universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die Entstehung der Pensionsversicherung für die Angestellten in Österreich mit ihrem Einfluss auf Deutschland und ihre historische Bedeutung“

Verfasser

Byung Ho Kim

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 312
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Geschichte
Betreuerin/ Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Josef Ehmer

- Inhaltverzeichnis -

Einleitung

1. Einleitende Worte.....1
1.1. Fragestellung und methodische Zugang ….....1
1.2. Quellenlage 19
1.2.1 Gedruckte Quellen.....19
1.2.2. Ungedruckte Quellen.....21

Erster Teil: Werdegang der österreichischen Pensionsversicherung

2. Selbstverständnis als Privatbeamten in der österreichischen Pensionsversicherungsgesetzgebung 23
2.1. Initiative der Privatbeamten und Entwicklung der Grundsätze bis zu den Entwürfen des Ministeriums des Innern im Jahre 23
2.1.1 Petitionen der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines seit 1888 23
2.1.2. Petition von Privatbeamten und Chefs zusammen im Jahre 1892.....27
<Tabelle 1> Entwicklung der Grundsätze innerhalb der Privatbeamten Österreichs …….....27
2.1.3. Die Erhebungen von 1896 und ihre Ergebnisse von 1898 30
<Tabelle 2> Die Erhebungen von 1896 und ihre Ergebnisse…….....30
2.1.4. Entwicklung der Grundsätze 33
<Tabelle 3> Von den Grundsätzen der Privatbeamten zu denen der Reichsratsabgeordneten …….....33
2.1.5. Gesetzentwürfe innerhalb des Ministeriums des Innern und Beratung mit Beamtenverein im Januar 1899 (mündliche Enquête) 35
<Tabelle 4> Der erst Entwurf des Ministeriums des Innern und die Änderungen nach der mündlichen Enquête von 1899.....37

2.2. Zur Regierungsvorlage vom Mai 1901.....38
2.2.1. Einvernehmen mit drei Ressorts-Ministerien im Jahre 1899 (schriftliche Enquête).....38
2.2.2. Die Kommissionelle Beratung mit acht Ressort-Repräsentanten über den Gesetzentwurf im Mai 1900.....39
2.2.3. Der Vortragsentwurf in der Kabinettsitzung (Erläuternden Erklärungen).....42
<Tabelle 5> Die Gehaltsklassen, Pensionsansprüche und Aufteilung auf die Bediensteten und Unternehmer…….....43
2.2.4. Die Regierungsvorlage vom Mai 1901 44
<Tabelle 6> Die Regierungsvorlage vom Mai 1901 im Vergleich mit den Referentenentwürfe von 1899/1900 46

2.3. Ablehnende Haltung der Industrie nach der Veröffentlichung der Regierungsvorlage und *Démarche* dagegen von der Privatbeamten-Gruppe.....51
2.3.1. Die fünfte Plenarsitzung im Mai 1901 des Industrie- und Landwirtschaftsrates, Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel… 51
2.3.2. Die dritte Abtheilung des Industrierates im Oktober 1901 und die Eingaben der

Privatbeamtenverbänden 53
2.3.3. Die Enquête der Handelskammer Wien über den Gesetzentwurf im Oktober 1901.....55
2.3.4. Anton Blechschmidts Beitrag in der Beamten-Zeitung im Oktober 1901 über den Enquêten.....57
2.3.5. Ablehnende Stellungnahme der Handels- und Gewerbekammer 58
1) Wiener Handels- und Gewerbekammer.....58
2) Linzer Handels- und Gewerbekammer.....60
3) Innsbrucker Handels- und Gewerbekammer.....62
4) Olmützer Handels- und Gewerbekammer.....62
5) Brünner Handels- und Gewerbekammer.....63
6) Pilsener Handels- und Gewerbekammer.....64
7) Triester Handels- und Gewerbekammer.....64
8) Laibacher Handels- und Gewerbekammer 64
9) Reichenberger Handels- und Gewerbekammer 65
2.3.6. Die Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die Handels- und Gewerbekammer und an die Regierung 66
1) an Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1901.....66
2) an die k. k. Regierung im November 1901 67
3) nochmalige Eingabe an die k.k. Regierung mit anderen Privatbeamten und Handelsangestellten.....67
2.3.7. Die Regierungsposition zur Stellungnahme der Handels- und Gewebekammern 68

2.4. Die Verhandlungen im Parlament.....70

2.4.1. Abgeordnetenhaus 70
2.4.1.1. Die von den Abgeordneten gestellten Anträge und Interpellationen (von der Petition 1888 zu der Regierungsvorlage 1901).....70
<Tabelle 7> Die List der Abgeordneten mit mehr als dreimaligen Antragen/Interpellationen 77
2.4.1.2. Zuweisung der Regierungsvorlage an den Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses und dessen Beratungen über der Regierungsvorlage.....81
2.4.1.3. Stellungnahme der Abgeordneten in den Verhandlungen im Frühjahr 1906 (31. Januar bis 8. Februar 1906) 86
2.4.1.4. Die Regierungsvorlage und der Beschluss des Abgeordnetenhauses.....94
<Tabelle 8> Die Regierungsvorlage vom 1. Mai 1901 im Vergleich mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1906 95

2.4.2. Herrenhaus und Abgeordnetenhaus 98
2.4.2.1. Die Beratung in der Spezialkommission (21. März, 21. Mai 1906) 99
2.4.2.2. Das Bangen der Privatbeamten um die Änderungsvorschläge des Herrenhauses 103
<Tabelle 9> Vergleich zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses.....108
2.4.2.3. Entschluss des Abgeordnetenhauses (20. Juli 1906, mit Restaurierung der Mindestgrenze der Versicherungspflichtigen) 112
2.4.2.4. Die Zuweisgung an der Spezialkommission des Herrenhauses am 23. Juli 1906.....115
2.4.2.5. Bericht der Spezialkommission am 26. Oktober und Beschluss des Herrenhauses am 30. Oktober 1906 116
<Tabelle 10> Vergleichende Zusammenfassung der wichtigen Elemente in Gesetzentwürfe von 1899/1900, der Regierungsvorlage von 1901 und des Gesetzes von 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907) 119

2.5. Die Sanktionierung des Gesetzes am 16. Dezember 1906.....120

2.6. Bemühungen und Bangen um die Durchführungsvorschriften.....121

2.6.1. Enquête vom 1907 121

2.6.1.1. Hintergrund und Durchführung der Erhebungen 121

2.6.1.2. Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen 127

2.6.1.3. Teufel im Detail: Ergebnisse in vier Verzeichnisse.....129

2.6.2. Auseinandersetzungen über die Einbeziehung oder Ausschließung der Handlungsgehilfen und der Werkmeister 133

2.6.3. Bangen und Bemühungen um die Durchführungsvorschriften 149

2.7. Verordnung vom 22. Februar 1908 156

2.8. Novellierungsanträge schon im Jahre 1908 157

Zweiter Teil: Der Netzwerk der Angestellten

3. Netzwerk der Angestellten um Anton Blechschmidt 167

3.1. Netzwerk um Bemühungen für Einflussnahme („*Lobbying*“ und *PR*) 167

3.1.1. Fälle und Hinweise des „*Lobbyings*“.....180

3.1.1.1. Anton Blechschmidts „Höchst vertraulicher“ Brief an Ministerpräsidenten 181

3.1.1.2. Anton Blechschmidts Briefwechsel mit Abgeordneten und Politikern 187

1) Abgeordenter Dr. Otto Wilhelm 191

2) Abgeordneter Graf Kasimir Szeptycki 194

3) Abgeordneter Prof. Dr. Pommer 199

4) Abgeordneter Oberbaurat Otto Günther 199

5) Abgeordneter Stránský 202

6) Abgeordneter Hofrat Dr. Gustav Marchet.....204

7) Abgeordneter Dr. Josef Fořt 206

8) Dr. Richard Weiskirchner, Magistrats-Direktor in Wien 206

9) Abgeordneter Robert Pattay 208

3.1.1.3. Koordinierung und „*Lobbying*“ gegenüber dem Abgeordnetenhaus 210

3.1.1.4. Einige Beispiel des „Lobbying“ gegenüber dem Herrenhaus, besonders dessen Spezialkommission.....221

1) Hofrat Dr. Bráf 229
2) Die anderen Mitglieder der Spezial-Kommission.....237
3) andere Herrenhausmitlgieder: Zamoyski und Auersperg.....240

3.1.1.5. Gemeinsame Démarche 246

1) Gemeinsame Audienz beim Ministerpräsidenten 246
(1) bei dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe …….....246
(2) bei dem Ministerpräsidenten Grafen Badeni am 25. November 1895.....247
(3) bei dem Ministerpräsident Graf Thun am 3. April 1898 ….....247
(4) bei dem Ministerpräsidenten von Koerber am 11. Februar 1900.....248
(5) bei dem Minister-Präsidenten Freiherrn Gaustsch von Frankethurn am 10. Februar 1905 249
2) D**é**marche bei Minister des Innern.....249
3) D**é**marche bei anderen Ministern.....252
(1) Ed. Moser an Minister Grafen Taaffe …….....252
(2) Blechschmidts Brief an Kultus- und Unterrichtsminister Gustav Marchet.....253
(3) Briefwechsel zwischen Handelsminister Dr. Josef Fořt und Blechschmidt.....253
4) Gemeinsame Eingabe, ein paar Beispiele 258

3.2. Anton Blechschmidts Netzwerk mit den Angestelltenverbänden 262

3.2.1. Anton Blechschmidts Netzwerk innerhalb Österreichs 264

1) Böhmen- Prag, Zemská jednota soukromych uředniků v Kralovstvi Českem v Praze (=Landesverband der Privatbeamten in Königreiche Böhmen) (Fr. Hašourek)…….....266
2) Böhmen- Prag,Verein Deutscher Handelsangestellter (Richard Ulmann)…….....267
3) Böhmen- Reichenberg, Verband der dt. Handels- und Industrieangestellten in Böhmen; Verein der dt. Handels- und Industrieangestellten in Reichenberg (Ginzel) …….....268
4) Galizien- Ławow(Lemberg), Wydział Centralny Towarzstwa Wzajemnych ubezieczeń urzędnoków prywatnych (=Privatbeamten-Versicherungsverband in Lemberg) (Stanisław Bal, Direktor des Privatbeamten-Versicherungsverbandes in Lemberg)…….....269
5) Schlesien- Bielitz, Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung (Moritz Kaschke, Robert Haberland) …….....270
6) Trieste, Societa di Protezione fra Impiegati Civili …….....271
7) Laibach (S. Skerbinetz) …….....271
8) Mähren-Brünn …….....271
* Budapest.....272
9) Kärntner Privatbeamten-Landesverband Klagenfurt (Steinlechner) …….....272
10) Graz, Reichsverband „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs (Franz Gottwald) …….....272
11) Graz, Steiermärkischer Privatbeamten-Landesverband (Simon Wutte/ Ferdinand Machaček) …….....273
12) Graz, Erster steiermärkischer Privatbeamten-Verein (Bödeker) …….....274
13) Linz, Verein der Privatbeamten Oberösterreichs (Robert Pöltl) …….....274
14) Linz, Verein der Beamten und Angestellten Oberösterreichs …….....275
15) OÖ-Wolfsegg, Verein der Privatbeamten Oberösterreichs, Bezirksgruppe Vöcklabruck (Eisner) …….....275
16) Wien, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (Karl Gründahl) …….....275
17) Wien, Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs, Wien …….....276
18) NÖ-Wien, Der niederösterreichische Gewerbeverein…….....276
19) Wien, Verein der Privatbeamten Österreichs in Wien (Alexander Kailer) …….....277
20) Wien, erster allgemeine Beamten-Verein der österr.-ung. Monarchie ….…….....278
21) Wien, Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte (Richard Kaan).....278
22) Wilhelm Müller, Chef der Firma Lechner in Wien …….....280
23) Kaiserlicher Rat Otto Egger Ritter von Möllwald…….....280

24) Hof- und Gerichtsadvokat Wesselsky.....281
3.2.2. Anton Blechschmidts Netzwerk mit Angestelltenverbänden Deutschlands 282
1) D-Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband und Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Prof. Dr. Heinz Potthoff, Eichler)…….....282
2) D-Aachen, Kommission für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage (K. Grüningen/Alphons Ennesch)…….....283
3) D-Aachen, Rheinische Arbeitszentrale der Privatangestellten (Alphons Ennesch)…….....285
4) D-Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) (Albert Kamecke)…….....286
5) D-Offenbach am Main, Kaufmännischer Verein von 1890 (Karl Fischer)…….....288
6) D-Hamburg, Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten (Dempewolf/Kamecke)…….....288
7)Vereinigung für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzlicher Grundlage…….....291

Dritter Teil: Transnationaler Aspekt in der österreichischen und deutschen Angestelltenbewegung

4. Österreich und Deutschland in der Bewegung für die Angestelltenpensionsversicherung 292

4.1. Die Tradition der gegenseitigen Einflussnahme zwischen Deutschland und Österreich im Bereich der Sozialpolitik.....292

4.2. Österreichs Beamtenpension als Anhaltspunkt für die Privatbeamtenbewegung für ihre Pensionsversicherung 297

4.3. Österreich als Anhaltspunkt in der Bewegung für die Pensionsversicherung in Deutschland …...…….....303

4.3.1. Der österreichische Präzedenzfall: Vorbild und Lehrstück für Deutschland.....303
4.3.1.1. Der österreichische Präzedenzfall als Vorbild für Deutschland.....303
4.3.1.2 Der österreichische Präzedenz als Lernstück und Reflektion in der Gesetzgebung Deutschlands.....310
<Tabelle 11> Deutschen und österreichischen Beiträge im Vergleich …….....314

4.3.2. Anton Blechschmidts Briefwechsel mit Politikern Deutschlands 315
4.3.2.1. Blechschmidts Brief an Reichskanzler Graf Bernhard Bülow.....315
i. Blechschmidts Brief an Reichskanzler Graf Bernhard Bülow am Christtag 1903.....315
ii. Antwortbrief vom 14. Januar 1904 aus Reichskanzlersamt an Blechschmidt…….....319
4.3.2.2. Blechschmidts Briefwechsel mit Staatssekretär Grafen Posadowsky.....320
1) Hinweise darauf
iii. Albert Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 4. April 1907…….....321
iv. Alphons Enneschs Brief an Anton Blechschmidt von 24. April 1907…….....322
v. Groeningens Brief an Anton Blechschmidt vorm. 6. Oktober 1909…….....327
2) Bestätigung von Blechschmidt selbst
vi. Brief von Anton Blechschmidt an den Hauptausschuss vom 15. April 1915 erwähnten seinen Briefwechsel mit Grafen Posadowsky …….....329

4.3.3. Transnationales Lernen und Transfer der Ideen: einige Beispiele vom Anton

Blechschmidts Netzwerk mit Angestelltenverbänden Deutschlands …….....…..330
vii. Enneschs Brief an Anton Blechschmidt vom 16. Dezember 1902.....…….....330
viii. Enneschs Brief an Anton Blechschmidt vom 4. April 1906.....333
ix. Brief aus Offenbach an Anton Blechschmidt vom 27. April 1906…….....336
x. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 24. März 1907…….....339
xi. Potthoffs Brief an Anton Blechschmidt vom 21. August 1907…….....340
xii. Potthoffs Brief an Anton Blechschmidt vom 27. August 1907…….....341
xiii. Blechschmidts Brief an Potthoff vom 28. August 1907.....…….....343
xiv. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 14. September 1907.....343
xv. Potthoffs Brief an Anton Blechschmidt vom 29. Juni 1910…….....345
xvi. Brief vom Hauptausschß an Anton Blechschmidt vom 21. April 1909.....347
xvii. Anton Blechschmidts Brief an Hauptausschuss vom 15. April 1915…….....350

4.4. Anton Blechschmidts Korrespondenz als ein Spiegel für die Bewegung der Pensionsversicherung in Deutschland ….…….....…….....350
xviii. Karl Groeningens Brief an Anton Blechschmidt vom 19. Februar 1902…….....350
xix. Walther Greaefs Brief an Groeningens vom 16. Dezember 1902 und Die Pressemeldung aus Eberswalde/Berlin vom März 1903…….....352
xx. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 3. Juli 1904.....…….....358
xxi. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 23. Dezember 1906 …….....360
xxii. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom April und Juni 1907 .....…….....360
xxiii. Alphons Enneschs Brief an Anton Blechschmidt vom 14. Juni 1907…….....361
xxiv. Groeningens Brief an Anton Blechschmidt vom 12. Juli 1907…….....363
xxv. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 5. August 1907.....363
xxvi. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 11. Dezember 1907.....363
xxvii. Dempewolfs Brief an Anton Blechschmidt vom 1. Februar 1910…….....365
xxviii. Groeningens Brief an Anton Blechschmidt vom 4. Februar 1910…….....366
xxix. Brief vom Deutschen Werkmeister-Verband an Blechschmidt vom 18. Februar 1910 …….....366
xxx. Brief von der Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt vom 23. Mai 1910 …….....368
xxxi. Dempewolfs Brief an Anton Blechschmidt vom 13. November 1910…….....369
xxxii. Rundschreiben aus Aachen vom Februar 1911…….....369

5. Die Angestelltenschaft als ein „historisches *fait accompli*“ in Österreich und Deutschland im Vergleich 373

5.1. Reflexion über die Grundfragen in der Angestelltenbewegung Österreichs und Deutschlands 373

5.1.1. Selbsthilfe: Tradition und Einrichtungen in Österreich…….....394
5.1.2. Auseinandersetzung „Selbsthilfe“ oder/und „Staatshilfe“ in Deutschland 405
<Tabelle 12> Hauptzusammenstellung, betreffend die Angestellten, für welche überhaupt Versorgungseinrichtungen bestanden …….....427
<Tabelle 13> Aufteilung der Angestelltenverbänden Deutschlands um die Angestelltenversicherung …….....463

5.2. Bemühungen um das einheitliche Recht und die Zersplitterung der Angestellten um die Frage der Sozialversicherung in Österreich und Deutschland …….....496

Vierter Teil: Theoretische Bemerkung

6. Theorie und Begriff der Angestellten mit einer kritischen Betrachtung …….528

6.1. Marxsche These der Zweiteilung der Klasse …….528

6.2. Gustav Schmollers Plädoyer für den neuen Mittelstand …….529

6.3. Max Webers These …….532

6.4. Barylis Übersicht …….536

6.4.1. Der Angestellte als Lohnarbeiter ..…….537

6.4.2. Der Angestellte als Beamter…….539

6.4.3. Der Angestellte als Privatbeamter…….543

6.4.4. Die Angestelltenschaft als Mittelstand…….545

6.4.5. Die Angestelltenschaft als Bürokratie…….549

6.4.6. Der Angestellte als geistiger Arbeiter…….549

6.4.7. Theorie der neuen Mittelschichte…….551

6.5 Jürgen Kockas These „Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitsnehmer“ (1981)…….554

7. Ein Schlusswort…….561

Abbildung:

1. Die Petition vom 27. November 1888 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890
2. Die originelle Fassung der Unterschrift der zuständigen k. k. Regierungsminister und Kaiser Franz Josef I. Quelle: Österreichischer Staatsarchiv Allgemeine Verwaltungsarchiv Ministerium des Innern (ÖStA. AVA. MdI.) präsidiales Original-Gesetz 1905-1907 55842-06 Nr. 302
3. „Gratis-Exemplare“ Liste als Beilage des Briefes von Herrn Robert Pöltls vom Linzer Verein der Privatbeamten Oberösterreichs an Anton Blechschmidt vom 22. Mai 1908 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 896.
4. Pressesendung vom 7. Januar 1907 anlässlich des kurz nach der Veröffentlichung des sanktionierten Gesetzes stattgefundenen Delegiertentages von Privatangestellten Österreichs vom 6. Januar 1907 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
5. Brief vom 15. März 1904 von Anton Blechschmidt, Obmann der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an Dr. Ernst von Koerber, k. k. Ministerpräsident, gedruckt, 4 Seiten Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.
6. Anton Blechschmidts Schreiben an „Herrn Reichsratsabgeordneter der Volksvertretung“ Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
7. Brief vom 16. Februar 1906 von Dr. Otto Wilhelm an Anton Blechschmidt Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 897.
8. Brief vom 1. Februar 1907von Graf Kasimir Szeptycki, Dziewiętniki, an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
9. Brief vom 22. Juni 1908 von Otto Günther an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 896.
10. Brief von Blechschmidt an Otto Günther, ohne Ort, ohne genaues Datum, 1908. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 896.
11. Brief vom 16. März 1909 vom Abgeordneten Stránský an Anton Blechschmidt Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 896
12. Brief vom 31. Januar 1907 vom Hofrat Marchet an Anton Blechschmidt Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt 895.
13. Eingabe vom April 1905 an Hohes Abgeordnetenhaus. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.
14. Eingabe vom 26. Mai 1906 der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an Spezialkommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.
15. Eingabe vom Jahre 1906 an Herrenhaus, maschingeschriebene und gebundene Text, 5 Seiten. Quelle:

Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

16. Brief vom 20. Januar 1907 von Anton Blechschmidt an Hašourek. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
17. Brief vom 3. Mai 1906 von Stanisław Bal an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
18. Brief vom 14. Juni 1906 von Stanisław Bal an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
19. Brief vom 25. April 1907 von Stanisław Bal an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
20. ‚Vertraulicher' Brief vom 22. Mai 1908 von Grafen Zamoyski an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
21. Brief vom 31. August 1909 von Auersperg an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
22. Brief vom 11. Mai 1906 von Robert Tichsler, Franz Gottwald an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
23. Rundschreiben von „Anker" im Jahre 1906 an der Spezialkommission des Herrenhauses. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
24. Brief vom 11. Februar 1908 vom Innenminister Bienerth an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
25. Antwortbrief vom 17. September 1906 vom Sekretär des Handelsministers Dr. Josef Fořt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
26. Brief vom 30. Januar 1907 vom Handelsminister Dr. Josef Fořt an die Privatbeamten-Gruppe. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
27. Brief vom 6. Juni 1907 vom Sekretär des Handelsministers Dr. Josef Fořt an Anton Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
28. Eingabe an die k. k. Regierung vom Jahre 1906 Abschrift mit Blechschmidts Handschrift 4 Seiten. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
29. Brief vom 29. August 1904 von Rudolf Tiesler aus Dresden an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891.
30. Brief vom Christtag 1903 von Blechschmidt an Reichskanzler Graf Bernhard Bülow. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892 (Verkehr mit Deutschland).
31. Deutsche Zeitung vom 8. Dezember 1903 vom 1. d., zweite Spalte. Leitaufsatz von Anton Blechschmidt unter dem Titel: „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten". Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
32. Brief 14. Januar 1904 von Conrad, Reichskanzlei, Berlin an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 897.
33. Brief vom 4. April 1907 von Kamecke an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891.
34. Brief vom 24. April 1907 von Alphons Ennesch an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
35. Brief vom 6. Oktober 1909 von Karl Groeningen an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
36. Brief vom 16. Dezember 1902 Brief von Alphons Ennesch an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
37. Brief vom 4. April 1906 von Alphons Ennesch an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
38. Brief vom 27. April 1906 von Karl Fischer an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
39. Brief vom 27. August 1907 von Heinz Potthoff an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
40. Brief vom 14. September 1907 von Kamecke an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
41. Brief vom 29. Juni 1910 von Heinz Potthoff an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
42. Brief vom 21. April 1909 aus Hamburg, Hauptausschuss an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.
43. Brief vom 19. Dezember 1902 von Gröningen an Blechschmidt. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.
44. Brief vom März 1903 von Redakteur Schräer, Eberswald bei Berlin an „Sehr geehrter Herr Redakteur!".

Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

45. Mitteilung von einem Redakteur mit einer Resolution des Vorstandes des Werkmeister-Bezirks-Vereines zu Aachen. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.
46. Ein Rundschreiben vom Februar 1911 aus Aachen, Rheinische Arbeitszentrale für Pensionsversicherung der Privatangestellten auf reichsgesetzlicher Grundlage. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.
47. Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an Handels- und Gewerbekammer (vermutlich vom Jahre 1901)
48. Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die k. k. Regierung vom 22. November 1901
49. Brief der der Privatbeamten-Gruppe an den Hauptausschuss
50. Eingabe vom 31. Mai 1902 an das Abgeordnetenhaus
51. Brief vom 14 Dezember 1907 von Otto Günther an Anton Blechschmidt.

Anhang:

1.1. Die Petition vom 27. November 1888 …….....i
1.2. Die Petition vom 31. Mai 1892 von Privatbeamtenschaft in Wien …….....i
1.3. Die Petition vom 31. Mai 1892 von Chefs der Industriellen und Kaufleute in Wien…….....iv
2.1. Promemoria vom 10. November 1892 …….....v
2.2. Erinnerungsschrift vom Mai 1894 …….....viii
2.3. Promemoria vom 24. November 1895…….....x
3. Protokoll über den Besprechungen über den Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten vom 16. -19. Januar 1899. …….....xii
4. „Auszug für den Vortrag in Ministerrate“, bearbeitet vom Ministerium des Innern…….....xix
5. Zusammenstellung der dem Vorreferenten der Spezialkommission für das Gesetz, betreffend die Privatbeamtenversicherung, zugekommenen Abänderungsanträge. 2. Korrektur Fassung vom Jahre 1906 …….....xxii

Bibliographie

Abstact in English
mit einer kurzen Zusammenfassung auf Deutsch

Lebenslauf des Verfassers

1. Einleitung

1.1. Fragestellung und methodischer Zugang

Das österreichische Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten (RGBl. Nr. 1 ex 1907; unten APV-Gesetz) wurde Ende 1906 von Kaiser Franz Joseph I. sanktioniert. Es wurde nach 18 Jahre dauernden Bemühungen verwirklicht.

Von der ersten Petition vom 27. November 1888, den Erhebungen vom Jahre 1896, der Regierungsvorlage vom Mai 1901, und den Verhandlungen im Reichsrat hauptsächlich im Jahre 1906, bis endlich zur Verabschiedung vom Herrenhaus am 30. Oktober 1906, sowie bis zur Sanktionierung vom 16. Dezember 1906 ergriffen die österreichischen Privatbeamten wichtige Initiativen für die Gesetzgebung. Von der ersten Petition bis zur Regierungsvorlage vom Mai 1901 handelt es sich um eine 12,5 Jahre lange Vorbereitung in einer engen Zusammenarbeit zwischen den Privatbeamten und der Regierung; und bei den weiteren fünf Jahren von der Regierungsvorlage bis zur Sanktionierung des Gesetzes handelt es sich um Bemühungen von Privatbeamten gegenüber der Regierung, dem Parlament und nicht zuletzt der Öffentlichkeit offensichtlich und sowohl öffentlich als auch hinter den Kulissen für die Pensionsversicherung.

Die österreichischen Privatbeamten beantragten der Form der Petition gegenüber dem Gesetzgeber und der Regierung die Notwendigkeit ihrer eigenen Pension, ähnlich wie die der Beamten. Das führte dazu, dass es 18 Jahre lang dauerte, bis das APV-Gesetz zustande gekommen war.

In Österreich hat die beamtliche Tradition Oberhand, die zwangsläufig einen übergreifenden Einfluss auf andere gesellschaftliche Gruppen hatte. Der „erste allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie“[1] ist dafür ein gutes Beispiel. Dessen Organ, die „Beamten

[1] Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie wurde im Jahre 1882 in Wien gegründet. Protokoll der konstituierenden Generalversammlung des Pensionsvereines für Angestellte des Handels und der Industrie in Österreich, Wien 1882. Dieser Beamten-Verein hatte sein eigenes Organ, die Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen.

Zeitung“ für die „Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen“ einschließlich der Privatbeamten gibt die Bemühungen um einen ähnlichen oder quasi-beamtlichen Status für Angestellte wieder. Ihre Sehnsucht und ihr Streben nach einer beamtenähnlichen Pension, die eine Privilegierung für Beamte darstellte, muss man in diesem Sinne verstehen.

Die am 31. Mai 1902 von der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie an das Abgeordnetenhaus gerichtete Eingabe verdeutlicht das Verständnis der Privatbeamten und deren Standesbewusstsein als Beamten-naher Stand:

> „Wir uns [sic!] auf den hochgeschätzten Nationalökonomen und Socialpolitiker Dr. Gustav Schmoller berufen, der in den Privatbeamtenstande einen wichtigen Teil des zukünftigen Mittelstandes erkennt, einen Stand, der nicht nur riesig zunimmt, sondern infolge seiner Arbeitsleistung sich in seinem Wesen dem öffentlichen Beamtenstande nähert.“

Die Privatbeamten, die empört darüber waren, dass man sich gegenüber den Privatbeamten wie gegenüber Minderwertigen verhält, behaupteten in der Eingabe, dass ihre Arbeit nicht anders als die der Beamten sei:

> „Nach unserer unmaßgeblichen Meinung unterscheiden sich die Arbeiten der commerciellen Beamten in Handel und Industrie – der Buchhalter und Cassiere, der Speditionsbeamten – nicht wesentlich von den Arbeiten der Beamten großer Gruppen des öffentlichen Dienstes.“[2]

Dies führt uns zu einen roten Faden, dem zu folgen ist: die Rolle der Beamtenkultur und -tradition in dieser Gesetzgebung.

Der lange Name des österreichischen „Gesetzes vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ erinnert uns daran, dass nicht nur die Privatbeamten sondern auch die in öffentlichen Diensten (ausschließlich der Staatsbediensteten) ohne Pensionsberechtigung Angestellten der Gegenstand dieses Gesetzes sind. Das verbindende Element dieser beiden Gruppen war der Beamtencharakter. Ausschlaggebend für die Einbeziehung oder Ausschließung aus der Versicherungspflicht waren Beamtencharakter und Nichtvorhandensein einer Pensionsberechtigung.

Zur Frage, was der Beamtencharakter ist, wie und mit welchen Kategorien der

[2] A. Blechschmidts Nachlass Mappe 890 Eingabe vom 31. Mai 1902 an das Hohes Abgeordnetenhaus. In der Randbemerkung lautet das Handschreiben von Anton Blechschmidt: „31/5 1902 durch den Abgeordneten Otto Wilhelm überreicht und dem Protokoll [...] veröffentlicht.“

Beamtencharakter zu verstehen ist, findet man keine Erklärung im Detail. Die österreichische Regierung gab sich keine Mühe, dies zu erläutern, weil dieser Begriff für selbstverständlich gehalten wurde. Der österreichische Verwaltungsgerichthof (VGH) war der Meinung, dass der Beamtencharakter für die Angestellten in privaten Unternehmungen beim besten Willen nicht festgestellt werden konnte und der VGH stützte sich auf das zweite von zwei Merkmale, also auf die geistige Dienstleistung, wie wir aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichthofes vom 20. Mai 1910[3] ablesen können. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes geht vom Wesen geistiger Dienstleistung aus und das gab für die Versicherungspflicht der Handlungsangestellten den Ausschlag. Als geistige Dienstleistung sieht Verwaltungsgerichtshof nur jene an, „bei welcher der essentielle Teil der Arbeit durch die Tätigkeit des Geistes, durch Denkoperationen vollbracht“ wird. Diese extreme Metaphysik des Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes sei enttäuschend und vermehre die Verwirrung.

Die „Privatbeamten-Gruppe“[4] als eine Wiener Lokalgruppe der Angestellten und der im November 1907 – als sich der Beamtenverein vorbehaltlos zur Angestelltenpensionsversicherung bekannte und seit 1906 in Isolation geriet – gegründete „Reichsverein der Privatbeamten Österreichs“ [5] spiegeln das damalige Verständnis der Angestellten als in privaten Stellen angestellte Beamte („Privat“beamte) wider und sprechen für das allgemeine Interesse der Privatbeamten.

Das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz von 1911 enthält keinen den Begriff „Beamte“ verwendenden Satz. Nur das komparative Adjektivum wie ‚höher‘ oder ‚gehobener‘ wurde zu den versicherungspflichtigen Angestelltendienststellen hinzugefügt. Doch in Deutschland trugen die industriellen, technischen Angestellten als Dienstnehmer in modernen wirtschaftlichen Bereichen wie in Siemens & Halske Telegraphenbauanstalt die Bezeichnung „Industriebeamte“[6]. Die Kennzeichnung als Industriebeamte bzw. Privatbeamte

[3] Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 20. Mai 1910, Zahl 4160, zitiert nach Dr. Heinrich Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahmen der Mittelstandspolitik, Wien 1910. SS. 25-26; der Text befindet sich auch in Dr. Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915, SS. 130-131.

[4] Die Privatbeamten-Localgruppe wurde Ende 1884 als eine Lokalgruppe innerhalb des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines konstituiert. BZ berichtet wie folgt: „Am Sonntag, den 13. December l. J.(1884) hat im alten Gemeinderathsaale […] zu Wien die constituirende Versammlung der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ung. Monarchie stattgefunden […]“.

[5] Der im Jahr 1907 von Kailer gegründete Reichsverein publizierte das Organ des Reichsvereines der Privatbeamten Österreichs mit dem Titel: „Der Privat-Beamte“.

[6] Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich. Göttingen 1981. SS. 23f.

zeigt, in welchem Maße vor-industriell-bürokratische Leitbilder als Integrationsinstrument auch für die modernen Angestellten dienten.[7]

In dieser Dissertation wird nachgezeichnet, wie das Selbstverständnis als Privatbeamte im Werdegang des Gesetz der Angestelltenpensionsversicherung (APV) in Österreich aussah, und wie ihre Aktivitäten innerhalb der Angestelltenverbände und gegenüber den Entscheidungsträgern in den gesetzgeberischen Stellen der k. k. Regierung und des Parlamentes aussahen, und ob die österreichischen Angestellten für die APV mitbestimmend wirkten. Es wird auch danach gefragt, ob die österreichischen Angestellten ein Gegenstand der Mittelstandspolitik der Regierung oder Parteien waren, oder eher die Rolle des handelnden Subjektes wahrnahmen. Diese Dissertation nimmt an, dass die Angestellten im ganzen Werdegang des Gesetzes nicht passiv, sondern eher aktiv blieben. Ihr Verständnis der Situation, das Selbstverständnis als Privatbeamte und ihr Standesbewusstsein diktierte die Gruppenbewegung. Es wird danach gefragt und die Frage beantwortet, ob die APV wie übliche Sozialversicherungen „von oben" geschenkt, oder „von unten" bewirkt beziehungsweise mitbestimmend hergestellt wurde.

Für die Überlegungen der oben-genannten Frage werden die Netzwerke des Meinungsaustausches und der gemeinsamen Démarche der Angestellten um Anton Blechschmidt, Obmann der Privatbeamten-Gruppe des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie herum als Beispiele angeführt. Er war selbst ein Privatbeamter als Buchhalter in der Eisenbahnbranche. Sein schriftlicher Beitrag im Jahre 1892 an die „Deutsche Zeitung" über die traurige Lage der Privatbeamten veranlasste eine Einladung von der Privatbeamten-Gruppe an ihn und hatte sein Engagement in der Privatbeamten-Gruppe zur Folge. Er war 1895 Obmann-Stellvertreter der Gruppe und wurde 1896 der Obmann. Er stand allmählich im Zentrum der Bewegung zur Errichtung der Altersversorgung für die Privatbeamten. 16 Jahre lang stand er „treu und opferwillig" hinter der Pensionsversicherung für die Privatbeamten. Seine 16-jährigen Bemühungen für die APV sind in seinem Nachlass gut belegt. Der häufige Briefwechsel zwischen führenden

[7] Jürgen Kocka, passim. Der 1904 gegründete Bund der technisch-industriellen Beamten (ButiB), der vor allem die Techniker in der Maschinenbau-, Elektro- und Schwerindustrie organisierte, war der erste gewerkschaftliche Angestelltenverband überhaupt. Er trägt auch die Bezeichnung „Beamte" in seinem Verbandsnamen. Vgl. 25 Jahre Technikergewerkschaft, 10 Jahre Butab. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Bundes der technisch-industriellen Beamten (ButiB) und zum 10jährigen Jubiläum des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (Butab) im Mai 1929.

Angestellten und die gemeinsame Démarche weisen darauf hin, dass es sich um einen Typ der Beeinflussungsarbeit („*Lobbying*“) handelte.

* * *

Gerhard A. Ritter erwähnte schon, dass eine Studie über die Entstehung der Angestelltenversicherung im Zusammenhang mit der Angestelltenbewegung und ihrer politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen als „ein akademisches Desiderat“ anzusehen sei[8].

Basierend auf seinem internationalem Vergleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bemerkt Jürgen Kocka, dass der Arbeiter-Angestellten-Unterschied in der Arbeitswelt und in der politischen Sprache, im Sozialrecht und in der Struktur der Gewerkschaften, in der staatlichen Statistik und in vielen Aspekten des Alltagslebens in Deutschland besonders und tiefer ausgeprägt und prägender als in Westeuropa und Nordamerika war.[9] Dieser Unterschied sei sozial wie politisch bedeutsam. Ebenso wurde hervorgehoben oder hingedeutet auf das reaktionäre politische Potential des Mittelstandes zwischen dem organisierten Kapital und der organisierten Arbeiterschaft – der vorindustrielle, unabhängige „alte Mittelstand“ und der „neue Mittelstand“ –als natürliche Beute der extremen Rechten [10] . Die Angestellten gehörten in deutlichem Unterschied zur Lohnarbeiterschaft zu jenen sozialen Gruppierungen, die die nationalsozialistische Bewegung überdurchschnittlich stark unterstützten.[11]

---

[8] Gerhardt A. Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England: Entstehung und Grundzüge im Vergleich, München 1983, S. 140. Fußnote 219.

[9] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980. S. 9.

[10] Talcott Parsons, Some sociological aspects of the Fascist movements in: Essays in sociological theory 3 (1954), S. M. Lipset, Political Man, London 1966. Besonders Kapitel V. H.-U. Winkler, Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, Köln 1972, H.-U. Wehler, Bismarck und der Imperialismus, Köln/Berlin 1969 SS. 473, 480-481, Das Deutsche Kaisereich 1871-1918 Göttingen 1973, S. 102, Arno J. Mayer, The lower middle class as historical problem in: Journal of Modern History 47 (1975) SS. 409-436.

[11] Große Teile der Angestellten waren unter dem Druck der Wirtschaftskrise im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Arbeiterschaft zur aufsteigenden nationalsozialistischen Bewegung übergelaufen und hatten zu deren überraschendem Wahlerfolg in erheblichem Umfang beigetragen. Michael Prinz, Das Ende der Standespolitik. Voraussetzungen, Formen und Konsequenzen mittelständischer Interessenpolitik in der Weimarer Republik am Beispiel des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. In: Jürgen Kocka (hrsg.), Angestellte im europäischen Vergleich: Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert, Göttingen 1981, SS. 331-353. Theodor Geiger, Die Soziale Schichtung des Deutschen Volkes: soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart 1932. Zur sozialen Zusammensetzung der NSDAP-Mitgliederschaft Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980. SS. 148ff. besonders Fußnote 5 und 6 auf Seite 148-149. Zur NSDAP-Wählerschaft richtete Kocka unsere Aufmerksamkeit auf die folgende Literatur: Samuel A. Pratt, The Social Basis of Nazism and Communism in Urban Germany. A Correlation Study of the July 31, 1932, Reichstag Election in Germany. M. A. Thesis, Michigan State College of Agriculture and Applied Science. Department of Sociology and Anthropology 1948.

Diese Dissertation wird es zurückverfolgen, wie dieser Arbeiter-Angestellten-Unterschied in Österreich und Deutschland nicht nur im Bewusstsein der Angestellten, sondern auch gesetzlich sichergestellt wurde. Die Angestellten galten als ein Stand, „der laut dem bekannten Nationalökonomen Gustav Schmoller zum künftigen Mittelstand gehöre und einen großen Beitrag zum nationalen Wohlstand leiste“[12], so argumentierte Anton Blechschmidt. Gustav Schmoller sah sich in seinem Referat[13] „Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?“ am Ende des 19. Jahrhunderts gezwungen, mit der deutlichen Zunahme des „neuen Mittelstandes“, dessen gesellschaftliche Stellung und zukünftigen sozialen Interessen näher zu bestimmen. Max Webers Beobachtungen über das alltägliche Bewusstsein der Angestellten und ihren Wunsch, sich zu assimilieren mit den Schichten der sogenannten ‚Gesellschaft‘, mit allen Bestrebungen nach „mindestens ähnlich ständischen Qualitäten, sei es für sich selbst oder für ihre Kinder“ [14] stehen im starken Kontrast zum Bild der Marxischen Zweiklassengesellschaft.

Die Untersuchung der Angestellten als „neuer Mittelstand“ knüpft sich an die Eigenart der deutschen Sozialgeschichte [15], die in eine hitzige Diskussion darüber, ob es einen

---

Besonders SS. 78f. 118, 147, 149, 172ff. J. W. Falter, Wer half der NSDAP zum Sieg? Neuere Forschungsergebnisse zum parteipolitischen und sozialen Hintergrund der NSDAP-Wähler 1924-1933, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, B 28-29/79, 14. Juli 1979 SS. 2-21 besonders SS. 13-19. T. Childers, The Social Bases of the National Socialist Vote, in: Journal of contemporary History, Band 11, 1976, Nr. 4, SS. 17-42. T. Childers, National Socialism and the New Middle-Class, in: R. Mann (hrsg.), Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen, Stuttgart 1980 SS. 9-18. J. W. Falter, Wählerbewegungen zur NSDAP 1924-1933, in: O. Büsch (hrsg.), Wählerbewegungen in der europäischen Geschichte, Berlin 1980, SS. 159-202. A. Weber, Soziale Merkmale der NSDAP-Wähler. Eine Zusammenfassung bisheriger empirischer Untersuchungen und eine Analyse in den Gemeinden der Länder Baden und Hessen, Dissertation, Freiburg 1969.

[12] Am 17. April 1907 schrieb Anton Blechschmidt einen langen Brief an Dr. Richard Weiskirchner, der ein öffentliches Referat über den öffentlichen Beamten in einem Hotel abhielt.

[13] Die Verhandlungen des Achten Evangelisch-Sozialen Kongresses abgehalten in Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Nach den stenographischen Protokollen, Göttingen, SS. 132-161.

[14] Max Weber hielt seinen Vortrag vom 13. Juni 1918 vor k. k. Offizieren in Wien, zwischen dem schon erfolgten deutsch-sowjetischen Friedensschluss und der in Versailles endgültig besiegelten deutschen Niederlage. In: E. Baumgarten (Hrsg.), Max Weber, Werk und Person, Dokumente, Tübingen 1964, SS. 243-270. Hier zitiert von S. 261.

[15] Hans-Ulrich Winkler, Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, Köln 1972. H.-J. Puhle, Politische Agrarbewegungen in kapitalistischen Industriegesellschaften, Deutschland, USA und Frankreich im 20. Jahrhundert, in: N. Horn und J. Kocka (Hrsg.), Recht und Entwicklung der Großunternehmen im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 1979, SS. 55-122 besonders S. 84ff. Geoff Eley, Deutscher Sonderweg und englischer Vorbild, in: David Blackbourn und Geoff Eley, Mythen deutscher Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1980, SS. 7-70. H.-U. Wehler, „Deutscher Sonderweg“ oder allgemeine Probleme des westlichen Kapitalismus?, In: Merkur 1981, Heft 5, SS. 478-487. Der Sonderweg der deutschen Sozialgeschichte. Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte (hrsg.), Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität? München/Wien 1982.

„Sonderweg“ gab, verwickelt ist.

Es ist bemerkenswert, dass Österreich das erste Land mit einer Angestelltenversicherung darstellte und Deutschland mit fünfjährigem Abstand folgte. Es handelt sich um eine Ausnahme, dass das Angestelltenversicherungsgesetz in Österreich fünf Jahre vor dem deutschen Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 verabschiedet wurde. Es ist dies umso auffallender, da Österreich anders als in dem deutschen Angestelltenversicherungsgesetz von 1911, eine Angestelltenpension ohne Vorstufe der Alters- und Invaliditätsversicherung für Arbeiter erlangte. Es wird danach gefragt, welche Bedeutung dieser Unterschied der Umstände in der Gesetzgebung der APV in Österreich und Deutschland besitzt.

Eine systematische Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich und der Wechselwirkung zwischen den deutschen und österreichischen Angestelltenverbänden für Pensionsversicherungsgesetzen ist in dieser Hinsicht eine noch offene Forschungsfrage.

Es gibt vereinzelte Versuche, die Sozialversicherungen zu vergleichen. Mit seinem internationalen Vergleich gibt uns Gerhard A. Ritter ein gutes Beispiel[16]. G. A Ritter ist bahnbrechend mit seinem Vergleich zwischen Deutschland und England[17]. Es gibt zwar Versuche, Parallelen zwischen den Sozialversicherungen Europas zu ziehen[18]. Die Schriftenreihe der Hochschule Speyer gibt uns Beispiele für den Dialog zwischen Ländern für eine Rentenversicherung[19] neben den internationalen Vergleichsbemühungen in dem Buch: Ein Jahrhundert Sozialversicherung in sechs europäischen Ländern[20] und in der

[16] Gerhard A. Ritter, Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München 1989.
[17] Gerhard A. Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England: Entstehung und Grundzüge im Vergleich, München 1983.
[18] The Evolution of Social Insurance 1881-1981, Studies of Germany, France, Great Britain, Austria and Switzerland, Edited by Peter A. Köhler, Hans Zacher on behalf of the Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, London/New York 1982, Herbert Hofmeisters Ausführungen über Österreich auf SS. 265-383.
[19] Beispielsweise Peter Henncocks Aufsatz „Die Anfänge von staatlicher Alters- und Invaliditätsversicherung. Ein deutsch-englischer Vergleich“ und Karl Christian Führers Aufsatz „Untergang und Neuanfang. Die Rentenversicherungen für Arbeiter und für Angestellte im Jahrzehnt der ‚großen Inflation’ 1914-1924. Ein Vergleich“ in: Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat, herausgegeben von Stefen Fisch und Ulrike Haerendel, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Band 1941, Berlin 2000.
[20] Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (hrsg.) Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1982.

Zeitschrift für Unternehmengeschichte für Altersvorsorge in fünf westlichen Ländern[21]. Ulricke Haerendels Buch[22], das hauptsächlich von der deutschen Rentenversicherung handelt, erwähnt ab und zu Österreich im Vergleich.

Es ist danach zu fragen, inwieweit die beiden Gesetzgebungen im Werdegang Gemeinsamkeiten aufweisen und wo die Unterschiede anfangen; weiters muss die Frage gestellt werden, ob die österreichische Gesetzgebung in gewissem Maß Einfluss auf die Entstehung des deutschen Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 ausübte. Wenn dies der Fall war, wäre weiteres danach zu fragen, wie dieser Einfluss aussah, und woran der Einfluss lag, wie die leitende Rolle der österr.-ungarischen Doppel-Monarchie zukam, die sonst immer den Bismarckschen sozialen Versicherungsgesetzgebungen folgte.[23]

Die erste Frage steht in einem engen Zusammenhang mit dem „Vergleich" zwischen beiden Fällen der sehr ähnlich aussehenden Gesetzgebungen. Für Marc Bloch bedeutet der „Vergleich" „aus einem oder mehreren verschiedenen sozialen Milieus zwei oder mehr Phänomene auszuwählen, die scheinbar auf dem ersten Blick gewisse Analogien aufweisen, und den Verlauf ihrer Entwicklung zu beschreiben, Ähnlichkeiten und Unterschiede festzustellen und diese soweit wie möglich zu erklären"[24]. Marc Blochs vergleichende Methode gilt zwei Verfahren. Sein erstes Verfahren des Vergleiches heißt: „Man wählt Gesellschaften aus, die zeitlich wie räumlich so weit voneinander entfernt sind, dass sich die zwischen dieses oder jener Erscheinung in den einzelnen Gesellschaften beobachteten Gemeinsamkeiten ganz offenkundig weder durch gegenseitige Beeinflussung noch durch irgendeinen gemeinsamen Ursprung erklären lassen." und betrifft uns weniger als sein zweites Verfahren: „die parallele Untersuchung von Nachbargesellschaften in derselben historischen Epoche, die sich ununterbrochen gegenseitig beeinflussen, die in ihrer Entwicklung aufgrund der räumlichen Nähe und der Zeitgleichheit dem Wirken derselben Hauptursachen unterworfen sind und die, zumindest teilweise, auf einen gemeinsamen

[21] Gerd Hardach über Deutschland, Marin Langwiler über Schweiz, Robin Pearson über Großbritannien und André Straus über Frankreich u.s.w. in: Zeitschrift für Unternehmengeschichte 48. Jahrgang Heft 1/2003
[22] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament, Speyer Forschungsberichte 217, 2001.
[23] Im Deutschen Reich wurde das Krankenversicherungsgesetz (KVG) 1883, das Unfallversicherungsgesetz (UVG) 1884, das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz (AIVG) 1889 verabschiedet, während in Österreich 1887 das UVG, 1888 das KVG verabschiedet wurde.
[24] Marc Blochs Aufsatz „Für eine vergleichende Geschichte der europäischen Gesellschaften" formulierte dies in: Aus der Werkstatt des Historikers, Frankfurt 2000, S. 124.

Ursprung zurückgehen.“ [25]

Die beiden Fälle der österreichischen und der deutschen Angestelltenversicherung sehen bei einer oberflächlichen Betrachtung so ähnlich aus und beeinflussten sich ununterbrochen gegenseitig[26], so dass kein Vergleich nötig zu sein scheint. Aber wenn ein Vergleich nach Marc Blochs zweitem Vergleichsverfahren[27] nicht nur die Ähnlichkeiten, sondern auch Unterschiede aufweisen würde, dann würde sich unser Versuch lohnen. Dann könnte eine Interpretation der Unterschiede versucht werden.

Die zweite Frage führt uns zur Tatsache des gegenseitigen Einflusses, des Transfers der Idee oder der Verflechtung. Die Staaten haben sich bereits zu Anfang des 19. Jahrhundert bei ihren sozialen Interventionen gegenseitig beobachtet und verglichen. Die Orientierung an ausländischen Modellen und der Erfahrungsaustausch[28], aber auch die Konkurrenz um prestigereiche Rangplätze fanden später vor allem auf Kongressen, Weltausstellungen und in internationalen Organisationen statt.[29] Zwischen Deutschland und Österreich gibt es eine lange Tradition und Geschichte der Koordinierung in der Sozialpolitik.

Auf Staatsebene, schon fünf Jahre nach dem Österreichisch-Preußischen Krieg, sprachen die beiden mitteleuropäischen Länder miteinander, angesichts der sozialistischen Bedrohungen,

[25] March Bloch, Aus der Werkstatt der Historikers zur Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft Frankfurt/New York 2000. „Für eine vergleichende Geschichte der europäischen Gesellschaften“ SS. 122f. Zitiert von SS. 124-126, und Revue de synthèse historique, vol. 47, 1928 pp. 15-50, «*fair choix, dans un ou plusiers milieux sociaux différents, de deux ou plusiers phénomènes qui paraissent, au premier coup d'oeil, présenter entre d'eux certaines analogies, décrire les courbes de leurs évolutions, constater les ressemblances et les différences et, dans la mesure du possible, expliquer les unes et les autres.* » (oder « *rechercher, afin de les expliquer, les ressemblances et les dissemblances qu'offrent des séries de nature analogue, empruntées à des milieux sociaux différents* »), und zu «*étudier parallèlement des sociétés à la fois voisines et contemporaines, sans cesse influencées les unes par les autres, soumises dans leur développement, en raison précisément de leur proximité et de leur synchronisme, à l'action des mêmes grandes causes, et remontant, partiellement du moins, à une origine commune*».

[26] Der ununterbrochene Einfluss der deutschenSozialversicherungsgesetzgebung ist in der Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 gut belegt. Über den österreichischen Einfluss auf die deutsche Angestelltenversicherung berichtete der deutsche Sachkenner und Politiker Heinz Potthoff: „Zunächst ist die deutsche Pensionsbewegung sehr stark beeinflusst worden von der gleichen Bewegung im Nachbarstaate Österreich, so [ist von den] Privatbeamten nach einem fast 20-jährigen Kampfe endlich ihre Pensionsversicherung erreicht worden.“ (Zitat von Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes Heft 5: „Vor der Entscheidung! 16 Gutachten zur Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten, S. 7).

[27] Marc Bloch, Pour une histoire comparée des sociétés Européenes, ebenda, SS. 17-19.

[28] Christoph Conrad, Wohlfahrtsstaaten im Vergleich, in: Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka (hrsg.), Geschichte und Vergleich, Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt 1996, S. 156.

[29] Conrad nennt beispielsweise etwa von 1891 bis 1914 das Permanent International Committee on Social Insurance, das vor allem durch die Organisation von Kongressen in Erscheinung trat; 1919 wurde das Internationale Arbeitsamt in Genf gegründet.

die sich bei der Pariser Kommune gezeigt hatten. Sie wollten gemeinsam über Strafrechtsänderungen beraten. Auf den Vorschlag Deutschlands war die Österreich-ungarische Regierung mit einer Besprechung betreffend die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen einverstanden, wie wir aus der Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914[30] entnehmen können. Nach dem Pariser Kommuneaufstand verschärfte sich in der Verwaltungspraxis die Repressionspolitik und zwischen den größten Mitteleuropäischen Staaten gab es eine Beratung auf einer Konferenz über die Arbeiterbildung, die Genossenschaften und die Legalisierung der Gewerkvereine für eine Möglichkeit koordinierter Maßnahmen gegen sozialdemokratische Bestrebungen. Sie verdeutlicht aber die unterschiedlichen Standpunkte konservativer und liberaler Regierungsvertreter und informiert über die in Preußen und Österreich damit gemachten Erfahrungen, wie das Protokoll der preußisch-österreichischen Konferenz über die soziale Frage von November 1872 belegt[31].

Es ist schon bekannt, dass der Bismarckschen Sozialversicherung Deutschlands in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts für die österreichische Gesetzgebung die Rolle eines Modells zukam.[32] Die österreichische Delegation unternahm auch eine Studienreise nach Deutschland, um sich über die Genossenschaften in Deutschland zu informieren[33].

Nicht nur auf der Staatsebene, sondern auch unten auf dem „*Grassroot*"-Niveau gab es einen regen Meinungsaustausch und man bildete Netzwerke zwischen den Angestelltenverbänden. Dies ist durch A. Blechschmidts Korrespondenz in seinem Nachlass gut belegt.[34] Auch von

---

[30] Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 I. Abteilung 1. Band Nr. 69 S. 205 „Obwohl in Österreich-Ungarn weniger als in anderen Staaten von der Verbreitung und augenblicklichen politischen Tendenzen der Internationale berührt, hat sich die k. k. Regierung den universalen, die konservativen Ideen aller Staaten bedrohenden Charakter dieser Tendenzen nicht verhehlt, und beide Regierungen wurden bereitwilligst [sic!] ihre Hand bieten, der gemeinsamen Gefahr nicht nur mit gemeinsamem Widerstand, sondern auch mit tiefer greifenden und erfolgreicheren Mitteln begegnen, [...], und der Revolution der Ideen ihre freiheitliche Evolution auf staatlichem, wie auf wirtschaftlichem Gebiete entgegenzusetzen."

[31] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. I. Abteilung 1. Bd. SS.337ff. Die Sitzung vom 7., 8., 14., 19. und 21. November 1872 wurde durch den Geheimen Oberregierungsrat Herrn Wagner eröffnet. Anwesend waren die Herren: die österreichisch-ungarischen Delegierten k. k. Hof- und Ministerialrat Ritter von Wolfarth, k. Ministerialrat Ritter von Schmidt-Zabierow, k. Sektionsrat von Jekelfalussy; die preußischen Delegierten Geh. Oberjustizrat v. Schelling, Geh. Oberregierungsrat Jacobi, Regierungsrat Goltz, Assessor Beitzke (als Protokollführer).

[32]

	UV	KV	Rentenversicherung	bis zum Ersten Weltkrieg
Deutschland	1884	1883	1889 *1911	Angestelltenversicherung
Österreich	1887	1888	-	*1906 Pensionsversicherung der Angestellten.

[33] Das österreichische Staatsarchiv (=ÖStA.) Allgemeines Verwaltungsarchiv (=AVA.) Ministerium des Innern (=MdI.) 15/12 594 (1895-99) 11894.

[34] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892 (Verkehr mit Deutschland).

Deutschland reiste man nach Österreich, um im sozialpolitischen Bereich zu lernen. Wie wir in einer Kopie des Rundschreibens von Alphons Ennesch von der Rheinischen Arbeitszentrale der Privatangestellten nachlesen können, begegnete er vielen Leuten auf seiner Studienreise nach Österreich.[35]

* * *

Wie Gustav Otruba[36] bemerkt, ist der Begriff der Angestellten noch weitgehend offen und man muss sich zwangsläufig an die Geschichte wenden, um den noch nicht fixierten und territorial unterschiedlichen Begriff besser zu verstehen.

In der Literatur über die Sozialschichtung[37] und Mittelstandspolitik[38] wurde das Bewusstsein und der gesellschaftliche Standort der Angestellten viel erörtert,[39] besonders in der wieder

[35] ebenda, Rundschreiben von Alphons Ennesch, Rheinische Arbeitszentrale der Privatangestellten vom 22. Oktober 1910 (eine Kopie an Anton Blechschmidt).

[36] Gustav Otruba, Privatbeamten-, Handlungsgehilfen- und Angestelltenorganisationen: Ihr Beitrag zur Entstehung des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes 1906 (unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über den Angestelltenbegriff) in: Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich. Göttingen 1981. S. 241ff.

[37] Theodor Geiger, Die Soziale Schichtung des Deutschen Volkes: soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart 1932. Rolf Engelsing, Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen 1973.

[38] Die Herausbildung einer spezifischen Mittelstandsideologie setzte erst Anfang der 1890er Jahre ein. In dem Programm der konservativen Partei vom 8. Dezember 1892 wurde „die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land“ erwähnt und das Mittelstandsprogramm des „Deutschen Volksbundes“ (Prof. Förster, H. v. Mosch) einige Maßnahmen „für das Handwerk und das Kleingewerbe“ und „für den Handel und Verkehr“, in : J. Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907, SS. 417-418. Die Verhandlungen des Achten Evangelisch-Sozialen Kongresses abgehalten in Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Nach den stenographischen Protokolle, Göttingen, SS. 132-161. Das damalige Interesse an der Mittelstandspolitik erfasste Schmollers Satz: „Je gesunder die Volksmasse, je tüchtiger der bisherige Mittelstand, je zweckmäßiger die Wirtschafts- und Sozialpolitik ist, desto wahrscheinlicher wird die Bedrohung des Mittelstandes nur eine vorübergehende Gefahr sein; gewisse Teile desselben werden verschwinden, andere sich erhalten, neue Gruppen des Mittelstandes werden sich bilden und die alten zu Grunde gehenden ersetzen.“ in: ebenda S. 133. Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Eine rechtshistorisch- wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898. Theodor Geiger, Panik im Mittelstand, in: Die Arbeit, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde 1930 Heft 10. SS. 637-654. Fritz W. Fischer, Die Angestellten, ihre Bewegung und ihre Ideologien. Inaugurations-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Staatswissenschaften an der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität zu Heidelberg, 1932. Heinrich Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik, Wien 1910.

[39] Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912. Emil Lederer und J. Marschak, Der neue Mittelstand, in: Grundriss der der Sozialökonomik IX. Abteilung, Tübingen 1926, SS. 120-141. Fritz Croner, Die Angestellten seit der Währungsstabilisierung, in Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 60, 1928, SS. 103-146. Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA) (hrsg.), Die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten. Ergebnisse und Erkenntnisse aus der großen Erhebung des GdA, Berlin 1931. Fritz Croner, Soziologie der Angestellten, Köln/Berlin 1962, SS. 78ff. Günther Hartfiel, Angestellte und Angestelltengewerkschaften in Deutschland. Entwicklung und gegenwärtige Situation von beruflicher Tätigkeit, sozialer Stellung und Verbandswesen der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1961, SS. 52ff. S. Braun, Zur Soziologie der Angestellten, Frankfurt am Main 1964, SS. 5ff.

aufgenommenen Debatte über das politische und gewerkschaftliche Verhalten der „angestellten Mittelschichten“ in der Weimarer Republik[40]

Um das Janus-Gesicht der Angestellten – Arbeits- und Dienstnehmer, aber keine Arbeiter – zu begreifen, oder genauer, vor dem Hintergrund der Geschichte zu identifizieren, müssen wir unbedingt den österreichischen Fall untersuchen, weil die österreichische Gesetzgebung der Pensionsversicherung den ersten und ernsthaften Versuch, die Angestellten zu definieren und die versicherungspflichtigen Angestellten gesetzlich zu bestimmen, darstellt.

Hinsichtlich der Definition des Begriffes „Privatbeamten“ machte der Sektionschef des österreichischen Ministeriums des Innern kein Hehl daraus, „dass es den Regierungsorganen nicht gelungen ist, eine befriedigende Definition zu geben“.

Wie oben kurz erwähnt wurde, versuchten Österreich und Deutschland am Anfang des 20. Jahrhunderts die Angestellten zu definieren und ihre gesetzliche Abgrenzung zu bestimmen. Es handelte sich für Deutschland darum, aus dem Fall des Vorgängers Österreich eine Lehre für seinen eigenen Fall zu ziehen. Es ist interessant zu beobachten, dass die deutsche Gesetzgebung für die Angestelltenversicherung keine Begriffsdefinition der Angestellten wagte. Es steht dies in einem starken Unterschied zu einer Definierung in der österreichischen Gesetzgebung. Es wird gefragt, ob die Bestimmungen des deutschen Gesetzes den Österreichischen Fehler in der Gesetzgebung zu vermeiden versuchten.

In der langen Vorgeschichte der Bemühungen um die Gesetzgebung, den zwei Dezennien für die Vorbereitung des Gesetzentwurfes, den Erhebungen von 1896 von Seiten der k. k. Regierung um die Standessituation der Angestellten zu erkunden [41] und nach deren Ergebnissen die Regierungsvorlage abzufassen, in den fünf Jahre langen Verhandlungen im Reichsrate über die Regierungsvorlage, blieben die Kriterien für eine Abgrenzung der

[40] Emil Lederer, Die Bewegung der Privatangestellten seit dem Herbst 1918, die Entwicklung der Organisationen, die Gestaltung der Lebenshaltung und der Besoldung, die Umformung des sozialen Habitus und der Ideologien, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 47, 1920/21, SS. 585-610. Fritz Croner, Die Angestellten seit der Währungsstabilisierung, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 60, 1928, SS. 103-146. Jürgen Kocka, Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914-1918, Göttingen 1973 Kapitel III. Hans Speier, Die Angestellten vor dem Nationalsozialismus. Ein Beitrag zum Verständnis der deutschen Sozialstruktur 1918-1922, Göttingen 1977, SS. 11, 86f. und 133ff. H.-J. Priamus, Angestellte und Demokratie. Die nationalliberale Angestelltenbewegung in der Weimarer Republik, Stuttgart 1979, SS. 72ff. U. Kadrizke, Angestellte – Die geduldigen Arbeiter. Zur Soziologie und sozialen Bewegung der Angestellten, Frankfurt 1975, besonders S. 265ff.

[41] Die Ergebnisse über die Standesverhältnisse der Privatangestellten der im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen, vom k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, Teil II, Wien 1898.

Angestellten trotz einiger Revisionen des Paragraph eins (§ 1) des Gesetzentwurfes im Parlament dieselben: Angestellte mit Beamtencharakter. Als Angestellte wurden auch diejenigen betrachtet, die überhaupt, abgesehen von der Diensteigenschaft, ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten hatten. Auch in der Nachgeschichte nach der Verabschiedung des Gesetzes erkundigte sich die k. k. Regierung nochmals in den Erhebungen im Jahr 1907, wer unter den Paragraph eins des Gesetzes fiel[42].

Jürgen Kocka meinte: die zehnjährige Agitation für das Angestelltenversicherungsgesetz von 1911 diente als „Kristallisationskern", um welchen sich die bisher nur latenten, gemeinsamen Angestellteninteressen formierten. Im Kampf um dieses Gesetz stellten sich die deutschen Angestellten erstmals einer breiten Öffentlichkeit als soziale Gruppe dar.[43] Eine ähnliche oder gleiche Situation nehmen wir für Österreich an.

Eine Ironie des Schicksals wollte es, dass die Spaltung der Angestelltenbewegung sich in der Frage der Angestelltenpensionsversicherung vollzog, die eigentlich „alle Privatbeamten der verschiedensten Berufsstellen" (Zitat vom 24. November 1895 aus der in einer Versammlung der großen cisleithanischen Beamtenvereinigung angenommenen Promemoria[44]) anzustreben bezweckten. Die österreichischen und deutschen Angestellten spalteten sich bezüglich der Einzelheiten der Realisierung ihres Zieles der Pensionsversicherung in zwei große Gruppen – in Deutschland entweder für eine Sonderversicherung („Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten") oder für einen Ausbau der Alters- und Invaliditätsversicherung („Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten") und in Österreich für eine Einbeziehung oder Ausschließung der Handlungsgehilfen (kaufmännisches Hilfspersonal) und der Werkmeister aus den gesetzlichen Bestimmungen.

In dieser Dissertation wird danach gefragt, wie die in Deutschland seit der Jahrhundertwende umstrittenen Frage „Angestellten-Sonderversicherung oder Einbeziehung in die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung (AIV)" durch die österreichische Angestelltenpensionsversicherung indirekt und direkt bezüglich der Beibehaltung eines besonderen versicherungsrechtlichen Status der Angestellten und bezüglich deren

[42] Die Ergebnisse der 1907er Erhebungen.
[43] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, S. 134.
[44] BZ XXVI. Jg. (1895) Nr. 33 Das allgemeine Pensionsrecht der Privatbeamten SS. 473-474.

Abgrenzung zur Arbeiterschaft beeinflusst wurde.

In Österreich gab es eine besonders heikle Auseinandersetzung darüber, ob die Werkmeister und die Handlungsgehilfen unter die Versicherungspflicht fallen sollten. Das Herrenhaus des österreichischen Parlaments wollte die Erhöhung der unteren Gehaltsgrenze der Versicherungspflichtigen auf 900 K und den Wegfall einer besonderen Hervorhebung der Werkmeister und des kaufmännischen Hilfspersonals durchsetzen, so dass die Versicherungspflicht dieser Katogorien von der Qualifikation der Dienstleitung abhängig sein sollte. Es wird untersucht und das Ergebnis interpretiert, in welchem Zusammenhang die untere Gehaltsgrenze von 900 oder 600 Kronen und die Aus/Einschließung der Handlungsgehilfen und Werkmeister mit dem Verständnis des österreichischen Gesetzgebers über die Abgrenzung der Angestellten als „neuer Mittelstand“ in Beziehung steht.

Die beiden Berufsgruppen überreichten an die k. k. Regierung und das Parlament viele Petitionen und Resolutionen, in welchen sie sich entweder für eine Ausschließung oder eine Einbeziehung in die Versicherungspflicht aussprachen. Sehr unterschiedliche Meinungen wurden von einzelnen Angestelltenverbänden und -vereinen geäußert. Viele Meinungsäußerungen von mehreren Angestelltenverbänden, -vereinen und Berufsgruppen sprachen sich für ein Fernbleiben oder für eine Einbeziehung in die Versicherungspflicht aus. Sogar der Verwaltungsgerichtshof war mit einer Entscheidung für das Fernbleiben der Handlungsgehilfen von der Versicherungspflicht in diese Angelegenheit involviert[45].

In der Erwägung des Problems der Ausschließung der Handlungsgehilfen von der Versicherungspflicht ist das „Gremium der Wiener Kaufmannschaft“ besonders nützlich, in dem die Dienstgeber als Prinzipalen den Dienstnehmern als Handlungsgehilfen gegenüberstanden und an den Sitzungen teilnahmen. Die Auseinandersetzung und/oder harmonische Zustimmung betreffend jedes einzelne Problem zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern innerhalb des größten Verbandes der Kaufmannschaft Österreichs ist in Form der Protokolle gut dokumentiert[46]. Neben dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft ist der „Allgemeine Österreichische Werkmeister-Verband“ in unserer Erwägung wichtig, weil die Werkmeister in der Auseinandersetzung eine der zentralen Berufsgruppen darstellte. Die

[45] Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1910, Zahl 4160, Der Text befindet sich in: Dr. Huber Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Wien 1915, SS. 130-131.
[46] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Jg. 1879-1907, Wien.

Entwicklung der subjektiven Gruppendenkweise der Werkmeister ist in ihrem Publikationsorgan[47] nachzulesen.

* * *

Die auf diesem Selbstverständnis gegründete aktive Rolle der Angestellten wurde nur dann ausgespielt und wirkte als ausschlaggebender Anstoß für die Rentenversicherung, wenn sie mit dem gesetzgeberischen und verwaltenden Engagement Einklang gefunden hatte. Das geschah im Jahr 1899 am Anfang des Entwurfes des Gesetzes in enger Koordinierung mit dem Ministerium des Innern und im Jahr 1906 mit dem Parlament am Ende der Legislaturperiode der XVII. Session des österreichischen Reichsrats. Die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Gesetzesvorlage vom Mai 1901 war bis 1906 im Abgeordnetenhause des Reichsrates geblieben, wo sie lange im sozialpolitischen Ausschuss diskutiert wurde. Erst am Anfang des Jahres 1906 wurde sie in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses behandelt, und im Sommer desselben Jahres wieder im Abgeordnetenhaus mit umfangreichen Änderungsvorschlägen der zweiten Kammer. Die erste österreichische Parlamentskammer beharrte auf dem wichtigsten Punkte mit der Restituierung des wesentlichen Teiles des Gesetzes – einschließlich des Mindest-Gehaltes von 600 Kronen − und schickte den beschlossenen Text an das Herrenhaus. Aber die vom Herrenhaus vorgeschlagene Streichung der Handlungsgehilfen und Werkmeister aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen blieben weiterhin Teil des Gesetzes, wie es das Herrenhaus verlangte.

Neben den Behandlungen der Gesetzesvorlage in der Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses sind die Beratungen im Sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses und in der Spezialkommission des Herrenhauses wichtig, weil die Regierungsvorlage vom 20. Mai 1901 am 21. Mai 1901 an den Sozialpolitischen Ausschuss für Beratungen zugewiesen wurde[48] und fünf Jahre lang innerhalb dieses Sonderausschusses über die Gesetzesvorlage debattiert wurde. Am 23. Juli 1906 wurde der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 20. Juli 1906 an die

[47] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung. Organ des allgemeinen Österreichischen Werkmeister-Verbandes, 1896-1910, Wien.

[48] Stenograph. Protokoll des Abgeordnetenhauses 49. (Vormittags-)Sitzung der XVII. Session am 22. Mai 1901. S. 4059. Am 21. Mai 1901 legte die Regierung die Gesetzvorlage in der 46. Sitzung der XVII. Session des Abgeordnetenhauses vor und der Gesetzentwurf wurde ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen.

Spezialkommission des Herrenhauses zugewiesen[49] und in der Spezialkommission im Detail diskutiert[50]. Auf Basis des Berichtes der Spezialkommission am 26. Oktober nahm das Herrenhaus im Plenum die Gesetzesvorlage am 30. Oktober 1906 an.

So wurde endlich das Gesetz im Parlament vom Reichsrat verabschiedet und am 16. Dezember 1906 wurde es von Kaiser Franz Joseph I. sanktioniert, der am Jahresende in Budapest weilte. Deswegen trägt das Original des Gesetzes des Kaisers Unterschrift mit der Ortsangabe „Budapest". [51]

Von der Sanktionierung des Gesetzes durch den „Allerhöchsten" vom 16. Dezember 1906 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1909 dauerte es volle zwei Jahre. Während dieser Zeit stellten die Abgeordneten die Novellierungsanträge des Gesetzes und die Privatbeamten bangten um die planmäßige Wirkung des Gesetzes ohne weitere Verschiebung.[52]

Bei der Angestelltenversicherung handelte es sich um eine Zwangsversicherung. Die Angestellten waren gemäß dem Paragraph eins (§ 1) verpflichtet, in die Pensionsversicherung mit Beiträgen einzutreten. Für die Arbeitgeber könnte dies auch eine zusätzliche Beitragslast bedeuten. Mit den Beiträgen für Alters-, Witwen- und Waisenrenten übernahm der Arbeitgeber der betroffenen Angestellten eine zusätzliche – neben Beiträgen für die Unfall- und Krankenversicherung – finanzielle Bürde.

Die Altersversorgung war vorher die Pflicht der Gemeinden[53] in Österreich. Jetzt handelte es

---

[49] Österreichisches Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses Nr. 200 H.H. An die löbliche Spezial-Kommission zu Händen des Herrn Obmannes Dr. Durchlaucht Fürst Karl Auersperg am 23. Juli 1906 und Nr. 17.301 A.H. vom 20. Juli 1906 an das Präsidium des Herrenhauses mit der diesbezüglichen Resolution.
[50] Parlamentsarchiv, Protokoll der Beratung der Spezialkommission des Herrenhauses am 23. Juli 1906.
[51] Das österreichische Staatsarchiv (=ÖStA.) Allgemeines Verwaltungsarchiv (=AVA.) Ministerium des Innern (=MdI.) präsidiales Original-Gesetz 1905-1907 55842-06 Nr. 302: Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.
[52] Nachlass von Anton Blechschmidt. Auf sein Schreiben vom 2. Juni 1908 bekam Anton Blechschmidt einen Antwortbrief vom Abgeordneten Otto Günther vom 22. Juni 1908. Die Befürchtung Blechschmidts, dass das Privatbeamten-Pensionsversicherungsgesetz am 1. Januar 1909 nicht aktiviert werden könnte, wäre unbegründet, meinte der Abgeordnete. Anton Blechschmidt wurde von den Abgeordneten informiert, dass „der Antrag Licht, Günther und Genossen wohl eine Novellierung des Gesetzes im Auge hat", schließt aber „eine Verschleppung des Gesetzes" aus.
[53] Zur Geschichte der gesetzlichen Altersversorgung in Österreich 1906-2006 Festschrift hrsg. von Pensionsversicherungsanstalt (PVA) S. 14 Das österreichische Heimatgesetz von 1863 wies die Armenpflege den Gemeinden zu. Die Leistungen dieser Armenfürsorge aber waren auf Personen beschränkt, die in diesen Gemeinden das durch Geburt oder Verehelichung erworbene Heimatrecht besaßen. Die im Zuge der Industrialisierung aus allen Gebieten der Monarchie in die Industriezenten gezogenen Arbeiter hatten in den Städten, in denen sie arbeiteten, aber meist kein Heimatrecht und damit auch keinen Anspruch auf

sich um eine Überwälzung dieser Pflicht auf private Hände. Trotz des Staatseingriffs mit der Zwangsversicherung wurde den österreichischen Angestellten kein Staatszuschuss zugesichert. Über den Staatszuschuss gab es eine hitzige Auseinandersetzung in Österreich. Die Industrie- und Handelskammer war federführend bei der Attacke an der Staatsaufsicht und den staatlichen Zwang ohne die Gegenleistung eines Zuschusses vom Staat. Von der Regierung her gab es die Erklärung, dass es nicht um das Recht des Staates gehe, sondern um Pflicht des Staates zu kontrollieren. Der Sektionschef des Ministeriums des Innern sagte im Abgeordnetenhaus, „die Regierung hat auf Grund der bestehenden Gesetze die Staatsaufsicht über alle Versicherungseinrichtungen zu führen. Da ist keine Ausübung eines Rechtes, sondern die Betätigung von Pflichten“. [54]

Auch reagierten die Privatbeamten gegenüber der Forderung nach einem Staatszuschuss von der Seiten der österreichischen Handels- und Gewerbekammer mit einer völligen Ablehnung.[55].

Die Privatbeamten hatten weiters unter der Feder Anton Blechschmidts erklärt, wieso der Staatszwang oder eine staatliche Hilfe unbedingt als „ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber jenen humanen Firmen“ notwendig geworden ist. Er nannte zwei Firmen – eine humane und die andere inhumane, die nichts bezahlte. Der Staatszwang sollte als ein Allheilmittel („*Panacea“*) gegen einen solchen ungesunden Zustand wirken.

Eine solche Idee der Privatbeamten für staatliche Regelung der Pensionsfrage und für das Mitwirken des Staates war nicht vom blauen Himmel gekommen. Im Zusammenhang mit dem Staatszwang rühmte sich die Österreich-Ungarische Doppelmonarchie, ein Spitzenland für die Arbeiterschutzgesetze zu sein[56]. Die Einzigartigkeit der politischen Situation unter den

---

Armenunterstützung. Arbeitsunfähig und arm gewordene alte Arbeiter, die kein Heimatrecht besaßen, wurden daher häufig abgeschoben.

[54] Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf im Abgeordnetenhaus – 374. Sitzung der XVII. Session am 6. Februar 1906. Stenograph. Protokoll des Abgeordnetenhauses. S. 33818.

[55] Eingabe an die Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1901, A. Blechschmidt Nachlass Mappe 890.

[56] Das *Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146* zeigte den österreichischen Kompromiss zwischen der wirtschaftlich erwünschten Freiheit des Bergwerkseigentums auf der einen und dem Aufsichtsrecht des Staates über den Bergbau auf der anderen Seite. Die Bestimmungen betreffend die Maximalarbeitszeit für Jugendliche (§ 87, Abs. 1) sowie für die Vorschriften betreffend die Nachtarbeit (§ 87, Abs. 2) und die Bestimmungen der GewO betreffend die Unfalls- und Krankenversicherung der Arbeiter der *Gewerbeordnung (GewO) vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227* sind in noch viel stärkerem Maße als das Berggesetz von 1854 vom Ideengut des wirtschaftlichen Liberalismus geprägt. (Hofmeister, Jahrhundert Sozialversicherung S. 30/474). Demnach war die große Zahl der Gewerbe den sog. „freien„ zuzurechnen, die von jedem eigenberechtigten Staatsbürger gegen bloße Anmeldung betrieben werden konnten (§2 GewO). Im Gegensatz dazu war für die relativ kleine Zahl der sog. konzessionierten Gewerbe eine „besondere Bewilligung„ zur Gewerbeausübung erforderlich. (§3 GewO,

Parteien des „Eisernen Ring"-Kabinetts Österreichs nach dem Rückzug des Liberalismus führte zu ungewöhnlich fortschrittlichen Bestimmungen des Arbeiterschutzes [57] , zu Ungunsten der Unternehmer. Die finanzielle Lage erlaubte keine dritte Sozialversicherung (allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung) mit dem erforderlichen Staatszuschuss wie in Deutschland; so war die Lösung keine allgemeine, sondern eine nur auf kleinste gesellschaftliche Berufsgruppen beschränkte Pensionsversicherung, als Folge der jahrzehntelangen Forderungen der Angestellten für ihre eigene Pension, aber ohne Staatszuschuss.

In dieser Dissertation wird uns die folgende Fragenkette ab und zu in latenter oder in expliziter Weise aber doch federführend leiten: ob die starke beamtliche Tradition in den wichtigsten deutschsprachigen Länder mit ihrem übergreifenden Einfluss auf das Alltagsleben in der Mitte Europas in der Gesetzgebung der Angestelltenpensionsversicherung in Österreich und Deutschland bestätigt wird: ob das Selbstverständnis als Privatbeamte und deren Bemühungen mittels eines Netzwerks von Angestelltenverbänden um die Realisierung ihres Traums für eine sichere Existenz mit einer Status-geeigneten Pension im Fall des Alters oder der Berufsinvalidität am Ende des 19. Jahrhunderts und am Anfang des 20. Jahrhunderts – kurz nach der Großen Depression und mit einem Allgemeinem Wahlrecht – einen Sonderfall der scharfen gesetzlichen Abgrenzung der Angestellten von der Arbeiterschaft geschaffen hat; und ob diese Unterscheidung zwischen „white-collar-„ und blue-collar-worker" mit ihren politischen und sozialen Auswirkungen etwas mit dem Aufstieg des Nationalsozialismus während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in direkter oder indirekter Weise etwas zu tun hat. Das Vergleichsverfahren steht häufig in einer gewissen

---

Aufzählung der konzessionierten Gewerbe in §16) (Hofmeister S. 31/475). Das Rechtsverhältnis zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal war von liberalem Gedankengut geprägt. Das diesen Bereich regelnde 6. Hauptstück der GewO (§§ 72-105) beruht nämlich im Wesentlichen auf dem Gedanken der Vertragsfreiheit, insbesondere auch im Sinne einer sehr weitgehenden Freiheit zur Bestimmung des Inhalts des Arbeitsvertrages. (Hofmeister, Jahrhundert Sozialversicherung, S. 31-32/475-476).

[57] Die vor allem in den Gewerbenovellen von 1883 und 1885 ihren Ausdruck findende österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung, deren ungewöhnlich fortschrittliche Bestimmungen damals in Europa wohl nur von der Schweizer Eidgenossenschaft noch übertroffen wurden, verboten die Sonntags- und Feiertagsarbeit und das Trucksystem der Lohnzahlung nur in „fabrikmäßigen„ d.h. mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigenden Gewebeunternehmen. (Hans Rosenberg, Die große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa, Berlin 1967. S. 238) Die relativ so weitgehende österreichische Sozialreformgesetzgebung der 1880er Jahre, gehört dem Inhalt, wenn auch nicht den Motiven und politischen Zielsetzungen nach zu dem Besten , was es damals auf dem Gebiet des Industriearbeiterschutzes in der Welt gab. (Hans Rosenberg, ebd. S. 248) Die der Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetzgebung des „Eisernen Ringes„ zugrunde liegende Konzeption sozialkonservativer Stabilisierung in der depressiven Spätphase der österreichischen Frühindustrialisierung fasste Liechtenstein im Jahr 1884 pointiert dahin zusammen. (Hans Rosenberg, ebd. S. 249).

Spannung mit der quellennahen Geschichtsforschung, denn je mehr Vergleichsfälle einbezogen werden, desto geringer die Möglichkeit, quellennah zu arbeiten, desto großer die Abhängigkeit von der Sekundärliteratur.[58] Das wollte diese Dissertation vermeiden, gestützt auf die folgenden Quellen, die uns der Stimme der damaligen Sachkenner zuzuhören und die damalige Situation besser zu verstehen erlauben könnten.

1.2. Quellenlage

1.2.1. Gedruckte Quellen

Für die Gesetzgebung sind die Protokolle der Verhandlungen des Parlaments Österreichs[59] und Deutschlands[60] grundlegend. Neben den Gesetzentwürfen[61] sind die von der Regierung herausgegebenen Materialen wie Denkschriften[62], Berichte[63] und andere Referenzen[64]

---

[58] Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka (Hrsg.), Geschichte und Vergleich, Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1996, S. 22.

[59] Für das **Abgeordnetenhaus**: Stenographische Protokolle und Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates, Wien: k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1861-1918. 11. Session 1891-1897, 12. Session 1897, 13. Session 1897, 14. Session 1898, 15. Session 1898-1899, 16. Session 1899-1900, 17. Session 1901-1907, 18. Session 1907-1909, besonders SS. 371-376. Sitzungen (erste Verhandlung in zweite und dritte Lesung) und 431. Sitzung (zweite Verhandlung); Für das **Herrenhaus**: Stenographische Protokolle und Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Herren des Reichsrates, Wien: k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1861-1918. 17. Session 1901-1907 besonders 56. Sitzung (26. Februar 1906, erste Lesung), 60. Sitzung (zweite Lesung) und nach dem Beschluss des Abgeordneten Hauses nochmals 63. Sitzung (30. Oktober 1906, zweite und dritte Verhandlung).

[60] Verhandlungen des **Reichstag**s XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. Stenographische Berichte Berlin 1907 18. Sitzung (14. März 1907) SS. 466-495, Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten. II. Session Band 281. Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Anlage Nr. 1035 Begründung SS. 63-183, Band 282 Anlage Nr. 282 Aktenstück Nr. 1198 Berichte der 16. Kommission über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 6130ff, Band 268 192. Sitzung (19. Oktober 1911) Erste Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS 7432ff, 193. Sitzung (20. Oktober 1911) Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 7439ff, 213. Sitzung (30. November 1911) Zweite Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8180ff, 214. Sitzung (1. Dezember 1911) Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8211ff, 215. Sitzung (2. Dezember 1911) Fortsetzung und Schluss der zweiten Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8249ff, 217. Sitzung (25. Dezember 1911) Dritte Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8332ff.

[61] Für Deutschland: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung vom 22. November 1888 in: Stenographische Berichte Bd. 108 Aktenstück Nr. 10 SS. 31ff, Begründung S. 49ff; Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Januar 1899 in: Stenographische Berichte Bd. 172. Aktenstück Nr. 93 SS. 589ff, Begründung S. 657ff; Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellten vom 20 Mai 1911 in: Stenographische Berichte. Bd. 281 Aktenstück 1035 SS. 5367ff.
Für Österreich: Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XVII. Session: Nr. 874 der Beilagen des Abgeordnetenhauses (Regierungsvorlage); Nr. 2462 der Beilagen (Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses); Nr. 359 der Beilagen des Herrenhauses (Bericht der Spezialkommission); Nr. 2661 der Beilagen des Abgeordnetenhauses (zweiter Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses); Nr. 379 der Beilagen des Herrenhauses (zweiter Bericht der Spezialkommission).

[62] Verhandlungen des **Reichstag**s XII. Legislaturperiode. I. Session Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten besonders Aktenstück 226: Denkschrift betreffend die von den Organisationen der

ausschlaggebend. Das Gesetz und die Verordnungen befinden sich im Reichs-Gesetzblatt.

Es gibt zeitgenössische Recherchen über die österreichischen[65] und deutschen[66] Angestellten

---

Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise SS. 1114ff, Band 248 Anlagen zu den Stenographischen Berichten besonders Aktenstück 986: Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (11. Juli 1908) SS. 5497ff.

[63] Die Ergebnisse über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen, vom k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, I. Teil und II. Teil, Wien 1898; Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Angestellten, bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908.

[64] Beispielsweise die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung von 31. Dezember 1890, dargestellt von Dr. Heinrich Rauchberg, Wien 1895. Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, bearbeitet und herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Kommission, Wien 1901 usw.

[65] Für Österreich: Julius Bermann, Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich, Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, herausgegeben aus Anlass des vierzigjährigen Bestandes der ersten Angestellten-Gewerkschaft, des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, ohne Ort und Jahr (1913?); Albin Bráf, Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Sechzehnter Band . 1907, Wien/Leipzig S. 458-485; Julius Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Die sozialistischen Gewerkschaften von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1908; Edmund Hahn, Populäre Darstellung der Pensionsversicherung der privaten Angestellten. Zum praktischen Gebrauch für Dienstgeber und Versicherungspflichtige, sowie mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden, Wien 1908; Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915; W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Fünfter Band. Berlin 1913. Davon über Österreich SS. 1-140; Dr. Heinrich Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik, Wien 1910; Schmidt-Zabiérow, Der Allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872. Leo Verkauf, Die Alters- Invaliditäts- und Stellenlosigkeits-Versicherung der Privatbeamten und Handelangestellten „kritische Darstellung“ der Bestimmungen des in der XVII. Session des österreichischen Reichsrates eingebrachten Gesetzentwurfes, Wien 1901; Marchet, Privatbeamte, Gesinde und Winzer in: Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben Dr. Ernest Michler und Dr. Josef Ulbrich, Wien 1896/97; Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Eine rechtshistorisch- wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898; Wilhelm Winker, Gewerbe und Landwirtschaft in der Invaliden- und Altersversicherung der österreichischen Sozialversicherungsvorlage in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Neunzehnter Band 1910, Wien/Leipzig S. 602-619.

[66] Für Deutschland : W. Kulemann, Die Berufsvereine, Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Jena 1908; Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912; Emil Lederer, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in : Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 33 (1911) SS. 780-841; Emil Lederer, Privatbeamtenbewegung (Sozialpolitische Chronik) in : Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 31 (1911) SS. 215-254; Emil Lederer, Angestellten- und Beamtensozialpolitik (Sozialpolitische Chronik) in : Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 33 (1911) SS. 940-984, Bd. (1912) S 263ff, Bd. 37 (1913) S. 316ff ; Emil Lederer und Jakob Marschak, Der neue Mittelstand in: Grundriss der Sozialökonomie IX. Abteilung: Das soziale System des Kapitalismus Tübingen 1926; Heinz Potthoff, Die Organisation des Privatbeamtenstandes, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Die Statistik der Privatangestellten, herausgegeben vom Deutschen Brennmeister-Bunde, Berlin 1904; Gustav Stresemann, Die Stellung der Industrie zur Frage der Pensions-Versicherung der Privatangestellten, Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Bundes der Industriellen am 15. Oktober 1906 in: Dr. Gustav Stresemann, Mitglied des Reichstages, Wirtschaftspolitische Zeitfragen, Zweite, vermehrte Ausgabe, Dresden 1911, SS. 47-60; Gustav Stresemann, Die Pensions-Versicherung der Privatbeamten: Rede gehalten auf dem Allgemeinen Vertretertag der nationalliberalen Partei zu Wiesbaden am 6. Oktober 1907 in: Nationalliberale Blätter 23. Jahrgang (1911) Nr. 6 SS. 61-63, auch in: Dr.

per se und mit der Pensionsversicherung in Zusammenhang stehende Darstellungen. Viele von österreichischen [67] und deutschen [68] Angestelltenorganisationen herausgegebenen Schriften und Publikationsorgane (d.h. meistens Zeitschriften) überliefern auch die Protokolle der Sitzungen, die Beschlüsse, die Resolutionen über die Probleme im Bereich der Gesetzgebung. Viele berichtende und analysierende Artikel wurden auch in diesen Organen veröffentlicht. Die Berichte über das Geschehen[69] erwähnten auch die Stellungnahme der anderen beteiligten Parteien. Dies gibt uns einen roten Faden in unserer Erforschung ihres Bewusstseins.

Die Quellensammlungen zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, ungeachtet des noch nicht erschienenen Sonderbandes über die Angestelltenversicherung, geben uns sicher einen Vorteilswinkel („*vintage point"*) und helfen uns, zu den relativ lückenhaften Forschungen des österreichischen Falls eine Brücke zu schlagen.

1.2.2. Ungedruckte Quellen

Um von der gesetzgeberischen Seite nicht nur das im Ganzen, sondern auch von den wichtigen Etappen ein übergreifendes Bild zu geben, werden neben den stenographischen

---

Gustav Stresemann, Mitglied des Reichstages, Wirtschaftspolitische Zeitfragen, Zweite, vermehrte Aufgabe, Dresden 1911, SS. 71-101; Gustav Stresemann, Staatliche Pensions-Versicherung der Privatbeamten in: Nationalliberale Blätter 19. Jahrgang (1907) SS. 102-3; Gustav Stresemann, Zur Pensions-Versicherung der Privatbeamten in: Nationalliberale Blätter 24. Jahrgang (1911) Nr. 24 SS. 277-278; Gustav Stresemann, Privatangestelltenversicherung und Selbstverwaltung in: Deutsche Industrie, Organ des Bundes der Industriellen Nr. 22 November 1911 SS. 286-289; Otto Bode, Die Invaliden- und Angestelltenversicherung in vergleichender Darstellung, Berlin 1913; Hugo Boettiger, Vom alten und neuen Mittelstand, 1905 .

[67] Beamten-Zeitung: Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen XIX. Jahrgang (1888) – LX. Jahrgang (1909); Der Privat-Beamte: Organ des Reichsvereines der Privatbeamten Österreichs I. Jahrgang (1907) - IV. Jahrgang (1910). ; Der Handelsangestellte: Organ für die Interessen der gesamten kaufmännischen Gehilfenschaft, Offizielles Organ des Gehilfenausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft I. Jahrgang (1902) - II. Jahrgang (1903); Der Handlungsgehilfe. Organ für die Interessen aller im Handelsgewerbe Beschäftigten I. Jahrgang (1896) - VI. Jahrgang (1901). ; Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Jahrgang 1879 - Jahrgang 1907; Der Österreichische Werkmeister. Organ für die öffentliche Werkmeisterschaft aller Industrie herausgegeben und verantwortlicher Schriftleiter Wenzel Kahr, Reichenberg I. Jg. (1894), II. Jg. (1895).; Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung. Organ des allgemeinen österreichischen Werkmeister Verbandes I. Jg. (1896) – IV. Jg. (1899), VI. Jg. (1901), XI. Jg. (1906) – XV. Jg. (1910).

[68] Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes und seine Deutsche Handels-Wacht; Werkmeister-Zeitung des Vereines für Handlungs-Commis von 1858; Privatbeamtenzeitung des Deutschen Privatbeamten-Vereines; Deutsche Technikerzeitung des Deutschen Techniker-Verbandes; Deutsche Industriebeamtenzeitung des Bundes der technisch-industriellen Beamten; Handlungsgehilfen Zeitung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands, usw.

[69] Beispielsweise Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss, Hamburg 1907, Verlag: Hauptausschuss für die Pensions-Versicherung der Privatangestellten; Drei Reden für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privat-Angestellten, gehalten auf dem Deutschen Privatbeamtentag zu Leipzig am 13. Mai 1906.

Protokollen der beiden Kammern des Parlaments (d.h. Abgeordnetenhaus und Herrenhaus) als ungedruckte Quellen hauptsächlich die Protokolle des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses und der Spezialkommission des Herrenhauses[70] berücksichtigt.

Für die Regierungsseite wurde im Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA.) Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA.) kaiserlich königliches Ministerium des Innern (MdI.)[71], im Bestand Dokumente des MdI, die Dokumente des MdI besonders unter I/6 5. Pensionen und 15/12 Sozialversicherung und I/7A III. Teil Inventar MdI Allgemeine Reihe 1900 bis 1918 15/6 Pensionsanstalten für Privatangestellte, Pensionsversicherung, Pensionsverein, Pensionsfonds, Pension und Ersatzverträge, 15/6a Pensionsversicherung der Privatangestellten, 15/6b Pensionsversicherungen, sowie teilweise Justizministerium IAI 2/b 1897-1907 für das Handlungsgehilfengesetz recherchiert.

Neben den ungedruckten Quellen auf der Staatsebene (vom Staatsarchiv und Parlamentsarchiv), gibt es auf der privaten Basis noch eine weitere wichtige ungedruckte Quelle. In der Pensionsversicherungsanstalt in Wien ist der Nachlass von Anton Blechschmidt[72], dem Obmann der Privatbeamten Local-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, gut erhalten aufbewahrt. Der Nachlass A. Blechschmidts wirft ein scharfes Licht auf die Angestelltenseite.

Im Trio der Quellen aus dem Österreichischen Staatsarchiv, dem Parlamentsarchiv und dem Nachlass von Anton Blechschmidt von der Privatbeamtengruppe hören wir eine Kakophonie, aber auch eine unabdingbare Harmonie. Sie werden uns an ein damals lebendiges und auf die kommende Zeit noch Einfluss ausübendes Selbstverständnis der Angestellten erinnern. Dieses Selbstverständnis behauptete sich, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage und ungeachtet der Bilanz zwischen dem Beitrag und der Leistung ihrer Pensionsversicherung, wirkte mit, setzte sich konsequent bei der Gesetzgebung durch und sicherte das Resultat gegen die nachfolgenden veränderten politischen Rahmenbedingungen ab.

---

[70] **Parlamentsarchiv,** Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907) Protokolle der Spezialkommission des Herrenhauses (1906).

[71] ÖStA, AVA, MdI, I/6 Inventar, Präsidiale 1848-1918, I/7 Inventar-Varia Bestände Allgemeine Reihe 1848-1918 III. Teile und Justizministerium IAI 2/b 1897-1907.

[72] **Nachlass von Anton Blechschmidt** im Archiv der Pensionsanstalt, Wien. Mappe 890 (Eingabe), Mappe 891 (Österreichs Priorität), Mappe 892 (Verkehr mit Deutschland), Mappe 893 (Anerkennung Ehrungen), Mappe 894 (es fehlt im Archiv der Pensionsanstalt), Mappe 895 (Arbeit und Kampf II), Mappe 896 (Arbeit und Kampf III), Mappe 897 (Dank Anerkennung, Album).

2. Das Selbstverständnis der Privatbeamten in der österreichischen Pensionsversicherungsgesetzgebung

2.1. Initiative der Privatbeamten und Entwicklung der Grundsätze bis zu den Entwürfen des Ministeriums des Innern im Jahre 1899

2.1.1. Petitionen der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines seit 1888

In Österreich brachte die Bewegung für die Privatbeamtenpension in einer Petition vom Jahre 1888 den Wunsch nach einer solchen zum Ausdruck.

Diese Petition vom 27. November 1888 von einer Local-Gruppe[73] des „Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie“ [74] an das k. k. Gesamtministerium, das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates beinhaltet die wichtigen Punkte der Wünsche der Privatbeamten. Diese Local-Gruppe bezweckte „die für alle Privatbeamten so überaus ernste Frage der Altersversorgung im Wege der Versicherung zur praktischen Lösung“.[75] Die Abbildung dieser Petition in Anton Blechschmidts Nachlass[76] wird unten (Abbildung Nr. 1) und der vollständige Text wird in Anhang 1.1. wiedergeben.

Diese Petition wurde dem österreichischen Abgeordnetenhaus in dessen 271. Sitzung der X. Session am 4. Dezember 1888 durch den Abgeordneten Ritter v. Chlumečky überreicht[77].

---

[73] Die Privatbeamten-Localgruppe wurde Ende 1884 als eine Lokalgruppe innerhalb des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines konstituiert. BZ berichtet wie folgt: „Am Sonntag, den 13. December l. J.(1884) hat in alten Gemeinderathsaale […] zu Wien die constituierende Versammlung der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ung. Monarchie stattgefunden […]“. An der Gründungsversammlung nahmen Julius Kollinsky, Sekretär der Ölindustrie-Gesellschaft, Herr Carl Mazal, Generalsekretär des Beamten-Vereines, Herr Alois Maresch, Komptorist, Herr Dr. Friedrich Hönig, Versicherungs-Referent des Beamten-Vereines, u. a. teil. Maresch wurde der Obmann und nahm sehr aktiv an den Beratungen im Januar 1889 über den ersten Entwurf des Ministeriums des Innern teil.

[74] Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie wurde im Jahre 1882 in Wien gegründet.

[75] Die Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie. Organ für die Gesammt-Interessen der Beamten aller Classen (=BZ) XVI. Jahrgang (1885) Nr. 51 (18. Dezember 1885) S. 592 Aus dem Beamten-Verein: Eine neue Mitglieder-gruppe des Beamten-Vereines.

[76] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 (Eingabe)

[77] Protokoll des Abgeordnetenhauses 271. Sitzung der X. Session am 4. Dezember 1888. S. 9966.

Am 8. Mai 1889 wurde sie vom Petitionsausschuss der Regierung „dringendst empfohlen“[78]. Die Petition betonte die Notwendigkeit der Gesetzgebung der Zeit:

> „Der humane Zug der Gesetzgebung unserer Zeit, getragen zugleich von der Erkenntniss, dass nur derjenige Arbeiter den Muth und die Kraft hat, sein Bestes einzusetzen für die Erfüllung seiner Pflichten, der auch sein Alter gesichert weiß, geht daran, so wie bereits die Unfalls- und Kranken-Versicherung der Arbeiter geregelt ist, auch deren Altersversorgung zu sichern.
>
> Es liegt gewiss der Wunsch nahe, dass die geistigen Arbeiter, die Privatbeamten, zu denen auch die nicht definitiv angestellten Beamten der Verkehrsanstalten und die Diurnisten zu zählen sind, nicht unberücksichtigt bleiben.“

Und über die konkrete gesetzliche Reglung dieser Frage formulierte diese erste Petition der Privatbeamten in einem sorgfältig ausgearbeiteten Satz:

> „Wenn es uns erlaubt ist, eine Andeutung zu geben, wie wir uns die gesetzliche Reglung dieser Frage denken, so ginge selbe dahin: sowohl der Dienstgeber als auch der Bedienstete wird verpflichtet, einen gewissen Procentsatz des Jahresbezuges an Gehalt, Tanitèmen und Naturalien – etwa mit Festsetzung einer gewissen Maximalgrenze derselben – an diesbezüglich zu errichtende, unter Staatsaufsicht zu stellende Versicherungscassen zu bezahlen; dagegen erhält der Beamte während seiner etwaigen vorübergehenden Dienstlosigkeit – jedoch nur während einer bestimmten Maximalzeit, vielleicht ⅓(ein Drittel) seiner letzten Bezüge als Wartegeld, im Falle seiner gänzlichen Berufsunfähigkeit oder der Erreichung eines nicht zu hoch gegriffenen Maximalalters aber einen Ruhegehalt bis zu höchstens ⅔(zwei Drittel) des der Berechnung zu Grunde zu legenden Maximums.“

Diese Petition betraf nicht nur in privaten Diensten Angestellte, sondern auch in einigen öffentlichen Stelle Angestellte, wie *Diurnisten*:

> „Auch mit Pensionsstatuten versehene Anstalten hätten sich bezüglich derjenigen Bediensteten zu betheiligen, auf welche die Pensionsstatuten keine Anwendung finden, ebenso der Staat bezüglich der Diurnisten.“

[78] Die BZ berichtet, dass in der am 8. Mai 1889 stattgehabten Sitzung des reichsrätlichen Petition-Ausschusses über die vom Abgeordneten Ritter von Chlumečky überreichte Petition des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines um gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Privatbeamten verhandelt wurde, wobei die Anträge des Referenten Abgeordneten, welcher die Petition ausführlich begründete und zur Berücksichtigung dringendst empfahl, einstimmig angenommen wurde. Vgl. BZ XX. Jahrgang (1889) Nr. 19 (10. Mai 1889) S. 247 Zur Altersversorgungsfrage der Privatangestellten.

Hohes | k. k. Gesammtministerium!
Haus der Abgeordneten des österr. Reichsrathes!
Herrenhaus des österr. Reichsrathes!

Der ergebenst gefertigte Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie erlaubt sich, in fortgesetzter Ausübung seiner statutarischen Berechtigung und Verpflichtung in der vorliegenden Petition des Geschickes der Privatbeamten zu gedenken.

Vom Glücke begünstiget sind die Beamten von Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen und andern grösseren Anstalten, welche durch Pensionsnormen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ihrer Angestellten vorgesorgt haben.

So gross aber die Zahl dieser Glücklichen ist, noch weit grösser ist das Heer der Privatangestellten, welche bemüssigt sind — falls ihr Einkommen, eventuell mit Auferlegung von Entbehrungen, dazu ausreicht — selbst für ihre Altersversorgung vorzusorgen.

Viele aber bringen es nie zu diesem Einkommen.

Nur zu häufig aber treten Fälle ein, dass es durch vorzeitige Erwerbsunfähigkeit oder plötzlich eintretende ganz unverschuldete Dienstlosigkeit selbst dem vorsichtigsten Privatbeamten unmöglich wird, seine Vorsorge für das Alter fortzusetzen.

Der humane Zug der Gesetzgebung unserer Zeit, getragen zugleich von der Erkenntniss, dass nur derjenige Arbeiter den Muth und die Kraft hat, sein Bestes einzusetzen für die Erfüllung seiner Pflichten, der auch sein Alter gesichert weiss, geht daran, so wie bereits die Unfall- und Kranken-Versicherung der Arbeiter geregelt ist, auch deren Altersversorgung zu sichern.

Es liegt gewiss der Wunsch nahe, dass die geistigen Arbeiter, die Privatbeamten, zu denen auch die nicht definitiv angestellten Beamten der Verkehrsanstalten und die Diurnisten zu zählen sind, nicht unberücksichtiget bleiben.

Wenn es uns erlaubt ist, eine Andeutung zu geben, wie wir uns die gesetzliche Regelung dieser Frage denken, so ginge selbe dahin: Sowohl der Dienstgeber als auch der Bedienstete wird verpflichtet, einen gewissen Percentsatz des Jahresbezuges an Gehalt, Tantièmen und Naturalien — etwa mit Festsetzung einer gewissen Maximalgrenze derselben — an diesbezüglich zu errichtende, unter Staatsaufsicht zu stellende Versicherungscassen zu bezahlen; dagegen erhält der Beamte während seiner etwaigen vorübergehenden Dienstlosigkeit — jedoch nur während einer bestimmten Maximalzeit, vielleicht $^1/_3$ seiner letzten Bezüge als Wartegeld, im Falle seiner gänzlichen Berufsunfähigkeit oder der Erreichung eines nicht zu hoch gegriffenen Maximalalters aber einen Ruhegehalt bis zu höchstens $^2/_3$ des der Berechnung zu Grunde zu legenden Maximums.

Auch mit Pensionsstatuten versehene Anstalten hätten sich bezüglich derjenigen Bediensteten zu betheiligen, auf welche die Pensionsstatuten keine Anwendung finden, ebenso der Staat bezüglich der Diurnisten.

Wir stellen sonach die Bitte:

Die hohen gesetzgebenden Factoren wollen dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die Altersversorgung der Privatbeamten gesetzlich regeln.

Wien, am 27. November 1888.

Erster allgemeiner Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie:

Der Präsident:	Das Verwaltungsraths-Mitglied:	Der General-Secretär:
Falke v. Lilienstein m. p.	**v. Possanner** m. p.	**Mazal** m. p.

Selbstverlag des Beamten-Vereines. Druck von M. Salzer in Wien. — 2002[illegible]

Abbildung Nr. 1 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

Die Petition trug das gleiche Datum, wie die deutsche Regierungsvorlage über Invaliden- und Altersversicherung. Wenn man das nicht für einen Zufall halten würde, wäre es eine Zumutung anzunehmen, dass die Privatbeamten Österreichs in einer besonnenen Weise auf die Invalidenversicherung Deutschlands in dem Zusammenhang mit ihren Wünschen nach einer Pensionsversicherung hinweisen wollten?

2.1.2. Petition Petition von Privatbeamten und Chefs zusammen im Jahre 1982

Die Petition vom Jahr 1888 wurde am 5. Juli 1892 ergänzt durch die von über 6.000 Privatbeamten und 400 Chefs unterschriebene Petition um die Einführung eines allgemeinen, obligaten Pensionsinstitutes für die Privatbeamten aller Kategorien. Die beiden dem Abgeordnetenhause übereichten Petitionen wurden ins stenographische Protokoll der Sitzung des Abgeordnetenhauses aufgenommen und dem Petitionsausschuss zugewiesen.

Die beiden Petitionen belegen die gemeinsame – getrennte, aber in einem engen Zusammenhang stehende – Bemühung um die Einführung eines allgemeinen, obligaten Pensionsinstitutes für die Privatbeamten aller Kategorien. Die „Petition [79] der Privatbeamtenschaft in Wien um Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung“ vom 31. Mai 1892 (Anhang 1.2.) betont, die Privatbeamten bedürften „des Schutzes im Falle des Siechtums und des Alters durch eine Pension, und um diesen Schutz zu sichern, ist die Errichtung eines Pensionsinstitutes eine Notwendigkeit“. Die Errichtung dieses Pensionsinstitutes benötige die „Einflussnahme des Staates“ für „ein so großes, im allgemeinen Interesse zu errichtendes, humanitäres Institut.“ Sie formulierte weiteres unter anderem den Grundsatz:

> „Das Pensionsausmaß soll – unter Festsetzung eines Maximums – 80 Prozent des Gehaltes für das Mitglied und in dessen Todesfall 60 Prozent des Gehaltes für die Familie betragen.“

In der “Petition der Chefs der Industriellen und Kaufleute in Wien[80]“ vom gleichen Tag (Anhang 1.3.) betonten die Arbeitgeber ihre Überzeugung über die Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes „für sämmtliche Privatbeamten“.

<Tabelle 1> Entwicklung der Grundsätze innerhalb der Privatbeamten Österreichs

Entwicklung der Grundsätze der Privatbeamtenpensionsversicherung Österreichs
Am 27. November 1888 Plenarsitzung des Verwaltungsrates der Privatbeamten-Gruppe: „**Staate [sic!] verwaltete Cassa**“. Zum Zwecke der „**Privatbeamten-Versicherung**“ um damit „**eine größere**

[79] Stenog. Protokoll des Abgeordnetenhauses 148. Sitzung der XI. Session am 5. Juli 1892 S. 6823-4: Anhang I.
[80] Stenog. Protokoll des Abgeordnetenhauses 148. Sitzung der XI. Session am 5. Juli 1892 S. 6825: Anhang II.

Centralisation und eine Verbilligung der Prämien“ zu erreichen. Keine Staatsverwaltung für die Versicherungscassa, die aber vom **Staate beaufsichtigt** werden solle[81]. Die „**Staatsintervention** sei unbedingt erforderlich für die Dienstgeber zum Zwecke der Versicherung alle ihre Angestellten nominieren zu lassen und für selbe die nötigen Abzüge zu machen.“ Die „**Errichtung unter Staatsaufsicht zu stellender Versicherungskassen**“ mit Anspruch auf **Wartegeld** und **Ruhegeld** für die Beteiligten

1888er Petition der Privatbeamten-Gruppe: „Wunsch, dass **die geistigen Arbeiter, die Privatbeamten**, [...], nicht unberücksichtigt bleiben. [...]wir denken uns **die gesetzliche Reglung** dieser Frage, so ginge selbe dahin: sowohl der **Dienstgeber** als auch der **Bedienstete** wird verpflichtet, **einen gewissen Prozentsatz des Jahresbezuges an Gehalt**, Tantièmen und Naturalien – **etwa mit Festsetzung einer gewissen Maximalgrenze** derselben – an **unter Staatsaufsicht zu stellende Versicherungscassen** zu bezahlen; dagegen erhält der Beamte während seiner etwaigen vorübergehenden **Dienstlosigkeit** – jedoch nur während einer bestimmten Maximalzeit, vielleicht **ein Drittel seiner letzten Bezüge als Wartegeld**, im Falle seiner gänzlichen **Berufsunfähigkeit** oder der Erreichung eines nicht zu hoch gegriffenen Maximal**alters** aber einen **Ruhegehalt** bis zu einem zu Grunde zu legenden Maximum.

1892er Petition von Privatbeamten und Chefs: „eine außerordentlich zahlreiche Classe von Beamten, welche, in Privatdiensten stehend, in derselben Weise **wie die Staatsbeamten** zu den Staatszwecken mitarbeiten, **aber an dem Schutze des Staates in gleicher Weise keinen Antheil** haben[...]“ All diese Unternehmungen - ein Teil der größeren Gesellschaften und Unternehmungen [hat] eigene Bestimmungen über das Pensionsbezugsrecht ihrer Beamten erlassen und hält daran fest - erkennen die „Notwendigkeit des Bestehens einer **Pensionskassa** für ihre Beamten“ an. Der Privatbeamte bedarf des „**Schutzes im Falle des Siechtums und des Alters durch eine Pension**, und um diesen Schutz zu sichern, ist die **Errichtung eines Pensionsinstitutes** eine Notwendigkeit.“

Die Errichtung dieses Pensionsinstitutes kann jedoch **nur unter Einflussnahme des Staates** erfolgen, und nur ein solches Pensionsinstitut der Privatbeamten würde einzig und allein seinem Zwecke entsprechen.

a) Die **Feststellung des höchsten Ausmaßes der Beiträge** zur Pensionskassa….
c) An dem Pensionsrechte hätten der Privatbeamte und dessen Familie teilzunehmen.
d) Das Pensionsbezugsrecht hätte im Falle des Siechtums oder beim Eintritt eines gewissen Alters zur Geltung zu gelangen, für die Familie aber im Todesfalle des Mitgliedes.
e) Das **Pensionsausmaß** soll – unter Festsetzung eines Maximums – **80 Prozent des Gehaltes** für das Mitglied und in dessen Todesfall **60 Prozent des Gehaltes für die Familie** betragen.

Zur Erläuterung der in der Petition von 1888 ausgedrückten Wünsche unterbreitete die „Privatbeamten-Localgruppe“ dem Abgeordnetenhause ein Promemoria vom 10. November 1892[82] (Anhang 2.1.)**.** Das Promemoria vom 10. November 1892; Erinnerungsschrift vom Mai 1894; Promemoria vom 24. November 1895 betonten, dass das Verlangen der Privatbeamten nach dem Pensionsrecht durch das unabweisbare Bedürfnis nach einem solchen begründet sei, und formulierten weiters die Grundsätze des allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten, unter anderem wie folgt:

> „jedes Mitglied an das Pensionsinstitut der Privatbeamten etwa 5% seines Gehaltes in monatlichen, vierteljährigen oder halbjährigen, im Vorhinein zu entrichtenden Raten einzuzahlen. Die gleiche Einzahlung an das Pensionsinstitut wäre für jeden Privatbeamten von den Dienstgebern zu leisten und würde demnach die an das Pensionsinstitut zu entrichtende Gesamtleistung 10, d. i. zehn Prozent des Gehaltes des Privatbeamten betragen. [...].“

Mit diesem Hintergrund gelangte die Petition der Privatbeamtenschaft „wegen Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes“ in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März

[81] Die Forderung der Staatsaufsicht sei von großer Bedeutung. Es wurde auf Einrichtung der Bruderladen hingewiesen, welche Krankheits-, Begräbnisgelder, Altersversorgung und Erziehungsbeiträge leisten und dabei erklärt, dass in gleicher Weise die Versorgungsfrage der Privatbeamten zu lösen möglich sein dürfte.
[82] BZ XXIII. Jg. (1892) Nr. 34 S. 549.

1893 zur Verhandlung. Der Berichterstatter war der Abgeordnete Dr. Götz**,** der die Grundsätze betonte[83]: 1. [...] aller Berufsclassen[...] 2. [...] etwa 5% seines Gehaltes[...], wie in den oben erwähnten Petitionen der Privatbeamten angegeben wurde. Abgeordneter Dr. Menger unterstützte diesen Antrag noch mit der Bemerkung, dass es sich um den ersten Schritt zur Durchführung einer Art Invaliden- und Altersversorgung handelte:

> „Der Herr Referent hat gesagt, dass das nur der erste Schritt zur Durchführung einer Art Invaliden- und Altersversorgung in Österreich sei."

Sein Antrag wurde angenommen.
Darauf folgte eine Erinnerungsschrift (Anhang 2.2.) noch vom Jahre 1894.

Am 24. November 1895 wurde in einer Versammlung der großen cisleithanischen Beamtenvereinigung im Konferenzraum des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines ein Promemoria[84] (Anhang 2.3.) angenommen. An der Debatte, die sich an das Referat knüpfte, beteiligten sich nahezu alle Anwesenden. In der „einstimmigen Annahme" der Grundsätze für die allgemeine Pensionsversicherung der Privatbeamten, die der Regierung als Direktive bei Verfassung des Gesetzentwurfes dienen sollen, lag das Ziel:

> „das alle Privatbeamten der verschiedensten Berufsstellen anstreben: das allgemeine obligatorische Pensionsrecht der Privatbeamten mit einer Beitragsverpflichtung der Dienstgeber."

Am nächsten Tag, am 25 November 1895 wurde dieses Promemoria von einer Delegation[85] der verschiedenen Vereine unter Führung des Herrenhausmitgliedes Grafen Zamoyski dem Ministerpräsidenten Grafen Badeni überreicht.

Anton Blechschmidt, der Obmann-Stellvertreter der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines, erläuterte die Wünsche der Privatbeamten betreffend den allgemeinen obligatorischen Pensionsrecht, skizzierte kurz die Geschichte der Bewegung und bat „im Namen der gesamten Privatbeamtenschaft um tunlichst baldige Einbringung des betreffenden Gesetzes."

In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Dezember 1895 und vom 27. März 1896 stellten Abgeordneter Dobernig, beziehungsweise Dr. Marchet Interpellationen, betreffend die Schaffung von Einrichtungen zur Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatbeamten,

[83] BZ XXII. Jg. (1893)Nr. 9 Für die Privatbeamten! S. 150-151.
[84] BZ XXVI. Jg. (1895) Nr. 33 Das allgemeine Pensionsrecht der Privatbeamten S. 473-474.
[85] Die aus A. Blechschmidt, J. Fassbender, Dr. Feilbogen, Dr. Marchet, R. Makrewicz, J. Schnürch, E. Wagner, Dr. v. Wich und Z. Wutte bestehenden Delegation.

sowie zur Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses kurz vor den Osterferien 1896 richtete Abgeordneter Dr. Marchet an den Ministerpräsidenten Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern eine Interpellation, in welcher er die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Privatangestellten und die Versorgung ihrer Witwe und Waisen, forderte. Der Interpellant legte zugleich Grundsätze von sieben Punkten vor, auf welchen das Gesetz beruhen sollte.

In Beantwortung darauf sagte der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Badeni:

> „[...] in zahlreichen Petitionen der Beamten von privaten Unternehmungen aller Art Bestrebungen nach Schaffung von Einrichtungen zur Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatbeamten, sowie zur Versorgung ihrer Witwen und Waisen auf dem Wege einer Zwangsversicherung unter Beitragsleitung der Dienstgeber und der Bediensteten, jedoch mit Ausschluss einer staatlichen Zuschuss- oder Garantieleistung nicht nur einem bestehenden Bedürfnisse Rechnung tragen, sondern dass derartige Einrichtungen bei der immer wachsenden öffentlichen Bedeutung des bezeichneten Standes zweifellos von mittragendem sozialpolitischem Nutzen wären. [...] Die Regierung hat sich daher entschlossen, über alle diese Verhältnisse eine Specialerhebung einzuleiten."

Mit einem „Nachtragskredit von 12.000 fl." wurden die Erhebungen vom Jahr 1896 abgehalten.

2.1.3. Die Erhebungen von 1896 und ihre Ergebnisse von 1898

<Tabelle 2> Die Erhebungen von 1896 und ihre Ergebnisse

A. Erhebungen vom Jahre 1896 (Dezember 1896 bis Januar 1897)

104.000 Fragebogen wurden an die Dienstgeber (Dg.) verteilt. Davon gingen nur 25.922 gültig ausgefüllte Fragebogen zurück.

520.000 Personalzählkarten an Dienstnehmer (Dn. = Privatangestellte); 99.537 gültig = ca. 28,25% der 351.670 Angestellten (1890er Berufszählung). Von 99.537 waren 18.852 Technische Beamten (davon 5.718 höheren) und 40.096 Administration und Kommerz (davon 35.589 niedrigere) Angestellte.

Es wird nach den Branchen wie folgt zusammenfasst:

A. (Gewerbe/Handel)	15.206 Dg.(61%)	61.900 Dn. (62%)
B. (Land-, Forstwirtschaft)	3.581Dg.	17.154 Dn.
C. (Berg-, Hüttenindustrie)	435 Dg.	420 Dn.
D. (Corporation* ohne Erwerb)	2.156 Dg.	7.399 Dn.
E. (Advokaten, Notare)	3.639Dg.	8.057 Dn.
F. (Private)	633 Dg.	823. Dn.

B. Ergebnisse: Bericht in zwei Teilen

Durchschnittlicher Jahresgehalt: 891 fl.

24.937 (25,05%) von 99.537 gehören zu an den bestehenden Pensionseinrichtungen für Privatangestellte:

I. (eigene Mittel des Dienstgebers)	7.997 (8,03%)
II. (Unternehmungs-Fonds)	11.301 (11,35%)

III. (beruflicher Pensionsverein)	2.288 (2,3%)
IV.(versichert bei privaten Versicherungsgesellschaften)	1.040 (1%)
V. (Unterstützungskasse)	854 (0,8%)
VI. (Sparfond)	1.457 (1,5%)

Für die Dienstgeber waren nach dem Stande vom 1. Juli 1896 die sechs Fragen über die Gesamtzahl der Bediensteten, die Gesamtsumme der Jahresbezüge dieser Personen, die dauernde Versorgung im Falle der Invalidität, des Alters, oder des Todes, das Pensionsinstitut (Pensionsfonds), die Beitragsleistung der Dienstgeber, eigene Mitteln des Dienstgebers und die Kosten der Fürsorge zu Last des Dienstgebers [86] auszufüllen. Die Fragebogen verdeutlichten den Zweck, das für das Studium der Frage der eventuellen Einführung einer obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Privatangestellten unerlässliche statistische Material zu erlangen.

Die Privatangestellten hatten in die Personalzählkarte, das Geburtsjahre, das Familenstand, das Geburtsjahr der Gattin, Dienstort, Vorbildung, Diensteigenschaft, Dienstvertrag, Kündigungsfrist, Dauer der Dienstvereinbarung, gesamte Dienstbezüge per Jahre, Zeitabschnitte deren Auszahlung, Dauer der Angestelltung, Stellenlosigkeit, Anwartschaft auf Invaliden- oder Witwen- oder Waisenversorgung und Beiträge auszufüllen.

Am Sonntag, den 3. April 1898 empfing der Ministerpräsident Graf Thun die Vertreter von 19 Privatbeamten-Vereinen [87] aus Galizien, Schlesien, Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Wien in einer besonderen Audienz. Anschließend an diese Sonderaudienz am Sonntagvormittag gab es ein gemeinsames Mittagsessen. In der Audienz richtete Anton Blechschmidt eine Ansprache an den Ministerpräsidenten und der Ministerpräsident sagte in seiner Antwortrede, dass

> „er die Bestrebungen der Privatbeamten kenne, die Vorgänge im Abgeordnetenhause und die Erklärung im Abgeordnetenhause abgegeben hat. Er sei jedoch zu kurze Zeit im Amte, überdies bisher so sehr mit anderen wichtigen Staatsfragen beschäftigt, dass es ihm noch nicht möglich

[86] ebenda. S. 135-137.

[87] Die Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemein. Beamten-Vereines in Wien, der Verein absolvierter Handelsakademiker in Prag, der kaufmännische Verein in Graslitz, der Unterstützungsverein für Hilfsbeamte in Egge, der Erste österreichisch-schlesische Unterstützungsverein für Hilfsbeamte in Troppau, der Kaufmännische Verein in Jägerndorf, der Privatbeamten-Verein in Bielitz, der Privatbeamten-Verein in Bern, der Bankbeamten-Verein in Brünn, der Industriebeamten-Verein in Brünn, der Verein der Privatbeamten in Linz in Oberösterreich, der Salzburger Hilfsverein „Salus“ in Salzburg, der Fabrikbeamten-Verein in Wilhelmsburg, der Advocaturs- und Notariatsbeamten-Verein in Wien, der Notariatsbeamten-Verein Wien, der Privatbeamten-Landesverband in Graz in der Steiermark, der Erste steiermärkische Privatbeamten-Verein in Graz, der Advocaturs- und Notariatsbeamten-Verein für Steiermark in Graz, der Kärntner Privatbeamten-Landesverband in Klagenfurt, der Advocaturs- und Notariatsbeamten-Verein in Deutschtirol in Meran.

> gewesen sei, sich mit der in Rede stehenden Angelegenheit so eingehend zu befassen, um sich sofort bestimmt ausreichen [sic!] zu können. Die Frage habe gewiss ihre Schwierigkeiten, der Stand der Privatbeamten sein aber so zahlreich und greife besonders in das wirtschaftliche Leben so tief ein, dass seine Wünsche in Betracht gezogen werden müssen. Es werde für die Privatbeamten und für ihre Witwen vorgesorgt werden müssen" – hieß es in Bericht der Beamten-Zeitung[88].

Wie das Ministerium des Innern die Ergebnisse der Erhebungen vom Jahre 1896 zusammenfasste, handelte es sich um drei Gruppen von Fragen, über welche die Erhebungen Aufschluss geben sollten:

1. Klarheit zu gewinnen über den Kreis der Personen, welche bei der Regelung der Pensionsversicherung in Frage kommen, über die Berufs- und soziale Stellung der Privatangestellten und über die Abgrenzung dieses Standes von anderen Standen.
2. jene Personaldaten zu gewinnen, welche zu Berechnungen versicherungstechnischer Natur über die finanzielle Tragweite demnach über die Kosten einer solchen Versicherung notwendig sind, endlich
3. jene Pensions- und sonstigen Einrichtungen kennen zu lernen, welche schon gegenwärtig im Interesse der Versorgung von Privatangestellten bestehen, und deren sorgfältige Berücksichtigung bei einer allgemeinen Regelung der Pensionsfrage unerlässlich sein wird.

Über die ersten beiden Fragen gibt der nach Erlangen des umfangreichen Materiales bearbeitete, und im Frühjahr 1898 publizierte erste Teil der Druckschrift über die Ergebnisse der Erhebungen Aufschluss, sowie der nunmehr veröffentlichte der zweite Teil dieser Druckschrift.

Diese Ergebnisse[89] der Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten von 1896 waren wichtigen Richtlinien für die k. k. Regierung in ihrer Ausarbeitung der Gesetzesgrundlinien für die Pensionsversicherung. Der durchschnittliche Jahresgehalt der Privatbeamten mit dem Betrag von 891 Kronen und ein Viertel der unter den Erhebungen gezogenen Privatangestellten waren bei den bestehenden Pensionseinrichtungen an sechs Typen angeknüpften. Von diesen sechs Typen sind die Unternehmungs-Fonds und die Pensionsmöglichkeit durch die eigenen Mittel des Dienstgebers die häufigsten Formen der Pensionsmöglichkeiten der Privatangestellten. Es handelte sich um eine freiwillige Leistung der Dienstgeber gegenüber ihren Dienstnehmern. Die Bitte in den Petitionen „um Errichtung

[88] BZ XXIX. Jg. (1898) Nr. 11 S. 187 Das allgemeine, obligate Pensionsrecht der Privatbeamten.
[89] Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen in zwei Teilen. 1888, Wien.

eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung“ meinte eine obligatorische gesetzliche Regelung. Die Auseinandersetzungen beider Kammern des Reichsrates, wobei das Abgeordnetenhaus von 600 Kronen ausging und das Herrenhaus von 900 Kronen, lagen im Bereich dieses durchschnittlichen Jahresgehaltes.

2.1.4. Entwicklung der Grundsätze

Die Petition von 1888 wurde durch das Promemoria von 1892 zu den detailierten Grundsätze ausgeformt und diese Ansätze wurden im Jahr 1896 durch den Abgeordneten Marchet in den Grundsätzen von sieben Punkten klar und deutlich zusammengefasst. Die Grundsätze der ersten Petition von 1888 bis zur Petition der Privatbeamten und der Dienstgeber von 1892 werden wie folgt zusammengefasst. Sie beinhalteten die Ansätze der Grundsätze, die sich zu den wichtigen Elementen des Gesetzes der Pensionsversicherung entwickeln sollten.

Neben diesen sieben Punkten zog das Ministerium des Innern in die Erwägung die Ergebnisse der Erhebungen vom Jahr 1896 mit ein, dass der durchschnittliche Jahresgehalt 891 fl. beträgt und ungefähr ein Viertel der Privatangestellten in die bestehenden Pensionseinrichtungen für Privatangestellte eingebunden sind: entweder aus eigenen Mitteln des Dienstgebers (7.997; 8,03%) oder aus Unternehmungsfonds (11.301; 11,35%). Die k. k. Regierung hat auch die Statuten der bestehenden Einrichtungen gesammelt und in die Erwägung gezogen.

<Tabelle 3> Von den Grundsätzen der Privatbeamten zu denen der Reichsratsabgeordneten

1892er Promemoria ***Grundsätze***	1896 Abg. Marchets Grundsätze von sieben Punkten	1898 Grundzüge[90]
Der Zweck der [1888er] Petition gipfelt darin, dass das Pensionsrecht infolge gesetzlicher Anordnung den **sämtlichen Privatbeamten** zuerkannt, und hiernach **ein allgemeines Pensionsinstitut der Privatbeamten** errichtet werde, welches den Privatbeamten die statutenmäßig festgesetzte **Pension in den Fällen des Siechtums, des Alters, sowie im Todesfalle** den Familien derselben gewähren würde. 1. Als Mitglieder wären **die Privatbeamten aller Berufsclassen** berufen[91]. Der **Beitritt** zu dem	1**. Alle in Privat-** und öffentlichen **Diensten** - mit Ausnahme der Dienste des Staates und des Hofes - **stehenden Personen**, welche nicht dem gewerblichen Hilfs-personale, nicht den Bergwerksarbeitern und nicht dem Gesinde zuzusprechen sind, werden der **Versicherungspflicht** unterworfen, insoweit für dieselben nicht bereits anderweitig in entsprechender Weise vorgesorgt ist.	a) die Einrichtung des Pensionsinstitutes soll eine allgemeine, obligate sein und die Privatbeamten und Privatangestellten aller Kategorien umfassen; b) sie soll sich auf Invalidität und Alter der

[90] Im Antrag vom 27. Oktober 1898 von Abg. Pommer, Dobernig, Leopold Götz, 277 der Beilage zum Sten. Prot. AbgH. XIV. Session 1898.

[91] Als Mitglieder wären die Privatbeamten aller Berufsklassen berufen, somit sämtliche Privatbeamte, auch die Wirtschaftsbeamten, sogenannten herrschaftlichen Beamten, die Beamten der Kaufleute und Industriellen, der Privaten, Banken und Unternehmungen, endlich die Hilfsbeamten und Diurnisten der Verkehrsanstalten.

Pensionsinstitute der Privatbeamten soll für die Betreffenden[92] **obligatorisch** sein. 2. Die Aufnahme würde auf Grund der von jedem Chef an das Pensionsinstitut zu überreichenden Consignation erfolgen. Beamte, welche das 65. Lebensjahr bereits erreicht hätten, würden zur Aufnahme nicht zugelassen. 4. Die Gebarung des Pensionsinstitutes hätte nach versicherungs-technischen Grundsätzen stattzufinden; zu diesem Ziele hätte jedes Mitglied an das Pensionsinstitut der Privatbeamten **etwa 5% seines Gehaltes** einzuzahlen. Die gleiche wäre von den Dienstgebern zu leisten und würde demnach die an das Pensionsinstitut zu entrichtende **Gesamtleistung 10 % des Gehaltes** des Privatbeamten betragen. 6. Die **Pension** hätte für das Mitglied 80% und in dessen Todesfalle für die hinterlassene Witwe 60% des Jahresgehaltes des Mitgliedes zu betrage. Den hinterlassenen ehelichen Kindern würde 60% des Jahresgehaltes des Mitgliedes gebühren. Das Maximum des Pensionsausmaßes wäre **Beträge von fl. 2400**, das Minimum **fl. 600** pro Jahr festzusetzen; das Maximum der Pension für die Familie fl. 1800 und das Minimum fl. 450 betragen. 7. Im Falle des **Siechtums (= der Erwerbsunfähigkeit)** [...]Constatierung[...] Eine Anweisung der Pension infolge des Alters hätte ohne weiteres zu erfolgen, wenn das pensions-berechtigte Mitglied das 65. Lebensjahr erreicht hat. 8. Die Anweisung der **Witwenpension** hätte vom Tage des Ablebens des pensions-berechtigten Mitgliedes zu erfolgen. 9. Die Anweisung der **Waisenpension** hätte nach dem Ableben beider Elterntheile zu erfolgen und würde der Bezug bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauern. 15. Die oberste Leitung und Überwachung des Pensionsinstitutes würde einem hierzu von dem hohen k. k. Ministerium des Innern bestimmten Institute zustehen; in den Verwaltungsrath desselben wären 2 Mitglieder aus dem Stande der Dienstgeber und 2 Mitglieder aus dem Stande der Privatbeamten zu entsenden. Hier liegt der Gedanke zu Grunde, dass zwar die Pensionsanstalt der Privatbeamten vom Staate aktiviert werden solle, dass dies jedoch nicht auf Kosten des Staates zu geschehen habe. 16. Der **Reservefond** einer jeden Pensionsanstalt […] 17. Die streitigen Fragen zwischen den Pensionsanstalten und deren Mitglieder hätte ein ständiges **Schiedsgericht** zu entschieden	2. Den versicherungs-pflichtigen Angestellten soll eine **Alters- und Invaliditätsrente nach der Höhe der versicherten Aktivbezüge und der Dauer der Versicherung** gewährt werden. Ebenso sollen die Witwen und Waisen der Versicherten eine **Versorgungsrente**, bzw. **Erziehungsbeiträge** mit Abstufung nach den Altersrenten des Erhalters erlangen. 3. Die Höhe der zur Sicherstellung dieser Renten erforderlichen **Prämien** ist durch das Ministerium des Innern nach versicherungs-technischen Grundsätzen[...]; eingezahlte Prämien dürfen niemals zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwendet werden. Die Prämien **sind von den Versicherten und deren Dienstgebern zu tragen** und durch die Letzten einzuzahlen. 4. Die zur Durchführung dieser Versicherungen zu errichtenden **Versicherungsanstalten** sind unter Beteiligung der Dienstgeber von den Versicherten zu verwalten. Bei der Organisation ist auf die eventuelle Ausgestaltung zum Zwecke der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung sämtlicher Arbeiter Rücksicht zu nehmen. 5. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Unterbrechung der Prämienzahlung infolge von Stellenwechsel, Stellenlosigkeit, Krankheit usw. keine Schmälerung oder gar den Verlust der bereits erworbenen Rechte der Versicherten herbeiführt und dass die **Freizügigkeit der Versicherten** vollständig gewahrt bleibt. 6. Den Versicherten soll es **frei**stehen, Beiträge an die Versicherungsanstalten zu leisten und so die zu gewärtigende **Rente zu erhöhen**. 7. Die Begünstigungen des Hilfskassengesetzes vom 16. Juli 1892, insbesondere die Sicherstellung der Rentenansprüche der Versicherten gegen Exekutionsführungen, die Stempel- und Gebührenfreiheit, Steuererleichterungen usw. sind den zu gründenden Versicherungsanstalten einzuräumen.	Privatbeamten und auf deren Witwen und Waisen erstrecken; c) die Einzahlungen sollen in prozentischen Verhältnissen zu stehen; die Kosten sind von den Unternehmern und den Beamten, und zwar zu gleichen Teilen, gemeinsam zu tragen; d) die Einrichtung soll auf dem Prinzipe der Durchschnittsprämie aufgebaut, tunlichst billig und nicht auf Gewinn berechnet sein und dementsprechend verwaltet werden, unter Staatsaufsicht stehen und die vollste Freizügigkeit ihrer Angehörigen strenge wahren; e) die Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage soll in Erwägung gezogen werden; f)die Pension soll innerhalb bestimmter oberster und unterster Grenzen nach Abstufungen festgesetzt werden; *g) es soll ein Specialfonds geschaffen werden, aus welchem einerseits im Falle eingetretener Dienstlosigkeit die Prämien zum Pensionsinstitute für die dienstlosen Privatbeamten zu bestreiten sind, anderseits den Dienstlosen selbst für die Zeit der Dienstlosigkeit eine angemessene Unterstützung gewährt werden kann.*

2.1.5. Gesetzentwürfe innerhalb des Ministeriums des Innern und Beratung mit

[92] Als Privatbeamter soll jeder angesehen werde, welcher in Privatdiensten steht, ohne Diener oder Arbeiter zu sein; im Zweifel, ob eine oder die andere Berufsklasse der Staatsbürger der Beamtenschaft angehört, hätte das hohe k. k. Ministerium des Innern die Entscheidung zu treffen.

Beamtenverein im Januar 1899 (mündliche Enquête)

Das Ministerium des Innern resümierte in einer „Referentenerinnerung[93], betreffend die Einleitung weiterer Verhandlungen über die Einführung einer allgemeinen Pensionsversicherung der Privatbeamten“ folgendermaßen.

> „Da die auf die Pensionsfrage bezüglichen Wünsche der Interessenten bisher nur in ganz allgemeiner Form bekannt wurden, im Entwurfe aber sehr viele Einzelfragen behandelt werden mussten, hinsichtlich welcher eine Stellungnahme der Interessenten noch nicht erfolgt ist, kann denselben wohl vorläufig, solange nämlich eine genaueren Aussprache der Interessenten über ihre Wünsche nicht erfolgt ist, nur die Bedeutung einer in jeder Richtung unverbindlichen Grundlage für weitere Beratungen beigelegt werden, und dürfte es am Platze sein, bevor über den Gegenstand die bereits in Aussicht genommen offiziellen Einvernahm weiterer Kreise stattfindet, zunächst mit wenigen Vertrauensmännern aus dem Stande der Interessenten zunächst Beteiligten in vertrauliche Vorbesprechungen einzutreten, um bei der Einvernahme weiterer Kreise bereits mit einem Elaborate hervortreten zu können, das voraussichtlich wenigstens in den Grundzügen eine zustimmende Beurteilung zu finden geeignet ist.“

Die vertrauliche Besprechung wird auch Gelegenheit geben „die Art und den Umfang der Einvernahme weiterer Kreise, beziehungsweise die Auswahl der dieser Einvernahme beizuziehenden Personen in Erörterung zu ziehen“. Mit der Ermächtigung des Ministers des Innern wird man „die angerechten unverbindlichen Vorbesprechungen mit einigen Vertrauensmännern der Interessenten über den Inhalt des Gesetzentwurfes, beziehungsweise über der Einvernahme der Interessenten einleiten“.

Dies weist darauf hin, dass das Ministerium des Innern die Wünsche und Grundzügen von den Interessenten in der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes als Grundalge hingezogen hat und nun mit den vertraulichen Beratungen in ein offizielles Einvernehmen mit den weiteren Kreisen eintritt.

Diese vertrauliche Besprechung wurde vom 16. bis 19. Januar 1899 im Ministerium des Innern abgehalten[94]. In allen grundlegenden Fragen erreichte das k. k. Ministerium des Innern mit den Teilnehmern ein vollständiges Einverständnis der Einvernommenen mit dem Entwurf. Die im Einzelnen geäußerten Wünsche sind in dem neugefassten Entwurf zusammengefasst. An dieser Besprechung waren außer den Vertretern des Ministerium des Innern, folgende Personen beteiligten: Ministerial-Rat v. Swoboda und Ober-Inspektor Dr. Kaan, M. Kuffner, Bräuereibesitzer, E. Küffel, Inhaber der Maschinenfabrik v. Prick, Anton Blechschmidt, der

[93] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 Nr. 9693 (23. Dezember 1898).
[94] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-99) 1340 (20. Februar 1899).

Obmann der Privatbeamtengruppe des ersten allgemeinen Beamtenvereines, der kaiserliche Rat Maresch und C. Haunner, ein Vorstandsmitglied dieses Vereines, J. Schnürch, der Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten Böhmens, und R. Makrewicz, der Obmann des galizischen Privatbeamtenvereines.

Wir können aus dieser Teilnahmeliste ablesen, dass neben einigen Vertretern aus dem Ministerium des Innern, einen Ministerialrat und Oberinspektor von der Regierungsseite und drei vom ersten allgemeinen Beamtenverein oder dessen Privatbeamtengruppe noch je ein Delegierter vom galizischen und böhmischen Landes-Privatbeamtenverein, also insgesamt fünf Delegierte vom Privatbeamtenverein anwesend waren; dazu zwei Dienstgeber: ein Fabrikinhaber und ein Bräuereibesitzer. Wenn wir drei Vertreter vom Ministerium des Innern, zum Beispiel Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf, Ministerialrat Carl de Pers, Regierungsrat Prof. Dr. Blaschke [95] annehmen würden, heißt das, dass dann weniger als 20 Prozent der Teilnehmer von Dienstgeberseite kamen, aber von den Privatbeamten und von der Regierung mehr als 40 Prozent - also zweimal mehr als die Dienstgeber – ihre Repräsentation in der Beratung hatten. Unbeachtet der allgemeinen Meinungsäußerung meldete sich der Fabrikinhaber Küffel als Dienstgeber ein paar Mal zu Wort während von der Privatbeamtenseite eine rege Meinungsäußerung auffallend war. Am häufigsten kam der kaiserliche Rat Maresch, der ehemalige Obmann der Privatbeamten-Gruppe, zu Wort. Blechschmidt sprach zweimal, einmal über die Altersgrenze der Knaben für den Erziehungsbeitrag und einmal über den Titel des Gesetzes.

In diesen viertägigen Besprechungen im Januar 1899 über den Gesetzentwurf der Privatbeamtenpensionsversicherung im Innenministerium[96] wurden viele Wünsche geäußert, besonders von Seiten des ersten allgemeinen Beamtenvereines und dessen Privatbeamtengruppe.

Das Protokoll der Besprechung über den Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten ist in Originalfassung wiedergegeben. (Anhang 3.)

[95] Die drei Namen finden sich häufig in Dokumenten des Ministeriums des Innern. Diese drei Vertreter waren in den Sitzungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses im Jahre 1901-1905 und in der Sitzung der Spezial-Kommission des Herrenhauses im Jahre 1906 anwesend.
[96] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale, 15/12 (1895-99) 1340 ex 1899.

Nach diesen Beratungen überreichte unter der Leitung des Herrn Anton Blechschmidt am 11. Februar 1900 eine Deputation dem Ministerpräsidenten von Koerber, Handelsminister von Call und Ackerbauminister Giovanelli einen Gesetzentwurf. An dieser Audienz nahmen Wiener Delegierte und 17 Delegierte von den verschiedenen Verbänden von Galizien, Böhmen, Krakau, Graz, Klagenfurt teil. Der Ministerpräsident von Koerber äußerte die größten Sympathien für den Entwurf und versprach, ihn eingehend zu prüfen und, wenn möglich in den Reichsrat einzubringen.[97]

<Tabelle 4> Der erst Entwurf des Ministeriums des Innern und die Änderungen nach der mündlichen Enquête von 1899

1899 MdI Entwurf[98] zu den vertraulichen Beratungen (vom 16. bis 19. Januar 1899)	Änderung zu den Beratungen
I. Gegenstand und Umfang der Anwendung des Gesetzes:	
*§ 1. **Alle in Privatdiensten** oder in öffentlichen Diensten für höhere Dienstleistungen mit festem Gehaltezüge/angestellten männlichen oder weiblichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, erwerben Anwartschaften auf eine Invaliden- [und Alters-] Versorgung und auf eine Versorgung der von ihnen hinterlassenen Witwen und Waisen nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.*	mit Monats- oder Jahresgehalte
*Den im ersten Absatze bezeichneten Personen gelten, sofern ihre **Jahresbezüge 1200 Kronen** erreichen oder übersteigen / unter gleich:*	Festhaltung der dort festgesetzten Altersgrenzen
*1, **Werkführer und Werkmeister**, ~~sowie Vorarbeiter~~ mit technischer Vorbildung, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung einzelner Betriebsabtheilungen bestellt sind, Bauzeichner und Baupoliere.*	1. Sofern ihre Jahresbezüge 1200 Kronen erreichen oder übersteigen
*2. Die für niedere land- und forstwirtschaftliche Dienstesverrichtungen mit festem Gehalte//*mit Monats- oder Jahresgehalte *angestellten Personen,* auf welche die bestehenden Gesindeordnung nicht Anwendung finden.	2. Sofern ihre Jahresbezüge ein vom Minister des Innern, wenn nötig länderweise, festgestelltes Minimum erreichen oder übersteigen,
*3. Die **Handelsangestellten**, sowie sonstige für niedere administrative oder commerzielle Dienstleistungen angestellten Personen*	3. Das **kaufmännische Hilfspersonale**, ausschließlich der Handlungslehrlinge und Handlungsdiener, bei in das Handelsregister eingetragen Firmen.
	4. Sonstige für niedere **administrative oder commerzielle Dienstleistungen** in Unternehmungen und Anstalten aller Art, im öffentlichen Dienste oder bei Privaten angestellte Personen, auf welche weder die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Hilfsarbeiter noch die bestehenden Gesindeordnungen Anwendungen finden.
II. Voraussetzungen der Pensionsansprüche, Art und Höhe derselben	
*§ 6. Zur Erlangung eines Pensionsanspruches ist [...] die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich. Diese **Wartezeit** beträgt [...] **60 Beitragsmonate**.*	/120
§ 7. Die Bemessung der Pensionsansprüche und die Beitragsleistung erfolgt nach in Abschnitten von je 100 Kronen steigenden Stufen des Jahresgehaltes[...]	
Ein Jahresgehalt von mehr als 10.000Kronen kommt nur mit diesem Betrage zur	/9.000

[97] BZ XXXI. Jg. Nr. 5 (20. Februar 1900) S. 101 Aus den Localvertretungen. Pensionsrecht der Privatbeamten .
[98] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale, 15/12 (1895-99) 1340. Der erste Entwurf vom Januar 1899 zur vertraulichen Besprechung befindet sich im Staatsarchiv. Gesetzentwurf von 1899 ad 1340 ex 1899.

Anrechnung. *§ 9. Die* ***Invalidenpension*** *beträgt nach Ablauf der Wartezeit für jeden ~~100 Kronen des~~ zu dieser Zeit ~~für die Versicherung maßgebenden Jahresgehaltes~~/versicherten Antheil 25/30 Kronen (Grundpensionsanspruch)* *[...] Vom Zeitpunkte der Beendigung der Wartezeit ab steigt die Anwartschaft auf die Invalidenpension mit jedem weiteren Beitragsmonate um 15 Heller für jeden ~~100 Kronen des jeweilig maßgebenden Jahresgehalte~~.* *Alterspension wird in jedem Betrage gewährt, in welchem Invalidenpension zu gewähren gewesen wäre, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch auf die Alterspension erwächst, Invalidität eingetreten wäre.* *§ 14. Die* ***Witwenpension*** *beträgt 60 Prozent der Invaliden-[beziehungsweise Alters-]Pension, auf welche der verstorbene Ehegatte Anspruch hatte, beziehungsweise Anspruch gehabt hätte, wenn der im Zeitpunkte des Todes invalide geworden wäre.* *§. 17. Der Anspruch auf einen* ***Erziehungsbeitrag*** *beginnt mit dem Todestage[...]und erlischt mit der Vollendung des 20. Lebensjahres,[...]* **V. Beitragsleistung** *§ 25. Die Mittel zur Deckung der in diesem zugesicherten Ansprüche und der Verwaltungskosten, sowie zur Bildung eines die dauernde Leistungsfähigkeit der Pensionsanstalten sicherstellenden Fondes werden durch* ***Versicherungsbeiträge*** *aufgebracht.* *Diese Versicherungsbeiträge werden vorläufig, und zwar für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren nach dem Beginne der Wirksamkeit der Versicherung mit* ***12 Kronen jährlich (1 Krone monatlich)*** *für jeden ~~100 Kronen des jeweilig für die Versicherung maßgebenden Jahresgehaltes~~/jeweilig versicherten Antheil bemessen.* *§ 27. Von den gesetzlichen Versicherungsbeiträgen fällt* ***die Hälfte dem Dienstgeber*** *des Versicherten,* ***die andere Hälfte dem Versicherten selbst*** *zur Last.* **VI. Allgemeine Pensionsanstalten** *§ 30[...]Die [...]Pensionsanstalten unterliegen der* ***Staatsaufsicht****.* *§ 37. Der Vorstand jeder Pensionsanstalt besteht aus mindestens je fünf Vertretern der Dienstgeber und der Versicherten[...].* **VII. Private Pensionsinstitute(Pensionsfonds)** *§ 39. Besteht bei einer Unternehmung, [...], ein Institut (Pensionsfond) zur Sicherstellung von Invaliditäts- [und Alters-] Pensionen[...]* **VIII. Versicherungen bei privaten Versicherungsanstalten und Vereinen** *§ 46. Nach dem Gesetze[...]verpflichtete Bedienstete[...]sind berechtigt zu verlangen, dass ihnen und ihren Dienstgebern die Prämienzahlungen zu den [...]Versicherungsinstituten[...]im vollen oder in einem Teilbetrage angerechnet werde.* **X. Feststellung der Versicherungspflicht und Streitigkeiten hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses und der Beitragspflicht** *§. 51[...]werden von der politischen Landesbehörde unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern entschieden.* ***XII. Schiedsgericht*** ***XIII. Staatsaufsicht*** *§ 57 ..wird von der politischen Landesbehörde, [...] und dem Minister des Innern ausgeübt****.*** ***XXI. Gebühren- und Stempelfreiheit***	/jeweilig versicherten Antheil /bei Knaben mit der Vollendung des 22., bei Mädchen mit der Vollendung des 20.Lebensjahres

2.2. Zur Regierungsvorlage vom Mai 1901

2.2.1. Einvernehmen mit drei Ressorts-Ministerien im Februar 1899 (schriftliche Enquête)

Nach diesen vertraulichen Beratungen mit den Interessanten – fünf Vertreter von Privatbeamtenvereine und zwei Dienstgebern – musste das Ministerium des Innern das

weitere Vorgehen mit drei Ministerien koordinieren. Der Anlass dazu kam vom arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Der Vorstand des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium ersucht in einem Schreiben vom 15. Februar 1899 an das Ministerium des Innern um Mitteilung über den Stand der Vorarbeiten hinsichtlich der Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Diese Anfrage veranlasste das Ministerium des Innern zu resümieren, was es bezüglich des Gesetzentwurfs mit den Interessenten im Januar 1899 abgesprochen und wie es den ersten Gesetzentwurf auf der Basis der geäußerten Wünsche verbessert hatte. Dann schickte das Innenministerium diesen Gesetzentwurf an die drei zuständigen Ministerien: Handels-, Finanz-, und das Eisenbahnministerium[99].

Wie die drei Ressortministerien auf diese Zuschrift reagierten, ersehen wir aus der Kommissionellen Beratung im Mai 1900.

2.2.2. Die Kommissionelle Beratung mit acht Ressort-Repräsentanten über den Gesetzentwurf im Mai 1900

Nach den vertraulichen Beratungen mit den Privatbeamten im Januar und mit den drei zuständigen Ministerien im Februar wurde der Entwurf zur Beratung mit acht Ressort-Repräsentanten[100] gebracht. In der Ersten Sitzung am 5. Mai 1900[101] entwickelte der Referent, Sektionschef Wolf vom Ministerium des Innern, in ausführlicher Weise zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für das Ministerium des Innern bei der Ausarbeitung des Entwurfes von besonderer Bedeutung gewesen waren, und schloß daran eine kurzgefaßte

[99] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale, 15/12 (1895-99) 1340 ex 1899.

[100] Unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Sektionschefs Josef Stummer**,** an der Beratung waren gegenwärtig**:** 1) von Seiten des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht: Ministerialvizesekretär Dr. Rudolf v. Herrnritt**;** 2) von Seiten des k. k. Justizministeriums: Ministerialrath Dr. Friedrich Freiherr v. Call zu Rosenburg und Culmbach **;** 3)von Seiten des k. k. Ministeriums der Finanzen: Ministerialrat Dr. August Engel Ritter von Mainfelden und Ministerialvizesekretär Dr. Josef Querner; 4) von Seiten des k. k. Handelsministeriums: Ministerialsekretär Dr. Franz Müller; 5) von Seiten des k. k. Eisenbahnministeriums: Hofrat Dr. Johann Prini; 6) von Seiten des k. k. Ackerbauministeriums: Sektionsrat Dr. Moriz Ertl.; 7)von Seiten des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung: Ministerialvizesekretär Dr. Friedruch Freiherr v. Lehne; 8)von Seiten des k. k. Ministeriums des Innern: Sektionschef Dr. Josef Wolf (Referent) und Ministerialrat Eduard Edler v. Swoboda, Sektionsrat Carl de Pers, Oberinspektor Professor Dr. Ernste Blaschke, Ministerialkonzipist Dr. Otto v. Zwiedineck als Protokollführer.

[101] Das Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der kommissionelle Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten im Staatsarchiv Ministerium des Innern Präsidiale 5 1901 Nr. 4745 (19 Juni 1901) Z. 28883 ad 4745 MdI. 1901 Protokoll, über die wesentlichen Ergebnisse der kommissionelle Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten, unter dem Vorsitze des k. k. Sekionschefs Josef Stummer Erste Sitzung am 5. Mai 1900).

Inhaltsangabe des Entwurfes an.

Trotz der Stellungnahme von Seiten des Eisenbahnministeriums und des Ackerbauministeriums mit ihren Bedenken über eine beschleunigte Beratung und trotz des „Antrages auf Gewährung einer Frist zum Studium“ ging die Beratung weiter. Die vom Handelsministerium zum Ausdruck gebrachte Einwände über „eine ungleich höhere Belastung“ für die Dienstgeber wegen der „uferlosen Belastung durch die Umlage für Invalidität“, über das Schwertragen der Industrie mit jeder „neuen sozialpolitischen Belastung“ und über die noch mangelnde „Wohlfahrtsgesetzgebung der anderen Reichshälfte“ wegen der grenzlosen Invaliditätsfälle wurden durch die Hinweise auf die Unvermeidlichkeiten dieses „Missmuts der Unternehmer bei sozialpolitischen Gesetzen“ beschwichtigt. Das Verlangen nach einer Vorberatung mit dem Arbeitgeber blieb ungehört. Die Äußerung vom Ministerium der Justiz für eine zügige Beratung überholte die noch bremsende Bemerkung vom Ministerium der Finanzen bezüglich der Gewährung von Zeit für detaillierte Überlegungen.

Darüber hinaus verwies der Referent Sektionschef Wolf darauf, dass

> „die Wahl etwas zu tun oder zu lassen nicht mehr freistehe. Die Dinge seien so weit gediehen, dass etwas geschehen müsse.“ Bezüglich der „Einvernahme von Interessenten-korporationen dürfe man sich nicht Illusionen hingeben, es gäbe keine solchen Körperschaften, die sich selbst zu belasten beschließen, er müsse sich daher mit dem Vertreter des Justizministeriums unbedingt gegen die vorherige Einvernahme von Interessentenverbänden aussprechen, da eine objektive Beurteilung des Entwurfes von solcher Seite nicht zu erwarten sei“.

Gegenüber den sachlichen Einwendungen der Vertreter des Eisenbahn- und des Ackerbauministeriums beziehe er sich auf das bereits von ihm Gesagte und den Motivenbericht, der ja, diese Einwendungen voraussehend, dieselben widerlegt.

> „Der wirtschaftlich Schwache soll geschützt werden, daher könne er nicht gleichzeitig hoch belastet werden. Seine Belastung betrage ohnehin schon bei der derzeitigen Fassung des Entwurfes circa 5 Prozent des Gehaltes“.

Es wäre allerdings vorteilhaft, wenn es sich bloß darum handeln könnte, zu sagen, „beide Parteien zahlen fünf (5) Prozent“; allein es müsse eine Grundlage geschaffen werden, so dass die Versprechungen des Entwurfes, unter die wohl nicht gegangen werden könnte, gehalten werden können. Es bedürfte daher einer festen Basis für die Zahlungsfähigkeit des Institutes; da nun aber die Angestellten doch nicht zur Haftung herangezogen werden könnten, die Heranziehung von Staatsmitteln aber für die dermalen in Betracht kommenden Kreise seiner Meinung nach völlig ausgeschlossen sei, bleibe eben nur die stärkere Belastung des

Dienstgebers übrig. Sektionschef Wolf wollte der Einsicht Raum geben,

> „dass den Zentralstellen Zeit zum Studium des Entwurfes gegeben werde, und erklärt demnach dem Antrage des Herrn Vertreters des Ackerbauministeriums, beziehungsweise Finanzministeriums, nicht entgegenzutreten, die Beratung des Gesetzentwurfes zu diesem Zwecke auf kurze Zeit zu vertagen."

Da sich diesem Wunsche „sämtliche Vertreter accomodieren", vertagte der Vorsitzende die Beratung, „jedoch mit der Reserve, dass vorläufig von jeder Einvernahme des Landwirtschafts- oder Industrierates abzusehen wäre, und dass zunächst lediglich die Ministerien selbst Stellung nehmen sollen." So berichtet das Protokoll.

Die vormittags angefangene Sitzung dauerte drei Stunden, da eine Generaldebatte zu Ende gebracht werden musste.

Eine Woche später fand die Zweite Sitzung zur Spezialdebatte statt. Die Diskussion in der Zweiten Sitzung am 12. Mai 1900 fand mit ähnlichen Teilnehmern[102] statt wie in der ersten. Am Beginn der Sitzung vormittags erklärte der Vorsitzende mit der letzten Sitzung die Generaldebatte für geschlossen und eröffnet die Spezialdebatte jedes Artikels.

Betreffend Paragraph eins (§ 1) wurde die Ausschließung der Staatsbediensteten mit fünf zu drei Stimmen angenommen. Der Antrag des Justizministeriums auf Einfügungen einer Bestimmung, betreffend die Aufhebung der Versicherungspflicht einzelner Kategorien von nach dem Gesetze versicherungspflichtigen Angestellten wurde einstimmig angenommen[103]. Der Antrag auf Einbeziehung der Angestellten mit 600 K. wurde angenommen[104]. Betreffend Paragraph Zwei (§ 2) wurde der Antrag des Ackerbauministeriums, betreffend die Ausschließung der Bruderladenangehörigen angenommen. Betreffend Paragraph Drei (§ 3) erklärte der Vorsitzende unter allseitiger Zustimmung, dass der Referent ermächtigt werde, die Prozentsätze mit Rücksicht auf die vorgebrachten Anregungen festzustellen, beziehungsweise zu ergänzen[105].

---

[102] Mit der Änderung, dass in Vertretung des Finanzministeriums die Herren Sektionsrat Dr. Hermann Mayr und Ministerialsekretär Dr. Josef Künstler, in Vertretung des Ackerbauministerium noch Herr Bergrath Dr. Alexander Toldt erschienen sind.

[103] Die Einfügung einer Bestimmung betreffend die Ausdehnung der Versicherungspflicht im Verordnungswege wurde mit vier gegen vier Stimmen aber mit der Gegenstimme des Vorsitzenden abgelehnt.

[104] Der Antrag auf Herabsetzung des Minimums auf 300 K. wurde abgelehnt.

[105] Der Antrag für individuell abgestufte Renten und die Prämien statt der Gehaltsklassen mit fixen Renten wurde abgelehnt.

Die Spezialdebatte wurde in der dritten Sitzung am 16. Mai 1900 fortgesetzt. Der Antrag in Hinblick auf die möglicherweise zu gegenwärtigende Belastung des Staatsschatzes nach den Ergebnissen der Parlamentarischen Beratung die Stellenlosigkeitsunterstützung ganz auszuschalten wurde gegen die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums abgelehnt. Zu den Paragraphen 34 bis 40 (§§ 34-40), verwies der Referent, Sektionschef Wolf, auf seine Ausführungen in der ersten Sitzung und begründete in eingehender Weise die Aufnahme des Umlageverfahrens und erwiderte die seither von verschiedener Seite vorgebrachten Einwände gegen die relativ größere Belastung der Dienstgeber. Gegen die Stellungnahme des Finanzministeriums, dass „die in Aussicht gestellte Notwendigkeit der Beitragsleistung des Staatsschatzes zur allgemeinen Altersversorgung“ „in absehbarer Zeit“ kaum zu erwarten sei und „die höhere Belastung der Dienstgeber müsse aber auch an und für sich auf die Staatsfinanzen eine Rückwirkung ausüben“, erwiderte der Sektionschef Wolf vom Ministerium des Innern als der Referent, dass man „an und für sich die Notwendigkeit einer Rückwirkung auf die Staatsfinanzen nicht einsehen kann“, zumal wenn man die gegenwärtigen Verhältnisse ins Auge fasst. Die zu inaugurierende Versorgung werde „für einen großen Teil der Dienstgeber eine Entlastung bringen, insofern sich heute dieselben noch moralisch gebunden erachten, eigentlich versorgungsbedürftige Bedienstete mit vollem Gehalte in Stellung zu behalten“. Auf den Abgrenzungsvorschlag könne der Sektionschef im Hinblick auf die Grundgedanken des Entwurfes nicht eingehen. „Die besser situierten Angestellten, werden ihre höhere Leistungen verwenden müssen“, weil für sie die Versorgung mit 1200, beziehungsweise 1800 K. im Grunde wenigstens „nicht als relatives Existenzminimum“ angesehen werden könne. Diese Äußerung führt zur Beibehaltung der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfes.

Die vierte Sitzung fand am 18. Mai 1900 statt und setze die Beratung über den Paragraph 40 fort. In den insgesamt zirka zehn Stunden dauernden Spezialdebatten mit drei Sitzungen wurden alle Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 93 (§§ 1-93) des Gesetzentwurfes diskutiert.

2.2.3. Der Vortragsentwurf in der Kabinettsitzung (Erläuternden Erklärungen)

Nach dieser Kommissionellen Beratung bereitete sich das Ministerium des Innern unter der Leitung des Sektionschefs Dr. Wolf für den Vortragsentwurf für die Kabinettsitzung vor. Der

im Staatsarchiv aufbewahrte Entwurf für den Vortrag in der Kabinettsitzung[106] resümiert den Hintergrund dieses Gesetzesentwurfes mit der Vorgeschichte. Der Entwurf[107] erläutert die wichtige Elemente und den Inhalt des Gesetzentwurfes, wie wir im Staatsarchiv[108] nachlesen können. Der Vortragsentwurf endet mit diesem Antrag: „Auszug für den Vortrag in Ministerrate. Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen öffentlichen Diensten Angestellten." Die Originalfassung wird wiedergegeben im Anhang 4.

Eine Zusammenstellung der Monatsprämien der einzelnen Gehaltsklassen mit der Aufteilung der Bediensteten/Unternehmer und der Zahl der Angehörigen nach der amtlichen Statistik ist in der Beilage II Tabelle I (Vorschläge für Abänderung der technischen Grundlagen des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten) enthalten.

<Tabelle 5> Die Gehaltsklassen, Pensionsansprüche und Aufteilung auf die Bediensteten und Unternehmer

Legende: Bediensteten (Dienstnehmer=Dn.) und Unternehmer (Dienstgeber=Dg.)

***** *die kursiven Ziffern* bedeuten die Positionen des ursprünglichen Gesetzentwurfes.

Gehalt Klasse	Begrenzung unten-oben	Zahl der Angehörigen	unter 20 Jahr	Invaliden Pensionen	Alters-Pension	Witwen Pension	Monats-prämien	Aufteilung der Prämien
I	600*-899 **besteht nicht*	6702	5091	400	600	200	3+2=5 K Dg.+ Dn.	60:40 Dg.+Dn.
II	900-1199 *600*	13901 *20603*	1139 *6230*	600	900	300	4.5+3=7.5K *5+4=9*	60:40 *55:45*
III	1200-2399	63044	31	900	1350	450	6.75+6=12.75 *7.5+6=13.5*	53:47 *55:45*
IV	2400-unbegrenzt	15002	-	1200	1800	600	9+9=18 K *10+8=18*	50:50 *55:45*
Summe Praktikateur und Volontär		98649 +778 = 99536	6261 +234 = 6495					

2.2.4. Die Regierungsvorlage vom Mai 1901[109]

Nach einer zweijährigen Bearbeitung des Gesetzentwurfs bereitete das Ministerium des Innern die endgültige Fassung des Gesetzentwurfes vor, die viele Änderungen gegenüber

[106] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 Renten-Versicherungs-Gesellschaften 1900-1910 Nr. 3277 (28. April 1901).

[107] Dieser Entwurf trägt die Unterschrift des Sektionschefs Wolfs am 3. April 1901 und endet mit der Empfehlung: „Gestützt auf diese ehrerbietigen Darlegungen erlaube ich nur ~~mit Zustimmung des Ministerrates nach eingeholter Zustimmung der übrigen Ministern~~ mit Zustimmung des Ministerates ⌋Sitzung vom 27. April d.J.[1901] ⌈in tiefsten Ehrfurcht die a. u. Bitte zu stellen". (Korrigierung vom Sektionschef Wolf).

[108] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale **524** Karton 1901(1-4000) Akten Nr. 3277 (28. April 1901).

[109] Nr. 874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901.

dem Entwurfsvorschlag von 1900 erhielt.

Zur Einbringung eines Gesetzentwurfes in Form einer Regierungsvorlage im Reichsrat, hatte das Ministerium des Innern einen Entwurf eines Gesetzes, betreffend „die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ ausgearbeitet. Zum Vortrag innerhalb der Kabinettsitzung fasste das Ministerium die wesentlichen Aspekte des Gesetzentwurfes zusammen, wie wir im Staatsarchiv[110] lesen können. (Anhang 4: „Auszug für den Vortrag in Ministerrate“, bearbeitet vom Ministerium des Innern)

Diese Erläuternden Bemerkungen beinhalten wichtige Teile des Ersuchens von Minister Koerber betreffend die Zustimmung des Ministerrates und für die Ermächtigung, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in den Reichsrat einzubringen. Koerbers Text weist darauf hin, dass die Regierung sich auf die Bemühungen der Angestellten und der Öffentlichkeit gestützt hatte. Der Koerbers Bericht aus dem Jahre 1900 beginnt mit dem Satz:

> „Wie Eurer Exzellenz bekannt ist, hat sich in den letzten Jahren in den beteiligten Kreisen sowie in der Öffentlichkeit überhaupt eine starke Strömung geltend gemacht, welche darauf abzielte für diese Angestellten und deren Hinterbliebenen, im Wege eines gesetzlichen Zwanges eine entsprechende Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, des Alters, beziehungsweise des Todes zu schaffen.
> Die Idee gewann immer mehr an Boden und die Staatsverwaltung konnte sich diesen Bestrebungen, deren nationalökonomische und sozialpolitische Berechtigung nicht ~~ins Zweifel gezogen werden~~ kann[...][111].“ (Der durchgestrichene Textteil bedeutet handschriftlich vermerkte Änderungen; die Schattenmarkierung bedeutet, dass der Text in gleicher Form in den Erläuternden Erklärungen vom 20. Mai 1901 mit unbedeutenden wörtlichen Unterschieden auftaucht.)

Der erste Satz von Koerbers Vortragsentwurf[112] im Ministerialrat deutete auf die Initiative der Angestellten klarer hin:

> „Allergnädigsten Herr!
> Seit geraumer Zeit hat sich in den Kreisen der in privaten Diensten stehenden Angestellten sowie in der Öffentlichkeit überhaupt eine starke Strömung geltend gemacht, welche ~~darauf abzielte~~ /sich dahin richtete, für diese Angestellten und deren Hinterbliebenen im Wege eines gesetzlichen Zwanges eine entsprechende Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, des Alters, beziehungsweise des ~~Todes~~/vorzeitigen Ablebens zu schaffen.“

Die Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe der Pensionsversicherung der Privatangestellten verdeutlichen die Rolle der Angestellten im Werdegang des Entwurfes:

> „Der Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes war das Bestreben,

[110] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale **524** 1901(1-4000) Akten Nr. 3277 vom 28. April 1901.
[111] ÖStA, AVA, MdI, 5. 1521 1900 Nr. 2449 (24. April 1900).
[112] ÖStA, AVA, MdI, 5. 524 Nr. 3277 (28 April 1901).

> dem seit vielen Jahren in regster Weise zum Ausdruck gebrachten Verlangen nach einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung über die Frage „Privatbeamten“ zu entsprechen.[113]“

Bei Lektüre des Dokumentes von 1900 bezüglich der Motive des Gesetzentwurfes ist es nötig, dass wir auf drei Punkten unsere Aufmerksamkeit schenken.

Erstens, hatte sich „seit geraumer Zeit“, in den Kreisen der in privaten Diensten stehenden Angestellten sowie in der Öffentlichkeit überhaupt eine starke Strömung sich geltend gemacht.

Zweitens handelt es sich um eine „den Staats- und öffentlichen Beamten zum mindesten gleichgestellte Position“, die die Privatangestellten durch den gesetzlichen Weg zu erlangen versuchten. Zu diesen Bemühungen gehörte auch, für die Angestellten und deren Hinterbliebenen auf dem Wege eines gesetzlichen Zwanges eine entsprechende Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, des Alters, beziehungsweise des Todes/vorzeitige Ablebens zu schaffen. Weder Selbsthilfe noch freiwillige Maßnahmen, sondern eine Zwangsmaßnahme mit staatlicher Regulierung sollte diesen Wunsch erfüllen.

Drittens sollte dies mit gesetzlichem Zwang, aber ohne staatliche Mittel erreicht werden. Der Bericht Koerbers aus dem Jahr 1900 verdeutlichte das.

> „Die Idee gewann immer mehr an Boden und die Staatsverwaltung konnte sich diesen Bestrebungen, deren nationalökonomische und sozialpolitische Berechtigung nicht ins Zweifel gezogen werden kann, um so weniger verschließen, als das angestrebte Ziel nach den Intentionen der Beteiligten ohne jede Inanspruchnahme staatlicher Mittel erreicht werden sollte[114].“

Mit diesen drei Punkten im Kopf werden wir nun die Regierungsvorlage mit den Vorschlägen von den Privatangestellten vergleichen, um die gegenseitige Mitwirkung zu erfassen.

Die Vorschläge der Privatangestellten wurden im Element der Regierungsvorlage verwirklicht. Um die Vergleichsansätze zu bekommen, und um eine nähere Ahnung über die gegenseitige Wechselwirkung der Bemühungen seitens der Privatangestellten und der der Bemühungen seitens der Regierung zu haben, ist es nötig, die Entwicklung der Ideen von den Privatangestellten mit Hilfe ihrer Petitionen durchzuschauen.

---

[113] 874 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. – XVII. Session 1901. S. 31.
[114] ÖStA, AVA, MdI, 5. 1521 1900 Nr. 2449 (24. April 1900).

Die Regierungsvorlage besteht aus dem Gesetzentwurf mit 23 Kapiteln und 93 Paragraphen, dem Motivenbericht, sowie dem technischen Bericht und umfasst 77 Seiten. Wir können die wichtigen Elemente und den Vergleich mit dem Entwurf vom Januar 1899 unten in der Tabelle resümieren.

<Tabelle 6> Die Regierungsvorlage vom Mai 1901 im Vergleich mit den Referentenentwürfe von 1899/1900

Regierungsvorlage vom Mai 1901	Referentenentwürfe von *1899*/1900
I. Umfang der Versicherungspflicht	
§ 1. Versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangenen alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellte, sofern deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.	[…] Angestellte; dann auch solche in öffentlichen (Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Fonds-) Diensten Angestellte, sofern […] haben.[ ]
Ausgenommen sind Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50. , beziehungs-weise 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht nach dem vorhergehenden Absatze begründende Anstellung erhalten, ferner jene Personen, auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden, oder welche ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten.	
Ein monatlich gezahlter Tageslohn ist nicht als Monatsgehalt im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen anzusehen.	
Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht zu befreien.	[ ]
§ 2. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die in §.1, Abs. 1, bezeichneten Personen:	
1. welche auf Grund der besonderen Vorschriften über die Bergwerks-Bruderladen in dem im §. 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1998, RGBl Nr. 127, bezeichneten Umfange versicherungspflichtige sind;	
2. welche sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen;	1. welche sich bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente […]
3. welche dauernd im Auslande beschäftigt werden.	2. auf Angestellte, welche dauernd […]
II. Einteilung der Versicherungspflichtigen	
§ 3. Die in §. 1, Absatz bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in drei Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:	
I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen bis zu 1200K	
II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 2400 K	
III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K	
…	
III. Gegenstand der Versicherungspflicht	
§ 4. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft	§ 4.
Für den Versicherten:	
1. auf eine Rente,	
a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente §§ 6 bis 9),	
b) im Falle des höheren Alters (Altersrente §§ 10 bis 13);	[...] (Altersrente§§. 10 bis 12)

2. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit (§§ 14 bis 16) Ein gleichzeitiger Genuss (Kumulierung) dieser Leistungen ist unstatthaft. Für die Hinterbliebenen: 3. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente §§ 17 bis 19), 4. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 20 bis 22), 5. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder (§§ 23 und 24)	[ ] […] Kinder (§§. 25 und 26)
IV. Wartezeit § 5. Zur Erlangung des Anspruches […] Leistungen ist […] die Zurücklegung der Wartezeit erforderlich. … Die Wartezeit beträgt … (Invaliditätsrente, Stellenlosigkeitsunterstützung, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) 60, […] (Altersrente) […] für Männer 480, für Frauen 420 Beitragsmonate.	§ 5. […](Altersrente)…480 Beitragsmonate
V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge § 6. Die Invaliditätsrente (§ 4…) beträgt für die I. Gehaltsklasse ..... 600 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich, III. Gehaltsklasse ....1.200 K jährlich Die Zuerkennung der Invaliditätsrente erfolgt nach der niedrigsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte innerhalb der letzten 60 Beitragsmonate vor dem Eintritte seiner Invalidität angehört hat.	
§ 7. Anspruch auf die Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) § 8 Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,	§ 7. Auf die Invaliditätsrente hat […] […] Versicherte Anspruch, welcher erwerbsunfähig geworden ist. Auf die Invaliditätsrente hat derjenige keinen Anspruch,
a) welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient; [...]	[ ]
b) welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. …	welcher die Erwerbsunfähigkeit[…]
§ 9. (Erlöschen des Bezuges) § 10. Die Altersrente (§ 4, …) beträgt für die I. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich, II. Gehaltsklasse ....1. 350 K jährlich, III. Gehaltsklasse ....1.800 K jährlich …	
Im Falle einer Beitragszeit von mehr als 480, beziehungsweise 420 Beitragsmonaten (§ 5, Schlussabsatz) sind bei der Bemessung jene überzähligen Monate unberücksichtigt zu lassen […]	[…] von mehr als 480 [ ] Beitragsmonaten..
§ 11. Anspruch auf die Altersrente hatten […] männlichen mit der Vollendung des 65., jene weiblichen Geschlechtes mit des 60. Lebensjahres. § 12. (Beginn des Bezuges, Kürzung der Wartezeit und der Altersrente) § 13. (Erlöschen des Bezuges) ----------	
§. 14. Die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit (§ 4...) beträgt für jeden Monat der Stellenlosigkeit ein Zwölftel der Invaliditätsrente…	§ 14
§. 15. Anspruch auf die Stellenlosigkeitsunterstützung hat der Versicherte, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden sind: 1.Wenn er die letzte Bedienstung nicht infolge freiwilligen Austrittes aus dem Dienstverhältnisse oder infolge einer durch grobe Verletzung wesentlicher Dienstpflichten verschuldeten Entlassung verloren hat;	1. Wenn er die letzte Bedienstung nicht über eigene Kündigung und nicht infolge Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der Dienstvertrages oder der Dienstordnung verloren hat.
2.wenn er nachweisbar subsistenzlos ist;	2. nachweisbar mittelos ist;

3.wenn…binnen drei Monaten seit Auflösung seines Dienstverhältnisses ohne sein Verschulden keine Anstellung oder Beschäftigung findet, die ihm mindestens einen Bezug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend, bietet.	3. […] die ihm mindestens *die Hälfte der Bezüge des aufgelassenen Dienstposten*, wenn auch nur […]
§. 16. Der Bezug der Stellenlosigkeitsunterstützung beginnt mit dem ersten Tage der dreimonatlichen Frist und erlischt mit dem Wiedereintritte in einen Dienst spätestens aber 15 Monate nach Beginn der Stellenlosigkeit. Hat jemand eine Stellenlosigkeitsunterstützung durch 12 Monate…bezogen, so kann er im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht eine solche Unterstützung erst nach einer weiteren Beitragszeit von 60 Monaten wieder erlangen.	§ 16 […] beginnt nach Ablauf von drei Monate vom Beginne der Stellenlosigkeit […]
---	
§ 17. Die Witwenrente (§ 4 …) beträgt in der I. Gehaltsklasse ..... 300 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 450 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 600 K jährlich	§ 17
…	
§ 18 Anspruch auf die Witwenrente hat die Witwe nach einem in Gemäßheit dieses Gesetzes Versicherten, sofern: 1. seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist; …	§ 18 Die Witwe […] Versicherten hat Anspruch auf eine Witwenrente: Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht: 1. wenn seit dem Zeitpunkte der Eheschließung nicht mindestens ein Jahr […]
§ 19 (Beginn und Ende des Bezuges, Abfertigung im Falle der Wiederverehelichung)	
§. 20 Der Erziehungsbeitrag für jedes Kind […]10 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 20 Prozent jeder Invaliditätsrente, […] Die Summe der Erziehungsbeitrag […] sonst 75 Prozent der […] Invaliditätsrente nicht übersteigen.	§ 20
§ 21. (Anspruch auf Erziehungsbeiträge)	
§ 22. (Beginn und Dauer des Bezuges)	
§ 23. Die einmalige Abfertigung(§ 4 […]) beträgt 50 Prozent des Jahresbetrages der Invaliditätsrente, welche dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte.	
§ 24. Anspruch auf Abfertigung	
VI. Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges	
§ 25. Die … Renten, Erziehungsbeiträge, sowie Stellenlosigkeits-unterstützung werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. … (Lebens- und Witwenschaftsbestätigung)	§ 25 Die Abfertigung(§.4[…]) beträgt
§ 26. (Ruhen des Bezuges, Abfindung von Ausländern)	
§ 27. (Verjährung)	
§ 28. (Ungebührlicher Bezug)	
VII. Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht	
§ 29 (Erlöschen der Versicherungspflicht)	
§ 30 (Rückerstattung der Prämien, Frist zur Erhebung des Anspruches)	
§ 31 (Wahrung der Anwartschaft)	
§ 32. (Anrechnung früherer Wartezeiten)	
VIII. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.	
§ 33. A. Die Sicherstellung der im §.4[…] bezeichneten Anwartschaften (Alters- und Witwenrenten) erfolgt durch feste Prämien(§ 34) der Angestellten(Versicherten) und ihrer Dienstgeber. Aus diesen Prämien ist die Prämienreserve […] und ein Sicherheitsfond in der Mindesthöhe von 6⅔ Prozent der jeweiligen rechnungsmäßigen Prämienreserve anzusammeln.	[…] und ihrer Dienstgeber. [ ]
Bei Eintritt eines Invaliditätsfalles ist jedoch die in diesem Falle für die Altersrente angesammelte Prämienreserve zur Bildung einer Leibrente für	Bei […]

den Betreffenden auf Rechnung der ihm gebührenden Invaliditätsrente zu verwenden. B. Das für die Bezahlung der Invaliditätsrenten eventuell notwendige jährliche Resterfordernis (Punkt A, Absatz 2), ferner das jährliche Erfordernis für die Leistungen nach § 4. …(Stellenlosigkeitsunterstützung, Erziehungsbeiträge und Abfertigungen)… sind,…, durch Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber zu decken. § 34. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten: In der I. Gehaltsklasse von Dienstgeber 4.5 K, vom Versicherten 3 K, zusammen 7.5 K; in der II. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 6.75 K, vom Versicherten 6 K, zusammen 12.75 K; in der III. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 9 K, vom Versicherten 9 K, zusammen 18 K. § 35. (Beginn und Ende der Zahlungspflicht, Verjährung der Beitragsleistung) § 36. Die Gesamtprämie (§ 34) hat der Dienstgeber zu entrichten, doch ist derselbe berechtigt, die auf den Versicherten Quote von dessen Bezügen monatlich in Abzug zu bringen. […] § 37. Die Berechnung des im Wege der Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber aufzubringenden Jahreserfordernisses (§ 33 B) obliegt der Pensionsanstalt (§ 40) […] § 38. Auf Rechnung des in jedem Jahre erforderlichen Ergänzungsbeitrages ist ein Vorschuss in der Höhe des Ergänzungsbeitrages des Vorjahres zu leisten. […] § 39. Rückständige Prämien, Ergänzungsbeiträge und Vorschüsse auf dieselben samt 4-procentigen Verzugszinsen können durch politische und gerichtliche Exekution beigetrieben werden. […]	B. Das auf die Bezahlung […] § 35. …I. Gehaltskl. der Dienstgeber 5 K, der Versicherte 4 K, zusammen 9 K; …II. …der Dienstgeber 7.5 K, der Versicherte 6 K, zusammen 13.5 K; …III. … der Dienstgeber 10 K, der Versicherte 8 K, zusammen 18 K. § 37.
A. Pensionsanstalt § 40. Die in diesem Gesetze vorgeschriebene Versicherung erfolgt,…, durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt. Diese Anstalt hat ihren Sitz in Wien. § 41. (Juristische Persönlichkeit) § 42. (Mitgliedschaft) § 43. (Status der Pensionsanstalt) § 44. (Verwaltungsorgane) § 45. (Vorstand der Pensionsanstalt) § 46. (Ernennung des Präsidenten) § 47. (Präsident-Stellvertreter und Mitglieder des Vorstandes) § 48. (Wirkungskreis des Vorstandes) § 49. (Überwachungsausschuss) § 50. (Unentgeltlichkeit der Funktionen) § 51. (Beeidigung, Erfordernis der staatlichen Genehmigung zur Ernennung und Entlassung des leitenden Beamten..) § 52. (Generalversammlung, Funktionsperiode der Delegierten) § 53. (Wirkungskreis der Generalversammlung, Vornahme von Wahlen)	§ 41 […] und unterliegt der Staatsaufsicht.
B. Lokalverbände § 54. (Zweck der Lokalverbände) § 55. (Bildung der Lokalverbände) § 56. (Zugehörigkeit zu einem Lokalverbände) § 57. (Wirkungskreis, Geschäftsordnung) § 58. (Übertragene Geschäfte) § 59. (Organ des Lokalverbandes) § 60. (Verbandsausschuss) § 61. (Obmann)	

§ 62. (Mitglieder, Funktionsperiode des Verbandsausschusses) § 63. (Geschäftsordnung) **X. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht** § 64. Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) genügegeleistet [sic!].	§ 63. Der Versicherungspflicht wird auch Genüge geleistet: 1. Durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute 2. durch eine Versicherung bei einer der staatlichen Aufsicht unterliegenden inländischen oder zum hierländischen Betriebe zugelassen ausländischen Versicherungsanstalt.
§ 65. Als Ersatzinstitute sind private Versicherungsinstitute, Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, bereits bestehende registrierte Hilfskassen u. dgl. unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: [...] § 66. Die Anerkennung eines Versicherungsinstitutes als Ersatzinstitut ist binnen einer … Frist zu erwirken….	§ 64. Als Ersatzinstitute sind private Pensionskassen unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: […] § 65. §66.(Folgen der Nichtanerkennung)
§ 67. (Übertritt von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute)	§ 67. (Übertragung eines Versicherungsbestandes)
§ 68. (Wahrung der Ansprüche Versicherungspflichtiger gegen Versicherungsinstitute, welche nicht als Ersatzinstitute fungieren, Zulässigkeit der Anrechnung von Dienstjahren seitens der Pensionsanstalt und Voraussetzungen für eine solche) § 69. (Wahrung der Anwartschaften gegen Unterstützungskassen und ähnliche Kassen und gegen Dienstgeber)	§ 68. (Übertritt zu einem anderen Ersatzinstitute) § 69. (Anderweitige Pensions-Unterstützungs- und Entschädigungsansprüche Pensionsberechtigter)
XI. Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher § 70. (Übertragung eines Versicherungsbestandes) § 71. (Totale Rückversicherung)	
XII. Regressansprüche der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute § 72. (Ansprüche gegen Dritte)	§ 70. (Ansprüche gegen Dritte)
XIII. Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel. § 73. (Pflicht zur An- und Abmeldung, Auskunftspflicht, Anmeldungs- und Anzeige-Stelle) § 74. (Erhebung der Ansprüche, Invaliditätserklärungsverfahren, Wiedererhebung nicht anerkannter Ansprüche) § 75. (Ausfertigungen der Pensionsanstalt und der Ersatzinstitute, Klage bei dem Schiedsgericht, Rechtszug an die politischen Behörden)	§ 71. § 72. (An- und Abmeldung) § 73. (Verfahren über erhobene Ansprüche) § 74. (Rechtszug)
XIV. Schiedsgericht § 76. (Ständiges Schiedsgericht) § 77. (Fallweises Schiedsgericht)	**X. Schiedsgericht** § 75. (Ständiges Schiedsgericht) § 76. (Fallweises Schiedsgericht)
XV. Staatsaufsicht § 78.	**XI. Staatsaufsicht** § 77.
XVI. Ausschluss von Vereinbarungen § 79.	**XII. Unzulässigkeit der Exekution auf die gesetzlichen Leistungen und Ansprüche** § 78
XVII. Mitwirkung der politischen Behörden § 80	**XIII. Ausschluss von Vereinbarungen** § 79.
XVIII. Strafbestimmungen § 81. (Unwahre tatsächliche Angaben) § 82. (Säumnis bei Erstattung von Anmeldungen und Auskünften) § 83. (Anrechnung höherer Quoten und gesetzwidrige Vereinbarungen)	**XIV. Mitwirkung der politischen Behörden** § 80. **XV. Strafbestimmungen**

§ 84. (Anwendbarkeit der Strafbestimmungen auf die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten) § 85. (Strafbehörden) § 86. (Unterstützungsfond) **XIX. Steuerer-, Gebühren- und Stempelfreiheit** § 87 **XX. Fondsgebarung, Jahresberichte** § 88. (Vermögensanlage, Technische Grundlagen) § 89. (Rechnungslegung und Vorlage statistischer Nachweise) **XXI. Allgemeine Fristenberechnung** § 90. **XXII. Übergangsbestimmungen** § 91.-§ 92 **XIII. Vollzugsklausel** § 93	**XVI. Gebühren- und Stempelfreiheit** § 86 **XVII. Fondsgebarung, Jahresberichte** § 87. § 88. ~~**XVIII. Freiwillige Versicherung**~~ **XVIII. Übergangsbestimmungen** **XX. Vollzugsklausel** § 91

2.3. Ablehnende Haltung der Industrie nach der Veröffentlichung der Regierungsvorlage und *Démarche* von der Privatbeamten-Gruppe dagegen

2.3.1. Die fünfte Plenarsitzung im Mai 1901 des Industrie- und Landwirtschaftsrates, Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel

Erst nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes kam der Industrierat zur außerordentlichen Sitzung zur Begutachtung des Gesetzentwurfes der Regierung[115] zusammen. Diese „fünfte Plenarsitzung der Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel des Industrie- und Landwirtschaftsrates“ wurde vom Vorsitzenden, Handelsminister Freiherr v. Call selbst, für eröffnet erklärt. Die Teilnehmer [116] betonten ihr wohlwollendes Herz gegenüber den Privatbeamten bevor sie ihre kritischen Bemerkungen machten:

> „Die Chefs sind gewiss alle darüber einig, dass die Zukunft ihrer Angestellten sichergestellt werden soll, nur muss dies in einer Form geschehen, die auch die Durchführung ermöglicht. [...]“[117]

Hinter einer solche Rhetorik steckte die wahre Kritik. Sie sahen nicht den Vorteil der

[115] Stenographisches Protokoll, Industrie- und Landwirtschaftsrath, Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel V. (fünfte) Plenarsitzung am 29., 30., und 31. Mai 1901. Am dritten Tag, am 31. Mai 1901, gab es unter dem Vorsitzender Handelsminister Freiherr v. Call zunächst die Verhandlung über den „Antrag […], welcher von 52 Mitgliedern des Industrierates dem Handelsministerium zugekommen ist und dahin geht, auf Grund des §. 4 des […] Statutes des Industrie- und Landwirtschaftsrates eine außerordentliche Sitzung des Industrierates zum Zwecke der Begutachtung des dem Reichsrate vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Pensions-Versicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten einzuberufen. […]“

[116] Neben dem Vorsitzenden, Handelsminister Guido Freiherr von Call zu Rosenburg und Kulmbach, waren folgende Personen bei der Sitzung anwesend: seitens des k. k. Handelsministeriums: Sektionschef Dr. Franz Stibral, Ministerialrat Dr. Mauriz Ritter v. Rößler, Ministerialsekretär Dr. Friedrich Karminski; seitens des k. k. Ministeriums des Innern: Sektionschef Dr. Josef Wolf; seitens des k. k. Finanzministeriums: Sektionsrat Adolf Gertendörfer; seitens des k. k. Ackerbauministeriums: Ministerialsekretär Dr. Ernst Seidler, Ministerial-Vizesekretär Dr. Johann Freiherr v. Enobloch. Als Mitglieder nahmen Reichsrat-Abgeordneter Handelskammerpräsident Franz Endres, Handelskammerpräsident Alois Neumann, Handelskammerpräsident Ludwig Zeller, und andere teil.

[117] Ebenda S.7. Wort des Ersatzmitgliedes Klinger.

sozialpolitischen Gesetzgebung, sondern waren kritisch eingestellt: gegenüber der Umwälzung der Last auf die Dienstgeber sogar für den Fall der Arbeitslosigkeit, gegenüber der Gefahr, dass die Dienstgeber „bei dieser Belastung der Industrie mit unbestimmten Ziffern zu rechnen haben“ und gegenüber der Befürchtung, dass die Dienstgeber „eines Tages vor unangenehmen Überraschungen stehen würden, wie seinerzeit des Kapitaldeckungsverfahrens bei der Arbeiterunfallversicherung“[118].

Vetter vom Bund österreichischer Industriellen äußerte sich besonders kritisch gegenüber dem eiligen Vorgehen der k. k. Regierung ohne Grund der Dringlichkeit in seinen Augen:

> „Es gibt ja Fälle, die so dringend sind, dass die Äußerung der Handelskammern nicht abgewartet werden kann. Ich bestreite aber, dass bei dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung und mit Rücksicht auf die Aufgaben, die unser Parlament in der derzeitigen politischen Situation erfüllt oder auch nicht erfüllt, eine solche Dringlichkeit im vorliegenden Falle vorhanden war.“[119]

Ein anderes Mitglied des Industrierates betonte die Vorteile der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte von den Chefs und die günstige Disposition der Unternehmer. Dann übte er die Kritik an der Einmischung des Staates als Dritter in das Verhältnis zwischen Chefs und Mitarbeitern:[120]

> „[Es] ist nur bedauerlich, dass man dieselbe [=Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte von den Chefs] nicht ausgenützt und es unterlassen hat, nach Anhörung der Handelskammer bei Feststellung der Grundzüge des Gesetzentwurfes zunächst den Industrierath zu befragen….Der Staat führt auch Betriebe und ist auch Unternehmer, er liebt auch nicht die Einmischung Dritter in das Verhältnis zwischen Chef und Mitarbeiter. […].“[121]

Im Allgemeinen waren sie sehr kritisch eingestellt gegenüber dem einseitigen Vorgehen der Regierung, die keine Vorberatung mit den Handelskammern und dem Industrierat abgehalten hatte.

Diese kritische Einstellung der „fünfte[n] Plenarsitzung der Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel des Industrie- und Landwirtschaftsrates“ vom Ende Mai 1901 steht im krassen Kontrast mit der früheren Stellungnahme des „Centralverbandes der Industriellen Österreichs“, der sich der „Sicherung und gesellschaftlicher Hebung ihres [Privatbeamten] Standes durch Schaffung eines allgemeinen obligaten Pensionsrechtes der

[118] Ebenda S. 6f. Wort des Mitgliedes Vetter, Bund der österreichischen Industriellen.
[119] Ebenda S.7. Wort des Mitgliedes Neumann als „ein Präsident einer österreichischen Handelskammer“.
[120] Stenographisches Protokoll, Industrie- und Landwirtschaftsrath, Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel fünfte (V.) Plenarsitzung am 29. Mai 1901 S. 5f. Wort des Mitgliedes Julius Singer.
[121] Stenographisches Protokoll, Industrie- und Landwirtschaftsrath, Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel fünfte (V.) Plenarsitzung am 29. Mai 1901 S. 5f. Wort des Mitgliedes Julius Singer.

Privatbeamten“ angeschlossen hatte und in einer Eingabe die k. k. Regierung aufgefordert hatte, für dieses wichtige Problem eine Lösung zu finden.[122]

2.3.2. Die dritte Abteilung des Industrierates im Oktober 1901 und die Eingabe der Privatbeamtenverbände

Am 15. und 16. Oktober 1901 beriet die dritte Abteilung des Industrierates über eine Reihe wirtschaftlich wichtiger Anregungen und Gesetzentwürfe und die Sitzung war besonders am 16. Oktober 1901 hauptsächlich der Detailberatung über den Regierungsentwurf gewidmet, wie die Beamten-Zeitung berichtete[123].

Die Privatbeamten-Gruppe des ersten allgemeinen Beamten-Vereines richtete an den Industrierat eine Eingabe, die von 74 Privatbeamten-Verbänden unterschrieben worden war. In dieser Eingabe wurde um prinzipielle Annahme der Regierungsvorlage gebeten. Die Eingabe beschrieb die lange Vorgeschichte der Regierungsvorlage und stellte die Bitte, in der Pensionsversicherungsfrage der Privatbeamten und Privatangestellten überhaupt „der Regierungsvorlage prinzipiell zuzustimmen, und in die Beratung des Gesetzes einzugehen.“ Die Privatbeamten verurteilten in der Eingabe die Behauptung, eine allgemeine Versicherung sei „nur eine verhüllte Ablehnung jedweder Vorsorge der Unternehmer für ihre Beamten.“ In der Eingabe wurde die Haltung „einer politischen Partei“ erwähnt, die die Folgen voraussehen lässt. Sie drohten, dass „die Ablehnung des Gesetzes und die Amalgamierung des Privatbeamtenstandes mit anderen Elementen“, zu einer Zeit überdies, zu der jeder andere Stand emporstrebt, eine Auswirkung auf die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Ordnung haben müsste.

Der Wortlaut der Eingabe wird in der Beamten-Zeitung wiedergegeben:

> „Hochgeehrter Industrierath!
> Nach 10 jähriger unermüdlicher Arbeit, nach so vielen, ihre Bestrebungen in vollstem Masse billigenden, von keiner Seite bestrittenen Kundgebungen des hohen Abgeordnetenhauses und der hohen k. k. Regierung sieht sich die Privatbeamtenschaft Österreichs, welche trotz aller politischen und nationalen Stürme vereint in die eine große Aufgabe: „die gesellschaftliche Hebung und die Sicherung ihres Standes“ anstrebt, durch die am 21. Mai l. J. erfolge Vorlage ihres Pensionsversicherungs-Gesetzes dem vorgesteckten Ziele zunächst gerückt.

[122] BZ XXIX. Jg. (1898) Nr. 35 (20. Dezember) Das allgemeine obligatorische. Pensionsrecht der Privatbeamten S. 603.
[123] BZ XXXII. Jg. (1901) Nr. 29 (20. Oktober) S. 535.

Nun soll, wie aus den öffentlichen Blättern zu ersehen ist, in den nächsten Tagen zu dieser sozialpolitisch und sozialreformatorisch so hochwichtigen Vorlage ein an dieser Angelegenheit wesentlich mitbeteiligter Faktor, der hochgeehrte Industrierat, Stellung nehmen.
Nach gewissen, außerhalb des hochgeehrten Industrierates geschehenen Vorkommissen hätten die Privatbeamten einigen Grund, dieser Stellungnahme mit einer gewissen Besorgnis entgegenzusehen; der Umstand jedoch, dass diese so hochansehnliche Vertretung der heimischen Industrie so viele der gesamten Privatbeamtenschaft wohlwollende Mitglieder zählt, von welchen nicht wenig für ihre Beamten auch schon aus eigenem Antriebe vorsorgen, berechtigt zu der Hoffnung, ein hochgeehrter Industrierat werde in geneigter Erwägung dessen, dass er zu dem heißesten Wunsche von Hunderttausenden, deren Geschicke ihm zum nicht geringen Theile mit anvertraut sind, Stellung nehmen soll, solche Beschlüsse fassen, welche erweisen, dass die Privatbeamten auch an dieser Stelle jener Vorsorge für ihre Standesinteressen begegnen, welche ihnen die hohe k. k. Regierung und das hohe Haus der Abgeordneten entgegenzubringen die Güte haben.
Vertrauensvoll wenden wir uns daher an den hochgeehrten Industrierath mit der ergebensten Bitte, derselbe wolle die Güte haben, in der Pensionsversicherungsfrage der Privatbeamten und Privatangestellten überhaupt der Regierungsvorlage prinzipiell zuzustimmen, und in die Beratung des Gesetzes eingehen.
Der hie und da vertretene Gedanke, die Privatbeamtenschaft in die in Aussicht genommene allgemeine Versicherung einzuziehen, bezweckt – abgesehen davon , dass die damit beantragte Verquickung zweier oder mehrerer nach ihrem ganzen Wesen grundverschiedender Stände den wahren Interessen der Unternehmer ebenso wenig als jenen der Beamten entspricht – nur eine verhüllte Ablehnung jedweder Vorsorge der Unternehmer für ihre Beamten. Dieselbe Aufgabe hat der Ruf nach einem Staatsbeitrag.
Die Privatbeamten verhehlen es sich keineswegs, dass der für ihre Pensionierung in Anspruch zu nehmende Aufwand, so bescheiden ihnen auch nach dem Gesetze die Pensionen zugedacht sind, alle Unternehmungen in einen gewissen Grade belastet: Die Belastung ist aber – einmal eingeführt – eine durchaus gleichmäßige, erschwert daher keinem Beteiligten die Daseinsbedingungen gegenüber den anderen und bringt nur insofern eine Verschiebung der bestehenden Verhältnisse herbei, als jene wohlwollenden Unternehmer, welche schon jetzt, und oft in weit ausgedehnterem Maße, als es die Regierungsvorlage von allen verlangt, für ihre Beamten vorsorgen, ihren Standesgenossen in der Konkurrenz wieder gleichgestellt werden.
Dass die Privatbeamtenschaft selbst das relativ größere Opfer zu bringen bereit ist, dass die Pensionsberechtigung ein stabileres und besseres Material den Unternehmungen zur Verfügung stellen wird, braucht nicht des weiteres behandelt zu werden. – Die ernstlichst [sic!] betriebene Bekämpfung des Gesetzes seitens einer politischen Partei lässt die Folgen voraussehen, welche die Ablehnung des Gesetzes und die Amalgamierung des Privatbeamtenstandes mit anderen Elementen, zu einer Zeit überdies, zu der jeder andere Stand emporstrebt, für die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Ordnung haben müsste."

Diese Petition wurde in der dritten Abteilung des Industrierates verlesen und zur Kenntnis genommen, so berichtete die Beamten-Zeitung[124].

2.3.3. Die Enquête der Wiener Handelskammer über den Gesetzentwurf im Oktober 1901

Der Industrierat reagierte eher negativ, die Reaktion der Handelskammern war alarmierend. Sie reagierten mit Notstandsitzungen und einer dringlichen Umfrage über die Regierungsvorlage.

[124] ebenda. Mitglied Singer ersuchte, zu konstatieren, „dass es denjenigen im Kreise des Industrierates, welche die gleichmäßige Beratung der Arbeiter-Invaliditätsversicherung mit dem Pensionsgesetze der Privatbeamten für praktisch erachten, ganz fern liegt, den berechtigten Wünschen der Privatbeamten entgegenzutreten."

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien veranstaltete eine rasch durchgeführte Enquête[125]. Die ***F r a g e b o g e n*** enthielten zwei allgemeine Fragen[126] und zwölf mit dem Gesetzentwurf zusammenhängende spezielle Fragen. Die Fragestellung der Wiener Kammer war zwar hauptsächlich mit „Rücksicht auf die industrielle Entwicklung Österreichs, auf unser Verhältnis zu Ungarn, auf die derzeitige Konjunktur, auf die Belastung durch die bisherige Versicherung, auf die Armenpflege, auf die Rückwirkung und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft" angelegt, „Ist derzeit eine Erweiterung unserer sozialen Versicherung anzustreben?" Diese Frage, die eher bezweckte, Zweifel zu erwecken, ging weiter: „a) auf welche Gebiete der Versicherung, b) auf welche Personenkreise wäre es [=das Pensionsgesetz] anzustreben? Darauf folgte die zweite allgemeine Frage, die auf die Versicherung der Privatangestellten abzielte, ob sie „ a) vor allen anderen Arbeitnehmern und b) durch Schaffung eines eigenen Gesetzes anzustreben?" wäre. Bei den Fragen zum Gesetzentwurf ging es um folgende Themen: um den Umfang der Versicherungspflicht[127] (§§ 1 und 2), um den Gegenstand der Versicherungspflicht (§ 4), um das Ausmaß der Leistungen (§§ 6, 10, 12, 14, 17, 20, 23), um die Voraussetzungen des Rentenbezuges (§§ 5, 25, 26, 27), um das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (§§ 29-32) und um die Organisation der Versicherung (§§ 40-89).

An dieser mündlichen Enquête in Angelegenheit der Pensionsversicherung der Privatbeamten am 11. Oktober nahmen lediglich Dienstgeber teil, zu jener vom 12. Oktober 1901wurden Experten aus den Kreisen der Angestellten beigezogen.

Die Beamten-Zeitung berichtete über den Verlauf der Enquête der Wiener Handels- und Gewerbekammer am ersten Tag, dass die Regierungsvorlage seitens der Handels- und Industriekreise nicht als annehmbar zu bezeichnen sei. „Sie seien der Meinung, hinsichtlich der für den Ausbau der sozialen Versicherung vorzuschlagenden Wege gingen allerdings die

[125] BZ XXXII. Jg. (1901) Nr. 28 (10. Okt 1901) S. 518-9 Die Pensionsversicherung der Privatbeamten und die Wiener Handels- und Gewerbekammer. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer wird in den nächsten Tagen eine Enquête der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten abgehalten. Die Fragebogen, die diese Kammer abgefasst hat, sind im Staatsarchiv, Abteilung des Ministeriums des Innern aufbewahrt.

[126] ÖStA, AVA, MdI, Handels- und Gewerbekammer in Wien Z. 18113.

[127] Diese dritte Frage: „in welcher Weise ist der Kreis der versicherungspflichtigen Privatangestellten abzugrenzen?" wies auf den „schwerfällenden [sic!] Schwachpunkt" des Gesetzentwurfes hin.

Ansichten auseinander und der Entwurf führe eine Zersplitterung der Versicherungsgesetzgebung her und werde deren Ausbau hinderlich sein“.

Die Mehrheit der Teilnehmer an der Enquête betonte, dass es überhaupt nicht möglich sei, dem Begriffe der Privatangestellten eine präzise Abgrenzung zu geben. Weiter äußerten sich einige Teilnehmer kritisch dazu, dass wichtige Gruppen von höheren Hilfsarbeitern der Industrie, Werkmeister und Abteilungschefs in großen Werkstätten, von der Versicherung ausgeschlossen seien. Die Kritik an der Regierung richtete sich gegen die Ausschließung der zahlreichen Diurnisten und bezeichnete es als dem humanitären und sozialen Charakter des Gesetzes „widersprechend“.

Sie sprachen sich jedoch für die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung aus, und zwar unter den Voraussetzungen eines Staatszuschusses. Sie bezeichneten die Stellenlosigkeits-versicherung als ganz „undurchführbar“.

Diese ablehnenden Meinungen bei der Enquête der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer sind sehr auffallend, vor allem im Vergleich zu der Petition betreffend die Einführung eines allgemeinen obligatorischen Pensionsrechtes für die Privatbeamten aller Kategorien, welche die Privatbeamten-Gruppe des Beamten-Vereines im Frühjahr 1892 unter den Beamten und Chefs zirkulieren ließ und die in kurzer Zeit von über 6000 Privatbeamten und über 400 Chefs unterschrieben wurde.

Diese ermutigende Position der Wiener Handels- und Gewerbekammer[128] kurz nach den gemeinsamen Petitionen von Privatbeamten und Chefs am 5. Juli 1892, stand in starkem Kontrast gegen die alles in Zweifel ziehende, negative Stellungnahme der Handelskammer zur Regierungsvorlage im Jahre 1901.

Dazu kam bei der Enquête am zweiten Tag am Samstag, den 12. Oktober 1901, zu dieser ablehnenden Haltung eine noch mehr verschärfte Stimme hinzu, und zwar von Experten aus

[128] BZ XXXII. Jg. (1901) Nr. 28 (10. Okt 1901) S. 518-9. In einem Schreiben vom 29. September 1892 an die Privatbeamten-Gruppe äußerte sich die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer folgendermaßen, Sie „anerkennt im Prinzip die Notwendigkeit, das unsichere Los der Privatbeamten durch ein zu errichtendes Pensionsinstitut zu mildern, und erklärt sich bereit, die diesbezüglichen Bestrebungen zu unterstützen.“

den Kreisen der Angestellten [129] . Am zweiten Enquêtetag nahmen die Gehilfenversammlungen der verschiedenen Handelsgremien und Handelsgenossenschaften und die meisten Vereine von Privatangestellten in Wien teil. Ihre Obmänner oder Delegierten vertraten ihre Organisationen. An der zweiten Enquêtetagung sprachen die Experten aus dieser Gruppe, von denen die meisten der sozialdemokratischen Partei angehörten. Daher war es begreiflich, dass diese schon von ihrem Parteistandpunkte aus sich prinzipiell gegen den Entwurf und für die allgemeine Altersversicherung aussprachen.

Die überwiegende Mehrheit jedoch nahm entschieden Stellung gegen den Entwurf. Als Grund der Ablehnung wurde besonders angeführt, dass „die ganz und gar unzulängliche Abgrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen es ermöglichen werde, zahlreiche Angestellte, namentlich die schon bei der Erhebungen des Jahres 1896 übergangenen Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ferner die Handelsagenten von der Wirksamkeit des Gesetzes auszuschließen. Ferner sei zu befürchten „die große Belastung, die der Entwurf den Angestellten und Chefs zweifellos auferlege."

Hingegen sprach nur eine geringe Minderheit sich direkt für den Gesetzentwurf aus. Der Vertreter jener Vereine, welche die höheren Angestellten, die eigentlichen Privatbeamten, zu ihren Mitgliedern zählten, hatte sich in der Hauptsache für den Entwurf ausgesprochen.

2.3.4. Anton Blechschmidts Beitrag in der Beamten-Zeitung im Oktober 1901 zu den Enquêten

Anton Blechschmidt hatte als Vertreter des Beamten-Vereines an der Enquête teilgenommen und schrieb in der Beamten-Zeitung [130] seine Beobachtungen nieder. Er plädierte für das Pensionsversicherungsgesetz. Er betonte, dass der Gesetzentwurf mit der „Segnung" der Regierung, des Abgeordnetenhauses und der „Privatbeamten- und kaufmännischen Verbänden und Vereinen in allen Ländern des Staates, im Namen deutscher, czechischer, polnischer und italienischer Vereinigungen" eingebracht wurde. Trotz der Gegnerschaft der sozialdemokratischen Vereine, die für eine „allgemeinen Versicherung" sind, und der Unternehmerkreise, die aus ganz anderen Gründen Gegner des Gesetzes sind, kann das

[129] Ebenda S. 533f.
[130] BZ XXXII. Jg. (1901) Nr. 30 (31. Oktober 1901) S. 548: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten und die Wiener Handels- und Gewerbekammer.

Gesetz zustande kommen, war seine unzweifelhafte Überzeugung. Er betonte wiederholt vis-à-vis der Regierung, dass die Privatbeamten keinen Staatszuschuss benötigten:

> „Die mehrfach überwiegende Majorität dieser Enquête, deren Zusammensetzung mehr-weniger in der Hand der Kammer lag, bestand aus Delegierten sozialdemokratischer Handlungsgehilfen-Vereine, weshalb schon an und für sich und noch mehr infolge eines äußerst geschickten Arrangements innerhalb dieser Vereine ihr Standpunkt in der allgemeinen Besprechung des Gesetzes so vielmal öfter als der der Privatbeamten-Vereine, welche neben den Delegierten des Wiener Kaufmännischen Vereines, der auch auf dem Boden des vorliegenden Gesetzes steht, und dem Vertreter des Beamten-Vereines nur durch mich vertreten waren, zur Geltung kam.
> Die sozialdemokratischen Vereine stehen im Sinne ihrer Grundsätze auf dem Standpunkte der „allgemeinen Versicherung" und stimmen sonach – wie aus dem Bericht ersichtlich ist – zur besonderen Freude solcher Unternehmerkreise, welche aus einem völlig anderen Grunde Gegner jedes derartigen Gesetzes sind, in der Bekämpfung des von der Regierung eingebrachten Gesetzes mit diesen überein. Wenn daher in dem Berichte diese Gegnerschaft gegen das Gesetz stark betont wird, so wird anderseits die Erklärung, die ich für das Gesetz im Namen von Privatbeamten- und kaufmännischen Verbänden und Vereinen in allen Ländern des Staates, im Namen deutscher, čechischer, polnischer und italienischer Vereinigungen abgab, nur obenhin gestreift.
> Und doch haben nur den Petitionen und Vorstellungen dieser Vereinigungen das Abgeordnetenhaus und die k. k. Regierung Rechnung getragen, wenn das Abgeordnetenhaus am 23. März 1893 die k. k. Regierung aufforderte, ehestens ein der Petition der Privatbeamten-Gruppe entsprechendes Pensionsgesetz der Privatbeamten dem Parlamente vorzulegen, wenn es im Laufe der Jahre dieses Gesetz ohne jeden Widerspruch von irgendeiner Seite immer und immer wieder, oft in demonstrativer Weise urgierte und wenn die k. k. Regierung, diesen Aufforderungen endlich entsprechend, am 21. Mai d.J. [=1901] das Gesetz dem Abgeordnetenhause vorlegte.
> Man sollte glauben, dass die Stellungnahme dieser Privatbeamten-Verbände und Vereine zu dem Gesetze, welche außer den im Jahre 1896 gezählten nahezu 100,000 Privatbeamten auch alle jene Privatbeamten, welche so manche Unternehmer absichtlich zu zählen unterließen, doch auch in einigermaßen in Betracht kommt.
> Auch die in diesen Vereinen vertretenen Privatbeamten und Kaufleute wünschen allen Unversorgten die eheste Einführung der allgemeinen Versicherung, die aber mit der von ihnen angestrebten Pensionsversicherung gar nichts zu tun hat.
> Die allgemeine Versicherung kann nach dieser umso eher zustande kommen, als sie durch die Pensionsversicherung der Privatbeamten wesentlich entlastet wird. Die letzere bedarf keines Staatszuschusses."

2.3.5. Ablehnende Stellungnahme der Handels- und Gewerbekammer

1) Wiener Handels- und Gewerbekammer

Um die Regierungsvorlage zu beraten, hielt die Wiener Kammer die Comitésitzungen zweimal im Juni 1901 – am 10. Juni und 20. Juni – und nach der Sommerpause wieder am 27. September und 18. November 1901 ab. Danach hielt sie die Sektionssitzung am 19. Dezember 1901 ab. Deren Sektionsbericht wurde in der Plenarsitzung am 19. Dezember 1901 angenommen. In dem Sektions-Bericht[131] wendete sich die Wiener Kammer gegen die

[131] ÖStA, MdI, Präsidiale 5 1526 557 (20. Januar 1902), Das Einschreiben von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 10. Januar 1902 Z. 18.113/1901 und

außerordentliche Belastung[132]. Die Wiener Kammer hob die großzügige Invalidenrente Österreichs im Vergleich mit jener des deutschen Gesetzes – trotz der ähnlichen Beitragshöhe – hervor:

Gehalts- , Lohnklasse	Wöchentliche Beiträge	Invaliditätsrente nach 260 Beitragswochen ohne Reichszuschuss	Invaliditätsrente nach 2080 Beitragswochen ohne Reichszuschuss
Klasse I. österr. Entwurf	1Krone 41Heller	600 Kronen	600 Kronen
Klasse III. deutsches Gesetz*	1 K. 29 H. (24 Pf.)	109 K. 44 H.	295 K. 68 H.
Klasse IV. deutsches Gesetz **	1 K. 36 H.(30 Pf.)	121 K. 92 H.	357 K. 60 H.
Klasse II. österr. Entwurf	2 K. 94 H.	900 Kronen	900 Kronen
Klasse V. deutsches Gesetz***	2 K. 43 H.(36 Pf.)	134 K. 04 H.	419 K. 52 H.

*III. Lohnklasse 555-850 Mark, ** IV. Lohnklasse 851-1150 M., *** V. Lohnklasse 1151 M. und darüber.

Im Zusammenhang mit der Gesetzvorlage musste sorgfältig erwogen werden, „ob es überhaupt möglich ist, dem österreichischen Gewerbestand derzeit eine neue sozialpolitische Last aufzulegen?“ Die Wiener Kammer war der Meinung, dass die Zeit für sozialpolitische Neuerungen sehr ungeeignet gewählt war. Es wäre ein Problem, wenn der Staat nicht den geringsten Beitrag zu deren Erfüllung beisteuern sollte. Wenn die Staatsbeihilfe möglich wäre, so wünschte die Kammer, diese Erweiterung der sozialen Versicherung und die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung für die gesamte Arbeiterschaft. Die Kammer betonte, dass „ein Beitrag aus Staatsmitteln und anderen öffentlichen Fonds unbedingt angesprochen werden müsste“.

Die Detailbesprechung der zu erörternden Höhe der Prämien des Entwurfes führte die Kammer zum Schluss, dass die Bestimmung des „gegenwärtigen Entwurfes wegen der damit auferlegten Lasten und aus einer Reihe anderer schwerwiegender Gründe ein großes Hindernis der wünschenswerten Ausgestaltung der gesamten sozialen Versicherungsgesetzgebung werden würde“[133]. Trotz vereinzelter Stimmen dafür, nahm die überwiegende Mehrheit entschieden Stellung gegen den Entwurf unter ausdrücklicher Feststellung seiner Unzulänglichkeit.

Beilage 13 (zum Protokoll der 758. Plenarsitzung am 19. Dezember 1901) Z. 24.727-1901 Handels- und Gewerbekammer in Wien Bericht der I. Sektion betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Das Einschreiben wurde als ein Antwortschreiben auf den Erlass des Ministeriums des Innern vom 2./16. Juli 1901, Nr. 33.900 gerichtet.

[132] Ebenda. Bericht der I. Sektion, S. 29. Der Bericht erwähnt auch „noch andere Leistungen, wie etwa die Erziehungsbeiträge und die Stellenlosigkeitsversicherung“.

[133] Ebenda. Bericht der I. Sektion, S. 7.

Der Grund der Ablehnung war „die ganz und gar unzulängliche Abgrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen“. Ferner sei zu befürchten, dass „die große Belastung, die der Entwurf den Angestellten und Chefs auferlege, durch Verminderung ihrer Bezüge, Entziehung und Schmälerung von Remunerationen und Neujahresgeldern auf die Angestellten allein überwälzt“ werden würde. Es sei unbedingt zu fordern, dass ein ausgiebiger Staatszuschuss zu den Prämien gewährt werde.

Die Wiener Kammer war der Meinung, dass aus diesem Grund allein eine allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung anzustreben sei.

Die Stellungnahme der Wiener Kammer verfolgte die Beamten-Zeitung[134] sorgfältig.

2) Linzer Handels- und Gewerbekammer

Am 20. Juni 1901 wurde eine öffentliche Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns in Linz abgehalten. Der Programmpunkt VIII war der „Bericht über die Regierungsvorlage betreffend die Pensions-Versicherung der Angestellten“ und es wurde vom Vizepräsidenten berichtet. In ihrem Einschreiben an das Handelsministerium vom 17. Juli 1901[135], führte die Kammer aus, dass „besondere Bestimmungen hinsichtlich einer Altersversorgung der Angestellten mit Monats- und Jahreslohn ebenso wenig gebilligt werden können, wie die Einführung einer Altersversorgung ohne Staatsbeitrag“. Die Kammer richtete daher infolge ihres Beschlusses an das Abgeordnetenhaus die Bitte, „dass die Altersversorgung der Angestellten darf durch eine finanzielle Beitragsleistung seitens des Staates sichergestellt werde“.

---

[134] BZ XXXII. Jg. (1901) Nr. 28 (10. Oktober 1901) S. 518 Die Pensionsversicherung der Privatbeamten und die Wiener Handels- und Gewerbekammer, Nr. 29 (20. Oktober 1901) S. 532-5 Die Pensionsversicherung der Privatbeamten und die Wiener Handels- und Gewerbekammer, Nr. 30 (31. Oktober 1901) S. 548 Die Pensionsversicherung d. Privatbeamten und die Wiener Handels- und Gewerbekammer.

[135] ÖStA, AVA, MdI, 5 1525 7032, Handels- und Gewerbekammer für das Herzogtum Österreich ob der Enns, Linz Z. 1955. Protokoll über die am 20. Juni 1901 abgehaltene öffentliche Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, Linz 1901. Programmpunkt VIII. Bericht. Die Eingabe der Linzer Handels- und Gewerbekammer an das k. k. Handelsministerium vom 17. Juli 1901 und das Protokoll über die am 20. Juni 1901 abgehaltene öffentliche Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Linz Pr. 15/7 1901 Nr. 35904 mit dem Bericht über die Regierungsvorlage betreffend die Pensions-Versicherung der Angestellten vom Herrn Vizepräsidenten Karl Reininger.

Die Linzer Kammer war der Meinung[136], „die Regierungsvorlage ist daher unhaltbar, weil sie 1) die Altersversorgung ohne Staatsbeitrag einführen will; 2) auf der fachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung auf die Angestellten mit Monats- und Jahreslohn beruht.“ [137] Die Linzer Kammer bemerkte, durch die Regierungsvorlage würden die Industrie- und Handelsbetriebe in empfindlichster Weise getroffen werden. Sie betonte „in jenen Staaten, wo bisher die Altersversorgung obligatorisch eingeführt wurde, hat die Kosten dieser Versorgung zum größeren Teile die Staatskasse auf sich genommen.“

Auf dem im Jahr 1900 in Wien zusammengetretenen und zahlreich besuchten Industriellentag bestand kein Zweifel darüber, dass die Altersversorgung der Angestellten, vom Staate bestritten werden sollte. Es sei ja auch ganz begreiflich, „dass der Staat nicht einfach dem Privatunternehmer vorschreiben kann, was von der Seiten arbeitsunfähig gewordenen Angestellten zu leisten hat. Dadurch würde der Staat direkt in den Dienstvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Angestellten eingreifen.“

In diesem Fall greift der Staat bloß mit einem Machtanspruch in das Getriebe der Privatunternehmungen ein, indem er eine Bevölkerungsklasse zu Gunsten der andern belastet. Das ist für den Staat ein sehr bequemer Ausweg. Hiermit ist die Stellungnahme der Kammer gegen die Regierungsvorlage begründet, welche den Bediensteten Invaliditäts-, Altersrenten- und Stellenlosigkeits-Unterstützungen nahezu ausschließlich auf Kosten ihrer Arbeitsgeber gewährt. Der Staat überlässt dies aber ausschließlich den Privatunternehmungen. Darin liegt also „ein unheilbarer Fehler“ der Regierungsvorlage. Der Fehler kann nur durch eine Zurückweisung und entsprechende Umarbeitung gutgemacht werden. Ein weiterer inakzeptabler Mangel der Regierungsvorlage besteht darin, dass sie den Anspruch auf die Versorgung an die monatliche oder jährliche Lohnauszahlung knüpft. Hierdurch wird das so wichtige Recht der Altersversorgung an den zufälligen und jederzeit zu ändernden Umstand des Lohntermines gebunden.

Deswegen wollte die oberösterreichische Kammer beschließen, es sei „im Sinne dieses Berichtes an das Abgeordnetenhaus eine Petition zu richten, worin die Bitte gestellt wird, dass die Altersversorgung der Angestellten durch eine finanzielle Beitragsleistung seitens des

[136] Bericht der Linzer Kammer S. 135-138.
[137] Bericht der Linzer Kammer S. 137.

Staates sichergestellt werde."

3) Innsbrucker Handels- und Gewerbekammer

Das Schreiben der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck an das Handelsministerium vom 4. Juli 1901[138] bemerkte, es sei das Problem der Regierungsvorlage, „wonach die Arbeitgeber zu den Auslagen der Versicherung nicht nur an und für sich fachbemessene Beitrage zu leisten, sondern auch noch für ein Defizit der Versicherungsanstalt aufzukommen hätten" nach den Paragraphen 33 und 34 des Entwurfes. Die Innsbrucker Kammer gab ihrem Bedauern darüber Ausdruck, dass „nun in die Interessengehöre der industriellen und Handelstreibenden, die der Bevölkerung so tief einschneidende Gesetzesvorlage zur parlamentarischen Behandlung gebracht worden war, ohne vorher die Handels und Gewerbekammern Gelegenheit zur Äußerung geboten zu haben". Die Kammer betonte, dass sie „als Vertreterinnen derjenigen, welche den Löwenanteil die Versicherungskosten zu tragen haben werden, gewiss in der Lage gewesen wären in dieser Angelegenheit zweckentsprechende Anregungen zu geben."

4) Olmützer Handels- und Gewerbekammer

Auch die Handels- und Gewerbekammer Olmütz richtete am 5. Juni 1901 eine Eingabe an das Handelsministerium gemäß Paragraph 2 des Handels- und Gewerbekammergesetzes vom 29. Juni 1868 (RGBl. Nr. 85), wonach die Kammer berufen war, „über Gesetzentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berühren, vor deren verfassungsmäßiger Behandlung, ihr Gutachten abzugeben". Dies betreffe die Regierungsvorlage der Pensionsversicherung der Privatangestellten, weil deren Entwurf in diese Interessenssphäre eingreift."[139] Der Zuschrift von der Olmützer Kammer war kritisch gegenüber dem Vorgehen der Regierung eingestellt, in der Erwägung, „dass eine von demselben stets vertretene umfassende Einvernehmung der Interessentenorganisationen, namentlich der durch den Gesetzentwurf in außerordentlichen Maße zu finanziellen Leistungen herangezogenen Unternehmer von Haus aus erwünscht erschien, und dass eine auf den breitesten Grundlagen erfolgende Kritik des Entwurfes nur dazu beitragen würde, die

[138] ÖStA, AVA, MdI, 5 1525 7032, Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck, Zl. 2004 vom 4. Juli 1901.
[139] ÖStA, AVA, MdI, 5 4745, Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz vom 5. Juni 1901, Z. 1541.

sozialpolitisch gesunden Elemente des Projektes zu popularisieren und die verbesserungsfähigen nach den berufensten Ratschlägen zu vervollkommnen, für die Gewährung des in Rede stehenden Kammerpetitums in dem Sinne eintreten zu sollen, dass auch den übrigen Handels- und Gewerbekammern rechtzeitige Gelegenheit zur Abgabe ihres Votums geboten werden möge."

5) Brünner Handels- und Gewerbekammer

Die Brünner Handels- und Gewerbekammer hielt in ihrer Gewerbe-Sektion die Sitzung vom 19. Dezember 1901 ab und unterzog die Regierungsvorlage einer eingehenden Erörterung. Die Kammer schrieb am 20. Dezember 1901[140] über das Ergebnis dieser Beratungen eine Resümee mit dem Beschluss, dem Gesetzentwurf in der Regierungsvorlage eine Ablehnung zu erstatten.

Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, Bericht über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (Brünn 1901) wurden wie folgendermaßen resümiert:

> „Die allgemeine Meinung dahin geht, dass die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter im engeren Sinne keineswegs dauernd ausbleiben soll, […] Vielmehr liegt es bezüglich des Bedürfnisses nach einer Alters- und Invaliditäts-Versicherung bei uns nicht anders, wie im deutschen Reiche vor dem Zustandekommen des Gesetzes vom Jahre 1889, das heißt: Es besteht zunächst ein Bedürfnis nach einer staatlichen Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die Massen der Industriearbeiter… Hingegen wird das Bedürfnis nach einer staatlichen Zwangsversicherung für Angestellte mit Bezügen über dieser Grenze in dem Masse geringer. […] Die Versicherungsleistungen, welche in diesem Entwurfe den Dienstgebern zugemuthet werden, sind von einer solchen Höhe, wie wohl bei keiner anderen bestehenden oder auch nur projecti[e]rten Versicherungsanstalt der gleichen Art. Der für die Deckung der gesammten in Entwurfe vorgesehenen Pensions-Anwartschaften erforderliche Prämienbeitrag für je K 100 Gehalt auf K 13,57 stellen, wovon zu Lasten des Chefs K 9,46, zu Lasten des Angestellten K 4,11 entfallen. Der Gesetzentwurf soll als unrichtig zurückgewiesen werden, wenn von der Regierung behauptet wird, dass das vorliegende Versicherungsproject ohne Verletzung der gesammtökonomischen Interessen realisierbar sei.
> Noch die Frage offen: Wer hindert denn den Dienstgeber, sich für die Lasten, die ihm aus den neu einzuführenden Versicherungen erwachsen werden, dadurch zu regressi[e]ren, dass er seine Leute einfach nicht in dem Masse im Gehalte avanci[e]ren lässt, wie sie bei Nichtvorhanden sein einer derartigen Versicherungslast avanci[e]rt wären. Auf diese Frage kann wohl eine dem Projecte gegenüber befriedigend Antwort nicht gegeben werden.[141]"

Im Sinne dieses Sektionsberichtes war die Brünner Kammer gegenüber dem Gesetzentwurf ablehnend eingestellt.

---

[140] ÖStA, AVA, MdI, 5 1526 **557**(20. Januar 1902)

[141] Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, Bericht über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (Brünn 1901*)* S. 13 ÖstA. AVA. MdI 5 1526 **557 (**20. Januar 1902).

6) Pilsener Handels- und Gewerbekammer

Die Kammer Pilsen[142] anerkannte, dass die Fürsorge für den im Entwurf ins Auge gefassten Kreis von Arbeitern prinzipiell gerechtfertigt wäre, sprach sich aber „gegen den Weg aus, der zum Ausbau der Zwangsversicherung /: „von oben herab:/ betreten worden wäre. Sie wünscht zunächst die Invaliden- und Altersversicherung für alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Personen geregelt zu sehen; im Anschlusse an diese Zwangsversicherung möge dann die fakultative Versicherung derjenigen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, welche wegen höheren Einkommens der Zwangsversicherung nicht unterliegen würden, sowie von Kleingewerbetreibenden und Hausindustriellen eingeführt werden."

7) Triester Handels- und Gewerbekammer

Die Triester Kammer richtete ihre Eingabe an das Handelsministerium[143] am 15. Dezember 1901. Die im Namen der „Commission für das Studium des Gesetzentwurfes, betreffend die Pensionsversicherung von Privat- und einigen öffentlichen Angestellten" eingerichtete Eingabe nannte zwei wichtigen Mängel in der Regierungsvorlage. Der erste Mangel sei für die Triester Kammer, in der Reihenfolge der Bestimmungen des Gesetzentwurfes, dass „die Grenze der Anwendbarkeit der Versicherung zum gossen Teile von einem unsicheren und willkürlichen Kriterium abhängig ist, wie es jener der Auszahlung der Gehaltes ist". Ein zweiter schwerer Mangel in dem Gesetzentwurfe bestehe darin, dass „eine bestimmte Abgrenzung der Versicherungspflicht fehlt, eine Abgrenzung im Falle einer Verminderung oder eines Aufhörens der Arbeitsfähigkeit vorzusorgen."

8) Laibacher Handels- und Gewerbekammer

Die Laibacher Kammer veranstaltete die „Enquête über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung von Privat- und einigen öffentlichen Angestellten" am 10. November 1901. Sie schlug eine neue Kostendeckungsformel vor, die nicht nur zwischen Dienstgebern und Angestellten sondern auch zwischen Arbeitern und Kronländern gelten sollte: vier Zehntel von den Arbeitern, vier Zehntel von den Arbeitgebern, ein Zehntel vom Staat, ein

[142] ÖStA, AVA, MdI, 5 1526 **557 (**20. Januar 1902).
[143] ÖStA, AVA, MdI, 5 1526 795**,** Handelsministerium Z. 3640 Eingabe der Camera di Commerico d'Industria Nr. 2873 Triest, 15. Dezember 1901, unterschrieben vom Präsidenten Ricchetti mp.

Zehntel von den Kronländer[144]. Auch die Gehaltsklasse sollte in neun Stufen gegliedert sein: I. Gehaltsklasse bis K 300, II. K 600, III K 900, IV. K 1200, V. K 1600, VI. K 2000, VII. K 2500, VIII. K 3000, IX. Gehaltsklasse K 3600 Einkommen jährlich.[145]

9) Reichenberger Handels- und Gewerbekammer

Nach dem Bericht der Beamten-Zeitung[146] erwähnte der Bericht des Comités, welches von der Reichenberger Kammer zur Abgabe eines Gutachtens über das die Pensionsversicherung der Privatbeamten betreffende Gesetz eingesetzt wurde, nur eine mehr als zehnjährige Bewegung aber nicht die wohl begründeten Wünsche der Privatbeamten; der Bericht „bekämpfte vielmehr diese Wünsche auf das heftigste und kann kurzweg als ein der Privatbeamtenschaft", den nicht selten intimsten Mitarbeitern der Unternehmer, geradezu „feindseliger" bezeichnet werden. Die Reichenberger Kammer erhob den Ruf nach der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung. Das Comité lehnte die Pensionsversicherung der Privatbeamten ab.

Die Beamten-Zeitung begründete diese „gegenteilige Anschauung der Reichenberger Kammer" nur deshalb, „um damit die Pensionsrechtsfrage der Privatbeamten – wenn möglich – aus der Welt zu schaffen und zum mindesten auf Jahre hinaus von nichts Derartigem hören zu müssen". Gegenüber dem Verlangen nach einem Staatszuschusse, betonte die Beamten-Zeitung, dass „die Privatbeamtenschaft vernünftiger Weise von allem Anfang an auf einen Staatszuschuss verzichtet hat, weil sie einerseits die finanzielle Lage des Staates zu würdigen versteht und andererseits vermöge ihre Stellung in der Lage zu ermessen, ob die Anforderungen, welche behufs ihrer Pensionsversicherung an die Unternehmer gestellt werden, erfüllbar sind oder nicht." [147]

2.3.6. Die Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die Handels- und Gewerbekammer und an die Regierung

1) an die Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1901

[144] Beilage zum Protokoll über die ordentliche Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Laibach am 13. Dezember 1901. Gutachten, erstattet von den Herren Johann Baumgartner und Josef Lenarčič bei der von der Laibacher Handels- und Gewerbekammer am 10. November 1901 veranstalteten Enquete über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung von Privat- und einigen öffentlichen Angestellten S. 10.
[145] Ebenda S. 11.
[146] BZ XXXII. Jg. (1901) Nr. 26 (20. September 1901) S. 480-3 Reichenberger Handels- und Gewerbekammer und die Pensionsversicherung der Privatbeamten.
[147] Ebenda S. 481.

Aus dem im Nachlass von Anton Blechschmidt aufbewahrten Entwurf der Eingabe der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Handels- und Gewerbekammer, ohne Datum (vermutlich vom Jahre 1901), können wir die Logik hinter der Pensionsversicherung entnehmen. „Durch dieses Gesetz wird die Interessengemeinschaft zwischen Unternehmern und Beamten fester geknüpft, die bestehende Gesellschaftsordnung gefestigt[148].“ Gegner des Pensionsgesetzes der Privatbeamten wollen erwägen, dass eine Ablehnung der Pensionsversicherung die Privatbeamten „wider ihren Willen in die Bahnen der sehnlichst auf die wartenden Sozialdemokratie“ drängt.

Der Entwurf der Eingabe enthält kritische Bemerkungen über die Forderung nach einem Staatszuschuss. Es sei nichts anderes als ein Versuch, das Gesetz zu beseitigen. Die Privatbeamten, in reiflicher Erwägung aller Umstände, machten ihre Haltung zum Staatszuschuss klar und deutlich. Von Anfang an war den Privatbeamten „völlig im Neinen [sic!]“, d. h. die Privatbeamten haben „von vornerein auf eine staatliche Unterstützung verzichtet.“

Mit dieser sehr einfachen Logik kämpften die Privatbeamten einerseits gegen die Handelskammern, andererseits gegen die sozialdemokratische Forderung nach einer allgemeinen Versicherung und nach Staatszuschüsse.

Der Entwurf für eine Eingabe der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1901 befindet sich in der Abblidung Nr. 47 auf der Seite 498.

2) an die k. k. Regierung im November 1901

Die Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie zog in der Eingabe vom 22. November 1901 an k. k. Regierung[149] die Aufmerksamkeit auf die einseitige Begutachtung der Handelskammer, die ihre Aufgabe

[148] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 (Eingabe). Die Eingabe an Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1901 S. 3.
[149] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

vergessen habe: „nicht nur die Interessen der Unternehmer, sondern auch die der Angestellten wahrzunehmen“. Die Begutachtung der Handels- und Gewerbekammer über die drei Gesetzentwürfe[150] gab den Anlass. So erweiterte sich die kritische Haltung der Privatbeamten gegenüber der Handelskammer, die zuerst auf den Pensionsversicherungsgesetzentwurf gerichtet war, auf die dienstrechtlichen Aspekte.

Die Privatbeamten-Gruppe betonte den prinzipiellen Standpunkt, dass die ungeheure Entwicklung des „Privatbeamtenstandes“ in über Handel und Industrie weit hinausgreifenden Berufszweigen die Schaffung einer gesetzlichen Dienstordnung fordert, welche „die allen geistigen Arbeitern in privaten Diensten ohne Unterschied des Berufes“ aus dem Dienstverhältnisse im Allgemeinen erwachsenden Pflichten und Rechte bündig und klar zusammenzufassen hätte. Die Privatbeamten-Gruppe kritisierte, dass sich die drei Entwürfe[151] nur mit einem Teile ihres Standes befassten. Sie fassten nun auf einheitliche Rechtslage für die Privatbeamten oder -angestellte ins Auge.

3) nochmalige Eingabe an die k. k. Regierung mit anderen Privatbeamten und Handelsangestellten

Die Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines hat mit anderen Verbänden und Vereinen der Privatbeamten und Handelsangestellten die Eingabe[152] an die k. k. Regierung gerichtet, die als Maßnahme gegen die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer verstanden wurde. Die Verbänden und Vereine der Privatbeamten und Handelsangestellten „verwahrten sich mit aller Entschiedenheit gegen das von der Handels- und Gewerbekammer für N.Ö. in ihrer Sitzung vom 26. November 1903 beschlossene Ansuchen an eine hohe k. k. Regierung, diese möge den sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses in einer, die Beratungen der Regierungsvorlage hemmenden Weise beeinflussen.“

> “Ein solches Vorgehen sei in Verleugnung ihrer Aufgabe: „Mit den berechtigten Interessen der Dienstgeber auch jene der Dienstnehmer in gerechter Weise wahrzunehmen“ und in gänzlicher Verkennung aller, bei Regelung der Pensionsfrage der Privatangestellten zu erwägenden Umstände, deren sozialpolitische Bedeutung so groß ist, dass ihnen gegenüber die außerdem in nichts begründete Sorge um die behauptete Unerträglichkeit der Lasten für

[150] Gesetzentwürfe a) über die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsangestellten; b) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung; c)betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 16. Januar 1895.

[151] Die obengenannten drei Gesetzvorlagen der Regierung vom 2. Dezember 1901.

[152] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 (Eingabe) Eingabe an die k. k. Regierung, Blechschmidts Abschrift, zwei Seiten.

den einzelnen Dienstgeber gar nicht ins Betracht kommt.“ (Hervorhebung im Original)

Die Privatbeamten und Handelsangestellten bitten daher um Folgendes:

„Die hohe k. k. Regierung, welche sich und dem ganzen Staate zum Ruhm in dieser sozialpolitisch so hochwichtigen Frage allen anderen Staaten davorgeht, wolle die vielmehr gütigst [sic!] die Beratungen des gesamten Ausschusses in der in Rede stehenden Angelegenheit mit dem gleichen Wohlwollen wie bisher begleiten und fördern, damit der Bericht des Ausschusses je eher vor das Plenum gelangen und das den Hunderttausenden und – blicken wir weiter hinaus – den Millionärs heißersehnte Gesetz nach so vielen Jahren auf das höchste gespannte Hoffnungen erstrebte auch dem hohen Herrenhause zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und endlich der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet werden könne.“

2.3.7. Die Regierungsposition zur Stellungnahme der Handels- und Gewebekammern

Das Ministerium des Innern reagierte mit einer kritischen Stellungnahme anlässlich der Eingabe der Olmützer Kammer auf die Zuschrift vom Handelsministerium über die Kritik und die ablehnende Haltung der Handels- und Gewerbekammern in Allgemeinen. Der Umgang der Beratung mit den Kammern lag an den Kritikpunkten. Das Innenministerium begründete den Umgang mit der „Präzedenz der keine[n] Erstattung“ bei wichtigeren Sozialversicherungsgesetzgebungen wie Unfall-, Krankenversicherung. Es bemerkte weiteres „die nicht angeregten Kammern bei dem Fall der Gebäudeversicherung“ als Gründe für den Umgang. Weiter meinte es, eine objektive Beurteilung benötige „keine Erwägung von den Interessenverbänden“ wie der Kammer und darüber hinaus sei ein solches Vorgehen „wegen der Beschleunigung der Bearbeitung des Entwurfes“ unvermeidlich gewesen.

In dem im österreichischen Staatsarchiv aufbewahrten Votum des Ministeriums des Innern können wir auch nachlesen, dass die Regierung die Handelskammern als „berufenste Stellen“ für die Regelung der sozialen Lage der Handelsangestellten nicht erkannt hatte. Diese Stellungnahme des Ministeriums des Innern erinnert uns an die Behauptung der Privatbeamten-Gruppe, dass die Handels- und Gewerbekammer „uneingedenk der den Kammern zukommenden schönen Aufgabe: ‚Nicht nur die Interessen der Unternehmer, sondern auch die der Angestellten wahrzunehmen‘“ die Gutachten über die drei Gesetzentwürfe abgegeben hatten.[153]: Das „Votum“[154] lautet:

[153] Nachlass von Anton Blechschmidt. Eingabe vom 22. November 1901 an die Hohe k. k. Regierung über die Gesetzentwürfe a) über die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsangestellten; b) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung; c)betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 16. Januar 1895. S. 1.

[154] ÖStA, AVA, MdI, 22/6 **4745** (19 Juni 1901) Z. 28883. Dieses Votum innerhalb des Ministeriums des Innern war die Beantwortung der Zuschrift des Handelsministeriums vom 19. Juni 1901.

„Zur Wahrung des Rechtsstandpunktes muss vor allem darauf hingewiesen werden, dass der § 2 A lit. c des Handelskammergesetzes durchaus nicht eine Verpflichtung normiert, bei jedem Gesetzentwurfe, welcher die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berührt die Kammern gutachtlich einzuvernehmen, sondern nur die Pflicht der Kammern statuiert, ein solches Gutachten abzugeben wenn sie hierum ersucht werden.
Es ist allerdings richtig, dass gelegentlich der Beratungen über den erwähnten Gesetzentwurf der Vertreter des Handelsministeriums die Einvernahme des Industrie- und Arbeitsbeirates und der Vertreter des Ackerbauministeriums jene des Landwirtschaftsrates angeregt hat; ~~dass jedoch~~ von solchen Einvernehmen [...] *jedoch* umso mehr Umgang genommen werden ~~musste~~ als eine objektive Beurteilung des Entwurfes von Seiten derartiger Interssen*ten*verbände nicht gewärtigt werden konnte, und bei der außerordentlichen Beschleunigung der damaligen Arbeiten eine solche auch zeitlich völlig ausgeschlossen war. Die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern wurde nicht angeregt für den ~~und war~~ *M.d.I. [Juni 1901]* vor hierzu umso weniger Veranlassung vorhanden, als eine Einvernahme von 29 Kammern eine Verschiebung der Angelegenheit ad calendas graecas bedeutet hätte. Tatsächlich hätte eine solche Einvernahme auch in der bestehenden Übung keinen Anhaltspunkt gefunden. So wurde vor Einbringung des für die Industrie und das Gewerbe gewiss hochwichtigen Gesetzentwurfes, betreffend die Arbeiterkranken- und Unfallversicherung ein Gutachten der Kammern weder verlangt noch dessen Erstattung von den Kammern reklamiert. Ebenso wenig wurde eine derartige Abhörung der Kammern vor Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend die Gebäude-Feuer-Versicherung veranlasst. (korrigiert: im kursiven Schrift)
Erst nachträglich, und in besonderen [sic!] Berücksichtigung des Umstandes, dass der letztere Entwurf infolge der Schließung des Reichsrates gegenstanden [sic!] wurde, hat das Ministerium des Innern über das Einschreiben der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer die gutachtlichen Äußerung ~~aller Kammern~~ mit dem Erlasse vom 30. April 1898, Zl. 3649 eingeholt. Es ist bezeichnend genug, dass bis zum heutigen Tage die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer ein solches Gutachten, um dessen Erstattung sie sich bewarb, nicht vorgelegt hat, und dass der Einladung überhaupt nur 13 von 29 Kammern Folge geleistet haben.
Das Ministerium des Innern will jedoch dem in der Zuschrift des Handelsministeriums ausgedrückten Wunsche nicht entgegentreten, und den~~selben~~ durch Zusendung des Gesetzentwurfes Gelegenheit zur Abgabe ihres Votums bieten ~~zu~~ lassen. Es muss aber von seinem Standpunkte bemerken, dass wohl Erfahrungen für die Annahme nicht vorliegen, dass die Handelskammern als „berufensten Stellen“ für die Regelung der sozialen Lage der Handelsangestellten erkannt werden müssten.
Gegen die förmliche Einholung gutachtlicher Äußerungen der Kammern muss sich im gegenwärtigen Stadium, da der Gesetzentwurf bereits zur parlamentarischen Verhandlung gestellt wurde, entschieden ausgesprochen werden. Hiernach hätte zu ergehen.“ (Die gestrichenen Wörter finden sich in der Originalfassung, und sind vermutlich von Sektionschef Dr. Wolf handkorrigiert worden.)

Nach der Analyse der Behauptung des Einzelfalles der Eingabe der obengenannten sieben Handels- und Gewerbekammern, zog das Ministerium des Innern den Schluss, dass „die neuerlich vorliegende Kammergutachten trotz des teilweise[n], wenigstens von der Wiener Kammer, überaus umfangreichen Materials so gut wie nichts Neues bring[en]“ und dass daher „die Gutachten zu einer Verfügung d[.er]z[.eit] keinen Anlass geben und zu den Materialien für die eventuelle parlamentarische Diskussion über den Entwurf zu hinterlegen waren.“[155] Diese Stellungnahme gelangte zu den Verhandlungen im Parlament auf der Basis der unveränderten Regierungsvorlage trotz der kritischen und konkreten Gegenvorschläge von den Seiten der Handels- und Gewerbekammern.

[155] ÖStA, AVA, MdI, 5 1902 (1-4300) 557 (20. Januar 1902), unterschrieben vom Sektionschef Wolf am 31. Januar 1902.

2.4. Die Verhandlungen im Parlament

Die auf ihr Selbstverständnis gegründete aktive Rolle der Angestellten wurde nur dann ausgespielt und wirkte als ausschlaggebender Anstoß für die Rentenversicherung, wenn sie mit dem gesetzgebenden und verwaltenden Engagement im Einklang stand. Das letztere Engagement kam am Beginn des Entwurfes des Gesetzes mit enger Koordinierung mit dem Ministerium des Innern im Jahre 1899 zum Einsatz. Die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Gesetzesvorlage von Mai 1901 war lange im Abgeordnetenhaus des Reichsrates liegen geblieben, und war nur im sozialpolitischen Ausschuss diskutiert worden. Nur am Anfang des Jahres 1906 wurde die Regierungsvorlage in den Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses verhandelt. Endlich kam das Gesetz Ende 1906 zustande, als das Parlament am Ende der Legislaturperiode der XVII. Session des Reichsrats stand.

2.4.1. Abgeordnetenhaus

2.4.1.1. Die von den Abgeordneten gestellten Anträge und Interpellationen (von der Petition 1888 zu der Regierungsvorlage 1901)

Am 4. Dezember 1888 wurde die Petition vom 27. November 1888 „um gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Privatbeamten“ im Abgeordnetenhaus durch den Abgeordneten Ritter v. Chlumečky[156] überreicht[157] und am 7. April 1889 wurde die Petition vom reichsrätlichen Petitions-Ausschuss der Regierung empfohlen.

Am 5. Juli 1892 wurde die „Petition der Privatbeamten-Gruppe um Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung“ und die „Petition der Chefs der Industriellen und Kaufleute in Wien um Errichtung eine allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung“ im Abgeordnetenhaus durch Abgeordneten Dr. Freiherr v. Sommaruga[158] überreicht.

---

[156] Johann Freiherr von Chlumečky (1834-1924), böhmischer Großgrundbesitzer, unter dem Ministerpräsidenten Adolf Auersperg war er Ackerbau- und Handelsminister(1871-1879). Österreichische Biographie IV. S. 73ff.

[157] Stenographisches Protokoll des Hauses der Abgeordneten (=Sten. Prot. AbgH.) 271. Sitzung der X. Session am 4. Dezember 1888. S. 9966

[158] Sten. Prot. AbgH. 148. Sitzung der XI. Session am 5. Juli 1882 S. 6774

Am 24. März 1893 wurde der Antrag des Referenten des Petitionsausschusses, des Abgeordneten Dr. Götz, vom Abgeordnetenhaus einstimmig zum Beschluss erhoben[159]: Der Berichterstatter erinnerte daran, dass „die Privatbeamten-Localgruppe namens der Privatbeamtenschaft Österreichs und eine große Anzahl Industrieller, Kaufleute, Notare, Advokaten, Bankhäuser, eine große Anzahl nicht pensionsberechtigter Hilfsbeamten des Staates usw. die Petition an das hohe Haus übereicht haben." Und der Abgeordneter Dr. Menger[160] betonte, „dass das nur der erste Schritt zur Durchführung einer Art Invaliden- und Altersversorgung in Österreich sei."[161]

Am 23. Mai 1894[162] wurde von den Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Menger und Genossen und am 14. November 1894[163] von den Abgeordneten Adámek[164], Dr. Brzorád[165] und Genossen in den an die Regierung gestellten Interpellationen an eine baldige Einbringung der Gesetzesvorlage im Sinne des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1893 erinnert. Der Interpellant wies auf die Debatte am 24. März 1893 hin.

Am 23. April 1895 wurde die „Petition des Wiener kaufmännischen Vereines um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die obligatorische Invaliditäts- und Altersversorgung der kaufmännischen Angestellten" durch Abgeordneten Noske[166] überreicht und wurde im stenographischen Protokoll abgedruckt[167]. Es erfolgte am 28. Mai 1895, zwei Jahre nach dem einstimmigen Beschluss von 1893, eine Interpellation der Abgeordneten Skala und Genossen

[159] Sten. Prot. AbgH. 231. Sitzung der XI. Session am 24. März 1893. S. 11080-11081 Der Beschluss lautet: „Diese Petition (Nr. 2319) wird der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Prüfung und Würdigung der in dieser Petition und in dem nachträglich überreichten Promemoria vorgebrachten Anregungen, Vorschlägen und Begehren abgetreten und wird die hohe Regierung zur baldmöglichsten Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgefordert."

[160] Dr. Max Menger, Hof- und Gerichtsadvokat, Wohnsitz in Wien, Wahlbezirk in Mähren (Städte Neutischein, Stramberg, Freiburg) Wirtschafts- und Finanzjurist. In seiner Schrift vertrat er die Lehre von Schulze-Delitzsch über die organisierte Selbsthilfe des durch die Industrie gefährdeten Kleingewerbes und wurde er von der Troppauer Handels- und Gewerbekammer in den schlesischen Landtag entsandt. 1871 übersiedelte er nach Wien und war als Rechtsanwalt tätig. Er beteiligte sich an zahlreichen wichtigen Debatten des Abgeordnetenhauses und galt als Autorität in Budget-, Gewerbe- und Steuerfragen. Menger war auch einer der besten Kenner des Nationalitätsproblems in Österreich. – Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950. Hg. Von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 6. Wien. S. 222 unter „Menger (von Wolfengrün) Max".

[161] Sten. Prot. AbgH. 231. Sitzung der XI. Session am 24. März 1893. S. 11081.

[162] Sten. Prot. AbgH. 297. Sitzung der XI. Session am 23. Mai 1894. S. 14544

[163] Sten. Prot. AbgH. 317. Sitzung der XI. Session am 14. November 1893. S. 15561

[164] Gustav Adámek, Kaufmann und Gutsbesitzer, Wohnsitz in Lemberg, und in der Wählerklasse der Großgrundbesitzer in Galizien.

[165] Dr. Eduard Brzorád, Advokat, Wohnsitz Deutsch-Brod in Böhmen, und Wahlkreis in Böhmen (Landegemeinden Deutsch-Brod, Polna, Ledeč)

[166] Constantin Noske, Generalsekretär des Fabriken-Versicherungen-Teilungsverbandes, Wohnsitz Wien, Wahlkreis in Niederösterreich(Wien I. Bezirk)

[167] Sten. Prot. AbgH. 366. Sitzung der XI. Session am 23. April 1895. S. 18213

an die Regierung. In der Interpellation an den Minister des Innern betonte der Abgeordnete nicht nur die „politisch-humanitäre, sondern auch eine soziale Wichtigkeit bei der Lösung der Frage der Alters- und Invaliditäts- und Witwenversorgung bei Privatbeamten“. Dadurch würden „auch die Lasten der Armenpflege [würden] um ein Bedeutendes vermindert.“[168] Am 21. Juni 1895 stellte Dr. Steinwender[169] im Budgetausschuss den Antrag, eine Enquête einzuberufen. Vor den statistischen Erhebungen vom Jahre 1896 verlangte man einen Nachtragskredit für die Durchführung der Erhebungen[170].

Im Jahre 1896 vor Ostern erwähnte Dr. Marchet [171] in einer Interpellation des Abgeordnetenhauses die Grundsätze in sieben Punkten[172]. Der Interpellant begründete die Alters- und Invaliditätsversorgung der Privatbeamten und die Fürsorge für deren Witwen und Waisen mit der „Erwägung, dass die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter für die nächste Zukunft in Österreich vielleicht nicht zu gegenwärtigen ist“ und dass „die ins Auge gefassten Bevölkerungsschichten einen großen Bruchteil der gesamten Arbeiterschaft repräsentieren, welche der geplanten Fürsorge dringend bedürftig sind“, und dass „endlich die in Aussicht genommene Organisation den Ausbau zur allgemeinen Arbeiterversicherung nicht nur zulässt, sondern geradezu fordert.“ [173]

Am Anfang des Jahres 1897 brachte der Abgeordnete Dobernig [174] den Wunsch der Privatbeamten, das von ihnen angestrebte Pensionsgesetz zum „Jubiläum Seiner Majestät“ fertig gestellt zu sehen, in einer Interpellation zum Ausdruck[175].

---

[168] Sten. Prot. AbgH. 386. Sitzung der XI. Session am 28. Mai 1895. S. 19197.
[169] Dr. Otto Steinwender, Gymnasialprofessor, Wohnsitz Wien, Wahlkreis in Kärnten(Städte Villach, Hermagor, Bleiberg).
[170] Am 30. April 1896 wurde der Nachtragskredit zum Budget für 1896 zum Zweck statistischer Erhebung der Verhältnisse der Privatbeamtenschaft vom Ministerium des Innern eingebracht und am 9. Mai wurde die Nachtragsforderung vom Abgeordnetenhause genehmigt. Sten. Prot. AbgH. 491. Sitzung der XI. Session am 9. Mai 1896. S. 24831-24832 und Beilage 1488 der XI. Session 1896.
[171] Dr. Gustav Marchet, Jurist und Politiker, 1891-97 und 1901-07 Abgeordneter (Dt. Fortschrittspartei), Wahlbezirk Baden, 1908 lebenslängliches Mitglied des Herrenhaus, 2.VI.1906-15.XI.1908 Minister für Kultus und Unterricht.
[172] Die sieben Punkten heißen: 1. Alle in Privat- und öffentlichen Diensten Angestellten 2. Alters- und Invaliditätsrente nach der Höhe der versicherten Aktivenbezüge und der Dauer der Versicherung 3. 3.5% Zins 4. Versicherungsanstalten unter Beteiligung der Dienstgeber von den Versicherten verwaltet 5. Freizügigkeit der Versicherten 6. Freiheit, Beiträge zu leisten und so die zu gewärtigende Rente zu erhöhen 7. Exekutionsführungs-, Stempel-, und Gebührenfreiheit und Steuererleichterungen.
[173] Sten. Prot. AbgH. 473. Sitzung der XI. Session am 27. März 1896. S. 23955-23957.
[174] Josef Wolfgang Dobernig, Eigentümer und Herausgeber der „Freien Stimmen“ in Klagenfurt, Wohnsitz in Klagenfurt, Wahlbezirk in Kärnten (Stadt Klagenfurt).
[175] Sten. Prot. AbgH. 564. Sitzung der XI. Session am 16. Januar 1897. S. 29105-29106.

Am 18. Mai 1897 richtete die Privatbeamten-Gruppe im eigenen Namen und im Namen aller ihrer Verbandsvereine eine Petition des gleichen Inhalts an alle deutschen Klubleitungen des Abgeordnetenhauses. Ein gleiches taten der Galizische Privatbeamten-Verein und der Privatbeamten-Landesverband in Prag bei den polnischen und tschechischen Klubs des Hauses.

Am 28. Mai 1897 richteten die Abgeordneten Dr. Pommer [176] und Dr. Hofmann v. Wellenhof[177] die Anfrage in der Pensionsrechtsfrage an die Regierung, im August übergab die Privatbeamten-Gruppe der k. k. Regierung eine Petition, in welcher sie neuerdings auf das „Jubiläum Seiner Majestät" zum Jahr 1898 als den für die Fertigstellung des Privatbeamten-Pensionsgesetzes geeignetsten Zeitpunkt hinwiesen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Oktober 1897 interpellierte die k. k. Regierung über Bitte des Privatbeamten-Landesverbandes in dieser Angelegenheit, in Böhmen Abgeordneter Dr. Fořt[178]. Und auch der Abgeordnete Dr. L. Götz, dem die grundlegende Resolution des Abgeordnetenhauses vom 23. März 1893 zu verdanken ist, hat einen diesbezüglichen Antrag an die Regierung für eine Gesetzesvorlage „mit tunlichster Beschleunigung" eingebracht[179]. Die Abgeordneten Berner [180] und Genossen hatten am 27. Oktober 1897 an die Regierung die Anfrage gerichtet[181], ob derartige Vorarbeiten getroffen werden würden und wie weit sie gediehen seien.

Die Abgeordnete Dr. Menger und Genossen forderten in ihrer Interpellation vom 1. April 1898[182] die baldige Veröffentlichung des zweiten Teiles der statistischen Erhebungen, die Einberufung einer Enquête und die energische Initiative der Regierung, damit diese wichtige Frage noch im laufenden Jahre einer gedeihlichen Lösung zugeführt werde. Am 21. April

[176] Dr. Josef Pommer, Obergymnasial-Professor, Mitglied des Landesschulrates, Wohnsitz in Wien, Wahlbezirk in der Steiermark (Städte Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Rann, Gonobitz). 1897 schloss er sich der dt. Volkspartei an und war bis 1907 Abgeordneter. Er bestimmte wesentlich die deutsch-national orientierte österreichische Volksliedbewegung und wirkte als Herausgeber der Zeitschrift „Das Deutsche Volkslied".
[177] Dr. Paul Hoffmann von Wellenhof, Professor an der Landes-Oberrealschule in Graz, Wohnsitz Graz, Wahlbezirk in der Steiermark (Landeshauptstadt Graz, innere Stadt)
[178] Dr. Josef Fořt, Handelskammersekretär, Wohnsitz in Prag, Wahlbezirk in Böhmen (Städte, Kolin, Podebrad, Kauřim). Volkswirtschaftler, 1874-1883 Redaktionsmitglied der „Národní Listy", 1884 trat er in den Dienst der Prager Handels- und Gewerbekammer und wurde Sekretär, 1893 bis 1911 (mit Unterbrechung) Abgeordneter des Reichsrats, 1906-07 k. k. Handelsminister, 1907 Geheimer Rat, 1917 lebenslängliches Herrenhausmitglied.
[179] 104 der Beilage zu m Sten. Prot. AbgH. XIII. Session 1897. Der Antrag datiert am 30. September 1897.
[180] Ernst Berner, Schriftsteller, Wohnsitz in Mähr.-Ostrau, Wahlbezirk in Mähren (Allgemeine Wählerklasse, 6. Wahlkreis, Olmütz, Sternberg, Weißkirchen, die mährischen Enklaven, Neutitschein, Mährisch-Ostrau).
[181] Sten. Prot. AbgH. 19. Sitzung der XIII. Session am 27. Oktober 1897. S. 1014
[182] Sten. Prot. AbgH. 9. Sitzung der XIV. Session am 1. April 1898. S. 421

erinnerten die Abgeordneten Dr. Lewicki und Genossen nochmals an die Regierungserklärung vom 2. Juni 1896[183] und forderten die Regierung auf, im laufenden Jahre einen Gesetzentwurf wegen Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes für Privatbeamten vorzulegen.

Die Interpellation vom 26. April 1898 [184] durch die Abgeordneten Dr. Pommer und Genossen[185] fasste zusammen, „wie die Idee für eine Pensionsversicherung für Privatbeamten innerhalb Abgeordnetenhauses und der Angestelltenverbänden eine Entfalten gehabt“ hatte. Es gab Interpellationen, wie am 21. April 1898 vom Abgeordneten Dr. Lewicki[186], am 26. April von den Abgeordneten Dr. Pommer und Axmann[187], am 27. April vom Abgeordneten Barwiński[188], und am 29. April von den Abgeordneten Dr. Josef Fořt, Maštálka[189], Sehnal[190]. All diese führten endlich am 3. Mai 1898 zu einer Beantwortung der Regierung durch den Ministerpräsidenten[191]:

> „Die Regierung hält die […] Wünschen nach Schaffung von gesetzlichen Einrichtungen zur Sicherstellung von Pensionsansprüchen für die Angehörigen dieses Standes sowie für ihre Hinterbliebenen gewendet haben, für vollkommen berechtigt und steht auch ihrerseits diesen Wünschen durchaus wohlwollend gegenüber. Die zum Zwecke der Vorbereitung eines bezüglichen Gesetzes eingeleiteten umfassenden Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatbeamten sind abgeschlossen, und deren Ergebnisse wurden zum Teil auch bereits veröffentlicht; ein zweiter Teil dieser Veröffentlichung wird in kurzer Zeit nachfolgen können. Einen bestimmten Zeitpunkt für die Einbringung des Gesetzes kann ich zwar auch heute noch nicht in Aussicht stellen, jedenfalls aber werde ich nicht unterlassen, vor Einbringung eines Entwurfes im Sinne des von den Herren Abgeordneten Dr. Menger und Genossen geäußerten Wunsches mit den beteiligten Interessenten in Verbindung zu treten.“

Trotz dieser Regierungsbeantwortung stellte die Abgeordneten Dobernig, Hinterhuber[192] und

---

[183] Sten. Prot. AbgH. 11. Sitzung der XIV. Session am 21. April 1898. S. 581-582
[184] Sten. Prot. AbgH. 13. Sitzung der XIV. Session am 26. April 1898. S. 693-695
[185] Dr. Pommer, Dr. Götz, Axmann, Dr. Menger, Dobernig und Genossen – insgesamt 103 Abgeordnete – unterzeichneten auf der Anfrage mit Datum von 20. April 1898.
[186] Dr. Witold Lewicki, Vizesekretär des galizischen Landesaufschusses, Wohnsitz in Lemberg, Wahlbezirk in Galizien (Allgemeine Wählerklasse, 9. Wahlkreis, Przemysl, Mosciska, Rudki, Sambor, Drohobhez).
[187] Julius Axmann, Gehilfen-Obmann, Wohnsitz in Wien, Wahlbezirk in NÖ (Allgemeine Wählerklasse, 4. Wahlkreis, Wien VII. VIII. IX. XIV. und XV, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Rudolfsheim, Fünfhaus). Von Beruf Handelsangestellter, im März 1897 kam er mit Prochaska und Bielohlawek als Abgeordneter in den Reichsrat. 1899 leitete er gemeinsam mit Frass die Angestelltenkrankenkasse „Collegialität“.
[188] Sten. Prot. AbgH. 14. Sitzung der XIV. Session am 27. April 1898. S. 774. Alexander Barwinski, k. k. Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Wohnsitz in Lemberg, Wahlbezirk in Galizien (Landesgemeinden Brody, Kamionka).
[189] Jindrich G. Maštálka, Gemeindesekretär, Wohnsitz in Böhmen (Sobotka), Wahlbezirk in Böhmen (Städte Jičin, Sobotka, Unter-Bautzen).
[190] Sten. Prot. AbgH. 16. Sitzung der XIV. Session am 29. April 1898. S. 917
[191] Sten. Prot. AbgH. 17. Sitzung der XIV. Session am 3. Mai 1898. S. 942
[192] Hermann Hinterhuber, k. k. Bergrat, Wohnsitz in Klagenfurt, Wahlbezirk in Kärnten (Handels- und Gewerbekammer Klagenfurt).

Genossen am 18. Oktober 1898 eine Anfrage an den Ministerpräsidenten[193]. Bei einer Beantwortung am 9. Dezember betonte der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Thun-Hohenstein die Notwendigkeit „eine[r] gründliche[n] Sammlung und Vorbereitung alles einschlägigen Materiales bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes“ und erklärte, „dass in dieser Angelegenheit bisher ein so rascher Fortschritt nicht erzielt werden konnte, als, wie ich gerne anerkenne, im Interesse der Sache erwünscht gewesen wäre.“

In einem Antrag vom 27. Oktober 1898 durch die Abgeordneten Dr. Pommer, Dobernig, Dr. Hofmann, Girstmayr [194] , Dr. Leopold Götz und Genossen auf Schaffung eines Pensionsinstitutes für die Privatbeamten aller Kategorien wurden die wesentlichen Grundzüge[195] vorgelegt.

In einem Dringlichkeitsantrag am 6. Dezember 1898[196] verlangten der Abgeordnete Dr. Lewicki, Graf Vorkowski und Genossen eine Gesetzesvorlage mit tunlichster Beschleunigung. Am 18. Oktober 1899 wurde in einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen[197] verlangt, den Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. Die Anfragesteller behaupteten, dass „im Schoße des k. k. Ministeriums des Innern auf Grund der vor einigen Jahren gepflogenen statistischen Erhebungen bereits ein förmlicher Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde.“

In der Sitzung vom 13. März 1901 beantwortete der Ministerpräsident Koerber die am 12. Februar 1901 von den Abgeordneten Dr. Pommer und Genossen, dann von Stein und

[193] Sten. Prot. AbgH. 11. Sitzung der XV. Session am 18. Oktober 1898. S. 604
[194] Julius Girstmayr, Realitätenbesitzer, Wohnsitz in der Steiermark(Marburg), Wahlbezirk in der Steiermark (Städte Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Radkersburg, Eibiswald).
[195] a) Die Einrichtung des Pensionsinstitutes soll eine allgemeine, obligate sein und die Privatbeamten und Privatangestellten aller Kategorien umfassen; b) sie soll sich auf Invalidität und Alter der Privatbeamten und auf deren Witwen und Waisen erstrecken; c) die Einzahlungen sollen in prozentualen Verhältnissen zu stehen; die Kosten sind von den Unternehmern und den Beamten, und zwar zu gleichen Teilen, gemeinsam zu tragen; d) die Einrichtung soll auf dem Prinzipe der Durchschnittsprämie aufgebaut, tunlichst billig und nicht auf Gewinn berechnet sein und dementsprechend verwaltet werden, unter Staatsaufsicht stehen und die vollste Freizügigkeit ihrer Angehörigen strenge wahren; e) die Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage soll in Erwägung gezogen werden; f)die Pension soll innerhalb bestimmter oberster und unterster Grenzen nach Abstufungen festgesetzt werden; g) es soll ein Spezialfonds geschaffen werden, aus welchem einerseits im Falle eingetretener Dienstlosigkeit die Prämien zum Pensionsinstitute für die dienstlosen Privatbeamten zu bestreiten sind, anderseits den Dienstlosen selbst für die Zeit der Dienstlosigkeit eine angemessene Unterstützung gewährt werden kann. 277 der Beilage zum Sten. Prot. AbgH. XIV. Session 1898.
[196] Sten. Prot. AbgH. 26. Sitzung der XV. Session am 9. Dezember 1898. S. 1685
[197] Sten. Prot. AbgH. 1.(Eröffnungs-)Sitzung der XVI. Session am 18. Oktober 1899. S. 40

Genossen an ihn gerichteten Anfrage:

> „An Hand dieser Ergebnisse [der vom Ministerium des Innern im Jahre 1896 eingeleiteten Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten] wurde der Entwurf eines Gesetzes im Ministerium des Innern ausgearbeitet und von den beteiligten Ministerien einer eingehenden Beratungen unterzogen, auf deren Grundlage der Gesetzentwurf nunmehr endgültig redigiert wird. Sobald diese Arbeit zum Abschlusse gelangt ist, was binnen kurzer Frist zu abwarten steht, wird die Regierung nicht zögern, den fertiggestellten Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen."

Diese Erklärung gewann Beifall.

Am 21. Mai 1901 legte schließlich die Regierung die Gesetzesvorlage in der 46. Sitzung der XVII. Session des Abgeordnetenhauses vor.

Im Nachlass Anton Blechschmidts befinden sich drei Entwürfe der Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die „Hochgeehrte Klubleitung"[198]. Die von ihm unterschriebene Eingabe vom 28. Februar 1905 in der auf der Basis des Entwurfes des Jahres 1902 verbesserten und an die neuesten Verhältnisse adaptierten Fassung von seiner Hand resümiert, was die Privatbeamten für die Pensionsrecht und Pensionsversicherung gegenüber den Abgeordneten getan hatten.

Diese Eingabe gibt uns einige Hinweise auf die Einflussnahme der Angestellten gegenüber der gesetzgebenden Seite.

Aus der Tabelle unten können wir ablesen, dass die Abgeordneten der „deutschen Volkspartei" (35%), die „deutschfortschrittlichen" (19%) und „christlich-sozialen" Abgeordneten (22%) den Löwenteil (76%) stellten, und mit den Abgeordneten der „liberalen" Partei (15%) die absolute Mehrheit (90%) der häufig interpellierenden und Antrag stellenden Abgeordneten waren.

In der folgenden Tabelle werden die Abgeordneten zusammengefasst, die mehr als dreimal Anträge oder Interpellation gestellt haben oder auf die Gesetzgebung einwirkt haben, in der Reihenfolge der Häufigkeit. Die Parteiangehörigkeit und die wichtigsten Daten des Lebenslaufes sind dem Index der Abgeordneten vom stenographischen Protokoll des Abgeordnetenhauses und auch den Werken von Freund und Knauer[199] entnommen.

---

[198] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

[199] Fritz Freund, Das österreichische Abgeordnetenhaus. Ein biographisch-statistische Handbuch 1907-1913, Wien 1907; Oswald Knauer, Das österreichische Parlament von 1848-1966, Wien 1969.

<Tabelle 7> Die List der Abgeordneten mit mehr als dreimaligen Antragen/Interpellation

*** Legende**: alld: alldeutsch, aWKl: allgemeine Wahlklasse, ch: christlichsozial, dem: demokratisch, df: deutschfortschrittlich, dn: deutschnational, dVp: deutsche Volkspartei, Gg: Großgrundbesitz), jč: jungčechisch, LG: Landgemeinde, HGK: Handels- und Gewerbekammer, lib: liberal, prN: provisorische Nationalversammlung, StG: Stadtgemeinde, v: verfassungstreu. *Die römische Nummer bedeutet Monate.

Abgeordnetenname (wichtigste Daten aus dem Lebenslauf)	**Partei/**	**Wahlkreis**	**Legislatur-periode**	**Antrag/Interpellation** * bedeutet Hauptsteller **(Monat mit römischer Nummer)**
----siebenmal-----				
Dobernig, Josef Wofgang (Eigentümer und Heraus-geber der "Freien Stimmen" in Klagenfurt" Obmann des Landtags-Verbandes d. dVp, Kärnten)	dVp, StG	Kärnten	1898-1918	1895.XII.7 Anfrage 1897.I.16 Anfrage* 1898.X.17 Anfrage* 1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Hofmann-Wellenhof, Dr. (Realschulprofessor in Graz)	prN, dVp-StG	Steiermark	1891-1918	1895.V.28 Anfrage* 1895.XII.7 Anfrage 1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Kaiser. August (Professor der Land-wirtschaft)	dVp-LG	Schlesien	1888-1908	1897.I.16 Anfrage,1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.17 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20. Anfrage 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Menger, Dr. Max (Rechtsanwalt in Wien)	lib-StG	Schlesien	1891-1918	1893.X.14 Rede in d. Privatbeamtenversammlung 1894.V.23 , 1894.VIII.18 Brief an die Privatbeamtengruppe 1896.III.27 Anfrage mit Begründung und Erläuterung 1897.IV.7 Anfrage 1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Prade, Heinrich (Kaufmann in Reichen-berg)	dVp-StG		1885-1911	1895.V.28 Anfrage, 1895.XII.7 Anfrage 1897.I.16 Anfrage 1898.X.17 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Steinwender, Dr. Otto (Gymnasialprofessor in Wien)	prN, dn, dVp-StG	Kärnten	1885-1918	1895.V.28 Anfrage, 1895.XII.7 Anfrage 1897.I.16 Anfrage 1898.IV.26 Anfrage,1898.X.17 Anfrage

				1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
------sechsmal------				1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Böheim, Josef (Uhrmacher in Linz)	dn-StG	OÖ	1897-1907	1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Götz, Dr. Leopold (Rechtsanwalt in Nikolsburg)	lib-StG	Mähren	1891-1907	1893.III.24 Petitionsauschuss Referent 1893.X.14 Rede in der Privatbeamtenversammlung 1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag* 1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Hermansky, Richard (Erbrichtereibesitzer in Taschendorf)	prN, dVp-LG	Schlesien	1897-1918	1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.17 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Pommer, Dr. Josef (Gymnasialprofessor in Wien)	dVp-StG	Steiermark	1897-1907	1897.V.28 Interpellation* 1898.IV.26 Anfrage* 1898.X.27 Antrag mit Grundzüge* 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen* 1900.I.31 Anfrage* 1901.II.12 erneuerter Antrag* v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Wolffhardt, Dr. Eduard (Rechtsanwalt in Wien)	dVp-StG	Steiermark	1897-1905	1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
------fünfmal-----				
Funke, Dr. Alois (Rechtsanwalt in Leitmeritz)	df, StG	Böhmen	1894-1911	1894.V.23 1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag, 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Kienmann, Emerich (Realschulprofessor in Wiener Neustadt)	dV-StG	NÖ	1897-1907	1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.17 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Lemisch, Dr. Arthur (Rechstsanwalt und Gutsbesitzer in St. Veit a. d. Glan)	dVp-aWKl	Kärnten	1897-1907	1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage
Baernreither, Dr. Josef Maria (Gutsbesitzer in Lünetz)	lib-Gg	Böhmen	1885-1907	1895.V.28 Anfrage, 1895.XII.7 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1901.II.12 Anfrage

Hinterhuber, Hermann (Bergrat in Klagenfurt)	dVp-HGK	Kärnten	1897-1907	1898.IV.26 Anfrage 1898.X.17 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Hofmann, Franz (Realschulprofessor in Troppau)	dVp-StG	Schlesien	1897-1904	1989.IV.21 Anfrage 1898.X.17 Anfrage 1899.X.20. Anfrage 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Hueber, Anton (Tischlermeister in Salzburg)	prN, dVp-StG	Salzburg	1897-1918	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.17 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Noske, Konstantin (Verbandsekretär in Wien)	lib-StG	NÖ	1894-1907	1894.IX.4 Brief an die Privatbeamtengruppe 1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag, 1898.X.27 Antrag mit Grundzüge 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Nowak, Gustav (Gutsbesitzer in Rúsin)	df-LG	Böhmen	1897-1907	1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag, 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Pergelt, Dr. Anton (Rechtsanwalt in Wien)	df-StG	Böhmen	1892-1910	1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag, 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Scheicher, Dr. Josef (Prälat in Wien)	prN, ch-LG aWKl	NÖ	1894-1918	1895.V.28 Anfrage 1897.I.16 Anfrage, 1897.V.28 Interpellation 1898.IV.26 Anfrage,1898.X.27 Antrag mit Grundzüge
Sylvester, Dr. Julius (Rechtsanwalt in Salzburg)	prN, dVp-StG	Salzburg	1897-1918	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.17 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
-----viermal-----				
Axmann, Julius (Direktor der Produktiv-Genossenschaft, früher Handlungsgehilfe)	Ch-aWKl	NÖ	1897-1911	1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1989.IV.21 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzüge 1900.V.18 Anfrage
Chiari, Dr. Carl (Fabrikant in Wien)	df-StG	Mähren	1897-1911	1898.X.17 Anfrage,1898.X.27 Antrag mit Grundzüge 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
d'Elvert, Heinrich (Landesgerichtsrat in Brünn)	prN, df-StG	Mähren	1897-1918	1897.IV.7 Anfrage 1898.IV.26 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Daschl, Leopold (Realitätenbesitzer in Krakau)	ch-LG	NÖ	1901-1907	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzüge 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.V.18 Anfrage
Drexel, Johann (Oberlehrer in Feldkirch)	dVp-LG	Vorarlberg	1897-1905	1898.IV.26 Anfrage,1898.X.17 Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage
Formánek, Václav (Wirtschaftsbesitzer	jč-LG	Böhmen	1891-1907	1894.XI.14 verlangt die Lösung des Beschlusses v. 1893.III.24 1897.X.23 Anfrage

in Königsgratz)				1898.XII.8 Antrag 1899.X.18 Anfrage
Fořt, Dr. Josef (Sekretär der HGK in Prag, Handelsminister)	jč-StG	Böhmen	1897-1911	1894.XI.14 verlangt die Lösung des Beschlusses v. 1893.III.24 1897.X.23 Anfrage* 1898.XII.8 Antrag 1899.X.18 Anfrage*
Hoffmann, Vinzenz (Gutsbeseitzer in Auherzen)	lib-LG	Böhmen	1891-1911	1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Hübner, Victor (Ökonomiebesitzer in Znaim)	lib-LG, StG	Mähren	1882-1903	1896.III.27 Anfrage mit Begründung und Erläuterung 1898.III.21 Antrag, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Kindermann, Dr. Franz (Arzt in Nixdorf)	prN, lib-StG	Böhmen	1882-1918	1895.V.28 Anfrage 1897.I.16 Anfrage 1898.IV.26 Anfrage 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Nitsche, Dr. Friedrich (Notar in Hohenfurt)	lib-StG	Böhmen	1877-1911	1896.III.27 Anfrage mit Begründung und Erläuterung 1898.III.21 Antrag, 1898.IV.26 Anfrage 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Posch, Alois (Grundbesitzer in Marein)	dVp-LG	Steiermark	1877-1904	1895.XII.7 Anfrage, 1895.V.28 Anfrage 1897.I.16 Anfrage 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Schöpfer, Dr. Ämilian (Professor in Theologie in Innsbruck)	prN, ch-LG	Tirol	1897-1917	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.V.18 Anfrage
Seidel, Anton (Grundbesitzer in Füllstein)	prN, dVp-LG	Mähren	1897-1918	1989.IV.21 Anfrage 1898.X.17 Anfrage,1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1900.I.31 Anfrage
Zimmer, Josef (Landwirt in Krokersdorf) ------ dreimal------	dVp-LG	Mähren	1897-1907	1898.IV.26, Anfrage 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1901.II.12 erneuerter Antrag v. 27. X. 1898 u. 20. X. 1899
Fink, Jodok (Bauer in Andelsbuch)	prN, kl, ch-LG	Vorarlberg	1897-1918	1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.V.18 Anfrage
Geßmann, Dr. Albert (Kustos der Universitäts-Bibliothek)	ant, ch, StG, aWKl	NÖ	1891-1911	1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1897.IV.7 Anfrage 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Groß, Dr. Gustav (Universitätsprofessor in Wien)	prN, df-StG	Mähren	1879-1918	1898.IV.26 Anfrage 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1900.V.18 Anfrage*
Größl, Wenzel (Landwirt in Chudiwa)	df-LG	Böhmen	1897-1910	1897.IV.7 Anfrage 1898.III.21 Antrag, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
Iro, Karl (Schriftsteller in Wien)	prN, dr, alld-LG	Böhmen	1897-1918	1898.X.27 Antrag mit Grundzügen 1899.X.20 Antrag mit Grundzügen 1901.II.12 Anfrage
König, Franz(František) (Gutsbesitzer in	Jč-LG	Böhmen	1984-1907	1894.XI.14 verlangt entsprechende Lösung des 1893.III.24er Beschluss 1897.X.23 Anfrage

Krašovice)				1898.XII.8 Antrag
Lecher, Dr. Otto	prN, df-StG	Mähren	1897-1918	1897.IV.7 Anfrage
(Handelskammer-				1898.IV.26 Anfrage
Sekretär in Brünn)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Loser, Franz	ch-aWKl	Vorarlberg	1897-1918	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Schuhmachermeister in Rieden)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Lueger, Dr. Karl	dem, ch-StG, aWKl	NÖ, Wien	1895-1910	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Rechtsanwalt, Bürgermeister in Wien)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Mayer, Johann	prN, ch-aWkl	NÖ	1897-1918	1898.IV.26 Anfrage
(Kaufmann und Grund-				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Besitzer in Bockfließ)				1900.V.18 Anfrage
Mayreder, Dr. Rudolf	ant-StG	NÖ	1897-1907	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Bau-Ingenieur in Wien)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Prochazka, Julius	ch-aWKl	NÖ, Wien	1897-1911	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Handelsangestellter in Wien)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Schneider, Ernst	ant, ch-StG	NÖ, Wien	1891-1907	1898.IV.26 Anfrage
(Mechaniker in Wien)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
				1900.V.18 Anfrage
Schoiswohl, Michael	prN, ch-aWKl	Steiermark	1897-1918	1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Werkstättenaufseher in				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Gußwerk)				1900.V.18 Anfrage
Schönerer, Georg	v, alld-LG	Böhmen	1897-1907	1898.IV.26 Anfrage
(Gutsbesitzer in Rosenau)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
				1901.II.12 Anfrage
Schücker, Dr. Zdenko	df-StG	Böhmen	1895-1904	1897.IV.7 Anfrage
(Rechtsanwalt in Eger)				1898.III.21 Antrag
				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Sokol, Josef	jc-StG	Böhmen	1891-1907	1894.XI.14 verlangt die Lösung des Beschlusses v. 1893.III.24
(Lehrer in Prag)				1897.X.23 Anfrage
				1899.X.18 Anfrage
Stürgkh, Graf Karl	v-Gg	Steiermark	1897-1907	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Gutsbesitzer in Schloss Halbenrein)				1899.X.20 Antrag mit Grundzügen
Weiskirchner, Dr. Richard	ch-StG	NÖ, Wien	1897-1911	1898.IV.26 Anfrage, 1898.X.27 Antrag mit Grundzügen
(Magisratsdirektor in Wien)				1900.V.18 Anfrage

2.4.1.2. Zuweisung der Regierungsvorlage an den Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses und dessen Beratungen über die Regierungsvorlage

Der Entwurf eines Gesetzes als Regierungsvorlage[200] vom 20. Mai 1901, unterschrieben von

[200] Die Regierungsvorlage besteht aus dem Gesetzentwurfe und den „Erläuternden Bemerkungen“, welche die allgemeinen und technischen Seiten des Gesetzes erläutern. Zugleich ist ein Druckexemplar der im Jahre 1898 veröffentlichten „Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten eingeleiteten amtlichen Erhebungen“, I. Teil und II. Teil beigefügt.

Koerber „auf Grund Allerhöchster Ermächtigung“, wurde am 21. Mai 1901 [201] im Abgeordnetenhaus eingebracht.

In der Sitzung am 21. Mai 1901 stellte der Abgeordnete Dr. Pommer den Antrag, den Gesetzentwurf in kurzem Wege ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen [202] . Das gleiche Ersuchen stellte der Abgeordnete Holansky [203] und der Gesetzentwurf wurde ohne Einsprüche und ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen[204].

Wie wir aus dem Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses [205] ablesen, hielt der Ausschuss 17 Tage nach der Zuweisung der Regierungsvorlage seine erste Sitzung ab und befasste sich mit dem Gesetzentwurf. Am 7. Juni 1901 hielt der Ausschuss mit der Teilnahme von 30 Abgeordneten und mit den Anwesenden[206] von der Regierungsseite seine Beratung über die Regierungsvorlage unter Obmann Abgeordneter Dr. Groß[207] ab. In der Debatte meldeten sich die mehr als zehn Abgeordneten[208] zu Wort. Von der Regierungsseite gab es eine Erklärung über das Einbringen der Regierungsvorlage. Sektionschef Wolf hob hervor, dass „durch die vorliegende Vorlage keinesfalls die allgemeinen Versicherung auszuschalten“ beabsichtigt sei. Er ersuchte „die bisher im allgemeinen vorgebrachten Bedenken zur Seite zu legen“ und bat den Ausschuss, die Regierungsvorlage als Grundlage der Spezial-Debatte anzunehmen. Darauf folgte der Antrag des Abgeordneten Choc[209] „das hohe Haus wolle beschließen, über diese Gesetzesvorlage zur Tagesordnung überzugehen und die hohe Regierung aufzufordern, diese Vorlage unverzüglich den Landtagen zu unterbreiten.“ Der Abgeordnete Fořt war abwesend, stellte aber trotzdem durch seinen Brief an die Kollegen des Ausschusses am 6. Juni 1901 einen Antrag: „[…kann] ich leider an der morgigen Verhandlung der sozialpolitischen Ausschusses nicht teilnehmen. Ich überreiche Ihnen somit in diesen Wegen den Antrag, ‚ein Spezial-Comité zur Vorberatung über den

[201] Sten. Prot. AbgH. 48. Sitzung der XVII. Session am 21. Mai 1901. S.3923.
[202] Sten. Prot. AbgH. 49. (Vormittag-)Sitzung der XVII. Session am 22. Mai 1901. S.4058.
[203] Voitech Holansky, Realtiätenbesitzer in Budweis. Reichsrat. Böhmen, 1897-1907, jč-aWKl.
[204] Sten. Prot. AbgH. 49. (Vormittag-)Sitzung der XVII. Session am 22. Mai 1901. S.405.
[205] Parlamentsarchiv, Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907)
[206] Ministerium des Innern Sektionschef Wolf, Carl de Pers und Prof. Blaschke
[207] Dr. Gustav Groß, Universitätsprofessor in Wien, Reichsrat. Mähren, 1879-1918, prN, df.-StG. Abg. Groß stellte dreimal Antragen/Interpellationen wegen der Pensionsversicherung im Jahr 1898 und 1900. Vgl. <Tabelle 7> Die List der Abgeordneten mit mehr als dreimaligen Antragen/Interpellation S.80.
[208] Graf Carl Zedniky, Kink, Fořt, Choc, Reichstätter, Szepycki, Albrecht, Stein, Kolischer, Hermann, Wilhelm.
[209] Václav Choc, Rechtsanwaltsanwärter in Königreiche Weinberge Reichsrat. Böhmen, 1901-1918, tscshechischnationalsozialistisch-aWKl.

Gesetzesentwurf, betreffend die Versicherung von Privatgestellten, einzusetzen‘“.

Am 27. Februar 1902 setzte der Ausschuss mit der Teilnahme von 27 Abgeordneten seine Tätigkeit fort, die Regierungsvorlage zu beraten. Sektionschef Wolf begrüßte das Eingehen in die Spezialdebatte. Er hob jedoch hervor, dass „die Regierung auf zwei Prinzipien bestehen müsse: 1) Einschränkung auf eine gewisse Gruppe von Privatangestellten, 2) die Nicht-Einziehung des Staates zur Deckung der Kosten“. Er erläuterte weiteres eingehend die einzelnen Detailbestimmungen. Abgeordneter Wilhelm beantragte die Wahl eines Referenten und darauf stellte Abgeordneter Kolischer[210] den Antrag den Abgeordneten Dr. Fořt als Referent zu bestellen. Abgeordneter Karbus[211] stellte den Antrag die Regierungsvorlage als Grundlage der Spezialdebatte heranzuziehen. Fořt sprach sich dagegen aus. Er war dafür, dass die Regierungsvorlage nur zur Grundlage künftiger Arbeit gemacht wird, aber allerdings wesentlich verändert werden sollte. Abgeordneter Eldersch[212] sprach sich für das Eingehen in die Spezialdebatte aus.

Im Jahre 1902 fanden die Beratungen im sozialpolitischen Ausschuss noch dreimal – am 4. März, 29. April und am 4. Dezember – statt. In der Sitzung vom 4. März erklärte Sektionschef Wolf die Beipflichtung der Regierung für eine bessere Auslegung zu dem Paragraph 1.

Am 31. März 1903 wurde mit 27 Abgeordneten auf Teilnehmerlist und Sektionschef Wolf, Carl de Pers und Prof. Blaschke seitens der Regierung unter dem Vorsitz des Obmannes Groß die General-Debatte über den Referentenentwurf der Privatbeamtenversicherung eingeleitet. Abgeordneter Kink[213] trat für die allgemeine Alters- und Invalidenversichrung ein. In diesem Rahmen erstellte er einen Antrag, für die Versorgung der Privatbeamten „einen Platz zu finden zwar nur für ein[en] Existenzminimum“. Er bemerkte, dass der Prämiensatz von 13 ½% der Gehälter eine „riesige Belastung“ für die Industrie bilde. Abgeordneter Schoiswohl betonte, es sollte keine Verschiebung der allgemeinen Versicherung eintreten. Abgeordneter

[210] Dr. Heinrich Kolischer, Papierfabrikant in Czerlany, Reichsrat. Galizien, 1897-1918, polnisch, konservativ-StG.
[211] Václav Karbus, Krankenkassendirektor in Prag, Reichsrat. Böhmen, 1901-1907, jč-aWKl.
[212] Matthias Eldersch, Krankenkassensekretär in Brünn, Reichsrat. Schlesien, 1901-1911, sozialdemokratisch. aWKl.
[213][213] Ritter von Julius Kink, Papierfabrikant in Wien, R. Niederösterreich, 1897-1907, lib-HGK.

Wilhelm[214] setzte sich für die Beamtenversicherung ein. Abgeordneter Wrabetz[215] hielt den Referentenentwurf für besser als die Regierungsvorlage und sagte, „man muss in der Sozialpolitik schrittweise vorgehen." Sektionschef Wolf beantwortete die gestellten Fragen. Er sagte, eine bestimmte Erklärung über die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung könne nicht abgegeben werden und wies auf die Erklärungen der Regierung hin, die von „minimaler Präzedenz" und „keiner intimen Verbindung zwischen diesen beiden Angelegenheiten" gesprochen hatte. Abgeordneter Szeptycki[216] trat für den Referenzentwurf ein und stellte den Antrag, auf Grund des Referentenentwurfes zur Spezialdebatte zu schreiten. Abgeordneter Reichstädter[217] unterstützte diesen Antrag. Abgeordneter Marchet gab die Stellungnahme ab, dass „die Arbeiterversicherung und Beamtenversicherung sich ergänzen und parallel laufen, aber nicht zusammengeschmolzen werden können."

Am 1. April 1903 wurde es mit 18 gegen 29 Stimmen[218] entschieden, in die Spezialdebatte über den Referenzentwurfe einzugehen. Darauf folgten die Beratungen über die einzelnen Artikeln: am 13. Mai 1903 über Paragraphen 1-5, am 19. Mai 1903 Paragraphen 6-21, am 22. Mai 1903 Paragraph 30, am 26. Mai 1903 über Paragraph 30, am 5. Juni 1903 über Paragraphen 31 und 34, am 9. Juni über Paragraphen 31-33, am 16. Juni 1903 über Paragraphen 26-27. 29c, 35, am 19. Juni 1903 Paragraph 29, am 28. Februar 1904 über Paragraphen 28-29, am 16. Februar 1905 über Paragraphen 29a, 29c, 2. März 1905 Paragraphen 30, 36, 37, am 10. März 1905 über Paragraph 37, am 5. Mai 1905 über die territoriale Organisation der Pensionsanstalten. In diesen Sitzungen wurden viele Anträge zu einzelnen Artikeln gestellt und zur Abstimmung geschritten.

An der Sitzung vom 4. Oktober 1905 berichtete der Referent, kaiserlicher Rat Dr. Fořt, über die seit der letzten Sitzung abgehaltenen fünf Sitzungen des Unter-Ausschusses und sprach insbesondere den dabei intervenierenden Regierungsvertretern den besten Dank für deren

[214] Otto Wilhelm, Buchhändler in Graz, Reichsrat. Steiermark, 1901-1905, dVp-aWKl.
[215] Karl Wrabetz, Fotograf in Wien, R. Niederösterreich, Wien, 1885-1907, lib-StG.
[216] Dr. Graf Kasimir Szeptycki, Gutsbesitzer in Dzieviętnicki, Reichsrat. Galizien, 1901-1907, polnisch-Großgrundbesitz.
[217] Franz Reichstädter, Bauassistent in Proßnitz, Reichsrat. Mähren, 1901-1911, tschechischnationalsozialistisch-aWKl.
[218] 18 Nein (Albert, Barenreither, Benatti, Groß, Hanisch F, Dortis, Kern, Kindermann, Kink, usw.) gegen 29 Ja (Attems, Axmann, Bielohawek, Biankini, Choc, Szeptycki, Dvořak, Eldersch, Fořt, Hanich A., Karbus, Kolischer, Kos, Reichstädter, Schoiswohl, Stein, Szeptycki, Lamek, Wilhelm, Wrabetz, Zedtwitz, Žitnik usw.) und eine Enthaltung.

kräftige, fordernde Mitwirkung aus. Er referierte weiter über den so zustande gekommenen „dritten Referenten-Entwurf“. Der Referent stellte nachfolgende Anträge: 1) Es möge das Referat zur Kenntnis genommen und das Elaborat des Unterausschusses zur Grundlage der Abstimmung genommen werden und 2) Es sei von einer Generaldebatte abzuheben. 3) Die Bestimmungen der Paragraphen 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 20, 26, 27, 29c. 30 und 39 seien beschließen und die Änderungen der Paragraphen 24, 25, 31, 34, 37 und 38 zu genehmigen. 4) Der Rest des Gesetzes sei paragraphenweise zur Abstimmung zu bringen. Die Anträge des Referenten Dr. Fořt wurden einstimmig angenommen. Sohin wurde Paragraph 4 einstimmig ohne Debatte angenommen. Zu dem Paragraph 5 stellte Eldersch einen Abänderungsbeantrag, dem Dr. Kolischer entgegentrat. Der Abänderungsantrag Eldersch statt 120, 60 Beitragsmonate einzustellen, wurde mit 23 gegen 5 Stimme abgelehnt und dann der Paragraph wurde mit Majorität angenommen. Paragraphen 6, 11, 12, 15, 24, 25 und 30 wurden ohne Debatte angenommen. Zu Paragraph 31 beantragte Sektionschef Wolf die Auslassung der Worte „oder ohne“. Dieser Antrag wurde einhellig angenommen. Paragraphen 32, 33 und 34 wurden ohne Debatte angenommen. Zu dem Paragraph 37 gab Sektionschef Wolf eine Erklärung ab, dass dieser im Namen der Finanzverwaltung eingelassen werden kann. Abgeordneter Dr. Kolischer beantragte die einstimmige Annahme der vorgeschlagenen Referenten-Fassung des Paragraphen. Wrabetz und Eldersch sprachen sich im gleichen Sinne aus. Der Regierungsvertreter verwies die Einstellung der 50.000 K mit dem Hinweise darauf, dass diese Summe tatsächlich genügen werde. Abgeordneter Dr. Kindermann sprach seine Entrüstung über die Finanzverwaltung aus; Hofrat Marchet begründete den Referenten-Ansatz Axmann und Hanisch im selben Sinne. Regierungsvertreter Wolf verwahrte sich dagegen. Der Paragraph 37 wurde einstimmig angenommen. Der Paragraph 38 wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. Paragraphen 39, 20, 41, 42, 43, 44 und 45 wurden einstimmig angenommen. Paragraphen 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64 wurden einstimmig angenommen. Paragraphen 65, 66 und 67 wurden einstimmig angenommen. Paragraphen 68, 69, 70, 71 und 72 wurden einstimmig angenommen. Paragraphen 73, 74 und 75 wurden einstimmig angenommen. Paragraphen 76, 77, 78, 79 und 80 gleichfalls Paragraphen 81, 82, 83, 84, 85, 86 wurden einstimmig angenommen. Paragraphen 87, 88, 89, 90, 91 und 92 ditto. Paragraph 93 wurde mit der vom Regierungsvertreter Wolf angeregten Änderung angenommen[219].

[219] § 93 b […] Witwen und die etwaigen Kinder, bezüglich der ersteren jedoch nur dann, wenn die im Paragraphe 13 Punkt 4 und 5 beziehenden Umstände nicht eingetreten sind.

Paragraphen 94, 95, 96 wurden einstimmig angenommen. Der Titel des Gesetzes wurde auch angenommen. Zum Referenten im Hause wurde der kaiserliche Rat Dr. Fořt bestellt. Unter allgemeinen Beifall wurde dem Referenten, dem Unterausschusse und insbesondere dem Regierungsvertreter der wärmste Dank ausgesprochen.

Am 5. Dezember 1905 wurde mitgeteilt, dass an Stelle des Herr Dr. Fořt ein neuer Berichterstatter gewählt werden müsse; Dr. Fořt schlug Herrn Hofrat Marchet als solchen vor. Exzellenz Graf Zedtwitz[220] schloss sich diesem Antrage an und bat, denselben im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes anzunehmen. Er wurde einstimmig angenommen. Hofrat Marchet dankte für das Vertrauen und sprach das lebhafte Bedauern darüber aus, dass Herr Dr. Fořt nicht mehr in der Lage sei, das Werk, an dessen Zustandekommen er so große Verdienste habe, im Hause vertreten zu können. Er erklärte, auf der unveränderten Annahme des Gesetzes nach Kräften bestehen zu wollen. Graf Zedtwitz beantragte, der Obmann wolle Dr. Fořt den Dank des Ausschusses für seine Arbeit aussprechen Angenommen.

2.4.1.3. Stellungnahme der Abgeordneten in den Verhandlungen im Frühjahr 1906 (31. Januar bis 8. Februar 1906)

Am 30. Januar 1906 wurden in der 370. Sitzung der XVII. Session des Abgeordnetenhauses[221] achtzehn (18) Petitionen durch verschiedene Abgeordnete übermittelt. Meistens wurden sie von Werkmeisters- und Industriebeamtenvereinen oder der Handels- und Industrieangestellten eingereicht, und zwar betreffend die Altersversorgung oder Änderung eines bestimmten Artikels des Pensionsversicherungsgesetzentwurfes für die Privatbeamten. Einige davon wurden vollinhaltlich in den Anhang zum Stenographischen Protokoll aufgenommen und erlangten die Zuweisung an den sozialpolitischen Ausschuss. Der Antrag [222] , die Privatbeamtenversicherungsvorlage als erstern Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, wurde abgelehnt.

Deswegen fing die nächste Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Jänner 1906 mit einem

[220] Graf Moriz Karl Zedtwitz, Gutsbesitzer in Neuberg, Reichsrat. Böhmen, 1867-1907, v. liberal-Großgrundbesitzer.
[221] Sten. Prot. AbgH. XVII. Session S. 33497.
[222] Sten. Prot. AbgH. XVII. Session S. 33502 Abgeordneter Choc. Vor Weihnachten 1905 stellte Abgeordneter Graf Szeptycki eine ähnliche Anfrage.

anderen Gegenstand an. Als zweite Tagesordnung kam der Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage. Am Beginn der Generaldebatte trat als Redner de Abgeordnete Dr. Marchet als Berichterstatter auf. Nach der Berichterstattung durch Dr. Marchet[223] wurde die Generaldebatte eröffnet. Als „*Contra*-Redner sprach Abgeordneter Šrámek[224]. In der Sitzung wurden 21 Petitionen[225] durch verschiedene Abgeordnete übermittelt, hauptsächlich von Werkmeistern und Industriebeamten eingerichtet, beispielsweise von Werkmeister- und Industriebeamtenverein in Reichenberg, betreffend die Pensionsversicherung.

Die Debatte über den Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsversicherung wurde in der 372. Sitzung am 1. Februar 1906 fortgesetzt und der Minister des Innern Graf Bylandt erörterte die Stellungnahme der Regierung über die vom sozialpolitischen Ausschuss beantragte Änderungen der Regierungsvorlage im Allgemeinen. Als Regierungsvertreter erschien auch Oberbergrat Dr. Toldt vom Ackerbauministerium. Als zuständiger Minister betonte Graf Bylandt die Notwendigkeit der Pensionsversicherung für die Angestellten mit „wesentlich anderer Invalidität" der Angestellten und begründete dies weiter mit der Lebensführung, Vorbildung und gleichstellbaren Leistungen mit den Beamten. Er bezifferte die Anzahl der Versicherten mit 100.000-150.000. Er schloss die Möglichkeit des Staatszuschusses „als verfrüht" aus. Minister des Innern Bylandt sagte:

> „Gar mannigfache Erwägungen sozialpolitischer und technischer Natur stehen dem entgegen. Es ist insbesondere festzuhalten, dass die Invaliditätsverhältnisse bei dieser Gruppe von Angestellten wesentlich andere sind (Sehr richtig!) und dass es daher bei gleichem Beitrage möglich ist, eine höhere Leistung zu gewähren. Es kann auch nicht übersehen werden, dass gerade der Privatbeamtenstand nach seiner Lebensführung, Vorbildung und Leistung eine Gleichstellung mit den öffentlichen Beamten anstrebt. […] Die Regierungsvorlage umfasste beiläufig (österreichisch = ungefähr) einen Kreis von 100.000 bis 150.000 Angestellten, die einen entschieden beamtlichen Charakter tragen und für welche in dem Gesetze festgesetzt werden sollte: eine auskömmliche Invaliditäts- oder Altersrente, eine Witwen- und Waisenpension, endlich auch eine Unterstützung für den Fall der Stellenlosigkeit. […] Wir müssen jedoch bitten, weitergehende Forderungen und Wünsche gerade in Interessen des Zustandekommens dieses Gesetzes zurückzustellen. Ich beziehe mich hier insbesondere auch auf die Forderung, welche in dem Minoritätsantrage Ausdruck gefunden hat, dahingehend, dass zu jeder fälligen Invaliditäts- und Altersrente ein Staatsbeitrag von 90 K flüssig gemacht werde.
> Diese Forderung erscheint mir unter allen Umständen verfrüht und ich halte ihre, wenn auch nur vorläufige Festlegung im Gesetze für ausgeschlossen […]. Es wird seinerzeit bei Verhandlung über die allgemeine Arbeiter-Invalidenversicherung jedenfalls zu erwägen sein, dass auch diese Kategorie, soweit die daraus entspringenden Lasten für den Staat erträglich sind, der gleichen Vorteile teilhaftig werde. Ich bitte sohin um Annahme des Gesetzes in der vom sozialpolitischen

[223] Sten. Prot. AbgH. XVII. Session S. 33628 .
[224] ebenda S. 33631-5.
[225] ebenda S. 33600f.

Ausschusse beantragten Form. (Beifall)“[226]

Am 5. Februar 1906 wurde in der 373. Sitzung des Abgeordnetenhauses die Generaldebatte fortgesetzt und meldeten sich die Abgeordneten Kienmann[227] und der Berichterstatter des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage Dr. Marchet[228] zu Wort. Danach kam die Sitzung zur Spezialdebatte und hörte den Minoritätsberichterstatter Eldersch.[229] In der Sitzung wurden zwölf (12) Petitionen eingebracht, beispielsweise die Petition der Mitglieder des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Wiener-Neustadt, betreffend die Versicherung der Privatbeamten. Sie wurden durch verschiedene Abgeordnete, hauptsächlich durch die für den Wahlbezirk zuständigen Deputierten überreicht.[230]

Das Haus der Abgeordneten hatte in der 374. Sitzung am 6. Februar 1906 als Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf vom Ministerium des Innern entsendet und setzte die Spezialdebatte fort. Der Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf nahm die Schwierigkeit der Definition des Begriffes „Privatbeamten“ hin. Weder der Regierung noch dem Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses gelang es, eine befriedigende Definition erarbeiten. Nach seiner Meinung hatte die Regierung auch versucht, „diese ersichtlichen Mängel dadurch aus dem Wege zu räumen, dass sie eine taxative Aufzählung der Versicherungspflichtigen ins Auge fasste. Der Versuch musste aufgegeben werden.“[231] Auf die Kritik über die Staatsaufsicht ohne Gegenleistung vom Staat reagierte er mit der Bemerkung, dass es die Gleichgültigkeit in aller Zwangsversicherung galt. Seiner Meinung nach handelt es sich um nicht das Recht, sondern um die Pflicht des Staates:

> „Die Regierung hat auf Grund der bestehenden Gesetze die Staatsaufsicht über alle Versicherungseinrichtungen zu führen. Da ist keine Ausübung eines Rechtes, sondern die Betätigung von Pflichten, und zwar von Pflichten so verantwortungsvoller Art, dass diejenigen Organe, welche mit der Durchführung dieser Bestimmung betraut sind, schwer darunter leiden.“

Er trat auch für zahlreiche Ersatzinstitute mit einer Garantie der Anwartschaft ein:

> „es müsste die Richtung dahin gegeben werden, dass Ersatzinstitute möglichst zahlreich gegründet und den Beamten höhere Leistungen geboten werden. Dazu war es notwendig, eine Brücke zwischen der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten zu bauen; es war also notwendig, denjenigen, welche aus der im Gesetz festgelegten Pensionsanstalt austreten und in ein Ersatzinstitut hinüberkommen, jene angesammelten Kapitalien, welche die bis zu diesem Zeitpunkte erworbene Anwartschaft umfasst, mit auf den Weg zu dem neuen Institut zu geben,

[226] ebenda S. 33690-33692.
[227] ebenda S. 33768.
[228] ebenda S. 33774.
[229] ebenda S. 33775.
[230] ebenda S. 33758.
[231] ebenda S. 33819.

damit er dort ohne Verlust an seine bisher erworbene Anwartschaft anschließen könnte.“[232]

Weiters plädierte er noch mit Nachdruck für die Versicherung gegen die Stellenlosigkeit, und zwar mit den Karenzzeitbestimmungen in der Regierungsvorlage, die ohne Probleme durchführbar sei:

> „Ich möchte da insbesondere den Teil des Projekts des Regierungsprogramms, betreffend die Stellenlosigkeit in Schutz nehmen [...] Die Stellenlosenversicherung im Regierungsprogramm, welche insbesondere für die Privatbeamten angelegt war, war gewissermaßen die Zusammenfassung des ganzen Projekts zu einem einheitlichen Gebilde. [...]befürchtet, dass diese Unterstützung geradezu eine Vorschubleistung für Vagabundage sein wird, wenn der Versicherte sich aus seiner unbehaglichen Arbeitsstube auf das wohlige Bett der Stellenlosigkeit zurückziehen kann. Denn es war festgelegt, dass der Bezug nur nach dreimonatlicher Stellenlosigkeit und sodann nur durch zwölf Monaten gestattet ist und dass nach diesen zwölf Monaten es wieder einer fünfjährigen Karenz bedürfte, bis er in den Bezug der zweiten Renten gekommen wäre.“[233]

Es gab Auseinandersetzungen über die Kategorien der Versicherungspflichtigen wie die Änderung, dass es anstatt „einschließlich des kaufmännischen Hilfspersonales“ „einschließlich der Handlungsgehilfen und -lehrlinge“ lauten soll (§ 1. Absatz 2) [234] und über den Antrag für die Erhöhung des Mindestgehaltes für die Versicherungspflichtigen von 600K in der Regierungsvorlage zu „I. Gehaltskasse mit Jahresbezügen bis zu 900K.“(§ 3, Absatz 1). Es gab einen Antrag für die Änderung der Wartezeit (§ 5). Während der Debatte über Paragraph 6 reagierte Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf sogar mit einem Zwischenruf.[235]

Am 7. Februar 1906 setzte das Haus der Abgeordneten in der 375. Sitzung die Spezialdebatte fort. Der Minoritätsberichterstatter Eldersch [236] bekräftigte seine Forderung nach dem Staatszuschuss. [237] Der Berichterstatter Dr. Marchet hielt seine Schlussrede [238] mit der Bemerkung, dass der sozialpolitische Ausschuss die Regierungsvorlage verschlechtert hätte. Er bemerkte, mit der Einbeziehung der Werkmeister und kaufmännisches Hilfspersonal sei das Bild verschoben worden und die Linien seien unklar geworden. Er bemerkte weiter, die Regierungsvorlage könnte mehr bieten als der sozialpolitische Ausschuss. Er erinnerte an den Zeitpunkt der ersten Petition: „es geschah zu einer Zeit, in welcher die sogenannte allgemeine

[232] ebenda S. 33819f.
[233] ebenda S. 33822.
[234] ebenda S. 33833.
[235] ebenda S. 33834.
[236] ebenda S. 33887.
[237] ebenda S. 33888. Gegen ihn reagierte der Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf mit einem Zwischenruf über die Erwähnung von Abgeordneten Eldersch, dass der Hofbeamte auch versicherungspflichtig sein soll(§ 1).
[238] ebenda S. 33889.

Arbeiterversicherung auch nicht im entferntesten auf dem Horizonte erschienen war. Damals leiteten die Privatbeamten eine Agitation ein, um für sich eine Sonderversicherung zu erlangen, bevor diese im weiten Felde stehende und von niemandem erhoffte allgemeine Arbeiterversicherung ins Leben treten würde.“ Nach seinen Worten begann das Haus über die einzelnen Artikel abzustimmen.

Am 8. Februar 1906 wurde in der 376. Sitzung das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in dritter Lesung ohne Debatte angenommen[239].

In diesen sechs Sitzungen wurden fünfundfünfzig (55) Petitionen durch Handels-, Werkmeister- und Industrieangestelltenverbände eingebracht und dem Sozialpolitischen Ausschuss zugewiesen [240] . Davon wurden fünfundvierzig (45) Petitionen durch die Werkmeisterverbände[241] und die übrigen zehn Petitionen wurden durch Handelsgremien oder Industrieverbände eingebracht.

* *kursive Schrift bedeutet die Petitionen der Handels- oder Industrieangestelltenverbände.*

Achtzehn (18) Petitionen, die ins Haus der Abgeordneten an der 370. Sitzung der XVII. Session am 30. Januar 1906 eingebracht wurden: [242]

1. Petition des Werkmeistervereines Hannsdorf und Umgebung in Angelegenheit des Privatbeamtenversicherungsgesetzes (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kink)
2. Petition des Werkmeisters- und Industriebeamtenvereines in Brünn in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Leecher)
3. Petition des Vereines für Werkmeister und Industriebeamte für Wien und Umgebung in Wien in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kink)
4. Petition des Vereines für Werkmeister und Industriebeamte (Verband Reichenberg) in Wien in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Wrabetz)
5. Petition des Vereines für Werkmeister und Industriebeamte für Wien und Umgebung in Wien in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Vogler)
6. Petition des Werkmeistervereines zu Schönau an der böhmischen Rordbahn in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Nowak)
7. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Wernstadt in Böhmen derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Nowak)
8. Petition des Vereines für Werkmeister und Industriebeamte für Wien und Umgebung in Wien, betreffend die Altersversorgung (überreicht durch Abgeordneten Schneider)
9. Petition des Werkmeisters- und Industriebeamtenvereines in Kanitz, betreffend die

[239] ebenda S. 33958.

[240] Die meisten Petitionen wurden mit der Bitte zum Druck zum stenographischen Protokoll und zur Zuweisung an den sozialpolitischen Ausschuss eingebracht und ohne Debatte genehmigt. Der Vorsitzende der Sitzung deklarierte „Der Antrag ist angenommen.“

[241] Beispielsweise wurden von Ende Januar bis Anfang Februar 1906 – also anlässlich der ersten Plenarverhandlungen des Gesetzes im Abgeordnetenhaus – 45 Petitionen eingebracht: Am 30. Januar in der 370. Sitzung der XVII. Session des Abgeordnetenhauses 16 Petitionen; am 31. Januar in der 370. Sitzung 16 Petitionen; am. 1. Februar in der 372. Sitzung eine Petition von Wiener Verband; am 5. Februar in der 373. Sitzung 10 Petitionen; am 7. Februar 1906 in der 375. Sitzung zwei Petitionen.

[242] ebenda S. 33497-33501.

Altersversorgung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz)
10. Petition der Handels- und Industrieangestellten in Grottau. Dieselben verwahren gegen eine weitere Verschleppung der Erledigung des Pensionsgesetzes der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Krützner) Anhang IV.
11. Petition der Handels- und Industrieangestellten in Grottau in Angelegenheit des Pensionsgesetzes der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Krützner) Anhang IV.
12. Petition des Vereines für Werkmeister und Industriebeamtenvereines für Wien und Umgebung in Sachen der Alters- und Invaliditätsversorgung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann)
13. Petition der Werkmeister- und Industriebeamten Schatzlar und Umgebung, Parschnitz, Mastig, Ober-Altstadt um staatliche Unterstützung zur Invaliden- und Altersversicherung (überreicht durch Abgeordneten Kasper) Anhang V.
14. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Jägerndorf um Änderung des §33 des zur Beratung gelangenden Pensionsversicherungsgesetz für die Privatbeamten nach innenstehender Fassung (überreicht durch Abgeordneten Lindner), „worin bei der Beratung des Pensionsversicherungsgesetzes eine zulängliche Staatshilfe zu den Invaliden- und Altersrenten gefordert wird. Dieser Begehrschrift haben sich auch die Vereine von Zuckmantel, Weidenau, Freiwaldau und Freudenthal angeschlossen.“ Anhang VI.
15. Petition des deutschen Vereines der Werkmeister und Industriebeamten in Neustadt a. T., Friedland, Rochlitz, Gablonz a. N., betreffend die Pensionsversicherungsgesetz der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Berger) Anhang VII.
16. Petitionen des allgemeinen Werkmeistervereines für Eger und Umgebung, des Vereines für Werkmeister und Industriebeamte in Graslitz, Chodau und Umgebung, Falkenau an der Eger und Bärringen und Umgebung, des deutschen Werkmeister und Industriebeamtenvereines für Asch und Umgebung und für die außerhalb dieses Vereines stehenden Privatbeamten wegen der Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Stein) Anhang VIII.
17. Petition der Ortsgruppen Floridsdorf, Stockerau, Zwickau, Freudenthal, Grossau, Machendorf, Magstadt und Odrau des allgemeinen österreichischen Werkmeisterverbandes mit dem Sitze in Reichenberg, betreffend das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Eldersch) Anhang XVI. S. 33502
18. Petition des Vereines der Werkmeister und Industriebeamten für Wien und Umgebung um geeignete Änderung am Gesetzvorschlage und um Staatsbeihilfe für die Pensionsversicherung der Privatbeamten in privaten und einigen öffentlichen Diensten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Pottai) Anhang XV.: Das Wesentlichste in dieser Petition ist die Bitte um eine erhebliche Staatshilfe zu diesem Pensionsfonds.

Einundzwangzig (21) Petitionen, die ins Haus der Abgeordneten in der 370. Sitzung der XVII. Session am 31. Januar 1906 eingebracht wurden:[243]

1.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Reichenberg, betreffend die Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Urban)
2.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Prag und Umgebung in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Urban)
3.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Marienthal in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Zimmer)
4.Petition des Werkmeisters- und Industriebeamtenvereines in Freiberg in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)
5.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Friedek-Mistek in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Demel)
6.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Klösterle a. E in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Zuleger)
7.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines Trebitsch, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß)
8.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines Jglau, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß)
9. Petition des Werkmeister und Fabrikangestellten in Tannwald, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Glöckner)

[243] ebenda S. 33600 – 33601.

10. Petition des Vereines der Werkmeister und in privaten Diensten Angestellten von Friedland, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Glöckner)
11. Petition des Deutschen Werkmeister- und Industriebeamtenvereines Trebitsch, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Holstein)
12. Petition der außerhalb des deutschen Werkmeister- und Industriebeamtenvereines für Asch und Umgebung, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Holstein)
13. Petition des allgemeinen Werkmeistervereines für Eger und Umgebung, betreffend das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Holstein)
14. Petition der Maschinenführer in Hlinsko wegen Altersversicherung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ofner)
15. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Zwietau wegen Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Albrecht)
16. Petition des Handelsgremiums in Žamberk wegen Pensionsversicherung der Handelsangestellten (überreicht durch Abgeordneten Formánek)
17. Petition des Handelsgremiums in Humpolec in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Bečvář)
18. Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydž und Kožmital in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Hájek)
19. Petition des Handelsgremiums in Milevsko in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Loula)
20. Petition des Handelsgremiums in Pilgram in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)
21. Petition des Vereines für Werkmeister und Fabrikbeamte für Dornbim und Umgebung, betreffend einen Staatszuschuss zur Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Huester): Anhang I.

Eine (1) Petition, die ins Haus der Abgeordneten in der 372. Sitzung der XVII. Session am 1. Februar 1906 eingebracht wurde:[244]

1. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Wien wegen Pensionsversicherung Anhang V.

Zwölf (12) Petitionen, die ins Haus der Abgeordneten in der 373. Sitzung der XVII. Session am 5. Februar 1906 eingebracht wurden:[245]

1. Petition der Mitglieder des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Wiener-Neustadt, betreffend die Versicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Pernersdorfer)
2. Petition des Werkmeistervereines für Felixdorf und Umgebung in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Pernersdorfer)
3. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Voitsberg wegen der Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Malik)
4. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Niemes in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Krützner)
5. Petition des Vereines für Werkmeister und Industriebeamten in Oberleutensdorf wegen Abänderung des in Verhandlung stehenden Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Herold (Saaz)
6. Petition des Werkmeistervereines in Wigstadtl, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel)
7.Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines Schwaz und Umgebung in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold (Saaz)
8. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines Brüx in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold (Saaz)
9. Petition des neuen Handelsgremiums in Prag, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Tschan)

[244] ebenda S. 33722.
[245] ebenda S. 33758 – 33759.

10. Petition der Vereinigung der Handelsgremien im Königreiche Böhmen in Prag in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Hájek)
11. Petition des Werkmeistervereines in Nixdorf und Umgebung in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)
12. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Kreibitz, des Vereines „Fortschritt" Warnsdorf, Schönlinde, wegen Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Pergelt)

Drei (3) Petitionen, die ins Haus der Abgeordneten in der 375. Sitzung der XVII. Session am 7. Februar 1906 eingebracht wurden:[246]

1. Petition der Handels- und Industrieangestellten von Reichenberg um Annahme und Verbesserung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Glöckner)
2. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Zlabings, wegen Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Bendel)
3. Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Niedergrund an der böhmischen Nordbahn, betreffend die Pensionsversicherung (überreicht durch Abgeordneten Kittinger)

Diese Petitionen waren durch folgenden 40 Abgeordneten (wievielmal) überreicht worden: Kink (2), Dr. Leecher (2), Wrabetz, Dr. Vogler, Nowak, Schneider, Götz, Krützner (3), Gessmann, Kasper, Lindner, Berger, Stein, Eldersch, Pottai, Dr. Urban (2), Zimmer, Dr. Menger, Dr. Demel, Ritter von Demel, Dr. Zuleger, Dr. Groß (2), Glöckner (2), Holstein (3), Ofner, Albrecht, Formánek, Bečvář, Hájek(2), Loula, Dr. Lang, Huester, Pernersdorfer (2), Malik, Herold (3), Tschan, Dr. Kindermann, Dr. Pergelt, Bedndel, Kitinger.

Die sechs Sitzungen im Frühjahr 1906 verdeutlichen die Stellungnahme der Abgeordneten. Während der Sitzungen teilte der Präsident des Abgeordnetenhauses die Redner in zwei Gruppen, die er als Gegner („*Contra"*) oder als Befürworter („*Pro"*) bezeichnete. Wir können wie folgt resümieren:

31. Januar1906 Abgeordnetenhaus		01. Februar 1906 Abgeordnetenhaus		05. Februar1906 Abgeordnetenhaus	
Name	Pro/Con	Name	Pro/Con	Name	Pro/Con
Dr. Dortis	pro	Axmann	pro	Biankini	pro
Dr. Götz	pro	Pospišil	pro	Delugan	pro
Dr. Pitacco	pro	Günther	pro	Dr. Götz	pro
Hermansky	pro	Dr. Deilinger	pro	Dr. Heilinger	pro
Gratzhofer	pro	Dr. Weiskirchner	pro	Dr. Kolischer	pro
Winter	pro	Dr. Ofner	pro	Dr. Ritter v. Onciul	pro
Kittinger	pro	Wastian	pro	Graf Karl Max Zedtwitz	pro
Dr. Ritter v. Onciul	pro	Dr. Kindermann	pro	Graf Sternberg	pro
Choc	pro	Steiner	pro	Dr. Hofmann v. Wellenhof	Contra
Dr. Kolischer	pro	Delugan	pro	Dr. Ofner	Contra
Dobernig	pro	Sturm	pro	Glöckner	Contra

[246] ebenda S. 33886.

Karl Max	pro	Dr. Götz	pro	Hanisch	Contra
Reichstädter	pro	Dobernig	pro	Hofer Hans	Contra
Graf Zedtwitz	pro	Wilhelm	pro	Hofer Laurenz	Contra
Dr. Graf Szeptycki	pro	Hermansky	pro	Holter	Contra
Wilhelm	pro	Dr. Dortis	pro	Kienmann	Contra
Karbus	pro	Dr. Kolischer	pro	Kittinger	Contra
Delugan	pro	Kittinger	pro	Schreiter	Contra
Dr. Slieny	pro	Dr. Ritter v. Onciul	pro	Stein	Contra
Pospišil	pro	Dr. Chiari	pro		
Steiner	pro	Glöckner	pro		
Strum	pro	Dr. Sileny	pro		
Dr. Weiskirchner	pro	Dřuzański	pro		
Šrámek	Contra	Wierzchowski	pro		
Formánek	Contra	Prinz Liechtenstein	pro		
Dr. Pommer	Contra	Dr. Schöpfer	pro		
Schreiter	Contra	Fink	pro		
R. v. Kink	Contra	Dr. Scheicher	pro		
Graf Sternberg	Contra	Dr. Graf Szeptycki	pro		
Dr. Licht	Contra	Dr. Kolischer	pro		
Hofer	Contra	Dr. Pitacco	pro		
Stein	Contra	Loser	pro		
Axmann	Contra	Hofer	Contra		
Hanisch	Contra	Stein	Contra		
Prochazka	Contra	Hanisch	Contra		
Dr. Hofmann-Wellenhof	Contra	Prochazka	Contra		
		Dr. Hofmann-Wellenhof	Contra		
		Dr. Herold (Saaz)	Contra		
		Pacher	Contra		
		Kasper	Contra		
		Formánek	Contra		
		Dr. Licht	Contra		
		Hueber	Contra		
		Dr. Pommer	Contra→Pro		
		Šrámek	Contra→Pro		
		Schreiter	Contra		
		Graf Sternberg	Contra/Pro		
		Kienmann	Contra		

2.4.1.4. Die Regierungsvorlage und der Beschluss des Abgeordnetenhauses

Die wichtigste Abänderung, die im Abgeordnetenhaus gemachte wurde, könnte man im Paragraph 1 finden:

> „Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle in Gehalt (§ 3) stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner – ohne Rücksicht auf einen solchen – alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals."

Die anderen wichtigen Abänderungen betrafen: 1) die Gehaltsklasse nach Maßgabe

Jahresbezüge der Privatbeamten in sechs (statt drei) Gehaltsklassen: Die I. Gehaltsklasse beginnt mit Jahresbezügen von 600 Kronen (statt 1.200 Kronen) (§ 3); 2) Die Invaliditätsrente beträgt nach 120 Beitragsmonaten für die I.-VI. Gehaltsklasse 180-900 K (statt 600-1.200 K) jährlich mit Steigerung (§ 6), die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente (§ 12), der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 25 Prozent und für jedes doppelt verwaistes Kind 50 Prozent des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches (§ 15); 3) Die Prämien sind für jeden Beitragsmonat in der I.-VI. Gehaltsklasse 6-30 K jährlich und von diesen Prämien fallen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel zur Last. (§ 33.); 4) Die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit (§ 4. für jeden Monat der Stellenlosigkeit ein Zwölftel der Invaliditätsrente, §§ 14-16 der Regierungsvorlage) fällt aus.

<Tabelle 8> Die Regierungsvorlage vom 1. Mai 1901 im Vergleich mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1906

Regierungsvorlage (1. Mai 1901)	Beschluss des Abgeordnetenhauses (8. Februar 1906)	RGBl.
I. Umfang der Versicherungspflicht § 1. Versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangenen alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellte, sofern deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten. Ausgenommen sind Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50. , beziehungsweise 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht nach dem vorhergehenden Absatze begründende Anstellung erhalten, ferner jene Personen, auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden, oder welche ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten. Ein monatlich gezahlter Tageslohn ist nicht als Monatsgehalt im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen anzusehen.	I. Umfang der Versicherungspflicht § 1. Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangenen alle in privaten Diensten Angestellten, sofern deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten. Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle in Gehalt (§ 3) stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner – ohne Rücksicht auf einen solchen – alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals. Als Angestellte gelten nicht jene Bediensteten: a) welche unmittelbar bei der Warenzeugungen und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forst-wirtschaftliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden; b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten. Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu	§ 1.

	entscheiden (§ 75, Schlussabsatz). Die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskassa einer Bergwerkbruderlade sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln.	
Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen Versicherungspflicht sind, von der Versicherungspflicht zu befreien.	Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind von der Versicherungspflicht zu befreien.	
§ 2. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die in §.1, Abs. 1, bezeichneten Personen: 1. welche auf Grund der besonderen Vorschriften über die Bergwerks-Bruderladen in dem im §. 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1998, RGBl. Nr. 127, bezeichneten Umfange versicherungspflichtige sind; 2. welche sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen; 3. welche dauernd im Auslande beschäftigt werden.	§ 2. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen: 1. Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten. 2. Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrenten (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen; 3. Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden. Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im Punkt 1 festgesetzten Altersgrenzen überschritten haben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht; diese sind nach den Bestimmungen des § 93 zu behandeln.	§ 2.
§ 3. Die in §. 1, Absatz bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in drei Gehaltsclassen eingereiht, und zwar in die: I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen bis zu 1200K II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 2400 K III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K.	**II. Einleitung der Versicherungspflichtigen**. § 3. Die im §1 bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingereicht, und zwar in die: I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900K II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200K III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800K IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400K V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000K VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.	§ 3.
§ 4. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft Für den Versicherten: 1. auf eine Rente, a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente §§. 6 bis 9), b) im Falle des höheren Alters (Altersrente §§ 10 bis 13); 2. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit (§§. 14 bis 16) Ein gleichzeitiger Genuss (Kumulierung) dieser Leistungen ist unstatthaft. Für die Hinterbliebenen: 3. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente §§ 17 bis 19), 4. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§. 20 bis 22), 5. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder (§§. 23 und 24) § 5. […] Die Wartezeit beträgt […] (Invaliditätsrente, Stellenlosigkeitsunterstützung, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) 60, […]		

(Altersrente)… für Männer 480, für Frauen 420 Beitragsmonate.		
	V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und End der Bezüge	§ 6.
§ 6. Die Invaliditätsrente (§.4 […]) beträgt die I. Gehaltsklasse ..... 600 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich, III. Gehaltsklasse ....1.200 K jährlich Die Zuerkennung der Invaliditätsrente erfolgt nach der niedrigsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte innerhalb der letzten 60 Beitragsmonate vor dem Eintritte seiner Invalidität angehört hat.	§ 6. Die Invaliditätsrente beträgt nach 120 Beitragsmonaten für die I. Gehaltsklasse ..... 180 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 270 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 360 K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 540 K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 720 K jährlich, VI. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich Dieselbe seigert sich von da ab für je 12 weitere Beitragsmonate. der I. Gehaltsklasse ..... 9._ K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 13.50 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 18._ K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 27._ K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 36._ K jährlich, VI. Gehaltsklasse ..... 45._ K jährlich.	
§ 7. Anspruch auf die Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)		
Dasselbe (§ 8) wie der Beschluss des Abgeordnetenhauses.	Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnismäßig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen.	§ 8.
	§ 8. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seine bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch, a) welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende	§ 11.
§ 10. Die Altersrente (§.4, …) beträgt für die I. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich, II. Gehaltsklasse ....1. 350 K jährlich, III. Gehaltsklasse ....1.800 K jährlich …	Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient; ...	
§ 11. Anspruch auf die Altersrente hatten […] männlichen mit der Vollendung des 65., jene weiblichen Geschlechtes mit des 60. Lebensjahres.	§ 11. Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuss auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente). Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des § 9, Absatz 2, und des	
§ 17. Die Witwenrente (§.4 […]) beträgt in der I. Gehaltsklasse ..... 300 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 450 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 600 K jährlich	§ 10, Punkt 2, finden auf den Betrug der Alterstente keine Anwendung.	§ 12.
§. 20 Der Erziehungsbeitrag […] 10 Prozent […] 20 Prozent[…].	§ 12. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, beziehungsweise der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche.	§ 15.
	§ 15. Der Erziehungsbeitrag (§ 4, Z. 3) beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 25 Prozent, für jedes doppelt	§ 18.
§23. Die einmalige Abfertigung(§.4 […]) beträgt 50 Prozent des Jahresbetrages der Invaliditätsrente, welche dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte.	verwaistes Kind 50 Prozent des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles. § 18. Die einmalige Abfertigung (§ 4, Ziffer 4) beträgt 200 Prozent jener Anwartschaft, die der verstorbene nach 120	
§ 33. A. Die Sicherstellung der im §.4 […] bezeichneten Anwartschaften (Alters- und Witwenrenten) erfolgt durch feste Prämien(§ 34) der Angestellten(Versicherten) und ihrer Dienstgeber. Aus diesen Prämien ist die Prämienreserve […] und ein Sicherheitsfond in der Mindesthöhe von 6⅔ Prozent der jeweiligen rechnungsmäßigen Prämienreserve anzusammeln.	Beitragsmonaten erworben hätte. **IX. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften** § 32. Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch einen fortlaufenden Beitrag der Angestellten und ihrer Dienstgeber (Prämien). Aus den Prämien ist die Prämienreserve anzusammeln. Überdies ist aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden.	§ 32. § 33.

§ 34. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten: In der I. Gehaltsklasse von Dienstgeber 4.5 K, vom Versicherten 3 K, zusammen 7.5 K; in der II. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 6.75 K, vom Versicherten 6 K, zusammen 12.75 K; in der III. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 9 K, vom Versicherten 9 K, zusammen 18 K. §. 64. Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) genügegeleistet. § 65. Als Ersatzinstitute sind private Versicherungsinstitute, Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, bereits bestehende registrierte Hilfskassen u. dgl. unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: [...]	§ 33. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten: In der I. Gehaltsklasse ..... 6 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 9 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 12 K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 18 K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 24 K jährlich, VI. Gehaltsklasse ..... 30 K jährlich Von diesen Prämien fallen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel zur Last. **XI. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht** § 65. Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 66) Genüge geleistet. Versicherungspflichtige Bedienstete eines Dienstgebers können, wenn sie nicht bei der Pensionsanstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitut versichert werden. § 66. Als Ersatzinstitute sind private Versicherungsinstitute, Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, bereits bestehende registrierte Hilfskassen u. dgl. unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: ...	§ 65. § 66.
--- §. 14. Die Unterstützung im Falle der Stellenosigkeit (§4[...]) beträgt für jeden Monat der Stellenlosigkeit ein Zwölftel der Invaliditätsrente[…] §. 15. Anspruch auf die Stellenlosigkeits-unterstützung hat der Versicherte, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden sind: 1.Wenn…nicht…verschuldeten Entlassung…; 2.wenn …nachweisbar subsistenzlos ist; 3.wenn…binnen drei Monaten seit Auflösung seines Dienstverhältnisses ohne sein Verschulden keine Anstellung oder Beschäftigung findet, die ihm mindestens einen Bezug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend, bietet. §. 16. Der Bezug der Stellenlosigkeits-unterstützung beginnt mit dem ersten Tage des der dreimonatlichen Frist … spätestens…15 Monate nach Beginn der Stellenlosigkeit…. Erst nach einer weiteren Beitragszeit von 60 Monaten wieder erlangen.	(fällt aus)	

2.4.2. Herrenhaus und Abgeordnetenhaus

Im Herrenhaus fand die erste Lesung des Gesetzes in der 56. Sitzung der XVII Session am 26. Februar 1906 statt.[247] Der Präsident der zweiten Kammer des österreichischen Parlaments selbst stellte den Antrag, den Gesetzentwurf einer zu wählenden „Kommission von 15 Mitgliedern zur Vorberatung“ zu überweisen. Da keine Einwände dagegen erfolgten, erklärte der Präsident seinen Antrag für genehmigt. Am Ende der Sitzung fand die Wahl dieser

[247] Stenographische Protokolle des Hauses der Herren des Reichsrates (=Sten. Prot. HH) XVII. Session S. 1209

Spezialkommission[248] zur Vorberatung des Gesetzes der Pensionsversicherung statt.[249]

2.4.2.1. Die Beratung in der Spezialkommission (21. März, 21. Mai 1906)

Die Spezial-Kommission des Herrenhauses hielt ihre Sitzung am 21. März 1906 mit dem Gegenstand der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. Neben den 15 Mitgliedern der Spezialkommission waren in dieser Sitzung seitens des Ministeriums des Innern anwesend: Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf, Ministerialrat Carl de Pers, Regierungsrat Prof. Dr. Blaschke und Ministerialsekretär Dr. Julius Mayer. Nach den längeren Erläuterungen über die Gesetzesvorlage durch Hofrat Dr. Bráf mit einer längeren Darstellung der Gesetzesvorlage, debattierte die Kommission zuerst in der Generaldebatte. In den Protokolle der Sitzung[250] findet man keine Darstellung des Inhalts der Generaldebatte, sondern nur die folgende Erwähnung: „ […] zu dieser ergriffen der Reihe nach Hofrat Jeitteles, Dreher, Krupp, Graf Clam-Martinitz, v. Ruber, Fürst Schwarzenberg, Graf Stadnicki, Fürst Auersperg und Regierungsvertreter Sektionschef Wolf das Wort“. Die Sitzung ging sofort zur Spezial-Debatte über. Mit Wortmeldungen von Hofrat Jeitteles, Fürst Schwarzenberg, v. Ruber, Freiherr Czedik, Hofrat Bráf und Graf Clam-Martinitz wurde einstimmig beschlossen, den Hofrat Bráf zum Berichterstatter für die Spezial-Debatte zu wählen. Für die Spezial-Debatte wären die von den Kommissionsmitgliedern in Aussicht genommenen Abänderungs-Vorschläge an den Berichterstatter einzusenden und von diesem zu sammeln sowie entsprechend zusammenzustellen.

Die Sitzung der Kommission wurde am 21. Mai 1906[251] fortgesetzt. Die Anwesenden waren dieselben wie am 21. März 1906 mit Ausnahme von Krupp und Fürst Schwarzenberg. Fürst Auersperg als Obmann bemerkte, dass in der General-Debatte in der letzten Sitzung am 21. März sämtliche Redner, die sich gemeldet hatten, auch bereits zu Worte gekommen seien und

[248] 15 Mitglieder der Spezialkommission: Fürst Karl Auersperg (Obmann), Edler v. Ruber (Obmann-Stellvertreter), Hofrat Bráf, Graf Clam-Gallos, Graf Clam-Martinič(Martinitz), Freiherr Czedik, Graf Rudolf Czernin, Dreher, Hofrat Jeitteles, Krupp, Fürst Karl Schwarzenberg, Graf Stanislaus Stadnicki, Fürst Schwarzenberg, Graf Vrints, Graf Ernst Waldstein.
[249] Sten. Prot. HH S. 1210, S. 1218
[250] Österreichisches Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses No. 200 H.H. Protokoll über die Sitzungen Spezial-Kommission des Herrenhauses am 21. März 1906, Fortsetzung am 21. Mai 1906.
[251] Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll über die Sitzungen der Spezial-Kommission des Herrenhauses am 21. Mai 1906.

somit die General-Debatte als abgeschlossen zu betrachten sei. Hofrat Bráf vollendete nunmehr sein Elaborat. Sodann warf der Obmann die Frage auf, ob über die vorliegenden gedruckten Anträge des Hofrates Bráf vorerst in eine General-Debatte einzugehen sei. Hofrat Jeitteles sprach sich für das sofortige Eingehen in die Spezialdebatte aus, aber der Obmann sprach sich dagegen für die Abhaltung einer General-Debatte aus. Der Mehrheit der Kommissionsmitglieder stimmte die der Meinung des Vorsitzenden zu, dann wurde die General-Debatte über die Anträge des Hofrates Bráf eröffnete. Hofrat Bráf ergriff zunächst das Wort, um seine Anträge im Allgemeinen zu erörterten, sowie überhaupt über den ganzen Aktenstand und über die eingelangten Petitionen und die Resolutionen eine aufklärende Darstellung zu geben. Dann ging die Spezialkommission in die Spezial-Debatte ein.

Der Antrag des Hofrates Bráf, welchem seitens der Kommission zugestimmt wurde, führte zur Debatte über Artikel für Artikel. Zunächst wurde über die Paragraphen 1, 2, 3 und 28 verhandelt. Zum Paragraph 1 sprachen die Herren Graf Stadnicki, Sektionschef Wolf, Hofrat Jeitteles, Sektionschef R. v. Webern, Graf Czernin, Graf Clam-Gallos, Dreher, Graf Clam-Martinitz, Freiherr v. Czedik, Graf Stadnicki, Sektionschef Freiherr von Busekmann und der Referent Hofrat Bráf. Es wurde hierauf zur Abstimmung über Paragraph 1 geschritten, wobei derselbe nach dem Antrag des Hofrates Bráf[252] in der Fassung wie in der <Tabelle 9> Vergleich zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses (auf der Seite 108f.) mit Stimmmehrheit zum Beschlusse erhoben wurde. Das Protokoll gibt uns keine Auskünfte über die „Stimmmehrheit“ aber wir wissen von der Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die Spezialkommission[253], dass diese Entschließung mit nur einer Stimme Mehrheit gefasst worden war.

Beim Paragraph drei (§ 3) „entspann sich sohin eine längere Debatte“, in der Sektionschef Wolf, Hofrat Bráf, Hofrat Jeitteles, Freiherr v. Czedik, Sektionschef Freiherr v. Busekmann, Dreher und Graf Czernin das Wort ergriffen. Der vom Grafen Czernin gestellte Antrag betreffend die Bemessung der Gehaltsklassen blieb in der Minorität, dagegen wurde der Antrag des Baron Czedik, bzw. jener des Grafen Clam-Martinitz und des Hofrates Jeitteles

[252] Bráfs Antrag hat den letzten Absatz des Paragraph 1 „ einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals“ gestrichen, also der Werkmeister und Handlungsgehilfen wurden von den Versicherungspflichtigen ausgeschlossen.

[253] Nachlass von Anton Blechschmidt, Mappe 890. Eingabe vom 26. Mai 1906 der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Spezial-Kommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten.

angenommen. Nach dem Schlussantrag des Hofrates Bráf wurde dieser Paragraph in der Fassung wie in der Tabelle unten (→Vergleich zwischen dem Beschluss des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses) angenommen.

Auch beim Paragraph 33 entspann sich eine längere Debatte, an der Sektionschef Wolf, Hofrat Jeitteles, Freiherr v. Czedik, Graf Czernin, Hofrat Bráf, Graf Clam-Martinitz und v. Ruber teilnahmen, und in deren Verlauf Sektionschef Dr. Wolf die folgende, in das Protokoll aufzunehmende Erklärung abgab:

> „Die Prämien wurden mit aller in der Wissenschaft und Versicherungstechnik begründeten Voraussicht und Vorsicht berechnet. Hierbei ist auch ein Sicherheitskoeffizient in Rechnung gezogen, der die Ansammlung einer Superreserve ermöglicht. Bei seiner Zustimmung zu dem von der Kommission beschlossenen weiteren Belastungen der Anstalt sei er nur soweit gegangen als dies auf Kosten der Superreserve zulässig erschien. Die Solvenz der Anstalt sei daher nach aller Voraussicht unberührt geblieben. Sofern aber eine Anteilnahme des Staates an der Bedeckung eines allfälligen Defizites beschlossen würde, müsste seine Überzeugung über die Solvenz der Anstalt mit Rücksicht auf den nachteiligen Entschluss auf die Zuerkennung der Anstaltsleistungen schwer erschüttert werden.“

Nachdem ein von Freiherrn v. Czedik gestellter Zusatzantrag, wonach sich der Staatsschatz an einer finanziellen Sanierung der Pensionsanstalt, welche sich nach dem in letzten Absatze Paragraph 33 im Wortlaut des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vorgesehenen Zeitpunkt als notwendig herausstellen sollte, mit nicht mehr als 25 Prozent“ des Gesamtenfordernisses zu beteiligen habe, angenommen worden war, wurde Paragraph 33 in der Fassung wie in der <Tabelle 9> Vergleich zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses Tabelle unten zum Beschluss erhoben.

Bei der über das X. Hauptstück „ Organisation des Betriebes“ abgehaltenen General-Debatte ergriffen Hofrat Jeitteles, Graf Clam-Martinitz, Hofrat Bráf, Freiherr Czedik, Graf Czernin und v. Ruber das Wort. Der von Graf Clam-Martinitz gestellte Antrag, dieses Hauptstück einem Sub-Comité zur Beratung und Antragstellung zuzuweisen, wurde *per majora* angenommen. In dieses Sub-Comité wurden außer dem Berichterstatter Hofrat Bráf noch Freiherr von Czedik und Graf Czernin gewählt. Es wurde sohin die Beratung des X. Hauptstückes *in suspensio* gelassen. Zu den am 29. Mai 1906 unter dem Vorsitze des Fürsten Auersperg und im Beisein von Graf Clam-Martinitz, Freiherr Czedik, Fürst Schwarzenberg, Graf Waldstein, Hofrat Bráf, Graf Czernin, Hofrat Jeitteles und Dreher abgehaltenen Sitzung wurde die *in suspensio* gelassene Beratung des X. Abschnittes sofort begonnen, wobei Hofrat Bráf zunächst das Ergebnis der im Schoße des Sub-Comités abgehaltenen Beratungen

mitteilte. Es wurde hierauf eine eingehende Debatte abgehalten, an der sich Graf Czernin, Fürst Schwarzenberg, Freiherr v. Czedik, Hofrat Bráf und Hofrat Jeitteles, sowie Graf Clam-Martinitz beteiligten.

Der Bericht der Spezialkommission vom 20. Mai 1906[254] erwähnt die Streitfrage, ob die obligatorische Versicherung der Privatbeamten lediglich im Rahmen der allgemeinen Arbeiterversicherung durchzuführen sei oder wenigstens im engsten Zusammenhange mit derselben durchzuführen sei. Es handelt sich um keine bloße Interessenfrage. Diese Frage führt zur nächsten konkreteren Frage, „gibt es Gründe für eine abgesonderte Behandlung dieser Dienstnehmergruppe?“ Die Spezialkommission bemerkte, dass die Privatbeamten mit vielen Petitionen und Resolutionen an das Abgeordnetenhaus die Regierungsvorlage zwangsläufig errungen haben. Beiden kamen zu derselben Meinung, dass die Sonderbehandlungen gerechtfertigt wären. Aber die Spezialkommission des Herrenhauses war darüber anderer Meinung und dies wurde im Bericht ausdrücklich vermerkt:

> „[…] die durch jahrelange intensive Agitation der Interessenten und durch Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses selbst veranlasste Regierungsvorlage bekennt sich zu der Anschauung, dass die abgesonderte Behandlung gerechtfertigt sei, weil hier ein Kreis von Personen vorliegt, welche sich von den übrigen, ihre Arbeit gegen vertragsmäßige Entgelte in den Diensten Dritter verwendenden Schichten nicht nur durch die besondere Art ihrer Leistungen, die zu diesen befähigende Vorbildung und durch die Struktur der einschlägigen Dienstverträge (Entlohnungsart, Kündigungsfristen u.a.) unterscheiden, sondern auch durch gewisse Eigentümlichkeiten in der durch festgewurzelte soziale Anschauungen beherrschten Lebensführung und dies in einem Maße, welches selbst für die Wahl der dem Zwangsprinzip zu unterwerfenden Zweige der Versicherung von ausschlaggebender Bedeutung wird. [...] In der Bejahung der grundsätzlichen Zulässigkeit und wohl auch Zweckmäßigkeit dieser Sonderbehandlung sind also die hohe Regierung und das hohe Abgeordnetenhaus eines Sinnes gewesen. […]
> Die Kommission hält zwar diese Ansicht nicht für unanfechtbar. Sie glaubte vielmehr, dass es keinen stichhaltigen Grund gebe, zumindest den in niederen Gehaltsstufen stehenden Privatbeamten den Staatszuschuss zur Invalidenpension vorzuenthalten, wenn derselbe doch nach dem Regierungsprogramme über den Ausbau der Arbeiterversicherung in weitestem Umfange allen nach dem bezüglichen Gesetze der Versicherungspflicht unterliegenden Personen zugestanden werden soll, deren Jahresbezüge höher sind als mancher derjenigen, welche unter das vorliegende Spezialgesetz fallen sollen.“[255]

Wie wir im Bericht der Spezialkommission vom 20. Mai 1906[256] lesen können, sind bis zum Abschluss der Verhandlungen der Spezialkommission, in deren Namen dem hohen Herrenhause hiermit Bericht erstattet wurde, „im ganzen 560 auf den Gegenstand dieser

[254] 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. – XVII. Session 1906. Nr. 200 H.H. Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.
[255] Bericht der Spezialkommission vom 20. Mai 1906. S.2
[256] 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen HH. – XVII. Session 1906. Nr. 200 H.H. Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Verhandlungen bezügliche Petitionen eingelaufen, von welchen 121 Abänderungen von einzelnen Bestimmungen beantragen. Abänderungen befürworteten – zum Teil freilich nur, sofern nicht die noch dringlicher gewünschte Ablehnung stattfände – 20 Handelsgremien, 53 Vereine von Handels- und Industrieunternehmern, 37 Vereine von Advokaturs- , Sparkassen- und Industriebeamten, Geschäftsreisenden, Werkmeistern und gewerblichen Gehilfen, nebst dem einige Beamtenpensionsinstitute und einige besonders hervorragende Industriellenverbände.“ [257]

Wir können im Österreichischen Parlamentsarchiv die Zusammenfassung [258] der diesbezüglichen Petitionen und Resolutionen einsehen. In einer 17-seitigen Zusammenstellung lesen wir die einzelnen Abänderungswünsche des Bundes österreichischer Industrieller in Wien, des Handelsgremium, der Handelskammer, und des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien, des Landesvereines der Maschinenfabriken in Prag, sogar der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien. Es gibt Angestelltenverbände wie den Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Österreichs, obwohl dieser Verein nicht der einzige Angestellten-Verband mit den geäußerten Änderungswünschen war.

Die Zusammenstellung der Abänderungsanträge wird wiedergegeben in Anhang 5.

2.4.2.2. Das Bangen der Privatbeamten um die Änderungsvorschläge des Herrenhauses

Am 26. Mai 1906 richtete die Privatbeamten-Gruppe eine Eingabe an die Spezialkommission über die Ausschließung der Handlungsgehilfen.[259] Der Anlass dazu war der Bericht der „Konservative[n] Korrespondenz“, die am 23. Mai einen Bericht in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichte, wonach eine hochgeehrte Spezialkommission in ihrer Sitzung vom 21. Mai 1906 die Ausschließung der Handlungsgehilfen aus dem Pensionsgesetz beschlossen habe.

[257] Ebenda S. 1. Neben diesen 121 Abänderungen gab es 217 Ablehnungen und 222 Annahme.
[258] Österreichisches Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses No. 200. Zusammenstellung der dem Vorreferenten der Spezialkommission für das Gesetz, betreffend die Privatbeamtenversicherung, zugekommenen Abänderungsanträge. 2. Korrektur Fassung vom Jahre 1906.
[259] Eingabe vom 26. Mai 1906 der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Spezial-Kommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten im Nachlass von Anton Blechschmidt, Mappe 890.

In der Eingabe bemerkte die Privatbeamten-Gruppe, dass diese Entschließung mit nur einer Stimme Mehrheit gefasst worden wäre. Mit der Betonung der Bedeutung der Entscheidung, die „nicht nur in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse von Hundertausenden treuester und emsigster Staatsbürger, sondern rückwirkend auch auf die sozialpolitische Ausgestaltung des ganzen Staatswesens tief eingreifen“ würde, bat die Privatbeamten-Gruppe die Spezialkommission den Paragraphen 1 des Gesetzes „noch einmal einer geneigten Erwägung unterziehen zu wollen“. Die Privatbeamtengruppe fand den Grund dafür in der Behauptung, dass diese Entscheidung vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit seinem widernatürlichen Bundesgenossen, dem sozialdemokratischen Parteigänger und damaligen Wiener Gehilfen-Obmann Pick beeinflusst worden wäre. Die Privatbeamten-Gruppe kritisierte, dass „die Entschließung der hochgeehrten Spezialkommission einzig und allein auf die Agitation des Gremiums[260] und des Gehilfenmannes bezüglich der Beweiskraft der von ihnen aufgestellten, allerdings auch geschickt propagierten Behauptungen zurückzuführen“ wäre.

Sehr überzeugend argumentierte die Privatbeamten-Gruppe in der Eingabe den auffallende Widerspruch in der Stellungnahme des „Gremiums, wenn es wirklich von der irreparablen Schädigung seiner engeren Schutzbefohlenen und der Dienstgeber im Handelsgewerbe überhaupt durch die Pensionsversicherung der Gehilfenschaft so überzeugt wäre, als es das zu sein, jetzt behauptet, die gegnerische Agitation nicht damals sofort im sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses durch die Einbeziehung der Gehilfen ausdrücklich ausgesprochen worden ist, eingeleitet, durch alle drei Jahre her unausgesetzt betrieben, insbesondere aber zur Zeit der entscheidenden Debatten im Abgeordnetenhause mit dem gegenwärtigen Aufgebote von Lärm betrieben hat, statt sich – wie das tatsächlich geschah – vollständig auszuschweigen.“ Diese unleugbare Tatsache allein wäre hinreichend genug, der jetzigen Gegenbewegung jedwede Berechtigung abzusprechen. Es wäre nachzuweisen, dass die gegnerische Agitation „unberechtigt“ und in sich „unwahr“ ist.[261]

---

[260] Protokoll der außerordentlichen Gremialversammlung vom 20. März 1906 des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft (GWK) mit der Tagesordnung: „Stellungnahme gegen den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“. Der Bericht des GWK Jahrgang 1906, Nr. 7 (1 April) SS. 74ff. Die in der Versammlung angenommene Resolution heißt: „Die […] Versammlung schließt sich vollinhaltlich der […] Protestkundgebung an, begrüßt die vom Präsidium gegen das Pensionsversicherungsgesetz unternommene Aktionen […]. Ebenda S. 76.

[261] Eingabe vom 26. Mai 1906 der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Spezial-Kommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten im Nachlass von

In diesem Zusammenhang sollte man die Aufmerksamkeit auf die Eingabe vom Jahre 1906 richten. In der Eingabe hat „die kaufmännische Gehilfenschaft den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1906 begrüßt, weil mit dem beschlossenen Gesetze und der darin zum Ausdruck gelangte Einbeziehung aller kaufmännischen Angestellten der Grundstein gelegt wurde, um endlich die trostlose Lage der kaufmännischen Gehilfenschaft einigermaßen zu bessern.“[262] In eben dieser Eingabe des Gremiums wurde behauptet: „Der Beamtencharakter kommt den kaufmännischen Angestellten genau so zu, wie irgend einem anderen Privatbeamten.“ Diese Eingabe des Gremiums endet mit der Bitte am Schluss, „Vorschlägen auf Ausscheidung der kaufmännischen Gehilfenschaft aus dem Wirkungsgebiete des Gesetzes unter keinen Umständen Folge zu leisten“ und „unter ausdrücklicher Einbeziehung aller Handels & Industrie-Angestellten in die Versicherungspflicht“ einzugehen.[263]

In der 60. Sitzung am 8. Juni 1906 fand im Herrenhaus die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten (359 der Beilagen) statt. Seitens des Ministeriums des Innern erschienen im Hause einige Referenten, Sektionschef Ritter v. Wolf und Ministerialrat Carl de Pers, seitens des Finanzministeriums Ministerialrat Ritter v. Beck. In der Generaldebatte sprach der Berichterstatter Bráf und Dr. Graf Piniński kam ebenfalls zu Wort. Der Minister des Innern Dr. Freiherr v. Bienerth erörterte die Stellungnahme der k. k. Regierung. Die Spezialdebatte folgte und Dr. Toldt meldete sich zu Paragraph 3. Der Berichterstatter Bráf meldete sich über Paragraph 33 zu Wort. Am gleichen Tag kam das Herrenhaus zur dritten Lesung.

Der Berichterstatter Bráf charakterisierte die Versicherung als eine „Mittelstandspolitik“[264]:

> „Wenn man [mit] ein[em] Gesetz für die Gruppe der Privatbediensteten innerhalb dieser eigentümlichen Schichte wenigstens in den Schranken relativer Existenzminimen eine Vorsorge schafft, die sich der allerdings viel weiter gehenden Vorsorge für die öffentlichen Beamten nähert, so muss man ein solches Gesetz als eine wahre und echte Maßregel der Mittelstandspolitik ansehen.“

Anton Blechschmidt, Mappe 890.

[262] Eingabe vom Jahr 1906 an das Hohe Herrenhaus, vom größten Gremium der Monarchie (vermutlich vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft), im Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

[263] ebenda Eingabe vom Jahr 1906.

[264] Sten. Prot. HH. XVII. Session S. 1278.

Vizepräsident Fürst Karl Auersperg eröffnete die Generaldebatte [265] und nach der Wortmeldung von Dr. Graf Piniński, erklärte der Minister des Innern Dr. Freiherr v. Bienerth[266]:

> „[...] Das Gesetz bildet einen integrierenden Teil jener dringlichen und großen Reformation[...] und soll gewissermaßen den Weg bahnen für das große Projekt der Invalidenversicherung der gesamten Arbeiterschaft. Aber auch an sich schien eine Sonderbehandlung jener spezifisch geistig befassten Schichten („Privatangestellte") unumgänglich.
> [...] die beantragte Änderung im § 1 betreffend die bedeutsame Einschränkung des Kreises der Versicherungspflichtigen, und auf die Amendements zu § 33 zu lenken, nach welchen einerseits die bisher einheitlich konstruierte Beitragspflicht nach Gehaltsklassen abgestuft, andererseits eine, wenn auch beschränkte, Garantie des Staates in Anspruch genommen wird.
> Insbesondere hinsichtlich der statuierten Staatsgarantie halte ich mich aber verpflichtet, dass die Regierung seinerzeit das Mandat für die gesetzliche Regelung nur mit dem Vorbehalte übernommen hat, dass daraus eine Belastung des Staatsschatzes nicht erwachse, da es der Regierung naturgemäß nicht anzugehen schien, wirtschaftlich immerhin besser situierten Kreisen eine staatliche Unterstützung zuzuwenden, bevor nicht für die große Masse der manuellen Arbeiter entsprechend vorgesorgt ist."

Dann meldete sich der Handelskammerpräsident Neumann zu Wort und betonte die Ablehnung der Pensionsversicherung seitens der Kreise des Handels:

> „Gerade aus diesen Kreisen, aus den Kreisen der Handelsgremien, kommen die lautesten Proteste, die Gesamtheit der österreichischen Handelskammern hat sich in sehr geharnischter Weise gegen dieses Gesetz ausgesprochen.
> Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist weder nach der alten noch nach der neuen Formulierung in unzweifelhafter Weise festgestellt."[267]

Der Vizepräsident Fürst Karl Auersperg erklärte[268]die Generaldebatte für geschlossen und schritt zur Spezialdebatte. Jeder einzelne Paragraph wurde aufgerufen und es meldete sich noch die Deputaten beispielsweise zu Paragraph drei (§ 3) seitens Dr. Toldt[269] mit einem Antrag mit elf Unterschriften. Der Berichterstatter Dr. Bráf erklärte die Position der Spezialkommission und der Antrag wurde abgelehnt. Zu Paragraph 33 (§ 33) erklärte der Berichterstatter Bráf noch:" Allerdings ist es klar, dass dies eigentlich ein Zukunftsparagraph ist, Er soll erst in zwanzig (20) Jahren wirksam werden. ... eines halte ich nur für notwendig, nämlich, dass, wenn die Streichung beschlossen werden sollte, der Beschluss dieser Streichung nicht als etwas Präjudizierliches angesehen, werde für spätere Entschließungen des hohen Hauses" und Paragraph 33 (§ 33) wurde mit Ausschluss des letzten Absatzes angenommen. Der Vizepräsident des Herrenhauses Fürst Karl Auersperg kehrte zum Titel und Eingang des Gesetzes zurück und dies wurde angenommen. Er erklärte, „somit das

[265] ebenda S. 1279.
[266] ebenda S. 1282.
[267] Sten. Prot. HH. XVII. Session S. 1283.
[268] ebenda S. 1284.
[269] ebenda S. 1285.

Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.“[270] Darauf reichte der Berichterstatter Dr. Bráf den Antrag „auf sofortige Vornahme der dritten Lesung“ ein. Das Herrenhaus schritt zur dritten Lesung.

Der Vizepräsident Fürst Karl Auersperg ersuchte „also jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommenen Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben“ und das Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, wurde in dritter Lesung angenommen[271].

Auffallend ist das Wegfallen des Satzes im Paragraph 1 „einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals“ und die Erhöhung der I. Gehaltsklasse von 600 Kronen auf 900 Kronen (§ 3).

Die folgenden wesentlichen Änderungen wurden von der zweiten Kammer des österreichischen Reichsrates:

1. Die Art des Bezuges als Monats- und Jahresgehlat;
2. Die Erhöhung der unteren Gehaltsgrenze auf 900 K.;
3. Der Wegfall einer besonderen Hervorhebung der Werkmeister und des kaufmännischen Hilfspersonals, so dass die Versicherungspflicht dieser Katogorien von der Qualifikation der Dienstleitung abhängig ist. In Zusammenhange damit stehen Änderungen rücksichtlich der Einteilung der Gehaltsklassen. Die Ausscheidung der Angestellten von Eisenbahnunternehmungen;
4. Der Wegfall einer Versorgung derjenigen Angestellten, die versicherungspflichtig wären, wenn sie nicht 55. Lebensjahr überschritten hätten;
5. Die Abstufung der Beitragleistung in der Art, dass bei Bezüge bis 2.400 K. die Prämien zwei Dirttel vom Dienstgeber, zu einem Dirttel vom Versicherten, bei Bezüge von mehr als 2.400 K. die Prämien je zur Hälfte vom Dienstgeber und Versicheruten, bei Bezügen von mehr als 7.200 K. die Prämien zur Gänze vom Versicherten geleistet werden;
6. Die Übertragung der Beschlussfassung über die dauernden Vermögensanlagen an den Vorstand er Pensionsanstalt, wobei der letertere auf die bezüglichen Anträge der

[270] ebenda S. 1290.
[271] ebenda S. 1291.

Landesstellten Bedacht zu nehmen hat;

7. Erinnerung der definitiven Beamten bei den Landesstellen durch die Pensionsanstalt;
8. Hinausschiebung des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes.
9. Die ergänzenden Bestimmungen.[272]

<Tabelle 9> Vergleich zwischen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses.

Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1906	Beschluss des Herrenhauses vom 8. Juni 1906	RGBl.
I. Umfang der Versicherungspflicht § 1. Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im §2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten Angestellten, sofern deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.	Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im §2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten *gegen Monats- oder Jahresgehalt* Angestellten, sofern deren Bezüge (§.3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens *900 K* jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.	§ 1
Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle in Gehalt (§ 3) stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner – ohne Rücksicht auf einen solchen – alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals.	Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle [ ] Bediensteten mit Beamtencharakter, [ ] *sowie überhaupt* alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige [ ] Dienstleistungen zu verrichten haben. [ ]	
Als Angestellte gelten nicht jene Bediensteten: a) welche unmittelbar bei der Warenzeugungen und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge und Diener	Als Angestellte gelten *insbesondere* nicht jene Bediensteten: a) welche unmittelbar bei der Warenzeugungen und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, beziehungsweise Lehrlinge und	

[272] Die Bewertung der Naturalleistungen, die Voraussetzung für die Kompetenz der Bezirksbehörden, das allfällige Hinausschieben des Bezuges der Altersrente, die Erhöhung der Erziehungsbeiträge, der Zulass des rentenbetuges im Auslande aus den durch freiwillige Versicherung erworbenen Antwartschaft, die Festlegung auch einer unteren Zeitgrenze für die Anmeldung von Ansprüchen nach dem erlöschen der Versicherungspflicht, die zeitweilige Wahrung der Anwartschaften nach Erlöschen der Versicherungspflicht, die Ausdehnung der freiwilligen Versicherung, der Wegfall des Ausschließungsgrundes aus der freiwilligen Versicherung infolge Verurteilung, der Einkauf von Dienstjahren, die zeitliche Begrenzung der Amtswirksamkeit des Präsidenten der Pensionsanstalt, die Weiterung betreffend den Wohnsitz der Mitglieder des Vorstandes der Pensionsanstalt, die Eliminierung des Überwachungsausschusses, die Neuerungen betreffs Einberufung der Hauptversammlung und betreffs der Wahl der Delegierten, die Ausgestaltung der Ersatzinstitute und die Voraussetzungen für die Zulassung, die ERstreckung der Fristen für An- und Abmeldungen und die Legitimation der Kontrollorgane, die Ausdehnung der Gebühren- und Stempelfreiheit auf Ersatzversicherungen. BZ. XXXVII (1906) Nr. 20 (20. Juli) SS. 370-371.

verwendet werden; b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten. Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden (§ 75, Schlussabsatz). Die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskassa einer Bergwerksbruderlade sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln. Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind von der Versicherungspflicht zu befreien.	Diener verwendet werden; b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten. Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden (§ 75, Schlussabsatz). Die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskassa einer Bergwerksbruderlade sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln. Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind von der Versicherungspflicht zu befreien.	
§ 2. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen: 1. Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten. 2. Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen; 3. Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden. Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im Punkt 1 festgesetzten Altersgrenzen überschritten haben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht; diese sind nach den Bestimmungen des § 93 zu behandeln.	§2. *Der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegen nicht***:** 1. gleich wie der Beschluss des Abgeordnetenhauses(AbgH) 2. gleich wie der Beschluss des AbgH. 3. gleich wie der Beschluss des AbgH. *(§ 28)* *4. Die Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen. Die besondere Regelung der Versorgungsansprüche dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ist vom Eisenbahnministerium im Verordnungswege vorzusehen***.** 5.Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im Punkt 1 festgesetzten Altersgrenzen überschritten haben. [ ]	§ 2.
II. Einleitung der Versicherungspflichtigen. § 3. Die im §1 bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechs Gehaltsklassen eingereicht, und zwar in die: I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 K bis zu 900K II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis zu 1200K III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800K IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400K V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000K VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K.	§ 3. Die im §1 bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in *fünf* Gehaltsklassen eingereicht, und zwar in die: *I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von [ ] 900 K bis zu 1200K* II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis zu 1800K III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis zu 2400K IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis zu 3000K V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000K.	§ 3.
V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge § 6. Die Invaliditätsrente beträgt nach 120		§ 6.

Beitragsmonaten für die I. Gehaltsklasse ..... 180 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 270 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 360 K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 540 K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 720 K jährlich, VI. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich Dieselbe seigert sich von da ab für je 12 weitere Beitragsmonate. der I. Gehaltsklasse ..... 9._ K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 13.50 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 18._ K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 27._ K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 36._ K jährlich, VI. Gehaltsklasse ..... 45._ K jährlich. Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnismäßig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen.	§ 6. Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbeitrage. Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse (§ 3) bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit (§ 5, Absatz 1) beziehungsweise eines erlittenen Unfalles („ 5, Absatz 2) befand. Derselbe beträgt für die *I. Gehaltsklasse* ..... 270 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 360 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 540 K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 720 K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 900 K jährlich Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich deren Antrag nach jenen Gehaltsklassen, in welchen sich die versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit bis zum Verluste der Erwerbsfähigkeit befindet. Sie beträgt für je 12 [ ] Beitragsmonate in der *I. Gehaltsklasse.....* 13.50 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 18._ K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 27._ K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 36._ K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 45._ K jährlich.	
§ 8. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,	Gleich wie der Beschluss des Abgeordnetenhauses	§ 8.
a) welcher durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient; [...]	Gleich wie der Beschluss des Abgeordnetenhauses	
§ 11. Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuss auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente). Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2, finden auf den Betrag der Alterstente keine Anwendung.	…900 K… § 11. Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gebührt die Invaliditätsrente als Ruhegenuss auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Altersrente). *Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Bezugsberechtigte noch weiter in einer Anstellung verbleibt oder nicht.* Die Bestimmungen des § 8, Absatz 2, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2, finden auf den Betrag der Alterstente keine Anwendung. *Dem Versicherten steht es frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschreiben, dass sich dieselbe im Zeitpunkte des ihm dann wann immer freistehenden Antrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht*.	§ 11.
§ 12. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, beziehungsweise der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche.	§ 12 gleich wie der Beschluss des Abgeordnetenhauses	§ 12.
§ 15. Der Erziehungsbeitrag (§ 4, Z. 3) beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 25 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 50 Prozent des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles.	§ 15. [...] *ein Drittel,* [...] *zwei Dritteile* des nach *§ 6, Absatz 2, entfallenden Grundbetrages* des Pensionsanspruches[...]	§ 15.
§ 18. Die einmalige Abfertigung (§ 4, Ziffer 4) beträgt 200 Prozent jener Anwartschaft, die der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte.	§ 18 [...] 200 Prozent *jenes Grundbetrages des Pensionsanspruches, welchen* der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erworben hätte.	§ 18.
IX. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften		
§ 32. Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch einen fortlaufenden Beitrag der Angestellten	§ 32. Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch *feste Prämien*. [...]	§ 32.

und ihrer Dienstgeber (Prämien). Aus den Prämien ist die Prämienreserve anzusammeln. Überdies ist aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden.		
§ 33. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten: In der I. Gehaltsklasse ..... 6 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 9 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 12 K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 18 K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 24 K jährlich, VI. Gehaltsklasse ..... 30 K jährlich Von diesen Prämien fallen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel zur Last.	§ 33. ...In der *I. Gehaltsklasse* ...9 K jährlich, II. Gehaltsklasse ..... 12 K jährlich, III. Gehaltsklasse ..... 18 K jährlich, IV. Gehaltsklasse ..... 24 K jährlich, V. Gehaltsklasse ..... 30 K jährlich Von diesen Prämien fallen *in den ersten ~~drei~~ Gehaltsklassen* dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten, *in den höheren je die Hälfte* zur Last. *Übersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten (§ 3) 7200 Kronen, so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen.* *Nach 480 zu Gunsten eines Versicherten anrechenbaren Beitragsmonaten hört jede Prämienzahlung für denselben auf.*	§ 33. vier
XI. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht § 65. Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 66) Genüge geleistet. Versicherungspflichtige Bedienstete eines Dienstgebers können, wenn sie nicht bei der Pensionsanstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitut versichert werden.	§ 64. [...]Ersatzinstitute *(§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66)* Genüge geleistet. Die(Versicherungspflichtige[...]Gleich wie der Beschluss des Abgeordnetenhauses) *+ Nur dann ist die Versicherung versicherungspflichtiger Bediensteter eines Dienstgebers bei verschiedenen Ersatzinstituten mit Bewilligung des Ministers des Innern zulässig, wenn sie in den Einrichtungen der betreffenden Ersatzinstitute oder durch Verwendung der Angestellten in verschiedenen Betrieben oder in sonstigen rücksichtswürdigen Ursachen begründet ist. Auch finden die Bestimmungen der in diesem Absatze angestellten Regel auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen keine Anwendung.*	§ 64.
§ 66. Als Ersatzinstitute sind private Versicherungsinstitute, Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, bereits bestehende registrierte Hilfskassen u. dgl. unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: [...]	§ 65. Als Ersatzinstitute sind [ ] Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen *und dergleichen, ferner* bereits bestehende registrierte Hilfskassen [ ] unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen: [...] *§ 66. Als Ersatzverträge sind anzuerkennen:* *a) unter der Voraussetzung der sinngemäßen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z 1, 2, und 3, Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten;* *b) unter der Voraussetzung der sinngemäßen Erfüllung der Bedingungen des § 65, Z 1, 2, 3 und 5, Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken und Gemeinden, ...*	§ 65.

2.4.2.3. Entschluss des Abgeordnetenhauses (20. Juli 1906, mit Restaurierung der Mindestgrenze der Versicherungspflichtigen)

Am 20. Juli 1906 hielt das Haus der Abgeordneten die 431. Sitzung unter dem Vorsitz

Vizepräsidenten Kaiser[273]ab. Nach der Verhandlung des Gesetzes gab es eine Wortwechsel zwischen den Abgeordneten bezüglich „*Pro*“ und „*Contra*“ zum Gesetz. Als *Pro*-Abgeordneter meldete sich Dr. Groß und als *Contra*-Abgeordneter meldete sich Kitschelt zu Wort. Der *Contra*-Vertreter betonte die ablehnende Haltung der Handelskammer und Handelsangestellten:

> „Nicht weniger als 217 Petitionen sind an das Herrenhaus gelangt, welche die Ablehnung des Gesetzes verlangten, worunter 13 von Handelskammern, 10 von kaufmännischen Gremien, 190 von gewerblichen Genossenschaften und kaufmännischen Vereinen herrühren.[274]
> Daher hat auch das Deutsche Reich mit der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Arbeiter begonnen und die Ausdehnung derselben auf die Privatbeamten einer späteren Zeit überlassen, obgleich die Tragkraft von Handel und Industrie im Deutschen Reiche für sozialpolitischen Aufgaben ungleich größer ist als bei uns.
> Auch die Denkschrift der Konferenz der österreichischen Handelskammer und des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs erwähnt, dass die meisten Kammern wiederholt betont haben, dass die Pensionsversicherung nur im Zusammenhange mit der Reform und dem Ausbau der allgemeinen Arbeiterversicherung durchgeführt werden dürfe.
> Aus diesen Gründen kann ich nur gegen den Dringlichkeitsantrag stimmen (Beifall).“[275]

Dann beschloss das Abgeordnetenhaus mit der Zweidrittelmajorität die sofortige Vornahme der Behandlung und kam der Berichterstatter Dr. Graf Szeptycki zu Wort. Er lobte Dr. Fořt, den nunmehrigen Minister für Kultus und Unterricht dafür, was er als Vorgänger getan hatte. Ende Januar des Jahres war er der erste Berichterstatter des sozial-politischen Ausschusses gewesen.

Über die Beratung des Ausschusses des Gesetzesentwurfes führte er aus:

> „Das, was wir alle noch vor sechs Monaten als ein Minimum betrachtet haben, ist jetzt leider in mancher Hinsicht noch kleiner geworden. [...] der sozialpolitische Ausschuss glaubt treu bleiben zu müssen, und selbst heute noch den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Interessenten entsprechen nur derjenige anstreben zu hoffen, was jetzt als erreichbar erscheint. [...] Im Großen und Ganzen hat aber das Herrenhaus jedenfalls dem wichtigsten Postulate Rechnung getragen, welches zu erreichen die Privatbeamten seit langen Jahren mit aller Anstrengung bestrebt waren.
> Auch der Entwurf des Herrenhauses bringt ihnen die gesetzlich sichergestellte Versorgung für sie und ihre Angehörigen.
> Dieser Umstand war für den sozialpolitischen Ausschuss entscheidend. […] Bei dem jetzigen parlamentarischen Kalendarium bedeutet ein Hin- und Herschieben der Vorlage auf Geradewahl zwischen beiden Häusern das sichere Grab für dieselbe. [...] es tausendfach besser gewesen wäre, das schon so lange in Österreich brach liegende Feld der Sozialpolitik noch weiter ganz kommt, muss das Unkraut des sozialen Hasses gewaltig in die Höhe schießen.
> Von diesem Verantwortlichkeitsgefühl geleitet, hat der sozialpolitische Ausschuss sich selbst dort den Beschlüssen des Herrenhauses angepasst.“

Diesem Bericht folgend eröffnete der Präsident des Abgeordnetenhaus die Debatte und erteilte Worte zu einer *pro*-Redner dem Abgeordneten Schreiter und als C*ontra*-Rednern den

[273] Sten. Prot. d. AbgH. XVII. Session S. 38096.
[274] ebenda S. 38097.
[275] ebenda S. 38098.

Abgeordneten Wilhelm, Dr. Licht und Eldersch das Wort.

Zuerst kam der *Contra*-Abgeordneter Wilhelm und Dr. Licht zu Wort. Abgeordneter Wilhelm bemerkte den „Leidenweg" der Regierungsvorlage, mit deren Auftauchen „die Gegner zum Vorschein" gekommen seien. Er nannte „die sich gewiss niemals sozial zeigende Wiener Handels- und Gewerbekammer" als einen der Gegner. Zufolge seiner Erwähnung „einer Bewegung von einer bestimmten Partei" – der von den sozialdemokratischen Versicherungsbeamten inszenierte Bewegung – kritisierte er den Obmann Pick der Wiener Handelsangestellten, den Angehörigen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Er kritisierte Picks Behauptung, „dass er im Namen der Handelsangestellten von ganz Österreich zu sprechen berechtigt ist"[276]. Er behauptete, „in absehbarer Zeit werden wir die allgemeine Alters- und Invaliditätsversorgung nicht erhalten und gewiss noch hübsch lange darauf warten müssen." [277] Abgeordneter Dr. Licht betonte in seiner Eigenschaft als Vertreter der Brünner Handels- und Gewerbekammer, dass „das Gesetz einem Bedürfnisse entspricht. … Ich betrachte die obligatorische Versicherung der Beamten als einen Schrittmacher auf dem Wege zu dem großen Werke der Alters- und Invaliditätsversicherungen der Arbeiter, für die ich auch wiederum vom Standpunkte der Brünner Interessen mich … einsetze, weil dort … eine in ihrer Art einzig dastehende, 12.000 Arbeiter versichernde, von Arbeitern und Unternehmern gleichmäßig verwaltete und mit bedeutenden Opfern erhaltenen Pensionsanstalt für die Schafwollwaren- und Invaliditätsversicherung eintritt." [278] Er hat sich von seinem Brünner Milieu aus – das allerdings nicht das allgemeine in Österreich ist – für die obligatorische Versicherung ausgesprochen und „trotz aller Mängel, die das Gesetz aufweist, für das Gesetz zugestimmt", damit das Gesetz im Interesse der Beamtenschaft und auch der Unternehmerschaft, für die eine derartige obligatorische Fürsorge eine Entlastung bedeutet, zustande kommen könnte[279].

Der Minister des Innern Freiherr v. Bienerth sprach vom „Leidenweg" des Gesetzentwurfes mit einer Reihe von Abänderungen durch das Herrenhaus bei der ersten Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses. Er bat „von einer weitgehenden Abänderung absehen zu wollen". Der Hintergrund seiner Bitte war der Antrag des Abgeordneten Prochazka, der eine bedeutende

[276] ebenda S. 38099.
[277] ebenda S. 38100.
[278] ebenda S. 38103.
[279] ebenda S. 38104.

Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen durch Einbeziehung aller Werkmeister in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen und des gesamten kaufmännischen Personales beinhaltete.

Ungeachtet der Bitte des Innenministers stellte der sozialdemokratische Abgeordnete Eldersch einerseits Minderheitsanträge für „die ausdrückliche Anführung der Handlungsgehilfen im § 1“. Er erwähnte „die Verschlechterungen“ des Gesetzes durch das Herrenhaus im Detail [280]: die Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 900 K (§ 1), das Fallenlassen der ausdrücklichen Anführung der Handlungsgehilfen und Werkmeister (§ 1), den Wegfall der Versicherung für die über 55 Jahre alten Personen, die freiwillige Mitglieder (§ 30), die Beschränkung des Einkaufens von Dienstjahren mit nur fünf Jahren Wartefrist (§ 31), die Ersatzversicherung , die Ersatzverträge (§ 64), und die Bevorzugung der privaten Versicherungsgesellschaften (§ 87). Er behauptete, dass „durch dieses Gesetz die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung verzögert wird“, daher würde er sich „mit Händen und Füßen“ gegen dieses Gesetz wehren. Andererseits beantragte der Abgeordnete Kitschelt, der die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer vertrat, dass „die Gehaltsklasse von 600 bis 900 K aufgelassen wird“[281].

Darauf meldete sich Abgeordneter Axmann als Koreferent zu Wort und bezüglich der Behauptungen der Vorredner für die Einbeziehung oder Ausschließung der Handlungsgehilfen oder Werkmeister sagte er: „wir verlassen uns darauf, dass, wenn die Frage spruchreif sein wird, ob auch diese Berufskategorien unter den Begriff von Privatbeamten zu subsummieren sind, die stenographischen Protokolle maßgebend sein werden, dafür, was sich denn der Gesetzgeber eigentlich vorgestellt hat, wie dieser Kautschukparagraph 1 zu interpretieren sei.“[282] Er sagte weiteres: „wir glauben, dass es mit Zuhilfenahme aller dem Gesetze freundlichen Elemente möglich sein wird, den ersten Stein zu legen, um damit die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiterschaft in Fluss zu bringen.“ [283] Er betonte die Möglichkeit mit der Zeit, „dieses Gesetz so zu reformieren, wie es notwendig ist.“ Der Berichterstatter Dr. Graf Szeptycki bat, in die Spezialdebatte einzugehen, und der Vizepräsident Dr. Žaček rief zur Abstimmung. Die

[280] ebenda S. 38105ff.
[281] ebenda S. 38112f.
[282] ebenda S. 38114.
[283] ebenda S. 38115.

Anträge der Abgeordneten Kitschelt (über den ersten Absatz des § 1) und Prochazka (über den zweiten Absatz des § 1) wurden abgelehnt und die Fassung des Sozialpolitischen Ausschusses wurde angenommen[284]. Die vom Abgeordneten Dr. Licht beantragte Resolution für die Kategorizierung der Versicherungspflichtigen[285] wurde angenommen.

Auf der Bitte des Berichterstatters Abgeordneter Dr. Graf Szeptycki um die sofortige Vornahme der dritten Lesung, beschloss das Abgeordnetenhaus mit der Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit und hat das Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in dritter Lesung angenommen. [286]

2.4.2.4. Die Zuweisung an der Spezialkommission des Herrenhauses am 23. Juli 1906

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 20. Juli 1906 wurde an das Herrenhaus geschickt.[287] Am 23. Juli 1906 wurde der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 20. Juli 1906 der Spezialkommission zur Beratung zugewiesen[288].

Am 24. Juli 1906 in der 62. Sitzung der XVII. Session des Herrenhauses kam der vom Abgeordnetenhaus angenommene Beschluss zur Verhandlung. Den Hintergrund erklärte der Schriftführer Dr. Ritter v. Polzer (liest):

> „Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 20. Juli l. J. den mit Zuschrift vom 8. Juni d. J., Z. 200/H.H., mitgeteilten Beschluss des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten (370 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses – XVII. Session 1906, II. Vorlage. Beschluss des Abgeordnetenhauses) auf Grundlagen des anverwahrten Ausschussberichtes in Verhandlung genommen und ist diesem Beschlusse mit dem aus der Antrag ersichtlichen Änderungen in dritter Lesung beigetreten. “[289]

Der Präsident des Herrenhauses wies die vom Abgeordnetenhaus neu gefasste Gesetzesvorlage gleichfalls mit Anwendung der Bestimmungen des Paragraph 34 der

---

[284] ebenda S. 38116.

[285] ebenda S. 38113. „Die Regierung wird aufgefordert, anlässlich der Regelung des Statutes der Pensionsanstalten gemäß § 90 des Gesetzes im Verordnungswege nach gepflogenem Einvernehmen mit Vereinigungen der Interessenten möglichst genaue Kategorisierungen der im Sinne des § 1 versicherungspflichtigen Personen vorzukehren.“

[286] ebenda S. 38116.

[287] Österreichisches Parlamentsarchiv. Nr. 17.301 A.H. vom 20. Juli 1906 an das Präsidium des Herrenhauses mit der diesbezüglichen Resolution (vom Abgeordneten Licht beantragte Resolution).

[288] Österreichisches Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses No. 200 H.H. „An die löbliche Spezial-Kommission zu Hand des Herrn Obmannes Dr. Durchlaucht Fürst Karl Auersperg“ am 23. Juli 1906.

[289] Das stenographische Protokoll des Herrenhauses. 63. Sitzung XVII. Session vom 30. Oktober 1906. S. 1319.

Geschäftsordnung des Herrenhauses jener Spezialkommission[290] zu, welche bereits einmal in der Lage war, dem hohen Hause über diesen Gesetzentwurf Bericht zu erstatten.

2.4.2.5. Bericht der Spezialkommission am 26. Oktober und Beschluss des Herrenhauses am 30. Oktober 1906

Außer den Dokumenten der Zuweisung an die Spezialkommission und dem von Sektionschef Ritter v. Wolf abgefassten Berichtsentwurf gab es in dem im österreichischen Parlamentsarchiv aufbewahrten Protokoll der Spezialkommission keinen Hinweis auf die Beratung der Spezialkommission über die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetzesvorlage.

Der Bericht der Spezialkommission am 26. Oktober 1906[291], welcher das Resultat der Beratung sein sollte, wurde in einem von Sektionschef Wolf handschriftlich abgefassten Entwurf niedergelegt und findet sich als 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. – XVII. Session 1906. Nr. 200 H.H. Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten hat denselben Wortlaut wie der Entwurf, nur gedruckt. Das weist darauf hin, dass Sektionschef Ritter v. Wolf daran teilnahm[292] und einen Auftrag von der Kommission bekam, die Beratung in einer Form des Berichtes zu resümieren.

Am 30. Oktober 1906 wurde gemäß dem Vorschlag Auerspergs, des Obmannes der Spezialkommission der Gesetzentwurf in die Tagesordnung[293] aufgenommen und die Gesetzesvorlage auf Basis des Beschlusses vom Abgeordnetenhaus gelangte zur Verhandlung in die zweite Kammer des österreichischen Reichsrats. Nach dem Wort des Obmannes der

[290] Die Spezialkommission zur Vorberatung der Gesetzesvorlage betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

[291] 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses der XVII. Session. Nr. 200 H.H. Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

[292] Am 30. Oktober 1906 erwähnte der Präsident des Herrenhauses: „... mitzuteilen, dass zur Beratung dieses Gesetzentwurfes erschienen sind seitens des Ministeriums des Innern die Herren Sektionschef Wolf, Ministerialrat Carl de Pers und Regierungsrat Blaschke.“ Das stenographische Protokoll des Herrenhauses. 63. Sitzung XVII. Session vom 30. Oktober 1906. S. 1340.

[293] Die Tagesordnung der 63. Sitzung XVII. Session vom 30. Oktober 1906 des Herrenhauses heißt: „der Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten (379 der Beilagen)“.

Spezialkommission[294] erstattete Dr. Bráf der Kommission den Bericht über ihre Beratung:

> „[...] In Bezug auf den Inhalt selbst erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass das hohe Abgeordnetenhaus dem hier am 8. Juni des Jahres gefassten Beschlusse bis auf einen prinzipiellen Punkt beigetreten ist; dieser prinzipiellen Punkt betrifft die Feststellung des Minimalgehaltes. [...] Dieser Minimalgehalt wurde von 900 K gemäß unserem Beschlusse auf 600 K nach dem früheren Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses restituiert. [...] Die Kommission hat *per majora* beschlossen, dem hohen Hause den Beitritt zu dieser Änderung zu empfehlen, und zwar aus dem Grunde, weil dadurch der systematischen Anforderung am besten entsprochen wird. [...] Nachdem zwischen beiden Häusern die Übereinstimmung in einem derart weiten Maße durchgeführt wurde, schließlich das eventuelle Scheitern des Gesetzes nicht von einem solchen Punkte abhängig zu machen.
> Praktische Erwägungen traten hinzu, insbesondere der Umstand, dass in einigen Ländern tatsächlich viele Personen in der Gehaltsklasse von 600 bis 900 K stehen[...]. Diese Erwägungen bildeten die Beweggründe einzelnen Mitglied der Kommission, die sich dann in dem Majoritätsbeschlusse summiert haben. “

Die Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung des Gesetzes stellte den Antrag: „Das hohe Herrenhaus wolle dem vom hohen Abgeordnetenhause in dessen Sitzung vom 20. Juli 1906 beschlossenen Wortlaute des Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten seine Zustimmung erteilen.“, resümierte aber mit folgenden Erwägungen in ihrem Bericht [295] : „Das hohe Abgeordnetenhaus hat gemäß den Anträgen seines sozialpolitischen Ausschusses nur in einem einzigen prinzipiellen Belange den Änderungen des hohen Herrenhauses nicht zugestimmt, sodann in einem besonderen Falle eine interpretative stilistische Änderung vorgenommen, in allen übrigen Meriten, wenn auch nicht durchwegs ohne Bedenken und Klage, die Beschlüsse dieses hohen Hauses akzeptiert. Die prinzipielle Abweichung betrifft das in Paragraph eins (§ 1), Absatz 1, festgestellte Minimum der bei Vorhandensein aller sonstigen hier und im zweiten Absatze aufgestellten Voraussetzungen die Versicherungspflicht begründenden Jahresbezüge.“ Das Abgeordnetenhaus wollte die Mindestgrenze mit 600 K festsetzen. Das Motiv des Antrages der Spezialkommission, das Minimum auf 900 K festzusetzen und demgemäß die niedrigste Gehaltsklasse des Entwurfs ganz zu streichen, „lag in der für die Mehrheit der Kommission ausschlaggebenden Erwägung, das derjenige, welcher nicht wenigstens 900 K. jährlich oder 75 K monatlich ins Verdienen bringe, als Beamter nicht aufgesehen werden könne.“ Der Bericht lautet weiter: „diese Restitution hat nicht Zweck und könnte auch nicht den Erfolg

[294] Das stenographische Protokoll des Herrenhauses. 63. Sitzung XVII. Session vom 30. Oktober 1906. S. 1336

[295] 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. – XVII. Session 1906. Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. Dieses Dokument ist versehen mit den Unterschriften von Obmann Auersperg, Berichterstatter Bráf. Wien, 26. Oktober 1906.

haben, die durch die Fassung des zweiten Absatzes des § 1 nach den Beschlüssen des hohen Herrenhauses aus diesem Absatze generisch ausgeschiedenen Kategorien der Werkmeister von fabrikmäßigen Unternehmungen sowie des kaufmännischen Hilfspersonals unterschiedslos wieder unter die Versicherungspflicht nach vorliegendem Gesetze zu bringen“. Die Vermehrung der nach dem Gesetze versicherungspflichtigen Personen durch die Restitution beträgt nach den Regierungserhebungen vom Jahre 1896 6.702 von 98.646 erhobenen Personen, somit 6,9 Prozent[296]. Die Spezialkommission hatte eben „die Tatsache zu berücksichtigen, dass zu den ausschlaggebenden Motiven des Gesetzes eben die Sonderbehauptung einer Gruppe von Dienstnehmer [sic!] gehört, welche in den Rahmen der allgemeinen Arbeiterversicherung nicht eingezogen [sic!] werden soll – die Abgrenzung in einer Weise stattfinden, welche das Anwendungsgebiet beider Gesetze – des vorliegenden und des in Aussicht stehenden allgemeinen Arbeiterversicherungsgesetzes – im voraus möglichst genau feststellen möchte, so dass die Fälle des Übertrittes von dem Posten des einen all denjenigen des anderen mit allen daran sich knüpfenden Anwartschaftsübertragungen, für welche es ja keine gleichartige versicherungstechnische Basis gäbe, so weit als möglich eingeengt würden.“ Nach dieser Berichterstattung eröffnete der Präsident des Herrenhauses die Generaldebatte aber niemand meldete sich zu Wort. Daher ging die Plenarsitzung des Herrenhauses umgehend zur Spezialdebatte über. [297] Durch Aufrufen der einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage durch den Berichterstatter Dr. Bráf wurden alle Paragraphen angenommen. [298] Auch der Titel und die Einleitung wurden angenommen. Der Berichterstatter Dr. Bráf stellte den Antrag, mit Rücksicht auf die unveränderte Annahme in zweiter Lesung, die dritte Lesung zu vornehmen und sein Antrag wurde angenommen. Der Präsident des Herrenhauses erklärte: „Das Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten ist in dritter Lesung (gleichlautend mit 379 der Beilagen) angenommen“.

<Tabelle 10> Vergleichende Zusammenfassung der wichtigen Elemente in Gesetzentwürfe von 1899/1900, Regierungsvorlage 1901 und Gesetz 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907)

***Der erste Entwurf in kursiver Schrift, die Änderung im zweiten Entwurf mit Schatten in kursiver Schrift, die Änderung des Abgeordnetenhauses in Century Gothik, die Änderung im Herrenhaus in dicker kursiver Schrift, der endgültige Fassung in Gothik.**

Vergleich der Elemente	RGBl.

[296] ebenda S. 2.
[297] Sten. Prot. HH. 63. Sitzung XVII. Session S. 1341.
[298] ebenda S. 1341-1345.

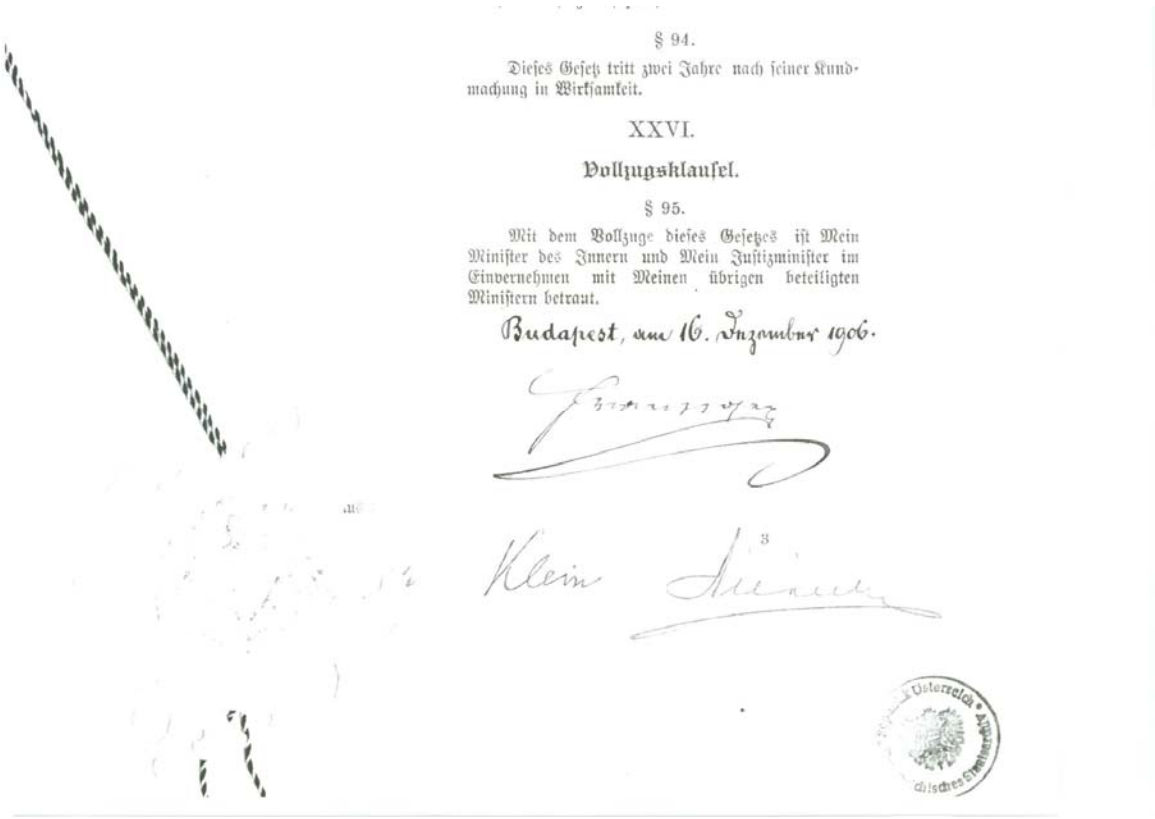
Der erste Entwurf 1899/ zweite Entwurf 1900 von MdI Entwürfe[299]*-- Regierungsvorlage von Mai 1900→ AbgH /* ***Herrenhaus*** *von Jahre 1906* **→ Gesetz vom 16. Dezember 1906**	**1 ex 1907**
I. Umfang der Versicherungspflicht:	
Bezüge 1200 K. keine Erwähnung des Mindestbetrags -- mindestens 600 K. jährlich →600 K./ ***Monats- oder Jahresgehalt mindestens 900 K. jährlich → 600 K***.	§ 1.
keine Definition über Angestellten -- Beamtencharakter, ausschließlich oder doch vorwiegende geistige Dienstleistungen ~~***, [gestrichen vom HH]***~~*einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und kaufmännisches Hilfspersonal* ~~→~~ **Beamtencharakter, [...]geistige Dienstleistungen**	
II. Einteilung der Versicherungspflichtigen:	§ 3.
die Ansprüche und Leistungen erfolgent nach in Abschnitten von je 100 Kronen steigenden Stufen des Jahresgehaltes -- I. Gehaltsklasse (Gk.) mit Jahresbezügen bis 1200 K, II. Gk. 1200 - 2400 K, III. Gk. mit mehr als 2400 K → I. Gehaltklasse (Gk.) 600 – 900 K., II. Gk. 900–1200 K., III. Gk. 1200–1800 K., IV. Gk. 1800–2400 K., V. Gk. 2400–3000 K., VI. Gk. mehr als 3000 K. / ***I. Gehaltklasse 900–1200 K., II. Gk. 1200–1800 K., III. Gk. 1800-2400 K., IV. Gk. 2400 – 3000 K., V. Gk. mehr als 3000 K. →*** I. Gehaltskasse **600** – 900 K, II. Gk. 900 – 1200 K., III. Gk. 1200 – 1800 K, IV. Gk. 1800 - 2400K., V. Gk. **2400** – 3000 K, VI. Gk. mehr als 3000 K.	
III. Gegenstand der Versicherungspflicht:	
Invalidenpension, [Alterspension] -- Invalidenpension, Alterspension und ***Stellenlosigkeitsunterstützung→*** *Invalidenrente, Altersrente; (Hinterbliebenen) Rente für die Witwe, Erziehungsbeiträge für die Kinder → ohne Änderungen /* ***ohne Änderungen →*** Invalidenrente, Altersrente; (Hinterbliebenen) Rente für die Witwe, Erziehungsbeiträge für die Kinder	
IV. Wartezeit	
(Invalidenrente)*60 → 60→120 /* ***120→*** 120 Beitragsmonate	§ 5.
(Altersrente) *[480 Beitragsmonate, 65. Lebensjahr] →* § 10, 11 *480 bzw. 420 Beitragsmonate, Vollendung 65.(m.), 60.(w.) Lebensjahr → 480 /* ***480 Beitragsmonate →*** 480 Beitragsmonate	§ 11.
V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb…des Anspruches, Beginn und Ende der Bezüge	
Invaliditätsrente	
(Grundpensionsanspruch) für je 100 K des Jahresgehaltes 25 K + 15 Heller für je 100 K → I. G. Klasse 600, II. 900 K, III. 1.200 K → I. 180 K, II. 270 K, III. 360 K, IV. 540 K, V. 720 K, VI. 900 K; mit jährlicher Steigerung / ***I. 270 K, II. 360 K, III. 540 K, IV. 720 K, V. 900 K; Steigerung: wie AbgH.→*** I. 180 K, II. 270 K, III. 360 K, IV. 540 K, V. 720 K, VI. 900 K, Steigerung: I. 9 K, II. 13.5 K, III. 18 K, IV. 27 K, V. 36 K, VI. 45 K jährlich.	§ 6.
AbgH beschränkte im Falle der § 7 Erwerbsunfähigkeit, aber (§ 8) keinen Anspruch mit einer mindest 600 K verdienenden Beschäftigung[300].	§ 8.
Witwenrente beträgt 60% -- die Hälfte →ohne Änderung der Invalidenrente;	§ 12.
Erziehungsbeiträge beträgt für jedes Kind *20*% -- 10% → 25% / **ein Drittel** → ein Drittel.	§ 15.
IX. Sicherstellung der Anwartschaften	

[299] Der erste Entwurf zur vertraulichen Beratung im Januar 1899 und der zweite Entwurf vom April 1900 innerhalb des Ministeriums des Innern (vor der Regierungsvorlage) befinden sich im österreichischen Staatsarchiv Ministerium des Innern 5 1521 2449 (24. April 1900).

[300] § 8 „Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invalidenrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch, a) welcher durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kr. verdient. " Die Gewährung der Invalidenpension wurde von einer sehr wesentlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit abhängig gemacht. Für die V. Gehaltsklasse (2.400-3.000 K) würde der Versicherte durch die ihm verbliebene Arbeitskraft nicht mehr als 20% bzw. 25% seines bisherigen Einkommens erwerben, während er für die I. Gehaltsklasse (600-900 K) zwischen 100% bis 66⅔%, für die II. Gehaltsklasse (900-1.200 K) zwischen 66⅔ bis 50% seines bisherigen Einkommens erwerben durfte.

Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch feste Prämien. In festen Prämien sind für jeden Beitragsmonat zu entrichten: *I. Gehaltsklasse der Dienstgeber ~~5~~ 4.5K, der Versicherte ~~4~~ 3 K. zusammen ~~9~~ 7.5 K;* *II. G.klasse der D.geber ~~7.5~~ 6.5K, der Versicherte 6 K. zusammen ~~13.5~~ 12.5 K; III. G.klasse der Dienstgeber ~~10~~ 9K, der Versicherte ~~8~~ 9 K. zusammen 18 K.*→ AbgH: I. Gk. 6 K, II. Gk. 9 K, III. Gk. 12 K, IV. Gk. 18 K aber mit unterer Teilung: ***in den ersten ~~drei~~ vier Gehaltsklassen Dienstgeber 2/3, dem Versicherten 1/3; in den höheren je die Hälfte zur Last; Jahresbezüge mehr als 7200 K, die Prämien ganz aus eigenem zu bezahlen***→ Wie die Fassung des Herrenhaues aber *mit einer Änderung.	§ 32. § 33.

2.5. Die Sanktionierung des Gesetzes am 16. Dezember 1906



§ 94.

Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

XXVI.

Vollzugsklausel.

§ 95.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Budapest, am 16. Dezember 1906.

Abbildung Nr. 2: Die originelle Fassung der Unterschrift der zuständigen k. k. Regierungsminister und Kaiser Franz Josef I. Quelle: Österreichischer Staatsarchiv, Allgemeine Verwaltungsarchiv Ministerium des Innern (ÖStA. AVA. MdI.) präsidiales Original-Gesetz 1905-1907 55842-06 Nr. 302.

Im Staatsarchiv [301] ist die originale Fassung der Unterschrift der zuständigen k. k. Regierungsminister – Premierminister, Innenminister Bienerth und Justizminister Klein -- aufbewahrt. Das Gesetz wurde von Kaiser Franz Josef I. sanktioniert aber in Budapest. Das Original wurde dazu im Winter in einer mehrstündigen Fahrt nach Budapest geschickt, damit

[301] ÖStA, AVA, MdI, präsidiales Original-Gesetz 1905-1907 55842-06 Nr. 302: Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten – Mit Zustimmung der beiden Häusern des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: Gesetztext, Budapest, am 16. Dezember 1906 Franz Josef.

es mit einer Unterschrift des Kaisers versehen werden konnte.

Das Gesetz wurde am 1. Januar 1907 durch die Veröffentlichung in Wiener Zeitung zur Öffentlichkeit bekannt geworden. Das Gesetz hat seinem § 94 zufolge zwei Jahre nach der Kundmachung, also am 1. Januar 1909 in Kraft zu treten.

2.6. Bemühungen um die Durchführungsvorschriften

2.6.1. Die Enquête von 1907 und die Kategorisierung der versicherungspflichtigen Angestellten

2.6.1.1. Der Hintergrund und die Durchführung der Erhebungen

Am 6. Februar 1906 gab es im Abgeordnetenhause von der Regierungsseite eine Erklärung durch Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf, eine genaue Kategorisierung der Angestellten, die unter das Gesetz fallen würden, zu versuchen. Am 20. Juli 1906 wurde die vom Abgeordneten Dr. Licht beantragte Resolution[302] vom Abgeordnetenhaus angenommen. In der Resolution wurde die Regierung aufgefordert, „möglichst genaue Kategorisierung der im Sinne des Paragraphes eins (§ 1) Versicherungspflichtigen Personen“ vorzunehmen. Nach den Paragraphen 1, 65-67, 78, 89, 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, waren versicherungspflichtig: Angestellte mit Beamtencharakter und Angestellte, die ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

In einer gemeinsamen Eingabe der drei Handelsangestelltenverbände vom 15. Januar 1907 an die k. k. Regierung[303] wurde die Bitte gestellt, vor Erlassung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten eine Enquête zu veranstalten und die folgenden Verbände an der Enquête teilnehmen zu lassen: den Verband der deutschen

[302] Sten. Prot. AbgH. XVII. Session S. 38113. „Die Regierung wird aufgefordert, anlässlich der Regelung des Statutes der Pensionsanstalten gemäß § 90 des Gesetzes im Verordnungswege nach gepflogenem Einvernehmen mit Vereinigungen der Interessenten möglichst genaue Kategorisierungen der im Sinne des § 1 versicherungspflichtigen Personen vorzukehren.“

[303] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere Nr. 5765 ex 1907 (6. Juli 1907). In der gemeinsamen Eingabe vom 15. Januar 1907 behaupteten die drei Verbände im Namen von über 10.000 organisierten deutschen Handlungsgehilfen und Privat-Angestellten der zuversichtlichen Erwartung Raum, „dass das hohe k. k. Ministerium diesem ergebenen Ansuchen vollinhaltlich entsprechen werde.“ Die Eingabe wurde von den Obmännern Ginzel, Gröndahl und Gottwald unterschrieben.

Handels- und Industrieangestellten in Böhmen zu Reichenberg, den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband in Wien und den Reichsverband „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs in Graz.

Diese Eingabe datiert vom Beschluss der Versammlung mit 6. Januar 1907. Die am Sonntag, den 6. Januar 1907 in Wien tagende, „von Vertrauensmännern der größten und maßgebensten [sic!] Organisationen der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs ohne Unterschied der Parteirichtung beschickte Versammlung“[304] verlangte, „vor Erlassung irgendwelcher Durchführungsverordnungen zu dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 eine Enquête einzuberufen und zu dieser Enquête sämtliche bestehenden Vereine und Verbände der deutschen Handels- und Industrieangestellten und die deutschen Gehilfenausschusse einzuladen.“

Das Ministerium des Innern antwortete im März 1907[305] auf diese Eingabe in seiner offiziellen Reaktion, unterschrieben am 16. März 1907 von Sektionschef Ritter v. Wolf wie folgt:

> „Mit Rücksicht auf den h[ier]. ö[rtigen]. (=Ministerium der Innern) Erlass Zl. 7022-07, mit welchen die Landestellen angewiesen wurden, die in Betracht kommenden Korporationen, darunter auch die Obengeführten, zur Erlassung einer Äußerung und § 1 des Pensionsgesetzes einzuladen, sind die Eingaben gegenstandlos.“

Der Aktenstück des Ministerium des Innern erwähnte die Eingabe des Verbandes der deutschen Handels- und Industrieangestellten in Böhmen zu Reichenberg, des Zentralvereines der kaufmännischen Angestellten Österreichs in Wien, der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg, des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes in Wien, und des Reichsverbandes „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs in Graz, in welchen die Bitte gestellt wird, „vor Erlassung der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Pensionsversicherung der Privatbeamten

---

[304] Nachlass von Anton Blechschmidt, Der Brief vom 2. Januar 1907 von Hašourek (Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen) an A. Blechschmidt bestätigte die Teilnahme des Verbandes: *„Die Tschechen werden an der Konferenz am 6. Jan. teilnehmen, am Abend vorher wird eine Beratung sein, an welcher Herr Hašourek teilnehmen wird.* Auch ein Telegramm vom 3. Januar 1907 von Ginzel, Reichenberg (Verband der deutschen Handels- und Industrieangestellten in Böhmen) an A. Blechschmidt lautet: *„Wo und wann ist Sonntag die Sitzung? Drahtantwort =Ginzel“*.

[305] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere Nr. 5756 ex 1907 (Präs. 18. Februar 1907). Auf die Eingabe reagierte Sektionschef Ritter v. Wolf am 16. März 1907 wie folgt: „Mit Rücksicht auf den h[ier]. o[rtigen]. (=Ministerium der Innern) Erlass Zl. 7022-07, mit welchen die Landestellen angewiesen worden [sic!], die in Betracht kommenden Korporationen, darunter auch die Obengeführten, zur Erlassung einer Äußerung und § 1 des Pensionsgesetzes einzuladen, sind die Eingaben gegenstandlos. “

mit [sic!] Enquête zu veranstalten und diese Korporationen an der Enquête teilnehmen zu lassen.“

Der Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs (Obmann Pick) verlangte schon in seiner Eingabe vom 27. Dezember 1906, „zu einer solchen Enquête sollen daher in erster Linie die genossenschaftlichen Gehilfenvertretungen und dann die freien Vereinigungen der kaufmännischen Gehilfenschaft insoweit geladen werden, als sie tatsächlich durch ihre Mitgliederzahl und den Einfluss, den sie in der Gehilfenschaft besitzen, der wahren Meinung der Angestellten Ausdruck zu geben befähigt sind.“[306]

Der Wiener Kaufmännische Verein[307] wollte, dass ein speziell für die Handelsangestellten brauchbares Gesetz, gleichfalls mit Geltungsbeginn ab 1. Jänner 1909, geschaffen werde. Er wollte auf das Folgende aufmerksam machen:

> „dass das sanktionierte Gesetz den Wünschen der Handelsangestellten in wesentlichen Belangen unmöglich entsprechen kann“, und dass deshalb alles daran gesetzt werden muss, die Bedenken gegen das Gesetz zu erheben; „in erster Line gegen die ganz unverhältnismäßige und unberechtigte Höhe der Prämien und das Kapitaldeckungsverfahren“. Dieses Verfahren wäre problematisch, weil „[...] ganz unbillig von der jetzigen Generation, [...]ganz allein die Herbeischaffung der auf Millionen Kronen sich belaufenden Kapitalien verlange[...]“ Der Verein äußerte sich kritisch über das „auffallende Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ und wollte die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass „[...] eine große Anzahl von Personen die die Altersversorgung äquiparierenden Beiträge zu bezahlen hat, ohne eine ernste Chance zu besitzen, jemals eine Altersgrenz zu beziehen.“ Er behauptete weiters: „ [...] selbst bei Beibehaltung des reinen Kapitaldeckungsverfahrens wäre es keinesfalls gerechtfertigt, das Kapital in der in diesen Gesetz vorgesehenen Weise herbeizuschaffen, sondern diese Kapitalbeschaffung müsste, [...] so erfolgen, dass die Pensionsanstalt die jeweils erforderlichen Kapitalien durch Anleihen aufnimmt und dann durch langsichtige Annitäten rückzahlt; so würde die Herbeischaffung des Kapitals nicht zu Lasten einer einzigen Generation gehen,[...]“

Der Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen (Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze) [308] war der Meinung, dass „1) Die Privatbeamtenschaft eine ordnungsmäßige Besorgung und Durchführung der Pensionsversicherung [...] nur in der allgemeinen Pensionsanstalt und ihrer Landesanstalten überließen [sic!]“ kann; 2) es in der Zwangsversicherung „ein störendes Element“ gibt.

---

[306] ÖStA. MdI, 15/6 in Genere Nr. 57480 ex 1906 (31. Dezember 1906). In der Eingabe vom 27. Dezember 1906 präsentierte sich der Zentralverein „als die größte Angestellten-Vereinigung des Reiches“. Der Zentralverein bemerkte in der Eingabe, „dass die überwiegende Mehrheit der eigentlichen kaufmännischen Gehilfenschaft des Reiches, worunter wir die Handels- und Speditions-Angestellten ebenso wie das kaufmännische Personale der Fabriken verstehen, dieses Gesetz nicht nur als eine Wohltat anerkennen, sondern wegen der meisten seiner Bestimmung geradezu als eine Gefahr für ihre Existenzen betrachten und also bestrebt sein müssen, es für sie unwirksam zu machen.“ (Hervorhebung im Original).

[307] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere **10740** ex 1907.

[308] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere **11278** ex 1907.

„Insbesondere muss vor dem Abschluss von Ersatzverträgen mit privaten Versicherungsanstalten schon jetzt gewarnt“ werden. 3) [...] man muss „dahin gewehrt [sic!] werden, dass die Regierung allgemeine Pensionsanstalt und ihre Landesstellen gegen einen Missbrauch der Vorschriften über Ersatzinstitute und Ersatzverträge schützen“ soll. Die k. k. Regierung betrachtete diese Bedenken als „gegenstandlos“, wie wir in der Randbemerkung lesen können.

Es gab auch eine Eingaben des Ausschusses der Advokatenkammer in Böhmen[309], betreffend die Errichtung einer registrierten Hilfskassa für Advokatur-Angestellte, die „als Ersatzinstitut im Sinne des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatbeamten“ betrachtet werden sollte. Diese Stellungnahme ist das Gegenteil von dem dritten Punkt des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer sprach sich schon auf einer Konferenz am 12. Mai 1906 dahingehend aus, dass, „womöglich im Gesetze selbst die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern über den Entwurf der Durchführungsverordnung vorgesehen werde.“ Die Beratungen führten zur Petition an das Herrenhaus mit der Bitte, „dass ihr Gelegenheit gegeben werde, zu dem Entwurfe der Durchführungsverordnung Stellung zu nehmen“. Die Kammer hatte hauptsächlich den Paragraph 1 im Auge, welcher den Kreis der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen „derart mangelhaft umschreibt, dass man in der Tat sagen kann, der Umfang der Versicherungspflicht werde erst durch die Praxis festgestellt werden.“ Die Besprechung über die Angelegenheit des Pensionsversicherungsgesetzes wurde in Wien am 29. Januar 1907 abgehalten. Die Kammer reichte die Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern am 20. März 1907 ein. Die Kammer war einmütig der Überzeugung, „dass den Kammern die Möglichkeit geboten werden solle, den Entwurf zur Durchführungsverordnung vor seiner Veröffentlichung einer Beratung unterzuziehen [sic!]“ und „die über das ganze Reich verteilten Kammern über die Durchführungsvorschrift zu hören, weil für die nähere Charakterisierung und Kategorisierung der versicherungspflichtigen Gruppen von Angestellten vielfach rein örtliche Verhältnisse maßgebend sind und weil auch andere Fragen, wie die Einteilung der Sprengel der Landesstellen nur bei eingehender Kenntnis der industriellen Verhältnisse in dem betreffenden Gebiet, …, einer richtigen Lösung zugeführt

[309] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 19564 ex 1907 (1. Dezember 1907).

werden können.“ Die Kammerbeamten und Hilfsbeamten sollten von den Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes ausgenommen sein. [310]
Die Handels- und Gewerbekammer in Pilsen schloss sich der Wiener Kammer an.[311]

Zu der Eingabe der Wiener Handelskammer betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatbeamten[312] und zu der Eingabe der Handelskammer in Olmütz [313] , zögerte das Innenministerium, die Frage zu beantworten, ob die […] Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Handelskammern zur Begutachtung zuzulassen sein sollten. Die Antwort war: „[es] wird im geeigneten Zeitpunkte in Erwägung gezogen werden. Es spricht Vieles dafür. Dagegen spricht der erforderliche Zeitaufwand.“ Was die Frage der Versicherungspflicht der Kammerbeamten, bzw. die Frage anbelangt, ob dieselben als „in öffentlichen Diensten Angestellte anzusehen seien, hätte das Innenministerium vorläufig zu angehen [sic!]: An [sic!] das k. k. Handelsministerium zu fragen[314].

In der Eingabe der Handelskammer Linz[315] wird versucht nachzuweisen, dass die vom Ministerium des Innern in Aussicht genommene exemplarische Aufzählung jener

[310] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 9728 ex 1907 (21. März 1907). In der Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern vom 20. März 1907 zitierte die Kammer das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 4. Mai 1900, Z. 3634, dass die Handelskammer sich „als eine korporative, zugleich allerdings mit gewissen in die öffentliche Verwaltung einschlagenden Gerechtsamen ausgestattete und mit solchen Obliegenheiten betraute Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden“ darstellen. Das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 18. Dezember 1905, Z 11.626 wurde auch zitiert in diesem Sinne in ihrer Eingabe S. 7-8. Die Kammer stellte das Ersuchen, „ihr 1) den Entwurf der Durchführungsverordnung zum Gesetze … zur Äußerung zukommen zu lassen und 2) sie darüber zu unterrichten, inwieweit nach der Auffassung des k. k. Ministeriums das Gesetz namentlich auf die bei der Kammer zu besonderen Dienstleistungen außerhalb des eigentlichen Kammerdienstes angestellten Personen Anwendung zu finden hat.“

[311] ÖStA.MdI. 15/6a in Genere 13234 ex 1907 v. plzni dene 17. dubna 1907. OBCHODNÍ A PRŮMYSLOVÁ KOMORA V PLZNI [die Handels- und Gewerbekammer in Pilsen] „schliesst sich vollständig der Petition der H.[andels-] u.[ng] I.[ndustrie]kammer in Wien von 18/3 04 an und bittet, dass der Entwurf der Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 16/12 06 der Handels- und Gewerbekammern zur Erklärung vorgelegt werde.“

[312] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 9728 ex 1907 (21. März 1907) Sie stellte die Bitte, der Handelskammer Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Durchführungsvorschriften zum Gesetze über die Pensionsversicherung. Die Kammern legen großen Wert auf das ihnen nach dem Kammergesetz … Recht der Begutachtung.

[313] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 10626 ex 1907 (29. März 1907) Die Olmützer Kammer schloß sich an das Ausführungen der Wiener Kammer an.

[314] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 9728 ex 1907 „In der … Eingabe des prä[sidialen]. 21. März 1907 bringt die Handels- und Gewerbekammer in Wien ihre Wünsche in Betreff der Durchführung des Gesetzes [vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907], zum Ausdrucke; unter Anderen wird in der Eingabe auch dargelegt, dass die [sic!] Beamten der Handels- und Gewerbekammern die Eigenschaft öffentlicher Beamten zukomme. Das M[inisterum] d[es] I[nnern] beehrt sich an das M.~ das Ersuchen zu richten, sich gefälligst darüber äußern zu wollen, ob und welche Beamten der Handels- und Gewerbekammern als ’in öffentlichen Diensten Angestellte’ anzusehen sind. Wien 4. Mai 1907. Unterschrieben von Wolf“.

[315] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 19563 ex 1907 (Präs. 8. Juni 1907) Handels- und Gewerbekammer Linz, Erzherzogtum Österreich ob Enns.

Dienstkategorien, die aus dem Titel der Verordnung zu geistigen Dienstleistungen der Versicherungspflicht nach Paragraph eins (§ 1) des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907) unterliegen, ungesetzlich wäre. Es wird behauptet, dass ein praktisches Bedürfnis nach einer solchen Aufzählung nicht vorhanden sei.

Auf diese Behauptung reagierte das Ministerium des Innern[316] mit der Bemerkung, dass

> „[es] beabsichtigt, in der Durchführungsverordnung zum bezogenen Gesetze einer exemplative Aufzählung der obgenannten Diensteskategorien zu veröffentlichen. Damit wir [sic!] einen … vorhandenen Bedürfnisse Rechnung getragen werden. Auch wird damit die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Juli 1906 beschlossene Resolution Berücksichtigung finden, mit welcher die Regierung aufgefordert werde 'möglichst genaue Kategorisierungen der im Sinne des §1 versicherungspflichtigen Personen vorzuheben [sic!].'
>
> Die im [sic!] der Eingabe vorgebrachten formalen Bedenken sind gänzlich unbegründet. Die fragliche Aufzählung wird ja nicht zwingendes Recht, sondern lediglich eine allgemeine den einlaufmäßigen Entscheidungen durchaus nicht vorgreifende Erläuterung zum Gesetze sein."

Die Handels- und Gewerbekammer in Laibach reichte eine Eingabe an das Handelsministerium im Juni 1907 ein und verlangte, dass für Krain eine eigene Landestelle errichtet werde[317]. Bei der Versammlung, welche von interessierten Vereinen am 24. Februar 1907 veranstaltet wurde, gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme:

> „In der öffentlichen Versammlung, welche die Vereinigungen … folgen die Namen … einberufen haben und welche unter zahlreicher Beteiligung der Interessenten und zw. Sowohl [sic!]aus den Kreisen der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer tagte erkennen die Versammlung die Notwendigkeit der Errichtung einer eigenen Landesstelle der Pensionsanstalt im Lande Krain mit dem Sitz in Laibach weil nur bei einer derartigen Einrichtung der Verwaltung die Interessen der beteiligten Kreise und des Landes geschützt wären. Sie verlangen daher, dass die Centralregierung bei der Organisation der Verwaltung der Anstalten, welche die Durchführung der Pensionsversicherung übernehmen, für das Land Krain eine besondere Landesstelle organisiere."

Das Ministerium des Innern führte eine Erhebung[318] im März bis Juli 1907 durch, um sich zu erkundigen, wie weit man diese Charakteristika der Angestellten mit „Beamtencharakter und geistiger Dienstleistung" konkret in verschiedenen Berufsgruppe und Dienststellen herausfinden könnte.

Für die Erhebung verlangte das Ministerium des Innern durch seinen Erlass vom 7. März

---

316 ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 19563 ex 1907 (Präs. 8. Juni 1907).

317 ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 21413 ex 1907 (24. Juni 1907) Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Laibach an das Handelsministerium.

318 Das Ministerium des Innern forderte vom Finanzministerium einen Nachtragskredit für die Erhebungen an, „in den Vorschlag pro 1908 auch noch den Betrag von 45.000 K als außerordentliches Erfordernis einstellen zu dürfen. […] Sollte jedoch des k. k. ∽ trotz aller dieser Vorstellung pro 1908 nicht den vollen Betrag von 50.000 K bewilligen, so wird das Ministerium des Innern genötigt sein, den Teilbetrag von 45.000 K auf Grund des §. 93, Schlussabsatz als „Vorschuss für die erste Einrichtung der Pensionsanstalt" in Anspruch zu nehmen[…]. […], da die Aufsicht über 400 bis 500 Pensionsinstitute, deren jedes im Zeitraum von je 5 Jahren eine versicherungstechnische Bilanz vorzulegen hat, nur mit Anspannung aller Kräfte von 3 Hilfs- und 1 Oberbeamten geübt werden kann. " ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 20589 ex 1907 (17. Juni 1907).

1907 von den Statthaltereien der Kronländer die Liste der „einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen zu Gutachten“ bis 1. Juli 1907. Aber von einigen Kronländern wurde der Wunsch geäußert, die Frist zu verlängern und das Innenministerium erlaubte die Verlängerung der Frist um zwei Wochen.[319]

2.6.1.2. Das Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen

Im Österreichischen Staatsarchiv finden wir die von Sektionschef v. Wolf handgeschriebene Zusammenfassung mit der Notiz der Akten, die die Liste der zur Abgabe eines Gutachtens eingeladenen Korporationen bis zur Frist vom 1. Juli 1907 beinhaltete:

Oberösterreich (9717-07[320])..... 24
Mähren (11716-07[321])..... 55
Böhmen (12420-07[322], 15506-07, 17382-07, 17649-07)....132
Krain (12574-07[323])..... 25
Niederösterreich (13119-07[324])..... 55
Steiermark (13325-07[325])..... 76
Trieste Küstenland (14032-07[326])..... 28
Tirol (18035-07[327])..... 171
Zwischensumme 566
Galizien (Im Laufen)……...143

[319] Der Erlass vom 28. Mai 1907 Zl. 17220 (Antwortfrist bis 15. Juli): Über Ersuchen der „Handelspolitischen Zentralstelle der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs“ in Wien wird die mit dem Erlasse vom 7. März 1907, Zl.: 7022, festgesetzte Präklusivfrist zur Erstattung eines Gutachtens ... bis zum 1. Juli 1907 erstreckt. Die Frist zur Vorlage ... Detailverzeichnis bis zum 15. Juli verlängert. Unterschrieben von Wolf.

[320] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 9717 ex 1907 (15. März 1907) Statthalterei in Österreich ob der Enns, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[321] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 11716 ex 1907 (1. April 1907) und 24272 ex 1907 (13. Juli 1907) mähr. Statthalterei, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen

[322] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 12420 ex 1907 (13. April 1907) Statthalterei in Böhmen, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[323] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 12754 ex 1907 (15. April 1907) k. k. Landesregierung für Krain, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[324] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 13119 ex 1907 (10. April 1907) Niederösterreichische Statthalterei z. Zl. 7.022 ex 1907, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[325] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 13.325 ex 1907 (7 April 1907) Stadt Graz, Marburg, Cilli, Pettau, Leoben, Voitsberg, Weiz, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[326] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 14032 ex 1907 Zl. 7.022-1907 Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[327] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 18035 ex 1907 (14. Mai 1907) Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

Schlesien……..223

Summe: 932

ausständig: Kärnten (25), Salzburg, Bukowina, Dalmatien.

Für Galizien finden wir in den Akten aus Lemberg von der Galizischen Statthalterei an das Ministerium des Innern das Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen für das Kronland. Die Anzahl beziffert sich auf 143 Organisationen. Für Schlesien finden wir in dem Dokument[328] 223 Organisationen. Auch für Kärnten finden wir in den Akten[329] 25 Organisationen. Von Mähren gab es einen zweiten Bericht vom 11. Juli, auf den Erlass vom 28. Mai 1907 Zl. 17220 mit verlängerter Antwortfrist bis 15. Juli 1907. Darin finden wir insgesamt 90 Organisationen. Und gab es auch von Niederösterreich eine Nachtragsliste. [330] Alles zusammen können wir ungefähr tausend Organisation [331] im Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen zur Gutachtung finden.

Die Ergebnisse der Erhebungen von 1907[332] zeigen uns, dass ungefähr tausend (1.005) begutachtenden Stellen[333] in die Erhebungen einbezogen waren. Davon hatten ungefähr 30% (302) als öffentliche Organisationen[334], ungefähr 30% (299) als Dienstgeberverbände und 40% (404) als Dienstnehmerverbände ihre Meinungen geäußert..

[328] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 24628 ex 1907 (17. Juli 1907).

[329] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 24173 ex 1907 (15. Juli 1907).

[330] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 23835 ex 1907 (12. Juli 1907). Im ersten Bericht verzichteten 35 Organisationen auf eine Äußerung und 14 zusätzliche Organisationen meldeten sich zur Äußerung der Gutachten.

[331] Ohne Salzburg, Bukowina und Dalmatien betrug die Anzahl der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen schon ungefähr tausend : 971 = 566 + (90-55* Differenz, Kronland Mähren) + 143 (Galizien) + 25 (Kärnten) + 223 (Schlesien) – 21 (Differenz Niederösterreich).

[332] Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die dem Gesetz vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Angestellten. Bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908 (=Ergebnisse der Erhebungen von 1907).

[333] Die Zahl der Dienstgeber, welche nach der amtlichen Statistik des Jahres 1896 Versorgungseinrichtungen getroffen hatten, betrug 3.003, die Zahl der hierdurch bedachten Angestellten 24.937. Von den Dienstgebern hatten [Zahl fehlt] bei der Unternehmung und 497 durch berufliche Pensionsfonde vorgesorgt. ÖStA, AVA, MdI, 20589 ex 1907 Für den Nachtragskredit für die Erhebung gab es ein „Referentenerinnerungs"-Dokument betreffend die neuerliche Begründung des für die Vorarbeiten zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nro. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in Anspruch genommenen Nachtragskredites, addressiert an das Finanzministerium.

[334] Ergebnisse der 1907er Erhebungen. 302 Korporationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter: Handels- und Gewerbekammer, Ärztekammer, Advokaturs- und Notariatskammer, Landeskulturräte der verschiedenen Länder.

2.6.1.3. Teufel im Detail: Ergebnisse in vier Verzeichnissen

Das Ministerium des Innern fasste einen Entwurf für die Herausgabe eines Kommuniqués über das zur Publikation gelangte Werk: „Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907) versicherungspflichtigen Angestellten“ ab[335]. Das Kommuniqué beginnt mit folgenden einleitenden Worte:

> „Das Pensionsversicherungsgesetz stellt die Dienstgeber der versicherungspflichtigen Personen wie nicht minder die politischen Behörde vor eine Aufgabe, deren Lösung nicht geringe Schwierigkeiten bereiten dürfte. Erstere haben die versicherungspflichtigen Angestellten anzumelden, letztere im Zweifelsfalle über die Versicherungspflicht zu entscheiden, welche außer an den ziemlich geläufigen Begriff des Beamtencharakters an die Tatsache der Verrichtungen von ausschließlich oder doch vorwiegend geistiger [sic!] Dienstleistungen geknüpft ist.
>
> Wegen der mannigfachen Vorhalte, die gegen die Abgrenzung der Versicherungspflicht schon im Zuge der parlamentarischen Beratung der Gesetzesvorlage geltend gemacht wurden, wurde eine Umfrage bei den berufenen Körperschaften und Vereinigungen über die verschiedenen Kategorien versicherungspflichtiger Personen veranlasst.“

Es handelt sich um 2.651 Dienststellungen, bezüglich deren 23.592 Gutachten und zwar 3.575 von öffentlichen Körperschaften, 4.490 von Verbänden der Dienstgeber und 15.527 von solchen der Dienstnehmer abgegeben wurden. Insgesamt 23.592 Dienststellungen wurden in vier Kategorien eingeordnet:

Verzeichnis I der Dienststellungen der gesetzlich anerkannten Versicherungspflicht[336]: 5.686

I A (Land-, Forstwirtschaft)	1.664
I B (Industrie)	2.279
I C (Handel, Transport)	851
I D (Dienstleistung)	921

Verzeichnis II der Dienststellungen der nicht gesetzlich anerkannten, in einzelnen Gutachten unter beschränkenden Bemerkungen anerkannten Versicherungspflicht[337] : 17.413

II A (Land-, Forstwirtschaft)	942
II B (Industrie)	6.157
II C (Handel, Transport)	8.731
II D (Dienstleistung)	1.583

[335] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 **7072** (29. Juli 1908).

[336] Verzeichnis I (jener Dienststellung, bezüglich welcher die Versicherungspflicht ohne jene Einschränkungen anerkannt wird, die im Gesetz selbst vorgesehen sind). Ergebnisse der 1907er Erhebungen. S. 11-34.

[337] Verzeichnis II (jener Dienststellung, bezüglich welcher die Versicherungspflicht in einzelnen Gutachten nicht oder nur unter solchen beschränkenden Bemerkungen anerkannt wird, die im Gesetz nicht vorgesehen sind). Ergebnisse der 1907er Erhebungen. S. 35-130

Verzeichnis III der Dienststellungen, die vom Ministerium des Innern ausnahmsweise von der Versicherungspflicht[338] befreit wurden: 260

Verzeichnis IV der widersprüchlich beantworteten Dienststellungen: 233

ja	173
Nein	60

Eine Benennung der Dienststellung wurde mit sehr lang und kompliziert konzipierten Verbindungen versehen und zusätzlich gleiche oder ähnlichee Benennung in böhmischer, polnischer, slowenischer, italienischer, und sogar in ungarischer Sprache angeführt. Beispielsweise ist die Benennung „Ingenieur“ mit folgenden Verbindungen versehen: Bau-, Betriebs-, Brau-, Chef-, Chemiker-, Elektro-, Fabriks-, Gruben-, Hütten-, Installation-, Maschinen-, Mechanik-, Montage-, Schiffbau-, Werksingenieur und je nach der ungarischen und tschechischen Sprache unterschiedlich angegeben.

Die Zahl der durchschnittlich auf eine Dienststellung entfallenden Gutachten beträgt neun[339]. Die Dienstesbenennung wird nämlich im Allgemeinen durch einen zusammengesetzten Begriff gekennzeichnet, von welchem sich das Grundwort in der Regel auf die Stellung im Dienste bezieht, das Bestimmungswort aber nur graduelle Unterschiede, die Art des Betriebes etc. vermerkt. Weil nun die Dienststellung allein über die Versicherungspflicht entscheidet, wurde jeder zusammengesetzte Begriff nach Bestimmungs- und Grundwort zerlegt und wurden sämtliche Bezeichnungen nach den Grundworten aneinander gereiht. Die Zahl der Grundworte belief sich im Ganzen auf 286 und, weil die in den verschiedenen Klassen aufscheinenden Grundworte besonders gezählt wurden, auf 713[340].

Wie sieht das Verzeichnis aus? Wir geben im Folgenden ein Beispiele aus dem Verzeichnis der versicherungspflichtigen Dienststellungen mit der meisten Anzahl, wie unten resümiert von den „ Ergebnisse[n] der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend das Gesetz vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Antestellten.

---

[338] Verzeichnis III (jener Dienstleistungen, bezüglich welcher die Befreiung von der Versicherungspflicht im Grunde des § 1, Schlussabsatz des Gesetzes gesetzmäßig erlaubt, die Befreiung aber versicherungspflichtig ist). Ergebnisse der 1907er Erhebungen.

[339] Das Kommuniqué über das zur Publikation gelangte Werk: „Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die nach dem Gesetze vom 16. Dezember vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Angestellten“(=Kommuniqué) S. 3.

[340] Kommuniqué S. 4.

Bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908“.

*Legende: K:öffentlich G:Dienstgeber N: -nehmer

Verzeichnis I.	Anzahl der erstatteten Gutachten	K	G	N
I A	Adjunkt	23	39	68
	Assistent	18	25	40
	Beamter	10	7	24
	Buchhalter	10	10	28
	Forstmeister	6	14	31
	Direktor	21	46	71
	Inspektor	19	32	59
	Kanzlist	3	5	25
	Kontroller	5	15	30
	Leiter	7	25	32
	Rat	5	24	48
	Sekretär	4	9	22
	Techniker	2	7	20
	Verwalter	40	65	145
	Verweiser	1	7	22
	Waldmeister	1	3	11
I B	Adjunkt	20	46	118
	Architekt	7	6	30
	Beamter	52	73	226
	Chef	4	13	27
	Chemiker	22	92	9
	Dessignateur	6	5	53
	Expeditor	2	12	12
	Fakturist	6	12	30
	Ingenieur	55	75	187
	Inspektor	11	28	85
	Korrespondent	7	21	35
	Markscheider	2	5	21
	Mustermechaniker	1	-	35
	Prokurist	6	7	16
	Provisor	14	9	26
	Sekretär	4	13	29
	Skizzirer	1	-	35
	Texator	3	10	25
	Vorstand	7	12	20
	Werkmeister	22	23	107
I C	Adjunkt	1	5	70
	Dekorateur (Schaufenster)	-	2	41
	Drogist	-	-	40
	Inspektor	4	8	65
	Konzipist	2	-	83
	Repräsentant	4	2	38
	Schätzmeister	3	2	25
	Stenotypist	-	1	40
	(Kanzlei)Vorsteher	2	3	21
	Vorstand	4	5	41
	(Kanzlei)Direktor/in	15	7	51
	Gehilfe	40	3	-
	Inspektor	19	1	1
I D	Journalist	-	-	15
	Kanzlist	53	5	60
	Kontroller	27	-	11
	(Redaktions)Mitglied	2	2	16
	Redakteur	7	7	24
	Sänger/in	1	-	19

	Schauspieler		2	-	19		
	Sollizitator		17	7	52		

Verzeichnis II

b: böhmisch, p:polnisch, sl: slowenisch, it: italienisch

		Pflichtig			Nicht pflichtig		
II B	Werkmeister[341]	K	G	N	K	G	N
	b.) mistr dilen, dilve-douci, děkmistr p.) werkmistrz sl.) delovodja it.) capo d'arte	19	21	97	-	4	-
II C	Angestellter[342]	8	11	211	-	2	1
	- davon Handels (sl. trgovski sotrudnik)	3	11	150	-	2	1
	Gehilfe, -in[343] b.) přiruči	15	12	248	-	8	3
	- davon Handlungs- b.) přiruči krámsky p.) pomocnik handlowy sl.) trgovski pomočnik it.) commesso di negozio	6	5	129	1	1	2

Verzeichnis III

Diensteigenschaft Grundwort/Genaue Bezeichnung	Begründung oder Bedingung der Inanspruchnahme der Befreiung von der Versicherungspflicht	Art/Zahl K	G	N
Angestellter/Angestellter	wenn Übergangsstadium	-	1	-
/Handelsangestellter[344]	alle kaufmännischen Angestellten in Handel, Industrie und Spedition, weil das Gesetz für Handelsangestellte nicht taugt, wenn nicht etwa die Versicherungspflicht unter nachstehenden Voraussetzungen normiert wird: Dienstpragmatisch zugesicherte Gehaltssteigerung und Entlassung nur auf Grund eines Diszplinarerkenntnisses einer nach den Grundsätzen des Strafverfahrens verhandelnden Disziplinarkommission	-	-	31
/kaufmännischer Angestellter	weil Übergangsstadium zur selbständigen Berufsübung	1	-	-

Diese Verzeichnisse umfassten mehr als zweihundert Seiten mit Tabellen[345], um ein Buch zu

[341] Werkmeister mit folgenden Verbindungen: Brauerei-, Brennerei-, Glas-, Glas-Ober-, Ober-, Stellvertreter-, Tischlerei-, Tramwaygesellschafts-. Je nach der Benennung gab es Anmerkungen, so dass sie vier Seiten umfassen. Ergebnisse der Erhebungen von 1907. SS. 84-87.

[342] Angestellter mit folgenden Verbindungen: Bank-, Börsen-, Buchhandlungs-, der Geld- und Kreditinstitute-, Handels- (sl. trgovski sotrudnik), Krankenkassen-, Pfandleihanstalts-, Postamts-, Reisebureau-, Stellenvermittlungsbureau-, im Verkehrswesen, der Versicherungsinstitute. Die Anmerkungen nur für die Benennung „Handelsangestellter" brauchten drei Seiten. Ergebnisse der 1907er Erhebungen. SS. 90-92.

[343] Gehilfe/-in mit folgenden Verbindungen: Buchhaltungs-, Buchhandlungs-, Drogisten-, Erster(Leitender), Handlungs-, Kanzlei-, Kassa-, Korrespondenz-, Magazins-, Rechnungs-, Verkaufs-, Zweiter.

[344] Noch weitere Erläuterungen: in Advokaturs- oder Notariatskanzleien (vorübergehend beschäftigter Student), beim Ladenbesitzer (weil Übergangsstadium zum selbständigen Beruf), im Detailhandel (weil bei diesen Personen nicht nur die Dauer des versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses, sondern auch der Umstand zu berücksichtigen sein wird[…]), gesamtes kaufmännisches Hilfspersonal, kaufmännisches Hilfspersonal, des Zwischenhandels usw.

machen. Es war sehr schwierig für die Dienstgeber oder -nehmer ohne ein entscheidendes Urteil der zuständigen Autorität, eine bestimmte Dienststellung als eine versicherungspflichtige oder als eine nicht-versicherungspflichtige zu erkennen.

Man kann den österreichischen Fall als Musterbespiel des „Teufels im Detail“ , wegen der Übertreibung in der Detailbestimmung.

2.6.2. Auseinandersetzungen über die Einbeziehung oder Ausschließung der Handlungsgehilfen und der Werkmeister

Wir wissen schon aus der Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die Spezialkommission[346], dass die Entschließung für die Ausschließung der Werkmeister und der Handlungsgehilfen von der Versicherungspflichtigen nur mit einer Stimme Mehrheit gefasst worden war.

Gegen die Ausschließung des Werkmeisters und der Handlungsgehilfen reichten viele Angestelltenverbände Petitionen ein.

In einer von Anton Blechschmidt unterschriebenen Entschließung vom 6. Januar 1907[347] verlangten die Privatbeamten und Handelsangestellten die Einbeziehung der Handlungsgehilfen und der Werkmeister in die Pensionsversicherung. Die Entschließung lautet:

> „Die am 6. Januar 1907 im Sitzungssaale des Beamten-Vereines in Wien versammelten Delegierten von Verbänden und Vereinen von Privatbeamten und Handelsangestellten aus allen Ländern des Staates – Deutsche, Tschechen, Polen und Italiener – erhofften vertrauensvoll, die k. k. Regierung werde von der ihr durch die endgültige Textierung des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes für Privatangestellte gewährten Möglichkeit vollen Gebrauch machen und alle Handlungsgehilfen und wirklichen Werkmeister in die Pensionsversicherung einbeziehen.“

Die am 28. September 1907 in Kamnitz tagende Versammlung von den deutschen Handels & Industrie-Angestellten des politischen Bezirkes Tetschen fordert[348], dass „der Minister des

---

[345] Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die dem Gesetz vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Antestellten. Bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908.

[346] Nachlass von Anton Blechschmidt, Mappe 890. Eingabe vom 26. Mai 1906 der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Spezial-Kommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten.

[347] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere Nr. 746 ex 1907 (7. Jan 1907). Diese Entschließung ist von Anton Blechschmidt unterschrieben.

[348] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 36958 ex 1907

Innern endlich allen Angriffen auf das unbestreitbare Recht aller kaufmännischer und industrieller Angestellten durch Erlassung der Handels- und Industrie Angestellten als ausdrücklich versicherungspflichtig festsetzender Durchführungsversordnung ein Ziel setze. “ Die Versammlung behauptete weiters: „Nur die Einbeziehung aller kaufmännischen und industriellen Angestellten in die Versicherungspflicht des Pensionsgesetzes der Privatbeamten ist dem Gesetz entsprechend, nur einer derart lautenden Durchführungsverordnung kann von der Angestelltenschaft zugestimmt werden.“ Diese Versammlung schloss sich vollinhaltlich der Kundgebung an, mit welcher der Gesamtausschuss des Verbandes des deutschen Handels- und Industrie Angestellten in Böhmen Sitz Reichenberg am Sonntag 22. September 1907 die endliche Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Pensionsgesetz der Privatbeamten urgierte.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (DHV) mit seinem Sitz in Wien und dessen Ortsgruppen behaupteten, dass die „durchschnittliche“ Beschäftigung der Handlungsgehilfen als eine „vorwiegend geistige Tätigkeit“ betrachtet werden solle und die Handlungsgehilfen als Versicherungspflichte gelten. Der Verband und dessen Ortsgruppen „verurteilten alle Bemühungen, die den Zwecke haben, eine Verordnung der k. k. Ministerium des Innern zu erzwingen, wonach ein Teil der Handlungsgehilfen ihrer zufälligen Beschäftigung wegen, aus der Pensionsversicherungspflicht ausgeschieden werden sollen“.

Die Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Wien vom Mai 1907[349] an das k. k. Ministerium des Innern verlangte die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle kaufmännischen Angestellten des Kleinhandels, des Gross- und Exporthandels, der Industrie und Spedition, des Bank- und Versicherungsgewerbes und auf das kaufmännische Büropersonal des Schank- und Baugewerbes, des Bergbaues und der Landwirtschaft, weil in diesen Beschäftigungen die geistige Arbeit überwiege. Sie lautet:

> „Der unterzeichnete ’Deutschnationale Handlungsgehilfen Verband, Sitz Wien’ mit rund 5000 Mitgliedern in 95 Ortsgruppen über alle Kronländer der Monarchie verbreitet, übermittelt dem hohen k. k. Ministerium des Innern [...] von seinem beruflichen Standpunkte aus nachstehendes Gutachten.
> Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 des erwähnten Gesetzes und gestützt auf die Art des Zustandekommens desselben, spricht sich der Verband für die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle kaufmännischen Angestellten des Kleinhandels (einschließlich der Konsumvereine und Warenhäuser) des Gross- und Exporthandels, der Industrie und Spedition,

[349] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 18036 ex 1907 (Präs. 25. Mai 1907), ohne Datum, aber nur mit dem Stempel des k. k. Ministeriums des Innern des Präsidiales vom 27. Mai 1907 und unterschrieben durch den Vorsteher Karl Gröndahl und den 1. Schriftführer Edward Wenzel.

> des Bank- und Versicherungsgewerbe und auf das kaufmännische Büropersonal des Schank- und Baugewerbes, des Bergbaues und der Landwirtschaft aus. Die Handlungsgehilfen sind sich in Ihrer überwiegenden Mehrzahl, mindestens zu 99%, darüber einig, dass das kaufmännische Hilfspersonal, soweit es sich nicht um Handelshilfsarbeiter (Hausknechte, Packer, Ausgeher, Kontorboten usw.) handelt, ohne irgend eine Ausnahme versicherungspflichtig ist, da bei allen kaufmännischen Verrichtungen die geistige Arbeit vorwiegt. [...] Der Verband steht auf dem Standpunkte, dass das kaufmännische Hilfspersonal in die Versicherung einbezogen werden muss. […] Wir erklären […], dass dieser verschwindend kleine Teil der Gesamtheit unseres Standes keinesfalls als maßgebend für die Interessenwahrnehmung der kaufmännischen Gehilfenschaft angesehen werden darf und dass alle übrigen etwa 30.000 bürgerlich organisierten Angestellten sich für die Ausdehnung der Pensionsversicherungspflicht auf alle kaufmännischen Angestellten wiederholt äußerten. Ein Zeugnis dafür ist die auf der Privatangestelltentagung am 6. Januar 1907 in Wien angenommene Entschließung folgenden Wortlautes: „ […] erhofften vertrauensvoll, die k. k. Regierung werde von der ihr durch die endgültige Textierung des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes für Privatangestellte gewährten Möglichkeit vollen Gebrauch machen und alle Handlungsgehilfen und wirklichen Werkmeister in die Pensionsversicherung einbeziehen.“ [350]

Die Ortsgruppen hielten ihre regionalen Versammlungen ab und schlossen sich der gleichen oder ähnlichen Fassung der Entschließung des Verbandes in Wien an: „ … verurteilen alle Bemühungen, [...] die den Zweck haben, eine Verordnung [...] des k. k. Ministeriums des Innern zu erzwingen, wonach ein Teil der Handlungsgehilfen[...], aus der Pensionsversicherungspflicht ausgeschieden werden sollen. Die Versammlung sind der Überzeugung, dass die durchschnittliche Beschäftigung eines jeden Handlungsgehilfen *vorwiegend geistige* Tätigkeit erfordert.“

Im Österreichischen Staatsarchiv finden wir die Beschließungen der folgenden Ortsgruppen:

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Brüx Gau-Ostmark und Gehilfenausschuss des Handelsgremiums der Königliche Staat Brüx[351];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Reichsberg[352] ;
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Dux[353];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Wels[354];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Friedeck [355];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Asch[356];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Komotan[357];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Salzburg[358] ;
Deutschnationaler Handlungsgehilfen Verband Ortsgruppe Budweis[359];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortgruppe Hartberg[360];

[350] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere Nr. 746 (7. Jan. 1907).
[351] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 9841 ex 1907 (Präs. 22. März 1907).
[352] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 9968 ex 1907 (21. März 1907).
[353] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 11560 ex 1907 (Präs. 6. April 1907).
[354] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 12254 ex 1907 (Wels, 8. April 1907).
[355] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 13346 ex 1907 (19. April 1907).
[356] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 13531 ex 1907 (19. April 1907).
[357] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 13647 ex 1907 (22. April 1907).
[358] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 15360 ex 1907 (Salzburg, 2. Mai 1907)..
[359] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 15528 ex 1907.
[360] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 16496 ex 1907 (Präs. 13. Mai 1907).

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Teschen, öst-Schlesien[361];
Handlungsgehilfen des Marktes Scheibbs[362];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Ceiga;[363]
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Linz[364];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Braunau[365];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Töplitz-Schönen[366];
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Ortsgruppe Olmütz, Mähren [367];
Gehilfenversammlung der Handlungsgehilfen in pol. Bez. Scheibbs[368].

In der Eingabe wurde, wie an den Linien zu erkennen ist, diejenigen Sätze von zuständigen Referenten des Innenministerium unterstrichen, auf welche das Ministerium des Innern seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte : „deutsche Handels-, Industrie- und Privatangestellten [...]“, „Handelsangestellte [...] die Pensionsversicherung nach dem beschlossenen Versicherungsgesetz verlangt“, „[...] die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen ausnahmslos dauernd in unzweideutiger Form festgelegt worden“, „…Die heutige Tagung warnt alle Privatangestellten und alle Arbeitsgeber im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Ersatzverträgen mit privaten Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsvereinen“, „ [...] Die heutige Tagung [...] entsprechend strenger Durchführungsvorschriften es der privaten Versicherungsindustrie unmöglich zu machen, mit der Pensionsversicherung der Privatangestellten“, „ein Geschäft zu machen, dessen Früchte in die Taschen ganz unbeteiligter Personen fallen werden.“, „[…] deutsch Landesgeschäftsstelle für die Privatangestellten-Pensionsversicherung zu errichten“ (Beispiel aus der Olmützer Beschließung[369]). Oder zum Beispiel: „Die am 18. August 1907 […] tagende öffentliche Gehilfenversammlung der Handlungsgehilfen … verurteilen alle Bemühungen, […], die den Zwecke haben, eine Verordnung der k. k. Ministerium des Innern zu erzwingen, wonach im Teil der Handlungsgehilfen ihrer zufälligen Beschäftigung wegen, aus der Pensionsversicherungspflicht ausgeschieden werden sollen.“ (Beispiel aus Scheibb[370]).

Die Versammlungen der Gehilfenschaft des Handelsgremiums Wels [371] und der Handlungsgehilfen der Stadt Saaz [372] verurteilten in gleicher Fassung wie jener des

[361] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 16626 ex 1907 (Teschen, am 12. Mai 1907).
[362] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 16627 ex 1907 Entschließung (Praes. 14. Mai 1907) .
[363] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 16973 ex 1907 (Präs. 17. Mai 1907).
[364] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 17101 ex 1907 (Linz, 17. Mai 1907).
[365] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 18037 ex 1907 (28. Mai 1907).
[366] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 19585 ex 1907 (Präs. 8. Juni 1907).
[367] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 23081 ex1907 (Olmütz 3. Juli 1907).
[368] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 29332 ex1907 (18. Aug. 1907).
[369] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 23081 ex1907 (Olmütz, 3. Juli 1907).
[370] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 29332 ex1907 (18. Aug. 1907).
[371] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 11400 ex 1907 Entschließung (Wels, 4. April 1907).

Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Wien[373] „alle Bemühungen [...] ein Teil der Handlungsgehilfen aus der Pensionsversicherungspflicht“ auszuscheiden.

Der Ausschuss der Handelsangestellten des Gremiums Marburg[374] forderte in der Resolution vom 13. Juli 1907 die Einbeziehung der Handelsangestellten in das Pensionsgesetz.

Die Entschließung des Vereines deutscher Handels- und Industrie-Angestellter für Rumburg und Umgebung in Rumburg[375] verlangte die Einbeziehung aller Handlungsgehilfen in die Versicherungspflicht und die Errichtung zweier national getrennter Landesstellen in Reichenberg.

Hingegen verlangte der „Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs“ in seiner Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern[376], die Angestellten des Handels- und Speditionsgewerbes nach Paragraph eins (§ 1) Schlussabsatz des Gesetzes von der Versicherungspflicht auszunehmen. Der Zentralverein sprach klar und deutlich für die „taxative“ Fixierung der Gruppen der versicherungspflichtigen Angestellten in der Durchführungsverordnung und gegen das Überlassen der Entscheidung an die Unterbehörden. Der Zentralverein zitierte die Publikationen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft mit deren Bericht: „dass die hohe Regierung nicht die Absicht habe, in den herauszugebenden Durchführungsverordnungen zum genannten Gesetze jene Gruppen von Angestellten taxativ namhaft zu machen, die auf Grund dieses Gesetzes zu versichern sein werden. Es soll vielmehr von Seite der hohen Regierung geplant sein, die Entscheidung darüber, welche Angestellten unter das Gesetz zu fallen haben, den Unterbehörden, also in erster Instanz den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistranten zu überlassen“.

Die Stimme gegen die Forderungen nach der Ausschließung der Handlungsgehilfen aus der Pflicht des Pensionsversicherungsgesetzes wurde deutlich in der Entschließung der Gehilfenversammlung der Handlungsgehilfen im politischen Bezirk Scheibbs[377]:

---

[372] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 13191 ex 1907.
[373] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 19565 ex 1907 (Präs. 8. Juni 1907).
[374] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 26646 ex 1907 (31. Juli 1907).
[375] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 17817 ex 1907 (20. Mai 1907)
[376] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 39081 ex 1907 (9. Nov. 1907)
[377] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 29332 ex 1907 (18. August 1907)

„Die am 18. August 1907 in […] Saale tagende öffentliche Gehilfenversammlung der Handlungsgehilfen im polit.[ischen] Bezirke Schiebbs, verurteilen alle Bemühungen, ob von Unternehmer-Kreisen oder von jüdisch-socialdemokratischen [sic!] Angestellten ausgehend, die den Zwecke haben, eine Verordnung der k. k. Ministerium des Innern zu erzwingen, wonach im Teil der Handlungsgehilfen ihrer zufälligen Beschäftigung wegen, aus der Pensionsversicherungspflicht ausgeschieden werden sollen." (Hervorhebung im Original durch das Ministerium des Innern)

Die Stellungnahme spezifisch gegen die sozialdemokratische Forderung nach der Ausschließung der Handlungsgehilfen aus der Pflicht des Pensionsversicherungsgesetzes wurde deutlich formuliert durch den Verband der deutschen Handels- und Industrie-Angestellten in Böhmen, Sitz Reichenberg[378], wie folgt:

„In jüngster Zeit taucht der sozialdemokratische Zentralverein angeblicher Handlungsgehilfen auf, um durch Entschließungen die er anonym versendet und dann von Leuten gefaßt und unterschreiben werden, die eigentlich keine Handlungsgehilfen sind.
Der Zweck dieser Manipulation ist sehr durchsichtig. Man will die Durchführung des Gesetzes entweder verhindern oder einen Teil der Handlungsgehilfen, Privatbeamten aus dem Gesetze ausschalten.
Unterzeichneter Verband verwahrt sich ganz entschieden gegen ein derartiges Vorgehen und bittet daher eine k. k. Ministerium des Innern geeignete Schritte einleiten zu wollen, da mit das Gesetz der Pensionsversicherung der Privatbeamten in vollem Umfange und unter Einbeziehung aller Handlungsgehilfen und Privatbeamten zur Durchführung gelange." unterschrieben vom Obmann Ginzel.

Eine solche Stellungnahme gegen die sozialdemokratische Forderung nach der Ausschließung der Handlungsgehilfen wurde auch in der folgenden Entschließung noch bekräftigt. In Aussig beschlossen die deutschen Handlungsgehilfen[379] am 24. Juni 1907 eine Stellungnahme gegen den Ausschluss der Handlungsgehilfen aus dem Pensionsgesetz.

„Entschließung! Die am 24. Juni 1907 in der Turnhalle in Aussig in Massen erschienen deutschen Handlungsgehilfen erheben einmütig entschiedenste Einsprache gegen die standesverräterische Forderung der sozialdemokratischen Minderheit ihres Standes, nach Ausschluss der Handlungsgehilfen aus dem beschlossenen Pensionsversicherungsgesetz. (Hervorhebung im Original)
Sie stellen vielmehr die dringende Forderung, dass der § 1, Absatz 1 und 2 ohne jede Einschränkung in vollem Umfange aufrechterhalten bleiben möge und sämtliche Handlungsgehilfen, ohne jede Ausnahme, in das Gesetz einbezogen werden."

Diese Forderungen standen in klarem Gegensatz zu dem Verband der Handlungsgremien und Handelsgenossenschaft von Österreichisch-Schlesien in Troppau, der in seiner Sitzung vom 26. November 1907 seine Opposition gegen die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in das Gesetz in der folgenden Resolution vom 9. Dezember 1907 in Troppau aussprach: [380]

[378] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 20277 ex 1907 (Reichenberg, 11. Juni 1907).
[379] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 21897 ex 1907 (Aussig, 24. Juni 1907).
[380] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 44844 ex 1907.

„Die am 26. November 1907 im Saale der Handels- & Gewerbekammer in Troppau tagende Versammlung des Gesammtenausschusses des Verbandes der Handlungsgremien und Handelsgenossenschaft Österreich. Schlesien Troppau kann gleich dem Beschluss des Kaufmannstages vom 15. August 1907 in Olmütz die Tätigkeit der im Detailhandel in Warenkaufe beschäftigten Handlungsgehilfen nicht als vorwiegend geistige Dienstleistung im Sinne des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten betrachten und muss daher gegen die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die Pensionsversicherung ganz entschiedenst [sic!] Protest erheben."

Der Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs bekräftigte seine Forderung nach der Ausschließung der Handelsangestellten, und zwar ausnahmslos ohne Unterschied, in der am 31. März 1907 in Wien stattgehabten Delegiertenversammlung des Zentralvereines: „wir [= die Handelsangestellten] wollen fortab die Angestellten in Handels-, Speditions- und Industrieunternehmungen unter dieser Bezeichnung zusammenfassen"[381]. Die Ortsgruppenversammlungen folgten. Die „öffentliche Vereinsversammlung" des sozialdemokratischen Zentralvereines der Ortsgruppe Aussig am 24. Juni 1907, die nach dem Bericht der böhmischen Statthalterei ohne Angabe des Gegenstandes der Verhandlung abgehalten wurde, verwickelte sich in einen Zwischenfall, der zu einer Interpellation der Reichsratsabgeordneten Stránský und Genossen an den Innenminister[382] bezüglich des Verhaltens der politischen Behörde und der Gendarmerie führte.

Der Gegensatz innerhalb der Handlungsgehilfen über die Einbeziehung oder Ausscheidung wurde in diesem Zwischenfall widergespiegelt − ohne „ernste Verletzung", nur mit „eine[r] körperliche[n] Beschädigung" − in der am 24. Juni 1907 in Aussig stattgehabten Versammlung der Handlungsgehilfen, dass „die überwiegende Majorität der Partei, die die Versammlung veranstaltet, die erschienene Opposition bei einem sich bietenden Anlass auf

[381] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere **10524** ex 1907 (Präs. 28. März 1907). Eine Eingabe des Vereines an den Minister des Innern mit der Einladung, „an Euere Excellenz zu der am 31. März [1907] um 9 Uhr vormittags beginnenden Delegiertenversammlung höflichst einzuladen" und mit der Bitte „um geneigte Kenntnisnahme und Berücksichtigung ihres Inhaltes" der beigefügten „Broschüre, aus der der Standpunkt der kaufmännischen Gesellschaft in der Frage der Angestelltenversicherung genau ersichtlich ist, zu übermitteln". In der Broschüre (Verfasser: Engel) wurden vom Ministerium des Innern die folgenden Sätze gestrichen : […] mit allen Kräften müssen die Angestellten in sich unwirksam zu machen...Für solche und nur für solche Angestellte war ist das Gesetz gedacht, [...] Handelsangestellte – wir wollen fortab die Angestellten in Handels-, Speditions- und Industrieunternehmungen unter dieser Bezeichnung zusammenfassen [...].

[382] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere **23311** ex 1907 (8. Juli 1907). In der 9. Sitzung der XVIII. Session des Abgeordnetenhauses am 5. Juli 1907 eine Interpellation der Abgeordneten Stránský und Genossen, betreffend die Bewertung sozialistischer Protestkundgebungen gegen die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen nach dem Privatangestellten-Pensionsversicherungsgesetz, ferner betreffend das Verhalten des k. k. Gendarmeriewachkommandos in Aussig gegenüber den Ausschreitungen der Sozialdemokratie am 24. Juni 1907in Hoyers Saalbau in Aussig.

mehr oder minder unsanfte Weise aus dem Lokale entfernt“[383]. Wie wir schon oben bemerkt haben, hielt die Opposition auch in Aussig am gleichen Tag, dem 24. Juni 1907, ihre Versammlung ab und fasste einen Beschluss[384] gegen den Ausschluss der Handlungsgehilfen aus dem Pensionsgesetz.

Schon im Juli 1906 Hašourek meldete in seinem Brief an Anton Blechschmidt, dass Pick [=Obmann des Zentralvereines der kaufmännischen Angestellten Österreichs] kaum etwas bewirken würde. Am 7. Juli 1906 am Samstag wollte Pick eine seiner bekannten Reden halten, diese Absicht wurde jedoch durch die Leute vom Prager Verein [=Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen, Obmann: Fr. Hašourek] verhindert, die Versammlung wurde gesprengt.[385]

Die Genossenschaft der Handelsgerichtlich Protokollierten Kaufleute in Brünn[386] verlangte, das kaufmännische Hilfspersonale von der Versicherungspflicht zu befreien, da das Gesetz für die Beitragenden eine große Belastung bedeute. Hingegen erklärte der Zentralverband der Christlichen Handels-Angestellten Österreichs (Obmann Axmann) in seiner öffentlichen Kundgebung der arischen Angestelltenschaft, dass die gesamte christlich gesinnte Handelsangestelltenschaft für die Einführung dieses Gesetzes mit aller Entschiedenheit eintreten wird. In der Resolution hieß es: “Die versammelten christlichsozialen Handelsangestellten Wiens erklären hiermit auf das feierlichste, für das Gesetz vom 16. Dez 1906 einzutreten.“ Sie betrachteten dies „als einen sozialen Fortschritt“ und plädierten für die eheste Einführung dieses Gesetzes. [387]

Wie reagierten die Werkmeister?
Es ist uns bekannt, dass die Werkmeisterverbände vor der Fixierung des Gesetzes viele Petitionen in das Abgeordnetenhaus eingebracht hatten.[388] Wie wir aus den Überschriften dieser Petitionen ablesen können, wollten die Werkmeisterverbände um eine staatliche

[383] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 28920 ex 1907 (Präs. 17. August 1907) Bericht des Statthalterei-Präsidiums in Böhmen Nro. 15331 (Prag, am 10. August 1907). Es handelt sich um den Bericht an den Innenminister „in Befolgung des Erlass vom 15. Juli 1907, Zl. 23311, betreffend eine Interpellation der Reichsratsabgeordneten Stránský und Genossen.
[384] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 21897 ex 1907 (Aussig, 24. Juni 1907).
[385] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief von Hašourek vom 11. Juli 1906 an A. Blechschmidt.
[386] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a Genere Faszikel Nr. 125 6740 ex 1907 (20. Februar 1907).
[387] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 11430 ex 1907.
[388] Beispielsweise am Ende Januar bis Anfang Februar 1906 – also anlässlich der ersten Plenarverhandlungen des Gesetzes im Abgeordnetenhaus – wurden 45 Petitionen eingebracht.

Unterstützung zur Invaliden- und Altersversicherung[389]: konkret um Staatshilfe[390] oder mehr spezifisch um eine erhebliche Staatshilfe zu dem Pensionsfonds[391] bitten.
Die Werkmeister-Zeitung, Organ des „Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes Wien“ [=Werkmeister-Zeitung] gab uns in dieser Hinsicht wichtige Hinweise.

Auf der Zentralvorstandssitzung des „Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes Wien“ am 22. April 1906 teilte der Vorsitzende Hagenbüchli mit[392], dass er der die Einladung an mehrere Versammlungen gerichtet habe, und dass die Mehrzahl gegen das Gesetz in der jetzigen Verfassung stimmte. Vor einem solchen Hintergrund fasste die Petition des Verbandes an das Herrenhaus die schwer zugängliche Altersrente ins Auge, mit den besonderen Bedenken über den Paragraph 11 (480 Beitragsmonate für die Altersrente), sowie die Paragraphen 24 und 25, die mit dem Austritt aus dem Dienst die Rente verlustig machten und keine Milderung der Härte erlaubten. Der Verband erklärte das Gesetz für unannehmbar.

> „Hohes Haus! In Vertretung von 6000 Werkmeistern und Industriebeamten gestatten sich die ergebenst Gefertigten dem hohen Herrenhause des österreichischen Reichsrates nachstehende Petition zu überreichen: Das bei dem hohen Herrenhaus erliegende Gesetz über die Pensionsversicherung […] ist für uns unannehmbar; nicht nur, dass uns durch dieses Gesetz keine Wohltat erwiesen wird, schädigt uns dasselbe direkt, in dem das, was der eine Paragraph bietet, ein anderer wieder illusorisch macht, und trotz der hohen Beiträge der größte Teil der Angestellten nie in den Genuss einer Altersrente gelangen wird. [...]“

Der Zentralvorstand des Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbandes in Wien beschloss in seiner Sitzung am 10. Juni 1906[393] gemeinsam mit Vertretern des Reichberger Verbandes[394] die Petition an das

---

[389] Petition der Werkmeister- und Industriebeamten Schatzlar und Umgebung, Parschnitz, Mastig, Ober-Altstadt um staatliche Unterstützung zur Invaliden- und Altersversicherung (überreicht durch Abgeordneten Kasper) .

[390] Petition des Werkmeister- und Industriebeamtenvereines in Jägerndorf um Änderung des Paragraph 33 des zur Beratung gelangenden Pensionsversicherungsgesetz für die Privatbeamten nach innenstehender Fassung (überreicht durch Abgeordneten Lindner), „worin bei der Beratung des Pensionsversicherungsgesetzes eine zulängliche Staatshilfe zu den Invaliden- und Altersrenten gefordert wird. Dieser Begehrschrift haben sich auch die Vereine von Zuckmantel, Weidenau, Freiwaldau und Freudenthal angeschlossen.“ Und die Petition des Vereines für Werkmeister und Fabrikbeamte für Dornbirn und Umgebung, betreffend einen Staatszuschuss zur Pensionsversicherung der Privatbeamten (überreicht durch Abgeordneten Huester).

[391] Petition des Vereines der Werkmeister und Industriebeamten für Wien und Umgebung um geeignete Änderung am Gesetzvorschlage und um Staatsbeihilfe für die Pensionsversicherung der Privatbeamten in privaten und einigen öffentlichen Diensten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Pottai) Anhang XV. „Das Wesentlichste in dieser Petition ist die Bitte um eine erhebliche Staatshilfe zu diesem Pensionsfonds“.

[392] Werkmeister-Zeitung XI. Jahrgang (1906) Nr. 13, S. 273.

[393] Werkmeister-Zeitung XI. Jahrgang (1906) Nr. 18 (20. Juni 1906), S. 370.

[394] Infolge des am 1. April 1907 gefassten Beschlusses des VI. ordentlichen Delegiertentages des Verbandes erfolgte in der Vorstandssitzung am 5. Mai 1907 die Wahl eines fünf-gliedrigen Komitees mit der Aufgabe, „die Frage einer eventuellen Vereinigung der beiden Werkmeisterverbände Wien-Reichenberg einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Delegiertentag die zur Lösung dieser Frage geeigneten Anträge zu unterbreiten“. Das Vereinigungskomitee verlor seine weitere

Abgeordnetenhaus, die die Einschiebung eines Satzes im Gesetz vorschlug: „Der Titel oder die Bezeichnung des Angestellten ist gleichgültig; maßgebend für die Einbeziehung in die Pensionsversicherung ist einzig und allein die tatsächliche Stellung.“ Der Hintergrund dieses Vorschlages wird mit der Wiedergabe der Petition[395] verdeutlicht:

> „Hohes Haus! Das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung […] ist nunmehr auch vom hohen Herrenhause in Beratung gezogen und mit einigen einschneidenden Abänderungen versehen worden. Die wichtigste Abänderung wurde im § 1 bei Feststellung des Kreises der Versicherungspflichtigen vorgenommen. Durch die neue Textierung, der zufolge nur die ‚gegen Monats- oder Jahresgehalt‘ Angestellten versicherungspflichtig sein sollen, sind von vornherein mehr als die Hälfte aller in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen angestellten Werkmeister und Industriebeamten von den Vorteilen der Versicherung ausgeschlossen worden, weil usancegemäß an kleineren Industrieorten auch den Werkmeistern und Industriebeamten auch den Werkmeistern und Industriebeamten [sic!] der Gehalt oder Lohn wöchentlich oder vierzehntägig ausbezahlt wird. Außerdem sind die Angestellten auch noch der unbeschränkten Willkür der Unternehmer ausgesetzt worden, da es ja vollständig im Belieben des Fabrikanten liegt, die Zahlungen an die Angestellten allwöchentlich oder vierzehntägig oder monatlich zu leisten.
> Bei dem von der Handels- und Gewerbekammer unterstützten Widerstande unserer Industriellen gegen das neue Gesetz unterliegt es gar keinem Zweifel, dass der Kreis der Versicherungspflichtigen auf ein Minimum eingeschränkt und das ganze Gesetz hierdurch binnen kurzer Zeit vollständig illusorisch gemacht werden wird. […]
> Einige Großindustrielle haben nämlich jetzt schon, bevor das Gesetz noch in Kraft getreten ist, ja bevor es noch zu Ende beraten werden konnte, ihre Werkmeister zu Vorarbeitern degradiert, um sich auf diesem Wegen [sic!] der gesetzlichen Beitragspflicht zur Pensionsversicherung zu entziehen. Ein derartiger Vorgang verdient Verabscheuung und Entrüstung, die in der Presse und in zahlreichen Versammlungen der Werkmeisterverbände und der Zweigvereine in der Provinz zum Ausdrucke gelangt. Hiermit allein ist aber den Werkmeistern nicht gedient. Schutz könnten sie in dieser Hinsicht nur durch eine Bestimmung des Gesetzes finden, wonach nicht der Name oder Titel, sondern einzig und allein die tatsächliche Stellung für die Einbeziehung in den Kreis der Versicherungspflichtigen maßgebend sein soll.“

Diese Petitionen und die Audienzen gegenüber den Entscheidungstreffern haben keinen Erfolg gehabt, so meinte Obmann Hagenbüchli des Verbandes, und so würden auch ein nochmaliges Petitionieren sowie weitere Schritte negativ sein. Er fasste seine Frustration in drei Hauptfragen zusammen: „Vor allem müssen wir uns über folgende Fragen klar werden. Als erste Frage kommt für uns in Betracht: 1) Wollen wir erst abwarten, ob die Herren Chefs die Werkmeister in die Pensionskasse einreihen lassen oder nicht? 2) Wollen wir uns sofort lossagen von der staatlichen Kasse und die Herren Chefs um die Bezahlung der Beiträge ersuchen? 3) Wollen wir nochmals an das Herrenhaus und die Regierung herantreten, dass die Werkmeister einbezogen werden also dass § 1 geändert wird?“[396]

Existenzberechtigung „infolge der schwer überwindlichen Schwierigkeiten“ und hat sich demgemäß in der Zentralvorstandssitzung am 23. Mai 1909 aufgelöst. Werkmeister-Zeitung XIX. Jahrgang (1909) Nr. 16 (1. Juni 1909), S. 327-8.

[395] ebenda, S. 370.

[396] Werkmeister-Zeitung XI. Jahrgang (1906) Nr. 22 (1. August 1906), S. 450. Carl Hagenbüchlis Beitrag unter dem Titel: „Das Privatbeamtenpensionsgesetz und die Werkmeister und Industriebeamten“.

Der Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen, Hašourek, meldete aus Prag in seinem Brief an Anton Blechschmidt[397], dass die Werkmeisterverbände wieder gegen das Privatbeamtenpensionsgesetz agitierten. Deshalb wendete sich der Verein[=Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen, Obmann: Fr. Hašourek] und seine dreiundziebzig (73) Filialen an Herrn Dr. Bráf [398] [Berichterstatter des Sozialpolitischen Ausschusses] mit der Bitte, den Beschluss des Abgeordnetenhauses beizubehalten. Die widersprüchlichen Stellungnahmen innerhalb der Werkmeister wurde widerspiegelt.

Im Oktober 1906 hat die Zentrale des Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbandes in Wien an die Vereine Fragebogen entsendet zum Zwecke der Information über Alter, Stellung und Gehaltszahlung[399]. Die Vereine in Budweis und Prag brachten der Sache kein Interesse entgegen und von den österreichischen Vereinen enthielten sich der Abstimmung 1.062 Mitglieder, auf das Ausland entfiellen 383, auf wöchentliche Zahlung 866, auf zu hohes Alter 815, auf monatliche Zahlung 2.164, zusammen 5.290 Mitglieder. Nach dieser Zusammenstellung wären 2164 Mitglieder versicherungspflichtig und bei kaum der Hälfte eine monatliche Zahlung anzunehmen.

Der Erste Allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamtenverband in Wien wurde durch die Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer vom 18. Mai 1907 [400] aufgefordert, sein Gutachten abzugeben, welche Branchen dieses Verbandes voraussichtlich in den Rahmen des Gesetzes fallen würden. In der am 5. Mai 1907 stattgehabten Zentralvorstandssitzung des Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbandes wurde ein Beschluss angenommen, wonach „die eigene Zuerkennung der Herren Kollegen zur Versicherungspflicht wohl illusorisch gewesen wäre, nachdem es doch lediglich dem Ermessen der Herren Chefs anheimgestellt wird, ihren Werkmeister für vorwiegend geistige Dienstleistung oder ausschließlich nur zur Warenfabriken zu klassifizieren. Aber nach der Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer wäre es in diesem Falle wohl, die Pflicht, ganz dezidiert zu erklären, dass jedem Meister – sei

[397] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 24. September 1906 von Hašourek an A. Blechschmidt.
[398] Dr. Albin Bráf, Professor an der Universität in Prag. Mitglied des Herrenhauses 1905-1912, gestorben am 1. Juli 1912 in Rostow/Prag. Er war ein erbliches Mitglied des Herrenhauses (der Gruppe der Rechten angehörig).
[399] Werkmeister-Zeitung XII. Jahrgang (1907) Nr.10 (1. April 1907), S. 207.
[400] Z. 20650/II. 16. Mai 1907, zitiert in Werkmeister-Zeitung XII. Jahrgang (1907) Nr.18 (20. Juni 1907), S. 369-371.

er im Gewerbe oder in der Industrie angestellt und welchem eine Anzahl Arbeiter untersteht – für deren richtige Ausführung der Erzeugnisse und deren Schutz er sowohl gegenüber den Chefs als auch der Unfallversicherung verantwortlich ist, auch die vorwiegende geistige Dienstleistung nicht abgesprochen werden kann und somit auch auf den fraglichen Genuss der Pensionsversicherung sowie auf den Titel Beamter vollberechtigt Anspruch zu erheben hat."

In der Eingabe der Prager Drucker-Faktoren und Schriftgießer[401] stellten sie die Bitte, in der Durchführungsverordnung zu Paragraph eins (§ 1) des Privatbeamten-Pensionsgesetzes ausdrücklich festzusetzen, „dass sämtliche Druckerfaktoren ohne Rücksicht darauf, welche Stellung ihnen in dem Betriebe anvertraut ist und ob sie Wochenlohn beziehen, versicherungspflichtig sind."[402] Der Verband der Bau-, Stein-, und Zimmermanns-Poliere in Prag[403] sprach sich für die Einschließung der Poliere in die Versicherungspflicht nach dem Gesetz aus.

Es gab auch Meinungsäußerungen von verschiedenen Verbänden der unterschiedlichen Angestelltenberufsgruppen:

Der Verband der Advokaturs- und Notariatsbeamten Niederösterreichs (außer Wien) in Krems unterbreitete im eigenen Namen und im Auftrage vieler Vereinigungen und Verbände der in privaten Diensten Angestellten Österreichs dem Abgeordnetenhause die dringende Bitte, den nunmehr zur Beratung gelangenden Gesetzentwurf ohne abermalige Vertagung anzunehmen. „Die Not und das Elend, denen viele Tausende Privatangestellte und Angehörige von ihnen jährlich anheimfallen, rechtfertigen unsere Bitten und Hoffnungen auf endliche Einführung der gesetzlichen Altersversicherung.", so meinte der Verband in der Petition. [404] Aber die Advokatenkammer reichten Petitionen [405] um die Befreiung der Advokaturskandidaten von der Versicherungspflicht des Gesetzes ein.

---

[401] ÖStA. MdI, 15/6 in Genere 12347 ex 1907 (12. April 1907).

[402] Zur Begründung der Bitte wird angeführt: Nach der gegenwärtigen Praxis geben außer den im Komptoir beschäftigten Faktoren, welche allgemein als Beamten angesehen werden und deren Entlohnung monatlich erfolgt, vielfach Faktoren, welche einzelnen Abteilungen des Betriebes vorstehen, im Wochenlohne stehen und obgleich sie nach der Gewerbeordnung (G.O.) den Hilfsarbeiter nicht beizustehen wird, in manchen Orten von ihren Chefs nicht als Beamte angesehen werden.

[403] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 8527 ex 1907 (10. brenza=März 1907).

[404] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 31439 ex 1907. Die Petition betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten an das hohe Haus der Abgeordneten.

Der Verband der Assekuranzorgane in Prag reichte die Eingabe am 29. Januar 1906 ein und wollte als Vertreter der Versicherungsangestellten, namentlich jener im Außendienste d. i. der Akquisitionsorgane darauf aufmerksam machen, „dass diese Acquisitionsorgane zumeist nur gegen Provision und höchst selten mit festen Bezügen angestellt, daher nicht als Privatbeamte, sondern als selbständige Unternehmer angesehen werden.“[406]

Der Gegensatz innerhalb der Versicherungsangestellten zwischen dem Verband der Österr.-Ungarischen Privat-Versicherungs-Anstalten und dem Verein der Versicherungsangestellten Österreich, Ortsgruppe Brünn, verdeutlichte sich in der Eingabe an das Ministerium des Innern am 12. November 1907[407]. Diese brachte seine Opposition gegen die Ausschließung der „Außenorgane der Versicherungsbranche – Orts- oder Mobilagenten“ – aus dem Bereiche der Versicherungspflicht in der folgenden Entschließung zum Ausdruck:

> „Entschließung ! Die am Sonntag den 3. November 1907 im Saale des Hotels Austria in Olmütz versammelten Außenbeamte, Acquisteure und Agenten aus Mähren und Schlesien protestieren entschiedenst gegen das von dem Verbande der Österreichisch-Ungarischen Privat-Versicherungs-Anstalten an die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Angelegenheit der Durchführungs-Bestimmungen zu den Pensions-Versicherungs-Gesetze der Privatbeamten erstattete Gutachten, wonach alle Außenorgane der Versicherungsbranche, ob sie sich nun als Orts- oder Mobilagenten qualifizieren, aus dem Bereiche der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden sollen.
> Dieses Gutachten kann nicht anders als absichtliche Schädigung und Übergehung der vitalsten Lebensinteressen diese wichtigen Faktors im Versicherungsbetriebe angesehen werden, […]
> Die in Olmütz versammelten Außenorgane erklären in Überzeugung des vollen Einverständnisses aller übrigen Außenorgane Österreichs ausdrücklich, dass sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verwirklichung der in dem oberwähnten Gutachten enthaltenen, aller einsichtbaren Äußerung eintreten werden und ersuchen die Leitung der Ortsgruppe Brünn des Vereins der Versicherungsangestellten Österreich bei einem hohen k. k. Ministerium des Innern gegen das oberwähnte Gutachten des ’Verbandes’ und das entsprechend diesem auch von der nieder-österreichischen Handels- und Gewerbekammer erstattete Gutachten Einspruch zu erheben, hingegen auf das von der Brünner Handels- und Gewerbekammer erstattete, die Angestellteninteressen weit mehr berücksichtigende Gutachten behufs freundlicher wohlwollender Beachtung zu verweisen.“[408]

---

[405] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 30998 ex 1907. Beispielsweise die Advokaten-Kammer für Vorarlberg (26. Juli 1901).

[406] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 30899 ex 1907. Die Zahl der Assekuranzorgane beläuft sich in dem Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern „nach oberflächlicher Schätzung weit über 40.000“, so behauptete der Verband.

[407] „Die […] Leitung der Ortsgruppe Brünn des Vereins der Versicherungs-Angestellten Österreichs in Wien beehrte sich […] die auf dem mährisch-schlesischen Agententage am 3. November 1907 in Olmütz in Angelegenheit der Privatbeamtenversicherung und des zu dieser von dem Verbande der österreichisch-ungarischen Privat-Versicherungs-Anstalten an die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei erstatteten Gutachtens einhellig gefasste Entschließung mit der Bitte zu übersenden[…].“

[408] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 39912 ex 1907 (15. November 1907).

Die Vereinigung der arbeitenden Frauen[409] war gegen die Einbeziehung der weiblichen Privatbeamten und Handelangestellten in das Gesetz: „Wir verurteilen und [sic!] daher mit Entschiedenheit gegen die Einbeziehung der weiblichen Privatbeamten und Handelangestellten in das Gesetz“.

> „Fachgruppe der Privatbeamtinnen und Handelsangestellte darauf hinzuweisen, dass das Gesetz ohne die wichtige Einschätzung und Beurteilung der sozialen Lage der weiblichen Privatbeamten und Handelsangestellte verfasst werde und somit jede Grundlage fehlt, diese in dem Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.
>
> Wir argumentieren dies
>
> 1. mit die unverhältnismäßig hohen Prämien bei viel zu geringen Gegenleistungen in allgemeinen und die weiblichen Angestellten gegenüber im besonderen,
> 2. mit der überlangen Wartezeit von 120 Beitragsmonaten für Erlangung irgendeiner Anwartschaft, resp. 480 Beitragsmonaten für Erlangung einer Altersrente.
> 3. Mit dem gänzlichen Fehlen mildender Wartefristen für die Übergangszeit und die solche Pensionspflichtige, die nach dem 25. Lebensjahre pensionspflichtig werden und somit keine Aussicht auf wirkliche Erlangung und Ausnutzung einer Altersrenten haben; für Frauen kaum doch eigentlich nur diese Form der Gegenleistung nebst evt. Invalidenrente in Betrage.
> 4. Mit dem gänzlichen Fehlen eines Ersatzes an weibliche Mitglieder der für die Wegfall der Witwe-Rente und die viel seltenere Leistung von Erziehungsbeiträgen nach weiblichen Versicherten unter besonderem Hinweise darauf, dass der Höchstbetrag der Anwartschaft der Kinder nach einer versicherten Mütter 50% des Grundbetrages nicht übersteigen darf, gegen 75% nach einen versicherten Vater und dass doppelt verwaiste Kinder, deren beide Elternteile pensionspflichtig waren, nur nach einem Elternteile, dem mit der höhere Anwartschaft, Erziehungsbeitrag erhalten, somit eine Anwartschaft für die Hinterbliebenen ein es weiblichen Mitglieder trotz gleicher Prämienzahlung nahezu illusorisch wäre.
> 5. Mit dem gänzlichen Fehlen eines Einflusses auf Verwaltung- und Schiedesgericht durch Wahlrecht der weiblichen Mitglieder und deren Delegierte, da weibliche Wähler und Delegierte im Wortlaute des Gesetzes nicht ausdrücklich vorgesehen erschienen.
>
> Wir verurteilen und [sic!] daher mit Entschiedenheit gegen die Einbeziehung der weiblichen Privatbeamten und Handelangestellten in das Gesetz, indem wir [...] dabei auf § 1, Absatz 6 des Gesetzes berufen und geneigte Berücksichtigung unserer Argumenten erwarten. “

Die Auseinandersetzung um das Pensionsversicherungsgesetz der Angestellten gab einen der Anlässe zur Gründung des neuen Dachverbandes der Kaufleute. Der am 24. Mai 1908 mit seiner konstituierenden Versammlung [410] gegründete Zentralverband österreichischer Kaufleute behandelte „die Einbeziehung der Handelsangestellten in das Pensionsversicherungsgesetz und die Bedeutung dieser Maßnahme für den Handel“ als einen wichtigen Punkt der Tagesordnung[411]. Das Bewusstsein der Vernachlässigung der Kaufleute

---

[409] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 18527 ex 1907 (27. Mai 1907).

[410] An der konstituierenden Versammlung vom 26. Mai 1907 des Zentralverbandes nahmen 28 kaufmännische Genossenschaften (19 Gremien, 8 Genossenschaften, 1 Korporation) aus Wien (7), Brünn (2) und je eine von 19 Ortschaften (Prag, Reichenberg, Böhm.-Leipa, Trautenau, Budweis, Eger, Saaz, Aussig, Karlsbad, Brünn, Neutitschein, Bielitz, Troppau, Czernowitz, Linz, Salzburg, Marburg, Cilli, Bregenz und Laibach) und 38 kaufmännische Vereine (Vereine, Verbände, Vereinigungen, Klubs) meistens aus Wien (25), Prag (6) und weitere sechs Ortschaften (Teplitz, Lemberg, Bozen, Klagenfurt, Oderfurt,(Aschau teil. ÖStA. Justizministerium IAI 2b (1908-1919) 16157 ex 1908 (5. Juni 1908); 1913 gehörten 83 Organisationen als Mitglieder dem Zentralverband an. Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium, Verzeichnis der freien Interessen-Vertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Österreich, 1913 Wien. S. 33.

[411] Neben der üblichen Tagesordnung für die Gründung eines Verbandes (1. Eröffnung 2. Wahl 3. Statuten 4.

mit einer „enormen Belastung“ des Pensionsversicherungsgesetzes machte einen stärkeren Zusammenschluss dieses Teiles des Handelsstandes notwendig, um ihre Gesamtinteressen klarzustellen und zielbewusst wahrzunehmen. Dieses Bewusstsein können wir auch aus der Rede von Pollack v. Parnegg (Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Wien) ablesen:

> „Wir sind heute[=24. Mai 1908] zusammengetreten, um eine kräftige Organisation jenes Teiles der Kaufmannschaft, welcher bisher einer solchen entbehrte, zu gründen, um dann zusammen mit den bestehenden Organisationen des Handels, zusammen mit den Vereinigungen der Industrie und des Gewerbes, die heute so zahlreich vertreten sind, wenn uns ein gemeinsames Interesse zusammenführt, kommerzielle Interessen vertreten zu können. Die Notwendigkeit einer solchen Organisation ist der Kaufmannschaft gerade [durch] die Ereignisse der jüngsten Zeit aufs deutlichste vor Augen geführt worden, Während der [sic!] Industrie, die Landwirtschaft, die Gewerbetreibenden, ebenso wie die Arbeiterschaft durch ihre vielfach schon wohl ausgebauten Organisationen sich eine starke Vertretung ihrer Interessen in allen öffentlichen Stellen gesichert haben und sich im Bewusstsein ihrer Zusammengehörigkeit bei der Lösung der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung von Jahr zu Jahr mehr Geltung und Einfluss erkämpfen, fanden bisher die wichtigsten legislatorischen Arbeiten, die Fragen der Verwaltung und Rechtspflege, einen großen Teil der Kaufmannschaft ohne ein Organ, das berufen gewesen wäre, die Gesamtinteressen dieses Teiles des Handelsstandes klarzustellen und zielbewusst wahrzunehmen. […] wie enormen Belastung zu gedenken, die speziell dem Handel durch das Pensionsversicherungsgesetz bevorsteht, wenn es nicht dem einigen Zusammenwirken Aller im letzten Augenblicke noch gelingt, Verbesserungen zu erzielen.“

Zum sechsten Punkte der Tagesordnung um die Frage der „Einbeziehung der Handelsangestellten in das Pensionsversicherungsgesetz und die Bedeutung dieser Maßnahmen für den Handel“ verlangte der Stand der Kaufleute „von der Regierung die Ausscheidung des gesamten kaufmännischen Hilfspersonales, soweit es dem Gesetz untersteht“, oder „falls dies technisch nicht möglich sein sollte, den gesetzlichen Aufschub des Inkrafttretens dieses Gesetzes, damit eine entsprechende Novellierung der Versicherung platzgreifen und eine Verbindung mit der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Arbeiter- und Invaliditätsversicherung geschaffen werden könne, die allein geeignet ist, der Spezialversicherung durch eine weite Kreise umfassende, allgemeine Fürsorgegesetzgebung den notwendigen Rückhalt bieten.“[412]

Diese Forderung wurde dadurch begründet, dass die Spezialversicherung vor der allgemeinen Versicherung ein Ersparnis für den Staat bedeute, dass die Abgabe die Erwerbssteuer übersteige und dass nicht nur die Unternehmer, sondern auch der allergrößte Teil der

---

Bericht des Proponentenkomitees über die Organisation des Verbandes 5. Wahl des Vorstandes) konstituierten diese Punkte (6.), 7. Die neuen Handlungsgehilfengesetze und 8. Die Notwendigkeit der Schaffung eines Handelsbeirates die Substanz der Diskussion und Beschließung in der Gründungsversammlung.

[412] ÖStA. AVA. Justizministerium IAI 2b. 16157 ex 1908. Stenographisches Protokoll des im Festsaale des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft am 26. April 1908 stattgehabten I. Verbandstages des Zentralverbandes österreichischer Kaufleute. S. 15. Resolution.

Angestellten durch dieses Gesetz schwer belastet werden würden. Zu diesem sechsten Punkte der Tagesordnung referierte der Kaiserliche Rat Cornel Spitzer (Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Wien) wie folgt:

> „Wir können nicht umhin, unserer Meinung dahin Ausdruck zu geben, dass von Seite der Regierung diesem Vorgange vielleicht nur deshalb eine so kräftige Unterstützung zuteil wurde, weil auf diesem Wege für den Staat ein bedeutendes **Ersparnis** resultierte. Denn wenn zuerst die allgemeine Arbeiterversicherung ins Leben gerufen worden wäre, hätte der Staat für die Fundamente dieses Gebäudes aus Staatsmitteln beisteuern müssen, während die Kosten des Baues eines solchen Spezialgesetzes einzig und allein den interessierten oder dafür zu interessierenden Kreisen überlassen werden können. […] die Abgaben, die durch dieses Gesetz auferlegt werden, betragen 10-12% von dem gezahlten Gehalte und die Summe, die im Jahre aufgebracht werden muss, übersteigt weit die gesamte Erwerbssteuer, die in Österreich bezahlt wird. Daher ist auch gerade aus unserem Kreise die Frage berechtigt, warum in einem so kapitalarmen Lande wie Österreich gerade das Kapitaldeckungsverfahren von diesem Gesetze zur Anwendung gebracht wird, ein Verfahren, welches einen großen Teil unserer flüssigen und rollenden Mittel dem Kaufmannstande entzieht.
> Ganz besonders bemerkenswert ist aber die Tatsache, dass nicht nur die Unternehmer, die durch dieses Gesetz so schwer belastet werden sollen, sondern auch der **allergrößte Teil der Angestellten**, welche der 'Wohltat' diese Gesetzes teilhaftig werden sollen, sich mit aller Macht und aller Entschiedenheit gegen dieses Gesetz aussprechen. Da ist doch wohl die Frage berechtigt: Für wen wird denn ein solches Gesetz gemacht, wem soll es etwas Gutes bringen, wenn diejenigen, für die das Gesetz bestimmt ist, sich mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen? […]
> Es wäre aber ein vollkommen falscher Standpunkt, eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse und der Willensmeinung der Kaufmannschaft, wenn von irgend einer Seite behauptet werden würde, dass sich die österreichische Kaufmannschaft **ihrer sozialer Pflichten gegenüber ihren Angestellten entziehen will**. Das ist durchaus nicht der Fall. Wir wollen für die Männer unseres Vertrauens sorgen, wir haben aber auch das volle Recht zu verlangen, das der Staat nicht nur durch wohlwollende Worte sondern auch durch die Tat, insbesondere durch materielle Unterstützung, mit uns in dieser Frage Hand in Hand gehe. Dieses Gesetz ist auf unseren Stand nicht anwendbar. "[413] (Hervorhebung im Original)

Nicht nur die Kaufleute, sondern auch der niederösterreichische Gewerbeverein[414] und die Handels- und Gewerbekammer waren gegen das Privatbeamtenversicherungsgesetz. Der Klub der Ingenieur und Baumeister in Prag protestierte gegen das Vorgehen der Prager Handels- und Gewerbekammer gegen das Privatbeamtenversicherungsgesetzt.[415] Der Verein der Vorschusskassebeamten in den Länder der Böhmischen Krone in Prag, der Verband der Bankbeamten Österreichs in Prag, der Verband der čechoslavischen Beamtenschaft der Gew[erbe]institute in Prag, der Verein der Assekuranzbeamten in Prag und der Zentralverein der Absolventen der Privatbeamten, die Gewerbe-Meisterschulen des mechanischen und

[413] Ebenda S. 13-14.

[414] Nachlass von Anton Blechschmidt, Mappe 890. Brief vom 28. April 1908 vom Niederösterreichischen Gewerbeverein an die Privatbeamten-Gruppe.

[415] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere **35335** ex 1907. Z. 34.088 und 35.335-07. Der Bericht der Statthalterei in Prag ad Z. 31.041-07 enthält noch drei Proteste und weitere sieben Proteste in der gleichen Angelegenheit, sowie eine vom Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen am 4. d. M. (=Oktober 1907) beschlossene Resolutionen betreffend die Durchführung des Privatbeamtenversicherungsgesetzes.

elektrotechnischen Faches in Pilsen protestieren[416] ebenfalls gegen das Vorgehen der Prager Handels- und Gewerbekammer gegen das Privatbeamtenversicherungsgesetz. Der Landesverband der Privatbeamten des Königreiches Böhmen in Prag, der Verein der Beamten böhmischer Zeitschriften in Prag, der Verein der Buchdruck-Schriftgießerei-Faktoren in Prag protestieren auch gegen das Vorgehen der Prager Handels- und Gewerbekammer gegen das Privatbeamtenversicherungsgesetz.[417]

2.6.3. Bangen um die Durchführungsvorschriften

Der niederösterreichische Gewerbeverein wendete sich gegen das Gesetz. Der Gewerbeverein richtete an die Handels- und Arbeiterminister einen offenen Brief. Darin wurden diese aufgefordert, ihren Einfluss zur Beseitigung des Gesetzes geltend zu machen, das von derselben Regierung, beiden Häusern des Reichsrates und dem Kaiser selbst am 1. Januaer 1907 im Reichsgesetzblatt veröffentlich wurde. Der Auszug des offenen Briefes wurde in einer Zeitung abgedruckt und daraufhin richtete die Privatbeamten-Gruppe eine Eingabe an den niederösterreichischen Gewerbeverein.[418]

> „Geehrter niederösterreichischer Gewerbe-Verein, Wien. Wien, am 8. Juli 1908
> In der Sonntags-Nummer (5./VIII.) der Österreichischen Volkszeitung lasen wir einen Auszug aus einem offenen Briefe, welchen Ihre geehrte Vereinigung in Angelegenheit des Pensionsversicherungsgesetzes der Privatangestellten an Ihre Excellenzen, die Herren Handels- und Arbeitsminister mit der Zustimmung gerichtet hat, ihren Einfluss zur Beseitigung eines Gesetzes aufzuwenden, welches von derselben Regierung, welcher die Herren als Mitglieder angehören, vor beiden Häusern des Reichsrates vertreten, Sr. Majestät zur allerhöchsten Sanktion unterbreitet und am 1. Jänner 1907 ins Reichsgesetzblatte publiziert worden ist.
> Wir erfahren so, dass wir mit unseren beiden Schreiben vom 20. April und 3. Mai l. J. vergeblich an eine bessere Einsicht des geehrten niederösterreichischen Gewerbe-Vereines appelliert haben, und sehen uns daher genötigt, wollen wir uns nicht einer strafbaren Nachlässigkeit gegenüber unserem Stande schuldig machen und überdies die Meinung erwecken, an Treue und Glauben verzweifelt zu haben, auf diese neueste Bekundung Ihrer Gegnerschaft gegenüber einer von den besten Männern des Staates zur Reife gebrachten Sozialreform nachstehend zu entgegnen, umsomehr, als Sie sich in Ihrem offenen Briefe auch den Anschein geben, die Interessen der Angestellten zu vertreten.
> An die Analysierung dieses Briefes schreitend, nehmen wir zunächst gerne von den [sic!] schönen Geständnisse Kenntnis, wonach sich ‚die gesamte organisierte Kaufmannschaft, zahlreiche Gewerbeverein in den einzelnen Kronländern und Korporationen bereits mit dem Gesetze abgefunden sollten.'
> Nichts natürlicher als das! – "

[416] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 32887 ex 1907.
[417] ÖStA, AVA, MdI, 15/6a in Genere 31041ex 1907.
[418] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890. Eingabe vom 8. Juli 1908 der Privatbeamten-Gruppe an den niederösterreichischen Gewerbeverein [Handschrift, zehn Seiten]: In der Sonntagsnummer (5. Juli 1908) der „Österreichischen Volkszeitung" las man einen Auszug aus einem offenen Brief, welchen der niederösterreichische Gewerbeverein in Angelegenheit des Pensionsversicherungsgesetzes an die Handels- und Arbeitsminister gerichtet hat.

Der Gewerbeverein schrieb schon im April 1908 an die Privatbeamten-Gruppe. Der von Vizepräsidenten Bressler und dem ersten Sekretär Kobatsch unterschriebene Brief an Anton Blechschmidt wurde in einer Abschrift in seinem Nachlass aufbewahrt. Die Opposition des niederösterreichischen Gewerbevereines war durchaus nicht nur aus Gründen der „einseitigen Berücksichtigung der Interessen der Dienstgeber“ zustandegekommen. So erschienen „etwa die Versicherungsbeiträge für Dienstgeber UND Dienstnehmer unverhältnismäßig hoch“ und würden „der Mehrzahl der Dienstnehmer nicht zugute kommen“. Man sollte eine Novellierung des Gesetzes anstreben. Der Gewerbeverein behauptete sogar, dass die Pensionsversicherung nicht die Bezeichnung einer „sozialpolitischen“ Reform verdiene, sondern nur ein „versicherungstechnischer“ Fortschritt sei und „in sozialpolitischer Hinsicht kaum [ein] Fortschritt“ wäre. Es handelt sich um ein meisterhaftes Beispiel einer teilweisen Tatsachenverdrehung, die auch noch als „rein sachliche Begründung“ verkauft wird. Deswegen wird unten der Volltext wiedergeben.

> [Brief des Niederösterreichischen Gewerbevereines an die Privatbeamten-Gruppe], Wien, 28. April 1908
> „Auf das geschätzte Schreiben vom 21. d. M. [=April 1908, von Anton Blechschmidt] betreffend des Pensionsversicherungsgesetzes beehren wir uns folgendes zu erwidern: Der in unserem Verein gestellte Antrag des Herren Kammerrates Mendl wurde damit begründet, dass das Pensionsversicherungsgesetz, wie seine genaue Prüfung dartut, weder den Interessen der Dienstgeber noch jenen der Dienstnehmer entspricht, und dass es sich als geradezu unmöglich erweist, eine Sonderversicherung der Privatangestellten durchzuführen, weil dieser Begriff auch nach der Vollzugsvorschrift zum Gesetz sich absolut nicht definieren lässt. – Wir würdigen vollauf die in Ihrem geschätzten Schreiben angeführten Gründe zu Gunsten dieser Versicherung und zu Gunsten einer sozialpolitischen Fürsorge für die Privatangestellten überhaupt. – Wir würdigen auch die politischen Motive Ihres Schreibens, bedauern aber, uns in diesem Falle nicht auf Ihren Standpunkt stellen zu können und müssen betonen, dass wir durchaus nicht etwa in einseitiger Berücksichtigung der Interessen der Dienstgeber uns gegen das Gesetz wenden sondern aus den angeführten, wie wir glauben, durchaus sachlichen Gründen. – Wir wollen noch erwähnen, dass, wie Ihnen gewiss bekannt sein wird, die Beiträge für Dienstgeber und Dienstnehmer deshalb so unverhältnismäßig hoch erscheinen, weil das Gesetz ursprünglich auf wirkliche Privatbeamte berechnet war, welche ihren Lebensberuf in der Beamtenlaufbahn erblicken, wie z.B. die Beamten der Land- und Forstwirtschaft, der großen Vereine, und nicht auf die Angestellten der Industrie, des Handels, von denen, wie die Statistik, welche der sozialpolitische Ausschuss des Abgeordnetenhauses mitteilt, lehrt, wenn sie im Alter von 20-30 Jahren der Versicherung beigetreten sind, in dem Alter von 50-60 Jahren im Handel nur mehr 40 % und in der Industrie nur mehr 30 % noch der Versicherung angehören werden. Es werden also außerordentlich hohe Summen angesammelt, welche Dienstgeber und Dienstnehmer belasten und den Dienstnehmern zum überwiegenden Teile gar nicht zugute kommen. In der geehrten Zuschrift wurden die Mängel und Schäden des Gesetzes selbst zugegeben. Wir folgern aus dieser Tatsache, dass man konsequenterweise sich zur Novellierung des Gesetzes, bevor es mit seinen Fehlern ins Leben tritt, verstehen sollte. Nicht richtig erscheint uns, dass die Fehler des Gesetzes hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sind, dass Forderungen von Dienstgebern Konzessionen gemacht wurden.
> Es dürfte vielmehr das Gegenteil richtig sein und auch das definitive Gesetz gegenüber der Vorlage keine wesentliche Klarheit und Verbesserung gebracht haben, insbesondere hinsichtlich des Kreises der Versicherungspflichtigen. – Alles in allem genommen ergibt sich, dass das Pensionsversicherungsgesetz den Namen eines sozialpolitischen Gesetzes nicht verdient, sondern auf versicherungstechnischen Berechnungen begründet, in sozialpolitischer Hinsicht kaum als Fortschritt angesehen werden darf. Zum Schlusse möchten wir den geehrten Herren noch eine

politische Erwägung zu bedenken geben. Wir glauben nämlich nicht, dass dieses Gesetz, wenn es nicht einer solchen ernsthaften Kritik unterliegen würde wie das gegenwärtige, imstande wäre, die politischen Anschauungen der Privatangestellten nachhaltig zu beeinflussen. – Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Tatsache, dass die Arbeiterversicherung in Deutschland und in Österreich ebenfalls nicht zu verhindern vermochte, dass ein großer Teil der Arbeiterschaft sich radikal-politischen Anschauungen anschloss. – Indem wir nochmals wiederholen, dass wir das Gesetz und die Vollzugsvorschrift sehr eingehend studiert haben und ausschließlich aus sachlichen Gründen zu unserer oppositionellen Stellung bestimmt wurden, bedauern wir somit dem Wunsche, den Antrag Mendl abzulehnen, nicht Folge geben zu können
und zeichnen
hochachtungsvoll
Niederösterreichischer Gewerbeverein, Vizepräsident Bressler, Der I. Sekretär Dr. Kobatsch“ [419]

Aus dem Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses[420] des Abgeordnetenhauses für die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes, die eine rückblickende Zusammenfassung der Umstände als Hintergrund der Novellierungsnotwendigkeit des Gesetzes wie folgt gibt, können wir die damalige Situation als den Grund des Bangens der Privatbeamten verstehen.

Eine aktive und passive Widerstandsbewegung setzte in den Kreisen der Kaufmannschaft, bei Dienstgebern und bei Dienstnehmern, gleichmäßig ein. Eine überaus lebhafte Agitation bemächtigte sich insbesondere der Angestelltenkreise, unter denen zwei Gruppen sich bald deutlich abschieden: eine Gruppe, „die in der Pensionsversicherung eine Standesversicherung, eine Maßnahme der Mittelstandspolitik, ein Mittel gegen die Proletarisierung des Angestelltenberufes“ fand; und eine zweite Gruppe, die „der sozialdemokratischen Angestelltenorganisationen, die die Pensionsversichrung sowohl sozial als wirtschaftlich, namentlich für die kaufmännischen Angestellten, ungeeignet erklärte“. Diese zweite Gruppe behauptete, dass „in der Aufnahme der betreffenden Berufskreise in die Sozialversicherung, die angemessener und weitaus billiger“ wäre. „Eine überaus lebhafte Abwehrbewegung gegen die Einbeziehung der kaufmännischen Angestellten in die Versicherungspflicht“ wurde von zwangsgenossenschaftlich organisierten Kaufleute eingeleitet, die meinten, dass dem Kaufmannsstande eine Belastung zugemutet würde, die unter keinen Umständen zu tragen wäre, sondern nur Lasten bringen könnte[421].

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich auch hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die Werkmeister und Werkführer versicherungspflichtig seien, und zwar wegen der vielfach „noch heute nicht geklärten Frage der Entlohnungsübung für solche Angestellte“. Dieses

[419] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 28. April 1908 vom Niederösterreichischen Gewerbeverein (unter dem Namen von Bressler, Vizepräsident des niederösterreichischen Gewerbevereines an die Privatbeamten-Gruppe . [Blechschmidts Abschrift vom Brief an die Privatbeamten-Gruppe].
[420] 2187 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des AbgH. –XX. Session 1914.
[421] ebenda S. 3.

Kriterium der Versicherungspflicht hat sich „als unbrauchbar erwiesen, einerseits wegen der außerordentlichen Schwierigkeit einer Feststellung solcher Übung, andererseits wegen des demselben innewohnenden Momentes der Willkür der beteiligten Kreise, die mit einer Zwangsversicherung unvereinbar ist.“[422]

Im Januar 1906 forderte der Werkmeister- und Industriebeamtenverein in Machendorf in einer Petition, betreffend die staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung[423], den vollständig ungerechtfertigten Standpunkt der Nichtsubventionierung von Seiten der Regierung aufzugeben und „die Höhe der Staatshilfe mindestens die Entlastung von ein Drittel“ der fälligen Prämie zu leisten. Die fortwährende kontinuierliche Steigerung aller Lebensmittelpreise, die unausgesetzte Preissteigerung der Wohnungen war ein Argument für die Staatshilfe. Der Werkmeisterverein stellte die Frage, ob das Gesetz „ein Werk des Fortschrittes auf sozialpolitischem Gebiete zu sein oder ob seine edle Tendenz, seine Bestimmung [...] zur Verelendung eines ganzen Standes, zum finanziellen Ruin [...] werktätige Hilfe zu leisten“. Der Werkmeisterverein zog die Aufmerksamkeit auf „das im Jahre 1904 dem hohen Hause vorgelegte Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“, die eine ganz anders geartete Stellungnahme – dort findet eine Dreiteilung in der Aufbringung der Mittel für die Beschaffung der Invaliden- und Altersrenten statt − der Regierung beinhaltet. Die Petition schilderte die Lage wie folgt:

> „Die fortwährende kontinuierliche Steigerung aller Lebensmittelpreise, die unausgesetzte Preissteigerung der Wohnungen wie aller sonstigen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse berechtigt zu dem Ausspruche, dass der Privatbeamte schon bei normalen Zeiten und größter Sparsamkeit in der Regel keinen Sparpfennig auf die Seite legen kann und tatsächlich von der Hand in die Mund lebt.
> Für unsere Forderung, dass der Staat seinen vollständig ungerechtfertigten Standpunkt der Nichtsubventionierung aufgebe, lassen sich auch noch andere schlagende Gründe anführen. [...] Das im Jahre 1904 dem hohen Hause vorgelegte Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung beinhaltet eine ganz anders geartete Stellungnahme der Regierung; dort findet eine Dreiteilung in der Aufbringung der Mittel für die Beschaffung der Invaliden- und Altersrenten statt und ist hierdurch den zu Versicherden die Zahlung der Beiträge erleichtert und möglich gemacht worden.
> Nach den §§ 104, 102 zahlt nach dem Arbeiterversicherungsgesetze der Arbeiter bei einem Jahreseinkommen pro Jahr bis zu;
>
> | | | *dagegen nach § 33 die anfängliche Belastung der Privatbeamten bei einem Jahreseinkommen bis* | |
> |---|---|---|---|
> | 249 K | 2 K60 h | | |
> | 499K | 5 K 29 h | | |
> | 743K | 7 K 80h | *900 K* | *14 K* |
> | 1248 K | 10 K40h | *1.200* | *36 K* |
> | 1872 K | 13K- | *1.800* | *48K* |
> | darüber | 15K 60h | *2.400* | *72K* |

[422] ebenda S. 3.
[423] stenogr. Prot. AbgH. – 370. Sitzung der XVII. Session am 30. Januar 1906 S. 33542 (Anhang IV.).

3.000	*96 K*
darüber	*120 K*

Es gibt sich hieraus, dass die Belastung des Arbeiterseinkommens [sic!] per 100 K im Durchschnitte mit 1 K 09 h geschieht, während der Privatbeamte bei ganz gleichem Einkommen per 100 K 3 K 67 h bezahlen soll.
Müssen wir schon die Haltung der Regierung bei Verweigerung des Staatszuschusses mit Rücksicht auf den Gegensatz zwischen der geplanten Arbeiterpensionsversicherung und der der Privatbeamten als eine große Ungerechtigkeit gegen uns bezeichnen[...]
[...] bitten daher, dass das hohe Haus dem § 33 der Vorlage die Fassung gebe, wonach die Beitragspflicht des Staates zu jeder flüssig zu machenden Invaliden- und Altersente festgesetzt werde, des weiteren, dass die Höhe der Staatshilfe mindestens die Entlastung von ein Drittel der hierfür fälligen Prämie ergebe und dass die Beitragsleistung auch für alle jene Standesgenossen gelten muss, die sich dem in Abschnitt 11 des Gesetzentwurfes als zulässig erklärten Ersatzinstituten anschließen.
Machendorf, 23. Jänner 1906“ [424]

Der Werkmeister- und Industriebeamtenverein in Wien[425] dagegen akzeptierte eher die Pensionsversicherung, und zwar mit der Voraussetzung der Festlegung eine neuen Begriffes „Werkmeister“ und forderte in seiner Petition die Anerkennung als Ersatzinstitut zu erwirken und die Altersgrenze der Versicherungspflicht auf das 55. Lebensjahr zu erhöhen.

„ [...] Unsere 6000 Mitglieder umfassende Organisation ist in 120 Bezirksvereine gegliedert, welche sich über ganz Österreich erstreckten; für die Invaliden-, Witwen-, und Waisenversorgung haben wir ein Kapital von über eine Million Kronen gesammelt. Wir beabsichtigen daher, nach § 67 des Gesetzes für unseren Verband die Anerkennung als Ersatzinstitut zu erwirken.
Wir vermissen aber die Sicherstellung des Werkmeisters gegen die Aberkennung des Werkmeistercharakters durch den Dienstgeber, um sich der Versicherungspflicht zu entziehen. Wir bitten daher, dass im Anhang zu § 1 oder im Verordnungswege der Begriff ‚Werkmeister‘ festgelegt wird und als Werkmeister jene zu höheren Diensten bestimmten Organe der fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen gelten, denen eine Anzahl Arbeiter unterstellt ist und für deren Leistungen sowie für die Beschaffenheit der erzeugten Industrieartikel diese Organe die Verantwortung zu tragen haben.“ [426]

Im Österreichischen Staatsarchiv finden wir den vom Jahr 1908 datierenden Vortragsentwurf[427], den das Ministerium des Innern für Ermächtigung zur Einbringung einer Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung vorbereitete. Der Vortragsentwurf für Sozialversicherung sah einen jährlichen Staatszuschuss von 90 Kronen vor. Betreffend die Invaliden- und Altersversicherung lautet der Entwurf folgendermaßen:

„Das III. Hauptstück (§§ 103-171) regelt die Einrichtung der neueinzuführenden Invaliden- und Altersversicherung. Als Versicherungsleistungen sind in diesem Versicherungszweige vorgesehen: Invaliden- und Altersrenten sowie als Ersatz der vielfach begehrten, wegen ihrer hohen Kosten aber unausführbaren Witwen- und Waisenrentenversicherung Kapitalabfindungen an die Hinterbliebenen verstorbener Versicherter oder Rentenempfänger. Die Verschiedenheit des Versorgungsbedürfnisses zwischen unselbständig Erwerbenden, der Arbeiterschaft, und der in

[424] ebenda S. 33543- S. 33544.
[425] stenogr. Prot. AbgH. – 372. Sitzung der XVII. Session am 1. Februar 1906 S. 33722 (Anhang V). Der Wiener Werkmeister- und Industriebeamtenverein behauptete, er würde 6.000 Werkmeister und Industriebeamte Österreichs vertreten.
[426] ebenda S. 33723.
[427] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 1659 (1900-1910) 9698 ex 1908 (Präs. 9. Oktober 1908).

dessen Versicherungszweig einzubeziehenden selbständig Erwerbstätigen bringt es mit sich, dass den letzteren nur der Anspruch auf Altersrente gebühren soll, nicht aber auch auf Invalidenrente, die vielmehr die besondere, der Lohnarbeit angepasste Fürsorge für den Fall der Arbeitsinvalidität bildet. Im Übrigen sind die beiden Kategorien von Versicherten im Bezug auf das Maß der Anspruchsberechtigung gleichgestellt.

Die Invalidenrenten sollen sich aus einem nach den 6 Lohnklassen in Beträgen von K ~~90~~ 120 bis K ~~240~~ 270 abgestuften Grundbetrage und aus den nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge eintretenden Steigerungen zusammensetzen und können bei längerer Beitragsleistung einen Jahresbetrag von über 150 K in der ersten Lohnklasse und von mehr als 500 K in der höchsten (: VI) Lohnklassen verhältnismäßig weit hinter dem wirklichen Arbeitsverdienste zurück, stehen aber gerade in dem die niedrigst [sic!] entlohnten Arbeiter umfassenden unteren Lohnklassen in wesentlich günstigerem Verhältnisse zu dem tatsächlich günstigerem Verhältnisse zu dem tatsächlichen Lohneinkommen, das beispielsweise in der ersten Lohnklasse nicht mehr als 240 K beträgt.

Die Altersrente soll im Ausmaße der Invalidenrente beim vollendeten 65. Lebensjahre gewährt werden, während das deutsche Invalidenversicherungsgesetz als Termin für den Anfall der Altersrente das vollendete 70. Lebensjahr festsetzt. (Hervorhebung im Original)

Der den selbständig Erwerbstätigen nach den Bestimmungen des Entwurfes gebührende Anspruch auf Altersrente ist ein sehr bescheidenes Versorgungsminimum, da der zur Erwerbung dieses Anspruches zu leistende Zwangsbeitrag mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse möglichst niedrig, nämlich mit 1 K monatlich (entsprechend der II. Lohnklasse der Arbeiter) festgesetzt werden musste. Es ist jedoch Vorsorge für ausgiebige Verbesserung dieser Versicherung getroffen, einerseits durch die den Landesgesetzgebungen eingeräumte Befugnis der Erhöhung des bezeichneten reichsgesetzlichen Zwangsbeitrages, anderseits durch besondere Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Mehrversicherung, bei der gleichfalls die maßgebende Mitwirkung der einzelnen Länder vorgesehen ist.

In der Invaliden- und Altersversicherung ist die Aufwendung bedeutender staatlicher Mittel in Aussicht genommen. Der Staat soll zunächst von jeder flüssigen Invaliden- und Altersrente den Betrag von *90** K jährlich zu eigenen Lasten übernehmen, wogegen der nach dem deutschen Invalidenversicherungsgesetzes aus Reichsmitteln zu leistende Rentenzuschuss nur 50 Mark = 60 K beträgt.“[428] (*in die leere Stelle handschriftlich eingetragener Betrag)

Die Privatbeamten bangten um die Verzögerung wegen der Novellierungsbemühungen des Gesetzes und weiters noch wegen der Anzeichen für die Sozialversicherung mit Invaliden- und Altersversorgung. Niemand bezweifelte die Novellierungsnotwendigkeit. Blechschmidt selbst gab einige Mängel des Gesetzes zu[429]. Darüber hinaus mehrten sich die Anzeichen, dass durch die Teuerung und durch die Aussicht auf eine Sozialversicherung, die bisher nur der begrenzten Arbeitnehmerschaft zugedachte Versicherungsfürsorge, nach der nun in weiten Kreisen der Bevölkerung immer lebhafter gestrebt wurde. Die Wünsche verdichteten sich auch im Angestelltenmilieu zur Einführung einer Invaliden- und Altersversicherung, die einen Staatszuschuss auch für den Privatbeamten sichern könnte.

[428] ebenda 4. Bogen.

[429] „In der geehrten [=Anton Blechschmidts] Zuschrift wurden die Mängel und Schäden des Gesetzes selbst zugegeben.“ So schrieb Bressler, Vizepräsident des niederösterreichischen Gewerbevereines an die Privatbeamten-Gruppe. Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 28. April 1908 vom Niederösterreichischen Gewerbeverein (Blechschmidts Abschrift vom Brief an die Privatbeamten-Gruppe).

Die Privatbeamten wünschten die planmäßige Ausführungsverordnung des Gesetzes zu bekommen, ohne Verzögerungsgründe für eine Aufschiebung des Termins des In-Kraft-Treten des Gesetzes mit 1. Januar 1909.

Vor einem solchen Hintergrund und mit Bangen stellten die Privatbeamten an die k.k. Regierung die Frage, wann die Durchführungsvorschrift zum Pensionsgesetz fertig sein werde. So stellte etwa der Privatbeamten-Versicherungsverband in Lemberg diese Frage an Dr. Blaschke vom Innenministerium[430]. Das Bangen der Privatbeamten um das rechtzeitige Erhalten des Durchführungsexemplars wies auf die Ausklammerung der Privatbeamten in der Phase der Abfassung und Begutachtung der Durchführungsverordnung hin.

Nur durch den Zeitungsbericht erfuhren die Privatbeamtenverbände, dass die Handelskammer ein Exemplar der Durchführungsvorschriften zur Begutachtung im Voraus erhalten hatte. Die Tschechen wendeten sich sofort an den Handelsminister, das Innenministerium und die böhmische Statthalterei, um auch ein Exemplar zu bekommen, erhielten aber noch nichts. Dies schrieb Hašourek im Dezember 1907 an Anton Blechschmidt. Hašourek befürchtete, dass die Privatbeamten von der Mitarbeit ausgeklammert werden sollten.[431] Es war erst Ende 1907 bis Anfang 1908, also zwei Monate vor der Veröffentlichung der Vollzugsvorschriften, dass Hašourek die Regierungsentwürfe für die Vollzugsvorschrift zum Pensionsgesetz über die Feiertage durchstudierte. Er fand im Großen und Ganzen nur wenig zu beanstanden. Hašourek machte darauf aufmerksam, dass „die Pensionsbewegung zur Begutachtung dieser Entwürfe nicht eingeladen wurde“. Diesbezüglich sollte man an das Ministerium des Inneren schreiben. Hašourek sprach auch mit Dr. Fořt darüber. Hašourek meinte, auch wenn die Pensionsbewegung nicht eingeladen würde, sollten alle ihre Filialen dem Ministerium des Inneren ihren Standpunkt bezüglich der Entwürfe klarmachen.[432] Die Tschechen vertraten ihren Standpunkt in den „Úřednické listy“, dem Organ der „jednota“ [Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze = Landesverband der Privatbeamten in Böhmen], sehr scharf und versuchten die Regierung quasi zur Rechenschaft zu ziehen[433]. Aber es war zu spät geworden, zu demjenigen Zeitpunkt, wo das Erscheinen der

[430] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 4. November 1907 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt.
[431] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 18. Dezember 1907 von Hašourek an A. Blechschmidt.
[432] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 2. Januar 1908 von Hašourek an A. Blechschmidt.
[433] Stanisław Bal sendete die Tarife in zwei Express-Briefen an Blechschmidt, mit der Bitte an Blechschmidt, diese ins Ministerium des Innern zu unbedingten Auswechslung einzusenden (es geht um den Nachversicherungstarif, hier geschah seitens des Mathematikers ein Fehler). Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 1. Oktober 1908 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt.

Vollzugsvorschriften täglich erwartet werden konnte, noch eine Enquête der Privatbeamten einberufen zu wollen.[434]

2.7. Verordnung vom 22. Februar 1908

Die „Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern[435] vom 22. Februar 1908, betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ (= Verordnung vom 22. Februar 1908) wurde am 27. Februar 1908 ausgegeben und versendet.

Die Verordnung regelte den Beamtencharakter zwar in einer Verbindung mit der „ausschließlich oder vorwiegend geistiger Betätigung gegen festen Gehalt“ und – im Zweifel – mit der „Vorbildung“:

> „§ 10. Der Beamtencharakter wird dann anzunehmen sein, wenn mit der betreffenden Anstellung die dauernde Erfüllung gewisser, mit der Ausübung der Berufstätigkeit verbundener Pflichten mit ausschließlich oder vorwiegend geistiger Betätigung gegen festen Gehalt übernommen wird und die Arbeitsleitung qualitativ begrenzt ist.
> § 11. Die Verwendung zu ausschließlich oder doch vorwiegend geistigen Dienstleistungen wird, sofern sie mit der betreffenden Berufsstellung nicht schon üblicherweise verbunden ist, im Zweifel dann anzunehmen sein, wenn zum Antritte der betreffenden Stellung nach der allgemeinen Übung oder der besonderen Vorschrift des Dienstgebers eine entsprechende Vorbildung erforderlich ist.
> …
> Eine vorwiegend geistige Dienstleistung ist auch dann anzunehmen, wenn eine aus der vorhandenen Vorbildung fließende Fähigkeit oder ein sonst vorhandener gleichwertiger, allgemeiner Bildungsgrad zu der betreffenden, nicht bloß manuellen Dienstleistungen qualifiziert.“[436]

Die Kaufleute als Arbeitgeber für Handlungsgehilfen äußerte ihre Enttäuschung über die Vollzugsvorschriften. Sie meinten, es handle sich eher um eine Verschlechterung als um eine Verbesserung durch die Verordnung des Gesetzes, wie wir aus der Resolution des Zentralverbandes österreichischer Kaufleute, die am konstituierenden Verbandstag am 26.

---

[434] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 29. Januar 1908 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt. Stanisław Bal bemerkte, dass die polnischen Abgeordneten nicht so tätig und bereitwillig waren wie die tschechischen.

[435] Justizminister Klein, Finanzminister Koryetowski, Minister des Innern Bienerth, Minister für Kultus und Unterricht Marchet, Eisenbahnminister Derschatta. Handelsminister Fiedler, Ackerbauminister Ebenhoch, Minister für Landesverteidigung Georgi.

[436] Reichsgesetzblatt XVII. Stück. – Ausgegeben und versendet am 27. Februar 1908. Nr. 42. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 22. Februar 1908, betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. (=Verordnung der Vollzugsvorschrift).

April 1908[437] angenommen wurde, ablesen können:

> „Diese in den Grundlagen des Gesetzes wurzelnden, konstitutiven Mängel [beispielsweise: „die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse jener Gruppen von Versicherungspflichtigen, welche das Gesetz in ganz willkürlicher Weise zusammengefasst"; „die Höhe der Leistung, welche Dienstgebern wie Dienstnehmern aufgebürdet werden"; „die einen außerordentlich kostspieligen Verwaltungsapparat"; „das den Handel schwer belastende Kapitaldeckungsverfahren"] haben durch die von der Regierung herausgegebenen Durchführungsvorschriften, welche die Fehler und Unklarheiten des Gesetzes nur vermehrt haben, noch Verschärfungen erfahren, ja, die Vollzugvorschriften haben nicht davor zurückgescheut, die Möglichkeit der Verbesserung der Versicherungsbedingungen durch die Errichtung von Ersatzinstituten durch Vorschriften zu machen, welche direkt dem Gesetze widersprechen."

2.8. Novellierungsanträge schon im Jahre 1908

Am 12. Januar 1908 wurde eine Protestversammlung gegen das Pensionsversicherungsgesetz in Wien einberufen, an welcher der Zentralverband der Christlichen Handels-Angestellten Österreichs (Obmann Axmann, Bielohlawek), der Deutsche Handlungsgehilfen Verband, der Güterbeamtenverein und die sozialistische „Koalition" (Der Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, Obmann Pick, Kredit-, Versicherungs-, Advokaturs- und Notariatsangestellte) teilnahmen und die alle eine Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes forderten, und zwar vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes.[438]

Schon vor dem für den 1. Januar 1909 angesetzten In-Kraft-Treten des Gesetzes wurde im Abgeordnetenhause in mehreren Interpellationen die Novellierung des Gesetzes gefordert. „Die Regierung jedoch erklärte, dass sie die Initiative zu einer Änderung des Gesetzes vor dessen Inslebentreten nicht ergreifen könne, jedoch bereit sei, werktätig an einer vom Hause selbst angeregten Novellierung sich zu beteiligen."[439]

Der Minister des Innern Bienerth sagte, dass er gegen die Novellierung des Gesetzes keine Bedenken erhebe, er aber selbst nicht die Initiative zur Novellierung ergreife. Auf dieses Wort reagierte der Privatbeamten-Reichsverein am 1. Mai 1908 mit einer Eingabe an sämtliche Abgeordnete des neugewählten Abgeordnetenhauses mit der Bitte, die Initiative zur Novellierung zu ergreifen. Am 4. Mai erklärte der Innenminister, dass er die Initiative seitens der Abgeordneten erwarte.

---

[437] ÖStA. AVA. Justizministerium IAI 2b 16157 ex 1908 (5. Juni 1908).
[438] Barylis Dissertation S. 401.
[439] Zitat nach 2187 der Beilage zu den stenogr. Prot. des AbgH. XXI. Session 1914. S. 1 auch in: Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Wien 1915, S. 14.

Auf dieses Wort der Einladung für die Anträge seitens der Abgeordneten wurden im Mai 1908 drei Anträge betreffend eine Novellierung des Gesetzes gestellt: Der „*deutschfortschrittliche"* Antrag vom 21. Mai 1908 (Nr. 933 der Beilage) [440] durch die Abgeordneten Licht[441], Günther[442] und Genossen (Ofner, Chiari, A. Seidel, Demel, Dr. Funke, Dr. Parathoner, Wagner, Lecher, Damm, Kuranda, Keschmann, Bachmann, Dr. H. v. Oberleitner, Pergelt, Prof. Redlich, W. Teltschik, Skedl, Dr. Roller) fasste „die wesentliche[n] Forderungen der organisierten Privatbeamten in den Vorschlägen, welche der Verein der Privatbeamten Österreichs in Umlauf setzt" zusammen; der „*deutschradikale"* Antrag vom 20. Mai 1908 (Nr. 930 der Beilage) [443] von den Abgeordneten Eduard von Stránský[444] und Genossen (Kraus, Lössl, Dr. v. Mühlwerth, Dr. Bachmann, Dr. Michl, Licht, O. Günther[445], M. Soukup, Dr. Herold, H. Winter, Spies, Dr. Stölzel, Kasper, Pacher, F. Bernt, Kopp, Kroy, Dr. Sommer, Wolf) präsentierte die Forderungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-verbandes und des christlichen Zentralverbandes.

Der Antrag Lichts forderte eine Novellierung vor In-Kraft-Treten des Gesetzes „ohne Verzug eine Gesetzvorlage zu unterbreiten, welche das Gesetz einer durchgreifenden Novellierung unter Berücksichtigung der Forderung der beteiligten Berufsgruppen unterzieht", also, ohne Änderung des Versicherungskreises; der Antrag Stránskýs hingegen mit Festhalten „unter allen Umständen an der Versicherungspflicht aller qualifizierten kaufmännischen Angestellten mit einem Einkommen von 600 Kronen angefangen".

---

[440] 933 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XVIII. Session (=Stenog. Prot. AH 18) 1908. Antrag der Abgeordneten Dr. Licht, Günther und Genossen, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellte. An diesem Antrag nahmen zehn Abgeordnete der deutschfortschrittlichen Vereinigung, sieben Abgeordnete des Deutschnationalen Verbandes (vier Abgeordnete der Deutschen Volkspartei und drei Abgeordnete der deutschen Agrarier) sowie drei sonstige teil.

[441] Dr. Stephan Licht, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, Reichsabgeordneter Mähren, 1901-1918, prN, deutschfortschrittlich-Handels- und Gewerbekammer.

[442] Otto Günther, Oberbaurat in Wien, Reichsratsabgeordneter Schlesien, 1905-1914, deutschfortschrittlich, geboren 3. Juli 1845 in Ilsenburg, preußische Provinz Sachsen (evangelisch), Beamter. Er besuchte das Gymnasium und die technische Hochschule. Er war der erste Vize-Präsident der Montan-Versicherung, Präsident der Unfall-Verhütungs-Kommission, Mitglied des Staatseisenbahn-Rates. Fritz Freund, 1907. S. 493.

[443] 930 der Beilage zu den Stenog. Prot. AH 18 1908. Antrag des Abgeordneten Eduard v. Stránský und Genossen, betreffend eine Novellierung des Privatbeamtengesetzes am 21. Mai 1908 in der 73. Sitzung eingebracht und an den Sozialpolitischen Ausschuss am 26. Mai 1908 in der 76. Sitzung zugewiesen. 13Abgeordneten der DeutschradikalenVereinigung, 3 Abgeordneten der deutschfortschrittlichen Vereinigung und 2 Abgeordneten der Deutschen Volkspartei und 2 sonstige nahmen an den Antrag teil.

[444] Eduard Stránský-Greifenfels, Ober-Inspektor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für die Niederösterreich in Wien, Güterbeamt. Reichsratsabgeordneter Böhmen 1907-1911, deutschradikal. Vorstandsmitglied des deutschnationalen Vereines für Österreich, Mitglied der deutschradikalen Reichsparteileitung, Obmann der Südmarkortsgruppe Wien-Währing. Fritz Freund, 1907. S. 406

[445] Otto Günther, Oberbaurat in Wien, Reichsratsabgeordneter Schlesien, 1905-1914, deutschfortschrittlich.

Tatsächlich war die Einbeziehung der Werkmeister und kaufmännischen Gehilfen in die Pensionsversicherung Hauptstreitpunkt, wie es schon den Differenzen zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus zu entnehmen war.[446] Der sozialistische Zentralverein forderte, dass alle kaufmännischen Angestellten (nicht nur die kaufmännischen Gehilfen) aus dem Pensionsversicherungsgesetz herauszunehmen seien, wenn die „Handlungsgehilfen" nicht darunter fallen. Mit der gleichen Argumentation traten allerdings der Deutschnationale Handlungsgehilfen Verband, der christliche Zentralverband, Anker und der Reichenberger Verband, sowie der Österreichische Handelsangestelltenverein für die unterschiedslose Einbeziehung aller kaufmännischen Angestellten in das Pensionsversicherungsgesetz ein, da eine Unterscheidung zwischen höheren (geistigen) und sonstigen kaufmännischen Tätigkeiten hier untunlich sei.[447] Für die montanistischen Aufseher forderte der Abgeordnete Jesser[448] in einem Antrag (Nr. 932 der Beilage)[449] die Einbeziehung der „montanistischen Aufsichtsorgane" (Aufseher) anlässlich der bevorstehenden Novellierung des Gesetzes. Die Aufseher sollten „als Unterbeamte klassifiziert und daher in den Kreis der durch dieses Gesetz versicherten Privatbeamten einbezogen werden".[450] Es gab weiters den Antrag vom 2. Juni 1908 von den Abgeordneten Dr. Benkovič, Gostinčar und Genossen [451] betreffend die Einbeziehung der Bergwerksaufseher in das Privatbeamtenversicherungs- und Handlungsgehilfengesetz.

Die Änderung des Paragraph 1 in die Richtung der unterschiedslosen Einbeziehung aller kaufmännischen Angestellten in das Pensionsversicherungsgesetz war nicht leicht. Die Prager Landesstelle des Privatbeamtenvereines traf mit Dr. Fořt, Licht und anderen Mitgliedern des sozialpolitischen Ausschusses zusammen. Die möglichst größte Erweiterung des

[446] Barylis Dissertation S. 401.
[447] Barylis Dissertation S. 402.
[448] Franz Jesser, Schriftsteller in Zwittau, Reichsratsabgeordneter Mähren, 1907-1918, prN, deutschagrarisch. Wanderlehrer und Geschäftsleiter der deutschen Agrarpartei in Prag. Fritz Freund 1907, S. 420.
[449] 932 der Beilage zu den Stenog. Prot. AH 18 1908. Antrag des Abgeordneten Jesser und Genossen, betreffend die Einbeziehung der montanistischen Aufsichtsorgane in die Privatbeamtenversicherung wurde am 22. Mai 1908 in der 74. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebracht und am 26. Mai an den Sozialpolitischen Ausschuss zugewiesen. 12 Abgeordnete der Deutschen Agrarier, sechs Abgeordnete der Deutschen Volkspartei und zwei sonstige nahmen an disem Antrag teil.
[450] Die Begründung der Einbeziehung der Aufseher als Unterbeamte lautete in diesem Antrag folgendermaßen: „Die Aufsichtsorgane müssen über eine entsprechende Vorbildung verfügen, müssen entweder eine aus zwei Jahrgängen bestehende Bergschule absolviert haben oder sich einer Prüfung beim zuständigen Revierbergamt unterziehen."
[451] 966 der Beilage zu den Stenog. Prot. AH 18 1908.

Versicherten-Kreises wäre nicht so leicht auszuführen, weil die Handlungsgehilfen nicht hinein wollten.

> Um die Abänderung des § 1 des Pensionsgesetzes sprach der neue Sekretär der „Jednota“ [Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze], Herr Haudek schon im Januar 1909 bei seiner Anwesenheit im Parlament mit Abgeordneten Dr. Fořt, Licht und mehreren anderen Mitgliedern des sozial-politischen Ausschusses. Leider waren die Auskünfte insbesondere von Fořt und Licht nicht sehr positiv, beide habe auf den Widerstand der Dienstgeber und vor allem der DienstNEHMER, besonders der sozial-demokratischen Handlungsgehilfen hingewiesen, und „Dr. Fořt hat gesagt:’ Sie wissen wohl, dass ich derjenige war, der sich um die möglichst größte Erweiterung des Versicherten-Kreises bemüht hat. Aber wenn die Handlungsgehilfen nicht hinein wollen, sollen wir sie hineindrängen?’ Natürlich ist ihm in dieser Beziehung unser Standpunkt ausführlich erklärt worden.“[452]

Der am 22. Mai 1908 im Abgeordnetenhaus eingebrachte Antrag der Abgeordneten Dr. Licht, Günther und Genossen (Nr. 933 der Beilagen), der auf eine durchgreifende Novellierung unter Berücksichtigung der zunächst beteiligten Berufsgruppen hinzielte, wurde einem Unterausschuss des sozialpolitischen Ausschusses zugewiesen. Der Ausschuss, unterstützt durch die Mitarbeit der Vertreter des Ministeriums des Innern, formulierte eine Reihe von Anträgen zur Novellierung des Gesetzes, die in einem Bericht vom 18. Dezember 1908 niedergelegt wurden. Entgegen den Bestrebungen, die auf das Hinausschieben des Datums des In-Kraft-Tretens des Gesetzes hinausliefen, entschied sich der Unterausschuss dafür, dass das Gesetz am 1. Januar 1909 in Kraft treten sollte, dass aber in zwei Punkten, die der Reform am dringendsten bedürftig seien, um eine ungestörte Wirksamkeit des Gesetzes zu ermöglichen, eine Novellierung einzutreten habe, die in diesen Belangen, ohne dass erst praktische Erfahrungen abzuwarten wären, tunlich sei. Diese Punkte waren: 1). Die Klarstellung des Begriffes der Versicherungspflicht, 2). Die Verbesserung der gesetzlichen Leistungen im Rahmen der Erhöhung des den Berechnung zu Grunde liegenden Zinsfußes von 3½ auf 4 Prozent.[453]

Die Anträge einschließlich des Antrages des Abgeordneten Licht waren mit dem Abschluss der XVIII. Session des Reichsrates gegenstandlos geworden. Es war „ein großes Glück“ für die Pensionsbewegung, „dass der famose Entwurf zur Novelle des Privatbeamten-Versicherungsgesetzes durch die Schließung des Reichsrates wieder ins Wasser gefallen ist.“[454] Und durch die Schließung der Reichsratssession „hat die Pensionsbewegung wieder

[452] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 3. März 1909 von Haudek (Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen, Prag) an A. Blechschmidt.
[453] Dr. Hubert Korkisch, ebeda, Wien 1915 S. 14.
[454] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 8. März 1909 Brief von Skerbinetz aus Laibach an A.

freie Hände. Diese Freiheit wird man zu einer großen gemeinsamen Aktion gegen den letzten, vertraulichen Ministerialerlass sowie gegen die geplante Abänderung des § 1 benützen.“[455]
Die Schließung der Reichsratssession gab der Pensionsbewegung erneut Anlass zu „einer großen gemeinsamen Aktion gegen den letzten, vertraulichen Ministerialerlass sowie gegen die geplante Abänderung des § 1 benützen [sic!]“.[456]

Der Nachlass von Anton Blechschmidt gibt uns Auskunft über die Bemühungen der Privatbeamten für die Sammlung der Auskünfte über die Abänderungen und für die Einflussnahme. Aus Laibach meldete Skerbinetz, dass Blechschmidt für die Sache „unseren alten Freund“ Dr. Fořt gewonnen habe, und er hoffte, „dass von den meisten Klubs freundlich gesinnte Abgeordnete in den Ausschuss kommen, und dass Dr. Licht mit seinen Anträgen im Ausschuss durchfällt.“[457] Die Gratis-Exemplare-Liste wurde erneuert:

> Aus Linz antwortete Pöltl auf Blechschmidts Schreiben von 12. Dezember 1908 und Pöltl listete die Adressen von neun Vereinen und Personen auf, die Extraexemplare der Zeitung der Pensionsbewegung zu bekommen. In der Liste befinden unter anderen Eduard v. Stránský, Reichsrats-Abgeordneter; der Niederösterreichische Gewerbeverein in Wien; das Gremium der Wiener Kaufmannschaft; der Bund österreichischer Industrieller; Dr. Stephan Licht, Reichsratsabgeordneter, Otto Günther, k.k. Oberbaurat.[458]

Das bedeutete aber nur eine kurze Entlastung, nur bis zum Anfang der neuen Session. Als der Reichsrat im Frühjahr 1909 wieder zusammentrat, wurde der Antrag Lichts zur Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes wieder eingebracht. Der Unterausschuss des Sozialpolitischen Ausschusses beschloss in einer am 16. März 1910 abgehaltenen Sitzung, zunächst die Enquête der Allgemeinen Pensionsanstalt abzuwarten.

Es gab auch Gegen- und Seitenwind, der die Kräfte der Bemühungen Anton Blechschmidts schwächte. Der Kailer „Verein der Privatbeamten Österreichs in Wien“ arbeitete auf eine Verbesserung des Pensionsversicherungsgesetzes hin und die Privatbeamten-gruppe versichert sich der die Zusammenarbeit:

> Der Verein ist „gegen die Bestimmungen des heutigen Pensionsgesetzes“ und arbeitet auf eine Verbesserung des Pensionsversicherungsgesetzes hin, da „die gegenwärtigen Bestimmungen ganz

---

Blechschmidt.

[455] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 3. März 1909 von Haudek an A. Blechschmidt.

[456] ebenda.

[457] Nachlass von Anton Blechschmidt, Brief vom 8. März 1909 Brief von Skerbinetz aus Laibach an A. Blechschmidt.

[458] ebenda. Brief vom 13. Dezember 1908 von Robert Pöltl (*Verein der Privatbeamten Oberösterreichs, Linz*) an A. Blechschmidt.

unbrauchbar“ sind. Man hat dies auch den Minister des Inneren wissen lassen, der ebenfalls einer Novellierung des Pensionsgesetzes zugänglich ist. Man bittet den Verein Blechschmidts, eine ausreichende Verbesserung des Gesetzes herbeizuführen, und auch viele Privatbeamte sind derzeit gegen das Gesetz in seiner jetzigen Form.“Hoffentlich erkennt Regierung und Parlament rechtzeitig die Stimmung unter den Privatbeamten und führen diese nicht mit Gewalt in die Reihen der Radikalen.“[459]

Der Erste steiermärkische Privatbeamten-Verein, Graz meinte, dass die „Blechschmidt“- Gruppe nicht geneigt wäre, in dieser Sache [=Novellierung des Pensions-Gesetzes] weitere Schritte zu tun und jüngeren Kräften das Feld überlasse. „Vor allem möchten wir Ihren [=A. Blechschmidts] Standpunkt in der Novellierung Frage [sic!] kennen“, denn dass „diese Frage eine Berechtigung hat, ist ohne Zweifel, das Gesetz unbedingt zu verbessern“[460]

Die Privatbeamten-Gruppe (A. Blechschmidt) versicherte dem Reichsverein der Privatbeamten Österreichs die Zusammenarbeit für die Novellierung: Der Absender bestätigte den Empfang des Rundschreibens vom 23. d.[es Monats=Juli 1909] und versicherte, dass die Privatbeamten-Gruppe ihr ganzes Wissen dafür eingesetzt hat, dass sich Österreichs Privatbeamte zur Zeit einer eigenen Pensionsanstalt erfreuen dürfen und sich um die Novellierung des Pensionsgesetzes bemühen.[461]

Ing. Friedrich Müller [Präsident, Reichsverein der Privatbeamten Österreichs Wien] schrieb am 16. Dezember 1910 an Blechschmidt: „Es gereicht uns zu froher Genugtuung, dass gerade auch Sie, sehr verehrter Herr Blechschmidt, mit unserem derzeitigen Vorgehen zur Lösung unserer Standesfragen sich einverstanden erklären. Was in unseren Kräften steht, vorerst insbesondere eine rasche und gründliche Novellierung des Pensionsgesetzes zu erreichen, wird geschehen.“ Der engere Versicherungsausschuss ist bereits intensiv an der Arbeit, um bei Beibehaltung des einmal gefundenen Einvernehmens aller bürgerlichen Organisationen, einen einheitlichen Novellierungsvorschlag vor die mündliche Enquête im Parlament bringen zu können.[462]

Über die Novellierung und andere Möglichkeiten wurden verschiedene Meinungen geäußert:

Aus Triest gab es Nachricht[463], dass die Regierung beschlossen hat, eine Novellierung des Pensionsgesetzes zu beantragen, und dass im Ministerium des Inneren schon fleißig daran gearbeitet wird. Nach dem Bericht von Angelo Arz [Hersteller der Broschüre über die Pensionsversicherung in Triest] Informanten würde die Novelle so manche Vorteile für die Beamten enthalten, so etwa die Reduzierung der Wartezeit von zehn auf sieben Jahre. Angelo Arz bittet Blechschmidt, sich diesbezüglich zu erkundigen und ihm Mitteilung zu machen.

Aus Galizien meldete Stanisław Bal, Direktor des Privatbeamten-Versicherungsverbandes in Lemberg beim geplanten Treffen mit Blechschmidt wollte er auch die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes, welche auch auf dem Delegiertentag (26.-28. Mai 1909) nicht behandelt wurde, und über die nichts mehr verlautet wurde gründlich besprechen. Nach dem

[459] ebenda. Brief vom 12. Mai 1908 von Kailer (Verein der Privatbeamten Österreichs, Wien) an A. Blechschmidt.
[460] ebenda. Brief vom 14. Juli 1908 von Bödeker (Erster steiermärkischer Privatbeamten-Verein, Graz) an A. Blechschmidt.
[461] ebenda. Brief vom 30. Juli 1909 Brief von der Privatbeamten-Gruppe an den Reichsverein der Privatbeamten Österreichs.
[462] ebenda. Brief vom 16. Dezember 1910 von Ing. Friedrich Müller (Präsident, Reichsverein der Privatbeamten Österreichs, Wien) an Blechschmidt.
[463] ebenda. Brief vom 10. November 1908 von Angelo Ara (Societa di Protezione fra Impiegati Civili, Triest) an Anton Blechschmidt.

> Abgeordneten Dr. Grabmayer, „es soll nur im Herrenhaus über die Verquickung des Pensionsversicherungsgesetzes mit der Sozialversicherung gesprochen worden sein“.[464]

> Aus Graz meldete Machaček als Obmann des Steiermärkischen Privatbeamten-Landesverbandes: Blechschmidt wird für den 20. November 1909 im Grazer Kaufmannshaus zur Vorstandssitzung eingeladen, in welcher die Überreichung des Ehrendiploms an Simon Wutte erfolgen wird. Man bittet Blechschmidt weiters, im zweiten Teil der Sitzung einen Vortrag über die angestrebte Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes zu halten, zu welcher auch die Vertreter der maßgeblichen Grazer Vereine eingeladen werden sollen. Man bittet Blechschmidt um ein Telegramm, ob er kommen wird.[465]

Sogar mit einem Geschäftsmann wechselte Anton Blechschmidt Briefe und setzte diesem seinen Standpunkt zur Pensionsversicherung und deren Novellierung auseinander. Der Chef einer Firma in Wien betonte seine eigenwillige Tätigkeit für seine Dienstnehmer und behauptete, “dass mein Personal schon seit 13 Jahren versichert ist und dass ich außerdem eine Pensionskassa in meinem Geschäfte habe, sodass Niemand von mir behaupten kann, ich hätte kein Herz für meine Angestellten“. Er bezweifelte die Bemühungen für die Angestelltenversicherung mit dem Staatszwang .

> Ende Juli 1908 schrieb Wilhelm Müller, Chef der Firma Lechner in Wien an A. Blechschmidt: Der Chef der Firma reagierte auf A. Blechschmidts Zuschrift und verlangte ihm den Nachweis zu bringen, dass er jemals gegen das Gesetz für Privatbeamten gesprochen habe. Er meinte „man möge das Gesetz jenen geben, die es so heiß begehrten, den Privatbeamten, aber jene die des Beamtencharakters entbehren, ungeschoren zu lassen.“ Inzwischen haben aber auch die Privatbeamten Stellung gegen das Gesetz genommen und in dieser Abwehr bilden sich immer mehr Vereinigungen, schreibt er weiter. Er erklärt, dass sein Artikel hauptsächlich den Zweck habe, gegen Herrn Vetter aufzutreten, der die von allen Seiten erwartete Novellierung hinausgeschoben sehen möchte. Er meint, alle Überwälzungen und Preiserhöhungen stellen die Geduld auf die Probe.[466]

Über den Abgeordneten Licht versprach der Abgeordnete Vitalle Blechschmidt sich zu erkundigen:

> Als Dr Vitalle Blechschmidts Schreiben vom 10. Oktober [1911] erhielt, war der sozialpolitische Ausschuss bereits gewählt. Er ist Mitglied desselben. Für die Novellierung des Pensionsgesetzes ist „bereits beschlossen, ein elf-gliedriges Komitee zu wählen. Abgeordneter Dr. Licht dürfte entweder Obmann oder Referent des Subkomitees werden. Dr. Vitalle wird „bei der nächsten Gelegenheit mit Dr. Licht darüber sprechen und sich erkundigen, wie er darüber denkt“. [467]

---

[464] ebenda. Brief vom 1. Mai 1909 von Stanisław Bal (Wydział Centralny Towarzstwa Wzajemnych ubezieczeń urzędnoków prywatnych = Privatbeamten-Versicherungsverband, Lemberg) an A. Blechschmidt.
[465] ebenda. Brief vom 16. November 1909 von Machatchek (Steiermärkischer Privatbeamten-Landesverband, Graz) an A. Blechschmidt.
[466] ebenda. Brief vom 28. Juli 1908 von Wilhelm Müller (Chef der Firma Lechner in Wien) an A. Blechschmidt.
[467] ebenda. Brief vom 6. November 1911 vom Abgeordneten Dr. Vitalle an A. Blechschmidt, ohne Ort.

Auf Grund dieses Meinungsaustausches und in Anbetracht der Situation wurde entschieden, den Privatbeamten-Tag in Wien am 4. Dezember 1910 mit der Tagesordnung der Novellierung des Gesetzes abzuhalten, um die Meinungen zu koordinieren und die Grundposition sicherzustellen.

> Aus Galizien meldete Stanisław Bal an A. Blechschmidt: Der Reichsverein hat über Antrag der „Zemská jednota“ [Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze = Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen] die Veranstaltung des Privatbeamten-Tages fallen lassen und beruft für den 13. November l.[aufenden] J.[ahres] nach Wien eine Delegiertenversammlung ein. In dieser Delegiertenversammlung soll eine außerordentlich wichtige Angelegenheit, nämlich die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes, zur Verhandlung kommen. Deshalb soll auch der Lemberger Verein an der Versammlung teilnehmen, und die „Zemská jednota [Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze]“ hat ihre Teilnahme bereits zugesagt.[468]
>
> Aus Prag meldete Hašourek: Nun ist die Versammlung [Delegiertenversammlung von Privatbeamten und Werkmeisterverbänden in Wien] aber auf den 4. Dezember [1910] verschoben worden. Bezüglich der Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen hält man am alten Standpunkt fest und wird diesen auch weiter vertreten. Hašourek glaubt aber, dass es schwierig sein wird, diesen durchzusetzen, und er hat auch wenig Vertrauen in die Novellierungsarbeit.[469]
>
> Aus Wien meldete Dr. Krause („Allgemeiner Österreichischer Privatangestelltentag“ Wien 1910) meldete an A. Blechschmidt: Zusammentritt des Parlamentes und die durch die Spruchpraxis des k.k. Verwaltungsgerichtshofes führt zu einer Kundgebung in die Öffentlichkeit. Der allgemeine österreichische Privatangestelltentag am 4. Dezember im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer mit der Tagesordnung: 1) Notwenigkeit der Novellierung des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatbeamten, 2) Umfang der Versicherungspflicht: a). der kaufmännischen Angestellten b). der technischen Angestellten 3) Vorteile der Privatbeamten-Versicherung gegenüber der Sozialversicherung.[470]
>
> Aus Galizien meldete Stanisław Bal, Centralausschuss des galizischen Privatbeamtenversicherungsvereines, Lemberg: [Bezüglich des am 4. Dezember stattfindenden Privatangestelltentages] Eines macht Stanisław Bal Sorge. Hier hat ganz sicher die Allgemeine Pensionsanstalt ihre Hand im Spiel, und ihre Bestrebungen gehen dahin, am Privatangestelltentag am 4. Dezember 1910 folgende Novellierungsvorschläge beschließen zu lassen, die dieser Anstalt nützen und die Ersatzinstitute schädigen würden, wie das auch in der bekannten Enquête diese Anstalt, und zwar in der Fragestellung, zum Ausdruck kam. Der Verein in Lemberg muss demnach trachten, alle Novellierungsmaßnahmen, die gegen die Ersatzinstitute gerichtet sind, zu bekämpfen. Stanisław Bal hält es weiteres für unentbehrlich, dass „unsere 3 befreundeten Gruppen“ einen Tag vor dem Privatbeamtentag [= am 3. Dezember, 1910] eine Vorbesprechung abhalten. Stanisław Bal lädt Blechschmidt und einen zweiten Delegierten seiner Gruppe ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, und bittet Stanisław Bal, der „Zemská jednota“ [Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze= Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen] in Prag den genauen Ort und die Zeit der Besprechung bekannt zu geben. Weiteres soll Blechschmidt auch andere freundlich gesinnte Vereine, z. B. Machatschek aus Graz, etc., zu dieser Vorbesprechung einladen.[471]

---

[468] ebenda. Brief vom 26. Oktober 1910 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt.

[469] ebenda. Brief vom 8. November 1910 von Hašourek (Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen)an A. Blechschmidt.

[470] ebenda. Brief vom 16. November 1910 von Dr. Krause (“Allgem. Österreichischer Privatangestelltentag“ Wien 1910) an A. Blechschmidt.

[471] ebenda. Brief vom 23. November 1910 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt.

Trotz der Bemühungen für Koordinierung gab es unterschiede in den Meinungen innerhalb der Angestelltenverbände über die Novellierung des Gesetzes.

> Aus Prag schrieb Haudek, Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen im März 1911: „So viel ich weiß, ist bei uns der Strom für die Ankete [sic!](= Enquête) vorherrschend. Man erwartet von dem mündlichen Austausch der Nennungen eine gewisse Klärung und Einigung in den Ansuch[en] über die Novellierung d.[es] Vers.[icherungs] Ges.[etzes].“Man glaubt hier in Prag, dass die Freunde des Gesetzes in der Mehrzahl sein werden.[472]

> Aus Galizien meldete Stanisław Bal im Februar und März 1911: Er erhielt auch die Novellierungsvorschläge vom Novellierungsausschuss des Privatbeamtentages und sendet A. Blechschmidt eine Abschrift seiner Meinungsäußerung. Stanisław Bal hebt mit Nachdruck vor, dass die Annahme der Vorschläge im Wortlaute des Entwurfes des Privatbeamtentages, bzw. der Pensionsanstalt die Liquidierung der Anstalt zu Folge haben müsste, “weshalb wir unseren ganzen Einfluss daran setzen werden, um den diesbezüglichen Beschuss des sozialpolitischen Ausschusses, bzw. des Reichsrats unmöglich zu machen.“ P.S. “Könntest du mir nicht die ’Denkschrift über die Novellierung der allg. Pensionsanstalt zusenden?“[473] Stanisław Bal dankte A.B. für die Zusendung des zweiten Teiles des Gutachtens der Allg. Pensionsanstalt zur Novellierung. Er hatte noch ein Exemplar dieses zweiten Teiles vom Abgeordneten Dr. Buzek gehabt. A. Blechschmidts Refus [=Ablehnung] bezüglich des Vereines für Güterbeamte überrascht Stanisław Bal: Er hat eben nur anstandshalber die Delegierung vorgenommen.[474]

> Aus Wien, vom Reichsverband „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- u. Privatangestellten Österreichs an A. Blechschmidt am 24. März 1911: Der Reichsverband “Anker“ teilte mit, dass im Novellierungsausschusse A. Blechschmidts Schreiben behandelt wurde, doch konnte der Schreiber mit seiner Meinung nicht durchdringen könnte. Bis knapp vor Pfingsten (Bemerkung von A. Blechschmidt zwischen Zeilen 27. u. 28. April 1911) wurde die Enquête verschoben. [...] “Wir haben zwar daneben gesiegt, doch hoffen wir, dass der Übermut [den] Genossen Pick zu noch größeren Dummheiten verleiten wird und dann können wir zufrieden sein.“[475]

> Kailer, Vizepräsident der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Wien teilte am 12. Juli 1912 an A. Blechschmidt mit: Kailers Referat anlässlich der Enquête über die Versicherungspflicht. “Die bürgerlichen Privatbeamten haben übrigens niemals bestritten, dass Ihnen [Blechschmidt] sehr geehrter Herr ein großer Anteil um das Zustandekommen des Gesetzes zufällt. Sie haben Ihrer sowohl auf dem Allg. Angestelltentage Wien 1910 als auch auf dem Steiermärkischen Privatbeamtentage 1911 gedacht. Wenn wir über die Verbesserungsnotwendigkeit einig sind und nur wegen des Zeitpunktes zur Novellierung anderer Meinung waren, so hindert uns dies nicht, nunmehr gemeinsam die eheste und möglichste Verbesserung des Gesetzes anzustreben.“[476]

> Im Jahre 1913 teilte der Verband der Werkmeister in Reichenberg an A. Blechschmidt mit: „Wir [=Verband der Werkmeister in Reichenberg] stehen auf dem Standpunkt, dass unsere Anschauung in Bezug auf die Novellierung in den Vordergrund tritt und haben in Wien am allgemeinen Privatangestelltentag 1913 gefordert, durch eine abermalige Kundgebung auf die Regierung einen Druck auszuüben und so unsere Forderungen möglichst durchzudrücken.“[477]

---

[472] ebenda. Brief vom 20. März 1911 von Haudek an A. Blechschmidt.

[473] ebenda. Brief vom 24. Februar 1911 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt

[474] ebenda. Brief vom 24. März 1911 Brief von Stanisław Bal an A. Blechschmidt.

[475] ebenda. Brief vom 24. März 1911 Brief aus Wien, Reichsverband „Anker“ deutschen Handels-, Industrie- u. Privatangestellten Österreichs an A. Blechschmidt.

[476] ebenda. Brief vom 12. Juli 1912 von Kailer (Vizepräsident der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Wien) an A. Blechschmidt.

[477] ebenda. Brief vom Jahr 1913(?) vom Verband der Werkmeister in Reichenberg an A. Blechschmidt.

Im Jahre 1914 schrieb der Reichsverein der Privatbeamten Österreichs an A. Blechschmidt: „Ihre beiden Schreiben vom 21. 8.[August] und 4.9[September] an unserem Präsidenten Ing. Müller lagen unserer außerordentlichen Verwaltungs-Ausschusssitzung am 10.9[September] zur Beratung vor. [...] Wir teilen mit, dass der Reichsverein weder gesonnen ist, seinen eingenommenen Standpunkt zu verlassen oder seine Prinzipien zu leugnen. Dass am 14. d.[es] M[ona]ts in Kommotau Privatbeamtentag Böhmens stattfindet und es ist eine Landesangelegenheit der Kollegen Böhmens, an welchen unser Verein und Verband wegen des engeren Kontaktes mit Assig und Reichenberg teilnimmt. [...] Wenn auch die Handelsangestellten sowie Privatbeamten, ob kaufmännischer oder technischer Natur, spezifische Wünsche haben, die z.B. betreffs Dienstvertrages durch eine Novellierung oder noch einfacher wäre durch in Paragraph 6 festgestellten Kollektiv-Verträge geregelt werden könnte, so bleibt es doch unser Prinzip, eine mittelständische Angestelltenpolitik, welche Privatbeamten und Handelsangestellten umfasst, weiter zu verfolgen.“[478]

Zweiter Teil: Der Netzwerk der Angestellten

3. Das Netzwerk der Angestellten um Anton Blechschmidt

3.1. Das Netzwerk für die Bemühungen um Einflussnahme („*Lobbying*“ und „*PR*“)

- ***Beeinflussungsarbeit („Lobbying“)***

Wir haben jetzt grundlegende Auskünfte über die Spieler in beiden Kammern des Parlaments und in der Regierung bekommen. Wir wissen nun die damalige Konstellation im Reichsrat – welche Abgeordneten das Gesetz befürworteten und welche es ablehnten. Es ist wichtig, die Haltung der Interessenten, neben den Angestellten selbst, zu kennen, um die genannten Personen und Fakten in der Korrespondenz Anton Blechschmidts zu verstehen.

Der Gewerbeverein, die Handels- und Gewerbekammer, die die Regierungsvorlage eher

[478] ebenda. Brief vom 7. April 1914 vom Reichsverein der Privatbeamten Österreichs an A. Blechschmidt.

ablehnten, standen am Anfang der Bewegung für Pensionsrecht doch den Privatbeamten ermutigend bei. Ungefähr zwanzig Prozent der Dienstgeber war freiwillig an der Pension für ihre Angestellten beteiligt, sei es mit eigenen Mitteln der Dienstgeber, sei es mit einem Unternehmungsfonds. Die Angestellten bezahlten ihren Beitrag an beruflichen Pensionsverein, an einen Sparfond, an private Versicherungsgesellschaften, oder an eine Unterstützungskasse für ihre Pensionsmöglichkeit. Wenn die Dienstgeber einen Teil dieser Beiträge für die Dienstnehmer von Gesetz wegen bezahlen sollten, würde dies sicher etwas erleichternd wirken. Die Dienstnehmer, die zu den bestehenden
Pensionsversicherung gehörten, würden ohnedies die Last allein tragen. Für die meisten – ungefähr drei Viertel – Angestellten, die nicht dazu gehörten und den Beitrag nicht zu bezahlen brauchten, bedeutete es eine neue gesetzliche Pflicht und eine ungewollte Last. Besonders für die zu den unteren Gehaltsschichten gehörenden Angestellten würde das Gesetz eine drückende Last bedeuten. Für die ferne Zukunft wäre dieser Betrag angenehm, aber für die tägliche Lebenshaltung wäre der Beitrag mit gesetzlichem Zwang ihnen unerträglich. Das wäre auch unangenehm für die Dienstgeber, die zur Zeit keinen Gulden für die Pension ihrer Dienstnehmer bezahlten oder die bisher bescheidene Beträge, zwar ohne Zwang, bezahlten. Ungebunden durch Statuten der freiwilligen Einrichtungen und mit Reingewinn oder zu Weihnachten zahlten sie nur, wenn sie wollten. Die regelmäßige Zahlung mit Staatszwang wäre unangenehm und wäre belastend für ihre Geschäftsführung.

In dieser Hinsicht, wäre es für die Angestellten nötig, mit einer Stimme zu sprechen und Schulter an Schulter den Dienstgebern entgegen zu treten. Zunächst mussten die Angestellten die unwilligen Dienstgeber mit Logik und Herz überreden. Die Dienstgeber sollen klar erkennen, dass es nützlich oder unvermeidbar wäre, einen Beitrag zur Pensionsversicherung für ihre Dienstnehmer zu bezahlen.

In diesem Sinne war die gemeinsame Petition vom Jahre 1892 mit den Chefs eine bedeutungsvolle Errungenschaft für die Angestellten. Die Angestellten verbreiteten ihre Ideen und Wüsche für das Pensionsrecht mit Petitionen, Massenvertretungen, Treffen und Kommunikation gegenüber der Regierung und dem Parlament. Das führte zu vielen Interpellationen und Anträgen, zu dem Beschluss vom Jahre 1893 im Abgeordnetenhaus und zu den Erhebungen vom Jahre 1896. Die Regierung fasste mit deren Ergebnissen vom Jahre 1898 schon Anfang 1899 einen internen Gesetzentwurf ab, auf den in vertraulichen

Besprechungen hingewiesen wurde.

An den vertraulichen Beratungen im Januar 1899 nahmen die Vertreter der Angestellten teil, neben den Unternehmern und den Vertretern der Regierung. Auf Basis dieser Beratungen fasste das Ministerium des Innern, unter Leitung von Sektionschef Dr. Wolf, den erneuerten Gesetzentwurf ab und im Februar 1899 zirkulierte den „Referenten"-Entwurf an drei am meisten betroffenen Ministerien: Handels-, Finanz- und Eisenbahnministerium. Erst im Mai 1900 fand eine sogenannte „Commissionelle Beratung" innerhalb der Regierung, mit Vertretern von acht Ministerien statt. Das Eisenbahn- und das Handelsministerium, die schon ein Jahr früher als die anderen Ministerien mit der schriftlichen Mitteilung und Beratung versehen worden waren, erhoben ihre Bedenke gegenüber dem Gesetzentwurf und brachten konkrete Einwände zum Ausdruck. Das Eisenbahnministerium und das Ackerbauministerium äußerten sich negativ über die beschleunigte Beratung und verlangten Zeit zum Studium. Das Justizministerium war für eine zügige Beratung, während das Finanzministerium Zeit für detaillierte Überlegung velangte. All diese Einwände und die Kakophonie in der internen Beratungsphase wurden von der schrillen Stimme des Abfassers des Gesetzentwurfes übertönt. Das Ministerium des Innern befürwortete die eilige Erledigung dieser Angelegenheit und überstimmte die anderen Ministerien. Der Entwurfstext wurde teilweise geändert, und brachte so die geäußerten Meinungen der Repräsentanten der Ministerien zum Druck. Im April 1901 wurde der Entwurf zur Kabinettsitzung gebracht und im Mai 1901 im Reichsrat als Regierungsvorlage eingebracht. Das Bestreben „seit vielen Jahren in regster Weise zum Ausdruck gebrachten Verlangen nach einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung über die Frage Privatbeamten" [479] wurde somit von der Regierungsseite abgesegnet.

Mit der Regierungsvorlage lag der Ball nun bei den Häusern des Reichsrates, österreichisches Parlaments. Mit diesem Zeitpunkt fing die rege Korrespondenz Anton Blechschmidts mit anderen Angestelltenverbänden und Politikern Österreichs an. Es ist danach zu fragen, ob und wie das Netzwerk der Angestellten und ihre Bemühungen für die Pensionsversicherung funktionierte, hauptsächlich gegenüber dem Parlament, der Regierung, den ablehnenden Handels- und Gewerbekammern und einzelnen Unternehmern Österreichs.

[479] Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe der Pensionsversicherung, ÖStA, AVA, MdI, 5, 524 3277 (28. April 1901).

Anton Blechschmidt pflegte über Österreich hinaus rege Korrespondenz besonders mit deutschen Angestelltenverbänden und Sozialpolitikern. Sein Briefwechsel wurde häufig als schriftliche Beiträge in deren Schriften und Organen wiedergegeben, natürlich über das österreichische Vorgehen, welches der Fokus der Mitteilungen untereinander blieb. Die in zwei Gruppen geteilten Angestellten in Deutschland in der Auseinandersetzung über dem Weg zur Pensionsversicherung benützte Anton Blechschmidt als Anhaltspunkte für ihre Argumente entweder für eine Sonderversicherung oder für einen Ausbau der Sozialversicherung. Sie bezogen von ihm die Materialien über das österreichische Vorgehen und die Logik und Argumente für die Gesetzgebung der Pensionsversicherung. Anton Blechschmidt sollte sie mit vielen gegenwärtigen Materialien versehen, wie den Beilagen der Protokolle und den Beschlüssen der zwei Kammern des österreichischen Reichsrates. Über die Meldungen in den Medien Deutschlands stellten die deutschen Angestelltenverbände viele Frage an ihn – wann und ob dies oder jenes passierte oder nicht. Er spielte die Rolle eines Informationszentrums als Fokus der Auskünfte für die deutschen Angestellten und er gab Ratschläge für ihre Reflexion und für ihre eigenen Bemühungen. Der Briefwechsel beinhaltet ihren Vergleich mit Österreich und ihr Lernen vom österreichischen Präzendenzfall, die österreichische Angestelltenbewegung vor dem In-Kraft-Treten und die österreichischen Erfahrungen mit der Versicherungsanstalt nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Diese Dissertation setzt es voraus, dass eine solche Kommunikation und Korrespondenz Blechschmidts nicht der einzige Fall wäre und auch von anderen als von ihm gepflegt wurde. Es wird von Anton Blechschmidts Netzwerk nur ein Teil des Mosaiks dargestellt, das weitere Teile braucht, um ein breiteres Bild des Netzwerkes zwischen Österreich und Deutschland aufzubauen. Die beiden deutsch-sprachigen Länder hatten eine lange Tradition des aktuellen Meinungsaustausches in der Sozialpolitik, nicht nur auf der Staatsebene, sondern auch auf privater Ebene. Aus einer solchen Perspektive recherchiere ich über Anton Blechschmidts Netzwerk zuerst innerhalb Österreichs und dann mit Deutschland. In seinem Nachlass befinden sich ein paar Briefe, die mit Politikern Deutschlands gewechselt wurden und es gibt noch einen weiteren Briefwechsel mit Hinweisen darauf. Die ungefähr zehn Stück Briefe als Material der Beweise und Hinweise sind ein kleiner Teil der Korrespondenz Anton Blechschmidts mit Deutschland. Es wäre nützlich zu erforschen, wie die Zeitgenossen diese Korrespondenz betrachteten, ob diese einen Effekt zur Folge gehabt hatte zu Gunsten der

Angestelltenverbände und ihrer Bewegung für die Pensionsversicherung in Deutschland. Die Grundkenntnis der Angestellten und ihrer Bewegung für die Pensionsversicherung Deutschlands beruht hauptsächlich auf meiner Magisterarbeit[480].

- **Öffentlichkeitsarbeit(*„PR"*)**

Mit modernen Kommunikationsmitteln griffen die Angestellten in die lange Prozedur der Gesetzgebung ein. Sie versuchten, ihrer Stellungnahme Gehör zu verschaffen und die nötige Achtung zu sichern. Die Angestelltenverbände und -vereine publizierten ihre Stellungnahme in ihren Organen.

Die von den Angestelltenverbänden herausgegebenen Organe bezweckten die Verbreitung der Auskünfte *en mass,* nicht nur innerhalb des Verbandes, sondern auch außerhalb des Verbandes. Die Berichte über die neue Entwicklung mit deren Zusammenfassung und Hintergrund, die Wiedergabe des Inhaltes der Diskussionen und der Beschlüsse der Versammlungen (Treffen der verschiedenen Ausschüsse, die Vollversammlung, die Jahresversammlung innerhalb des Verbandes; außerhalb desselben die gemeinsame Versammlung der Verbände; Privatbeamtentag usw.), die Mitteilungen und Stellungnahmen über die Position der anderen Organisationen (Eingaben, Zuschriften, Schreiben der anderen Verbände in deren Organen oder Meldungen und Berichte in den Zeitungen und Zeitschriften usw.) und die Auskünfte mit allgemeinem Nutzen (Stellenvermittlungen, Neueröffnungen und Schließungen der Arbeitsstelle usw.) waren der hauptsächliche Inhalt der Organe, die vor allem zum Zweck der Erhaltung und zur Förderung des „Standesinteresses" und des „Verbandsinteresses" regelmäßig – üblicherweise einmal oder zweimal pro Monat – publiziert wurden. Die Bedeutung des Organs für die Bemühungen der Pensionsversicherung als Sozialreform formuliert Anton Blechschmidt klar und deutlich:

> „Im sozialen Ringen ist die wichtigste Waffe eine 'Zeitung'." Mit „unserer Zeitung" ist der Wahrheit zum Durchbruch verholfen und sind die gegnerischen Umtriebe bekämpft worden. „Ohne sie gäbe es heute kein Pensionsrecht." Diese Waffe muss erhalten bleiben. Ist der Beitrag der Mitglieder zu gering, um jedem Mitglied ein Exemplar der Zeitung zukommen zu lassen, dann muss die Zeitung eben unter den Mitgliedern zirkulieren. Die Vereine in der Provinz verlieren die meisten Mitglieder, weil diese nicht ausreichend über die Tätigkeit des Vereines informiert sind. Man bittet die Vereinsleitung um Beherzigung des Gesagten.[481]

[480] „Die Entstehung des Angestelltenversicherungsgesetzes Deutschlands" (auf Koreanisch), Magisterarbeit von KIM Byung Ho, Seoul National University 2004.

[481] Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 895, Brief vom 7. Januar 1908 von Anton Blechschmidt an

Darüberhinaus verdeutlichte beispielsweise die „Gratis-Exemplare"-Liste [482] der Privatbeamten-Zeitung aus Linz/Wien[483], dass die Herausgeber nicht nur die Angestellten und Angestelltenverbände Österreichs und Deutschlands, sondern auch Arbeitgeber-Organisationen, Presse (unter „Redaktion"), die Ministerien der k. k. Regierung, einzelne Politiker oder wichtige Personen in dieser Hinsicht als Adressaten ihrer Kommunikations- und PR-Bemühungen ins Auge fassten.

In dem Brief vom 22. Mai 1908 von Robert Pöltl aus Linz an A. Blechschmidt übersendete der Obmann des Vereines der Privatbeamten Oberösterreichs auf Blechschmidts Wunsch ein Verzeichnis der Freiexemplare der Zeitung und der Adressen, an welche sie regelmäßig versendet wurde.

„Gratis-Exemplare

Verein der (*ditto) Fabriksbeamten in St. Pölten; *Bankbeamten in Brünn;

*der Hand. & Ind. Angestellten in Bodenbach-Tetschen;

*Deutsch. Werkmeister Verband in Düsseldorf;

*Deutschen Privatbeamte in Dresden; *Hand. & Ind. Angestellten in Freilzeit;

*Forstverein für OÖ & Salzburg in Gmunden;

*Privatbeamten in Graz; *Kaufm. in Budweis;

*Kaufm. in Graslitz; *Kaufm. in Gablonz;

*Hand. & Ind. Angestellten in Grottau; *Hand. & Ind. Angestellten in Oberelbe;

*Kaufm. in Karlsbad; *Deutsch. Handelsangestellten in Prag;

Vereinsleitung (des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie).

[482] Die „Gratis-Exemplare"-Liste als Beilage des Briefes von Herrn Robert Pöltl vom Linzer Verein der Privatbeamten Oberösterreichs an Anton Blechschmidt vom 22. Mai 1908 und 13. Dezember 1908 gibt uns das Beispiel des damals verbreiteten Netzwerkes der *Information*.

[483] Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 895, Brief vom 22. Mai 1908 von Robert Pöltl an Anton Blechschmidt: „Sehr erfreulich ist, dass die Zeitung vielleicht als offizielles Organ der Pensionsanstalt erscheinen soll. Der Ausschuss des Linzer Vereines bittet, dass die Zeitschrift nach Wien übernommen werden soll, weil der hiesige Verein sie finanziell nicht mehr stützen kann. Vielleicht kann ab dem 2. Halbjahr, also nach der Juni-Nummer, die Zeitschrift schon in Wien erscheinen." Man bittet Blechschmidt um Nachricht hierüber noch vor der Vollversammlung des Vereines am 30. des Monats(=Mai). Sehr übel wurde vom Linzer Verein vermerkt, dass in den Vorstand als Vertreter der Pensionsanstalt für Oberösterreich und die Kreise der Dienstnehmer Herr Hofmann, der „uns ferne steht", ernannt wurde, und nicht ein Mitglied des Linzer Vereines oder seines Ausschusses. Man glaubt, dass Blechschmidt hier seinen Einfluss geltend machen kann.

*Zemolak jednota usw. in Prag; *Hand. & Ind. Angestellten in Reichenberg;

*Salzburger Hilfsbeamten in Salzburg;

*Kaufm. in Teplitz; *Hand. & Ind. Angestellten in Trautenau;

*Societa cooperativa usw. in Triest; *Associazione mutua usw. in Triest;

Redakt.[tion] der (**ditto) Tages-Post in Linz; **Wahrheit in Linz;

**Linzer Volksblatts in Linz; k. k. Studien Bibliothek in Linz;

Deutscher Verein in Linz; Deutscher Volksverein für O.Ö. in Linz;

k. k. Landwirtsch. Gesellschaft in Öst. in Linz;

Hotel Post in Mondsee; Café Tecini in Mondsee;

Hand. & Gewerbe Kammer in (***ditto) Budweis; ***Eger; ***Feldkirch;

***Graz; ***Innsbruck; ***Leoben; ***Olmütz; ***Pilsen; ***Prag;

***Reichenberg; ***Salzburg; ***Troppau; ***Wien;

k. k. Ministerium des Innern, Wien;

k. k. Handelsministerium, Wien;

Herrn Dr. Ritter von Wolf, Wien;

Herrn Dr. Ant. Wesselsky , Wien;

Herrn Dr. Jos. Pommer, Wien;

Herrn Dr. Heinr. Kolischer, Wien;

Herrn Dr. Jos. Fořt, Wien;

I. Allgem. Beamten Verein, Wien;

Schriftl.[eitung] der Beamten Zeitung in Wien;

Red.[aktion] des Arbeiterschutz in Wien;

Red. der Wr. Kaufm. Blätter in Wien;

Verein der Güterbeamten in Wien;

Tausch-Exemplare

Schriftl.[eitung] der Volksfreund in Aachen;

Schriftl. der Werkmeister Zeitung in Düsseldorf;

Red.[aktion] der (****ditto) Anker in Graz;

****deutschen Handelswacht in Hamburg;

****Narodnogospodarski Vestnik in Laibach;

****Úřadnické Listy in Prag; ****absolv. Prager Hand. Akad. in Prag;

****Il Dirrito in Triest; ****Studio & Lavaro in Triest;

Sr. Exzellenz Herrn Leopold Graf Auersperg, Präsident etc. Baden bei Wien;

Herrn Heinrich Vetter, k. k. Kommerzialrat etc. in Wien;

Herrn Eduard Edler von Stránský, Kaiserrat etc. in Wien;

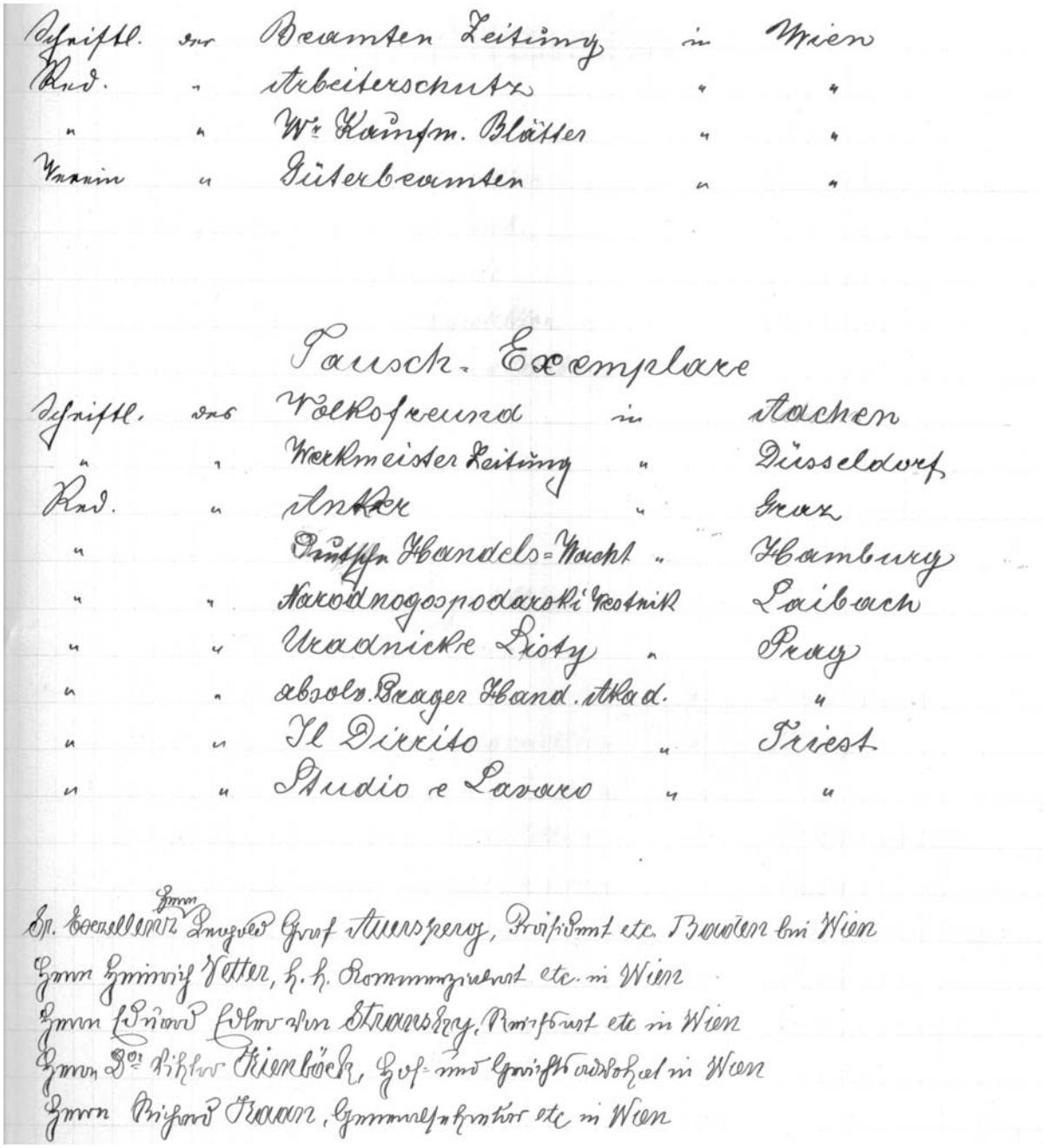
Herrn Dr. Victor Kienböck, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien;

Herrn Richard Kaan, Generalsekretär etc. in Wien.

Gratis-Exemplare.

Verein der	Fabriksbeamten	in St. Pölten
" "	Bankbeamten	" Brünn
" "	Hand. & Ind. Angestellten	" Bodenbach-Tetschen
" "	Industr. Werkmeister Verb.	" Düsseldorf
" "	" Privatbeamte	" Dresden
" "	Hand. & Ind. Angestellten	" Freiheit
	Forstverein für O. Ö. & Salzburg	" Gmunden
" "	Privatbeamten	" Graz
"	Kaufm.	" Friedeis
"	"	" Graslitz
"	"	" Gablonz
" "	Hand. & Ind. Angestellten	" Grottau
" "	" " "	" Hohenelbe
"	Kaufm.	" Karlsbad
" "	Industr. Handelsangestellten	" Prag
" "	Zemská jednota ú. j. m.	" "
" "	Hand. & Ind. Angestellten	" Reichenberg
" "	Salzburger Hilfsbeamten	" Salzburg
" "	Fabriksbeamten	" Wilhelmsburg
" "	Kaufm.	" Teplitz
" "	Hand. & Ind. Angestellten	" Trautenau
"	Società cooperativa ú. j. m.	" Triest
"	Associazione mutua ú. j. m.	" "
Redakt. "	Tages-Post	" Linz
" "	Wahrheit	" "
" "	Linzer Volksblatt	" "

K. K. Studien Bibliothek	in	Linz
Deutschen Verein	"	"
" Volksverein für O. Ö.	"	"
K. K. Landwirtsch. Gesellschaft in Öst.	"	"
Hotel Post	"	Mondsee
Café Tecini	"	"
Hand. & Gewerbe Kammer	"	Budweis
" " "		Eger
" " "		Feldkirch
" " "		Graz
" " "		Innsbruck
" " "		Leoben
" " "		Olmütz
" " "		Pilsen
" " "		Prag
" " "		Reichenberg
" " "		Salzburg
" " "		Troppau
" " "		Wien
K. K. Ministerium des Innern		"
K. K. Handels-Ministerium		"
Herrn Dr. Ritter von Wolf		"
" " Ant. Wessely Ritt		"
" " Jos. Pommer		"
" " Franz Kolischer		"
" " Jos. Fößl		"
I. Allgem. Beamten Verein		"



Schriftl. der Beamten Zeitung in Wien
Red. " Arbeiterschutz " "
" " W. Handelsm. Blätter " "
Verein " Güterbeamten " "

Tausch-Exemplare

Schriftl. des Volksfreund in Aachen
" " Werkmeister Zeitung " Düsseldorf
Red. " Anker " Graz
" Deutsche Handels-Wacht " Hamburg
" " Narodnogospodarski Vestnik Laibach
" " Uradnicke Listy " Prag
" " absolv. Prager Handl. Akad. "
" " Il Diritto " Triest
" " Studio e Lavoro " "

Ihr Excellenz Herr Ludwig Graf Auersperg, Präsidium etc. Breiten bei Wien
Herr Heinrich Vetter, k. k. Kommerzrat etc. in Wien
Herr Eduard Edler von Strauss Ritt. Ministerial etc in Wien
Herr Dr. Viktor Kienböck, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien
Herr Richard Strauss, Gymnasialdirektor etc in Wien

Abbildung Nr. 3 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 896

Neben der Verteilung an ihre eigenen Mitglieder wurden die Gratis-Exemplare und Tausch-Exemplare an 78 Stellen und einzelnen Personen insgesamt 455 gedruckten Exemplaren des Organs, der Privatbeamten-Zeitung, versendet.

Privatbeamtengruppe Wien……129,
Bielitz Biala Verein der Privatbeamten…..…… 25,
Graz steierm. Privatbeamten Landesverband …… 16,
Trieste-Mistete Verein der Privatbeamten …… 5,

Linz für Mitglieder und Freiexemplaren …….. 280,
Zusammen 455.

Noch in dem Brief vom 13. Dezember 1908 von Robert Pöltl an Blechschmidt als Antwort auf Blechschmidts Schreiben vom 12. Dezember 1908 wurden die zusätzliche Adressen von vier Vereinen und vier Personen aufgelistet, die Extraexemplare des Organs bekommen sollten.

[Liste]: Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte, Wien VIII. 35……150 Stück;
Erster allgem. Beamtenverein der ö.-u. Monarchie, Wien I. 25 ……....32 Stück;
Herr Eduard v. Stránský, Reichsrats-Abgeordneter, Wien I.……50 Stück;
Niederösterreichischer Gewerbeverein in Wien ……...1 Stück;
Gremium der Wiener Kaufmannschaft; Bund österreichischer Industrieller.…1Stück;
Bund österreichischer Industrieller (B.ö.I.) .....…1 Stück;
Heinrich Vetter, Präsident d. B. ö. I. X/I Luxemburgerstrasse ……..1 Stück;
Herr Dr. Stephan Licht, Reichsratsabgeordneter ……1 Stück;
Herr Otto Günther, k. k. Oberbaurat .....1 Stück;

Zusammen: 188 Stücke

Wir nehmen an, dass die Hälfte von den fünfhundert gedruckten Exemplare sehr wahrscheinlich für die Gratis- oder Tausch-Exemplare gedruckt wurden. Zum Beispiel waren von den 129 Exemplaren für die Privatbeamten-Gruppe nur ein kleiner Teil für eigene Mitglieder bestimmt, da „12 Stück zu wenig" sein würde und eher 25 Stück besser wären, meinte Pöltl in seinem Brief vom 13. Dezember 1908 an Blechschmidt.

Insgesamt 64 Organisationen und Stellen sowie 14 Einzelpersonen werden in der Liste Pöltls gefunden. Unter den einzelnen Personen befinden sich auch die Abgeordneten Eduard von Stránský und Otto Günther, die im Briefwechsel mit Blechschmidt standen. Licht, der „*Contra*"-Redner und Antragsteller für die Novellierung des Geseztes seit Mai 1908 war auch auf der Gratis-Exemplare-Liste. Die „*Pro*"-Abgeordneten Fořt, Pommer und Kolischer waren auf der Liste. Vom Herrenhaus stand Auersperg (Obmann der Spezialkommission des Herrenhauses) auf der Liste. Auffallend ist Vetter, Präsident des Bundes österreichischer Industrieller. Er stand auf der Liste neben dem Bund selbst. Auch die Handel- und Gewerbekammern in 13 Ortschaften einschließlich Wien standen auf der Liste. Das weist darauf hin, dass sich die „*PR*"-Aktivitäten und die Bemühungen um Einflussnahme über die „*Pro*"-Seite hinaus auf die „*Contra*"-Organisationen und -Personen erstreckten. Von der Regierungsseite befand sich neben den zwei Ministerien Sektionschef von Wolf als einzelne Person auf der Liste.

Dann berichtet Pöltl noch über zwei Vereine in seinem Brief vom 13. Dezember 1908:

> Der Verein „Kreditreform“ in Linz hat eine Handels-Auskunftei über die Bonität der Firmen und ist Mahn- und Inkassoinstitut. (Leiter: Direktor Herr Wendelin). Böhm. Konkurrent dieses Vereins ist der „Erste österreichische Unterstützungsverein für Handel und Gewerbe“ (Direktor: Herr Rudolf Wögerer). Für die Landesstelle Oberösterreich und Salzburg der Pensionsanstalt in Salzburg sind bereits die Ernennungen erfolgt. Leider sind es Personen, die Pöltl ganz unbekannt sind und meist aus Salzburg stammen. An Herrn Kaufmann (nicht Hofmann) wurde geschrieben, derselbe gibt aber keine Antwort. Weiteres gibt es in Linz, keine geeignete Person für diese Funktion, weil alle in ihrem Beruf unabkömmlich sind.[484]

Daraus können wir schließen, dass die Liste der freien Exemplare nicht einseitig sondern in Zusammenarbeit mit den Adressaten erstellt und sorgfältig geprüft wurde.

Die Pressemitteilungen wurden breit und weit durch die Angestelltenorganisationen verteilt. Unten wird eine Pressemitteilung vom 7. Januar 1907 anlässlich des kurz nach der Veröffentlichung des sanktionierten Gesetzes stattgefundenen Delegiertentages von Privatangestellten Österreichs vom 6. Januar 1907 als ein Beispiel dafür gegeben.

In dieser Pressemitteilung wurden die „Persönlichkeiten“ aufgelistet, die das Zustandskommen des Gesetzes „hervorragend gefördert haben“ und die „Dankeskundgebungen“ verdienen sollten: Minister Dr. Fořt, Dr. Marchet, Sektionschef Ritter v. Wolf [er war Ehrenmitglied des Beamten-Vereines geworden], der ehemalige Minister[präsident] Grafen Badeni, Dr. von Koerber, Abgeordneter Szeptycki, Dr. Josef Pommer [er war bei der Versammlung anwesend].

Alle diese „*PR*“-Bemühungen bezwecken, die Gesinnung dieser Leute zu ihrem Grund („*causes*“) zu bewegen. Sie dauerten über die Gesetzgebung hinaus bis zu den Danksagungen fort. Die Versammlung beschloss auch den Wortlaut des „Danktelegrammes“ an Kaiser Franz Josef II. Die Privatbeamten hatten schon versucht, das 50. Jubiläumsjahr des Kaisers als einen wichtigen Anlass für die Gesetzgebung zu benützen, um den Gesetzentwurf zu verlangen. Nun, mit der Veröffentlichung des sanktionierten Gesetzes, wollte die Versammlung ihm ihren Dank zum Ausdruck bringen.

[484] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 22. Mai 1908 von Robert Pöltl an Anton Blechschmidt.

ERSTER ALLGEMEINER BEAMTEN-VEREIN

DER ÖSTERR.-UNGAR. MONARCHIE IN WIEN.

Bureau: I., Wipplingerstraße Nr. 25.

Wien, am 7. Jänner 1907.

Hochgeehrte Redaktion!

Wir erlauben uns, das höfliche Ersuchen um freundliche kostenlose Aufnahme des nachfolgenden Berichtes in Ihr geschätztes Blatt zu stellen.

Im vorhinein verbindlichst dankend, zeichnet

mit dem Ausdruoke vorzüglichster Hochachtung

Der Generalsekretär:

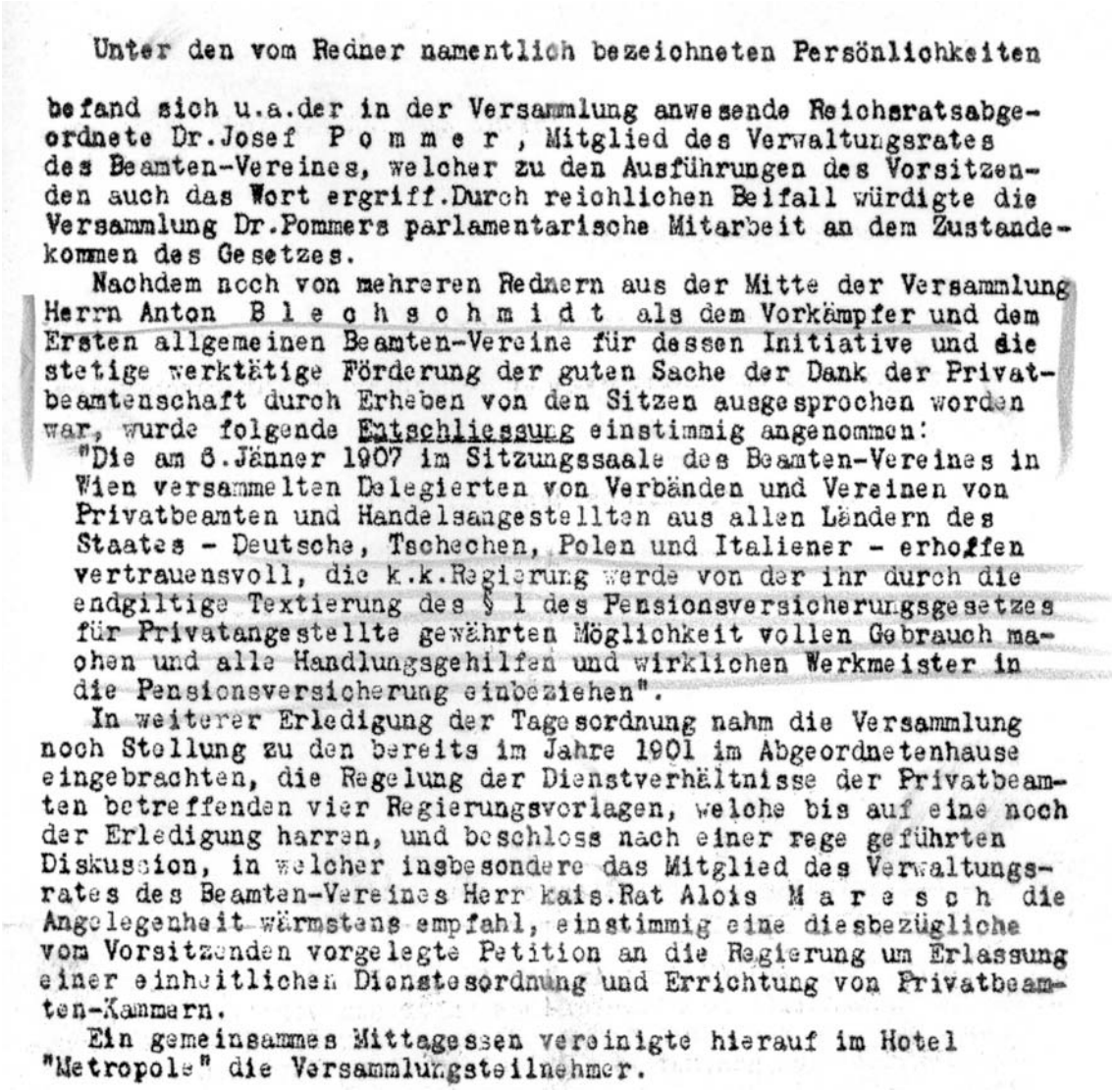
- -

Delegiertentag von Privatangestellten Oesterreichs.

Am 6. Jänner 1907 fand in Wien im grossen Sitzungssaale des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines unter dem Vorsitze des Herrn Anton B l e c h s c h m i d t, Obmannes der Privatbeamtengruppe des Beamten-Vereines, der von Vertretern aller Nationen Oesterreichs zahlreich beschickte Privatbeamten-Delegiertentag statt, welcher dem am 1. Jänner publizierten Privatbeamten-Versicherungsgesetze und anderen die Privatbeamtenschaft betreffenden Fragen galt.

Der Vorsitzende begrüsste die Versammlung, vom Beamten-Vereine insbesondere den Präsidenten Herrn k.u.k. Geheimen Rat Johann Karl Ritter von O b e n t r a u t, welcher seinerseits im eigenen und im Namen des Beamten-Vereines die Privatbeamtenschaft zu der Errungenschaft der gesetzlichen Altersversorgung mit freundlichen Worten beglückwünschte. Auf der hiedurch gewonnenen Basis wird weiter gebaut werden und der Beamten-Verein, welcher vor bald 20 Jahren den Gedanken der gesetzlichen Altersversorgung aufgeworfen hat, die einschlägigen Bestrebungen wie bisher auch fürderhin in jeder Weise unterstützen.

Hierauf verlas der Vorsitzende unter lang anhaltendem Beifalle der Versammlung den Wortlaut eines Danktelegrammes an Se. Majestät und gab im weiteren in kurzen Umrissen eine Darstellung der Pensionsrechtsbewegung, wobei er jener ausserhalb der Interessenkreise stehenden Persönlichkeiten dankbar gedachte, welche das Zustandekommen des Gesetzes hervorragend gefördert haben. Unter Hinweis darauf, dass die Minister Dr. F o r t und Dr. M a r c h e t sowie Sektionschef R. von W o l f dieserhalb bereits vom Beamten-Vereine zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, beantragte er Dankeskundgebungen an die gewesenen Minister Grafen B a d e n i und Dr. von K ö r b e r und an den Abgeordneten Grafen S z e p t y c k i.



Unter den vom Redner namentlich bezeichneten Persönlichkeiten befand sich u.a.der in der Versammlung anwesende Reichsratsabgeordnete Dr.Josef P o m m e r , Mitglied des Verwaltungsrates des Beamten-Vereines, welcher zu den Ausführungen des Vorsitzenden auch das Wort ergriff.Durch reichlichen Beifall würdigte die Versammlung Dr.Pommers parlamentarische Mitarbeit an dem Zustandekommen des Gesetzes.

Nachdem noch von mehreren Rednern aus der Mitte der Versammlung Herrn Anton B l e c h s c h m i d t als dem Vorkämpfer und dem Ersten allgemeinen Beamten-Vereine für dessen Initiative und die stetige werktätige Förderung der guten Sache der Dank der Privatbeamtenschaft durch Erheben von den Sitzen ausgesprochen worden war, wurde folgende Entschliessung einstimmig angenommen:

"Die am 6.Jänner 1907 im Sitzungssaale des Beamten-Vereines in Wien versammelten Delegierten von Verbänden und Vereinen von Privatbeamten und Handelsangestellten aus allen Ländern des Staates - Deutsche, Tschechen, Polen und Italiener - erhoffen vertrauensvoll, die k.k.Regierung werde von der ihr durch die endgiltige Textierung des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes für Privatangestellte gewährten Möglichkeit vollen Gebrauch machen und alle Handlungsgehilfen und wirklichen Werkmeister in die Pensionsversicherung einbeziehen".

In weiterer Erledigung der Tagesordnung nahm die Versammlung noch Stellung zu den bereits im Jahre 1901 im Abgeordnetenhause eingebrachten, die Regelung der Dienstverhältnisse der Privatbeamten betreffenden vier Regierungsvorlagen, welche bis auf eine noch der Erledigung harren, und beschloss nach einer rege geführten Diskussion, in welcher insbesondere das Mitglied des Verwaltungsrates des Beamten-Vereines Herr kais.Rat Alois M a r e s c h die Angelegenheit wärmstens empfahl, einstimmig eine diesbezügliche vom Vorsitzenden vorgelegte Petition an die Regierung um Erlassung einer einheitlichen Dienstesordnung und Errichtung von Privatbeamten-Kammern.

Ein gemeinsammes Mittagessen vereinigte hierauf im Hotel "Metropole" die Versammlungsteilnehmer.

Abbildung Nr. 4 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Das traditionelle Kommunikationsmittel des Briefwechsels half den Angestellten, ein Netzwerk der Information untereinander zu bilden. Unten werden aus Anton Blechschmidts Briefwechsel mit Politikern und Ministern die Beispiele angeführt, die auf diese Bemühungen um Einflussnahme hinweisen oder hindeuten.

3.1.1. Fälle und Hinweise des *„Lobbyings“*

Das Netzwerk der Privatbeamten mit Briefwechseln, Begegnungen und Kommunikation in engem Zusammenhang mit den Verhandlungen im Parlament wird durch die folgenden

Briefwechsel Anton Blechschmidts mit Abgeordneten[485] gut sichtbar gemacht. Wenn wir die anderen Beispiele von Angestelltenverbänden durch die weitere Aktenforschung ans Tageslicht bringen könnten, dann würden wir ein etwas vollständigeres Bild über das damalige Netzwerk zur Verwirklichung der Pensionsversicherung bekommen.

3.1.1.1. Anton Blechschmidts Brief an Ministerpräsidenten

Der „Höchst vertraulich[er]“ Brief von Anton Blechschmidt an den Ministerpräsidenten Ernst von Koerber [486] ist ein musterhaftes Beispiel in diesem Sinne der Bemühungen um Einflussnahme auf die Politiker zu Gunsten der Pensionsversicherung für die Privatbeamten. In diesem Brief charakterisierte er die gegnerische Stellungnahme der Industriellen als „egoistisch“ und selbst-widersprüchlich. Er bemerkte, dass der Zentralverband der österreichischen Industriellen eigentlich für die Beschleunigung der Gesetzesvorlage petitionierte, dass dieselbe alle Parteien des Abgeordnetenhauses in demonstrativer Weise urgierten, und dass das Präsidium des „Bund[es] österreichischen Industrieller“ ein werktätiger Förderer der diesbezüglichen Bestrebungen bis zum Sommer 1900 war. Gegenüber der gegnerischen Haltung der Industriellen mit der veröffentlichten Regierungsvorlage setzte Anton Blechschmidt die frühere unterstützende und die nun ablehnende Haltung in sehr starken Kontrast: So subventionierte beispielsweise, Vetter, der Präsident des „Bundes“, die Privatbeamtengruppe bis in das Jahr 1899 mit barem Gelde zur Förderung der Agitation um das Pensionsrecht, und „gerade an dem Abende des Tages, an dem Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth in Genf ermordet wurde, hatte ich [= Blechschmidt] in den Räumen des ‚Bundes‘ eine Unterredung mit dem [sic!] über die Art und Weise, in welcher der ‚Bund‘ in Nachahmung des Beispiele Zentralverbandes zu Gunsten unserer Bestrebungen bei der k. k. Regierung einschreiten könnte“.

Anton Blechschmidt stützte seine Argumente gegen die ‚egoistischen‘ Unternehmer auf das Beispiel der zwei großen Firmen der Baumwollindustrie:

> „Die Firma Benedikt Schrolls Sohn zahlt für die Versicherung ihrer Beamten jährlich über K 50.000, ihre bedeutendste Konkurrentin, die Firma Hermann Pollacks Söhne, **nichts**! Gewiss hätte manche Firma ihre Beamten schon längst versichert, wenn es die Konkurrenz auch täte. Die

[485] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, 896.

[486] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 Brief vom 15. März 1904 von Anton Blechschmidt, Obmann der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an Dr. Ernst von Koerber, k. k. Ministerpräsident, gedruckt, 4 Seiten.

allgemeine obligate Pensionsversicherung erst wird solchen gewiss unschönen Zuständen ein Ende bereiten.“

Blechschmidt richtete die Aufmerksamkeit des Ministerpräsidenten auf die folgende Zeitungsnotiz: Am 21. Dezember 1903 schrieb die „Arbeit“, das Organ des Bundes des Industriellen in einem längeren gegen die „Arbeiter-Zeitung“ polemisierenden Aufsatze, unter anderem: „Das Privatbeamten-Pensionsgesetz wird durchgeführt werden mit oder ohne Parlament.“ Und weiter: „Die Versorgung der Privatbeamtenschaft ist eine völlig andere als die der Arbeiterbevölkerung. Der Privatbeamte ist von Haus aus durch und durch Bourgeois. Es müsste ‚Ungeheuerliches‘ geschehen, um ihn in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben.“[487]

Hier scheint es, als ob Blechschmidt eine Karte gegen die Sozialdemokratie ausspielte. Obwohl es sich um das Zitat vom Organ des Bundes der Industriellen handelte, klingte es doch ähnlich wie die Parole von der „Mittelstandspolitik“.

Anton Blechschmidt betonte in seinem Brief an Ministerpräsident Koerber den österreichischen Beitrag zur Bewegung der Pensionsversicherung der Privatangestellten in Deutschland und darüber hinaus in andere europäische Länder.

Besonders in Deutschland, wo man die allgemeine Arbeiterversicherung schon hatte und in der Sozialrentenversicherung die Privatangestellten miteinbezogen waren, rief „die österreichische Vorlage des Pensionsversicherungsgesetzes eine großartig entwickelnde Bewegung unter den deutschen Privatangestellten hervor.“ Blechschmidt gab dem Ministerpräsidenten Koerber bekannt, dass er „seine Auffassung über den einen Grund des starken Anwachsens der Sozialdemokraten in Deutschland“ dem Reichskanzler Grafen Bülow mit seinem am Christtag [=25. Dezember] 1903 datierten Brief an denselben zur Kenntnis brachte.

Über diesem Brief vom Christtag 1903 wird unten (4.3.2. Anton Blechschmidts Briefwechsel mit Politikern Deutschlands) ausführlich behandelt.

[487] Ebenda. S. 3. Dieses Zitat wiederholte sich in der Eingabe vom 21. April 1908 an den niederösterreichischen Gewerbeverein. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

Höchst vertraulich!

Privatbeamten-Gruppe

des

Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie in Wien

IX/1 Kolingasse 15, III. Stock.

1904

Euere Exzellenz!

Die Wichtigkeit der Angelegenheit, welche ich mir nachstehend zur Sprache zu bringen erlaube, und zwar nicht nur für die Hundert- und Hunderttausende von Privatangestellten und ihre Familien, sondern auch für den Staat selbst, möge mein Fürsprecher dafür sein, daß ich mir die Freiheit nehme, Euerer Exzellenz so kostbare Zeit auf eine Viertelstunde für sie in Anspruch zu nehmen.

Es handelt sich um die Pensionsversicherung der Privatangestellten, von welcher eine hohe k. k. Regierung am 3. Juni 1896 im Abgeordnetenhause erklärte: „Sie (die k. k. Regierung) sei nach eingehender Erwägung der Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß die Schaffung solcher Einrichtungen auf dem Wege einer einzuführenden Zwangsversicherung unter Beitragsleistung der Dienstgeber und Dienstnehmer, jedoch mit Ausschluß eines staatlichen Zuschusses, nicht nur den bestehenden Bedürfnissen Rechnung tragen, sondern auch bei der immer mehr wachsenden öffentlichen Bedeutung dieses Standes **von weittragendem sozialpolitischen Nutzen** wäre."

Trotz dieser so klaren, jeden Zweifel über das Wesentliche der angestrebten Institution ausschließenden Erklärung meldete sich von keiner Seite auch nur eine Stimme dagegen.

Im Gegenteile! Als die Vorarbeiten länger währten, als vorausgesetzt worden war, petitionierte der Zentralverband der österr. Industriellen um Beschleunigung der Gesetzesvorlage, urgierten dieselbe alle Parteien des Abgeordnetenhauses in demonstrativer Weise, war das Präsidium des „Bund österr. Industrieller" ein werktätiger Förderer der diesbezüglichen Bestrebungen.

Nie bis zum Sommer 1900 hätte irgend jemand vorausgesehen, daß sich je einmal eine Gegnerschaft gegen diese, bis dahin allseits als „dringend notwendig" anerkannte Sozialreform bemerkbar machen würde.

Dennoch ist ihr eine solche erstanden, und ihre jüngsten Betätigungen vor der Öffentlichkeit, in der Wiener Handelskammer und im „Bund österr. Industrieller" zwingen mich, zur Verteidigung einer „gerechten Sache" die gegnerischen, handelnden Personen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Im Jahre 1892 war Herr Dr. Johann Auspitzer Herausgeber der „Deutschen Zeitung". — Als solcher veröffentlichte er, ohne vorher meine Zustimmung eingeholt zu haben, ein privates Schreiben von mir, welches die traurigen Verhältnisse im Privatbeamtenstande, darunter auch den Mangel jeder Obsorge für das Alter besprach, als zweiten Leitartikel in seinem Blatte. — So kam ich mit Dr. Auspitzer in Verkehr, der mir sofort seine Zeitung zur Agitation und zur Werbung für eine große Privatbeamtenvereinigung, welche die Verbesserung der Standesverhältnisse anzustreben gehabt hätte, zur Verfügung stellte und mir auch gleich — auch das ist charakteristisch — Theaterkarten aufnötigte. In seinem Bureau, in seinem Beisein, wurden die Verhandlungen über meinen Eintritt in die Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines, welche — ohne daß ich davon etwas wußte — in der Pensionsfrage bereits tüchtig vorgearbeitet hatte, gepflogen.

Dabei wurde die anzustrebende soziale Reform selbstverständlich gründlich besprochen und Dr. Auspitzer, der Unternehmer, der Dienstgeber so vieler geistiger Arbeiter, tat so begeistert, daß er zugleich mit mir, er unter dem „Inkognito" eines Chefredakteurs, der Privatbeamtengruppe als wirkliches Mitglied beitrat. Sogar eine Ausschußstelle hätte er angenommen, was aber mir nicht erwünscht schien.

Unser Verkehr hörte auf, als ich die Redaktion der von Dr. Auspitzer später seinem Blatte angefügten Beamten-Zeitung nur unter der Bedingung übernehmen wollte, mit der Politik nichts zu tun zu haben. Die „Deutsche Zeitung" ging dann in andere Hände über und ich hörte von Dr. Auspitzer nichts, bis er Sekretär des „Bund österr. Industrieller" geworden war.

Der Präsident des „Bund", Herr Julius Pastrée, subventionierte die Privatbeamtengruppe bis in das Jahr 1899 mit barem Gelde behufs Förderung der Agitation um das Pensionsrecht, und gerade an dem Abende des Tages, an dem Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth in Genf ermordet wurde, hatte ich in den Räumen des „Bund" eine Unterredung mit ihm über die Art und Weise, in welcher der „Bund" in Nachahmung des Beispieles des Zentralverbandes zu Gunsten unserer Bestrebungen bei der k. k. Regierung einschreiten könnte.

Von Pörtschach, wohin er am Tage nach dieser Unterredung abgereist war, schrieb er mir, er werde den „Beirat" des „Bund" beauftragen, eine Eingabe in der Angelegenheit zu verfassen, um sie nach seiner Rückkehr dem Ministerpräsidenten überreichen zu können und am 2. Oktober 1898 wieder teilte er mir brieflich mit, der „Zentralausschuß" des „Bund" habe in seiner, 2 Tage vorher abgehaltenen Sitzung beschlossen, den Vertreter des „Bund" im arbeitsstatistischen Amte, Vizepräsidenten Vetter zu ersuchen, die Angelegenheit allda zur Sprache zu bringen, damit dieses Amt dieselbe an gehöriger Stelle wärmstens befürworte.

Um diese Zeit trat Dr. Auspitzer seinen Dienst im „Bund" an und hatte es wohl bald herausgefunden daß der zum Befürworter des Pensionsrechtes der Privatbeamten ausersehene Fabrikant Vetter weitaus besser zum Bekämpfer jeder, als zum Fürsprecher irgend einer, auf die Verbesserung der Standesver-

hältniſſe der Privatangeſtellten hinzielenden Beſtrebungen tauge. Daß man mit dem Appell an den Eigennutz der Menſchen unter Umſtänden beſſer vorwärts kommt als mit der Aufmunterung zu humanen Taten, wußte er auch, und ſo mußten wir bald erfahren, daß der „Bund“ von Unternehmer zu Unternehmer hauſieren laſſe, um ſie unter Aufhetzung gegen das in Ausſicht genommene Penſionsgeſetz, das er bekämpfen werde, zu Mitgliedern zu werben. — Nachdem auf ſolche Weiſe der Boden genügend durchwühlt worden war, trat das Ergebnis des Zuſammenwirkens Dr. Auſpitzers und des Fabrikanten Vetter am 31. Oktober 1900 auf dem Induſtriellentage in der Phraſe „vom Drange nach einem großen Zuge“ vor die Öffentlichkeit, einer Phraſe, die rückſichtlich jener, welche angeblich von ihr beſeelt ſein ſollten, eine offenbare Unwahrheit; rückſichtlich deſſen, der ſie erfand, mehrdeutig iſt.

In einer am 26. Jänner 1901 abgehaltenen Sitzung der Sektion „Graz“ des „Bund“, welcher Präſident und Sekretär der Zentrale anwohnten, bemerkte der erſtere in einer Anſprache, der „Bund“ brauche mindeſtens eine Verdreifachung ſeiner Mitglieder und ſeiner Einnahmen, um „geiſtige Potenzen“ bezahlen zu können, welche in aufklärenden Artikeln die Änderung der allgemeinen Anſicht über die Induſtriellen bewerkſtelligen, eine Bemerkung, die in Anbetracht der ſonſtigen Geſchehniſſe gewiß genügenden Anlaß zum Nachdenken bietet.

Daß nach ſolcher Vorarbeit dafür geſorgt wurde, daß nicht etwa Herr Dr. Koliſcher, ſondern Herr Vetter auch im Induſtrierate in der Penſionsfrage der Angeſtellten referiere, iſt begreiflich. Dieſes durch ſeinen Jeſuitismus ſich auszeichnende Referat gipfelt wieder in einer Phraſe: „im Wollen, das mit dem Können nicht in Einklang gebracht werden könne“.

Referent und Inſpirator hatten, als ſie ſich für dieſe Phraſe begeiſterten, jenes Artikels der „Die Arbeit“ des politiſchen Organes der Arbeitgeber nicht gedacht, in dem dieſes Blatt, es war dies am 4. September 1898, die Vorlage des Geſetzes auch ſeinerſeits heftig urgierte, und in dieſer Urgenz hervorhob, daß die Beamten, welche die Bücher führen, die Bilanzen machen, die Lage ihrer Chefs ſehr gut kennen, daher auch wiſſen, daß die für ihre Penſionsverſicherung erforderlichen Koſten von dieſen auch getragen werden können. Gegen den ſo erbrachten Beweis ſind alle gegenteiligen Behauptungen hinfällig!

Daß in jener Sitzung des Induſtrierates, in welcher nur die Herren Dr. Koliſcher und Alois Regenhart den Mut hatten, mit Wärme und ſachkundig für das, was ſie nach wie vor, als „gerecht“ als „notwendig“ und auch für den eigenen Stand als erſprießlich erkennen, einzutreten, ein Redner dem andern widerſprach, daß einer — um das Überflüſſige einer Zwangsverſicherung zu erweiſen, mit dem eigenen Penſionsinſtitute für ſeine Beamten, das ſich ſehr gut bewähre, das er aber gar nicht hat, debutierte, beweiſt, daß man allüberall eine ſchlechte Sache auch nur mit ſchlechten Mitteln verteidigen kann.

In einer am 10. Februar 1902 abgehaltenen Verſammlung der Sektion „Brünn“ des „Bund“ welcher Herr Vetter und Dr. Auſpitzer beiwohnten, glaubte der erſtere zur Erhitzung der Gemüter ein Übriges tun zu ſollen und verdächtigte mich. Sobald ich Kenntnis hievon erhielt, erſuchte ich Herrn Vetter artigerweiſe brieflich, ſeine Verdächtigung zu begründen, auch gab ich ihm zu verſtehen, welche Meinung ich von der Herkunft ſeiner Enunziationen habe. Herr Vetter, der ſich nicht für zu hoch ſtehend hielt, die Verdächtigung auszuſprechen, antwortete nicht. Ich veröffentlichte dann meine Aufforderung in der „Beamten-Zeitung“ und in der „Allgemeinen öſterreichiſchen Privatbeamten-Zeitung“ und ſchickte ihm beide Blätter. Er ſchwieg weiter, er hatte eben in Brünn zu viel geſprochen!

Es iſt mir nicht bekannt geworden, daß er ſeitdem bis zu der am 9. Februar a. c. abgehaltenen Verſammlung des „Bund“ irgendwo „öffentlich“ gegen das Penſionsgeſetz agitiert hätte. Sein Geſchäft übernahm Herr R. v. Kink, der den Papierbeamten ſchon vor 10 Jahren eine Penſionsverſicherung verſprochen hat, die ſie aber heute noch nicht haben und, käme es auf ihn an, wohl auch nie erhielten.

Herr v. Kink, der im Induſtrierate eine der krauſeſten Reden, die ich je geleſen habe, zum beſten gab, hat im ſozialpolitiſchen Ausſchuſſe die 34 wichtigſten Paragraphen des ſogenannten Kompromiſſes mitberaten, alle Zeitungen berichteten darüber, und dann ſcheute er ſich nicht — wahrſcheinlich auch wieder infolge einer Suggeſtion — dieſes Kompromiß in der Handelskammer, um der Verhetzung willen, als einen „**Geheimakt**“ zu bezeichnen, mit anderen Worten, der k. k. Regierung und dem Referenten eine abſichtliche Überrumpelung zu unterlegen.

Bei derartigen Coups wird immer darauf gerechnet, daß die große Menge der Unternehmer, die ſich, wie Se. Exzellenz Dr. v. Baernreither in der Sitzung des Abgeordnetenhauſes vom 26. November v. J. bemerkte, auch weſentlich von den denkenden Köpfen unterſcheidet, mit dem Strome ſchwimmt, daß ſie, wie jede andere Menge ſolchen Schlagworten blindlings nachläuft, und daß es unter den vielen Tauſenden immer nur einige wenige Köpfe gibt, die ſich über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines gebrauchten Ausdruckes Rechenſchaft zu geben verſuchen.

Trotz des vorhin gedachten „klaſſiſchen“ Nachweiſes der „Die Arbeit“ betreffs der Kompetenz der Privatbeamten in der Koſtenfrage, dreht ſich die gegneriſche Taktik doch immer wieder um dieſen einen Punkt und das wohl deshalb, weil das „**Nichtzahlenkönnen**“ der Unternehmer menge gar ſo mundgerecht liegt. Kennt ſie auch ſehr oft rückſichtlich der Befriedigung ihrer perſönlichen Bedürfniſſe keine Grenzen, ſo hört ſie zumeiſt um ſo weniger gern von Leiſtungen zu öffentlichen Zwecken irgendwelcher Art reden.

Außerdem kann dieſer Behauptung niemand Außenſtehender, auch die maßgebenden Kreiſe nicht, ſo auf den Grund ſehen, wie die Angeſtellten.

In Wirklichkeit bringen nur dieſe letzteren und die große Mehrheit derſelben faſt unerſchwingliche Opfer für ihre Penſionsverſicherung. Sie werden die Koſten ihrer Penſionsverſicherung in der Tat aus ihrer Taſche bezahlen.

Die Unternehmer dagegen, die das — wie die „Die Arbeit“ ſachkundig nachweiſt — wohl auch tun könnten, werden es nicht tun, was auch der Anreger der ganzen Verhetzung ſehr gut weiß. Gleichartig belaſtet werden ſie ſich nach verſchiedenen Seiten, der eine oder andere beſonders ſelbſtſüchtige Charakter leider auch an den Angeſtellten ſelbſt, ſchadlos zu halten wiſſen, mancher wird es ſogar verſtehen, aus den auf ihn entfallenden Prämien auch noch einen Profit zu ziehen.

Im Motivenberichte zur Geſetzesvorlage wird auch darauf hingewieſen, daß mit der Durchführung des Geſetzes ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber jenen humanen Firmen, welche ihre Angeſtellten freiwillig ſchon verſichert haben, geübt wird.

Ich erlaube mir diesbezüglich auf 2 große Firmen der Baumwollindustrie hinzuweisen. Die Firma Benedikt Schrolls Sohn zahlt für die Versicherung ihrer Beamten jährlich über K 50.000, ihre bedeutendste Konkurrentin, die Firma Hermann Pollacks Söhne, **nichts**! Gewiß hätte manche Firma ihre Beamten schon längst versichert, wenn es die Konkurrenz auch täte. Die allgemeine obligate Pensionsversicherung erst wird solchen gewiß unschönen Zuständen ein Ende bereiten.

Der Verlauf der Beratungen des Gesetzes im sozialpolitischen Ausschusse hat in den weitesten Kreisen die Überzeugung gereift, daß das Pensionsversicherungsgesetz der Angestellten zur Tat werden wird. Wie gründlich man sich trotz der Hetze mit dem „Geheimakt" mit dem Gedanken befreundet hatte — im privaten Gespräche wollte mit Ausnahme gewisser weniger Personen überhaupt nie jemand ein Gegner sein — beweist wieder ein Artikel der „Die Arbeit". Diese Zeitung kennt doch gewiß die Stimmung unter ihren Abonnenten und **muß** ihr des „Geschäftes" halber auch Rechnung tragen. Sie, die einstige Urgentin des Gesetzes, machte ja gleich die große Hetze gegen dasselbe Gesetz mit und sammelte, ganz so, wie der „Bund" Mitglieder, selbst Abonnenten; am 21. Dezember v. J. aber sagt sie in einem längeren gegen die „Arbeiter-Zeitung" polemisierenden Aufsatze unter anderem auch:

„Das Privatbeamten-Pensionsgesetz wird durchgeführt werden mit oder ohne Parlament"

und später wieder:

„Der Privatbeamte ist von Haus aus durch und durch Bourgeois. Es müßte „Ungeheuerliches" geschehen, um ihn in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben."

Ich dürfte kaum fehlgehen, wenn ich annehme, daß diese Kundgebung des Organes der Arbeitgeber die Herren: Dr. Auspitzer, Vetter und R. v. Kink konsterniert hat, und daß sie ihren verblassenden feindseligen Einfluß durch die am 9. Februar veranstaltete Verhetzung und wahrscheinlich auch durch gewohnte Wühlarbeit wieder auffrischen wollten. — Après nous le déluge! Das ist allüberall und jederzeit die Devise solcher Persönlichkeiten! Es liegt der Gedanke gewiß nahe, seitens der Privatbeamtenschaft ein solch „ungeheuerliches" und „unverantwortliches" Vorgehen, welches das für beide Teile, für Dienstgeber und Dienstnehmer gleich notwendige gute Einvernehmen von neuem mit Vernichtung und die endliche Erfüllung ihres (der Privatbeamtenschaft) von den maßgebendsten Stellen als „berechtigt" anerkannten Verlangens mit neuem Aufschub bedroht, in demonstrativer Weise öffentlich zu brandmarken. Tatsächlich wurde von allen Seiten, aus allen Provinzen ein solches Verlangen gestellt.

Im unerschütterlichen Vertrauen auf Euerer Exzellenz so oft bekundeten ernsten Willen, die große soziale Reform durchzuführen, ist man jedoch davon abgekommen.

Haben ja doch Euere Exzellenz unbeirrt durch die gegnerische Demonstration der Auspitzer und Genossen vom 31. Oktober 1900, und trotz der daraufhin gewiß nicht unterbliebenen Quertreibereien dieser Leute, die Angelegenheit nicht fallen gelassen, sie vielmehr durch die Ankündigung in der **Allerhöchsten Thronrede** mit der Gloriole der kaiserlichen Zustimmung umgeben und dann das von der Privatbeamtenschaft so lange schon ersehnte Gesetz im Abgeordnetenhause auch eingebracht. In der mir und meinem Stellvertreter gütigst bewilligten Dankaudienz gaben Euere Exzellenz Ihrer Genugtuung über den getanen Schritt unverhohlen Ausdruck, ließen die Verhandlungen im sozialpolitischen Ausschusse sowie auch die Verhandlungen mit dem Referenten in tunlichster Weise fördern und vernichteten die Hoffnungen der Gegner, als diese durch das Euerer Exzellenz aufgenötigte, damals nicht absolut erforderliche Erscheinen in dem obengenannten Ausschusse ihren Haupttrumpf ausgespielt zu haben vermeinten, durch die dort abgegebene Erklärung. So wurde es unter Euerer Exzellenz gütiger Inschutznahme möglich, daß trotz der trostlosen Zustände im Abgeordnetenhause doch die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes im Ausschusse beraten und beschlossen werden konnten.

Nie wird das große, unserem Vaterlande und Euerer Exzellenz dauernd zur höchsten Ehre gereichende soziale Reformwerk den persönlichen Interessen Dr. Auspitzers, der zur Förderung derselben die entgegengesetzten Wege einschlägt, ohne sich die geringsten Skrupel darüber zu machen, nie dem allen Wohlwollen für die Angestellten abholden Charakter des Fabrikanten Vetter, niemals dem herostratischen Bedürfnisse beider, eine Rolle auf einem Gebäude zu spielen, für dessen Größe und sozialpolitische Wichtigkeit ihnen vor allem das ethische Erkenntnisvermögen fehlt, geopfert werden.

Das ist die Überzeugung der Privatbeamtenschaft!

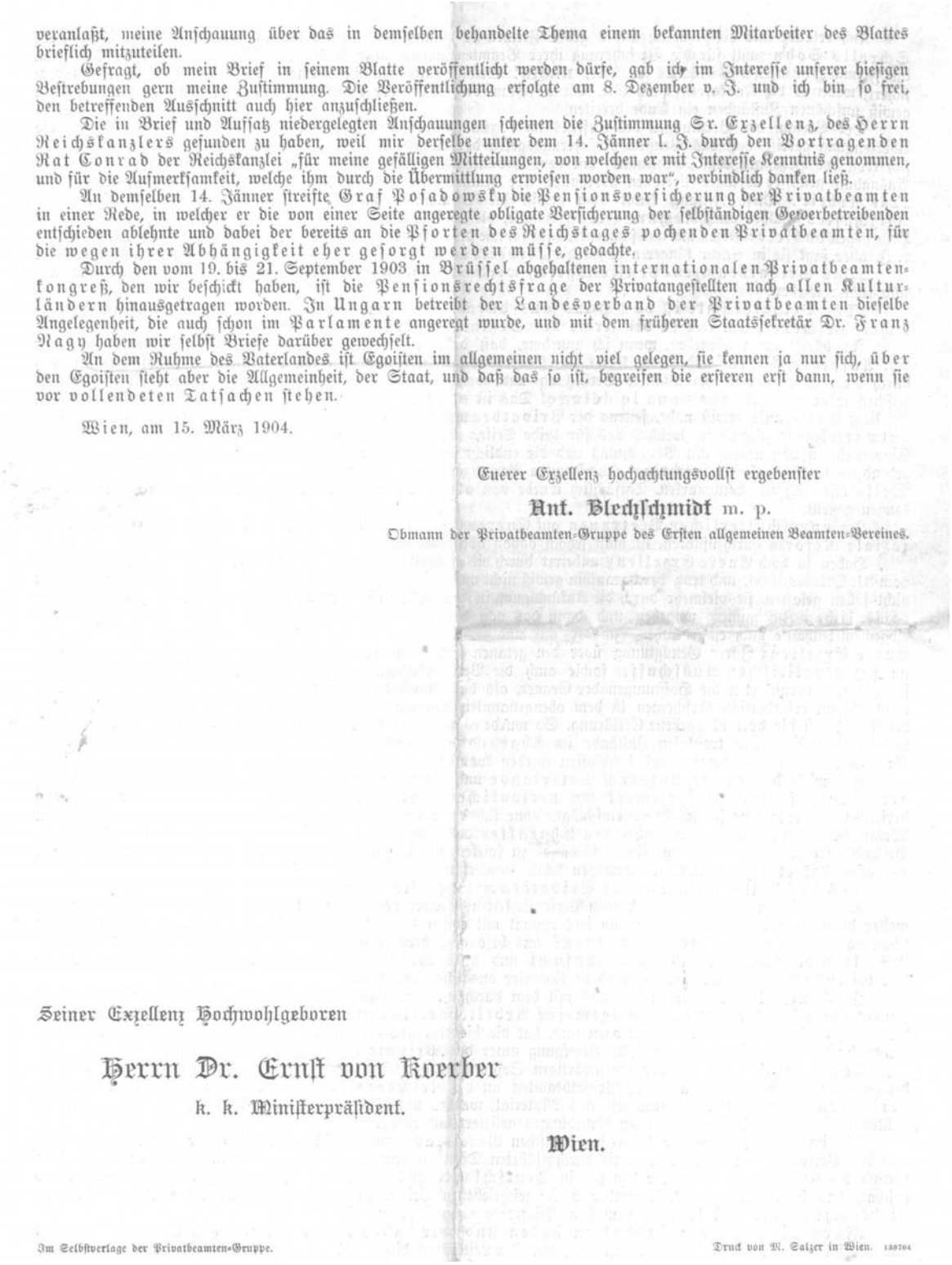
Das Beginnen der in Rede stehenden Persönlichkeiten ist aber vom patriotischen Standpunkte aus auch noch weiter durchaus verwerflich. — Wir sind jetzt einmal mit einem Gedanken, dessen sozialpolitische Bedeutung schon vor Jahren von der Regierungsbank aus besonders hervorgehoben wurde, voraus, und zur Befriedigung ihrer, durch die rücksichtsloseste Selbstsucht und durch Hartherzigkeit verkümmerten Erkenntnis soll er hier bei uns unterdrückt werden, während er von hier aus schon weithinaus begeisternd gewirkt hat.

In Deutschland, wo man das uns mit dem durch und durch unwahren „Drange nach einem großen Zuge" empfohlene Arkanum, die allgemeine Arbeiterversicherung, schon hat, in welche die Privatbeamten bis 2000, bezüglich 3000 M. miteinbezogen sind, hat die hier bei uns erfolgte Vorlage des Gesetzes eine der unseren gleichgehende, sich großartig entwickelnde Bewegung unter den Privatangestellten hervorgerufen.

Von 3 Parteien sind in der gegenwärtigen Session des deutschen Reichstages bereits Anfragen und Anträge betreffs der Pensionsversicherung der Privatbeamten an die Reichsregierung gestellt worden und im Reichsversicherungsamte wird gegenwärtig das Material, welches unter Mitwirkung dieses Amtes die von den Angestellten selbst durchgeführten statistischen Erhebungen geliefert haben, bearbeitet.

Die im Monate Dezember 1903 im deutschen Reichstage zwischen dem Reichskanzler Grafen Bülow, und den Vertretern der Sozialdemokratie durchgeführten Debatten ermutigten mich, meine Auffassung über den einen Grund des starken Anwachsens der letzteren in Deutschland zur Kenntnis des Reichskanzlers zu bringen. Es geschah das in einem am 25. Dezember v. J. geschriebenen Briefe, in dessen Einleitung ich mich auf eine von Liebknecht am 31. Mai 1881 im deutschen Reichstage ausgesprochene Behauptung:

„Fürst Bismarck glaubt uns zu haben und wir haben ihn" bezog, und dem ich einen Ausschnitt aus der hiesigen „Deutschen Zeitung" beilegte. Der Leitaufsatz dieser Zeitung vom 1. Dezember hatte mich nämlich



veranlaßt, meine Anschauung über das in demselben behandelte Thema einem bekannten Mitarbeiter des Blattes brieflich mitzuteilen.

Gefragt, ob mein Brief in seinem Blatte veröffentlicht werden dürfe, gab ich im Interesse unserer hiesigen Bestrebungen gern meine Zustimmung. Die Veröffentlichung erfolgte am 8. Dezember v. J. und ich bin so frei, den betreffenden Ausschnitt auch hier anzuschließen.

Die in Brief und Aufsatz niedergelegten Anschauungen scheinen die Zustimmung Sr. Exzellenz, des Herrn Reichskanzlers gefunden zu haben, weil mir derselbe unter dem 14. Jänner l. J. durch den Vortragenden Rat Conrad der Reichskanzlei „für meine gefälligen Mitteilungen, von welchen er mit Interesse Kenntnis genommen, und für die Aufmerksamkeit, welche ihm durch die Übermittlung erwiesen worden war", verbindlich danken ließ.

An demselben 14. Jänner streifte Graf Posadowsky die Pensionsversicherung der Privatbeamten in einer Rede, in welcher er die von einer Seite angeregte obligate Versicherung der selbständigen Gewerbetreibenden entschieden ablehnte und dabei der bereits an die Pforten des Reichstages pochenden Privatbeamten, für die wegen ihrer Abhängigkeit eher gesorgt werden müsse, gedachte.

Durch den vom 19. bis 21. September 1903 in Brüssel abgehaltenen internationalen Privatbeamtenkongreß, den wir beschickt haben, ist die Pensionsrechtsfrage der Privatangestellten nach allen Kulturländern hinausgetragen worden. In Ungarn betreibt der Landesverband der Privatbeamten dieselbe Angelegenheit, die auch schon im Parlamente angeregt wurde, und mit dem früheren Staatssekretär Dr. Franz Nagy haben wir selbst Briefe darüber gewechselt.

An dem Ruhme des Vaterlandes ist Egoisten im allgemeinen nicht viel gelegen, sie kennen ja nur sich, über den Egoisten steht aber die Allgemeinheit, der Staat, und daß das so ist, begreifen die ersteren erst dann, wenn sie vor vollendeten Tatsachen stehen.

Wien, am 15. März 1904.

Euerer Exzellenz hochachtungsvollst ergebenster

Ant. Blechschmidt m. p.

Obmann der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines.

Seiner Exzellenz Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Ernst von Koerber

k. k. Ministerpräsident.

Wien.

Im Selbstverlage der Privatbeamten-Gruppe.

Druck von M. Salzer in Wien.

Abbildung Nr. 5 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

„In Deutschland, wo man das uns mit dem durch und durch unwahren „Drange nach einem großen Zuge" empfohlene Arkanum, die allgemeine Arbeiterversicherung, schon hat, in welche die Privatbeamten bis 2000, bezüglich 3000 M. miteinbezogen sind, hat die hier bei uns erfolgte Vorlage des Gesetzes eine der unseren gleichgehende, sich großartig entwickelnde Bewegung unter den Privatangestellten hervorgerufen. (Hervorhebung im Original durch Anton

Blechschmidt)
Von 3 Parteien sind in der gegenwärtigen Session des deutschen Reichstages bereits Anfragen und Anträge betreffs der Pensionsversicherung der Privatbeamten an die Reichsregierung gestellt worden und im Reichsversicherungsamte wird gegenwärtig das Material, welches unter Mitwirkung dieses Amtes die von den Angestellten selbst durchgeführten statistischen Erhebungen geliefert, bearbeitet.
Die im Monate Dezember 1903 im deutschen Reichstage zwischen dem Reichskanzler Grafen Bülow, und den Vertretern der Sozialdemokratie durchgeführten Debatten ermutigten mich, meine Auffassung über den einen Grund des starken Anwachsens der letzteren in Deutschland zur Kenntnis des Reichskanzlers zu bringen. Es geschah das in einem am 25. Dezember v. J. geschriebenen Briefe, in dessen Einleitung ich mich auf eine von Liebknecht am 31. Mai 1881 im deutschen Reichstage ausgesprochene Behauptung: (Hervorhebung im Original durch Anton Blechschmidt)

> *„Fürst Bismarck glaubt uns zu haben und wir haben ihn“ bezog, und dem ich einen Ausschnitt aus der hiesigen „Deutschen Zeitung“ beilegte. Der Leitaufsatz dieser Zeitung vom 1. Dezember hatte mich nämlich veranlasst, meine Anschauung über das im demselben behandelte Thema einem bekannten Mitarbeiter des Blattes brieflich mitzuteilen.“*

Gefragt, ob mein Brief in seinem Blatte veröffentlicht werden dürfe, gab ich im Interesse unserer hiesigen Bestrebungen gern meine Zustimmung. Die Veröffentlichung erfolgte am 8. Dezember v. J. und ich bin so frei, den betreffenden Ausschnitt auch hier anzuschließen.
Die in Brief und Aufsatz niedergelegten Anschauungen scheinen die Zustimmung Sr. Exzellenz, des Herrn Reichskanzlers gefunden zu haben, weil mir derselbe unter dem 14. Jänner l. J. durch den Vortragenden Rat Conrad der Reichskanzler „für meine gefälligen Mitteilungen, von welchen er mit Interesse Kenntnis genommen, und für die Aufmerksamkeit, welche ihm durch die Übermittlung erwiesen worden war“, verbindlich danken ließ.
An demselben 14. Jänner streifte Graf Posadowsky die Pensionsvericherung der Privatbeamten in einer Rede, in welcher er die von einer Seite angeregte obligate Versicherung der selbständigen Gewerbetreibenden entschieden ablehnte und dabei der bereits an die Pforten des Reichstages pochenden Privatbeamten, für die wegen ihrer Abhängigkeit eher gesorgt werden müsse, gedachte.
Durch den vom 19. bis 21. September 1903 in Brüssel abgehaltenen internationalen Privatbeamtenkongreß, den wir beschickt haben, ist die Pensionsrechtsfrage der Privatangestellten nach allen Kulturländern hinausgetragen worden. In Ungarn betreibt der Landesverband der Privatbeamten dieselbe Angelegenheit, die auch schon im Parlamente angeregt wurde, und mit dem früheren Staatssekretär Dr. Franz Nagy haben wir selbst Briefe darüber gewechselt.“

Zum Schluss appellierte er an das Vaterland und an den Staat mit der Allgemeinheit vis-à-vis dem Egoismus: „An dem Ruhme des Vaterlandes ist Egoisten im allgemeinen nicht viel gelegen, sie kennen ja nur sich, über den Egoisten steht aber die Allgemeinheit, der Staat, und dass das so ist, begreifen die ersteren erst dann, wenn sie vor vollendeten Tatsachen stehen.“

3.1.1.2. Anton Blechschmidts Briefwechsel mit Abgeordneten und Politikern

Am 30. Januar 1906, also dem ersten Tag der Verhandlungen in den Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses des Jahres 1906 mit der Vorlage des Privatbeamtenversicherungsgesetzes – nach den langen Beratungen innerhalb des Sozialpolitischen Ausschusses – schrieb Anton Blechschmidt an „Herrn Reichsratsabgeordneter der Volksvertretung“.

Mit einem Rückblick auf die 18-jährige Agitation der „Sozialreform“ erwähnte er einen „Kompromiss entgegengesetzter Anschauungen der Standesvereinigungen“ der Angestellten an der Pensionsversicherung. Es handelte sich um einen Kompromiss, der „weitaus nicht den Bedürfnissen unseres Standes“ und „weitaus nicht unseren Ansprüchen“ entsprach. Mit der Zusammenfassung der wesentlichen Momente der Privatbeamtenbewegung für die Pensionsversicherung wollte Blechschmidt dringend bitten, den Einfluss des Abgeordneten „dahin auf[zu]wenden, dass weder ein solcher Beschluss von hohen Hause gefasst“ würde, welcher die Gesetzeswerdung von vornherein unmöglich machen würde, noch ein solcher, welcher den Referenten-Entwurf[488] „unter dem Vorwande einer beabsichtigten Verbesserung dieses oder jenes Paragraphen an den sozialpolitischen Ausschuss zu einer neuerlichen Umarbeitung zurückweisen“ wollte. Er nannte den Staatszuschuss als Beispiel dafür. Er behauptete, dass „die k. k. Regierung auf eine solche Forderung nie eingehen“ würde. Die k. k. Regierung hätte die Pensionsversicherung als eine wichtige „Sozialreform überhaupt nie in Angriff genommen, wenn die Privatbeamtenschaft nicht von Anbeginn von einer solchen Forderung abgesehen hätte.“ Anton Blechschmidt wies die verschiedenen Abänderungsanträge als „sachunkundige“ oder „parteipolitische“ Anträge zurück. Er bemerkte dazu:

> „Wir selbst hatten noch viel weitergehende Wünsche, als wir die Agitation und das Pensionsrecht einleiteten. […] Im Laufe der Jahre mussten wir jedoch, um das Wesen der angestrebten Reform für unseren Stand zu retten, schweren Herzens einem dieser Wünsche nach dem anderen entsagen. Vor das Entweder-Oder gestellt, mussten wir darauf bedacht sein, das Prinzip durchzubringen.“

Damit meinte er, dass es sich in dem Verzicht um einen strategischen oder taktischen Kalkül handelte, welcher nur das Erreichbare erstrebt.

Sein Schlusswort lautete: „der Vieles Versprechende und je nach den Umständen Unmögliches Fordernde findet immer willigere Gefolgschaft als derjenige, welcher nur das Erreichbare erstrebt“.[489]

Die ablehnende Behauptung Anton Blechschmidts, dass die Forderung nach einem „Staatszuschuss“ zu jeder Rente die Gesetzgebung verhindere, fand ihren Rückhalt in der

[488] Im Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891 gibt es die „Dritte Fassung eines Referenten-Entwurfes bearbeitet nach den Beschlüssen des vom sozialpolitischen Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses am 5. Juli 1905 eingesetzten und aus den Abgeordneten Albrecht, Eldersch, Dr. Foŕt (Referent), Dr. Marchet, Dr. Ryba, Graf Steptycki und Graf K.M. Zedwitz (Obmann) bestehenden Unterausschusses“, Verlag des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf. 32 Seiten.
[489] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.

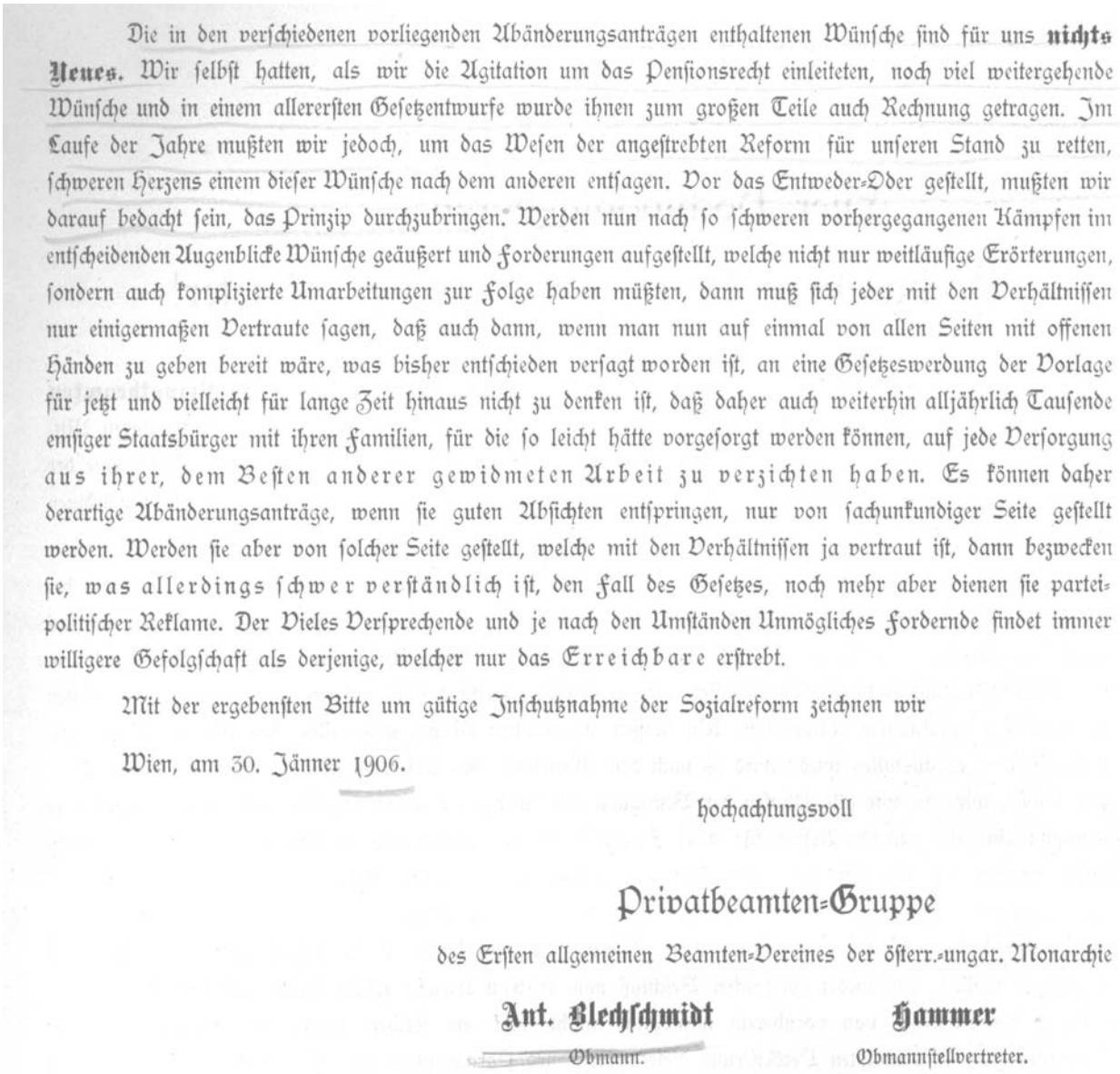
Aussage des Ministerpräsidenten von Koerber in der Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses vom 22. Mai 1903.

Euer Hochwohlgeboren!
Hochgeehrter Herr Reichsratsabgeordneter!

In dem Augenblicke, in dem nach 18jähriger Agitation das **Pensionsgesetz der Privatbeamten** der Volksvertretung zur Beschlußfassung vorliegt, erachten wir es als unerläßlich, den hochgeehrten Mitgliedern derselben in der hier beigeschlossenen kurzgefaßten Zusammenstellung die wesentlichsten Momente der ganzen Bewegung mit der Bitte zu überreichen, diese Zusammenstellung einer geneigten Durchsicht würdigen zu wollen.

Unter einem glauben wir, uns offen über die Stellung aussprechen zu sollen, welche wir und die befreundeten, seit Jahren gemeinsam mit uns an dieser Sozialreform arbeitenden Standesvereinigungen in allen Teilen des Staates dem Referate, diesem Kompromiß entgegengesetzter Anschauungen, gegenüber einnehmen. Es entspricht weitaus nicht den Bedürfnissen unseres Standes, weitaus nicht unseren, von maßgebenden Stellen als berechtigt anerkannten Ansprüchen. Wir wissen in vollstem Maße, was alles dem Gesetze fehlen, wie ungemein arm es ausfallen wird, wird es nach dem Wortlaute des Referates zum Beschlusse erhoben. Dennoch müssen wir, die wir alle Phasen der Bewegung mit durchgelebt, durch so viele Jahre in nie wankender Hoffnung eine nie rastende Arbeit für diese Sozialreform geleistet und so viele Opfer für sie gebracht haben, müssen wir, die wir aber auch sehr gut wissen, unter welchen schweren Wehen das Kompromiß endlich zustande gekommen und von welchen Gefahren es seitens geheimer und offener Gegner auch gegenwärtig noch bedroht ist, dringend bitten, Ihren Einfluß, hochgeehrter Herr Abgeordneter, dahin aufwenden zu wollen, daß weder ein solcher Beschluß vom hohen Hause gefaßt werde, welcher die Gesetzeswerdung des Referates von vornherein unmöglich macht, noch ein solcher, welcher das Referat unter dem Vorwande einer beabsichtigten Verbesserung dieses oder jenes Paragraphen an den sozialpolitischen Ausschuß zu einer neuerlichen Umarbeitung zurückweisen will. — Ein Beschluß zum Beispiel, welcher der Forderung nach einem „Staatszuschuß" zu jeder Rente Rechnung trüge, verhindert die Gesetzeswerdung. — Diese Forderung wird nur von solchen erhoben, welche damit wohlbewußt das Gesetz zum Falle bringen wollen, und solchen, welche jenen diese so verlockende Forderung verständnislos nachbeten.

Wir müßten keine Österreicher sein, wenn die Forderung nach einem recht ausgiebigen „Staatszuschuß" — eine solche Forderung hört man ja bei uns alltäglich — nicht auch uns seinerzeit in den Sinn gekommen und auf der Zunge gelegen wäre. Wir haben aber im vollen Verständnisse für das Wesen des Staates und die in ihm tätigen Wechselbeziehungen diese Forderung nie ausgesprochen und aus der in der Zusammenstellung angeführten Regierungserklärung vom 5. Juni 1896 sowie aus anderen, bei verschiedenen Anlässen abgegebenen entschiedenen Erklärungen ist ersichtlich, daß die k. k. Regierung auf eine solche Forderung nie eingehen wird. Sie hätte die Sozialreform überhaupt nie in Angriff genommen, wenn die Privatbeamtenschaft nicht von Anbeginn von einer solchen Forderung abgesehen hätte. — Daß die Regierung bereit ist, nach Aktivierung der Versicherung der manuellen Arbeiter den dort gewährten Zuschuß zu den Renten auch den entsprechenden Kategorien der Verpflichteten der Privatbeamtenversicherung zuzuwenden, sofern die daraus für den Staat erwachsenden Kosten erträglich sind, hat der gewesene Ministerpräsident Dr. von Koerber in der Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses vom 26. Mai 1903 erklärt.



Die in den verschiedenen vorliegenden Abänderungsanträgen enthaltenen Wünsche sind für uns **nichts Neues.** Wir selbst hatten, als wir die Agitation um das Pensionsrecht einleiteten, noch viel weitergehende Wünsche und in einem allerersten Gesetzentwurfe wurde ihnen zum großen Teile auch Rechnung getragen. Im Laufe der Jahre mußten wir jedoch, um das Wesen der angestrebten Reform für unseren Stand zu retten, schweren Herzens einem dieser Wünsche nach dem anderen entsagen. Vor das Entweder-Oder gestellt, mußten wir darauf bedacht sein, das Prinzip durchzubringen. Werden nun nach so schweren vorhergegangenen Kämpfen im entscheidenden Augenblicke Wünsche geäußert und Forderungen aufgestellt, welche nicht nur weitläufige Erörterungen, sondern auch komplizierte Umarbeitungen zur Folge haben müßten, dann muß sich jeder mit den Verhältnissen nur einigermaßen Vertraute sagen, daß auch dann, wenn man nun auf einmal von allen Seiten mit offenen Händen zu geben bereit wäre, was bisher entschieden versagt worden ist, an eine Gesetzeswerdung der Vorlage für jetzt und vielleicht für lange Zeit hinaus nicht zu denken ist, daß daher auch weiterhin alljährlich Tausende emsiger Staatsbürger mit ihren Familien, für die so leicht hätte vorgesorgt werden können, auf jede Versorgung aus ihrer, dem Besten anderer gewidmeten Arbeit zu verzichten haben. Es können daher derartige Abänderungsanträge, wenn sie guten Absichten entspringen, nur von sachunkundiger Seite gestellt werden. Werden sie aber von solcher Seite gestellt, welche mit den Verhältnissen ja vertraut ist, dann bezwecken sie, was allerdings schwer verständlich ist, den Fall des Gesetzes, noch mehr aber dienen sie partei-politischer Reklame. Der Vieles Versprechende und je nach den Umständen Unmögliches Fordernde findet immer willigere Gefolgschaft als derjenige, welcher nur das Erreichbare erstrebt.

Mit der ergebensten Bitte um gütige Inschutznahme der Sozialreform zeichnen wir

Wien, am 30. Jänner 1906.

hochachtungsvoll

Privatbeamten-Gruppe

des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie

Ant. Blechschmidt — Obmann.

Hammer — Obmannstellvertreter.

Abbildung Nr. 6 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Dennoch müssen wir, die wir alle Phasen der Bewegung mit durchgelebt, durch so viele Jahre in nie wankender Hoffnung eine nie rastend Arbeit für diese Sozialreform geleistet und so viele Opfer für sie gebracht haben, müssen wir, die wir aber auch sehr gut wissen, unter welchen schweren Wehen das Kompromiss endlich zustande gekommen und von welchen Gefahren es seitens geheimer und offener Gegner auch gegenwärtig noch bedroht ist, dringend bitten, Ihren Einfluss, hochgeehrter Herr Abgeordneter, dahin aufwenden zu wollen, das weder ein solcher Beschluss vom hohen Hause gefasst werde,[…]

Die in den verschiedenen vorliegenden Abänderungsanträgen enthaltenen Wünsche sind für uns **nichts Neues**. Wir selbst hatten, als wir die Agitation um das Pensionsrecht einleiten, noch viel weitergehende Wünsche und in einem allerersten Gesetzentwurfe wurde ihnen zum großen Teile auch Rechung getragen. Im Laufe der Jahre mussten wir jedoch, um das Wesen der angestrebten Reform für unseren Stand zu retten, schweren Herzens einem dieser Wünsche nach dem anderen entsagen. Vor das Entweder-Oder gestellt, mussten wir darauf bedacht sein, das Prinzip durchzubringen. (Hervorhebung im Original)

Der Ministerpräsident erklärte: die Vorlage sei die erste Versicherung der Regierung auf diesem Gebiete infolge zahlreicher Anträge, […] und einer lebhaften Agitation. Die Regierung könnte keine staatliche Garantie für das vorliegende Gesetz übernehmen, solange nicht für die große Menge der manuellen Arbeiter Fürsorge getroffen sei. Aber bezüglich eines Anteils Zuschusses für einen Teil der in das Gesetz aufgenommenen Versicherten, welche eigentlich unter das zukünftige allgemeine Gesetz fallen würde, verhielt sich der Ministerpräsident nicht ablehnend.[490]

Wir nehmen auf Grund des allgemeinen Stils der Schilderung der Angelegenheit ohne persönliche Note („*personal touch"*) an, dass dieser Brief an die einzelnen Abgeordneten des Reichsrates in gleicher Fassung abgesendet wurde, und nicht als spezifisch an nur einen Abgeordneten gerichtet war.

1) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Dr. Otto Wilhelm[491] und A. Blechschmidt

Der Abgeordnete Dr. Otto Wilhelm nahm am 31. Januar 1900 an einer Anfrage für die Pensionsversicherung im Abgeordnetenhause teil. Abgeordneter Wilhelm war aktiv im Sozialpolitischen Ausschuss[492]. Während der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus im Frühjahr 1906 er wurde als *Pro*- Abgeordneter bezeichnet. Zwar ergriff er am 20. Juli als ein taktischer *Contra*-Vertreter das Wort. Am 20. Juli 1906, am Tag des Beschlusses des

[490] Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses. In der Sitzung des Ausschusses vom 22. Mai 1903 erklärte Ministerpräsident Dr. von Koerber: Die Vorlage sei die erste Versicherung der Regierung auf diesem Gebiete infolge zahlreicher Anträge, […] und einer lebhaften Agitation. Die Regierung könne keine staatliche Garantie für das vorliegende Gesetz übernehmen, solange nicht für die große Menge der manuellen Arbeiter Fürsorge getroffen ist. Bezüglich eines Anteils-Zuschusses für einen Teil der in das Gesetz aufgenannten Versicherten, welche eigentlich unter das zukünftige allgemeine Gesetz fallen würden, verhält sich der Ministerpräsident nicht ablehnend.

[491] Otto Wilhelm, Buchhändler in Graz, Reichsrat. Steiermark, 1901-1905, deutsche Volkspartei-allgemeine Wahlklasse.

[492] Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses. Am 10. Mai 1900 stellte er einen Antrag zu Paragraph 1, Absatz 2. „und der Werkmeister in fabrikmäßig betreibenden Unternehmungen" anzufügen (Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses vom 13. Mai 1903). Am 7. Juli 1901 meldete er sich zu Wort und am 27. Februar 1902 beantragte er die Wahl eines Referenten zu bestellen und darauf wurde Abgeordneter Dr. Foŕt gewählt. Am 31 März 1903 setzte er sich in dem Ausschuss für die Privatbeamtenversicherung ein. Am 19. Mai 1903 stellte Abg. Wilhelm zu Paragraph 8 einen Antrag. Sein Antrag lautet: „Anspruch auf den Bezug der Invaliditätsrente hat der Versicherte, unbeachtet des Anspruches auf Grund keiner Zugeführungkeit [sic!] zu einer nach den Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder zu einem Bruderladen auf Kranken geht, im Fallen der Eintritt der Invalidität nach Paragraph 7 al. 2." (Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses vom 19. Mai 1903). Am 22. Mai 1903 bemerkte Abg. Wilhelm, dass die Kleinhandelsgenossenschaften gegen dieses Gesetz nicht angetreten sind, sondern lediglich die Handelskammern als die Vertreter der großen Kaufleute.

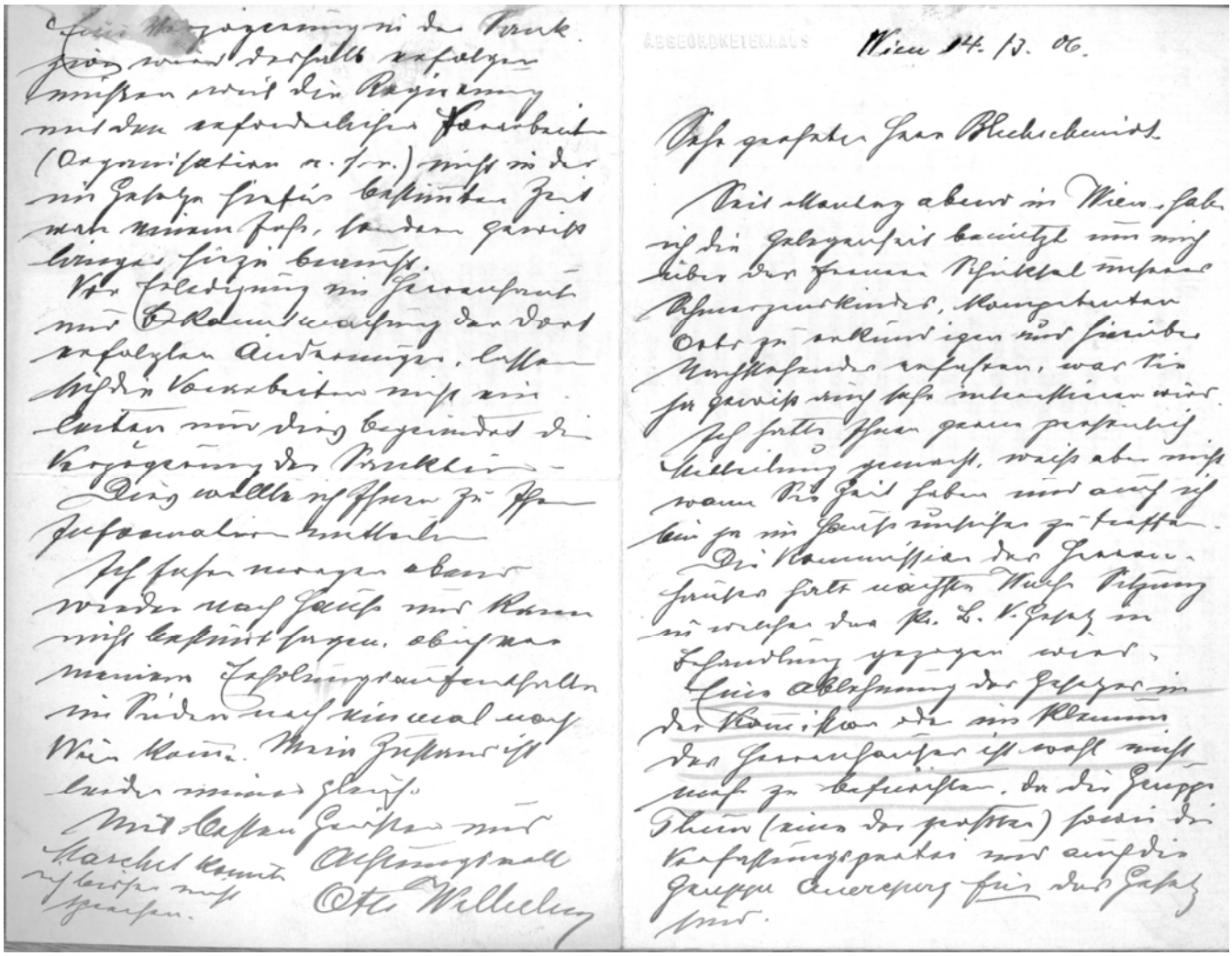
Abgeordnetenhauses hielt er eine lange Rede gegen die Gegner des Gesetzes, hauptsächlich gegen die sozialdemokratischen Angestelltenverbände.[493] Seine Rede enthielt dieselben Argumente wie das Schreiben von Anton Blechschmidt vom 30. Januar 1906, das als ein Beispiel dient. Der Abgeordnete Otto Wilhelm warf den Sozialdemokraten vor, dass sie einen Einfluss für die „Unmöglichmachung des Gesetzes" zur Wahrung der „persönlichen Interessen" ausübten. Er wies die Behauptung Picks, des Obmannes der Wiener Handelsangestellten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, dass die gesamte Handelsangestelltenschaft und die Privatbeamten Feinde dieses Gesetzes seien, als Unwahrheit zurück. Der Abgeordnete behauptete, dass ihre Bemühungen [= jene von Pick und von den Sozialdemokraten] darum, das Gesetz nicht zu Stande kommen zu lassen, parteimäßig ausgerichtet wären. Hingegen betätige sich der größte Teil der Privatbeamten politisch entweder gar nicht oder schließe sich jener Partei an.

> „[…] Erst nachdem die Regierungsvorlage dem hohen Hause unterbreitet worden ist, sind die Gegner zum Vorschein gekommen und es hat sich gezeigt, dass, abgesehen von der großen und ganz bedeutenden sonstigen Gegnerschaft, insbesondere in erster Line die sich gewiss niemals sozial zeigende Wiener Handels- und Gewerbekammer sich unter den Gegnern befunden hat (*Sehr richtig!*), dann die Verbände der Industriellen und diverse andere Vereinigungen, wobei man eben gesehen hat, wie dieselben durch die Unmöglichmachung des Gesetzes ihre persönlichen Interessen wahren wollten.
> Aber in letzter Stunde hat sich auch eine Bewegung gezeigt, dahin gerichtet, das Gesetz nicht zu Stande kommen zu lassen, und zwar von einer bestimmten Partei ausgehend. […] ; auffallend ist es aber, dass gerade die sozialdemokratischen Versicherungsbeamten eine Bewegung inszeniert haben, die ganz eigentümlich ist, indem sie erklären, dass das Gesetz für sie absolut keinen Wert habe. Auch die sozialdemokratischen Handelsangestellten erklären parteimäßig, weil ja bekanntlich die sozialdemokratische Partei immer einig und geschlossen vorgeht, sich gegen die Annahme dieses Gesetzes. Ganz entschieden muss ich dagegen protestieren, wenn ein Genosse Pick, der hier Obmann der Wiener Handelsangestellten, der Angehörigen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft ist, sich erfrecht, zu behaupten, dass er im Namen der Handelsangestellten von ganz Österreich zu sprechen berechtigt ist. Wir haben in Böhmen, wir haben in [sic!] Alpenländern genug nationale Vereinigungen von Handelsangestellten und Privatbeamtenvereinen, die gewiss judenfeindlich oder antisemitisch sind […]. Ich erkläre heute ganz offen, dass ein großer Teil der Privatbeamten, für die eigentlich das Gesetz geschaffen werden soll, weder der einen, noch der anderen Partei oder überhaupt einer politischen Partei angehört, sondern dass der größte Teil von ihnen sich politisch entweder gar nicht betätigt oder jener Partei anschließt, von der die Betreffenden eben glauben, dass sie mit ihrer Hilfe eine ihnen günstige soziale Reform erreichen werden. (*Sehr richtig!*) Wenn also die sozialdemokratische Partei die Behauptung aufstellen will, dass die gesamte Handelsangestelltenschaft und die Privatbeamten Feinde dieses Gesetzes sind, so muss ich dies für eine vollständige Unwahrheit erklären. Und die Bewegung, die in der letzten Zeit von dieser Seite ausgegangen ist, kann die Sache nur schädigen."[494]

[493] Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XVII. Session. 431. Sitzung am 20 Juli 1906 S. 38099-38102 . Er sprach gerade nach Graf Szeptyckis bewegender Rede (S. 38098), und zwar über die Gegner der Privatbeamtenversicherung und mit vielen Details über die Gehaltsklassen und Leistungen.
[494] ebenda. Hier wird zitiert aus S. 38099.

Am 16. Februar 1906 schrieb der Abgeordnete Otto Wilhelm an Blechschmidt mit einer persönlichen Note.[495]Noch am 14. März 1906 schrieb der Abgeordnete an Blechschmidt[496] und wegen der Befürchtung der möglichen Ablehnung des Herrenhauses versicherte er Blechschmidt, dass eine Ablehnung des Gesetzes in der Kommission oder im Plenum des Herrenhauses wohl nicht mehr zu befürchten sei.

> Eine Ablehnung des Gesetzes in der Kommission oder im Plenum des Herrenhauses ist wohl nicht mehr zu befürchten, da die Gruppe Thun (eine der größten), sowie die Verfassungspartei und auch die Gruppe Auersperg für das Gesetz sind.
>
> […] Es geht dann um befürchtete und erwartete Änderungen des Gesetzes. Die zu erwartende Sanktion des Gesetzes wird auch nicht sehr schnell erfolgen, im besten Falle im Oktober 1907, „so dass das Gesetz vor Oktober 1907 gewiss nicht in Wirksamkeit treten wird." (Hervorhebung im Original)



[495] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 897. Brief vom 16. Februar 1906 von Dr. Otto Wilhelm an Anton Blechschmidt.
[496] Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 895.

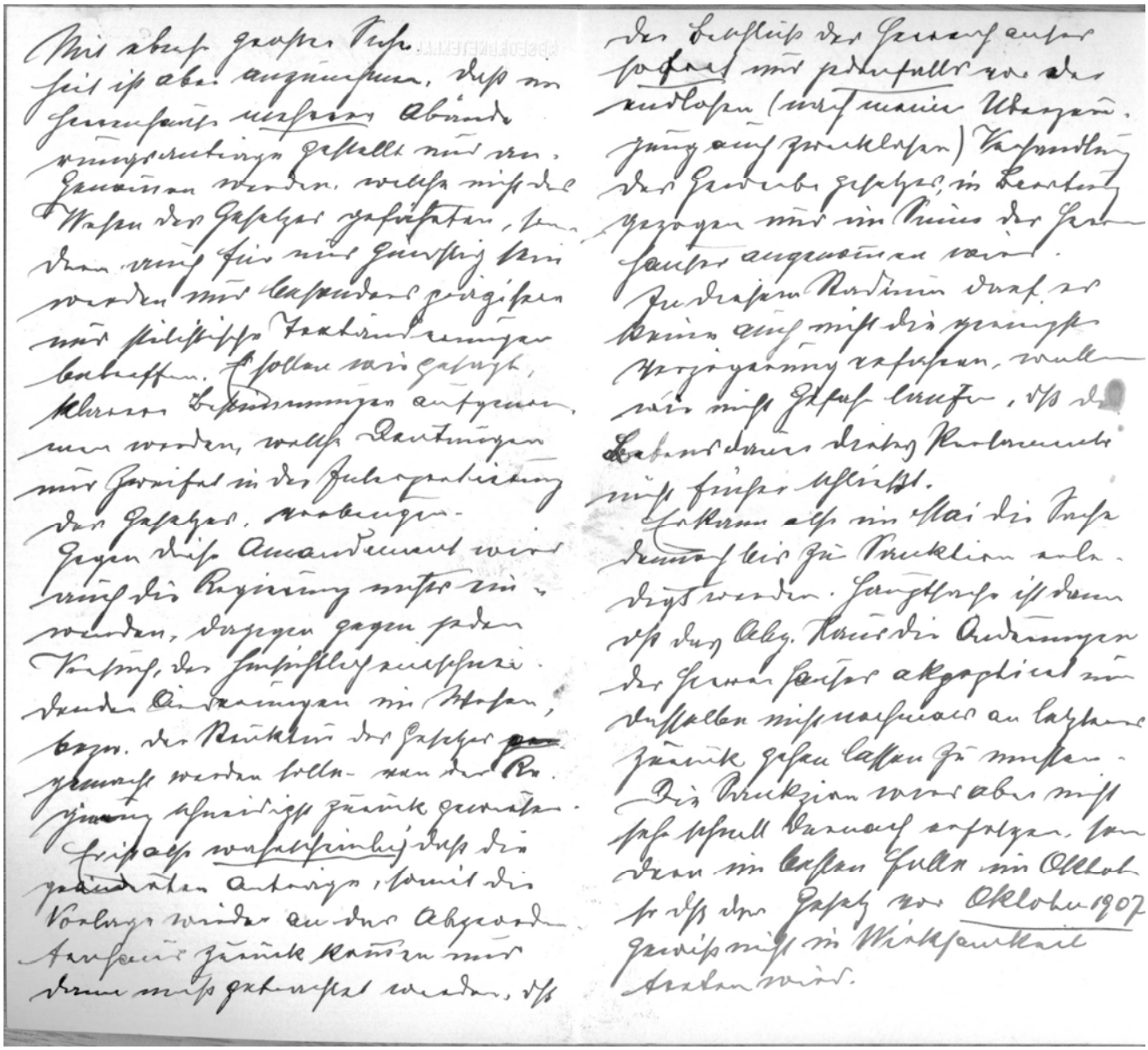


Abbildung Nr. 7 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 897

2) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Graf Kasimir Szeptycki [497] und Anton Blechschmidt

Graf Szeptycki, Abgeordneter des Reichsrates von 1901 bis 1911, war aktiv im Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses. In der Sitzung des Ausschusses vom 22. Mai 1903 beantragte Graf Szeptycki, dass der Ministerpräsident eingeladen werden sollte,

[497] Dr. Graf Kasimir Szeptycki, Gutsbesitzer in Dzieviętnicki, Reichsrat. Galizien, 1901-1907, polnisch-Großgrundbesitz.

damit derselbe über die Beitragspflicht des Staates eine Erklärung abgebe. Sein Antrag für die Einladung von Exc. Koerber wurde angenommen.[498] Der Ministerpräsident nahm an der Sitzung des Ausschusses am 26 Mai 1903 teil und sprach über den Staatszuschuss. Am 5. Juni 1903 stellte er einen Antrag, „die hohe Regierung wird aufgefordert mit dem einzubringenden Entwurfe eines allgemeinen Arbeiterversicherungsgesetzes – jene Privatangestellten, welche Ihren Bezügen noch [sic!] in den Rahmen der allgemeinen Arbeiterversicherung fallen würden – zu jeder flüssigen Invaliditäts- und Altersrente aus dem Staatsschatze den gleichen Beitrag zu gewähren wie den übrigen Arbeiterkategorien“.[499]

Am 8. Dezember 1906 schrieb Anton Blechschmidt einen Brief an Graf Kasimir Szeptycki[500], Großgrundbesitzer, Reichsrats-Abgeordneter in Dziewiętniki, Galizien. Am gleichen Tag versammelten sich Vertreter von Vereinigungen der Privatangestellten in Wien. Insbesondere übernahm Szeptycki in einem äußerst bedrohlichen Moment, als im letzten Augenblick noch Hindernisse auftraten, das entscheidende Referat, wie Blechschmidt schrieb unten:

> [Blechschmidt an Kasimir Graf Szeptycki,] Wien, 8. Dezember 1906
> Hochgeehrter Herr Graf!
> Die am heutigen Tage in Wien, im Halle des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines versammelten Vertreter von Vereinigungen von Privatangestellten verschiedenster [...] und aller großen und größeren Nationen des Staates bitten Euer Hochgeboren ergebenst den aufrichtigsten Dank gütigst entgegen zu [nehmen] für die so aufopfernde Mühewaltung und die endliche parlamentarische Erledigung ihres Pensionsversicherungs-Gesetzes. Euer Hochgeboren stellte sich mit der Übernahme des betreffenden Referates in einem äußerst bedrohlichen Moment in die Bresche und Euer Hochgeboren Wissen, Eifer und Einfluss gelang es, die sich im letzten Augenblicke noch einmal auftürmenden Hindernisse zu überwinden. Die Privatangestellten werden dessen stets dankbar eingedenk bleiben. Wien, 8. Dezember 1906

[498] Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses vom 22. Mai 1903. Zusätzlich sprach sich Graf Szeptycki für die obligatorische Versicherung der Privat-Angestellten aus.- Aus vielen Gründen sei es bereits notwendig ein diesbezügliches Gesetz zu Stande zu bringen. Er wünscht von der Regierung Aufklärungen was die Kosten anbelangt; dieselben sollten womöglichst im Vorhinein bestimmt festgesetzt werden. - Endlich stellt er die Anfrage an die Regierung, ob, falls die allgemeine Arbeiterversicherung zu Stand kommt dann auch die Pensionsanstalt hinsichtlich derjenigen Privatangestellten, die ihrem Gehalt noch unter die allgemeine Versicherung fallen würden an demjenigen Staatszuschuss partizipieren würde – der bei der allgemeinen Versorgung in Aussicht gestellt wird. Er stellt den Antrag, den Ministerpräsidenten zu einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses einzuladen um diesbezügliche eine autoritative Erklärung über die Absichten der Regierung zu erhalten.

[499] Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses vom 5. Juni 1903. Szeptyckis Antrag C.

[500] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 8. Dezember 1906 von Anton Blechschmidt an Szeptycki.

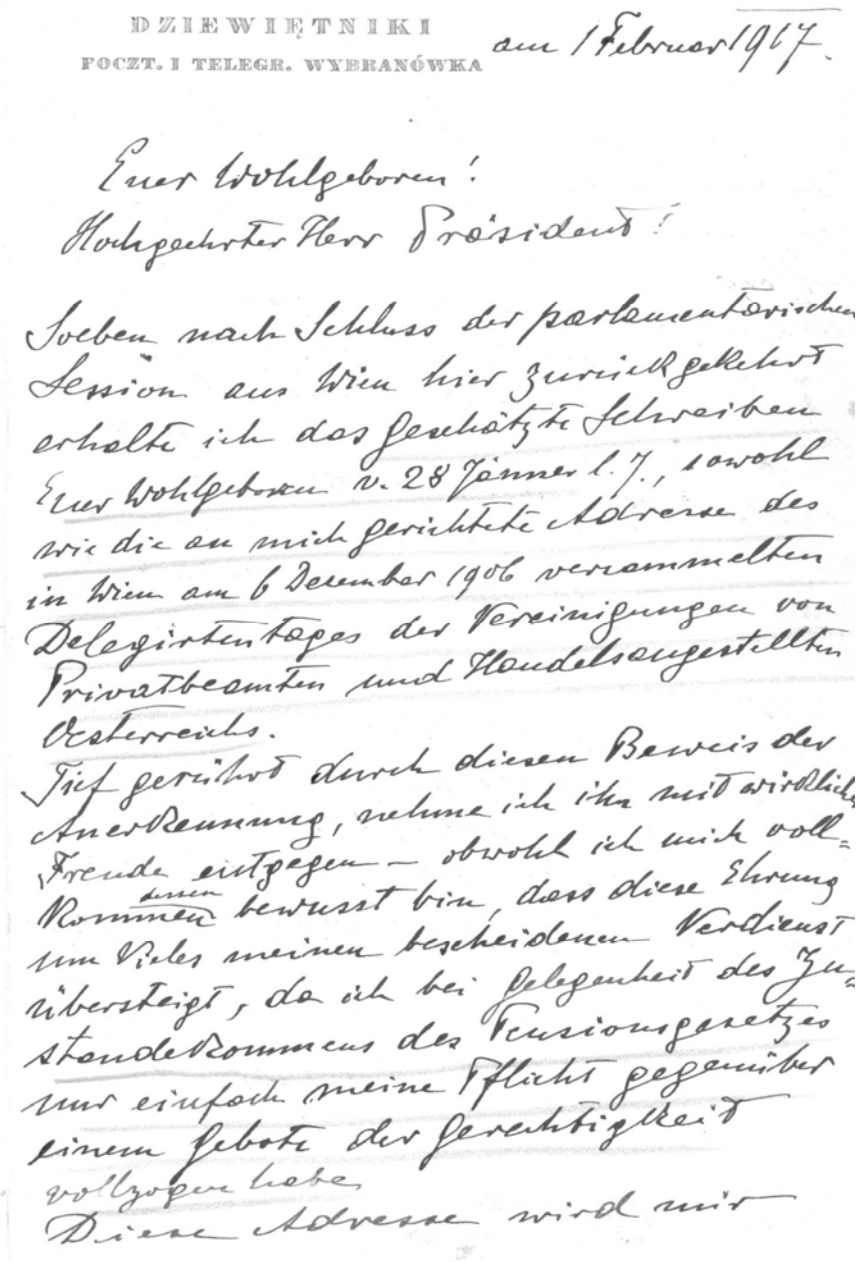
Graf Szepycki intervenierte zweimal am 20. Juli 1906[501], dem Tag des Beschlusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage der Pensionsversicherung der Angestellten, und appellierte mit folgenden Worten an das „Verantwortlichkeits-Gefühl" seiner Mandatskollegen. Er empfahl die Änderungen des Herrenhauses hinzunehmen, weil das Festhalten an früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und ein „Hin- und Herschieben" der Vorlage und Gesetzentwürfe vor sechs Monaten bis zum Ende der Legislaturperiode sicher „ein Grab" bedeuten würden und mahnte „das Unkraut des sozialen Hasses" nicht in die Höhe schießen zu lassen.

> „Hohes Haus! Als Jänner dieses Jahres(= Januar 1906) der erste Bericht des sozial-politischen Ausschusses auf die Tagesordnung unserer Beratungen gelangte, hat der damalige Herr Berichterstatter, der heutige Herr Minister für Kultus und Unterricht [=Dr. Gutav Marchet], die Debatte unter anderem auch mit folgenden Worten eingeleitet (*liest*):
>
> > *Es ist gar keine Frage, dass das, was wir bieten, für die Privatangestellten ein Minimum ist und wenn nicht die Angestellten selbst sagen würden, selbst das Wenige ist für uns von Bedeutung, so würde – glaube ich – der sozialpolitische Ausschuss diese Vorlage vor das hohe Haus nicht gebracht haben*.
>
> Jeder Superlativ ist gefährlich, da er im Laufe der Zeit gewöhnlich einen Widerspruch erfährt. Das, was wir alle noch vor sechs Monate als ein Minimum betrachtet haben, ist jetzt leider in mancher Hinsicht noch kleiner geworden, Trotzdem aber glaubt der sozialpolitische Ausschuss demselben Gedankengange, wie damals, treu bleiben zu müssen, und selbst heute noch den Wünschen des überwiegenden Mehrheit der Interessenten entsprechend nur dasjenige anstreben zu sollen, was jetzt als erreichbar erscheint. Einige Neuerungen des Herrenhauses in dieser Vorlage sind für die Angestellten von Vorteil, viele Einschränkungen dagegen entschieden ungünstig. Im Großen und Ganzen hat aber das Herrenhaus jedenfalls dem wichtigsten Postulate Rechnung getragen, welches zu erreichen die Privatbeamten seit langen Jahren mit aller Anstrengung bestrebt waren.
>
> Auch der Entwurf des Herrenhauses bringt ihnen die gesetzlich sichergestellte Versorgung für sie und ihre Angehörigen.
>
> Dieser Umstand war für den sozialpolitischen Ausschuss entscheidend. Ein starres Festhalten an allen unseren früheren Beschlüssen würde im Endergebnis nur das größere Übel für die Bestrebenden und dadurch auch für die Gesamtheit mit sich bringen. Bei dem jetzigen parlamentarischen Kalendarium bedeutet ein Hin- und Herschieben der Vorlage aufs Geradewohl zwischen beiden Häusern das sichere Grab für dieselbe. Darüber aber müssen wir im klaren sein, dass, wenn nach all den Jahren ein solches klägliches Ende unseren Bemühungen zu teil werden sollte, es tausendfach besser gewesen wäre, das schon so lange in Österreich brach liegende Feld der Sozialpolitik noch weiter ganz unberührt zu belassen; jetzt ist es schon zum Teile aufgeackert, und wenn nicht der gute Same darauf kommt, muss das Unkraut des sozialen Hasses gewaltig in die Höhe schießen."[502]

Am 1. Februar 1907, also nach der Sanktion und Veröffentlichung des Gesetzes und vor der ersten allgemeinen Wahl des Reichsrates erhielt Anton Blechschmidt den Antwortbrief von

[501] Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XVII. Session. 431. Sitzung am 20 Juli 1906 S. 38098 und SS. 38115f.
[502] ebenda. Hier wird zitiert aus S. 38098

Graf Kasimir Szeptycki[503], Reichsratsmandate von 1901 bis 1911. Graf Szeptycki drückte seine „wirkliche Freude“ über den Brief Blechschmidts vom 28. Jänner 1907 und die Dankadresse des Delegiertentages der Vereinigungen von Privatbeamten und Handelsangestellten vom 6. Januar 1907 aus. Er meinte, sein Verdienst sei bescheiden, er hätte „einfach nur seine Pflicht gegenüber dem Gebote der Gerechtigkeit“ getan.



DZIEWIETNIKI
POCZT. I TELEGR. WYBRANÓWKA

am 1 Februar 1907.

Euer Wohlgeboren!
Hochgeehrter Herr Präsident!

Soeben nach Schluss der parlamentarischen Session aus Wien hier zurückgekehrt erhalte ich das geschätzte Schreiben Euer Wohlgeboren v. 28 Jänner l. J., sowohl wie die an mich gerichtete Adresse des in Wien am 6 December 1906 versammelten Delegirtentages der Vereinigungen von Privatbeamten und Handelsangestellten Oesterreichs.

Tief gerührt durch diesen Beweis der Anerkennung, nehme ich ihn mit wirklicher Freude entgegen — obwohl ich mich voll bewusst bin, dass diese Ehrung einem Kommen um Vieles meinen bescheidenen Verdienst übersteigt, da ich bei Gelegenheit des Zustandekommens des Pensionsgesetzes nur einfach meine Pflicht gegenüber einem Gebote der Gerechtigkeit vollzogen habe.

Diese Adresse wird mir

[503] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 1. Februar 1907 von Graf Kasimir Szeptycki an Anton Blechschmidt.

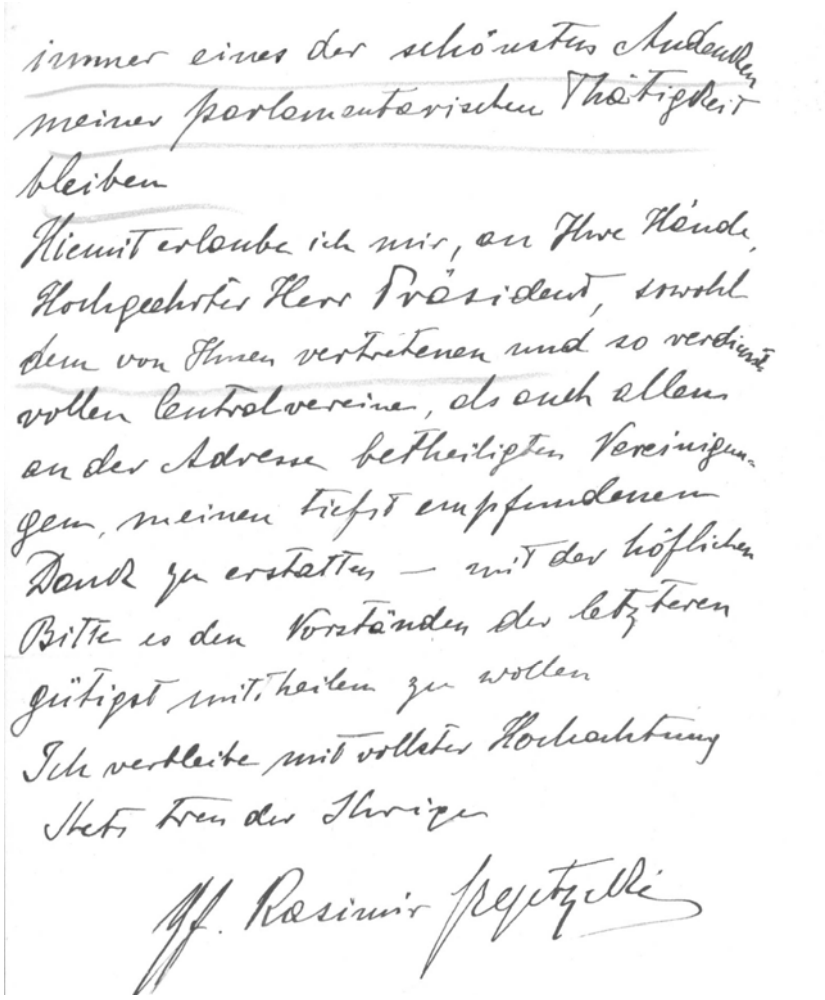


Abbildung Nr. 8 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

„Euer Wohlgeboren! Hochgeehrter Herr Blechschmidt!
Soeben nach Schluss der parlamentarischen Session aus Wien hier [=Dziewiętniki] zurückgekehrt erhalte ich das geschätzte Schreiben Euer Wohlgeboren v.[om] 28. Jänner l.[aufenden] J.[ahres] [=1907], sowohl wie die an mich gerichtete Adresse des in Wien am 6. Dezember 1906 versammelten Delegiertentages der Vereinigungen von Privatbeamten und Handelsangestellten Österreichs.
Tief gerührt durch diesen Beweis der Anerkennung, nehme ich ihn mit wirklicher Freude entgegen – obwohl ich mich [sic!= mir] vollkommen dessen bewusst bin, dass diese Ehrung um Vieles meinen bescheidenen Verdienst übersteigt, da ich bei Gelegenheit des Zustandekommens des Pensionsgesetzes nur einfach meine Pflicht gegenüber einem Gebote der Gerechtigkeit vollzogen habe. Diese Adresse wird mir// immer eines der schönsten Andenken meiner parlamentarischen Tätigkeit bleiben. (Hervorhebung im Original)
Hiermit erlaube ich mir, an Ihre Hände, Hochgeehrter Herr Blechschmidt, sowohl dem von Ihnen vertretenen und verdienstvollen Centralverein, als auch allen an der Adresse beteiligten Vereinigungen, meinen tiefst empfundenen Dank zu erstatten – mit der höflichen Bitte es den Vorständen der letzteren gütigst unterbreiten zu wollen.
Ich verbleibe mit vollster Hochachtung steht treu der Ihrige
Gf.[Graf] Kasimir Szeptycki“[504]

[504] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 1. Februar 1907von Graf Kasimir Szeptycki, Dziewiętniki, an Blechschmidt.

3) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Prof. Dr. Pommer[505] und Blechschmidt

Über die Pensionsversicherung der Privatbeamten stellte der deutsch-national orientierte Abgeordneter viele Anfragen und Anträge[506]. Er wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1906 durch den Vorsitzenden als „*Contra*"-Redner bezeichnet, aber am 1. Februar 1906 zum „*Pro*"-Redner umbenannt.

Am 8. Februar 1907 schrieb Prof. Dr. Pommer an Blechschmidt[507]. Er teilte Anton Blechschmidt mit, dass „er neulich keine Aufklärung darüber geben konnte, warum er sich aus dem politischen Leben zurückzog". Er bemerke in dem Brief, vor sechs Jahren habe Herr von Jabornegg, der später Bürgermeister von Cilli wurde, versucht, ihn zu „beseitigen" und einen anderen an seine Stelle zu setzen.

Dieser Brief beinhaltet nichts, das mit der Pensionsversicherung zu tun hat, weist jedoch darauf hin, dass Dr. Pommer sehr engen Kontakt mit Blechschmidt hatte, da er ihm eben diese sehr vertrauliche Auskunft über eine politische Intrige hinter den Kulissen mitteile.

4) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Otto Günther[508] und Blechschmidt

Am 15. Juni 1907 schrieb Abgeordneter Oberbaurat Otto Günther an Blechschmidt und bedankte sich, dass Blechschmidt ihm den historischen Werdegang des Pensionsversicherungsgesetzes darstellte. Günther war selbst 40 Jahre Privatbeamte und er kannte die Sorgen und Nöte dieses Standes. Dann stellte er allgemeine Überlegungen an: Auch Günther meinte, dass das große soziale Reformwerk mit dem Pensionsgesetz von 1906 noch nicht abgeschlossen wäre, aber eine Weiterführung würde auf Schwierigkeiten stoßen. Abgeordneter Günther meinte weiters, dass viele junge Leute lieber einen freien Beruf ergreifen würden und macht sich Gedanken über die Berufsausbildung der Privatbeamten –

[505] Dr. Josef Pommer, Obergymnasial-Professor, Mitglied des Landesschulrates, Wohnsitz in Wien, Wahlbezirk in der Steiermark (Städte Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Rann, Gonobitz). 1897 schloss er sich der dt. Volkspartei an und war bis 1907 Abgeordneter. Er bestimmte wesentlich die deutsch-national orientierte österreichische Volksliedbewegung und wirkte als Herausgeber der Zeitschrift „Das Deutsche Volkslied".
[506] Beispielsweise am 28. Mai 1897, 21. April 1898, 27. Oktober 1898, 13. März 1901 und 21. Mai 1901.
[507] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.
[508] Otto Günther, Oberbaurat in Wien, Reichsratsabgeordneter Schlesien, 1905-1914, deutschfortschrittlich, geboren 3. Juli 1845 in Ilsenburg, preußische Provinz Sachsen (evangelisch), Beamter. Er besuchte das Gymnasium und die technische Hochschule, Er war der erste Vize-Präsident der Montan-Versicherung, Präsident der Unfall-Verhütungs-Kommission, Mitglied des Staatseisenbahn-Rates. Fritz Freund, 1907. S. 493.

eine Überproduktion von Privatbeamten sei aber andererseits auch nicht ideal. Sinnvoll wäre es weiteres eine Privatbeamtenkammer oder eine ähnliche Organisation dieses Berufsstandes zu Stande kommen zu lassen. Er meinte, dass die Durchführungsverordnung des Privatbeamten-Versicherungsgesetzes es festlegte, für welche Leute und für welche Vorteile es galt. „Hier gibt im Detail noch Probleme."

Auf sein Schreiben vom 2. Juni 1908 bekam Anton Blechschmidt auch den Antwortbrief vom Abgeordneten Otto Günther[509] vom 22. Juni 1908. Die Befürchtung Blechschmidts, dass das Pensionsversicherungsgesetz am 1. Januar 1909 nicht aktiviert werden könnte, wäre unbegründet, meinte der Abgeordnete. Blechschmidt wurde vom Abgeordneten informiert, dass „der Antrag Licht, Günther und Genossen wohl eine Novellierung des Gesetzes im Auge hat", schließt aber „eine Verschleppung des Gesetzes" aus.

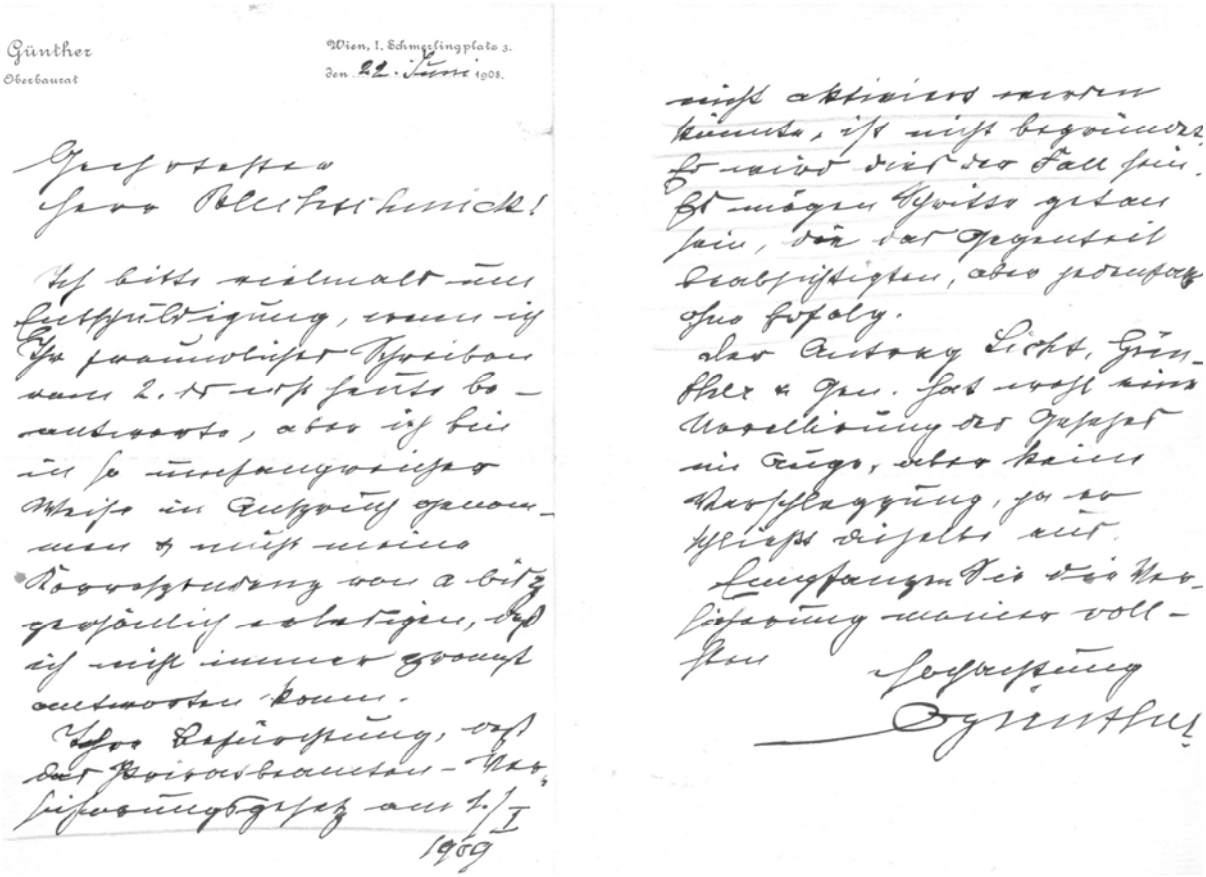


Abbildung Nr. 9 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 896

[Otto Günther an Blechschmidt,] Wien, 22. Juni 1908

[509] Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 896. Brief vom 22. Juni 1908 von Otto Günther an Blechschmidt.

Geehrter Herr Blechschmidt! Ich bitte vielmals um Entschuldigung, wenn ich Ihr freundliches Schreiben vom 2. d.[es Monats] erst heute beantworte, aber ich bin in so umfangreicher Weise in Anspruch genommen und muss meine Korrespondenz von a bis z persönlich erledigen, dass ich nicht immer prompt antworten kann. Ihre Befürchtung, dass das Privatbeamten-Versicherungsgesetz am 1./I. 1909/
/nicht aktiviert werden könnte, ist nicht begründet. Es wird dies der Fall sein. Es mögen Schritte getan sein, die das Gegenteil beabsichtigen, aber jedenfalls ohne Erfolg.
Der Antrag Licht, Günther u.[nd] Gen.[ossen] hat wohl eine Novellierung des Gesetzes im Auge, aber keine Verschleppung, ja er schließt diese aus.
Empfangen Sie die Versicherung meiner vollsten Hochachtung Günther“

Ende Juni 1908 – nach dem Empfang des Briefes vom 22. Juni 1908 – schrieb Anton Blechschmidt einen Brief an Abgeordneten Otto Günther[510]. Es ging um den Antrag auf Novellierung des Pensionsgesetzes. Der Abgeordneter Günther bemühte sich um den Antrag. Blechschmidt war durch foldenden Umstand etwas beunruhigt: Der Abgeordnete Dr. Licht – „kein besonderer Gönner der Bestrebungen der Pensionsbewegung“ – würde „als Vorstandsmitglied der Pensionsanstalt“ sicher „keinen Schritt tun“. Das könnte diese Institution schädigen. Sein Sorge ist gut begründet: Licht war „*Contra*“-Redner in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in dieser Angelegenheit. Ohne diese Sorge hätten Blechschmidt und die anderen Mitarbeiter, die 15 Jahre lang Tag und Nacht für diese soziale Reform gekämpft hatten, waren ängstlich wegen der „nach der Vollendung des Werkes“ gestellten Änderungsanträgen. Blechschmidt hoffte auf die Einflussnahme von Abgeordneten Günther, der „wohl geeignet sein [würde], diese Sorge zu beheben“.

„[Blechschmidt an Otto Günther], ohne Ort, ohne genaues Datum [nach 22. Juni], 1908
Euer Hochwohlgeboren, Hoch geehrter Herr Reichsrats Abgeordneter!
Für das geschätzte Schreiben vom 22. d.[es Monats= Juni 1908] mit dem Sie mich zu beehren die Güte hatten, bitte ich meinen aufrichtigsten Dank entgegennehmen zu wollen.
Zwei Momente sind es, welche mich von vornherein über den Antrag auf Novellierung des Pensionsgesetzes ein wenig beunruhigen konnten. – Das eine Moment fand ich in Euer Hochwohlgeboren Mitsein unter den Antragstellern, das andere darin, dass Herr Abgeordneter Dr. Licht, wenn auch vor einigen Jahren kein besonderer Gönner unserer Bestrebungen, als Vorstandsmitglied der Pensionsanstalt gewiss keinen Schritt tun würde, welche die seiner Vorsorge anvertraute Institution absichtlich beschädigen könnte. – Worüber ich aber nicht zur Ruhe konnte, das war die Sorge, es könnten die Geister, die mit dem Antrage geweckt worden sind und weiter noch geweckt werden, nicht wieder gebannt werden.
Ohne diese, bei uns Kennern von Verhältnissen gewiss nicht unbegreifli-/che Sorge hätte ich, hätten mit mir die anderen Mitarbeiter alle, die wir 15 Jahre lang, von mir kann ich sagen: Tag und Nacht für die soziale Reform gekämpft haben und große Opfer für sie gebracht haben, die wir sonach derselben auch mit ganz anderen Geschäften gegenüber stehen, als heute welche 1 Jahr nach Vollendung des Werkes kritisierend an dasselbe herangetreten sind, sich mit dem Kritisieren (Hervorhebung im Original) einen Namen machen wollen, gewiss nicht gesäumt, Abänderungsanträge zu stellen. – Mit solchen wollten wir erst hervortreten, wenn die Institution tatsächlich besteht, woran sich das daraus entwickelnde materielle Interesse der „Menage“ des Standes mit dem idealen Interesse der Vorkämpfer zu einem gemeinsamen Interesse verknüpft

[510] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 896. Brief von Blechschmidt an Otto Günther, ohne Ort, ohne genaues Datum, 1908.

haben wird. Die Zuversicht, mit welcher Euer Hochwohlgeboren von der Aussichtslosigkeit der gegnerischen Bestrebungen sprechen, ist wohl geeignet, meine Sorge zu beheben. […] Ant.[on] Blechschmidt“

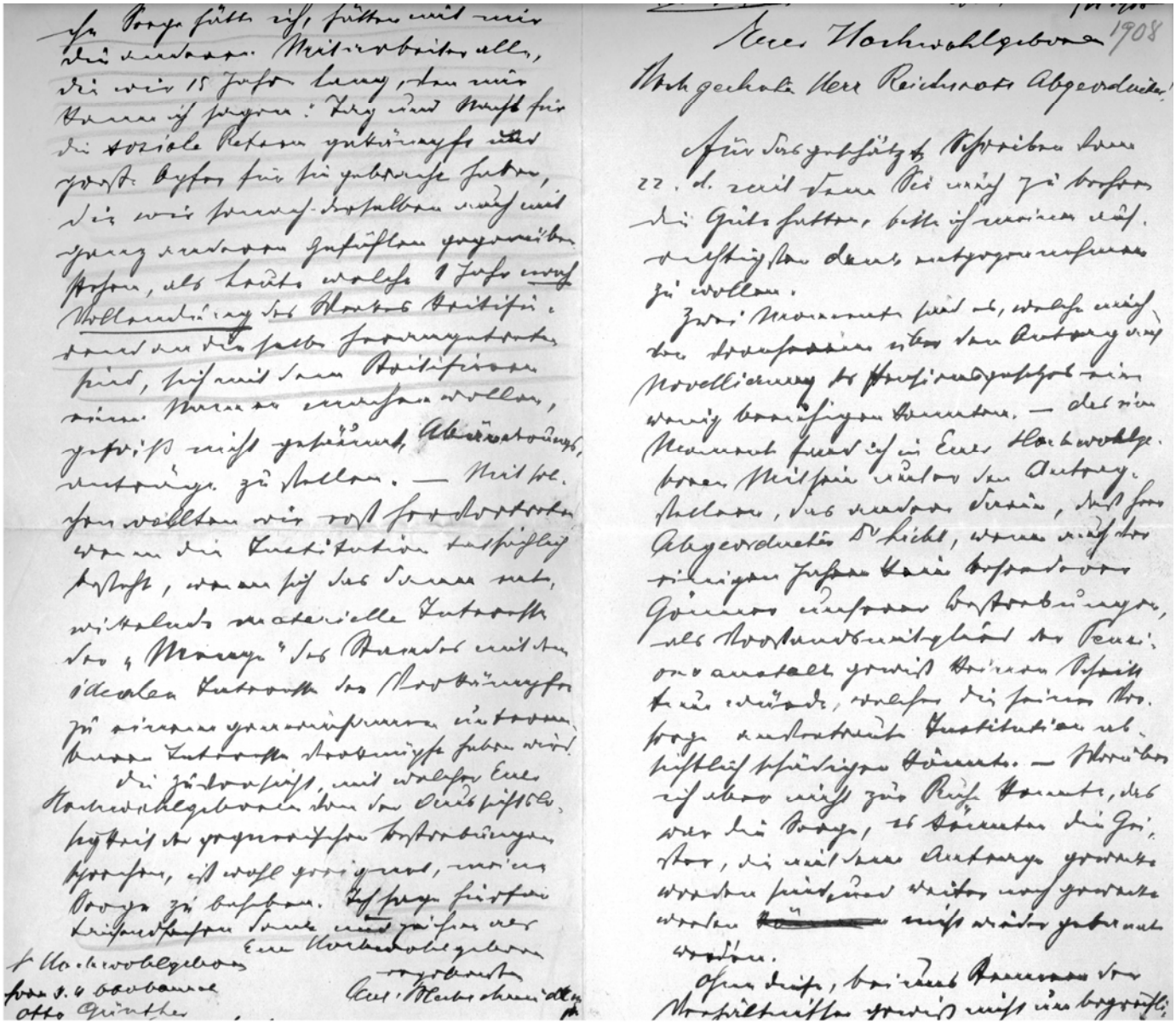


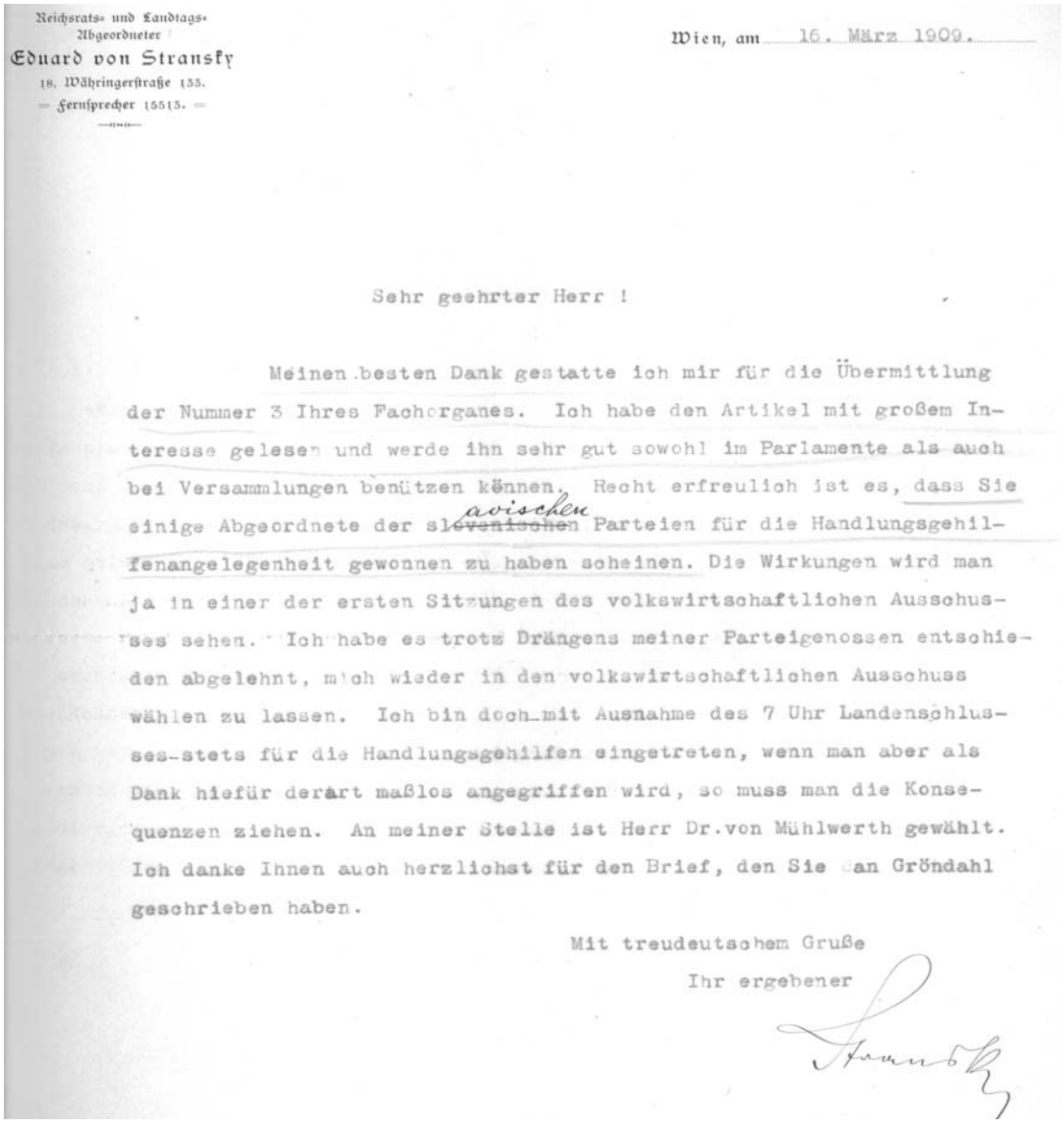
Abbildung Nr. 10 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 896

5) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Stránský[511] und Blechschmidt

Am 16. März 1909 schrieb der Abgeordnete Stránský[512] an Anton Blechschmidt.

[511] Dr. Adolf Stránský, Advokat in Brünn, Reichsratsabgeordneter Mähren 1895-1918, Jungtschechisch-Stadtgemeinde, Reichsratsabgeordneter seit 1895. Fritz Freund 1907, S. 467. Geboren am 8. April 1855 in Habern in Böhmen, katholisch, Gastwirtschaft. Er besuchte das Gymnasium in Deutschbrod und die Universität in Prag. Vize-Präsident der mährischen Landes-versicherungsanstalt, Präsident des Disziplinar-Rates der mährischen Advokaturs-Kammer. Mitarbeiter und Gründer mehreren tschechischen Zeitungen, in welchen er für das tschechische Staatsrecht eintrat.

Er teilte ihm mit, dass er Blechschmidts Artikel in Nr. 3 des Organs (=Privatbeamtenzeitung) mit großem Interesse gelesen und den Artikel im Parlament bei einer Versammlung benutzt habe. Dieser Brief bestätigt die Effizienz der *PR*-Bemühungen der Privatbeamten. Der Abgeordnete Stránský war einer jener Politiker und Abgeordneten, die auf Liste der Gratis-Exemplare der Privatbeamtenzeitschrift standen.



Reichsrats- und Landtags-
Abgeordneter
Eduard von Stransky
18, Währingerstraße 155.
Fernsprecher 15515.

Wien, am 16. März 1909.

Sehr geehrter Herr !

Meinen besten Dank gestatte ich mir für die Übermittlung der Nummer 3 Ihres Fachorganes. Ich habe den Artikel mit großem Interesse gelesen und werde ihn sehr gut sowohl im Parlamente als auch bei Versammlungen benützen können. Recht erfreulich ist es, dass Sie einige Abgeordnete der ~~slevenischen~~ zwischen Parteien für die Handlungsgehilfenangelegenheit gewonnen zu haben scheinen. Die Wirkungen wird man ja in einer der ersten Sitzungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses sehen. Ich habe es trotz Drängens meiner Parteigenossen entschieden abgelehnt, mich wieder in den volkswirtschaftlichen Ausschuss wählen zu lassen. Ich bin doch mit Ausnahme des 7 Uhr Ladenschlusses stets für die Handlungsgehilfen eingetreten, wenn man aber als Dank hiefür derart maßlos angegriffen wird, so muss man die Konsequenzen ziehen. An meiner Stelle ist Herr Dr. von Mühlwerth gewählt. Ich danke Ihnen auch herzlichst für den Brief, den Sie an Gröndahl geschrieben haben.

Mit treudeutschem Gruße
Ihr ergebener

Stransky

Abbildung Nr. 11 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidts Mappe 896

> Meinen besten Dank gestatte ich mir für die Übermittlung der Nummer 3 Ihres Fachorganes. Ich habe den Artikel mit großem Interesse gelesen und werde ihn sehr gut sowohl im Parlamente als auch bei Versammlungen benützen können. Recht erfreulich las es, dass Sie einige Abgeordneten

[512] Stránský nahm an dem Antrag vom 8. Dezember 1898 für die Privatbeamtenversicherung teil. Er stand auf der Liste der Freiexemplare der Zeitung der Pensionsbewegung.

der ~~slovenischen~~ slavischen [slawischen] Parteien für die Handlungsgehilfen-angelegenheit gewonnen zu haben scheinen. (Hervorhebung und Durchsteichung im Original)

Die Bemühungen um die Einflussnahme funktionierten, wie auch der Abgeordnete Stránský mit Freude zur Kenntnis nahm, dass Anton Blechschmidt „einige Abgeordnete der slawischen Parteien für die Handlungsgehilfenangelegenheit gewonnen zu haben scheinen." Er erwartete die Wirkungen in einer der ersten Sitzungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Übrigens teilte der Abgeordnete Stránský Blechschmidt mit, dass er nicht mehr diesem Ausschusse angehörte. An seiner Stelle wurde Dr. von Mühlwerth gewählt.

6) Der Briefwechsel zwischen Hofrat Dr. Gustav Marchet[513] und Blechschmidt

Dr. Gustav Marchet war sehr aktiv im sozialpolitischen Ausschuss[514]. Er war der Berichterstatter im Abgeordnetenhaus als die Gesetzvorlage im Frühjahr 1906 im Plenum behandelt wurde. Er bemerkte am 7. Februar 1906 in seinem Schlusswort als Berichterstatter, dass der sozialpolitische Ausschuss die Regierungsvorlage verschlechtert hätte.[515] Am 2. März 1906 schrieb Hašourek einen Brief an Blechschmidt[516] und informierte ihn, dass Dr. Fořt auf den Artikel „Ein Pensionsgesetz für Privatangestellte" von Hofrat Marchet im Abendblatt der „Neuen Freien Presse" vom 28. Februar 1906 hingewiesen hatte, und meinte, dass man dem Hofrat danken sollte. Hašourek bat Blechschmidt um die Adresse des Hofrates Marchets.

Am 20. März 1906 schrieb Anton Blechschmidt einen Brief an einen Herrn Hofrat, dessen Name im Brief jedoch nicht genannt wurde. Allem Zusammenhang nach müsste es sich bei dem Hofrat um den Abgeordneten Dr. Gustav Marchet handeln. In dem Schreiben schloss er

[513] Dr. Gustav Marchet, Jurist und Politiker, 1891-97 und 1901-07 Abgeordneter (Deutsche Fortschrittspartei), Wahlbezirk Baden, 1908 lebenslängliches Mitglied des Herrenhaus, 2.VI.1906-15.XI.1908 Minister für Kultus und Unterricht. Er nahm an der Audienz von der Delegation der Privatbeamtenvereine für die Überreichung des Promemorias an den Ministerpräsidenten Grafen Badeni am 25. November 1895 teil. Im Jahr 1896 vor Ostern hat er in einer Interpellation die in sieben Punkten resümierten Grundsätze der Pensionsversicherung im Abgeordnetenhaus bekannt gegeben.

[514] Österreichisches Parlamentsarchiv. Die Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses. Am 31. März 1903 vertrat er die Stellungnahme, dass die Arbeiterversicherung und Beamtenversicherung sich ergänzen und parallel laufen aber nicht zusammengeschmolzen werden könnten. Am 5. Dezember 1905 wurde er als Berichterstatter für diese Angelegenheit gewählt.

[515] Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhaus XVII. Session S. 33889. Er meinte, mit der Einbeziehung der Werkmeister und dem kaufmännischen Hilfspersonal werde das Bild verschoben und die Linien seien unklar geworden. Er war der Meinung, die Regierungsvorlage könnte mehr bieten als der sozialpolitische Ausschuss. Nach seiner Bemerkung begann das Abgeordnetenhaus, über die einzelnen Artikel abzustimmen.

[516] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Hašoureks Brief vom 2. März 1906 an Blechschmidt.

die Kopie des Briefes bei, den er namens der Privatbeamten-Gruppen an den Präsidenten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gerichtet hatte. Er bemerkte: „Es ist unglaublich, was in der Pensionsfrage schon zusammen gelogen worden ist, und wie ungemein [...] die große Menge der Dienstgeber ist."

Darauf schrieb der Hofrat am 11. April 1906 an Blechschmidt und versicherte ihm sein weiteres Interesse für die Privatbeamten.

> „In dem ich EURER WOHLGEBOREN für die mir namens der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreich-ungarischen Monarchie zum Ausdrucke gebrachten freundlichen Glückwünsche meinen verbindlichen Dank ausspreche, versichere ich EURE WOHLGEBOREN, dass ich mich für den Interessen der Privatbeamten, wenn ich auch damit ressortmäßig nicht befasst bin, mit vollster Wärme und Energie einsetzen werde."

Auf die Glückwünsche zum Jahreswechsel antwortete der Hofrat am 31. Januar 1907 an Blechschmidt wie folgt:

W i e n ,am 31. Jänner 1907.

E U R E H O C H W O H L G E B O R E N !

Für die mir seitens der Privatbeamten-Gruppe des ersten allgemeinen Beamtenvereines übermittelten freundlichen Glückwünsche spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Abbildung Nr. 12 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt 895

7) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Dr. Josef Fořt[517] und Blechschmidt

Als böhmischer Abgeordneter stellte Dr. Josef Fořt seit 1897 viele Anfragen und Interpellation zu den Gunsten der Pensionsversicherung [518] . Er war so aktiv im Sozialpolitischen Ausschuss, dass er als er in der Sitzung des Ausschusses vom 7. Juni 1901 abwesend war, trotzdem durch seinen Brief an die Kollegen des Ausschusses einen Antrag für die Errichtung eines „Spezial-Comités zur Vorberatung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Versicherung von Privatgestellten" stellte. Er war der Referent für die fünf Sitzungen des Sub-Comités und stellte die Anträge.[519] Nach der Mitteilung von Hašourek an Blechschmidt, schrieb Abgeordneter Dr. Fořt im Jahr 1906 früh an die tschechische Landesstelle und gab folgenden Ratschlag: Man solle alles in Bewegung setzen, dass das Gesetz ins Herrenhaus komme, also vielleicht einen Kongress in Wien abhalten und von dort Deputationen zum Präsidenten des Herrenhauses und zu anderen einflussreichen Persönlichkeiten des Herrenhauses senden, oder auch eine Petition an Sektionschef Dr. Wolf richten. Auch die Zeitungen sollten ausführliche Berichte bringen.[520]

8) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Dr. Richard Weiskirchner[521] und Blechschmidt

Am 17. April 1907 schrieb Anton Blechschmidt einen langen Brief an Dr. Richard Weiskirchner, der auf einer allgemeinen Beamten-Wählerversammlung im Franz-Josefs-Hotel ein Referat für die Versammlung öffentlicher Beamter hielt. Blechschmidt wollte nun Weiskirchner darauf aufmerksam machen, dass der Stand der Privatbeamten nicht vernachlässigt werden dürfe. Er erklärte ihm und betonte, das es sich um einen noch in

---

[517] Dr. Josef Fořt, Handelskammersekretär, Wohnsitz in Prag, Wahlbezirk in Böhmen (Städte, Kolin, Podebrad, Kauřim). Volkswirtschaftler, 1874-1883 Redaktionsmitglied der „Národní Listy", 1884 trat er in den Dienst der Prager Handels- und Gewerbekammer und wurde Sekretär, 1893 bis 1911 (mit Unterbrechung) Abgeordneter, 1906-07 Handelsminister, 1917 lebenslängliches Herrenhausmitglied.

[518] Am 14. November 1894 verlangte er die Lösung des Beschlusses vom 24. März 1893.
Am 23. Oktober 1897, am 8. Dezember 1898 und am 18. Oktober 1899 stellte er die diesbezügliche Anfrage.

[519] In der Sitzung vom 4. Oktober 1905 referierte er über die seit der letzten Sitzung abgehaltenen fünf Sitzungen des Unter-Ausschusses. Er sprach „insbesondere den dabei intervenierenden Regierungsvertretern den besten Dank aus, für deren kräftige, fordernde Mitwirkung". Er referierte weiters über den so zustande gekommenen „dritten Referenten-Entwurf". Er als Referent stellte die Anträgen: 1) Sein Referat möge zur Kenntnis genommen und das Elaborat des Unterausschusses zur Grundlage der Abstimmung genommen zu werden. 2) Von einer Generaldebatte sei abzuheben. 3) Dann seien die Bestimmungen der Paragraphen 4- 6, 10-14, 17, 20, 26-27, 29c. 30, 39 zu beschließen und die Änderungen der Paragraphen 24-25, 31, 34, 37-38 zu genehmigen. 4) Der Rest des Gesetzes paragraphenweise zur Abstimmung zu bringen. Seine Anträge wurden einstimmig angenommen.

[520] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 9. Februar 1906 von Hašourek an Blechschmidt.

[521] Dr. Richard Weiskirchner, Magistratsdirektor in Wien, christlichsozial.-Stadtgemeinde, Reichsratsabgeordneter 1897-1911 NÖ, Wien. Er nahm an der Anfrage vom 26. April 1898, an dem Antrag vom 27. Oktober 1898 und an der Anfrage vom 18. Mai 1900 teil.

Entwicklung begriffenen Stand handle, der laut dem bekannten Nationalökonomen Gustav Schmoller zum künftigen Mittelstand gehöre und einen großen Beitrag zum nationalen Wohlstand leiste. Der Privatbeamte sei aber im Vergleich zum öffentlichen Beamten oder Staatsbeamten unterbezahlt, und Blechschmidt illustrierte im Folgenden die materielle Lage der Privatbeamten am Beispiel der vom Ministerium des Inneren im Jahr 1898 veröffentlichen Ergebnisse der amtlichen statistischen Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatangestellten vom Jahre 1896. Demnach betrug das durchschnittliche Gehalt eines Buchhalters oder Kassiers in Wien 1.210,-; eines Komptoristen 805,-; einer Lehrperson 758,-; eines Konzipienten 785,-; eines Apothekers 925,-; eines höheren technischen Beamten 1.849,-; eines niederen technischen Beamten 1.041,- [Kronen]. Ein Staatsbeamter dagegen verdient am Anfang 1.110,- und das Gehalt steigt auf 1.300,- [K.] an. „Dazu hat der Stand der Privatbeamten eine ähnliche Lebensführung wie der Stand der öffentlichen Beamten, aber der Privatbeamte hängt mit seiner ganzen Existenz in der Luft, er lebt von heute auf morgen, er ist im Grunde genommen ein Dienstbote, aber er muss mehr arbeiten als der Staatsbeamte". So beschrieb Blechschmidt den kärglichen materiellen Zustand. Er begründte die Standesinteressen der Privatbeamten amit dem beamtenähnlichen Selbstverständnis und mit der ähnlichen Lebensführung:

> Weiskirchner hatte die Unzulänglichkeit der Räume, in welcher der Staatsbeamte arbeiten müsste, scharf kritisiert, aber auch beim Privatbeamten wäre hier Abhilfe nötig. In 14jähriger ununterbrochener Arbeit und in 6jährigem hartem Kampf hatte sich Blechschmidt „um eine Reform bemüht, welche auch den Staat überhaupt nichts kostet". Die Privatangestellten haben sich zu Vereinen zusammengeschlossen und unter tatkräftiger Förderung seitens der Beamten-Vereine das Pensionsrecht für die Privatangestellten errungen. Die Pensionen der Privatangestellten sind bescheiden, aber die Beiträge fordern ihnen ein Opfer ab, das sie aber gerne zum Wohle der ganzen Gruppe bringen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erstrebt die Pensionsbewegung in Österreich – ebenso wie in Deutschland – eine gesetzliche Einrichtung zur selbständigen Vertretung der Standesinteressen (Privatbeamtenkammer) und eine einheitliche Dienstesverordnung. Eine diesbezügliche Eingabe an die k. k. Regierung wurde bereits in der beiliegenden Privatbeamten-Zeitung abgedruckt, und wurde am 6. Jänner l.[aufendes] J.[ahres] [=1907] auf einem Delegiertentag, zu dem auch (erfolglos) die österreichischen Handelsangestellten eingeladen waren, beschlossen, und am 21. Jänner dem Ministerium des Inneren überreicht.
>
> Blechschmidt meinte, Weiskirchner hiermit davon überzeugt zu haben, dass auch die geistigen Arbeiter privaten Standes der Unterstützung bedürfen. Nun hatte Blechschmidt noch einige Bemerkungen zur Eröffnungsrede Weiskirchners vom gestrigen [=16. April 1907] Abend. Dazu schloß Blechschmidt die Broschüre „Zur Aufklärung" an. … Betreffes des Beamten-Vereines galt das Motto: „Es sind die schlechtesten Früchte nicht, an welchen die Wespen nagen." „Was der Beamten-Verein in seiner 40jährigen Tätigkeit Gutes und Verdienstvolles für die Staatsbeamten getan hat, steht dokumentarisch fest."

Blechschmidt stellte immer den deutschen Fall als Referenz für Österreich dar.

9) Der Briefwechsel zwischen Abgeordneten Robert Pattay und Blechschmidt

Am 12. Dezember 1906, schrieb Anton Blechschmidt an Reichsratabgeordneten Robert Pattay, anlässlich Pattays Berichts an den Bahnpostbeamtentag vom 10. Dezember 1906. Blechschmidt erörterte in Detail die Standesverhältnisse der Privatbeamten, hauptsächlich deren jährliches Einkommen. Blechschmidt stellte die Einkommen des Staatsbeamten und des Privatbeamten in einem starken Kontrast einander gegenüber. Er bemerkte beispielsweise, dass der „Staatsbeamte ein viel höheres Gehalt bekomme, sein „Anfangsgehalt beträgt K 2.200,-. Der Staatsbeamte ist kreditfähig, er bekommt im Notfalle eine Aushilfe, seine Kinder sind an die tunlichste Förderung in ihrem Fortkommen, er fährt auf der Eisenbahn um den halben Preis.“

„Blechschmidt an Robert Pattay, Wien, 12. Dezember 1906
Euer Hochwohlgeboren! Nach einem, in den Zeitungen vom 10. d.[es Monats](=Dezember 1906) erschienenen Berichte bemerkten Euer Hochwohlgeboren in Ihrer, auf dem 2ten Bahnpostbeamtentage gehaltenen Rede, es bestehe im Staatsdienst eine Hartherzigkeit, die man im Privatbetriebe, in der Industrie nicht findet.
Gestatten Euer Hochwohlgeboren uns, die wir über die Verhältnisse im Privatdienst gut unterrichtet sind, folgende Darlegung:
Nach den Ergebnissen der von der k. k. Regierung im Jahr 1906 durchgeführten statistischen Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatbeamten beträgt der Durchschnittsgehalt eines Privatbeamten überhaupt in Österreich:

	In Österreich	In Wien
Eines Buchhalters oder Kassiers	K 1.782,-	K 2.152,-
Eines administrativen oder kommerziellen Beamten	2.031,-	2.440,-
Darunter Advokateursbeamte	1.352,-	1.610,-
Eines Advokateurskonzipienten	1.484,-	1.670,-
Eines höheren technischen Beamten	3.370,-	3.698,-
Eines niederen ditto	1.630,-	2.028,-

Seit dem Jahre 1896 haben sich infolge der ständig wachsenden Konkurrenz des weiblichen Geschlechtes die Entlohnungsverhältnisse in unseren Berufszweigen noch wesentlich verschlechtert. Zu dieser, im Durchschnitte so niederen Entlohnung gesellen sich die Unsicherheit der Stellung von heute auf morgen, welche für den ganzen Stand die durchschnittliche Dauer einer Stellenlosigkeit von 167,4 Tagen [~~pro Jahr~~ = durchgestrichen im Original] ergibt und den Mangel jeder Versorgung für Invalidität und Alter sowie der Familie.
Das von uns in unermüdlicher 18jähriger Arbeit und in 6jährigem Ringen erkämpfte Pensionsrecht tritt erst mit dem Jahre 1909 mit einer 10jährigen Karenzzeit in Wirksamkeit. Der Segen dieser höchst bescheidenen Einrichtung wird sich daher erst in ca. 20 Jahren fühlbar machen.
[Dass gewisse, für die Befriedigung eigener Genüsse keine Ausgaben scheuenden Dienstgeber die Kosten dieser Pensionsversicherung ganz auf ihre Angestellten überwälzen werden, obwohl sie sich dafür auch noch anderweitig zu entschädigen wissen werden, ist nach dem in unserem Stande üblich gewordenen bitteren Erfahrungen leider Gottes nicht ausgeschlossen. = in Abschrift durchgestrichen]
Eine in bestimmten Terminen eintretende Gehaltserhöhung kennt der Privatdienst von gewissen Institutionen und wenigen lobenswerten Einrichtungen abgesehen, nicht. Man hat heute so viel, in 20 Jahren das Gleiche und – wird man alt – weniger oder nichts.
Dem entgegen bezieht der Staatsbeamte in Wien als Anfangsgehalt K 2.200,-, und bringt es im

Laufe der 40 Dienstjahre im Rechnungs- und Postfache auf 4.200 Kronen eventuell auf 5.600 Kronen.
Dann ist der Staatsbeamte kreditfähig, er bekommt im Notfalle eine Aushilfe, seine Kinder sind an die tunlichste Förderung in ihrem Fortkommen, er fährt auf der Eisenbahn um den halben Preis, u.[nd] s.[o] f.[ort].
Das sind, ohne Rücksicht auf die dienstliche Inanspruchnahme, einfach gegeneinander gehaltene Tatsachen, auf welche wir – fern jeder Missgunst – um behufs Würdigung der tristen Verhältnisse im Privatdienste einer im öffentlichen Leben so maßgebenden Persönlichkeit gegenüber hinweisen zu sollen glauben. – Unter solchen Umständen hat der öffentliche Beamte wohl keine Ursache seinen im Privatdienste stehenden Stiefbruder zu beneiden.
Dass die täglich auf allen Gebieten unentbehrlicher menschlicher Bedürfnisse steigende Teuerung die Hartherzigkeit im Privatbetriebe und in der Industrie in irgendeiner nennenswerten Weise den Angestellten gegenüber gebrochen hätte, ist mir nicht bekannt geworden. Vorerst kenne ich einen einzigen Fall der Bedachtnahme auf die Teuerung und das bei einer Firma, die in humaner Richtung immer eine Ausnahme gebildet hat.
Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung zeichnet
Euer Hochwohlgeboren
ergebenster
Ant. Blechschmidt
Obmann der Privatbeamten-Gruppe“

Anton Blechschmidts Briefwechsel mit den Abgeordneten wird wie unten resümiert. Abgeordneter Dr. Otto Wilhelm (20. Januar 1906 Brief von Dr. Otto Wilhelm, 30. Januar 1906 Brief von Blechschmidt, 21. Februar 1906 Brief von Dr. Otto Wilhelm, 14. März 1906 Brief von Dr. Otto Wilhelm und 11. September 1907 Brief von Dr. Otto Wilhelm an Anton Blechschmidt), Abgeordneter Graf Kasimir Szeptycki (8. Dezember 1906 Brief von Blechschmidt, 1. Februar 1907 Brief von Graf Kasimir Szeptycki); Abgeordneter Prof. Dr. Pommer (8. Februar 1907 Brief von Prof. Dr. Pommer an Blechschmidt); Abgeordneter Oberbaurat Otto Günther (15. Juni 1907 Brief von Otto Günther, 14. Dezember 1907 Brief von Otto Günther, 22. Juni 1908 Brief von Otto Günther, nach dem 22. Juni 1908 Brief von Blechschmidt), Abgeordneter Stránský (16. März 1909 und 6. April 1909 Brief von Stránský); Abgeordneter Hofrat Dr. Gustav Marchet (20. März 1906 Brief von Blechschmidt, 11. Juni 1906, Brief von Blechschmidt, 1. August 1906 Brief von Blechschmidt an Dr. Gustav Marchet, Minister für Kultus und Unterricht, 31. Januar 1907 Brief von Minister Marchet); Abgeordneter/Handelsminister Dr. Josef Fořt (8. und 18. September 1906 Brief von Blechschmidt an Dr. Josef Fořt, Handelsminister, 30. Januar 1907 Brief vom Handelsminister Dr. Josef Fořt und 6. Juni 1907 Brief vom Vizesekretär des Handelsministers Dr. Josef Fořt an Blechschmidt); Abgeordneter Dr. Richard Weiskirchner, Magistrats-Direktor in Wien (17. April 1907 Brief von Blechschmidt) und Abgeordneter Dr. Robert Pattay (12. Dezember 1906 Brief von Blechschmidt).

Diese 23 Briefe zwischen Anton Blechschmidt und den Abgeordneten spiegeln nur einen

kleinen Teil von seinem umfangreichen Kontakte mit den Abgeordneten wieder. Es handelt sich um die Spitze eines Eisbergs der Kommunikationen der Angestelltenverbände und ihrer Obmänner gegenüber den einflussreichen Persönlichkeiten, die Einfluss oder Stimmrecht in der Prozedur der Gesetzgebung der Pensionsversicherung besaßen.

3.1.1.3. Koordinierung und *Lobbying* gegenüber dem Abgeordnetenhaus

Die Privatbeamten pflegten ihren Kontakt mit den Abgeordneten nicht nur durch Briefwechsel, den wir oben gesehen haben, sondern darüber hinaus nahmen die Abgeordneten oft an den Privatbeamtenversammlungen teil[522], hielten Reden und stellten sich zur Beratung Verfügung[523]. Sie waren sogar Mitglieder der Verbände oder an den Komitees der Verbände beteilig[524].

Beispielsweise gestaltete sich die am Sonntag, den 11. Februar 1906 vormittags in Drehers Saallokalitäten einberufene Versammlung „durch den zahlreichen Besuch zu einer imposanten Kundgebung“ und hatten sich hier viele Kollegen der Provinzvereine eingefunden, wie die Werkmeister Zeitung meldete.[525] Daran nahmen Abgeordneten Julius Prochazka und Heinrich Hueter teil. Auf der Versammlung erklärte der Obmann Hagenbüchli des Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbandes in Wien, dass er die Abgeordneten Wastian, Malek, Hueber, Professor Kienmann aus Wiener Neustadt und Hoffmann-Wellenhof besuchte und „aus persönlicher Bekanntschaft er noch eine Konferenz mit dem hochverehrten Hofrate und Professor Dr. Marchet hatte, welche außerordentlich wichtig war, da Herr Hofrat Marchet Referent in der Angelegenheit war.“ Er

[522] Beispielsweise als das Abgeordnetenhaus Ende Januar 1906 den Gesetzentwurf der Pensionsversicherung im Plenum behandelte, am „29. Januar 1906 war eine hiesige Versammlung, die recht erfolgreich verlief und an der auch 6 Abgeordnete teilgenommen haben.“ Blechschmidts Nachlass Mappe 895, Brief vom 30. Januar 1906 von Hašourek an Blechschmidt.

[523] ebenda. S. 130 f. Hussak (Graz) vom Werkmeister-Verband erklärte in seinem Referat, dass er die Abgeordneten Wastian, Malek, Huber, Prof. Kienmann und Hoffmann-Wellenhof besucht habe und mit dem Hofrat sowie Professor Dr. Marchet eine persönliche Begegnung abhielt, um die Erhöhung des Alters auf 55 der Versicherungspflichtigen und die Probleme der Stellenlosigkeit zu erörtern.

[524] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Nr. 13 (4. Juli) 1892. S. 78. 2. Plenarversammlung „Nach dem Gehilfenobmann Axmann beschloss der Wiener Kaufmännischer Verein für die Erreichung einer obligatorischen Altersversorgung der kaufmännischen Angestellten. Dafür ein Actions-Comité würde durch je ein der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, des Wiener Kaufmännischen Vereines, des Vereines reisender Kaufleute, ein Reichsratabgeordneter, und ein Versicherungstechniker [bestanden]“.

[525] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, Organ des 1. Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes Wien“ (=Werkmeister-Zeitung) XI. Jahrgang (1906) Nr. 6 (2. Februar 1906) S. 130 Bericht nach dem stenographischen Protokoll der Versammlung vom 11. Februar 1906.

hielt über gewisse Punkte mit Herrn Marchet Rücksprache. Hagenbüchli schickte an den Minister des Innern Grafen Bylandt-Rheidt ein Telegramm, in welchem er im Namen der österreichischen Werkmeisterorganisationen dem Innenminister die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Fünfundfünfzigjährigen zu gewähren bat. Er sandte die Telegramme auch an die Abgeordneten Wastian und Professor Kienmann und an Herrn Hofrat Marchet ab, mit der Bitte an „Durchdrückung" dieser Frage betreffend die Fünfundfünfzigjährigen.

Die am 1. Februar 1906 an das Abgeordnetenhaus einzureichende Petition beinhaltete die Aufhebung der Altersgrenze vom 50. auf das 55. Lebensjahr[526]; die Sicherstellung des erworbenen Rentenrechtes bei der Stellenlosigkeit[527]; die Anerkennung der Invaliden-, Witwen-, und Waisenversorgung des Verbandes als Ersatzinstitut[528]. Unter diesen Forderungen fällt die Forderung nach gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Festlegung des Begriffes von „Werkmeister" auf und verdient unsere Aufmerksamkeit. Die Petition lautet:

> „Hohes Abgeordnetenhaus! In Vertretung der obengenannten Organisation von 6000 Werkmeistern und Industriebeamten Österreichs erlaubt sich der ergebenst gefertigte Zentralvorstand in Angelegenheit des Privatbeamtenpensionsgesetzes dem hohen Hause nachstehende Petition zur gnädigsten Würdigung und Berücksichtigung vorzulegen: Unser Verband begrüßt den Entwurf der hohen Regierung mit größter Freude und Genugtuung und dankt aufrichtigst allen Herren Abgeordneten für ihre große Mühe und Aufopferung. Mit Rücksicht auf den großen Grundgedanken und um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu stören, wollen wir manche Bedenken, manchen berechtigten Wunsch unterdrücken, können aber trotzdem nicht umhin, um Abänderung nachstehender Punkte ergebenst zu bitten:
> I. (die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz 1, über die Altersgrenze)
> II. (Artikel VII bei Stellenlosigkeit die Sicherstellung der erworbenen Rechte)
> III. (Anerkennung der Invaliden-, Witwenversorgung des Verbandes als Ersatzinstitut)
> IV. Durch die Paragraphen 1, 56, 75, 76, 80 und 81 sind die Rechte der Versicherungspflichtigen im allgemeinen gesetzlich geschützt; wir vermissen aber die Sicherstellung des Werkmeisters gegen die Aberkennung des Werkmeistercharakters durch die Dienstgeber, um sich der Versicherungspflicht zu entziehen. Wir bitten daher, dass im Anhang zu Paragraph 1 oder im Verordnungswege der Begriff „Werkmeister" festgelegt wird und als Werkmeister jene zu höheren Diensten bestimmten Organe der fabrikmäßig betrieben Unternehmungen gelten, denen eine Anzahl Arbeiter unterstellt ist und für deren Leistungen sowie für die Beschaffenheit der erzeugten Industrieartikel diese Organe die Verantwortung zu tragen haben. …

[526] Durch die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz 1, wird ein Großteil der Werkmeister und Industriebeamten infolge der mit 50 Jahren festgesetzten Altersgrenze von der Wohltat des Gesetzes ausgeschlossen und zu dem in Paragraph 93 gedachten sehr unrentablen Sparsystem gewiesen. … Wir bitten daher zu Paragraph 2, Absatz 1, um folgenden Zusatz: „Ferner Männer, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten haben."

[527] „Wir bitten, dass dem Artikel VII folgender Inhalt gegeben wird: Die Versicherung wird bei Stellenlosigkeit unterbrochen, doch können die erworbenen Rechte nicht verloren gehen, sondern es soll die Versicherung immer wieder aufgenommen werden können, wenn der Betroffene in Stellung kommt."

[528] „Unsere 6000 Mitglieder umfassende Organisation ist in 120 Bezirksvereine gegliedert, welche sich über ganz Österreich erstrecken; für die Invaliden-, Witwen-, und Waisenversorgung haben wir ein Kapital von über einer Million Kronen gesammelt. Wir beabsichtigen daher nach Paragraph 67 des Gesetzes für unseren Verband die Anerkennung als Ersatzinstitut zu erwirken."

Wien am 1. Februar 1906.
Erster Allgemeiner österreichischer Werkmeister- und Industriebeamtenverband in Wien.
Für den Zentralvorstand: Der Schriftführer Karl Stein Der Obmann Karl Hagenbüchli“

Zum letzten Punkt bemerkte Obmann Hagenbüchli: „Wir ersuchten die Regierung, dass der Charakter und Titel ‚Werkmeister‘ eine möglichst umschriebene Definition erhalte. Auf Antrag des Abgeordneten Hofmann von Wellenhof wurde eine Resolution gefasst, in welcher um die Bestimmung des Begriffes ‚Werkmeister‘ im Verordnungswege ersucht wird.“

Das Bezirksverein Wien-8 des Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbandes in Wien fasste seine Forderungen in der folgenden Parole zusammen: „Volle Aufrechthaltung der heutigen Institutionen; Ausbau der Sterbekasse auf versicherungstechnischer Basis; Erhöhung der Monatsbeiträge auf K. 5.-; Beibehaltung aller bestehenden Leistungen und Vorsorgekassen mit ihren fixierten Renten; Ferner Einleitung einer guten agitatorischen Aktion, um damit die durch die Bewegung aufgeklärten, noch außer dem Verbande stehenden Berufskollegen und Industriebeamten für uns gewinnen.“[529]

Die mehr als zweihundert Namen der Abgeordneten in der Eingabe von Anton Blechschmidt vom 28. Februar 1905 an „Hochgeehrte Klubleitung“ [530] könnten darauf einen Hinweis darauf geben, wie umfangreich die Abgeordneten in die langjährigen Bemühungen um das Lobbying von der Seite der Privatbeamten einbezogen wurden

Die vielen im Abgeordnetenhause für die Pensionsversicherung gestellten Anträge und Interpellationen fingen mit der durch Baron Chlumečky überreichten ersten Petition vom 27. November 1888 an. Im Jahr 1892 wurde die gemeinsamen Petitionen mit den Chefs durch Baron Somaruga überreicht. In den folgenden Jahren waren viele Abgeordneten für die Pensionsversicherung mit Anfragen oder Interpellationen in den Prozess der Pensionsversicherung involviert. An den 23 Anträgen oder Interpellationen in den Jahren von 1894 bis 1901 nahmen ungefähr zweihundert Abgeordneten als Anfrage- oder Antragsteller mit ihren Unterschriften teil. Bezogen auf die Gesamtanzahl der Abgeordneten von 353 beziehungsweise 425[531], bedeutete diese Anzahl eine Mehrheit.

[529] Werkmeister-Zeitung XI. Jahrgang (1906) Nr. 13 (1. Mai 1906), S. 271.
[530] A. Blechschmidts Nachlass Mappe 890 Eingabe vom 28. Februar 1905 Eingabe von Anton Blechschmidt, Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Klubleitung des Abgeordnetenhauses, Abschrift sieben Seiten, gedruckte 1. und 2. Fassung, 14 Seiten.
[531] Die Mandate des Abgeordnetenhauses betrugen 353 für die Legislaturperiode 1885-1897 und 425 für die

Besonders nach dem Beschluss vom 24. März 1893 wurden viele mit diesem Beschluss in Zusammenhang stehende Anträge und Interpellationen gestellt. Eine Anfrage und Interpellation wurde mit vielen Unterschriften der Abgeordneten versehen. Angefangen mit einer Anfrage vom 14. November 1894 verlangten die Abgeordneten[532] eine dem Beschluss entsprechende Lösung. Im Jahr 1895 gab es zweimalige Anfragen[533]. Im Jahr 1896, am 27 März, wurde die Anfrage mit Begründung und Erläuterung von Dr. Marchet, Dr. Menger *et al*.[534] gestellt und darauf folgte die Regierungserklärung am 3. Juni 1896 mit Bezug auf die Anordnung der statistischen Erhebung. Im Jahr 1897 gab es vier Anfragen/Interpellationen[535]. Im Jahr 1898[536] erschienen in den sieben Anträgen/Anfragen ungefähr 230 Namen der Abgeordneten[537]. Darauf gab es am 3. Mai die Erklärung des Ministerpräsidenten Grafen

---

Periode 1897-1907.

[532] Dr. Brzorad, Dr. Herold, Dr. Pačak, Dr. Kramař, Dr. Dwořak, Schwarz, Hajek, Dr. Slama, König, Formánek, Sokol, Dr. Fořt

[533] Am 28. Mai 1895 Steinwender, Dr. Hofmann, Dr. Scheicher, Prade, Dr. Kindermann, Pernerstorfer, Posch, Baernreuther; am 7. Dezember Dobernig, Dr. Barnreuther, Posch, Dr. Hofmann, Prade, Dr. Steinwender.

[534] Eltz, Hübner, Auspitz, Dr. Hirsch, Tersch, Dr. Nitsche.

[535] Am 16. Januar Anfrage (Dobernig, Hanel, Dötz, Dr. Steinwender, Dr. Scheicher, Kaiser, Dr. Kindermann, Prade, Posch), am 7. April Anfrage (Noske, Vinzenz Hofmann, Dr. Funke, Dr. Menger, Dr. Lecher, Größl, Dr. Schücker, Dr. Pergelt, Dr. Groß, Dr. Götz, Dr. Stöhr, d'Elvert, Nowak), am 28. Mai Interpellation (Dr. Pommer, Dr. Hofmann, Kienmann, Dr. Scheicher, Dr. Lemisch, Dr. Wolfhard, Böheim, Herzmansky, Kaiser), 23. Oktober 1897 Anfrage (Dr. Fořt, Pospišil, Marinek, Kulp, Heinrich, Kaftan, Sokol, König, Maštálka, Udržal, Dr. Lang, Bychodil, Dr. Pražak, Skala, Formanek, Breznovsky, Dr. Heller).

[536] Im Jahr 1898 gab es neben diesen Anfragen und Interpellationen auch eine nennenswerte Korrespondenz: am 4. September 1898 (die in dem Organe der österreichischen Arbeitgeber „Die Arbeit" am 4. September 1898 ausgesprochene Bereitwilligkeit der Fabrikanten, „freudig das Ihrige dazu beitragenden [sic!] zu wollen, um den Wunsch der Beamten erfüllt zu sehen"), am 2. Oktober 1898 Schreiben Pastrées, Präsident, Bund österreichischer Industrieller an den Obmann der Privatbeamten-Gruppe.

[537] Antrag vom 21. März (Dr. Götz, Noske, Dr. Schücker, Dr. Haase, Nowak, Dr. Nitsche, Vinzenz Hofmann, Größl, Dr. Funke, Hübner, Dr. Pergelt), Anfrage vom 21. April (Lewicki, Nojowski, Popowŝki, Eugen Abramowicz, Dr. Walewski, Dzieduszycki, Henzel, Wladimir Gniewosz, Struszkiwcz, Blažowski, Dr. Kolischer, Peipes), Anfrage vom 20. April (Dr. Pommer, Dr. Hofmann, Dobernig, Dr. Götz, Axmann, Dr. Wolffhardt, Hermansky, Böheim, Seidel, Hueber, Nowak, Dr. Menger, Dr. Lueger, Dr. Scheicher, Dr. Weiskirchner, Erb, Dr. Lemisch, Hinterhuber, Drexel, Zimmer, Dr. Mayreder, Schönerer, Dr. Steinwender, Franz Hofmann, Kaiser, Dr. Sylvester , Wolf, Kienmann, Dr. Kindermann, Dr. Funke, Dr. Groß, Dr. Pergelt, Dr. Nitsche, Loser, Mayer, Prochaska, Daschl, Schneider, Oberndorfer, Wohlmeyer, Dr. Schöpfer, Dr. Kern, Wagner, Dr. Kurz, Dr. Tollinger, Kielmannsegg, Attems, Stürgkh, Hartig, Dungel, Dr. Lecher, d'Elvert, Dr. Demel, Schreiber, Dr. Pattay, Foerg, Plaß, Dr. Grabmayr usw. Insgesamt unterschrieben 104 Abgeordneten in der Anfrage); am 17. Oktober Anfrage (Dobernig, Hinterhuber, Drexel, Steinwender, Hueber, Herzmansky, Kaiser, Keinmann, Seidel, Franz Hofmann, Prade, Dr. Chiari, Dr. Sylvester); am 27. Oktober Antrag mit Grundzügen (Dr. Pommer, Dobernig, Dr. Hofmann, Girstmayr, Dr. Leopold Götz, Prade, Franz Hoffmann, d'Elvert, Dr. Wolffhardt, Dr. Steinwender, Böheim, Hueber, Herzmansky, Seidel, Dr. Baernreuther, Kaiser, Hinterhuber, Zimmer, Dr. Chiari, Dr. Lemisch, Drexel, Kienmann, Glöckner, Dr. Sylvester, Peschka, Dr. Pergelt, Nowak, Vinzenz Hofmann, Dr. Funke, Größl, Hübner, Noske, Dr. Mayreder, Dr. Menger, Dr. Schöpfer, Dr. Scheicher, Dr. Weiskirchner, Daschl, Fink, Dr. Geßmann, Axmann, Leopold Steiner, Schreiber, Schoiswohl, Loser, Prochazka, Dr. Leuger, Stürkgh, Schwegel, Hackelberg, Moscon, Skerbensky, Tosch, Eltz, Doblhoff, Kielmansegg, Dr. Damm, Vetter, Sedlintzky, Iro, Kittel, Hofer), am 6. Dezember Antrag (Lewicki, Vorkowski, Faworski, Garapich, Merunowicz, Wladimir Gneiwosz, Henzel, Dr. Dzieduszycki, Gizowski, Dr. Weilowieyski), am 8. Dezember Antrag (Dr. Sileny, Dr. Fořt, Maštálka, Dr.

Thun. Im Jahr 1899 gab es viermal Anfragen und Anträge, woran ungefähr 130 Abgeordneten[538] teilnahmen. Im Jahr 1900 wurde zweimal eine Anfrage gestellt[539] und darauf gab es am 22. Februar die Regierungserklärung vom Ministerpräsident Dr. von Koerber in der 34. Sitzung der XVI. Session. Im Jahr 1901 gab es noch zwei Anfragen[540].

Während der Beratung des Sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage fassten die Privatbeamten im April 1904 eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus[541] ab, in welcher als der „wahre[n] Grund der gegnerischen Agitation" die „nach 17 jähriger ausdauernder Arbeit so weit gediehenen Pensionsversicherung" angegeben wurde. Die Eingabe verurteilte die Agitation, die diese „Arbeit […] unmöglich machen will", und verlangte „Rücksichtnahme auf die immer wachsende öffentliche Bedeutung unseres Standes [=Standes der Privatbeamten]", sowie seine „sozialpolitische Wichtigkeit" anzuerkennen. Dann schilderte sie im Detail die widersprüchlichen Positionen der Dienstgeber *vor* der Regierungsvorlage – beispielsweise die unterstützende Haltung der Wiener Handels- und Gewerbekammer vom 29. September 1892 und die ablehnende Einstellung des Industrierates vom 26. November 1901 *nach* der Regierungsvorlage.

Stránský, Holansky, König, Skala, Dr. Zacek, Heinrich Pospischil, Dr. Slama, Gustav Adamek, Hajek, Hovorka, Martinek, Formanek, Dr. Dyk, Sřamek).

[538] Am 18. Oktober Anfrage (Dr. Fořt, Dr. Dwořak, Dr. Gregr, Dr. Pacek, Belsky, Schwarz, Formanek, Dr. Plazek, Kaftan, Sokol, Dr. Zacek, Dr. Prazak, Dr. Heller, Holansky, Becvar, Brdlik, Dr. Brzorad), am 18. Oktober Anfrage (Lewicki, Pstor, Dr. Pietak, Tiszkowski, Znamirowski, Potocki, Popowski, W. Gniewocz, Dr. Dyk, Dr. Maelwski, Dr. Noskowski), am 20. Oktober Antrag mit Grundzügen (Dr. Pommer, Dobernig, Dr. Hofmann, Dr. Götz, Dr. Menger, Axmann, Huber, Dr. Sylvester, Böheim, d'Elvert, Schoiswohl,, Prochazka, Loser, Dr. Lecher, Kitschelt, Fink, Dr. Schücker, Leopold Steiner, Glöckner, Dr. Schöpfer, Daschl, Schönerer, Kittel, Iro, Wolf, Dr. Steinwender, Mayer, Dr. Geßmann, Dr. Lueger, Dr. Pergelt, Stürgkh, Dr. Grabmayer, Hackberg, Attems, Moscon, Dr. Baernreither, Dr. Taksch, Karl Max Zedtwitz, Hartig, Fürstl, Schwegel, Kiennamm, Erb, Franz Hofmann, Dr. Lemisch, Dr. Demel, Dr. Wolffahrdt, Wernisch, Schneider, Dr. Mayreder, Zimmer, Dr. Kindermann, Herzmansky, Dr. Nitsche, Noske, Strobach, Dr. Chiari, Posch, Prade, Dr. Haase, Mosdorfer, Nowak, Dr. Groß, Wrabetz, Peschka, Vinzenz Hofmann, Dr. Funke, Hübner. In diesem Antrag unterschrieben 99 Abgeordnete), Anfrage (Heger, Kaiser, Dr. Pommer, Dr. Hofmann, Mosdorfer, Dr. Wolffhardt, Dobernig, Dr. Chiari, Franz Hofmann, Böheim, Dr. Lemisch, Dr. Sylvester).

[539] Am 31. Januar Anfrage (Dr. Pommer, Dr. Hofmann, Franz Hofmann, Wilhelm, Dr. V. Derschatta, Hinterhuber, Masdorfer, Hanisch, Dobernig, Kaiser, Prade, Ulbrecht, Dr. Beurle, Walz, Maik, Dr. Perathoner, Seidel, Hueber, Gratzhofer, Herzmansky, Dr. Wolffhardt, Kleewein, Böheim, Drexel, Dr. Lemisch, Dr. Erler), am 18. Mai Anfrage (Dr. Geßmann, Liechtenstein, Schneider, Daschl, Axmann, Mayer, Dr. Weiskirchner, Schoiswohl, Dr. Pattay, Fink, Dr. Schöpfer).

[540] Am 12. Februar Anfrage (Stein, Schönerer, Dr. Baernreuther, Hauck, Dr. Eisenkolb, Herzog, Hofer, Johann Laurenz, Dötz, Iro, Kaspar, Dr. Schalk, Berger, Lindner, Kliemann, Hannich), am dem gleichen Tag, also am 12. Februar erneuerter Antrag (vom 27. Oktober 1898 und 20. Oktober 1899, Dr. Pommer, Dobernig, Dr. Hofmann, Franz Hofmann, Hinterhuber, Kleewein, Dr. Derschatta, Dr. Erler, Steinwender, Kaiser, Herzmansky, Gratzhofer, Hueber, Kienmann, Böheim, Kittinger, Winter, Dr. Wolffhardt, Dr. Beurle, Zimmer, Ulbrecht, Dr. Perathoner, Malik, Prade).

[541] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895 Eingabe vom April 1905.

Die Privatbeamten behaupteten, dass diese einseitige Haltung der Kammern in der „Pensionsversicherungsangelegenheit“ zur „Eingabe von Vereinigungen von Privatangestellten aus dem ganzen Staate“ vom 31. Mai 1902, die die eigene Kammer für die Privatangestellten verlangte, führte. Sie fanden die Logik der Argumente gegen die Behauptung der Dienstgeber darin, dass „die vergebliche Unerschwinglichkeit der Kosten“ seitens der Dienstgeber von „humanen Unternehmern“ selbst widerlegt würde. Der Behauptung der Dienstgeber wurde auch von den Privatangestellten widersprochen, die die „genauesten Kenntnis der Verhältnisse der Dienstgeber“ hatten und „im vollsten Verständnisse für die wirtschaftlichen Wechselwirkungen“ waren.

> […] die im Industrierate am 26. November 1901 *von* dem Berichterstatter über die Regierungsvorlage, eben jener Persönlichkeit, welche die Gegenagitation verursacht und ein Jahr vorher auch in die Öffentlichkeit hinausgetragen hat, *sei es um welchen Zwecke auch immer gemachte* ~~entschlüpfte~~ Bemerkung, welcher zufolge „es im eigensten Interesse der Unternehmer gelegen ist, ihre nächsten Mitarbeiter“, die Beamten, durch eine Versicherungsgesetzgebung vor Not und Elend zu schützen! (Die durch Anton Blechschmidt handschriftlich Korrektur im kursiven Schrift)
>
> So groß ist der Wert der Pensionsversicherung der Privatangestellten, dass auch der gegnerische Wortführer ihren Sagen für beide Teile für Dienstgeber und Dienstnehmer in solch‘ klassischer Weise anerkennen mußte!
> […]
> Wenn dann die Angestellten auf Grund dieser ihrer [= von unhumanen Unternehmern gegebenen Beispiele widerlegten die Gerechtigkeit], in solch greifbarer Weise festgestellten, genauesten Kenntnis der Verhältnisse der Dienstgeber, überdies aber auch im vollsten Verständnisse für die wirtschaftlichen Wechselwirkungen, der gegnerischen Behauptung jedwede Berechtigung absprechen, so wird wohl jeder Unbefangene ihrer Aussage um so gewisser die Tatsächlichkeit zuerkennen, als sie es sind, die der angestrebten Sozialreform in der Tat sehr schwere Opfer bringen. Sie werden sich auch unter anständigen Dienstesverhältnissen in ihrer übergroßen Mehrheit die auf sie entfallenden Prämien vom Munde absparen müssen, mancher selbstsüchtige Dienstgeber wird sie ihnen zur Gänze aufbürden, der eine und der andere wird sogar ein Geschäft dabei zu machen wissen!
>
> […] bitten wir das hohe Abgeordnetenhaus dasselbe wolle in geneigter Würdigung dieser Darlegungen die Güte haben, das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten mit tunlichster Beschleunigung fertigstellen. (Hervorhebung im Original)[542]

[542] Eingabe an „Hohes Abgeorndentenhaus“ datiert am _ April 1905. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Aus den Zeitungen haben wir ersehen, daß die n.ö. Handels- und Gewerbekammer das hohe Abgeordnetenhaus in einer, an dasselbe gerichteten Eingabe bestimmen will, die Beratung und Beschlußfassung über das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten bis dahin zu verschieben, bis das Arbeiterversicherungsgesetz, dessen programmatischer Aufbau dem hohen Abgeordnetenhause seit Beginn dieser Session vorliegt, zur Erledigung gelangt.-

Niemand ist von der Dringlichkeit auch der Arbeiterversicherung überzeugter als wir, niemand wünscht daher aufrichtiger als wir, daß auch diese Versicherung, welche, wie dies das Beispiel Deutschlands erweist, ohne jeden Schaden für Handel und Industrie, von sehr großer Wohltat für die Versicherten ist, je eher zustandekomme.-

Man muß aber weder die Sicherstellung der geistigen, noch jene der manuellen Arbeiter wollen - kein Verständiger zweifelt auch daran, daß das der wahre Grund der gegnerischen Agitation ist - wenn man die endliche Durchführung unserer, nach 17 jähriger ausdauernder Arbeit so weit gediehenen Pensionsversicherung auf solchem Wege unmöglich machen will.-

Am 24. März 1893, vor 12 Jahren also schon, hat das hohe Abgeordnetenhaus über Antrag seines Petitionsausschusses die hohe k.k. Regierung einstimmig aufgefordert, ehestens ein Gesetz, betreffend die Schaffung eines allgemeinen, obligaten Pensionsinstitutes für die Privatbeamten einzubringen.-
Am 3. Juni 1896 nahm die k.k. Regierung zu dieser Aufforderung

offiziell Stellung, indem sie im Abgeordnetenhause den allgemeinen Nutzen einer solchen Einrichtung und ihre, mit Rücksicht auf die immer wachsende öffentliche Bedeutung unseres Standes, sozialpolitische Wichtigkeit anerkannte.- Bereitwilligst gewährten ihr beide hohen Häuser des Reichsrates den beanspruchten Kredit für die statistischen Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatbeamten, deren Ergebnisse im Jahre 1898 veröffentlicht worden sind.-

Die Ausarbeitung des Gesetzes dauerte aber auch dann noch länger als dies dem hohen Abgeordnetenhause erwünscht schien, weshalb Anfragen, Anträge und Urgenzen seitens aller Parteien einander folgten, wie noch nie vorher in irgend einer, das hohe Haus beschäftigenden großen Frage, bis dann endlich am 21. Mai 1901 die Vorlage des Gesetzes erfolgte.-

In allen, im Laufe der vielen Jahre geschehenen Kundgebungen, in den Reden und schriftlichen Aeusserungen hervorragender Parlamentarier in der vorhin erwähnten Erklärung der hohen k.k. Regierung, in allen Anfragen, Anträgen und Betreibungen wurde immer wieder die Notwendigkeit dieser Sozialreform für die Angestellten, ihre Nützlichkeit für die Dienstgeber und ihre sozialpolitische Wichtigkeit für die Allgemeinheit, den Staat, hervorgehoben.- Daß auch die Dienstgeber jahrelang von ihrer allseitigen Ersprießlichkeit durchdrungen waren, beweisen Zuschriften der Handels- und Gewerbekammern an den ergebenst gefertigten Verein, so z.B. der Wiener Kammer, welche unter dem 29. September 1892 die Notwendigkeit, „das unsichere Los der Privatbeamten durch ein zu errichtendes Pensionsinstitut zu mildern, anerkennt und sich bereit erklärt, die diesbezüglichen Bestrebungen zu unterstützen;" beweist die Stellungnahme der beiden großen Industriellen-Verbände bis zu dem Zeit-

punkte, in dem eine aus durchaus persönlichen Beweggründen erregte Gegnerschaft die Oberhand errang; beweist in denkbar klarster Weise die im Industrierate am 26.-November 1901 dem Berichterstatter über die Regierungsvorlage, eben jener Persönlichkeit, welche die Gegenagitation verursacht und ein Jahr vorher auch in die Oeffentlichkeit hinausgetragen hat, ~~geschlüpfte~~ Bemerkung, welcher zufolge „es im eigensten Interesse der Unternehmer gelegen ist, ihre nächsten Mitarbeiter", die Beamten, durch eine Versicherungsgesetzgebung vor Not und Elend zu schützen!-

So groß ist der Wert der Pensionsversicherung der Privatangestellten, daß auch der gegnerische Wortführer ihren Segen für beide Teile für Dienstgeber und Dienstnehmer in solch' klassischer Weise anerkennen mußte!

Statt aber aus dieser, den doppelten Nutzen der sozialen Reform so bestimmt kennzeichnenden Erklärung den logisch allein möglichen Schluß zu ziehen, und dem Industrierate die wärmste Befürwortung des Gesetzes beim Abgeordnetenhause zu empfehlen, beantragte der Referent die Ablehnung desselben, wofür er nichts anderes als die vorgebliche Unerschwinglichkeit der Kosten seitens der Dienstgeber anzuführen wußte.-

Wir sehen davon ab, daß eine solche Behauptung auch schon durch die vielen, von humanen Unternehmern gegebenen Beispiele widerlegt wird, Beispiele, die schon aus Gründen der Gerechtigkeit allein den ausgleichenden Zwang für alle erheischen, sondern beziehen uns hier auf jene Kundgebung aus dem gegnerischen Lager selbst, die zu einer Zeit, in der auch noch der „Bund österreichischer Industrieller" wohlwollende Beschlüße betreffs unseres Pensionsrechtes gefasst hatte, durch den Hinweis darauf, daß die Angestellten die Bücher führen, die Bilanzen machen, diesen vor aller Welt die Kompetenz in

der Kostenfrage zuspricht.

Wenn dann die Angestellten auf Grund dieser ihrer, in solch greifbarer Weise festgestellten, genauesten Kenntnis der Verhältnisse der Dienstgeber, überdies aber auch im vollsten Verständnisse für die wirtschaftlichen Wechselwirkungen, der gegnerischen Behauptung jedwede Berechtigung absprechen, so wird wohl jeder Unbefangene ihrer Aussage um so gewisser die Tatsächlichkeit zuerkennen, als sie es sind, die der angestrebten Sozialreform in der Tat sehr schwere Opfer bringen.- Sie werden sich auch unter anständigen Dienstesverhältnissen in ihrer übergroßen Mehrheit die auf sie entfallenden Prämien vom Munde absparen müssen, mancher selbstsüchtige Dienstgeber wird sie ihnen zur Gänze aufbürden, der eine und der andere wird sogar ein Geschäft dabei zu machen wissen!

Diese Behauptungen entsprießen der Erfahrung an sich selbst, die im Schlimmen machen zu müssen, die Privatangestellten zu ihrem schweren Schaden so vielfach Gelegenheit haben!

Wenn von den Gegnern das in Beratung befindliche Gesetz auch bekämpft wird, weil es angeblich Fehler habe, so erlauben wir uns dagegen zu bemerken, daß die Praxis etwa vorhandene gewiß zu beseitigen wissen wird.-

Vorerst stehen theoretischem Wissen nur willkürliche Behauptungen gegenüber!

Von unserer Seite wurde seinerzeit führenden gegnerischen Persönlichkeiten, welche behaupteten, das Gesetz sei unbrauchbar, weil es Dienstgeber und Dienstnehmer zu sehr inanspruchnehme und den letzteren zu wenig biete, empfohlen, mit ihren reichen Mitteln ein, ihren Anschauungen entsprechendes Gesetz, welches beide Interessentengruppen weniger bela-

ste, den Dienstnehmern aber trotzdem höhere Pensionen sichere, ausarbeiten zu lassen.- Dieser unter den gegebenen Verhältnissen so selbstverständliche Rat wurde nicht beachtet, ein Beweis mehr dafür, daß der sozialpolitisch blinde Egoismus um seiner Zwecke willen nur mit leeren Behauptungen arbeitet.- Durch die in nichts begründeten gegnerischen Umtriebe werden aber Hunderttausende unseres Standes mit ihren Familien auf das allerschwerste geschädigt, weil infolge Verzögerung der sozialen Reform die einen inzwischen die gesetzliche Altersgrenze überschreiten, die anderen, Reihen anrechenbarer Jahre verlieren.

In einer am 31. Mai 1902 dem hohen Abgeordnetenhause durch den Abgeordneten Otto Wilhelm überreichten Eingabe von Vereinigungen von Privatangestellten aus dem ganzen Staate wurde darauf hingewiesen, daß es naturwidrig sei, von den Handels- und Gewerbekammern eine gerechte Vertretung der Interessen der Angestellten zu erwarten.-

Die gegenwärtige Haltung der n.ö. Handels- und Gewerbekammer und solcher Kammern, welche ihr in der Pensionsversicherungsangelegenheit der Angestellten Gefolgschaft leisten, erhärtet abermals jenen Hinweis.

Unter ergebener Bezugnahme auf vorstehende Darlegungen bitten wir das hohe Abgeordnetenhaus dasselbe wolle in geneigter Würdigung dieser Darlegungen die Güte haben, das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten mit tunlichster Beschleunigung fertigzustellen.

Wien, am April 1905.

Hochachtungsvoll & ergebenst

Abbildung Nr. 13 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

3.1.1.4. Einige Beispiele des „*Lobbying*“ gegenüber dem Herrenhaus

Als die Spezial-Kommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten in der Beratung war, richtete die Privatbeamten-Gruppe im Mai 1906 eine Eingabe an die Spezial-Kommission[543]. Darin zog die Privatbeamten-Gruppe auf den Bericht der Zeitung, dass am 21. Mai 1906 die Ausschließung der Handlungsgehilfen aus dem Pensionsgesetze mit nur einer Stimme Mehrheit gefasst worden wäre, ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie forderte die Spezial-Kommission auf, sich noch einmal einer „geneigter Erwägung“ über den Paragraph 1 zu unterziehen, mit der Behauptung, dass die Entschließung einzig und allein auf die Agitation des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft und des Gehilfenobmannes zurückzuführen sei. Die Privatbeamten-Gruppe betonte in der Eingabe die „im hohen Grad auffallende“ Tatsache, dass sich das Gremium der Wiener Kaufmannschaft vor drei Jahre über die Einbeziehung oder Ausscheidung „vollständig ausschweigen“ wollte. Wenn es „wirklich von der irreparablen Schädigung seiner engeren Schutzbefehlenen [sic!] und der Dienstgeber im Handelsgewerbe überhaupt durch die Pensionsversicherung der Gehilfenschaft so überzeugt“ wäre, hätte man vor drei Jahre nicht so schweigen können. Diese „unableugbare Tatsache“ allein sei „hinreichend genug, der Gegenbewegung jedwede Berechtigung abzusprechen“. So reagierte die Privatbeamten-Gruppe auf die mit 17. Mai 1906 datierte Denkschrift der „gegnerischen Agitation“, die an alle Mitglieder des hohen Herrenhauses eingereicht worden war.

In einer Eingabe an das Herrenhaus nach dem 27. Februar 1906 von einer Körperschaft[544] vermutlich von einer Angestelltenorganisation mit der Stellungnahme zugunsten der Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die Pensionsversicherung der Angestellten, begrüßte die „gesamte denkfähige kaufmännische Gehilfenschaft“ den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1906 für die Einbeziehung aller kaufmännischen Angestellten in das Gesetz. „Der Beamtencharakter kommt den kaufmännischen Angestellten genau so zu, wie irgend einem anderen Privatbeamten“, so stellte man in der Eingabe fest.

---

[543] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890. Eingabe vom 26. Mai 1906 der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Spezialkommission des Herrenhauses für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten.

[544] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890. Eingabe vom Jahre 1906 an das Herrenhaus, maschingeschriebener und gebundener Text, fünf Seiten.

P R I V A T B E A M T E N - G R U P P E

des

Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr. - ungar. Monarchie

Wien, IX/1, Kolingasse 15.

W i e n , den 26 Mai 1906.

H o c h g e e h r t e S p e z i a l - K o m m i s s i o n

des hohen H e r r e n h a u s e s

für das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten !

Die "Konservative Korrespondenz" veröffentlichte am 23. d.M. einen Bericht in den Wiener Zeitungen, wornach eine hochgeehrte S p e z i a l k o m m i s s i o n in ihrer Sitzung vom 21. d.M. die Ausschliessung der Handlungsgehilfen aus dem Pensionsgesetze beschlossen habe. Nach demselben Berichte soll diese, nicht nur in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse von Hunderttausenden treuester und emsigster Staatsbürger, sondern rückwirkend auch auf die sozialpolitische Ausgestaltung des ganzen Staatswesens tief eingreifende Entschliessung mit nur einer Stimme Mehrheit gefasst worden sein, was uns ermutigt, an die hochgeehrte S p e z i a l k o m m i s s i o n mit der ergebensten Bitte heranzutreten, den Paragraphen 1 des Gesetzes noch einmal einer geneigten Erwägung unterziehen zu wollen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass alle Kreise, welche von der in Rede stehenden Sozialreform irgendwie berührt werden, so auch das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit seinem widernatürlichen Bundesgenossen, dem sozialdemokratischen Parteigänger und dermaligen Wiener Gehilfen-Obmanne selbst, die Entschließung der hochgeehrten Spezialkommission einzig und allein auf die Agitation des Gremiums und des Gehilfenobmannes bezüglich der Beweiskraft der von ihnen aufgestellten, allerdings auch geschickt

propagierten Behauptungen zurückführen werden.

Nachdem wir in dieser Sache auch Partei sind, so kann uns nichts ferner liegen, als dem gegnerischen Verbündeten die Agitation an und für sich zu ihren Zwecken verwehren zu wollen, glauben aber dagegen auch wieder das Recht zu haben, an der entscheidenden Stelle nachweisen zu dürfen, dass die gegnerische Agitation " unberechtigt " und in sich " unwahr " ist, und dass dementsprechend auch die Mittel, die sie anwendet, um ihr Ziel zu erreichen, der "Wahrheit" nicht entsprechen. Schlechte Vorsätze lassen sich eben auch wieder nur mit schlechten Mitteln betreiben ! Wir haben uns deshalb erlaubt, in einer vom 17.Mai l.J. datierten, an alle Mitglieder des hohen Herrenhauses zur Abgabe gelangten Denkschrift die mit der Wahrheit durch und durch im Widerspruche stehende Kampfesweise der Gegner wahrheitsgemäss darzulegen und schliesslich auf jene durchaus persönlichen Interessen hinzuweisen, welche auch diesem zweiten Ansturm gegen das Pensionsversicherungsgesetz nicht ferne stehen. Ergänzend erlauben wir uns zu bemerken, dass es gewiss im hohen Grade auffallend ist, dass das Gremium, wenn es wirklich von der irreparablen Schädigung seiner engeren Schutzbefohlenen und der Dienstgeber im Handelsgewerbe überhaupt durch die Pensionsversicherung der Gehilfenschaft so überzeugt wäre, als es das zu sein, jetzt behauptet, die gegnerische Agitation nicht damals sofort im sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses die Einbeziehung der Gehilfen ausdrücklich ausgesprochen worden ist, eingeleitet, durch alle drei Jahre her unausgesetzt betrieben, insbesonders aber zur Zeit der entscheidenden Debatten im Abgeordnetenhause mit dem gegenwärtigen Aufgebote von Lärm betrieben hat, statt sich - wie das tatsächlich geschah - vollständig auszuschweigen. Diese unableugbare Tatsache allein ist hinreichend genug, der jetzigen Gegenbewegung jedwede Berechtigung abzusprechen, in ihr das, was sie in Wahrheit ist, eine künstliche Verhetzung zu erkennen. 3 Jahre

Abbildung Nr. 14 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 (Im Origianl ab 3. Seite fehlt!)

Nicht nur in Namen dieser Körperschaft, sondern auch mit der „gesamten kaufmännischen Gehilfenschaft – soweit dieselbe nicht sozialdemokratischen Parteiagitatoren nachläuft und Geschäfte dieser Parteiagitatoren besorgt“ – begründete man in dieser Eingabe, „dass [man] die Opfer gerne nehmen und willig tragen [würde]“ und „vor dem Opfer scheut die Gehilfenschaft nicht zurück“. Bezüglich des Staatszuschusses verwies die Eingabe auf die Erklärungen des Ministerpräsidenten von Koerber im Jahr 1903 im sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses und des Ministers des Innern Graf Bylandt Rheidt im Abgeordnetenhaus und man könnte vom Ministerpräsidenten im Herrenhaus hören, „dass jene Angestellten, welche der Höhe ihrer Bezüge nach sonst in die allgemeine Arbeiterversicherung kämen, bei Inslebentreten einer solchen den gleichen Staatszuschuss erhalte, als wären sie in die Arbeiterversicherung einbezogen.“

Aber man könnte nicht nur einfach die allgemeine Arbeiterversicherung abwarten, weil noch nicht einmal ein Gesetzentwurf, betreffend die allgemeine Arbeiterversicherung vorliege.

> Mit der Versicherung der kaufmännischen Angestellten/
>
> /aber zuzuwarten, bis die allgemeine Arbeiterversicherung geschaffen sein wird, hiesse den kaufmännischen Angestellten die schlimmste Schmach und Erniedrigung zuzufügen, welche diesem Stande überhaupt angetan werden könnte. (Hervorhebung im Original) Der Beamtencharakter kommt den kaufmännischen Angestellten genau so zu, wie irgend einem anderen Privatbeamten, […] aus/
> /diesem Grunde […] die höfliche und dringende Bitte zu richten: „Ein Hohes Haus geruhe den von welcher Seite immer kommenden Vorschlägen auf Ausscheidung der kaufmännischen Gehilfenschaft aus dem Wirkungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten unter keinen Umständen Folge zu leisten, sondern vielmehr dem Gesetze in der vom hohen Abgeordnetenhause beschlossen Fassung, also unter ausdrücklicher Einbeziehung aller Handels & Industrie-Angestellten in die Versicherungspflicht die verfassungsmässige Zustimmung geneigtest erteilen zu wollen. (Hervorhebung im Original)

Von den Herrenhausmitgliedern, hauptsächlich den 15 Mitgliedern der Spezialkommission wurden häufig im Briefwechsel Anton Blechschmidts genannt: Fürst Karl Auersperg (Obmann), Edler v. Ruber (Obmann-Stellvertreter), Hofrat Bráf, Freiherr Czedik, Graf Rudolf Czernin, Dreher, Fürst Karl Schwarzenberg, Graf Stanislaus Stadnicki, Fürst Schwarzenberg. Diese waren die Hauptziele der Bemühungen für *PR* und Einflussnahme von der Seite der Privatbeamten.

1906

Hohes Herrenhaus !

Eine auch vom grössten Gremium der Monarchie offen zugestandene bedauerliche Tatsache bildet die geradezu übermenschliche Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten. Dazu ist, wie ebenfalls selbst chefliche Körperschaften anführen, eine stete Herabdrückung der Kündigungsfristen zu beobachten, so dass es selbst Handelsangestellte mit nur eintägiger Kündigung gibt. Bei alledem aber sind die Gehälter niedrig bemessen und werden durch die weibliche Konkurrenz immer noch mehr gedrückt, so dass es für den einzelnen Angestellten unmöglich erscheint, derartige Sparpfennige zurückzulegen, die auf der einen Seite ein sorgenfreies Alter, beziehungsweise die Anwartschaft auf einen jährlichen Rentengenuss bei frühzeitig eingetretener Invalidität gewährleisten und andererseits was fast noch notwendiger ist auch keine Möglichkeit bieten für den Fall vorzeitigen Ablebens die Witwe und hinterbliebenen Kinder vor bitterer Not zu schützen.

Aus diesem Grunde hat denn die gesamte denkfähige kaufmännische Gehilfenschaft den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 7. Feber dieses Jahres begrüsst, weil mit dem am genannten Tage beschlossenen Gesetze, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten und die darin zum Ausdruck gelangte Einbeziehung aller kaufmännischen Angestellten der Grundstein gelegt wurde, um endlich die trost-

lose Lage der kaufmännischen Gehilfenschaft einigermassen zu bessern.

Es ist richtig und wird in keiner Weise abgeleugnet, dass das Gesetz von der Gehilfenschaft Opfer erfordert, allein wir erklären, und dies nicht allein im Namen unserer Körperschaft, sondern wir wissen uns eins darin mit der gesamten kaufmännischen Gehilfenschaft - soweit dieselbe nicht sozialdemokratischen Parteiagitatoren nachläuft und Geschäfte dieser Parteiagitatoren besorgt - dass wir diese Opfer gern auf uns nehmen und sie willig tragen werden, weil wir uns eben sagen, dass ohne Leistungen natürlicherweise auch keine Gegenleistung sein kann.

Aus diesem Grunde wird unser Stand bei Perfektionierung des Gesetzes auch die niedrigen Löhne nicht abhalten den Lebensunterhalt noch weiter einzuschränken und unser Stand wird die zu entrichtenden Beiträge zu tragen wissen, weil jeder einzelne Standesangehörige dafür die beruhigende Gewissheit hat, bei vorzeitigem Tode die Witwe und die Waisen nicht ganz hilflos zurückgelassen zu haben und er andererseits auch bei eintretenden Alter und Invalidität eine Vorsorge getroffen weiss.

Darin liegt ja auch ein nicht geringer Unterschied, dass mit den zwangsweisen monatlichen Zahlungen die sichere Anwartschaft auf Alter-, Invalidität-, Witwen- und Waisen-Rente erworben wird, dass die zwangsweise monatliche Zahlung leichter durchführbar erscheint, als eine gleiche monatliche, freiwillige

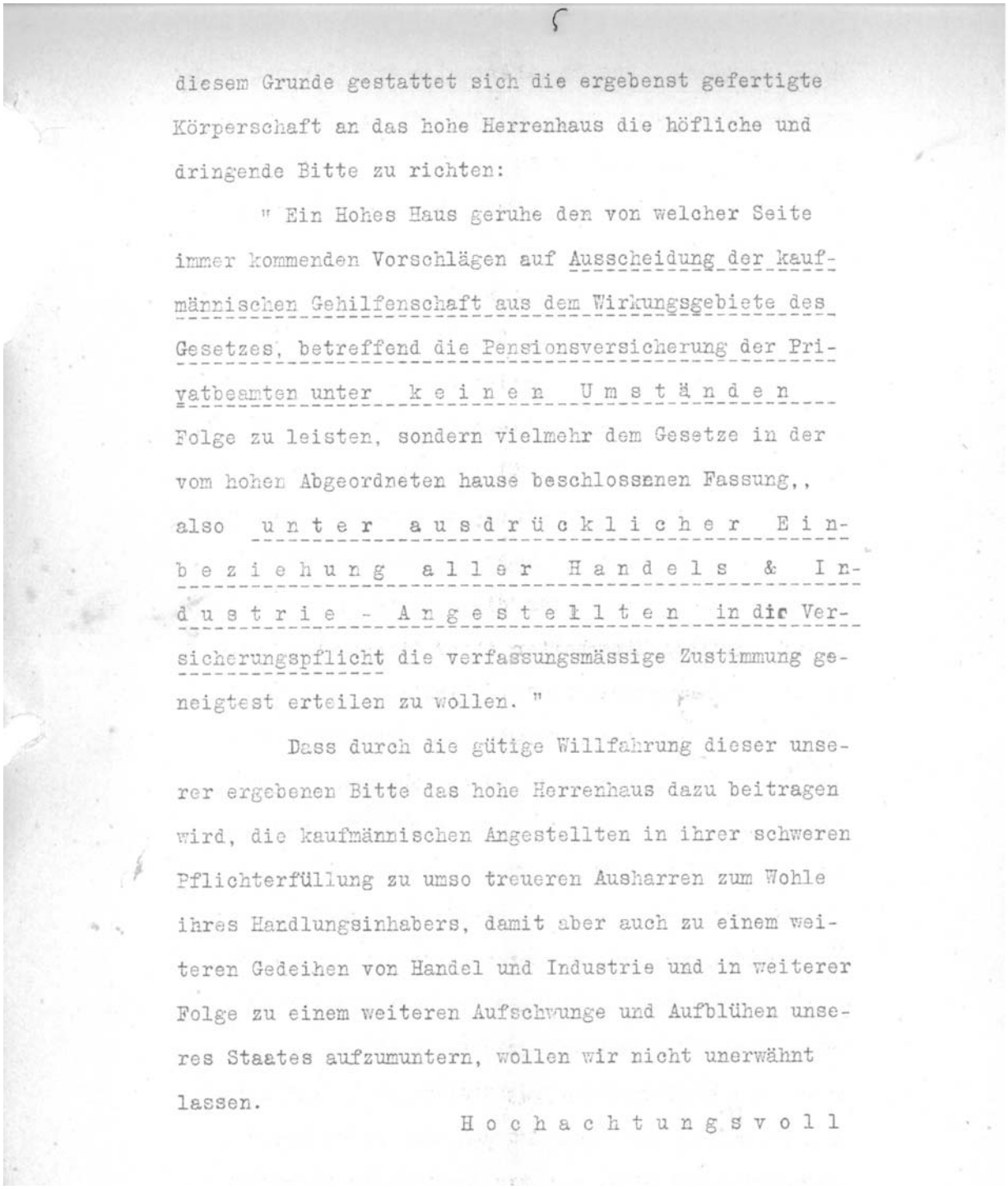
Zahlung in eine Sparkasse oder dergleichen.

Aber auch die vom Handlungsinhaber zu leistenden Beträge werden und das wissen wir ja genau, eigentlich doch im Grunde genommen von der kaufmännischen Gehilfenschaft indirekt bezahlt und selbst vor diesem Opfer scheut die Gehilfenschaft nicht zurück und erklärt sich mit der Tragung desselben einverstanden, weil nicht in letzter Reihe die sichere Voraussetzung gilt, dass es gelingen wird, so manche Härte, welche dem Gesetze nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses derzeit anhaftet, im Laufe der Zeit durch entsprechende Abänderung des Gesetzes hinweg zu schaffen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich des in dem Gesetze nicht zugestandenen Staatszuschusses. Vorläufig beruhigen uns die Erklärungen, welche Sr. Exzellenz der gewesene Ministerpräsident Dr. von Körber im Jahre 1903 im sozialpolitischen Ausschusse und Sr. Exzellenz der Minister des Inneren Graf Bylandt Rheidt im hohen Abgeordnetenhause selbst abgab, vollkommen, umsomehr als das hohe Herrenhaus sicherlich auch von Sr. Exzellenz dem nunmehrigen Ministerpräsidenten, Prinz Hohenlohe, über Wunsch gern die Erklärung hören wird, dass jene Angestellten, welche der Höhe ihrer Bezüge nach sonst in die allgemeine Arbeiterversicherung kämen, bei Inslebentreten einer solchen den gleichen Staatszuschuss erhalten, als wären sie in die Arbeiterversicherung einbezogen. Mit der Versicherung der kaufmännischen Angestellten

aber zuzuwarten, bis die allgemeine Arbeiterversicherung geschaffen sein wird, hiesse den kaufmännischen Angestellten die schlimmste Schmach und Erniedrigung zuzufügen, welche diesem Stande überhaupt angetan werden könnte.

Ganz abgesehen davon, dass bis zum heutigen Tage noch nicht einmal ein Gesetzentwurf, betreffend die allgemeine Arbeiterversicherung vorliegt, dass also tausende und aber tausende kaufmännische Angestellte noch weiter in Not und Elend dahin siechen müsstan ohne irgend eine Unterstützung zu erhalten, dass weiter hunderttausende um jahrelange Ansprüche kämen und damit die Altersgrenze für diese hunderttausende, treue, ehrliche Mitarbeiter ihrer Dienstgeber, wie nicht minder steuerzahlende - hievon in hervorragenster Weise Blutssteuer leistende - Staatsbürger ungemein in die Höhe gesetzt sähen, abgesehen auch davon, dass doch bis heute noch gar nichts bekannt ist, in welcher Form der zu gewährende Staatszuschuss eingebracht werden soll, (ein Umstand, der gewiss der Erledigung jenes Gesetzes seinerzeit nicht förderlich sein wird,) kann es zu dem von der kaufmännischen Gehilfenschaft nicht eingesehen werden, wieso der kaufmännische Angestellte nicht genau so als Privatbeamter behandelt und auf dessen Recht Anspruch haben soll, als der Angestellte in irgend einem anderen Privatunternehmen: Der Beamtencharakter kommt den kaufmännischen Angestellten genau so zu, wie irgend einem anderen Privatbeamten, aus



diesem Grunde gestattet sich die ergebenst gefertigte Körperschaft an das hohe Herrenhaus die höfliche und dringende Bitte zu richten:

" Ein Hohes Haus geruhe den von welcher Seite immer kommenden Vorschlägen auf Ausscheidung der kaufmännischen Gehilfenschaft aus dem Wirkungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten unter k e i n e n U m s t ä n d e n Folge zu leisten, sondern vielmehr dem Gesetze in der vom hohen Abgeordneten hause beschlossenen Fassung,, also u n t e r a u s d r ü c k l i c h e r E i n b e z i e h u n g a l l e r H a n d e l s & I n d u s t r i e - A n g e s t e l l t e n in die Versicherungspflicht die verfassungsmässige Zustimmung geneigtest erteilen zu wollen. "

Dass durch die gütige Willfahrung dieser unserer ergebenen Bitte das hohe Herrenhaus dazu beitragen wird, die kaufmännischen Angestellten in ihrer schweren Pflichterfüllung zu umso treueren Ausharren zum Wohle ihres Handlungsinhabers, damit aber auch zu einem weiteren Gedeihen von Handel und Industrie und in weiterer Folge zu einem weiteren Aufschwunge und Aufblühen unseres Staates aufzumuntern, wollen wir nicht unerwähnt lassen.

H o c h a c h t u n g s v o l l

Abbildung Nr. 15 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

1) Hofrat Dr. Bráf

Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen[545]

[545] Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen (=Zemská jednota soukromých

informierte Anton Blechschmidt regelmäßig über Hofrat Dr. Bráf. Marchet stand in Korrespondenz mit Hofrat Bráf. Hašourek meinte, dass Hofrat Dr. Bráf auf dem Gebiet des Pensionsgesetzes „eine Autorität“ sei. [546]Hašourek setzte mit Dr. Bráf zusammen in der Prager Sozialkommission eine Resolution zugunsten der Prager Pensionsversicherung durch, die dann auch im Staatsrat angenommen wurde, so teilte er Herrn Anton Blechschmidt mit.[547] Die Mitglieder der tschechischen Landesstelle des Privatbeamtenvereines[548] wurden am 6. März 1906 von Hofrat Dr. Bráf empfangen und freundlich behandelt, weil Hašourek und andere Mitglieder (Szahoka und Zelenka) persönlich mit Bráf bekannt waren. Die Mitglieder des Prager Privatbeamtenvereines nahmen aber zur Kenntnis, dass das Pensionsgesetz von den Spezialkommissionsmitgliedern des Herrenhauses in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung nicht akzeptiert würde. Blechschmidt wurde informiert, dass sich die Herrenhausmitglieder von Prager Seite her nicht werden beeinflussen lassen, und dass sich da während des Aufenthaltes des Hofrates Bráf in Prag kaum etwas machen lassen würde.[549] Noch im März 1906 schrieb Hašourek an Blechschmidt, etwas positiver oder weniger pessimistisch, weil er ein Versprechen von Hofrat Bráf hatte. Dr. Bráf gab sogar Herrn Hašourek das Versprechen, dass er die Arbeit beschleunigen würde. „Ich glaube, dass es am Platze wäre, hierüber nachzudenken. Wir wären selbstredend bereit, alles mitzumachen.“[550]

Diese Änderung der Haltung von Hašourek wurde auch durch die vertrauliche Mitteilung von Dr. Bráf begründet. „Das staatsmännische Schweigen dieses Herrn ist bekannt.“ So bemerkte Hašourek.[551] Dr. Bráf teilte Hašourek mit, dass die Verhandlungen der Kommission als “vertraulich“ erklärt wurden und dass er eigentlich nichts darüber mitteilen dürfte. Doch der Hofrat sagte Herrn Hašourek einiges: „So hat etwa eine Generaldebatte stattgefunden und es wurde der Beschluss gefasst, eine Spezialdebatte zu beginnen. Das heißt aber auch, dass die Spezialkommission des Herrenhauses prinzipiell gewillt ist, die Gesetzesvorlage anzunehmen – allerdings mit Abänderungen, die hoffentlich nicht gegen das Interesse der Privatbeamten

úředníků v Království Českém v Praze)

[546] Hašourek setzte mit Dr. Bráf zusammen in der Prager Sozialkommission eine Resolution zugunsten der Prager (oder tschechischen) Pensionsversicherung durch, die dann auch im Staatsrat angenommen wurde. Brief von Hašourek vom 2. März 1906 an A. Blechschmidt.

[547] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief vom 2. März1906 an Blechschmidt.

[548] Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze (=Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen)

[549] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief vom 6. März 1906 an Blechschmidt.

[550] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief vom 20. März 1906 an Blechschmidt.

[551] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief vom 29. März 1906 an Blechschmidt.

ausfallen werden.“[552] Hašourek nahm an, dass Bráf versuchen werde, die Sache bald zu erledigen, wie er es auch versprochen hatte. Die tschechischen Filialen des Privatbeamtenvereines bereiteten die Petitionen an das Herrenhaus vor und Herr Bráf sollte diese überreichen.[553] So wuchs die Vertrauensbeziehung mit Dr. Bráf. Am 31. März traf Hašourek Dr. Bráf. Dr. Bráf teilte Hašourek mit, „dass es wahrscheinlich ist, dass das ‚kaufmännische Hilfspersonal' aus dem Gesetz eliminiert werden dürfte, dass der Paragraph 93 (‚Übergangsbestimmungen') wegen der Änderung des Paragraphs eins (§ 1) auch eine Abänderung erfahren werden.“ Sonst drohe keine Gefahr für das Gesetz, das im Mai fertig sein könnte.[554]

Hofrat Dr. Bráf[555]war sehr aktiv in der Spezialkommission[556] des Herrenhauses und wurde als Berichterstatter gewählt[557]. Für die Spezial-Debatte der Spezialkommission wären die von den Kommissionsmitgliedern in Aussicht genommenen Abänderungs-Vorschläge an den Berichterstatter einzusenden und von diesem zu sammeln sowie entsprechend zusammenzustellen.

An eine solche „Autorität“, ein bedeutendes Mitglied der Spezialkommission des Herrenhauses schrieb Anton Blechschmidt und wurde durch Umwege von Hašourek informiert: „Ihre [=Anton Blechschmidts] Mitteilungen hat letzterer [= Bráf] gewiss mit

---

[552] ebenda Hašoureks Brief vom 27. März 1906 an Blechschmidt.

[553] ebenda Hašoureks Brief vom 29. März 1906 an Blechschmidt.

[554] ebenda Hašoureks Brief vom 3. April 1906 an Blechschmidt.

[555] Dr. Albin Bráf, Professor an der Universität in Prag. Mitglied des Herrenhauses 1905-1912, gestorben am 1. Juli 1912 in Rostow/Prag. Er war ein erbliches Mitglied des Herrenhauses des Reichsrates und gehörte der Gruppe der Rechten an.

[556] Österreichisches Parlamentsarchiv. Protokolle der Sitzung der Spezialkommission. Der Antrag des Hofrates Bráf vom 21. Mai 1906, welchem seitens der Kommission zugestimmt wurde, führte zur Debatte über Artikel für Artikel. Zu Paragraph 1 meldete sich der Referent Hofrat Bráf zu Wort und bei der Abstimmung über Paragraph 1 wurde dieser nach dem Antrag des Hofrates Bráf in seiner Fassung mit Stimmmehrheit zum Beschlusse erhoben. Bei Paragraph 3 „entspannen sich sohin eine längere Debatte“, in der Hofrat Bráf neben den anderen Redner (Sektionschef Wolf, Hofrat Jeitteles, Freiherr v. Czedik, Sektionschef Freiherr v. Busekmann, Dreher und Graf Czernin) das Wort ergriff. Nach dem Schlussantrag des Hofrates Bráf wurde Paragraph 3 in seiner Fassung angenommen. Auch beim Paragraph 33 entspann sich eine längere Debatte, an der Hofrat Bráf neben den anderen Mitgliedern (Sektionschef Wolf, Hofrat Jeitteles, Freiherr v. Czedik, Graf Czernin,, Graf Clam-Martinitz und v. Ruber) teilnahm. Über das X. Hauptstück „ Organisation des Betriebes“ gab es in der General-Debatte eine eingehende Debatte, an der Hofrat Bráf sich neben den anderen Mitglieder (Graf Czernin, Fürst Schwarzenberg, Freiherr v. Czedik, Hofrat Jeitteles und Graf Clam-Martinitz) beteiligte.

[557] Österreichisches Parlamentsarchiv. Protokolle der Sitzung der Spezialkommission. Deren Sitzung vom 21. März 1906 hat die Gesetzvorlage zum Gegenstand. Nach den längeren Erläuterungen über die Gesetzvorlage durch Hofrat Dr. Bráf mit längerer Darstellung der Gesetzvorlage, debattierte die Kommission zuerst in der Generaldebatte. Es wurde einstimmig beschlossen, Hofrat Bráf zum Berichterstatter für die Spezial-Debatte zu wählen.

Interesse gelesen."[558] Sehr wahrscheinlich handelte es sich hierbei um die Eliminierung der Handlungsgehilfen aus dem Gesetz.

In der Sitzung vom 8. Juni 1906 im Herrenhaus erwähnte der Berichterstatter Dr. Bráf bei der zweiten Lesung des Gesetzes, dass dem Herrenhaus nicht weniger als 560 Petitionen vorliegen. [559] Er charakterisierte die Pensionsversicherung als eine „wahre Mittelstandspolitik":

> „Wenn man ein Gesetz für die Gruppe der Privatbediensteten innerhalb dieser eigentümlichen Schichte wenigstens in den Schranken relativer Existenzminimen eine Vorsorge schafft, die sich der allerdings viel weiter gehenden Vorsorge für die öffentlichen Beamten nähert, so muss man ein solches Gesetz als eine wahre und echte Maßregel der Mittelstandspolitik ansehen."

In derselben Sitzung des Herrenhauses, erörterte der Berichterstatter Bráf noch zu Paragraph 33: „Allerdings ist es klar, dass dies eigentlich ein Zukunftsparagraph ist, Er soll erst in 20 Jahren wirksam werden. [...] eines halte ich nur für notwendig, nämlich, dass, wenn die Streichung beschlossen werden sollte, der Beschluss dieser Streichung nicht als etwas Präjudizierliches angesehen, werde für spätere Entschließungen des hohen Hauses." und Paragraph 33 wurde mit Ausschluss des letzten Absatzes angenommen.[560] Darauf reichte der Berichterstatter Dr. Bráf den Antrag „auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zu stellen" ein. Darauf schritt das Herrenhaus zur dritten Lesung und nahm das Gesetz an.

Mit einem solchen Hintergrund war Dr. Bráf eines der am häufigsten erwähnten Herrenhausmitglieder in der Korrespondenz zwischen Anton Blechschmidt von der Privatbeamten-Gruppe und Fr. Hašourek vom Landesverband der Privatbeamten im Königreich Böhmen. An Hand dieser Korrespondenz können wir bestätigen, dass die Kontakte und das Lobbying der Privatbeamten gegenüber den Mitgliedern der Spezialkommission des Herrenhauses einschließlich des Berichterstatters sehr aktiv waren. Hašourek berichtete Blechschmidt regelmäßig, was er von Bráf, der zu seinem Bekanntenkreis zählte, gehört hatte. Aus Prag gab es immer Nachrichten über die Sitzungen der Spezialkommission und Beobachtungen zu Dr. Bráf und darauf folgten Maßnahmen oder Beratungen. Unten werden einige Beispiele angeführt:

> Hofrat Bráf hat gegenüber einer der (böhmischen) Deputationen gesagt, dass die Kommission die Weglassung der Paragraphen 91 und 92 (Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen)

[558] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief vom 12. April 1906 an Blechschmidt.
[559] Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates XVII. Session S. 1278.
[560] ebenda S. 1290.

sowie 93 (Übergangsbestimmungen) beantragen werde. Dagegen muss man vorgehen, bei einer Reihe von Personen soll interveniert werden, etwa auch Graf Carl Schwarzenberg und Graf Czernin. „Bezüglich Wolf und] Czernin bitte ich Sie um gefl. Nachricht, wie da vorzugehen wäre." (Brief vom 30. April 1906 von Hašourek an A. Blechschmidt)

Die Erwartungen über Prof. Bráf haben sich nicht erfüllt, trotzdem darf man nicht voreilig gegen ihn auftreten. Morgen [=2. Mai 1906] werden die Tschechen Fürst Carl Schwarzenberg aufsuchen, und könnte nicht Blechschmidt den Grafen Rudolf Czernin aufsuchen, der in Wien im III. Bezirk wohnt? In der Ausscheidung der Paragraphen 91, 92 und 93 liegt die Gefahr, dass das Abgeordnetenhaus dagegen Stellung nimmt und dass es dadurch wieder zu einer Verzögerung kommt. Die nächste Sitzung des Herrenhauses soll am 14. Mai stattfinden, und an diesem Tag soll man an die Herrenhausmitglieder herantreten. Mit Prof. Bráf ist aber nichts anzufangen. (Brief vom 1. Mai 1906 von Hašourek an A. Blechschmidt)

Hašourek will bald wieder mit A. Blechschmidt zusammentreffen, um über die Abänderungen des Herrenhauses zu beraten. Hašourek kann sich nicht vorstellen, dass Bráf nachgeben wird. Am 8. Juni soll in der Plenarsitzung das Gesetz erledigt werden. (Brief vom 6. Juni 1906 von Hašourek an A. Blechschmidt)

Dr. Bráf hat Hašourek seinen Bericht übersendet, welchen Hašourek nun für die Zeitung auszugsweise übersetzen wird. Der Zentralausschuss ist zur Ansicht gekommen, dass man sich mit dem Beschluss des Herrenhauses nicht befreunden kann, besonders die Restituierung des Paragraph 1 in der Fassung des Abgeordnetenhauses soll verlangt werden, und mit der Bestimmung „gegen Monats- oder Jahresgehalts" ist das Gesetz unannehmbar. Hašourek erbittet Vorschläge von A. Blechschmidt für ein gemeinsames Vorgehen. (Brief vom 12. Juni 1906 von Hašourek an A. Blechschmidt)

Herr Bráf hat sich gegenüber dem tschechischen Obmann geäußert, dass die Abänderungen des Abgeordnetenhauses mit ihm persönlich in Prag vereinbart worden sind und bei dieser Gelegenheit hat er sich sehr lobend über den Sektionschef Dr. Wolf ausgesprochen. (Brief vom 1. August 1906 von Hašourek an A. Blechschmidt)

Selbstverständlich wird auch der Prager Verein nach Erledigung des Pensionsgesetzes an einer gesetzlichen Regulierung des Dienstverhältnisses mitarbeiten, denn dies ist auch dein Programmpunkt des tschechischen Verbandes. Die Werkmeisterverbände agitieren wieder gegen das Privatbeamtenpensionsgesetz, deshalb hatten sich der Verein und seine 73 Filialen an Herrn Dr. Bráf gewendet mit der Bitte, den Beschluss des Abgeordnetenhauses beizubehalten. (Brief vom 24. September 1906 von Hašourek an Blechschmidt)

Die Tschechen haben bereits allen Beiteilgiten gedanken, auch Herrn Dr. Bráf, der trotz allen sein Bestes gegeben hat. (Brief vom 12. Januar 1907 von Hašourek an Blechschmidt)

Die Rolle des Hofrates Bráf wurde im Briefwechsel von Blechschmidt erwähnt. Hašourek schätzte ihn eher positiv ein und bat Blechschmidt, ihn nicht zu hart zu beurteilen, während Anton Blechschmidt ihn eher pessimistisch schilderte. Blechschmidt erinnerte sich an die nicht leichte Situation mit Hofrat Dr. Bráf wie folgt:

Die Handelsgremien haben das Herrenhaus mit Petitionen gegen das Gesetz bestürmt, das Herrenhaus hat die Vorlage keineswegs freudig begrüßt, […] und diese Situation war nicht leicht für Dr. Bráf. Er musst sich auch verstellen und sich negativer eingestellt zeigen, als er es wirklich war. Wenn Dr. Bráf wirklich ein Feind der Sache gewesen wäre, hätte er sie leicht zum Scheitern bringen können. Man darf also Dr. Bráf nicht zu hart beurteilen. (Brief vom 18. Januar 1907 von Hašourek an A. Blechschmidt)

Wien, 20/II 1907

Lieber Herr Horáček!

Es freut mich, daß Ihnen mein Vortrag, den Sie mir beschrieben zu haben, Sie mit meiner Auffassung eines Teiles Ihres bisherigen 12. cl. im Einklang bringt. — Besten Dank für die gegebene Aufklärung. — Daß die Leitung des „Jednota" ihre finanzielle Lage nach meinen finanziellen Vorschlägen einrichten wird, das ist etwas ganz selbstverständliches. — Die Hauptsache ist, daß wir alle mit einander vereinbaren gemeinsam vorgehen, daß wir das so viele Jahre hindurch gelungen, weil wir einen großen gemeinsamen Aufgabe hatten, während wir jetzt, wo die Aufgaben speziellere sind, weil wir jetzt, wo die Aufgaben speziellere sind, weil wir einen großen gemeinsamen Aufgabe hatten, während

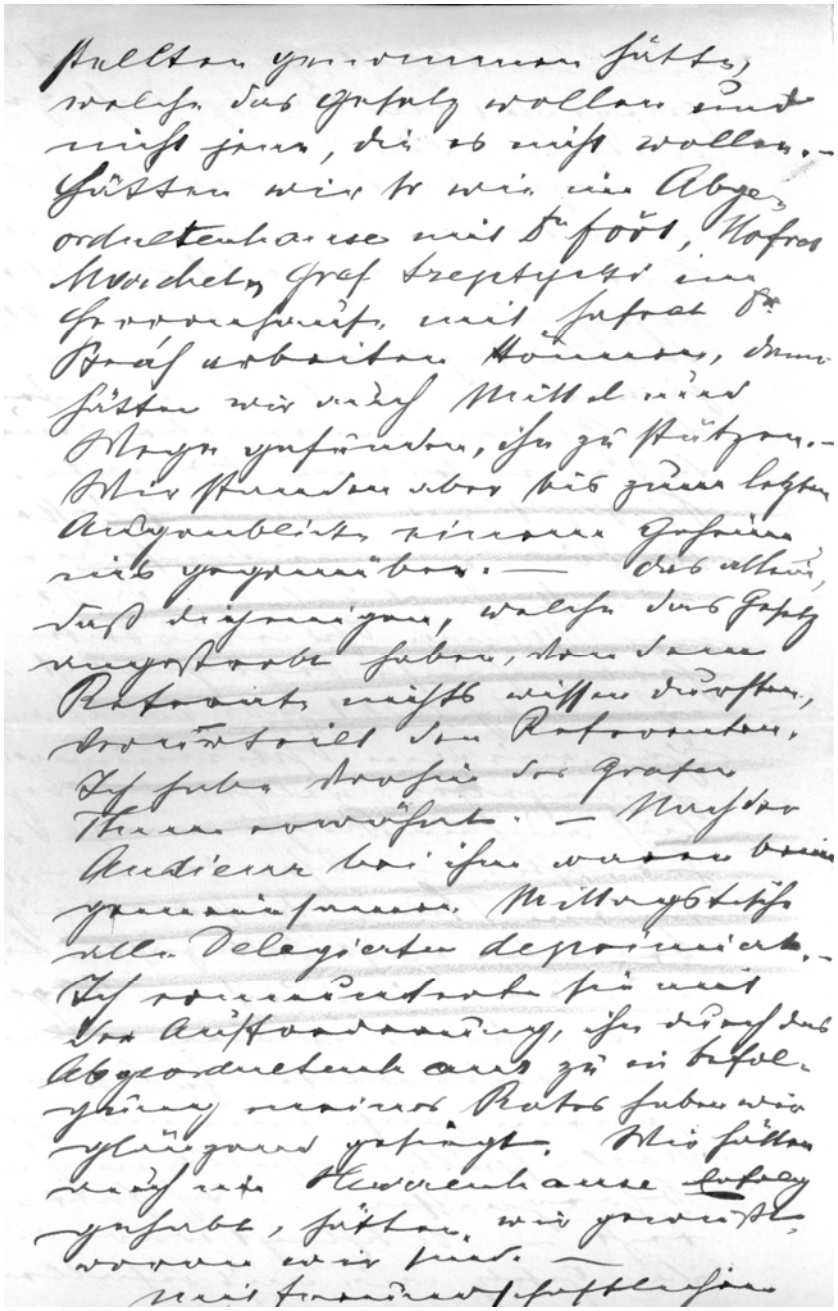


Abbildung Nr. 16 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.

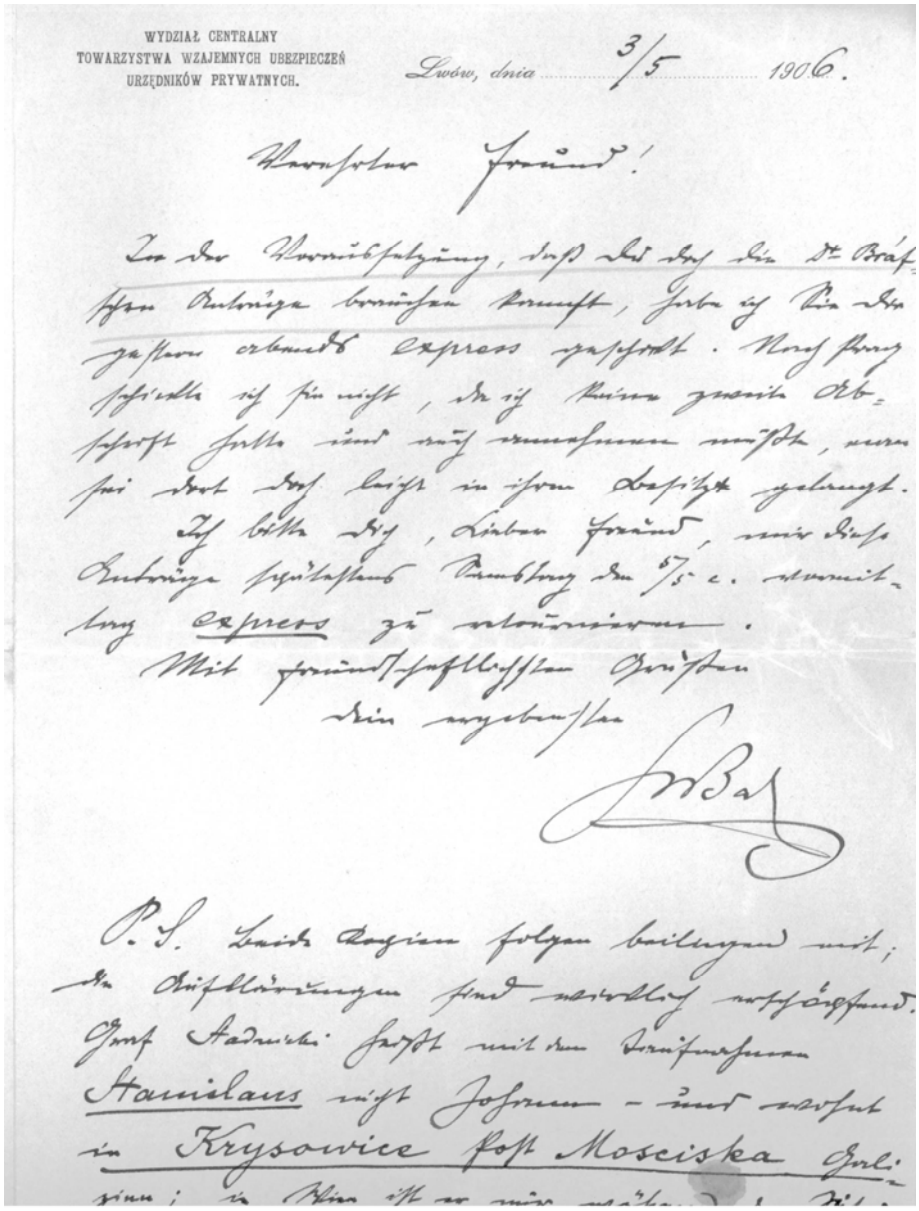
Über den Hofrat trotzdem schilderte Anton Blechschmidt an Hašourek am 20. Januar 1907 im Detail, welche Schwierigkeiten er mit Bráf und Graf Thun[561] hatte. Besonders Bráfs Berichte verursachte „Menge Schwierigkeiten im Herrenhaus“, so meinte Blechschmidt.

Rückblickend reflektierte sich Blechschmidt über Dr. Bráf.

[561] Graf Franz Thun-Hohenstein, Ministerpräsident a. D. (erbliches Mitglied des Herrenhauses).

Wie die Privatbeamten die negative Haltung Thuns durch ihre Demarche gegenüber dem Abgeordnetenhaus überwunden hatte, so sollten sie auch gegenüber dem Herrenhaus gemacht haben.

Auch Stanisław Bal, Direktor des Lemberger Privatbeamten-Versicherungsverbandes in Galizien[562], berichtete Anton Blechschmidt, was der Privatbeamtenverband in Lemberg über Hofrat Bráf hörte und wie der Verband sich ihm gegenüber verhielt.



WYDZIAŁ CENTRALNY
TOWARZYSTWA WZAJEMNYCH UBEZPIECZEŃ
URZĘDNIKÓW PRYWATNYCH.

Lwów, dnia 3/5 1906.

Hochgeehrter Freund!

Zu der Voraussetzung, dass Sie bei der Dr. Bráf'schen Audienz benützen könnten, habe ich Ihnen gestern abends Express gesendet. Nachträglich ist sie nicht, da ich Ihnen gerade Abschrift hatte und nur annehmen musste, man sei dort dass heute in ihrem Besitze gelangt.

Ich bitte Sie, Lieber Freund, mir diese Audienz gefälligst Samstag den 5/5 c. abzumitteilung Express zu telegraphieren.

Mit freundschaftlichsten Grüssen
Ihr ergebenster
L. Bal

P.S. Durch Regierungsfolgen beiliegend mit; die Aufklärungen sind natürlich nachträglich. Herr Radwański heisst mit dem Taufnamen Stanislaus nicht Johann - und wohnt in Krysowice post Mosciska Gali-

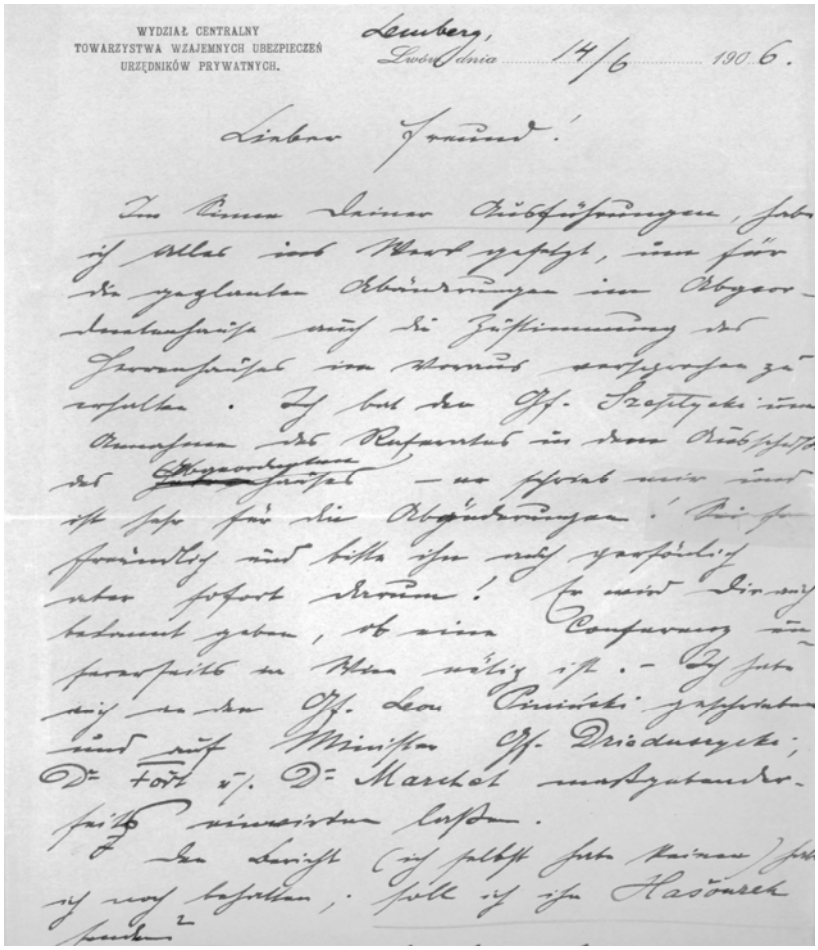
Abbildung Nr. 17 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

[562] Privatbeamten-Versicherungsverbandes (Wydział Centralny Towarzstwa Wzajemnych ubezieczeń urzędnoków prywatnych) in Lemberg, Galizien- Łwow(Lemberg).

Verehrter Freund! In der Voraussetzung, dass du [=Blechschmidt] doch die Dr. Bráf'schen Anträge brauchen kannst, habe ich Sie die gestern abends express geschickt. (Blechschmidt soll diese Anträge bis 5. Mai express retournieren.) Nach Prag werden diese nicht geschickt. P.S.: Graf Stadnicki heißt nicht Johann, sondern Stanislaus und wohnt in Krysowicz Post Mosciska Galizien.[563](Hervorhebung im Original)

2) Die anderen Mitglieder der Spezial-Kommission des Herrenhauses

Die anderen Mitglieder der Spezial-Kommission des Herrenhauses wurden auch in der Korrespondenz zwischen Anton Blechschmidt und den Obmänner der österreichischen Angestelltenverbände erwähnt. Graf Szeptycki, Graf Pininski und Dr. Ruber waren als Beispiel in den folgenden zwei Briefen angeführt:


WYDZIAŁ CENTRALNY
TOWARZYSTWA WZAJEMNYCH UBEZPIECZEŃ
URZĘDNIKÓW PRYWATNYCH.

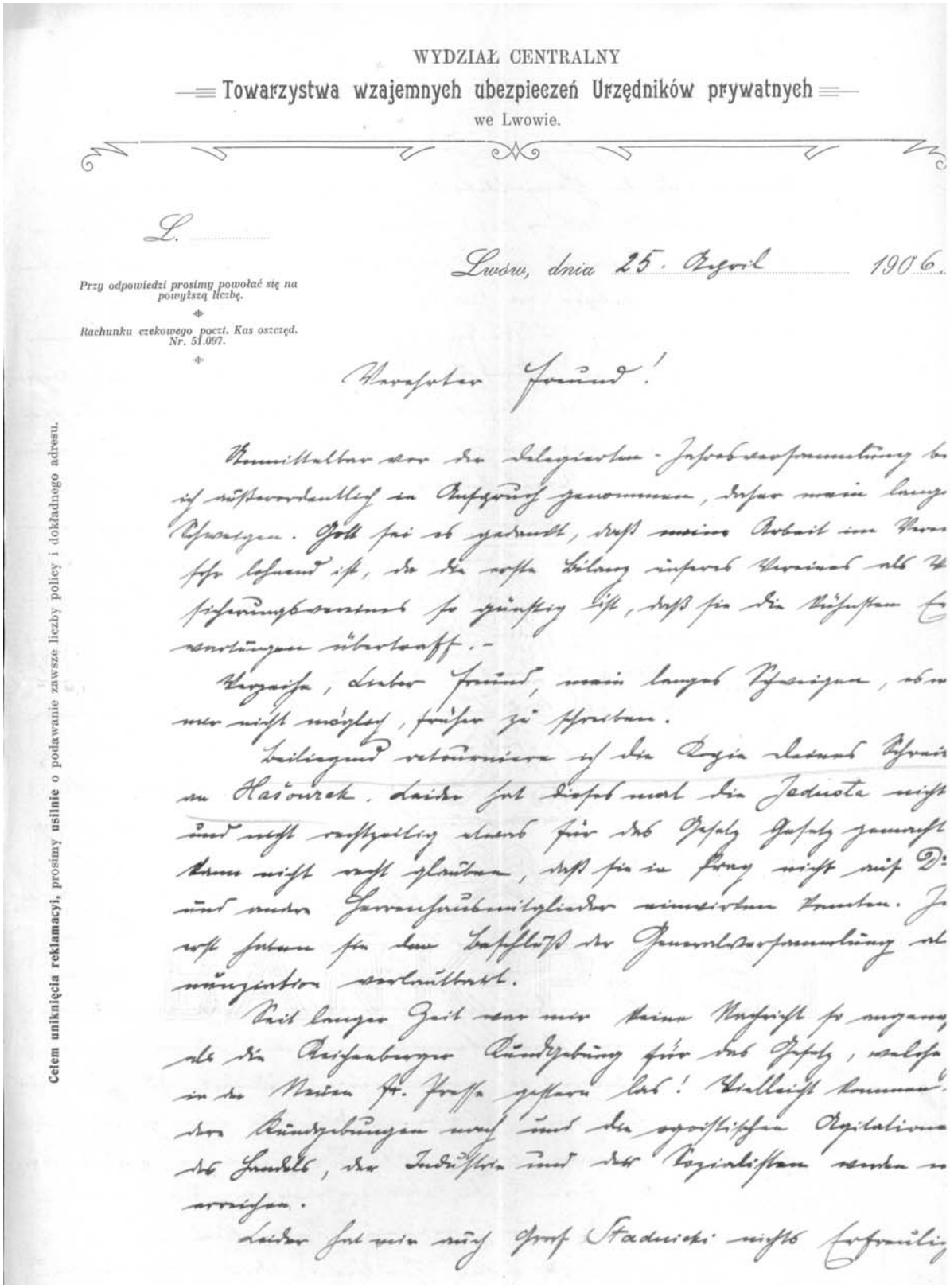
Lemberg, Lwów dnia 14/6 1906.

Abbildung Nr. 18 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

„Im Sinne deiner Ausführungen habe ich alles ins Werk gesetzt", um für die geplanten Abänderungen im Abgeordnetenhaus auch die Zustimmung im Herrenhaus zu erhalten. Im Ausschuss der Abgeordneten soll das Referat angenommen werden, Stanisław Bal hat deswegen Graf Szeptycki gebeten, der sehr für diese Abänderungen ist. Stanisław Bal schrieb deswegen

[563] Brief vom 3. Mai 1906 von Stanisław Bal an Blechschmidt.

auch an Graf Pininski, er wendete sich weiter an Dr. Fořt und Dr. Marchet mit dem Auftrag, auf den Minister Grafen Dziewiztwiki einzuwirken.[564] (Hervorhebung im Original)



WYDZIAŁ CENTRALNY

Towarzystwa wzajemnych ubezpieczeń Urzędników prywatnych

we Lwowie.

L. .....

Lwów, dnia 25. April 1906.

Przy odpowiedzi prosimy powołać się na powyższą liczbę.

Rachunku czekowego poczt. Kas oszczęd. Nr. 51.097.

Celem uniknięcia reklamacyi, prosimy usilnie o podawanie zawsze liczby policy i dokładnego adresu.

Hochgeehrter Freund!

[564] Brief vom 14. Juni 1906 von Stanisław Bal an Blechschmidt.

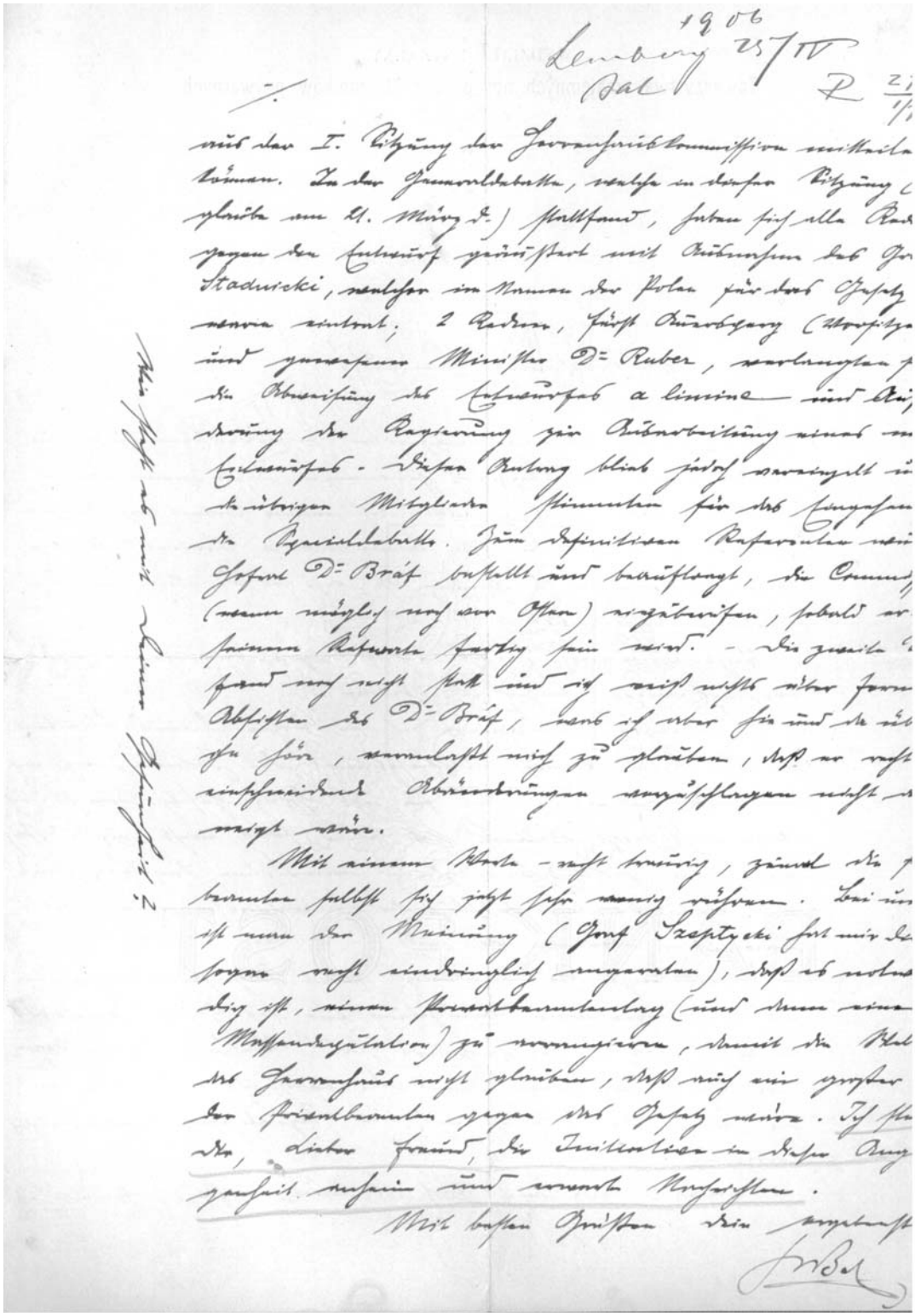


Abbildung Nr. 19 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Stanisław Bal ist sehr erfreut über die Reichenberger Kundgebung für das Gesetz. Leider konnte auch Graf Stadnicki nichts von der I. Sitzung der Herrenhauskommission berichten. In der Generaldebatte am 1. März trat Graf Stadnicki im Namen der Polen für das Gesetz ein. Weitere Redner waren Fürst Auersperg (Vorsteher) und der gewesene Minister Dr. Ruber, die die Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes verlangten. Die übrigen Mitglieder sprachen sich für

eine weitere Diskussion in der Spezialdebatte aus. Hofrat Dr. Bráf wird zum definitiven Referenten bestellt.[565]

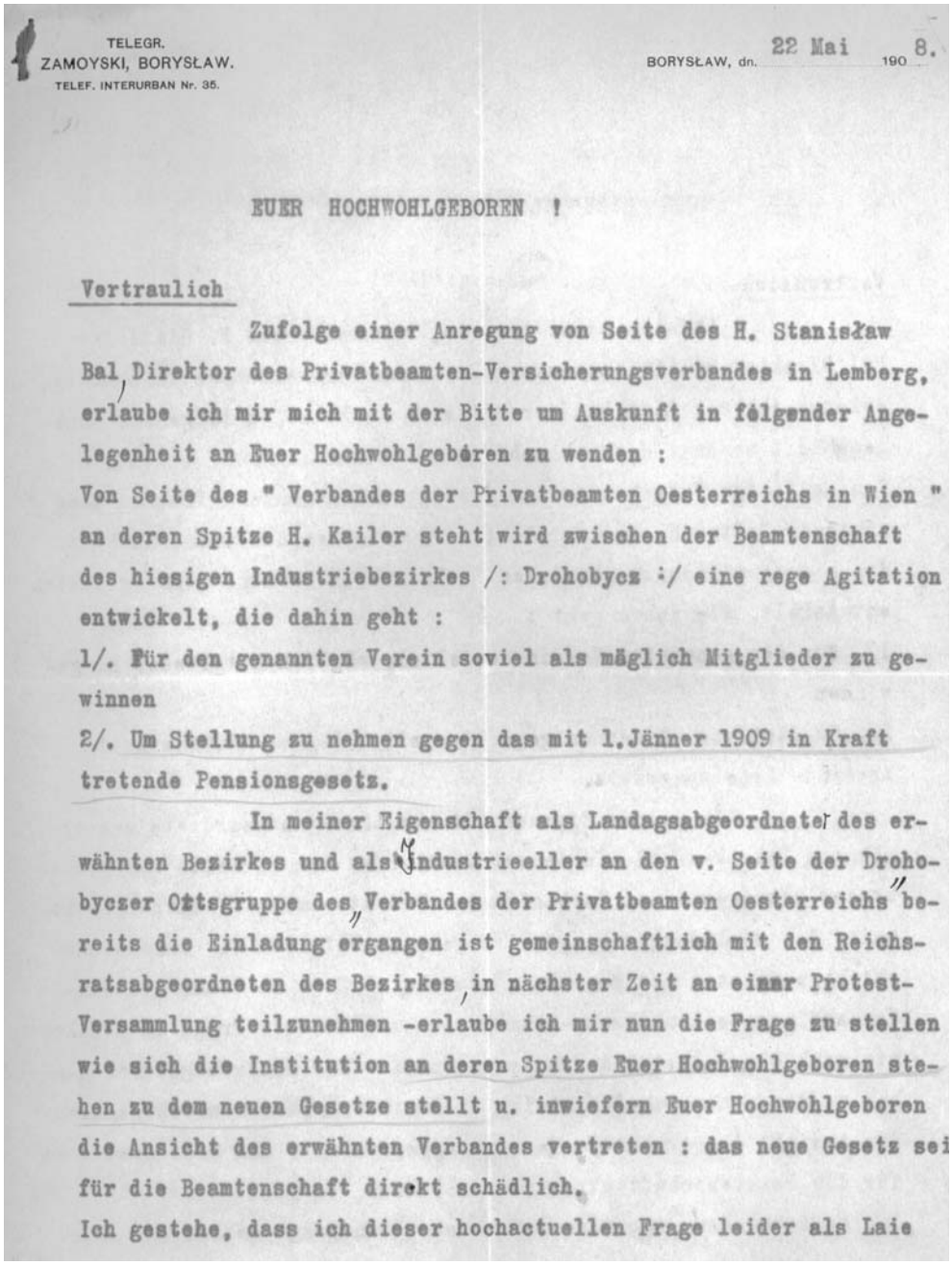
Graf Stadnicki[566] war Mitglied der Spezialkommission des Herrenhauses und aktive in der Kommission[567]. Er trat für das Gesetz im Namen der Polen[568]ein. Graf Schwarzenberg[569] und Ruber[570] waren als Mitglied der Spezialkommission des Herrenhauses aktiv in der Debatte der Kommission[571]. Graf Czernin[572] und Freiherr v. Czedik[573] waren Mitglieder der Spezialkommission und aktiv in der Kommission.[574]

3) anderen Herrenhausmitglieder: Zamoyski und Auersperg

Graf Zamoyski, der beim Ministerpräsidenten Grafen Badeni am 25. November 1895 die Privatbeamtenverbände begleitete, schrieb am 22. Mai 1908 einen ‚vertraulichen' Brief in seiner Eigenschaft als „Landtagsabgeordneter und Industrieller des Industriegebietes Drohobycz" an Blechschmidt, mit der Bitte um Blechschmidts objektive Beurteilung über die

[565] Brief vom 25. April 1907 von Stanisław Bal an Blechschmidt.
[566] Graf Stanislaw Stadnicki, Großgrundbesitzer, war erbliches Mitglied des Herrenhauses 1905-1915 und gehörte der Gruppe der Rechten an. Er verstarb im Jahr 1915.
[567] Österreichs Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses No. 200 H.H. Protokoll über die Sitzungen Spezial-Kommission des Herrenhauses am 21. März 1906, Fortsetzung am 21. Mai 1906. Er ergriff das Wort an der Generaldebatte. Zu Paragraph 1 meldete er sich auch zu Wort.
[568] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 25. April 1907 von Stanisław Bal an Blechschmidt. Stanisław Bal schrieb:„An der Generaldebatte am 1.(sic!)[=21.] März trat Graf Stadnicki im Namen der Polen für das Gesetz ein. Weitere Redner waren Fürst Auersperg und Minister Dr. Ruber, die die Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes verlangten. Die übrigen Mitglieder sprachen sich für eine weitere Diskussion in der Spezialdebatte aus. Hofrat Dr. Bráf wird zum definitiven Referenten bestellt."
[569] Fürst Karl Schwarzenberg, Großgrundbesitzer, Geheimer Rat, Mitglied des Herrenhauses 1904-1913. Er verstarb im Jahr 1913 in Worlik.
[570] Edl. v. Dr. Ruber, Geheimer Rat, zweiter Präsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, ein erbliches Mitglied des Herrenhauses 1883-1918.
[571] Österreichisches Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses No. 200 H.H. Protokoll über die Sitzungen Spezial-Kommission des Herrenhauses am 21. März 1906, Fortsetzung am 21. Mai 1906. Die beiden ergriffen in der Generaldebatte das Wort. Schwarzenberg war am 21 abwesend. Mai. Zu Paragraph 1 meldete er sich auch zu Wort. Ander Debatte über das X. Hauptstück „Organisation des Betriebes" nahmen die beiden teil.
[572] Graf Jaromir Czernin von Chudenitz, Geheimer Rat, Kämmerer, erbliches Mitglied des Herrenhauses, der Gruppe der Rechten angehörig; Graf Rudolf Czernin-Morzin, Kämmerer, Großgrundbesitzer, Mitglied des Herrenhauses 1905-1918, gehörten der Gruppe der Mittelpartei an.
[573] Freiherr Alois Czedik von Bründlsberg und Eysenberg, Geheimer Rat. Sektionschef und Präsident der Generaldirektion der österr. Staatsbahnen a. D., Mitglied der Staatsschulden-Kontrollkommission. Mitglied des Herrenhauses 1883-1919. Er gehörte der Gruppe der „Mittelpartei" (verfassungstreu).
[574] Österreichisches Parlamentsarchiv. Präsidium des Herrenhauses No. 200 H.H. Protokoll über die Sitzungen der Spezial-Kommission des Herrenhauses am 21. März 1906, Fortsetzung am 21. Mai 1906. Graf Czernin ergriff das Wort zu Paragraph 1, 3, 33. Er stellte den Antrag zu Paragraph 3 und dieser wurde angenommen. Über das X. Hauptstück „Organisation des Betriebes" wurde er neben dem Berichterstatter Hofrat Bráf in das Sub-Comité gewählt. Graf Czernin nahm an der Debatte teil. Czedik ergriff das Wort zu Paragraph 1 und zu Paragraph 3 meldete er sich auch Wort. Czedik stellte den Antrag betreffend die Bemessung der Gehaltsklassen, blieb aber in Minorität. An der Debatte zu Paragraph 33 und über das X. Hauptstück „Organisation des Betriebes" nahm er teil.

„rege Agitation“ des Kailers Reichsvereines innerhalb der Privatbeamtenschaft in Industriegebiet Drohobycz. Der Kailers Verein der Privatbeamten Österreichs scheint, sich um Gewinnung der Mitglieder in dem Industriegebiet und überall um die Stellungzunahme gegen das bald in die Kraft eintretende Pensionsversicherungsgesetz sehr bemüht zu haben. Graf Zamoyski wendete sich an Blechschmidt, weil er – mit anderen Reichsratsabgeordneten – von der Ortsgruppe des Kailers Vereines an der Protestversammlung eingeladen wurde. Sicher riet Stanisław Bal des Privatbeamten-Versicherungsverbandes in Lemberg den Grafen Zamoyki ab, der Einladung zur Folge zu haben.



TELEGR.
ZAMOYSKI, BORYSŁAW.
TELEF. INTERURBAN Nr. 35.

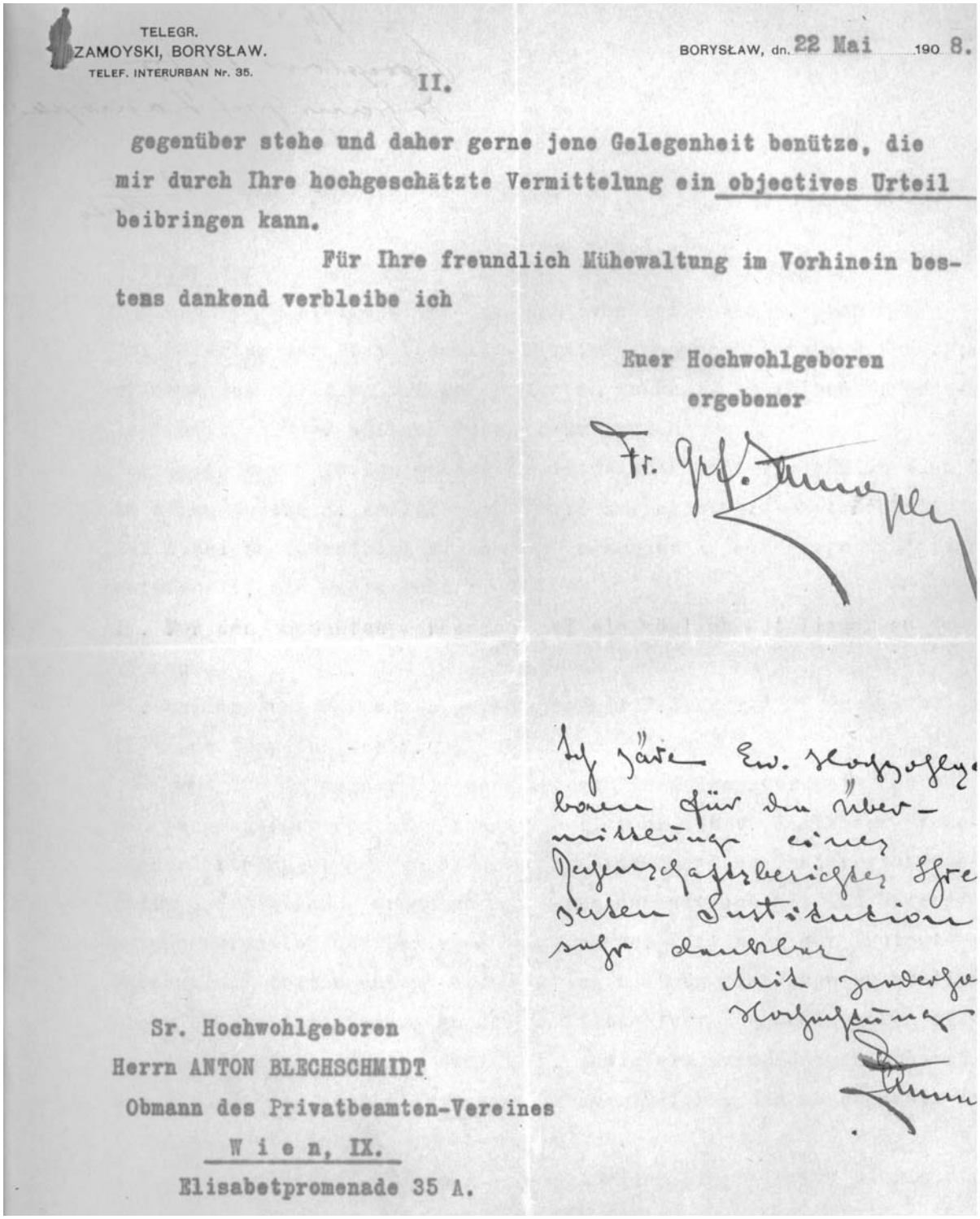
BORYSŁAW, dn. 22 Mai 190 8.

EUER HOCHWOHLGEBOREN !

Vertraulich

Zufolge einer Anregung von Seite des H. Stanisław Bal, Direktor des Privatbeamten-Versicherungsverbandes in Lemberg, erlaube ich mir mich mit der Bitte um Auskunft in folgender Angelegenheit an Euer Hochwohlgeboren zu wenden :
Von Seite des " Verbandes der Privatbeamten Oesterreichs in Wien " an deren Spitze H. Kailer steht wird zwischen der Beamtenschaft des hiesigen Industriebezirkes /: Drohobycz :/ eine rege Agitation entwickelt, die dahin geht :
1/. Für den genannten Verein soviel als möglich Mitglieder zu gewinnen
2/. Um Stellung zu nehmen gegen das mit 1.Jänner 1909 in Kraft tretende Pensionsgesetz.

In meiner Eigenschaft als Landagsabgeordneter des erwähnten Bezirkes und als Industrieeller an den v. Seite der Drohobyczer Ortsgruppe des Verbandes der Privatbeamten Oesterreichs bereits die Einladung ergangen ist gemeinschaftlich mit den Reichsratsabgeordneten des Bezirkes, in nächster Zeit an einer Protest-Versammlung teilzunehmen -erlaube ich mir nun die Frage zu stellen wie sich die Institution an deren Spitze Euer Hochwohlgeboren stehen zu dem neuen Gesetze stellt u. inwiefern Euer Hochwohlgeboren die Ansicht des erwähnten Verbandes vertreten : das neue Gesetz sei für die Beamtenschaft direkt schädlich.
Ich gestehe, dass ich dieser hochactuellen Frage leider als Laie



TELEGR.
ZAMOYSKI, BORYSŁAW.
TELEF. INTERURBAN Nr. 35.

BORYSŁAW, dn. 22 Mai 190 8.

II.

gegenüber stehe und daher gerne jene Gelegenheit benütze, die mir durch Ihre hochgeschätzte Vermittelung ein objectives Urteil beibringen kann.

Für Ihre freundlich Mühewaltung im Vorhinein bestens dankend verbleibe ich

Euer Hochwohlgeboren
ergebener
Fr. Graf Zamoyski

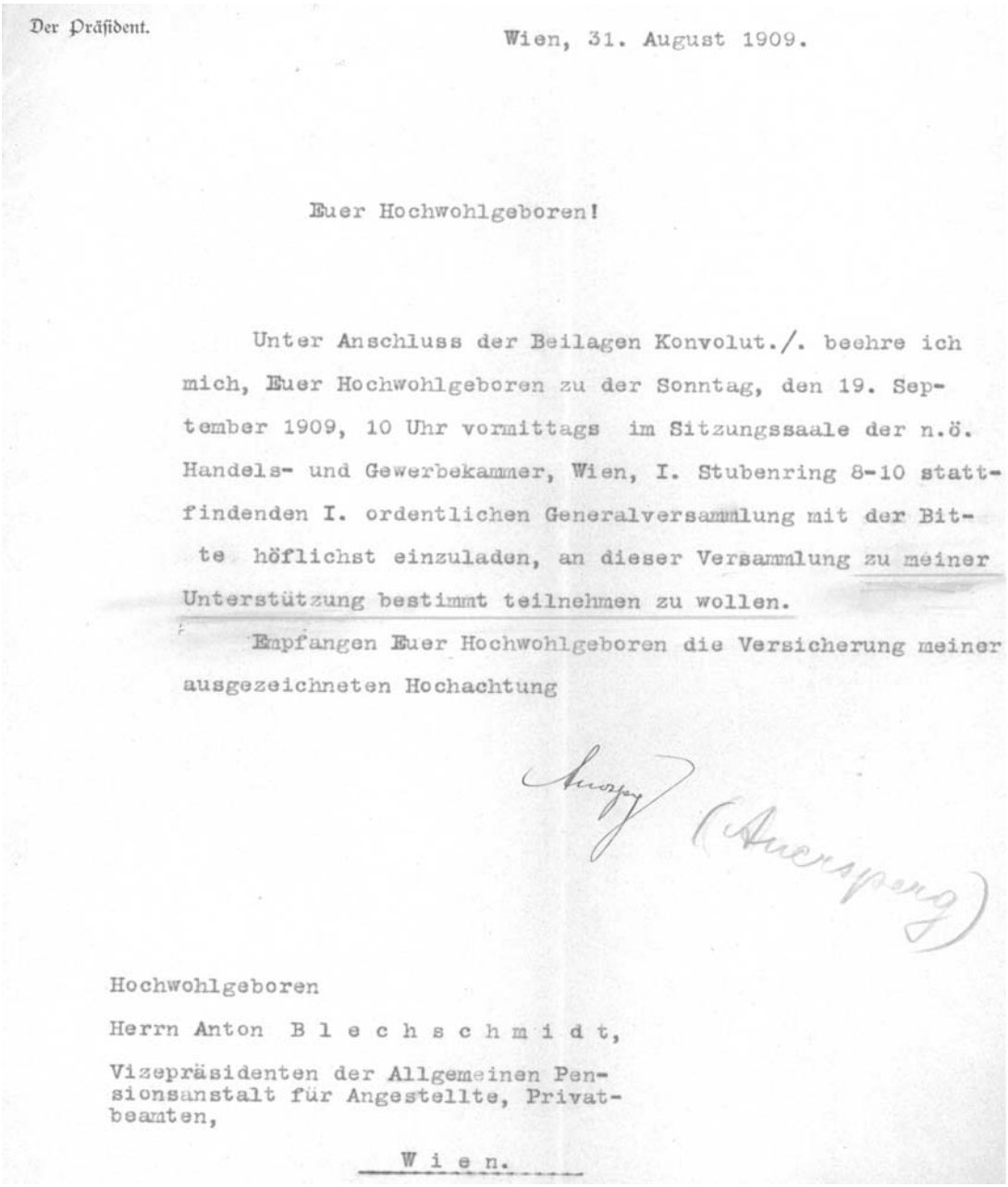
Ich wäre Ew. Hochwohlgeboren für die Übermittelung eines Rechenschaftsberichtes Ihrer werten Institution sehr dankbar.
Mit vorzüglicher Hochachtung
Zamoyski

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn ANTON BLECHSCHMIDT
Obmann des Privatbeamten-Vereines
W i e n, IX.
Elisabetpromenade 35 A.

Abbildung Nr. 20 Quelle Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 896
Grafen Zamoyskis Randbemerkung heißt: Ich wäre Ew. Hochgeboren für die Übermitteilung eines Rechenschaftsberichtes Ihrer werten Institution sehr dankbar.

Der Schreiben des Grafen Zamoyskis wies darauf hin, dass er in Briefwechsel mit Anton Blechschmidt befand. Er schrieb in der Randbemerkung, dass er einen Rechenschaftbericht der Lokalgruppe (von Anton Blechschmidt) übergemittelt hatte.

Der Obmann der Spezialkommision des Herrenhauses Auersperg schrieb einen Brief an Blechschmidt vom 31. August 1909 und bat Anton Blechschmidt um die Teilnahme an einer Generalversammlung zu seiner (=Auerspergs) Unterstützung.[575]



Der Präsident.

Wien, 31. August 1909.

Euer Hochwohlgeboren!

Unter Anschluss der Beilagen Konvolut./. beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zu der Sonntag, den 19. September 1909, 10 Uhr vormittags im Sitzungssaale der n.ö. Handels- und Gewerbekammer, Wien, I. Stubenring 8-10 stattfindenden I. ordentlichen Generalversammlung mit der Bitte höflichst einzuladen, an dieser Versammlung zu meiner Unterstützung bestimmt teilnehmen zu wollen.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Auersperg (Auersperg)

Hochwohlgeboren

Herrn Anton B l e c h s c h m i d t,

Vizepräsidenten der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Privatbeamten,

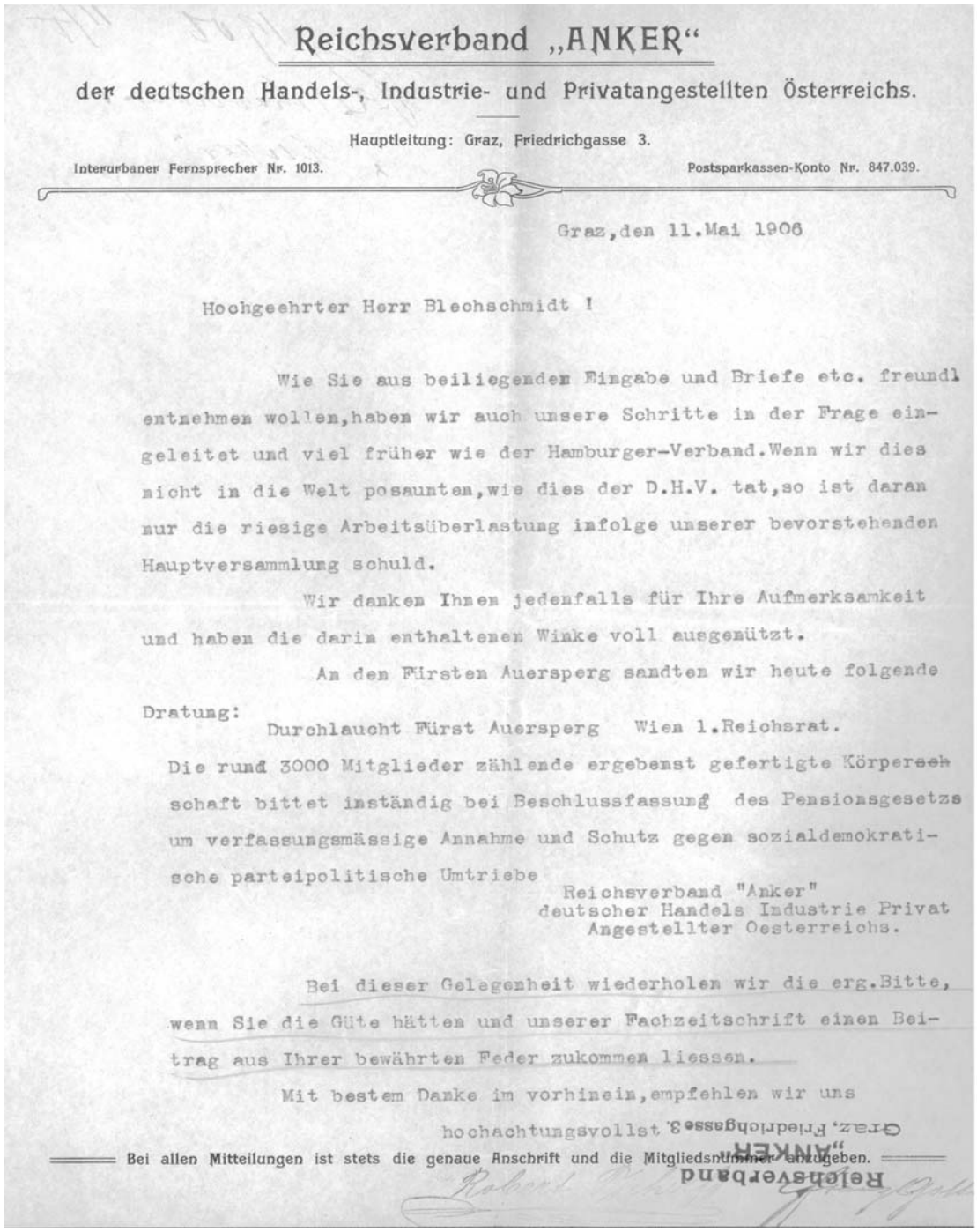
W i e n.

Abbildung Nr. 21 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Neben der Privatbeamten-Gruppe und Privatbeamtenverbänden, pflegten die zwei großen Angestelltenverbände – Anker und DHV – ihren Kontakt mit den Herrenhausmitgliedern. An den Fürsten Auersperg, den Obmann der Spezial-Kommission des Herrenhauses, sandten der

[575] Brief vom 31. August 1909 von Auersperg an Blechschmidt. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895.

Grazer Reichsverband „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs (Franz Gottwald) am 11. Mai 1906 folgenden Text des Telegrammes[576]:



Reichsverband „ANKER“

der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs.

Hauptleitung: Graz, Friedrichgasse 3.

Interurbaner Fernsprecher Nr. 1013. Postsparkassen-Konto Nr. 847.039.

Graz, den 11. Mai 1906

Hochgeehrter Herr Blechschmidt !

Wie Sie aus beiliegender Eingabe und Briefe etc. freundl entnehmen wollen, haben wir auch unsere Schritte in der Frage eingeleitet und viel früher wie der Hamburger-Verband. Wenn wir dies nicht in die Welt posaunten, wie dies der D.H.V. tat, so ist daran nur die riesige Arbeitsüberlastung infolge unserer bevorstehenden Hauptversammlung schuld.

Wir danken Ihnen jedenfalls für Ihre Aufmerksamkeit und haben die darin enthaltenen Winke voll ausgenützt.

An den Fürsten Auersperg sandten wir heute folgende Dratung:

Durchlaucht Fürst Auersperg Wien 1. Reichsrat.

Die rund 3000 Mitglieder zählende ergebenst gefertigte Körperschaft bittet inständig bei Beschlussfassung des Pensionsgesetzes um verfassungsmässige Annahme und Schutz gegen sozialdemokratische parteipolitische Umtriebe

Reichsverband "Anker"
deutscher Handels Industrie Privat
Angestellter Oesterreichs.

Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir die erg. Bitte, wenn Sie die Güte hätten und unserer Fachzeitschrift einen Beitrag aus Ihrer bewährten Feder zukommen liessen.

Mit bestem Danke im vorhinein, empfehlen wir uns

hochachtungsvollst

Graz, Friedrichgasse 3. „ANKER“

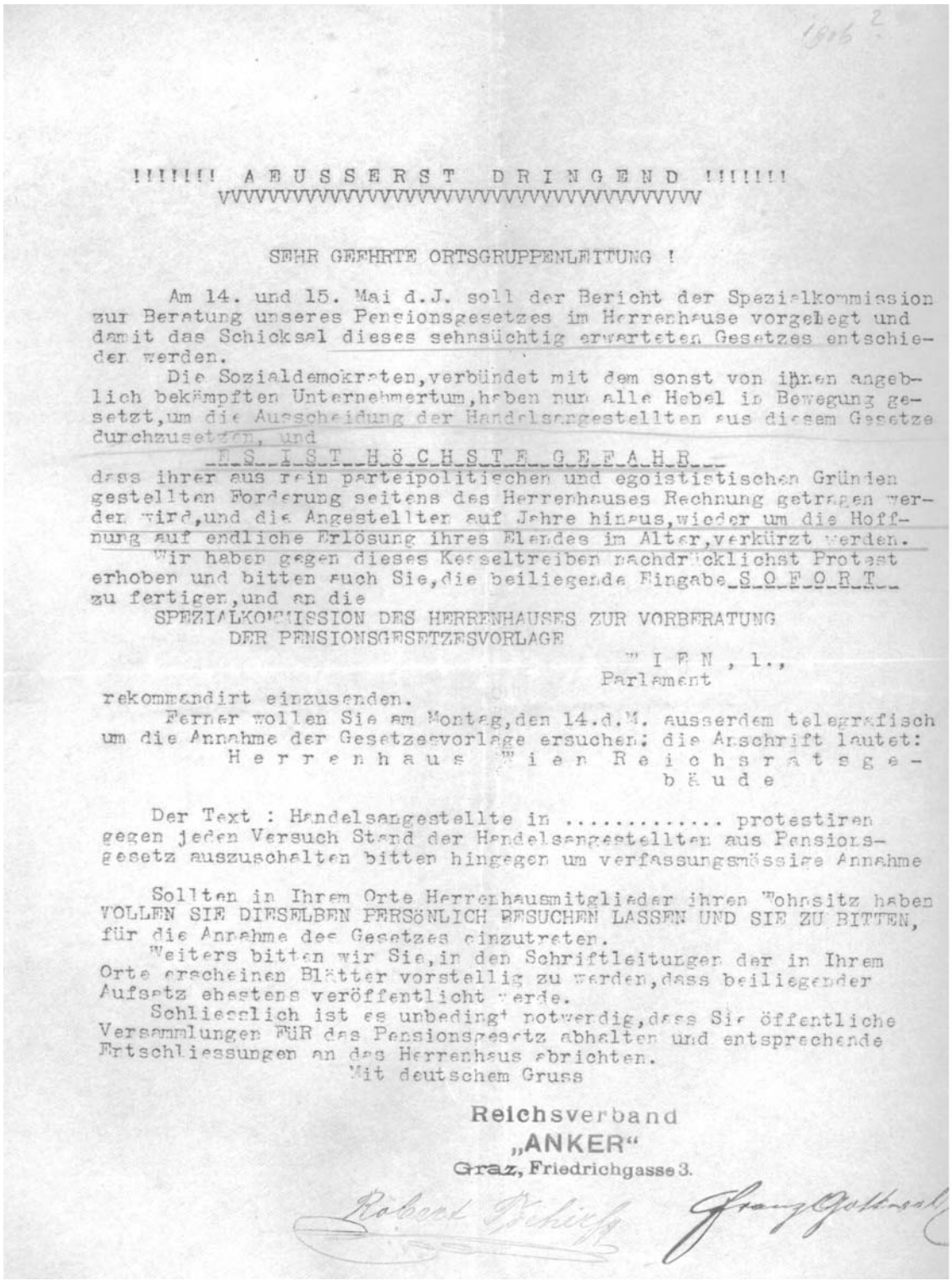
Bei allen Mitteilungen ist stets die genaue Anschrift und die Mitgliedsnummer anzugeben.

Reichsverband

Abbildung Nr. 22. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

„Die rund 3000 Mitglieder zählende ergebenst gefertigte Körperschaft bittet inständig bei Beschlussfassung des Pensionsgesetzes um verfassungsmäßige Annahme und Schutz gegen sozialdemokratische parteipolitische Umtriebe.“

[576] Brief vom 11. Mai 1906 von Robert Tichsler, Franz Gottwald an Blechschmidt.



!!!!!!! AEUSSERST DRINGEND !!!!!!!
VVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVVV

SEHR GEEHRTE ORTSGRUPPENLEITUNG !

Am 14. und 15. Mai d.J. soll der Bericht der Spezialkommission zur Beratung unseres Pensionsgesetzes im Herrenhause vorgelegt und damit das Schicksal dieses sehnsüchtig erwarteten Gesetzes entschieden werden.

Die Sozialdemokraten, verbündet mit dem sonst von ihnen angeblich bekämpften Unternehmertum, haben nun alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Ausscheidung der Handelsangestellten aus diesem Gesetze durchzusetzen, und

ES IST HÖCHSTE GEFAHR

dass ihrer aus rein parteipolitischen und egoistischen Gründen gestellten Forderung seitens des Herrenhauses Rechnung getragen werden wird, und die Angestellten auf Jahre hinaus, wieder um die Hoffnung auf endliche Erlösung ihres Elendes im Alter, verkürzt werden.

Wir haben gegen dieses Kesseltreiben nachdrücklichst Protest erhoben und bitten auch Sie, die beiliegende Eingabe SOFORT zu fertigen, und an die

SPEZIALKOMMISSION DES HERRENHAUSES ZUR VORBERATUNG DER PENSIONSGESETZESVORLAGE

WIEN, I.,
Parlament

rekommandirt einzusenden.

Ferner wollen Sie am Montag, den 14.d.M. ausserdem telegrafisch um die Annahme der Gesetzesvorlage ersuchen; die Anschrift lautet:

Herrenhaus Wien Reichsratsgebäude

Der Text : Handelsangestellte in ..... protestiren gegen jeden Versuch Stand der Handelsangestellten aus Pensionsgesetz auszuschalten bitten hingegen um verfassungsmässige Annahme

Sollten in Ihrem Orte Herrenhausmitglieder ihren Wohnsitz haben VOLLEN SIE DIESELBEN PERSÖNLICH BESUCHEN LASSEN UND SIE ZU BITTEN, für die Annahme des Gesetzes einzutreten.

Weiters bitten wir Sie, in den Schriftleitungen der in Ihrem Orte erscheinen Blätter vorstellig zu werden, dass beiliegender Aufsatz ehestens veröffentlicht werde.

Schliesslich ist es unbedingt notwendig, dass Sie öffentliche Versammlungen FÜR das Pensionsgesetz abhalten und entsprechende Entschliessungen an das Herrenhaus erichten.

Mit deutschem Gruss

Reichsverband
„ANKER"
Graz, Friedrichgasse 3.

Abbildung Nr. 23 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Der „Anker" rekommendierte in seinem Rundschreiben schon die Eingabe an die Spezialkommission des Herrenhauses zu ihrer Sitzung am 14. Mai 1906 mit dem Text einzusenden: „Handelsangestellte in [...] protestieren gegen jeden Versuchen Stand der

Handelsangestellten aus Pensionsgesetz auszuschalten bitten hingegen um verfassungsmäßige Annahme.“

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (DHV) hat auch mit Herrenhausmitgliedern korrespondiert. In einem Brief Gröhndahls als Antwort auf die Vorwürfe Blechschmidts, dass die Haltung Gründahls Bráf zu den Anträgen für die Ausscheidung der Handlungsgehilfen veranlasste, geht hervor, dass diese Ansicht nicht akzeptieren konnte. „Daraus mögen Sie [=Anton Blechschmidt] erkennen, dass von meiner [=Gründahls] Seite aus gar nichts versäumt wird, um die Ausscheidung der Handlungsgehilfen zu verhindern. Ihr [sic! Blechschmidts] Vorwürfe, dass meine Haltung mit dazu beigetragen hat, dass Bráf zu derartigen Anträgen kam, kann ich nicht anerkennen.“ Wie wir aus dem Brief Karl Gründahls an Anton Blechschmidt entnehmen können, hatteb Gründahl und Blechschmidt hatten in dieser Frage nun einmal unterschiedliche Ansichten, aber Gründahl bemühte sich, so weit wie möglich den Wünschen Blechschmidts zu entsprechen:

> Gegen Bráfs Absichten hat man seitens des dt.-nat. H(andlung)G(ehilfen) V(erband) eine Aktion eingeleitet, die auch durch eine rege Versammlungstätigkeit ergänzt werden soll. Weiteres sollen schriftliche Eingaben an den Spezialausschuss gerichtet werden. […] Es war nur natürlich, dass man sich im Abgeordnetenhaus um Verbesserung bemüht hat. Die Situation mit dem Herrenhaus ist aber eine ganz andere. Jetzt haben sie (der dt.-nat. Handlungsgehilfen Verband) alle Forderungen fallen lassen, welche den versicherungstechnischen Aufbau beeinflussen könnten.
>
> „Sie dürften doch wohl auch davon Kenntnis haben, dass im Herrenhause unbedingt Verbesserungen an dem Gesetz vorgenommen werden sollten. Geschieht dies, dann wäre es doch unverzeihlich, nicht auch unsere bescheidenen Anträge zur Kenntnis zu bringen.
>
> Sie und ich haben nun ein, mal in dieser Frage entgegengesetzte Anschauungen, aber Sie dürfen dennoch aus dem Ferner unserer Anträge das Bestreben entnehmen, dass ich mich bemühe, mich Ihren Wünsche soweit es geht, zu nähren. [Leider muss ich morgen meinen Wohnungseinzug … Techniker-Versammlung...].[577]“ (Hervorhebung im Original)

3.1.1.5. Gemeinsame Démarche

1) Gemeinsame Audienz beim Ministerpräsidenten

(1) *In einer Audienz brachte heirfauf der Ausschuss der Gruppe dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe die Petition vom Jahre 1888 in Erinnerung*

Beamten-Zeitung schilderte in einer Serie der Vorgeschichte „des obligatorischen

[577] Brief vom 5. Mai 1906 von Gründahl an Blechschmidt

Pensionsrecht der Privatbeamten“ diese Audienz ganz kurz. [578]

(2) *beim Ministerpräsidenten Grafen Badeni am 25. November 1895 für die Überreichung des Promemoria vom 24. November 1895*

Die Delegation von verschiedenen Angestelltenverbänden am 25. November 1895 beim *Ministerpräsidenten Grafen Badeni* [579] weist darauf hin, dass es Netzwerke zwischen Angestellten schon gab. Diese Delegation hatte die Überreichung des Promemoria vom 24. November 1895 über den Grundsätzen der Pensionsversicherung für die Privatbeamten, die in einer Versammlung der großen cisleithanischen Beamtenvereinigung in Wien „einstimmig“ angenommenen worde war, zum Ziel[580]. Diese Delegation bestand aus den Herren Blechschmidt, J. Fassbender[581], Dr. Feilbogen, Dr. Marchet, R. Makrewicz, J. Schnürch, E. Wagner, Dr. v. Wich und Z. Wutte [582]. Die Sonderaudienz beim Ministerpräsidenten mit den Angestelltenvereinen fand unter Führung des Herrenhausmitgliedes *Grafen Zamoyski* statt[583].

(3) *eine besondere Audienz beim Ministerpräsident Graf Thun am Sonntag, den 3. April 1898 vormittags durch 19 Privatbeamten-Vereine*

Am Sonntag, den 3. April 1898 vormittags wurden 19 Privatbeamten-Vereine[584] aus Galizien, Schlesien, Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Wien in einer besonderen Audienz durch den Ministerpräsident Graf Thun empfangen.[585] Nach

[578] BZ XXVII (1906) Nr. 5 S. 82.
[579] Kazimierz von Badeni wurde am 30. September 1895 zum Ministerpräsidenten ernannt (bis 30. November 1897). Also fand diese Audienz ein Monat nach seiner Ernennung statt.
[580] BZ Nr. 33 (30. November 1895) Das allgemeine Pensionsrecht der Privatbeamten S. 473/474
[581] Fassbender, Vertreter des Prager Privatbeamten-Landesverbandes. In der Korrespondenz Blechschmidts: 21. IX. 1907 Brief von Hašourek an Blechschmidt „Gestern (20. IX.) hatten die Tschechen eine Ausschusssitzung, Herr Fassbender soll die Tschechen beim geplanten Besuch bei Badeni vertreten.“
[582] Simon Wutte, Steiermärkischer Privatbeamten-Landesverband, Graz.
[583] BZ Nr. 33 (30. November 1895) Das allgemeine Pensionsrecht der Privatbeamten
[584] Die Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines in Wien, der Verein absolvierter Handelsakademiker in Prag, kaufmännischer Verein in Graslitz, der Unterstützungsverein für Hilfsbeamte in Ege, der Erste österreichisch-schlesische Unterstützungsverein für Hilfsbeamte in Troppau, der Kaufmännische Verein in Jägerndorf, der Privatbeamten-Verein in Bielitz, der Privatbeamten-Verein in Bern, der Bankbeamten-Verein in Brünn, der Industriebeamten-Verein in Brünn, Verein der Privatbeamten in Oberösterreich in Linz, der Salzburger Hilfsverein „Salus“ in Salzburg, der Fabrikbeamten-Verein in Wilhelmsburg, der Advocaturs- und Notariatsbeamte-Verein in Wien, der Notaritasbeamter-Verein Wien, der Privatbeamten-Landesverband in der Steiermark in Graz, der Erste steiermärkische Privatbeamten-Verein in Graz, der Advocaturs- und Notariatsbeamten-Verein für Steiermark in Graz, Kärntner Privatbeamten-Landesverband in Klagenfurt, der Advocaturs- und Notariatsbeamten-Verein in Deutschtirol in Meran.
[585] BZ Nr. 11 (20 April 1898) S. 187 Das allgemeine, obligate Pensionsrecht der Privatbeamten.

dem Bericht der Beamten-Zeitung[586] gab es anschließend an diese Sonderaudienz am Sonntagvormittag ein gemeinsames Mittagsessen. In der Audienz richtete Anton Blechschmidt eine Ansprache an den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident sagte in seiner Antwortrede:

> „Ich [= Ministerpräsident Thun] kenne die Bestrebungen der Privatbeamten, die Vorgänge im Abgeordnetenhause und die Erklärung im Abgeordnetenhause abgegeben hat. Er sei jedoch zu kurze Zeit im Amte[587], überdies bisher so sehr mit anderen wichtigen Staatsfragen beschäftigt, dass es ihm noch [nicht] möglich gewesen sei, sich mit der in Rede stehenden Angelegenheit so eingehend zu befassen, um sich sofort bestimmt ausrechnen zu könne. Die Frage habe gewiss ihre Schwierigkeiten, der Stand der Privatbeamten sein aber so zahlreich und greife besonders in das wirthschaftliche Leben so tief ein, dass seine Wünsche in Betracht gezogen werden müssen. Es werde für die Privatbeamten und für ihre Witwen vorgesorgt werden müssen."

Dieser oberflächlich positive Bericht der Beamten-Zeitung berichtet nichts über die negative Stimmung nach der Audienz bei dem Ministerpräsidenten Thun und beim gemeinsamen Mittagstisch. Anton Blechschmidt schrieb nachträglich – also nach der Sanktionierung des Gesetzes –, dass alle Delegierten deprimiert waren. Blechschmidt ermunterte aber die Delegierten mit der Aufforderung, den Ministerpräsidenten Thun durch das Abgeordnetenhaus zwingen zu lassen, und von der Befolgung dieses Rates hatten alle glänzend profitiert.[588]

(4) *beim Ministerpräsidenten von Koerber am 11. Februar 1900, für die Überreichung eines Gesetzentwurfes*

Unter der Leitung des Herrn Anton Blechschmidt überreichte am 11. Februar 1900 eine Deputation dem Ministerpräsidenten von Koerber[589], Handelsminister von Call und Ackerbauminister Giovanelli einen Gesetzentwurf. An dieser Audienz nahmen Wiener Delegierte und 17 Delegierte der verschiedenen Verbände von Galizien Böhmen, Krakau, Graz, Klagenfurt teil. Der Ministerpräsident v. Koerber äußerte die größten Sympathien über den Entwurf und versprach, ihn eingehend darüber zu prüfen und, wenn möglich, in den Reichsrat einzubringen.[590] Der Handelsminister von Call und der Ackerbauminister Giovanelli nahmen an der Audienz mit einer Deputation unter Leitung von Anton Blechschmidt teil.

---

[586] BZ Nr. 11 (20 April 1898) S. 187 Das allgemeine, obligate Pensionsrecht der Privatbeamten.

[587] Franz Graf von Thun und Hohenstein wurde am 5. März 1898 als Ministerpräsident ernannt (bis 2. Oktober 1899). Also fand diese Audienz ein Monat nach Beginn seiner Amtstätigkeit statt.

[588] Nachlass von Anton Blechschmidt. Anton Blechschmidts Brief vom 20. Januar 1907 an Hašourek

[589] Ernst von Koerber wurde am 19. Januar 1900 zum Ministerpräsidenten ernannt (bis 31. Dezember 1904). Also fand auch diese Audienz ein Monat nach Beginn seiner Amtstätigkeit statt.

[590] BZ Nr. 5 (20. Februar 1900) S. 101 Aus den Localvertretungen. Pensionrecht der Privatbeamten.

(5) *beim Minister-Präsidenten Freiherrn Gautsch von Frankenthurn am 10. Februar 1905*

Am 10. Februar 1905 wurde eine große Abordnung zu dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Freiherrn Gautsch von von Frankenthurn durch den Verbänden und Vereinen von Privatbeamten[591] und Handelsangestellten aus allen Teilen des Staates, Deutsche, Slawen und Italiener, begleitet von einer großen Anzahl von Reichsrats-Abgeordneten der betreffenden Volksstämmen. Unter Führung der Abgeordneten Fořt, Axmann, Marchet, Pommer fand diese Abordnung zu dem Ministerpräsidenten[592] und dem Minister des Innern, Grafen Bylandt-Rheidt in Angelegenheit des Pensionsversicherungsgesetzes der Privatangestellten statt[593]. Die Abordnung erhielt auf ihre Bitte um gütige Förderung dieser Sozialreform eine ebenso wohlwollende wie aufmunternde Antwort. Auch die neue Regierung erkennt, wie die frühere, die Wichtigkeit des Gesetzes an und versichert, dass ihrerseits alles, was notwendig sein sollte, geschehen wird, um die Wünsche der Privatbeamten ehestens der Verwirklichung entgegenzuführen.

2) Démarche bei Minister des Innern

An der Audienz beim Ministerpräsidenten Grafen Badeni am 25. November 1895 für die Überreichung des Promemorias vom 24. November 1895 waren der Finanzminister Ritter von Biliński und der Ackerbauminister Graf Ledebur bei dieser Sonderaudienz anwesend.

Für die Audienz bei dem Minister des Innern Marquis Bacquehem vom 14. Mai 1985 meldete die Beamten-Zeitung nachträglich im Jahr 1897 wie folgendes[594]:

> Als 14. Mai 1895 wurde in beiden Häusern des Reichsrathes eine Petition des galizischen Privabeamten-Vereines in Lemberg eingebracht, worin unter ausdrücklicer Bezugnahme auf die von der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgem. Beamtenvereines überreichte vor 2 Jahren der Regierung „zur balidgsten Einbringung einer Gesetzesvorlage“ abgetretene Petition neuerlich der bisher unerfüllte Wunsch nach gesetzlicher Einführung und Regelung der obligatorischen

[591] Anton Blechschmidts Nachlass Mappe 890, Eingabe vom 28. Februar 1905. Eingabe von Anton Blechschmidt, Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines an die Klubleitung des Abgeordnetenhauses , Abschrift sieben Seiten, gedruckte 1. und 2. Fassung, 14 Seiten.

[592] Paul Gautsch von Frankenthurn wurde am 30. November 1897 zum Ministerpräsidenten ernannt (bis 5. März 1899).

[593] Beamten-Zeitung XXXVI. Jahrgang (1905) Nr. 5 SS. 71f. Am 10. Februar 1905 Deputation von Privatbeamten Österreichs sprachen unter Führung des Obmannes Herrn Anton Blechschmidt, der Privatbeamten-Ruppe der Ersten allgemeinen Beamten-Vereines bei den Abgeordneten Fořt, Groß vor. 16 Verbänden nahmen teil.

[594] Beamten-Zeitung XXVIII. Jahrgang (1897) Nr. 14 Das Pensionsrecht der Privatbeamten S. 204

Pensionsversicherung der Privatbeamten in vollkommener Übereinstimmung mit unseren Ansschauung zum Ausdrucke gebracht wurde.

Als diesem Anlasse begab sich an demselben Tage [=14.Mai 1895] eine Deputation bestehend aus Vertretern des Galizischen Privatbeamten-Vereines in Lemberg, des Landesverbandes der böhmischen Privatbeamten in Prag, welcher rührige Verband vor 2 Jahren eine analoge Petition im Abgeordnetenhause eingebracht hatte, und unserer Privatbeamten-Localgruppe unter Führung der letztern zum Minister des Innern, Marquis Bacquehem, um demselben eine schriftliche Vorstellung zu überreich und eine wiederholte Mahnung zur endlichen Inangriffnahme der so hochbedeutsamen Angelegenheit vorzubringen.

Diese Deputaiton, welche in ihrer Zusammensetzung Deutsche, Czechen und Polen umfasste, also Vertreter der größten Sprachgebiete Österreichs, und welche in ihrem einmütigen, geschlossenen Auftreten wohl zu den Seltenheiten unserer Zeit gehört, bestand aus folgenden Personen:

Seitens Privatbeamten-Localgruppe des Beamten-Vereines Obmann Rudolf Fichna mit Ausschussmitgliedern Anton Michel und Dr. Josef Patzau; seitens der Prager Landesverbandes Präsident Johnan Skalička mit den Ausschussmitgliedern Josef Fassbinder und Jaroslav Schnirsch; endlich seitens des Galizischen Privatbeamten-Vereines dessen Präsident Stefan Graf Zamoyski mit dem Direktor Romuald Makarewiecz.

Begleitet wurde diese Deputaion in der zuvorkommendesten Weise von dem Richsratsabgeordneten Herrn Dr. Menger, Dr. Götz, Jr. Herold, Dr. Elm, Dr. Lewicke, David von Abrahamovicz und Dr. von Rutowski, von welchen Herr von Abrahamovicz die Vorstellung der Deputationsmitglieder gegenüber dem Minister besorgte.

Nachdem hierauf Herr Dr. Menger in ebenso lichtvollen als warm empfundenen Worten Gegenstand und Zwecke der Deputation dargelegt und insbesondere hervorgehoben hatte, dass die hohe k. k. Regierung durch die Durchführung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses, d. i. durch die Festsetzung des Pensionsrechtes der Privatbeamten, eine hochwichtige That für die allgemeine Wohlfahrt vollbringen werde, schilderte Herr Fichna in längerer Ausführung die Verhältnisse der Privatbeamten, von den bloß eine ganz verschwindende Anzahl durch die humane Fürsorge ihrer Dienstgeber eine Altersversorgung geniesse, während die große Menge diese Wohlthat entbehre; die friewillige Pensionsversicherung habe sich allenthalben als unzureichend und stückhaft erwiesen und es sei daher Aufgabe des Staates, der in socialpolitischer Hinsicht bereits soviel geleistet, nunmehr ohne eigene Übernahme von Lasten, lediglich druch Decretierung des Zwanges der Pensionsversicherung der Privatbeamten dem Lebensbedürfnisse dieses Standes der geistigen Arbeiter abzuhelfen.

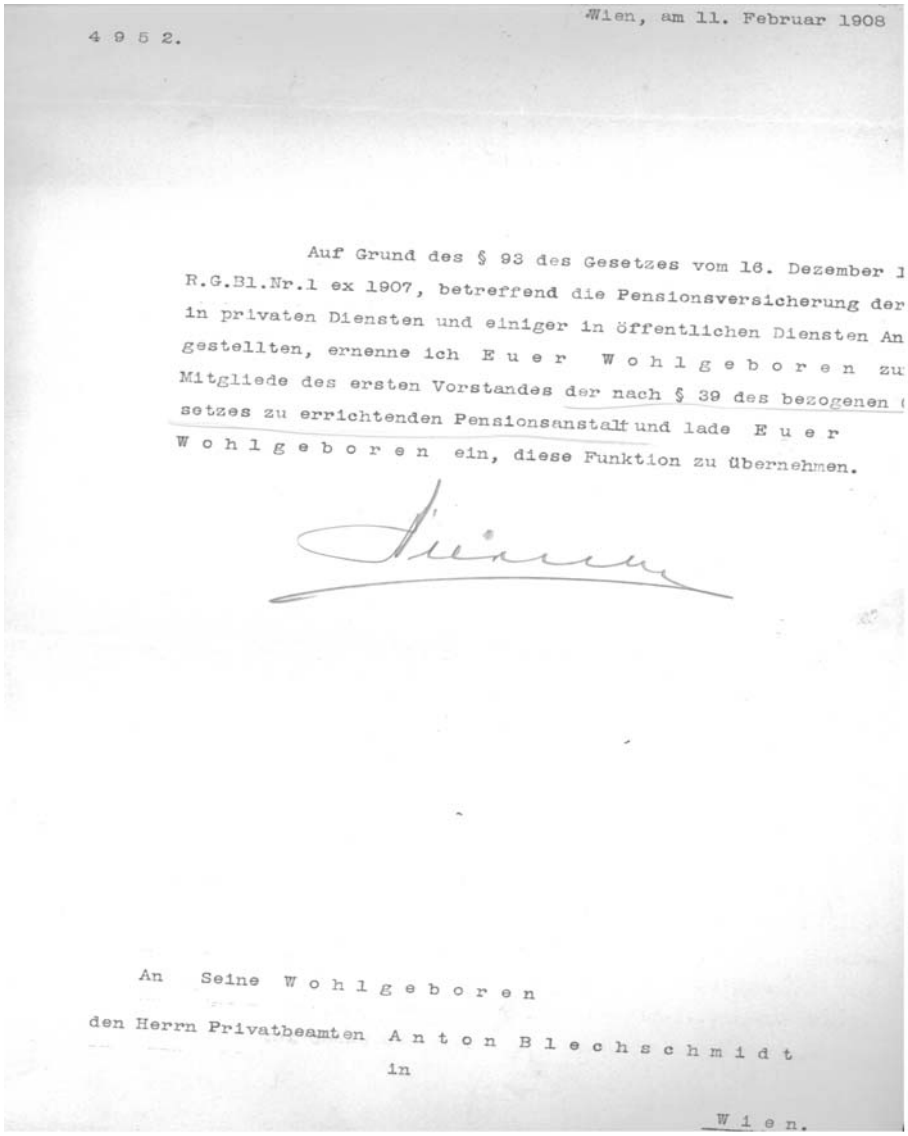
Der Minister, welcher die Deputation freundlichst empfangen hatte, äußerte sich hierauf hin, dass ihm die Frage der obligatorischen Pensionsversicherung der Privatbeamten bekannt sei und berücksichtigungswürdig erscheine; die Frage stehe in amtlicher Behandlung und seien nur zuvor mehrerer Bedenken namentliche versicherungs-technischer Natur zu beheben, bevor die Regierung sich zu dem verantwortlichen Schritt einer Gesetzvorlage entschliessen könne.

Hierauf erwiderten einzelne Mitglieder der Deputation, die Herren: Dr Götz, Skalička, Fassbender, Makarewiecz, Michel, indem sie in zwangsloser Debatte auf die gewonnen Erfahrungen hinwiesen und die durch Sachverständige anerkannte Durchführbarkeit der Idee hevorhoben. Auch Herr Menger trat nochmals in kräftiger Weise für die gute Sache ein und empfahl wenigstens die Einberufung einer Enquête, um dem Interessenten, Privatbeamten und Dienstgebern, Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Der Minister versprach hierauf, die Angelegenheit auf dieser Grundlage einem neuerlichen Studium zu unterziehen, eventuell die notwendige Enquête einzuberufen, und entließ sodann nach

Entgegennahme der überreichten schriftlichen Vorstellung die Deputation unter Versicherung seines Wohlwollens.[595]

Der Breif von Innenminister Bienerth vom 11. Februar 1908[596] teilte die Ernennung Blechschmidts zum Mitglied des ersten Vorstandes der Pensionsanstalt mit.



Wien, am 11. Februar 1908

4 9 5 2.

Auf Grund des § 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1
R.G.Bl.Nr.1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der
in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten An
gestellten, ernenne ich E u e r W o h l g e b o r e n zu
Mitgliede des ersten Vorstandes der nach § 39 des bezogenen
setzes zu errichtenden Pensionsanstalt und lade E u e r
W o h l g e b o r e n ein, diese Funktion zu übernehmen.

An Seine W o h l g e b o r e n
den Herrn Privatbeamten A n t o n B l e c h s c h m i d t
in
W i e n.

Abbildung Nr. 24 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

Minister Bienerth war auch der Gegenstand der Danksagung von der Seite der Privatbeamten. Die folgenden Briefe weisen darauf hin, dass er auch der Gegenstand der Beeinflussung von Seiten der Privatbeamten war.

[595] Beamten-Zeitung XXVIII. Jahrgang (1897) Nr. 14 Das Pensionsrecht der Privatbeamten S. 204
[596] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 11. Februar 1908 vom Innenminister Bienerth an Blechschmidt.

> Dr. Kasimir Graf Szeptycki Dziewetniki Post Wybranówka Galizien. Weiteres wendet sich Stanisław Bal mit folgender Frage an seinen Freund [=Blechschmidt]: Wie soll man Minister Bienerth danken, persönlich oder schriftlich?[597]
>
> Man hat zwar bisher keine Nachricht, hofft aber doch, dass Blechschmidt bzw. die Privatbeamtengruppe „die nun mitfolgende Eingabe" [über Handlungsgehilfengesetz] unterzeichnen und an Herrn Minister Bienerth überreichen soll. Die Angelegenheit ist dringend und die Überreichung sollte schon morgen geschehen.[598]

3) Démarche bei anderen Ministern

(1) Ed. Moser an Minister Graf Taaffe

Das Promemoria von 10. November 1892 wurde im Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 1892 vom Obmann der Privatbeamten-Gruppe Ed. Moser und […] in den Bureau des Ministers Grafen Taaffe, von Bacquehem und Dr. Steinza überricht.[599] Am Herbst 1894 eine Deputation zum Finanzminister Dr. von Plener, am 14. Mai 1895 eine Deputation des Privatbeamtenvereines in Lemsberg, des Privatbeamten-Landesverein des für den Königkriech Böhmen, der Privatbeamten […] an Innenminister Bacquehem wurden stattgefunden.[600] An der Audienz für die Deputation beim Ministerpräsidenten von Koerber[601] nahmen auch Handelsminister von Call und Ackerbauminister Giovanelli teil und der Gesetzentwurf der Deputation wurde am 11. Februar 1900 überreicht. Bei der Überreichung des Gesetzentwurfes und an der Audienz beim Minister-Präsidenten Freiherrn Paul Gautsch von Frankenthurn[602] am 10. Februar 1905 in Angelegenheit des Pensionsversicherungsgesetzes der Privatangestellten war der Minister des Innern, Grafen Bylandt-Rheidt anwesend.

Aus einem Brief von Blechschmidt[603] können wir ablesen, wie er die gemeinsame Demarche betonte. Gegenüber der Taktik des Prager Privatbeamtenvereines („Jednota"), die sich nach den heimischen Verhältnissen richtete, betonte er, dass alle miteinander nach außen gemeinsam vorgehen sollten. Er meinte, „das ist viele Jahre hindurch gelungen, weil man eine große gemeinsame Aufgabe hatte. Möge es zum Besten des Privatbeamten-Standes

---

[597] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 23. Juli 1906 von Stanisław Bal an Blechschmidt.
[598] ebenda. Brief vom 8. Oktober 1908 von Ginzel, Rudolf Bienert Verband der dt. Handels- und Industrieangestellten in Böhmen, Sitz Reichenberg an Blechschmidt.
[599] Beamten-Zeitung (BZ) XXXVII. Jahrgang (1906) Mr. 5. SS. 81-83.
[600] BZ XXXVII. Jahrgang (1906) Nr. 5. S. 104.
[601] Ernst von Koerber wurde am 19. Januar 1900 zum Ministerpräsidenten ernannt (bis 31. Dezember 1904). Also fand auch diese Audienz fand ein Monat nach Beginn seiner Amtstätigkeit statt.
[602] Er wurde am 30. November 1897 als Ministerpräsident ernannt (bis 5. März 1899).
[603] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Blechschmidts Brief vom 20. Januar 1907 an Hašourek.

immer so bleiben“. Blechschmidt führte ein Beispiel an, das sich auf die Sonderaudienz beim Grafen Thun bezogen. Nach der Audienz vom Jahre 1898 waren beim gemeinsamen Mittagstisch alle Delegierten deprimiert, aber Blechschmidt ermunterte die Delegierten mit der Aufforderung, den neuen Ministerpräsidenten Thun durch das Abgeordnetenhaus zwingen zu lassen. Und der „Befolgung“ seines Rates hatten alle glänzend profitiert. Er meinte, „wir hätten auch im Herrenhaus Erfolg gehabt, wenn wir gewusst hätten, woran wir sind.“

(2) Blechschmidts Brief an Kultus- und Unterrichtminister Gustav Marchet

Am 1. August 1906 schrieb Anton Blechschmidt noch einen Brief an Dr. Gustav Marchet, der Minister für Kultus und Unterricht geworden war. Anlass war die Veröffentlichung eines Aufsatzes am 31. Juli 1906 in der Spalte „Der Economist“ der „Neue[n] Freie[n] Presse“, der das Pensionsgesetz als unabwendbare Tatsache hingestellt hatte. Hoffentlich könnte das Herrenhaus in vorsichtiger Weise dahin beeinflusst werden, so dass „diese sozialpolitisch sehr hochwichtige Reform mit dem Namenstage seiner Majestät dauernd verknüpft bleiben könnte.“ So äußerte Anton Blechschmidt seine Wünsche gegenüber dem ehemaligen Berichterstatter im Abgeordnetenhaus für eine rasche Sanktion des Privatbeamtenpensionsgesetzes am Jubiläumstag des Kaisers.

> „[Blechschmidt an Dr. Gustav Marchet,] Wien, 1. August 1906
> Euer Exzellenz!
> In der Spalte ‚Der Economist‘ veröffentlichte die N.[eue] F.[reie] Presse gestern einen Aufsatz welcher das Pensionsgesetz als eine unabwendbare Tatsache hinnimmt.
> Gerne will ich hoffen, dass wir weitere Enttäuschungen nicht mehr erleben müssen.
> Vielleicht gelangten wir um so sicherer und umso rascher zum Ziele, wenn das Herrenhaus irgendwie in vorsichtiger Weise dahin beeinflusst würde, das Gesetz so fertig zu stellen, dass diese sozialpolitisch so hochwichtige Reform mit dem Namenstag S.[einer] Majestät dauernd verknüpft bliebe.
> Indem ich Euer Exzellenz höflichst bitte, diesen Gedanken geneigter Erwägung zu unterziehen zeichne ich Hochachtungsvoll und ergebenst Ant. Blechschmidt“

(3) Briefwechsel zwischen Handelsminister Dr. Josef Fořt[604] und Blechschmidt

Am 8. September 1906 schreib Blechschmidt einen Brief an den kaiserlichen Rat Dr. Josef Fořt, der als böhmischer Abgeordneter viele Anfragen und Interpellationen zu den Gunsten der Pensionsversicherung seit 1897 gestellt hatte[605] und nun Handelsminister geworden war.

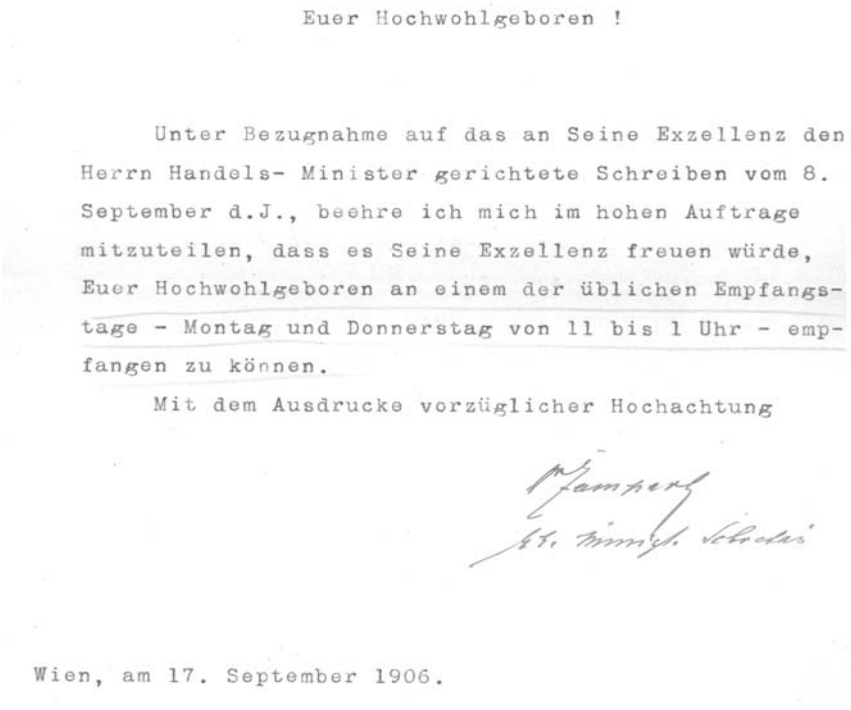
[604] Dr. Josef Fořt, Handelskammersekretär, Wohnsitz in Prag, Wahlbezirk in Böhmen (Städte Kolin, Podebrad, Kauřim). Volkswirtschaftler, 1874-1883 Redaktionsmitglied der „Národní Listy“. 1884 trat er in den Dienst der Prager Handels- und Gewerbekammer und wurde Sekretär, 1893 bis 1911 (mit Unterbrechung) Abgeordneter des Reichsrats, 1906-07 k. k. Handelsminister, 1907 Geheimer Rat, 1917 lebenslängliches Herrenhausmitglied.
[605] Am 14. November 1894 verlangte er die Lösung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1893. Am 23. Oktober 1897, am 8. Dezember 1898 und am 18. Oktober 1899 stellte er die diesbezügliche Anfrage.

Blechschmidt kritisierte die egoistische Haltung der Dienstgeber. Seiner Meinung nach waren die beiden Minister, Dr. Marchet und Dr. Fořt, immer die gute Hoffnung für das Werk der „sozialen Reform“ und von ihnen erwartete er die weiteren gesetzgeberischen Maßregeln zur Sicherstellung des „Privatbeamtenstandes“. In diesem Sinne bat Blechschmidt um einen Gesprächstermin beim Handelsminister.

„[Blechschmidt an Dr. Josef Fořt,] Wien, 8. September 1906

Euer Exzellenz! Übernahmen seinerzeit das Referat über das Pensionsgesetz der Privatangestellten und retteten es damit unter solchen persönlichen Verhältnissen, unter welchen von Ihren damaligen Standesgenossen nicht nur keiner den Mut gehabt hätte, das Gleiche zu tun, unter welchen es vielmehr gar mancher für sich vorteilhafter fand, sein ganzes Wissen und Können in den Dienst des blinden Egoismus der Dienstgeber gegen eine Sozialreform zu stellen, von deren Nutzen und Unerlässlichkeit die Betreffenden selbst auf das höchste überzeugt waren.
So weit ich unterrichtet bin – zufolge durch einen Brief S.[einer] Exzellenz des Ministers Dr. Marchet – ist gute Hoffnung vorhanden, dass das große Werk, das mit Eurer Exzellenz Namen dauernd verknüpft bleibt, demnächst vollendet wird. Während des letzten Ringens um dasselbe hat der ewige Lenker unserer Geschichte Euer Exzellenz auf seinen Posten gestellt, auf dem Euer Exzellenz in der Lage sind, aus eigener Machtvollkommenheit weitere gesetzgeberische Maßregeln zur Sicherstellung des Privatbeamtenstandes einzuleiten.
Nachdem Euer Exzellenz in voller Kenntnis der prekären Dienstesverhältnisse des ganzen Standes solche Maßregeln trotz einiger anderweitiger Inanspruchnahme gewiss schon in Aussicht genomm[en haben], erlaube ich mir hiermit höflichst zu bitten, mir zu gestatten, meine Auffassung in der Sache Eurer Exzellenz persönlich vortragen zu dürfen, und mir zu diesem Zwecke bekannt geben zu wollen, wann Euer Exzellenz die Güte haben wollten, mich zu empfangen. Eurer Exzellenz ergebenster Diener Ant.[on] Blechschmidt“

Darauf bekam Anton Blechschmidt den folgden Antwortsbrief vom 17. September 1906 von seinem Sekretär für den Gesprächstermin bei dem Handelsminister:



Euer Hochwohlgeboren !

Unter Bezugnahme auf das an Seine Exzellenz den Herrn Handels- Minister gerichtete Schreiben vom 8. September d.J., beehre ich mich im hohen Auftrage mitzuteilen, dass es Seine Exzellenz freuen würde, Euer Hochwohlgeboren an einem der üblichen Empfangstage - Montag und Donnerstag von 11 bis 1 Uhr - empfangen zu können.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 17. September 1906.

Abbildung Nr. 25 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Nach zehn Tagen, am 18.September 1906, schrieb Blechschmidt nochmal an den Handelsminister Dr. Josef Fořt über die Dienstverhältnisse der Privatangestellten. Mit der Erinnerung an die Anträge von Abgeordneten Wilhelms Antrag im Jahr 1902 und an Abgeordneten Bergers Antrag im Jahr 1905, nannte Blechschmidt das Beispiel Deutschlands in diesem Bereich.

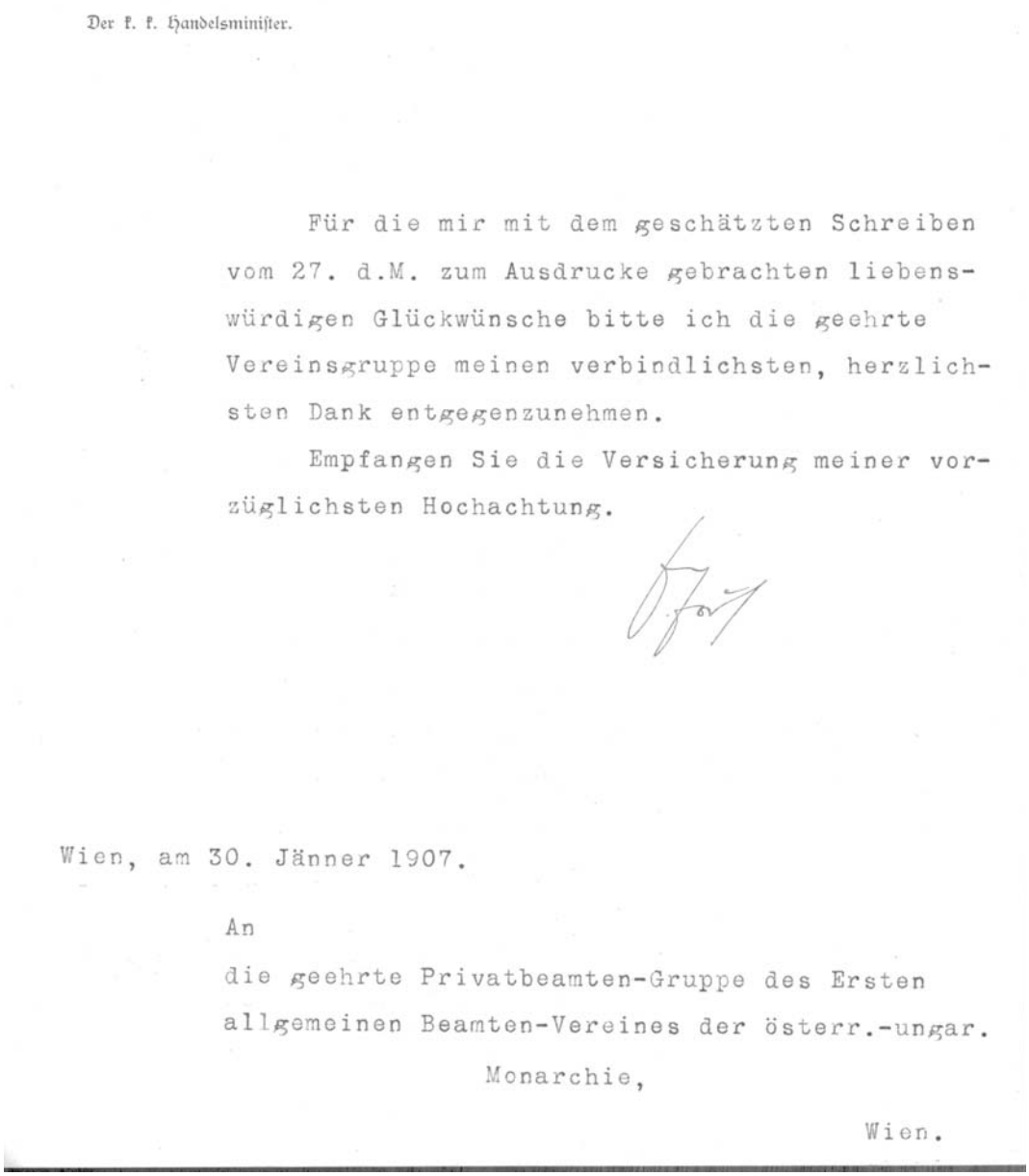
> [Blechschmidt an Josef Fořt, Abschrift] Wien, 18. September 1906
> Euer Exzellenz!
> Unter höflicher Bezugnahme auf mein ergebenes Schreiben vom 8. d.[es] M.[onats] [=September 1906] bitte ich gütigst zu entschuldigen, wenn ich mir in Verfolgung der damit berührten Angelegenheit die Freiheit nahm, Euer Exzellenz bis auf das äußerste belastete Zeit doch noch mit der nachstehenden Darlegung in Anspruch zu nehmen.
> Voraussichtlich wird sich der gegenwärtige Reichsrat mit jenen, von der k. k. Regierung am 1. Dezember 1901 (sic! 1907?) im Abgeordnetenhause eingebrachten, nur den einseitigen Gutachten der Handels- und Gewerbekammern Rechnung tragenden Gesetzentwürfen, welche Abänderungen in den Dienstesverhältnissen der Privatangestellten bezweckten, nicht mehr befassen. Damit wird die Bahn frei, der Pensionsversicherung der Privatangestellten eine weitere, für diesen Stand höchst dringende Sozialreform in einer „einheitlichen", den Verhältnissen, wie sie sich seit 50 Jahren entwickelt haben, angepassten „Dienstesordnung" anzugliedern. Jene Vereinigungen von Privatangestellten, welche alle die Jahre her die Pensionsfrage gemeinsam verfolgt haben, haben in einer, gegen die erwähnten Gesetzentwürfe gerichteten, durch den Abgeordneten Otto Wilhelm am 30. Mai 1902 im Abgeordnetenhause eingebrachten und auch dem k. k. Handelsministerium übergebenen Eingabe eine solche ‚einheitliche Dienstordnung' angeregt, zugleich aber auch auf die Vorbedingung zur Schaffung eines derartigen Gesetzes, auf eine selbständige, in Standesangelegenheiten den Handels- und Gewerbekammern gleichberechtigte Vertretung der Privatangestellten hingewiesen. - Betreffs der letzteren hat der Abgeordnete Rudolf Berger am 4. April des vergangenen Jahres[=1905] einen bestimmten Antrag im Abgeordnetenhause eingebracht.
> Wie in der Pensionsfrage ist auch der Gedanke an eine einheitliche Regelung der Dienstesverhältnisse der Privatbeamten bei den Standesgenossen in Deutschland auf fruchtbaren Boden gefallen, wie dies Euer Exzellenz aus den hier beigeschlossenen Zeitungen zu ersehen belieben.
> Wenn Euer Exzellenz die Güte haben, sich dieser Sozialreform anzunehmen, so wird Österreich auch damit den anderen Kulturstaaten vorangehen. – Die Privatangestellten aller Völker aber werden die tunlichst baldige Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche betreffs der „einheitlichen Dienstesordnung" Eurer Exzellenz Initiative und mächtiger Förderung ebenso zu verdanken haben, wie sie Eurer Exzellenz so opferwilliger Eingabe und Arbeit die bevorstehende Erledigung der Pensionsversicherung verdanken.
> Eurer Exzellenz
> Ergebenster Diener
> Ant. Blechschmidt"[606]

Nun auf den Dankbrief der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Wien vom 27. Januar 1907 schrieb der Handlesminister Dr. Josef Fořt selbst einen Brief noch im Januar 1907 an die Privatbeamten-Gruppe:

> „Für die mir mit dem geschätzten Schreiben vom 27. d.M. [Januar 1907] zum Ausdrucke gebrachten liebenswürdigen Glückwünsche bitte ich die geehrte Vereinsgruppe meinen

[606] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Blechschmidts Brief an Josef Fořt vom 18. September 1906 [Blechschmidts Abschrift].

verbindlichsten, herzlichsten Dank entgegenzunehmen. Empfangen Sie die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung. F. Fořt“



Der k. k. Handelsminister.

Für die mir mit dem geschätzten Schreiben vom 27. d.M. zum Ausdrucke gebrachten liebenswürdigen Glückwünsche bitte ich die geehrte Vereinsgruppe meinen verbindlichsten, herzlichsten Dank entgegenzunehmen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Wien, am 30. Jänner 1907.

An
die geehrte Privatbeamten-Gruppe des Ersten
allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar.
Monarchie,
Wien.

Abbildung Nr. 26 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

Unten können wir aus von zwei Briefen an Blechschmidt – einem aus Reichenberg[607] und einen zweiten Brief aus Laibach – wie die Angestelltenverbände mit Anton Blechschmidt als Mittelmann oder selbständig den Handelsminister Dr. Josef Fořt zu kontaktieren versuchten.

D[er] uns zur Einsicht freundlich überlassenen Bericht unter Separatkouvert besten Dank zurückstellend, gestatten wir uns Ihnen auf Ihr Geehrtes vom 24. v. M. mitzuteilen, dass wir

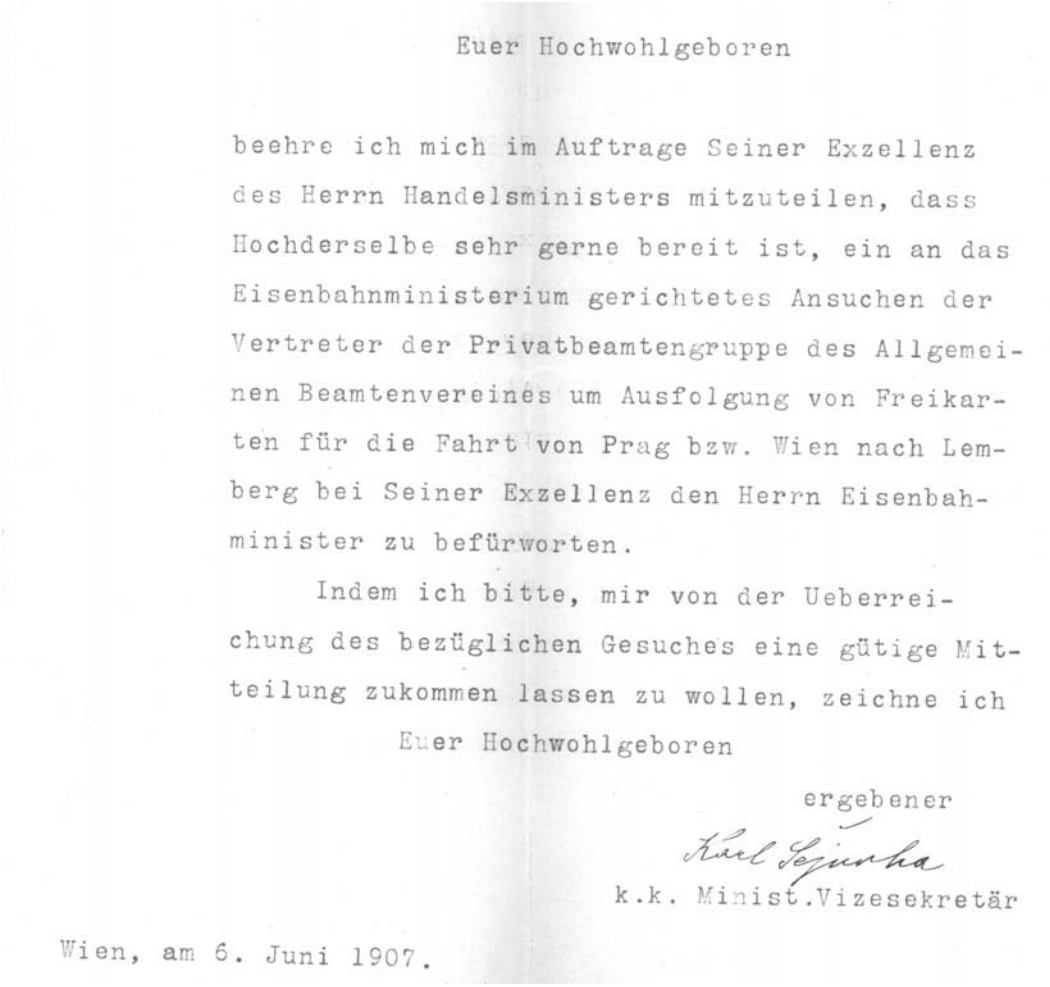
[607] Verein der dt. Handels- und Industrieangestellten in Reichenberg, Rudolf Bienert (Vorstandmitglied).

> gesonnen sind, an dem Delegiertentage am 8 & 9. ds. M.[onates =Dezember 1906] teilzunehmen, doch bitten wir Sie zunächst um freundliche. Nachricht, ob es bei dieser Tagung an den genannten Terminen bestimmt verbleibt […] und bitten Sie uns noch in gleicher Weise mitzuteilen, ob uns an diesen beiden Tagen eine gleichzeitige Audienz bei Sr. Exzellenz dem Handelsminister ermöglicht werden könnte.[608]
>
> In zirka 14 Tagen findet in Laibach eine große Versammlung statt, auf welcher Skerbinec wahrscheinlich das Referat halten wird. Hauptzweck der Versammlung ist, dass man für Krain eine eigene Landesstelle bekommt und nicht wieder, wie das bei der Unfallversicherung der Fall war, zu Triest geschlagen wird. Dafür interessieren sich die einflussreichsten Persönlichkeiten, das Thema selbst hat aber Skerbinec zuvor in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Informationen, die der hiesige Bürgermeister Hribar von Minister Fořt erhalten hat, wurden die Handelsangestellten in das Pensionsgesetz inbegriffen.“ Bemerken will ich noch, dass nach Informationen, die der hiesige Bürgermeister Hribar vom Minister Fořt erhalten hat, die Handlungsangestellten unbedingt in das Pensionsgesetz einbegriffen werden.“[609]
>
> Es geht um den Erlass des Innenministeriums, der die Kategorien jener Angestellten festlegen soll, die unter das Pensionsgesetz fallen. Darüber haben die Tschechen bereits mit der böhmischen Statthalterei verhandelt, und alle hiesigen Angestelltenvereine stimmen überein, dass auch die Handlungsgehilfen einbezogen werden sollen. Im März werden die Tschechen mit Minister Fořt und Dr. Sacák Rücksprache halten[610].

Am 6. Juni 1907 schrieb der Vizesekretär des Handelsministers Dr. Josef Fořt, an Blechschmidt, vielleicht auf Grund seiner Anforderung der Freikarten für die Privatbeamtengruppe. In der Korrespondenz zwischen Blechschmidt und Hašourek finden wir einen Hinweis darauf. Eine Audienz beim Grafen Bráf in der Sache eines Antrages bezüglich einer Deputation ist für die Tschechen nur dann möglich, wenn sie Freikarten dafür bekommen können.[611] Am 18. Mai 1907 schrieb Hašourek aus Böhmen-Prag, Landesverband der Privatbeamten in Königreiche Böhmen(Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze) an Blechschmidt und forderte Freikarten für die Fahrt nach Lemberg, um die nötige Majorität für eine Deputation nach Lemberg zusammenzubekommen. Hašourek bemerkte, „Es ist aber ungünstig Dr. Fořt mit solchen Dingen zu belästigen.“ Trotzdem schien Blechschmidt diese Forderung an Dr. Fořt weitergeleitet zu haben. Der Handelsminister koordinierte die Angelegenheit mit dem Eisenbahnministerium und gab eine positive Antwort. Diese Anekdote spiegelt die Beziehungen zwischen der Privatbeamten-Gruppe und der k. k. Regierung wider. Der Sekretär des Handelsministers schrieb[612]:

---

[608] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 3. Dezember 1906 von Rudolf Bienert an Blechschmidt.
[609] ebenda. Brief vom 22. Januar 1907 von Skerbinetz an Blechschmidt.
[610] ebenda. Brief vom 11. April 1907 von Hašourek an Blechschmidt.
[611] ebenda. Brief vom 25. V. 1907 von Hašourek an Blechschmidt.
[612] Brief vom 6. Juni 1907 vom Sekretär des Handelsministers Dr. Josef Fořt an Anton Blechschmidt. Nachlass von



Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers mitzuteilen, dass Hochderselbe sehr gerne bereit ist, ein an das Eisenbahnministerium gerichtetes Ansuchen der Vertreter der Privatbeamtengruppe des Allgemeinen Beamtenvereines um Ausfolgung von Freikarten für die Fahrt von Prag bzw. Wien nach Lemberg bei Seiner Exzellenz den Herrn Eisenbahminister zu befürworten.

Indem ich bitte, mir von der Ueberreichung des bezüglichen Gesuches eine gütige Mitteilung zukommen lassen zu wollen, zeichne ich

Euer Hochwohlgeboren

ergebener

Karl Sejunka

k.k. Minist.Vizesekretär

Wien, am 6. Juni 1907.

Abbildung Nr. 27 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

4) Gemeinsame Eingabe, ein paar Beispiele

Wie wir aus der Eingabe vom Jahre 1906 an die k. k. Regierung[613] ablesen, gab es bereits eine Eingabe von den „gemeinsam mit ihr die Standesinteressen wahrnehmende Vereinigungen in allen Ländern des Staates“ am 22. November 1901 an die hohe k. k. Regierung und noch eine Eingabe vom 31. Mai 1902 an das Abgeordnetenhaus. Diese beiden Eingaben betreffen die vier Gesetzentwürfe[614], die am 2. Dezember 1901 in das Abgeordnetenhaus als Regierungsvorlagen eingebracht worden waren.

Anton Blechschmidt, Mappe 895.

[613] ebenda Mappe 890, Eingabe an die k. k. Regierung vom Jahre 1906 Abschrift mit Blechschmidts Handschrift vier Seiten.

[614] 1) Eine Regierungsvorlage, mit der das Gesetz vom 16. Januar 1895(R.G.Bl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetreibe teilweise abgeändert und ergänzt wird 2) Eine Regierungsvorlage betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung 3) Eine Regierungsvorlage betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen 4) Eine Vorlage betreffend ergänzende Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönliche Dienstleistungen.

Die Eingabe vom Jahre 1903 an k. k. Regierung[615] war mit anderen Verbänden und Vereinen der Privatbeamten und Handelsangestellten unterschrieben worden. Es handelte sich um einen gemeinsamen Protest gegen das von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in ihrer Sitzung vom 26. November 1903 beschlossenen Ansuchen an die hohe k. k. Regierung, welches die Beratungen der Regierungsvorlage in einer hemmenden Weise beeinflussen wollte. Diese Eingabe beinhalte die Gegenmaßnahme der Privatbeamtenverbände über die Tragfähigkeit der Kosten als Problem und spiegelte die Stellungnahme der Privatbeamten gegenüber der Handelskammer wieder. Die Eingabe äußerte sich scharf über den Widerspruch zwischen der wohlwollenden Position des Central-Verbandes Österreichischer Industrieller im Jahr 1898 und der gegnerischen Stellungnahme über die Pensionsfrage der Privatangestellten.

In dieser Eingabe an die k. k. Regierung wiesen die Privatbeamtenverbände in einer schmeichelnden Weise auf das von der österreichischen Regierung gegebene Beispiel für Deutschland hin.

> „Hohe k. k. Regierung!
> Die in Ergebenheit gefertigten Verbände und Vereine der Privatbeamten und Handelsangestellten verwahren sich mit aller Entschiedenheit gegen das von der Handels- und Gewerbekammer für N.Ö. in ihrer Sitzung vom 26. November 1903 in ~~gänzlicher~~ Verleugnung ihrer gegenwärtig noch aufrechtstehenden Aufgabe: „Mit den berechtigten Interessen der Dienstgeber auch jene der Dienstnehmer in gerechter Weise wahrzunehmen“ und in gänzlicher Verkennung aller, bei Regelung der Pensionsfrage der Privatangestellten zu erwägenden Umstände, deren sozialpolitische Bedeutung so groß ist, dass ihnen gegenüber die außerdem in nichts begründete Sorge um die behauptete Unerträglichkeit der Lasten für den einzelnen Dienstgeber gar nicht in Betracht kommt, beschlossenen Ansuchen an eine hohe k. k. Regierung, diese möge den sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses in einer, die Beratungen der Regierungsvorlage hemmenden Weise beeinflussen und bitten in Gegenfolge hierzu: Die hohe k. k. Regierung, welche sich und dem ganzen Staate zum Ruhm in dieser sozialpolitisch so hochwichtigen Frage allen anderen Staaten davorgeht, wolle die vielmehr gütigst die Beratungen des gesamten Ausschusses in der in Rede stehenden Angelegenheit mit dem gleichen Wohlwollen wie bisher begleiten und fördern, damit der Bericht des Ausschusses je eher vor das Plenum gelangen und das den Hunderttausenden und – blicken wir weiter hinaus – den Millionärs heißersehnte Gesetz nach so vielen Jahren auf Hoffnungen erstrebte auch dem hohen Herrenhause zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und endlich der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet werden könne.
> Die Einwendungen seitens der maßgebendsten Unternehmen und Korporationen – wir erlauben uns/ nur an die Petition des Central-Verbandes Österreichischer Industrieller vom Jahre 1898 zu erinnern – die Wühlarbeit gegen das Gesetz um durchaus persönlicher Zwecke willen begonnen wurde, erweisen sich als durchaus hinfällig. Dem krassesten Egoismus schmeichelnde Scheingründe, davon einer, jener, auf den er ganz besonders Gewicht legte, schon zwei Jahre früher in dem politische Organe der Arbeitgeber selbst, in der Zeitung „Die Arbeit“ ad absurdum geführt worden war. (Hervorhebung und Durchstreichung im Orginal)

[615] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890, Eingabe vom Jahre 1903, Abschrift mit Blechschmidts Handschrift drei Seiten.

1903

Hohe K. K. Regierung!

Die in Hagenau soeben gegründete Verbände und Vereine der Privatbeamten und Handelsangestellten [illegible] bis auf [illegible] Mitgliederzahl gegen die §§ 139 der „Handels- und Gewerbeordnung für N.O." in ihrer Fassung vom 26. November 1902 in [illegible] Verordnung ihrer gegenwärtig auf [illegible] Aufgaben, mit den [illegible] Interessen der Dienstgeber auf [illegible] der Dienstnehmer in [illegible] Weise wahrgenommen und in [illegible] Verordnung alles, bei Regelung der Pensionsfrage der Privatangestellten zu berücksichtigenden Momente, vom sozialpolitische Bedeutung so groß ist, daß ihnen gegenüber die [illegible] in nicht begründete Frage um die behauptete Notwendigkeit der Lasten für die einzelnen Dienstgeber gar nicht ins Gewicht kommt, beschlossen, an eine hohe K. K. Regierung, diese wolle den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses in seiner, die Beratungen der Regierungsvorlage [illegible] Weise beeinflussen und bitten wir ergebenst folgen: „Die hohe K. K. Regierung, welche sich um den ganzen Bereich zum Schutze in dieser sozialpolitisch so hochwichtigen Frage allen anderen Staaten [illegible] wolle sich durch gütigst die Beratungen des genannten Ausschusses in der die Regierungsseite mit dem [illegible] Stellen vertreten begleiten und fördern, damit der Beruf des Angestellten zu einem den Kenntnissen gehörigen und den Grundsätzen und — bleiben wir weiter für rund den Millionen [illegible] Gesetz nach so vielen Jahren auf das [illegible] gegründete Forderung [illegible] und dem hohen Herrenhause zur Beratung und beschleunigt [illegible] und vielleicht das Allerhöchste Resultieren [illegible] werden können.

Die Einwendungen [illegible] mit [illegible] Förderung [illegible] unserer [illegible] Motive. unseren Argumentationen — wir erlauben uns

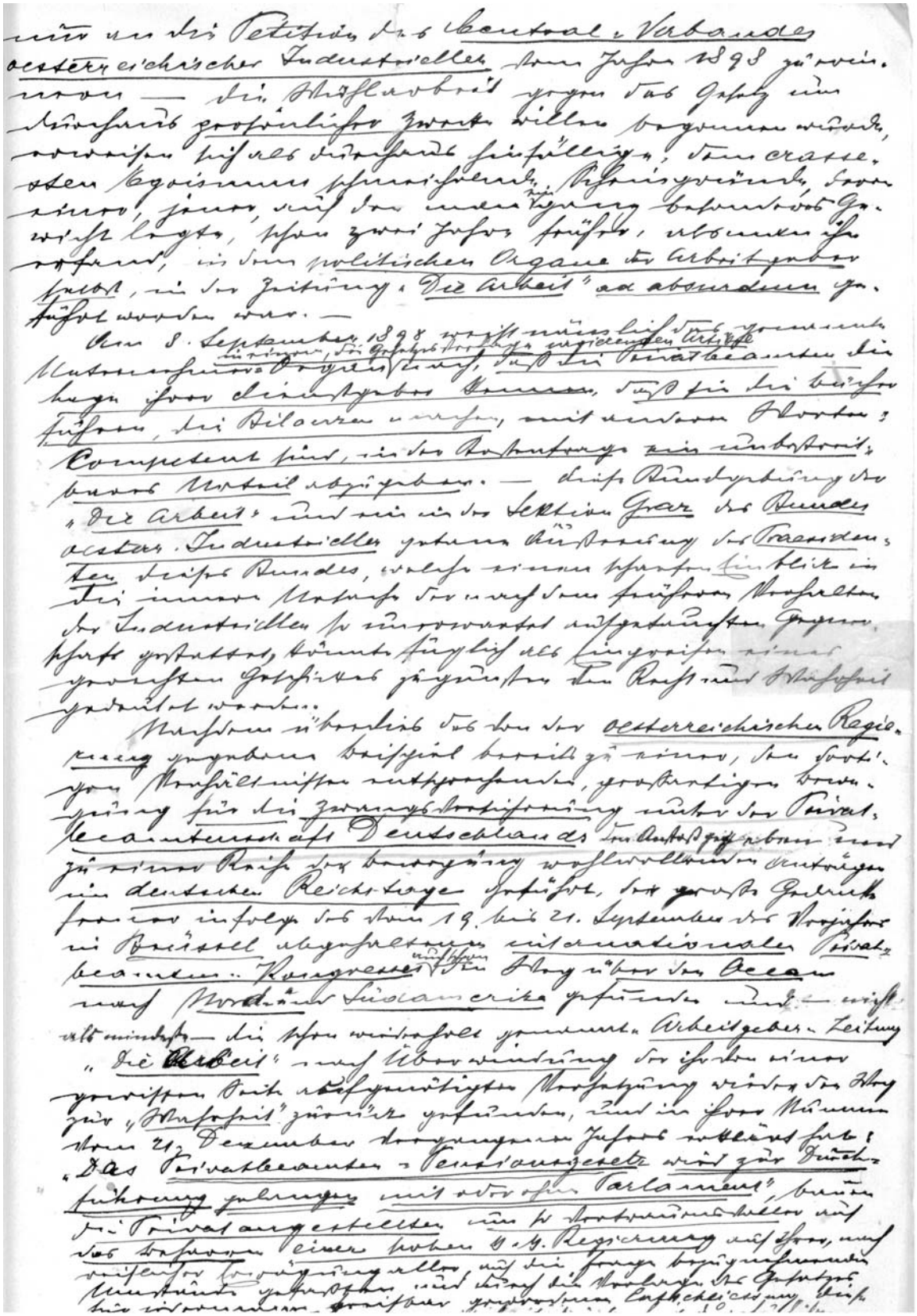


Abbildung Nr. 28 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895

Am 8. September 1898 weist nämlich das genannte Unternehmer-Organ in einem, die Gesetzesvorlage variierenden Artikel nach, dass die Privatbeamten die Lage ihrer Dienstgeber

kennen, dass sie die Bücher führen, die Bilanzen machen, mit anderen Worten: Kompetent sind, in der Standesfrage ein unbestreitbares Urteil abzugeben.- Diese Kundgebung der „Die Arbeit“ und ein in der Sektion Graz des Bundes österr.[eichischer] Industrieller getane Äußerung des Präsidenten dieses Bundes, welche einen besonderen Einblick Ursache der nach dem früheren Verhalten der Industriellen so unerwartet aufgetauchten Gegnerschaft könnte füglich als Eingreifen eines gerechten Geschickes zugunsten von Recht und Wahrheit gedeutet werden.

Nachdem überdies das von der österreichischen Regierung gegebene Beispiel bereits zu einer, den dortigen Verhältnissen entsprechenden, großartigen Bewegung für die Zwangsversicherung unter der Privatbeamtenschaft Deutschlands den Anstoß gegeben und zu einer Reihe der Bewegung wohlwollenden Anträgen im deutschen Reichstage geführt, der große Gedanke frei[...] infolge des vom 19. bis 21. September des Vorjahres in Brüssel abgehaltenen, internationalen Privatbeamten-Kongresses auch schon den Weg über den Ocean nach Nord- und Südamerika gefunden und – nicht als mindeste – die schon wiederholt genannte Arbeitgeber-Zeitung „Die Arbeit“ nach Überwindung der ihr von einer gewissen Seite aufgenötigten Verhetzung wieder den Weg zur „Wahrheit“ zurück gefunden, und in ihrer Nummer vom 21. Dezember vergangenen Jahres erklärt hat: „Das Privatbeamten-Pensionsgesetz wird zur Durchführung gelangen mit oder ohne Parlament, bauen die Privatangestellten um so vertrauensvoller auf das Beharren einer hohen k. k. Regierung auf ihrer, nach reiflichen Erwägungen aller, auf die Frage bezugnehmender Umstände gefassten und darauf die Vorlage des Gesetzes […]“ (Hervorhebung im Original)

Die Eingabe vom Jahre 1906 an k. k. Regierung[616] wurde über die am 2. Dezember 1901 im Abgeordnetenhause eingebrachten vier Regierungsvorlagen[617] eingereicht.

3.2. Anton Blechschmidts Netzwerk mit den Angestelltenverbänden Österreichs und Deutschlands

Nun wissen wir, dass die Angestelltenverbände in ein Netzwerk der Briefwechsel eingebunden waren. Aus Anton Blechschmidts Nachlass können wir einen Teil des Netzwerks um ihn wie folgt resümieren:

(Netzwerk binnen Österreichs)

1) Böhmen-Prag, Landesverband der Privatbeamten in Königreiche Böhmen in Prag (Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze) (Fr. Hašourek)

[616] Anton Blechschmidts Nachlass Mappe 890 Eingabe vom Jahre 1906? Eingabe an k. k. Regierung Abschrift von Anton Blechschmidt, 4 Seiten

[617] Sie waren 1. Eine Regierungsvorlage, mit der das Gesetz vom 16. Januar 1895 (RGBl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetreibe teilweise abgeändert und ergänzt wird (1101 der Beilage zu den stenographische Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901); 2. Eine Regierungsvorlage betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (1102 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des AbgH. XVII. Session 1901); 3. Eine Regierungsvorlage betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen (1103 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des AbgH. XVII. Session 1901); endlich 4. Eine Vorlage betreffend ergänzende Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönliche Dienstleistungen (1104 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des AbgH XVII. Session 1901). Von diesen vier Vorlage gelangte bis dann nur die erste zur Erledigung, die anderen drei werden aller Voraussicht nach während der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Reichsrates nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, sie werden danach gegenstandslos.

2) Böhmen- Prag, Verein Deutscher Handelsangestellter (Richard Ullmann)
3) Böhmen- Reichenberg, Verband der dt. Handels- und Industrieangestellten in Böhmen; Verein der dt. Handels- und Industrieangestellten in Reichenberg (Ginzel)
4) Galizien- Łwow(Lemberg), Privatbeamten-Versicherungsverband in Lemberg (Wydział Centralny Towarzstwa Wzajemnych ubezieczeń urzędnoków prywatnych) (Stanisław Bal, Direktor des Privatbeamten-Versicherungsverbandes in Lemberg)
5) Schlesien- Bielitz, Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung (Moritz Kaschke, Robert Haberland):
6) Trieste, Societa di Protezione fra Impiegati Civili: (diverse Persone)
7) Laibach (S. Skerbinetz)
8) Mähren- Brünn Dr. Rudolf Frucht
*. Ungarn-Budapest
9) Kärntner Privatbeamten-Landesverband Klagenfurt (Steinlechner)
10) Graz, Reichsverband „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs (Franz Gottwald)
11) Graz, Steiermärkischer Privatbeamten-Landesverband (Simon Wutte/Ferdinand Machaček)
12) Graz, Erster steiermärkischer Privatbeamten-Verein (Bödeker)
13) Linz, Verein der Privatbeamten Oberösterreichs (Robert Pöltl):
14) Linz, Verein der Beamten und Angestellten Oberösterreichs (Karl Randlmayr)
15) OÖ- Wolfsegg, Verein der Privatbeamten Oberösterreichs, Bezirksgruppe Vöcklabruck (Eisner)
16) Wien, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (Karl Gründahl)
17) Wien, Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs, Wien
18) NÖ-Wien, Der niederösterreichische Gewerbeverein:
19) Wien, Verein der Privatbeamten Österreichs in Wien (Kailer)
* „Allgemeiner Österreichischer Privatangestelltentag“ Wien 1910
20) Wien, Erster allgemeine Beamten-Verein der österrisch-ungarischen Monarchie
21) Wien, Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte (Richard Kaan, Dr. Friedrich Hönig)
22) Wien, Wilhelm Müller, Chef der Firma Lechner in Wien
23) Kaiserlicher Rat Otto Egger Ritter von Möllwald
24) Hof und Gerichtsadvokat Wesselsky.

Diese 24 Angestelltenverbände und -vereinen stellen nur einen kleinen Teil der Angestelltenorganisationen Österreichs dar. Wie wir schon oben (Kapitel 2.6.) lesen, an den Erhebungen von 1907 nahmen 1.005 Organisationen teil und davon 404 waren „Dienstnehmerverbände“. Also von diesen vierhundert Angestelltenverbänden betragen die 24 Verbände ungefähr sechs Prozent. Trotz dieser kleinen Vertretungsdeckung blieb die Korrespondenz mit diesen Organisationen ein bedeutungsvoller Wegweiser in unserem Suche nach der wahren Stimme der Privatbeamten.

(Netzwerk mit den Angestelltenverbände und Sozialpolitikern Deutschlands)

1) D-Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband (Prof. Dr. Heinz Potthoff, Eichler)
D-Düsseldorf, Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes
2) D-Aachen, Kommission für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage (K. Groeningen/Alphons Ennesch)
3) D-Aachen, Rheinische Arbeitszentrale der Privatangestellten (Alphons Ennesch)
4) D-Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) (Albert Kamecke)
5) D-Offenbach am Main, Kaufmännischer Verein von 1890 (Karl Fischer)
6) D-Hamburg, Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten
7) Vereinigung für Penisonsversicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzliche Grundlage (Dempewolf, Kamecke).

Bei diesen sieben oder acht Organisationen der Privatangestellten Deutschlands handelte sich um auch kleinen Teil von den 58 nenneswerten Angestelltenverbände, die in der <Tabelle 13> (Aufteilung der Angestelltenverbänden Deutschlands um die Angestelltenversicherung in 5.1.2.) der Angestelltenverbände Deutschlands zusammengefasst werden. Das Netzwerk im Briefwechsel mit Anton Blechschmidt reflektiert ein klares Bild damaliger Situation in Deutschland.

3.2.1. Anton Blechschmidts Netzwerk innerhalb Österreichs

Anton Blechschmidts Netzwerk funktionierte als ein Korrespondenznetzwerk für die Auskünfte, Koordinierung und das *Lobbying* und erreichte den Höhepunkt im Jahr 1906 und 1907, als nämlich wie die Wiener Korrespondenten der tschechischen Zeitung „Národní Listy“ (= Nationales Blätter) im Januar 1906 darstellten, die Sache der Pensionsversicherung der Privatbeamten aussichtslos schien, und daher die Gefahr der Zurückweisung der Vorlage durch den Ausschuss[618] bestand. Es war durch dieses Netzwerk, dass Anton Blechschmidt von Hašourek informiert wurde: „Die böhmischen Herrenhausmitglieder meinen, dass keine Gefahr für das Gesetz besteht.“[619] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt von Hašourek informiert wurde: „Die böhmischen Herrenhausmitglieder meinen, dass keine Gefahr für das Gesetz besteht.“[620] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt von Ginzel informiert wurde: „Sie [=Blechschmidt] sehen also, dass wir [=die Abgeordneten im Kontakt mit Ginzel] nach wie vor in treuer Waffenbrüderschaft zu Ihnen [=Privatbeamten] stehen.“[621] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt von Stanisław Bal über die Diskussion in der Spezialkommission des Herrenhauses informiert wurde: „Die tschechischen und deutschen Herrenhausmitglieder seien gegen das Gesetz, die polnischen

[618] Nachlass von Anton Blechschmidt. Hašourek schrieb am 17. Januar 1906 einen Brief an Blechschmidt. Hašourek wartet auf ein Schreiben von Abg. Dr. Marchet bezüglich der von der tschechischen Landesstelle geplanten Intervention in Wien, um wieder auf die Sache aufmerksam machen.
[619] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief an Blechschmidt vom 23. Februar 1906. Hašourek schrieb an Blechschmidt. „Wir sind damit einverstanden, dass die Zuschrift an das Herrenhaus auch mit unserer Unterschrift versehen werde, seit dem Jahre 1901 sind uns folgende Mitglieder(zahlreiche Namen) zugewachsen. Weiteres wurde aus Prag an alle böhmischen Mitglieder des Herrenhauses geschrieben, und es gab auch einige, durchaus sympathische Antworten. Graf Thun will die Prager Vereinsmitglieder empfangen.“.
[620] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief an Blechschmidt vom 23. Februar 1906. Hašourek schrieb an Blechschmidt. „Wir sind damit einverstanden, dass die Zuschrift an das Herrenhaus auch mit unserer Unterschrift versehen werde, seit dem Jahre 1901 sind uns folgende Mitglieder (zahlreiche Namen) zugewachsen. Weiteres wurde aus Prag an alle böhmischen Mitglieder des Herrenhauses geschrieben, und es gab auch einige, durchaus sympathische Antworten. Graf Thun will die Prager Vereinsmitglieder empfangen.“.
[621] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 12. Januar 1906 vom Verband der deutschen Handels- und Industireangestellten in Böhmen an Blechschmidt.

jedoch ganz sicher dafür.“ Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt durch den Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung in Schlesien, Anlass für die Démarche gegenüber dem Abgeordneten Otto Günther gegeben wurde. Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt vom Triester Verband, Societa di Protezione fra Impiegati Civili, im Jahr 1906 eine Frage über die Begründung von Blechschmidts „Optimismus“[622] gestellt wurde. Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt als Veteran mit seiner Arbeit seit 14 Jahren an dieser Sozialreform die Neulinge vor einem Danaergeschenk warnte: „*Timeo Danaos et dona ferentes*!“ [Ich fürchte die Danaer, auch wenn sie Geschenke bringen]. Er meinte mit den Danaern die „Auch-Privatbeamten“ als Unternehmer.[623] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt vom Reichsverband „Anker“ herausgefordert wurde, mit der Mitteilung: das Pensionsgesetz für dessen Mitglieder „nicht geeignet anzusehen. Es mag ja für den besser gestellten Angestellten immerhin einen Fortschritt bedeuten, aber für die niederen Gehaltsklassen, bring es nur Nachteile.“[624] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt von seinem Freund Ferdinand Machaček, dem Obmann des Steiermärkischen Privatbeamten-Landesverbandes Mitgliedsbeiträge empfing. Machaček, Grazer Champagner- und Flaschen-Wein-Depot Brüder Kleinoschegg, vergass nicht, seinem Freund freundlich mitzuteilen, „dass die Industriellen durch ihren Bund in einer prinzipiellen Opposition gegen die Pensionsanstalt und gegen das Gesetz stehen.“[625] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt von Pöltl vom Verein der Privatbeamten Oberösterreichs in Linz mit der „Gratis“-Exemplare-Liste“ regelmäßig informiert und ihm mehr „*PR*“-Aktivitäten empfohlen wurde: „Viele Leute bezweifeln noch, dass die Handelsangestellten tatsächlich in das Gesetz aufgenommen wurden, und man müsste nicht nur in der Fachzeitung, sondern in allen Blättern hierüber die nötige Aufklärung geben.“[626]. Es war dieses Netzwerk, durch das sich Anton Blechschmidt mit Obmann Karl Gründahl vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband (DHV) mit der unterschiedlichen Ansicht darüber auseinandersetzte, ob die Ausscheidung der Handlungsgehilfen aus dem Pensionsversicherungsgesetz zu verhindern wäre oder nicht.

[622] ebenda. Brief vom 12. Juni 1906 von der Societa an Blechschmidt.
[623] Blechschmidt meinte Vetter und Dr. Ausspitzer, der unter dem Inkognito eines Chefredakteurs, eines Privatangestellten also, als wirkliches Mitglied unserem Verein beitrat. Blechschmidt kritisierte die beiden in seinem strengst vertraulichen Brief an den Ministerpräsidenten im März 1904. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890. Brief vom 15. Närz 1904 von Blechschmidt an Ministerpräsidenten von Koerber.
[624] Ebenda. Brief vom 13. März 1906 von Franz Gottwald an Blechschmidt.
[625] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 8. Juni 1909 von Machaček, Graz an Blechschmidt.
[626] ebenda. Brief vom 28. Dezember 1906 von Pöltl an Blechschmidt.

Blechschmidt warf Gründahl vor, dass seine Haltung Bráf zu den Anträgen veranlasst hatte. Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt von einem schweren Konflikt zwischen dem Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs und der Direktion der Österreichischen Credit-Anstalt informiert wurde. Blechschmidt war als Gast zur Versammlung des Reichsvereines eingeladen und als Referatent über das Pensionsgesetz.[627] Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt vom konkurrierenden Kailerschen Verein „gegen die Bestimmungen des heutigen Pensionsgesetzes" war und auf eine Verbesserung des Pensionsversicherungsgesetzes – eine Novellierung des Pensionsgesetzes – hinarbeitete.[628] Es war dieses Netzwerk, durch das wir von der Überschattung der Anton Blechschmidtschen Localgruppe durch den Kailerschen Reichsverein Kenntnis haben können. Es war dieses Netzwerk, durch das Anton Blechschmidt seine wiederholten Beschwerden über die Belohnung seines Verdienstes gegenüber der Mutterorganisation, dem Ersten allgemeinen Beamten-Verein der österrisch-ungarischen Monarchie und Richard Kaan von der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte erhob und mit seiner Vereitelung und Enttäuschung den Rekurs an die Geschichte erwähnte: „ich [=Blechschmidt] bin ferner überzeugt, dass mir die Geschichte, welche über diese Sozialreform geschrieben werden wird, recht geben wird."[629]

1) Böhmen- Prag, Landesverband der Privatbeamten in Königreiche Böhmen (Zemská jednota soukromých úředníků v Království Českém v Praze= Zemská jednota)

Dieser Prager Landesverband der Privatbeamten befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Böhmen in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 12420-07[630] Verzeichnis unter Kategorie C Nummer 1. Es gibt keine Erläuterung in dem Dokument über diesen Privatbeamtenverband. Wir nehmen an, dass dieser Verband wie die Local-Gruppe des ersten allgemeinen Beamtenvereines ein Landesverband sein könnte. Dieser Verband stand auf der Gratis-Exemplare-Liste der Privatbeamten-Zeitung.

[627] ebenda. Brief vom 6. April 1908 vom Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs an Blechschmidt.
[628] 12. Mai1908, Kailer, Verein der Privatbeamten Österreichs in Wien an Blechschmidt.
[629] ebenda. Brief vom 13. Janaur 1909 von Blechschmidt an Johann Ritter von Obentraut, Geheimrat und Präsident des allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie.
[630] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 12420 ex 1907 (13. April 1907) Statthalterei in Böhmen, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

Herr Fr. Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen (Prag) schrieb an Anton Blechschmidt von Januar 1906 bis März 1911 mehr als sechzigmal. Im Nachlass von Anton Blechschmidt finden wir Hašoureks Brief vom 8. Januar 1906 an Blechschmidt. Der Anlass seines Schreibens war, wie Hašourek in seinem Brief berichtet, die schlechte Nachrichten aus der Bukowina, über eine Gegenagitation des Bundes österreichischer Industrieller, sowie über einen negativen Einfluss der Wahlrechtsdebatte auf die Pensionsversicherung. Deshalb sollte wiederum zum Mittel der Massendeputation gegriffen werden, so meinte Hašourek.[631] Seit diesem Zeitpunkt schrieb er sehr häufig an Anton Blechschmidt. Die meisten Briefe von Hašourek an Blechschmidt fokussierten sich auf das Problem der Pensionsversicherung der Privatbeamten. Das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen wurde ab und zu erwähnt, war aber kein Hauptthema. Hašourek berichtete viel an Anton Blechschmidt über das, was in Prag passierte und wie man die Politiker – meisten falls die Abgeordneten und Mitglieder des Herrenhauses – besser zu Gunsten der Privatbeamten gemeinsam mobilisieren könnte. Dieser Zeitspanne des intensiven Briefwechsels Hašoureks mit Anton Blechschmidt deckte genau den Zeitrahmen der Verhandlung der Pensionsversicherung im Plenum des Abgeordnetenhauses vom Januar 1906 bis zu der Verordnung für die Durchführung des Gesetzes der Pensionsversicherung vom 22. Februar 1908. In diesen Jahren schrieb Hašourek mehr als sechzigmal an Anton Blechschmidt und vermutlich von Anton Blechschmidt ungefähr gleich oft an Hašourek, weil Hašourek in seinen Briefen Anton Blechschmidts „geschätzte Schreiben“ sehr häufig erwähnte. Hašoureks intensiver Briefwechsel wurde merkwürdig locker im Februar 1908, als er seine Nominierung von seinem Verband als Kandidat für den ersten Vorstand der Pensionsanstalt in Wien bekannt machte[632]. Dieser Nachricht − schien mir − war dem Herrn Anton Blechschmidt sicher nicht angenehm, weil Anton Blechschmidt auch die Position der Wiener Pensionsanstalt anvisierte. Hašourek entschied sich endlich für einen Buchhalterposten bei der Prager Landesstelle im November 1908. Haudek wurde Fr. Hašoureks Nachfolger im Prager Landesverband der Privatbeamten.[633]

2) Böhmen- Prag, Verein Deutscher Handelsangestellter

Dieser Prager Verein der deutschen Privatbeamten befindet sich im Verzeichnis der

[631] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief an Blechschmidt vom 8. Januar 1906.
[632] ebenda. Hašoureks Brief an Blechschmidt vom 22. Januar 1908.
[633] ebenda. Hašoureks Brief an Blechschmidt vom 16. Februar 1909.

einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Böhmen in dessen Dossier an das k. k. Ministerium des Innern 12420-07[634] Verzeichnis unter Kategorie C. Nummer 12. Es gibt keine weitere Erläuterung in diesem Dokument über diesen Privatbeamtenverband. Dieser Verband stand auch auf der Gratis-Exmeplar-Liste Pöltls. Der Obmann dieser Vereinigung, Richard Ullmann, schrieb aus Prag an Blechschmidt in Wien fünfmal[635] vom Januar bis März 1906, als das Abgeordnetenhaus die Gesetzvorlage in den Plenarsitzungen beriet. Seine Briefe beinhalteten die diesbezüglichen Details – seine Angst und seinen Ärger wegen der Verschiebung der Pensionsversicherung im Rang der Agenda des Abgeordnetenhauses im Frühjahr 1906, die „Gegenarbeit" der Unternehmerverbände und den Abgeordneten Eldersch mit Minoritätsanträge aller letzten Momente. Die Auskünfte über die öffentliche Versammlung von Herrn Pick in Prag, die vereitelt worden sei, erreichten Blechschmidt. Er bat Blechschmidt um Antowort zu der Frage, „ob Aussicht vorhanden ist, dass die für uns Handelsangestellte besonders ungünstige Bestimmung des Monatsgehaltes zu streichen"[636].

3) Böhmen- Reichenberg, Verband der deutschen Handels- und Industrieangestellten in Böhmen:

Dieser Reichenberger Verband der deutschen Angestellten in Handel und Industrie befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Böhmen in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 12420-07[637] Verzeichnis unter Kategorie C Nummer 14. Dieser Verband stand auch auf der Gratis-Exemplar-Liste der Privatbeamten-Zeitung. Der Obmann dieses Verbandes, Ginzel war einer der regelmäßigen Korrespondenten für Blechschmidt. Ginzel schrieb 23mal – zehnmal einschließlich zwei Telegramme im Jahr 1906, zweimal im Jahr 1907, achtmal im Jahr 1908, und je einmal den Jahren von 1909 bis 1911 – an Blechschmidt. Im Jahr 1906, kurz vor der Eröffnung des Abgeordnetenhauses hielt der Verband in Reichenberg, Böhmen „Versammlungen, zu welchen die zuständigen Reichsratsabgeordneten eingeladen" wurden, „um sie dahingehend zu beeinflussen, damit sie nicht nur in der Sitzung des Abgeordnetenhauses erschienen, sondern auch für den Bericht des sozialpolitischen

[634] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 12420 ex 1907 (13. April 1907) Statthalterei in Böhmen, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[635] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief von Ullmann an Blechschmidt vom 22. Januar, 16. und 25. Februar, 4. und 9. März 1906.
[636] ebenda. Brief vom 16. Juli 1906 von Ullmann an Blechschmidt.
[637] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 12420 ex 1907 (13. April 1907) Statthalterei in Böhmen, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

Ausschusses stimmten und eintraten.“ Ginzel erwähnte sogar die „treu[e] Waffenbrüderschaft“.[638] Von Ginzels Briefe an Blechschmidt lesen wir änliche Maßnahmen gegenüber dem Herrenhaus ab.[639] Er betonte die Maßnahmen gege die Handelskammer, gemeinsam in Wien und in Böhmen.[640]

Im Jahr 1908 nach der Berufung Blechschmidts in die Verwaltung der Pensionsanstalt wollte er durch den Einfluss von Blechschmidt die Errichtung einer besonderen deutschen Landstelle im deutschen Gebiet Böhmens erzielen.[641]

4) Galizien- Łwow(Lemberg), Privatbeamten-Versicherungsverband in Lemberg (Wydział Centralny Towarzstwa Wzajemnych ubezieczeń urzędnoków prywatnych)

Dieser Galizische Privatbeamten-Versicherungsverband befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Galizien in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 19100-07[642] Verzeichnis unter Kategorie B. (Die auf Grund des kaiser. Patentes vom 26/11 1852 RGBl. No. 253 bestehenden Vereine) Nummer 46. Dessen Direktor Stanisław Bal unterhielt einen sehr regen Briefwechsel mit Blechschmidt. 57 Schreiben[643] – einschließlich sechs Telegrammen – wurden von Stanisław Bal aus Lemberg geschickt an Blechschmidt: Dies war nach dem Korrespondenz zwischen Blechschmidt und Hašourek der zweithäufigsten Briefwechsel. Die beiden Briefwechsel umfassen 127 Briefe aus den Jahren von 1906 bis 1911. Das heißt, dass alle zwei Wochen ein Brief von den beiden Obmännern aus Prag oder Lemberg an Blechschmidt geschrieben wurde. Wenn wir das Antwortschreiben von Blechschmidt an die beiden Obmänner in die Rechung stellen, dann kommen wir auf einmal pro Woche. Wie Hašourek stellte auch Stanisław Bal die gemeinsame Demarche gegenüber den Abgeordneten in den vordergrund. „Sollte es nach dem Wiederzusammentreten des Reichsrates nötig sein, eine Deputation bei den Obmännern aller großen Klubs zu entsenden.“ So schrieb er.[644] In seinen Briefen wurde Graf Szeptycki am

[638] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 12. Januar 1906 vom Verband der deutschen Handels- und Industireangestellten in Böhmen an Blechschmidt.
[639] ebenda. auch Telegramm vom 23. Und 26. Mai 1906 von Ginzel an Blechschmidt.
[640] ebenda. Brief vom 23. März 1906 von Ginzel an Blechschmidt.
[641] ebenda. Brief vom 1. März, 19. September, 5. und 12. Oktober 1908 von Ginzel an Blechschmidt.
[642] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 19100 ex 1907 Lemberg Galizische Statthalterei (5. Juni 1907), Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[643] 51Mal innerhalb von fünf Jahren - vom Jahr 1906 bis zum Jahr 1910 und fünf weitere Briefe im Jahr 1911 und ein Brief im Jahr 1912.
[644] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 12. Januar 1906 von Stanisław Bal an Blechschmidt.

häufigsten und wurden Dr. Bráf, Graf Pininski, Graf Stadzucki, Dr. Fořt und Dr. Marchet auch genannt. Vom Ministerium des Innern wurden Sektionschef Dr. von Wolf und seine Mitarbeiter de Pers und Prof. Blaschke häufig erwähnt.

5) Schlesien- Bielitz, Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung

Dieser Schlesische Privatbeamten-Verein befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Schlesien in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 24628-07[645] Verzeichnis unter Kategorie B. Nummer 133. Dieser Verband stand auf der Gratis-Exemplar-Liste der Privatbeamten-Zeitung. Im Nachlass von Anton Blechschmidt finden wir nur fünf Briefe von diesem Verband, die aber sehr interessant sind in ihrer Meinungsäußerung über die Taktik und die Solidarität innerhalb der Privatbeamtenschaft und auch gegenüber den Dienstgebern. Wegen der Petition von 5. März 1906 an das Herrenhaus[646] bekundete dieser Bielitzer Privatbeamten-Verein seine Bereitschaft, eine allgemeine Privatbeamten-Versammlung einzuberufen, wenn es notwendig wäre. Dieser Verband schlug in seinem Rundschreiben vor„ [...] an sämtliche Vereinigungen von Privatangestellten Österreichs mit der Anregung heranzutreten, eine den ganzen großen Stand umfassende Organisation ins Leben zu rufen, und einen Agitationsverein, in welcher sich die Meinung und der feste Wille mehrerer Hunderttausende von Privatangestellten verkörpert, zu begründen. [647] Dieser Verband warnte vor der „Engherzigkeit“ der Unternehmer[648] aber zwar betonte, dass der „Kampf“ um die Pensionsversicherung in einem Kompromiss geführt werden sollte, „weil wir unseren Chefs beweisen wollten, dass wir nicht eine Errungenschaft verzeichnen wollen, der sie sich im Gegensatze befinden.“[649] Es war dieser Verband, der dann einen Anlass für die Démarche gegenüber dem Abgeordneten Otto Günther von der Seite Anton Blechschmidts gab.[650]

[645] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 24628 ex 1907 Statthalterei Schlesien (17. Juli 1907), Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[646] Die Petition an das Herrenhaus wurde am 5. März 1906 von der Ortsgruppe des Verbandes Reichenberg, der Ortsgruppe des Verbandes Wien, der Ortsgruppe des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenvereines und der Kanzleibeamten unterzeichnet, wurde aber ohne die Unterschrift des Fabrikbeamtenvereines abgesendet.
[647] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 20. Oktober 1906 von Moritz Kaschke an Blechschmidt mit beigefügtem Rundschreiben.
[648] ebenda.
[649] ebenda.
[650] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 25. Mai 1907 von Moritz Kaschke an Blechschmidt.

6) Trieste, Societa di Protezione fra Impiegati Civili:

Dieser Triester Privatbeamten-Verein befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Triest in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 14032-07[651] Verzeichnis unter Kategorie II. Statt diesem Verband „Societa cooperativa", standen die „Trieste-Miste Verein der Privatbeamten" und „Associazione mutua" in Triest auf der Gratis-Exemplar-Liste der Privatbeamten-Zeitung. Dieser Verband besprach mit den übrigen Triester Beamten-Vereine die gemeinsame Aktion für die Pensionsversicherung und versuchte die Mitarbeit der italienischen Abgeordneten – insbesondere Dr. Pitacco[652] und Herrenhausmitglied Dr. Campitelli[653] – in Anspruch zu nehmen. Mit der Nachricht über der Meinung der Triester Handelskammer im Jahr 1906 und über den von ihr vorgeschlagenen Abänderungen stellte der Triester Verband die Frage über der Begründung des Blechschmidts „Optimismus".[654] Die Triester Handelskammer sei der Ansicht, dass „das Gesetz sehr schlecht durchdacht ist, und dass es notwendig sei dasselbe wieder zusammen mit dem Arteiterpensionsgesetze durchzustudieren."[655]

7) Aus Laibach schrieb S. Skerbinetz, ein sehr tätiges Mitglied der Landesstelle, achtmal einen Brief an Blechschmidt. Er teilte Blechschmidt mit, dass er etwas zur Rettung des Gesetzes tat und versuchte, um möglichst viele Stimmen im Plenum des Reichsrates zu bekommen. In diesem Sinne bat er Blechschmidt um die Auskünfte über das Stimmenverhältnis im Ausschuss und nahm den Fürstbischof Dr. Jelic, Mitglied des Herrenhauses und die andere Gegner des Gesetzes in Visier.[656]

8) Anton Blechschmidt schrieb einen interessanten Brief an Herrn Dr. Rudolf Furcht in Brünn, Mähren.[657] Eigentlich handelte es sich um eine Auseindandersetzung über Furchts

---

[651] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 14032 ex 1907 Statthalterei Trieste, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

[652] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 17. Februar 1906 von der Societa an Blechschmidt.

[653] ebenda. Brief vom 30. März und 23. Mai 1906 von der Societa an Blechschmidt.

[654] ebenda. Brief vom 12. Juni 1906 von der Societa an Blechschmidt.

[655] ebenda. Brief vom 17. Februar 1907 von der Societa an Blechschmidt. Zwei Punkte: „der Staat soll herausgezogen wehren, einen Teil der auf die Arbeitgeber entfallenden Rate zu decken; der Antheil der Arbeitgeber soll entfallen und gänzlich von Beamten aufgenommen werden, sobald das Einkommen desselben eine gewisse Ziffer überschreitet (im Originalprojekt, das vom Abgeordnetenhause in letzten Stunde noch abgeändert wrude, stand 7200 K. Einkommen)."

[656] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 8. Aril 1906 von Skerbinetz an Blechschmidt.

[657] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 16. Januar 1906 von Blechschmidt an Herrn Dr. Rudolf Furcht in Brünn.

Aufsatz und den von Blechschmidt an den *„Tagesboten“* gerichteten offenen Brief auf Furchts Aufsatz. Mit der Erklärung über seiner Arbeit seit 14 Jahren an dieser Sozialreform [=Pensionsversicherung] schrieb Blechschmidt mit der Warnung vor dem „Danaer Geschenk“ und vor einem „Auch-Privatbeamten“ als Unternehmer.[658]

Das weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit den Chefs wie in der gemeinsamen Eingabe im Jahr 1892 schon mit der Regierungsvorlage vom Mai 1901 defintiv vorbei war und während der letzten fünf Jahre das Mistrauen zwischen Privatbeamten und Dienstgebern tief verwurzelt war.

* Es gibt einige Brief aus Ungarn-Budapest – dem trans-leithanischen Teil der Doppel-Monarchie. Ein Brief davon bat Blechschmidt um die Mitteilung, wieviel Privatbeamte und Handelsangestellte es in den größeren Ländern Europas gäbe.

9) Kärntner Privatbeamten-Landesverband Klagenfurt

Die Klagenfurter luden Blechschmidt zu der Versammlung vom 16. Juni 1907 der Sektion Kärnten des Bundes österreichischer Industrieller ein. Er wurde als „berufenste[r] Fachmann als Gegenreferent“ eingeladen.[659] Der Obmann des Landesverbandes Steinlechner stellte den Antrag, Blechschmidt ein Ehrengeschenk zu widmen.[660]

10) Graz, Reichsverband „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs (Franz Gottwald)

Der rund 3.000 Mitglieder zählende[661] Reichsverband mit Sitz in Graz warf in einer an das Herrenhaus gerichteten und von 39 Ortsgruppen gezeichneten Eingabe der Sozialdemokratie „die von sozial-demokratischer Seite gegen die Gesetzvorlage inscenirte Hetze, deren darum zu tun, dass die Handelsangestellten die die Einreihung der Handelsangestellten in die

[658] „Wir haben während dieser 6-jährigen Abwehr viel gelernt, wir wurden gewitzigt, daß auch wir uns sagen: *Timeo Danaos et dona ferentes*!“ [Ich fürchte die Danaer, auch wenn sie Geschenke bringen]. Blechschmidt meinte Vetter und Dr. Ausspitzer, der unter dem Inkognito eines Chefredakteurs, eines Privatangestellten also, als wirkliches Mitglied unserem Verein beitrat. Blechschmidt kritisierte die beiden in seinem strengst vertraulichen Brief am den Ministerpräsidenten im März 1904. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 Brief vom 15. März 1904 von Blechschmidt an den Ministerpräsidenten von Koerber.

[659] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 12. Juni 1907 von Steinlechner an Blechschmidt

[660] ebenda. Brief vom 2. November 1908.

[661] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 11. Mai 1906 von Gottwald (“Anker) an Blechschmidt

allgemeine Arbeiterversicherung bezweckt[e]“ vor.[662] Trotz der gemeinsamen Aktionen – „Zustimmung“ und Ermächtigung der Benutzung ihrer Namen in der Eingabe[663] – war der Reichsverband der Meinung, dass „das in Beratung stehende Pensionsgesetz als für UNSERE Mitglieder nicht geeignet anzusehen. Es mag ja für den besser gestellten Angestellten immerhin einen Fortschritt bedeuten, aber für die niederen Gehaltsklassen, bring es nur Nachteile.“[664] Dieser Zentralverband und der im November 1907 gegründete Privatbeamten-Reichsverein von Kailer eröffneten die Agitation gegen das Pensionsversicherungsgesetz.[665]

11) Graz, Steiermärkischer Privatbeamten-Landesverband

Dieser Grazer Privatbeamten-Landesverband befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Schlesien in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 13325-07[666] Verzeichnis unter der Nummer 45[667]. Dieser Verband stand auf der Gratis-Exemplar-Liste der Privatbeamten-Zeitung. Der Obmann Ferdinand Machaček übersandte am 17. Januar 1906 den Betrag von 1.436 Kronen und am 21. Mai 1907 den Beitrag für 1906, und zwar 96,- Kronen für 240 Mitglieder. Machaček, das Grazer Champagner- und Flaschen-Wein-Depot Brüder Kleinoschegg, als Freund von Blechschmidt schrieb 15-mal an Blechschmidt. Machaček teilte Blechschmidt mit, „dass die Industriellen durch ihren Bund in einer prinzipiellen Opposition gegen die Pensionsanstalt und gegen das Gesetz stehen.“[668] Machaček würde von Graz aus kandidieren und von der Grazer Landesstelle ein Mandat bekommen.[669].

---

662 ebena Rundschreiben der „Anker“ vom Februar 1906 (Eine Kopie an Blechschmidt).

663 ebena Brief vom 23. Februar 1906 von Franz Gottwald an Blechschmidt.

664 ebena Brief vom 13. März 1906 von Franz Gottwald an Blechschmidt.

665 Andreas Baryli, Die Sonder-Sozialversicherung der Angestellten in Österreich bis 1938, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Wien 1977 (maschingeschrieben) S. 400.

666 ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 13325 ex 1907 Statthalterei Steiermark (7. April 1907), Stadt Graz, Marburg, Cilli, Pettau, Leoben, Voitsberg, Weiz Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

667 Darin wurd der Anschrift in Graz und des Namens des Obmannes Ferdinand Machaček, kais.[erlicher] Rat angeben und es gibt keine weitere Erläuterung in dem Dokument über diesen Privatbeamtenverband.

668 Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 8. Juni 1909 von Machaček, Graz an Blechschmidt.

669 ebenda. Brief vom 23. August 1909 von Machaček, Graz an Blechschmidt. Er konkurierte gegen Kailer: „Heute [=23. August 1909] habe ich[= Machaček] eine Zuschrift vom Reichsverein der Privatbeamten erhalten, in welchem ihm mitgeteilt wird, dass dieser Verein, im Einvernehmen mit dem deutsch-nationalen Handlungsgehilfen die Kandidaten aufgestellt und zur Wahl die Herren Kailer, Jung, Wania und Thoma empfiehlt…“

12) Graz, Erster steiermärkischer Privatbeamten-Verein

Bödeker, der Obmann dieses Vereines war der Meinung: die „Blechschmidt"-Gruppe „nicht geneigt wäre in dieser Sache [=Novellierung des Pensions-Gesetzes] weitere Schritte zu tun und jüngeren Kräften das Feld überlasse". Er bezweifelte die Bedeutung der Stellung von Blechschmidt für die Novellierung.[670]

Die Behauptung Bödekers deckt sich mit der Beobachtung von Baryli in seiner Dissertation, dass „da die Privatbeamten-Gruppe am Pensionsversicherungsgesetz unbedingt festhalten wollte, isolierte sie sich immer stärker: ihre Stelle nahm der im November 1907 gegründete Privatbeamten-Reichsverein (Kailer)." [671]

13) Linz, Verein der Privatbeamten Oberösterreichs

Der Linzer Privatbeamten-Verein befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Triest in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 9717-07[672] Verzeichnis unter Kategorie C Nummer 5.

Der Obmann Robert Pöltl regelmäßig teilte Blechschmidt mit, was er in Linz beobachtete.[673] Pöltl war einer der engsten Mitarbeiter Blechschmidts. Er sorgte für die Drucklegung der Privatbeamten-Zeitung[674] und für die Manuskript[675] Blechschmidts. Er schlug die Erhöhung des Mitgliedbeitrages des Vereines um eine Krone[676] vor und bearbeite die Verteilungsliste des Organs der Privatbeamtengruppe. Seine Gratis-Exemplare-Liste[677] wurde schon oben erwähnt. Er empfahl Blechschmidt mehr „*PR*"-Aktivitäten:

> „Viele Leute bezweifeln noch, dass die Handelsangestellten tatsächlich in das Gesetz aufgenommen wurden, und man müsste nicht nur in der Fachzeitung, sondern in allen Blättern hierüber die nötige Aufklärung geben."[678]

Pöltls Briefe informierten uns ein wenig über die Organe der Privatbeamten-Gruppe und des Kailerschen Reichsvereines:

---

[670] ebenda. Brief vom 14. Juli 1908 von Bödeker an Blechschmidt.
[671] Andreas Baryli, Die Sonder-Sozialversicherung der Angestellten in Österreich bis 1938. S. 400.
[672] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 14032 ex 1907 Statthalterei Trieste, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[673] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 18. März 1906 von Pöltl an Blechschmidt.
[674] ebenda. Brief vom 18. Januar 1908 von Pöltl an Blechschmidt.
[675] ebenda. Briefe vom 29. Oktober, 6. Dezember 1906 und 18. Oktober 1908 von Pöltl an Blechschmidt.
[676] ebenda. Brief vom 6. April 1906 von Pöltl an Blechschmidt.
[677] ebenda. Gratis-Exemplare-Liste in den Briefen vom 22. Mai und 13. Dezember 1908 von Pöltl an Blechschmidt.
[678] ebenda. Brief vom 28. Dezember 1906 von Pöltl an Blechschmidt.

„Es wurde in der am 23. des Monats [=November 1909] abgehaltenen Sitzung des Ausschusses beschlossen, das Erscheinen der Privatbeamten-Zeitung einzustellen. Pöltl bittet um Nachricht, ob die Privatbeamten-Gruppe eventuell die Fortführung der Zeitung übernimmt. Der Grund für die Einstellung ist nach Pöltl in erster Linie die ungeheure Indolenz der Mitgliedschaft.[679]

Der „Reichsverein der Privatbeamten Österreichs" gibt die Zeitung „Der Privatbeamte" heraus, die Blechschmidt bekannt sein muss, und die Pöltl seinem Schreiben beilegt, sowie auch die Broschüre desselben Vereines, „Zur Frage der Privatbeamten Organisation".[680]

14) Linz, Verein der Beamten und Angestellten Oberösterreichs

Dieser Linzer Privatbeamten-Verein befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Triest in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 9717-07[681] Verzeichnis unter Kategorie C. Nummer 10. Wie dessen Obmann Karl Randlmayr Blechschmidt mitteilte, handelte es sich um „eine noch sehr junge Organisation, da [sic!] nach sechswöchigem Bestand aber bereits 523 Mitglieder in Linz und Urfahr" aufwies.[682]

15) Oberösterreich-Wolfsegg, Verein der Privatbeamten Oberösterreichs, Bezirksgruppe Vöcklabruck.

Der Obmann Eisner war ein Freund von Blechschmidt, da seine sech Briefe eine persöhnliche Mitteilung über die Familie beinhalteten. Seine Korrespondenz dauerte nur kurze Zeit – von März bis November 1906 – weil er Ende Juli seine Tätigkeit als Mitarbeiter des Vereines einstellte.[683]

16) Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (DHV)

Der DHV, der Verband der Handlungsgehilfen in Wien befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Niederösterreich in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 13119-07[684] Verzeichnis unter Kategorie C. Nummer 5.

Der Obmann des DHV, Karl Gründahl war unterschiedlicher Ansicht von und Blechschmidt der Privatbeamten-Gruppe darüber, ob die Ausscheidung der Handlungsgehilfen aus dem

[679] ebenda. Brief vom 27. November 1909 von Pöltl an Blechschmidt.
[680] ebenda. Brief vom 10. Mai 1910 von Pöltl an Blechschmidt.
[681] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 9717 ex 1907 Statthalterei in Österreich ob der Enns, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[682] ebenda. Brief vom 10. Mai 1906 von Karl Randlmayr an Anton Blechschmidt.
[683] ebenda. Brief vom 28. Juli 1906 von Eisner an Blechschmidt.
[684] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 13119 ex 1907 (10. April 1907) Statthalterei Niederösterreich, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.

Pensionsversicherungsgesetz zu verhindern sei oder nicht. Die diesbezüglichen Vorwürfe Blechschmidts, dass die Haltung Gründahls Bráf zu diesen Anträgen veranlasst hätte, konnte Gründahl nicht akzeptieren. [685]

Betreffend die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz übersandte Gründahl vom DHV die ausführlich begründeten Leitsätze zur bevorstehenden Umarbeitung des Pensionsgesetzes mit den beigefügten vier-seitigen Leitsätze und der 14-seitigen Begründung mit der Bitte an Blechschmidt, die vorgebrachten Wünsche „der Gesamtheit der Handlungsgehilfen“ zu prüfen und zu unterstützen: 1) Anerkennung der Versicherungspflicht aller Handlungsgehilfen (die über 18 Jahre alt sind und 600 K jährlich verdienen) 2) Angliederung höhere Gehaltsklassen an die schon bestehenden 3) Herabsetzung der Wartezeit 4) Neuaufteilung der Invaliditätsrente 5) Schaffung einer Altersgrenze 6) kostenlose Weiterversicherung der Stellenlosen 7) Gewährung eines Staatszuschusses zu jeder Rente 8) Beseitigung oder zum mindestens Erschwerung der Möglichkeit, die Versicherungspflicht durch Versicherung bei einem Ersatzinstitut oder durch Ersatzverträge zu erfüllen.[686]

17) Wien, Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs, Wien

Der im 1908 4.500 Mitglieder zählende Reichsverein der Bank und Sparkassenbeamten Österreichs hielt am 11. April 1908 in der Volkshalle des Wiener Rathauses eine Versammlung ab, welche die Stellungnahme zur Pensionsversicherungsgesetz zum Gegenstand hatte. Blechschmidt wurde zur Versammlung eingeladen. Er kam der Einladung nach, da auf der Tagesordnung auch ein Referat über das Pensionsgesetz aufschien, zu welchem auch Abgeordneter Glöckel das Wort ergriff. [687] Zwischen dem Reichsverein und der Direktion der Österreichischen Credit-Anstalt brach ein schwerer Konflikt aus. Und der Reichsverein berief am 9. Mai eine „Protestversammlung“ in die Volkshalle des neuen Rathauses ein und appellierte hierdurch an die Solidarität aller Organisationen.[688]

18) Niederösterreich-Wien, Der niederösterreichische Gewerbeverein:

Dieser Wiener Gewerbeverein befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden

[685] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 5. Mai 1906 von Gründahl an Blechschmidt.
[686] ebenda. Brief vom November 1908 Brief/Rundschreiben von Gründahl an Blechschmidt.
[687] ebenda. Brief vom 6. April 1908 vom Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs an Blechschmidt.
[688] ebenda. Brief vom 30. April 1908 Rundschreiben vom Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs [Kopie auch an Blechschmidt].

Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Niederösterreich in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 13119-07 [689] Verzeichnis unter Kategorie B Nummer 21. Blechschmidt argumentierte im Jahr 1908 gegenüber dem offenen Brief des Vereines, der in der Angelegenheit des Pensionsversicherungsgesetzes an die Handels- und Arbeitsminister gerichtet wurde, um das Gesetz zu beseitigen. [690] In einem Brief vom April 1908 an Blechschmidt vertrat der Gewerbeverein die Position, dass dieses Gesetz nicht imstande wäre, „die politischen Anschauungen der Privatangestellten nachhaltig zu beeinflussen". Als Beleg dafür führte der Verein die Beispiele an, dass die Arbeiterversicherung in Deutschland und in Österreich nicht verhindert hatte, dass ein grosser Teil der Arbeiterschaft sich radikal-politischen Anschauungen angeschloßen hatte.[691]

19) Wien, Verein der Privatbeamten Österreichs in Wien (Kailer)* „Allgemeiner Österreichischer Privatangestelltentag" Wien 1910

Wie wir oben gesehen haben, konkurierte Kailers Verein mit der Privatbeamten-Gruppe.
Kailers Verein war „gegen die Bestimmungen des heutigen Pensionsgesetzes" und arbeitete auf eine Verbesserung des Pensionsversicherungsgesetzes hin, da „die gegenwärtigen Bestimmungen ganz unbrauchbar" wären. Eine Novellierung des Pensionsgesetzes sollte zugänglich sein.[692]

Kailer als Vorsitzender des Allgemeinen österreichischen Privatangestelltentags überreichte Blechschmidt die Beschlüsse, mit der Bitte die im Kompromiswege zustande gekommenen Anträge zu prüfen und innerhalb von acht Tagen seine Stellungnahme bekannt zu geben.[693] Gründahl, der Obmann des DHV beobachtete, wie der Kailersche Reichsverein die Blechschmidtsche Privatbeamten-Gruppe an den Rand zu drängen versuchte. Gründahl sei anz erstaunt darüber, dass „man die Privatbeamtengruppe zur schriftlichen Enquête nicht eingeladen hat. Gewiss ist das schwärzester Undank."[694] Stanisław Bal und Gründahl waren

[689] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 13119 ex 1907 (10. April 1907) Statthalterei Niederösterreich, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[690] ebenda. Mappe 890. Eingabe vom 8. Juli 1908 der Privatbeamten-Gruppe an den niederösterreichischen Gewerbeverein [Handschrift].
[691] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 28. April 1908 Bressler(Vizepräsident) an Blechschmidt [Abschrift von Anton Blechschmidt].
[692] 12.Mai1908, Kailer, Verein der Privatbeamten Österreichs in Wien an Blechschmidt.
[693] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 896 Brief vom 16. November 1910 von Kailer, "Allgem. Österreichischer Privatangestelltentag" Wien 1910 an Blechschmidt.
[694] ebenda. Brief vom 15. März 1910 von Gründahl an Blechschmidt.

gegen Kailer.[695] Ingenieur Müller des Reichsvereins und Blechschmidt wechselten Briefe. Im Jahr 1913 schrieb Blechschmidt an ihm als Präsidenten des Reichsvereines und Blechschmidts Brief lag in einer außerordentlichen Verwaltungssitzung des Vereines Beratung darüber, nach dem Müllers Schreiben vom 21. August und 4. September 1913 an Blechschmidt.[696]

20) Wien, Erster allgemeine Beamten-Verein d. öst.-ung. Monarchie

Dieser Wiener Beamten-Verein befindet sich im Verzeichnis der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen der Statthalterei Triest in dessen Dossier an k. k. Ministerium des Innern 13119-07[697] Verzeichnis unter Kategorie C. Nummer 19. Dieser Verein stand auf der Gratis-Exemplare-Liste. Als Mutterorganisation der Privatbeamten-Gruppe hatte er viel mit Blechschmidt persönlich und offiziell zu tun.[698] Blechschmidts schrieb er am Chritstag 1908 einen erbitterten Brief, in welchem er in verhüllter Form den (wohl berechtigten) Vorwurf erhebte, er habe „die Kastanien aus dem Feuern geholt und andere, die es nicht verdient hätten, würden nun die Früchte seiner Arbeit genießen“. Es geht von dem Brief nicht hervor, welche Auszeichnung oder Ehrung Blechschmidt sich eigentlich gewünscht hätte, denn immerhin wurde ihm eine Verwaltungsratsstelle angeboten! - die er aber dann ablehnt! Blechschmidt schrieb noch im Januar 1909 einen Brief, in welchem er an die Geschichte als allerletzte Rekurs-Instanz wenden wollte:

> „Ich bin auch vollauf überzeugt, dass Eure Exzellenz in meiner Lage nicht anders gehandelt haben würde, wie ich gehandelt habe, und bin ferner überzeugt, dass mir die Geschichte, welche über diese Sozialreform geschrieben werden wird, recht geben wird.“ [699]

21) Wien, Allgemeinene Pensionsanstalt für Angestellte

Dieser Verband und dessen Präsident Richard Kaan standen auf der Gratis-Exemplare-Liste der Privatbeamten-Zeitung. Regierungsrat Richard Kaan hatte Einfluss auf die k. k. Regierung und die Pensionsanstalt. Deswegen schrieb Blechschmidt viel an ihn häufig mit

---

[695] ebenda. Brief vom 7. April 1914 Brief von Stanisław Bal, Wechselseitige Versicherung der Privatbeamten an Blechschmidt.
[696] ebenda. Brief vom 12. September 1913 von Ing. Müller, Wien an Blechschmidt.
[697] ÖStA, AVA, MdI, 15/6 in Genere 13119 ex 1907 (10. April 1907) Statthalterei Niederösterreich, Verzeichnis der einvernommenen Körperschaften und Vereinigungen.
[698] ebenda. Brief vom Mai 1909 von Blechschmidt an Regierungsrat [Richard Kaan, Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte].
[699] ebenda. Brief vom 13. Janaur 1909 von Blechschmidt an Johann Ritter von Obentraut, Geheimerat und Präsident des allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie.

einer persönlichen Note. Beispielsweise übergab Blechschmidt ihm eine Liste mit den Namen jener Privatbeamten, die sich um das Zustandekommen des Pensionsgesetzes der Privatangestellten verdient machten, und die deshalb der Regierung für eine „öffentliche Auszeichnung" zu nennen wären. In dieser Liste hätte selbstverständlich auch Blechschmidts Name gehörte, jedoch nannte er seinen eigenen Namen nicht, weil er der Ansicht war:

> „dass mir jene staatliche Auszeichnung, welche mich als den langjährigen Mitarbeiter der Regierung am Zustandekommen der Sozialreform anerkennen und daher mit Genugtuung erfüllen würde, der herrschenden Übung wegen doch nicht zuteil würde.".[700]

Der Vorstand der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte beschloss in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1909, in Würdigung des Verdienstes von Blechschmidt, ihm eine mit dem Jahresgehalt von K 3.000 dotierte Anstellung vorzuschlagen.[701] Die Randbemerkung von Anton Blechschmidt in dem Brief lautete aber: „Diese Anerkennung entschieden abgelehnt." Blechschmidt teilte seine Ablehnung am 16. Januar 1910 an der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte mit.[702] Blechschmidt richtete seine Vorwürfe direkt an Regierungsrat Kaan, von welchem Blechschmidt wußte, dass „dieser großen Einfluss auf die Pensionsanstalt und auf die Regierung" hatte.[703] Blechschmidt erhebt abermals den Vorwurf, dass seine Verdienste nicht gewürdigt wurden, sagt aber wiederum nicht, welche Würdigung er sich eigentlich vorgestellt hatte, denn es gab ja auch verschiedene Versuche, ihn zu ehren. Wollte er Direktor der Pensionsanstalt werden? Er sprach es in keinem der Briefe, die ich im Nachlass von ihm durchgesehen habe, explizit aus.

Im Ministerium des Inneren nannte man Blechschmidt einmal „Vater des Pensionsgesetzes". „Sein Nährvater bin ich gewiss." Aber kaum trat der gewählte Vorstand der Pensionsanstalt an die Stelle des Netzwerkes von Vereinen, die den Kampf um das Pensionsgesetz geführt hatte, kam es zu Blechschmidts wohl bewusster Ausschließung.[704]

---

[700] ebenda. Brief vom 25. Mai 1909 von Blechschmidt an einen Regierungsrat [Richard Kaan, Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte].
[701] ebenda. Brief vom 4. Januar 1910 (Originaldatum 4. Dezember 1909 gestrichen) Brief von Regierungsrat Richard Kaan, Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte an Blechschmidt.
[702] ebenda. Brief vom 16. Januar 1910 von Blechschmidt an die Zentrale der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte.
[703] ebenda. Brief vom 9. April 1910 von Blechschmidt an Regierungsrat Richard Kaan, Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte.
[704] ebenda.

Neben diesen Organisationen wurde im Nachlass von Anton Blechschmidt auch der Briefwechsel mit individuellen Personen bewahren. Die folgenden sind hiervon zu berücksichtigen:

22) Wien, Wilhelm Müller, Chef der Firma Lechner in Wien argumentierte gegen die Bemerkung von Anton Blechschmidt über die „unhumanen“ Unternehmer, die kein Herz für den Privatbeamten hätten. W. Müller, [Chef der Firma Lechner] schließt sein Schreiben mit folgendem Satz:

> "dass mein Personal schon seit 13 Jahren versichert ist und dass ich außerdem eine Pensionskassa in meinem Geschäfte habe, sodass Niemand von mir behaupten kann, ich hätte kein Herz für meine Angestellten"[705].

Über seine Bemerkung reagierte auch aus Quedlinburg, Deutschland. Am 28. September 1908 von Kamecke, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) schrieb über den Artikel von Wilhelm Müller im „Neuen Wiener Tagblatt“: „Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten in Deutschland und in Österreich“. Kamecke meinte, dass der Autor des Artikels nicht wußte, worüber er schrieb, und führte dessen unrichtige Behauptungen im Einzelnen an:

> Es stimmt nicht, dass die Mehrheit der Privatbeamten in Deutschland den Versicherungsbeitrag von 10 Prozent, der überdies zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird, für zu hoch hält. Weiteres weiß Müller auch nicht, dass die Handelsangestellten in Deutschland ausnahmslos zu den Privatbeamten gezählt werden. Ganz unverständlich ist es Kamecke, dass es in Österreich eine Clique geben soll, welche die Handlungsgehilfen NICHT als Privatangestellte ansehen will. Völlig unwahr ist die Behauptung des Herrn Müller, dass in Deutschland die Erklärung der Privatbeamten, dass fünf Prozent vom Lohn ein zu hoher Versicherungsbeitrag sei, eine neue Vorlage veranlasst habe. Derzeit gebe es überhaupt keine Vorlage, und die zweite Regierungsdenkschrift ist eine Folge der Beschlüsse des Hauptausschusses, der sich gerade mit dem zehnprozentigen Beitrag einverstanden erklärte.[706]

23) Kaiserlicher Rat Otto Egger Ritter von Möllwald

Blechschmidts Bemühungen um die Berichtigung der falschen Berichte kann mit dem folgenden Fall gut illustriert werden. Er versuchte, den Bericht in einer „Landwirtschaftliche[n] Zeitung“ der Neuen Freien Presse vom 8. Mai 1909 veröffentlichte Eggers Vortrag, den Egger im Wiener Klub der Land- und Forstwirte über „die Güterbeamtenfrage“ gehalten hatte, zu korrigieren. Blechschmidt hob in seinem Brief vom 11.

---

[705] ebenda. Brief vom 28. Junil 1908 von Wilhelm Müller, Chef der Firma Lechner in Wien an Blechschmidt.
[706] ebenda. Brief vom 28. September 1908 von Kamecke aus D-Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) an Blechschmidt.

Mai 1909 hervor, dass Dr. Fořt mit allem Eifer für den Kompromiss zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus tätig war.[707]

24) Hof- und Gerichtsadvokat Wesselsky

Er stand auf der Gratis-Exemplare-Liste. Das weist auf die Bedeutung dieses Hof- und Greichtsadvokats für die Privatbeamtenbewegung hin. Wesselsky stand sicher in Kontakt mit Blechschmidt, da er in seinem Schreiben vom 23. November 1906 an Blechschmidt für den nächsten Tag um einen Besuch in seiner Kanzlei ersuchte. Blechschmidt bekam im Mai 1908 von Wesselsky bezüglich der Alters- und Invaliditätsversicherung eine Resolution folgenden Wortlautes. Was Blechschmidt über den seinerzeitigen Besuch bei Bürgermeister Lueger schrieb, entsprach – laut Wesselsky – vollständig den Tatsachen.

> „Es sei die hohe k.k. Regierung aufzufordern, entweder die bereits in Aussicht genommenen Pensionsversicherungen der Privatbeamten in entsprechender Weise zur Durchführung zu bringen und daran die Einführung einer Arbeiter-Alters- und Invalidenversicherung zu schließen, oder aber eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung ins Leben zu rufen.“ [708]

Angenommen wurde diese Resolution von Bürgermeister Dr. Lueger mit folgendem, leicht geändertem Wortlaut.

> „Der Städtetag richtet an die k.k. Regierung die Aufforderung nicht nur die bereits in Aussicht genommenen Pensionsversicherungen der Privatbeamten in entsprechender Weise zur Durchführung zu bringen, sondern auch eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung ins Leben zu rufen.“[709].

Aus dem gesamten Briefwechsel geht hervor, wie das *Lobbying*, in welchem Herr Blechschmidt in Wien und Herr Hašourek in Prag, Stanisław Bal in Galizien-Łwow(Lemberg), Ginzel in Böhmen- Reichenberg, Robert Pöltl in Linz die Fäden ziehen, trotz vieler Rückschläge langsam dem Erfolg näher kommt. Für das Pensionsgesetz wird schrittweise mit Petitionen, Kundgebungen, Eingaben, Versammlungen, Zeitungsartikeln, persönlichen Interventionen bei den Abgeordneten vor allem des Herrenhauses, u.a. der Boden bereitet, bis es schließlich angenommen wird. Dass das nur in der gemeinsamen Arbeit innerhalb der Vereinsorganisationen möglich ist, wird deutlich.

---

[707] ebenda. Brief vom 11. Mai 1909 von Blechschmidt an Herrn Kais.[erlichen] Rat Otto Egger Ritter von Möllwald.
[708] Nachlass von Anton Blechschmidt vom 21. Mai 1908 von Dr. Anton Wesselsky (Hof- und Gerichtsadvokat, Wien) an Blechschmidt.
[709] Nachlass von Anton Blechschmidt vom 21. Mai 1908 von Dr. Anton Wesselsky (Hof- und Gerichtsadvokat, Wien) an Blechschmidt.

3.2.2. Anton Blechschmidts Netzwerk mit Angestelltenverbänden Deutschlands

1) D-Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband (DWV) und Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes

Wir finden im Nachlass von Anton Blechschmidt mehr als 30 Briefe zwischen Anton Blechschmidt und dem Deutschen Werkmeister-Verband (Prof. Dr. Heinz Potthoff) und der Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Eichler). Die meisten Briefe bezweckten die Anforderung von Materialien[710], Auskünfte[711] über die österreichische Bewegung für die Privatbeamtenversicherung und Mitteilung über der Situation in Deutschland[712]. Die Auskünfte und Materialien aus Öterreich wurden häufig in Organen publiziert[713].

Für den Verband bedeutete das Vorgehen in Österreich einen Ansporn:

> Ganz außerordentlich freut uns der Beschluss des Herrenhauses, das endlich das Pensionsversicherungsgesetz der Privatbeamten sanktioniert[...] Die Versuche in Deutschland den Bestrebungen der Privatbeamten ein Damm entgegen zu setzen, scheitern hoffentlich durch die Genehmigung des Gesetzes. Es wird für die deutschen Privatbeamten ein Ansporn sein, mit aller Energie auf Erfüllung ihrer Wünsche zu dringen. [714]

Aber meistens galt der österreichische Fall für Prof. Dr. Potthoff eher als Lehrstück mit

---

[710] ebenda. Brief vom Deutschen Werkmeister-Verband: beispielsweise vom 21. April 1906 zum Wortlaut des österreichischen Gesetzes und N. 2462 der Beilagen zu dem Protokoll des Abgeordnetenhauses; vom 26. April 1906 über Nr. 328 der Beilage zu dem Protokoll des Herrenhauses; vom 25. Juli 1906 über die Eingabe der österreichischen Privatbeamten über ein einheitliches Privatangestelltenrecht und einem Exemplar des vollständigen Aufsatzes unseres Syndikus [Potthoffs]; vom 4. August 1906 über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über, die Pensionsversicherung im Wortlaut; vom 26. Januar 1907 über 20 Exemplare der Petition (Schaffung eines einheitlichen Dienstvertrages) ; vom 6. Januar 1908 die drei von der Gesellschaft für soziale Reform herausgegebenen Schriften über die soziale Versicherung und den Dienstvertrag der Privatangestellten; vom 13. Juni 1908 No. 37 der Sozialen Praxis, in der die Ausführungsbestimmungen zum Privatbeamtengesetz in Österreich kritisch beleuchtet wurde; vom 21. Dezember 1908 Wäre nicht die Besorgung und dauernde Überlassung eines Exemplars über [des ersten Geschäftsberichtes der Versicherungsanstalt] für unsere [DWVs] Bibliothek möglich?; vom 30. März 1910 über den Geschäftsbericht der Österreichischen Angestellten-Pensionskasse [Mai1910 Ausgabe].

[711] ebenda. Zum Beispiel Telegramm vom Juli 1906 des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt: „Falls das Herrenhaus in Sachen Pensionsversicherung Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zustimmt, erbittet telegraphische Nachricht“.

[712] ebenda. Briefe vom Deutschen Werkmeister-Verband: zum Beispiel vom 16. März 1907 (Die Notwendigkeit der Fürsorge des neuen Mittelstandes: Einstimmung in der Regierung und allen Fraktionen Veröffentlichung der Denkschrift. Dr. Serras Resignation am 1. Mai 1907 aus dem Deutschen Privatbeamten-Verein.); vom 6. Januar 1908 über das Gesetz „nun doch ohne Novelle in Kraft getreten und wir müssen abwarten, wie es sich bewährt“. DWVs ständige Position im Hauptausschuss, dass eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten nicht möglich ist. Die drei von der Gesellschaft für soziale Reform herausgegebenen Schriften über die soziale Versicherung und den Dienstvertrag der Privatangestellten.

[713] ebenda. Briefe vom Deutschen Werkmeister-Verband: zum Beispiel vom 4. Februar 1907 „Eingabe (einheitliche Dienstvertrag) teilweise Veröffentlichung in der Werkmeister-Zeitung“; vom 21. Dezember 1908 In der Anlage überreichen wir [DWV] Ihnen [Blechschmidt] No. 12 der Sozialen Praxis, die einen Aufsatz unseres Verbandssyndikus [Potthoffs] zur österreichischen Pensionsversicherung enthält.

[714] ebenda. Der Brief vom 4. November 1906 vom Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt

unüberbrückbaren Unterschieden[715]. Und behauptete er sogar, dass der österreichische Fehlschlag für Deutschland schädliche Auswirkungen habe:

> „[...]eine Sonderkasse sie gewähren kann und eine Trennung der Privatangestellten auch für die Zukunft, insbesondere für die Versorgung der selbständigen Handwerker, klein[en] Kaufleute, Bauern, die heute schon zum Geltungsbereich der Invalidenversicherung gehören, außerordentliche Schwierigkeiten nach sich ziehen und das Gebäude de sozialen Versicherung im deutschen Reiche zerstören würde.“[716]

> „In Deutschland werden von verschiedenen Seiten darüber lebhafte Bedenken erhoben, dass die Angestelltenverbände nach Inkrafttreten der Pensionsversicherung nicht mehr [mit] dem alten Zugang rechnen, sondern dass sie sogar einen Rückgang an Mitgliedern erwarten dürfen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn sie die Liebenswürdigkeit hätten, und [uns] einmal mitzuteilen, welche Erfahrungen die österreichischen Angestelltenverbände gesammelt haben, dass diese Annahme berechtigt ist. Wir nehmen auch an, dass das auf die Entwicklung der deutschen Verbände keinen Einfluss hat, und es sollte uns freuen, wenn Sie uns das bestätigen könnten.“ [717]

2) D-Aachen, Kommission für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage (K. Groeningen/Alphons Ennesch)

Alfons Ennesch und Karl Groeningen schrieben aus Aachen häufig ermutigende Briefe an Blechschmidt. Im Nachlass von Anton Blechschmidt befinden sich 18 Briefe − nur zwei davon unter dem Namen Groeningen. Es war im Sommer 1901, also kurz nach der Veröffentlichung der Gesetzesvorlage in Österreich, dass Ennesch als Vorläufer der Bewegung der Pensionsversicherung der Privatbeamten sich der Sache annahm und in einer Anzahl von Tageszeitungen schrieb.[718] Im September 1902 begann Ennesch seinen Briefwechsel mit Blechschmidt mit der Übersendung eines Zeitungsartikesl, aus welchem hervorgeht, dass es ihm [=Ennesch] doch gelungen ist, den Werkmeister-Kongress zu einer Resolution zu bewegen. Weiteres wollte Herr Ennesch auch den Katholischen Kaufmännischen Kongress zu einer Resolution bewegen, hatte aber kein Glück.[719] In einer Kopie – die zu Blechschmidt Verfügung gestellt war – des Briefes vom 16. Dezember 1902 von der Aachener Kommission (von Alphons Ennesch) an den Verlag der „Verbandsblätter“ in Leipzig lesen wir ab, dass es zwei Rundschreiben vom 10. November 1902 gab. Er schrieb an den Verlag der „Verbandsblätter“:

---

[715] ebenda. Brief vom 21. August 1907 von Heinz Potthoff an Anton Blechschmidt betonte die Unterschiede im Begriff der Berufsinvalidität.

[716] ebenda. Brief vom 27. August 1907 von Heinz Potthoff an Anton Blechschmidt

[717] ebenda. Brief vom 14. Februar 1911 Brief des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt.

[718] Soziale Praxis XII. Jahrgang Nr. 35 (28. Mai 1903) S. 942-944. Unter dem Titel „Pensionsversicherung der Privatbeamten“ wird hier die Vorgeschichte der Bewegung für die Angestelltenversicherung in Deutschland dargestellt.

[719] ebenda. Brief vom 9. September 1902 von Alphons Ennesch an Anton Blechschmidt.

„Es würde sich vielleicht empfehlen, durch eine Serie von Artikeln die Frage der Pensionsversicherung, soweit dies zurzeit als möglich gilt, erschöpfend zu behandeln und sie dann zum Gegenstand der Diskussion im Publikationsorgan des Verlages zu machen."[720]

Im Dezember 1902 schrieb Ennesch, der Forster Hütteningenieur, einen Briefwechsel an Blechschmidt und berichtete über die noch sehr wenig entwickelte Bewegung im Deutschland und wünschte eine Belebung und positive Entwicklung wie in Österreich:

Der [Haupt]Ausschuss, der ein ganzes Jahr nichts getan hat, ist nun gewillt, tätig zu werden, das ist ein erster Schritt zur Hoffnung. Zu dieser positiven Entwicklung hat die deutsche Bewegung selbst beigetragen. … Das nächste Ziel ist die Einberufung eines neuen Kongresses, dessen Beschlüsse die Grundlage für das weitere Vorgehen abgeben sollen. Für Herrn Blechschmidt wird besonders die nächste Sitzung interessant sein, weil „der österreichische Entwurf zur Beratung steht und im Ausschusse die tiefeinschneidende Frage" besprochen werden soll – wollen die Deutschen einen ähnlichen Gesetzesentwurf wie die Österreicher, oder wollen sie den Ausbau der bereits bestehenden allgemeinen Versicherung? Letzteres lehnt Ennesch ab, aber er glaubt, dass der Referent dafür ist.[721]

Ennesch als Mitglied der Allgemeinen Schriftstellern reagierte kritisch auf die unsoziale und reaktionäre Haltung des österreichisches Ober(Herren)hauses:

Man erklärt das Gesetz in der vom Herrenhaus abgeschlossenen Fassung für unannehmbar. Die Umschreibung des Begriffes „Privatbeamten" bzw. die Abgrenzung nach unten erregt allgemeine Missbilligung. [...] der Hoffnung, dass mit einem Ministerim, in welchem Männer wie Dr. Foŕt und Marchet sitzen, in der letzten Stunde ein Kompromiss zu Stande kommen wird, der alle Teile befriedigen könnte.[722]

Karl Groeningen schrieb an Anton Blechschmidt im Dezember 1902 – als die Regierungsvorlage im Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses Österreichs beraten wurde – teilte ihm seine Demarche gegenüber den Abgeordenten des deutschen Reichtages mit. Er bat um ein Gruß-Telegramm anläßlich der Aachener Versammlung am Jahresende:

Groeningen war am 17. Dezember 1902 gemeinsam mit Herrn Ennesch beim Abgeordneten Sittart und eine Konferenz fand statt, mit den Regierungsgeheimräten aus dem Ministerium. Herr Sittart brachte aus der Reichstagsbibliothek eine Broschüre von Herrn Molly von Oppenrieth mit. Groeningen stellte die Frage, ob Herr Blechschmidt den Inhalt kenne und was wäre sein Standpunkt dazu? Montagabend würde Herr Sittart erstmals an der Sitzung des Aachener Vorstandes teilnehmen, worauf sich alle sehr freuen. Herr Blechschmidt solle zu großer Aachener Versammlung am 28. Dezember ein Gruß-Telegramm schicken[723].

[720] ebenda. Brief vom 16. Dezember 1902 von Aachener Kommission (von Alphons Ennesch) an den Verlag der „Verbandsblätter" in Leipzig.
[721] ebenda. Brief vom 16. Dezember 1902 von Alphons Ennesch an Blechschmidt.
[722] ebenda. Brief vom 5. Juli 1906 von Alphons Ennesch an Anton Blechschmidt.
[723] ebenda. Brief vom 18. Februar 1906 von Groeningen an Blechschmidt.

Für Karl Groeningen – der in der früheren Phase zur Errichtung des Hauptausschuss aktiv involviert war[724] – war Blechschmidt in Österrech ein glänzendes Vorbild für Deutschland. Zu Silvester 1906 – also kurz nach der Sanktionierung des Gesetzes durch den österreichischen Kaiser – gratuliert er Blechschmidt, dass das Pensionsgesetz in Österreich nun endlich etabliert worden war und schrieb,

> „Ihr glänzendes Vorbild wird auch unsere Streiter stärken. [...] Gleich Ihnen werden wir ausharren und unser schönes Ziel in […] Streben sicherlich erreichen."[725]

Nach der Verhandlung der ersten Denkschrift im deutschen Reichstag schrieb Ennsch an Blechschmidt mit seiner Erinnerung an fünf und ein halbes Jahren der Bewegung im Deutschland. Er zitierte den Aussprach des Staatssekretärs von Posadowsky, „Reichsminister für Sozialpolitik", in der Reichstagssitzung vom 14. März 1907, mit seiner Beobachtung:

> „Über die sittliche und wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Versicherung kann kein Zweifel bestehen", so spricht die maßgebende Stelle. Im Vergleich mit der öffentlichen Äußerung vom 9. Februar 1903 und in der Gegenüberstellung der beiden Erklärungen, der erste positive Ergebnis. Sie bildet für mich (Ennesch) den Kernpunkt der Verhandlungen vom 14. März. Alle Parteien von Extremrechts zu Extremlinks für die Forderung der Pensionsversicherung eingetragen sind. Großindustrie, alle Bänken [sic!] vollste Überzeugung beherrscht.[726]

Karl Groeningen erwähnte in seinem Brief im Oktober 1909 den Briefwechsel zwischen Blechschmidt in Österrech und dem Reichskanzler und Staatssekretär Deutschlands:

> „Geehrter Herr Blechschmidt! Herr Ennesch hatte mir s.Z. Ihre Gedankengänge über die Correspondenz mit Herrn v. Bülow mitgeteilt in vertraulicher Form. Wirklich hat es den Anschein, dass das zeitliche Zusammentreffen mit Herrn von Posadowsky [...] erstem Einlenken für unsere Fragen in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Aber was wird der jetzige Kurs uns noch bringen?"[727]

3) D-Aachen, Rheinische Arbeitszentrale der Privatangestellten

In einem Rundschreiben von Alphons Ennesch von der Rheinischen Arbeitszentrale der Privatangestellten vom 22. Otober 1910, dessen Kopie im Nachlass von Anton Blechschmidt

[724] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 19. Dezember 1902 von Groeningen an Blechschmidt. Eine Kopie des Briefes von Groeningen an Redaktion Eberswald bei Berlin mit der Pressematerial mit dem Titel: Zur reichsgesetzlichen Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten: „Durch die Vermittlung des Reichs- und Landtagsabgeordneten Sittart wurde am 28. Februar 1903 eine Abordnung von Privatbeamten, bestehend aus den Herren Direktor Groeningen (Aachen), Direktor Müller (Leipzig), Ingenieur Witzick (Berlin) und Ennesch (Aachen), sowie Redakteur Schräer (Eberwalde bei Berlin) im Reichsamt des Innern empfangen, um dort die auf gesetzliche Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatangestellten des Deutschen Reichs gerichteten Wünsche vorzutragen."

[725] ebenda. Brief vom 31. Dezember 1906 von Groningen an Blechschmidt.

[726] ebenda. Brief vom 24. April 1907 von Alphons Ennesch an Anton Blechschmidt.

[727] ebenda. Brief vom 6. Oktober 1909 von Groeningen an Blechschmidt.

aufbewahrt ist,[728] lesen wir über den den Verlauf seiner österreichischen Studienreise. Er traf Blechschmidt und den Abgeordneten Licht.

Im Rundschreiben 22. Oktober 1910 wurde der Wusch geäußert,

> „dem schönen Beispiel, welches von Österreich aus uns gegeben wird, zu folgen und sich einmal ernstlich mit der Fürsorge für die Privatbeamten zu beschäftigen. ..Die Produkte die aus diesen Werkstätten hervorgehen, entspringen doch der geistigen und körperlichen Arbeit der Privatbeamten, die in manchen Fällen selbst den Leiter vertreten müssen. ..Ich möchte doch den Herrn Staatssekretär bitten einmal ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Veranstaltung einer Statistik er zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie den Weg ebnen kann.“[729]

In einem Brief von gleichen Tag von Alfons Ennech, der das Schreiben von Blechschmidt vom 20 Oktober 1910. samt dem beiliegenden Material bekam teilte er ihm mit, dass er gleichzeitig von der Allgemeinen Pensionsanstalt einen Band mit den Gutachten für die Novellierung des österreichischen P.[ensions]G.[esetzes] bekam. Ennesch wollte dieses Material für die Pensionsbewegung in Deutschland fruchtbar machen.[730]

4) D-Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland)

Albert Kamecke als Hersausgeber der Zeitschrift „Der Privatbeamte. Zentralorgan für die Gesamtinteressen der Privatangestellte aller Berufe“ war einer der wichtigsten Informanten über die allgemeine Situation in Deutschland, und spezifisch bezüglich der Pensionsversicherung der Privatangestellten. Für die deutsche Bewegung ihm war Österreich eine Hoffnung und moralische Unterstützng. Doch mussten die Deutschen die Arbeit allein machen, weil „in Deutschland in den Details der Sachlage doch vieles anders war“.

> Den Arbeitern geht es durch die Arbeiterschutzgesetzgebung derzeit besser als den Privatbeamten, die zudem meist nicht sozialdemokratisch, sondern vaterländisch eingestellt sind. Die Regierung wird auch die Wünsche der Privatbeamten erfüllen müssen, und das gute Beispiel Österreichs erfüllt die deutsche Bewegung mit Hoffnung.[731].

Der Mitteldeutsche Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitszentrale für Mitteldeutschland) äußerte sich kritisch nüber Potthoff, den Syndikus des

---

[728] ebenda. Rundschreiben von Alphons Ennesch von der Rheinischen Arbeitszentrale der Privatangestellten [Kopie an Blechschmidt]
vom 22. Oktober 1910.

[729] ebenda. Rundschreiben vom 22. Oktober 1910 von der 1. Schriftführerin Anna Wornast und dem 1. Vorsitzenden Alphons Ennesch von der Rheinischen Arbeitszentrale [Kopie an Blechschmidt].

[730] ebenda. Brief vom 22. Dezember 1910 von Alphons Ennesch der Rheinischen Arbeitszentrale an Blechschmidt.

[731] ebenda. Brief vom 24. März 1907 von Kamecke an Blechschmidt.

Deutschen Werkmeister-Verbandes. Er war der Meinung, dass Dr. Potthoff für die Bewegung viel getan, ihr aber „in letzter Zeit auch geschadet“ habe und „durch seine Umtriebe viele Privatbeamte, die sich in dieser Angelegenheit nicht gut auskennen, verwirrte“.[732]

> Dass Dr. Potthoff nur rein egoistische Zwecken, die auf fleißigen Boden liegen, mit seinem Vorgehen verfolgt, tritt immer mehr zu Tage. Seine eigenen Leute sind nicht mehr mit ihm einverstanden sind [sic!] in der letzten Vertreterversammlung des Mitteldeutschen Verbandes waren es gerade die Werkmeister, die sehr scharf gegen ihren Syndikus Stellung nehmen.[733]

Kamecke bedankte sich für die Zusendung des Briefwechsels von Blechschmidt an den Grafen Posadowsky. Dieser Briefwechsel war für Kamecke sehr interessant, umso mehr, als es Blechschmidt war, der den Staatssekretär erstmals zur Stellungnahme über die Privatbeamten bewegte.

> „Für Ihre Mitteilung lag über Ihren Briefwechsel mit den Grafen Posadowsky, über die ich Ihren Künfte gemäß selbstverständlich strengster Diskretion beobachten werde. Die Mitteilung war von außerordentlich interessant, umso interessanter, als Sie es gewesen, der den Staatssekretär zum ersten Male zum Sprechen über die Privatbeamten erlangt hat, deren größten Dank Sie sich dafür erworben haben. Hoffentlich ist uns später Gelegenheit gegeben, Ihren diesen abzustellen.“[734]

Als sich in Deutschland die Angestelltenversicherung weiter entwickelte, vergass Kamecke nicht den österreichischen Faktor als Förderer zu erwähnen:

> Immerhin aber ist jetzt Aussicht vorhanden, dass wir mit der Regierung zu einer Verständigung gelangen werden und in diesem Falle dürfte der Erfolg des Gesetzes für das Jahr 1910 in sicherer Aussicht stehen. Wir hätten dann schneller unser Ziel errungen, als wir bei Beginn der Bewegung hoffen durften. Allerdings dürfen wir dabei nicht vergessen, dass Ihre Arbeit in Österreich unserer einen kräftigen Rückhalt gegeben hat. Ohne diese hätten wir wohl kaum auf ein so rasches Entgegenkommen der Regierung rechnen dürfen. (Hervorhebung im Original)

Als Hersteller der Privatbeamten-Zeitung in Deutschland, reagierte er empfindlich auf die Meldungen und Artikel in anderen Zeitungen. Er reagierte zum Beispiel auf den Artikel vom Handelskammermitglied Wilhelm Müller im „Neuen Wiener Tagblatt“ über „Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten in Deutschland und in Österreich“. Kamecke meinte, der Autor des Artikels wisse nicht, worüber er schreibe, und führt dessen unrichtige Behauptungen im Einzelnen an.[735] Blechschmidt reagierte ebenfalls mit einem langen Schreiben an Müller.[736]

5) D-Offenbach am Main, Kaufmännischer Verein von 1890

---

[732] ebenda. Brief vom 3. Juli 1904 von Kamecke an Blechschmidt.
[733] ebenda. Brief vom 11. Dezember 1907 von Kamecke an Blechschmidt.
[734] ebenda. Brief vom 4. April 1907 von Kamecke an Blechschmidt.
[735] ebenda. Brief vom 28. September 1908 von Kamecke an Blechschmidt.
[736] ebenda. Brief vom 12. September 1913 von Ing. Müller, Wien an Blechschmidt.

Karl Fischer vom Offenbacher Verein war aktiv in Offenbach-Bereich[737] und im Brief- und Materialaustausch [738] mit Anton Blechschmidt. Blechschmidt sendete ihm in seinem Schreiben vom 11. April 1906 den Gesetztext anscheinend beigeschlossen. Karl Fischer kommentierte den Text. Er stellte vor allem fest, dass die Verhältnisse in Deutschland anders sind als in Österreich – z.B. bezüglich des Invaliditätsbegriffes (§ 8) – , aber die österreichischen Verhältnisse interessierten ihn trotzdem sehr, weil er hoffte, dass die deutsche Vereinigung von den österreichischen Erfahrungen profitieren könnte.[739]

> Viel bringt das Gesetz den österreichischen Privatbeamten auch nicht, dazu der Absatz 2 des § 8, der hier in Deutschland gar nicht bekannt ist, schränkt die Wirkung des Gesetzes erheblich ein. Gegen die heutigen Verhältnisse bedeutet das Gesetz aber zweifellos einen Fortschritt und hoffe ich gerne, dass es im Herrenhaus Annahme und ihre langjährigen Bemühungen dadurch ihre Belohnung finden. Außer den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 lässt sich auf deutsche Verhältnisse wenig von seinen Vorschriften übertragen, da die deutsche staatliche Zwangsversicherung auf ganz anderen Grundlagen steht. …Wenn es Ihnen nicht zu viel Mühe macht, wäre ich Ihnen für eine kurze Mitteilung über die der Unfallversicherung in Österreich verbunden, insbesondere darüber wie weit die Privatbeamten in dieselbe einbezogen sind, damit ich ersehen kann, welche Bedeutung der Absatz 2 des § 5 hat. Darum wäre mir eine Mitteilung darüber erwünscht, wir groß ungefähr die Personenziffer für welche dies Gesetz Geltung erlangt geschätzt wird und wie hoch man die Gesamtbelastung der Privatbeamten und ihrer Dienstgeber annimmt.

Als die Bewegung im Deutschland sich mäßig vorwärts entwickelte, war Fischer sehr aktiv mit Vortrag in Offenbach-Bereich[740].

Fischer erfuhr bereits, dass das österreichische Gesetz (zwar in verwässerter Form, aber immerhin) Annahme fand. Ficher ermunterte Blechschmidt: „wenigstens ein Anfang gemacht werden sollte. Herr Blechschmidt wenigsten einen bescheidenen Erfolg nach seinen langjährigen Bemühungen erzielen kann. Fischer meinte, „ein schlechtes respektive unzulängliches Gesetz ist immer noch besser als gar keines“.[741]

6) D-Hamburg, Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten

---

[737] Er hielt im März 1906 in der Vorstandssitzung in Adenach im Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine ein Referat, in welchem er einige Gedanken über die Organisation der deutschen Privatbeamtenversicherung zum Ausdruck brachte.

[738] Fischer sendte im Juli 1906 Blechschmidt den Bericht aus Eisenach, das Protokoll der Hauptversammlung in Chemnitz, eine Zusammenfassung der Vereins-Pensions-Kassen, ein Heftchen des Werkmeister-Verbandes von Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff und das heute in Deutschland Geltung habende Invaliden-Versicherungs-Gesetz. ebenda. Brief vom 14. Juli 1906 von Fischer an Blechschmidt.

[739] ebenda. Brief vom 27. April 1906 von Fischer an Blechschmidt.

[740] Er hilet einen Vortrag am Sonntag 8. Juli 1906 in Baden-Baden vor den Badisch-Rheinpfälzischen Vereinen.

[741] ebenda. Brief vom 14. Juli 1906 von Fischer an Blechschmidt.

Neben Dempewolf und Kamecke war auch Karl Groeningen in dem Hauptausschuss eingebunden. Er stellte eine Kopie seines Briefes, den er am 9. Dezember 1902 von W. Graef [742] empfangen hatte, zu Blechschmidt Verfügung. Das aktive Interesse am österreichischen Gesetzentwurf seitens des Hauptausschusses wird in dieser Kopie im Nachlass von Blechschmidt gut illustriert:

> [In einem Brief vom 9. Dezember 1902 von W. Graef an Direktor Groeningen in Hamburg] Im Auftrag des am 1. Dezember 1901 gebildeten Ausschusses für die Pension der Hinterbliebenen-Versicherung deutscher Privatangestellter gestatte ich mir, an die Kommission für Versicherung der Privatbeamten in Aachen die Einladung zu richten, zu der am 18. Januar 1903 in Berlin, Restaurant „Zum Heidelberger" um 10 Uhr stattfindenden Sitzung des Ausschusses einen oder mehrere Vertreter zu entsenden. In der Sitzung soll auch ein Vortrag zum Thema „Der österreichische Gesetzentwurf für die Privatversicherung der Privatangestellten und die Lösung der Frage in Deutschland" stattfinden. Danach soll Beschluss gefasst werden über die leitenden Grundsätze für die staatliche Regelung der Pensionsversorgung im (Deutschen) Reiche.

Diese Kopie des Briefes von W. Graef von Dezember 1902 gibt uns wichtige Hinweise über die Auseinandersetzung über den Weg zur Realisierung der Pensionsversicherung innerhalb dieses Hauptausschussess:

> [In einem Brief vom 9. Dezember 1902 von W. Graef an Direktor Groeningen in Hamburg] Der Ausschuss wird die Teilnahme von Herrn Groeningen freudig begrüßen, um die Aachener Anschauungen über die Details des gemeinsam erstrebten Gesetzes kennen zu lernen und eine Verständigung zwischen den Aachenern und der Hannoverschen Kommission herbeizuführen. Es wäre im Interesse der Sache zu bedauern, wenn die Teile zur Erreichung des gemeinsamen Zieles verschiedene Wege einschlügen. Aus diesem Grund bitte ich [=W. Graef] gleichzeitig im Auftrag des Ausschusses, die Aachener Kommission wolle eine etwaige Beschlussfassung über den näheren Ausbau der Versicherung bis nach dem 18. Jänner [1903] verschieben. Auch läge es in der Absicht des Ausschusses, in diese Sitzung mit den Aachener Vertretern über die von Groeningen am 10. November [1902] angeregte Absendung einer gemeinsamen Eingabe an die gesetzgebenden Behörden vorzubereiten. Man sieht einer Antwort auf diesen Brief entgegen.

Der Vorsitzende vom Orde wollte in seinem Telegramm vom 13. Mai 1906 an die Privatbeamten-Gruppe, zu Handen Blechschmidts mitteilen: „mehrere Tausende Privatbeamten sprechen den österreichischen Kollegen für ihr Eintreten für die Pensionsbestrebungen ihre Anerkennung und Sympathie aus." [743] Darauf antwortete Blechschmidt: „Von dem hier ausgesäten Samen ist so viel auf einen günstigen Boden außerhalb Österreichs gefallen und keimt dort so kräftig empor, dass wir getrost darauf

[742] Walther Graef des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes (DHV) in Hamburg. Er wurde stellvertretender Vorsitzende gewählt.

[743] Telegramm vom 13. Mai 1906 von van Oder an Anton Blechschmidt. Zitat von der Beilage zu Nr. 6 1906 der Allgemeinen österreichischen Privatbeamten-Zeitung.

rechnen dürfen, dass im schlimmsten Falle die Rückwirkung von außen unausbleiblich ist.“[744]

Der Hauptausschuss zur Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten war die Hauptgruppierung der deutschen Angestelltenverbände mit 369.527 Mitgliedern nach den Angaben von Privatangestellten-Korrespondenz, dem Organ des Hauptausschusses.[745]

Am 15. Dezember 1909 stellte Blechschmidt einige Frage über dem deutschen Gesetzentwurfe – über dem Zeitpunkt der erwartenen Regierungsvorlage Deutschlands, über den Ersatzkasse und über dem Reichszuschuss – und bekam am 21. Dezember 1909 einen Antwortbrief von dem Hauptausschuss. Der Hauptausschuss war noch nicht sicher über dem Zeitpunkt und über der möglichen Zulassung der Ersatzkassen. Über dem Reichszuschuss wurde Blechschmidt über die Entscheidung der Sitzung des Hauptausschusses vom 21. und 22. November 1908 informiert.[746]

Im April 1915 schrieb Blechschmidt einen langen Brief an den Hauptausschuss[747] und erwähnte sein Schreiben an Grafen Posadowsky mit Beilage, bezüglich der einheitlichen Rechte der Privatangestellte besonders der Handlungsgehilfen. Blechschmidt übersendet mit diesem Brief vier Beilagen: Die Abschrift eines Briefes vom 22. März 1914 an den Grafen Posadowskys und dessen Antwort vom 6. April 1914, und weiteres drei Bogen Beilagen zu diesem Brief (an Posadowsky). Diese vier Stücke[748] sollten Aufschluss geben, warum er an Posadowsky geschrieben hatte. Blechschmidt wollte seinen deutschen Kollegen aber auch den Grund mitteilen, warum er die deutsche Bewegung in ihren Bemühungen um eine Sozialreform unterstützt hatte. Er wollte in diesem Brief zugleich mitteilen, wie es in

[744] Blechschmidts Schreiben vom 13(?). Mai 1906 an vom Orde. Zitat von der Beilage zu Nr. 6 1906 der Allg. ö. Privatbeamten-Zeitung.

[745] Mitglieder: kaufmännische Verbände 242.387, technische Verbände 79.688, freie Arbeitszentralen 25.927, landwirtschaftliche Verbände 6.409, Verbände von Bureaubeamte 5.725, verschiedene Organisationen 9.391. Auch in: Soziale Praxis XVI. Jahrgang Nr. 2 (11. Oktober 1906) S. 47; Deutsche Techniker-Zeitung 23. Jahrgang (1906) H. 40 S. 486.

[746] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 21. April 1909 vom Hauptausschuss an Anton Blechschmidt.

[747] ebenda. Brief vom 15. April 1915 von Blechschmidt an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, Leipzig.

[748] Blechschmidt sandte 1) einen Gesetzesentwurf, in welchem die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb abgeändert und ergänzt werden sollte, 2) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, 3) betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen etc., 4) betreffend die Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpfleger, Unterricht, Erziehung und andere häusliche oder persönliche Dienstleistungen.

Deutschland zum so genannten „Handlungsgehilfengesetz“ gekommen war. Das Pendant dazu in Deutschland nannte sich „einheitliche Dienstverordnung“. Beide Gesetze strebten eine Reform der dienstlichen Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer an.

7) Vereinigung für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzliche Grundlage

Dempewolf und Kamecke etablierten die regionale Vereinigung[749] und waren der Meinung, „Man [würde] sich von Quedlinburg aus wieder um Agitationen in der Öffentlichkeit durch Versammlungen bemühen, um die Einflüsse der rheinisch-westfälischen Großindustriellen zu schwächen. In diesem Sinne wollte Dempewolf durch einen Artikel von Blechschmidt in dem Organ „Der Privatbeamte“, das an Blechschmidt regelmäßig zugesendet wurde, den noch großen Mangel an Begeisterung für die Pensionsbewegung unter den deutschen Privatbeamten beheben.[750]

Ende des Jahres 1910 ganz kurz vor der deutschen Regierungsvorlage sorgte sich Dempewolf wegen der deren Verzögerung. Er wünschte, dass die Geschichte nun hoffentlich „nicht mehr so lange“ dauerte. Er konnte allerdings nicht begreifen, warum die Regierung Deutschlands den Gesetzesentwurf nicht bis dahin veröffentlicht hatte. Sie sollte sich beeilen, denn wenn die Reichstagswahlen kommen und ein neuer Reichstag gebildet wird, könnte das Gesetz – wenn es bis dahin nicht angenommen worden ist – zugunsten der radikalen Partei beeinträchtigt werden. Auch der sonst so patriotische deutsche Privatangestellte wird angesichts dieser Verzögerung mit „in grimmiger Verdrossenheit“ erfüllt. So schrieb er an Anton Blechschmidt. Er brachte folgenden Wünsch zum Ausdruck:[751]

> „In Österreich scheint man ja, nach den Berichten in bezug auf die Pensionsversicherung manchen Fehler begangen zu haben, der sich nun schwer wiedergutmachen lässt. Insofern schließen wir hier in Deutschland aller Voraussicht nach besser ab.“

[749] Nach Ennesch in seiner „Zur Frage der Reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten, Berlin 1906“ wurden es in einer Reihe von Städten zunächst in Mittel- und Westdeutschland „freie Vereinigungen“ gebildet, die unbeirrt um den Standpunkt der offiziellen Leitungen sich eine kräftige Förderung der Bewegung angelegen sein ließen. Namen wie Arens, Dempewolf, Kindler, Pilz, Dr. Potthoff, Kamecke und andere werden stets aufs engste mit der Geschichte der Bewegung verknüpft blieben, wenn auch die stille Arbeit einzelner dieser Männer der breiten Öffentlichkeit nicht so bekannt geworden sei, als sie es ihres inneren Wertes wegen verdient hätte.

[750] Nachlass von Anton Blechschmidt Brief vom 1. Februar 1910 von Kamecke/Dempewolf, Vereinigung für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzliche Grundlage an Blechschmidt.

[751] ebenda Brief vom 13. November 1910 von Dempewolf, Vereinigung für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzliche Grundlage an Blechschmidt.

Dritter Teil: Transnationaler Aspekt in der österreichischen und deutschen Angestelltenbewegung

4. Österreich und Deutschland in der Bewegung für die Angestelltenpensionsversicherung

4.1. Die Tradition der gegenseitigen Einflussnahme zwischen Deutschland und Österreich im Bereich der Sozialpolitik

Es ist bekannt, dass die Bismarcksche Sozialversicherung Deutschlands in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts für die österreichische Gesetzgebung der Rolle eines Modells zukam. Die Gesetzgebung in der Unfall- (UV) und Krankenversicherung (KV) wurde in Österreich um drei bis fünf Jahre später als in Deutschland verwirklicht. Das soll an dieser Stelle nicht im Detail zu erörtert werden. Die folgende Tabelle der UV und KV in beiden Ländern bis zum Ersten Weltkrieg spricht dafür:

	UV	KV	Rentenversicherung	
Deutschland	1884	1883	1889	*1911 Angestelltenversicherung
Österreich	1887	1888	-	*1906 Pensionsversicherung der Angestellten.

Noch länger als die Tradition der Zusammenarbeit in der Sozialversicherungsgesetzgebungen zwischen Deutschland und Österreich sit die Tradition und Geschichte der Koordinierung in der Sozialpolitik.

Auf der Staatsebene, im Jahre 1871, schon fünf Jahre nach dem Österreichisch-Preußischen Krieg, sprachen die beiden mitteleuropäischen Länder miteinander, angesichts der sozialistischen Bedrohungen, die sich bei der Pariser Kommune gezeigt hatten. Sie sollten gemeinsam über Strafrechtsänderungen beraten. Auf den Vorschlag Deutschlands war die Österreich-ungarische Regierung mit einer Besprechung „zum Schutz der sozialen Ordnung und zur Abwehr“ der staatsfeindlichen Bestrebungen einverstanden[752], wie wir aus der

[752] Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 I. Abteilung 1. Mappe Nr. 69 S. 205 „Obwohl in Österreich-Ungarn weniger als in anderen Staaten von der Verbreitung und augenblicklichen politischen Tendenzen der Internationale berührt, hat sich die k. k. Regierung den universalen, die konservativen Ideen aller Staaten bedrohenden Charakter dieser Tendenzen nicht verhehlt, und beide Regierungen wurden bereitwilligst ihre Hand bieten, der gemeinsamen Gefahr nicht nur mit gemeinsamen Widerstand, sondern auch mit tiefer greifenden und erfolgreicheren Mitteln begegnen, [...] , und der Revolution der Ideen ihre freiheitliche Evolution auf staatlichem, wie auf wirtschaftlichem Gebiete entgegenzusetzen.“

Korrespondenz, einem Erlass des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck an Hans-Lothar von Schwanitz, Preußischer Gesandter in Wien und eine Weisung des österreichisch-ungarischen Reichskanzlers Friedrich Ferdinand Graf von Beust[753] an den Geschäftsträger der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Berlin, Legationsrat Joachim Eduard Freiherr von Münch im Jahre 1871[754] entnehmen können.

> 7. Juni 1871 Erlass des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck an Hans-Lothar von Schweinitz, Preußischer Gesandter in Wien[755]: „[…] Austausch der über die Ausdehnung und Richtung der sozialistischen Organisation gemachten Erfahrungen und in der Anerkennung des Grundsatzes bestehen, dass die sozialistischen Bedrohungen des Lebens und des Eigentums, [...], dem Kreise der gemeinen und nicht der politischen Verbrechen angehören." [„Eure pp. Ersuche ich e(rgebenst), dem Herrn Grafen Beust (Außenminister von Österr.-Ungarn.) diese Erwägungen darzulegen und ihn vertraulich zu fragen, ob die k.u.k. österreich-ungarische Regierung geneigt sein würde, diesen Fragen näherzutreten und sich mit uns darüber zu verständigen, was zum Schutz der sozialen Ordnung und zur Abwehr der von der sozialistischen Bewegung drohenden Gefahren gesetzlich getan werden könnte."]
>
> 11. Juni 1871 Bericht des Gesandten Hans-Lothar von Schweinitz an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck[756]: „[…] Graf Beust stimmte mit mir darin überein, dass die europäische Revolution, [...], erhöhte Kühnheit und Tatenlust zeige; auf die gebotenen Solidarität der Regierungen übergehend äußerte der Reichskanzler,[...]."
>
> 6. September 1871 Denkschrift der österreichisch-ungarischen Regierung für den Reichskanzler Otto Fürst Bismarck[757]: Fürst Bismarck und Graf Beust begegneten sich in dem Entschlusse, die Frage von höheren Standpunkten der staatlichen Fürsorge zu beurteilen und an die Bewegung das Maß allgemeiner und staatsmännischer Entscheidungen anzulegen. In diesem Sine wurden die ersten vorläufigen Besprechungen in Gastein geführt, in diesem Sinne und diesen Richtungen entsprechend sollte die Mitwirkung der beiderseitigen Fachministerien in Anspruch genommen werden.[758]

In der Tat sind dann auch in Österreich-Ungarn diese ersten einleitenden Schritte in Gastein von beiden Regierungen mit gleichem Interesse aufgefasst worden. Von beiden Landesregierungen Österreich-Ungarns wird daher einem eventuellen Vorschlag Preußens zu einer kommissionellen oder diplomatischen Verhandlung der Angelegenheit „auf das Rückhaltloseste und Unbedingtes zugestimmt".[759]

---

[753] Er wurde 1866 österreichischer Außenminister und war von 1867 bis 1871 Reichskanzler.
[754] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. I. Abteilung 1. Band Nr. 64, Nr. 69, Nr. 70 SS. 200-215.
[755] ebenda. I. Abteilung 1. Band Nr. 64 S. 198.
[756] ebenda. Nr. 65 S. 200.
[757] ebenda. Nr. 69 S.204. Protokoll einer von dem österr.-ung. Reichskanzler Graf Beust einberufenen interministeriellen Konferenz, die am 1.September 1871 in Wien stattfand und an der auch v. Teschenberg teilnahm. (Vgl. Ludwig Brügel, Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie, Band 2, Wien 1922, SS. 113-119) Die Ausfertigung wurde Bismarck durch von Beust am 7. Sept. 1871 in Salzburg ausgehändigt. S. 204.
[758] ebenda S. 205.
[759] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. I. Abteilung 1. Band S. 206.

„Die Kürze der seit den Gasteiner Besprechungen verstrichenen Zeit hat allerdings nicht gestattet, positive und konkrete Grundlagen für einen weiteren, auf spezielle Seiten der Frage gerichteten Meinungsaustausch zu gewinnen. Von Seiten der königl.-ungar. Regierung liegt nur eine allgemeine, [...], vollständige vorbehaltlose Anschlusserklärung an das Prinzip und die Richtung der in Aussicht genommenen Verhandlungen vor [...] Muster und Resultate richtet, die in Preußen geschaffen wurden, darf als eine erfreuliche Bürgschaft der Möglichkeit engeren Zusammengehens und Ineinanderwirkens beider Regierungen betrachtet werden. Die Begünstigung in der Errichtung und Förderung von Spar-, Vorschuss-, Konsum-, Kranken- und Invalidenunterstützungs-Vereinen[...] sich die in Preußen -Deutschland gewonnenen Erfahrungen zunutze zu machen, und noch direkter lehnt sich an das Vorgehen der königlich-preußischen Regierung die Absicht an, die Errichtung von Unterstützungskassen für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit durch Gewerbekrisen, Krankheiten, Alter usw. In jeder Weise, insbesondere auch durch Aneiferung größerer Etablissements zu fördern, wobei überall das Selbst- oder doch Mitverwaltungsrecht der Arbeiter gesichert werden würde.“[760]

16. September 1871, Weisung des österr.-ungarischen Reichskanzler Friedrich Ferdinand Graf von Beust an den Geschäftsträger der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Berlin, Legationsrat Joachim Eduard Freiherr von Münch [761] : Bismarck schlug in Gastein eine gemeinsame Kommission zur Beratung repressiver Maßregeln gegen die Internationale vor, v. Beutst hielt demgegenüber eine solche über präventive Maßnahmen für ratsamer: „Bei der jüngsten Begegnung in Ischl hat überdies Kaiser Wilhelm Gelegenheit genommen, Sr. Majestät dem Kaiser [...] gegenüber sich eingehender über die Angelegenheit auszusprechen, wie höchstderselbe sie dann auch später in Gastein zum Gegenstand seiner Besprechungen und mit mir machte, und ebenso wie die Frage wiederholt von Seiten des Herrn deutschen Reichskanzlers angeregt. Fürst Bismarck wies dabei insbesondere auf das Ungenügende der gegenwärtigen Bestimmungen der Strafgesetzbücher und auf die Notwendigkeit hin, dieselben namentlich mit Rücksicht auf die vorbereitenden Handlungen, die Verherrlichung der Taten der Pariser Kommune, der Brandstiftung usw. Durch Einführung neuer oder die Verschärfung bereits bestehender Strafsanktionen zu ergänzen und glaubte, zur Veranlassung der entsprechenden Maßregeln die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission befürwortet zu sollen.“

Es gab eine Beratung der Konferenz über die Arbeiterbildung, Genossenschaften und die Legalisierung der Gewerkvereine. Die dabei gemachten Äußerungen verdeutlichen die unterschiedlichen Standpunkte konservativer und liberaler Regierungsvertreter und informierten über die in Preußen und Österreich damit gemachten Erfahrungen, wie das Protokoll der preußisch-österreichischen Konferenz über die soziale Frage vom 7., 8., 14., 19. und 21. November 1872 belegt.[762]

In der zweiten Sitzung am 8. November 1872 wurden die Arbeiterbildung und Lehrlingsfrage diskutiert. Die österreichische Seite bemerkte den Unterschied zu Deutschland, dass „der Staat schwer einwirken könne auf die Bildung der Arbeitgeber, da der Staat hier nicht direkt

[760] ebenda. S. 206.
[761] ebenda. I. Abteilung 1. Band Nr. 70 S. 215.
[762] ebenda. I. Abteilung 1. Band S.337ff. Die Sitzung wurde durch den Geheimen Oberregierungsrat Herrn Wagner eröffnet. Anwesend waren die Herrn: die österreichisch-ungarischen Delegierten k. k. Hof- und Ministerialrat Ritter von Wolfarth, k. Ministerialrat Ritter von Schmidt-Zabierow, k. Sektionsrat von Jekelfalussy; preußischen Delegierten Geh. Oberjustizrat v. Schelling, Geh. Oberregierungsrat Jacobi, Regierungsrat Goltz, Assessor Beitzke (als Protokollführer).

einzuwirken vermöge“.[763] Sie empfahl, „die Zulassung zum Gewerbe nicht nur an ein bestimmtes Alter zu knüpfen, sondern auch davon abhängig zu machen, dass ein gewisser Teil der Schule bereits absolviert sein muss.“[764] Auf die von der deutschen Seite gestellten Fragen[765] über die Bildung von Gewerkvereinen[766] oder einer Gewerbekammer aus Arbeitnehmern und -gebern reagierte die österreichische Seite wie folgt:

> „In Preußen hat die Regierung die Vereine mehr in der Hand, und dann besteht hier eine gewisse Teilung, eine Art Gegensatz gegen die Sozialdemokratie schon, was bei uns nicht der Fall ist. Bei uns hat man angefangen, die Vereine unter die Leitung der Regierung zu bringen, aber leider zu spät, bei Ihnen hat es Schulze-Delitzsch mit seinen Operationen schon ein gutes Stück Zeit voraus, ehe die sozialdemokratischen Bestrebungen in weitere Kreise Eingang fanden, bei uns hatte man angefangen, die Vereine nach Schulze-Delitzsch zu organisieren – zu spät, eine halbes Jahr nachher kamen die Sozialdemokraten, die Selbsthilfevereine mussten 1867 nach kurzem Kampfe das Terrain räumen, und so haben die Sozialdemokraten bei uns faktisch die Leitung der Arbeiterbewegung in der Hand. [...] In Wien haben die Arbeiter infolge der Koalitionsfreiheit und durch die Tätigkeit der gedachten Fach- und Gewerkvereine eine bedeutende Lohnerhöhung bereits erzielt, und ihre Lage hat sich schon so gebessert, dass die Sache auch nicht mehr eine tiefergehende und wirklich gefährliche ist, aber die faktischen Verhältnisse sind so, wie ich mir erlaubt habe, sie vorzustellen.“[767]

Die deutsche Seite betonte, „Schulze-Delitzsch persönlich stand im Vordergrunde bei der Bildung von Genossenschaften“[768]. Es gab auch eine Studienreise der österreichischen Delegation in Deutschland, um sich näher über die Genossenschaften Deutschlands zu informieren.

> „Am 14. Juni 1897 der Oberinspektor im Department für Arbeiter-Versicherung Dr. Julius Kaan, Vorsitzender Stellvertreter der Versicherungsbeirates P. Ruth und Reichsratsabgeordneter J. Ritter von Kink sind auf die Informationsreise angetreten, welche die Genannten nach den Staaten Berlin, Hamburg, Mainz, Frankfurt, Darmstadt, München und Brüssel und am 5. August beendet wurde. Die Commission besichtigte folgende Institute: a) Berufsgenossenschaften (Unfallversicherungsanstalt) 1. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft in Berlin, 2. nordöstliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft in Berlin, 3. nordöstliche Baugewerk-

---

[763] ebenda. S. 349. Bemerkung des kaiserlichen Ministerialrats Ritter von Schmidt-Zabierow.

[764] ebenda. S. 349. Bemerkung von k. k. Hof- und Ministerialrat Ritter von Wolfarth.

[765] ebenda. S. 361. Der Geheime Oberregierungsrat Herr Wagner stellte die folgenden zwei Fragen: „1. Ziehen wir es vor, Gewerkvereine zu bilden aus Arbeitern allein, oder sog. Gewerbekammern aus Arbeitern und Arbeitgebern? 2. Wenn wir uns für die Bildung von Gewerkvereinen aussprechen, geben wir der Auffassung den Vorzug, alle Gewerkvereine zu konzessionieren, sozusagen in *blanco*, oder, wenn wir dies nicht wollen, was ist das Vorzuziehende, sollen a) einzelne Vereine nur konzessioniert, oder aber b) Normativbestimmungen aufgestellt, und danach die Bildung den Gewerkvereinen selbst überlassen werden?“

[766] ebenda. S. 367-368. Wie der preußische Geh. Oberregierungsrat Jacobi erklärte, die deutsche „Gewerkvereine als ihre Zwecke bezeichnen: zunächst im Allgemeinen: den Schutz und die Förderung der Rechte und der Interessen der Mitglieder auf gesetzlichem Wege; dann aber im besonderen: 1. Die Errichtung, resp. Verbesserung von Kranken-, Begräbnis- und Invalidenkassen; 2. die Unterstützung der Gemaßregelten der Arbeitslosen; 3. die Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung; 4. Bildung und Unterricht; 5. Rechtsschutz; 6. Gründung und Unterstützung von wirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere Produktivgenossenschaften.“

[767] Bemerkung des kaiserlichen Ministerialrates Ritter von Schmidt-Zabierow, ebenda. S. 366-367.

[768] Bemerkung des preußischen Geh. Oberregierungsrat Jacobi. ebenda. S. 367-368.

> Berufsgenossenschaft in Berlin, 4. hamburgische Baugewerk-Berufsgenossenschaft in Hamburg, 5. See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, 6. Brauerei-Berufsgenossenschaft in Frankfurt, 7. Bayerische Baugewerk- Berufsgenossenschaft in München, 8. Bayerische Holz-Berufsgenossenschaft in München, 9. Bayerische Landwirtschafts-Berufsgenossenschaft in München, 10. Sektionsbureau [von] mehreren-Berufsgenossenschaften in Mainz, 11. Sektionsbureau [von] mehreren Berufsgenossenschaften in München b) Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt 12. Anstalt in Berlin für die Provinz Brandenburg, 13. Anstalt in Darmstadt für das Großherzogtum Hessen, 14. Anstalt in München für Oberbayern.“[769]

Nicht nur auf der Staatsebene, sondern auch unten auf dem „*Grassroot*“-Niveau gab es einen regen Meinungsaustausch und man bildete Netzwerke zwischen den Angestelltenverbänden. Dies ist durch A. Blechschmidts Korrespondenz in seinem Nachlass gut belegt .[770]

Auch von Deutschland reiste man nach Österreich, um im sozialpolitischen Bereich zu lernen. Wie wir aus einer Kopie des Rundschreibens von Alphons Ennesch, Rheinische Arbeitszentrale der Privatangestellte entnehmen können, begegnete er vielen Leuten auf seiner Studienreise nach Österreich.

> „Über den Verlauf meiner österreichischen Studienreise. Mit einer Reihe maßgebender Persönlichkeiten war mir Gelegenheit geboten in einen eingehenden Gedankenaustausch einzutreten: S. Exc. Der Minister des Innern, S. Exc. Der Präsident der Allgemein. Pensionsanstalt, der Präsident des Reichsvereines der Privatbeamten Österreichs, der parlamentarische Berichterstatter, Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses Dr. Licht, der hochverdiente Führer der österreichischen Privatbeamten in Kampfe um die Herbeiführung des Pensionsrechtes Herr Anton Blechschmidt, Herr Dr. Grambachor, Leiter der Landesstelle Salzburg. Herr Korkisch[771] war mit für die Zeit meines Aufenthaltes an der allgemeinen Pensionsanstalt als spezieller Berater beigegeben.
>
> Österreich ist ein sprachlich gemischtes, von Nationalitäten-kämpfen zerwühltes Land[...]. Bei der Struktur des Gesetzes in ganz wesentlicher, ungünstiger Weise Geltung zu schaffen[...] ein eigenartige Sprachpraxis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, [...] des bisher schon durch die Ersatzeinrichtungen wesentlich zusammengeschrumpften Versicherungskreise hinausläuft. Ein für die fernere Entwicklung der Dinge in Österreich, wo man das ganze Heil von einer baldigen und grundlegenden Novellierung des bestehenden Gesetzes erwartet, unter Umständen ein nicht unwesentlicher Faktor dürfte die zwischen mir, und dem maßgebenden Parlamentarier, dem Vorsitzenden des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Herrn Dr. List gewonnene Fühlungnahme bilden.“ [772]

[769] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 594(1895-1899) 11894 ex 1897.
[770] Nachlass von Anton Blechschmid Mappe 892 (Verkehr mit Deutschland).
[771] Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien. Er schrieb zwei Artikel in der Heft 17 der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910): „Beiträge und Erfahrungen in der Pensionsversicherung der Privatangestellten“ unter dem Titel: Beiträge zur Pensionsversicherung (SS. 1-21); Der Bericht der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über das erste Geschäftsjahr (SS. 22-30).
[772] ebenda. Rundschreiben von Alphons Ennesch, Rheinische Arbeitszentrale der Privatangestellten der Rheinischen vom 22. Oktober 1910 (eine Kopie an Anton Blechschmidt).

4.2. Österreichs Privatbeamtenpension als Anhaltspunkt für die Privatbeamtenbewegung für ihre Pensionsversicherung

Trotz solcher langen Tradition der Koordinierung in der Sozialpolitik und der engen Zusammenarbeit in der Sozialversicherungsgesetzgebung, kam die Gesetzgebung der Invalidenversicherung in Deutschland nur selten zur Aufmerksamkeit der österreichischen Privatbeamten, die ihr eigenes Pensionsrecht als Pionierprojekt in der Alters- und Invaliditätsversicherung anstrebten.

Über die Vorlage des Gesetzentwurfs über die Alters- und Invaliditätsversicherung (AIV) an den Deutschen Reichstag gab es keine Erwähnung im Organ des österreichischen Beamtenvereines in dessen nächster Ausgabe seit dem Tag der Vorlage[773]. Trotz des anscheinend großen Interesses daran wurde über das Vorgehen im Deutschland nicht ausführlich berichtet. Bis zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes gab es keinen nennenswerten großzügigen Bericht darüber in der Beamten-Zeitung[774].

Wie kann man das verstehen? Mir scheint, dass das auffallende Schweigen des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie und dessen Local-Gruppe der Privatbeamten auf einen absichtlichen Abstand zum deutschen Alters- und Invaliditätsversicherung für Arbeiter hinwies. Dieser Abstand wurde noch weiter verstärkt durch das Faktum, dass am selben Tag der deutschen Regierungsvorlage des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes, dem 27. November 1888, der Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie über Anregung der „Privatbeamten Local-Gruppe“ eine Petition bezüglich der gesetzlichen Regelung der Altersversorgung der Privatbeamten an die beiden Häuser des Reichsrates und an die Regierung Österreichs richtete. Ist das zufällig oder weist dieser gleiche Tag darauf hin, dass es einen engen Zusammenhang zwischen dem deutschen AIV-Gesetz von 1889 und der österreichischen Privatbeamten-bewegung für das Pensionsrecht gibt? Aus der Perspektive dieser

[773] Beamten-Zeitung XIX. Jahrgang (1888) Nr. 49 (7. Dezember) mit dem Titel „Die Petition des Beamten-Vereines um gesetzliche Regelung der Altersversicherung der Privatbeamten“ und Beamten-Zeitung XIX. Jahrgang Nr. 51 (21. Dezember) mit dem Titel „Zur Privatbeamtenfrage“ berichtete nichts von der deutschen Gesetzvorlage.

[774] Beamten-Zeitung XX. Jahrgang (1889) Nr. 19 (10. Mai) „Altersversorgungsfrage der Privatangestellten“ berichtete über einen Vortrag vom Obmann Maresch, ohne Erwähnung über das deutsche Vorgehen. Beamten-Zeitung XXI. Jahrgang (1890) Nr. 2 (10. Januar) „Zur Altersversorgung der Privatbeamten“ erwähnte nichts über Deutschland. Beamten-Zeitung XXI. Jahrgang Nr. 3 (31. Januar) berichtete über die Privatbeamten Local-Gruppe des Beamtenvereines, brachte aber keine Erwähnung des Nachbarlandes.

Fragestellung verfolgen wir die Gesetzgebung der Invalidenversicherung in Deutschland an Hand des Berichtes des Organes des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines.

Nach der Thronrede zur Eröffnung des deutschen Reichstages am 22. November 1888 mit der Erwähnung der baldigen Vorlage des Invalidenversicherungsgesetzes, folgerichtig legte die deutsche Regierung den Gesetzentwurf über die AIV an den Reichstag am 27. November 1888 vor.

Vom Zeitpunkte der Thronrede und der Vorlage im November 1888 bis zur Verabschiedung des Invalidenversicherungsgesetzes am 23. Mai 1889 (Text in RGBl. 1889, S. 97ff) im deutschen Reichstag[775] berichtete das Organ des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie eher seltener als erwartet. Schon seit langem zeigte die Beamten-Zeitung dieses Vereines ein reges Interesse für den Werdegang der allgemeinen AIV in Deutschland. Sie enthielt einen Beitrag unter dem Titel „Allg. Alters- und Invaliditäts-Versorgung (Verfasser L.K.)“[776]. In diesem Artikel schildert er die Bemühungen in Europa für die Gesetzgebung als einen „humanitätsvolle[n] Zug durch unsere Zeit.“

> „In Deutschland ist es ganz besonders der leitende Staatsmann, der Reichskanzler Fürst Bismarck, der sich nun schon seit einigen Jahren mit der sozialen Frage in der Richtung einer möglicher verallgemeinerten Alters- und Invaliditätsversorgung eingehendest beschäftigt. Ausgehend von der Vorsorge für die Erwerbslosigkeit des Arbeiters in Folge eines Unfalles[...], ist der Reichskanzler längst in Erwägungen gelangt, welche die Vorsorge für Alters- und Arbeitslosigkeit überhaupt als ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und der Staatsklugheit erscheinen lassen.“

Der Verfasser bemerkte Bismarcks Wunsch nach einem System mit drei Säulen in Deutschland: Arbeiter/Unternehmer/Staat.

Das Organ berichtete auch gleichzeitig ausführlich über das preußische Pensionsgesetz[777] mit Wortlaut und Begründung. Die Thronrede vom 14. Januar 1882 führte zu zwei Gesetzentwürfen an ihre Landtage: 1) Versorgung der Hinterbliebenen von Staatsbeamten – obligatorische Lebensversicherung 2) Vorschrift über die Pensionierung von Staatsbeamten.

Die Beamten-Zeitung[778] berichtete über die Local-Gruppen Versammlung vom 25. Januar

[775] Die erste Lesung des Gesetzentwurfs wurde vom 6.-10. Dezember 1888 und die dritte Lesung vom 17.-23. Mai 1889 abgehalten. Einführungsband, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1876 bis 1914.
[776] Beamten-Zeitung XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar). Beamten-Zeitung XIII. Jahrgang Nr. 8 (24. Februar) Bismarck, Schäffle. Schäffle als Berater Bismarcks, ein grundsätzlicher Gegner der Versicherung der Arbeiter von Staatswegen und ein warmer Freund jener sog. Korporativen Verbände. Selbsthilfe.
[777] Beamten-Zeitung XIII. Jahrgang (1882) Nr. 10.
[778] Beamten-Zeitung XIX. Jahrgang (1888) Nr. 5.

1888, wo die Altersversorgung, Krankenunterstützung, Witwen- und Waisenversorgung im Wege der Lebensversicherung als die Hauptmotive zur Vereinigung der Privatbeamten betont wurde. „Die Privatbeamtengruppe ist stets bestrebt, einen Teil ihrer Mittel diesem Zwecke zu führen.“ Und der Obmann [=Maresch] erwähnte, dass der Ausschuss der Localgruppe seine Aufmerksamkeit auf die Erlangung gesetzlichen Schutzes für Dienstes- und Pensionsbezüge, sowie die Wahrung und Förderung der Interessen der Privatangestellten richtet und

> „[stehe der Beamtenverein] in Begriffe, eine Petition an die Reichsvertretung zu richten: worin angesucht werden soll, dass das für Staats-, Landes-, und Kommun[al]-beamten mit [einem auf] fl. 800 festgesetzte Existenz Minimum auch auf die Privatdiensten Angestellten ausgedehnt werde. [...] Der Ausschuss [der Localgruppe] beschäftigte sich aber auch mit der Frage der Einbeziehung der in Privatbediensteten [sic!] stehenden Beamten in das Gesetz über die Altersversorgung Arbeiter, wie in die deutschen Gesetzvorlage.“

Dies ist die seltene Erwähnung im Organ des Beamtenvereines über das deutsche Gesetz der Alters- und Invaliditätsversicherung. Das Organ befasste sich vorrangig mit der ersten Petition bezüglich der gesetzlichen Regelung der Altersversorgung der Privatbeamten vom Jahre 1888.

Als das Organ des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie zeigte die Beamten-Zeitung ein reges Interesse an der Lage der Staatsbeamten und deren Versorgung. Seit langem verfolgte die Beamten-Zeitung[779] die materielle Lage der Staatsbeamten. Sie berichtete ausführlich über die Petition der Staatsbeamten vom März 1872 und Januar 1873 für eine 20-prozentige Gehaltserhöhung; über die Thronrede bei der Eröffnung der 7. Session (vom 27. September 1871 bis 23. April 1873) des Reichsrates; und über das Gesetz vom 15. April 1873 – Fürsorge-, Ruhegenüsse, Versorgung der Beamten, Witwen, Waisen. Die Beamten-Zeitung bezeichnete: die pekuniäre Lage der Staatsbeamten als einem Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens der Regierung.

Seit 1874 war in den Versammlungen des Beamten-Vereines die Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten immer auf der Tagesordnung[780]. Es wurde die IV. Denkschrift des Vereines über die Verbesserung der Lage der Staatsbeamten[781] eingereicht. Dessen Organ berichtete häufig über die Pensionsversicherung des Staatsbeamten mit Titeln wie die folgenden: „Pensionsversicherung der Staatsbeamten“ [782], „die Eingabe betreffend die

[779] Beamten-Zeitung V. Jahrgang (1874) Nr. 10 (5. März 1874).
[780] Beamten-Zeitung V. Jahrgang (1874) Nr. 23 (4. Juni) Schmidt-Zabierow, Tagesordnung 6.
[781] Beamten-Zeitung V. Jahrgang (1874) Nr. 47 (19. November).
[782] Beamten-Zeitung IX. Jahrgang (1878) Nr. 4 (25. Januar).

Pensionsversicherung der Staatsbeamten“ [783] , „Staat und die Lebensversicherung der Staatsbeamten“[784].

Die Beamten-Zeitung charakterisierte die Pensionsfrage (des Staatsbeamten) als eine äußerst bemerkenswerte Neuerung.

> „Die deutsche Reichsgesetzgebung hat gestattet, dass auf Wunsch des Beamten die von ihm bei Privatanstalten vorgenommene Sicherstellung seiner Hinterbliebenen als Ersatz für die vorgeschriebene staatliche Fürsorge angenommen werden kann. Es ist dies ein bis jetzt weder in Deutschland noch in Österreich von der Akzeptierung des Staatsgewalten[...]“ [785]

Die Selbsthilfe beherrschte noch den Verein. Das „Provisorische Comité zur Gründung eines Pensionsvereines für Angestellte des Handels- und der Industrie in Österreich“, wurde unter dem Vorsitz des ehemaligen Handelsministers Johann Ritter von Chlumečky[786] abgehalten[787]. Es wurde über einen praktischen Beitrag zur Lösung der Privatbeamtenfrage diskutiert und die Local-Gruppe äußerte ihre Meinung über den Versicherungsbeitrag: Ein großer Teil der Versicherungsprämie solle von den Beamten selbst und nur der Rest, etwas 40% oder ½ durch Beiträge des Chefs gedeckt werden.[788]

Der Charakter als „geistige Arbeiter, die Lateinische Grammatik studiert hatten“, wurde betont: Er muss im Besitz einer Altersversorgung, einer Invaliditätsversorgung sein[789]. Die Beamten-Zeitung verfolgte die Pensionsfrage der Staatsbeamten sehr ausführlich[790].

Die Beamten-Zeitung vermerkte mit großem Interesse die Entscheidung des Vereines der Brünner Industrie-Angestellten[791]: Die Comité-Statuten eines Vereines der Angestellten der Brünner Industrie 23. November Entscheidung 1). Altersversorgung 2). Unterstützungen im Falle der Arbeitslosigkeit.

---

[783] Beamten-Zeitung IX. Jahrgang (1878) Nr. 5 (9. April).
[784] Beamten-Zeitung XII. Jahrgang (1881) Nr. 25 (15. Juli).
[785] Beamten-Zeitung XII. Jahrgang (1881) Nr. 29 (22. Juli).
[786] Johann Freiherr von Chlumečky (1834-1924), böhmischer Großgrundbesitzer. Er war unter dem Ministerpräsidenten Adolf Auersperg Ackerbau- und Handelsminister(1871-1879). Österreichische Biographie IV. S. 73ff.
[787] Beamten-Zeitung XIII. Jahrgang (1882) Nr. 7 (17. Februar): Pensionsverein für Angestellte des Handel und der Industrie.
[788] Beamten-Zeitung XVII. Jahrgang (1886) Nr. 52 (24. Dezember).
[789] Beamten-Zeitung XVIII. Jahrgang (1887) Nr. 11 (18. März): Altersversorgung der geistigen Arbeiter.
[790] Beamten-Zeitung XVIII. Jahrgang (1887) Nr. 22 (26. Mai): Debatte über die Pensionsfrage die österreichischen Staatsbeamten, Nr. 40: Die Pensionsfrage der österreichischen Staatsbeamten, Nr. 43: Zur Pensionsfrage der österreichischen Staatsbeamten; Beamten-Zeitung XIX. Jahrgang (1888) Nr. 12 (23. März): Zur Pensionsfrage der österreichischen Staatsbeamten, Nr. 10 (9. März): Der Wortlaut der Petition des Ersten allg. Beamten-Verein für die k. k. Staatsbeamten und deren Witwen und Waisen.
[791] Beamten-Zeitung XVIII. Jahrgang (1887) Nr. 11 (18. März).

Die am 25. Januar 1888 stattgefundene (Privat-Beamten) Local-Gruppen-Versammlung[792] debattierte die Altersversorgung durch die Lebensversicherung, Krankenunterstützung, Witwen- und Waisenversorgung. Wie deren Obmann Maresch erläuterte, stehe der Beamtenverein für die Erlangung gesetzlichen Schutzes für Dienstes- und Pensionsbezüge. Er verlangte, dass das für Staats-, Landes-, und Kommunalbeamte mit einen auf fl. 800 festgesetzte Existenzminimum auch auf die in Privatdiensten Angestellten ausgedehnt werde.

Die Plenar-Sitzung des Verwaltungsrates des Beamtenvereines am 27. November 1888[793] behandelte die von der Privatbeamten-Localgruppe angeregte und im Einvernehmen mit dem Actions-Comité verfasste Petition um die Altersversorgung der Privatbeamten zur Verbesserung: die Petition des Beamten-Vereines um die gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Privatbeamten. Mit einer unwesentlichen Modifikation wurde die Petition von der Versammlung genehmigt und beschlossen, dass diese Petition nach der Überreichung vollinhaltlich in der Beamten-Zeitung[794] veröffentlicht werden wird.

Wie oben bereits erwähnt, wurde die Petition im österreichischen Abgeordnetenhaus bereits in dessen 271. Sitzung der X. Session am 4. Dezember 1888 durch den Abgeordneten Ritter v. Chlemecky überreicht. Die Wiener und auswärtigen Tageblätter hatten die Petition teils im vollen Wortlaut, teils ihrem Inhalt nach zur Kenntnis ihrer Leser gebracht. Auswärtige Körperschaften und Vereine von Privatbeamten gaben ihr Interesse an dieser Petition in Zuschriften und Aufträgen an die Zentralleitung des Beamten-Vereines zu erkennen[795].

Die Regierung legte am 20. Februar 1896 dem Abgeordnetenhause ein neues Pensionsgesetz[796] vor. Die Beamten Zeitung[797] berichtete über den Gesetzentwurf mit seinem

[792] Beamten-Zeitung XIX Jahrgang (1888) Nr. 5.
[793] ebenda. Nr. 48 (30. November 1888).
[794] ebenda. Nr. 49 (7. Dezember 1888) veröffentlicht den Wortlaut der Petition.
[795] ebenda. Nr. 51 S. 643
[796] Der Gesetzentwurf betreffend neue Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen. § 1. Die in eine bestimmte Rangklasse eingereihten Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener Gehörigen, in einem Jahresgehalt stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, die nach 10 Jahren ununterbrochene Dienst 40% und für weitere Dienstjahre 20% des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss […]
Erläuterung der Regierungsvorlage des neuen Pensionsgesetzes im Vergleich mit dem
1) alten Pensionsnormale: Pensionsnormalien vom 30. November 1771, März 1781, Hofdekret vom 31 März 1781, Kaiserliche Verordnung von 9. Dezember 1866 (RGBl. Nr. 157):
- Die Staatsbeamten und Diener im Staatsdienste vollstreckten ununterbrochene Dienstzeit von 10 Jahren:

Wortlaut und er galt als „der erste Schritt“ zur großen Reform. Sie berichtete weiters über die Behandlung im Ausschuss: Am 27. Februar 1896 hielt der Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses unter dem Vorsitz des Obmannes Dr. Russ eine Sitzung ab, in welcher er den Vorschlag machte, dass das Gesetz über die Pensionsbehandlung der Beamten, sowie ihrer Witwen und Waisen mit Rücksicht auf dessen besondere Wichtigkeit[798] diskutiert werde.

Die Beamten-Zeitung berichtete über die Gehaltserhöhung der Staatsbeamten[799]:

V. Rangklasse	fl. 6000 ← 5500	VIII. Rangklasse	fl. 2200 ←1800
	fl.5000 ← 4500	(3.205 Beamte)	fl.2000 ← 1600
VI. Rangklasse	fl. 4000 ← 3600		fl.1800 ← 1400
	fl. 3600 ← 3200	IX. Rangklasse	fl. 1600 ←1300
	fl. 3200 ← 2800	(8.381 Beamte)	fl. 1500 ← 1200
VII. Rangklasse	fl. 3000 ← 2400		fl. 1400 ← 1100
	fl. 2700 ← 2200	X. Rangklasse	fl.1300 ← 1000
	fl. 2400 ← 2000	(8.252 Beamte)	fl. 1200 ← 950
			fl. 1100 ← 900
		XI. Rangklasse	fl. 1000 ← 800
		(9.022 Beamte)	fl. 900 ← 700
			fl. 800 ← 600

Mit der Gehaltserhöhung betrugen die durchschnittlichen Jahresbezüge der Staatsbeamten in den zwei niedrigsten Gehaltsrangklassen 900 K. in der tiefsten (XI.) Rangklasse mit 9.022 Beamten und 1.200 K. in der zweittiefsten (X.) Rangklasse mit 8.252 Beamten. Die Änderungsvorschläge im Herrenhaus für 900 K. oder für 1.200 K als das Gehaltsminimum für die versicherungspflichtigen Privatbeamten hatten etwas mit dieser erhöhten Gehaltsskala zu tun. Am Ende machte aber das Abgeordnetenhaus mit dem niedrigsten Gehaltsniveau vor der Erhöhung des Gehaltes von 600 K. durch.

10-15 Jahre mit 1/3, 15-20 Jahre mit 3/6, 20-25 Jahre mit 4/8, 25-30 Jahre 5/8, 30-35 Jahre 6/8, 35-40 Jahre 7/8, und nach 40 Jahre ganzen des anrechnungsfähigen Activitätsgehalts;
- Witwen/Waisen: fl. 350-fl. 630.
2) Die Wünsche der Beamten ein Betroffener des Pensionswesens.
Denkschrift des Staatsbeamtentages von 8. Dezember 1889:

Pensionsskala	W i t w e – P e n s i o n		Pension
I. fl. 5000	I. Rangklasse fl. 2000	VI. Rangklasse fl. 900	fl.1200
II. fl. 4000	II. Rangklasse fl. 1800	VII. Rangklasse fl. 800	fl. 900
III. fl. 3000	III. Rangklasse fl. 1200	VIII. Rangklasse fl.700	fl. 700
IV. fl. 2000	IV. Rangklasse fl. 1100	IX. Rangklasse fl.600	fl. 600
V. fl.1500	V. Rangklasse fl. 1000	X. Rangklasse fl.500	fl. 500
		XI. Rangklasse fl. 400	fl. 400

[797] Beamten-Zeitung XXVII. Jahrgang Nr. 6 (29. Feb 1896) Das neue Pensionsgesetz.
[798] ebenda. Nr. 6 Das neue Pensionsgesetz im Ausschusse S. 82.
[799] Beamten-Zeitung XXVII. Jahrgang Nr. 9 (31. März 1896) S. 136.

4.3. Der Einfluss der österreichischen Gesetzgebung der Penisonsversicherung der Angestellten auf die Bewegung Deutschlands für die Angestelltenpensionsversicherung

4.3.1. Der österreichische Präzedenzfall: Vorbild und Lehrstück für Deutschland

4.3.1.1. Der österreichische Präzedenzfall als Vorbild für Deutschland

Die österreichische Regierungsvorlage über das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten mit den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzentwurfes vom 20. Mai 1901 gab der deutschen Presse und Öffentlichkeit einen merkwürdigen Anlass, über das Vorgehen der österreichischen Regierung für die Pensionsversicherung mit Reflexion über das deutsche Vorgehen nachzudenken. In der deutschen – speziell in der rheinischen Presse wurden die Stimmen so laut, dass man auch in Deutschland der Frage in der Öffentlichkeit näher zu treten begann und eine sozialpolitische Aktion nach österreichischem Vorbild.

In dieser Hinsicht bemerkte einer der bedeutendsten Sozialpolitiker für die Angestelltenbewegung, Alphons Ennesch, die Würdigung des österreichischen Vorgehens in den deutschen Medien und den kräftigen Widerhall bei der deutschen Privatbeamtenschaft.[800]

Welche Beachtung der österreichische Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Deutschland fand, zeigt ein über diesen Gegenstand vor kurzem im Aachener Blatte „Der Volksfreund“ erschienenem Aufsatz, in dem „den Verbänden wäre zu empfehlen, ihren Angehörigen das österreichische Gesetzesproject zur Kenntnis zu bringen, entweder in den Verbandsorganen oder in Versammlung, und Meinungsanlegen [sic!] über den Gegenstand zu veranlassen“. Nur auf diese Weise können Erfolge errungen werden, meinte das Blatt.[801]

Diese Stimmen erweckten einen lebhaften Widerhall auch im deutschen Reichstag am 31. Januar 1902. Es wurde auf das Vorgehen der österreichischen Regierung aufmerksam gemacht und in deutschem Reichstage kam die Angestelltenfrage zum ersten Mal zur ernsthaft zur Sprache. Alphons Ennesch bemerkte in seinem Brief an Anton Blechschmidt:

---

[800] Alphons Ennesch, Zur Frage der Reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten, Berlin 1906; Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten (Butib) Nr. 9 S. 13 auf Österreich 36, 44-45, S. 36

[801] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung III (VI) Jahrgang Nr. 1 (1. Jaunuar 1902) S. 5 Eine reichsdeutsche Stimme.

> „In deutschem Reichstag kam die Frage zum ersten Mal am 31. Jan 1902 zur Sprache. Ein im September 1901 zwischen mir und dem Reichstagsabgeordneter Sittart-Aachen erfolgter persönlicher Gedankenaustausch über den österreichischen Gesetzentwurf veranlasste Sittart, den Reichstag auf das Vorgehen der österreichischen Regierung aufmerksam zu machen. Wenn der Hinweis auch bei einer großen Anzahl von Abgeordneter eine durchaus Sympathie Aufnahme fand, so weckten die Darlegungen des Aachener Abgeordneten bei der Regierung damals auch nicht den leisesten Widerhall.“[802]

Die Nachricht der Einbringung eines österreichischen Gesetzentwurfes einer staatlichen Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten rief bei ihrem Bekanntwerden in der Öffentlichkeit innerhalb der deutschen Privatangestellten naturgemäß das höchste Interesse hervor, wie wir lesen: „ein[e] sozialpolitisch[e] Aktion nach österreichischen Vorbilde“ [803], „das Vorgehen Österreichs als vorbildlich“ [804], „das Vorgehen österreichischen Kollegenschaft und des österreichischen Gesetzgebers Vorbildlich für unser[=deutschen] energischen Vorgehe“ [805]. Ebenso meldete die Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung, die österreichische Regierungsvorlage gab „zunächst Veranlassung, dass weitere Kreise, insbesondere die verantwortlichen Leistungen der Interessen-Vertretungen der Privatbeamten, der Frage einer erhöhte Beachtung zuwandten und diese zum Gegenstand erneuter ernster Prüfung machten“. „Angeregt durch das österreichische Gesetz, […] trat am 1. Dezember 1901 in Hannover ein Ausschuss, bestehend aus den Vertretern von neun Verbänden, zusammen, um die Versorgung der Privatbeamten die nötigen Grundlagen zu schaffen“ [806].

> In diesem Punkte kann man sich völlig der Begründung in dem österreichischen Gesetzentwurfe betreffend[...] anschließen, dass trotz der günstigeren Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatbeamten von der Selbsthilfe ein befriedigenderer Aufbau der sozialen Versicherung überhaupt nicht erwartet werden darf. […] Angeregt durch das österreichische Gesetz, vielleicht auch veranlasst durch die Entschlüsse des Zentralvorstandes trat am 1. Dezember 1901 in Hannover ein Ausschuss, bestehend aus den Vertretern von 9 Verbänden, zusammen, um die Versorgung der Privatbeamten die nötigen Grundlagen zu schaffen. Wegen der notorischen Gegnerschaft einiger der den Ausschuss beitretenden Verbände, dem notwendigen staatlichen Zwange gegenüber, verhielt sich der Zentralvorstand abwartend und behielt sich eine Beitrittserklärung für spätere Zeiten vor. Das Gleiche geschah von anderen Verbänden, und nicht ohne Berechtigung, dass bis Ende Dezember 1902 der Ausschuss keinerlei Ergebnisse zeitigte.[807]

Am 7. Dezember 1901 fand in Hannover die erste Konferenz von Vertretern der größeren Privatbeamtenverbände statt. Der Einladung vom Deutschen Gruben- und Fabrikbeamten-

[802] ebenda. S. 45.
[803] ebenda. S. 45.
[804] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung III (VI) Jahrgang Nr. 7 (1. Juli 1902) S. 4-5.
[805] ebenda. IV (III) Jahrgang Nr. 6 (1. Juni 1903) „Gruß aus Deutschland! Aachen, am 28. Mai 1903 Alphons Ennesch.
[806] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung IV (III) Jahrgang Nr. 8 (1. August 1903). S. 2 f. Zur obligaten Pensionsrechtsfrage der Pensionsbeamten in Deutschland. Hier zitiert von S. 3.
[807] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung IV (III) Jahrgang Nr. 8 (1. August 1903) S. 2 f. Zur obligaten Pensionsrechtsfrage der Pensionsbeamten in Deutschland. Hier wird zitiert aus S. 3.

Verband folgten acht Organisationen: 1. Verein für Handlungscommis von 1858 in Hamburg, 2. Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, 3. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband in Hamburg, 4. Deutscher Privatbeamtenverein in Magdeburg, 5. Deutscher Technikerverband in Berlin, 6. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschland in Essen, 7. Deutscher Bankbeamtenverein, 8. Verband technischer Grubenbeamtenvereine in Oberbergbezirk Dortmund.[808] In der Versammlung gingen die Meinungen insofern auseinander, als der Privatbeamten-Verein und der Bankbeamten-Verband das Ziel auf dem Wege der Selbsthilfe erreichen wollten, während die übrigen Vereine staatliche Ordnung wünschten. Endlich wurde ein aus fünf Personen bestehender „Ausschuss für die Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatangestellten" („Hannoverischer Ausschuss") gebildet, der das Studium und die weitere Förderung der Pensionsversicherungsfrage zur Aufgabe hatte. Diese provisorische Kommission hatte wenige nennenswerte Tätigkeit entfaltet[809]. Erst eine neue Konferenz, die reichlich eine Jahr später, am 1. März 1903 in Berlin stattfand. An dem Vertretertage nahmen 43 Vertreter teil. Schon 25 Organisationen mit rund 300.000 Mitgliedern waren angeschlossen. Dieser Berliner Vertretertag führte zu einem engeren Zusammenschluss unter dem Namen: „Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten" (Hauptausschuss).

Die österreichische Bewegung zugunsten einer Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung sollte eine eingehende Würdigung erfahren.[810] Wir führen unten einige weitere Beispiele davon an:

> Ein Material von 24 verschiedenen Eingaben und Aktionen[...], in dem sich daraus der sicherste Beleg ergebe, dass die österreichische Privatbeamtenschaft schon längst in resoluter Weise für die großen Standesfragen eingetreten sei und seit Jahren unentwegt für dies die Frage der Pensionsversorgung aller Privatbeamten, die infolge dieser Agitation auch schon von Seiten der österreichischen Regierung als der ersten aufgegriffen worden sei und zu einem Gesetzentwurf geführt hätte, der nur der Erledigung durch das Parlament harre.
>
> Die österreichische Privatbeamtenschaft, beziehungsweise deren Vertretung, stehe auf dem Standpunkte, dass nur im Wege der Gesetzgebung, den Interessen über Angehörigen gedient sei, dass es keineswegs genüge, einige Privatversicherungsinstitute ins Leben zu rufen, deren Beteiligung doch immer nur eine minimale bleiben würde und womit besonders den Ärmeren und vom Glück weniger begünstigten Standesgenossen nie gedient sein könne. Um aber die Wohltaten einer solchen Gesetzgebung auch dem letzten Privatbeamten zugänglich zu machen, ist es notwendig, dass das Zwangsprinzip in eine solche Gesetzgebung aufgenommen wird, wie dies in

[808] W. Kulemann, Die Berufsvereine, Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Erster Band Deutschland I, Einleitung - Organisation der Arbeitnehmer I (Öffentliche Beamte - Freie Berufe - Privatangestellte), Jena, 1908 S. 291.
[809] Die erste Sitzung des Hannoverischen Ausschusses am 19. Januar 1902 in Berlin, ein am 5. Mai 1902 erlassenes Ausschreiben und die zweite Sitzung am 22. Juni 1902 in Berlin.
[810] ebenda. S. 2, Die Beamten-Bewegung im Auslande.

dem schon erwähnten österreichischen Regierungsentwurf der Fall ist. Nur auf einer solchen Grundlage.[811]

G. van Fluisten, betonte in seinem Büchlein „Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamte“ (Berlin 1903) betonte den österreichischen Faktor in der Diskussion der Frage der Versorgung der Privatangestellten. Er bemerkte den Bericht von Anton Blechschmidt vom Jahr 1895 auf dem im Stephaniesaal in Graz abgehaltenen alpenländischen Privatbeamtentag: „Das allgemeine obligatorische Pensionsrecht der Privatbeamten soll als ein soziales Reformwerk ersten Ranges von Österreich aus seinen siegreichen Lauf durch die Welt antreten:[812]

Wir zitieren aus Fluistens Buchlein:

„Wenn in Deutschland in den letzten Jahren die Frage der Versorgung der Privatangestellten im Alter in den Vordergrund der Erörterung in die beteiligten Kreisen gerückt worden ist, so ist das in der Hauptsache zurückzuführen auf das Vorgehen der Regierung unseres Nachbarstaates Österreich.“[813]

„Die Aussichten auf die Verwirklichung des schönen Planes, den die Regierung in dem österreichischen Gesetzentwurf zu Ausdruck gebracht hat, sind denkbar gering, wenigstens für Österreich selber. Wie bekannt, ist in unseren Nachbarstaate das Abgeordnetenhaus, die für diesen Entwurf zuständige Instanz, seit 1897 beschlussunfähig, weil die nationalen Wirren die vielbeklagte Obstruktion hervorgerufen haben, die ein erfolgreiches Arbeiten des Parlaments nicht zulässt. [...] Bei uns in Deutschland die Regierung eine abwartende Stellung um [...] Als durch den österreichischen Gesetzentwurf auch in Deutschland die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise an der Pensionsversicherung wachrufen wurde, fand der Gedanke unter den Privatbeamten selbst sogar entschiedene Gegner.“[814]

Blechschmidt erwähnte die Bekanntmachung der Gedanken des allgemeinen obligatorischen Pensionsrechtes der Privatbeamten in der internationalen Tagung in Brüssel im September 1903:

„[...] Demselben Ziele strebt nun auch die Privatbeamtenschaft Deutschlands zu. In lebhaften Gang kam die Bewegung aber erst auch das Eingreifen des Aachener Hütteningenieurs Alphons Ennesch, der voll jugendlichen Eifer und [...].
Wie die österreichische Bewegung und ihre Förderung seitens beider gesetzgebender Faktoren auf unsere Kollegen in Deutschland anregend eingewirkt hat, so finden wieder in der dortigen Bewegung Ermutigung in dem schweren Ringen, das uns ein Standesgenosse auferlegt [...]. Vor allem haben wir selbstständlich unsere Standesgenossen aus England, Frankreich, Belgien, Nord- und Südamerika usw. mit den Gedanken des allgemeinen obligaten Pensionsrechtes der Privatbeamten bekanntgemacht (19.-21. September Brüssel Kongress); der seine große Einwirkung nicht verfehlt und sie veranlasste, in einer Entschließung den Wunsch auszusprechen, alle Regierungen mögen je eher an die Lösung dieser Frage herantreten.[815]

---

[811] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung IV (VII) Jahrgang Nr. 10 (1. Oktober 1903) Internationaler Privatbeamten-Kongress in Brüssel vom 19. bis 22. September 1903

[812] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung VIII (XI) Jahrgang Nr. 7 (1. Juli 1907) Die Pensionsversicherung der Privatangestellten

[813] G. van Fluisten, Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten, Berlin 1903. S. 22.

[814] ebenda. S. 29.

[815] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung V (VIII) Jahrgang Nr. 6 (1. Juni 1904) Das Pensionsrecht der Privatbeamten und andere Standesfragen. S. 2

Am 29. August 1904 schrieb Rudolf Tiesler der „Dresdner Vereinigung zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reiche“ an Blechschmidt und teilte ihm mit, dass am 14. September Ennesch (Aachen) in Dresden einen Vortrag über die Pensionsversicherung der Privatbeamten halten würde, zu dem Herr Blechschmidt „als Führer des österreichischen Bewegung“ herzlich eingeladen wurde.[816]



Dresdner Vereinigung zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reiche.

Adresse: Redakteur Rudolf Tiesler, Vorsitzender, Dresden-N., Frühlingsstrasse 1. 29. VIII. 04.

Herrn Anton Blechschmidt i. Wien.

Am Mittwoch den 14 September abends ½9 Uhr findet hier im Lingner'schen Ennesch-Saale, Dürnaische Str 29 einen Vortrag über die Pensionsversicherung der Privatbeamten statt, zu dem wir Sie freundlichst einladen möchten. Es wäre uns ganz lieb, wenn Sie als Führer der österreichischen Leute, ganz am Schluss das Wort ergreifen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Tiesler.

Abbildung Nr. 29. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891.

Als das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in den beiden Häusern des österreichischen Reichsrates am 30. Oktober 1906 fix und fertig geworden war, gab dies der deutschen Presse und

[816] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891. Brief vom 29. August 1904 von Rudolf Tiesler aus Dresden an Blechschmidt.

Öffentlichkeit einen merkwürdigen Anlass, über ihr eigenes Vorgehen nachzudenken. Die deutschen Angestelltenverbände erwarteten von der österreichischen Pensionsversicherung als ein „Vorbild“ einen Impuls oder einen „Ansporn“, ihre Reflexion über das deutsche Vorgehen zu beschleunigen. Alphons Ennesch betonte das „originäre sozialpolitische Werk“ Österreichs in einem Separat-Abdruck aus „die Wahrheit“[817] mit dem Titel „Die historischen Werdegänge eines sozialreformationischen Werkes“ (1906, Aachen):

> „Am 20. Juli d.[ieses] J.[ahres=1906] hat das österreichische Abgeordnetenhaus vor Sessionsschluss eine Gesetzesvorlage der Regierung endgültig verabschiedet. [...] Auch die Privatbeamten innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nehmen seit Jahren das lebhafteste Interesse an den diesbezüglichen Vorgängen in Österreich, weil von der Erkenntnis geleitet, dass von dem Zustandekommen des in Frage stehenden Gesetzes sicherlich eine Rückwirkung auf die eigenen Verhältnisse mit Recht zu erwarten sei. [...] Mit der Schaffung eines durchaus originären sozialpolitischen Werkes von ganz besonderer Tragweite wird Österreich dadurch den übrigen Kulturstaaten vorangegangen sein; das Verdienst jedoch eine Angelegenheit im Angriff genommen und seither unablässlich verfolgt zu haben.“[818]

Aus Düsseldorf schrieb Dr. Heinz Potthoff, der deutsche Sozialpolitiker und Abgeordnete, an Anton Blechschmidt am 2. November 1906 und bezeichnete den Beschluss des Herrenhauses Österreichs als einen „Ansporn“ für die deutschen Privatbeamten:

> „Ganz außerordentlich freut uns der Beschluss des Herrenhauses, das endlich das Pensionsversicherungsgesetz der Privatbeamten sanktioniert[...] Die Versuche in Deutschland den Bestrebungen der Privatbeamten einen Damm entgegen zu setzen, scheitern hoffentlich durch die Genehmigung des Gesetzes. Es wird für die deutschen Privatbeamten ein Ansporn sein, mit aller Energie auf Erfüllung ihrer Wünsche zu dringen.“[819] (Hervorhebung im Original)

Potthoff und Eichler, sein Mitarbeiter im Deutschen Werkmeister-Verband meinten in ihrem Schreiben an Anton Blechschmidt[820],

> „Wir halten es aber für wichtig, dass bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland eine genaue Kenntnis des österreichischen Gesetzes herrscht und erlauben unsdaher die Anfrage, ob von dem bevorstehenden Erscheinen eines wissenschaftlichen Kommentars etwas bekannt ist, oder ob vielleicht Ihr Verband die Herausgabe eines solchen Kommentars bewirken kann. “
>
> Wir glauben, dass Ihr Verband mit der Herausgebe einer solchen Schrift sich ein Verdienst um die Bewegung erwerben würde (Hervorhebung im Original)

Karl Groeningen von der Kommission für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage zu Aachen, meinte in seinem Schreiben vom 31. Dezember 1906 an Anton Blechschmidt „ein glänzendes Vorbild“, das [uns] „stärken und [unsre] Tätigkeit

[817] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891 (Österreichs Priorität).
[818] A. Ennesch, Die historischen Werdegänge eines sozialreformationischen Werkes“ Aachen 1906, S. 3-4.
[819] Anton Blechschmidt Nachlass 891. Brief vom 2. November 1906. vom Deutschen Werkmeister-Verband, Düsseldorf, unterschrieben von Potthoff, Eichler.
[820] Brief vom Deutscher Werkmeister Verband Düsseldorf vom 8. November 1907 im Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891.

wappen helfen würde.[821]

Als der Gesetzentwurf in den beiden Häusern noch auf Kommissionsniveau (Sozialpolitischer Ausschuss des Abgeordnetenhauses, Spezialkommission des Herrenhauses) der beiden Häuser des österreichischen Reichsrates im Detail einer Beratung unterzogen wurde, im April-Mai 1906, kamen die österreichischen Bemühungen auch zur Aufmerksamkeit der New-Yorker Staats-Zeitung. Sie berichtete am 26. Mai 1907 über das österreichische Projekt: „erbringt durch die Bezugnahme auf das österreichische Vorbild unseren Vaterlande [=Deutschland] die vordergesagte Elang[822]“. Die Zeitung meinte, dass der „Nachbarstaat Österreich mit guten Beispiele vorangegangen ist. Dem einmütigen Vorgehen aller Parteien in deutschen Reichstag wird es deshalb gelingen, die finanziellen Zweifel zu zerstreuen und den etwaigen Widerstand der Reichstag zu brechen.“

Am 3. August 1907 aus D-Magdeburg, Direktorium des Deutschen Privat-Beamten-Vereines mit Dank für das Schreiben von Blechschmidt vom 1. August 1907, man freute sich in Magdeburg,

> „dass auch die österreichische Kollegenschaft unsere Anschauungen teilt“. Beigelegt wird die letzte Nummer der Privat-Beamten-Zeitung mit einem besonderen Hinweis auf den Leitartikel: „Angliederung an das Invaliden-Versicherungs-Gesetz oder eigene Pensionskasse?“[823]

Das von Österreich gegebene Beispiel fand die erste praktische Nachahmung. Der dritte Staat, welcher seinen Privatbeamten die Fürsorge einer sozialen Gesetzgebung nach österreichischem Vorbilde zuwenden wollte, war das Großherzogtum Luxemburg, wo Herr Ingenieur Alphons Ennesch als amtlicher Vertreter bestimmt worden war.[824]

Nach dem Muster des österreichischen Gesetzes kam im Jahre 1911 auch in Deutschland die

---

[821] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891 (Österreichs Priorität), Brief vom 31. Dezember 1906 von K. Groeningen an Anton Blechschmidt.

[822] Sonntagsblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 26 Mai 1907. Unter dem Titel: Die Krönung des Sozialen Versicherungswerkes Wirtschaftlicher Brief aus Deutschland April 1907. Mil Richter schrieb: „Einen mächtigen Anstoß hat die Bewegung der Privatbeamtenversicherung durch das erfolgreiche Vorgehen der Privatbeamten in Österreich auf gleichem Gebiete erhalten. [...]. Einführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung [...] durch rascher Handeln [...] Das Werk, das hierdurch entstanden ist, bietet ein interessantes Bild staatlicher Fürsorge[...] Man kann deshalb wohl eine Förderung des Patriotismus in dieser staatlichen Pensionsversicherung erblicken[...], um so wenig, als der Nachbarstaat [...]“ Zitiert nach dem Zeitungsabschnitt im Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

[823] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 3. August 1907 aus D-Magdeburg, Direktorium des Deutschen Privat-Beamten-Vereines an Blechschmidt.

[824] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung IX (XII) Jahrgang Nr. 1.
Die obligate Pensionsversicherung der Privatbeamten Beamtenzeitung von 20. September 1910 reichsdeutschen Blätter.

gleiche Institution zustande.[825]

4.3.1.2. Der österreichische Präzedenzfall als Lehrnstück und die Reflexion in der Gesetzgebung Deutschlands

(Deutsche Reichstagsdebatte)

Wie die Gesetzgebung Österreichs in der Deutsche Reichstagsdebatte, in den Organen der Angestelltenverbände widergespiegelt wurde, können wir aus den stenographischen Protokollen der Deutschen Reichstagdebatte und aus einigen Berichten der Organe der deutschen Angestellten Organisationen Beispiele anführen.

Zunächst wurde in der Reichstagsdebatte in der 18. Sitzung am 14. März 1907 [826] unterschiedliche Meinungen über das österreichische Vorgehen vorgebracht:
Ein Nationalliberaler Abgeordneter[827] bemerkte: „in Österreich, wo doch die Industrie nicht in dem Maße entwickelt ist wie in Deutschland“ führte „die umgekehrte Reihenfolge ein; sie [=die Österreicher] haben den Versicherungszwang zunächst den geistigen Arbeitern aufgelegt und werden demnächst auf die Handarbeiter übergehen.“[828] Ein Abgeordneter des Zentrums [829] bemerkte nicht nur die leitenden Gesichtspunkte der österreichischen Gesetzgebungen[830] sondern auch die große Differenzen im Rechtsbewusstsein und in der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes. Ein Abgeordneter der Wirtschafts-Vereinigung (Lattmann) bemerkte die „grundsätzliche[n] Fehler“ in einzelnen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes und die verschieden Verhältnisse zwischen beiden Ländern. Er warnte einerseits vor dem österreichischen Vorgehen („Wir werden uns hüten müssen, ohne

[825] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung XLIV Jahrgang Nr. 14 (20. Mai 1913) Das Arbeitsverhältnis im Handel. Ein Buch über Privatbeamten II. von Dr. L. Detre schrieb so.
[826] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 466ff. Auf der Interpellation der Abgeordneten Freiherr-Heyl zu Herrnsheim, Dr. Stresemann, betreffend die Verhältnisse der Privatbeamten beantwortete Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Stellvertreter des Reichskanzlers. In der Sitzung wurde die erste Denkschrift („Denkschrift über die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebung über die Lage der Privatangestellten, Nr. 51 der Anlagen) veröffentlicht.
[827] Freiherr Heyl zu Herrnsheim (Nationalliberal) rechtsnationalliberale Großindustrielle, Fabrikant, Worms, Mitglied und Präsident der I. hessischen Abgeordneten-Kammer, Mitglied des Reichstages (=MdR) Januar 1874-Juli 1878, November 1879-Oktober 1881, Juni 1893-November 1918, Wahlkreis(=WK.) 7 Hessen.
[828] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 467f.
[829] Hubert Sittart (Z.) MdR 1901-1918, WK. 3 Aachen.
[830] ebenda. S. 472f. „[Die] großen leitenden Gesichtspunkte des österreichischen Gesetzentwurfs. Diese leitenden Gesichtspunkte sind uns nicht fremd. [Sie] sind erstens die gesetzliche Festlegung des Versicherungszwangs und zweitens die durch das Gesetz konstruierte Beitragspflicht der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer.“

weiters alle Bestimmungen dieses Gesetzes auf uns anzuwenden. *sehr richtig!*“) aber andererseits empfahl er, das österreichische Vorgehen zu nutzen. („wir dürfen die österreichische Arbeit wohl auch benutzen.“) Der andere Abgeordnete schloss sich an ihm mit der Hoffnung, vom österreichischen Fall zu lernen. („Ich will aber hoffen, dass der Prozentsatz sehr viel niedriger sein kann, dass er wie in Österreich sieben Prozent nicht übersteigen wird.“) In der Debatte interessiert uns besonders die Rede des Abgeordneten Prof. Dr. Potthoff[831]. Er stellte das Reichsamt des Innern vier grundlegende Fragen[832]:

> „(1) [H]at man sich im Reichsamt des Innern noch nicht an eine kritische Prüfung des österreichischen Gesetzes gemacht? Hat man noch nicht geprüft, ob dieses Gesetz eine vom sozialen und versicherungstechnischen Standpunkt gute Lösung der Frage bedeutet? (2) Hat man sich nicht gefragt, ob und in welcher Weise die Übertragung der gleichen Grundsätze auch auf Deutschland möglich ist, wo es sich ungefähr um eine achtmal größere Zahl von versicherungsfähigen Angestellten handelt? (3) Hat man berechnet, um wieviel günstiger in Deutschland die Kasse arbeiten könnte unter Berücksichtigung des Zuschusses von 50 Mark, die heute schon den Angestellten in der Arbeiterversicherung zukommen? (4) Hat man berechnet, welche Belastung der Industrie durch eine derartige Übertragung österreichischer Grundsätze in Deutschland erwachsen könnte, und welche Belastung das Reich treffen würde, wenn der Reichszuschuss in der Höhe gewährt würde, wie er jetzt nach dem Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes den Privatangestellten zukommen soll, d. h. bis zu einem Einkommen von 3000 Mark jährlich?

Der Abgeordnete Prof. Dr. Potthoff erörterte als die vergleichbaren Vorgänger des siebenprozentigen Beitrages der österreichischen Gesetzgebung die Kasse der Hamburg-Amerika-Line („7 bis 8 Prozent des Einkommens als Prämie“)[833] und die Pensionskasse für die Beamten des Bundes deutscher Landwirte („9 Prozent des Einkommens der Angestellten als Prämie“) [834] . Die österreichische Gesetzgebung könnte als Reflexionsgegenstand der deutschen Gesetzgebung dienen („das österreichische Gesetz enthält doch die wichtigsten drei Grundsätze, auf die die Angestellten Gewicht legen müssen. Nämlich erstens den allgemeinen Versicherungszwang“ „Das zweite ist die Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten“), dies aber vermerkte der Abgeordnete und Sozialpolitiker eher als deutlich negativ. Das österreichische Gesetz sei „kein Ideales“:

> „Gewiss ist auch das österreichische Gesetz kein Ideales, es sind auch hier manche Wünsche der Privatangestellten unbefriedigt geblieben, es ist auch hier, wie fast überall, ein Kompromiss zustande gekommen.“

Es ist ziemlich bekannt, dass der Abgeordnete Potthoff – der die sondere Versicherung für die Angestellten aber auf dem Ausbau der Invalidenversicherung vorzog – für den zweiten Weg

---

[831] Dr. Heinz Potthoff (Freie Vereinigung) MdR 1903-1912, WK. Waldeck-Pyrmont. Er war Syndikus des Deutschen Werkmeister Verbandes, Düsseldorf, Deutschland.
[832] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 477.
[833] ebenda. S. 476.
[834] ebenda. S. 476.

plädierte, weil der Ausbau des jetzigen Invalidenversicherungsgesetzes schneller und leichter zu erreichen wäre. Deswegen distanzierte er sich von dem Typ der österreichischen Gesetzgebung als Sonderversicherung.

> „[…] theoretisch natürlich eine Zahl von 1½ Millionen genügt. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass in Deutschland weit über 1.000.000 Privatangestellten der allgemeinen Versicherung unterworfen ist, und dass die Bedingungen dieses Gesetzes günstiger sind, als irgend eine Sonderkasse gewähren kann, und dass eine Trennung der Privatangestellten auch für die Zukunft, insbesondere für die Versorgung der selbständigen Handwerker, kleinen Kaufleute, Bauern, […], außerordentliche Schwierigkeiten nach sich ziehen und das Gebäude der sozialen Versicherung in deutschen Reiche zerstören würde.“[835]

In derselben Sitzung des Reichstages, erwähnte Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Stellvertreter des Reichskanzlers, dass

> „über die wirtschaftliche Notwendigkeit, über die sittliche Berechtigung einer solchen Versicherung [= die Angestelltenversicherung] kann kein Zweifel unter den beteiligten Kreisen sein und ich habe bei den früheren Verhandlungen von keiner Seite des hohen Hauses gehört, dass darüber ein Zweifel besteht. Im Gegenteil, ich glaube, dass ganze hohe Haus war in der Auffassung, dass eine solche Vorsorge getroffen werden müsse, einig. (Sehr richtig!)
> Zweifelhaft kann man nur über die Wege sein und über die Frage, wie die notwendige finanzielle Mittel aufzubringen sind, und diese Frage kann erst Gegenstand der Erwägung sowohl der verbündeten Regierung wie des hohen Hauses und der Beteiligten selbst sein, wenn Sie von der Ihnen noch heute zugehenden Denkschrift Kenntnis genommen haben. (Lebhafter Beifall)[836]

Der Staatssekretär hielt als Jahresbeitrag 19 Prozent des jeweils bezogenen Diensteinkommens für erforderlich[837].

(Organe der Angestelltenverbände)

Nun hören wir, wie die Pressestimmen in den Organen der Angestelltenverbände in Deutschland damals über die österreichische Gesetzgebung abschließend berichten:

Über dieser Reichstagsdebatte vom 14. März 1907 bemerkte die „Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik“:[838] „Die verschiedenen Redner waren darin einig, dass man das Maß von Fürsorge, das das österreichische Pensionsversicherungsgesetz gewähre, auch in Deutschland ohne schwere finanzielle Bedenken werde einrichten können, zumal sich die Industriellen allenthalten bereits erklärt haben, die neue Opfer gern zu tragen.“

Nach der Veröffentlichung der Vollzugsvorschriften des Ministeriums des Innern Österreichs

---

[835] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 27. August 1907 von Dr. Potthoff an Blechschmidt.
[836] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 470.
[837] ebenda. S. 469.
[838] Soziale Praxis 1907 Nr. 25 (21. März): Die Privatbeamtenversicherung vor dem Reichstag 14. März 1907 Reichstagsdebatte S. 648.

am Ende Februar 1908 und vor dem Inkrafttreten des österreichischen Gesetzes am 1. Januar 1909, schrieb die „Soziale Praxis“[839] im Juni 1908, dass

> „Diese Verordnung für uns von höchsten Interesse“ sei, „weil die Pensionsbewegung in Österreich der reichsdeutschen vielfach zum Vorbild gedient, weil sie agitatorisch außerordentlich günstig, als Vorbild für die praktische Verwirklichung aber teilweise recht ungünstig gewirkt hat. Die Vollzugsvorschrift ist der beste Beweis dafür, dass wir aus dem österreichischen Vorgehen nicht nur lernen müssen, wie eine Privatbeamtenversicherung aussehen, sondern ebenso sehr auch, wie sie nicht aussehen soll. Denn die großen Schwierigkeit[en] und Zweifel, die das Gesetz bereitet hatte, werden durch die Ausführungsvorschriften nicht beseitigt, sondern nur verstärkt.“[840]

Die Kernfrage des Gesetzes sei also durch die Vollzugsvorschriften absolut nicht beantwortet worden, sondern nunmehr werden Wissenschaft, Gerichte und Verwaltungsbehörden sich daran begeben müssen, die Vollzugsvorschriften zu erklären. Die Definition und Abgrenzung der Versicherungspflichtigen im österreichischen Gesetz und über die Vollzugsvorschriften bezeichnete Heinz Potthoff in einem Aufsatz für das Zentralblatt für Sozialpolitik als „nicht klar“ und „ganz falsch“ und nahm er rechnete mit großen Schwierigkeiten in der Praxis und der Willkür der Unternehmer an. Er behauptete: „ein Unterschied zwischen Beamtencharakter und geistiger Tätigkeit besteht nicht“. Es handlte sich um einen Auslegungsfehler, die „monatlicher Zahlung des Gehaltes“ als Kriterium für „Wer ist versicherungspflichtig?“ anzuwenden, meinte Potthoff. [841]

Schon vor der Veröffentlichung der Vollzugsvorschriften machte die Soziale Praxis auf die Definition der Angestellten als eine der schwierigsten Frage der österreichischen Gesetzgebung aufmerksam:

> „Ein zweiter wichtiger Definitionsversuch ist den von dem österreichischen „Gesetz betreffend [...] Angestellten“ gemacht worden. Im § 1 heißt es von den Privatangestellten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben. Mit Recht nennt Professor Stier-Somlo diese Begriffsbestimmung eine „juristisch ganz unzulängliche und auch praktisch voraussichtlich zu den schwersten Mißständen führende“. Das österreichische Abgeordnetenhaus hatte die Werkmeister und Verkäufer ausdrücklich noch genannt, das Herrenhaus strich diese Worte, und kein Mensch weiß vorläufig gewiss, ob sie zu Bediensteten mit „Beamtencharakter“ oder überhaupt „mit vorwiegend geistigen Dienstleistungen“ gehören. Prof. Stier-Somlos Definition[...]“[842]

Der Bund der technischen und industriellen Beamten (ButiB) unterschied Deutschland mit einer Invalidenversicherung von Österreich ohne sie in seinem Organ „Industriebeamten

[839] Soziale Praxis 1908 Nr. 37 (11. Juni 1908) Der Beruf des Privatbeamten in Österreich. S. 974ff.
[840] ebenda. S. 974.
[841] ebenda. SS. 974-975.
[842] Soziale Praxis 1908 Nr. 48 (29. August 1908) Wer ist Privatbeamter?

Zeitung“[843]:

> Sonderbarerweise nur sehr selten auf die Vorgänge hingewiesen, die sich zurzeit in unserem Nachbarlande Österreich abspielen, obgleich die Versicherung, mit der man unsere österreichischen Kollegen beglücken will, mit den Wünschen der Mehrheit eines unbestritten gemein hat: Sie ist eine Sonderkasse wie sie im Buche steht! In Österreich gibt es keine Alters- und Invalidenversicherung, wie bei uns. Der Gedanke, die Altersversorgung der Privatbeamten durch eine besondere Versicherungseinrichtung zu lösen, war dort infolgedessen viel natürlich als im Deutschen Reiche, wo ungefähr 60% aller Privatangestellten bereits staatlichen Zwangsversicherung angehören.

Der ButiB Deutschlands bemerkte sehr kritisch, dass „in Österreich [...] die Definition künstlich sei!“ Der ButiB diskreditierte die österreichische Sonderversicherung als „Fiasko“ in seinem Organ „Industriebeamten Zeitung“ [844]. Wegen der mangelhaften Definition der Versicherungspflichtigen muss man jeden Fall mit Erkenntnis entscheiden sollte. Der österreichische Fall sei nicht Model sondern eher ein Lernstück zum Vermeiden.

> „Diese Bestimmung [Definition der Angestellten im Gesetz Österreichs] statuiert also, dass über diese Frage [ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter anzusehen sei] jeweils in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden habe.“ „Die staatliche Pensionsanstalt [Österreichs] hat heute, nach nicht ganz zweijährigem Bestande, ein Defizit von fast sieben Millionen Kronen, das zum größten Teile eben aus der Unklarheit über die Versicherungspflicht resultiert.[845]

Der ButiB, der sich der Sonderversicherung der Angestellten widersetzte, stellte die Deutschen und österreichischen Beiträge im Vergleich (mit folgender Tabelle) einander gegenüber und meinte in seinem Organ „Industriebeamten Zeitung“,

> das deutsche [Gesetz] hätte die Fehler des anderen [österreichischen Gesetzes] vermeiden können (was es zum Teile auch tun will) dennoch ist es, auch für die Anhänger der Sonderkasse, vorausgesetzt, dass diese ein wirklich brauchbares Gesetz auf dieser Grundlage für möglich hielten, eine große Enttäuschung, und was noch schwerer wiegt, eine vernichtende Blamage.[846]

<Tabelle 11> Deutschen und österreichischen Beiträge im Vergleich

Tabelle aus der „Industriebeamten-Zeitung“ 7. Jahrgang Nr. 11 (2. Juni 1911) S.161.

Klasse	Leistung des Angestellten Gesamt Monatlich in 120 Beitragsmonaten		Grund-Betrag der Rente		Steigerung nach 12 weiteren Beitragsmonaten		Betrag der Renten nach 480 Beitrags-monaten	
	österr. deutsch.	*österr.*/deut.	*öst.*/deut.	*öst.*/deut.	*östr.*/deut.		*öst.*/deut.	*Anmerkung*
I. - -	A. - 550	- /0.80	-/96	-/48	-/2.40		-/120	*Österreich beginnt erst bei 500*
II. 500-700	B. 550-850	*1.66*/1.60	*200*/192	*150*/96	*7.50*/4.80		*375*/240	
III. 750-1000	C. 850-1150	*2.50*/2.40	*300*/288	*225*/144	*11.25*/7.20		*562.50*/360	
IV. 1000-1500	D. 1150-1500	*3.33*/2.40	*400*/408	*300*/204	*15*/10.20		*750*/510	
V. 1500-2000	E. 1500-2000	*5.00*/4.80	*600*/576	*450*/408	*22.50*/14.40		*1125*/1500	
VI. 2000-2500	F. 2000-2500	*10.00*/6.60	*1200*/792	*600*/576	*30*/19.80		*1500*/990	*Von da zahlt Österr. statt ½ die Hälfte*
- -	G. 2500-3000	*12.50*/8.30	*1500*/996	*1200*/792	*37.50*/24.90		*1875*/1245	*Österreich versichert selbst die Höchst-*
	H. 3000-4000	*12.50*/10	*1500*/1200	*1500*/1200	*37.50*/30		*1875*/1500	*zahlenden.*
	I. 4000-5000	*12.50*/13.30	*1500*/1596	*1500*/1596	*37.50*/39.30		*1875*/1995	

[843] Industriebeamten Zeitung 1908 Nr. 3 S. 34-35 Die Anhänger der Sonderkasse haben in ihren Reden.
[844] Industriebeamten Zeitung 1910 Nr. 24 S. 415-6 Das Fiasko der österreichischen Sonderversicherung.
[845] ebenda. Zitiert aus Seite 415 und 417.
[846] Industriebeamten Zeitung 1911 Nr. 11 S. 161 Kritische Beiträge zum Angestelltenversicherungsgesetz.

Alphons Ennesch, ein federführender Sozialpolitiker, bemerkte in einem Rundschreiben vom Oktober 1910 über seine österreichische Studienreise, dass Österreich, ein „sprachlich gemischtes“ und „von Nationalitäten-kämpfen zerwühltes Land“, bei der Struktur des Gesetzes in ganz wesentlicher, ungünstiger Weise Geltung zu schaffen sei. Er bemerkte, dass diese „Schwierigkeit weitere ungünstige äußere Einwirkungen durch eine eigenartige Sprachpraxis des k .k. Verwaltungsgerichtshofes“ erfolgten [847]

Diese Beobachtungen wurden durch Dr. Hubert Korkisch[848] in seinem Beitrag in der Heft XVII der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910): „Der Bericht der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über das erste Geschäftsjahr“ (SS. 22-30) auch bestätigt. Der Sekretär der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien erörterte im Detail [849] das Bekenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1910, Nr. 4160, in welchem einige Verkaufskommis in offenen Verkaufsgeschäften für nicht versicherungspflichtig erklärte. Dieses Erkenntnis schrieb auch deren Berufstätigkeit um und versuchte den Begriff der „geistigen Dienstleistung“ zu definieren.

4.3.2. Anton Blechschmidts Briefwechsel mit Politikern Deutschlands

4.3.2.1. Blechschmidts Brief an Reichskanzler Graf Bernhard Bülow

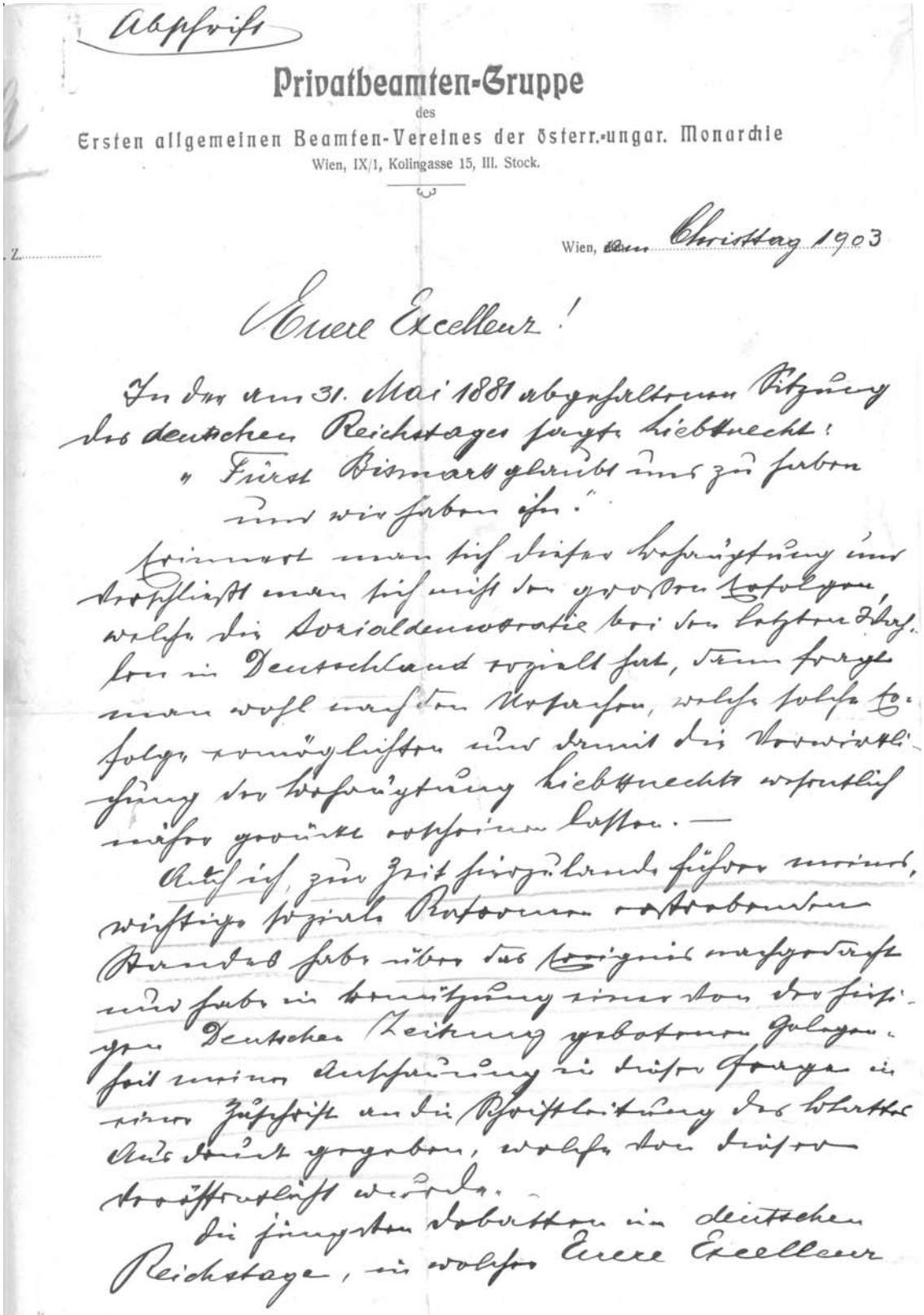
i. Blechschmidts Brief an Reichskanzler Grafen Bernhard Bülow vom Christtag 1903

Am Christtag [=25. Dezember] 1903 schrieb Anton Blechschmidt einen Brief an den deutschen Reichskanzler Bülow. Der Anlass zum Schreiben fand Blechschmidt in den jüngsten Debatten im deutschen Reichstage, seine Anschauung in seinem Beitrag in einer Zeitung unterzubreiten.

> [Blechschmidt an Reichskanzler Graf Bernhard Bülow], Wien, am Christtag 1903
> „Euere Exzellenz!
> In der am 31. Mai 1881 abgehaltenen Sitzung des deutschen Reichstages sagte Liebknecht: „Fürst

[847] Nachlass von Anton Blechschmidt. Rundschreiben vom 22. Oktober 1910 von Alphons Ennesch von der Rheinischen [Kopie an Blechschmidt].
[848] Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien. Er schrieb zwei Artikel in der Heft XVII der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910): „Beiträge und Erfahrungen in der Pensionsversicherung der Privatangestellten“ unter dem Titel: Beiträge zur Pensionsversicherung (SS. 1-21); Der Bericht der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über das erste Geschäftsjahr (SS. 22-30).
[849] Heft XVII der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910) SS. 24-25.

Bismarck glaubt uns zu haben und wir haben ihn.“ Erinnert man sich dieser Behauptung und verschließt man sich den großen Erfolgen, welche die Sozialdemokratie bei den letzten Wahlen in Deutschland erzielt hat, nicht, dann fragt man wohl nach den Ursachen, welche solche Erfolge ermöglichten und damit die Verwirklichung der Behauptung Liebknechts wesentlich näher gerückt erscheinen lassen.



Abschrift

Privatbeamten-Gruppe
des
Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie
Wien, IX/1, Kolingasse 15, III. Stock.

Z. .....

Wien, am Christtag 1903

Euere Excellenz!

In der am 31. Mai 1881 abgehaltenen Sitzung des deutschen Reichstages sagte Liebknecht:

„Fürst Bismarck glaubt uns zu haben und wir haben ihn.“

Erinnert man sich dieser Behauptung und verschließt man sich den großen Erfolgen, welche die Sozialdemokratie bei den letzten Wahlen in Deutschland erzielt hat, dann fragt man wohl nach den Ursachen, welche solche Erfolge ermöglichten und damit die Verwirklichung der Behauptung Liebknechts wesentlich näher gerückt erscheinen lassen. —

Es ist, zur Zeit hingegeben [illegible] wichtige soziale Reformen [illegible] Beamtenstand sehr über das Ausgemaß [illegible] und sehr in Erwägung einer von der sozialdemokratischen Deutschen Leitung gebotenen Gelegenheit seine Aufmerksamkeit in dieser Sorge in einer Zuschrift an die Geschäftsleitung des Vereines Ausdruck gegeben, welche den diesen [illegible] veröffentlicht wurde.

Die jüngsten Debatten im deutschen Reichstage, in welchen Euere Excellenz

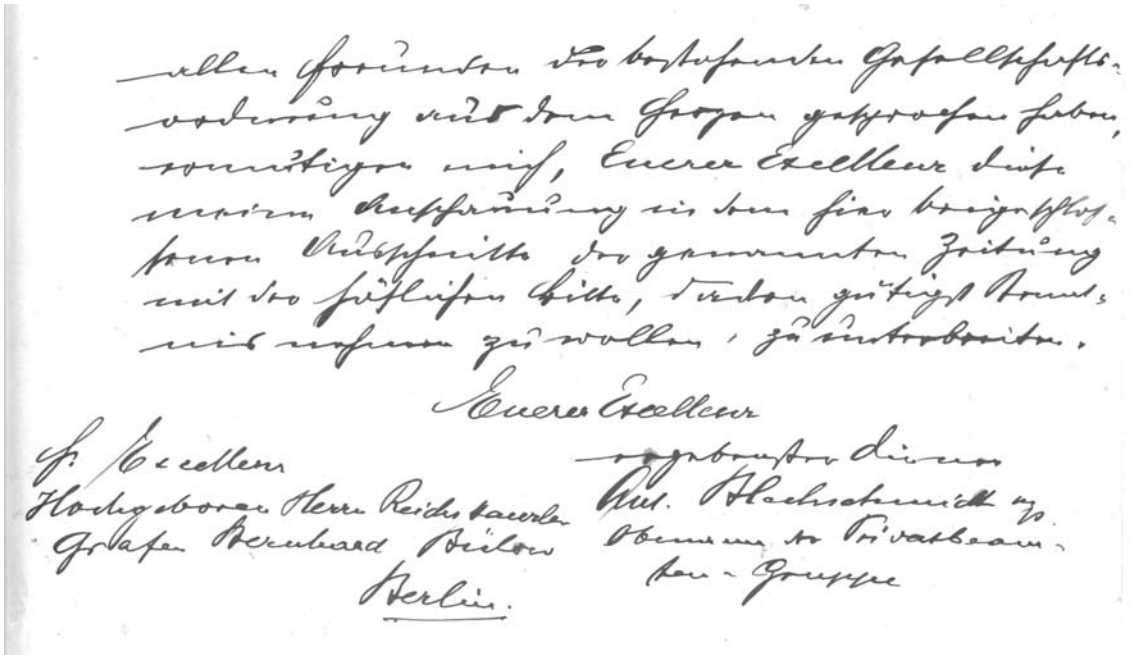


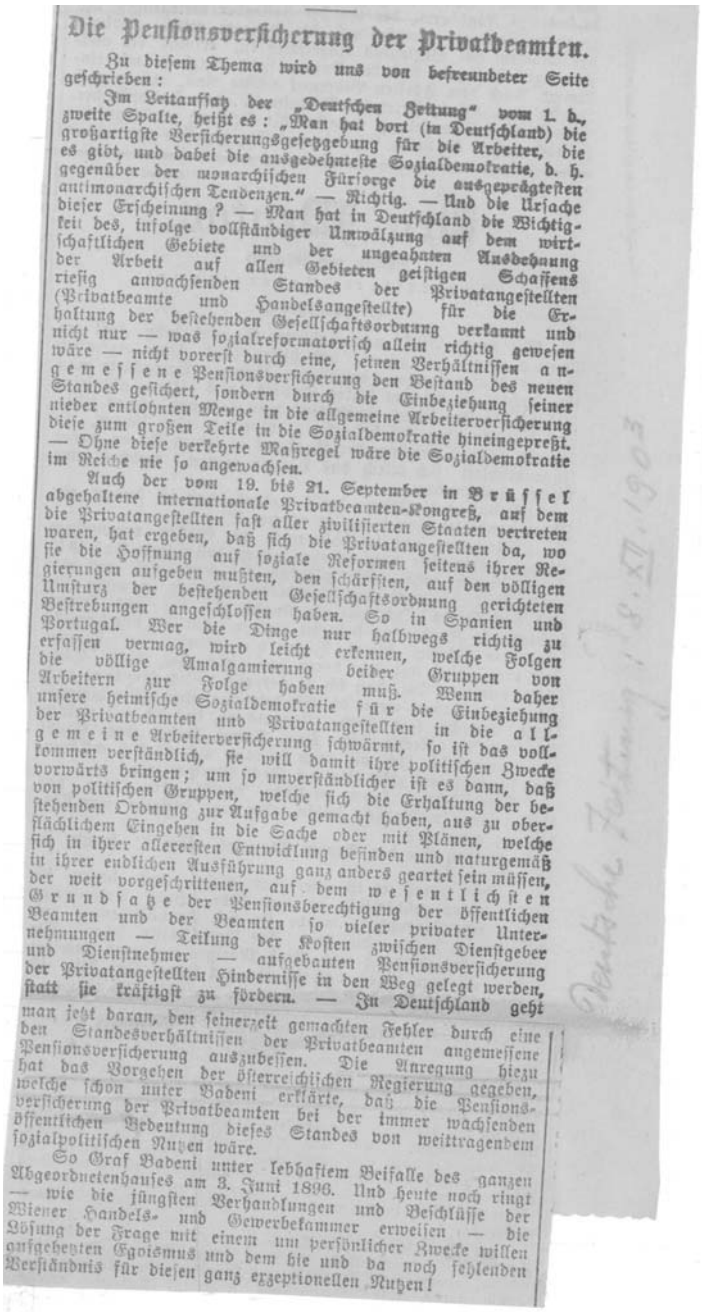
Abbildung Nr. 30. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892

> Auch ich, zur Zeit hierzulande Führer meines, wichtige soziale Reformen erstrebenden Standes habe über das Ereignis nachgedacht und habe in Benützung einer von der hiesigen Deutschen Zeitung gebotenen Gelegenheit meine Anschauung in dieser Frage in einer Zuschrift an die Schriftleitung des Blattes Ausdruck gegeben, welche von diesem veröffentlicht wurde. (Hervorhebung im Original)
> Die jüngsten Debatten im deutschen Reichstage, in welchen Euer Exzellenz allen Freunden der bestehenden Gesellschaftsordnung aus dem Herzen gesprochen haben, ermutigen mich, Eurer Exzellenz diese meine Anschauung in dem beigeschlossenen Ausschnitte der genannten Zeitung mit der höflichen Bitte, davon gütigst Kenntnis nehmen zu wollen, zu unterbreiten.
> Eurer Exzellenz ergebenster
> Diener Ant. Blechschmidt“[850]

Blechschmidt fügte den Zeitungsabschnitt seines Artikels in der österreichischen „Deutsche Zeitung“ diesem Brief bei. In dem vor zwei Wochen von ihm geschriebenen Leitaufsatz der „Deutschen Zeitung“ mit dem Titel „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten“ betonte Blechschmidt die Bedeutung des Standes der Privatangestellten (Privatbeamte und Handelsangestellte) für die Erhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Die ihren Verhältnissen angemessene Pensionsversicherung für den Bestand des neuen Standes wäre eine geeignete Maßnahme gegen die Einbeziehung der niedrig entlohnten Menge in die Sozialdemokratie. Neben der Erwähnung über die österreichische Bemühungen in dieser Angelegenheit von Seiten der österreichischen Regierung unter dem Ministerpräsidenten Badeni, die als eine Anregung für Deutschland galt, erörterte A. Blechschmidt auch den vom. 19. bis 21. September 1903 in Brüssel abgehaltenen internationalen Privatbeamten-Kongress. Der in diesem Brief erwähnte Artikel von Anton Blechschmidt in der „Deutsche Zeitung“[851]

[850] Brief vom Christtag 1903 von Blechschmidt an Reichskanzler Graf Bernhard Bülow. Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.

ist in seinem Nachlass aufbewahrt.



Die Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Zu diesem Thema wird uns von befreundeter Seite geschrieben:

Im Leitaufsatz der „Deutschen Zeitung" vom 1. d., zweite Spalte, heißt es: „Man hat dort (in Deutschland) die großartigste Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiter, die es gibt, und dabei die ausgedehnteste Sozialdemokratie, d. h. gegenüber der monarchischen Fürsorge die ausgeprägtesten antimonarchischen Tendenzen." — Richtig. — Und die Ursache dieser Erscheinung? — Man hat in Deutschland die Wichtigkeit des, infolge vollständiger Umwälzung auf dem wirtschaftlichen Gebiete und der ungeahnten Ausdehnung der Arbeit auf allen Gebieten geistigen Schaffens riesig anwachsenden Standes der Privatangestellten (Privatbeamte und Handelsangestellte) für die Erhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung verkannt und nicht nur — was sozialreformatorisch allein richtig gewesen wäre — nicht vorerst durch eine, seinen Verhältnissen angemessene Pensionsversicherung den Bestand des neuen Standes gesichert, sondern durch die Einbeziehung seiner nieder entlohnten Menge in die allgemeine Arbeiterversicherung diese zum großen Teile in die Sozialdemokratie hineingepreßt. — Ohne diese verkehrte Maßregel wäre die Sozialdemokratie im Reiche nie so angewachsen.

Auch der vom 19. bis 21. September in Brüssel abgehaltene internationale Privatbeamten-Kongreß, auf dem die Privatangestellten fast aller zivilisierten Staaten vertreten waren, hat ergeben, daß sich die Privatangestellten da, wo sie die Hoffnung auf soziale Reformen seitens ihrer Regierungen aufgeben mußten, den schärfsten, auf den völligen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen angeschlossen haben. So in Spanien und Portugal. Wer die Dinge nur halbwegs richtig zu erfassen vermag, wird leicht erkennen, welche Folgen die völlige Amalgamierung beider Gruppen von Arbeitern zur Folge haben muß. Wenn daher unsere heimische Sozialdemokratie für die Einbeziehung der Privatbeamten und Privatangestellten in die allgemeine Arbeiterversicherung schwärmt, so ist das vollkommen verständlich, sie will damit ihre politischen Zwecke vorwärts bringen; um so unverständlicher ist es dann, daß von politischen Gruppen, welche sich die Erhaltung der bestehenden Ordnung zur Aufgabe gemacht haben, aus zu oberflächlichem Eingehen in die Sache oder mit Plänen, welche sich in ihrer allerersten Entwicklung befinden und naturgemäß in ihrer endlichen Ausführung ganz anders geartet sein müssen, der weit vorgeschrittenen, auf dem wesentlichsten Grundsatze der Pensionsberechtigung der öffentlichen Beamten und der Beamten so vieler privater Unternehmungen — Teilung der Kosten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer — aufgebauten Pensionsversicherung der Privatangestellten Hindernisse in den Weg gelegt werden, statt sie kräftigst zu fördern. — In Deutschland geht man jetzt daran, den seinerzeit gemachten Fehler durch eine den Standesverhältnissen der Privatbeamten angemessene Pensionsversicherung auszubessern. Die Anregung hiezu hat das Vorgehen der österreichischen Regierung gegeben, welche schon unter Badeni erklärte, daß die Pensionsversicherung der Privatbeamten bei der immer wachsenden öffentlichen Bedeutung dieses Standes von weittragendem sozialpolitischen Nutzen wäre.

So Graf Badeni unter lebhaftem Beifalle des ganzen Abgeordnetenhauses am 3. Juni 1896. Und heute noch ringt — wie die jüngsten Verhandlungen und Beschlüsse der Wiener Handels- und Gewerbekammer erweisen — die Lösung der Frage mit einem um persönlicher Zwecke willen aufgehetzten Egoismus und dem hie und da noch fehlenden Verständnis für diesen ganz exzeptionellen Nutzen!

Abbildung Nr. 31. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892

Der Artikel der Deutsche Zeitung vom 8. Dezember 1903 vom 1. d., zweite Spalte als der Leitaufsatz lautet:

> „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten"
> „Man hat dort [in Deutschland] die großartigste Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiter, die es gibt, und dabei die ausgedehnteste Sozialdemokratie, d. h. gegenüber der monarchischen

[851] Der Artikel der in Österreich hergestellten „Deutsche Zeitung" vom 8. Dezember 1903 unter dem Titel „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten" beginnt mit der folgenden Einleitung: „Zu diesem Thema wird uns von befreundeter Seite geschrieben".

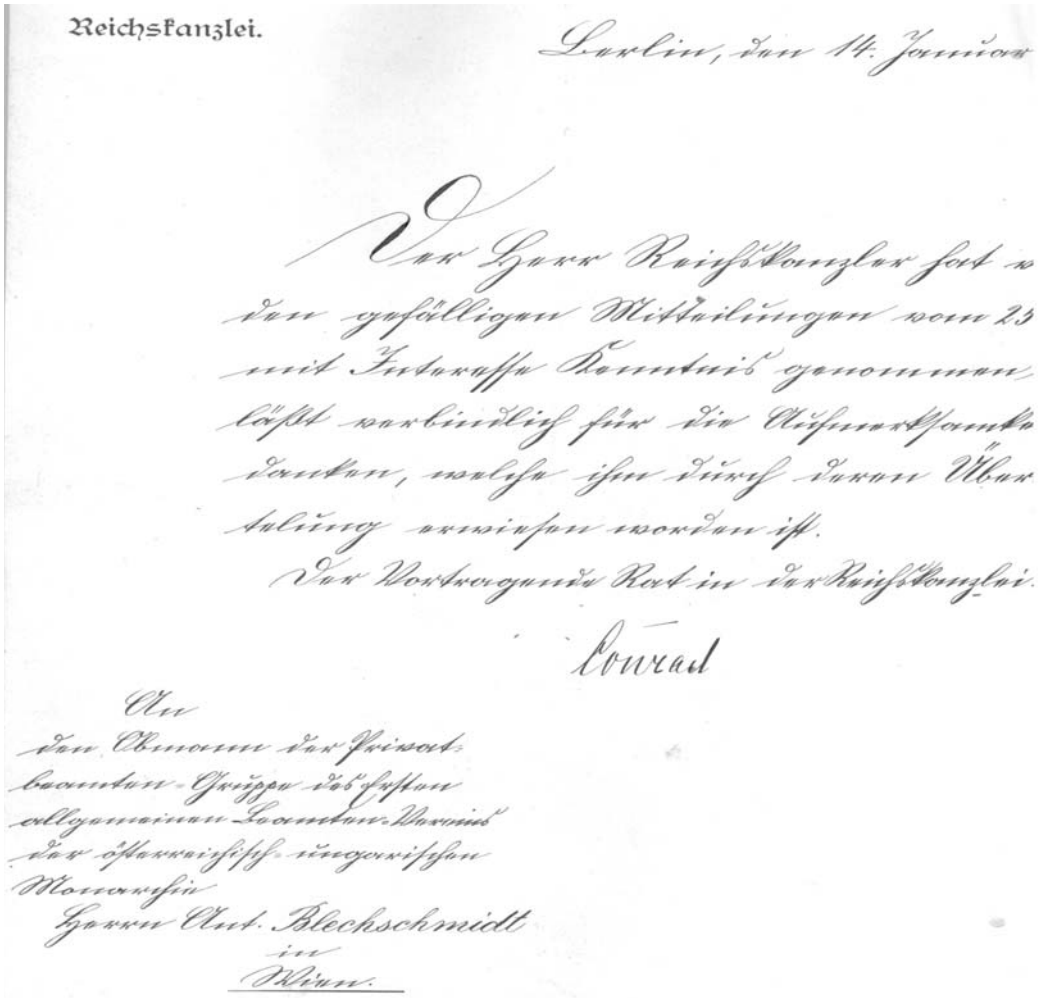
Fürsorge die ausgeprägten antimonarchischen Tendenzen“ – Richtig. – Und die Ursache dieser Erscheinung? – Man hat in Deutschland die Wichtigkeit des, infolge vollständiger Umwälzung auf dem wirtschaftlichen Gebiete und der ungeahnten Ausdehnung der Arbeit auf allen Gebieten geistigen Schaffens riesig anwachsenden Standes der Privatangestellten (Privatbeamte und Handelsangestellte) für die Erhaltung der Gesellschaftsordnung verkannt und nicht nur – was sozialreformatorisch allein richtig gewesen wäre – nicht vorerst durch eine, seine Verhältnissen angemessene Pensionsversicherung den Bestand des neuen Standes gesichert, sondern durch die Einbeziehung seiner nieder entlohnten Menge in die Sozialdemokratie hineingepresst. – Ohne diese verkehrte Maßregel wäre die Sozialdemokratie im Reiche nie so angewachsen.
Auch der vom 19. bis 21. September in Brüssel abgehaltene internationale Privatbeamten-Kongress, auf dem die Privatangestellten fast aller zivilisierten Staaten vertreten waren, hat ergeben, dass sich die Privatangestellten da, wo sie die Hoffnung auf soziale Reformen seitens ihrer Regierungen aufgeben mussten, den schärfsten, auf den völligen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen angeschlossen haben. So in Spanien und Portugal. Wer die Dinge nur halbwegs richtig zu erfassen vermag, wird leicht erkennen, welche Folgen die völlige Amalgamierung beider Gruppen von Arbeitern zur Folge haben muss. Wenn daher unsere heimische Sozialdemokratie für die Einbeziehung der Privatbeamten und Privatangestellten in die allgemeine Arbeiterversicherung schwärmt, so ist das vollkommen verständlich, sie will damit ihre politischen Zwecke vorwärts bringen; um so unverständlicher ist es dann, dass von politischen Gruppen, welche sich die Erhaltung der bestehenden Ordnung zur Aufgabe gemacht haben, aus zu oberflächlichen Eingaben in die Sache oder mit Plänen, welche sich in ihrer allerersten Entwicklung befinden und naturgemäß in ihrer endlichen Ausführung ganz anders geartet sein müssen, statt sie kräftig zu fördern – In Deutschland geht man jetzt daran, den seinerzeit gemachten Fehler durch eine den Standesverhältnissen der Privatbeamten angemessene Pensionsversicherung auszubessern.
Die Anregung hierzu hat das Vorgehen der österreichischen Regierung gegeben, welche schon unter Badeni erklärte, dass die Pensionsversicherung der Privatbeamten bei der immer wachsenden öffentlichen Bedeutung dieses Standes von weittragendem sozialpolitischem Nutzen wäre. (Hervorhebung im Original)
So Graf Badeni unter lebhaften Beifalle des ganzen Abgeordnetenhauses am 3. Juni 1896 – wie die jüngstem Handlungen und Beschlüsse der Wiener Handels- und Gewerbekammer erwiesen – die Lösung der Frage mit einem um persönlicher Zwecke willen aufgehetzten [sic!] Egoismus und dem hie und da noch fehlenden Verständnis für diesen ganz exzeptionellen Nutzen!“[852]

ii. Antwortbrief vom 14. Januar 1904 aus Reichskanzlersamt an Blechschmidt

Ob dieser Brief von Anton Blechschmidt die Aufmerksamkeit des Reichskanzler auf die Privatangestelltenfrage, besonders auf die Pensionsversicherung, lenkte, ist noch eine offene Frage. Nur die Tatsache, dass er vom Reichskanzleramt einen folgenden Antwortbrief bekam, weist darauf hin, dass dies möglich gewesen sein könnte:

„[Conrad an Blechschmidt,] Berlin, 14. Januar 1904, Reichskanzlei
Der Herr Reichskanzler hat von der gefälligen Mitteilung vom 25. d. M. mit Interesse Kenntnis genommen und lässt verbindlich für die Aufmerksamkeit danken, welche ihm durch deren Übermittlung erwiesen worden ist. Der Vortragende Rat in der Reichskanzlei Conrad“

[852] Deutsche Zeitung vom 8. Dezember 1903 vom 1. d., zweite Spalte. Leitaufsatz von Anton Blechschmidt unter dem Titel: „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten“. Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892.


Reichskanzlei.

Berlin, den 14. Januar

Der Herr Reichskanzler hat …
… gefälligen Mitteilungen vom 2… mit Interesse Kenntnis genommen … verbindlich für die Aufmerksamkeit … danken, welche ihm durch … Übermittlung erwiesen worden ist.

Der Vortragende Rat in der Reichskanzlei.

Conrad

An
den Ehrenamtlichen Privatbeamten-Gruppe des Österreichischen allgemeinen Beamten-Vereines der österreichischen ungarischen Monarchie
Herrn Ant. Blechschmidt
in
Wien.

abgeschnitten(rechts von oben nach unten): 1904/(v)on/(2)5 v. M./(,) und/(Aufmerksam)keit/ (Über)mitt(elung).

Abbildung Nr. 32 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 897

Blechschmidt selber war sich sicher, dass er die Aufmerksamkeit auf Seiten des Reichskanzlers geweckt hatte, als er an den k. k. Ministerpräsidenten Dr. Ernst von Koerber am 14. März 1904 schrieb:

> „Die in Brief und Aufsatz niedergelegten Anschauungen scheinen die Zustimmung Sr. Exzellenz, des Herrn Reichskanzlers gefunden zu haben, weil mir derselbe unter dem 14. Jänner l[.aufendes] J[.ahres] (=1904) durch den Vortragenden Rat Conrad der Reichskanzler „für meine gefälligen Mitteilungen, von welchen er mit Interesse Kenntnis genommen, und für die Aufmerksamkeit, welche ihm durch die Übermittlung erwiesen worden war“, verbindlich danken ließ.“

4.3.2.2. Blechschmidts Briefwechsel mit dem Staatssekretär Graf Posadowsky

1). Hinweise darauf

Die Korrespondenz von Anton Blechschmidt mit deutschen Sozialpolitikern gibt uns Hinweise auf die weiteren Bemühungen von Anton Blechschmidt um die Aufmerksamkeit des Staatssekretärs des Innern Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, Staatsminister,

Stellvertreter des Reichskanzlers, auf die Privatbeamtenfrage zu lenken.

iii. Albert Kameckes Brief an Blechschmidt vom 4. April 1907

Albert Kamecke[853], der einen sehr regen Briefwechsel mit Anton Blechschmidt pflegte, gibt uns darauf einen wichtigen Hinweis. In seinem Brief vom 4. April 1907 an Blechschmidt erwähnt er den vertraulichen Briefwechsel Blechschmidts mit dem Staatssekretär Deutschlands. Kamecke bedankte sich für die Zusendung des Briefwechsels von Blechschmidt mit dem Grafen Posadowsky, über den er „selbstverständlich strengstes Stillschweigen“ hielt. Dieser Briefwechsel war für Kamecke sehr interessant, umso mehr, als es Blechschmidt war, der den Staatssekretär erstmals zum Sprechen über die Privatbeamten bewegte. Dafür verdiene Blechschmidt den größten Dank.

> [Kamecke an Blechschmidt], Quedlinburg, 4. April 1907
> „Sehr geehrter Herr Blechschmidt! Lieber Freund!
> Endlich ist die so lange erwartete Druckschrift erschienen und ich habe Ihnen sofort das versprochene Exemplar zusenden lassen. Es dürfte inzwischen in Ihren Besitz gelangt sein. Das Studium der Schrift, das wegen mangelnder Zeit bei mir allerdings recht flüchtig war, ist sehr interessant, aber leider scheint die Druckschrift nicht das zu halten, was wir erwartet haben. Der größte und schwierigste Teil der Arbeit wird uns erst jetzt bevorstehen. Der Vorsitzende des Hauptausschusses ist bereits von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, diesen möglichst schnell einzuberufen, hat aber leider noch nichts von sich hören lassen. Der Vorstand des Mitteldeutschen Verbandes tritt an diesem Sonntag zur Besprechung der Denkschrift zusammen.
> Für Ihre Mittheilung über Ihren Briefwechsel mit dem Grafen Posadowsky, über die ich Ihrem Wunsche gemäß selbstverständlich strengste Diskretion beobachten werde, besten Dank! Die Mittheilung war mir außerordentlich interessant, umso interessanter, als Sie es gewesen, der den Staatssekretär zum ersten Male zur Sprache über die Privatbeamten veranlasst hat, deren größten Dank Sie sich dafür erworben haben. Hoffentlich ist uns später Gelegenheit gegeben, Ihnen diesen abzustatten! (Hervorhebung im Original)
> Gleichzeitig spreche ich die Hoffnung aus, dass ich Ihnen bald nähere Mittheilung über unsere weiteren Schritte machen kann. Jedenfalls werde ich Sie vom Ergebnis der Beratungen des Mitteldeutschen Verbandes in Kenntnis setzen und verbleibe bis dahin
> mit besten Grüßen Ihr aufrichtiger Freund Albert Kamecke“[854]

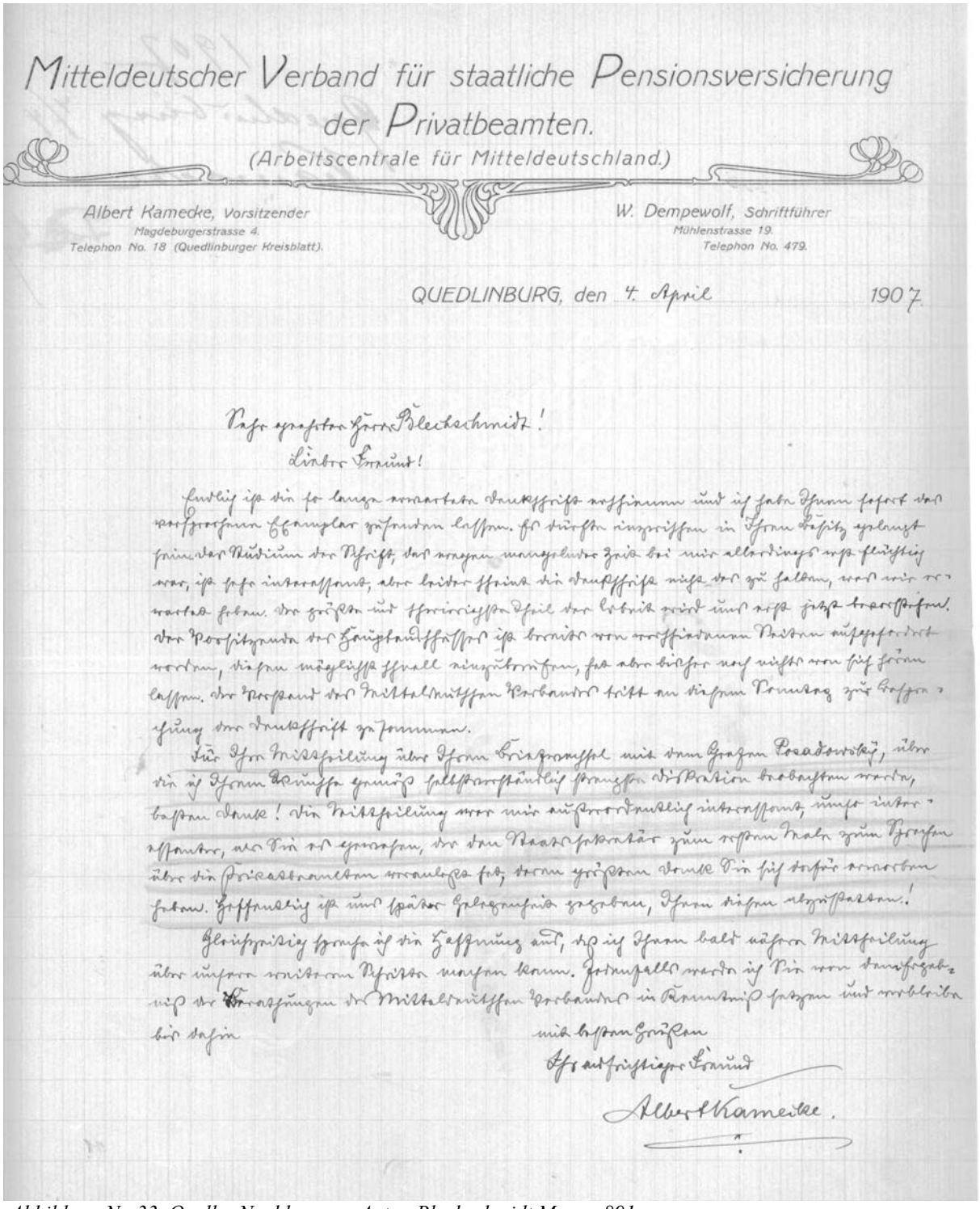
Es ist wichtig, Kameckes Beobachtung zu betonen, dass der Briefwechsel einen wichtigen Anlass für den Staatssekretär gäbe, erstemal die Angestelltenfrage zu erwähnen. Wie wir oben gesehen haben, erwähnte der Staatssekretär in der 18. Sitzung am 14. März 1907 die wirtschaftliche Notwendigkeit und die sittliche Berechtigung einer Angestelltenversicherung.[855]

---

[853] Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeaten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland).

[854] Brief vom 4. April 1907 von Kamecke an Blechschmidt. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891

[855] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 470.



Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten.
(Arbeitscentrale für Mitteldeutschland.)

Albert Kamecke, Vorsitzender
Magdeburgerstrasse 4.
Telephon No. 18 (Quedlinburger Kreisblatt).

W. Dempewolf, Schriftführer
Mühlenstrasse 19.
Telephon No. 479.

QUEDLINBURG, den 4. April 1907.

Hochgeehrter Herr Blechschmidt!
Lieber Freund!

Endlich ist die so lange erwartete Denkschrift erschienen und ich habe Ihnen sofort das verlangte Exemplar gesandt. Es dürfte eingetroffen in Ihrem Besitz sein. Grund der Rückkehr der Schrift, der wegen mangelnder Zeit bei mir allerdings nur flüchtig war, ist sehr interessant, aber leider scheint die Denkschrift nicht das zu sein, was wir erwartet haben. Der grösste und schwierigste Teil der Arbeit wird uns noch sehr schwer bevorstehen. Der Vorsitzende der Hauptausschüsse ist bereits von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, diesen möglichst schnell einzuberufen, sie aber bisher noch nichts von sich hören lassen. Der Vorstand des Mitteldeutschen Verbandes tritt an diesem Sonntag zur Besprechung der Denkschrift zusammen.

Für Ihre Mitteilung über Ihren Briefwechsel mit dem Grafen Posadowsky, über die ich Ihrem Wunsche gemäss selbstverständlich strengste Diskretion beobachten werde, besten Dank! Die Mitteilung war mir ausserordentlich interessant, umso interessanter, als Sie es gewesen, der den Staatssekretär zum ersten Male zum Sprechen über die Privatbeamten veranlasst hat; darum grössten Dank Ihr sich sicher erworben haben. Hoffentlich ist uns später Gelegenheit gegeben, Ihnen diesen abzustatten!

Gleichzeitig spreche ich die Hoffnung aus, dass ich Ihnen bald näheren Mitteilung über unseren weiteren Schritten machen kann. Jedenfalls werde ich Sie von Beschlüssen des Vorstandes des Mitteldeutschen Verbandes in Kenntnis setzen und verbleibe bis dahin

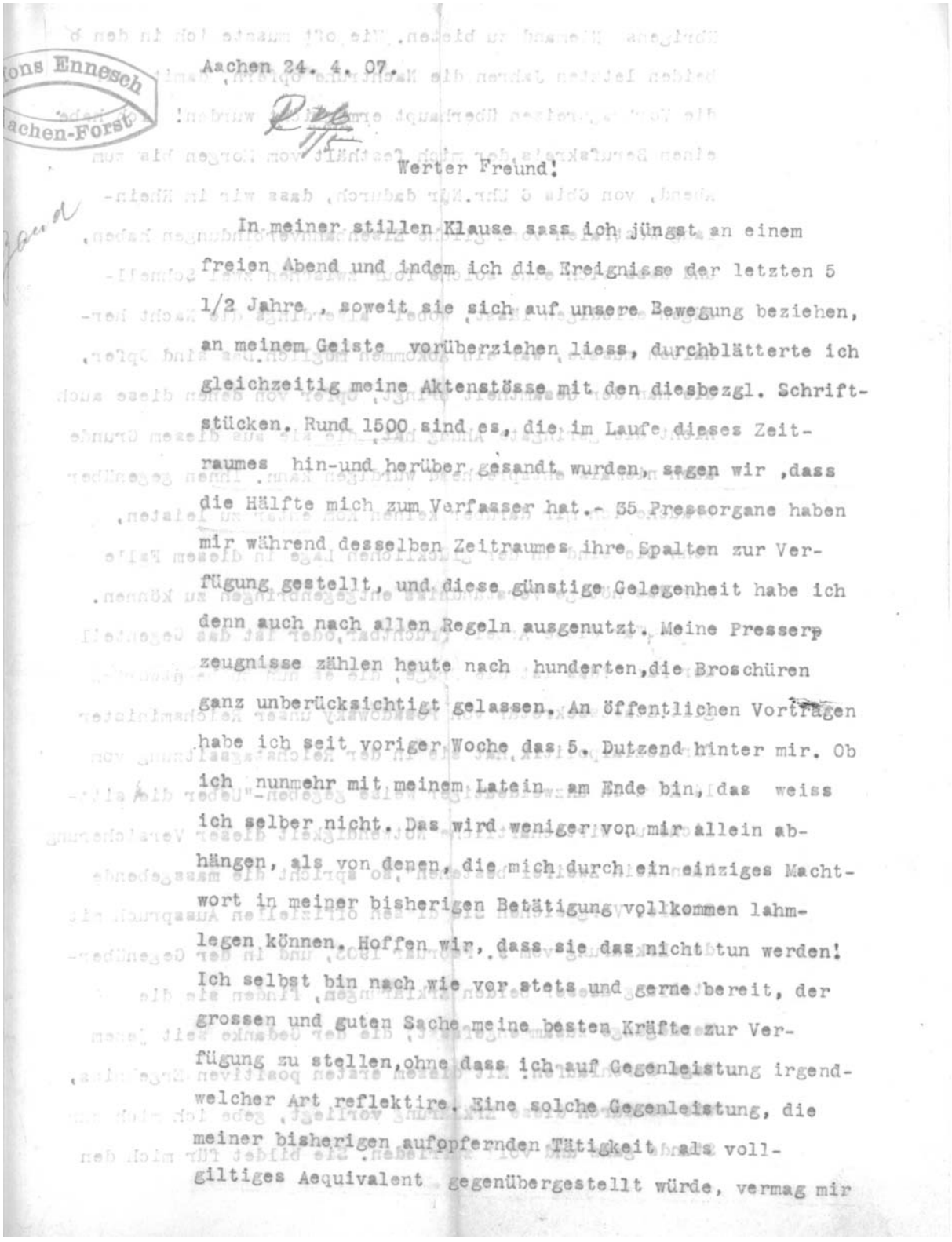
mit besten Grüssen
Ihr aufrichtiger Freund
Albert Kamecke.

Abbildung Nr. 33 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891

iv. Alphons Enneschs Brief an Blechschmidt vom 24. April 1907

Diese Beobachtung Kameckes wurde durch die Analyse von Alphons Ennesch, der als Forsthüter viele Artikel über der Angestelltenversicherung und -bewegung schrieb[856], bestärkt.

[856] „[ich] durchblätterte meine Aktenstösse mit diesbezl. Schriftstücken. Rund 1500 sind es, die im Lauf diese



Aachen 24. 4. 07.

Werter Freund!

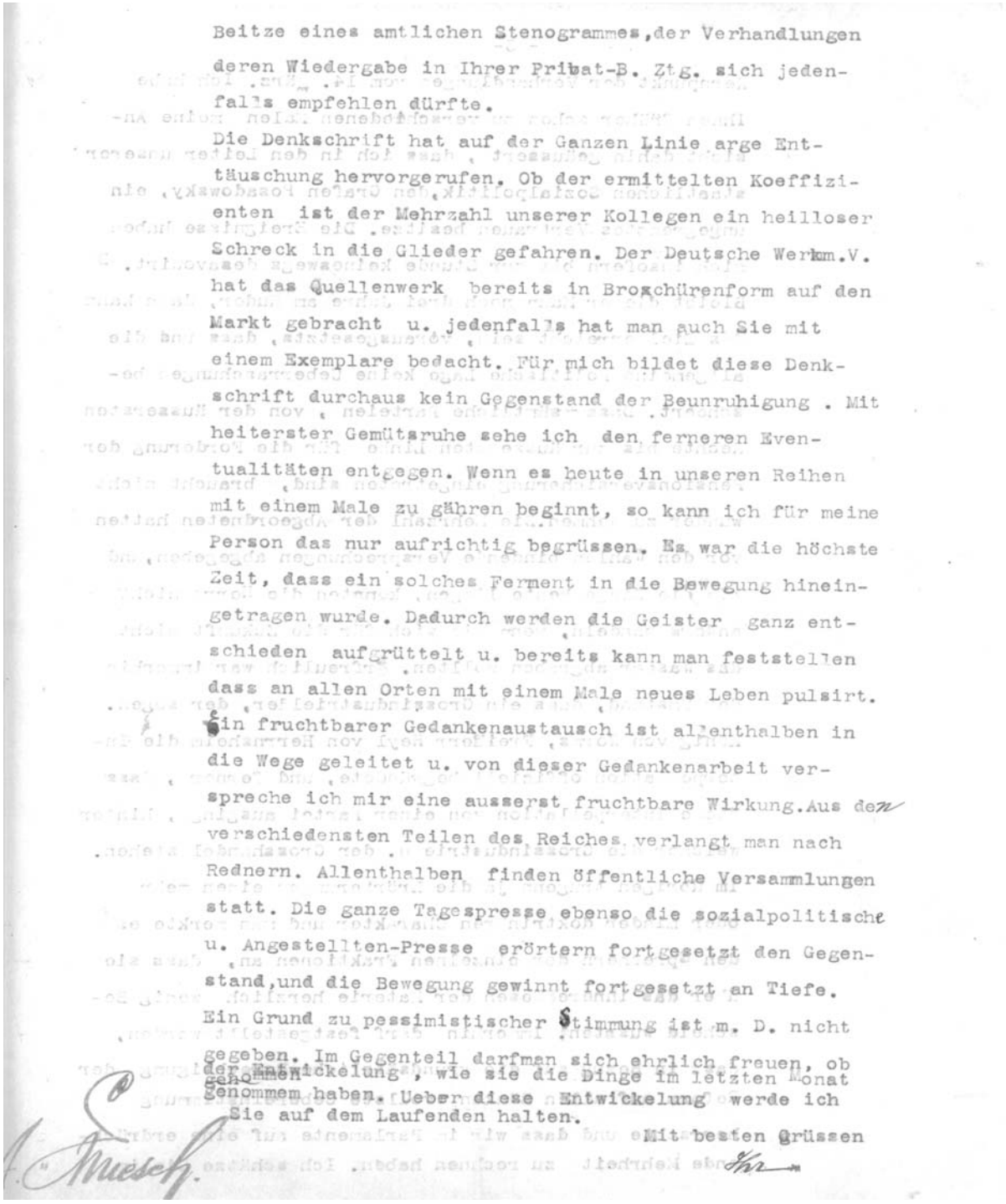
In meiner stillen Klause sass ich jüngst an einem freien Abend und indem ich die Ereignisse der letzten 5 1/2 Jahre, soweit sie sich auf unsere Bewegung beziehen, an meinem Geiste vorüberziehen liess, durchblätterte ich gleichzeitig meine Aktenstösse mit den diesbezgl. Schriftstücken. Rund 1500 sind es, die im Laufe dieses Zeitraumes hin-und herüber gesandt wurden, sagen wir, dass die Hälfte mich zum Verfasser hat.- 35 Pressorgane haben mir während desselben Zeitraumes ihre Spalten zur Verfügung gestellt, und diese günstige Gelegenheit habe ich denn auch nach allen Regeln ausgenutzt. Meine Presserzeugnisse zählen heute nach hunderten, die Broschüren ganz unberücksichtigt gelassen. An öffentlichen Vorträgen habe ich seit voriger Woche das 5. Dutzend hinter mir. Ob ich nunmehr mit meinem Latein am Ende bin, das weiss ich selber nicht. Das wird weniger von mir allein abhängen, als von denen, die mich durch ein einziges Machtwort in meiner bisherigen Betätigung vollkommen lahmlegen können. Hoffen wir, dass sie das nicht tun werden! Ich selbst bin nach wie vor stets und gerne bereit, der grossen und guten Sache meine besten Kräfte zur Verfügung zu stellen, ohne dass ich auf Gegenleistung irgendwelcher Art reflektire. Eine solche Gegenleistung, die meiner bisherigen aufopfernden Tätigkeit als vollgiltiges Aequivalent gegenübergestellt würde, vermag mir

Abbildung Nr. 34 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892

Zeitraumes [5½ Jahre bis April 1907] hin- und herüber gesandt wurden, sagen wir, die Hälfte mich zum Verfasser hat, 35 Presseorgane haben mir während desselben Zeitraumes ihre Spalten zur Verfügung gestellt, und diese günstige Gelegenheit habe ich denn auch nach allen Regeln ausgenutzt.“ So schrieb Ennesch in seinem Brief. Man braucht eine Forschung über seinen so umfangreichen Schriftstücken.

übrigens Niemand zu bieten. Wie oft musste ich in den beiden letzten Jahren die Nachtruhe opfern, damit mir die Vortragsreisen überhaupt ermöglicht wurden! Ich habe einen Berufskreis, der mich festhält vom Morgen bis zum Abend, von 6bis 6 Uhr. Nur dadurch, dass wir im Rheinland Westfalen vorzügliche Eisenbahnverbindungen haben, und dass sich eine solche Tour zwischen zwei Schnellzügen erledigen lässt, wobei allerdings die Nacht herhalten musste, war ein Abkommen möglich. Das sind Opfer, die man der Gesamtheit bringt, Opfer von denen diese auch nicht die geringste Ahung hat, die sie aus diesem Grunde auch niemals entsprechend würdigen kann. Ihnen gegenüber brauche ich mir darüber keinen Kom-entar zu leisten, denn Sie sind in der glücklichen Lage in diesem Falle mir das nötige Verständniss entgegenbringen zu können. War diese Arbeit fruchtbar, oder ist das Gegenteil der Fall ? das ist die Frage, die es nun zu beantworten gilt. Staatssekretär von Posadowsky unser Reichsminister für Sozialpolitik, hat sie in der Reichstagssitzung vom 14 März in unzweideutiger Weise gegeben-"Ueber die sittliche u. wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Versicherung kann kein Zweifel bestehen", so spricht die massgebende Stelle. Vergleichen Sie di sen offiziellen Ausspruch mit der Erklärung vom 9. Februar 1903, und in der Gegenüberstellung dieser beiden Erklärungen, finden sie die Werdegänge zusammengefasst, die der Gedanke seit jenem Tage durchlaufen. Mit diesem ersten positiven Ergebniss, wie es durch diese Erklärung vorliegt, gebe ich mich zur Stunde ganz und voll zufrieden. Sie bildet für mich den

Kernpunkt der Verhandlungen vom 14. März. Ich habe Ihnen früher schon zu verschiedenen Malen meine Ansicht dahin geäussert, dass ich in den Leiter unserer staatlichen Sozialpolitik, den Grafen Posadowsky, ein unbegrenztes Vertrauen besitze. Die Ereignisse haben mich insofern bis zur Stunde keineswegs desavouirt. Bleibt dieser Mann noch drei Jahre am Ruder, dann kann das Ziel erreicht sein, vorausgesetzts, dass und die allgemeine politische Lage keine Ueberraschungen bescheert. Dass sämtliche Parteien, von der äussersten Rechte bis zur äussersten Linke für die Forderung der Pensionsversicherung eingetreten sind, braucht nicht wunder zu nehmen. Die Mehrzahl der Abgeordneten hatten vor den Wahlen bindende Versprechungen abgegeben, und wie die Dinge heute liegen, konnten die Herrn nicht anders handeln, wenn sie sich für die Zukunft nicht das Wasser abgraben wollten. Erfreulich war immerhin der Umstand, dass ein Grossindustrieller, der sogen. König von Worms, Freiherr Heyl von Herrnsheim die Interpellation offiziell begründete, und ferner, dass diese Interpellation von einer Partei ausging, hinter welcher die Grossindustrie u. der Grosshandel stehen. Im übrigen trugenn ja die Erörterungen einen mehr oder minder doktrinären Charakter und man merkte es den Sprechern der einzelnen Fraktionen an, dass sie über das innere Wesen der Materie herzlich wenig Bescheid wussten. Immerhin darf festgestellt werden, dass in Bezug auf die grundsätzliche Berechtigung der Reform auf allen Bänken vollste Uebereinstimmung herrschte und dass wir im Parlamente auf eine erdrückende Mehrheit zu rechnen haben. Ich schätze Sie im



Beitze eines amtlichen Stenogrammes, der Verhandlungen deren Wiedergabe in Ihrer Privat-B. Ztg. sich jedenfalls empfehlen dürfte.

Die Denkschrift hat auf der Ganzen Linie arge Enttäuschung hervorgerufen. Ob der ermittelten Koeffizienten ist der Mehrzahl unserer Kollegen ein heilloser Schreck in die Glieder gefahren. Der Deutsche Werkm.V. hat das Quellenwerk bereits in Broschürenform auf den Markt gebracht u. jedenfalls hat man auch Sie mit einem Exemplare bedacht. Für mich bildet diese Denkschrift durchaus kein Gegenstand der Beunruhigung. Mit heiterster Gemütsruhe sehe ich den ferneren Eventualitäten entgegen. Wenn es heute in unseren Reihen mit einem Male zu gähren beginnt, so kann ich für meine Person das nur aufrichtig begrüssen. Es war die höchste Zeit, dass ein solches Ferment in die Bewegung hineingetragen wurde. Dadurch werden die Geister ganz entschieden aufgerüttelt u. bereits kann man feststellen dass an allen Orten mit einem Male neues Leben pulsirt. Ein fruchtbarer Gedankenaustausch ist allenthalben in die Wege geleitet u. von dieser Gedankenarbeit verspreche ich mir eine aussers fruchtbare Wirkung. Aus den verschiedensten Teilen des Reiches verlangt man nach Rednern. Allenthalben finden öffentliche Versammlungen statt. Die ganze Tagespresse ebenso die sozialpolitische u. Angestellten-Presse erörtern fortgesetzt den Gegenstand, und die Bewegung gewinnt fortgesetzt an Tiefe.

Ein Grund zu pessimistischer Stimmung ist m. D. nicht gegeben. Im Gegenteil darfman sich ehrlich freuen, ob der Entwickelung, wie sie die Dinge im letzten Monat genommen haben. Ueber diese Entwickelung werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

Mit besten Grüssen

Ihr

Muesch.

In einer Erinnerung an 5½ Jahre bemerkte Ennesch, einer der federführenden Sozialpolitiker, in seinem Brief an Anton Blechschmidt die merkwürdig positiv gewordene Position des Staatssekretärs Posadowsky und der Parteien der Großindustrie und der Großhandel in der Angelegenheit der Pensionsversicherung.

> „[…] Staatssekaretär v. Posadowsky unser Reichsminister für Sozialpolitik, hat sie in der Reichstagssitzung vom 14. März [1907] in unzweideutiger Weise gegeben. - „Über die sittliche

> und wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Versicherung kann kein Zweifel bestehen", so spricht die maßgebende Stelle. Vergleichen Sie diesen offiziellen Ausspruch mit der Erklärung vom 9. Februar 1903, und in der Gegenüberstellung dieser beiden Erklärungen, finden Sie die Werdegänge zusammengefasst, die der Gedanke seit jenem Tage durchlaufen. Mit diesem ersten positiven Ergebniss, wie es durch diese Erklärung vorliegt, gebe ich [mich] zur Stunde ganz voll zufrieden. Sie bildet für mich [=Ennesch] den /
> Kernpunkt der Verhandlungen vom 14. März. Ich habe Ihnen früher schon zu verschiedenen Male meine Ansicht dahin geäußert, dass ich in den Leiter unserer staatlichen Sozialpolitik, den Grafen Posdowsky, ein unbegrenztes Vertrauen besitze. […] Bleibt dieser Mann noch drei Jahre am Ruder, dann kann das Ziel erreicht sein, vorausgesetzt, dass uns die allgemeine Politische Lage keine Überraschungen bescheert. Dass sämtliche Parteien, von der äussersten Rechte bis zur äußersten Linke [sic!] für die Forderung der Pensionsversicherung eingetreten sind, braucht nicht wunder zu nehmen. Die Mehrzahl der Abgeordneten hatten vor den Wahlen bindende Versprechungen abgegeben, und wie die Dinge heute liegen, konnten die Herrn nicht anders handeln, wenn sie sich für die Zukunft nicht das Wasser abgraben wollten. Erfreulich war immerhin der Umstand, dass ein Großindustriller, der sogen. König von Worms, Freiherr Heyl von Herrnsheim die Interpellation offiziell begründete, und das diese Interpellation von einer Partei ausging, hinter welcher die Großindustrie u. der Großhandel stehen. […] Immerhin darf festgestellt werden, dass in Bezug auf die grundsätzliche Berechtigung der Reform auf allen Bänken vollste Überzeugung beherrschte und dass wir im Parlament auf eine erdrückende Mehrheit zu rechnen haben."[857]

Die Rede des Staatsekretärs vom 14. März 1907 stand im starken Kontrast zu früheren Bemerkungen, wenn man diese Rede hauptsächlich mit jener vom Jahr 1903 – wie Ennesch bemerkte – oder 1904 – wie Blechschmidt bemerkte – in Vergleich setzen würde.

> „An demselben 14. Jänner [1904] streifte Graf Posadowsky die Pensionsversicherung der Privatbeamten in einer Rede, in welcher er die von einer Seite angeregte obligate Versicherung der selbständigen Gewerbetreibenden entschieden ablehnte und dabei der bereits an die Pforten des Reichstages pochenden Privatbeamten, für die wegen ihrer Abhängigkeit eher gesorgt werden müsse, gedachte."[858]

v. Groeningens Brief an Blechschmidt vom 6. Oktober 1909

Zwei Jahre später nachträglich erwähnte Karl Groeningen Anton Blechschmidts Korrespondenz mit den Deutschen Reichskanzler Bülow und Staatssekretär Posadowsky. Groeningen war in Aachen tätig, wo Alphons Ennesch auch in der ‚Rheinischen Arbeitszentrale der Privatangestellten' eine federführende Rolle spielte. Von Ennesch erfuhr Groeningen von diesem Briefwechsel. Groeningen war der Meinung, dass dieser Briefwechsel Anton Blechschmidts mit einem „ersten Einlenken Posadowskys für unsere Frage [der Angestelltenversicherung] in einem ursächlichen Zusammenhang steht".

[857] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 24. April 1907 von Alphons Ennesch an Blechschmidt.
[858] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890 Eingabe. Brief vom 15. März 1904 von Anton Blechschmidt an Koerber, k. k. Ministerpräsident.

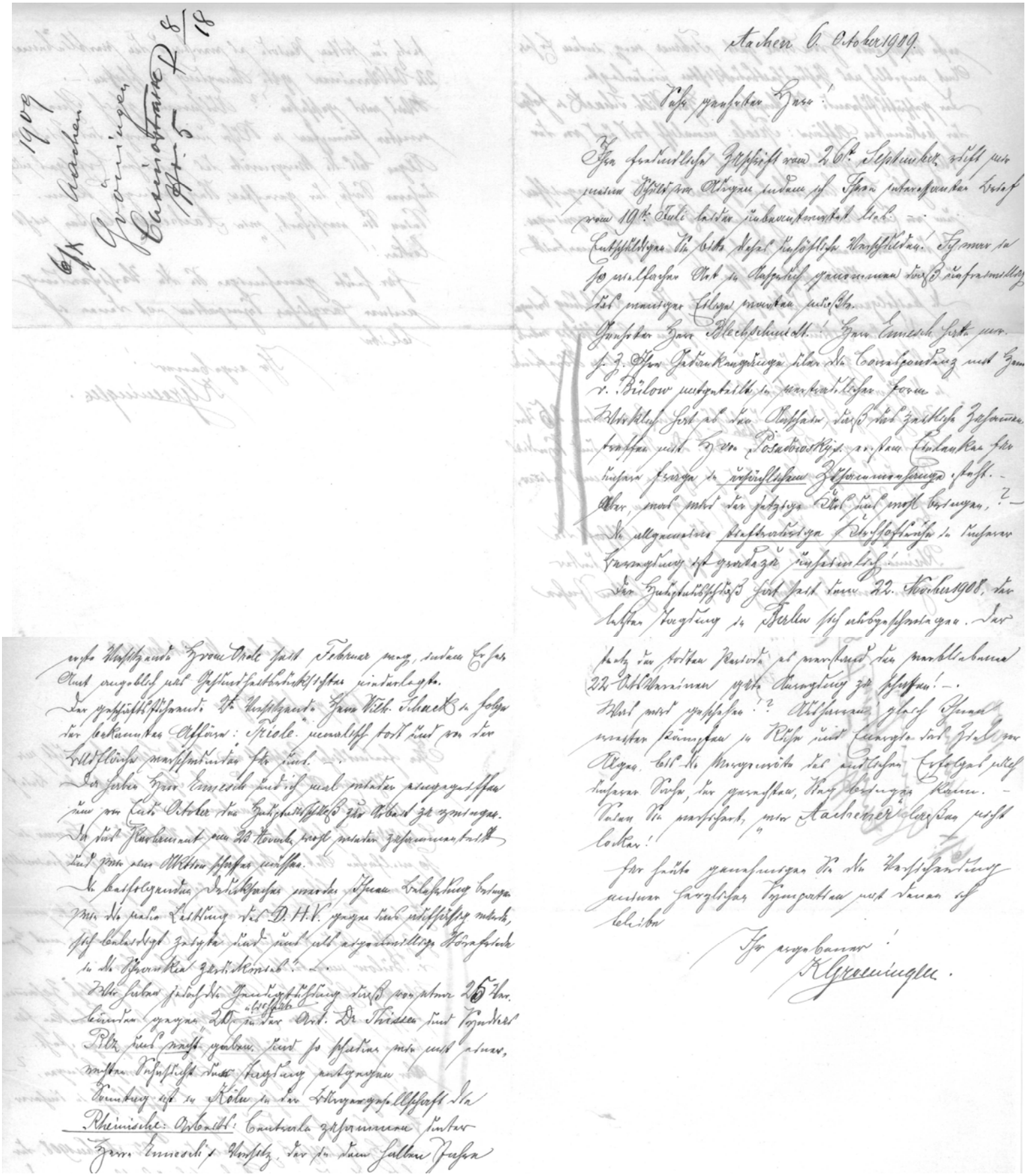


Abbildung Nr. 35 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

[Groeningen an Blechschmidt,] Aachen, 6. Oktober 1909„Sehr geehrter Herr!
Ihre freundliche Zuschrift vom 26. September ruft mir meine Schuld vor Augen indem ich Ihren interessanten Brief vom 10.ten Juli leider unbeantwortet ließ. Entschuldigen Sie bitte dieses unhöfliche Verschulden. Ich war in so vielfacher Art in Anspruch genommen dass unfreiwillig das weniger Eilige warten musste.

> Geehrter Herr Blechschmidt! Herr Ennesch hatte mir s.Z. Ihre Gedankengänge über die Correspondenz mit Herrn v. Bülow mitgeteilt in vertraulicher Form. wirklich hat es den Anschein, dass das zeitliche Zusammentreffen mit Herrn Posadowsky m. ersten Einlenken für unsere Frage in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Aber, was wird der jetzige Kurs uns noch bringen? Die allgemeine tieftraurige Kirchhofsruhe in unserer Bewegung ist geradezu unheimlich! (Hervorhebung im Original)

Der Hauptausschuss hat seit dem 22. November 1908, der letzten Tagung in Berlin sich ausgeschwiegen. Der / erste Vorsitzende Herr vom Orde geht Februar weg, indem er sein Amt angeblich aus Gesundheitsrücksichten niederlegte. Der geschäftsführende zweite Vorsitzende Herr Wilh.[elm] Thuck in Folge der bekannten Affäre „Triole“ moralisch tot und von der Bildfläche verschwunden für uns.
Da haben Herr Ennesch und ich mal wieder eingegriffen um am Ende Oktober den Hauptausschuss zur Arbeit zu zwingen, da der Konkurrent am 23. November wohl wieder zusammentritt und wir eine Aktion schaffen müssen.
Die beiliegenden Drucksachen werden Ihnen Belehrung bringen wie die neue Leitung des D.H.V. gegen uns ausfällig wurde, sich beleidigt zeigte und uns als eigenwillige Störenfriede in die Schranken zurückwies.
Wir haben jedoch die Genugtung, dass von etwa 25 Verbänden gegen 20 in der Art. Dr. Thissen und Syndikus Pilz uns recht gaben, und so schauen wir mit einer rechten Sehnsucht der Tagung entgegen.
Sonntag ist in Köln in der […]gesellschaft die Rheinische Arbeits-Centrale zusammen unter Herrn Ennesch' Vorsitz, der in dem halben Jahre /trotz der toten Periode es verstand, den verbliebenen 22 Ortsvereinen gute Anregung zu schaffen.
Was wird geschehen? Ausharren! gleich Ihnen weiterkämpfen in Ruhe und Energie das Ziel vor Augen, bis die Morgenröte des endlichen Erfolges auch unserer Sache, der gerechten, Sieg bringen kann. Seien Sie versichert, wir Aachener lassen nicht locker!
Für heute genehmigen Sie die Versicherung unserer herzlichen Sympathien mit denen ich bleibe Ihr ergebener K. Groeningen“[859]

2) Bestätigung von Blechschmidt selbst

vi. Anton Blechschmidts Brief vom 15. April 1915 an den Hauptausschuss bestätigt seinen Briefwechsel mit Grafen Posadowsky

Die Korrespondenz Anton Blechschmidts mit dem Deutschen Reichskanzler Bülow und dem Staatssekretär Posadowsky wurde von Blechschmidt selbst bestätigt. In seinem Brief vom 15. April 1915 [860] an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten übersendete Anton Blechschmidt vier Beilagen: die Abschrift seines Briefes vom 22. März 1914 an den Grafen Posadowsky und dessen Antwort vom 6. April 1914, und weiters drei Bogen Beilagen zu diesem Brief an Posadowsky. Damit bestätigte Blechschmidt nicht nur seine Briefe sondern auch Posadowskys Antwortbrief. Leider können

[859] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 6. Oktober 1909 von Karl Gröning an Blechschmidt.
[860] ebenda. Brief vom 15. April 1915 von Anton Blechschmidt an Hauptausschuss.

wir im Nachlass Anton Blechschmidts weder die Abschriften seiner Briefe noch Posadowskys Antwortbrief finden.

Diese vier Stücke als Beilagen des Briefes Blechschmidts an den Hauptausschuss sollten Aufschluss geben, warum er an Posadowsky geschrieben hatte. Blechschmidt wollte seinen deutschen Kollegen aber auch den Grund mitteilen, warum er die deutsche Bewegung in ihren Bemühungen um eine Sozialreform[861] unterstützt hatte.

4.3.3. Transnationales Lernen und Transfer der Ideen: einige Beispiele vom Anton Blechschmidts Netzwerk mit Angestelltenverbänden Deutschlands

vii. Enneschs Brief an Blechschmidt vom 16. Dezember 1902

Als der Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten zu einem neuen Kongress im Jahre 1903 zusammenkam[862] und mit möglichen Beschlüssen die Grundlage für ein weiteres Vorgehen legen sollte, behandelte der Hauptausschuss den österreichischen Entwurf in Zusammenhang mit dessen Überlegen über den Weg zum Aufbau auf die bestehende Invalidenversicherung oder zur Sonderversicherung für die Angestellten Deutschlands. Alphons Ennesch, der für die Sonderversicherung plädierte, aber zu einer Aachener Zentrale gehörte, schrieb an Anton Blechschmidt folgenden Brief über die Hannoverische Kommission[863]:

---

[861] Blechschmidt wollte in diesem Brief zugleich mitteilen, wie es in Deutschland zum so genannten „Handlungsgehilfengesetz" gekommen ist. Das Pendant dazu in Deutschland nennt sich „einheitliche Dienstverordnung". Beide Gesetze strebten eine Reform der dienstlichen Beziehungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern an.

[862] Am 1. März wurde der Hauptschuss in Berlin gegründet. Über dem Hintergrund dessen Gründung schreibt die Pressesendung im Detail: „Zur reichsgesetzlichen Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten: Durch die Vermittlung des Reichs- und Landtagsabgeordneten Sittart wurde am 28. Februar 1903 eine Abordnung von Privatbeamten, bestehend aus den Herren Direktor Groeningen (Aachen), Direktor Müller (Leipzig), Ingenieur Witzick (Berlin) und Ennesch (Aachen), sowie Redakteur Schräer (Eberwalde bei Berlin) im Reichsamt des Innern empfangen, um dort die auf gesetzliche Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatangestellten des Deutschen Reichs gerichteten Wünsche vorzutragen. […] Am folgenden Tage [=1. März 1903] fand dann in Berlin eine Versammlung der Vertreter von 18 der größten in Deutschland bestehenden Verbände mit ca. 300.000 Mitgliedern statt, welche einen Unterausschuss erwählte, der unter dem Vorsitz des bisher schon für die Sache eifrigst [sic!] bemühten Herrn Th. vom Orde (Bochum) sofort seine Tätigkeit zur weiteren Förderung der Angelegenheit beginnen wird." Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892. Brief vom März 1903 von Redakteur Schräer, Eberswald bei Berlin an „Sehr geehrter Herr Redakteur!"

[863] Am 1 Dezember 1901 wurde in Hannover ein fünf-gliedriger Ausschuss für die Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatangestellten errichtet. Dieser „Hannoverische Ausschuss" hielt seine erste Sitzung in Berlin am 19. Januar 1902 und die zweite Sitzung am 22. Juni 1902 und hatte die prinzipielle Beratung über die Selbsthilfe oder Staatshilfe für die Pensionsversicherung. Dieser Hannoverische Ausschuss wurde am 1. März 1903 Hauptschuss geworden.

Kommission

für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage.

Aachen, den 16. 12. 1902.

Lieber Freund!

Anbeigende der einfangreichen Anlage meines heutigen Schreibens
werde ich mich wohl so kurz als möglich fassen können da ja
nicht allzuviel in Aussicht zu nehmen sein wird. Der springende
Punkt des Inhalts dieser Anlage besteht für mich in der
Feststellung der Thatsache, dass der Gemeinderath Ausschuss
nachdem er nun ein ganzes Jahr überlegt hat zu arbeiten
gekommen ist. – der erste Schritt zur Besserung. Nicht zum
wenigsten werden unsere freundlichen Anregungen
dazu beigetragen haben diese Wendung zum Besseren herbei-
zuführen, andererseits mag aber auch durch die Cooptation
des Herrn Kitzig-Berlin ein neuer Zug in die Verhandlungen
hineingetragen worden sein und die Umstände als einer
unserer Grundsatz Kundgebungen, der Reichskanzler Graf Bülow
ebenfalls in der Sitzung vom 4 ct. betrat war. –
Das nächstliegende Ziel wird nunmehr, unbeschadet der
sofortigen Einbringung einer Eingabe an den Bundes-
rath die Einberufung eines neuen Congresses bilden,
dessen Beschlüsse ein für allemal dem Volke abgaben
müssen auf welchem alle weiteren Bestrebungen

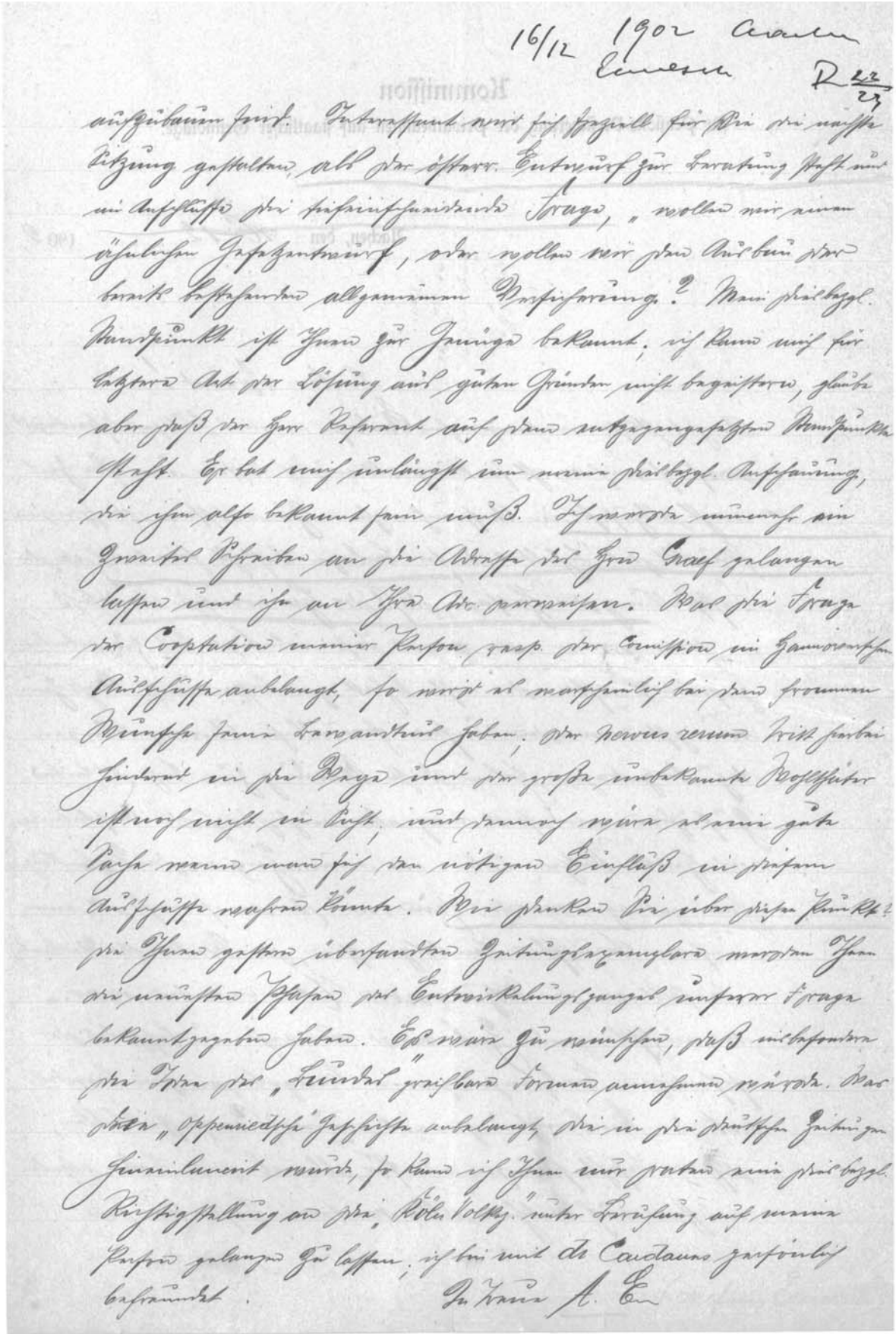


Abbildung Nr. 36 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

> Der [Haupt]Ausschuss, der ein ganzes Jahr nichts getan hat, ist nun gewillt, tätig zu werden, das ist ein erster Schritt zur Hoffnung. Zu dieser positiven Entwicklung hat die deutsche Bewegung selbst beigetragen, vor allem aber durch „die Kooptation mit Herrn Witzic in Berlin ist frischer Wind in die Verhandlungen gekommen. Das nächste Ziel ist die Einberufung eines neuen Kongresses", dessen Beschlüsse die Grundlage für das weitere Vorgehen abgeben sollen.
> Für Sie [=Blechschmidt] wird besonders die nächste Sitzung interessant sein, weil „der österreichische Entwurf zur Beratung steht und im Ausschusse die tiefeinschneidende Frage" besprochen werden soll – wollen die Deutschen einen ähnlichen Gesetzesentwurf wie die Österreicher, oder wollen sie den Ausbau der bereits bestehenden allgemeinen Versicherung? […] „Ich [=Ennesch] werde nunmehr ein zweites Schreiben an die Adresse des Herrn Graef[864] gelangen lassen und ihn an Ihre Adr.[esse] verweisen." Die Frage der Kooptation des Herrn Ennesch bzw. der Kommission im Hannoverschen Ausschuss wird wahrscheinlich ein frommer Wunsch bleiben, obwohl es eine gute Sache wäre, wenn man sich den nötigen Einfluss in diesem Ausschuss sichern könnte: „Wie denken Sie über diesen Punkt?"[865] (Hervorhebung im Original)

viii. Enneschs Brief an Anton Blechschmidt vom 4. April 1906

Alphons Ennesch, der einen Impuls von Österreich für die Sonderversicherung der deutschen Angestellten erwartete, bedauert, dass es in Österreich doch noch nicht ganz gelungen ist, das Pensionsgesetz fest zu verankern, aber er hoffte das Beste:

> [meine] Auffassung […], dass Sie noch auf solchen Widerstand stoßen würden, in einen Zeitpunkte so ich [=Ennesch] das Schrift Ihrer [Blechschmidts] dortigen Bewegung bereits in sichern Hafen geborgen glaubte, war wie Feststellung die mir allerdings sehr überraschend kam. […] Ihr Werken binnen kurzer Frist mit der Vollendung können zu können. Mein besten und richtigen Wünsche begleiten Sie in die besten Kämpfe sein, die bald mit einem endgültigen Ringen erliegen mögen. Nun zu uns noch Dienststand![866](Hervorhebung im Original)

Ennesch schrieb an Blechschmidt im April 1906, also nach den Verhandlungen im Plenum des Abgeordnetenhauses aber noch in der Kommissionsberatung im Herrenhaus Österreichs. Ennesch bedauerte, dass es in Österreich doch noch zur Zeit nicht ganz gelungen war, das Pensionsgesetz fest zu verankern, aber er hoffte das Beste. Dann sprach er über Deutschland:

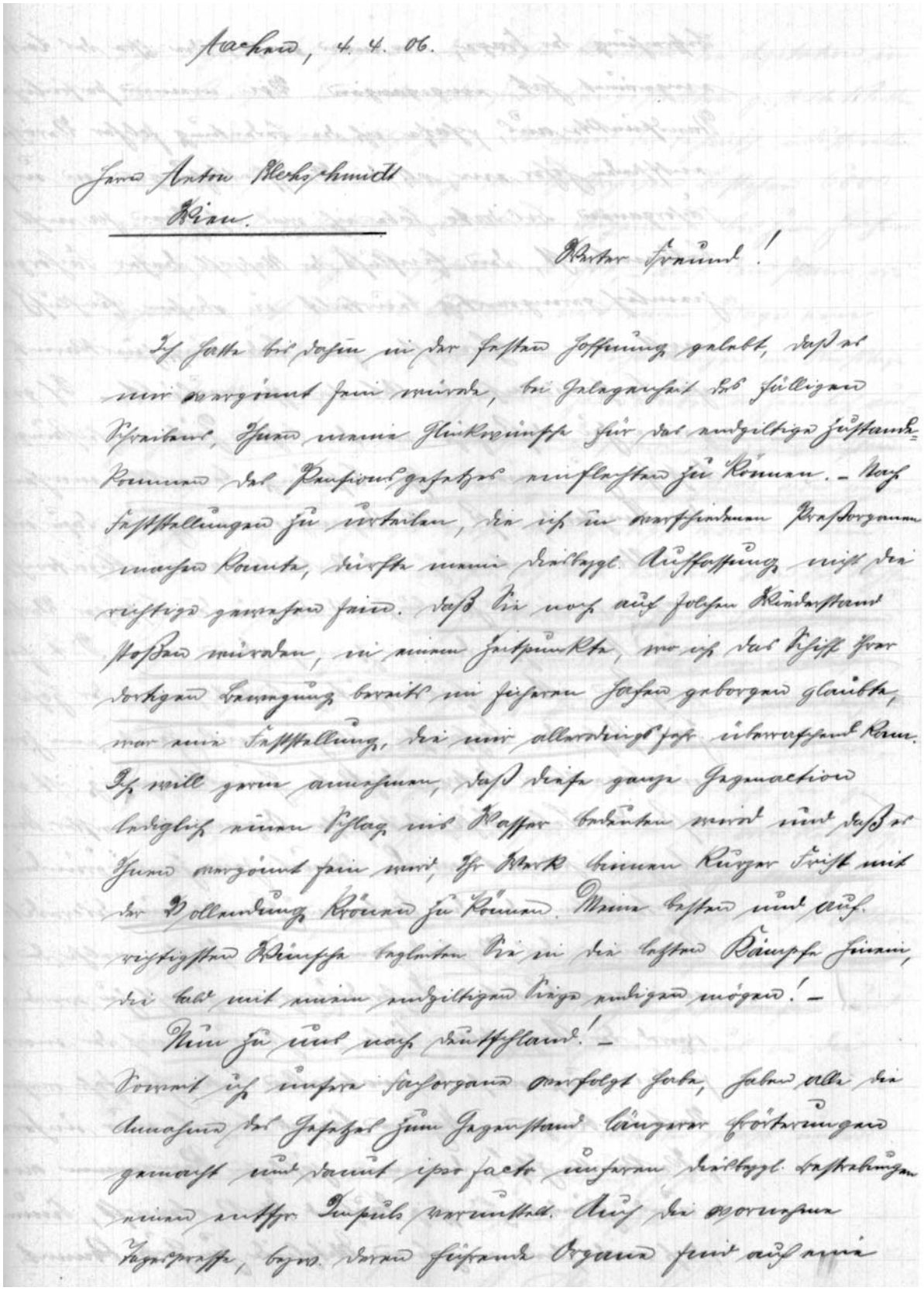
> Die Fachpresse in Deutschland hat die Annahme des Gesetzes in Österreich zum Gegenstand längerer Erörterungen gemacht, „und damit ipso facto unseren diesbezüglichen Bestrebungen einen entspr.[echenden] Impuls vermittelt". Auch die Tagespresse bzw. deren führende Organe haben sich der Sache angenommen. Früher hielt Ennesch nicht viel von der Fachpresse und schätzte die Tagespresse höher ein, aber jetzt hat er erkannt, wie wichtig eine gut geleitete Fachpresse für die Bewegung ist.
> Sie würde der Angestellten-Sache nicht nur moralische, sondern auch materielle Vorteile bringen. Als Beispiel nennt er etwa die „Werkmeister-Zeitung", die einen jährlichen Reingewinn von rund 150.000 Mark abwirft. Sehr lebhaft war in den letzten Monaten in Deutschland die Agitation in den Kreisen der technischen Privatangestellten seitens der Gewerkschaft „Bund der technisch-industriellen Beamten", die 1½ Jahre besteht und bereits 6.000 Mitglieder hat, vom Doktor-

[864] Anregung zu der Gründung des Hauptausschusses war vom Gruben- und Fabrikbeamten-Verband in Bochum. Der Vorseitzende dieses Verband, Herrn vom Orde wurde als erster Vorsitzender des Hauptausschusses und Walther Graef des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes(DHV) in Hamburg wurde als stellvertretender Vorsitzende gewählt.

[865] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 16. Dezember 1902 Brief von Alphons Ennesch an Blechschmidt.

[866] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 4. April 1906 von Alphons Ennesch an Blechschmidt.

Ingenieur bis zum Zeichner. Bisher wurden die technischen Angestellten vom Gesetz überhaupt nicht berücksichtigt, jetzt nehmen sich alle Parteien ihrer an.[867]



Aachen, 4. 4. 06.

Herrn Anton Eichschmidt
Köln.

Lieber Freund!

Ich hatte bis jetzt in der festen Hoffnung gelebt, daß es mir vergönnt sein würde, die Galgenfrist des Hilfsgesetzes, dessen unsere Gläubiger für das endgiltige Feststehen Ihrer Pensionsgehälter bedurften, zu Ihnen. – Nach Feststellungen zu vertreten, die sich in verschiedenen Presseorganen machen konnte, dürfte unsere Hoffnung, nicht die richtige gewesen sein. Daß Sie noch aus solchen Kinderstand stehen würden, in einem Zeitpunkte, wo ich das Gefühl der vorgen Sanierung bereits in sicherem Hafen geborgen glaubte, war mir Feststellung, die mir allerdings sehr überraschend kam. Ich will gerne annehmen, daß diese ganze Angelegenheit lediglich einen Schlag ins Wasser bedeuten wird und daß es Ihnen vergönnt sein wird, Ihr Werk binnen Kurzer Frist mit der Vollendung Krönen zu können. Mein bestes und aufrichtigstes Bemühen begleiten Sie in die letzten Kämpfe hinein, die bald mit einem endgiltigen Siege endigen mögen! –

Nun zu uns nach Düsseldorf! –
Soweit ich unsere Fachorgane verfolgt habe, haben alle die Annahme des Gesetzes zum Gegenstand längerer Erörterungen gemacht und damit ipso facto unseren Zeitgem. Forderungen einen neuen Impuls vermittelt. Auch die gegnerische Tagespresse, sogar deren führende Organe sind auf unsere

Besprechung der Frage, der man anlässlich des 25jährigen Bestehens des Fachblattes eingeräumt hat, eingegangen. Vom rein persönlichen Standpunkte aus, gestehe ich, die Bedeutung solcher Veröffentlichungen recht hoch wie, als die Veröffentlichungen in unserem Fachorgane. Ich weiß, was ich damit sage, nicht unbekannt ist, den Einfluß der Presse dieser Fachorgane günstig gewinnend beurteilt zu haben. Einen Einfluß, auch nicht die entferntesten jene Bedeutung zuerkennt, wie sie tatsächlich der Arbeiterpresse ausübt. – Ich gebe aber gerne zu, daß sich in der letzten Zeit anregungsvolle Ansätze zu einer recht fruchtbringenden Tätigkeit unserer Fachpresse bemerkbar machen. Wenn der Umstand, daß alle Organisationen Zeit dazu übergehen, das Abonnement auf das Verbandsorgan obligatorisch zu machen (wie der Hamburger 1886er in der Leipziger Verbandsfrage eine Neuerung, die auch nicht neu war, aber Zeit zu begrüßen ist. – Sehr gut gearbeitet, auf der Höhe der Zeit stehend Fachpresse ist für uns Zeit eine gewisse, unabweisbare Notwendigkeit. Grundbedingung ist natürlich, daß die Lebensfähigkeit solcher Organe eben nicht Stunden ab gewährleistet wird, damit zum Zwischengründungen unterbleiben, die die Kasse außer sich nur belastenden Pfennig. – Der Vorstandsitzung einer Kasse, welche den oben an angedeuteten Anforderungen gerecht zu werden vermag, wird der Angestellten Kasse nicht nur nach der moralischen sondern auch nach der materiellen Seite hin sehr wesentliche Vorteile bringen. – Nehmen wir als Beispiel unser unseren „Werkmeister-Ztg", der einen jährlichen Reingewinn von rund zweihundert fünfzig Tausend Mark abwirft, Summa, die doch wieder den einzelnen Mitgliedern zu Gute kommt.

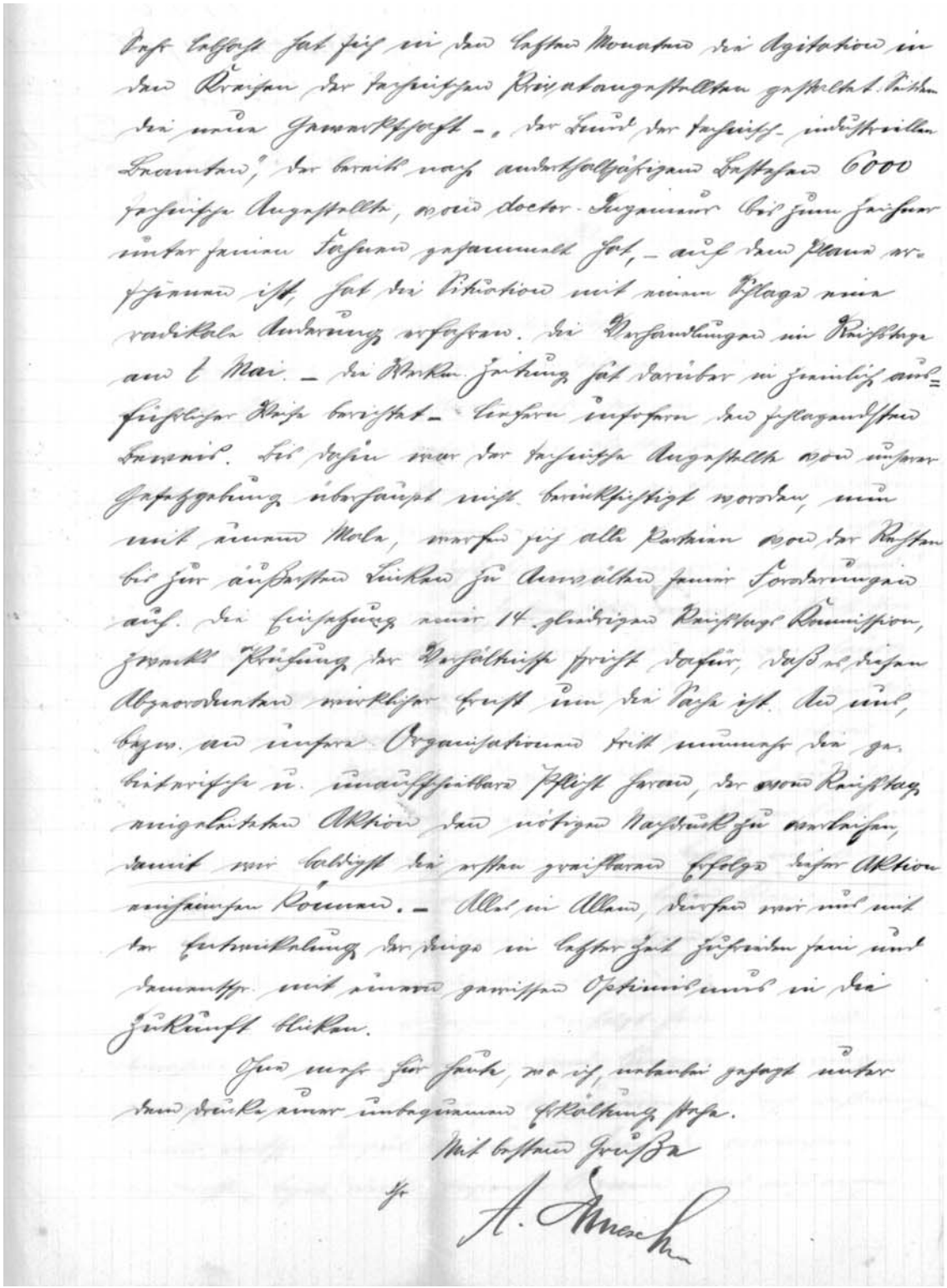


Abbildung Nr. 37. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891

ix. Brief aus Offenbach an Blechschmidt vom 27. April 1906

Karl Fischer stellte vor allem fest, dass die Verhältnisse in Deutschland anders sind als in Österreich, aber die österreichischen Verhältnisse interessierten ihn trotzdem sehr, weil er

hoffte, dass die deutsche Vereinigung von der österreichischen Erfahrung profitierte. Über dem Paragraph acht (§ 8: Invalidität) wurde zwischen Deutschland und Österreich auseinandersetzt. Ausschlaggebend für die Bemühungen der deutschen Angestellten für eine Sonderversicherung der Angestellten war das Konzept der Invalidität.

Die unterschiedliche Regelung der Invalidenversicherung begründete den Unterschied der Invalidität zwischen den Arbeitern und den Angestellten. Die Sonderversicherung besteht logischerweise nur mit dem unterschiedlichen Invaliditätskonzept[868]. Die Begründung der deutschen Regierung im Gesetzentwurf des Jahres 1911 merkte hinsichtlich der Bestimmung der Invalidität im österreichischen Gesetz (§ 8) an:

> „Hiernach soll die Invalidenpension dann nicht gewährt werden, wenn der Privatangestellte die Invalidenrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kr[.onen] verdient. Die Gewährung der Invalidenpension ist also von einer sehr wesentlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit abhängig gemacht. […] die Pension stets zu versagen sein, wenn der Versicherte durch die ihm verbliebene Arbeitskraft noch mehr als 30% seines bisherigen Einkommens erwerben würde, während umgekehrt die Versicherten der I. Gehaltsklasse mit einem 600 bis 900 Kronen noch 600 Kr. oder zwischen 100 bis 66⅔%, die der II. Gehaltsklasse mit einem Einkommen von 900 bis 1200 Kr. noch zwischen 66⅔ bis 50% usw. ihres bisherigen Einkommens erwerben dürften.“ [869]

Für die V. Gehaltsklasse dürften die Versicherten durch die ihnen verbliebene Arbeitskraft noch mehr als 20% bzw. 25% ihres bisherigen Einkommens (2.400-3.000 Kr.) nicht erwerben; während sie für die I. Gehaltsklasse mehr als zwei Drittel bis 100% ihres bisherigen Einkommens (600-900 K.) erwerben. Zur Bestimmung des Paragraph acht (§ 8) des österreichischen Gesetzes brachte sehr der deutsche Abgeordnete und Sozialpolitiker Potthoff als Syndikus des Düsseldorfer Werkmeister-Verbandes sehr viele Argumente in die Diskussion ein[870].

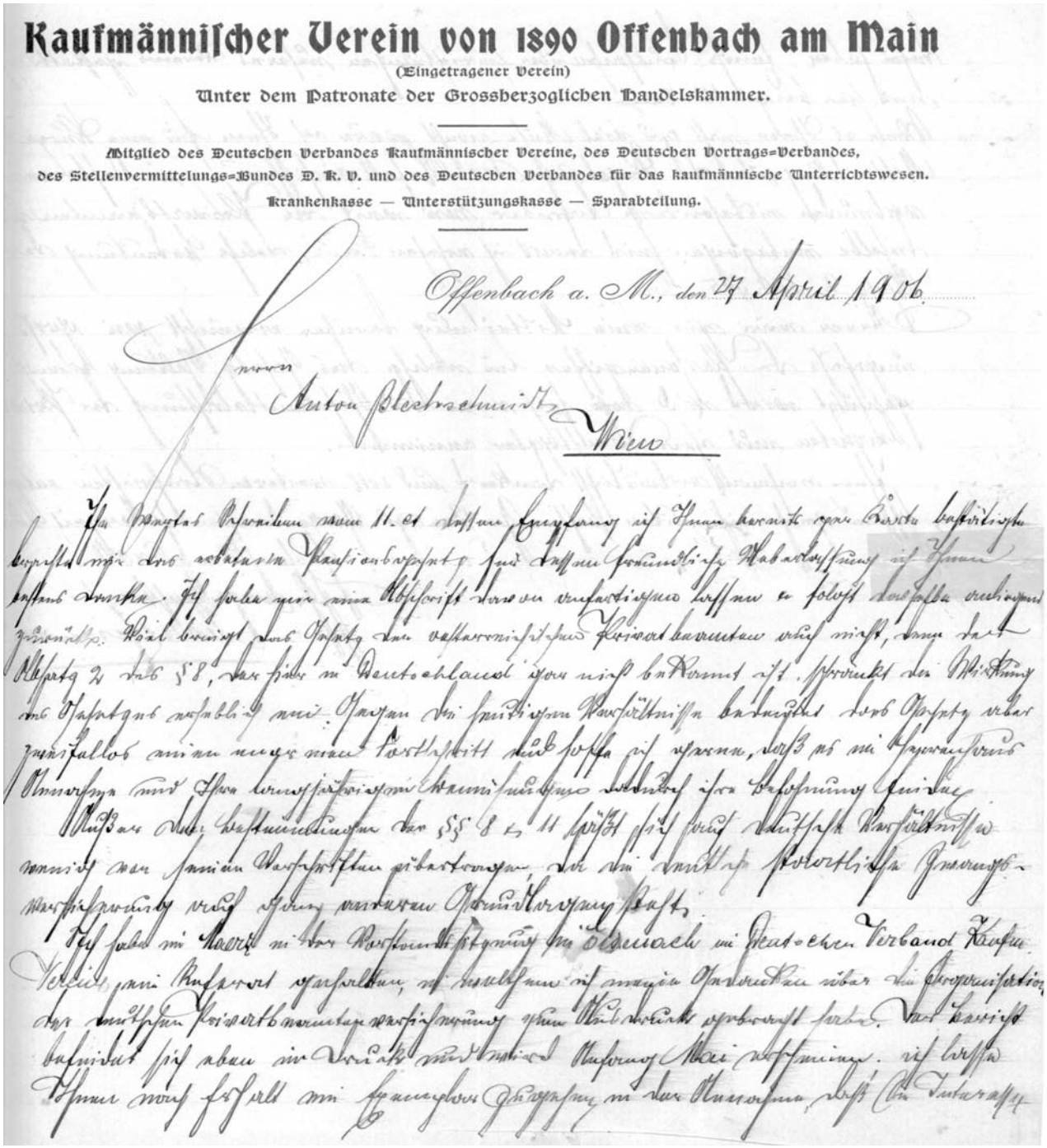
Über diesem Paragraph bat Karl Fischer an Blechschmidt, ihn besonders bezüglich des österreichischen Begriffes der Invalidität zu informieren. Fischer äußerte sein Skeptizismus über die Anwendbarkeit diesses Begriffes für Deutschland.

---

[868] Die österreichische Bestimmung lautet: §8 „Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invalidenrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch, a) welcher durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kr[.onen] verdient “, während der Deutsche Konzept besagt: Invalidität: „Berufsunfähigkeit“, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versichertes auf weniger als die Hälfte derjenigen des körperlich und geistlich gesunden Angestellten herabgesunken ist.

[869] Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. 1909/11 Band 281. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1035 Begründung S. 104

[870] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892. Potthoffs Brief vom 21. August 1907 an Blechschmidt.



Kaufmännischer Verein von 1890 Offenbach am Main

(Eingetragener Verein)

Unter dem Patronate der Grossherzoglichen Handelskammer.

Mitglied des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine, des Deutschen Vortrags-Verbandes, des Stellenvermittelungs-Bundes D. K. V. und des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen.

Krankenkasse — Unterstützungskasse — Sparabteilung.

Offenbach a. M., den 27 April 1906.

„Ihr wertes Schreiben vom 11. ct.[=April 1906] dessen Empfang ich Ihnen bereits per Karte bestätigte, für dessen freundliche Überlassung ich Ihnen bestens danke. Ich habe mir eine Abschrift davon anfertigen lassen u. folgte dasselbe anliegend zurück. Viel bringt das Gesetz den österreichischen Privatbeamten auch nicht, dazu der Absatz 2 des § 8, der hier in Deutschland gar nicht bekannt ist, schränkt die Wirkung des Gesetzes erheblich ein. Gegen die heutigen Verhältnisse bedeutet das Gesetz aber zweifellos einen enormen Fortschritt und hoffe ich gerne, dass es im Herrenhaus Annahme und ihre langjährigen Bemühungen dadurch ihre Belohnung finden.

Außer den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 lässt sich auf deutsche Verhältnisse wenig von seinen Vorschriften übertragen, da die deutsche staatliche Zwangsversicherung auf ganz anderen Grundlagen steht. Ich habe im März in der Vorstandssitzung in Adenach (?) im Deutschen Verband Kaufm. Vereine ein Referat gehalten, in welchem ich einige Gedanken über die Organisation der deutschen Privatbeamtenversicherung zum Ausdruck gebracht habe.

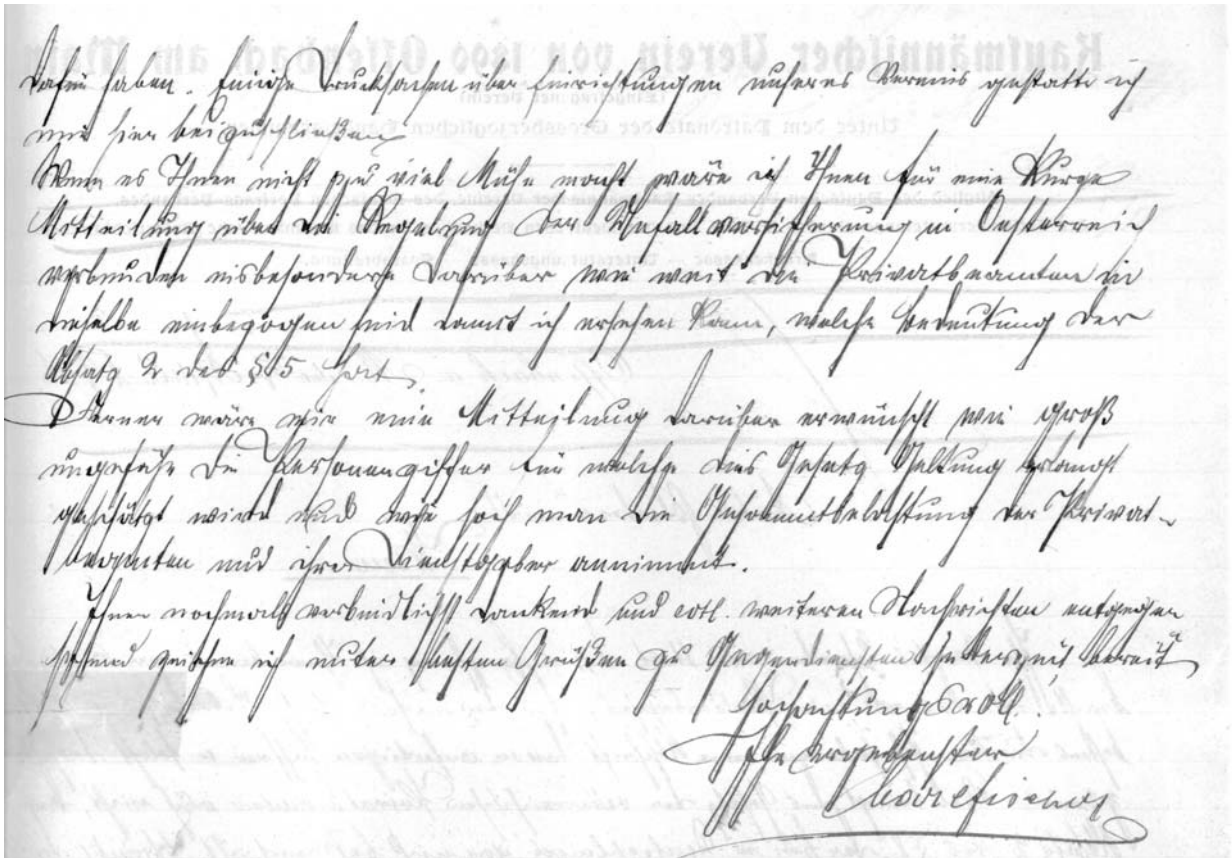


Abbildung Nr. 38 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe892

> Der Bericht befindet sich schon im Druck und wird Anfang Mai erscheinen. Ich lasse Ihnen nach Erhalt ein Exemplar zugehen in der Annahme, dass Sie Interesse dafür haben – Einige Drucksachen über Einrichtungen unseres Vereines gestatte ich mir hier beizuschließen. Wenn es Ihnen nicht zu viel Mühe macht, wäre ich Ihnen für eine kurze Mitteilung über die der Unfallversicherung in Österreich verbunden, insbesondere darüber wie weit die Privatbeamten in dieselbe einbezogen sind, damit ich ersehen kann, welche Bedeutung der Absatz 2 des § 5 hat. (Hervorhebung im Original) Darum wäre mir eine Mitteilung darüber erwünscht, wir groß ungefähr die Personenziffer für welche dies Gesetz Geltung erlangt geschätzt wird und wie hoch man die Gesamtbelastung der Privatbeamten und ihrer Dienstgeber annimmt.“[871]

Karl Fischer setzte mit Dr. Potthoff in der Sitzung des Hauptauschusses in Frankfurt am Main am 16. November 1907 über den Inhalt seiner für die Sonderkasse – also Sonderversicherung für die Angestellten – geschriebenen Broschüre auseinander.[872]

x. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 24. März 1907

Als die Pensionsversicherung endlich im deutschen Reichstag verhandelt wurde, sprachen sich alle Parteien dafür aus. Auch die Regierung stimmte unter dem Druck des Parlamentes

[871] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 27. April 1906 von Karl Fischer an Blechschmidt. Blechschmidt hat Herrn Karl Fischer am 11. April 1906(?) ein Schreiben anscheinende mit beigeschlossenem Gesetzext gesendet, welches Karl Fischer nun kommentiert.

[872] Deutsche Techniker-Zeitung 24. Jahrgang Heft 48 (30. November 1907) S. 567-568.

für die Forderungen der Bewegung nach der Angestelltenversicherung. Den Arbeitern ging es durch die Arbeiterschutzgesetzgebung damals besser als den Privatbeamten, die „zudem meist nicht sozialdemokratisch, sondern vaterländisch eingestellt" waren. Kamecke war der Meinung und Hoffnung, dass „die Regierung auch die Wünsche der Privatbeamten erfüllen müssen würde", und „das gute Beispiel Österreichs erfülle die deutsche Bewegung mit Hoffnung"[873].

Zwar herrschte unter den Privatbeamten selbst nicht volle Einigkeit: Der Verein für Handlungscommis von 1858 (1858er Verein) war anderer Meinung, und auch der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband machte Probleme, so berichtete Kamecke an Blechschmidt die Situation in Deutschland.

> „Die Haltung des 1858er Verbandes ist Ihnen [=Blechschmidt] ja bekannt, aber auch der deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verband, der zwar in der Bewegung stätig und auch in Hauptausschusse vertreten ist, macht allerhand Quertreibereien. So hat die Verbandleitung ihre Mitglieder angewiesen, nicht den Freie Vereinigungen beizutreten, obgleich gerade diese es gewesen sind, die die Bewegung bei und in Deutschland so populär gemacht und wirklich positive Arbeit geleistet haben."[874]

Neben diesem inneren Problem sah Kamecke noch außerhalb der Angestelltenschaft einen störenden Faktor in der Volksversicherungsbank, die möglichen Schwierigkeiten zur Zukunft Pensionsversicherungsbewegung andeutete.

> […] Ein neuer Feind ist auch die kürzlich gegründete „Volksversicherungsbank" in Düsseldorf, zu deren Generaldirektor der bekannte Herr Serrau gewählt wurde, und die den rheinisch-westfälischen Großindustriellen nahesteht. Kamecke glaubt, das Hauptziel der Gründung dieser Bank sei es, der Bewegung zu schaden, und man wird die Bank daher scharf im Auge behalten.[875]

Blechschmidt sollte daraus sehen, dass auch die Deutschen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

xi. Potthoffs Brief an Blechschmidt vom 21. August 1907

Über der Bestimmung des Paragraphes acht (§ 8) des österreichischen Gesetzes argumentierte sehr der deutsche Abgeordnete und Sozialpolitiker Heinz Potthoff, Syndikus des Düsseldorfer Werkmeister-Verbandes. Er war gegen die Sonderversicherung für die Angestellten und für den Ausbau der Invalidenversicherung. Deswegen hob er den

[873] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 24. März 1907 von Kamecke an Blechschmidt.
[874] ebenda. Brief vom 24. März 1907 von Kamecke an Blechschmidt.
[875] ebenda.

Unterschied im Umfeld in der Bemühung für die Gesetzgebung zwischen Deutschland mit allgemeiner Invalidenversicherung und Österreich ohne diese vor. Er schloss die Anwendbarkeit des Invaliditätsbegriffes der österreichischen Angestelltenversicherung aus. Er wollte die österreichische Pensionsversicherungsgesetzgebung als einen Einzelfall nur für Österreich charakterisieren. Potthoff bat Anton Blechschmidts Meinung über seine Frage, ob es sich um „Stellungsinvalidität oder Standesinvalidität" handelte.

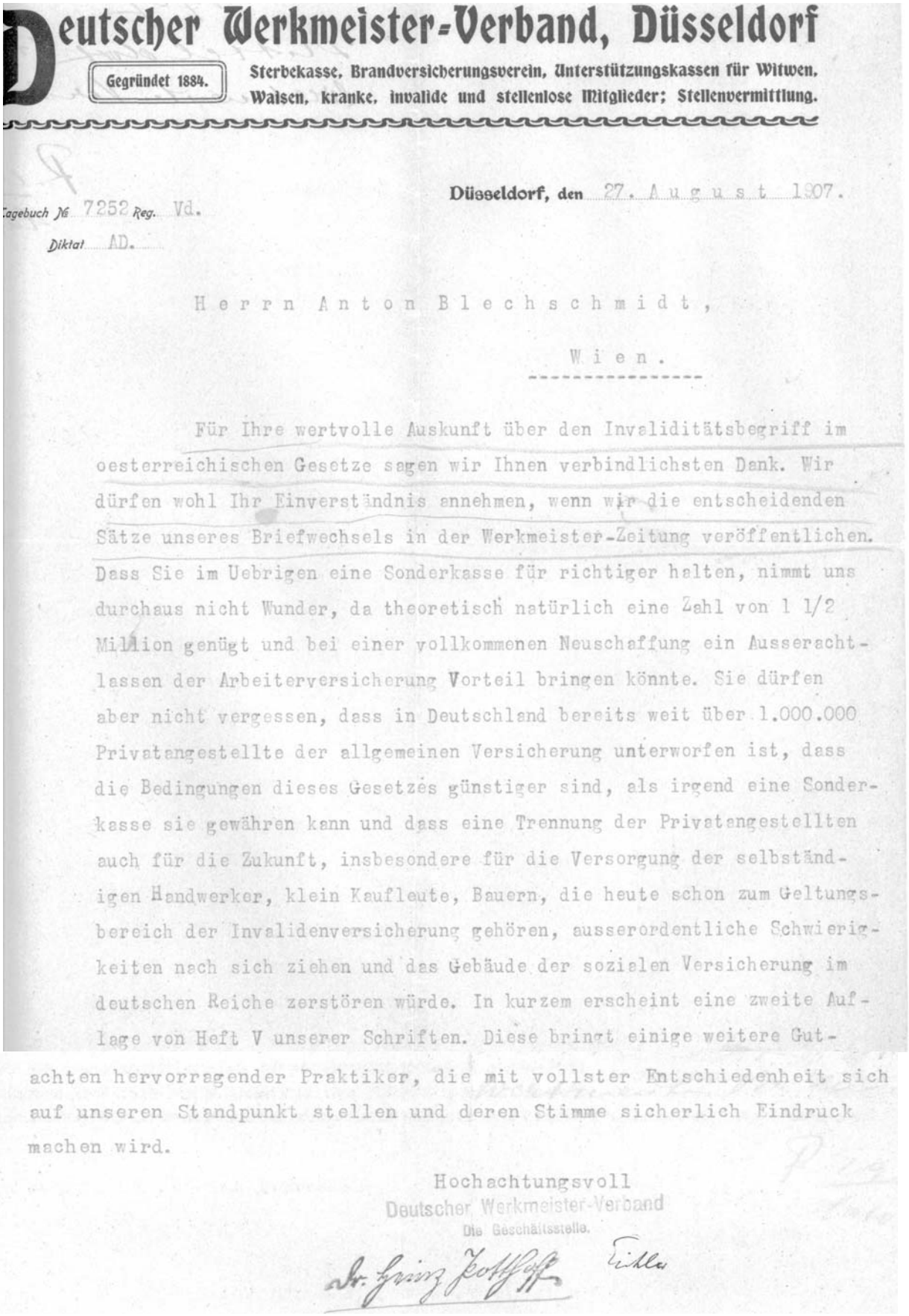
> „Es ist naturgemäß, dass Sie [=Blechschmidt] diese Frage anders beurteilen, als ein Reichsdeutscher, weil in Österreich eine allgemeine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung noch nicht besteht und weil die Verquickung der Privatbeamten-Versicherung mit einer solchen allgemeinen Versicherung in Österreich von den Gegnern des Pensionsgedankens ausgenutzt worden ist. In Deutschland ist ja umgekehrt eine allgemeine Versicherung vorhanden, der etwa 80% der Angestellten unterliegen. Es ist eine ziemlich weitgehende Verbesserung dieses Gesetzes vor der Tür und es ist zweifellos, dass aufrichtige Freunde und Förderer des Pensionsgedankens dafür eintreten, dass die Privatbeamten an dem bestehenden segenreichen Gesetze und seine Verbesserungen beteiligt bleiben. In dem Meinungsstreit in Deutschland spielt der Begriff Berufsinvalidität eine erhebliche und zwar eine nicht gerade segensreiche Rolle. Die Ansichten, was Berufsinvalidität sei, gehen weit auseinander. Insbesondere ist man auch sehr verschiedener Meinung darüber, was der Invaliditätsbegriff im österreichischen Gesetze bedeutet. Unser Verbands-Syndikus hat in der beifolgenden No. 34 der Werkmeister-Zeitung eine Klarstellung de Begriffe versucht und zugleich nachgewiesen, dass nach der Entstehung des österreichischen Gesetzes der § 8 grundsätzlich die Berufsinvalidität nur in demselben Sinne fasst, wie § 5 des deutschen Gesetzes, nämlich als die Unfähigkeit zu einem angemessenen, standesgemäßigen Erwerbe. Man könnte diese Invalidität als „Standesinvalidität" bezeichnen. Dagegen behaupten Anhänger der uns gegnerischen Richtung, dass in Österreich ein viel engerer Invaliditätsbegriff ausgesprochen sei, den unser Syndikus in den einliegenden Aufsatz als „Stellungsinvalidität" bezeichnet und der unseres Erachtens in einem allgemeinen staatlichen Zwangsversicherungsgesetze nicht erreicht werden kann.
>
> Da in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Begriff überhaupt nicht gesprochen ist und da unseres Wissensauch nirgends eine gesetzliche Definition des Wortes „Berufspflicht" besteht, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie uns mitteilen wollten, wie in den Kreisen der österreichischen Angestellten der § 8 ausgelegt wird, ob wirklich als eine Stellungsinvalidität oder als Standesinvalidität."[876]

xii. Potthoffs Brief an Blechschmidt vom 27. August 1907

Es ist nicht bekannt, wie Anton Blechschmidt Potthoffs Frage über den Invaliditätsbegriff, ob dieser als „Stellungsinvalidität oder Standesinvalidität" bezeichnet werden sollte, beantworte. Anton Blechschmidt blieb bei seinem Argument und plädierte für die Sonderversicherung für die Angestellten. Darauf antwortete Potthoff mit folgenden Argumenten:

> „Für Ihre wertvolle Auskunft über den Invaliditätsbegriff im österreichischen Gesetze sagen wir Ihnen verbindlichsten Dank. Wir dürfen wohl Ihr Einverständnis annehmen, wenn wir die entscheidenden Sätze unseres Briefwechsels in der Werkmeister-Zeitung veröffentlichen. (Hervorhebung im Original)

[876] Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892, Brief vom 21. August 1907 von Heinz Potthoff an Blechschmidt.



Deutscher Werkmeister-Verband, Düsseldorf

Gegründet 1884.

Sterbekasse, Brandversicherungsverein, Unterstützungskassen für Witwen, Waisen, kranke, invalide und stellenlose Mitglieder; Stellenvermittlung.

Tagebuch № 7252 Reg. Vd.

Diktat AD.

Düsseldorf, den 27. August 1907.

Herrn Anton Blechschmidt,

Wien.

Für Ihre wertvolle Auskunft über den Invaliditätsbegriff im oesterreichischen Gesetze sagen wir Ihnen verbindlichsten Dank. Wir dürfen wohl Ihr Einverständnis annehmen, wenn wir die entscheidenden Sätze unseres Briefwechsels in der Werkmeister-Zeitung veröffentlichen. Dass Sie im Uebrigen eine Sonderkasse für richtiger halten, nimmt uns durchaus nicht Wunder, da theoretisch natürlich eine Zahl von 1 1/2 Million genügt und bei einer vollkommenen Neuschaffung ein Ausserachtlassen der Arbeiterversicherung Vorteil bringen könnte. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass in Deutschland bereits weit über 1.000.000 Privatangestellte der allgemeinen Versicherung unterworfen ist, dass die Bedingungen dieses Gesetzes günstiger sind, als irgend eine Sonderkasse sie gewähren kann und dass eine Trennung der Privatangestellten auch für die Zukunft, insbesondere für die Versorgung der selbständigen Handwerker, klein Kaufleute, Bauern, die heute schon zum Geltungsbereich der Invalidenversicherung gehören, ausserordentliche Schwierigkeiten nach sich ziehen und das Gebäude der sozialen Versicherung im deutschen Reiche zerstören würde. In kurzem erscheint eine zweite Auflage von Heft V unserer Schriften. Diese bringt einige weitere Gutachten hervorragender Praktiker, die mit vollster Entschiedenheit sich auf unseren Standpunkt stellen und deren Stimme sicherlich Eindruck machen wird.

Hochachtungsvoll

Deutscher Werkmeister-Verband

Die Geschäftsstelle.

Dr. Heinz Potthoff Tilles

Abbildung Nr. 39. Quelle Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892

> Dass Sie [Blechschmidt] im Übrigen eine Sonderkasse für richtiger halten, nimmt uns durchaus nicht Wunder, da theoretisch natürlich eine Zahl von 1½ Million genügt und bei einer vollkommen Neuschaffung ein Außerachtlassen der Arbeiterversicherung Vorteil bringen könnte. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass in Deutschland bereits weit über 1.000.000 Privatangestellte der allgemeinen Versicherung unterworfen ist, dass die Bedingungen dieses Gesetzes günstiger sind, als irgend eine Sonderkasse sie gewähren kann und eine Trennung der Privatangestellten auch für die Zukunft, insbesondere für die Versorgung der selbständigen Handwerker, klein[en] Kaufleute, Bauern, die heute schon zum Geltungsbereich der Invalidenversicherung gehören, außerordentliche Schwierigkeiten nach sich ziehen und das Gebäude de sozialen Versicherung im deutschen Reiche zerstören würde. In kurzem erscheint eine zweite Auflage von Heft V unserer Schiften. Diese bringt einige weitere Gutachten hervorragender Praktiker, die mit vollster Entschiedenheit sich auf unseren Standpunkt stellen und deren Stimme sicherlich Eindruck machen wird."[877]

xiii. Blechschmidts Brief an Potthoff vom 28. August 1907

Am 28. August 1907 schrieb Blechschmidt an Potthoff vom Deutschen Werkmeister-Verband, Düsseldorf, in Beantwortung des Potthoffs Schreibens vom 17. August 1907. Blechschmidt hatte nichts dagegen, wenn das Organ des Düsseldorferischen Verbandes seine Auffassung in der Pensionsfrage benützen würde. Damit aber sollte nicht die Meinung entstehen, als ob Blechschmidt in den wichtigen Fragen „Anschluss an die Arbeiterversicherung" oder „Selbständige Institution" der gleichen Ansicht wie der Werkmeister-Verband wäre. Blechschmidt bat, seinen Brief komplett zu veröffentlichen. Der Deutsche Werkmeister-Verband entsprach Blechschmidts Wünsch und veröffentlichte seinen Brief ohne Kürzung in der nächsten Nummer der Werkmeister-Zeitung.[878] Abschließend bemerkte Blechschmidt in seinem Brief: „Von diesem meinem Standpunkte aus bedauere ich auch lebhaft, die von Ihrem Syndikus [=Potthhoff] eingeleitete gegnerische Agitation". Blechschmidt glaubt weiters, dass es kein großes Unglück ist, wenn die deutschen Kollegen in manchem Bereich ein besseres Ergebnis erzielen als in Österreich.

> Die deutsche Regierung wird das soziale Reformwerk der obligaten Pensionsversicherung der Privatbeamten, nachdem sie sich bereits dafür ausgesprochen hat, nicht fallen lassen, weil einige Forderungen der Angestellten nicht erfüllbar sind. Sie wird aber die Privatbeamtenschaft darüber aufklären, was erreichbar ist, ähnlich wie sie in der Denkschrift die Hoffnung auf das Erreichen einer Staatsbeamtenpension als unerfüllbar nachgewiesen hat. Dabei hat sie sich in betreffs der Art der Einrichtung in keiner Weise gebunden, aber auf drei Möglichkeiten, diese Frage zu lösen, hingewiesen. Eine dieser Möglichkeiten ist die „selbständige Institution", deren alleinige Zweckmäßigkeit für Blechschmidt außer Frage steht.[879]

xiv. Kameckes Brief an Blechschmidt vom 14. September 1907

Mit dem zweiten Denkschrift kamen die deutschen Angestellten ein großes Stück vorwärts. Der

---

[877] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 27. August 1907 von Heinz Potthoff an Blechschmidt.

[878] ebenda. Brief vom 2. September 1907 aus Düsseldorf, Deutschem Werkmeister-Verband an Blechschmidt.

[879] ebenda. Brief vom 28. August 1907 von Blechschmidt an Potthoff D-Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband.

zweite Denkschrift zeigte gangbare Wege wie ihre Vorgängerin, „wenn auch manches nicht so wäre, wie es wünschenswert wäre“. Er war eher optimistisch über die Aussichten auf die Zukunft[880].

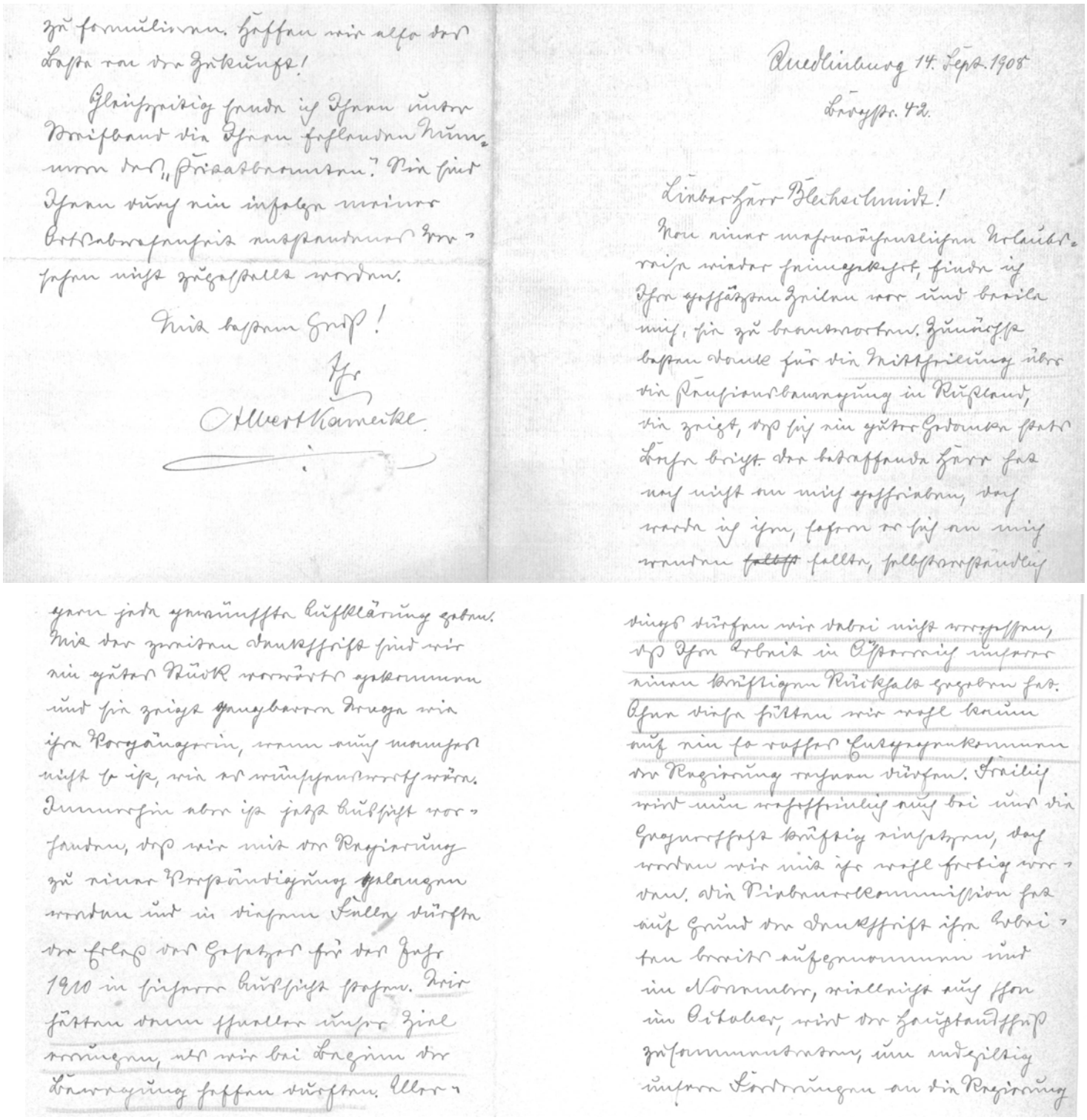


Abbildung Nr. 40 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891.

[880] Kamecke schrieb: „Die Siebenerkommission hat auf Grund der Denkschrift ihre Arbeiten bereits aufgenommen und im November, vielleicht auch schon im Oktober, wird der Hauptausschuss zusammentreten, um endgültig [= endgültig] unsere Forderungen an die Regierung zu formulieren. Hoffen wir also das Beste von der Zukunft!“

Er war jedoch der Meinung, dass die Arbeit von Anton Blechschmidt in Österreich einen „kräftigen Rückhalt“ für deutsche Bemühung gegeben hätte.

> „Immerhin aber ist jetzt Aussicht vorhanden, dass wir mit der Regierung zu einer Verständigung gelangen werden und in diesem Falle dürfte der Erfolg des Gesetzes für das Jahr 1910 in sicherer Aussicht stehen. Wir hätten dann schneller unser Ziel errungen, als wir bei Beginn der Bewegung hoffen durften. Allerdings dürfen wir dabei nicht vergessen, dass Ihre Arbeit in Österreich unserer einen kräftigen Rückhalt gegeben hat. Ohne diese hätten wir wohl kaum auf ein so rasches Entgegenkommen der Regierung rechnen dürfen. [881] (Hervorhebung im Original)

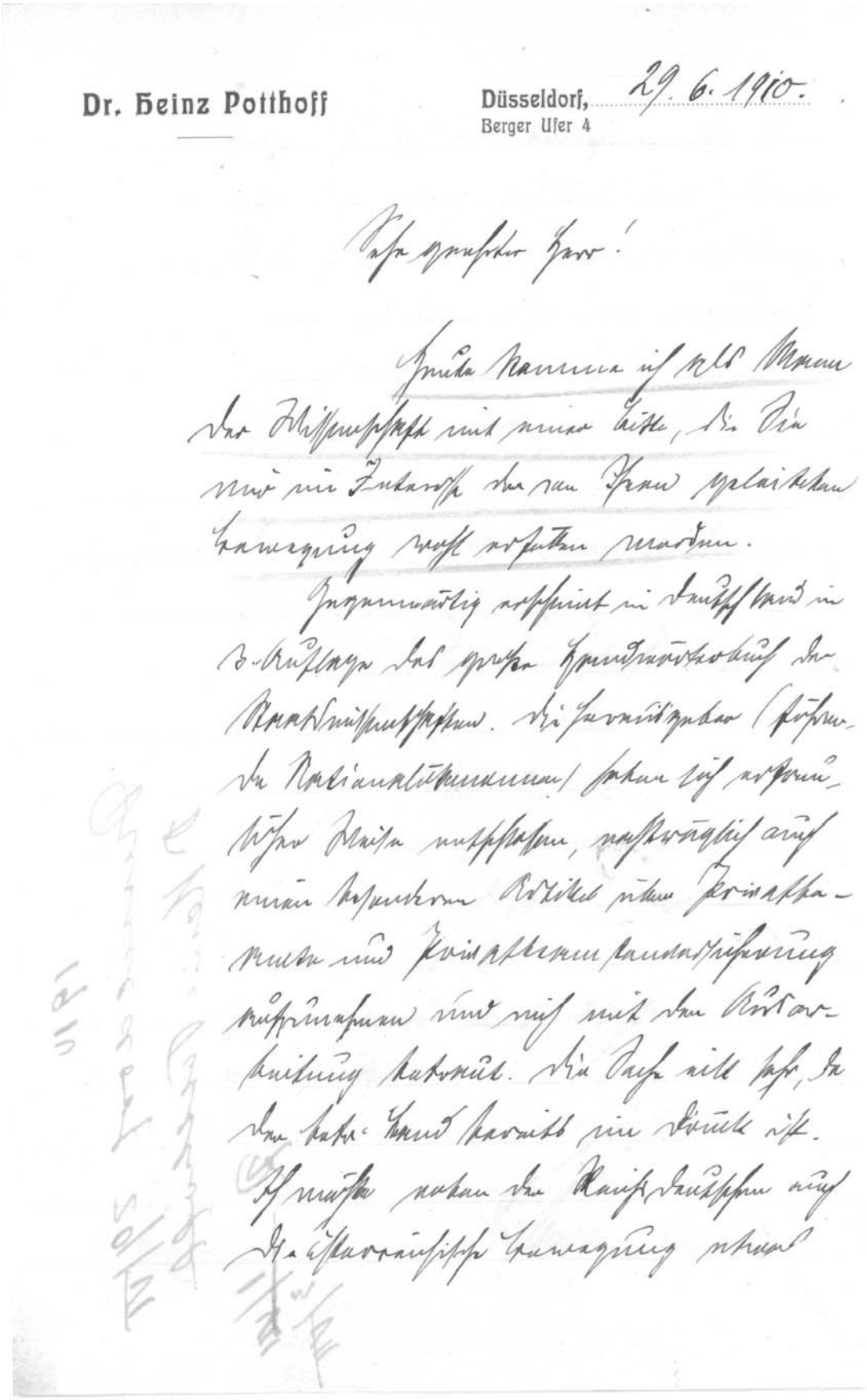
xv. Potthoffs Brief an Blechschmidt vom 29. Juni 1910

Für die dritte Auflage des großen Handwörterbuches der Staatswirssenschaften wurde Herr Potthoff mit der Abfassung eines Artikels über die Privatbeamten und die Privatbeamtenversicherung beauftragt. Um über die österreichische Bewegung ausführlich zu berichten, schrieb Potthoff an Blechschmidt und bat ihn „als Mann der Wissenschaft“, ihm einen Überblick über die Pensionsbewegung zu geben, trotzdem die Bibliothek und das Archiv des Werkmeisterverbandes stehen ihm trotz seines Ausscheidens aus der Verwaltung noch zur Verfügung.

Potthoff benötigte das diesbezüglich zusammenhängende Material über die Zahl der Privatangestellten, ihre Organisation, den Mitgliederstand, die Unterstützungseinrichtungen, die Berufsvereine von Angestellten, die Hauptziele der Privatbeamtenbewegung und Hauptgesetze. Eine Übersicht über die Hauptorganisation der Privatbeamten Österreichs fehlt ihm ganz. Er nahm an, Anton Blechschmidt könnte solche Materialen besorgen.

> Gegenwärtig erscheint in Deutschland die 3. Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“. Die Herausgeber haben sich entschlossen, hier erstmals einen Artikel über die Privatbeamten und Privatbeamtenversicherung erscheinen zu lassen. Die Sache eilt sehr, da der betreffende Band bereits im Druck ist und er neben der reichsdeutschen Bewegung auch die österreichische Bewegung behandeln muss. Potthoff bittet Blechschmidt, ihm bei der Beschaffung des Materials behilflich zu sein.
>
> Insbesondere bittet er um 1) Zahl der Privatangestellten nach der letzten Berufs- und Gewerbezählung und ihre Verteilung auf die verschiedenen Gruppen, 2) Organisation: Zahl, Mitgliederstand, Hauptbestrebungen, Unterstützungseinrichtungen usw. der Berufsvereine von Angestellten. Gemeinsame Ausschüsse usw. 3) Hauptziele der Privatbeamtenbewegung 4) Hauptgesetze (wichtigste Gesetze usw.) Über die Pensionsversicherung ist Potthoff ja ziemlich genau unterrichtet, auch über das neueste Handlungsgehilfengesetz. Aber die Zahl der Angestellten kann Potthoff nur in einer Statistik von 1890 finden, und eine Übersicht über die Hauptorganisationen fehlt ihm ganz. Er bittet Blechschmidt, ihm diese Daten zu übermitteln oder ihm mitzuteilen, wo er diese finden kann. (Hervorhebung im Original)

[881] Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892, Brief vom 14. September 1907 von Kamecke an Blechschmidt.



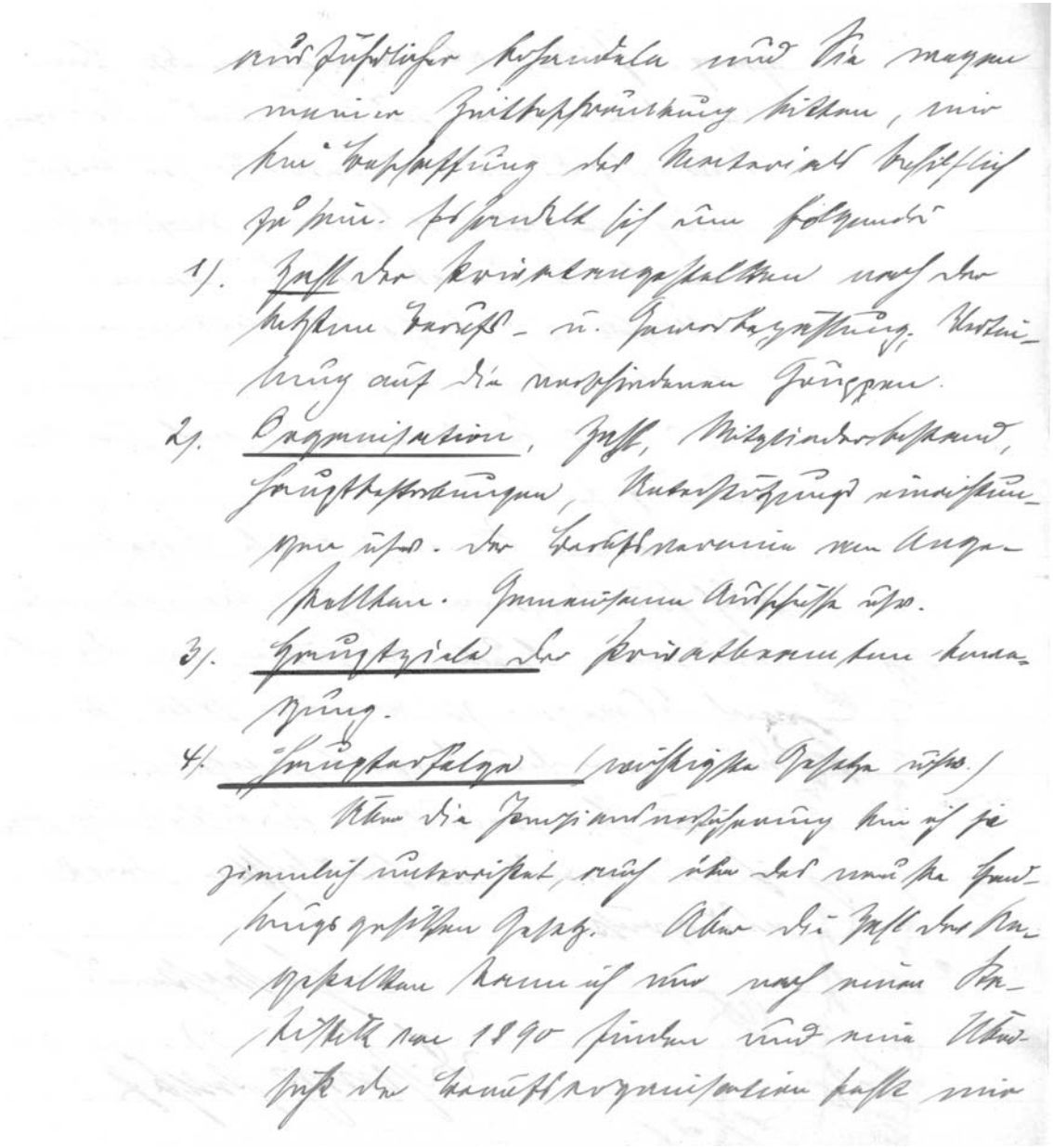
Dr. Heinz Potthoff

Düsseldorf, 29. 6. 1910.
Berger Ufer 4

Sehr geehrter Herr!

Heute komme ich als Mensch der Wissenschaft mit meiner Bitte, die Sie mir ja Zukunft der von Ihnen geplanten Sammlung recht erfüllen werden.

Gegenwärtig arbeite ich daran in Buchform in 2 Auflagen das große Sammelwerk der Reichsversicherungsordnung. Die Verantwortlichen (Herren der Reichsversicherungsämter) haben sich verpflichtet, Beiträge zu liefern, namentlich auch einen besonderen Artikel über Privatversicherung und Privatversicherungsgesellschaften und mich mit der Bearbeitung betraut. Die Sache ist so, daß der Herr Verleger bereits die Drucke ist. Ich möchte daher den Reichsdruckerei auf die Gesetzgebung etwas



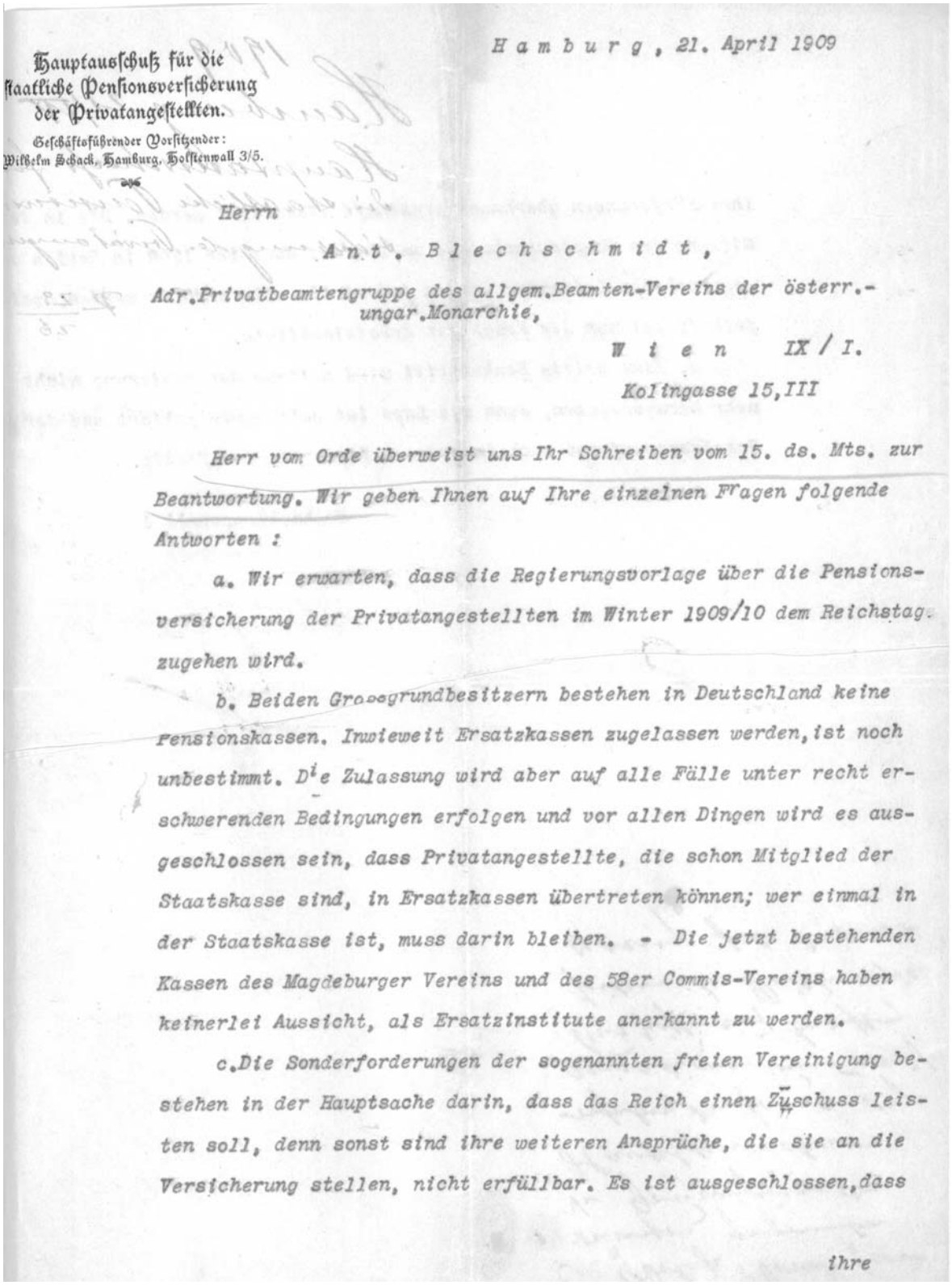
Wenn Blechschmidt ihm gleiche Angaben auch für Ungarn machen könnte, oder ihm eine Quelle angeben könnte, an die Potthoff sich zu wenden hätte, so wäre ihm das doppelt angenehm[882], so schrieb der Abgeordnete und Sachkenner der Angestelltenbewegung.

xvi. Brief vom Hauptausschuss an Blechschmidt vom 21. April 1909

Am 15. April 1909 schrieb Anton Blechschmidt an vom Orde vom Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, die für eine

[882] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 29. Juni 1910 von Heinz Potthoff an Blechschmidt.

Sonderversicherung anstrebte. Er stellte die spezifische Frage über die zu erwartende Regierungsvorlage des Gesetzes in Deutschland. Darauf bekam er die folgende Antwort:



Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Geschäftsführender Vorsitzender: Wilhelm Seback, Hamburg, Holstenwall 3/5.

Hamburg, 21. April 1909

Herrn

Ant. Blechschmidt,

Adr. Privatbeamtengruppe des allgem. Beamten-Vereins der österr.-ungar. Monarchie,

Wien IX/I.

Kolingasse 15, III

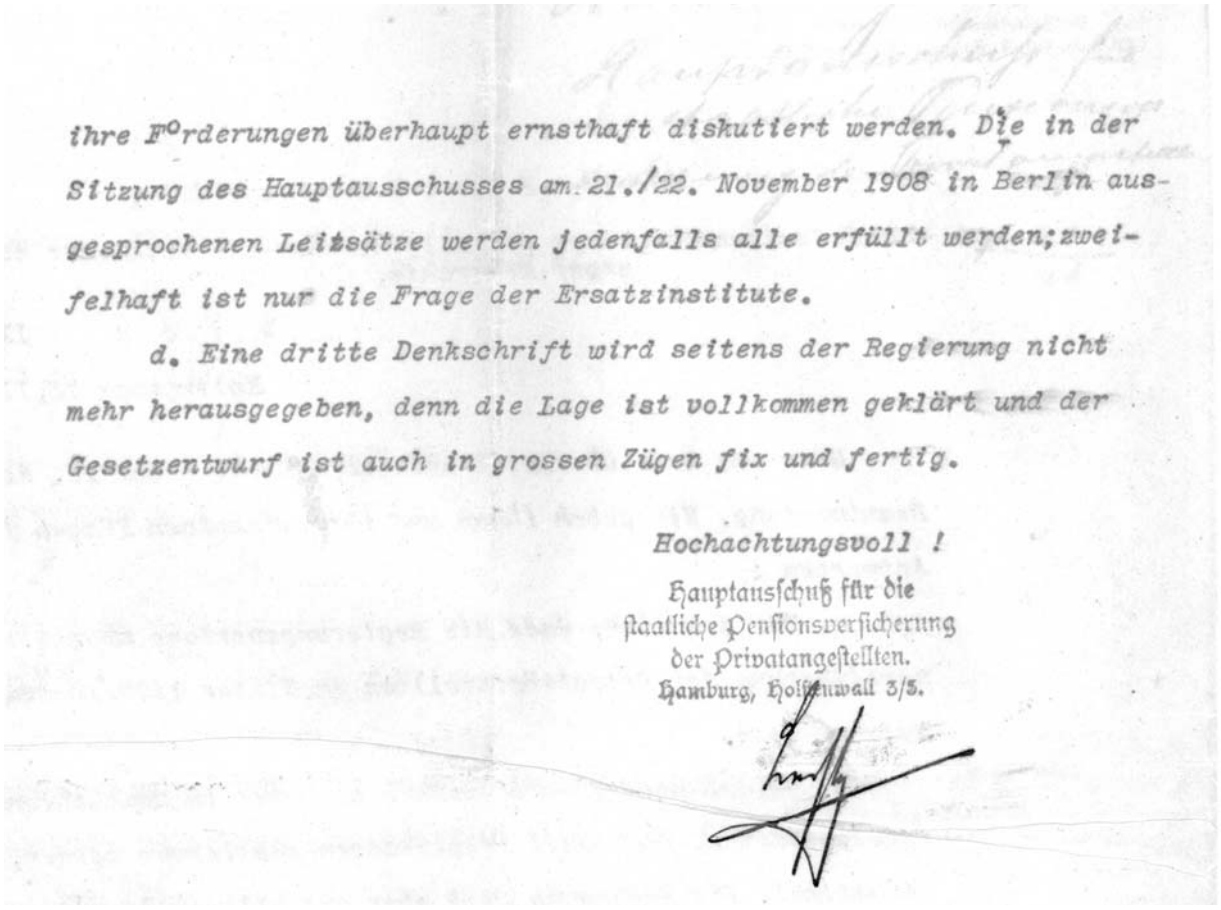
Herr vom Orde überweist uns Ihr Schreiben vom 15. ds. Mts. zur Beantwortung. Wir geben Ihnen auf Ihre einzelnen Fragen folgende Antworten:

a. Wir erwarten, dass die Regierungsvorlage über die Pensionsversicherung der Privatangestellten im Winter 1909/10 dem Reichstag zugehen wird.

b. Beiden Großgrundbesitzern bestehen in Deutschland keine Pensionskassen. Inwieweit Ersatzkassen zugelassen werden, ist noch unbestimmt. Die Zulassung wird aber auf alle Fälle unter recht erschwerenden Bedingungen erfolgen und vor allen Dingen wird es ausgeschlossen sein, dass Privatangestellte, die schon Mitglied der Staatskasse sind, in Ersatzkassen übertreten können; wer einmal in der Staatskasse ist, muss darin bleiben. - Die jetzt bestehenden Kassen des Magdeburger Vereins und des 58er Commis-Vereins haben keinerlei Aussicht, als Ersatzinstitute anerkannt zu werden.

c. Die Sonderforderungen der sogenannten freien Vereinigung bestehen in der Hauptsache darin, dass das Reich einen Zuschuss leisten soll, denn sonst sind ihre weiteren Ansprüche, die sie an die Versicherung stellen, nicht erfüllbar. Es ist ausgeschlossen, dass

ihre



ihre Forderungen überhaupt ernsthaft diskutiert werden. Die in der Sitzung des Hauptausschusses am 21./22. November 1908 in Berlin ausgesprochenen Leitsätze werden jedenfalls alle erfüllt werden; zweifelhaft ist nur die Frage der Ersatzinstitute.

d. Eine dritte Denkschrift wird seitens der Regierung nicht mehr herausgegeben, denn die Lage ist vollkommen geklärt und der Gesetzentwurf ist auch in grossen Zügen fix und fertig.

Hochachtungsvoll !

Hauptausschuß für die
staatliche Pensionsversicherung
der Privatangestellten.
Hamburg, Holzdamm 3/5.

Abbildung Nr. 42. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe892

Herr vom Orde übermittelt uns Ihr Schreiben vom 15. ds. Mts. (April 1909) zur Beantwortung. Wir geben Ihnen auf Ihre einzelnen Fragen folgende Antworten.

a. Wir erwarten, dass die Regierungsvorlage über die Pensionsversicherung der Privatangestellten im Winter 1909/10 dem Reichstag zugehen wird.
b. Bei den Großgrundbesitzern bestehen in Deutschland keine Pensionskassen. Inwieweit Ersatzkassen zugelassen werden, ist noch unbestimmt. Die Zulassung wird aber auf alle Fälle unter recht erschwerenden Bedingungen erfolgen und vor allen Dingen wird es ausgeschlossen sein, dass Privatangestellte, die schon Mitglied der Staatskasse sind, in Ersatzkassen übertreten können; wer einmal in der Staatskasse ist, muss darin bleiben. – Die jetzt bestehenden Kassen des Magdeburger Vereins und des 59er Commis-Vereins haben keinerlei Aussicht, als Ersatzinstitute anerkannt zu werden.
c. Die Sonderforderungen der sogenannten freien Vereinigung bestehen in der Hauptsache darin, dass das Reich einen Zuschuss leisten soll, denn sonst sind ihre weiteren Ansprüche, die sie an die Versicherung stellen, nicht erfüllbar. Es ist ausgeschlossen, dass ihre Forderungen überhaupt ernsthaft diskutiert werden. Die in der Sitzung des Hauptausschusses am 21./22. November 1908 in Berlin ausgesprochenen Leitsätze werden jedenfalls alle erfüllt werden; zweifelhaft ist nur die Frage der Ersatzinstitute.

Eine dritte Denkschrift wird seitens der Regierung nicht mehr herausgegeben, denn die Lage ist vollkommen geklärt und der Gesetzentwurf ist auch in großen Züge fix und fertig.[883]

[883] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 21. April 1909 aus Hamburg, Hauptausschuss an Blechschmidt.

Der Hauptausschuss zur Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten war die Hauptgruppierung der deutschen Angestelltenverbände mit 369.527 Mitgliedern nach den Angaben von Privatangestellten-Korrespondenz, dem Organ des Hauptausschusses.[884]

xvii. Blechschmidts Brief an den Hauptausschuss vom 15. April 1915

Diesem Brief haben wir schon als Hinweis des Briefwechsels von Blechschmidt mit dem Staatssekretär Posadowsky vom Jahre 1914 erwähnt. Dieser Brief hat die Bemühungen der Privatbeamten für ihre Dienstverordnung und das Handlungsgehilfengesetz zum Thema. Blechschmidt wollte in diesem Brief zugleich mitteilen, wie es in Deutschland zum so genannten „Handlungsgehilfengesetz" gekommen ware. Das Pendant dazu in Deutschland nannte sich „einheitliche Dienstverordnung". Beide Gesetze strebten eine Reform der dienstlichen Beziehungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern an.[885] Dieser Brief verdeutlicht die gegenseitige Funktion des Netzwerkes zwischen Österreich und Deutschland.

4.4. Anton Blechschmidts Korrespondenz als ein Spiegel für die Bewegung der Pensionsversicherung in Deutschland

xviii. Karl Groeningens Brief an Anton Blechschmidt vom 19. Februar 1902

Für die Veröffentlichung eines Zeitungsartikels unter seinem Namen für das Programm der Aachener Kommission schrieb Groeningen einen Brief im Februar 1902 um die Verständigung von Blechschmidt zu bekommen. Dieser Brief[886] vom 18. Februar 1902 – kurz nach der ersten Sitzung des Hannoverischen „Ausschusses" am 19. Januar 1902 in Berlin mit der prinzipiellen Beratung über den Weg Selbsthilfe oder Staatshilfe – beleuchtet uns die

[884] Mitglieder: kaufmännische Verbände 242.387, technische Verbände 79.688, freie Arbeitszentralen 25.927, landwirtschaftliche Verbände 6.409, Verbände von Bureaubeamte 5.725, verschiedene Organisationen 9.391. Auch in: Soziale Praxis XVI. Jahrgang (1906) Nr. 2 (11. Oktober) S. 47; Deutsche Techniker-Zeitung 23. Jahrgang (1906) H. 40 S. 486.

[885] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 15. April 1915 von Blechschmidt an Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, Leipzig.

[886] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 19. Februar 1906 von Groeningen an Blechschmidt.

Vorgeschichte der Gründung des Hauptausschusses. Groeningen war mit Herrn Ennesch beim Abgeordneten Sittart gewesen und hielt eine Konferenz mit den Regierungsgeheimräten aus dem Ministerium des Innern. Es handelte sich um eine Aachener Versammlung und bat er zur dieser Tagung um ein Grüß-Telegramm von Blechschmidt.

Der abgeschittene Teil unten (Seite 4) heißt: R 22/23 Aachen 19. Dezember 1902

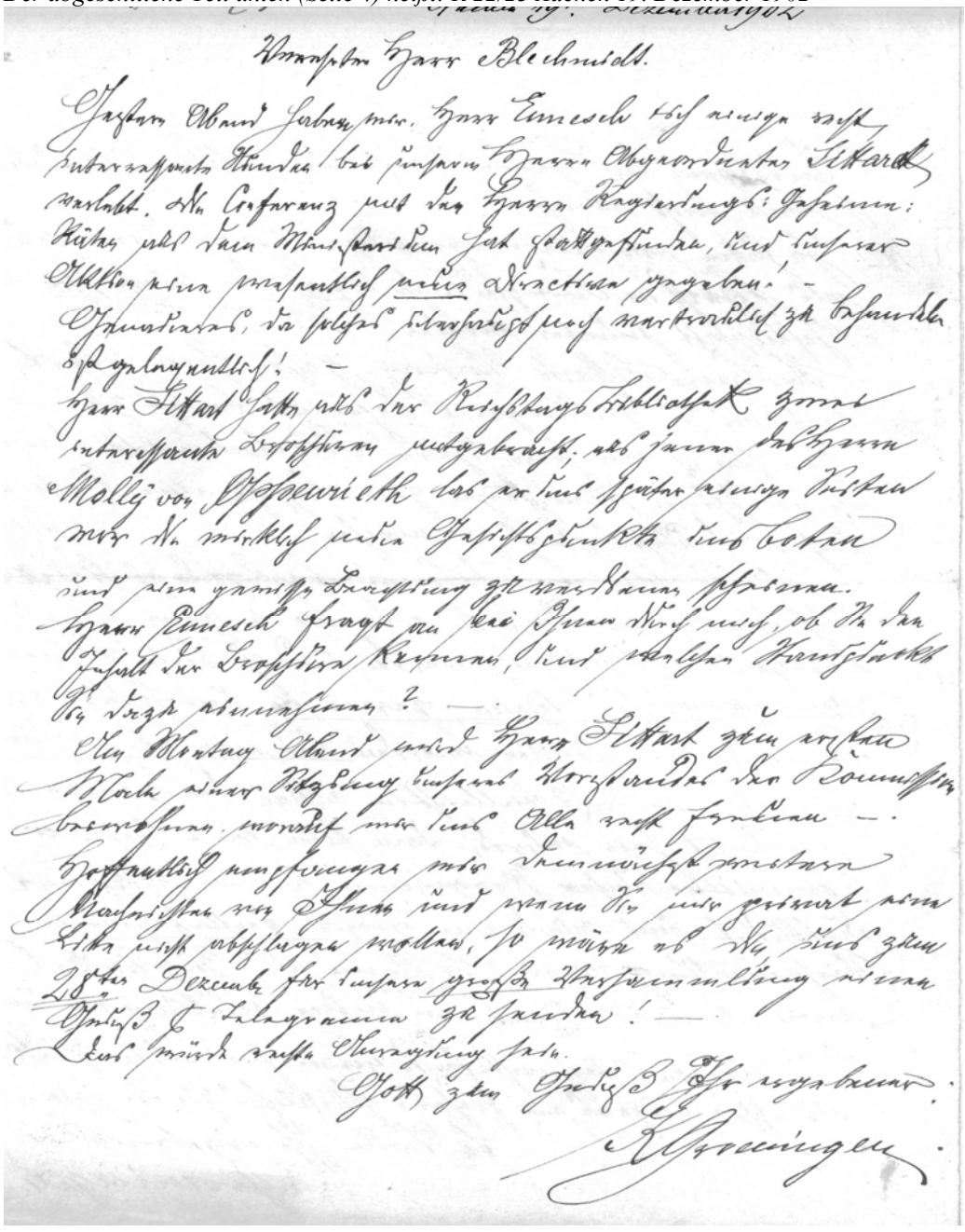


Abbildung Nr. 43. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

Herr Groeningen war gestern Abend [=18. Dezember 1902] gemeinsam mit Herrn Ennesch beim Abgeordneten Sittart – die Konferenz mit den Regierungsgeheimräten aus dem Ministerium hat stattgefunden. Herr Sittart hat aus der Reichstagsbibliothek eine Broschüre von Herrn Molly von

> Oppenrieth mitgebracht, kennt Herr Blechschmidt den Inhalt und was ist sein Standpunkt dazu? Montagabend wird Herr Sittart erstmals an der Sitzung des Aachener Vorstandes teilnehmen, worauf sich alle sehr freuen. Herr Blechschmidt soll zu großer Aachener Versammlung am 28. Dezember 1902 ein Gruß-Telegramm schicken.[887]

Groeningens Brief des Jahres 1902 illuminiert uns in einigen Punkte: erstens, Abgeordnter Sittart, welcher sehr aktiv angagiert in der Angelegenheit der Pensionsversicherung war, wurde eng coordiniert mit den Schlüssel Personen für die Pensionsversicherung für Privatangestellten, Ennesch und Groeningen, darüber hinaus mit dem zuständigen Leuten des Ministeriums des Innern. Zweitens, über die Bewegung der Pensionsversicherung in Deutschland wurde an Blechschmidt im Detail geörtert und Blechschmidt auf jeder Phase der Bewegung irgendwie involviert. Drittens, auch die Aachener Kommission war aktiv in der Bewegung neben dem Hannoverischen Ausschuss, der am 7. Dezember 1901 in Hannover errichtet wurde. Der Hannoverische Ausschuss bestand aus fünf Personen als „Ausschuss für die Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatangestellten“ („Hannoverischer Ausschuss“). Es war am 1. März 1903 in Berliner Tagung, dass der Ausschuss als „Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten“ (Hauptausschuss) umbenannt wurde. Dieser Hauptausschuss tritt für Sonderversicherung der Privatangestellten und die Freie Vereinigung konkurrierte dagegen für den Ausbau der bestehenden Sozialversicherung.

xix. Walther Graefs Brief an Groeningen vom 16. Dezember 1902 und Die Pressemeldung aus Eberswalde vom März 1903

Walther Graefs schrieb Groeningen am 16. Dezember 1902, um eine Einladung an die Kommission für Versicherung der Privatbeamten in Aachen zu richten, die Aachener Anschauungen über die Details der gemeinsam erstrebten Gesetzes kennenzulernen und ein Verständigung hierüber zwischen der Aachener und der Hannoverschen Kommission herbeizuführen. „Im Auftrage des am 1. Dezember 1901 in Hannover gebildeten Ausschusses für die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung Deutscher Privatangestellter“ wurde die Bitte, dass „die Aachener Kommission eine etwaige Beschlussfassung über dem unseren Ausbau der Versicherung bis noch dem 18. Januar verschieben [wolle]“ von Herrn Graef gestellt. Davon nehmen wir eine Konkurrenz zwischen Aachener und Hannoverischen

[887] Brief vom 19. Dezember 1902 von Groeningen an Blechschmidt. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

Ausschuss an. Dieser Brief verdeutlichte auch den Zusammenhang zwischen österreichischen Regierungsvorlage und der inneren Beratung des Hannoverischen Ausschusses. Graef selbst hielt am 18. Januar 1903 in Berliner Sitzung des Ausschusses einen Vortrag über „der österreichische Gesetzentwurf für die Pensionsversicherung Privatangestellten und die Lösung der Frage in Deutschland".

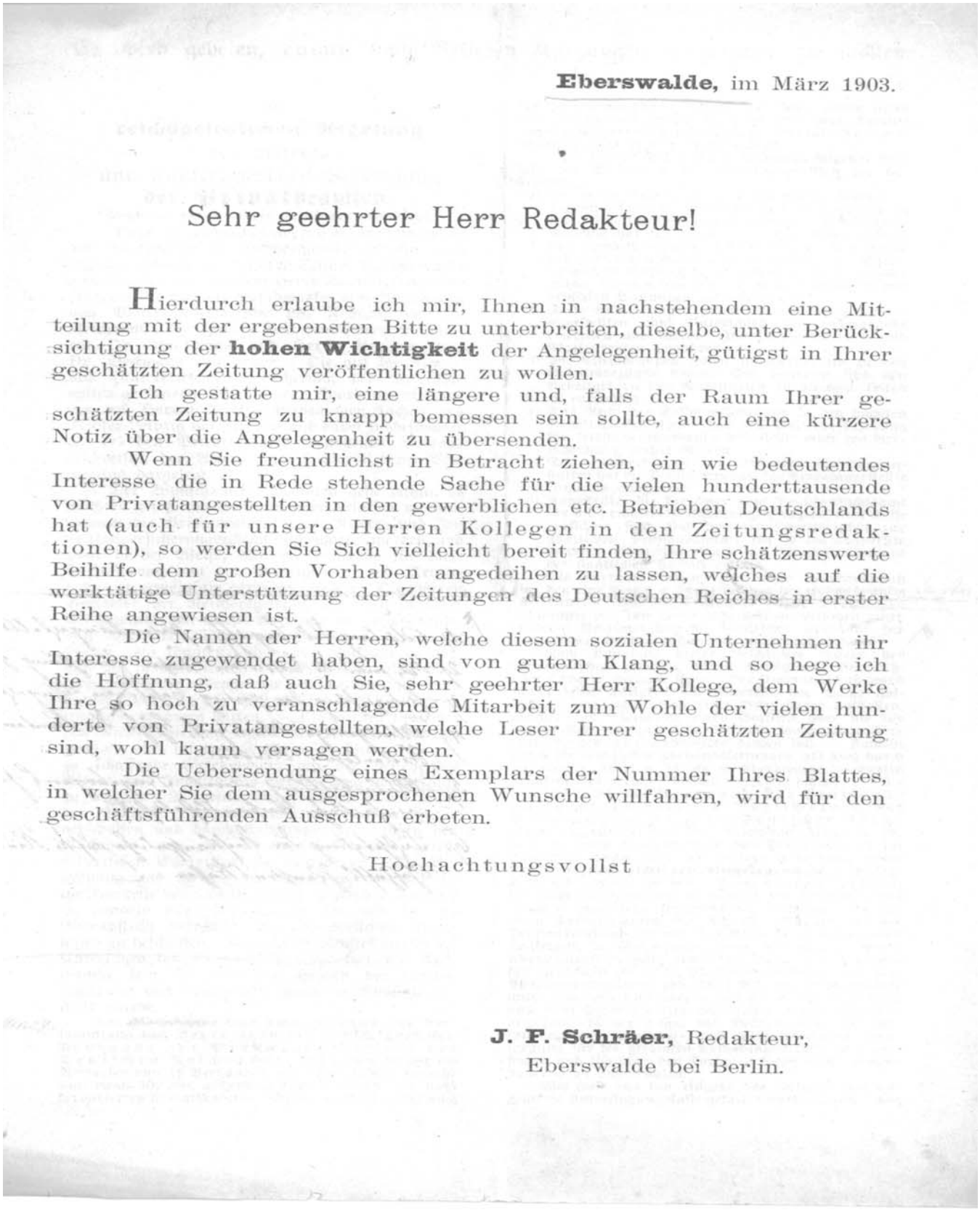
> Im Auftrage des am 1. Dezember 1901 in Hannover gebildeten Ausschusses für die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung Deutscher Privatangestellter gestatte ich mir, an die Kommission für Versicherung der Privatbeamten in Aachen die Einladung zu richten, zu der am 18. Januar 1903 in Berlin, […] Vormittags 10 Uhr stattfindender Sitzung des Ausschusses ein oder mehreren Vertreter zu entsenden. Zu der Sitzung soll im Ausschuss an einem Vortrag des Unterzeichneten über „der österreichische Gesetzentwurf für die Pensionsversicherung Privatangestellten und die Lösung der Frage in Deutschland". Beschluß gefaßt werde über die [...] Grundsätze für die staatliche Regelung der Pensionsversorgung im Reiche, der Ausschuss wird an Teilnehmer ein Vertreter Ihrer Kommission an dieser Beratung […] begrüßen, und die Aachener Anschauungen über die Details der gemeinsam erstrebten Gesetzes kennenzulernen und ein Verständigung hierüber wischen der Aachener und der Hannoverschen Kommission herbeizuführen zu bedauern, wenn [...] Teile zur Er[?]ung der gemeinsamen Zieles verschieden Wege einschlügen. Aus diesem Grunde bitte ich gleichzeitig im Auftrage des Ausschusses, die Aachener Kommission wolle eine etwaige Beschlußfassung über dem unseren Ausbau der Versicherung bis noch dem 18. Januar verschieben. Auch liegt er in der Absicht unseres Beschlusses, in dieser Sitzung mit Ihren Vertretern über die von Ihren am 10. November eingeengte Absendung einer gemeinsamen Eingabe an die gesetzgebenden Behörden vorzuberaten. Ihrer gewürdigten Antwort entgegenstehend Zeichne ich mit Hochachtung W. Graef Hamburg Gr. Reichenstr 30[888]

Durch die Vermittlung des Reichs- und Landtagsabgeordneten Sittart wurde am 28. Februar 1903 – einem Tag vor der Berliner Tagung des Hauptausschusses – eine „Abordnung von Privatbeamten, bestehend aus den Herren Direktor Groeningen (Aachen), Direktor Müller (Leipzig), Ingenieur Witzick (Berlin) und Ennesch (Aachen), sowie Redakteur Schräer (Eberswalde bei Berlin)" im Reichsamt des Innern empfangen. Die Pressemeldung aus Eberswalde bei Berlin an „Herrn Redakteur" über diesem Treffen mit einer Beilage „Zur reichsgesetzlichen Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten" verdeutlicht die „*PR*"-Bemühungen.

In der Pressensendung haben wir den näheren Auskunft über den Inhalt der Begegnung zwischen den Vertretern und den zuständigen Leuten des Ministeriums des Innern und wissen, woran die Probleme lagen. Diese Begegnung wies uns auf den Hintergrund der Entstehung des Hauptausschusses hin, der den Kern der Bewegung bilden würde.

---

[888] Brief vom 16. Dezember 1902 von W. Graef an Herrn Direktor Groeningen. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.



Eberswalde, im März 1903.

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Hierdurch erlaube ich mir, Ihnen in nachstehendem eine Mitteilung mit der ergebensten Bitte zu unterbreiten, dieselbe, unter Berücksichtigung der **hohen Wichtigkeit** der Angelegenheit, gütigst in Ihrer geschätzten Zeitung veröffentlichen zu wollen.

Ich gestatte mir, eine längere und, falls der Raum Ihrer geschätzten Zeitung zu knapp bemessen sein sollte, auch eine kürzere Notiz über die Angelegenheit zu übersenden.

Wenn Sie freundlichst in Betracht ziehen, ein wie bedeutendes Interesse die in Rede stehende Sache für die vielen hunderttausende von Privatangestellten in den gewerblichen etc. Betrieben Deutschlands hat (auch für unsere Herren Kollegen in den Zeitungsredaktionen), so werden Sie Sich vielleicht bereit finden, Ihre schätzenswerte Beihilfe dem großen Vorhaben angedeihen zu lassen, welches auf die werktätige Unterstützung der Zeitungen des Deutschen Reiches in erster Reihe angewiesen ist.

Die Namen der Herren, welche diesem sozialen Unternehmen ihr Interesse zugewendet haben, sind von gutem Klang, und so hege ich die Hoffnung, daß auch Sie, sehr geehrter Herr Kollege, dem Werke Ihre so hoch zu veranschlagende Mitarbeit zum Wohle der vielen hunderte von Privatangestellten, welche Leser Ihrer geschätzten Zeitung sind, wohl kaum versagen werden.

Die Uebersendung eines Exemplars der Nummer Ihres Blattes, in welcher Sie dem ausgesprochenen Wunsche willfahren, wird für den geschäftsführenden Ausschuß erbeten.

Hochachtungsvollst

J. F. Schräer, Redakteur,
Eberswalde bei Berlin.

Abbildung Nr. 44 Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

Es wird gebeten, event. nach Belieben Kürzungen vornehmen zu wollen.

Zur **reichsgesetzlichen Regelung** der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung **der Privatbeamten.**

(Nachdruck durch andere Zeitungen erwünscht.)

Durch die Vermittelung des um die Interessen der Privatbeamten hochverdienten Reichs- und Landtagsabgeordneten Herrn Sittart-Aachen wurde nach Rücksprache mit dem Herrn Staatssekretär des Innern, Grafen von Posadowsky, eine Abordnung von Privatbeamten am 28. Februar cr. im Reichsamte des Innern von dem Herrn Geheimrat Dr. Kaufmann und Herrn Regierungsrat Dr. Beckmann empfangen. Die auf die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten gerichteten Wünsche der Abordnung wurden von den Herren Direktor Groeningen-Aachen und Müller-Leipzig vorgetragen und dabei insbesondere die bei den Privatbeamten bestehende Notlage hinsichtlich der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung dargelegt.

Der Wunsch dieser Beamten gehe dahin, es möchten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wonach die Privatbeamten einer Alters- und Invalidenversicherungspflicht unterworfen werden, und zwar in der Weise, daß die Beiträge für diese Versicherung von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragen werden. Die Herren Vertreter der Reichsregierung betonten in ihrer Entgegnung auf diese Vorträge in erster Linie, daß ihre Erklärungen zur Stunde nur privater Natur sein könnten, schon mit Rücksicht darauf, daß die verschiedensten Körperschaften über diese schwerwiegende Frage zu entscheiden, sie auch naturgemäß nur die Wünsche der Abordnung entgegenzunehmen hätten. — Die Herren Vertreter der Reichsregierung legten der Abordnung nahe, zunächst über folgende Fragen: 1) Wie ist die neu zu schaffende Gesetzgebung mit der bestehenden Alters- und Invaliditäts-Versicherung in Einklang zu bringen; 2) welche Berufsklassen fallen unter den Begriff „Privatbeamter"? Aufklärung zu verschaffen und durch statistische Erhebungen den Nachweis von der Notwendigkeit des gesetzgeberischen Eingriffes zu erbringen. Die Abordnung gab hierauf die Erklärung ab, daß sie im Interesse des nach Millionen zählenden Standes zu handeln alle Zeit bestrebt sei und es als Ehrenpflicht betrachte, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Die Zusammenstellung dieser Unterlagen soll Gegenstand einer weiteren Aussprache sein, die von den Herren der Reichsregierung von vornherein gerne in Aussicht gestellt wurde.

1. März.

Am ~~28. Februar~~ fand dann in Berlin eine Versammlung von Vertretern der verschiedensten Verbände der **Privat**angestellten des Deutschen Reiches statt. Erschienen waren die Vertreter von 18 Verbänden mit einer Mitgliederzahl von rund 300000, außerdem zwei Vertreter der nicht korporierten Privatbeamten. Die Versammlung, der auch der Herr Abgeordnete Sittart beiwohnte, nahm unter dem Vorsitz des Herrn Th. vom Orde aus Bochum einen außerordentlich interessanten Verlauf. Es wurde schließlich folgender Beschluß gefaßt:

„Die Vertreter-Tagung unterbreitet folgende Leitsätze den Verbänden der Privatangestellten zur Erörterung:

1) Es ist die Schaffung einer besonderen Kasseneinrichtung für die Privatangestellten gemäß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderlich. Dieselbe hat für die von ihr gewährten Alters- und Invalidenrenten, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten, den Reichszuschuß in Anspruch zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Inv.-G.), richtet indessen daneben eigene Gehaltsklassen mit erhöhten Leistungen und Renten ein.
2) Diese Gehaltsklassen sollen sich auf alle Privatangestellten ohne Unterschied der Gehaltshöhe erstrecken und Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewähren.
3) Die Einzahlungen sollen im Verhältnis zu den Gehaltsbezügen stehen. Die Prämien sind von Arbeitgebern und Angestellten zu gleichen Teilen zu entrichten.
4) Das Recht der Selbstversicherung in den höchsten Gehaltsklassen, sowie das der Weiterversicherung für selbständigwerdende Angestellte muß den Versicherten gewahrt bleiben.
5) Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten hat die Pensionsanstalt für Privatangestellte ebenfalls auszuüben.
6) Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamt für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Die Vertreter-Tagung setzt einen Unterausschuß ein, der eine Reihe in Frage kommender Gesichtspunkte zu erklären und die Ergebnisse seiner Beratungen zusammen mit den heute aufgestellten Leitsätzen einer späteren Vertreter-Tagung sämtlicher Verbände zur endgültigen Beschlußfassung zu unterbreiten hat."

Nach Annahme dieses Beschlusses wurde der Unterausschuß gewählt, dessen Vorsitzender Herr Th. vom Orde in Bochum ist. — Der Unterausschuß wird sofort seine Tätigkeit im Interesse der Sache aufnehmen und namentlich einen Fragebogen aufstellen, welcher zur Aufnahme einer Statistik über die für die Versicherungspflicht in Betracht kommenden Verhältnisse der Privatbeamten dienen soll. — Sowohl durch die beteiligten Verbandsleitungen, als auch durch ein vom 1. April d. Js. ab in Eberswalde bei Berlin erscheinendes Organ, betitelt: „Zeitschrift für die gesetzliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reich" (Preis vierteljährlich 1 Mk., Erscheinungstage: 5., 15. und 25. jeden Monats) wird den Privatbeamten im Deutschen Reiche über die weitere Förderung dieser für sie so **hochwichtigen Angelegenheit** fortgesetzt Kenntnis gegeben werden. Durch die neue Zeitschrift soll auch die Bewegung zu gunsten der Privatbeamten insofern materielle Unterstützung erfahren, als für jeden Privatbeamten, der sich als Mitglied für den Pensionsverband bei der Redaktion der vorgenannten Zeitschrift in Eberswalde unter Einsendung seiner Abonnementsquittung anmeldet, seitens des Verlages der Zeitschrift (E. & C. Müller-Eberswalde) aus den Abonnementsgeldern jährlich 1 Mk. der Verbandskasse unter Kontrolle zugeführt wird. Es ist also namentlich auch jeder Privatbeamter, der bisher keinem Verbande angehört, in der Lage, die Bestrebungen zur Erlangung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung für die gesamten Privatangestellten zu unterstützen und sich über den Fortgang dieser Bestrebungen dauernd zu unterrichten.

Wie weit aus den eingehenden Geldern eine allgemeine Unterstützungskasse gebildet werden kann, ähn-

lich wie dieses beim Verbande der Deutschen Staats- und Kommunalbeamten geschehen ist, muß späterer Entschließung vorbehalten bleiben.

Jedenfalls wird die weitere Entwickelung der unter den Privatbeamten entstandenen Bewegung von der Unterstützung abhängen, welche die große Masse der Beteiligten der gemeinsamen Angelegenheit angedeihen läßt.

Die Bildung von **Ortsverbänden** durch geeignete Persönlichkeiten dürfte dringend zu empfehlen sein. Man wolle Mitteilungen über die stattgefundenen Gründungen derartiger Verbände stets sofort der Redaktion der vorgenannten Zeitschrift unter Angabe der Mitgliederzahl zur Veröffentlichung übermitteln.

Zur reichsgesetzlichen Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten.

(Nachdruck durch andere Zeitungen erwünscht).

Durch die Vermittelung des Reichs- und Landtagsabgeordneten Sittart wurde am 28. Februar d. Js. eine Abordnung von Privatbeamten, bestehend aus den Herren Direktor Groeningen-Aachen, Direktor Müller-Leipzig, Ingenieur Witzick-Berlin und Ennesch-Aachen, sowie Redakteur Schräer-Eberswalde im Reichsamt des Innern empfangen, um dort die auf gesetzliche Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatangestellten des Deutschen Reichs gerichteten Wünsche vorzutragen. — Seitens der Vertreter der Reichsregierung wurde der Abordnung nahe gelegt, zunächst über die Fragen: 1) Wie ist die neuzuschaffende Gesetzgebung hinsichtlich der Privatbeamten mit der bestehenden Alters- und Invaliditäts-Versicherung in Einklang zu bringen; 2) welche Berufsklassen fallen unter den Begriff „Privatbeamter"? Aufklärung zu verschaffen und durch statistische Erhebungen den Nachweis von der Notwendigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs zu erbringen. Die Abordnung erklärte sich bereit die verlangten Unterlagen zu beschaffen, und soll die Zusammenstellung dieser Unterlagen Gegenstand einer weiteren Aussprache zwischen Vertretern der Reichsregierung und der Abordnung sein. Am folgenden Tage fand dann in Berlin eine Versammlung der Vertreter von 18 der größten in Deutschland bestehenden Verbände mit ca. 300 000 Mitgliedern statt, welche einen Unterausschuß erwählte, der unter dem Vorsitz des bisher schon für die Sache eifrigst bemühten Herrn Th. vom Orde in Bochum sofort seine Tätigkeit zur weiteren Förderung der Angelegenheit beginnen wird. — Die in Fluß kommende Agitation für diese so ungemein wichtige Angelegenheit wird in der vom 1. April d. Js. ab alle zehn Tage erscheinenden „Zeitschrift für die gesetzliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reich" (Redakteur J. F. Schräer-Eberswalde bei Berlin) eingehend behandelt werden. Durch die neue Zeitschrift soll auch die Bewegung zu gunsten der Privatbeamten insofern materielle Unterstützung erfahren, als für jeden Privatbeamten, der sich als Mitglied für den Pensionsverband bei der Redaktion der vorgenannten Zeitschrift in Eberswalde unter Einsendung seiner Abonnementsquittung anmeldet, aus den Abonnementsgeldern seitens des Verlages der „Zeitschrift" (E. & C. Müller-Eberswalde) jährlich 1 M. unter Kontrolle der Verbandskasse zugeführt wird. — Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß keiner in den nach Hunderttausenden von Betrieben bis jetzt ohne Aussicht auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung angestellten Privatbeamten, wie Kaufleute, Techniker, Werkmeister, Zeitungsredakteure, Faktoren, Inspektoren, 2c. 2c., sich die günstige Gelegenheit entgehen läßt, auch zu seinem Teile dazu beizutragen, nach einem mühevollen und arbeitsreichen Leben sich die Anwartschaft auf eine seinem bisherigen Gehalte angepaßte Pension zu sichern. — Besonders zu bemerken ist, daß auch jeder Privatbeamte, der bisher keinem Verbande angehört, in der Lage ist, die Bestrebungen zur Erlangung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung für die gesamten Privatangestellten zu unterstützen und sich über den Fortgang dieser Bestrebungen dauernd zu unterrichten. Wie weit aus den eingehenden Geldern eine allgemeine Unterstützungskasse gebildet werden kann, ähnlich wie dies beim Verbande der Deutschen Staats- und Kommunalbeamten geschehen ist, muß späterer Entschließung vorbehalten bleiben. Jedenfalls wird die weitere Entwickelung der unter den Privatbeamten entstandenen Bewegung von der Unterstützung abhängen, welche die große Masse der Beteiligten der gemeinsamen Angelegenheit angedeihen läßt. Die Bildung von Ortsverbänden durch geeignete Persönlichkeiten dürfte dringend zu empfehlen sein. Man wolle Mitteilungen über die stattgefundenen Gründungen derartiger Verbände stets sofort der Redaktion der vorgenannten Zeitschrift unter Angabe der Mitgliederzahl zur Veröffentlichung übermitteln.

Abbildung Nr. 44. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892

„Zur reichsgesetzlichen Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten: Durch die Vermittlung des Reichs- und Landtagsabgeordneten Sittart wurde am 28. Februar 1903 eine Abordnung von Privatbeamten, bestehend aus den Herren Direktor Groeningen (Aachen), Direktor

Müller (Leipzig), Ingenieur Witzick (Berlin) und Ennesch (Aachen), sowie Redakteur Schräer (Eberwalde bei Berlin) im Reichsamt des Innern empfangen, um dort die auf gesetzliche Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatangestellten des Deutschen Reichs gerichteten Wünsche vorzutragen. Seitens der Vertreter der Reichsregierung wurde der Abordnung nahe gelegt, zunächst über die Fragen: 1) Wie ist die neuzuschaffende Gesetzgebung hinsichtlich der Privatbeamten mit der bestehenden Alters- und Invaliditäts-Versicherung in Einklang zu bringen; 2) welche Berufsklassen fallen unter den Begriff „Privatbeamter"? Aufklärung zu verschaffen und durch statistische Erhebungen den Nachwies von der Notwendigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs zu erbringen. Die Abordnung erklärte sich bereit die verlangten Unterlagen zu beschaffen, und soll die Zusammenstellung dieser Unterlagen Gegenstand einer weiteren Ansprache zwischen Vertretern der Reichsregierung und der Abordnung sein.
Am folgenden Tage [1. März 1903] fand dann in Berlin eine Versammlung der Vertreter von 18 der größten in Deutschland bestehenden Verbände mit ca. 300.000 Mitgliedern statt, welche einen Unterausschuss erwählte, der unter dem Vorsitz des bisher schon für die Sache eifrigst [sic!] bemühten Herrn Th. vom Orde (Bochum) sofort seine Tätigkeit zur weiteren Förderung der Angelegenheit beginnen wird. Die in Fluss kommende Agitation für diese so ungemein wichtige Angelegenheit wird in der vom 1. April 1903 ab alle zehn Tage erscheinenden „Zeitschrift für die gesetzliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reich" (Redakteur J. F. Schräer in Eberswalde bei Berlin) jährlich 1 M. unter Kontrolle der Verbandskasse zugeführt wird. Durch die neue Zeitschrift soll auch die Bewegung zu Gunsten der Privatbeamten insofern materielle Unterstützung erfahren, als für jeden Privatbeamten, der sich als Mitglied für den Pensionsverband bei der Redaktion der vorgenannten Zeitschrift in Eberswalde unter seitens des Verlages der „Zeitschrift"[…]
Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass keiner in den nach Hundertausenden von Betrieben bis jetzt ohne Aussicht auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung angestellten Privatbeamten, wie Kaufleute, Techniker, Werkmeister, Zeitungsredakteure, Faktoren, Inspektoren, usw., sich die günstige Gelegenheit entgehen lässt, auch zu seinem Teile dazu beizutragen, nach einem mühevollen und arbeitsreichen Leben sich die Anwartschaft auf eine seinem bisherigen Gehalte angepasste Pension zu sichern."[889]

Ennesch erhielt die folgende Mitteilung von einem Redakteur mit diesbezüglicher Resolution des Vorstandes des Werkmeister-Bezirks-Vereines zu Aachen. Auch Reif und Landtagsabgeordneter Sittart je einen Exemplar der Resolution handhatten.

Die Resolution der Versammlung des Werkmeister-Bezirks Vereines-Aachen lautet:

„Resolution der gesetzlichen Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten betreffend
Die am 10. August im Karlshause tagende Versammlung des Werkmeister-Bezirks Vereines-Aachen vertritt den Standpunkt, dass eine gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten dringend geboten und baldmöglichst in Düsseldorf tagende Congress, der gefassten Resolution sich einzuschließen den Central-Vorstand zu bitten, alle zu diesem Zwicke eingeleiteten Actionen tatkräftig zu unterstützen und mit den gesetzgebenden Factoren und den geneigten einzelnen Abgeordneten in Verbindung zu treten.
Der jetzige Zeitpunkt, wo angesichts der zu erwartenden wirtschaftlichen Gesetzgebung alle Erwerbsgruppen der Nation bemüht sind, für die Wahrnehmung ihrer Interessen einzutreten, erscheint als ein geeigneter, die Frage in die Vordergrund zu drängen.
Der Vorstand des Werkmeister-Bezirks-Verein zu Aachen."

[889] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom März 1903 von Redakteur Schräer, Eberswald bei Berlin an „Sehr geehrter Herr Redakteur!".

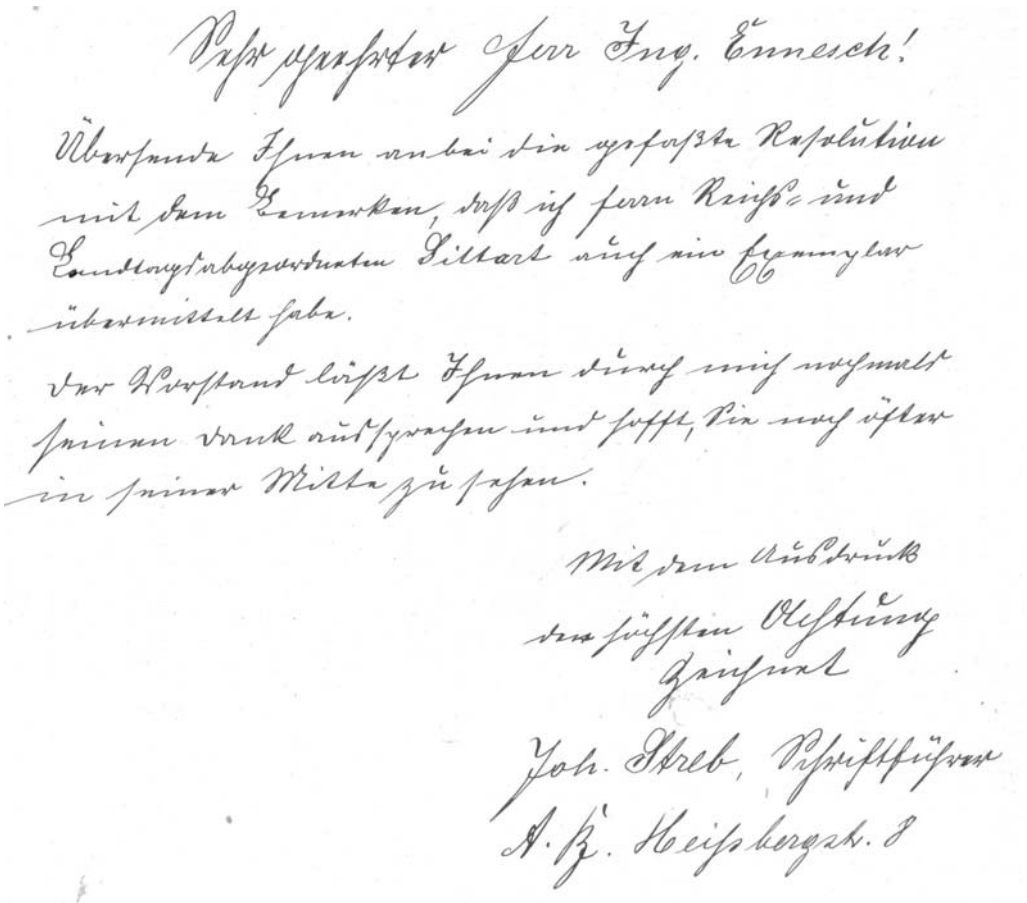


Abbildung Nr. 45. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892

xx. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 3. Juli 1904

Kamecke gab Blechschmidt regelmäßig Informationen über die Situation innerhalb der Angestelltenverbände. Kameckes Brief vom 3. Juli 1904 an Blechschmidt[890] vor der Berliner Sitzung des Hauptausschusses vom 14. September 1904 ist eine musterhafte Schilderung der damaligen deutschen Situation der Angestelltenbewegung. Er erwartete „starke Auseinandersetzungen" in der Berliner Sitzung des Hauptausschusses. Kamecke berichtete im Detail in seiner Korrespondenz an Blechschmidt über einige Politiker und Persönlichkeiten, die in der Angelegenheit des Pensionsgesetzes in Deutschland wichtig waren: Als Posadowsky zurückgetreten war, Kamecke würdigte Posadowskys außerordentlich große Verdienste auf sozialpolitischem Gebiete. „[Sie] steht fest. Aber leider galt seine [=Posadowskys] Tätigkeit in dieser Hinsicht fast nur der Arbeiterschaft und vor der Sozialdemokratie hat er [=Posadowsky] wiederholt seine Verbeugungen gemacht." Er hielt Posadowskys Nachfolger als fragwürdig: „Er ist in sozialpolitischer Beziehung ein

[890] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 3. Juli 1904 von Kamecke an Blechschmidt. Albert Kamecke, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland), Quedlinburg, Deutschland.

vollständig ungeschriebenes Blatt“. Auch über Dr. Potthoff: „[Er] hat für die Bewegung viel getan, ihr aber in letzter Zeit auch geschadet und verwirrt durch seine Umtriebe viele Privatbeamte, die sich in dieser Angelegenheit nicht gut auskennen.“

> Nachdem ich meinen Wohnungsumzug beendet habe und wieder einigermaßen in Ordnung bin, beeile ich mich, Ihr letztes Schreiben zu beantworten. Was den Rücktritt des Grafen Posadowsky anbelangt, so war seit der letzten Reichstagauflösung bekannt, dass zwischen dem Staatssekretär und dem Reichskanzler ernste Differenzen bestehen, von welchen man jedoch annahm, dass sie wieder beigelegt werden würden Es ist daher auch uns sein Abtreten ziemlich überraschend gekommen. Dass Posadowsky sich außerordentlich große Verdienste auf sozialpolitischem Gebiete erworben hat, steht fest. Aber leider galt seine Tätigkeit in dieser Hinsicht fast nur der Arbeiterschaft und vor der Sozialdemokratie hat er wiederholt seine Verbeugungen gemacht. Diese Auffassung seiner Aufgaben trägt Schuld daran, dass er für die Privatbeamten nicht allzu viel übrig hatte und ihren Bestrebungen wenig entgegenkam. Darum ist sein Rücktritt von uns auch nicht allzu sehr zu bedauern, da er unsere Bewegung möglichst hintanzuhalten versuchte. Wie sich sein Nachfolger verhalten wird, lässt sich noch nicht sagen, da er in sozialpolitischer Beziehung ein vollständig unbeschriebenes Blatt ist. Vor Antritt seines Amtes hat er einen längeren Urlaub genommen, so dass er vorläufig kaum Gelegenheit nehmen wird, sich mit uns zu beschäftigen. Wir haben trotzdem volles Vertrauen zu ihm. Ob er jedoch das Gebiet der Sozialpolitik beibehalten wird, ist fraglich, da, wie verlautet, das Reichsamt des Inneren geteilt und die sozialpolitische Abtheilung einen besonderen Chef erhalten soll. Als solcher wird neuerdings der Bürgermeister von Frankfurt a. M., Adickes, genannt. Auch lässt sich bei solchen Gerüchten ja nimmer feststellen, was Kombination und was Tatsache ist.
>
> Sie greifen in Ihrem letzten Schreiben auf Dr. Serrau[891] zurück. Dass dieser Mann unserer Bewegung ganz gewaltig geschadet hat, ist eine bedauerliche Tatsache. Ich habe die Überzeugung, dass er auch in seiner neuen Stellung als Direktor der Düsseldorfer Volksversicherungsbank seine bisherige Maulwurfsarbeit [=Wühlarbeit] fortzusetzen versuchen wird. Im deutschen Privatbeamten-Verein hat sich erfreulicher Weise nach seinem Abgang ein Umschwung vollzogen und sein Nachfolger, Direktor L[...], hat seinen Beitritt zum Hauptausschusse erklärt und wird dessen dritter Sitzung beiwohnen. Die Mitglieder des deutschen Privatbeamten-Vereins sind so schlecht auf ihn zu sprechen, dass er um pekuniärer Vorteile willen ihnen untreu geworden ist, dass sie überhaupt nichts mehr von ihm wissen wollen. In der Öffentlichkeit ist Serrau vorläufig in den Hintergrund getreten, da er aber einflussreiche Verbindungen besitzt, so wird er diese sicher hinter den Kulissen ausnützen.
>
> Leider kommt ihm dabei die Uneinigkeit zu Statten, die jetzt unter den Privatbeamten Platz zu greifen beginnt. Es ist ja bedauerlich, dass an dieser Uneinigkeit ein um die Bewegung so verdienter Mann wie Dr. Potthoff die Schuld trägt. Er steht mit dem 58er Verein und dem Werkmeister-Verband auf dem Standpunkt, dass uns nur von dem Ausbau der bestehenden Invaliden-Versicherung das Heil kommen kann, während der Hauptausschuss eine eigene Kasseneinrichtung verlangt. Richtig ist, dass wir die letztere später erreichen werden, aber dafür bietet sie auch etwas Ganzes, während uns mit Potthoffs Standpunkt unmöglich gedient sein kann. P.(otthoff) macht für seine Idee eifrig Propaganda, sodass viele Privatbeamte nicht mehr wissen, woran sie eigentlich sind. Das macht die Agitation außerordentlich schwierig und die Allgemeinheit hat den Schaden davon. Potthoff’s Vorgehen ist umso unbegreiflicher, als sich bisher die Reichstagsmehrheit den Wünschen des Hauptausschusses geneigt gezeigt hat, und sich nach seiner Agitation leicht ändern kann. Um diesem vorzubeugen, hält der Hauptausschuss seine für den 6. Oktober anberaumte Sitzung bereits am 14. d. Mts. [= Juli] in Berlin ab. Es wird in dieser voraussichtlich ziemlich scharf hergehen, da jetzt auch der 58er Vereinen seinen Vertreter in ihn entsendet. Wir sind uns jedoch in der Mehrheit des Hauptausschusses darin einig, dass wir an

[891] Dr. Serrau von Deutschen Privatbeamten-Verein wurde in der im Jahre 1907 gegründete „Volksversicherungsbank“ in Düsseldorf als Generaldirektor gewählt und stand den rheinisch-westfälischen Großindustriellen nahe. Kamecke glaubte, dass das Hauptziel der Gründung dieser Bank es sei, der Bewegung zu schaden. Nachlass von Anton Blechschmidt Brief vom 24. März 1907 von Kamecke an Blechschmidt.

> unseren bisherigen Standpunkten festzuhalten haben. Die Sitzung wird wahrscheinlich auch über die Schritte, die bei dem neuen Staatssekretär des Inneren zu unternehmen sind, beraten. Ein festes und entschiedenes Vorgehen tut jetzt mehr Nöth denn je und ich hoffe, dass wir den rechten Weg finden werden! P.S. Den Artikel über Dr. Serrau sende ich Ihnen mit bestem Danke zurück.[892]

xxi. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 23. Dezember 1906

Über der Situation nach der Auflösung des deutschen Reichstages und der bevorstehenden Wahl meinte Kamecke:

> Durch die Auflösung des Reichstages wurde die Bewegung in Deutschland vorerst ein Stück zurückgeworfen: Die zahlreichen Petitionen, die von den Verbänden und Vereinen im Reichstag eingereicht wurden, sind nun zwecklos geworden und müssen von neuem dem Reichstag zugestellt werden. Hoffentlich gibt wenigstens die Regierung die versprochene Denkschrift heraus und benützt nicht die Reichstagsauflösung zu einer Verzögerung. Auch die Denkschrift wird vermutlich eine Enttäuschung sein, aber vielleicht gibt gerade das der Bewegung in Deutschland, die bereits nachzulassen droht, einen neuen Aufschwung. Ein großes Hindernis der Bewegung in Deutschland sind leider die Eifersüchteleien der großen kaufmännischen Verbände untereinander. Insbesondere können sie ihre „kleinlichen Interessen" die dem allgemeinen Ganzen unterordnen. Die treibenden Kräfte der Bewegung in Deutschland bilden im Gegensatz dazu die freien Vereinigungen, während der Hauptausschuss gar keine Initiativen ergreift. Gegenwärtig beteiligt sich die Bewegung an der Wahlbewegung – man ist zwar gegen eine Beteiligung an der Parteipolitik, aber man will auch zeigen, dass man noch existiert und sich nicht an die Wand drücken lassen will. Man kann noch nicht sagen, wie sich der neue Reichstag zusammensetzen wird. Wenn unter den Ordnungsparteien nur Einigkeit herrschte, wäre es leicht, den Sozialdemokraten die Hälfte ihrer Sitze wegzunehmen. Da vor allem die Ordnungsparteien für die Privatbeamten sind, hofft Kamecke, dass sie im neuen Reichstag möglichst stark vertreten sein werden „Leider ist es fraglich, ob unser eifrigster Vorkämpfer im Reichstage, Dr. Potthoff, wiedergewählt werden wird."[893]

Kamecke nannte die eifersüchtigen großen kaufmännischen Verbände als ein großes Hindernis in der Bewegung. Er fand die treibenden Kräfte der Bewegung in Deutschland eher in den freien Vereinigungen, die im Gegensatz zu dem Hauptausschuss stand, als der Hauptausschuss, der gar keine Initiativen ergriff.

xxii. Kameckes Briefe an Anton Blechschmidt im April und Juni 1907

Über der Situation des Hauptausschusses nach der Veröffentlichung der Denkschrift:

> Jetzt endlich ist die lange erwartete Denkschrift erschienen und Kamecke hat Blechschmidt ein Exemplar davon zugesendet. Die Denkschrift scheint tatsächlich nicht das zu enthalten, was Kamecke erwartet hat, ist also eine Enttäuschung. Der Vorsitzende des Hauptausschusses ist von verschiedenen Seiten bedrängt worden, den Ausschuss möglichst schnell einzuberufen, aber bisher hat sich noch nichts getan. Der Vorstand des Mitteldeutschen Verbandes tritt aber demnächst zu Besprechung der Denkschrift zusammen.[894]

Am 5. Juni 1907 aus Quedlinburg, Privatbeamten Organ für die Gesamt-Interessen der Privatangestellten berichtete Kamecke Blechschmidt über den verschiedene

---

[892] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 3. Juli 1904 von Kamecke an Blechschmidt.
[893] ebenda. Brief vom 23. Dezember 1906 von Kamecke an Blechschmidt.
[894] ebenda. Brief vom 4. April 1907 von Kamecke aus D-Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) an Blechschmidt.

Unannehmlichkeiten in der deutschen Pensionsbewegung: Als ein Beweis für Engstirnigkeit und Kleinbürgertum nannte er den jüngste Artikel in der „Colonialwaren-Zeitung“, die den Standpunkt der kleinen Kaufleute vertrat und der Pensionsbewegung immer ablehnend gegenüber stand. Der Redakteur des Blattes war eigentlich selbst Privatangestellter, war aber bis vor kurzem selbst Kaufmann. Weiters schilderte er die Uneinigkeit innerhalb der Privatangestelltenverbände – besonders den Deutschen Werkmeister-Verband und den einen Zusammenschluss der Privatangestellten verhindernden Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband – als hinderlich in der Bewegung, weil solche „Vorkommnisse“ bei der Regierungsparteien „Misskredit“ verursachten:

> Dieser will eine eigene Kasseneinrichtung für die Berufsverbände, aber der 58er Verband und der deutsche Werkmeisterverband ist dagegen. Letzterer argumentiert damit, dass die Werkmeister eher der Arbeiterschaft angehören als den Privatbeamten. Kamecke hält dieses Argument für nichtig und steht auf folgendem Standpunkt: „Durch die Pensionsversicherung soll einer weiteren Proletarisierung vorgebeugt und auch die Werkmeister dem Mittelstande erhalten bleiben.“ Diese Uneinigkeit gibt der Regierung natürlich einen Vorwand, die Sache zu verzögern. Hinderlich in der Bewegung ist weiters der deutsch-nationale Handelsgehilfen-Verband, der einen Zusammenschluss der Privatangestellten verhindern will. Solche Vorkommnisse bringen die Bewegung in Misskredit, vor allem auch bei den Regierungsparteien, die derzeit noch alle für die Bewegung sind. Die Denkschrift der Regierung hat auch hindernd auf die Bewegung gewirkt. Sie bringt nur trockenes Zahlenmaterial und zieht daraus keine wirtschafts-wissenschaftlichen und sozialpolitischen Schlussfolgerungen. Deshalb arbeitet eine Kommission des Hauptausschusses derzeit eine Gegendenkschrift aus.[895]

xxiii. Enneschs Brief an Anton Blechschmidt vom 14. Juni 1907

Ennesch bedauerte in seinem Brief vom 21. August 1906 an Blechschmidt die damals noch stille Bewegung im Deutschland: „Schon seit dem 15. [August 1906] stehen hier bei uns alle Räder still[...] Denn man scheint es beiderseits auf eine Kraftprobe abgesehen zu haben, bei welcher der eine oder andere Teil unterliegen muss[...]“[896]. Nun lobte der Forstingenieur in vielen Details die derzeitige Entwicklung der Privatangestellten-Bewegung in Deutschland:

> Die Mitgliederzahlen haben sich sehr positiv entwickelt, zu Anfang der II. Hälfte des Jahres 1907 waren mehr als 600.000 Angestellte in reichsweiten Verbänden organisiert, davon hat allein der deutsch-nationale H.[andlungsgehilfen]-V.[erband] über 100.000 Mitglieder. Beinahe alle durch die Berufszählung des Jahres 1895 erfassten Angestellten sind heute in Verbänden zusammengeschlossen. Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 wird ja bald darüber Aufschluss geben, ob tatsächlich in Deutschland jeder dritte Privatangestellte organisiert ist? Die organisierten Mitglieder sind zudem auch sozialpolitisch geschult. Das ersieht man vor allem aus der Fachpresse, die nun nicht mehr von Dilettanten, sondern von wissenschaftlich geschulten Fachkräften getragen wird. Einzelne Organe besitzen eine Abonnentenzahl, um die sie so manches führende Organ der Tagespresse beneiden könne, meint Ennesch. Weiters haben die einzelnen Verbände jetzt auch klar formulierte, allgemeine gehaltene sozialpolitische Programme. Die

[895] ebenda. Brief vom 5. Juni 1907 von Kamecke an Blechschmidt.
[896] ebenda. Brief vom 21. August 1906 von Alphons Ennesch an Anton Blechschmidt.

> Grundlage für den Aufbau einer erfolgreichen Angestelltenbewegung ist also gegeben. Den ersten Prüfstein für die Stoßkraft der Angestelltenbewegung wird die Gesetzesvorlage über die Arbeiterkammern im Herbst 1907 abgeben. Herr Posadowsky wird dann Gelegenheit haben, sein Entgegenkommen für die Angestellten in der Praxis zu beweisen. Ennesch lobt weiters die Regierungsdenkschrift, da sie einen realpolitischen Standpunkt einnimmt. Das bisherige Programm unter H[.aupt]A[.usschuss] „ist dabei arg durchlöchert worden." Im Oktober 1907 wird die Gegendenkschrift fertig sein. Es geht hier vor allem um die „Frage, ob bestehende Kasseneinrichtungen, ob bestehendes Gesetz?". Das „Für" und „Wider" muss hier noch geprüft werden. Die „Gesellschaft für Sozialpolitik" „ist eifrig an der Arbeit, die Privatbeamtenfrage zu lösen und diese auf die wissenschaftliche Plattform zu heben. Ein Redaktionscomitee (mit Dr. Potthoff an der Spitze) ist bereits an der Arbeit" und bald soll die erste Schrift erscheinen, die sich mit dieser Frage befasst. Eine zweite Schrift wird sich mit der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Privatbeamten, eine dritte Schrift mit dem Privatbeamtenrecht befassen.[897]

Ennesch war also sehr zufrieden mit der damaligen Situation im Juni 1907. Nach der Sondersitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 1907 in Berlin [898] für die Stellungnahme gegenüber der ersten Denkschrift der Regierung, gab es eine Audienz beim Grafen Posadowsky von dem Verband der Güterbeamten am 15. Mai 1907[899] und die Vollsammlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes am 8.-11. Juni 1907 in Dresden[900]. Am 14. Juli 1907 wurde eine Kommission von fünf Personen[901] in einer aus Sieben [902] bestehenden „Siebenerkommission" erweitert und diese Siebenerkommission tagte am 15. Juli in Berlin[903], am 18. August in Koblenz[904], am 15. - 16. September in Kassel[905], am 27. Oktober in Hamburg[906] und am 16. November in Frankfurt am Main[907] im Jahre 1907.

---

[897] ebenda. Brief vom 14. Juni1907 Ennesch aus Aachen an Blechschmidt.

[898] Deutsche Industriebeamten-Zeitung (D.I.-Z.) 3. Jahrgang(1907) Nr. 11 (24. Mai) S. 185.

[899] Deutscher Handelswacht 14. Jahrgang Nr. 21 S. 225.

[900] Deutsche Handelswacht Jahrgang 1907 Nr. 19 (1. Oktober) S. 370.

[901] Th. vom Orde als Vorsitzender (Deutscher Gruben- und Technikbeamten-Verband. Er gehörte zum Westfälischen Verband für die staatliche Pensionsversicherung), Georg Hiller (Verband der Deutschen Handlungsgehilfen), Schack (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband=DHV), Hans Bechly (DHV), Dr. Potthoff (Deutscher Werkmeister-Verband).

[902] Bericht der Siebener Kommission an den Hauptausschuss, Hamberg 1907 (=Siebener Kommission Bericht) ohne Schack und zusätzlich mit Karl Fischer (Hessische Arbeitszentrale), Gustav Jordan (Verein für Handlungscommis von 1858=1858er Verein), Hugo Witzick (Deutscher Technikerverband, Berlin).

[903] Soziale Praxis XVI. Jahrgang (1907) Nr. 42 (18. Juli), Der Handelsstand Jahrgang 1907 Nr. 15 (1. August) SS. 314-315 und D.I.-Z. 3. Jahrgang(1907) Nr. 15 (19. Juli) S. 248.

[904] Soziale Praxis XVI. Jahrgang Nr. 48 (29. August), Deutsche Handelswacht Jahrgang 1907 Nr. 19 (1. Oktober) SS. 369-370 und D.I.-Z. 3. Jahrgang(1907) Nr. 18 (30. August) S. 293.

[905] Soziale Praxis XVI. Jahrgang Nr. 52 (26. September), Der Handelsstand Jahrgang 1907 Nr. 19 (1. Oktober) S. 393 und D.I.-Z. 3. Jahrgang(1907) Nr. 20 (27. September) S. 325.

[906] Der Handelsstand 8. Jahrgang (1907) Nr. 21(1. November) SS. 241-248 und Nr. 22 (15. November) SS. 465-466 und Deutsche Handelswacht Jahrgang 1907 Nr. 22 (15. November) SS. 425-427.

[907] Der Handelsstand 8. Jahrgang (1907) Nr. 23(1. Dezember) S. 485-490, Deutsche Handelswacht Jahrgang 1907 Nr. 23 (1. Dezember) SS. 450 und D.I.-Z. 3. Jahrgang(1907) Nr. 24 (22. November) S. 381-383.

xxiv. Groeningens Brief an Anton Blechschmidt vom 12. Juli 1907

Aus Aachener „Kommission für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatliche Grundlage“ am 12. Juli 1907 antworte Groeningen auf Blechschmidts Schreiben vom 30. Juni 1907 und aktualisierte mit der rheinischen regionalen Situation:

> „Aber wir hier im Westen halten das ‚Gehen oder Verbleiben’ des Herren v. Bülow für wenig belangreich. [...] Ob mit, ob ohne Bülow! Die Pensionsversicherung wird kommen, vielleicht etwas früher oder später, als man [...] angenommen hatte – aber kommen wird sie! Auch hier im Westen ist leider die Bewegung an einem toten Punkte angelangt! [...] da bin ich angetreten und habe Herrn Ennesch die Leitung der Rheinischen Arbeits-Zentrale übertragen.“[908]

xxv. Kameckes Brief an Anton Blechschmidt vom 5. August 1907

Kamecke berichtete Blechschmidt über dem Resultat der Sitzung des Hauptausschusses in seinem Brief vom 5. August 1907. Kameckes Befürchtung über Potthoffs Agitation als störender Faktor war keine Wirklichkeit geworden, weil er durch nur einen Verband unterstützt wurde.

> Mittelung über die letzte Sitzung des Hauptausschusses [...].Sitzung durch die Agitation Dr. Potthoff’s Standpunkt, dass die am 5. Mai gefassten Beschlüssen keinen hindernden[...]..Dr. Potthoff fand nur Unterstützung bei dem Bunde der industriellen Beamten und engen kleinere Zugriffen zur Banden, die zu seinem nähen Anfang zählen und die zum regsten Male im Hauptschluss vertreten. […] Der Person des bisherigen Syndikus der Techniker-Verbandes, Dr. Thyssen, der stets für eine eigene Kasseneinrichtung eigenen ist. Die Agitation des Dr. Potthoff der Gegenteil von dem erreicht, was sie bezweckte, neulich es die überwiegende Mehrheit der Privatbeamten für die Forderungen des Hauptausschusses eintreten wird. [...] Die endgültigen Fassung wird in der Sitzung vom 6. Oktober fallen. Bis dahin hat noch die Siebener-Kommission zu arbeiten, in der auch andre Leute des Übergewicht werden, dass die Mehrheit der Reichstagsparteien der Standpunkt der Hauptausschusses erstrebt, [...][909].

xxvi. Kameckes Brief an Blechschmidt vom 11. Dezember 1907

Am 11. Dezember 1907 Kamecke schrieb aus Quedlinburg an Blechschmidt mit dem Briefkopf: „Der Privatbeamte. Zentralorgan für die Gesamtinteressen der Privatangestellten. Verlag und Expedition“. In dem Brief aus Quedlingburg an Wien berichtete Kamecke Blechschmidt von der letzten Hauptversammlung des Hauptausschusses, die am 16. November 1907 in Frankfurt am Main abhielt. In diesem Zusammenhang kritisierte Kamecke scharf Dr. Potthoff, dass er „nur rein egoistischen Zwecken“, die auf flüssigen Boden lagen, mit seinem Vorgehen verfolgte, trat immer mehr zu Lüge. Potthoffs eigene Leute wären nicht mehr mit ihm einverstanden. In der letzten Vertreterversammlung des Mitteldeutschen Verbandes waren es gerade die Werkmeister, die sehr scharf gegen ihren Syndikus Stellung nahmen: „Seine [=Dr. Potthoffs] eigenen Leute sind nicht mehr mit ihm einverstanden sind in

[908] ebenda. Brief vom 12. Juli 1907 von Groeningen an Blechschmidt.
[909] ebenda. Brief vom 5. August 1907 von Kamecke an Blechschmidt

der letzten Vertreterversammlung des Mitteldeutschen Verbandes waren es gerade die Werkmeister, die sehr scharf gegen ihren Syndikus Stellung nehmen."

> Die Leitsätze der Majorität der Siebenerkommission wurden mit großer Mehrheit angenommen. Aufgrund des Vorfalls mit Dr. Potthoff war aber keine volle Einigkeit zu erzielen, obwohl auch die anwesenden Reichstagsabgeordneten sich bemühten, ihn von seinem Standpunkt abzubringen. So bedauerlich seine Halsstarrigkeit war, konnte sie an dem Ergebnis der Abstimmung nichts ändern. Das Ergebnis der letzten Hauptausschusssitzung ist vor wenigen Wochen im Reichsministerium des Inneren einem Vertreter der Regierung unterbreitet worden. Die Regierung steht dazu durchaus wohlwollend. Reichstagsabgeordneter Sittart hat wegen der Pensionsbewegung eine Unterredung mit Staatssekretär von Bethmann-Hollweg gehabt. Die Potthoff'schen Quertreibereien haben also keinen wirklichen Schaden angerichtet. Dr. Potthoff verfolgt mit seinem Vorgehen rein egoistische Zwecke, die einen politischen Hintergrund haben. Seine eigenen Leute sind nicht mehr mit ihm einverstanden, und in der letzten Versammlung des Mitteldeutschen Verbandes haben gerade die Werkmeister gegen ihren Syndikus [=Potthoff] Stellung genommen. Auf einer Versammlung in Hannover wurde Kamecke und anderen mitgeteilt, dass Herr Potthoff vom Werkmeisterverband die Weisung bekommen habe, sich immer der Majorität anzuschließen. In einer diesbezüglichen Mitteilung des „Privatbeamten" stellte Herr Potthoff das jedoch in Abrede. Wegen dieser Lüge ist ein großer Teil der Werkmeister geradezu wütend auf Herrn Potthoff, und sie wollen alle Hebel in Bewegung setzen, um diesen Syndikus loszuwerden - das wollte Herr Potthoff mit seinem Vorgehen sicher nicht erreichen! Bevor Potthoff Syndikus des Werkmeisterverbandes wurde, war er in Berlin und hat dort den „Sozialen Ausschuss" gegründet, dem vor allem die politisch linken technischen Verbände, mit Ausnahme des deutschen Techniker-Verbandes, angehörten. Hier hat er seinen Rückhalt, und das kam auch auf dem Privatbeamtentag in Frankfurt am Main, der sich an die Hauptausschusssitzung anschloss, drastisch zum Ausdruck. Der Bund der technisch-industriellen Beamten hatte eine Sprengkolonne in das Versammlungslokal entsendet, um die Abhaltung des Tages zu verhindern! Tatsächlich ging der Wirbel los, und der Redner konnte nicht zu Wort kommen. Der Hausherr drohte damit, die Polizei zu holen, und es kehrte nun Ruhe ein, und die Tagung konnte beginnen. Dr. Potthoff war zwar nicht der Urheber des Spektakels, aber er trägt doch die moralische Verantwortung. Um der Pensionsbewegung nicht zu schaden, hat man die Mitteilung dieser Vorgänge durch die Presse unterdrückt. Dieser Vorfall hat jedoch auf die Bewegung sehr anregend gewirkt. Die Reichstagsparteien stehen der Pensionsbewegung immer noch günstig gegenüber, und man glaubt hoffen zu können, dass in den nächsten Jahren eine Vorlage eingebracht werden kann. An der Bewegung liegt es nun, die Regierung zu beeinflussen.[910]

Kamecke hielt Potthoff als ein „Unruhestifter", ein „Hecht im Karpfenteich", der vorher in Berlin tätig war und aus dieser Zeit einen Rückhalt bei den politisch linken technischen Verbänden hatte und in der Pensionsbewegung – laut Kamecke – seine „eigenen, egoistischen Ziele" verfolgte. Potthoff wirkte jedoch nicht nur störend, sondern auch belebend.

Ungeachtet der negativen Beurteilung Kameckes hielt Blechschmidt seinen Kontakt mit Potthoff und seinem Düsseldorfer Werkmeister-Verband. Er schrieb noch am 24. Dezember 1907 mit Ausführungen über die Novellierungsanträge und dem baldigen Inkrafttreten des Pensionsversicherungsgesetzes in Österreich. Am 6. Januar 1908 – also inzwischen das österreichische Gesetz schon ohne Novelle in Kraft getreten war – schrieb der Werkmeister-Verband an Blechschmidt: „wir müssen abwarten, wie es [das Gesetz] sich bewährt." Mit der

[910] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 11. Dezember 1907 von Kamecke an Blechschmidt.

Überreichung in der Anlage der drei von der Gesellschaft für soziale Reform herausgegebenen Schriften über die soziale Versicherung und den Dienstvertrag der Privatangestellten, bekräftigte der Düsseldorfer Verband in demselben Brief seine Position im Hauptausschuss:

> „Unser Verband hat übrigens im Hauptausschuss stets den Standpunkt vertreten, dass eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten nicht möglich ist.“[911]

Weiters vermutete Kamecke Potthoffs moralische Verantwortung für den Vorfall in der Frankfurter Sitzung im November 1907.

> Der Bund der technisch-industriellen Beamten hatte eine Sprengkolonne in das Versammlungslokal entsendet, um die Abhaltung des Tages zu verhindern! Tatsächlich ging der Wirbel los, und der Redner konnte nicht zu Wort kommen. Der Hausherr drohte damit, die Polizei zu holen, und es kehrte nun Ruhe ein, und die Tagung konnte beginnen. Dr. Potthoff war zwar nicht der Urheber des Spektakels, aber er trägt doch die moralische Verantwortung. Um der Pensionsbewegung nicht zu schaden, hat man die Mitteilung dieser Vorgänge durch die Presse unterdrückt. Dieser Vorfall hat jedoch auf die Bewegung sehr anregend gewirkt. Die Reichstagsparteien stehen der Pensionsbewegung immer noch günstig gegenüber, und man glaubt hoffen zu können, dass in den nächsten Jahren eine Vorlage eingebracht werden kann. An der Bewegung liegt es nun, die Regierung zu beeinflussen.[912]

xxvii. Dempewolfs Brief an Blechschmidt vom 1. Februar 1910

Am 1. Februar 1910 Dempewolf und Kamecke aus Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) schrieb an Blechschmidt. An Blechschmidt wurde das Organ „Der Privatbeamte“ regelmäßig zugesandt, mit der Bitte an Blechschmidt für dieses Organ einen Artikel zu schreiben, weil unter den deutschen Privatbeamten noch an Begeisterung für die Pensionsbewegung mangelte. Immer nur die gleichen Personen dafür Zeit und Geld opferten. Von Quedlinburg aus wieder um Agitationen in der Öffentlichkeit durch Versammlungen bemüht werden sollte, um die Einflüsse der rheinisch-westfälischen Großindustriellen zu schwächen.

> Dempewolf war bisher immer einer Meinung mit Herrn Ennesch, der als Protektor hinter Dr. Hirsch steht, er kann sich aber nicht mit den Ansichten des genannten Herrn [=Hirsch] anfreunden, denn diese schaden der Sache. […] Wäre Herr von Bethmann-Hollweg nicht Reichskanzler geworden, sondern Minister des Inneren geblieben, so hätte man auf baldige Erfüllung der Forderungen der Pensionsbewegung hoffen können. Der nachfolgende Innenminister Delbrück dagegen scheint sich eher von den Großindustriellen beeinflussen zu lassen. Seine „bindende Zusage“ im Reichstag hält Dempewolf für nichtssagend. Der Kampf dauert schon acht Jahre und weiß, wie lange er noch weitergehen wird – trotz Einigkeit der Parteien und unter den Privatbeamten-Organisationen. Dempewolf hofft aber das Beste.[913]

---

[911] ebenda. Brief vom 6. Januar 1908 aus Düsseldorf (Deutschen Werkmeister-Verband) an Blechschmidt.
[912] ebenda.
[913] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 1. Februar 1910 Dempewolf, Kamecke aus D-

xxviii.Groeningens Brief an Blechschmidt vom 4. Februar 1910

Am 4. Februar 1910 schrieb Groeningen aus Aachen, Kommission für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatliche Grundlage an Blechschmidt und bedauerte momentan mangelnde Massenbegeisterung über der Pensionsversicherung und die zögernde Regierung. Darüberhinaus teilte er ihm mit, dass die Zentralleitung nach Leipzig verlegt wurde.

> „Sie [=Blechschmidt], als erprobter Kämpe, gereift im Kampfe doch so lange Jahre, haben eine Autorität, die unbestritten war, unserer Regierung gegenüber waren Sie der Dolmetsch aller Gedanken!"Die Antwort Delbrücks befriedigt die Pensionsbewegung nicht, geheime Widersacher sind machtvoll am Werk, und die Anhänger der Pensionsbewegung sind recht träge und indolent geworden! Keine Spur der früheren Massenbegeisterung mehr, und die Regierung verhält sich sehr zögernd.[914]

xxix. Brief vom Deutschen Werkmeister-Verband an Blechschmidt vom 18. Februar 1910

Am 18. Februar 1910 aus Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband schrieb man an Blechschmidt als Beantwortung auf Anton Blechschmidts Schreiben vom 15. Februar 1910. Als nun Anton Blechschmidt schon im Vorstand der Österreichischen Pensionsanstalt war, wendete sich der Werkmeister-Verband an ihm mit der Frage, ob der erste Geschäftsbericht der Pensionsanstalt gegenüber dem der österreichischen Pensionsversicherung kritischen Artikel etwas Optimistisches hingeben könnte:

> In unserer [Schrift] Nr. 6 haben Sie gewiss den Artikel des Dr. Hirsch gelesen. Mancher wird daraus den Eindruck gewinnen, dass die österr. Pensionsversicherung vollkommen verfahren ist und auch deshalb vielleicht ungünstige Schlüsse auf die deutsche Bewegung ziehen. Die Ersatzinstitute, die man augenblicklich in Österreich poussiert, werden bald abwirtschaften. Es spricht bei Ihnen da auch eine Mache gewisser Personen mit, die der Versicherung ein Bein stellen wollen und die scheinbar ihre Kraft vollkommen überschätzen. Aber es liegt uns daran, einen ungünstigen Eindruck, den die ersten vorläufigen Ergebnisse in Deutschland machen könnten, etwas abzuschwächen. Würden Sie sich einmal vielleicht über die Aussichten der Pensionsanstalt äußern und der Sache eine etwas optimistischere Färbung geben? [...][915]

Darauf schrieb Blechschmidt am 28. Februar 1910 aber konnte er nicht den Pessimismus beseitigen. Auf seiner Information, dass derzeitiger Geschäftsbericht der Österreichischen Angestellten-Pensionskasse im Mai zur Ausgabe kommen würde, zeigte der Verband ein außerordentlich lebhaftes Interesse, einen Bericht darüber recht bald zu bringen.[916]

Quedlinburg, Mitteldeutscher Verband für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten (Arbeitscentrale für Mitteldeutschland) an Blechschmidt.

[914] ebenda. Brief vom 4. Februar 1910 Groeningen aus D-Aachen, Kommission für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf. staatliche Grundlage an Blechschmidt.

[915] ebenda. Brief vom 18. Februar 1910 aus Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband an Blechschmidt.

[916] ebenda. Brief vom 30. März 1910 aus Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband an Anton Blechschmidt.

> Verbindlichsten Dank für das Schreiben vom 24. Februar. Wir sehen daraus, dass unser Pessimismus nicht unberechtigt war. Man solle nach so kurzer Zeit kein abschließendes Urteil über eine neue Unternehmung fällen. [...] Wir müssen unbedingt hindern, dass man bei einem Teil der Beamten versucht, die staatliche Pensionsversicherung zu verekeln.[917]

Im Juli 1910 mit dem Bericht über den ersten Jahresbericht der österreichischen Pensionskasse, gestand der Düsseldorfer, „dass die pessimistische Anschauung über die Ergebnisse der österreichischen Pensionskasse absolut nicht berechtigt waren“[918] Und der Düsseldorfer Verband gab die von Blechschmidt erhaltenen Informationen in der Anlage Heft 17 der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes wieder, die einen Separatabdruck des Artikels des Herrn Dr. Hubert Korkisch herstellte.[919]

Dr. Hubert Korkisch[920] in seinem Beitrag in der Heft XVII der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910): „Der Bericht der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über das erste Geschäftsjahr“ (SS. 22-30) bestätigte diese pessimistische Stimmung. Der Sekretär der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien, nach der Erörterung im Detail über der Definition der geistigen Dienstleistung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1910, bemerkte „die Gefahr, dass der Verwaltungsgerichtshof, wenn er auf Grund dieser Definition die Verkaufskommis für nicht versicherungspflichtig befunden hat, auch noch andere Privatangestelltengruppen nicht als geistige Arbeiter anerkennen wird“. Korkisch berichtete, dass bald nach der Kundmachung des Gesetzes „angesichts der vielen Mängel“ desselben von allen Seiten, Anhängern wie Gegner, die Forderung nach einer Novellierung des Gesetzes angestellt wurde. Deswegen leitete die Pensionsanstalt eine Enquête ein, um einen vollständigen Überblick über die Anschauungen und Wünsche der Interessenten in bezug auf die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes zu gewinnen[921]. Über Betriebsrechnung

---

[917] ebenda. Brief vom 28. Februar 1910 aus Düsseldorf, Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt.

[918] ebenda. Brief vom 17. Juli 1910 aus Düsseldorf, Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt.

[919] ebenda. Brief vom 5. August 1910 aus Düsseldorf, Deutscher Werkmeister-Verband an Blechschmidt.

[920] Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien. Er schrieb zwei Artikel in der Heft XVII der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910): „Beiträge und Erfahrungen in der Pensionsversicherung der Privatangestellten“ unter dem Titel: Beiträge zur Pensionsversicherung (SS. 1-21); Der Bericht der österreichischen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über das erste Geschäftsjahr (SS. 22-30).

[921] Heft XVII der Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes (Düsseldorf 1910) S. 25. 54 Äußerungen von Dienstgeber- und 195 Äußerungen von Dienstnehmerorganisationen, ferner 59 Äußerungen von Ersatzeinrichtungen waren eingelaufen bis zur Zeit des Abfassens seines Beitrages. Er meinte, im Interesse der österreichischen Pensionsversicherung muss gehofft werden, dass insbesondere bei der Neutestierung des § 1

und Bilanz, bestätigte der Sekretär der Versicherungsanstalt, dass die Verwaltungskosten des Jahres 1909 931.494 Kronen betragen, d.i. 4,59 Prozent der vorgeschriebenen Prämien und 9,44 Kronen pro Kopf.[922] Die Betriebsrechnung wies an vorgeschriebenen Prämien 20.281.306 Kronen auf. Hiervon waren am 31. Dezember 1909 rückständig 7.964.409 Kronen (einschließlich der eingemahnten Bezugszinsen); 39,27 Prozent der vorgeschriebenen Prämien waren also am Ende des Berichtsjahres nicht einbezahlt.[923] Er weiters berichtete, dass die Zahl der gegen die Bescheide der Anstalt über die Versicherungspflicht eingebrachten Rechtsmittel „erschreckend groß" war.[924] Im Berichtsjahr entfielen 35,9 Prozent aller eingelangten Anmeldungen auf Mitglieder von Ersatzeinrichtungen.[925] Der Rechnungsabschluss des Jahres 1910, der erst jener des Jahres 1911 zu liefern vermag, ebensowenig wie sich damals auch nur annährungsweise der von dem Prämienrückstande per rund 8.000.000 Kronen einbringliche Teil abschätzen ließ, war eine Schätzung des gewiss sehr wesentlichen Prämienzuwachses durch die Heranziehung der zweifellos versicherungspflichtigen und zur Pensionsanstalt zuständigen Personen möglich.[926]

xxx. Brief vom Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt vom 23. Mai 1910

Am 23. Mai 1910 schrieb man aus D-Düsseldorf, Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt, um zu wissen, ob und wieweit das österreichische Gesetz den Mitgliederzugang bei Blechschmidts Verbande uns bei den übrigen Privatbeamtenverbänden Österreichs beeinflusst hatte.

> Da in Deutschland jetzt [Regierungs-]Vorlage im Herbste erfolgt, ist es für uns nicht unwichtig, einmal darüber Näheres zu hören, ob und wieweit das österreichische Gesetz den Mitgliederzugang bei Ihrem Verbande uns bei den übrigen Privatbeamtenverbänden Österreichs beeinflusst hat. Man fürchtet nämlich in Deutschland allgemein, dass das Inkrafttreten des Gesetzes erheblich Nachteile für die Privatangestellten-Verbände bringt und deren Mitgliederzufluss ungünstig beeinflusst. Wir wären Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns Mitteilung darüber machen wollen, welche Erfahrungen Sie bisher in der Sache sammelten und ob

---

die Bestimmungen über die Versicherungspflicht eine solche Fassung erhalten, dass die Absicht des Gesetzgebers und der einzig vernünftige Zweck des Gesetzes, eine Klassenversicherung zu schaffen, zum klaren Ausdruck kommt.

[922] ebenda. S. 25.

[923] ebenda. S. 26-27.

[924] ebenda. S. 28. Bis Mitte März 1910 waren von 6932 Dienstgebern Einsprüche eingebracht worden, welche sich auf die Versicherungspflicht von 25.183 Angestellten bezogen. Ferner 7.852 Angestellten erhoben teils neben ihren Dienstgebern, teils allein gegen ihre Versicherungspflicht Einspruch. Der Versichertenstand der Pensionsanstalt am 31. Dezember 1909 zirka 90.000 betrug, wurde die Versicherungspflicht von zirka einem Drittel aller Angemeldeten durch Einsprüche bestritten.

[925] ebenda. S. 30.

[926] ebenda. S. 30

sich die Befürchtungen, die die deutschen Privatangestellten-Verbände hegen, bei Ihnen bereits verwirklicht [...] den Geschäftsführer der Österreichischen Pensionsanstalt zu bitten, uns eine kurze Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Österreichischen Pensionsanstalt für das Jahr 1909 zu senden, um sie in der Werkmeister-Zeitung abzudrucken. [...][927]

xxxi. Dempewolfs Brief an Blechschmidt vom 13. November 1910

In seinem Brief vom 13. November 1910 schilderte Dempewolf aus Quedlinburg, Vereinigung für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzliche Grundlage an Blechschmidt die damailige Situation und fragte sich, warum die deutsche Regierung den Entwurf des Gesetzes nicht schon jetzt veröffentlicht. „Sie sollte sich beeilen, denn wenn die Reichstagswahlen kommen und ein neuer Reichstag gebildet wird, könnte das Gesetz – wenn es bis dahin nicht angenommen worden ist – zugunsten der radikalen Partei beeinträchtigt werden.“ Und befürchtete er die Verzaghaftkeit der Privatangestellten mit weiterer Verzögerung.

[Dempewolf bedankt sich für die Ansichtskarte, die Herr Blechschmidt gemeinsam mit Herrn Ennesch an ihn sendete.]
„Über den Stand unserer Pensionssache dürften Sie durch die Blätter und durch Herrn Ennesch völlig unterrichtet sein.“ Hoffentlich dauert die Geschichte nun nicht mehr so lange. Er kann allerdings nicht begreifen, warum die Regierung den Entwurf des Gesetzes nicht schon jetzt veröffentlicht. Sie sollte sich beeilen, denn wenn die Reichstagswahlen kommen und ein neuer Reichstag gebildet wird, könnte das Gesetz – wenn es bis dahin nicht angenommen worden ist – zugunsten der radikalen Partei beeinträchtigt werden. Auch der sonst so patriotische deutsche Privatangestellte wird mit „ingrimmiger Verdrossenheit“ erfüllt [...]. „In Österreich scheint man ja, nach den Berichten inbezug auf die Pensionsversicherung manchen Fehler begangen zu haben, der sich nun schwer wiedergutmachen lässt. Insofern schließen wir hier in Deutschland aller Voraussicht nach besser ab.“[928]

xxxii. Rundschrieben aus Aachen vom Februar 1911

Ein Rundschreiben vom Frühjahr 1911 aus Aachen[929], Rheinische Arbeitszentrale für Pensionsversicherung der Privatangestellten auf reichsgesetzlicher Grundlage, dessen Kopie zu Blechschmidts Verfügung gestellt wurde, erinnerte neun Jahre der Pensionsversicherungsbemühungen. Alphons Ennesch, Verfasser des Rundschreiben als der erste Vorsitzende dieser Arbeitszentrale, nannte „die persönliche Unterredung“ mit Aachener Abgeordneten Sittart – er meinte damit die Begegnung mit dem Abgeordneten am Abend

[927] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 23. Mai 1910 aus D-Düsseldorf, Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes an Blechschmidt.
[928] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892, Brief vom 13. November 1910 von Dempewolf aus Quedlinburg, Vereinigung für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzliche Grundlage an Blechschmidt.
[929] ebenda. Ein Rundschreiben vom Februar 1911 aus Aachen, Rheinische Arbeitszentrale für Pensionsversicherung der Privatangestellten auf reichsgesetzlicher Grundlage (Eine Kopie an Blechschmidt).

vom 18. Februar 1902 mit Groeningen – als der Anfang der Geschichte seiner Bemühungen für die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Enneschs Polarstern war Österreich: „Die Krisis, welche wir auf dem Gebiete der Industrie und im Handel erleben, lässt mich doch hier den Gedanken möge, dem schönen Beispiel, welches von Österreich aus uns gegeben wird, zu folgen und sich einmal ernstlich mit der Fürsorge für die Privatbeamten zu beschäftigen."

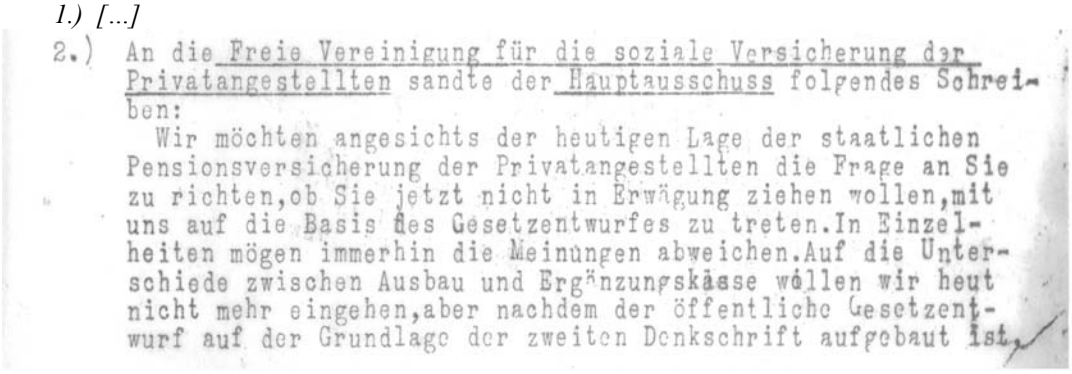
Wir lesen von diesem Rundschreiben einen interessanten Meinungsaustausch zwischen der Freie Vereinigung und dem Hauptausschuss: Der Hauptausschuss betonte „Wir sind einig!" Der Hauptausschuss wollte „auf die Unterschiede zwischen Ausbau und Ergänzungskasse [...] heut[e] nicht mehr eingehen."

> „[An die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten sandte der Hauptausschuss folgende Schreiben]: Wir möchten angesichts der heutigen Lage der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten die Frage an Sie zu richten, ob sie jetzt nicht in Erwägung ziehen wollen, mit uns auf die Basis des Gesetzentwurfes zu treten. In Einzelheiten mögen immerhin die Meinungen abweichen. Auf die Unterschiede zwischen Ausbau und Ergänzungskasse wollen wir heut nicht mehr eingehen, aber nachdem der öffentliche Gesetzentwurf auf der Grundlage der zweiten Denkschrift aufgebaut ist, steht etwa anderes nicht mehr zur Diskussion, und jede Seitenaktion ist entweder vergebliche Arbeit oder eine Gefährdung der Versicherung überhaupt. Die Lage ist nicht leicht, der Durchführung drohen große Gefahren, die Arbeitgeberschaft steht auf wider das Gesetz, die Versicherungsgesellschaften werden starke Einflüsse in Bewegung setzen. Wen trifft die Kritik die aus der Behauptung, dass ein Teil der Privatangestellten das Gesetz gar nicht will, die stärkste Rechtfertigung ihres Widerstandes herleitet, - die Regierung sich entschließt den Entwurf zurückzuziehen? Und wenn das Gesetz zustande kommt! Wollen die bei Ihnen beteiligten Vereinigungen sich nachsagen lassen, dass es gegen ihren Willen zustande kam? Und wenn es nicht zustande kommt, dann werden sicherlich auch die Privatangestellten der heutigen Minderheit nicht die Rettung des Prinzips segnen, sondern sie werden nur das eine sehen, das Entschwinden einer großen Hoffnung. Im Grunde genommen wollen auch Ihre Anhänger das Brot des Gesetzes und machen sich wenig Gedanken über das System. Die Sache ist zu groß, um nicht selbst wichtige Bedenken überwinden zu lassen. Andernfalls wäre jetzt, gegenüber dem Ansturme der wirklichen Gegner, die gesamte Privatangestelltenschaft vor der Regierung und der gesamte Privatangestelltenschaft vor der Regierung und der öffentlichen Meinung darauf hinweisen könnte: Wir sind einig!

Abgeschnitter Teil oben heißt: Rheinische Arbeitstzentrale/ für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf reichsgesetzlicher Grundlage

Rundschreiben Nr. 34

1.) [...]



2.) An die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten sandte der Hauptausschuss folgendes Schreiben:

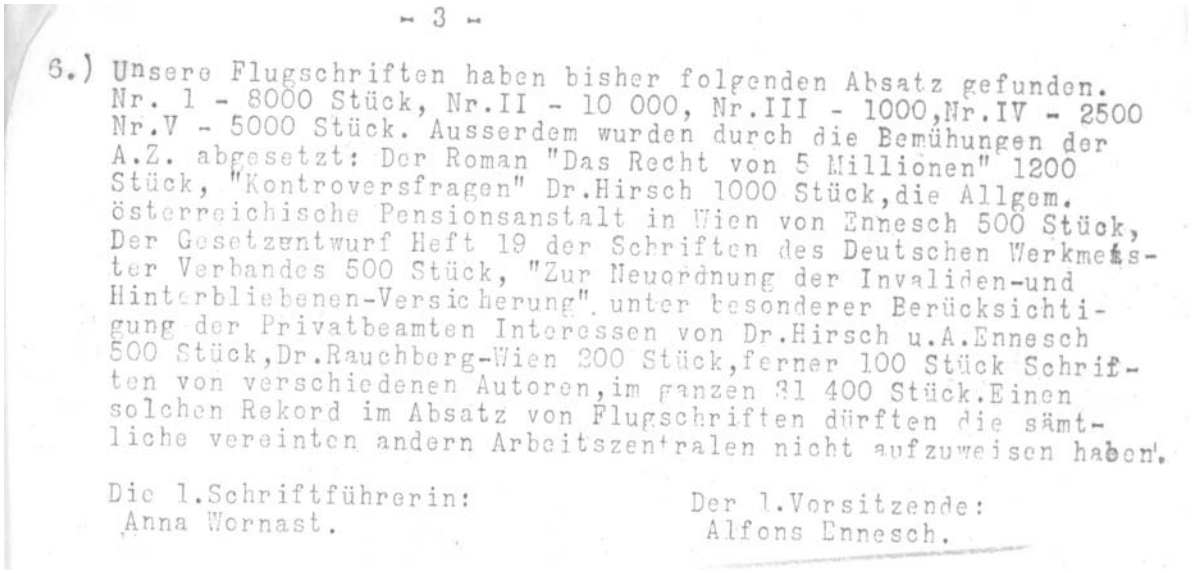
Wir möchten angesichts der heutigen Lage der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten die Frage an Sie zu richten, ob Sie jetzt nicht in Erwägung ziehen wollen, mit uns auf die Basis des Gesetzentwurfes zu treten. In Einzelheiten mögen immerhin die Meinungen abweichen. Auf die Unterschiede zwischen Ausbau und Ergänzungskasse wollen wir heut nicht mehr eingehen, aber nachdem der öffentliche Gesetzentwurf auf der Grundlage der zweiten Denkschrift aufgebaut ist,

steht etwas anderes nicht mehr zur Diskussion,und jede Seitenaktion ist entweder vergebliche Arbeit oder eine Gefährdung der Versicherung überhaupt.Die Lage ist nicht leicht, der Durchführung drohen grosse Gefahren,die Arbeitgeberschaft steht auf wider das Gesetz,die Versicherungsgesellschaften werden starke Einflüsse in Bewegung setzen.Wen trifft die Verantwortung,wenn gegenüber einer Uebermässe von abfälliger Kritik die aus der Behauptung,dass ein Teil der Privatangestellten das Gesetz garnicht will,die stärkste Rechtfertigung ihres Widerstandes herleitet, - die Regierung sich entschliesst den Entwurf zurückzuziehen? Und wenn das Gesetz zustande kommt! Wollen die bei Ihnen beteiligten Vereinigungen sich nachsagen lassen,dass es gegen ihren Willen zustande kam?Und wenn es nicht zustande kommt,dann werden sicherlich auch die Privatangestellten der heutigen Minderheit nicht die Rettung des Prinzips segnen,sondern sie werden nur das eine sehen, das Entschwinden einer grossen Hoffnung. Im Grunde genommen wollen auch Ihre Anhänger das Brot des Gesetzes und machen sich wenig Gedanken über das System.Die Sache ist zu gross,um nicht selbst wichtige Bedenken überwinden zu lassen.Andernfalls wäre es verdienstvoll und von guter Wirkung,für die Sache, wenn jetzt,gegenüber dem Ansturme der wirklichen Gegner,die gesamte Privatangestelltenschaft vor der Regierung und der öffentlichen Meinung darauf hinweisen könnte: Wir sind einig!

3.) Wir rechnen mit der feststehenden Tatsache,dass die grosse Mehrzahl sämtlicher angeschlossenen Vereinigungen am Sonntag am 5.März bei der Tagung in Cöln vertreten sein wird.

4.) Um einen flotten Gang der Verhandlungen zu ermöglichen,bitten wir nachfolgende Gesichtspunkte gebührend zu beachten.1) Alle Delegierten sollen sich im Besitz des Gesetzentwurfes,sowie unserer Flugschrift Nr.5 befinden; wir nehmen an,dass die Betreffenden sich den Inhalt in zweckentsprechender Weise angeeignet haben. 2) Anfragen unwesentlicher Art,welche weder Kern-noch Grundsatzfragen betreffen,können vor oder nach Beginn der Verhandlungen durch einen kurzen Meinungsaustausch mit der Leitung Erledigung finden.3) Man vermeide Wiederholungen und alles sonstige überflüssige Beiwerk, und bleibe stets streng bei der Sache.4) Man soll sich klar darüber sein,dass nicht zufällige Mehrheitsbeschlüsse in der einen oder andern Frage den Ausschlag geben,sondern die Wucht der vorgebrachten Argumente.5) Unsere Tätigkeit soll vor allem eine positiv aufbauende sein,die von verschiedenen Seiten einsetzende negativen Bestrebungen,soll möglichst wenig Ehre erwiesen werden. 6) Nicht durch einen möglichst weitgetriebenen Radikalismus kann die A.Z.massgebenden Einfluss auf die Oeffentlichkeit erlangen,sondern durch eine systematisch betriebene sachliche Aufklärungsarbeit,die dem Ganzen dient.

5.) Wir übersenden Ihnen den Bericht über die Berliner Tagung aus der Feder unseres verdienten Mitkämpfers Herrn Groeningen-Aachen,welcher die Rheinische A.Z.bei dieser Gelegenheit offiziell vertreten hat.Der 1.Vorsitzende war an dem bestimmten Zeitpunkte an der Influenza erkrankt.Herr Dr.Hirsch musste in letzter Stunde aus zwingenden persönlichen Gründen, seine beabsichtigte Reise nach Berlin aufgeben.Herrn Groeningen sprechen wir an dieser Stelle,für seine freiwillig übernommene Mühewaltung den Dank der A.Z.aus.



- 3 -

6.) Unsere Flugschriften haben bisher folgenden Absatz gefunden. Nr. 1 - 8000 Stück, Nr.II - 10 000, Nr.III - 1000,Nr.IV - 2500 Nr.V - 5000 Stück. Ausserdem wurden durch die Bemühungen der A.Z. abgesetzt: Der Roman "Das Recht von 5 Millionen" 1200 Stück, "Kontroversfragen" Dr.Hirsch 1000 Stück,die Allgem. österreichische Pensionsanstalt in Wien von Ennesch 500 Stück, Der Gesetzentwurf Heft 19 der Schriften des Deutschen Werkmeister Verbandes 500 Stück, "Zur Neuordnung der Invaliden-und Hinterbliebenen-Versicherung". unter besonderer Berücksichtigung der Privatbeamten Interessen von Dr.Hirsch u.A.Ennesch 500 Stück,Dr.Rauchberg-Wien 200 Stück,ferner 100 Stück Schriften von verschiedenen Autoren,im ganzen 31 400 Stück.Einen solchen Rekord im Absatz von Flugschriften dürften die sämtliche vereinten andern Arbeitszentralen nicht aufzuweisen haben.

Die 1.Schriftführerin:
Anna Wornast.

Der 1.Vorsitzende:
Alfons Ennesch.

Abbildung Nr. 46. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

Die Rheinische Arbeitszentrale für Pensionsversicherung der Privatangestellten auf reichsgesetzlicher Grundlage rechnte mit der „große Mehrzahl sämtlicher angeschlossenen Vereinigungen am Sonntag am 5. März 1911 bei der Tagung in Cöln Vertretern“. Für einen fließenden Verlauf der Tagung wollte der Zentrale die Teilnehmer „die Anfrage unwesentlicher Art, welche weder Kern noch Grundsatzfragen treffen, vor der Tagung erledigen und die Tätigkeit sollte vor allem eine positiv aufbauende sein“ und die von verschiedenen Seiten einsetzende negativen Bestrebugen, möglichst wenig Ehre erwiesen werden. Die Arbeitszentrale wollte nicht durch einen weitgetriebenen Radikalismus, sondern durch eine sachliche Aufklärung maßgebenden Einfluss erlangen. Die Flugschriften der Arbeitszentrale hatten einen Rekord im Absatz von Flugschriften gefunden, die die sämtliche vereinten andern Arbeitszentralen nicht aufzuweisen haben dürften.:

> Heft Nr. I: 8.000 Stück, Nr. II: 10.000 Stück, Nr. III: 1.000 Stück, Nr. IV: 2.500 Stück, Nr. V: 5.000 Stück. Nr. 19 (Gesetzentwurf): 500 Stück, usw.

5. Die Angestelltenschaft als ein „historisches *fait accompli*“ in Österreich und in Deutschland

5.1. Reflexion über die Streitfragen in der Angestelltenbewegung Österreichs und Deutschlands im Vergleich

Dr. Albin Bráf, der auf dem Gebiet des Pensionsgesetzes „eine Autorität“[930] und eines der 15 Mitglieder der Spezialkommission des Herrenhauses für die Sonderberatung der österreichischen Regierungsvorlage der Angestelltenversicherung und der Berichterstatter in der Spezialkommission des Herrenhauses war, resümierte in seinem Beitrag zur damaligen Fachzeitschrift [931] die Streitfrage, welche durch die Regierungsvorlage von 1901 beziehungsweise schon durch die ihr vorausgegangenen Petitionen und Resolutionen aufgeworfen wurde, wie folgt:

> Die präjudizielle Streitfrage […] war bekanntlich folgende: soll die Pensionsversicherung jener Gruppe von Dienstnehmern, welche unter den Begriff von Privatbeamten fallen, mit eventuellem Einfluss einiger verwandten Arten von Bediensteten öffentlicher Korporationen, im Rahmen der bereits in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter erfolgen oder ist dieser Arbeitsnehmerkomplex aus der Gesamtheit der übrigen auszuscheiden und durch ein Sondergesetz zu behandeln? Letzteres könnte und müsste dann allerdings auf gewisse Eigentümlichkeiten in der sozialen Stellung dieser Schichte und auf die aus letzterer Stellung sich ergebenden besonderen Versorgungsbedürfnisse besser eingehen.[932]

Der Berichterstatter der Spezialkommission sah in der österreichischen Pensionsversicherung das Problem der Aus- oder Einschliesung: entweder des Ausscheidens der Angestellten wegen deren sozialen Eigentümlichkeiten und besonderen Versorgungsbedürfnisse aus einer zukünftigen allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung (AIV) oder des Verbleibens der Angestellten in der AIV. Die österreichische Regierungsvorlage hatte sich, abgesehen von der selbstverständlichen Aufstellung gewisser Altersgrenzen und eines Gehaltsminimums, in ersterer positiver Hinsicht auf das Merkmal der Entlohnungsart – Monats oder Jahresgehalt – in negativer auf die ausdrückliche Ausschließung von Personen beschränkt, meinte das österreichische Herrenhausmitglied.

Dr. Potthoff, der Autor des Aufsatzes und der Leiter des Deutschen Werkmeister-Verbandes, analysierte weiters die gesetzliche Definition Österreichs in seinem langen Artikel in der

---

[930] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 2. März 1906 von Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen, an Blechschmidt.
[931] Albin Bráf, Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten in: Zeitschrift für die Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 16. Band (1907) SS. 458-485.
[932] Ebenda SS. 458-459.

Zeitschrift „Soziale Praxis, Zentralblatt der Sozialpolitik“ unter dem Titel „Der Beruf des Privatbeamten in Österreich“.[933] Potthoff, der deutsche Unterhausabgeordnete, griff einige Hauptpunkte des österreichischen Gesetzes zuerst mit der Frage „Wer ist Privatbeamter?“ an.

> „§ 1 des österreichischen Gesetzes definiert „*Als Angestellte gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben[...]*“ Schon in Nr. 48 [der „Soziale Praxis“] habe ich [= Dr. Potthoff] das Urteil des Professors Stier-Somlo zitiert, der diese Begriffsbestimmung eine *‚juristisch ganz unzulängliche und auch praktisch voraussichtlich zu den schwersten Missständen führend‘* nennt. Eine der wichtigsten Aufgaben der Vollzugsvorschriften musste es sein, diese sehr unklare Begriffsbestimmung zu verdeutlichen. [...] Diese Aufgabe hat der Minister nicht gelöst, sondern seine Erläuterung des Gesetzesparagraphen beweist nur, dass er ihm selbst nicht klar geworden ist. Unter Artikel §§ 9, 10, und 11:
> 1. ein Unterschied zwischen Beamtencharakter und geistiger Tätigkeit besteht nicht.
> 2. Diese geistige Tätigkeit liegt vor, wenn sie mit der Berufsstellung üblicherweise verbunden ist.“[934]

Zur Frage, was der Beamtencharakter ist, wie und mit welchen Kategorien der Beamtencharakter zu verstehen ist, findet man keine detaillierte Erklärung, weder in der österreichischen Regierungsvorlage noch im Gesetz. Die Regierung gab sich keine Mühe, dies ausführlich zu erläutern, vermutlich weil dieser Begriff für selbstverständlich gehalten wurde. Der österreichische Verwaltungsgerichthof (VGH) war der Meinung, dass der Beamtencharakter für die Angestellten in privaten Unternehmungen beim besten Willen nicht festgestellt werden könnte. Der VGH stützte sich auf das zweite von zwei Merkmalen, also auf die geistige Dienstleistung, in seiner Erkenntnis vom 20. Mai 1910[935]. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ging vom Wesen geistiger Dienstleistungen aus und das gab für die Versicherungspflicht der Handelsangestellten, also Handlungsgehilfen, den Ausschlag. Als geistige Dienstleistung sah Verwaltungsgerichtshof nur jene an,

> „bei welcher der essentielle Teil der Arbeit durch die Tätigkeit des Geistes, durch Denkoperationen vollbracht wird und nur, um in Erscheinung treten zu können, einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung (Auftrag, Disposition, Erklärung, Aufzeichnung zum Zwecke der Festhaltung für einen künftigen Gebrauch) und dergleichen bedarf; hingegen nicht jene, bei welcher die physische Tätigkeit nicht lediglich dazu dient, die geistige Arbeit zur Erscheinung zu bringen, sondern bei der der zu erzielende Arbeitserfolg in der Hauptsache durch physische Arbeit hervorgebracht wird und die Denk- und Willenstätigkeit lediglich die Betätigung des Körpers lenkt und beeinflusst.“

Natürlich führte solches rein theoretisches Erkenntnis zu weiterer Verwirrung im Verständnis der österreichischen Definition der Angestellten mit der „geistigen Dienstleistung“.

---

[933] Soziale Praxis 1908 Nr. 37 (11. Juni 1908) Potthoffs Artikel, Der Beruf des Privatbeamten in Österreich.
[934] Soziale Praxis 1908 Nr. 37 (11. Juni 1908) Potthoffs Artikel, Der Beruf des Privatbeamten in Österreich.
[935] Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 20. Mai 1910, Zahl 4160, zitiert nach Dr. Heinrich Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahmen der Mittelstandspolitik, Wien 1910. S. 25-26; der Text befindet sich auch in Dr. Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915, SS. 130-131.

Hofrat Dr. Heinrich Rauchberg, der Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag und Obmann der deutschböhmischen Landstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte bemerkte in seinem Vortrag Ende Mai 1910 in Prag[936], dass diese extreme Metaphysik des Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes enttäuschend sei und die Verwirrung vermehre. Der Hofrat meinte, dass das Erkenntnis des VGHs nicht die Unklarheiten der Definition der Angestellten im Gesetz klarer gemacht hätte. Die rein theoretische Entscheidung wäre sehr enttäuschend. Er zog daraus den Schluss, dass nur eine Novelle[937] zum Gesetze einen Ausweg aus einer solchen Verwirrung bedeuten könnte:

> „Man hatte erwartet, dass der Verwaltungsgerichtshof die Unklarheiten des Gesetzes beheben und eine für die Praxis brauchbare Grenzlinie zwischen den versicherungspflichtigen und den nichtversicherungspflichtigen Dienstnehmern ziehen werde. Diese Erwartung ist gründlich enttäuscht worden. Die Metaphysik des Verwaltungsgerichthofes wird in den beteiligten Kreisen noch weniger verstanden werden, wie der Text des Gesetzes; sie wird die Verwirrung nur vermehren. [...] Gesetze müssen doch so ausgelegt werden, dass sie einen vernünftigen Sinn ergeben! Der Verwaltungsgerichthof ist zu seiner extremen Auffassung nur dadurch gelangt, dass er es unter Berufung auf die mehrfachen Abänderungen des Gesetzestextes im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen ablehnte, den Motivenbericht der Regierungsvorlage und die Ausschussberichte zur Erklärung des Gesetzes heranzuziehen. Es ist gewiss richtig, dass sie nur auf jene Texte bezogen werden dürfen, zu welchen sie verfasst wurden. Aber diese Texte sind ganz überwiegend in die gegenwärtige Fassung des Gesetzes übergegangen und es führt zu einer blanken Absurdität, wenn die sozialpolitische Absicht des Gesetzes bei der Interpretation des Textes gänzlich ignoriert wird. Nachdem das nun einmal geschehen ist, erübrigt nichts anderes, als das Gesetz schleunigst abzuändern. Sonst steht Österreich vor der ganzen sozialpolitischen Welt blamiert da.“

Diese Enttäuschung über das VGHs-Erkenntnis wurde schon in der Vorbereitungsphase des Gesetzes impliziert. Von der Regierungsseite wurde geäußert, dass es eine Quadratur des Kreises zu machen („*square the circle*“) gilt. Hinsichtlich der Definition des Begriffes „Privatbeamten“ machte der Sektionschef des Ministeriums des Innern keinem Hehl daraus, „dass es den Regierungsorganen nicht gelungen ist, eine befriedigende Definition zu geben“. Dr. Wolf konstatierte im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates,

---

[936] A. Blechschmidts Nachlass, in dem Brief vom 17. Juli 1910 der Landstelle II der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Prag an A. Blechschmidt wurde berichtet, „Hofrat Rauchberg ist der Ansicht, dass die Sache der Pensionsversicherung in Österreich nur durch kräftige und geschickt vertretenen Organisation der Privatbeamten (nach Art der in Deutschland bestehenden) gefördert werden kann.“ Dr. Rauchberg war einflussreich in dieser Angelegenheit. Das Rundschreiben vom 22. Oktober 1910, unterschrieben durch 1. Schriftführerin Anna Wornast und 1. Vorsitzenden Alfons Ennesch der Rheinischen Zentralstelle [Kopie an A. Blechschmidt] berichtete, dass 200 Stücke des von der Rheinischen Zentralstelle herausgegebenen Flugschrifts Dr. Rauchbergs verkauft wurden.

[937] Die k. k. Regierung ließ die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz durch eine Verordnung des Kaisers zum Gesetz erklären. Sie sollte am 1. Oktober 1914 in Kraft treten, die Regierung rückte dieses Datum auf den 1. August 1914, den Tag des Kriegsausbruches, vor. Die Novelle brachte eine Erhöhung der Pensionen, setzte den Anfall der Altersrente vom 70. auf das 65. für Frauen auf das 60. Lebensjahr herab. Die wichtigste Verbesserung war aber die Herabsetzung der Wartezeit für die Invaliditätsrente von zehn auf fünf Jahre.

> „dass dies dem geehrten [sozialpolitischen] Ausschusse [des Abgeordnetenhauses] ebenfalls nicht gelungen ist und ich bin der Ansicht, dass es überhaupt nicht gelingen wird, eine solche Definition herzustellen, weil die These außer Zweifel steht, dass man wohl Gedanken, nicht aber tatsächliche Verhältnisse zu definieren in der Lage ist. Die Regierung hat auch versucht, diese ersichtlichen Mängel dadurch aus dem Wege zu räumen, dass sie eine taxative Aufzählung der Versicherungspflichtigen ins Auge fasst. Der Versuch musste aufgegeben werden; denn diese Zusammenfassung wäre zu einem Buche angeschwollen und hätte noch immer nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.“[938]

Anschließend an eine solche Verwirrung, stellte der Abgeordnete des deutschen Reichstages und der Syndikus der Deutschen Werkmeister-Verbandes Pottfhoff mit Recht die Frage „Wer ist Privatbeamter?“ Nach seiner grundlegenden verzweifelten Bemerkung über die Identität der Angestellten nach der österreichischen Definition, stellte er weiter die Frage „Wer ist versicherungspflichtig?“ nach dem österreichischen Gesetzestext. Die Entlohnung mit einem Monats- oder Jahresgehalt mit Mindestgehalt für die Versicherungspflicht beurteilte er als ein wichtiger Fehler:

> „§ 1 bestimmte noch eine Beschränkung der Versicherungspflicht. Nämlich nur diejenigen Privatbeamten sind von einem gewissen Mindestgehalt ab versicherungspflichtig, „für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist “. Diese Bestimmung ist begrifflich nicht schwierig. Trotzdem wird sie vom Minister in Artikel 8 ganz falsch erläutert: „Als eine weitere Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist erforderlich, dass die Auszahlung des Gehaltes nicht in kürzeren als monatlichen Zeitabschnitten üblich ist. [...] Der Umstand, welche Art der Auszahlung als üblich anzusehen ist, wird im Zweifel nach jener beurteilt, die bei gleichartigen oder verwandten Anstellengen maßgebend ist.“[939]

Auf Basis der deutschen fortgeschrittenen Praxis der Gehaltszahlungen, verurteilte Potthoff den österreichischen Befund der Definition der Angestellten in einer Verbindung mit der Entlohnung mit einem Monats- oder Jahresgehalt als einen Auslegungsfehler.

> Die Bestimmung wird große Schwierigkeiten in der Praxis machen, denn sie setzt die Versicherung unzähliger Angestellter einfach in die Willkür der Unternehmer. In Deutschland bezieht etwa ⅓ der Werkmeister und Betriebsbeamten kein monatliches oder Jahresgehalt, sondern Wochenlohn, Tagelohn, oder hat überhaupt keine festen Bezüge sondern Akkordlohn, Gewinnbeteiligung oder Prämien. [...] Stadt, staatliche Verwaltung technische Hilfskräften und Schreibern im Tagelohn. Alle diese Leute würden nicht unter ein Gesetz nach dem Muster Österreichs fallen.[940]

Wie Bráf in seinem Absatz zur oben genannten Zeitschrift resümierte, sollten wir den folgenden vier Merkmalen der Versicherungspflicht in der österreichischen Gesetzgebung besondere Aufmerksamkeit schenken: Erstens, der Charakter der Dienstleistung; zweitens, die Art der Entlohnung; drittens, eine minimale Höhe der Entlohnung; und viertens, das Minimalalter von 18 und das Maximalalter von 55 Jahren. Die Einschränkungen der

[938] Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf im Abgeordnetenhaus – 374. Sitzung der XVII. Session am 6. Februar 1906. Stenograph. Protokoll des Abgeordnetenhauses. S. 33819.
[939] Soziale Praxis 1908 Nr. 37 (11. Juni 1908) Potthoffs Artikel: Der Beruf des Privatbeamten in Österreich.
[940] Soziale Praxis 1908 Nr. 37 (11. Juni 1908) Potthoffs Artikel: Der Beruf des Privatbeamten in Österreich.

gesetzlichen Versicherungspflicht mit diesen vier Merkmalen waren wichtige Merkmale der Sonderbehandlung der Privatbeamten in Hinblick auf die österreichische gesetzgeberische und vollziehende Gewalt. Das dritte und vierte Kriterium waren für die Beschränkung der Versicherungspflicht innerhalb der Privatbeamten mit einer Minimalhöhe von 600 K der Entlohnung und mit einer Minimalalter und Maximalalter ausschlaggebend; aber die erste und zweite Eigenschaft waren für das Ausscheiden der Privatbeamten von anderen Arbeitnehmergruppen bestimmend: „Als Angestellte gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben [...]“ und als Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt beziehen.

Der österreichische Fall versuchte „mit Beamtencharakter“ und „geistige Dienstleistungen“ den Angestellten zu definieren[941], während der deutsche Fall zu definieren aufgab. Die deutsche Gesetzgebung benutzte die Prädikate wie „gehobener“, „höhere“, „in leitender Stelle“ und war eher mit der Benennung einiger Beispiele der Berufsgruppe zufrieden[942].

Wieso gibt es einen qualitativen Unterscheid in der Charakterisierung der Angestellten zwischen den beiden deutschsprachigen Länder?

Im österreichischen Fall müssen wir der Charakterisierung der Angestellten: „Beamtencharakter“ und „ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen“ eine besondere Aufmerksamkeit schenken. Wie der Titel des Entwurfes des „Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen

[941] Der §1 des österreichischen Angestelltenpensionsgesetzes (RGBl. 1907 ex 1) hob die Kriterien der ‚Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt, mit Beamtencharakter‘ ‚für ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen’ hervor. Der §1 des deutschen Angestelltenversicherungsgesetzes erwähnt sechs Berufsgruppen und wendet innerhalb dieser Berufen Prädikate wie „gehoben“, oder „höher“ an und begrenzenden Status wie „in leitender Stellung“, „in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung“, oder „in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindliche“ Angestellte.

[942] Der § 1 des deutschen Angestelltenversicherungsgesetzes erwähnt sechs Berufsgruppen: „1. Angestellte in leitender Stellung […] 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellten in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden […] 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken 4. Bühnen- und Orchestermitglieder […] 5. Lehrer und Erzieher 6. Aus der Schiffbesatzung deutscher Seefahrtzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten […]“. Werkmeister und Handlungsgehilfen sind als Angestellte eingeschlossen.

öffentlichen Diensten Angestellten“ enthüllt, beinhaltet der österreichische Fall eine Angestelltenversicherung nicht nur für die Privatbeamten (Privatangestellten) sondern auch für die in Eisenbahn und Schifffahrt bediensteten öffentliche Dienstnehmer. Deswegen hatte die österreichische Gesetzgebung eine besondere Schwierigkeit, eine Gemeinsamkeit der zwei unterschiedlichen Dienstleistungs-Gruppierungen zu finden. Unter dem Wort „Angestellte“ wurden die Privatbeamten („in privat Diensten Angestellten“) und die Bediensteten in öffentlicher Dienstleistung („in einigen öffentlichen Diensten Angestellten“) gemeinsam zusammenfasst. Die gemeinsame Charakterisierung der zwei Gruppen wurde in der „geistigen“ Dienstleistung („ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen“) und in der Art der Entlohnung („Monats- oder Jahresgehalt“) gefunden.

Eigentlich galt es für Österreich ein Pionierprojekt durchzuführen für „eine Regelung der Alters-, Invaliditäts- und Witwenversorgen auf dem Wege der Gesetzgebung“ zuerst für den „verhältnismäßig geringen, materiell ohnehin günstiger gestellten Teil der Arbeiter“.[943]

> „Mit dem […] Gesetzentwurfe soll ein weiterer Schritt auf dem Gebiete socialökonomischer Arbeit gemacht werden, indem das für die definitiv Angestellten des Staates, der Staatseisenbahnen und der Länder, sowie für die Arbeiter einzelner Berufszweige (Bergbau und Hüttenindustrie) in der Gesetzgebung bereits verwirklichte Problem der Alters-, Invaliditäts- und Witwenversorgung auf eine nicht unbedeutende Gruppe von Berufsarbeitern ausgedehnt wird.“[944]

Es war die Strategie der k. k. Regierung, zuerst vorsichtig nur mit einer kleinen Schichte der Gesellschaft, und zwar ohne Staatszuschuss anzufangen und dann den Schritt zu breiteren Schichten mit einer aus öffentlichen Mitteln subventionierten Alters- und Invaliditätsversicherung (AIV) zu wagen. Wir können dies klar und deutlich ablesen, von dem Auszug für den Vortrag im Ministerrate, der als Gegenstand den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen öffentlichen Diensten Angestellten“ hatte.

> „Die amtliche Statistik hatte gezeigt, dass die Gehalte der Privatbeamten im Allgemeinen niedrig sind, und innerhalb der Dienstkategorien, Berufe und Länder eine gewisse Stabilität aufweisen. Diese Wahrnehmung [...] mit den Bestrebungen nach einem möglichst einfachen Aufbau des Gesetzes dazu, als Grundlage für die Pensionsansprüche Gehaltsclassen zu fixieren, innerhalb deren die Pensionsansprüche gleich sein sollen.“ [945]

---

[943] Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. 874 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – XVII. Session 1901 S. 29ff. Hier wird zitiert von der Seite S. 29.

[944] Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. S. 29.

[945] ÖStA, AVA, MdI 15/12 3277 (28. April 1901)

Ungeachtet einer verbesserten wirtschaftlichen und finanziellen Lage Österreichs,[946] wollte die k. k. Regierung damals keine dritte Sozialversicherung[947] mit dem erforderlichen Staatszuschuss wie in der allgemeinen AIV Deutschlands einführen. Trotzdem versuchte das Koerbers Innenministerium eine Lösung für die jahrzehntelangen Forderungen der Angestellten nach ihrer eigenen Pension zu finden; die Kompromisslösung stellte zwangsläufig keine allgemeine, sondern eine nur auf kleinste gesellschaftliche Berufsgruppen beschränkte Pensionsversicherung dar, als eine Antwort auf die jahrzehntelangen Forderungen der Angestellten, aber ohne Staatszuschuss. Der Bericht Innenminister Koerbers aus dem Jahre 1900 verdeutlichte, dass die k. k. Regierung die Idee der Privatbeamten berücksichtigt hatte, weil sie „ohne jede Inanspruchnahme staatlicher Mittel erreicht werden sollte".[948]

Diese Annährungsmethode („*approach*") stand in einem starken Kontrast zu jener in Deutschland, wo man mit der allgemeiner AIV angefangen hatte. In Deutschland handelte sich bei der Angestelltenversicherung um eine Sonderversicherung für die Angestellten, die von der bestehenden AIV ausgesondert werden sollte. Prof. Dr. Heinz Potthoff vom Deutschen Werkmeister-Verband betonte diesen Unterschied in seiner klaren Formulierung gegenüber Anton Blechschmidt.

> „Es ist naturgemäß, dass Sie [=Blechschmidt] diese Frage anders beurteilen, als ein Reichsdeutscher, weil in Österreich eine allgemeine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung noch nicht besteht und weil die Verquickung der Privatbeamten-Versicherung mit einer solchen allgemeinen Versicherung in Österreich von den Gegnern des Pensionsgedankens ausgenutzt worden ist. In Deutschland ist ja umgekehrt eine allgemeine Versicherung vorhanden, der etwa 80% der Angestellten unterliegen. Es ist eine ziemlich weitgehende Verbesserung dieses Gesetzes vor der Tür und es ist zweifellos, dass aufrichtige Freunde und Förderer des Pensionsgedankens dafür eintreten, dass die Privatbeamten an dem bestehenden segensreichen Gesetze und seinen Verbesserungen beteiligt bleiben." [949]

Gemäß der Denkschrift über die von der Organisation der Privatangestellten Deutschlands im

---

[946] Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verbesserte sich die ökonomische Situation der Habsburgermonarchie spürbar. Nach der Jahrhundertwende wurden Wachstumsraten erreicht, die diejenigen des Deutschen Reiches nicht unbeträchtlich übertrafen. Einerseits war die Konjunkturkrise, die den Beginn des Jahrhunderts in Europa überschattete, in Österreich außerordentlich mild ausgefallen, andererseits war der internationale Boom von 1904 bis 1908 in Österreich besonders ausgeprägt. Roman Sandgruber, Österreichische Geschichte. Ökonomie und Politik, S. 293.

[947] Eine allgemeine Invaliden- und Altersversicherung nach der Unfallversicherung (1887) und Krankenversicherung (1888).

[948] ÖStA, AVA, MdI, 5. 1521, 1900 Nr. 2449 (24. April 1900).

[949] Brief vom 21. August 1907 von Heinz Potthoff an Blechschmidt. Nachlass von Anton Blechschmidt. Mappe 892 Verkehr mit Deutschland.

Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten[950] nahmen durchschnittlich 68,3 Prozent der Angestellten (58,1% der männlichen Angestellten und 93,5% der weiblichen Angestellten) an der bestehenden Alters- und Invaliditätsversicherung[951] teil.

In Österreich, wo es keine allgemeine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung gab, gehörten im Jahre 1896 nur ein Viertel der in der Erhebung erfassten Angestellten Österreichs einer bestehenden Pensionseinrichtungen an: entweder 1) einer von eigenen Mitteln des Dienstgebers finanzierten Pensionskasse, oder 2) einem Unternehmungsfonds, oder 3) einem beruflichen Pensionsverein, oder 4) einer privaten Versicherungsgesellschaft, oder 5) der Unterstützungskasse, oder dem Sparfonds. Die Behauptung der Privatbeamten-Gruppe, dass dieser Zustand der freiwilligen Pensionsmöglichkeiten durch ein obligates und allgemeines Pensionsrecht ersetzt werden sollte, stand im Einklang mit den Bemerkungen der k. k. Regierung: ein Pionierprojekt zur Lösung des „Problems der Neuzeit".

Das Pionierprojekt sollte eigentlich zur Sozialversicherung gegen Invalidität und Alter führen. Erst am 28. Oktober 1908[952] gab es eine Ermächtigung der Kaisers, einen „Gesetzentwurf, betreffend die Sozial-Versicherung als k. k. Regierungsvorlage zur Behandlung im Reichsrate einzubringen" und am 3. November 1908 wurde der Regierungsentwurf zu einem Ausschuss zugewiesen. Nach der Legislaturperiode der 18. Session (1907-1909) und der 19. Session (1909) brachte die k. k. Regierung am 3. Oktober 1911 erneut die Regierungsvorlage zur Behandlung im Reichsrat ein mit folgenden Bemerkungen:

> „Überwiegende Mehrheit des Ausschusses stimmten den Hauptzielen zu: Ausbau der bestehenden Arbeiterversicherung einerseits durch Ausdehnung der Krankenversicherung auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, andererseits durch Einführung einer aus öffentlichen Mitteln subventionierten Invaliden- und Altersversicherung, Einbeziehung der selbständig erwerbstätigen Bevölkerung mit geringem Einkommen in die Altersfürsorge, administrative Vereinheitlichung der ganzen Versicherung, die nicht nur in der Schaffung eines einheitlichen Unterbaues sondern auch in einer planmäßigen Gliederung der Versicherungsträger und in einer entsprechenden Ausgestaltung der Staatsaufsicht und Judikatur zum Ausdrucke kommt."[953]

Die Lösung der Zeitfrage verzögerte sich. Der Wunsch nach der allgemeinen Versicherung

---

[950] Das stenographische Protokoll der Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode. I. Session Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Aktenstück 226: Denkschrift betreffend die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise SS. 1114ff.
[951] Reichsgesetzblatt Nr. 393 Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.
[952] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 Präsidiale 1900-1910 1659 10509 (28. Oktober 1908).
[953] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 Präsidiale 1911 9889 (1. Oktober 1911) 9990(4. Oktober 1911).

blieb vor dem Ersten Weltkrieg unerfüllt.

Die Einbeziehung von allen in privaten Diensten Bediensteten – also einschließlich der Handlungsgehilfen und Werkmeister – in den Kreis der Versicherungspflichtigen der österreichischen Regierungsvorlage[954] weckte den Widerstand der in den Genossenschaften und Gremien der betroffenen Dienstgruppen sowie in den freien Interessenverbänden vereinigten Dienstgeber, vornehmlich der kaufmännischen. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage insbesondere über die Höhe der Invaliditäts- und Altersrenten im Zusammenhange mit jenen über die Höhe der Beitragsquoten, über die Wartezeit sowie über den Verlust und Wiederwerb der Anwartschaften machten die Handlungsgehilfen „untauglich" für die Versicherungspflicht. Der häufige Stellenwechsel und die schlechten („misslichen") Gesundheitsverhältnisse der Handlungsgehilfen beeinträchtigten die normale Erreichung der an sich geringen Vorteile des Angestelltenrentenversicherungsgesetzes für die Handlungsgehilfen. Die Gegner des Einbeziehens der Handlungsgehilfen in das Gesetz behaupteten, dass diese Schichte der Bediensteten den Merkmale der Privatbeamten für nicht entsprechend erachtet werden sollte und ihrer Einbeziehung in die allgemeine Arbeiterversicherung mit den staatlichen Zuschüsse der Vorzug gegeben werden sollte. Dies war der Beweggrund eines Petitionssturms von Seiten der Handelskammern und der Verbände der Handelsbediensteten an den Reichsrat, besonders an das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates.

Es ist bekannt, dass nach dem Bericht der Spezialkommission vom 20. Mai 1906 waren bis zum Abschluss der Verhandlungen der Spezialkommission im Ganzen 560 auf den Gegenstand der Verhandlungen bezügliche Petitionen eingelaufen waren. Von diesen Abänderungsanträgen wurden 121 von Handelskammern, 20 von Handelsgremien, 53 von Vereinen von Handels- und Industrieunternehmern, 37 von Vereinen von Advokat- , Sparkassen- und Industriebeamten, Geschäftsreisenden, Werkmeistern und gewerblichen Gehilfen und einige von besonders hervorragenden Industriellenverbände wie Bund österreichischen Industriellen in Wien eingereichtet. Zur Versicherungspflichtigen des Artikels eins (§ 1) meldeten sich die folgenden Organisationen: der Verein für kaufmännische Interessen in Wien, die Eisenbahnkreise, die K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, und

[954] Die Regierungsvorlage vom 1. Mai 1901 setzte den Umfang der Versicherungspflicht „alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellte, sofern deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K jährlich erreichen" fest.

die Handelskammer Brünn. Daneben wurde einige Abänderungsanträge von Herrenhausmitgliedern wie Fürst Karl Schwarzenberg, Graf Rudolf Czernin, Anton Dreher eingereichtet; Fürst Schwarzenberg und Anton Dreher beantragten, die unterste Grenze der Gehaltsstufen auf 1.200 Kronen (K) zu bemessen. Die K. k. Landwirtschaftsgesellschaft hielt 800 K als geeigenet für die unterste Gehaltgrenze. Der Verein für kaufmännische Interessen in Wien beantragte, die Handlungsgehilfen mit Bezügen bis 2.400 K. von dem Kreis der Versicherungspflichtigen auszuschließen. Die Handelskammer Brünn schlug vor, dass vor der Entscheidung über die Versicherungspflicht die politische Behörde jeweils die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu vernehmen habe.[955]

Von Seiten der österreichischen und deutschen Privatbeamten forderte man seit Anfang der Angestelltenbewegung ihre Pensionsversicherung für alle Kategorien der Privatbeamten. Die erste Petition vom Jahre 1888 wurde durch das Promemoria von 10. November 1892[956] im Detail interpretiert. In dem Promemoria betonten die österreichischen Privatbeamten ein allgemeines, obligates Pensionsinstitut „für die Privatbeamten aller Kategorien“:

> Das Verlangen der Privatbeamten nach dem Pensionsrecht ist durch das unabweisbare Bedürfnis begründet, und soll das allgemeine Pensionsinstitut der Privatbeamten auf nachstehenden Grundsätzen beruhen:
>
> 1. Als Mitglieder wären die Privatbeamten aller Berufsclassen berufen, somit sämtliche Privatbeamten, auch die Wirtschaftsbeamten, sogenannten herrschaftlichen Beamten, die Beamten der Kaufleute und Industriellen, der Privaten, Banken und Unternehmungen, endlich die Hilfsbeamten und Diurnisten der Verkehrsanstalten und des Staates. Dem auf Grund eines speziellen Gesetzes aktivierten Pensionsinstitut hätten demnach sämtliche Privatbeamten anzugehören, auch die Wirtschaftsbeamten, sowie die Beamten jener Institute, Gesellschaften, Banken, Unternehmungen und Privaten, welche für ihre Beamtenschaft durch einen Pensionsfond bereits Vorsorge getroffen haben, da in den meisten Fällen die Höhe der bestehenden Fonds derselben nicht ausreichen, den sie treffenden Verpflichtungen vollends zu entsprechen.

Als in Deutschland die Siebener-Kommission des „Hauptausschusses für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten Deutschlands“ in der Sitzung vom 18. August 1907 in Koblenz über den Umfang der Versicherungspflicht, den Invaliditätsbegriff, die Altersgrenze und die durch die Versicherung erstrebten Leistungen der Kasse zuerst beriet, einigte sie sich auf die Beschlüsse mit dem ersten Punkt :

1. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Geschlechtes und Gehalts. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

---

[955] Zusammenstellung der dem Vorreferenten der Spezialkommission für das Gesetz, betreffend die Privatbeamtenversicherung, zugekommenen Abänderungsanträge, Fassung der 2. Korrektur. In: Das österreichische Parlamentsarchiv, Spezialkommission des Hauses des Herren des österreichischen Reichsrates.

[956] Beamten-Zeitung XXIII. Jahrgang (1892) Nr. 34 S. 549ff.

Wir wissen, dass die Angestelltenversicherungsgesetze in den beiden deutschsprachigen Ländern nur die Angestellten oder die Berufsgruppen der Angestellten, auf welche die zweckmäßigen Kriterien zutreffen, als versicherungspflichtig erfassten. Die österreichische Gesetzgebung schloss die Handlungsgehilfen und Werkmeister aus der Versicherungspflicht aus, während die deutsche Dienstleistungsgruppen in die Versicherungspflichtigen einschloss:

Die Angestellten nach dem deutschen Versicherungsgesetz für Angestellte (AVG) von 1911[957]

A. Kategorie: Das AVG §1 bestimmt den versicherungspflichtigen Angestellten, insb. den Werkmeister, Techniker, Betriebsbeamte und anderen in einer gehobenen Tätigkeit berufsmäßig Beschäftigten sowie den Handlungsgehilfen: *1) Angestellte in **leitende Stellung** 2) Betiebsbeamte, Werkmeister und in einer **ähnlich gehobenen oder höheren Stellung** 3)Handlungsgehilfen u. –Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheke 4) Bühnen- und Orchestermitglieder, Bureau-Angestellte[958], soweit diese nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden[959], 5)Lehrer und Erzieher, 6) Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie in einer **ähnlich gehobenen oder höheren Stellung** befindlichen Angestellten.*

B. Zahl

1) Berufsstatistik vom 12. Juni 1907: 1.29Millionen Angestellten.

	(a: Selbständige,	**b: Angestellte**	c: Arbeiter)
A. LW, Gärtnerei, Tierzucht(9.883.257):	a. 2.500.974	**b. 98.812**	c.7.283.257
B. Industrie, Bergbau, Baugewerbe(11.256.254):	a.1.729.467	**b. 686.007**	c. 8.593.125
C: Handel, Verkehr(3.477.626):	a. 1.012.192	**b. 505.909**	c. 1.959.525
		b. Total **1.280.728**	

2) Versicherungspflichtige Angestellten nach AVG: 2.007.430[960]

(1.585.738 männliche., 421.692 weibliche Angestellten**)**

Die Angestellten nach dem österreichischen Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten (RGBl. 1907 ex 1).

A. Kategorie: Das „*Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten*“ (RGBl Nr. 1 ex 1907) § 1 bestimmt neben der Charakteristik der ‚Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt‘ Versicherungspflichtigen: 1. ‚*Angestellte mit Beamtencharakter*‘ 2. ‚*Angestellte, die überhaupt, abgesehen von der Diensteingenschaft, ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben*‘.

---

957 Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. 1909/11 Band 281. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1035 Begründung S. 93 . „Der [deutsche] Gesetzentwurf nimmt davon Abstand, den Begriff des Angestellten zu definieren. Die allgemeine Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen verhütet eine Umgehung des Gesetzes, wie sie nach den in Österreich gemachten Erfahrungen bei einer mehr ins einzelne gehenden Begriffsbestimmung eintreten kann.“

958 hinzugefügt in der Erste Lesung des Reichstages + *Bureauangestellte und –lehrlinge*

959 geändert in der Zweiten Lesung des Reichstages

960 Begründung S. 66. **b.**Total **1.280.728** + Leitende Beamte und sonstige Betriebs- und Geschäftsleiter 140.176 + Nicht leitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, Rechnungs- und Bureaupersonal, − die anderweitig versorgten Post-, Telegraphen-, und Eisenbahnbeamten 1.138.653 + Handlungsgehilfen, Kommis, Verkäufer, Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge 487.440 + See, Küste, Binnenschiffleute 11.860 + Freiberufliche 229.301.

* Das österreichische Herrenhaus eliminierte die Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und das kaufmännische Hilfspersonal aus den Versicherungspflichtigen des Paragraphen Eins (§ 1).

* Die k. k. Regierung war der Meinung, dass das erste Charakteristikum, der Beamtencharakter an sich als eine feststehende Tatsache angesehen werden kann. Hingegen gibt das zweite Merkmal zu mehrfachen Zweifeln Anlass. Einige Monate nach der Sanktionierung des Gesetzes (RGBl Nr. 1 ex 1907) versuchte das Ministerium des Innern mit einem Erlasse vom 7. März 1907 die Liste jener Berufsstellungen, die unter der Versicherungspflicht fallen, anzufertigen.

* **Die Ergebnisse** der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907) versicherungspflichtigen Angestellten, bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908 enthielt ein Verzeichnis deren Dienstleistungen, die trotz des Fehlens des Beamtencharakters wegen der ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen als versicherungspflichtig anzusehen sind.

B. Zahl :
1) 1890er Volkszählung [961] : 351.670 Angestellten [962] (2.6% von den Berufstätigen, 1.5% der gesamte Bevölkerung 23.707.906) * Selbständige: 3.832.640(28.3%), * Arbeiter 8.084.814(59.6%), * Taglöhner 1.102.656(8.1%), und Sonstige: Angehörige, Dienende.

* Die Erhebungen über die ständische Lage vom Jahre 1896 von 25.922 Dienstgebern und von 99.537 Dienstnehmer wiesen mit folgender Zahl auf die Tätigkeit der Angestellter im Wirtschaftssektor hin: Neben den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Angestellten (17.222), 82.315 Angestellten waren in Industrie, Handel, Dienstleistung tätig. Davon waren 18.852 (18.9%) technische Angestellte (5.718 in höherem, 13.134 in niedrigerem Dienst); 40.096 (40.3%) administrative, kommerzielle Angestellte (4.507 in höherem, 35.589 in niedrigerem Dienst); 15.622 Buchhalter, Kassierer(15.7%).

2) Versicherungspflichtige Angestellte: Ohne Zahlangabe. Aber nur Dienststellungen weisen auf den Umfang der versicherungspflichtigen Angestellten nach dem Gesetz hin.

Mit dem Erlass vom 7. März 1907 Zl. 7022[963]: (Antwortfrist bis 1. Juli 1907) fasste das k. k. Ministerium des Innern als die Vollzugsbehörde des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 (RGBl. Nr. 1 ex 1907) die Verzeichnisse von 1.005 begutachtenden Stellen und deren 23.592 Dienststellen zusammen, um eine möglichst genaue Kategorisierung der im Sinne des § 1 des Gesetzes Versicherungspflichtigen anzugeben, und zwar 302 Korporationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter: Handels- und Gewerbekammern, Ärztekammern, Advokaturs- und Notariatskammern, Landeskulturräte der verschiedenen Länder, Gemeindevertretungen, Landesausschüsse, Bezirkshauptmannschaften, Unfallversicherungs-Anstalten u. dgl. : 3.575 Stellen; 299 von Verbänden der Dienstgeber: 4.490 Stellen; 404 von Verbänden der Dienstnehmer.:15.527 Stellen.

Nun wenden wir uns zu dem Punkte Bráfs, einem Protagonisten Österreichs für die Ausschließung der Handlungsgehilfen und der Werkmeister aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen.

Dr. Bráf bemerkte, dass in einem späteren Verhandlungsstadium, nach der ersten Verabschiedung im Abgeordnetenhause, Handlungsgehilfen als eine Bediensteten-Gruppe in

[961] Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890, dargestellt von Dr. Heinrich Rauchberg, Wien 1895 S.355.
[962] 539.177 Angestellte - unter militärischen Diensten 187.507 = 351.670.
[963] Mit dem Erlass vom 28. Mai 1907 Zl. 17220 wurde die Antwortfrist bis 15. Juli 1907 verlängert.

die Versicherung einbezogen waren.[964] Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1906 legte den „Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und kaufmännischen Hilfspersonalen“ als Angestellte unter der Versicherungspflicht fest. Der Beschluss des Herrenhauses vom 8. Juni 1906 aber hob die Resolution des Abgeordnetenhauses auf, um die Werkmeister und das kaufmännische Hilfspersonal aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen auszuschließen. Viele Abänderungsvorschläge des Herrenhauses, einschließlich der Aufstockung des Minimalgehaltes der Versicherungspflichtigen von 600 K auf 900 K, wurden vom Abgeordnetenhaus endgültig abgewiesen. Aber die Ausklammerung der Handlungsgehilfen und der Werkmeister aus der Versicherungspflicht wurde durch das Abgeordnetenhaus angenommen und durch das Herrenhaus durchgesetzt.

Wie lernten die Privatbeamten das Problem kenne und wie reagierten sie darauf?

Am 3. April 1906, also in der Zeit zwischen dem Beschluss des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses[965], wendete sich Prof. Bráf, der Herrenhausmitglied in einem Brief an Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen, mit der folgenden Mitteilung: „es [ist] wahrscheinlich, dass das ‚kaufmännische Hilfspersonal’ aus dem Gesetz eliminiert werden dürfte“. Sonst drohe keine Gefahr für das Gesetz, das im Mai 1906 fertig sein könnte[966].

Drei Tage danach, also am 9. April 1906, schrieb Hašourek an A. Blechschmidt den Bericht, dass es „seitens der tschechischen Vereinskollegen eine Auseinandersetzung mit Prof. Bráf gab. In Böhmen ging es vor allem um die Schwierigkeiten, die ein Ausscheiden der Handelskammer bringen würde“. Er meinte trotzdem, „es geht aber nicht darum, dass auch die Beamten des Handels eliminiert werden. Das Hilfspersonal ist organisiert“.[967]

Am 12. April 1906 wurde Anton Blechschmidt von Hašourek nochmal mitgeteilt: „Ihre (Blechschmidts) Mitteilungen hat letzterer [= Bráf] gewiss mit Interesse gelesen. Wegen des

[964] Albin Bráf, Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten in: Zeitschrift für die Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 16. Band (1907) S. 459.
[965] Das Abgeordnetenhaus beschloss dies am 8. Februar 1906 und das Herrenhaus hielt seine Beratung in der Spezialkommission vom 21. März und 21. Mai 1906 ab.
[966] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 3. April 1906 von Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten an A. Blechschmidt.
[967] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 9. April 1906 von Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten an A. Blechschmidt.

kaufmännischen Hilfspersonals muss etwas getan werden, dieses soll nicht aus dem Gesetz eliminiert werden. In dieser Sache wird man mit den hiesigen [= böhmischen] Organisationen Kontakt aufnehmen und etwas machen.“ Es war also vier Tage vor der nächsten Generalversammlung von Hašoureks Verein vom 16. April 1906. Solche Auskünfte beruhten auf dem persönlichen Engagement von Anton Blechschmidt in dieser Frage.

Als die Spezialkommission des Herrenhauses mit der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses, die den Handlungsgehilfen und Werkmeister als Versicherungspflichtigen begriff, anfing, wussten die Angestellten davon, dass das Herrenhaus die Eingrenzung des Kreises der Privatbeamten auf diejenigen mit Monats- oder Jahresgehalt festzusetzen würde und damit die Handlungsgehilfen mit kürzeren Gehaltsterminen von der Versicherungspflicht ausschlossen würden.

Am Freitag, 8. Juni 1906 schrieb Hašourek an Anton Blechschmidt mit einer kategorischen Ablehnung der Eingrenzung des Kreises der Privatbeamten durch die Zahlungstermine des Gehaltes wie folgt: „Sollte die Bestimmung bezüglich des Monats- oder Jahresgehaltes beibehalten werden, hat das Gesetz überhaupt keinen Wert.“

Am Montag, 11. Juni 1906 gibt es eine Sitzung des Zentralausschusses von Hašoureks Verband und er möchte von Anton Blechschmidts Anweisungen erhalten. Am 12. Juni 1906, also einem Tag nach der Zentralausschusssitzung von Hašoureks Verein, schrieb er wieder an A. Blechschmidt mit ihrem Resultat: „Der Zentralausschuss ist zur Ansicht gekommen, dass man sich mit dem Beschluss des Herrenhauses nicht befreunden kann, besonders die Restituierung des Paragraphen Eins (§ 1) in der Fassung des Abgeordnetenhauses soll verlangt werden, und mit der Bestimmung ‚gegen Monats- oder Jahresgehalts‘ ist das Gesetz unannehmbar.“ Hašourek erbat Vorschläge von Anton Blechschmidt für „ein gemeinsames Vorgehen“.

Der Obmann des böhmischen Beamtenvereines äußerte übrigens seine Resignation über Bráf und seine Hoffnung auf Dr. Fořt, Handelsminister 1906-1907, der seit 1897 viele Anfragen und Interpellationen zu Gunsten der Pensionsversicherung als Abgeordneter beantragt hatte: „Ich hoffe, dass wenigstens Herr Dr. Fořt Ihre Auseinandersetzung berücksichtigen wird, bei Dr. Bráf war es im Vorhinein ausgeschlossen.“ Dr. Bráf übersandte Hašourek seinen Bericht, welchen Hašourek nun für die Zeitung auszugsweise übersetzen wird.

Diese Briefe sind Beispiele für die engen Kontakte, betreffend die Auskünfte der Privatbeamten über das Problem der Eliminierung der Handlungsgehilfen aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen und der Benutzung der Massemedien für die Verbreitung der Auskunft innerhalb der Privatbeamtenorganisationen und ihren Mitgliedern.

Am 24. September 1906, also ungefähr ein Monat vor dem Bericht der Spezialkommission vom 26. Oktober und vor dem Beschluss des Herrenhauses vom 30. Oktober 1906, verdeutlichte ein Brief von Hašourek an Anton Blechschmidt die Maßnahmen als Folge der Eliminierung der Handlungsgehilfen aus der Pensionsversicherung. Hašourek fand in einer gesetzlichen Regulierung der Dienstverhältnisse einen Ausweg der Niederlage: „Selbstverständlich wird auch der Prager Verein nach Erledigung des Pensionsgesetzes an einer gesetzlichen Regulierung des Dienstverhältnisses mitarbeiten, denn dies ist auch ein Programmpunkt des tschechischen Verbandes.“[968]

Als das Ministerium des Innern durch seinen Erlass vom 7. März 1907 die Liste der einzuvernehmenden Körperschaften und Vereinigungen zur Gutachten bis 1. Juli 1907 verlangte, betonte der Verband der Privatbeamten-Versicherungsverband aus Lemberg/Lwów, Galizien, dass die Handlungsgehilfen als Privatbeamte und Versicherungspflichtigen betrachtet werden.

Kurz vor dem Beschluss vom 30. Oktober 1906 des Herrenhauses für die Ausklammerung der Handlungsgehilfen und der Werkmeister aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen, kam das folgende Rundschreiben zur Kenntnis von Anton Blechschmidt, das einen Agitationsverein gegen die Engherzigkeit einiger Unternehmer für eine zweite Klasse beziehungsweise die „deklassierte Kollegen“ innerhalb desselben Standes der Angestellte zu begründen und eine ganzen Stand umfassende Organisation ins Leben zu rufen behaupte:

> „[…] an sämtliche Vereinigungen von Privatangestellten Österreichs mit der Anregung heranzutreten, eine den ganzen großen Stand umfassende Organisation ins Leben zu rufen. Der Kampf um das Pensionsgesetz, wurde von dem größten Teil der Privatbeamtenschaft in allseits anerkannter vornehmer Weise geführt. Stück um Stück mussten wir von unseren bescheidenen Forderungen, welche die Regierung zu einem Gesetzentwurfe vereinigt hat, fallen lassen, weil wir unseren Chefs beweisen wollten, dass wir nicht eine Errungenschaft verzeichnen wollen, zu der sie sich im Gegensatze befinden. Wir müssen es verhindern, dass der Werkmeister und intelligente Handelsangestellte von der Versicherungspflicht einfach ausgeschaltet werden, weil

[968] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 24. September 1906 von Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten an A. Blechschmidt.

> es einigen Chefs beliebt, diesen nicht als Beamten, sondern als Hilfsarbeiter zu bezeichnen; wir müssen es verhindern, dass infolge der Engherzigkeit einiger, wenn auch sehr einflussreicher und vielvermögender Unternehmer innerhalb desselben Standes Angestellte erster und zweiter Klasse statuiert werden, weil die Gesetzgeber es für angezeigt erachteten, die Qualifikation des Privatbeamten davon abhängig zu machen, ob er mit seinem Dienstbezuge monatlich oder wöchentlich sein Auslange nicht findet, wir müssen dies auch schon deshalb zu verhindern trachten, weil dann unsere deklassierten Kollegen sehr leicht jenen unbequem werden könnten, welche die Untergrabung ihrer gesellschaftlichen Stellung und der Autorität gegenüber ihren Untergebenen so dringend verlangt haben. [...] Wir müssen einen Agitationsverein begründen, in welcher sich die Meinung und der feste Wille mehrerer Hunderttausender von Privatangestellten verkörpert und dessen gewichtige Stimmen nur soviel wussten, dass er in sehr unstandesgemäßer Weise die Sorge um seine vitalsten Bedürfnisse dem Wohlwollen solcher Faktoren überlasst, die weder Verständnis noch auch Herz dafür besitzen. Die seine Abhängigkeit, Zerfahrenheit und Schwache haltenden Bestrebungen nach Verbesserung der sozialen Lage mit allen Mitteln zu vereiteln suchen."[969]

Am 27. August 1906, ungefähr ein Monat nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 20 Juli 1906 aus Schlesien Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung, an Blechschmidt geschrieben wurde, aber mit dem Ersuchen, „einen Abdruck des Pensionsgesetzes in der Form, wie es zu allerhöchsten Sanktion vorgelegt werden wird, zuzusenden oder wenigsten den Wortlaut der im Herrenhaus abgeänderten Paragraphen mitzuteilen". Dieser Bitte sollte bewirken, „dass die große Zahl der Werkmeister nicht vom Gesetz ausgeschlossen bleibt. Wir und mit uns gewiss auch alle gleichartigen Vereinen und Werkmeisterverbände würden von allen was noch zu unternehmen zweckhabend erscheint, nichts unversucht lassen."[970]

Hašourek beobachtete aus Prag am 24. September 1906, „die Werkmeisterverbände agitieren wieder gegen das Privatbeamtenpensionsgesetz, deshalb hat sich der Verein und seine 73 Filialen an Herr Dr. Bráf gewendet mit der Bitte, den Beschluss des Abgeordnetenhauses beizubehalten."[971]

Die Handlungsgehilfen und die Werkmeister, die vom Abgeordnetenhaus eindeutig als versicherungspflichtig bezeichnet wurden, wurden trotzdem durch das Herrenhaus aus der Versicherungspflichtige endgültig gestrichen. Neben dem Minimalgehaltniveau von entweder 600 K oder von 900 K war das Problem der Ausschließung oder Einschließung der

[969] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 20. Oktober 1906 von Moritz Kaschke, Schlesien-Bielitz, Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung an Anton Blechschmidt mit beigefügtem Rundschreiben. Zitat aus dem Rundschreiben.
[970] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 27. August 1906 von Robert Haberle, Schlesien-Bielitz, Privatbeamten-Verein für Bielitz, Biala und Umgebung an Anton Blechschmidt.
[971] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 24. September 1906 von Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten an A. Blechschmidt.

Handlungsgehilfen und Werkmeister aus/in die Versicherungspflicht eine der Streitfragen, bei welcher das Abgeordnetenhaus gegenüber dem Herrenhaus seine Position durchsetzen wollte. Das österreichische Unterhaus setzte das Minimalgehalt von 600 K durch, gab aber den Forderungen des Herrenhauses für die Eliminierung der beiden Berufsgruppen aus der Versicherungspflichtige nach.

Nach der gesetzgeberischen Entscheidung belieb die Stellungnahme, dass die von der Versicherungspflicht ausgenommenen Berufsgruppen als Privatbeamte betrachtet werden sollte. Am 15. Mai 1907 schrieb der Obmann des Galizischen Verbandes, Stanisław Bal, an Anton Blechschmidt: „Dem Ministerium andere Tabellen als 1896er Erhebungen (eine Tabelle aller P[rivat]Angestellten nach ihren Berufstiteln alphabetisch geordnet) zukommen lassen. Die Handlungsgehilfen werden hierbei als Beamte betrachtet. Selbstverständlich werde ich nicht nur die Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nach alle jene Angestellten in die Tabelle aufnehmen, die sich nur halbwegs geistig betätigen; Handlungsgehilfe betrachte ich als Beamte."

Dieses Tauziehen zwischen den beiden Parlamentskammern Österreichs und die Änderung mit der Streichung der Handlungsgehilfen und Werkmeister aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen wurden von den deutschen Beobachtern ernst genommen. Die Verordnung bezüglich der Vollzugsvorschriften der österreichischen Pensionsversicherung für die Angestellten erweckte die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Beobachter wie Potthoff in der Zeitschrift „Soziale Praxis", dem Zentralblatt für Sozialpolitik.

> Das österreichische Gesetz wird am 1. Januar 1909 in die Kraft gehen. [...] Ende Februar M[inisterium] d[es] I[nnern] die Vollzugsvorschriften veröffentlicht. Diese Verordnung ist für uns von höchstem Interesse, weil die Pensionsbewegung in Österreich der reichsdeutschen vielfach zum Vorbild gedient, weil sie agitatorisch außerordentlich günstig, als Vorbild für die praktische Verwirklichung aber teilweise recht ungünstig gewirkt hat. Die Vollzugsvorschrift ist der beste Beweis dafür, dass wir aus dem österreichischen Vorgehen nicht nur lernen müssen, wie eine Privatbeamtenversicherung aussehen, sondern ebenso sehr auch, wie sie nicht aussehen soll. Denn die großen Schwierigkeiten und Zweifel, die das Gesetz bereitet hatte, werden durch die Ausführungsvorschriften nicht beseitigt, sondern nur verstärkt. [972]

Der Vergleich der grundlegenden Motive zwischen den zwei wichtigsten deutschsprachigen Länder führt uns zur Frage, wieweit die beiden Gesetzgebungen im Werdegang Gemeinsamkeiten aufweisen und wo die Unterschiede anfangen. Diese Frage steht in einem engen Zusammenhang mit dem „Vergleich" zwischen beiden Fällen der sehr ähnlich

[972] Soziale Praxis 1908 Nr. 37 (11. Juni 1908) Der Beruf des Privatbeamten in Österreich.

aussehenden Gesetzgebungen. Weiter unten versuchen wir einen Vergleich zwischen den Phänomenen, die scheinbar auf den ersten Blick gewisse Analogien aufweisen, aufzustellen um den Verlauf ihrer Entwicklung zu beschreiben, Ähnlichkeiten und Unterschiede festzustellen.

Wie es oben schon erwähnt wurde, liegt der erste Unterschied darin, dass in Österreich ein Pionierprojekt ohne allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung durchgeführt werden sollte. Die Suche nach einer späteren Sozialversicherung gegen Alter und Invalidität auf Basis eines Pionierprojektes der Angestelltenversicherung in Österreich steht in starkem Kontrast zum deutschen Fall mit einer besonderen Versicherung für die Angestellten mit deren Ausschneiden aus der bestehenden allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung. Die österreichische Angestelltenversicherung diente als Überleitung zur allgemeinen Alters-Invalidenversicherung, während die deutsche durch Zersplitterung der allgemeinen Versicherung zum Gruppenegoismus führte.

> „Die Frage der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung ist eines jener großen Probleme der Neuzeit, deren Lösung wohl als *certa an*, wenn auch *incerta quando* bezeichnet werden kann. In anderen Staaten, so insbesondere in Deutschland, ist diese Frage schon gelöst, und sie wird wohl in einer keineswegs allzu fernen Zeit auch in Österreich eine Lösung finden müssen. Schon dieser Blick in die Zukunft müsste der Staatsverwaltung die äußerste Behutsamkeit bei der Behandlung des vorliegenden Projects zur strengste [sic!] Pflicht machen, einerseits um nicht den Vorwurf einer parteiischen Stellungnahme für doch im allgemeinen in günstigeren Lebensverhältnissen stehende Kreise und Bevölkerungsschichten auf sich zu laden, anderseits die Aspirationen von vorneherein auf ein in der Zukunft erreichbares Maß zu beschränken, endlich um doch wieder ein Vorbild zu schaffen, nach welchem ein späterer Ausbau dieses Problems denkbar und durchführbar erschien.“ [973]

Die im Allgemeinen „in günstigeren Lebensverhältnissen stehende[n] Kreise und Bevölkerungsschichten“, die Privatbeamten, bemühten sich sehr und äußerten klar und deutlich die Intention ihr Ziel „ohne jede Inanspruchnahme staatlichen Mittel“ zu erreichen. Sie waren daher geeignet, der k. k. Regierung als Grundlage eines Pionierprojektes zu dienen.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nannte die k. k. Regierung die Beweggründe für die Aktivitäten in die Richtung der Pensionsversicherung für die Angestellten, dass „von der Selbsthilfe ein befriedigender Ausbau der sozialen Versicherung

[973] ÖStA, AVA, MdI, ein handgeschriebener Entwurf und „Als Manuskript gedruckter Entwurf April 1900“. Der „1. Korrektur-Abzug“ vom 7. April 1900 und der „1.und 2. Korrektur-Abzug“ und Entwurf der Erläuternden Bemerkungen als Beilage der Nr. 1521 1900 (1-2800) Nr. 2449 (24 April 1900) 1) Ursprünglicher Entwurf samt Sitzungsprotokoll 2) Vereinbarter Entwurf 3) Vereinbarter Entwurf mit einigen stilisierten 4) und gesetztechnischen Verbesserungen 5) Promemoria betreffend die Herabsetzung der Prämien 6) Neuester Entwurf mit den geringen Prämien 7) Erläuternde Bemerkungen.

selbst in diesen wirtschaftlich besser gestellten Berufskreisen überhaupt nicht erwartet werden darf.“ Deswegen brauchte man eine staatliche Regelung, also eine Staatshilfe in Österreich.

Ein Beitrag in der Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen (BZ)[974] zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich. Seine Betrachtung ermöglicht einen Vergleich zwischen Österreich und Deutschland. Der Artikel des Jahres 1882 unter einem anonymen Name von L. K. berichte über eine interessante Beobachtung betreffend den Gedanken der Staatshilfe nicht als Ausnahme, sondern als übliche gesellschaftliche Maßnahme in Deutschland.

> „In Deutschland beginnt man, sich in weiten Kreisen mit den Gedanken der Staatshilfe als einer nicht ausnahmsweisen, sondern regelrechten, gesellschafts-organisatorischen Maßregel zu Gunsten der armen Bevölkerung im Falle ihrer unverschuldeten Erwerbslosigkeit, dieser Erzeugerin so vielen Unglücks und so vieler Verbrechen, vertrauter zu machen, als man dies noch vor einer verhältnismäßig sehr kurzen Zeit für möglich gehalten hätte. Der sogenannte Katheder-Sozialismus ist vom Katheder herabgestiegen und hat den Eingang in hochansehnliche Amtskabinette und Konferenzzimmer gefunden, im Grunde genommen ist auch die Armenversorgung durch die Gemeinden, welche so ziemlich in allen Ländern üblich ist, auch eine ständige Verwendung öffentlicher Mittel zur Linderung privaten Elends. [...]“[975]

Der Beitrag in der Beamten-Zeitung handlete von der Beziehung zwischen dem deutschen Reichskanzler Bismarck und dem ehemaligen österreichischen Handelsminister Schäffle, der als Anhänger des Kathedersozialismus einigen Einfluss auf Bismarcks Sozialgesetzgebung ausübte. [976] Schäffle als „ein grundsätzlicher Gegner der Versicherung der Arbeiter von Staatswegen“ lehnte die Vorstellungen von Reichskanzler Bismarck ab, der an ein Dreisäulen-System des „Zusammenwirkens der Arbeiter, der Unternehmer und des Staates“ dachte, wobei er die Rolle des Staates mit einer Übernahme der Beiträge „für die ärmsten und erwerbsschwächsten Arbeiter“ betonte:

---

[974] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar) Allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

[975] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar) Allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

[976] Albert Eberhard Friedrich Schäffle, Volkswirtschaftler und Soziologe (1831-1903). Handelsminister, zugleich auch Leiter des Ministeriums für Ackerbau im Kabinett Hohenwart (Februar-Oktober 1871). Die Vorschläge während seiner Tätigkeit als Handelsminister zur Verstaatlichung der Eisenbahnen bzw. zur staatlichen Kontrolle der privaten Eisenbahngesellschaften, sowie zur Einführung von Postsparkassen wurden erst anfangs der 1880er Jahre verwirklicht. Bereits in seinen ersten Arbeiten zeigte er Interesse für die soziale Frage und würdigte u.a. die Ideen Ferdinand Lassalles. Er propagierte einen „ökonomisch sogenannten Föderalismus und Sozietarismus [sic!]“. Nach dem Sturz des Ministers bereits im Jahre 1872 verließ er Wien und widmete sich, abgesehen von der kurzzeitigen Mitarbeit an Bismarcks Sozialgesetzgebung 1881-1882 – als Anhänger des Kathedersozialismus übte er einigen Einfluss auf Bismarcks Sozialgesetzgebung aus – , in Stuttgart ausschließlich seinen wissenschaftlichen Studien. Er versuchte durch die Übertragung biologischer Gesetze auf Staat und Gesellschaft ein einheitliches System der Sozialwissenschaften aufzubauen.

„Es scheint, dass Fürst Bismarck von der Größe dieser [=Schäffles] Idee geblendet und an die Anschauung gewöhnt, dass der Begriff der Unmöglichkeit oder Undurchbarkeit [sic!] für ihn nicht existierte, sich schon sehr ernstlich mit Gedanken dieser Art getragen habe. Er dachte an das Zusammenwirken der Arbeiter, der Unternehmer und des Staates um die nötigen Auslagen für diesen schönen Zweck zu decken, wobei der Staat für die ärmsten und erwerbsschwächsten Arbeiter die auf sie rechnungsmäßig entfallende Beiträge auf sich zu übernehmen hätte.
Neuestens soll der deutsche Reichskanzler jedoch von dieser Idee wieder abgekommen sein und zwar in Folge von Vorstellungen und Ausführungen des ehemaligen österreichischen Handelsministers Professor Schäffle. Schäffle ist durch längere Zeit förmlich Berater des Fürsten Bismarck in dieser Frage gewesen. Täglich hat er den Abend mit dem Kanzler zugebracht und mit ihm über die Arbeiter-Versicherungsfrage konferiert, und seinem Einflusse schreibt man in Berlin die teilweise Änderung in den Anschauungen des Reichskanzlers zu. Schäffle ist ein grundsätzlicher Gegner der Versicherung der Arbeiter von Staatswegen und ein warmer Freund jener sogenannten „corporativen Verbände", welchen Fürst Bismarck, indem er die Reichsversicherungsanstalt vollkommen fallen ließ, nunmehr ebenfalls sein Wohlwollen zugewandt hat." [977]

Der Beitrag in der Beamten-Zeitung erläuterte weiter den Gedankengang des Schäffleschen Programmes anhand der körperschaftlichen Einrichtungen in Österreich:

„Nach Schäffle sollen die Arbeiterversicherungskassen als körperschaftliche Einrichtungen öffentlicher Art mit natürlicher innerer Gliederung zunächst für die großen nationalen Betriebszweige ins Leben gerufen werden, dergestalt, dass **Jeder verpflichtet wird, corporativ sich versorgen zu helfen und zu verhüten, dass er der Armengemeinde zur Last fällt**, und mit der Maßgabe, dass die Risiken jedes Berufes in ihrer Eigenart zur Erscheinung und Bedeckung gelangen. Die Organisation soll demnach nach Berufsarten und Produktionsgruppen erfolgen. Die Abgrenzung der Verbände erfolgt durch Gesetz, ebenso die Regelung ihrer Verfassung in den Hauptpunkten, und jede anderweritige Abgrenzung, sowie jede Änderung in den gesetzlichen Einrichtungen wird demnach der Gesetzgebung vorbehalten. Im Übrigen besitzen die Verbände Selbstverwaltung. Sie sollen deshalb auch selbst die Rentensätze bestimmen können, welche sie ihren Mitgliedern statutenmäßig gewähren. Sie sollen auch mit niedrigen Rentensätzen beginnen dürfen, um nach Zeit und Umständen vorsichtig anzusteigen, und befugt sein, unbständigen gewöhnlichen Arbeitern niedrigere Renten zu gewähren als den Berufsarbeitern. Es folgt daraus, dass auch nicht jeder Verband Renten von gleicher Höhe festzusetzen hat. […]"[978] (Hervorhebung im Original)

Schäffle, ein warmer Freund sogenannten „corporativen Verbände", unterstich den Beitrag der Arbeitgebern und gegeben falls – wenn die Reservefonds nicht ausreichen würden – kommt der Staatszuschuss geben:

„Er[=Schäffle] will daher von allen diesen Grundlagen des wissenschaftlichen Versicherungsbetriebes nicht wissen und einfach zu der ursprünglichen Forme einer jährlichen Umlage des Bedarfes zurückgreifen. Daraus folgt von selbst, dass nicht der im Laufe des Jahres die Arbeit wechselnde Arbeitnehmer, sondern nur der Arbeitgeber beitragspflichtig ist. Die Umlage soll jedoch auch auf die Bildung mäßiger Reservefonds Rücksicht nehmen. Das Umlageverfahren soll auch die Fixierung der Beiträge nicht ausschließen und eventuell der Reservefond mit Zuschüssen eintreten. Für die erste Einrichtung und für die Zeit, in welcher die Mittel des Reservefonds noch nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen ausreichen, werden Reichs-, resp. Staatsvorschüsse gefordert, die aus den zu bildenden Reservefonds ersetzt, verlangt oder auch geopfert werden können. Für die Folge werden Organisationen zum Zwecke einer Vorschussgewährung und Überschussabführung zwischen den Verbänden, resp. zwischen diesen und dem Reich-, sowie Bezirks-, Landes- und Reichsverbande-Reservefonds unter Organen der

[977] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar) Allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung. S. 83.
[978] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar) Allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung. S. 83.

> Verbände vorgesehen, aus welchen die einen gewissen Prozentsatz der Löhne übersteigenden Jahresbeiträge bei außerordentlichem Schaden oder bei Krisen einzelner Berufsgruppen zu ergänzen sind. […]“[979]

Nach diesen Betrachtungen kam der Verfasser des Beitrages zum Schluss, dass die Selbsthilfe allein „niemals im Stand sein wird, den gänzlich vermögenslosen und vielfach auf die nackte Lebensfristung angewiesen, oft nicht einmal die hierzu nötigen Mittel erwerbenden Volksclassen zur genügenden Vorsorge für Alter, Krankheit, Invalidität und Hinterbliebene zu verhelfen.“ Er verlangte nur „die mittelbare Selbsthilfe“, die „durch grundsätzliche und tiefgreifende Änderungen in der sozialen Einrichtung, durch eine Beschränkung des Arbeitsmarktes fortgeführt werden.“ Die Staatshilfe wurde vorausgesetzt, denn man könne „nicht daran glauben, dass die Mittel hierzu ohne Inanspruchnahme der Allgemeinheit aufzubringen seien.“ [980]

Im Österreich eröffnete die Petition vom 27. November 1888, auf Basis Entschließung der Plenarsitzung des Verwaltungsrates der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen, eine Auseinandersetzung über den Weg zur Verwirklichung der Privatbeamtenversicherung. Die Privatbeamten-Gruppe verlangte „[eine] vom Staate verwaltene Cassa“ zum Zwecke der Privatbeamten-Versicherung „um damit eine größere Zentralisation und eine Verbilligung der Prämien“ zu erreichen. Die „Staatsintervention sei unbedingt erforderlich für die Dienstgeber zum Zwecke der Versicherung alle ihre Angestellten nominieren zu lassen und für selbe die nötigen Abzüge zu machen.“ „Die Errichtung unter Staatsaufsicht zu stellender Versicherungskassen mit Anspruch auf Wartegeld und Ruhegeld für die Beteiligten.“ Wurde ebenfalls gefordert.

Dieser Aufsatz vom Jahre 1882 in der Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen (BZ) und die erste Petition für die Privatbeamtenrenten vom 27. November 1888 mit der Forderung für die Staatsintervention und Staatsaufsicht eröffnete die Auseinandersetzung bezüglich Selbsthilfe und Staatshilfe in Österreich und in Deutschland.

---

[979] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar) Allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung. S. 83.
[980] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 8 (24. Februar) Allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versicherung. S. 83.

5.1.1. Selbsthilfe: Tradition und Einrichtungen in Österreich

Franz von Schmiedt-Zabiérow berichetet in seinem am achten Jahr des Bestandes des allgemeinen Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie geschriebenen Buch „Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge“:„[a]us Deutschland kam die Kunde von der praktischen Anwendung der beiden großen modernen Prinzipien der Selbsthilfe und der Assoziation, sowie von den großartigen Erfolgen, die der Vater des deutschen Genossenschaftswesens Schulze-Delitzsch in kurzer Zeit damit errungen hatte. Diese beiden Prinzipien, dem Charakter unserer Zeit, der Individualisierung der Gesellschaft entsprungen, werden stets wichtige Faktoren bei der Lösung der sozialen Fragen bilden. Schulze-Delitzsch, der sie auf seine Fahne geschrieben, der mit unermüdlicher Hingebung und mit seltener Energie für ihre Verbreitung und Verwirklichung eingetreten ist, hat sich dadurch den Dank der Mitwelt, die bleibende Anerkennung der Nachwelt erworben.“[981]

Einzelne Gruppen österreichischer Privatbeamten versuchten, diese Grundsätze „der Selbsthilfe und der Association“ in kleinen Kreisen zur Anwendung zu bringen. So hatten die Beamten und Diener der österreichischen Staatsbahnen-Gesellschaft einen Verein zur gegenseitigen Kranken- und Lebensversicherung gebildet, und im Jahre 1863 war der Vorschuss-Vereine ins Leben gerufen worden. Diesen Versuchen schlossen sich die wiederholten Besprechungen einiger Beamten des damaligen Staatsministeriums in den Jahren 1863-1864 an, welche die Errichtung einer gegenseitigen Versicherungs-Anstalt unter der Ägide der Staatsverwaltung und mit Hilfe des staatlichen Verwaltungsapparates zum Gegenstande hatten. [982]

Wie Gustav Otruba bemerkte, war schon in sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts eine Agitation für den Sozialschutz der Privatbeamten betrieben geworden.[983] Der im Jahre 1863 gründete „Verein zur gegenseitigen Kranken- und Lebensversicherung“ und der

[981] Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge. Wien 1872 S.8.
[982] Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872 S.8.
[983] Gustav Otruba, Privatbeamten- , Handlungsgehilfen- und Angestelltenorganisationen: Ihr Beitrag zur Entstehung des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes 1906 (unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über den Angestelltenbegriff) in: Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich SS. 240-256.

„Vorschussverein“ führte ein Jahr später zur Gründung des „Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichischen Monarchie“, den die Staatsbeamten [984] und die Südbahnbeamten[985] ins Leben riefen.[986] Der Zweck des Vereines war „die Förderung von Interessen, die Verbesserung der Lage“ „nur auf der Basis sittlich-humaner Ideen, nach den Wege der Association, mit den vereinten Kräften der Beamten selbst“. Die Grundsätze „der Selbsthilfe und der Association“ sollten den Verein leiten. „Selbsthilfe und Gegenseitigkeit, diese beiden Hebel der modernen Civilisation“ sollten auch im Beamtenstande ihre Anwendung finden. Durch die Anwendung dieser Grundsätze sollten nicht nur materielle Erfolge, die Hebung der materiellen Existenz gegen Krankheit und Tod durch Vorsorge für den Krankenfall, durch Versicherung von Kapitalien und Renten für den Todes- oder Erlebensfall, durch Vermittlung von Vorschüssen erreicht, sondern auch moralische Ziele angestrebt werden.[987] Damit war schon die Grundlage des Beamten-Vereines in ihren allgemeinsten Umrissen gegeben. Einerseits: „Wahrung und Förderung der Interessen des Beamtenstandes – jenes Stande, der durch Intelligenz, Bildung und Humanität nicht zuletzt berufen erscheint, an den Bestrebungen unseres [=19.] Jahrhundertes, an der Verwirklichung neuer Ideen und Prinzipien tätigen Anteil zu nehmen – nach den Grundsätzen der Selbsthilfe und Gegenseitigkeit“ und andererseits: „Ausdehnung des Vereines auf alle Arten von Beamten im weitersten Sinne des Wortes, sowie auf das ganze Gebiet der k. k. Doppelmonarchie.“[988]

Für „alle jene Personen […]“ waren Vorschusskonsortien, Kranken- und Lebensversicherungskassen einzurichten.[989]

---

[984] Die Staatsbeamten: Statthalterei-Rat Lothar Fürst Metternich, Staatsministerial Franz von Schmidt-Zabiérow, Kriegsbuchhalter G. Hruby, Dr. Hammerschmid, v. Wettstein, der städtische Oberbuchhalter Brodhuber. Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872 S.9.

[985] Die Südbahnbeamten v. Hoffmann, Keßler, v. Webenau, Wahl, Bondi, Mannheimer. Die Staatsbahn-Beamten J. Kaan, und de Laglio, der Bankbeamte Dr. Schwingenschlögl, Professor Simon Spitzer, Dr. med. Buchheim, Oskar Safft u. a. Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872 S.9.

[986] Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872. S. 9.

[987] Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872. SS. 9-12.

[988] Schmidt-Zabiérow, Der allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872. S. 10.

[989] Protokoll der constituierenden Generalversammlung der Pensionsvereine für Angestellte des Handels und der Industrie in Österreich, Wien 1882; Protokoll der ersten Delegierten-Versammlung des Pensions-Vereines für Angestellte des Handels und der Industrie in Österreich, Wien 1884; Neue Tarife des Pensions-Vereines für Angestellte des Handels und der Industrie in Österreich, Wien 1884; vgl. auch: S. Feilbogen, Die

Die Vorschuss-Kassen oder -Vereine erlebten einen Aufschwung in der k. k. Doppelmonarchie, wie wir aus dem Bericht des Landesausschusses betreffend die Errichtung von Vorschusskassen in Oberösterreich vom 30. August 1888[990], 20 Vorschussvereine[991] als weitere Selbsthilfe-Einrichtungen in dem Erzherzogtum ob Enns – dem heutigen Oberösterreich – entnehmen können.

Die Unterstützungskassen stellten sich zur Aufgabe, ihren Mitgliedern für den Fall der Invalidität oder des Alters, beziehungsweise den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder einmalige oder fortlaufende Unterstützungen zu gewähren. Die bei einzelnen Dienstgebern bestehenden Unterstützungsfonds waren häufig in der Weise zustande gekommen, dass der Dienstgeber aus irgendeinem Anlasse ein geringes oder größeres Kapital für Unterstützungszwecke widmete, und dass für die Verwendung und Vermehrung dieses

---

Altersversorgung der kaufmännischen Angestellten. Ein Beitrag zum Studium der sozialen Frage, Wien 1894. Zitiert hier von Gustav Otruba, Privatbeamten-, Handlungsgehilfen- und Angestelltenorganisationen: Ihr Beitrag zur Entstehung des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes 1906 (unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über den Angestelltenbegriff) in: Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich SS. 241-242.

990 Beilage Nr. 23 zum stenographischen Landtags-Sitzungs-Protokolle 1888 in: ÖStA AVA 12/9 4095 ex 1888.

991 ebenda. 20 Vorschusskassen (Zahl der Mitglieder, Stand vom Jahre 1886):

1. Vorschussverein „Selbsthilfe“ in Aigen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (unbekannte Mitgliederzahl, Darlehen fl. (Gulden) 130.704 und Reservefond fl. 1.992;
2. Gewerbe-Hilfsvereine I und II in Schärding, II ist registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (unbekannte Mitgliederzahl, Darlehen fl. 30.738 und Reservefond fl. 2.412);
3. Spar- und Kreditverein für Goisern und Umgebung in Goisern (481 Mitglieder, Darlehen fl. 33.314 und Reservefond fl. 12.872);
4. Vorschussverein in Linz, registrierte Genossenschaft beschränkter Haftung (unbekannte Mitgliederzahl, Darlehen fl. 144.599 und Reservefond fl. 8.222);
5. Spar- und Kreditverein „Selbsthilfe“ in Steyr, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (unbekannte Mitgliederzahl, Darlehen fl. 26.330 und Reservefond fl. 1.012);
6. Spar- und Vorschussverein „Selbsthilfe“ zu Ischl, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (26 Mitglieder, Darlehen fl. 8.611 und Reservefond fl. 663);
7. Vorschussverein in Ried, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (16 Mitglieder, Darlehen fl. 470 und Reservefond fl. 53);
8. Gewerbe-Unterstützungsverein in Ried (68 Mitglieder, Darlehen fl. 9.837 und Reservefond fl. 823);
9. Gewerblicher Darlehensverein in Wels (unbekannte Mitgliederzahl, 46/Darlehen fl. 783);
10. Oberösterreichischer Bauernkredit in Wels registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (unbekannte Mitgliederzahl, Darlehen für Vorschuss fl. 17.823 + für Wechsel fl. 91.300 + für Effekten fl. 20.705 = fl. 129.928 und Reservefond fl. 479);
11. Gewerbe-, Spar- und Vorschussverein in Wels, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (131 Mitglieder, Darlehen fl. 5.578 und Reservefond fl. 1.755);
12. Vorschusskasse auf Personalkredit der Sparkasse in St. Florian (unbekannte Mitgliederzahl, Darlehen fl. 7.818; Vorschusskasse auf Personalkredit der Sparkasse in Rohrbach (146 Mitglieder, Darlehen fl. 20.545); und 13-20. weitere sieben Vorschusskasse auf Personalkredit der Sparkasse in Freistadt, Mauerkirche, Steyr, Ischl, Braunau, Wels, Lambach.

Kapitales Normen aufgestellt wurden, auf denen die Unterstützungstätigkeit beruhte.[992] Die Mittel zur Gewährung der Unterstützungen wurden teils durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, teils durch fixierte oder variable Beiträge der Dienstgeber aufgebracht, die bei Unterstützungsvereinen in der Regel unterstützende Mitglieder waren.

Für die Selbsthilfe besaß beispielsweise „das Gremium der Wiener Kaufmannschaft" folgende Stiftungen und Fonds als Wohlfahrtseinrichtungen:

- Kaiser Franz Josef-Stiftung[993];
- Kronprinz Rudolf-Stiftung für verarmte, erwerbsunfähige Kommis[994];
- (monatliche) Subvention für verarmte Gremial-Mitglieder oder deren Witwen[995];
- Kaiserin Elizabeth-Witwen-Stiftung-Fond[996];
- Waisen-Stiftung[997];
- Unterstützungsfond für reconvalescenden Kommis (die von dem Gremialkrankenhaus entlassenen Patienten)[998];
- Altersversorgungsfond[999];
- Franz Seel'sche Stiftung[1000].

[992] Der Bericht Teil II. S. 76.

[993] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1893 Nr. 9; Jahrgang 1895 Nr. 8; Jahrgang 1897 Nr. 8. 41.535 fl. (1892), 43.321 fl. (1894), 44.433 fl. (1896) im Besitz der Stiftung, 13 Präbenden (1896) per à 120 fl. (Gulden).

[994] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1884 Nr. 1 und 2; Jahrgang 1886 Nr. 1, 2, 3, 4; Jahrgang 1888 Nr. 1 und 2; Jahrgang 1889 Nr. 9 und 10; Jahrgang 1892 Nr. 11; Jahrgang 1894 Nr. 10; Jahrgang 1895 Nr. 8; Jahrgang 1897 Nr. 8. Effektenbesitz von 143.000 fl. (im Jahre 1883), 147.000 fl. (1884), 151.000 fl. (1885), 152.344 fl. (1886), 146.710 (1887), 153.967 fl. (1888), 173.722 fl (1891), 175.509 fl. (1893), 179.908 fl. (1894), 181.535 fl. (1896); 29 (im Jahre 1884), 34 (1885), 34 (1886), 33 (1887), 30 (1888), 33 (1891), 36 (1893), 38 (1894), 35 (1896) Präbenden, Pension je 200 fl. (Gulden).

[995] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1893 Nr. 9; Jahrgang 1895 Nr. 8. Ausgabe von 14.067 fl. (1892), 14.005 (einschließlich Gehilfen 1.279 fl.) (1894).

[996] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1884 Nr. 1 und 2; Jahrgang 1886 Nr. 1, 2, 3, 4; Jahrgang 1888 Nr. 1 und 2; Jahrgang 1889 Nr. 9 und 10; Jahrgang 1892 Nr. 11; Jahrgang 1897 Nr. 8. 63.200 fl. (im Jahre 1884), 65.000 fl. (1886), 62.758 (1887), 65.673 fl (1888), 74.156 fl. (1891), 77.068 fl. (1896) im Besitz des Stiftung-Fonds ; 15 Witwen (1884), 15 Witwen (1885), 15 Witwen (1887), 14 Witwen (1888), 14 Witwen (1891), 16 (1896) Jahres-Präbenden von je 200fl. (Gulden).

[997] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1884 Nr. 1 und 2; Jahrgang 1889 Nr. 9 und 10; Jahrgang 1889 Nr. 9 und 10; Jahrgang 1893 Nr. 9; Jahrgang 1895 Nr. 8. neue Finanzierung von 16.000 fl. (1884), über 16.000 (1888) ständige Subvention – an Mitglieder oder ihre Witwen – Ausgabe von 10.952 fl. (im Jahre 1883), 12.480 fl. (1888), 20.450 fl. (1892), 20.700 (1894).

[998] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1888 Nr. 1 und 2; Jahrgang 1889 Nr. 9 und 10; Jahrgang 1892 Nr. 11; Jahrgang 1889 Nr. 9 und 10; Jahrgang 1893 Nr. 9; Jahrgang 1895 Nr. 8; Jahrgang 1897 Nr. 8. Kontozustand: 12.169 fl. (im Jahre 1886), 5.760 (1887), 6.155 fl. (1888), 7.312 fl. (1891), 7.332 fl. (1892), 8.647 fl. (1894), 9.126 fl. (1896).

[999] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1892 Nr. 11; Jahrgang 1895 Nr. 8; Jahrgang 1897 Nr. 8. 30.218 fl/65.000 fl. (1891), 33.786 (1894), 36.984 fl. (1896) im Besitz des Altersversorgungsfonds.

Dies sind Beispiels des Zustandes der Unterstützungskasse vor den Erhebungen vom Jahre 1896 in Österreich.

Die Unterstützungskassen boten zwar ihren Mitgliedern keine ausreichende und allseitig gesicherte Versorgung in der Weise wie Pensionsvereine oder Pensionsfonds[1001]. Der Bericht Teil II der Erhebungen vom Jahre 1896 (Der Bericht Teil II) nannte den „galizischen Privatbeamtenverein", der „in den dreißig Jahren seines Bestandes ansehnliche Leistungen[1002]" aufzuweisen hatte, als eine Ausnahme.

Die Pensionsfonds bei dem Unternehmen – ein besonderer Pensionsfond – war die wichtigste Kategorie der bestehenden Pensionseinrichtungen. Im Berichte Teil II bestand für 19.720 Angestellte (18.13% von 99.537) bei den Unternehmen ein besonderer Pensionsfonds. Diese wurden nach der Art der Aufbringung der Mittel wie folgt untergliedert:

1) die ausschließlich von Dienstgeber (1.611 Angestellte)[1003],
2) oder von Dienstnehmern dotierten Pensionsfond (2.445 Angestellte),
3) gemeinsam von Dienstgeber und Angestellten (15.490 Angestellte) finanziert,
4) oder sonstige (174 Angestellte).

Und nach der Art der Versorgungsgenüsse waren drei Sorten zu unterscheiden:

1) Angestellten und Hinterbliebenen haben Versorgungsansprüche (18.270 Angestellte),
2) nur Angestellte (850 Angestellte),
3) oder nur Hinterbliebenen (600 Angestellte).

Durch die 1896er Erhebungen wurden 282 Pensionsfonds identifiziert. Darüber hinaus gab es 63 Bruderladen und 93 waren in Gründung. Damit kamen 438 Fonds[1004] ins Blickfeld der Sacharbeiter des Ministerium des Innern, die mit der Vorbereitung des Gesetzentwurfes

---

[1000] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1893 Nr. 9; Jahrgang 1895 Nr. 8; Jahrgang 1897 Nr. 8; 5.050 fl. (1892), 5.162 fl. (1894), 5.250 fl. (1896) Jahres Präbende per 210 fl. (Gulden).
[1001] Teil II der Ergebnisse der 1896er Erhebungen (Der Bericht Teil II) S. 75f.
[1002] Ebenda. Ende 1896 verfügte der galizische Privatbeamtenverein über einen Fonds für dauernde Unterstützungen im Betrage von 642.238 fl.(Gulden), und unterstützte im Jahre 1898 233 Invalide und 447 Hinterbliebene von Vereinsmitgliedern.
[1003] Die Versorgung durch solche Fonds unterscheidet sich vom der Einrichtung Typ I: Angestellten erhalten Versorgungsgenüsse aus eigenen Mittel des Dienstgebers nur dadurch, dass der Dienstgeber eine besonderen Pensionsfond angesammelt. Die dritte, gemeinsam von Dienstgeber und Dienstnehmer war der übliche Typ.
[1004] ebenda Teil II. S. 31ff

betraut waren. In der Überzeugung, dass das Studium der Statuten der bestehenden Pensionsfonds nützlich für die Einrichtung der neuen, allgemeinen Pensionsrecht für Privatbeamten sein könnte, sammelte die k. k. Regierung zwölf (12) Fälle[1005] als in der Praxis bereits Erprobte.

Für die beruflichen Pensionsvereine haben wir von den Ergebnissen der Erhebungen des Jahres 1896 die folgenden konkreten Beispiele – regionenweise aus Wien, aus Brünn für Böhmen, Mähren und Schlesien, Gewerbe/Branchenweise aus dem Bereich Handel und von der Zucker-, Papier-, und Pharmazeutik-Industrie bis zu Güter- und Postbeförderung und weiters auch evangelische Lehrer und Gemeinde:

A. Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie mit dem Sitze in Wien[1006]

B. Beamten-Pensionsinstitut der Mitglieder des Assecuranzvereines von Zuckerfabrikanten in der österr.-ungarischen Monarchie zu Prag[1007]

C. Pensionskasse des Vereines der Industriebamten in Brünn[1008]

D. Pensionsverein für Landpostbedienstete der im Reichsrate vertretenen Königsreiche und Länder[1009]

[1005]Im Anhang des Teils II der Ergebnisse der 1896er Erhebungen (Der Bericht Teil II) befinden sich 12 Fälle. Ihre Details befinden sich unten.

[1006] Der Bericht Teil II. S. 56f. Ein den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 unterliegender Verein hat sich dann in einen Versicherungsverein im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 (RGBl Nr. 253) umgewandelt. Nach dem am 9. Mai 1896 behördlich genehmigte Statuten. Dieser Verein hatte ein doppelten Zweck: einerseits die Versicherung von Alters- und Invaliditätsrenten auf eigene Rechnung (Pensionskasse) zu übernehmen; andererseits die Versicherung von Kapitulation auf das Ableben seiner Mitglieder zu Gunsten deren Hinterbliebenen bei einer Versicherungsanstalt unter möglichst günstigen Bedingungen zu vermitteln. Die Prämien sind für jedes einzelne Eintrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnen.

[1007] Der Bericht Teil II. S. 58f. Der auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsverein im Sinne des kaiserlichen Patentes hatte 2023 Mitglieder (davon hatten 1160 Angestellte und 160 Dienstgeber an den statistischen Erhebungen teilgenommen) und Vermögen am Ende des Jahres 1895 rund 4 und 1/4 Millionen fl.(Gulden). Dieser Verein hatte Invaliditätsrenten und nach der 40-jährigen Mitgliedschaft Altersrenten gegen den regelmäßigen Jahresbetrag von 10% des jeweilig angemeldeten Diensteinkommen. Die vom Assecuranzverein alljährlich dem Pensionsinstitute freiwillig geleisteten Zuschüsse betrugen 1,212,000 fl. seit seiner Gründung bis 1895 (nur für das Jahr 1895 103,647 fl.).

[1008] Der Bericht Teil II. S. 61f. Die auf dem kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 beruhende Pensionskasse hatte 279 Mitglieder und davon hatten 233 Angestellten und 57 Dienstgeber an den Erhebungen teilgenommen. Mit einem Gründungsfonds von 45.000 fl. betrug das Vermögen am Ende des Jahres 1895 rund 298.000 fl. (Gulden). Dieser Verein wurde von den vereinigten Brünner Industriellen in Einvernehmen mit ihren Bediensteten mit dem Zweck der Versicherung mit Invaliditäts- und Altersrente, Waisen- und Witwenpension errichtet. Als ordentliches Mitglied galten die Privatbeamten und Chefs waren die Unterstützenden Mitglieder und ihr freiwilliger Zurücktritt war verboten. Beide leisteten vom Beitrag die Hälfte. Diese Kasse hatte 10 Karenzjahre.

[1009] Der Bericht Teil II. S. 63f. Der auf dem kaiserlichen Patente vom 26. November 1852 beruhende Pensionsverein hatte bloß die bei einem Post oder Telegraphenamte einer Postexpedition oder Poststation angestellte, Postmeister sowie Postenbedienten als Mitglieder. Die Mitglieder wurden in 8 Gruppen eingeteilt und es bestand für jede dieser Gruppen ein besonderer Ausschuss (Gruppenausschuss). Dieser Verein bezweckte die Gewährung von Pensionen an Mitgliedern und an hinterbliebenen Witwen von 50% und an Waisen bis 18. Lebensjahr 37.5% der Pension und Invalidenpension je nach dem 10-,15-, 20-, 25-, 30- und 35-jährigen anrechenbarer Mitgliedsdauer 45, 50, 55, 60, 70, 80% der angemeldeten Pensionsquote. Die Grundlage der Pensionsbemessung war der angemeldete Bezug und die angemeldete Pensionsquote sowie das anrechenbare

E. Pharmazeutisches Pensionsinstitut für Österreich[1010]

Die übrige Pensionsvereine[1011]:

i. Die Pensionsanstalt der evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich
ii. Die schlesische evangelische Lehrer-Pensionsanstalt (Versicherung von Invalidität, Altersrenten, Witwenrenten)
iii. Das Lehrerwitwen- und Waisen-Pensionsinstitut der evangelischen Gemeinden (Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen)
iv. Der Pensionsinstitut des österreichischen Notaren-Verein (Invaliden, Altersrenten, Witwen, Waisenpensionen)
v. Der Pensionsfond der „Concordia" (Versicherung von Invalidenrenten und Ruhegehältern, Witwen-, Waisenpension)
vi. Die Versicherungsanstalt des Vereines für Güterbeamten, registrierte Hilfskasse (Begräbnisgelder, Invaliden, Altersrenten, Witwenpension, Waisen-Erziehungsgeld)
vii. Die Pensionskasse der deutschen Kaufleute und Industriellen in Böhmen (Alters-, Invaliden-, Witwenrente)
viii. Pensionskasse des Vereines der Beamten der österr.-ungarischen Papierfabriken in Wien

Im Anhang zu den „Ergebnissen" Teil II der Ergebnisse der 1896er Erhebungen (Der Bericht Teil II), befinden sich die Statuten von zwölf Pensionseinrichtungen mit deren Auszügen, die uns mit den konkreten Fällen – regionenweise aus Wien, Prag, Graz in Böhmen, Teschen, Oberhollabrunn und branchenweise von der Eisenindustrie bis zu den Versicherungen, Banken, Eisenbahn, Möbel, Reinigung – bekannt machen:

I. Pensionsinstitute der Beamten der privilegierten (unten gekürzt priv.) österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft[1012]
II. Pensionsfond für die Beamten und Diener der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe[1013]
III. Pensionsverein für die Beamten und Diener der Böhmischen Unionbank[1014]
IV. Neues Beamten-Pensionsinstitut der Prager Eisen-Industriegesellschaft[1015]
V. Pensionscasse für die Angestellten der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken vormals Philipp Haas & Söhne[1016]
VI. Pensionsfond der Firma Reininghaus in Graz zum Zwecke der besseren Versorgung ihrer Beamten oder deren Familien[1017]
VII. Versorgungscasse auf der erzherzoglichen Kammer Teschen[1018]

Mitgliedsjahr. Ein regelmäßiger Jahresbeitrag betrug für Mitglieder 6% aber für Äraialämter-Bediensteten Postmanulatinnen und Telegraphistinnen 4%. Die Staatsverwaltung leitstete Subventionen: im Jahre 1894 und 1895 je 30.000 fl.(Gulden).

[1010] Der Bericht Teil II. S. 65f. Von dem auf dem kaiserlichen Patent vom 16. Juli 1892 betreffend die registrierten Hilfskassen (RGBl. Nr. 202) beruhende Pensionsinstitut nahmen 133 Angestellte und 80 Dienstgeber an den Erhebungen teil. Dieser Verein bezweckte die Versicherung mit Invaliditäts- und Altersrenten. Ordentliches Mitglied war jeder Angehörige des Apothekerstandes (einschließlich öffentlicher Apotheken und Staatsanstalten-Apotheken). Die außerordentlichen Mitglieder leisteten mindestens 12 fl. Beitrag jährlich. Dieses Institut hatte einen Pensionsfonds und einen Unterstützungsfonds und hatte Bestimmung über ein Schiedsgericht.

[1011] Der Bericht Teil II. S. 68.

[1012] Der Bericht Teil II. SS. 85-87 Auszug des Statutes.

[1013] Der Bericht Teil II. SS. 87-89 Auszug des Statutes.

[1014] Der Bericht Teil II. SS. 89-91 Auszug des Statutes.

[1015] Der Bericht Teil II. SS. 92-94 Auszug des Statutes.

[1016] Der Bericht Teil II. SS. 94-98 Auszug des Statutes.

[1017] Der Bericht Teil II. SS. 98-99 Auszug des Statutes.

VIII. Pensionsinstitut der Graf Stadion'schen Beamten [1019]
IX. Pensionsfond für die Beamten und Diener der Sparcasse in Oberhollabrunn und deren Witwen[1020]
X. Pensionscasse der Beamten und Diener der k. k. priv. Österreichischen-Versicherungsanstalt „Donau" in Wien[1021]
XI. Pensionsinstitut für die Beamten und Diener der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien[1022]
XII. Pensionsinstitut für die Beamten und Diener der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag[1023]

Im Jahre 1878 gründete der Brünner kaufmännische Verein und der Wiener kaufmännische Verein je einen „Pensionsverein". [1024] Der Pensionsverein des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft veranschaulicht uns die damalige Situation: Am 11. Februar 1882 wurde ein provisorisches „Comité zur Gründung eines Pensionsvereines für Angestellte des Handels und der Industrie in Österreich"[1025] errichtet, brachte seine Vorstudien zu Ende und eignete sich auf einen entsprechenden Statuten-Entwurf. Die definitive Konstituierung des Vereines wurde für die nächste Zeit in Aussicht genommen.[1026]

Die Beamten-Zeitung, das Organ des Ersten allgemeinen Beamten vergaß es nicht, vor der schlechten Erfahrung mit der Selbsthilfe des Pensionsvereines zu warnen.[1027]

Der Pensionsverein der Volksschullehrer Steiermark hielt am 22. November 1882 eine außerordentliche Generalversammlung, weil dieses auf „nicht assecuranz-technische[r]" Basis begründete Selbsthilfe-Pensionsinstitute zu „schwer deckbaren Defiziten" gelangte.

[1018] Der Bericht Teil II. SS. 99-101 Auszug des Statutes.
[1019] Der Bericht Teil II. SS. 102-104 Auszug des Statutes.
[1020] Der Bericht Teil II. SS. 104-105 Auszug des Statutes.
[1021] Der Bericht Teil II. SS. 105-108 Vollständiges Statut.
[1022] Der Bericht Teil II. SS. 108-110 Auszug des Statutes.
[1023] Der Bericht Teil II. SS. 110-112 Auszug des Statutes.
[1024] Andreas Baryli, Die Sonder-Sozialversicherung der Angestellten in Österreich bis 1938, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Wien 1977 S.444.
[1025] Unter dem Vorsitze Sr. Exc. des gewesenen Handelsministers Johann Ritter v. Chlumečky gehörten die Herrn Arthur Faber (Firma: „M. Faber und Comp"), Leopold Hutterstrasser (Firma: „Finanz Leitenberger"), August Millter von und zu Auchiholz (Firma „J. M. Miller und Comp"), Dr. Ludwig Prossinagg, Hof- und Gerichts-Advocat, Alois Regenhart (Firma „Regenhardt und Raymann"), Gustav Ritter Adolf Wiess (Firma „Wiess und Grohmann") und Adolf Wiesenburg (Firma: „Anton Wiesenburg und Söhne") diesem provisorischen Comité an.
[1026] BZ XIII. Jahrgang (1882) Nr. 7 (17. Februar) Notizen S. 76 Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie.
[1027] BZ XIV. Jahrgang (1883) Nr. 39 (28. November) S. 487 Notizen (Pensionsverein der Volksschullehrer Steiermark).

Nach dem Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die registrierten Hilfskassen des Jahres 1892[1028], bestand die Notwendigkeit, den freien Kassen, den für Krankenunterstützung, Invaliditäts-, Alters, Witwen- und Waisenversorgung und für ähnliche Zwecke auf Selbsthilfe beruhenden Versicherungsvereinen, eine selbständige gesetzliche Basis zu gewähren. Die auf Selbsthilfe gegründeten Assoziationen waren weder im Rahmen des Gesetzes vom 15. November 1867 (RGBl. Nr. 134) über das Vereinsrecht, noch auch in jenem des Gesetzes vom 9. April 1873 (RGBl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften möglich. Aber auch die Unterstellung unter die Vorschriften des Betriebsformen ganz anderer Art vorsehenden Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253), der wünschenswerten Entwicklung solcher Hilfskassen war wenig günstig; Das Bestreben, eine fühlbare Lücke der Vereinsgesetzgebung auszufüllen, führte endlich zu einem Gesetzentwurf, dessen Gegenstand (§ 1) die gegenseitige Versicherung waren: Krankenunterstützungen, Begräbnisgeldern, Invaliditäts-[1029] und Altersrenten, Witwen- und Waisenunterstützungen, die Versicherung zu Gunsten Dritter. Den Hilfskassen stand frei, welche von den oben angeführten Versicherungszweigen sie in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen wollte.[1030]

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft behandelte in Jahre 1891 nach seinem Bericht des Comités betreffend Altersversorgung[1031] die „Frage, in welcher Art, in welchem Umfange mit den verfügbar erscheinende Mitteln eine Altersversorgung von Kaufleuten durchführbar wäre“ […] und kam zu der „Überzeugung gelangen, dass die Schaffung einer gemeinsamen obligatorischen - sozusagen - einer Rentenversicherung in Anbetracht der dem Einzelnen erwachsenden zu hohen Prämien gänzlich angeschlossen erscheine, vielmehr nur getrachtet werden könne, eine[n] Pensionsfond[s] für verarmte und erwerbsunfähige Kaufleute ins Leben zu rufen“. Und für die „Altersversorgung für verarmte und erwerbsunfähige

[1028] Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die registrierten Hilfskassen. 68 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XI. Session. Gesetz, betreffend die registrierten Hilfskassen vom 16. Juli 1892 (RGBl. Nr. 202).
[1029] auch wenn durch Unfall entstanden, § 20, Alina 2 des Gesetzentwurfes.
[1030] ebenda. Kopie auch in: ÖStA. AVA. 15/12 2592. SS. 1-2. Die Notwendigkeit des Gesetzes wurde bei den Verhandlungen, welche dem Gesetz vom 30. März 1888 (RGBl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zugrunde liegen, von allen Seiten anerkannt und das hohe Abgeordnetenhaus hat in seiner zu dem Gesetze beschlossenen Resolution vom 24. März 1887 an die hohe Regierung die Aufforderung wegen baldiger Vorlage eines Hilfskassengesetzes gerichtet. Nach dem Bericht des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die registrierten Hilfskassen, nahm das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 25. Mai 1891 den Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses, betreffend die registrierten Hilfskassen mit einigen Änderungen an. 433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1892, auch in ÖStA. AVA. 15/12 2592.
[1031] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1891 Nr. 3 (1. Februar 1891).

Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft“ berechnete das Gremium die Finanzmittel, die in näherer Zukunft aufgebracht werden könnten.[1032]

Im Jahre 1894 nahm Vize-Präsident Pollack vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft Stellung gegen das Projekt des Gemeinderates – die Hinzuziehung der Kaufmannschaft zu einem allgemeinen Versorgungsfonds für erwerbsunfähige Gewerbsleute. Nach dem Protokoll der Sitzung der Sektion für allgemeine des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft die Stellung gegen das Projekt des Gemeinderates die Zuziehung der Kaufmannschaft zu einem allgemeinen Versorgungsfond für erwerbsunfähige Gewerbsleute. Nach dem Protokoll der Sitzung der Sektion für allgemeinen Standesinteressen vom 20. Februar 1894[1033], behandelte das Gremium unter der Tagesordnung Zwei: „Zukunft des Magistrates, betreffend die Gründung eines Altersversorgungs-Fonds für erwerbsunfähig gewordene Wiener Gewerbeleute (Zuschrift vom 26. Januar 1894, Z. 16606)“ und nahm eine ablehnende Stellung, weil das Gremium selbst bereit die Gründung eines Versorgungsfonds für erwerbsunfähige Kaufleute in Angriff genommen hatte, dessen Aktivierung nur eine Frage der Zeit wäre, weil das Gremium einer Vereinigung der Kaufleute mit allen übrigen Gewerbetreibenden in dieser Beziehung nicht zustimmte.

> [Der] Gemeinderat der Stadt Wien stellte dem Gremium die Frage betreffend die Gründung eines Versorgungsfonds für [v]erarmte, erwerbsunfähige Gewerbetreibende im Jahre 1894, ob und in welchem Maße die Kaufleute zu demselben beizutragen in der Lage wären. Die Bemühungen des Gemeinderates für verarmte Gewerbetreibende eine Altersversorgung zu kreieren sein löblich, aber das Gremium unterstützt momentan schon viele Tausende mit seinem eigenen Altersversorgungsfonds – [der] vier Jahre [da]vor schon mit 30.000 fl. Stammkapital gegründet wurde – Der Verlust von Tausend der Mitglieder wegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. Comité „Actionscomité zur vollständigen Abschaffung des Hausierhandel“: das Gremium lehnte ab, daran teilzunehmen […][1034]

Anlässlich der vom Deutschen Kaufmännischen Verein in Prag beabsichtigten Gründung eines freiwilligen Pensions-Vereines für Handelsangestellte entwickelte sich zwischen dem Obmann des Prager Vereines Rödl und der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines in Wien ein angeregter Meinungsaustausch über die Chance des erwähnten Projekts und über die Unterschiede desselben gegenüber dem von der Privatbeamten-Gruppe angestrebten allgemeinen obligatorischen Pensionsrecht der

[1032] Mittel: 1. Gründungsfonds 20,000 fl. - Gründungskapital aus Nom. 20,000 Gulden Silberrente; 2. x 3fl x = 111,000fl.; 3. Schenkungen [...] usw. In 10 Jahren würde dem Gremium ca. 277,000 fl. erwartet; S. 20-22 Statut des Versorgungsfonds für verarmte und erwerbsunfähige Mitglieder des Gremiums §5 und § 8.300 fl.(Gulden) Pension.

[1033] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1894 Nr. 5 (1. März 1894).

[1034] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Jahrgang 1895 Nr. 8 (16. April 1895) Protokoll der Gremial-(Voll)Versammlung vom 2. April 1895.

Privatbeamten. Gegen den Deutschen Kaufmännischen Verein in Prag argumentierte im Jahre 1896 die Privatbeamten-Gruppe, dass man „nach fast drei Dezennien aufopfernder Tätigkeit“ eingestehen sollte, dass ein solcher freiwilliger Pensionsverein bloß dem „wohlhabenderen oder vorsorglicheren Bruchteile“ der Beamten zu Gute komme und dass es eine „Utopie“ sein, auf diesem Wege „alle Standesangehörigen, oder wenigstens die der Hilfe am meisten bedürftigen „minder bemittelte Mehrheit der Beamten der Sorge um ihre Zukunft und um die Zukunft ihrer Familien“ entheben zu wollen. Die Erkenntnis der Hindernisse der „fakultativen Institution“ sei eben „die Mutter des allgemeinen obligaten Pensionsrechtes“ und die Privatbeamten-Localgruppe wollte für alle Privatbeamten „ein Pensionsrecht – ohne Staatszuschuss, so wie es die Beamten der Eisenbahnen, der Banken etc. haben“.

> […], mögen die Vorteile einer fakultativen Institution noch so verlockend sein, die Hindernisse, die sie nie überwinden wird, und **die Erkenntnis dessen ist eben die Mutter des allgemeinen obligaten Pensionsrechtes**. (Hervorhebung im Original)
> In dieser Beziehung erlauben wir uns auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche der Galizische Privatbeamten-Verein in Lemberg während der 28 Jahre seines Bestandes mit seinem fakultativen Versorgungsinstitute gemacht, und welche derselbe in seinem hier in Abschrift beiliegenden Schreiben an den „Club der Land- und Forstwirt“ in Hinsicht auf die Gründung eines ähnlichen Institutes durch diesen Club eingehend geschildert hat. Dieser Verein, nebenbei bemerkt, ein mit reichen Mitteln ausgestatteter und behörderlicherseits wesentlich unterstützter Verein, hat ein derartiges fakultatives Institut (mit Versorgung für Alter, Krankheit, Dienstlosigkeit, für Witwen und Waisen) mit den denkbar leichtesten Bedingungen für die Teilnehmer ins Leben gerufen und sieht sich nunmehr nach fast drei Dezennien aufopfernder Tätigkeit zu dem Geständnisse genötigt, dass dasselbe bloß dem „wohlhabenderen oder vorsorglicheren Bruchteile“ der Beamten zu Gute komme, und dass es eine „Utopie“ sein, auf diesem Wege „alle Standesangehörigen, oder wenigstens die der Hilfe am meisten bedürftige „minder bemittelte Mehrheit der Beamten der Sorge um ihre Zukunft und um die Zukunft ihrer Familien“ entheben zu wollen. Die Ursachen dieses Übels sind, wie es in dem Schreiben heißt, „der kümmerliche Lohn, besonders aber die Indolenz der Interessierten und der Mangel an Unterstützung des Vereines seitens der Gutsbesitzer (der Dienstgeber)“. Und darum warnt der genannte Verein vor der Täuschung. „Es könnte ein noch so gut organisierter Versicherungsverein hier Rat und Hilfe schaffen“, und gibt dem Club der Land und Forstwirt „**den eindringlichen Rat, von der Gründung des auf dem Hilfskassengesetze basierten Versicherungsvereines abzusehen.**“ (Hervorhebung im Original)
> […] **Wir** [=die Privatbeamten-Localgruppe] **wollen für alle Privatbeamten ein Pensionsrecht – ohne Staatszuschuss, so wie es die Beamten der Eisenbahne[n], der Banken etc.** haben, und das mit ganz gutem Grunde, weil jeder einzelne Privatbeamte für seinen Chef mindestens das leistet, was – vom Staatsbeamten dem Staate gegenüber ganz abgesehen – der Eisenbahn- oder Bankbeamte seiner Gesellschaft leistet. (Hervorhebung im Original)[1035]

Die Privatbeamten-Localgruppe betätigte sich „stets als eine der eifrigsten Vorkämpfer des allgemeinen Pensionsrechtes der Privatbeamten“ und sie behauptete, dass sich auf Grund ihrer Erfahrungen auch „der galizische Privatbeamtenverein, welchen wir mit Stolz unsern

[1035] BZ XXVII. Jahrgang (1896) Nr. 12. Das allgemeine und obligatorische Pensionsrecht der Privatbeamten. Die Zuschrift der Privatbeamten-Gruppe vom 27. März 1896 an den kaiserlichen Rat Rödl, Obmann des Vereines.

Bundesgenossen nennen“[1036] gebildet habe. Die Privatbeamten-Localgruppe schrieb weiteres an den Prager kaufmännischen Verein: „Derartige eigentlich humane Gedanken können selbstverständlich in dem rein assekuranz-technischen, fakultativen Institute kaum Verwirklichung finden, selbst wenn dasselbe nicht auf spekulativer Grundlagen aufgebaut wird.“

Die Privatbeamten-Localgruppe unterstrich nochmal die Staatshilfe, aber ohne hohen Staatszuschuss: „Wir wiederholen hier nochmals, dass wir für das allgemeine Pensionsinstitut von der Staatsgewalt nicht, wie Sie [=kaiserlicher Rat Rödl, Obmann des Deutschen Kaufmännischen Vereines] anzunehmen scheinen, einen ausgiebigen Zuschuss erwarten, sondern bloß die Einführung des gesetzlichen Zwanges und die Oberaufsicht, womit die Staatsverwaltung unseres Erachtens nur eine Pflicht gegen die Schwache[n] erfüllen würde.“

Am 14. Mai 1895 stattete eine Deputation, bestehend aus Vertretern des Galizischen Privatbeamten-Vereines in Lemberg/Lwów, des Landesverbandes der böhmischen Privatbeamten in Prag, und der Privatbeamten-Localgruppe beim Minister des Innern, Marquis Bacquehem einen Besuch ab. In der Audienz bekräftigten die Privatbeamten die Notwendigkeit des Staatszwanges.[1037]

Die Entwicklung der Genossenschaften an Hand des Jahrbuches des in Österreich bestehenden Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften konstatierte am Ende des Jahres 1906, also im Entstehungsjahr der Pensionsversicherung der Angestellten mit Staatszwang, das Vorhandensein von 7886 Vorschussvereinen, 956 Konsumsvereinen und 2832 sonstigen Genossenschaften, zusammen 11.683. Die Mitglieder dieser Genossenschaften bezifferten sich mit 291.257. Von der Gesamtzahl der Genossenschaften entfielen 55,6 Prozent auf die Vorschussvereine, 40,5 Prozent auf die Konsumvereine und 4 Prozent auf sonstige Genossenschaften. Von den Vorschussvereinen hatten 401 Genossenschaften im Jahr 1906 523,7 Millionen Kronen Kredit erteilt.[1038]

5.1.2. Auseinandersetzung „Selbsthilfe“ oder/und „Staatshilfe“ in Deutschland

[1036] ebenda.
[1037] BZ XXVIII. Jahrgang (1897) Nr. 14 Das Pensionsrecht der Privatbeamten S. 204.
[1038] BZ XXXIII. Jahrgang (1907) Nr. 33 S. 626.

Was die private Fürsorge anbelangt, so hat man zwei Hauptformen zu unterscheiden: Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder einer Verbandskasse und Versicherung bei einer mit dem Betrieb verbundenen und auf dessen Angestellte beschränkten Pensionskasse.

Außer dem privaten Sparen kamen an privaten Versicherungsmöglichkeiten in Frage: die privaten Versicherungsgesellschaften, die Versicherungskassen der Berufsverbände, die sogenannten Haus- oder Fabrik-Pensionskassen.

Es gab zweifelsohne gesellschaftliche Vereinigungen und Einrichtungen, die Vorbilder oder zumindest Denkstöße für das Versicherungsprojekt lieferten: Unterstützungskassen und Versicherungsinstitute, die auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen wirkten und zum Teil auch den Versicherungsfall „Invalidität“ bzw. „Alter“ einbezogen.[1039]

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten selbst schon zur Absicherung dieser Risiken beigetragen, als sie nach ihrer Gründung 1868 bereits mit dem Aufbau von zwei Invalidenkassen begonnen hatten: eine war als Verbandskasse der deutschen Gewerkvereine ins Leben gerufen worden, die andere als Versorgungskasse der Maschinenbau- und Metallarbeiter. Sie sollten ein bewusstes Gegenmodell zu staatlichen Zwangskassen bilden und den Rückhalt der sozialliberalen Gewerkvereine in der Arbeiterschaft stärken.[1040]

Die Handlungsgehilfen waren innerhalb ihrer Verbände für die Unterstützung aktiv. Nehmen wir drei große Handlungsgehilfenverbände Deutschlands als Beispiele:

Der selbsthilfe-traditionsreiche Verein für Handlungskommis von 1858 mit Sitz in Hamburg bezweckte „die kostenfreie Stellenvermittlung“ und „Unterstützung bei Krankheits- und Todesfällen und Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung“ nach seinem Statut. Der die Solidarität zwischen Prinzipalen und Gehilfen und Selbsthilfe bewahrende Verband

[1039] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 II. Abteilung Von der Kaiserlichen Sozialbotschaft bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. (1881-1890) 6. Band Die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung und die Alternativen auf Gewerkschaftlicher und Betrieblicher Grundlage, bearbeitet von Ulike Haerendel, Stuttgart/Jena/New York 2004 Einleitung XXIV.

[1040] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 II. Abteilung 6. Band Stuttgart/Jena/New York 2004 Einleitung XXV, Vgl. Eckart Reidegeld, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland. Historische Entwicklung und theoretische Analyse von den Ursprüngen bis 1918, Opladen 1996, S. 189f.

betonte die Selbsthilfe und das Laissez-faire der *Manchester*-Tradition. Obgleich der Verein die staatliche Regelung forderte, stand er doch grundsätzlich noch auf dem Boden der Selbsthilfe [1041] . So standen bei den Ausgaben des Vereines weitaus die Kosten der Stellenvermittlung im Vordergrund, die regelmäßig 83-85 Prozent betrugen. Der Hamburger 1858er Verein vermittelte bis 1. Januar 1908 130.000 Stellen . Das Vermögen der Pensionskasse betrug im Jahre 1907 10,5 Million Mark, das der Hinterbliebenen- und Altersversicherungskasse 7,5 Million Mark.[1042]

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (DHV), einer der Konkurrenten des 1858er Verbandes, aber mit der größten Mitgliederzahl, war eine Vereinigung der Handlungsgehilfen Deutschlands. Schon im Jahr 1897 – also zwei Jahre nach seiner Gründung – wurde die erste eigene Wohlfahrtseinrichtung des DHV geschaffen, die Versicherung gegen Stellenlosigkeit, die 1898 mit den ersten Auszahlungen an stellenlose Mitglieder begann. [1043] Auf dem Verbandstag in Leipzig 1898 wurde die „Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse“ als Berufskrankenkasse des DHV beschlossen. [1044] Der DHV beschloss im Jahre 1901 die Einrichtung einer Auskunftei, durch die sich die Verbandsmitglieder über die Arbeitsbedingungen, den Ruf der Firma und ihres Inhabers, über die wirtschaftliche Situation der Firma etc. unterrichten konnten, bevor sie ein Stellenangebot annahmen. Diese Auskunftei rief einen Sturm der Entrüstung in der Arbeitgeberschaft hervor, der aber nicht verhindern konnte, dass in den ersten Jahren ihres Bestehens 80.000 Auskünfte erteilt wurden. [1045] Die kaufmännischen Angestellten waren von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfasst – sie hatte nur für die Arbeiter Geltung. Der DHV erreichte es durch seinen alten Freund Friedrich Raab, der im Reichstag saß, dass die Einbeziehung der Kaufmannsgehilfen am 23. April 1903 gesetzlich vorgenommen wurde.[1046]

[1041] Dieser Hamburger Verein beteiligte sich an den Bestrebungen zur Schaffung einer gesetzlichen Pensionsversicherung, wünschte er doch die Angliederung an die Invalidenversicherung.

[1042] W. Kulemann, Die Berufsvereine, Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Erster Band Deutschland I, Einleitung - Organisation der Arbeitnehmer I (Öffentliche Beamte - Freie Berufe - Privatangestellte), Jena, 1908 SS. 206-208.

[1043] „Segensreiches Wirken“ für DHV Mitglieder nicht deutlicher zu veranschaulichen ist als durch die Mitteilung, dass der DHV im Jahre 1932 über 4 Millionen Mark an zusätzlichen Unterstützungen an seine erwerbslosen Mitglieder auszahlte.

[1044] Die Krankenkasse, die ihre Arbeit unter Anton Tarnowski am 1. Januar 1899 mit 135 Mitgliedern aufnahm, hatte es bis zum Jahre 1932 auf rund 300.000 stammversicherte Mitglieder gebracht. Die heutige DAK (Deutsche Angestellten-Krankenkasse), die etwa 750.000 Mitglieder umfasst, ist aus der Krankenkasse des DHV hervorgegangen. Ihr Hauptsitz befindet sich im Verwaltungsgebäude des alten DHV.

[1045] 60 Jahre **DHV** 1893 bis 1953. Ein historischer Auftrag. Bearbeitet von Frizt Irwahn, Hamburg 1953. S. 15.

[1046] 60 Jahre **DHV,** Hamburg 1953. S. 16.

Das Verbandsvermögen belief sich am Ende des Jahres 1906 auf 553.868 Mark. Davon entfielen 363.840 M. auf die Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit. Die selbständige Krankenkasse besaß auch ein Vermögen von 242.912 Mark.[1047]

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, der dritte größte Handlungsgehilfen-Verband Deutschlands unter Georg Hiller als Vorsitzender, hatte seine eigenen Wohlfahrtseinrichtungen, eine Stellenvermittlung und eine Unterstützung bei Stellenlosigkeit. Der Sozialpolitische Programm dieses in starkem Gegensatz zum DHV stehenden Verbandes lautete: Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle Handlungsgehilfen bis 2000 M. Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesamte Handelsgewerbe (§12); staatliche Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung für alle Handlungsgehilfen (§13). Der Kranken- und Begräbniskasse gehörten Ende Dezember 1907 41.518 Mitglieder an. Diese Kasse hatte insgesamt über 8 Million Mark für Kranken- und 202.258 M. für Sterbegeld ausgegeben. Der Verband hatte bis Ende des Jahres 1907 63.233 Stellten vermittelt. Das Gesamtvermögen bestand am Jahresende 1907 aus Verbandsvermögen 139.877 M., Kranken- und Begräbniskasse 750.000 M., Witwen- und Waisenkasse 1.058.824 M., Altersversorgungs- und Invaliditätskasse 1.112.731 M. und Genesungsheim 148.564 M., das heißt insgesamt 3,2 Million Mark.[1048]

Der die Wohlfahrtseinrichtung auf Basis der versöhnlichen Zusammenarbeit zwischen Prinizipalen und Gehilfen betonende „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine“ mit Sitz in Frankfurt und unter Direktor Börnecken hatte den „Stellenvermittlungsbund kaufmännischer Vereine“ am 26. Januar 1890 eingerichtet.[1049] Der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte“ [1050] mit eigenen Unterstützungseinrichtungen bemühte sich, ein Wohlfahrts-Hilfsverein zu bleiben, erhob aber auch vehement soziale und politische Forderungen wie das Wahlrecht für Frauen.[1051] Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands hatte im Jahre 1907 einen mit 2.119.786 M dotierten Witwen- und Waisenfonds, einen mit 440.672 M dotierten allgemeinen Unterstützungsfonds neben dem 811.711 M. starken Altersunterstützungsfonds

[1047] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. S 212.
[1048] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS. 213f.
[1049] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 203f.
[1050] Der Name des Verbandes änderte sich dreimal: von der Bezeichung „Kaufmännischer und gewerblicher Hilfsverein für weiblichen Angestellte“ am 19. Mai 1889 zum „Kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte“ im Jahre 1900. Seit 1. Juli 1903 hieß er „Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erste Band Deutschland I. Jena 1908. SS 177f.
[1051] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 237f.

und einen mit 33.289 M. dotierten Kriegsreservefonds.[1052] Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und –Gehilfinnen Deutschlands beschloss schon auf der Generalversammlung in Frankfurt 1898, eine Stellenunterstützung einzurichten, die 1900 realisiert wurde. Ebenso wurden Rechtsschutz und Arbeitsnachweis eingeführt. Der Verband hatte auch Mitglieder unter den in Konsumvereine günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen.[1053]

Auch die deutschen technischen Angestellten wurden für die Selbsthilfe-Unterstützung aktiv.

Der Deutsche Werkmeisterverband mit Dr. Heinz Potthoff als Syndikus besaß folgende Unterstützungseinrichtungen: Sterbekasse, Witwen- und Waisenunterstützung, Unterstützung stellenloser und invalider Mitglieder, Unterstützung in Notfällen und einem Brandversicherungsverein mit besonderen Statuten. Der Verband beschloss am 31. März 1907 die Gründung einer Sparbank, einer Buchhandlung und – wenigstens prinzipiell – einer Stellenlosenversicherung, während die Schaffung einer Verbandskrankenkasse abgelehnt wurde. Die Leistungen des Verbandes betrugen bis Ende 1907 an Unterstützung invalider, kranker und stellenloser Mitglieder 1.770.000 M., an Witwen- und Waisenunterstützung 2.416.000 M., an Sterbegeld 7.474.000 Mark.[1054] Der Bund der technisch-industriellen Beamten (ButiB) , der nur Techniker als Mitglieder besaß, hatte neben der Unterstützung bei Stellenlosigkeit einen Stellennachweis, sowie Rechtsschutz und eine Auskunftei geschafften. Auf dem zweiten Bundestag des Jahres 1908 wurde die Errichtung eines Hilfsfonds, insbesondere zur Unterstützung bei Maßregelungen, beschlossen und die Einführung der Krankenunterstützung ins Auge gefasst, dagegen der Antrag auf Gründung einer Sterbekasse abgelehnt.[1055] Der in einem starken Gegensatz zum ButiB stehende Deutsche Technikerverband verfügte über eine Stellenvermittlung, Darlehen und Unterstützungen in Notfällen, sowie über einen Fonds für das Sterbegeld. Unabhängig von dem Verband bestand neben der Krankenkasse eine Pensions- und Witwenkasse.[1056] Der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband[1057] hatte eine Sterbekasse als selbständige Einrichtung; dagegen

[1052] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 221f.
[1053] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 224f.
[1054] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 188f.
[1055] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 184f.
[1056] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 183f.
[1057] Am 7. Dezember 1890 wurde in Bochum ein Verband der Gruben- und Hüttenbeamten im Oberbergamtsbezirk Dortmund gegründet. Der Verband spielte eine wichtige Rolle bei der Konstituierung des

wurden Rechtsschutz, Stellenvermittlung, Witwen- und Waisenunterstützung und Unterstützung in Notfällen allen Verbandsmitgliedern gewährt. Der Verband sammelte Beiträge für einen Fonds zur Errichtung eines Genesungsheimes. Die Ausgaben für Wohlfahrtesinrichtungen betrugen 375.835 Mark, wovon 220.775 M. auf Sterbegelder, 82.220 M. auf Witwen- und Waisenunterstützung und 8.098 M. auf Unterstützung in besonderen Notfällen entfielen.[1058]

Der „Deutsche Privatbeamtenverein" für die Vertretung der allgemeinen Interessen der bei Privatleuten angestellten Beamten oder der Angestellten befürwortete die staatliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten, betonte aber gleichzeitig die Selbsthilfe in seiner Resolution auf der Gothaer Versammlung vom Jahr 1907. Der Deutsche Privatbeamtenverein warnte bereits in 1905er Versammlung vor dem Verzicht auf die Selbsthilfe. Der nicht an irgendwelche Berufszweige gebundene Privatbeamtenverein hatte eine Pensionskasse von 16.895 Versicherungen mit 74.962 5/20 Anteilen, eine Witwenkasse von 4.450 Versicherungen mit 14.071 2/10 Anteilen, eine Begräbniskasse von 5.114 Versicherungen mit 3.420.100 Mark und eine Krankenkasse mit 8.263 Anteilen am Jahresende 1907.[1059] Das Vermögen des seit 1881 bestehenden Privatbeamtenvereines betrug 372.000 Mark, jenes der Pensionskasse über 7.3 Million Mark, jenes der Witwenkasse circa 1.8 Million Mark, jenes der Krankenkasse 109.856 Mark, und jenes der Begräbniskasse 648.080 Mark. Der Verein bemühte sich um die Sicherung für die eigene Zukunft der Mitglieder und die ihrer Familien, die die Staatsbeamten und die Mehrzahl aller öffentlichen Beamten durch die Alters- und Invaliditätspension, durch die Witwenpension und Reliktenversorgung bereits genossen.[1060]

Georg Hiller verzeichnete in seinem Aufsatz „Die Lage der Handlungsgehülfen" in der dritten Flugschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig[1061] die deutschen Aktiengesellschaften (ausschließlich Bahnen), welche nach dem Jahrbuch der Berliner Börse

---

Hauptausschusses, anlässlich der Hannoverischen Angestellten-Versammlung vom 1. Dezember 1901, die auf Einladung des Gruben- und Fabrikbeamtenverbandes abgehalten wurde. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 291-292.

[1058] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. S 192.

[1059] Diese unabhängigen Selbsthilfe-Einrichtungen gaben am Jahresende 1906 7.362.984 M, 1.828.723 M, 648.080 M, beziehungsweise 109.856 M aus.

[1060] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS 177f.

[1061] Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig Dritte Flugschrift: Die Lage der Handlungsgehülfen vom Georg Hiller. Leipzig 1890.

1890 von Neumann und Freystadt einen Beamten-Pensionsfonds hatten, und die Höhe dieser Fonds, bzw. die Zuwendungen zu demselben. Nicht immer war aus den Bilanzen ein richtiges Bild zu gewinnen. Hiller fügte daher zu jedem Posten die nötigen Bemerkungen bei. Es handelte sich um 149 Aktien-Gesellschaften, deren Aktien in Berlin gehandelt wurden. Die Beispiele von den sechzehn größten Pensionsfonds oder Unterstützungskasse sind folgende:

> Diskonto-Gesellschaft in Berlin, Kommanditgesellschaft a. Akt, Pensionskasse 1.834.645 Mark
> Deutsche Bank in Berlin 923.513 Mark
> Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig, Pensionsfonds 837.176 Mark
> Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 667.516 Mark
> Preußische Zentral-Boden-Credit-Aktiengesellschaft in Berlin, Pensionsfonds 431.053 Mark
> Norddeutsche Bank in Hamburg, Beamtenfonds 299.213 Mark
> Dresdner Bank, zum Beamtenfonds excl. Effekten 299.065 Mark
> Farbenwerke von Meister, Lucius § Brüning, Höchst a. M. Pensionsfonds 274.782Mark
> Versicherungs-Gesellschaft „Thüringia“ in Erfurt, Pensionsfonds der Beamten 259.593 Mark
> Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft in Bernburg, Unterstützungskasse 258.111Mark
> Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Beamtenfonds 232.117 Mark
> Diskonto-Gesellschaft in Berlin, Kommanditgesellschaft, Unterstützungsfonds 225.400 Mark
> Deutsche Kontinental-Gas-Gesellschaft in Dessau, Beamtenkasse 223.671 Mark
> Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank in Berlin, Beamtenfonds 218.485 Mark
> Vereinsbank in Nürnberg, Pensionsfonds 209.374 Mark
> Vulkan in Bredow und Stettin, Unterstützungsfonds 200.000 Mark.[1062]

Von den 1903 befragten 150.056 männlichen Privatangestellten waren versichert:

I. Bei einer Privatgesellschaft durch Abschluss: 44%
   a) Von Lebensversicherungen: 42.380 (28,2%)
   b) Von Pensionsversicherungen: 11.794 (7,9%)
   c) Von Witwenversicherungen: 11.856 (7,9%)

II. Gegen Unfälle: 41,6%
   a) Bei einer Berufsgenossenschaft: 29.157 (26,1%)
   b) Bei einer Privatversicherungsgesellschaft: 23.478 (15,6%)

   Teilweise zahlten auch die Arbeitgeber Beiträge zu diesen privaten Versicherungen der Privatangestellten;

III. Bei einer von der Firma eingerichteten Pensions- und Witwenkasse: 9.086 (6,1%, darunter 58% bei Kassen mit Rechtsanspruch)

   Von der Firma anderweitig auf Pension versichert: 2.706 (1,8%, davon 72,5% mit Rechtsanspruch)[1063]

Von den Privatangestellten, die an bei der Firma eingerichteten Pensions- und Witwenkasse beteiligten waren, zahlte der überwiegende Teil selbst Beiträge. Soweit

[1062] ebenda hier zitiert von SS. 66-70.
[1063] Reichstag. Aktenstück Nr. 226 (Erhebung über die Lage der Privatangestellten) S. 1128 Übersicht 22.

Angaben vorliegen, betrug der im Durchschnitt auf jeden Angestellten entfallende Beitrag 66,30 Mark (M), der von der Firma im Durchschnitt für jeden Angestellten geleistete Beitrag 83,32 M pro Jahr.

Bei den „verschiedensten“ Formen und „sehr verschiedenen“ Organisationen und Verwaltungen der Pensionskassen bestand die Gefahr, dass die Leistungen nach kurzer Zeit erheblich verringert würden und dass die Verwaltung restriktiv vorgehen würde. So manche Pensionskasse konnte die Privatangestellten erheblich in ihrer Freizügigkeit einschränken, wie wir weiter unten aus E. Cahns Beobachtungen ablesen können:

> Die Pensionskassen sind nun in den verschiedensten Formen organisiert; bald stellen sie bloß sog. Pensionsfonds dar, d. h. aus dem Vermögen des Arbeitgebers lediglich tatsächlich ausgesonderte Vermögensteile, die für den besonderen Zweck der Pensionsfürsorge der Angestellten dienen. Zu ihnen zahlen die Angestellten regelmäßig keine Beiträge. Bei ihnen ist eine dauernde Verwendung für den beabsichtigten Zweck keineswegs gesichert; bei Tod des Arbeitgebers, Übergang des Geschäfts, Konkurs usw. kann der Pensionsfonds, ohne dass die Angestellten dagegen etwas zu tun vermöchten, zum übrigen Geschäftsvermögen gezogen und seiner bisherigen Zweckbestimmung entfremdet werden. Ein Teil dieser Kassen ist aber auf die Dauer gegründet und besitzt selbständiges rechtliches Leben. Es sind das die Pensionskassen, zu denen Arbeitgeber und Angestellte Beiträge zahlen, die nach versicherungstechnischen Prinzipien organisiert sind und die heute nach dem Reichsgesetz über [der] Staatsaufsicht unterstehen.
> Die Organisation und Verwaltung dieser Pensionskassen ist eine sehr verschiedene. Bald gewähren sie sehr weitgehende Leistungen und sind weitherzig verwaltet. Bald sind die Leistungen weniger erheblich und ist die Verwaltung eine engherzige. Manche fesseln die Privatangestellten erheblich in ihrer Freizügigkeit, indem sie beim Ausschreiben aus der Beschäftigung im Betriebe keine Beiträge zurückstatten und auch die Weiterversicherung nicht gestatten, andere beschränken die Angestellten weniger in ihrer Freizügigkeit, indem sie den Angestellten beim Ausscheiden wahlweise ½-¾ der von ihnen gezahlten Beiträge zurückerstatten oder das Recht der Weiterversicherung offenlassen.[1064]

Das Missverhältnis zwischen dem Einkommen der Privatangestellten und den für private Versicherungen erforderlichen Aufwendungen hatte zur Folge, dass bei Eintreten einer Stellungslosigkeit oder eines Unglücksfalles viele Versicherungen nicht mehr fortgesetzt werden konnten. Die Statistik der Lebensversicherungen ergab auch, dass die meisten Versicherungen vor der Zeit verfielen. Damit gingen dann gleichzeitig alle bisher geleisteten Einzahlungen verloren.

Das galt in abgeschwächter Form auch für die Verbandskassen, bei denen noch hinzukam,

---

[1064] Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 4 und 5. Das Recht der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten 1909 Jena (Verhandlungen der 4. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Nach stenographischer Aufnahme. Mit dem Tätigkeitsbericht für 1907/08)
Die Pensionsversicherung der Privatbeamten Referent Dr. E. Cahn, Frankfurt a. M. SS. 192ff. Hier zitiert aus SS. 195-197.

dass ihr Wirkungsbereich auf die Mitglieder des betreffenden Verbandes beschränkt war.[1065]

Eine besondere Stellung nahmen die Haus- oder Fabrik-Pensionskassen ein. Sie waren mit so großen Mängeln behaftet, dass gerade sie am allerwenigsten als ausreichende Versorgungs-Gelegenheit für die Privatangestellten angesehen werden können. Zunächst hatten sie den ganz allgemeinen Übelstand, dass ihr Wirkungsbereich auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Personen, nämlich auf die Angestellten der betreffenden Werke, beschränkt war. Der Arbeiter war aufgrund seines Arbeitsvertrags verpflichtet, der vom Arbeitgeber errichteten Fabrikkasse beizutreten und er war zum Beitritt in die Zwangskasse verpflichtet, die unter dem „Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen“ vom 3. April 1854 standen. Die Fabrikpensionskassen erforderten durchwegs eine sehr hohe Beitragsleistung, in der Regel 3-5% des monatlichen Gehalts. Die versicherten Angestellten verloren regelmäßig ihre gesamten Einzahlungen, wenn sie aus irgendeinem Anlass ihre Stelle aufgaben, oder durch Kündigung zum Verlassen ihrer Stelle gezwungen wurden.[1066] Dieses Arbeitsverhältnis hatte auch in die Großindustrie Eingang gefunden, obgleich hier der Arbeiter wie der technische und kaufmännische Angestellte nominell frei war und die Arbeitsbedingungen mit dem Unternehmer vereinbart wurden. Ein wichtiges Mittel, um diese Freiheit einzuschränken, sind die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen. Die beiden wichtigsten und auch bekanntesten Beispiele sind die Wohlfahrtseinrichtungen von Krupp und Stumm.[1067] Eine zweite Wohlfahrtseinrichtung, die auch von Seiten der technischen Privatbeamten wiederholt scharf kritisiert wurde, waren die Pensionszwangskassen. Der Verlust der Stelle bedeutete dann auch den ganzen oder teilweisen Verlust der Einzahlungen. Für den Unternehmer bot eine solche Praxis zunächst den Vorteil, dass sie die Abhängigkeit des Arbeiters von der Fabrik erhöhte, dann aber auch den Nutzen, dass dadurch schlecht

[1065] Hermann Lüdemann, Notwendigkeit staatlicher Fürsorge für die Privatangestellten. in: Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten 1907 SS. 90-117. Hier aus S. 95. „So hatte z. B. die Pensionskasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, als der Verband eine Gesamtmitgliederzahl von 67.000 aufwies, nur 4.850 Mitglieder einschließlich Frauen und Kinder. Die Kasse des Deutschen Techniker-Verbandes zählte bei einem Gesamt-Mitgliederbestande von über 20.000 gar nur 140 Mitglieder.“

[1066] Lüdemann, ebenda SS. 96-97. „Ein Fall, in dem die Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedrich Siemens zu Dresden vom Dresdner Kaufmanngericht zur Herauszahlung [sic!] der einbehaltenen außerordentlichen Beiträge verurteilt wurde, weil die fragliche Bestimmung des Status gemäß §138 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen die guten Sitten verstoße, und daher nichtig sei, ist von der Deutschen Industriebeamten-Zeitung in Nr. 5 vom Jahre 1906 mitgeteilt worden. Auch im Falle einer Kündigung seitens der Firma ihre Rechte an der Kasse zu sichern, wurde eine ungerechtfertigte Bereicherung gemäß §812, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erblickt. Ähnliche Urteile sind kürzlich über die Pensionskassen der Friedrich Krupp A.-G. und der Eisenhütte Phönix seitens zweier Gewerbegerichte ausgesprochen worden.“

[1067] Oskar Stillich, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Großindustrie. In: Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten 1908 SS. 272-285. Hier S. 275.

fundierte Kassen bei starkem Arbeiter- und Beamtenwechsel allmählich finanziell gekräftigt werden konnten.[1068]

In Deutschland erfassten die bestehenden Institute aller Ebenen die Arbeiterschaft *de facto* nur unzureichend.[1069]

Noch besser als in Österreich entwickelten sich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich. Am Ende des Jahres 1906 bestanden 15.602 Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von 3.860.143, davon 915 Kreditgenossenschaften mit Mitgliederzahl von 550.500, 265 Konsumvereine mit 246.935 Mitgliedern, 21 Rohstoff- , 16 Werk- und 10 Produktivgenossenschaften. Es gab 125 Baugenossenschaften. Die Daten geben uns ein Bild von den großen Aktivitäten des Genossenschaftswesens, die damals auf die Schultze-Delitzschen Vereine im damaligen Deutschland entfielen. Die den allgemeinen Verbänden angehörenden Genossenschaften waren eine Stütze für mehr als eine halbe Million Mitglieder.[1070]

Auch das Hilfskassengesetz von 1876 bezog sich nur auf Kassen zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, während der Reichstagsabgeordnete Max Hirsch (Fortschrittspartei) vergeblich darum gekämpft hatte, „jede Art von Unterstützung, im besonderen auch die der Altersversorgung und Invalidität sowie die Unterstützung von Witwen und Waisen hineinzuziehen.“[1071] Unter den gewerblichen Hilfskassen verbergen sich die Invaliden- und Alterspension (in geringer Zahl auch Hinterbliebenen-Unterstützungen) unter dem Begriff „sonstige Unterstützungen“ neben denjenigen, die Begräbnisgeld, Krankenunterstützung gewährten.[1072]

[1068] Stillich ebenda. S. 276. Das Statut der Pensionskasse für die Großstahlfabrik der Firma Friedrich Krupp Aktien-Gesellschaft, das der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Firma Fried. Krupp (Essen 1904), das der Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Siemens-Schuckertwerke, G.m.b.H. in Berlin (März 1904) und das der Pensionskasse der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken für ihre Beamten, deren Witwen und Kinder befinden sich in SS. 276-278.

[1069] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik II. Abteilung 6. Band Stuttgart 2004 Einleitung XXV.

[1070] BZ XXXIII. Jahrgang (1907) Nr. 33 S. 627.

[1071] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik II. Abteilung 6. Band Stuttgart 2004 Einleitung XXV, Ferdinand Wöllmer, Die Invaliden-Pensions-Kassen und die Gesetzgebung, Berlin 1879, S. 1.

[1072] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 39.

Die nach dem Krankenversicherungsgesetz von 1883 ausdrücklich weiter zugelassenen freien Hilfskassen eröffneten legale Agitations- und Organisationschancen für die Sozialdemokraten. Die von Sozialdemokraten und Freien Gewerkschaften zunächst einseitig favorisierten, allein von Arbeitern verwalteten und unterhaltenen Hilfskassen waren jedoch bald durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Maßnahmen der Verwaltung und auch der Gesetzgebung zurückgedrängt worden.[1073]

Eher ging es darum, die Verbands-Invalidenkasse in der Öffentlichkeit zu diskreditieren und die Untragbarkeit des selbstverwalteten, ohne Staatshilfe finanzierten und organisierten Modells zu demonstrieren. Im September 1889 wurde die Verbandskasse wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst.[1074]

Aus deutscher Regierungssicht kamen die Knappschaften als Orientierungsmarken einer künftigen allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung in Frage.[1075]

Neben den Knappschaften tauchen die Eisenbahner-Pensionskassen als Referenzpunkte im Entstehungsprozess der gesetzlichen Rentenversicherung mehrfach auf.[1076]
Als der Bergbau Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen – ähnlich verlief die Entwicklung in Bayern und Sachsen – aus der Bevormundung (Kuratel) des Staates entlassen wurde, schien es um so notwendiger, den Versicherungszwang nun auch gesetzlich festzuschreiben. Das geschah in Preußen mit dem Knappschaftsgesetz von 1854. Es legte die Verpflichtung der

[1073] Gerhard A. Ritter, Staat, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Deutschland, Berlin 1980. S. 40 und S. 45f. G. A. Ritter führte folgende Beispiele an: „Die höheren Verwaltungsbehörden mussten bei Zulassung einer freien Kasse bescheinigen, dass diese nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Leistungen gewährte. Am 27. September 1886 entschied das Reichsgericht, dass solche Bescheinigung einer richterlichen Nachprüfung der Statuten der freien Hilfskassen nicht im Wege stände. 1892 wurden durch eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Hilfskassen verpflichtet, freien ärztliche Behandlung und Arzneien zu gewähren, […], was die Kassenführung erheblich erschwerte.“ Mit diesem Gesetz entfiel weitgehend die Attraktivität der Hilfskassen. Angesichts des durch all diese Maßnahmen bedingten Mitgliederschwundes der Hilfskassen betrieben die sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen seit den 1890er Jahren systematisch die Einverleibung der Selbstverwaltungskörperschaften der zunächst von ihnen als Zwangsversicherung abgelehnten Ortskrankkassen.
[1074] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik II. Abteilung 6. Band Stuttgart 2004 Einleitung XXVI.
[1075] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik II. Abteilung 6. Band ebenda.
[1076] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik II. Abteilung 6. Band Stuttgart 2004 Einleitung XXVIII.

Arbeitgeber fest, mindestens ein Drittel der Beiträge zu leisten und gab die Rahmenbedingungen für die Selbstverwaltung der Kassen vor.[1077]

Christoph Conrad hat eine faszinierende Studie dazu vorgelegt, wie das Alter allmählich, im Verlauf eines langen im 19. Jahrhundert einsetzenden Prozesses, ein gesellschaftliches und politisches Thema wurde. Die Versicherung gegen Alter und Invalidität war vor dem im Jahr 1880 beginnenden Jahrzehnt ein sozialpolitisches „Stiefkind" in Deutschland. So blieb die preußisch-österreichische Konferenz zur Beratung der „sozialen Frage" von 1872 ohne Folgen für eine Altersversicherungspolitik, obwohl die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen als „dringendes Bedürfnis" bezeichnet wurde.[1078] Die Ansätze zur gesetzlichen Rentenversicherung – die Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung[1079] – befanden sich auch in solchen Instituten wie Knappschaften, Pensionskassen und verschiedenen Selbsthilfeeinrichtungen der Branchen wie Bergbau, Handel, Industrie, Eisenbahn. Die Modellfunktion der Knappschaftskassen, die seit dem Mittelalter einen korporativen Versicherungszwang bewirkt hatten, im Hinblick auf eine staatlich-gesetzliche Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung, liegt in der Verpflichtung der Arbeitgeber, mindestens ein Drittel der Beiträge zu leisten und in den Rahmenbedingungen für die Selbstverwaltung der Kassen. Tatsächlich lieferten die Knappschaftskassen eines der wenigen Modelle für einen staatlichen Versicherungszwang außerhalb der Beamtenversorgung. Nur bei den staatlichen Eisenbahnbetrieben in Preußen, Bayern und Sachsen gab es vergleichbare Versicherungsformen für nicht-beamtete Arbeitnehmer.[1080]

[1077] Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik II. Abteilung 6. Band Stuttgart 2004 Einleitung XXVI.

[1078] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 38. Zur preußisch-österreichischen Konferenz: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik I. Abteilung 1. Band: Grundfragen staatlicher Sozialpolitik, SS. 380-431.

[1079] Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Sicherung gewerblicher Arbeiter gegen Alter und Invalidität: Anstöße, Initiativen und Widerstände im Regierungslager und im Parlament zwischen dem Gründungsjahr der politischen Arbeiterbewegung (1863) und der Kaiserlichen Sozialbotschaft (1881) in: Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat, herausgegeben von Stefan Fisch und Ulrike Haerendel SS. 33-48. G. A. Ritter meinte, „[d]ie durch ein Gesetz von 1889 im Jahre 1891 eingeführte Alters- und Invaliditätsversicherung war die riskanteste der Sozialversicherung, da man, von Ausnahmen, wie den Knappschaften, abgesehen, nicht an vorhandene soziale Institutionen anzuknüpfen konnte." Gerhard A. Ritter, Staat, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Deutschland, Berlin 1980. S. 51.

[1080] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. SS. 40-41.

Es ist bekannt, dass die deutsche Sozialversicherung sich zuerst und vor allem an die Industriearbeiterschaft richtete. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wurden in einer späteren Phase nachträglich miteinbezogen. Die Alters- und Invaliditätsgesetzgebung zielte ebenfalls primär auf die Industriearbeiterschaft ab. Eine „Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter“ unterwarf alle Arbeiter und “kleinen“ Angestellten dem Versicherungszwang.[1081]

Am 17. November 1887 wurden die „Grundzüge zur Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter“ veröffentlicht. Es handelte sich um die verbesserte gesellschaftliche Integration der Arbeiterbevölkerung, der neue soziale Rechte gegenüber dem Staat zustanden werden sollten. Das Mittel dazu sollte die „Arbeiterversicherung“ sein, und nicht die Fortsetzung der traditionellen Armenfürsorge, die rechtlich und politisch diskriminierend wirkte.[1082] Was den Kreis der zu versichernden Personen anging, visierte man alle Arbeiter in Industrie, Bergbau und Handwerk (nicht der Landwirtschaft) sowie die geringer verdienenden Angestellten in gewerblichen Betrieben („Betriebsbeamte“). Nach den „Grundzügen“ sollten die unteren Angestellten und Handlungsgehilfen bis 2.000 Mark Jahresgehalt, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten zwangsweise einbezogen werden. Die Mittel zur Versicherung sollten zu einem Drittel vom Reich und zu je einem Drittel von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden.

Ein Jahr später, am 22. November 1888, wurde der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden ist“[1083] dem Reichstag vorgelegt, und vom Reichstag am 24. Mai 1889 angenommen, also sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Regierungsvorlage. Am 22. Juni 1889 wurde das fertige Gesetz im Reichsgesetzblatt publiziert. [1084] Im Unterschied zu den

[1081] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 7f.
[1082] Florian Tennstedt, Vorgeschichte und Entstehung der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 in: Zeitschrift für Sozialreform 27. Jahrgang 1981 Heft 11/12 SS.663-739. Zitiert nach Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 46.
[1083] Stenographische Berichte des deutschen Reichstages VII. Legislaturperiode IV. Session 1888/1889, Band 4. SS. 31-49 und Begründung SS. 49-101. Reichstag Drucksache Nr. 10.
[1084] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 76f.

Privatversicherungen und Selbsthilfe-Einrichtungen gegen Alter und Invalidität war der Staat als Garant und sogar Beitragsleistender direkt in die neue Institution einbezogen. Der Reichszuschuss in seiner begrenzten Höhe[1085] war ein Kompromiss, welcher die Verhältnisse der sozialen und politischen Kräfte von damals widerspiegelt. [1086] Der Staatszwangsversicherung waren die lohn- oder gehaltsabhängigen Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte bis zu einem Jahresgehalt von 2.000 Mark unterstellt. Um die Zahl der Renten klein und die Beiträge niedrig zu halten, war der Erwerb der Anwartschaft einer Rente an schwierig zu erfüllende Voraussetzungen gebunden: Der Anspruch sollte erst ab 70 Lebensjahren bestehen und wenn mindestens 30 Jahre Beiträge gezahlt worden waren. Der Bezug einer Altersrente versprach nicht wirkliche Freiheit von Not und Elend. Die Gewährung der Invalidenrente setzte voraus, dass der Rentner aufgrund seiner Invalidität nur noch weniger als ein Drittel des Verdienstes eines Gesunden erwerben konnte. Nach Zahlen des Kaiserlichen Statistischen Amtes waren 1895 168.228 Versicherte 70 Jahre und älter – das entsprach 1,4 Prozent der rund 12 Millionen Versicherten.[1087] Die Beitragsleistung und die erworbenen Anwartschaften und die Leistungen waren so ungünstig für die Versicherten, dass für das Invalidenversicherungsgesetz von 1889 eine Reform beschlossen wurde. Durch die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 wurde der Invaliditätsbegriff etwas günstiger gefasst. Eine Absenkung der 70. Lebensjahresgrenze für den Bezug der Altersrente unterblieb dagegen aus Furcht vor einer zu hohen Belastung. Erst 1916 wurde die Altersgrenze auf 65 Lebensjahre abgesenkt.[1088]

In Deutschland war eine allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung als „die riskanteste der Sozialversicherung“ auf diese Weise zustande gekommen. Bekanntlich war ein beträchtlicher Teil[1089] der Privatangestellten dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz

[1085] Das deutsche Reichsamt des Innern kalkulierte 52 Million Mark jährlich. Der Belastung sollte eine Erleichterung der öffentlichen Armenpflege ausgleichend gegenüberstehen. Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 54.
[1086] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 133. „Hätte Bismarck auf dem von ihm durchaus favorisierten höheren Einsatz von Reichsmitteln bestanden, wären vermutlich noch mehr Kräfte aus dem liberalen und katholischen Lager zur Opposition gewechselt, und das Gesetz wäre möglicherweise gar nicht verabschiedet worden.“
[1087] Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. 2001. Speyer Forschungsberichte 217. S. 128. Vergleich: Robert von Landmann und Karl von Rasp, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, in zweiter Auflage neubearbeitet von Josef Graßmann, München 1901 S. 87, 99.
[1088] Robert von Landmann und Karl von Rasp, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, in zweiter Auflage neubearbeitet von Josef Graßmann, München 1901 S. 143
[1089] 58 Prozent der männlichen und 99 Prozent der weiblichen Angestellten Deutschlands, die an den

unterstellt worden.

Vor und nach der Entscheidung des Gesetzes bezogen die Privatangestellten unterschiedlichen Standpunkte zur Sozialversicherung und zu den Selbsthilfelösungen. Bereits am 16. Dezember 1883 regte der provisorische Zentralvorstand des Werkmeisterverbandes in einem Aufruf die Gründung einer Deutschen Privatbeamten-Pensionskasse an. 1887 und 1889 protestierte dann der Hamburger Verein der Handlungskommis von 1858 gegen die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die staatliche Zwangsversicherung. Im Dezember 1896 unterbreitete der Zentralvorstand des Werkmeisterverbandes dem Reichstag, Bundesrat und Reichsamt des Innern eine Petition, in der man für die Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetze und der Unfallversicherungsgesetze auf alle Betriebsbeamten, Werkmeister usw. eingetrat.[1090] Auch der Deutsche Technikerverband wandte sich im Jahre 1897 in einer Eingabe an die Regierung, in welcher gegen die Einbeziehung der Techniker in die staatliche Versicherung Stellung genommen wurde. Im gleichen Jahre sprach sich der deutsche Verband kaufmännischer Vereine für die Befreiung der kaufmännischen Angestellten vom Versicherungszwang bei der Invaliditäts- und Altersversicherung aus.[1091]

Während diese Gruppen der Angestelltenverbände zu der Einbeziehung ihrer Angehörigen in die staatliche Arbeiterversicherung einen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt einnahmen, sprach sich der dritte Handlungsgehilfentag (DHV) gelegentlich seiner Tagung in Leipzig im Jahre 1898 für eine Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle Handlungsgehilfen ohne Unterschied des Gehaltes, aber auch für die Ermöglichung der Selbstversicherung in den höchsten Lohnklassen auch für selbständige Kaufleute aus. Ebenso hatte sich der Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig) seit seinem Bestehen im Jahre 1880 für die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in das Gesetz ausgesprochen. Bei Vorlage der Novelle im Jahre 1897 beantragte der Verband, eine den Verhältnissen der Handlungsgehilfen entsprechende Höhe der Renten festzusetzen, sowie die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65

Erhebungen vom Jahre 1903 teilnahmen.

[1090] Alfons Ennesch, Die Invalidenversicherung in Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 1. Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung Jena 1908 (II. Invalidenversicherung von Ingenieur A. Ennesch) SS. 37ff. Hier S. 49.

[1091] Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 4 und 5. Das Recht der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten 1909 Jena (Verhandlungen der 4. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Nach stenographischer Aufnahme. Mit dem Tätigkeitsbericht für 1907/08), Die Pensionsversicherung der Privatbeamten Referent Dr. E. Cahn, Frankfurt a. M. SS. 192ff.

Jahre, die Abänderung des Invaliditätsbegriffes und die Gewährung eines entsprechenden Einflusses der freiwilligen Mitglieder auf die Verwaltung. [1092]

Die in verschiedener Richtung erfolgten gleichlaufenden Bestrebungen anderer Interessenvertretungen der Privatangestellten (Verband kaufmännischer Vereine, Verein reisender Kaufleute), sind ausführlich in den Schriften des Bundes der technische-industriellen Beamten Nr. 11 dokumentiert: „Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten, Berlin 1906".

Eine staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der deutschen Angestellten bedeutete entweder eine Anpassung an die bestehende Alters- und Invaliditäts-Versicherung oder eine besondere staatliche Regelung mit einer besonderen Angestelltenversicherung. Die deutschen Angestellten, von denen ein wichtiger Teil in der Sozialversicherung von 1889 schon versicherungspflichtig war, spalteten sich in ihrer Wahl der Alternativen für eine staatliche Regelung ihrer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge in zwei gegnerische Lager. Ob eine Sonderversicherung, für deren Verwirklichung die an der bestehenden Versicherung beteiligten Angestellten von der Invalidenversicherung ausgenommen werden sollten, oder ein Ausbau der staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung mit ihrem Anschluss an die Sozialversicherung durchgeführt werden sollte - diese Frage beherrschte die Angestelltenwelt und bewirkte eine Spaltung der Privatangestellten in zwei Lager. Die deutschen Angestelltenverbände und -vereine gruppierten sich nach gegensätzlichen Standpunkten: Die meisten gehörten entweder zum „Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" mit dem Zweck zur Verwirklichung der Sonderversicherung oder zur „Freien Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten" zu Gunsten des Ausbaues der Sozialversicherung für die ganze Arbeitnehmerschaft. Die Aufteilung der Angestelltenverbände nach ihrer Anschauung, ihren wirtschaftlichen und sozialen Status betreffend, für „Ausbau" oder „Sonderversicherung" war ein wichtiges Merkmal der Angestelltenbewegung betreffend ihre Rentenversicherung in Deutschland.

[1092] Alfons Ennesch, Die Invalidenversicherung in Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 1. Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung Jena 1908 (II. Invalidenversicherung von Ingenieur A. Ennesch) SS. 37ff. Hier S. 50.

In Österreich gab es keine solche Spaltung in „Ausbau“ oder „Sonderversicherung“ wie im Deutschen Reich, weil es in der k. k. Doppelmonarchie keine Alters- und Invaliditätsversicherung gab, die ausgebaut hätte werden können. Hingegen ist es in Wien auffallend, dass man sich vor und auch nach der Verabschiedung des Gesetzes darum bemühte, die Bestimmungen für eine gesetzliche Definierung und Abgrenzung der Angestellten herauszufinden und einzelne Angestelltengruppen, die aus der Versicherungspflicht befreit oder dieser unterstellen werden sollten, im Detail festzulegen. Der Diskurs in der Angestelltenbewegung Österreichs konzentrierte sich auf die Einschließung oder Ausschließung der Handlungsgehilfen und Werkmeister in/aus der Versicherungspflicht und auf ein einheitliches Angestelltenrecht.[1093]

Das österreichische Unterhaus wollte die Handlungsgehilfen und die Werkmeister in der Versicherungspflicht behalten, während das Oberhaus die beiden Berufsgruppen von der Versicherungspflicht befreien wollte. Die Auseinandersetzung zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus des österreichischen Reichsrates und die endgültige gesetzgeberische Entscheidung für die Ausschließung wurden schon oben im Detail erwähnt.

Das „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“[1094] trat am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit, ohne sich die beiden in die Frage gestellten Angestelltenberufsgruppen zu beziehen. Nach dem Gesetz wurden die Handlungsgehilfen und Werkmeister als nicht versicherungspflichtig betrachtet. Aber in der am 17. März 1908 abgehaltenen Sitzung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses äußerte sich der Innenminister Dr. Freiherr von Bienerth, bezüglich des Umfangs der Versicherungspflicht, dass seiner Ansicht nach die Handlungsgehilfen und das gewerbliche Hilfspersonal im Allgemeinen der Versicherung nicht unterliegen, dass aber in diesen Berufskreisen allerdings auch Personen vorkommen, die wegen ihrer besonderen Verwendung zu ausschließlich oder vorwiegend geistigen Dienstleistungen der

[1093] Bemühungen um ein einheitliches Angestelltenrecht von seiten der Privatbeamten. Man nannte es in Deutschland „einheitliche Dienstverordnung“, die zum sogenannten „Handlungsgehilfengesetz“ gekommen war. So behandelte zum Beispiel der Brief vom 5. April 1915 von Anton Blechschmidt an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, Leipzig, Deutschland eine Reform der dienstlichen Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

[1094] RGBl. Nr. 1 ex 1907. Durch die „Kaiserliche Verordnung, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten“ (RGBl. Nr. 138 ex 1914) wurde das Gesetzes „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten“ am 25. Juni 1914 umbenannt.

Versicherungspflicht unterworfen wären.[1095]

Die Ausschließung dieser Berufsgruppen forderte die Privatbeamtenschaft heraus, die das einheitliche Angestelltenrecht anstrebte. Die Ausschließung dieser Berufsgruppen führte zu einer Novellierungsbemühung seitens des Angestelltentages. Schon am 4. Dezember 1910 arbeitete der Novellierungsausschuss des Angestelltentages seine Vorschläge aus. Bezüglich des Umfanges der Versicherungspflicht schlug der Ausschuss des Angestelltentages eine negative Formel vor, die alle Privatangestellten als versicherungspflichtig erklärt, aber mit Ausnahme der gewerblichen Hilfsarbeiter, der Bergarbeiter sowie jener Personen, welche Gesindedienste verrichten. Den Grund dafür fand der Novellierungsausschuss in der Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 20. Mai 1910 über die versicherungspflichtigen unter den Angestellten. Der die Interessen der Dienstgeber vertretende Industrierat verlangte auch die Änderung des Pensionsversicherungsgesetzes in folgendem Antrag:

> Mit Rücksicht auf die von allen Interessentenkreisen gegen die Durchführung der Pensionsversicherungsgesetzes erhobenen schweren Bedenken, deren Berechtigung wohl von niemand geleugnet werden kann, beauftragt der Industrierat seine II. Abteilung, neuerlich ungesäumt in die Beratung des Gesetzes und der Durchführungsverordnung einzutreten und der Regierung innerhalb drei Monaten endgültige Abänderungsvorschläge zu erstatten. Die hohe Regierung wird aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, dass die auf Grund der zu erstattenden Vorschläge anzustrebende Novellierung des Gesetzes noch vor dessen Inslebentreten zur parlamentarischen Behandlung gelange. [1096]

Sowohl in den Kreisen der Unternehmer als auch in den Kreisen der versicherungspflichtigen Dienstnehmer waren seit einiger Zeit Bestrebungen im Gange, welche gegen das Gesetz Stellung nahmen und dessen Novellierung forderten. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Mai 1908 stellten die Abgeordneten Dr. Licht, Günther und Genossen einen Antrag betreffend die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes der in privaten Diensten Angestellten und verlangten „eine durchgreifenden Novellierung“.[1097]

Die Ausschließung dieser Berufsgruppen bewog die österreichische Angestelltenbewegung auch erneut zu einer Forderung nach einem Dienstvertrag der Handlungsgehilfen, um ein einheitliches Angestelltenrecht zu erreichen. Die schon im Jahre 1901 erstmals erschienenen

---

[1095] Beamten-Zeitung XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 9 (31. März) SS. 162f.

[1096] Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung, XVI. Jahrgang (1911) Nr. 9 (9.März) S. 194f.

[1097] Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung, XIII. Jahrgang (1908) Nr. 17 S. 354.

Gesetzentwürfe[1098] hatten erst nach dem Inkrafttreten der Angestelltenversicherung das „Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung(Handlungsgehilfengesetz)“[1099] vom 16. Januar 1910 zur Folge. Vor dem ersten Angestelltengesetz des Jahres 1906 gab es keine gemeinsame, alle Angestellten umfassende Bezeichnung. Die Bemühungen, zu einer allgemein anerkannten Bezeichnung zu kommen, fanden nicht nur in erste Angestelltengesetzgebung, sondern auch in die zweite Eingang, denn im ersten Gesetz galten die Handlungsgehilfen in Ladengeschäften noch nicht als „Angestellte“. Die Ladenangestellten im Handel, ursprünglich „*Commis*“ genannt, wie wir zum Beispiel aus der Bezeichung des Hamburger Verbandes der „Handlungscommis von 1858“ ablesen können, bürgerte sich in Österreich in Anlehnung an die Berufsbezeichnung in den Erzeugungswerben der Ausdruck Handlungsgehilfen ein.[1100] In Österreich, das mit industriellen Entwicklung hinter den Ländern Westeuropas zurücklag, war der Handel einer der wichtigsten Wirtschaftszweige. Der Handel war es auch, der zuerst Angestellte in größerer Zahl in seinen Verkaufsläden und Kontoren vereinigte. Am 15. April 1869 wurde eine öffentliche Versammlung von Handlungsgehilfen, die vom Kaufmännischen Fortbildungsverein einberufen worden war, abgehalten. Sie forderte in einer Resolution die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf zwölf Stunden.[1101]

Die Handlungsgehilfen sind in der Tat das fluktuierende Element unter den Angestellten. Ihre Anstellung erfolgte oft nur für die Dauer einer stärkeren Verkaufssaison, wie etwa des Weihnachtsgeschäftes. Sie litten an erhöhter Sterblichkeit, zum Beispiel an Tuberkulose. Ihr Gehalt war so niedrig, dass die Einführung der Pensionsversicherung für die Handelsangestellten praktisch eine Lohnkürzung bedeutete.[1102] Deswegen waren die Handlungsgehilfen gegen ihre Einschließung in die Versicherung. Das Herrenhaus schloss die Handlungsgehilfen von der Versicherungspflicht aus und das Erkenntnis des

[1098] Schon am 2. Dezember 1901 übergab die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhaus vier von den Handels- und Gewerbekammern begutachtete Gesetzesentwürfe, die zum Schaden der Angestellten formuliert waren: 1) einen Gesetzesentwurf, in welchem die Regelung des Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb abgeändert und ergänzt werden sollte, 2) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, 3) betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen etc., 4) betreffend die Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpfleger, Unterricht, Erziehung und andere häusliche oder persönliche Dienstleistungen.
[1099] RGBl. Nr. 20 ex 1910. Die Novelle des Gesetzes wurde in „Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten“ umbenannt.
[1100] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Geschichte und Gegenwart, Wien 1967. S.13.
[1101] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. S. 26.
[1102] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. S. 84.

österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1910 hob die Versicherungspflicht auf.[1103] Es dauerte noch bis nach dem Krieg, ehe die Handlungsgehilfen, die inzwischen ihre ablehnende Haltung aufgegeben hatten, in die Pensionsversicherung – zuerst im Wege der Auslegung des Gesetztes durch die Pensionsanstalt – einbezogen wurden. 1926 wurde diese Praxis nachträglich durch eine Gesetzänderung sanktioniert.[1104]

Wir begegnen dem Begriff der Angestellten anstelle von Handlungs- oder Handel-Gehilfen zuerst in der Bezeichnung des „Vereins der kaufmännischen Angestellten", der im Jahre 1892 als Vorläufer des „Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs" gegründet wurde.

Zwischen den Industrietechnikern und den kaufmännischen Angestellten der Industrie bestanden gesellschaftliche Unterschiede; sie führten dazu, dass sich die ersteren, als später auch an die Organisation der kaufmännischen Angestellten herangegangen wurde, gegen eine gemeinsame Organisation aussprachen.[1105] Ein scharfer Konkurrenzkampf bestand zwischen Hochschul- und Mittelschulabsolventen unter den Technikern, der auch noch durch den Streit um das Recht, den Titel „Ingenieur" zu führen, verbittert wurde. Die Hochschulabsolventen nahmen für sich allein das Recht in Anspruch, diesen Titel zu führen. Wenn aber Mittelschultechniker die gleiche Tätigkeit verrichten wie jene, bezeichneten sie sich auch als Ingenieure. Zu den Betriebsangestellten der Industrie gehören auch die Werkmeister. Sie rekrutieren sich aus der Arbeiterschaft. Arbeiter, die sich als Vorarbeiter bewährten und entweder in eigenen Werkmeisterschulen oder als Autodidakten die notwendigen theoretischen Kenntnisse erwarben, rücken zu Werkmeistern auf. Ihr Angestelltencharakter wurde lange Zeit von den Unternehmern negiert; er setzte sich erst allmählich durch, als nach 1910 das Gesetz über den Dienstvertrag der Angestellten ihre Angestellteneigenschaft klarstellte.[1106]

Wie in Deutschland die freien Hilfskassen legale Agitations- und Organisationschancen für die Sozialdemokraten eröffneten, und die Sozialdemokraten und Freien Gewerkschaften die allein von Arbeitern verwalteten und unterhaltenen Hilfskassen favorisierten, beteiligte sich

[1103] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. S. 85.
[1104] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. S. 85.
[1105] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. S. 73.
[1106] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. S. 74.

auch in Österreich der vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft herausgebildete Gehilfenausschuss zuerst an der Wahl in die Krankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft in 1892. Anschließend wurde die Verwaltung der Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft durch die Vertrauensmänner sozialistischer Gewerkschaft in 1902, also in zehn Jahre lang, erfolgreich betrieben.

Das Angestelltenversicherungsgesetz wurde durch einen Aufruf zur Wahlrechtsdebatte ins Schatten gerückt. Ihr negativer Einfluss auf die Pensionsversicherung wurde in einem Brief von Herrn Fr. Hašourek, Obmann des Landesverbandes der Privatbeamten im Königreich Böhmen (Prag) an Anton Blechschmidt vom 8. Januar 1906 angedeutet. Eine Gegenagitation des Bundes österreichischer Industrieller sowie ein negativer Einfluss der Wahlrechtsdebatte auf die Pensionsversicherung nötigte die Privatbeamten, wiederum zum Mittel der Massendeputation zu greifen.[1107] Nach der Sanktion und Veröffentlichung des Gesetzes, am 1. Februar 1907, also vor der ersten allgemeinen Wahl des Reichsrates erhielt Anton Blechschmidt einen Antwortbrief von Graf Kasimir Szeptycki[1108]. Abgeordneter Graf Szeptycki drückte seine „wirkliche Freude“ über den Brief Blechschmidts vom 28. Januar 1907 und die Dankadresse des Delegiertentages der Vereinigungen von Privatbeamten und Handelsangestellten vom 6. Januar 1907 aus. Der Graf meinte, sein Verdienst wäre bescheiden, er hätte „einfach nur seine Pflicht gegenüber dem Gebote der Gerechtigkeit“ getan. Damit war eine Wahlkampfaktion des polnischen Großgrundbesitzers und Grafen mit einem Reichsratsmandat von 1901 betreffend die allgemeine Wahl von 1907 bis 1911 gemeint.

Das Handlungsgehilfengesetz war eine Frucht der seit 1896 zäh angestrebten Wahlrechtsreform zunächst mit der Einführung einer fünften allgemeinen Wählerklasse und dann mit einem unbeschränkten allgemeinen Wahlrecht[1109], das dem im Mai 1907 gewählten

[1107] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895. Hašoureks Brief an Blechschmidt vom 8. Januar 1906.
[1108] Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 895, Brief vom 1. Februar 1907 von Graf Kasimir Szeptycki an Anton Blechschmidt.
[1109] Die Wahlreform von 1896 brachte die Arbeiterschaft durch Einfügung einer fünften allgemeinen Wählerklasse gewissermaßen zum beschränkten Wahlrecht. Am 7. September 1900 wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst. Die im Januar 1901 erfolgten Neuwahlen ergaben ein starkes Anwachsen der radikalen Richtung sowohl auf deutscher wie auf tschechischer Seite, und die eingeleiteten Verständigungsverhandlungen über die Sprachenfrage. Der im Januar 1906 unternommene Versuch der Bildung eines aus allen Parteien zusammengesetzten parlamentarischen Ministeriums Gautsch brachte keinen dauernden Erfolg. In den Vordergrund des parktischen Interesses trat immer mehr der Plan der Einführung des allgemeinen Wahlrechts. Das Abgeordnetenhaus hatte sich schon am 5. Oktober 1905 dafür ausgesprochen, und obgleich

Abgeordnetenhaus eine 87 Mandate starke sozialdemokratische Fraktion – nur wenig schwächer als die Christlich-sozialen mit 96 Mandaten – einbrachte, die sich für das Handlungsgehilfengesetz einsetzte.

Der zweite Unterschied liegt darin, dass die österreichischen Privatbeamten ihre bisher auf der freiwilligen Basis gewährten Versorgungsansprüche – entweder gegenüber dem Dienstgeber, oder einem privaten Pensionsfonds, einem selbständigen beruflichen Pensionsverein, einer private Versicherungsgesellschaft oder gegenüber Unterstützungskassen und Sparfonds – nun mit staatlichem Zwang obligatorisch geregelt haben wollten, während die deutschen Angestellten schon meistens unter dem Staatszwang standen und ihre Alters- und Hinterbliebenenpension zuerst auf den Niveau der Beamten hinaufheben wollten und dann – wenn eine beamtenähnliche Pension nicht möglich war[1110] – mit einer negativen Abgrenzung von den Arbeitern zufrieden sein wollten. Die beiden Alternativen (1) einer besonderen Versicherung für die Angestellten mit einer Berufsinvalidität und Hinterbliebenenfürsorge oder (2) eines Ausbaues der bestehenden Sozialversicherung mit zusätzlichen Gehaltsklassen für die Angestellten innerhalb der Alters- und Invaliditätsversicherung von 1889 oder innerhalb der Reichsversicherungsordnung von 1911 spaltete die deutschen Angestellten in zwei unterschiedliche Gruppierungen entweder für ihre besondere Versicherung oder für den Ausbau der Sozialversicherung. Diese Spaltung charakterisierte die Landschaft der sich jetzt herausbildenden Angestelltenschaft in Deutschland. In Österreich handelte es sich um eine Verlagerung von der Selbsthilfe zur Staatshilfe, um eine beamtenähnliche Alters- und Invalidenpension – „in der selben Weise

---

Gautsch sich dagegen erklärt hatte, so führte doch die allgemeine Stimmung, die u. a. in einer Massendemonstration in Wien am 28. November 1905 zum Ausdruck kam, dahin, dass die Regierung am 23. Februar 1906 einen Wahlreformgesetzentwurf zugleich mit einer Abänderung der Geschäftsordnung vorlegte. Neue Kämpfen hatte zur Folge, dass Gautsch am 30. April 1906 zurücktrat und durch den Prinzen Hohenlohe-Schillingsfürst ersetzt wurde, der sich in seiner Programmrede sich als warmer Freund des allgemeinen Wahlrechts bekannte. Aber die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn veranlasste Hohenlohe zurückzutreten. Ein parlamentarisches Koalitionsministerium unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Beck bedeutete die Konzentration aller Arbeitskräfte in der Programmrede am 7. Juni 1907 und die Wahlreform war zustande gekommen. Die Neuwahl fand am 14./23. Mai 1907 statt und ergab folgende Parteizusammensetzung: Christlich-soziale 96, Deutsch-nationale 44, Deutsch-fortschrittliche 20, Tschechisch-katholische 16, national-soziale Tschechen 9, Alttschechen 6, Tschechisch-radikale 5, tschechische Fortschrittspartei 2, Polen 69, Ruthenen 29, Slowenen 25, Italiener 15, Kroaten 11, Serben 2, Rumänen 4, Zionisten 3, Sozialdemokraten 87, Parteilose 6 Mandate. W. Kulemann Die Berufsvereine. Erste Abteilung, Fünfter Band: Österreich. Berlin 1913, S4-5.

[1110] Verhandlungen des Reichstages XII. Legislaturperiode 1. Session Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Aktenstück Nr. 226: Denkschrift über die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise (1. Denkschrift) SS. 1114ff. Diese 1. Denkschrift vom 14. März 1907 rechnete für die beamtenähnliche Pension mit einem Beitrag von 17,75% des Einkommens.

wie die Staatsbeamten“ / „Schutz im Faller des Siechtums und des Alters durch eine Pension“ – mit einer staatlichen Regelung für die „in privaten Diensten Angestellten und in einigen öffentlichen Diensten Angestellten“ gemeinsam, aber ohne Staatszuschuss in Anspruch zu nehmen.

Die in den Erläuternden Bemerkungen zur österreichischen Regierungsvorlage genannten Beweggründe für die Aktivitäten in die Richtung der Pensionsversicherung für die Angestellten, dass „von der Selbsthilfe ein befriedigender Ausbau der sozialen Versicherung selbst in diesen wirtschaftlich besser gestellten Berufskreisen überhaupt nicht erwartet werden darf“, finden wir auch in dem Bericht Teil II der Erhebungen vom Jahre 1896, die uns zeigen, wie damals bestehenden Versorgungseinrichtungen als Selbsthilfeinstitute gegen Alter und/oder für Hinterbliebene aussahen. Nach dem Bericht war es damals üblich, dass 25,05 Prozent aller Angestellten an Versorgungseinrichtungen teilnahmen, während die Zahl der Dienstgeber nur 11,58 Prozent aller Dienstgeber betrug und im Allgemeinen nur größere Unternehmungen darauf bedacht waren, ihren Bediensteten eine Versorgung zu bieten.

Von 99.537 Angestellten als endgültige Teilnehmer an den Erhebungen war ungefähr ein Viertel davon an den sechs Typen der Selbsthilfe Einrichtungen beteiligt. Die sechs Hauptgattungen (Typ I, II, III, IV, V, VI) der bestehenden Einrichtungen sind nach Dienstgeberkategorien, wie in der folgenden Tabelle, zusammengefasst:

<Tabelle 12> Hauptzusammenstellung, betreffend die Angestellten, für welche überhaupt Versorgungseinrichtungen bestanden [1111]

Dienstgeberkategorie	Versorgungsansprüche bestehen an: den Dienstgeber selbst	Pensionsfond bei Dg.	beruflichen Pensionsverein	private V.-Gesellschaft	Unterstützungskasse	Sparfonds	Zusammen Dg.(%)	Zusammen Ang(%)
	Zahl der Dienstgeber (Dg.)/Angestellten (Ang.)							
1	2 / 3	4 / 5	6 / 7	8 / 9	10 / 11	12 / 13	14 (15)	16 (17)
1.Produktions-	155/1.296	116/1.770	231/1.474	148/490	64/292	24/186	788(2,84)	5.508(15,16)
2.Handels-gewerbe	16/ 46	12/ 29	19/ 147	46/ 74	28/ 74	4/ 11	125(3,15)	381 (3,35)
3.Banken u. AktienV.G.	8/170	90/3.081	1/ 28	4/ 11	1/ 3	12/532	116(25,44)	3.825(64,59)
4.Transport u. Spedition	1/1	4/ 438	71/ 93	7/ 14	- / -	- / -	83(11,74)	546(18,89)
7.Theater u. VergnügungsUNT.	-/-	5/ 514	1/ 2	- / -	2/ 51	- / -	8(12,90)	567(45,36)
10.L. u. FW. Betriebe	641/5.366	159/2.099	49/ 222	53/ 82	81/197	7/ 11	990(25,71)	7.977(46,50)
11. Berg- u. Hüttenwerke	27/198	159/1.776	9/ 58	16/ 30	8/ 45	16/615	235(54,02)	2.722(64,75)
12. Sparkasse **	64/488	58/ 440	- / -	1/ 1	2/ 2	1/ 2	131(47,46)	933(72,16)
13. Wechsel. V.A. u. Vereine	4/37	27/ 615	5/ 32	3/ 28	3/ 3	1/ 10	43(36,44)	735(65,04)
17. sonstige Vereine u. Gen.	43/139	41/ 129	10/ 42	35/ 194	23/ 58	35/ 78	187(15,58)	640(21,85)
Alle (1 bis 19)	**1.025/7.997**	**713/11.031**	**497/2.288**	**383/1.040**	**278/854**	**107/1.457**	**3.003(11,58)**	**24.937(25,05)**
Dazu:								

[1111] Der Bericht Teil II. S. 80.

Eisenbahnen	-/-	18/7.574	1/26	-/-	1/ 5	1/11	21(35,00)	7.616(94,08)
SeeschifffahrtsUNT.	-/-	1/845	-/-	-/-	-/ -	-/-	1(0,73)	845(30,70)
Gesammtsumme	**1.025/7.997**	**732/19.720**	**498/2.314**	**383/1.040**	**279/859**	**108/1.468**	**3.025(11,58)**	**33.398(30,70)**

*Legende: A.=Anstalt, G.=Gesellschaft, Gen.=Genossenschaft, L. u. FW.: land- und forstwirtschaftliche, UNT.=Unternehmungen, V.=Versicherung. ** ohne Gemeinden

Die Altersversorgung war vorher die Pflicht der Gemeinden in Österreich. Das österreichische Heimatgesetz von 1863 wies die Armenpflege den Gemeinden zu. Die Leistungen dieser Armenfürsorge aber waren auf Personen beschränkt, die in diesen Gemeinden das durch Geburt oder Verehelichung erworbene Heimatrecht besaßen. Die im Zuge der Industrialisierung aus allen Gebieten der Monarchie in die Industriezenten gezogenen Arbeiter hatten in den Städten, in denen sie arbeiteten, aber meist kein Heimatrecht und damit auch keinen Anspruch auf Armenunterstützung. Arbeitsunfähig und arm gewordene alte Arbeiter, die kein Heimatrecht besaßen, wurde daher häufig abgeschoben.[1112] Jetzt handelte es sich um eine Umwälzung dieser Pflicht auf private Hände.

Trotz des Staatseingriffs mit der Zwangsversicherung wurde den Angestellten kein Staatszuschuss zugesichert.

Über den Staatszuschuss gab es eine hitzige Auseinandersetzung. Die Industrie- und Handelskammer war federführend bei der Kritik an der Staatsaufsicht und dem staatlichen Zwang ohne die Gegenleistung eines Zuschusses vom Staat. Von Seiten der Regierung gab es eine Erklärung, dass es nicht um das Recht des Staates ginge, sondern um Pflicht des Staates zu kontrollieren. Der Sektionschef Dr. Ritter v. Wolf vom österreichischen Ministerium des Innern sagte im Abgeordnetenhaus, „die Regierung hat auf Grund der bestehenden Gesetze die Staatsaufsicht über alle Versicherungseinrichtungen zu führen. Da ist keine Ausübung eines Rechtes, sondern die Betätigung von Pflichten“. [1113]

Bei der österreichischen Angestelltenversicherung handelte es sich um eine Zwangsversicherung. Die Angestellten gemäß dem Paragraph eins (§ 1) des „Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ (RGBl. Nr. 1 ex 1907) waren verpflichtet, in die

[1112] Zur Geschichte der gesetzlichen Altersversorgung in Österreich 1906-2006 Festschrift hrsg. Von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) S. 14.
[1113] 374. Sitzung der XVII. Session am 6. Februar 1906. Stenograph. Protokoll des Abgeordnetenhauses. S. 33818.

Pensionsversicherung mit Beiträgen einzutreten. Für die Arbeitgeber bedeutete dies auch eine zusätzliche Beitragsbelastung. Mit den Beiträgen für die Alters-, Witwen- und Waisenrenten übernahm der Arbeitgeber der betroffenen Angestellten – neben den Beiträgen für die Unfall- und Krankenversicherung – eine zusätzliche finanzielle Bürde.

In Deutschland standen die meisten Angestellten[1114] schon unter dem Staatszwang der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. In Deutschland handelte sich es um die Frage der Erweiterung der Versicherungspflicht „auf die Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen mit einem Gehalt von 2.000-4.000 Mark", „unter Schaffung einer besonderen Gehalts- und Beitragskasse", wie der Antrag des Jahres 1897 durch den Abgeordneten Hayl zu Herrnsheim im deutschen Reichstag hieß:
Der Reichstag wolle beschließen:

> „Die verbündete Regierung zu ersuchen, bei der in Aussicht genommenen Revision des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung in Erwägung auch darüber einzutreten, ob nicht die in Nr. 1 § 2 dieses Gesetzes festgelegte Versicherungspflicht dahin zu erweitern sei, dass auch die Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen mit einem Gehalt von 2000-4000 Mk. in die Versicherungspflicht einzubeziehen sind, unter Schaffung einer besonderen Gehalts- und Beitragskasse, jedoch mit Beseitigung der Beitragspflicht zu den Renten."[1115]

Schon bald nachdem das deutsche Alters- und Invalidengesetz am 1. Januar 1891 in Kraft getreten war, wurde der Revisionsbedarf bei dieser und einigen anderen Fragen immer deutlicher. Da die Kritik von so vielen Seiten geäußert wurde, fand die Reichsleitung sich bereit, die Anregungen zur Revision aufzunehmen, und erarbeitete schon 1895 den ersten vorläufigen Entwurf für ein Revisionsgesetz. Die Tendenzen zur Einbeziehung immer weiterer Gruppen und die Kontinuität der Leistungen durch intergenerationellen Transfer waren von vorneherein in dieser sozialpolitischen Institution angelegt.[1116]

> So regte bereits am 16. Dezember 1883 der provisorische Zentralvorstand des Werkmeisterverbandes in einem Aufrufe die Gründung einer Deutschen Privatbeamten-Pensionskasse an. Im Dezember 1896 unterbreitete der Zentralvorstand dem Reichstag, Bundesrat und Reichsamt des Innern eine Petition, in der für die Ausdehnung der

[1114] 68,3% der Angestellten stellten sich unter die Versicherung; 58,1% der männlichen und 93,5% der weiblichen Angestellten stellten sich unter den Zwang der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1899.
[1115] Zitat aus der Rede des nationalliberalen Abgeordneten Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 467f.
[1116] Vergleich: Baldwin, Politics of Social Solidarity, S. 2 „The novelty of social insurance was the extension of this confrontation of risk in community from a small circle, sometimes self-selected to its advantage, sometimes isolated to its own peril, not only to a much larger group – possibly society as a whole – but even, through intergenerational transfer, to the still unborn." Auch in: Ulrike Haerendel, Die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament. Speyer Forschungsberichte 217, 2001. S. 127.

> Arbeiterversicherungsgesetze und der Unfallversicherungsgesetze auf alle Betriebsbeamten, Werkmeister usw. eingetreten wurde. [1117]

Der Ausbau sollte eine natürliche Lösung sein, um die Angestellten über die Einkommensgrenze der Invaliditäts- und Altersversicherung inbegriffen geworden zu sein. Aber die deutschen Angestellten nahmen einen anderen als den natürlichen Weg. Wie der Ingenieur und Experte in Angestelltenfragen Alfons Ennesch in seinem Aufsatz „Die Invalidenversicherung“ in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform[1118] schilderte, gab es Bestrebungen für eine Ausdehnung der bestehenden staatlichen Invalidenversicherung auf weitere Kreise von Angestellten. Interessant für uns ist, dass Ennesch aufzeigte, dass die eigentliche reichsweite „Bewegung“ in der zweiten Hälfte des Jahres 1901 einsetzte.[1119]

> Diese einheitliche „Bewegung“ nimmt ihren Ausgangspunkt am 7. Dezember 1901. Eine in Hannover veranstaltete Zusammenkunft von Führern einer Anzahl größerer Interessenvertretungen der Privatangestellten führte zur Konstituierung einer „Kommission“, welche die Weiterförderung des Gedankens in die Wege leiten sollte.
> Unabhängig von dieser „Hannoverschen Kommission“ hatte sich im Oktober 1902 eine weitere Kommission in Aachen gebildet, welche gleich nach ihrer Konstituierung eine äußerst lebhafte agitatorische Tätigkeit zu entfalten begann und einen entsprechenden Einfluss in der Öffentlichkeit errang.
> In einer in Berlin am 1. März 1903 von Seiten der Hannoverschen Kommission einberufenen Sitzung, zu welcher auch die Aachener Kommission 2 Vertreter entsandt hatte (vertreten war 18 Verbände mit rund 300.000 Mitglieder), erweiterte sich die ursprüngliche Kommission zum „Hauptausschuss für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“.

Ennesch hat in seinem Aufsatz die an Verbände oder an eine bestimmte Region gebundenen Bemühungen noch vor den gesamtstaatlichen reichsdeutschen Bestrebungen aufgezeigt:

> Die eigentliche reichsdeutsche „Bewegung“ setzt ein in der zweiten Hälfte des Jahres 1901, und zwar zunächst in Organen der rheinisch-westfälischen Presse. Weiter zurück liegen allerdings die Einzelbestrebungen, die eine Ausdehnung der bestehenden staatlichen Invalidenversicherung auf weitere Kreise von Angestellten bezweckten.[1120]
> Auch der Deutsche Technikerverband wandte sich im Jahre 1897 in einer Eingabe an die Regierung, in welcher gegen die Einbeziehung der Techniker in die staatliche Versicherung Stellung genommen wurde.
> Während diese Gruppen der Einbeziehung ihrer Angehörigen in die staatliche Arbeiterversicherung einen grundsätzlichen ablehnenden Standpunkt einnahmen, erklärte sich der dritte Handlungsgehilfentag (DHV) gelegentlich seiner Tagung in Leipzig im Jahre 1898 für: 1. Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle Handlungsgehilfen ohne Unterschied des Gehaltes. 2. Ermöglichung der Selbstversicherung in den höchsten Lohnklassen auch für selbständige Kaufleute.
> Ebenso hatte sich der Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig) seit seinem Bestehen für die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in das Gesetz ausgesprochen und bei Vorlage der Novelle im Jahre 1897 beantragt, eine den Verhältnissen der Handlungsgehilfen entsprechende

[1117] Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 1. Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung Jena 1908 (II. Invalidenversicherung von Ingenieur A. Ennesch) SS. 48-49.
[1118] Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 1. Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung Jena 1908 (II. Invalidenversicherung von Ingenieur A. Ennesch) SS. 37ff.
[1119] A. Ennesch, Invalidenversicherung. ebenda S. 48.
[1120] A. Ennesch, Invalidenversicherung. ebenda S. 48.

> Höhe der Renten festzusetzen, sowie [die] Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre, [die] Abänderung des Invaliditätsbegriffes und [die] Gewährung eines entsprechenden Einflusses der freiwilligen Mitglieder auf die Verwaltung. [1121]

Die in verschiedener Richtung erfolgten gleichlaufenden Bestrebungen anderer Interessenvertretungen der Privatangestellten (Verband kaufmännischer Vereine, Verein reisender Kaufleute), finden sich im Aufsatz „Zur Frage der Reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten“ in Nummer 9 der Schriften des Bundes der technische-industriellen Beamten (ButiB)[1122], die auf dem Standpunkt des Ausbaues der Invaliditäts- und Altersversicherung stand.

Eine Chance zur Versicherung, die durch das Vorhandensein der allgemeinen Alters- und Invalidengesetzgebung benachteiligt war, wurde von Graf von Posadowsky in der Reichstagsitzung vom 9. Februar 1902 so erörtert, „dass damit in der Tat dieser Kategorie die Möglichkeit gewährt ist, ihr künftiges Lebenslos zu sichern“. So sah hierbei der Staatssekretär des Innern zunächst die Leuten mit dem Einkommen mehr als Mk. 3000 ganz gut in die Lage versetzt, die Fürsorge einer staatlichen Regelung in der Versorgungsfrage in dankbarer Weise empfinden zu können.

Diese Äußerung des Staatssekretärs des Innern für eine reichsgesetzliche Regulierung wurde unterschiedlich interpretiert. Die eine Gruppe wollte innerhalb des bestehenden Invalidenversicherungsgesetzes zunächst mit einer versicherungstechnischen, bzw. reinen wirtschaftlichen Regelung auskommen, während die andere sich gegen die nivellierende Ausdehnung der Arbeiterversicherung aussprach und auf der Schaffung einer besonderen Versicherung für die Angestellten bestand. Der Mitteldeutschen Verband für die Pensionsversicherung der Privatbeamten, Quedlinburg, bewies mit einer langen Eingabe an den Deutschen Reichstag [1123] , dass die derzeitigen den Privatbeamten gebotenen Möglichkeiten keineswegs geeignet seien, eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

[1121] Alfons Ennesch, Die Invalidenversicherung in Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform III. Band Heft 1. Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung Jena 1908 (II. Invalidenversicherung von Ingenieur A. Ennesch) SS. 37ff. Hier zietier aus S. 50.

[1122] Schriften des Bunds der technisch-industriellen Beamten No. 9, Berlin 1906. Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. SS. 1-39. Geschichtlicher Überblick über die Bewegung zur Erreichung einer staatlichen Pensionsversorgung der Privatbeamten im Deutschen Reiche SS. 40-54. Die gegenwärtige Stellung der Berufsvereine zu den Lösungsversuchen SS. 55-61.

[1123] Schriften des Bunds der technisch-industriellen Beamten Nr. 9, Berlin 1906. Zur Frag der reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. A. Ennesch zitierte den Volltext der Eingabe SS. 35-37.

Diese Situation führte zwangsläufig zu Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten. Die „Denkschrift bettreffend die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise“, Berichte über die Erhebungen mit 154.843 endgültigen Antworten durch 56 Angestellten-Verbände, durchgeführt vom Innenministerium und addressiert an den Reichstag[1124] machte ganz klar, dass die Angestellten ungefähr 19,1 Prozent des Einkommens als Beitrag zu den Renten bezahlen wollten, damit ihre Rente ein ähnliche Niveau der jene der Beamten erreichen sollte. Das Einkommensniveau der Privatangestellten lag geringfügig über 2.000 Mark. Das Gesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter setzte als Voraussetzung der Versicherungspflicht fest, dass der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2.000 Mark nicht überstiegen sollte. Das Jahreseinkommen der männlichen Privatangestellten (155.600 Personen) betrug 2.064,51 Mark, und jenes der weiblichen (4.787 Personen) 1.135 Mark. 68,3 Prozent der männlichen und 93,5 Prozent der weiblichen Angestellten gehörten zur Alters- und Invaliditätsversicherung. Der Beitrag zu dieser Zwangsversicherung zur Rente betrug für männlichen Angestellte 136,22 Mark, d.h. 6,6 Prozent des durchschnittlichen Einkommens.

Der versicherungstechnische, bzw. rein wirtschaftliche Hinsicht wirkte ablehnend zur besonderenr Versicherung für die Angestellten. Dies ergab zumindest der statistische Befund der ein Jahr und vier Monate lang dauernden Erhebungen vom Oktober 1903 bis Februar 1905, die als Denkschrift über die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise (= Erste Denkschrift) an deutschen Reichstag am 17. März 1907 eingereicht worden war.[1125]

Die deutschen Angestellten wollten ihre Pension zuerst auf das Niveau der Beamten hinaufheben, aber es war eine andere Frage, ob sie den fast dreifachen Beitrag (von 6,6 % zu 19,1 %) für eine beamtenähnlichen Rente hinnehmen wollten. Es wäre Zumutung für alle

[1124] Verhandlungen des Reichstages XII. Legislaturperiode 1. Session Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Aktenstück Nr. 226.

[1125] Verhandlungen des Reichstages XII. Legislaturperiode 1. Session Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Aktenstück Nr. 226. Denkschrift über die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise (= Erste Denkschrift) SS. 1114ff.

Angestellten, solchen hohen Anteil des Einkommens für die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung zu bezahlen.

Diese unerfreuliche Situation für die Angestellten führte die deutsche Regierung zur erneuten Berechnung der Kosten einer Sonderversicherung für die Angestellten mit Berücksichtigung des zu hohen Beitrages, was in der Ersten Denkschrift vom 14. März 1907 aufgezeigt worden war. Die deutsche Regierung bearbeitete einrealistische Alternative und reichte erneut eine Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten vom 11. Juli 1908 (= Zweite Denkschrift)[1126] ein. Die zweite Denkschrift schlug einen acht-prozentigen (8%) Beitrag des Einkommens für die Versicherung vor. Die Zweite Denkschrift schlug in ihrer Prüfung verschiedener Vorschläge über die Form der Privatangestelltenversicherung und ihren Umfang (Leistungen und Beiträge, Organisation, Verfahren, Schluss- und Übergangsbestimmungen) drei Formen als Alternativen für einen Ausweg aus der „Patsche“ („*quagmire*“) vor:

A. Erweiterung der Invalidenversicherung durch Anfügung neuer Lohnklassen unter gleichzeitiger tunlichster Annährung des Begriffes der Invalidität im Invalidenversicherungsgesetz (§ 5 Absatz 4) an Berufsinvalidität und unter Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab[1127];

B. Befreiung der Privatangestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und Begründung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte unter Einführung der Berufsinvalidität, des Beginns der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab und Gewährung eines besonderen Reichszuschusses[1128];

C. Errichtung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte als zusätzliche Kasse neben der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und der demnächst zu erwartenden Hinterbliebenenversicherung unter Einführung der Berufsinvalidität und der Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab für diese Zusatzkasse.[1129]

[1126] Verhandlungen des Reichstages XII. Legislaturperiode 1. Session Band 248 Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Aktenstück Nr. 986. Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (= Zweite Denkschrift) SS. 5497ff.
[1127] Zweite Denkschrift SS. 5498-5503.
[1128] Zweite Denkschrift S. 5503.
[1129] Zweite Denkschrift SS. 5503-5504.

Der Alternative A bedeutete eine doppelte (2,374-fache) der damaligen Rentenbelastung[1130]. Die Befreiung von der Invalidenversicherung in der Alternative B würde für die damals bereits der Versicherung unterstellten Privatangestellten eine empfindliche Schädigung bedeuten[1131]. Die beiden zwei Alternativen bedeuteten eine Gefahr für das gesamte Gebäude des Versicherungssystems. Die Alternative C als Kompromiss zwischen Alternative A und B könnte einen Weg zur beamtenähnlichen Altersrente eröffnen, weil die oben erörterten Schwierigkeiten und Nachteile vielleicht vermieden werden könnten, wenn die Privatangestellten zunächst in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung verbleiben und die entsprechenden Renten beziehen würden, sobald der Versicherungsfall nach dem Invalidenversicherungsgesetze gegeben wäre. Auf dieser Weise hätte man es in der Hand, die Pensions- und sonstigen Bezüge der Privatangestellten ähnlich zu gestalten wie diejenigen der Reichs- und Staatsbeamten.[1132]

Die Alternative C in der Zweiten Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten vom 11. Juli 1908 schlug den Angestellten vor, ungefähr acht Prozent des Einkommens als Beitrag zur ihrer eigenen Pension zu leisten. Im Vergleich zum Beitrag von 19,1 Prozent in der Ersten Denkschrift, bedeuteten jene acht Prozent des Einkommens als Beitrag eine realistische Alternative für die Angestellten. Aber das bedeutete eine Pension innerhalb der bestehenden Alters- und Invaliditätsversicherung, die nicht mehr beamtenähnlich aussah, sondern eine von der Wirklichkeit aufgezwungene und daran angepasste sehr bescheidene Alters- und Hinterbliebenenrente für die Angestellten.

Wie reagierten die deutschen Angestellten darauf?

Innerhalb anderthalb Monaten nach der Veröffentlichung der Ersten Denkschrift versammelten sich die deutschen Angestellten am 5. Mai 1907 in Berlin, um den Inhalt der Denkschrift zu überprüfen. Der „Hauptausschuss zur Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten“ (Hauptausschuss)[1133] hielt am 5.

[1130] Zweite Denkschrift S. 5501.
[1131] Zweite Denkschrift S. 5503.
[1132] Zweite Denkschrift S. 5503.
[1133] Der Hauptausschuss hatte Ende 1905 13 Mitglieder: 1) Theodor vom Orde (Westfälischer Verband für staatliche Pensionsversicherung, Bochum) als 1. Vorsitzender, 2) Wilhelm Schack (Deutschnationaler

Mai in Berlin eine Sitzung mit dem Kernpunkt einer allgemeinen Besprechung der Denkschrift ab. An der Berliner Tagung des Hauptausschusses beschlossen die deutschen Angestellten, eine fünf-gliedrige Kommission zur Prüfung der amtlichen Denkschrift einzurichten.[1134] Das Organ des Deutschen Techniker-Verbandes berichtete, dass gegen die Schaffung einer besonderen staatlichen Versicherungskasse für die Privatangestellte nur ein Antrag des Deutschen Werkmeister-Verbandes (DWV) vorlag, welcher die Erweiterung der bestehenden Invaliditäts-Versicherung anstrebte. [1135] Aber nach dem Organ des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg (DHV), „Deutsche Handelswacht", bestanden der Verein für Handlungs-Commis von 1858, Hamburg; der Verein der Deutschen Kaufleute, Berlin, und der Zentralverband der Handlungsgehilfen u. -gehilfinnen Deutschlands, Hamburg (ZdHg), auf dem Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung.[1136]

Der Deutsche Werkmeister-Verband hatte neben (1) dem formellen Grund gegen die Sonderversicherung, dass die meisten Werkmeister dem Gesetz der Invalidenversicherung standen, auch (2) den materiellen Grund vorzubringen, dass nämlich das bestehende Versicherungsgesetz so außerordentlich günstig in seinem Verhältnissen zwischen Prämien und Rente sei, so dass eine besondere Kasseneinrichtung nichts entsprechendes bieten könnte, und (3) der taktische Grund lautete, dass die Erweiterung der Invalidenversicherung am leichtesten und raschesten zu erreichen sein würde. Die Vorbedingungen für diese Lösung lauteten: a) mindestens noch drei, möglichst vier neue Gehaltsklassen müssen hinzugefügt werden; b) „Berufsinvalidität" ist die Grundlage für die Gewährung der Invalidenrente; c) die Invalidenrente muss mindestens die Höhe von 50 Prozent des Durchschnittsgehaltes betragen; d) Witwen- und Waisenfürsorge; und e) der Einfluss der Angestellten neben den

---

Handlungsgehilfenverband , Hamburg) als 2. Vorsitzender 3) H. Witzik (Deutscher Techniker-Verband, Berlin) als Schriftführer 4) Georg Hiller (Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig), 5) C. Rühl (Deutscher Werkmeister-Verband, Breslau) 6) L. Hoefeld (Deutscher Gruben- und Fabrikbeamten-Verband, Bochum) 7) H. Pilz (Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig) 8) Karl Gröningen (Verband katholischer kaufmännischer Vereine Deutschlands, Aachen) 9) H. Fricke (Verband der Güterbeamtenvereine Deutschlands, Beutnitz) 10) F. Liebenstund (Rheinische Arbeitszentrale für gesetzliche Pensionsversicherung, Köln) 11) Ludolf Tiessler (Sächsischer Landesverband für staatliche Pensionsversicherung, Dresden) 12) Albert Kamecke (Mitteldeutscher Landesverband für staatliche Pensionsversicherung, Quedlinburg) 13) Theodor Pabst (Süddeutsche Arbeitszentrale für gesetzliche Pensionsversicherung, Nürnberg) und 28 angeschlossene Vereine. Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes Heft I. Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten, Düsseldorf 1906. SS. 14-15.

[1134] Industriebeamten-Zeitung (IBZ) des Bundes der technisch-industriellen Beamten (ButiB) 1907 Nr. 1 S. 185.

[1135] Deutsche Techniker-Zeitung (DTZ) des Deutschen Techniker Verbandes 24. Jahrgang H. 20 S. 231-232.

[1136] Deutsche Handelswacht (Handelswacht) des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg (DHV) 14. Jahrgang Nr. 11 (1. Juni 1907).

Arbeitern in der Verwaltung muss sicher gestellt sein. Trotz der hierzu von Herrn Dr. Potthoff des Deutschen Werkmeister-Verbandes gemachten bestechenden Ausführungen konnte die Berliner Versammlung des Hauptausschusses denselben nicht zustimmten.[1137]

Die Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik, wies auf einen negativen Aspekt der Berliner Tagung des Hauptausschusses hin, die keine abweichende Meinungsäußerung erlaubte:

> „[D]ie Freunde der besonderen Pensionskasse, unter denen sich u. a. die meisten großen Handlungsgehilfenverbände befinden, haben ihre offizielle Vertretung im Hauptausschuss. Aber unter den angeschlossenen Verbänden befindet sich auch eine ganze Reihe, die entschieden für den Ausbau der Invalidenversicherung sind und nur bis jetzt ihrer abweichenden Meinung im Hauptausschuss keinen Ausdruck verleihen konnten, weil sie an den Sitzungen im Berlin nie teilnahmen. So waren u. a. auch an den Berliner Entschließungen vom 5. Mai 1907 etwa 30 Verbände dem Hauptausschuss angehörten, und unter diesen acht Verbände war zufällig nur ein[er] für den Ausbau des Invaliden-Versicherungsgesetzes, nämlich der Deutsche Werkmeisterband, teilhaftig.“[1138]

Das Ergebnis der Verhandlungen des Hauptausschusses in Berlin bestand in der Annahme der zwei Anträge, die für eine besondere Pensionsanstalt für die Privatbeamten für notwendig und die Berufs-Invalidität für eine Grundlage erklärten:[1139]

1. „Der Hauptausschuss wünscht, dass durch Reichsgesetz eine besondere Versicherungsanstalt für Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten geschaffen werden soll.“
2. „Der Hauptausschuss beschließt, dass für das neue Versicherungsgesetz die Berufs-Invalidität in erster Linie als Grundlage gefordert werden soll.“[1140]

Zur Prüfung der amtlichen Denkschrift, seiner eigenen Leitsätze sowie der ihm vom Deutschen Werkmeisterverband (DWV), vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband (DHV) und vom Deutschen Verband kaufmännischer Vereine unterbreiteten Leitsätze[1141] setzte der Hauptausschuss eine fünf-gliedrige Kommission ein, die auf der am 6. Oktober 1907 abzuhaltenden Versammlung des Hauptausschusses entsprechende Vorschläge für eine künftige Stellungnahme vorlegen sollte.

[1137] DTZ 24. Jahrgang S. 231-232.
[1138] Die Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik 16. Jahrgang Nr. 41 (11. Juli 1907) SS. 1100-1101.
[1139] Der Beschluss der Berliner Tagung findet sich im Jahrbuch 1907 für die soziale Bewegung der Industriebeamten, herausgegeben vom Vorstand des Bundes der technisch-industriellen Beamten (ButiB Jahrbuch 1907), Berlin 1908 S. 130.
[1140] DTZ 20. Jahrgang S. 231, DIZ 11. Jahrgang S. 185, Handelswacht 11. Jahrgang S. 211, ButiB Jahrbuch 1907.
[1141] Das ButiB Jahrbuch 1907 enthält die umfassenden Leitsätze der Angestelltenverbände SS. 129-148.

Die fünf-gliedrige Kommission [1142] entwickelte sich in zwei Monaten zur Siebener-Kommission[1143] und von Juli bis Oktober 1907 vor der am 6. Oktober 1907 abzuhaltenden Versammlung des Hauptausschusses hielt sie ihre Sitzungen in Berlin, Koblenz, Kassel und Hamburg ab.

In der Sitzung der Siebener-Kommission vom 14. Juli 1907 in Berlin wurden „die verschiedenen an Strömungen und die Organisationen der Privatangestellten [als] noch nicht in eine Bette“ geleitet bezeichnet und der Ausgleich der Gegensätze war wohl nicht recht gelungen. Als Ausweg wurde daher die Beratung der Entscheidung mit 15 gegen 8 Stimmen durch den Vermittlungsantrag des Herrn Fabrikdirektor Groeningen, des Vertreters des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigung, angenommen:

> „Der Hauptausschuss hält an seinem am 5. Mai gefassten Beschluss fest. Er ersucht die eingesetzte Kommission [=Siebener-Kommission], auch die drei Versicherungsmöglichkeiten a) besondere Kasseneinrichtung b) Erweiterung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes c) Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung neben dem Verbleiben in der Invalidenversicherung (nach dem Muster der Knappschaften) genau zu prüfen und zum 6. Oktober 1907 dem Hauptausschuss das Resultat zur Entscheidung zu unterbreiten nebst einem Majoritäts- und einem Minoritätsbericht“. [1144]

In der am 18. August 1907 in Koblenz abgehaltenen Sitzung der Siebener-Kommission wurden über den Umfang der Versicherungspflicht, den Invaliditätsbegriff, die Altersgrenze und die durch die Versicherung erstrebten Leistungen der Kasse beraten. In einzelnen einigte sich die Kommission teils einstimmig, teils gegen eine geringe Minderheit, die jedoch in keinem Fall mehr als zwei Stimmen betrug, auf folgende Beschlüsse:

[1. …]

2. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Geschlechtes und Gehalts. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Die freiwillige Weiterversicherung und Selbstversicherung in höheren Klassen soll gewährt werden.
4. Die Beiträge sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Angestellten getragen werden.
5. Bei der Gewährung des Reichszuschusses sind die Privatangestellten ebenso wie die übrigen Versicherten zu behandeln.

[1142] Die Kommission besteht aus den Herren 1) Theodor vom Orde (Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband, Westfälischer Verband für staatliche Pensionsversicherung, Bochum), 2) Georg Hiller (Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig), 3) Schack bzw. 4) Hans Bechly (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Berlin) und 5) Dr. Heinz Potthoff (Deutscher Werkmeisterverband, Düsseldorf).

[1143] Der Hauptausschuss vom 14. Juli 1907 beschloss eine Ausdehnung der 5-gliedrigen Kommission zur 7-gliedrigen Kommission, der neben den fünf, zusätzlich Karl Fischer (Hessische Arbeitszentrale), Gustav Jordan (Verein der Handlungscommis von 1858), Hugo Witzick (Deutscher Technikerverband) angehörten. Theodor vom Orde war der Vorsitzende der Siebener-Kommission. Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss, Hamburg 1907. S. 4.

[1144] DIZ 15. Jahrgang S. 248, ButiB Jahrbuch 1907. IBZ Nr. 18, DTZ 24. Jahrgang H. 36 SS. 427-428.

6. Als oberste Gehaltsklasse wird die Stufe „5000 M und darüber“ festgesetzt.
7. Die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren zwei Drittel des versicherten Einkommens betragen. Die Altersrente, […], soll gleich der Invalidenrente sein. Die Witwenrente beträgt 40% der Invalidenrente, die Waisenrente beträgt für einfache Waisen ein Fünftel und für Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente. […]

Bezüglich des Invaliditätsbegriff schwankten die Meinungen lange hin und her. Nach sehr umfangreichen Beratungen beschloss die Kommission, folgende Fassung für die Vollsammlung des Hauptausschusses vorzuschlagen.

8. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr imstande ist, in seinem bisherigen oder in einem verwandten Berufe eine Erwerbstätigkeit auszuüben, mit der er noch mindestens sein versichertes Durchschnitt-Arbeits-Einkommen verdient, und die ihm unter voller Berücksichtigung seiner in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität von ihm bekleideten sozialen und wirtschaftlichen Stellung zugemutet werden kann. […].[1145]

Der die Standesehre betonende „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband“, Hamburg (DHV) freute sich über die Beschlüsse, weil „sie doch im wesentlichen eine Anerkennung unseres [=DHVs] Standpunkte bedeuten“ und war sicher „damit wird dann auch die Frage, ob Sonderkasse oder Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes, entschieden.“[1146] Der DHV forderte, wie wir in dessen Organ nachlesen können, die dem Hauptausschuss angeschlossen Organisationen auf, „nicht doktrinär auf jedem ihrer Leitsätze beharren, sondern nur in gegenseitigem Entgegenkommen und Nachgeben liegt nunmehr das Geheimnis der Pensionsbewegung. Das Bessere wird sonst des Guten Feind.“

In der am 15.-16. September 1907 in Kassel abgehaltenen Sitzung der Siebener-Kommission war allgemein der Wunsch vorhanden, durch eine sachliche Aussprache, trotz aller Meinungsverschiedenheiten, zur Einigung zu gelangen. Nach „Die Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik“[1147] gelang es in der Sitzung der Siebener-Kommission in Kassel, eine „Reihe von Beschlüssen, die teils einstimmig, teils gegen eine Minderheit von höchstens zwei Stimmen“ abzufassen.

1. Als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.) als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst verrichten.
2. Vom Zwange in der allgemeinen Staatsversicherung befreit nur die Zugehörigkeit zu privaten

[1145] DIZ 17. Jahrgang S. 293, Soziale Praxis 16. Jahrgang Nr. 48 S. 1272-3, DTZ 24. Jahrgang H. 36 SS. 427-428, IBZ 1907 Nr. 18.
[1146] Handelswacht 14. Jahrgang Nr. 17 (1. September 1907). Alfred Roth schrieb den Bericht über die Sitzung der Siebener-Kommission in Koblenz.
[1147] Soziale Praxis 16. Jahrgang Nr. 52 S. 1387-9.

Versicherungseinrichtungen, […].

3. Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.
4. Die Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente beträgt vier, […].
5. [die Gehaltsklassen]
6. Der Beitrag soll auf der Basis von durchschnittlich 10% des jeweiligen Gehalts bemessen werden. Entsprechend der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensschichten der Versicherten wird in den verschiedenen Beitragsklassen ausgleichend für die höheren und niederen Klassen eine Abstufung der Beiträge nach oben und untern gewünscht.
7. [Übergangsvorschriften]
8. Es ist durch Reichsgesetz der Unfall- und Krankenversicherungszwang auf alle Privatangestellten bis zu den im Invalidenversicherungsgesetz festzulegenden Gehaltsgrenzen auszudehnen.

Ein weiter Antrag 9. „die für eine Witwen- und Waisenversicherung bereitgestellten Reichsmittel sind den Angestellten in demselben Maße wie den Arbeitern nutzbar zu machen“ wurde mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, als Beispiel eine Tabelle über die erhofften Rentenleistungen und ihre Steigerung den Leitsätzen beizugeben. [1148]

Die Besprechung der zu erstrebenden Kassenart erstreckte sich bis tief in den zweiten Verhandlungstag hinein [1149] und wurde mit großer Heftigkeit geführt. Ein Antrag „Die erstrebte Pensions- und Hinterbliebenenversicherung soll möglichst erfolgen ohne Ausscheiden der Angestellten aus dem Geltungsbereiche des allgemeinen Invalidengesetzes“ wurde mit fünf gegen zwei Stimmen abgelehnt, dagegen wurde der Antrag „Es ist durch Reichsgesetz eine besondere Alters- und Invalidenzwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversorgung für die Privatangestellten zu schaffen. Den Privatangestellten sind die Ladenangestellten zuzurechnen.“ mit sechs gegen eine Stimme angenommen.[1150] Die weitere Beratung erledigte sich hernach verhältnismäßig glatt und die folgenden Anträge wurden ohne Gegenstimmung angenommen.[1151]

1. Den Versicherten ist ein großer Einfluss auf die Verwaltung und Rechtsprechung als im jetzigen Invalidengesetz zu gewähren.
2. Die Versicherung wird in Angliederung an die Arbeiterversicherung geschaffen.
3. [eine Rückvergütung von Beiträgen bei Verheiratung nicht gestattet.]
4. Stirbt ein lediger Versicherte, ohne in den Genuss einer Rente getreten zu sein, so finden für die Hinterbliebenen die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz) sinngemäße Anwendung.

Die der Siebener-Kommission als Material überwiesenen Leitsätze der verschieden

[1148] DIZ 18. Jahrgang S. 293, Soziale Praxis 16. Jahrgang Nr. 52 S. 1387-9, DTZ 24. Jahrgang H. 42, IBZ 1907 Nr. 20.
[1149] Die Besprechung der zu erstrebenden Kassenart wurde sehr lebhaft bis gegen 8 Uhr abends am Sonntag geführt und am Montag folgte wiederum eine mehrstündige Beratung.
[1150] Soziale Praxis 16. Jahrgang Nr. 52 S. 1387-1389.
[1151] IBZ 1907 Nr. 20.

Angestellten-Organisationen wurden hierauf einzeln einer Besprechung unterzogen, und soweit noch nötig, durch eine stets einstimmige Beschlussfassung erledigt. Damit hatten die Beratungen ihr Ende erreicht, deren Ergebnis nunmehr in einem Mehrheitsbericht[1152] und Minderheitsbericht [1153] dem Hauptausschuss und den ihm angeschlossenen Verbänden unterbreitet werden sollte.

Zur Festsetzung der Berichte trat die Siebener-Kommission am 27. Oktober 1907 zum letzten Male in Hamburg zusammen. Mit dieser sollte am 17. November 1907 die Abhaltung eines allgemeinen Privatbeamten-Tages verbunden werden. Die allerletzte Sitzung der Siebener-Kommission vor der Versammlung des Hauptausschusses erfolgte im Oktober. Die Beschlussfassung des Hauptausschusses sollte dann in der am 16. November 1907 in Frankfurt a. M. stattfindenden Sitzung erfolgen.

Am 16. November 1907 fiel in Frankfurt a. M. die wichtige Entscheidung der im Hauptausschuss vereinigten Privatbeamtenvereine in der Frage der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung. Der Hauptausschuss der Verbände nahm in einer vertraulichen Sitzung zu den Leitsätzen der Siebener-Kommission und zu den Vorschlägen der aus den technischen Privatbeamten sich zusammensetzenden Minderheit Stellung. „In der sechsstündigen Beratung des Hauptausschusses spielte besonders die Erwägung der politischen Möglichkeiten und die Rücksicht auf die Haltung der Regierung eine ausschlaggebende Rolle“, kommentierte das Zentralblatt der Sozialpolitik.[1154]

Die Leitsätze, aufgestellt von der Siebener-Kommission in der Schlußsitzung am 27. Oktober

[1152] Mehrheits-Bericht der Siebener-Kommission des Haupt-Ausschusses, unterstützt von Theodor vom Orde-Bochum, Hans Bechly-Berlin, Georg Hiller-Leipzig, Karl Fischer-Offenbach, Hugo Witzick-Berlin, welche die von der Kommission aufgestellten Leitsätze zur unveränderten Aufnahme empfehlen. Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss. Hamburg 1907. SS 10-31.

[1153] Abänderungs-Vorschläge der Minderheit zu den Leitsätzen der Siebener-Kommission. Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss. Hamburg 1907. SS. 32-35, Begründungs-Gutachten der Minderheit, ebenda SS. 36-56, geschrieben von Gustav Jordan-Hamburg.

[1154] Soziale Praxis 17. Jahrgang Nr. 9 S. 236-238. Das Zentralblatt der Sozialpolitik schieb: „Man wollte zufällig erfahren haben, dass die Regierung wahrscheinlich eine Art Ergänzungsversicherung zur heutigen Invalidenversicherung für die Privatangestellten wünsche, aber einer Sonderversicherung niemals zustimmen werde, da sie es für bedenklich halte, die Tausende von Privatangestellten, die heute der Invalidenversicherung angehören, aus dieser herauszunehmen. Andererseits aber beständen auch große Bedenken, die Privatangestellten insgesamt der Invalidenversicherung zuzuführen, da für die Privatangestellten doch andere Verhältnisse vorlägen als für die Angehörigen der Invalidenversicherung…. Auf diese Darlegungen hin erklärte die Mehrheit des Siebener-Ausschusses, dass sie an ihrem Beschlusse der Sonderversicherung, und zwar grundsätzlich, festhalte, aber empfehle, sich mit dem, was die Regierung gewähre, zufrieden zu geben, wenn überhaupt eine ausreichende Versicherung für die Privatbeamten geschaffen würde.“ S. 236.

1907 in Hamburg, wurden vom Hauptausschusse in der Sitzung vom 16. November 1907 in Frankfurt a. M. angenommen. Kurz zusammengefasst, lauteten die Beschlüsse des Hauptausschusses:

1. Eine besondere Alters- und Invaliden-Zwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversicherung für die Privatangestellten.
2. Die Versicherung wird in Angliederung an die Arbeiterversicherung geschaffen.
3. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Geschlechtes und des Gehalts [vom 16. Lebensjahr aufwärts]
4. Als Privatangestellte […] gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usf.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.
5. [Von der Zwangsversicherung befreit die Zugehörigkeit zu gleichwertigen privaten Versicherungseinrichtungen.]
6. [50 jährige können, nicht mehr in die Versicherung eintreten.]
7. [Freiwillige Weiterversicherung für alle, die aus dem Privatbeamtenverhältnis ausscheiden.]
8. [Freiwillige Versicherung zulässig für die privatbeamtenähnlichen Berufe.][1155]
9. [Freiwillige Eintritt in höhere Beitragsklassen zulässig.]
10. Die Leistungen der Versicherung sind (außer dem Heilverfahren) Invalidenrente, Altersrente, Witwenrente, Erziehungsbeiträge für Waisen.
11. [gleiche Gewährung des Reichszuschusses für die Privatangestellten ebenso wie die Arbeiter]
12. [Invalidenrente nach 40 Beitragsjahren gleich 66⅔ % des Durchschnittseinkommens; Altersrente, frühestens vom 65. Lebensjahre ab, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit, gleich der Invalidenrente; Witwenrente gleich 40% der Invalidenrente; Erziehungsbeiträge für Waisen (Waisenrente) bis zum 16. Lebensjahre.]
13. [Die Wartezeit bei Invalidenrente vier, bei Altersrenten 24 Beitragsjahre.]
14. [Weiterversicherung der Stellenlosen]
15. [Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit wird auf die soziale und wirtschaftliche Stellung des Versicherten und auf das versicherte Durchschnittseinkommen bezogen.][1156]
16. Die Beiträge tragen Arbeitgeber und Privatbeamten zur Hälfte
17. in durchschnittlicher Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Gehalts,
18. und zwar abgestuft nach 10 Gehaltsklassen unterste bis 500 M., oberste 5000 M. und mehr.
19. Keine Rückvergütung der Beiträge bei Verheiratung weiblicher Privatangestellten.
20. Hinterbliebenenversorgung noch nicht Rentenberechtigter nach §§ 16-21 des Gewerblichen Unfallversicherungsgesetzes vom 1900.
21. [Eintritt der Versicherten auf Verwaltung und Rechtsprechung]

[1155] a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter; b) Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen; Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen; c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben(Schauspieler, Pianisten usw.), ohne sich in fester Stellung zu befinden.

[1156] Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr imstande ist, in seinem bisherigen oder in einem verwandten Berufe eine Erwerbstätigkeit auszuüben, mit der er noch mindestens sein versichertes Durchschnitts-Arbeits-Einkommen verdient, und die ihm unter voller Berücksichtigung seiner in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität von ihm bekleideten sozialen und wirtschaftlichen Stellung zugemutet werden kann. Der Invalidenrenten-Empfänger muss sich, wenn er seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente sein versichertes Durchschnitts-Arbeits-Einkommen überstiegt.

22. [Übergangsvorschriften]
23. Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf alle Privatangestellten. [1157]

Die Abstimmung über die Leitsätze Eins und Zwei ergab 502.000 Stimmen für die Sonderkasse und 136.000 Stimmen dagegen. In der Abstimmung über die Leitsätze Drei bis Dreiundzwanzig (der darin enthaltene Leitsatz Fünfzehn betrifft den Invaliditäts-Begriff) wurde die Fassung der Siebener-Kommission mit 428.000 Stimmen dafür und 221.000 Stimme dagegen angenommen.[1158]

Für den Fall, dass die gesetzgebenden Stellen statt der Sonderversicherung der Privatbeamten eine Ergänzungsversicherung einführen wollten, stellte der Hauptausschuss – anscheinend jedoch in unverbindlicher Form – folgende Mindestforderungen auf:

1. Den Privatangestellten muss gegenüber den bisherigen Sätzen der Invalidenversicherung eine höhere Rente bewilligt werden.
2. Das Alter für das Recht des Rentenbezugs muss auf 65 Jahre festgesetzt werden.[1159]
3. Es muss eine Witwen- und Waisenversicherung gefordert werden.[1160]
4. Es ist erforderlich, dass die Berufsinvalidität eingeführt werde.[1161]
5. Den Versicherten müssen in der Verwaltung größerer Rechte eingeräumt werden, als es in der heutigen Invalidenversicherung der Fall ist.[1162]

Aber die Siebener-Kommission war bekanntlich nicht zu einhelligen Beschlüssen in den Kernfrage gelangt. Neben dem Bericht der Mehrheit, die den Standpunkt der Sonderkasse vertrat, lagen der Versammlung des Hauptausschusses zur Beratung und Beschlussfassung

[1157] Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss. Hamburg 1907. SS. 6-10. Auch in: Soziale Praxis 17. Jahrgang Nr. 9 S. 236-238. ButiB Jahrbuch 1907. SS. 130-132.
[1158] Handelswacht 14. Jahrgang Nr. 23 S. 450. Die Entscheidung. Aber nach der amtlichen Korrespondenz des Hauptausschusses war die genaue Ergebnisse der Frankfurter Abstimmung nicht klar und deutlich, wegen der vielen unrichtigen Schlüsse, die daraus besonders in den Tageszeitung gezogen worden sind, ist eine kritische Beleuchtung der Zahlen wohl am Platz. IBZ 1908Nr. 1.
[1159] Vgl. Das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz (AIVG) der Arbeiter vom 22. Juni 1889 setzte in § 9 4. Satz: „Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat“ und in § 29. 2.Satz fest: „Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tag des 71. Lebensjahres.“
[1160] Vgl. Das AIVG der Arbeiter vom 22. Juni 1889 (§ 9) hatte den Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente, d.h. weder Witwen- noch Waisenrenten zum Gegenstand.
[1161] Vgl. Das AlVG der Arbeiter vom 22. Juni 1889 setzte die Voraussetzung der Invalidenrente in § 93. Satz fest: „Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte […] nicht mehr imstande ist, […] mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnittes der Lohnsätze […]. “
[1162] Handelswacht 14. Jahrgang Nr. 23 S. 450, Soziale Praxis 17. Jahrgang Nr. 9 SS. 236-238, DTZ 24. Jahrgang H. 48 SS 567-570, IBZ 1907 Nr. 24.

noch zwei Minderheitsberichte vor. Die Minderheit war sonach schon vor der endgültigen Entscheidung gespalten und war es leider auch während der Verhandlungen geblieben.

Das Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten (ButiB), der den Standpunkt des Ausbaues der bestehenden Versicherung behielt, bemerkte[1163], dass sich vielleicht die Lage etwas anders gestaltet hätte, wenn nicht einige Tage vor der Frankfurter Sitzung des Hauptausschusses der Abgeordnete des Zentrums Sittart in einer Aachener Versammlung Mitteilungen über die voraussichtliche Haltung der verbündeten Regierungen zur Frage der praktischen Durchführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten[1164] gemacht hätte, die nicht geeignet waren, die Zuversicht der Vertreter bezüglich des Ausbaues der Invalidenversicherung zu stärken. Dasselbe gilt von einem Artikel des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Stresemann, den die „Tägliche Rundschau" in ihrer Abendausgabe vom 14. November 1907, also anderthalb Tage vor der entscheidenden Sitzung des Hauptausschusses veröffentlichte. Wir müssen darüber nachdenken, wieso die Äußerungen der zwei Abgeordneten[1165] so ausschlaggebend wirkten. Im Reichsamt des Inneren war man der Ansicht, dass unter den damaligen Verhältnissen bei der Verwirklichung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung nur ein System der Doppelversicherung in Frage kommen könnte. Diejenigen Privatangestellten, die z. Z. schon in der Invalidenversicherung waren, sollten auch nachher darin verbleiben, alle anderen Privatangestellten hingegen in eine Sonderversicherung einbezogen werden. Wenn auf diesen Vorschlag der Regierung eingegangen würde, dann würde das Gesetz in wenigen Jahren verabschiedet werden; anderenfalls würden sich die Privatangestellten noch zehn und

[1163] IBZ 1907 Nr. 24. Die Entscheidung.

[1164] Auch in der DTZ 24. Jahrgang H. 48 SS 567-570 hieß es: „[D]ie Andeutung des Reichsabgeordneten Dr. Sittart in seiner jüngsten Aachener Rede ließen vermuten, dass im Reichsamt des Innern an den Herausnehmen der schon versicherten Privatangestellten aus dem geltenden Gesetze, weil unmöglich, nicht gedacht werde."

[1165] DTZ 24. Jahrgang H. 48 SS 567-570 meldete: „Reichsabgeordneter Linz weist darauf hin, dass der bekannte Vortrag des Abgeordneten Dr. Stresemann auf dem nationalliberalen Parteitage in Wiesbaden wohl auf die Doppelversicherung ziele, in der Art, dass die versicherten Privatangestellten in Geltungsbereiche des bestehenden Gesetzes verbleiben. Das bedeute im Wesentlichen das gleiche wie die Information, welche in den Aachener Ausführungen des Abgeordneten Sittart wiedergegeben sei. Er könne noch hinzufügen, dass bei dieser vermutlich im Reichsamt des Innern diskutierten Regelung 50% der Rente aus der Sonderkasse und der Rest von 16⅔ aus der allgemeinen Versicherung zu decken sein würden. Er glaube auch zu wissen, dass als Altersgrenze das 65. Lebensjahr vorgesehen sei. Es werde gut sein, wenn der Hauptausschuss durch eine Deputation eine Aussprache mit der Regierung gewinne. Er mache weiter darauf aufmerksam, das die Regierung ihre Entscheidung auch noch von der Stellungnahme der Großindustriellen-Verbände mit abhängig mache. Die Vorlage der Regierung werde vermutlich nur wenige Paragraphen unter weitestgehenden Zugeständnissen an die Selbstverwaltung bringen. Reichstagsabgeordneter Linz verweist darauf, dass nach den reichsamtlichen Erklärung zweifellos an ein Herausnehmen von Angestellten aus der bestehenden Versicherung nicht zu denken sei." Zitiert von SS. 567-568.

mehr Jahre gedulden müssten. Das war Sittarts Ansicht. Nach den Darlegungen des Abgeordneten Dr. Stresemann in der Täglichen Rundschau müssten 50 Prozent des Durchschnittsgehaltes als Rente aus der Sonderversicherung gezahlt werden. Dazu käme dann noch die Rente der Invalidenversicherung, so dass sich also etwa 66⅔ Prozent gemäß den Wünschen des Hauptausschusses ergäben.[1166]

Die Beschlüsse des Hauptausschusses wurden am folgenden Tag, also am 17. November 1907, einer allgemeinen öffentlichen Privatbeamten-Versammlung unterbreitet. Der Privatbeamten-Tag offenbarte die zuvor verdeckten Meinungsverschiedenheiten während der allerletzten Sitzung der Siebener-Kommission vor der Versammlung des Hauptausschusses im Oktober und der Versammlung des Hauptausschusses einen Tag zuvor in Frankfurt am Main. Die Versammlung begann recht stürmisch und gab zu einem Austritt der Vertreter des Werkmeister-Verbandes, des deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverbandes, des Bundes der technisch-industriellen Beamten, des deutschen Zuschneide- und des deutschen Zeichnerverbandes Anlass.[1167]
Die Beschlüsse des Hauptausschusses wurden dann am folgenden Tag, also am 17. November 1907 einer allgemeinen öffentlichen Privatbeamten-Versammlung unterbreitet. Der Privatbeamten-Tag enthüllte die bedeckten Meinungsunterschiedenheiten während der allerletzten Sitzung der Siebener-Kommission vor der Versammlung des Hauptausschusses im Oktober und der Versammlung des Hauptausschusses einem Tage vor in Frankfurt am Main. Die Versammlung begann recht stürmisch und gab zu einer Sezession der Vertreter des Werkmeister-Verbandes, des deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverbandes, des Bundes der technisch-industriellen Beamten, des deutschen Zuschneide- und des deutschen Zeichnerverbandes Anlass.[1168]

Für Sonntag, den 17. November 1907, hatte der Hauptausschuss für die Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung auf Nachmittag 3 Uhr nach dem Hippodrom in Frankfurt a. M. einen Privatbeamtentag einberufen, auf dem über das Ergebnis der tags zuvor abgehaltenen entscheidenden Sitzung Bericht erstattet werden sollte. Der weite Raum war zu Beginn der Versammlung dicht besetzt. Die Vertreter der dem Hauptausschusse

[1166] IBZ 1907 Nr. 24.
[1167] Soziale Praxis 17. Jahrgang Nr. 9 S. 237.
[1168] Soziale Praxis 17. Jahrgang Nr. 9 S. 237.

angeschlossenen Organisationen hatten mit den geladenen Gästen, von welch letzteren aber nur der Reichstagabgeordnete Dr. Stresemann und ein hessischer Landtagsabgeordneter erschienen waren, auf einer Empore Platz genommen. Geleitet wurde der Privatbeamtentag von dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Theodor vom Orde des „Westfälischer Verbandes für staatliche Pensionsversicherung", Bochum. Vor dem Privatbeamtentag war ein Flugblatt veröffentlicht worden[1169], in dem gegen die Abschneidung der freien Diskussion energischer Einspruch erhoben war. Im Namen dieser Lokalvereine erbat sich Herr Ing. Müller nach der Begrüßung der Anwesenden das Wort mit der Absicht, zu erklären, dass man den Antrag auf freie Diskussion zunächst zurückziehen sollte. Der Leiter der Versammlung schnitt die Klärung der Lage durch die brüske Bemerkung ab, dass er allein über die Geschäftsordnung zu befinden habe, und entfesselte damit einen Sturm der Entrüstung. Die Mitglieder der beteiligten Ortsvereine verließen den Saal, begleitet von „Raus!"-Rufen u. a. m., was natürlich nicht zur Beruhigung der Gemüter beitrug. Gesteigert wurde die Erregung noch durch den Auftrag des Vorsitzenden der Versammlung, die Polizei zu Hilfe zu rufen. So schilderte die Industriebeamten-Zeitung die beeinträchtigte Stimmung am Privatbeamten-Tag in Frankfurt a. M. am 17. November 1907.[1170]

Vor einem solchen Hintergrund erstatteten die Mitglieder der Siebener-Kommission, Hiller (Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig), Fischer (Offenbach) und Bechly (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, DHV) Bericht über die Arbeit der Siebener-Kommission, die Entscheidung des Hauptausschusses und über die Frage der Versicherungsformen:

1) Georg Hiller (Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig) fasste die Entwicklungen, sowie die Hoffnungen, welche man in die zweite Denkschrift in Hinsicht auf die Pläne der Privatangestellten für die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrente setzte, wie folgt zusammen:

> Anfangs hoffte man, man werde eine Rente erlangen können, die den Pensionen der Beamten gleichkomme. Aber die Denkschrift der Regierung goss sehr viel Wasser in den Wein der Privatbeamten-Begeisterung. Sie zeigte, dass eine Pension, wie sie Reich und Staat ihren Beamten

[1169] Von den Ortsverwaltung des Deutschen Werkmeisterverbandes, des Gruben- und Fabrikbeamten-Verbandes, des Deutschen Zeichner-Verbandes, des Deutschen Zuschneider-Verbandes und des Bundes der technisch-industriellen Beamten, sowie von vielen Mitglieder der Frankfurter Pensions-Vereinigung war das Flugblatt veröffentlicht worden. Mit diesem Protest hatte sich nach dem Druck auch der Frankfurter Ortsverein des Vereins der Deutschen Kaufleute einverstanden erklärt. IBZ. 1907 Nr. 24. S. 383.
[1170] IBZ. 1907 Nr. 24. S. 383.

gewähren, Beiträge in die Höhe von 19% des Gehaltes erfordern würden, einen Satz, den die Privatangestellten bei ihren Gehaltsverhältnissen unmöglich aufbringen können. Der Siebener-Ausschuss ist aber zu der Überzeugung gekommen, dass man mit 10%[igen] Beiträge werde auskommen könne. Auch 10%[igen] Beiträge sind, selbst wenn man sie je zur Hälfte auf Prinzipale und Angestellte verteilt, für die niedrigeren Gehaltsklassen noch zu hoch, zumal diese vielfach etwas für ihre Fortbildung tun müssen. Daher soll für diese eine kleine Ausnahme zugunsten der oberen Klassen gemacht werde können. Freilich hofft man, dass die Gehälter in die Höhe gehen werden, sobald die Privatbeamten mit diesen 5%[igen] Prämien belastet werden. Die Übergangszeit werde vielleicht einige Härten mit sich bringen, die aber nachher verschwinden würden, da die Prinzipale allgemein die Notwendigkeit der Versicherung eigesehen hätten und gerne zu zahlen bereit seien. Die Beschlüsse des Siebener-Ausschusses verlangen außerdem eine Zwangsversicherung aller Privatangestellten in allen Gehaltsklassen bis über 5000 M, sowohl der Frauen wie der Männer über 16 Jahre. Unter das 65. Lebensjahr bei der Altersente konnte man nicht gehen, weil dadurch die Unkosten zu hoch geworden wären. Dafür aber tritt in allen Fällen, wo es notwendig wird, die Invalidenrente ein. Die Invalidenrente und die Altersrente soll nach 40 Beitragsjahren zwei Drittel des Durchschnittseinkommens betragen, die Witwenrente 40 % der Invalidenrente, die Waisenrente ein Fünftel bis ein Drittel der Witwenrente. Ferner ist die freiwillige Weiterversicherung zulässig. Die Beschlüsse des Siebener-Ausschusses sind nicht einstimmig angenommen worden; aber darin herrscht allgemeine Einigkeit, dass die Privatbeamten eine ausreichende Versorgung haben müssen.

2) Karl Fischer (Hessische Arbeitszentrale, Offenbach) sprach über die Wirkung des bestehenden Invalidenversicherungsgesetzes und die Berufsinvalidität. In diesem Zusammenhang erwähnte er „eine Kombination von Standes- und Stellungsinvalidität“ des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes als Impuls:

Das Invalidenversicherungsgesetz bietet keine lückenlose Versicherung aller Privatangestellten. Unklar ist der Begriff der Invalidität. Nach dem Gesetz von 1889 musste man nicht mehr ein Viertel des alten Lohnes verdienen können. Nach dem neuen Invalidenversicherungsgesetz ist eine Besserung eingetreten; die Erwerbsfähigkeit muss sich um zwei Drittel vermindert haben. Aber das ist noch zu viel, und die Privatbeamten haben schon seit sehr langer Zeit eine Besserung des Invalidenversicherungsgesetzes in diesem Punkte verlangt. Besonders energisch ist diese Forderung erhoben worden, seit das österreichische Gesetz von 1906 eine Kombination von Standes- und Stellungsinvalidität eingeführt hat. Die Forderung der Berufsinvalidität hat der Hauptausschuss unbedingt trotz aller Schwierigkeiten gegenüber der Minderheit aufrecht erhalten. Auf Grund des schlechten Invaliditätsbegriffes des Invalidenversicherungsgesetzes können die Wünsche der Privatbeamten nicht erfüllt werden.

3) Hans Bechly (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband) besprach insbesondere die Frage „Sonderkasse für die Privatbeamten“ oder „Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes“. Er betonte, dass es bei einem Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes keine Hinterbliebenenversorgung geben könne:

Der Entschluss, betreffend die Sonderkasse sei in der Sitzung des Hauptausschusses mit überwiegender Mehrheit angenommen. Höhere Invalidenrenten, Berufsinvalidität, ausreichende

> Altersrenten in früherem Alter und standesmäßige Hinterbliebenenversorgung ließen sich nur in einer Sonderkasse erreichen. In der Arbeiterversicherung werde man niemals über den Rahmen der gehobenen Arbeitsexistenzen hinauskommen können; denn die ganze Versicherung könne nicht nach den Wünschen der Privatbeamten umgemodelt werden: das wäre kein „Ausbau“, das wäre etwas ganz Neues. Will man für die Privatangestellten besondere Schutzgesetze schaffen, dann muss man die Grenzen zwischen Privatbeamten und Arbeitern verteidigen. Die „Notwendigkeit der Einheit der sozialen Gesetzgebung“ ist ein Schlagwort. Die Gesetzgebung muss sich an die realen Verhältnisse halten. Für einen gemeinsamen Unterbau sind auch wir, aber für die Berechnung von Lasten und Leistungen müssen wir die Berücksichtigung unserer Verhältnisse fordern. Bei dem Ausbau der Invalidenversicherung müssten wir auf die Berufsinvalidität verzichten, weil sonst die Beiträge aller Arbeiter zugunsten der höher entlohnten und der Privatangestellten verdoppelt werden müssten. Auch die Höhe der von uns erstrebten Invalidenrenten wird beim Ausbau die Höhe der von uns erstrebten Invalidenrente wird beim Ausbau niemals erreicht werden können. Renten von 70 bis 75 M. für Mann, Frau und Kinder sind das Existenzminimum. Die Altersrente aber ist die schwerste Sorge der Privatbeamten, Die alten Abgedienten hungern sich heute mühsam mit Adressenschreiben durch den Lebensabend hindurch. Die allgemeine Arbeiterversicherung bietet ihnen nur die Hälfte der Invalidenrente. Eine Hinterbliebenenversorgung ist bei einem Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes gar nicht zu erreichen. Dazu kommt, dass die Risiken der Angestellten und der Arbeiter ganz verschieden sind. Die Arbeiter würden einen erheblichen Teil der Angestelltenprämien erhalten. Mag man die Arbeiterversicherung für sich verbessern -; nur keine Verdoppelung, sonst bekommen beide Teile nichts.

Die Frankfurter Versammlung nahm diesen Bericht und die Beschlüsse des Hauptausschusses mit großem Beifall auf.

Damit wurde eine der brennendsten Streitfragen innerhalb der Kommission und des Hauptausschusses sowie des Privatbeamtentages zumindest formal entschieden. Es blieb nun abzuwarten, wie sich die dem Hauptausschuss angeschlossenen Organisationen zu diesen Beschlüssen stellen würden.

Als die amtliche Zweite Denkschrift am 11. Juli 1908 veröffentlicht wurde, hielt die Siebener-Kommission des Hauptausschusses am 19. und 20. September 1908 in Berlin eine Sitzung zur Beratung der Zweiten Denkschrift ab. Daran nahm auch, im Auftrag des Reichsamtes des Innern, der Geheime Oberregierungsrat Beckmann teil. Die Siebener-Kommission erklärte sich zu Beginn ihrer Verhandlungen für legitimiert, da auf eine entsprechende Umfrage bei den dem Hauptausschuss angeschlossenen Verbänden keine Widersprüche gegen das Zusammentreten der Kommission erhoben worden seien. In der Kommission wäre hervorgehoben worden, dass die zweite Denkschrift im Gegensatz zur ersten die Geneigtheit der Regierung erkennen lasse, die Verwirklichung der Privatangestellten-Versicherung baldmöglichst in die Wege zu leiten. Dem Beitragssatze von acht Prozent für die Pensionsversicherung wurde mit der Maßgabe zugestimmt, dass für die

Gehaltsklassen bis 1800 M der Beitrag so abgestuft werden solle, dass er insgesamt höchstens 10 Prozent betrage. Bezüglich des Invaliditätsbegriffes wurde die Formulierung: „Anspruch auf den Bezug der Invalidenrente hat derjenige Versicherte, der […] zu der Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Das ist zum mindesten dann anzunehmen, wenn das Maß seiner Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherungsnehmers herabgesunken ist.“ angenommen. Die Zulassung privater Ersatzinstitute lehnte die Siebener-Kommission einstimmig ab.[1171]

Innerhalb des Hauptausschusses gab es eine Auseinandersetzung über die Basis der Sonderkasse. „Die Kernfrage des ganzen Streites, die Grundlage der Forderung des Hauptausschusses auf Sonderkasse ist und bleibt die Frage, ob der Paragraphen Fünf (§ 5) des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 [1172] für die Verhältnisse der Privatbeamten ausreicht oder nicht. Selbst die Staatsbeamten hätten dann einen schlechteren Invaliditätsbegriff.“, so argumentierte A. F. Martin in seiner kritischen Bemerkung zu den Leitsätzen des Hauptausschusses in der Industriebeamten-Zeitung.[1173]

Der Hauptausschuss war am 21. und 22. November 1908 im Reichstagsgebäude in Berlin zur Beratung der zweiten Denkschrift zusammengetreten. Am Tag vorher hatte die Siebener-Kommission bereits eine Sitzung abgehalten, die sich bis in die späten Nachtstunden hinein ausdehnte, um eine Vorberatung der sehr zahlreich gestellten Abänderungsanträge vorzunehmen. Die Beratungen des Hauptausschusses wurden eingeleitet durch folgende Berichte der Mitglieder der Siebener-Kommission:

1. Form der Versicherung – Dr. Thissen (Hamburg)
2. Invaliditätsbegriff, Beiträge und Leistungen – Karl Fischer (Offenbach)

[1171] IBZ. 1908 Nr.22. S. 356, Soziale Praxis 18. Jahrgang Nr. 1 SS. 20-21, Handelswacht 15. Jahrgang Nr. 19 SS. 357-358.

[1172] § 5: Beamten des Reichs […] unterliegen der Versicherungspflicht nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden […]. Beamte der Versicherungsanstalt […] unterliegen der Versicherungspflicht nicht […]. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen […]. Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Aus: Auszug aus den Gesetzbestimmungen in: Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss. Hamburg 1907. S 101.

[1173] IBZ. 1908 Nr. 24. S. 52.

3. Leistungen an die weiblichen Angestellten – Dr. Feldgen (Berlin)
4. Rentenberechnung und Ersatzinstitute – Hans Bechly (Hamburg)

Den Verhandlungen des Hauptausschusses wohnten außer den beiden Abgeordneten Schack[1174] (Wirtschaftliche Vereinigung) und Dr. Potthoff (Freisinnige Vereinigung), die als Vertreter angeschlossener Verbände dem Hauptausschusse angehören, zeitweise auch die Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann (Nationalliberale), Nacken und Sittart (Zentrum), sowie der Abgeordnete Hormann (Freisinnige Vereinigung) bei. Einzelne von ihnen griffen auch in die Aussprache ein, wobei sie betonten, dass die möglichst einmütige Stellungnahme des Hauptausschusses wesentlich fördernd auf die Fortführung der Angelegenheit in den gesetzgebenden Körperschaften einwirken müsse.[1175] Dem von der Regierung dargelegten Invaliditätsbegriff, wonach die Invalidenrente gewährt werden solle, sobald der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, die Hälfte von dem zu verdienen, was gleichartige Angestellte erhalten, wurde zugestimmt.[1176] Eine heftige Aussprache entfesselten die Leitsätze über die Leistungen an die weiblichen Versicherten[1177], doch wurde auch hier nach mehrstündigen Verhandlungen eine Verständigung erzielt. An der grundsätzlichen Ablehnung der Ersatzinstitute hatte der Hauptausschuss mit der Maßgabe festgehalten, dass die Rechte von Versicherten bereits bestehender Institute durch die Reichsversicherungs-Anstalt gewahrt werden sollten. Die Beschlüsse und Leitsätze des Hauptausschusses stellen sich in allen wesentlichen Punkten auf den Boden der zweiten Denkschrift, so dass schon deshalb gehofft werden durfte, dass die Verbündeten Regierungen baldigst die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes veranlassen würden.[1178]

Der Hauptausschuss hielt am 2. März 1909 eine Sitzung in Berlin ab und äußerte den Wunsch, die die Angestelltenversicherung vor der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu

[1174] Bei der Nachwahl im Kreis Eisenach-Dermbach 1905 wurde der Vorsteher des Deutschnationalen Handlungsgehilfen Verbandes (DHV) in den Reichstag gewählt wurde. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. S. 211.
[1175] Handelswacht 15. Jahrgang Nr. 23 S. 442.
[1176] Soziale Praxis 18. Jahrgang Nr. 11.
[1177] Über der Bezüge der Hinterbliebenen ergab sich zwischen den Wünschen der männlichen und der weiblichen Angestellten eine grundsätzliche Spaltung. Während erstere die Pensionen für die Witwen allgemein festgesetzt wünschen, wollten die weiblichen Angestellten die Unterstützung nur den bedürftigen und erwerbsbeschränkten Witwen zugestehen und eine besondere Ehefrauen-Versicherung für die in Frage kommenden Angestellten eingeführt wissen. Die Wünsche der weiblichen Angestellten erhielten keine Stimmenmehrheit. Soziale Praxis 18. Jahrgang Nr. 11.
[1178] Handelswacht 15. Jahrgang Nr. 23 S. 442.

Ende zu bringen. Auf der Berliner Sitzung schlug Lüdemann der einen Ausbau der Sozialversicherung suchenden ButiB eine Resolution vor, in welcher er bemerkte, dass die der bestehenden Invaliden- und Altersversicherung angehörenden „75 Prozent der Angestellten“ sich auch für die RVO, also für einen „systematischen Ausbau aller Versicherungszweige“ interessierten.[1179]

Der Hauptausschuss hielt am 24. Oktober 1909 in Kassel unter der Leitung von Karl Fischer (Hessische Arbeitszentrale, Offenbach)[1180] einen Vertretertag ab. Die Tagung war veranlasst durch das Ausscheiden der beiden Vorsitzenden [1181] des Hauptausschusses, und durch Vorlage der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Siebener-Kommission schlug zur RVO folgenden Beschluss vor: „Der Hauptausschuss bedauert lebhaft, dass die veröffentlichte RVO wiederum ausschließlich sich mit der Versorgung der Arbeiter befasst, den Wünschen und Interessen der Privatangestellten aber in keiner Weise Rechnung trägt. Die Angestellten haben darauf gerechnet, dass die einmütige Zustimmung zu den in der zweiten Denkschrift der Regierung begründeten Vorschlägen zu schleunigen gesetzgeberischen Schritten führen würde. Die im Hauptausschuss […] zusammengeschlossenen 48 Privatangestellten-Vereine richten daher im Namen der von ihnen vertretenen 700.000 Privatangestellten an den Hohen Bundesrat die dringende Bitte, zugleich mit der RVO auch eine Gesetzgebung über die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung aller Privatangestellten dem Reichstage zu unterbreiten.“ [1182] Das Organ des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und –Gehilfinnen Deutschlands, die Handlungsgehilfen-Zeitung vom 3. November 1909 bemerkte dazu kritisch: „Der Hauptausschuss scheint sich über den Inhalt dieser Entschließung nicht ganz klar zu sein. Dass die RVO den Interessen der Privatangestellten in

[1179] IBZ 1910 Nr. 6 SS. 108-109.

[1180] An Stelle des ausscheidenden Herrn Wilhelm Schack wurde Herr Reif (Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig) als erster Vorsitzender und Herr Dr. Heinz Potthoff (Deutscher Werkmeister-Verband) als zweiter Vorsitzender gewählt. Die vom Hauptausschuss eingesetzte Siebener-Kommission blieb bestehen; die Herren Reif und Dr. Potthoff gehörten ihr kraft ihres Amtes an: die bisherigen Mitglieder Herren Fischer (Hessische Arbeitszentrale), Dr. Thissen (Verein für Handlungscommis von 1858), Bechly (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband) wurden wiedergewählt. Der siebente Platz wurde mit einer Vertreterin der Frauen, nämlich Fräulein Mleinek (Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte) bestellt. Handlungsgehilfen-Zeitung 13. Jahrgang (1909) Nr. 22 (3. November) S. 169. Auch Handelswacht 16. Jahrgang Nr. 20 S. 411.

[1181] Der Hauptausschuss stand bisher unter dem Diktat des Herrn Wilhelm Schack, von dem man neuerdings behauptet, dass er seit längerer Zeit geisteskrank sei. Handlungsgehilfen-Zeitung 13. Jahrgang Nr. 22 (3. November) S. 169.

[1182] Handelswacht 16. Jahrgang Nr. 20 S. 411. Die Entschließung auf Vorschlag des Werkmeister-Verbandes wurde einstimmig beschlossen und sollte den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden. Handlungsgehilfen-Zeitung 13. Jahrgang Nr. 22 (3. November) S. 169.

keiner Weise Rechnung trägt, entspricht vollständig dem, was der Hauptausschuss bisher verlangt hat. Er hat immer eine Sonderversicherung außerhalb der Arbeiterversicherung gefordert, und dass die Angestellten die Verwirklichung dieser Forderung nicht gelegentlich der RVO erwarten durften, wenn sie überhaupt jemals erfolgt, darüber konnten sich nur Illusionäre im Unklaren sein.“ [1183] Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und –Gehilfinnen, dem das schlechter bezahlte Personal der großen und größten Betriebe im Handel und der unübersehbare Teil der weiblichen Mitglieder angehörente[1184] und der gegen den DHV einen lebhaften Kampf führte[1185], hatte in dieser Sache eine Eingabe an den Reichstag gemacht, in der den Bestrebungen, die Regelung der Versicherungsverhältnisse auf den St. Nimmerleinstag zu verschleppen, entgegengetreten wurde.[1186]

Die am 21. November 1909 im Kaiserhof in Aachen tagende, von rund 500 Privatangestellten aller Berufe besuchte öffentliche Versammlung wiederholte ihr Bedauern über der RVO lebhaft. Die „Merkuria“, das Organ des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen, teilte am 12. Dezember 1909 mit, was der Abgeordnete des Zentrums Sittart vor der Aachener Versammlung sagte:

> „Es sind drei Jahre her, da habe ich in mehreren Versammlungen die Erwartung ausgesprochen, dass das erste Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhundert wohl nicht vorübergehen werde, ohne dass die Privatbeamtenschaft sich am Ziele ihrer Wünsche [d.h. der Sonderversicherung] sehen wird.“ [1187]

Der Abgeordnete Sittart hatte an „maßgebende Regierungskreise“ in Berlin geschrieben, wie es um die Sache stünde und er hatte von dort eine Antwort erhalten, die auf ihn gewirkt hatte wie eine kalte Dusche. Also sagte er in Aachen: „Ich weiß nicht, was ich daraus machen soll. Ich habe für mich das Gefühl gehabt: die alte Bäume ist nicht mehr da. Es kommt mir so vor, als wenn neue Hindernisse sich auftürmten.“ Dies berichtete das Organ des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen, der eine völlige Abschaffung der Sonntagsarbeit forderte und der Gesellschaft für soziale Reform beigetreten war[1188].

[1183] Handlungsgehilfen-Zeitung 13. Jahrgang (1909) Nr. 22 (3. November) S. 169.
[1184] Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912. S. 172. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. S. 225.
[1185] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. S. 226.
[1186] Handlungsgehilfen-Zeitung 13. Jahrgang Nr. 25 (15. Dezember) S. 197.
[1187] Handlungsgehilfen-Zeitung 13. Jahrgang Nr. 25 (15. Dezember) S. 197.
[1188] Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS. 222-223.

Die Siebener-Kommission hielt am 2. April 1910 eine Sitzung in Berlin ab, an der auch der Geheime Oberregierungsrat Koch und Dr. Beckmann als Vertreter des Ministeriums des Innern teilnahmen. Sie hießen die Bearbeitung des Gesetzentwurfes von der Regierungsseite willkommen. Am 9. April 1910 lud das Innenministerium Vertreter aller Richtungen zu einer Besprechung betreffend die Ausgestaltung der Pensionsversicherung ein.[1189]

Der Hauptausschuss behandelte am 5. Mai 1910 in Würzburg neben der Angestelltenversicherung auch die RVO – besonders die Krankenversicherung innerhalb der RVO – und forderte die sachliche Einigkeit der im Hauptausschuss zusammengeschlossenen Verbände. Zur RVO als Ganzes nahm der Hauptausschuss keine Stellung. Seine Beratungen und Beschlüsse ausdrücklich auf die Bestimmungen über die freien Hilfskassen beschränkt und der Hauptschuss versicherte, dass die Verbesserung der Invalidenversicherung nicht gegen die Willen des Hauptausschusses wäre.[1190]

Eine Flugschrift des Hauptausschusses mit einem Artikel über den „Ausbau der alten Invalidenversicherung oder Sonderversicherung“ wiederholte die Gründe des Hauptausschusses gegen den Ausbau und bezeichnete die Freie Vereinigung als „Störenfried“.[1191]

Nachdem der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte[1192] (Regierungsvorlage der Angestelltenversicherung) am 16. Januar 1911 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden war, hielt die Siebener-Kommission des Hauptausschusses eine Sitzung am 27. und 28. Januar 1911 ab. Daran nahmen auch der Geheime Oberregierungsrat Koch und Dr. Beckmann als Vertreter des Ministeriums des Innern teil. Die Siebener-Kommission hieß die Vorlage als „gute und brauchbare Grundlage“ willkommen. Der gleiche Ausdruck, wie ihn A. Roth in einem Artikel in der Sozialen Praxis verwendet hatte, veranlasste das Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten, den Hauptausschuss nach dem Ausscheiden Schacks und unter der neuen Leitung von Reif als „noch unabhängig von DHV“ zu

[1189] Handelswacht 17. Jahrgang (1910) Nr. 8. S. 148
[1190] Handelswacht 17. Jahrgang Nr. 10 (15. Mai) S. 195.
[1191] IBZ 1910 Nr. 17 S. 297.
[1192] Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. 1909/11 Band 281. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Aktenstück Nr. 1035: Entwurf SS. 1-61. Begründung SS. 63-160.

kritisieren.[1193]

Der Hauptausschuss hielt den dritten Deutschen Privatbeamtentag in Berlin am 19. Februar 1911 mit der folgenden Tagesordnung ab:

1. Die allgemeine Lage (Berichterstatter Dr. Thissen und Litzke vom Verein für Handlungscommis von 1858);
2. Der Umfang der Versicherung (Berichterstatter Kaufmann vom Deutschen Techniker-Verband, Berlin und Marquardt vom Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig);
3. Invaliditätsbegriff, Beiträge und Leistungen (Berichterstatter Karl Fischer von der Hessischen Arbeitszentrale, Offenbach);
4. Organisation und Ersatzversicherungen (Berichterstatter Hans Bechly vom DHV, Hamburg und Dr. Günther vom Deutschen Techniker-Verband, Berlin).

Viele Tausende Privatangestellten aller Berufe aus dem ganzen Deutschland wurden eingeladen, so dass der große, etwa 5.000 Menschen fassende Saal die Besucher lange nicht alle aufnehmen konnte. Es musste darum eine Parallel-Tagung veranstaltet werden, an der sich ebenfalls noch ungefähr 1.500 Personen beteiligten. Der Teilnahme jener Verbände, welche der Freien Vereinigung angeschlossen waren, wurde abgeblockt. Diejenigen, die für die Versammlung keine Eintrittskarte erhielten, schlossen sich zu einer spontanen Versammlung zusammen, und das führte zur Annahme einer eigenen Protestresolution.[1194]

Die Presse richtete ihre besondere Aufmerksamkeit darauf, dass keine Diskussionen erlaubt waren, und dass es keine Geschäftsordnungsdebatte auf dem Berliner Privatbeamtentag gab [1195] . Eine der Bemerkungen von Bechly (DHV), dass es zuerst die

[1193] IBZ 1911 Nr. 3 S. 37.
[1194] IBZ 1911 Nr. 4 SS. 43-45. Der Text der Resolution befindet sich auf SS. 44-45.
[1195] Das Organ des Zentral-Verbandes der Handlungsgehilfen und –Gehilfinnen berichtete im März 1911 über die „Maskerade“ der Resolution des Hauptausschusses: „Unter dem Namen eines Privatangestelltentages traf man eine Veranstaltung, die der Öffentlichkeit vortäuschen sollte, als ob dabei die wahre Meinung der Gesamtheit der Privatangestellten zum Ausdruck komme. Eintrittsgeld wurde nicht erhoben. Zugelassen wurden aber nur Mitglieder jener Verbände, die dem Hauptausschuss angehören. Zur größeren Vorsicht wurde eine Diskussion in der Versammlung nicht zugelassen; nicht einmal die Anhänger des Hauptausschusses durften diskutieren, weil es nämlich auch unter diesen zahlreiche Leute gibt, die das Sondergesetz nicht wollen. Zahlreichen Anhänger der Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten war es gelungen, von unzufriedenen Anhängern des Hauptausschusses Eintrittskarten zu erhalten und sich Eingang in das Lokal zu verschaffen. Zu Wort ließ man sie nicht gelangen, wie man auch ihren Führern ausdrücklich den Eintritt verwehrte. Eine im Sinne des Hauptausschusses gehaltene Resolution wurde trotz heftigen Widerspruches für angenommen erklärt.“ Handlungsgehilfen-Zeitung 15. Jahrgang Nr. 5 (8. März 1911) S. 36.

Angestelltenversicherung nur für die „besseren Angestellten“ geben sollter, und dass die „schlecht besoldeten Angestellten“ keine Berücksichtigung finden sollten, verursachte lebhaften Widerspruch, wie die Presse berichtete.[1196]

Der Hauptausschuss hielt noch einen Privatangestelltentag in Hamburg am 2. März 1911 ab. Alle Privatangestellten wurden aufgefordert daran teilzunehmen, aber als die Privatangestellten zu dieser Tagung anmarschiert kamen, ließ man sie „vor verschlossenen Türen“ stehen, bis die Polizei kam und sie von der Straße verjagte, um einen größeren Menschenauflauf vor dem Lokal zu vermeiden. „Inzwischen wurden durch Hintertüren die sicheren Anhänger des Hauptausschusses in den Saal geleitet.“, berichtete die Handlungsgehilfen-Zeitung.[1197] Die zwei Hauptgänge wurden seit 7 Uhr 30 blockiert. Wortmeldungen von jener Seite, die für den Ausbau der Invalidenversicherung eintrat, wurden tatsächlich nicht erlaubt. Daher veranstaltete die Freie Vereinigung sofort eine Gegenversammlung im Vereinshaus „Thalia“, die von 600 bis 700 Personen besucht wurde. Die Gegenversammlung beschloss eine Resolution, welche „die Erfüllung der Wünsche der Angestellten durch den Ausbau der Invalidenversicherung bei Gelegenheit der RVO“ forderte. Dann bekamen sie den Zugang zum Privatangestelltentag, aber nur ab 10 Uhr30. Als Bechly eine bis 12 Uhr dauernde Rede hielt, blieben diese Angestellten im Korridor stockend stehen.[1198] Die strenge Beschränkung der Geschäftsordnungsdebatte, die strenge Kontrolle beim Eingang und die andauernde Rede nur für die Sonderversicherung waren auffallende Aspekte am Privatbeamtentag in Hamburg. Am gleichen Tag kritisierte eine Kundgebung in Hannover ein solches Benehmen und das irrationale Abstimmungsverfahren durch Aufstehen, das die Stehengebliebenen verstimmen sollte. Ein solches Vorgehen des Hauptausschusses wiederholte sich in verschiedenen Orten, etwa in Magdeburg am 23. März 1911.[1199]

[1196] IBZ 1911 Nr. 5 SS. 58-60: Die Kölnische Zeitung berichtete über ein Zutrittsverbot für die an der Freien Vereinigung angeschlossene Verbände, die ihre eigene Versammlung abhielten. Die Berliner Volkszeitung machte auf den starken Einfluss des DHV aufmerksam auf und berichtete über die Kontrolle durch „Ordner“ am Eingang. Die Welt am Montag berichtete über die Verweigerung des Zutritts für den Abgeordneten Stresemann durch den Ordner, die 30 Minuten lang dauerte, und machte darauf aufmerksam, dass keine Diskussion, keine Geschäftsordnungsdebatte an diesem Privatbeamtentag erlaubt waren. Der lebhafte Widerspruch auf die Äußerung Bechlys von der „Elite“ der Angestellten war interessant für die Tageszeitungen. Der Privatbeamtentag schien einheitlich, aber Tausende protestierten, wie die Berliner Morgenpost berichtete. Die IBZ (1911 Nr. 5 S. 69) berichtete über die kritische Stimme der Handelswacht (17. Jahrgang Nr. 10, 15. Mai 1910 S. 195) zum Alleingang der Minderheiten am Berliner Privatbeamtentag.

[1197] Handlungsgehilfen-Zeitung 15. Jahrgang Nr. 5 (8. März 1911) S. 36.

[1198] IBZ 1911 Nr. 6 SS. 85-86.

[1199] IBZ 1911 Nr. 7 SS. 102-103. Der ButiB bemerkte in seinem Organ, dass von den 2.500 Angestellten in der Magdeburger Sitzung ein Drittel dem Hauptausschuss, ein Drittel dem politisch rechten Spektrum (als

Enttäuscht von einem solchen Verhalten, verließen der Privatbeamtenverein, die Vereinigten Berliner Werkmeisterverbände und der Kaufmännische Hilfsverein-Berlin [1200] den Hauptausschuss.[1201]Der schon im Jahre 1908 aus dem Hauptausschuss ausgetretene ButiB[1202], ein der treuesten Befürworter für den Ausbau der Invalidenversicherung, behauptete, dass viele Ortschaften innerhalb des Deutschen Werkmeister-Verbandes mit einer Anzahl von 50.000 Mitgliedern bezüglich der Sonderversicherung besorgt wären und eben gegen diese eingestellt wären. Besonders in Groß-Berlin wären viele für die Freie Vereinigung, und auch der mitgliederstarke Privatbeamtenverein verließ den Hauptausschuss.[1203]

Nach der Veröffentlichung der Regierungsvorlage der Angestelltenversicherung am 16. Januar 1911 und enttäuscht von einem solchen Verhalten des Hauptausschusses verhärte die Freie Vereinigung ihre gegnerische Position gegen den Regierungsentwurf und gegen die einseitige Stellungnahme für den Entwurf des Hauptausschusses. Das Beharren der

---

Mitglieder des Privatbeamten-Vereines), ein Drittel dem politisch linken Spektrum (der Freien Vereinigung) zuzurechnen wären. Die Handlungsgehilfen-Zeitung 15. Jahrgang Nr. 8 (19. April 1911) S. 63 meldete eine empfindliche Niederlage des Hauptausschusses in der am 23. März 1911 im Hofjäger zu Magdeburg abgehaltenen Versammlung. „Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr J. Reif vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen, hielt den Vortrag. Da die Hauptausschüssler in der Minderheit waren, weigerten sie sich, über eine Resolution abzustimmen, die sich für den Ausbau der allgemeinen Versicherung aussprach, so dass die Versammlung unter großer Erregung zu Ende ging. Aus anderen Orten wird Ähnliches berichtet."

[1200] Der kaufmännische Hilfsverein zu Berlin nahm in einer am 15.März1911 abgehaltenen Versammlung Stellung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes und fasste den folgenden Beschluss: „ [Der Verein] protestiert gegen die Art und Weise der Abhaltung der vom Hauptausschuss einberufenen Versammlung vom 18. Februar und deren irreführende Bezeichnung als „Privatbeamtentag". […] In dem veröffentlichten Entwurf […] kann die heutige Versammlung eine Erfüllung der gemachten Versprechungen und der gehegten Erwartungen nicht erblicken. Die vorgeschlagenen Beiträge sind derartig hohe, dass sie Schultern der niedriger besoldeten Kollegen bedenklich belasten; demgegenüber sind die Leistungen viel zu niedrig […]. Die Mitgliederversammlung richtet deshalb an den Vorstand das Ersuchen, die Weiterarbeit im Hauptausschuss aufzugeben und den sofortigen Austritt […] zu wirken." Zitiert nach der Handlungsgehilfen-Zeitung 15. Jahrgang (1911) Nr. 8 (19. April) S. 63.

[1201] IBZ 1911 Nr. 6 S. 86.

[1202] Der ButiB blieb seit seiner Vorstandsentscheidung zum Eintritt in den Hauptausschuss am 12. Juni 1907 dem Hauptausschusse angeschlossen, „um innerhalb desselben auf eine Änderung der grundsätzlichen Haltung hinzuwirken." Aber der ButiB fand es „undurchführbar". Der ButiB richtete daher an den Hauptausschuss einen Austrittsbrief: „Wir gestatten uns Ihnen hierdurch mitzuteilen, dass wir mit dem heutigen Tage aus dem Hauptausschuss […] austreten. […W]ir haben bereits im Jahre 1907 drei Anträge eingereicht, die allerdings zu unserem Bedauern nie zur Verhandlung gekommen sind und der Leitung auch keine Veranlassung gegeben haben, einer Beseitigung des verfassungslosen Zustandes einmal ernsthaft näher zu treten. […] Wir haben somit keine Möglichkeit, in absehbare Zeit innerhalb des Hauptausschusses eine Besserung der jetzigen verfassungslosen Zustände herbeizuführen. Die Zusammensetzung der Siebener-Kommission des Hauptausschusses entspricht in keiner Weise der Bedeutung, die die Organisationen der Privatangestellten in der sozialen Bewegung einnehmen. Das kommt darin zum Ausdrucke, dass neben zwei Vertretern sogenannter Arbeitszentrale nur fünf Vertreter von Verbänden an den Beratungen teilgenommen haben. […] Wir erinnern da insbesondere an den Missbrauch, der mehrfach mit der zur Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen des Hauptausschusses bestimmten „Privatangestellten-Korrespondenz" zu Gunsten der Mehrheit getrieben worden ist. […]. IBZ 1908 Nr. 26 S. 418-419.

[1203] IBZ 1911 Nr. 7 S. 103.

gegnerischen Position der Freie Vereinigung begann bereits mit dem Frankfurter Vorfall, der den Einsatz der Polizei herbeiführte. Trotz der Einwände von Verbänden gegen die Sonderversicherung für die Angestellten und ungeachtet der konstruktiven Vorschläge für Ausbau der Sozialversicherung mit Anschluss an die Invalidenversicherung oder anlässlich der Reichsversicherungsordnung beschäftigte sich der Hauptausschuss nur mit der Sonderversicherung. Die Kluft der gegensätzlichen Stellungnahmen zwischen dem Hauptausschuss und der Freien Vereinigung war mit den zwei amtlichen Denkschriften und mit dem Entwurfe eines Versicherungsgesetzes für Angestellte immer größer geworden. Wir verfolgen nun die Entwicklung der Gegensätze zurück. Wie entwickelten sie sich mit dem Verlauf der Angestelltenbewegung?

Die meisten auf der Frankfurter Versammlung vom Jahr 1907 in der Minderheit gebliebenen Organisationen wollten ihren dort vertretenen Standpunkt nicht aufgeben. Um die Agitation wirksamer betreiben zu können, hielten sie es für geboten, sich eine eigene Organisation zu schaffen. Am 20. Dezember 1907 begründeten diejenigen neun Verbände[1204], welche für die Minderheitsposition eintraten, in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung die „Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten“. Die Verbände waren darüber einig, dass die angeschlossenen Vereine im Hauptausschuss verbleiben sollten, um dort weiter für ihre Überzeugung zu wirken. Die Berliner Versammlung des neuen Verbandes der Freien Vereinigung beschloss, an das Reichsamt des Innern eine Eingabe zu richten. In der Eingabe sollte darum gebeten werden, dass bei den Vorarbeiten für die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung auch Berechnungen angestellt werden sollten, bei denen von der Annahme ausgegangen wurde, dass dieselbe durch Ausbau der Invalidenversicherung erfolge.

Die in der „Freien Vereinigung“ zusammengeschlossenen neun Vereine[1205] der Minderheit

[1204] Der Bund der technisch-industriellen Beamten , der Verein der Deutschen Kaufleute, der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte, der Allgemeine Wohlfahrtsverband deutscher Lehrer und Lehrerinnen, die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, der Verband deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, der Verband technischer Schiffsoffiziere, der Deutsche Zeichner-Verband, der Deutsche Zuschneider-Verband. Der Deutsche Werkmeisterverband, der Gruben- und Fabrikbeamten-Verband blieben im Hauptausschuss, trotz ihrer abweichenden Positionen. Die Berliner Tagung der Freien Vereinigung bedauerte, dass der Verein für Handlungscommis seine Stellung geändert hatte und auch der Deutsche Werkmeister-Verband eine schwankende Stellung eingenommen hatte. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS. 295-296.

[1205] Verein der Deutschen Kaufleute, ButiB, Verband technischer Schiffsoffizier, Deutscher Zuschneiderverband, Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte, Allgemeiner Wohlfahrtsverband deutscher Lehrer und Lehrerinnen, Verband deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, Deutscher Zeichnerverband. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erste Band

hatten schon anfang des Jahres 1908 mit ihrer eigenen Eingabe an das Reichsamt des Innern ihre Stellung klar und deutlich formuliert, für einen Ausbau des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes und gegen die Errichtung einer Sonderkasse für die Privatangestellten zu kämpfen. Diese Eingabe, an der sich noch fünf andere Verbände[1206] beteiligten, wurde am 6. Januar 1908 eingereicht und zugleich an alle Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern gesandt. Am 13. März 1908 hatte der Ausschuss der Freien Vereinigung in einer Audienz im Reichsamte des Innern die von der Vereinigung vertretenen Wünsche mündlich vorgetragen und begründet.[1207]

Die Freie Vereinigung beschloss in ihrer Sitzung vom 22. Februar 1908: „Die Vereinigung bezweckt ein Zusammenwirken der Privatangestellten-Vereine zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten auf der Grundlage der bestehenden Invalidenversicherung.“ [1208] Die neu geschaffene Organisation, die sich mit Satzungen eine festere Grundlage gegeben hatte, stand im starken Kontrast zum dem Hauptausschuss, der keine bestimmten Satzungen hatte.

Die Vereinigung hielt ihre Vertreterversammlung am 27. September 1908 in Berlin ab. Zur Pensionsversicherung der Privatangestellten äußerte sich die Freie Vereinigung zugunsten der Pensionsversicherung der Privatangestellten auf der Berliner Vertreter-Sitzung, abweichend zum Standpunkt des Hauptausschusses. Die Beratungen über die zweite amtliche Denkschrift führten zur Bestätigung ihrer grundsätzlichen Bedenken:

> Die grundsätzliche Bedenken gegen Einführung einer Sonderkasse für Privatbeamte sind durch die Denkschrift in keiner Weise widerlegt oder abgeschwächt worden; insbesondere hat es die Regierung versäumt, eine klare und umfassende Bestimmung des Begriffs „Privatbeamter“ zu geben. Gegen die Vorschläge der Freie Vereinigung ist ein stichhaltiger Einwand nicht geliefert worden, eine rechnerische Prüfung dieser Vorschläge, auf Grund deren man eine Vergleichsmöglichkeit gegenüber dem Regierungsprojekt hätte, ist nicht angestellt [worden]. Der Einwand, dass die Anfügung weiterer Lohnklassen an die bestehenden der Invalidenversicherung

---

Deutschland I. Jena 1908. S. 296.

[1206] Allgemeiner deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband, Deutscher Brennmeisterbund, Verband der Kontoristinnen, Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte in Breslau, Technischer Hilfsverein.

[1207] W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. SS. 295-296.

[1208] In der Sitzung der Freien Vereinigung vom 22. Februar 1908 beschlossene Satzungen: „Die Vereinigung bezweckt ein Zusammenwirken der Privatangestellten-Vereine zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten auf der Grundlage der bestehenden Invalidenversicherung. Beitrittsberechtigt ist jeder Verein von Privatangestellten, der grundsätzlich für die Einheitlichkeit der staatlichen Arbeitnehmerversicherung eintritt. Die Vereine haben für je 5000 Mitglieder eine Stimme. Organ der Vereinigung ist ein Ausschuss aus drei Personen. Jeder Verein hat zu den Kosten jährlich 25 M für je 5000 Mitglieder zu entrichten. W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung. Erster Band Deutschland I. Jena 1908. S. 296.

> nicht angängig sei, weil sonst der Versicherungsträger durch missbräuchliche Ausnützung der Bestimmung des § 36 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes zu stark belastet würde, ist deshalb hinfällig, weil jene Bestimmung an und für sich so ungerechtfertigt ist, dass ihre Beseitigung schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbedingt notwendig erscheint.[1209]

Die Freie Vereinigung war kritisch gegenüber der „zu hoch“ angegebenen Beitragsleistungen für die gering besoldeten Beamten, bei denen noch die Zahlungen für die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzukommen würden.

Die Freie Vereinigung überreichte den Reichstagsabgeordneten eine Schrift, die eine kritische Besprechung der zweiten amtlichen Denkschrift enthielt. Die Beschlüsse des Hauptausschusses betreffend die zweite Denkschrift seien durch den Einfluss des DHV zustandegekommen, wie die Schrift der Freien Vereinigung an den Reichstag anmerkte:

> „Da der DHV unbestritten die Führung in dem sogenannten Hauptausschuss für die Herbeiführung der Pensionsversicherung hat und neben ihm vorwiegend ältere, in der Hauptsache auf dem Versicherungsprinzip beruhende Verbände das große Wort führen, ist es nicht verwunderlich, dass die Siebener-Kommission des Hauptausschusses, die sich kürzlich mit der neuen amtlichen Denkschrift befasst hat, im Verlaufe ihrer Beratungen zu durchweg zustimmenden Beschlüssen gekommen ist.“[1210]

In ihrer kritischen Stellungnahme zu der zweiten Denkschrift hielen die Vereine der Minderheit „voll und ganz“ und „unentwegt“ an ihrer Forderung des Ausbaues des Invalidenversicherungsgesetzes und der Ablehnung einer Sonderkasse fest. Ebenso erklärte die Freie Vereinigung auch den Beitrag von 8% noch für „zu hoch“ für die niedrig bezahlten Angestellten, die auch in der Invalidenversicherung verbleiben und doppelte Beiträge bezahlen mussten. An einer solchen Stellungnahme beteiligten sich der Verein der Deutschen Kaufleute und die Allgemeine Vereinigung der Buchhandlungsgehilfen mit den „gering besoldeten Beamten“, die acht bis zwölf Prozent ihres Gehaltes für die Versicherung aufbringen müssten.[1211]

Die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten hielt am 24. Oktober 1909 in Berlin eine Vertreterversammlung ab. Die Freie Vereinigung trat grundsätzlich für die Einheitlichkeit der staatlichen Arbeiterversicherung ein. Es wurde daher auch allgemein der Meinung Ausdruck gegeben, dass ein derartiger Ausbau der sozialen

[1209] Soziale Praxis 18. Jahrgang Nr. 2 S. 46.
[1210] Handelswacht 15. Jahrgang Nr. 24 S. 459.
[1211] IBZ 1908 Nr. 22 S. 355.

Versicherung die Schaffung einer Sonderversicherung für Privatangestellte erübrigen würde.[1212]

Die Freie Vereinigung verteilte 500.000 Exemplare ihres Aufrufes zur Beachtung der Reichsversicherungsordnung (RVO) für ein gemeinsames Versicherungssystem und reichte die mit vielen Unterschriften versehenen Eingaben für den Ausbau der Invalidenversicherung ein.[1213] Die Freie Vereinigung hielt in verschieden Ortschaften ihre öffentliche Anhörungen ab. [1214] Der DHV reagierte darauf mit der Einsendung einer Entschließung von 103 Ortsgruppen an den Bundesrat und mit einer Mahnung gegen die nutzlose Unterschriftsammlung durch die Freie Vereinigung. [1215] Der DHV hielt öffentliche Versammlungn ab, beispielsweise in Halle am 9. März 1910 mit einer Rede von Bechly unter dem Transparent „Verteidigung gegen die Attacke der Freien Vereinigung“.[1216] Die Freie Vereinigung ließ im Dezember 1910 dem Reichstag eine Eingabe zugehen, in welcher der Ausbau der Invalidenversicherung durch höhere Lohn- und Beitragsklassen gefordert wurde. Dafür waren 50.910 Unterschriften gesammelt worden.[1217]

Gegenüber dem Regierungsentwurf für die Angestelltenversicherung bekundete die Freie Vereinigung ihre schwere Enttäuschung und forderte in ihrer Vertretersammlung vom 11. Februar 1911 angelegentlich der Reichsversicherungsordnung erneut den Ausbau der Invalidenversicherung in der folgenden Entschließung:

> „Der Entwurf des Versicherungsgesetzes für Angestellte entspricht weder den Erwartungen der Privatangestellten noch den Versprechung, die ihnen im Reichstage und in der Denkschrift des Reichsamtes des Innern vom 11. Juli 1908 gemacht worden sind.
> Die im Entwurf vorgesehenen Leistungen sind viel zu niedrig und bleiben ganz beträchtlich hinter den bescheidensten Wünschen der Angestellten zurück. Die Geringfügigkeit der Leistungen muss um so mehr enttäuschen, als die Höhe der Beiträge die Grenze dessen erreicht – in den unteren Klasen sogar überschreitet – was, die Masse der Angestellten für eine staatliche Zwangsversicherung aufzubringen vermag.
> [kritische Bemerkung über die ungenügende Selbstverwaltung…] Der Entwurf versagt also gerade in den Punkten, die bisher als die größten Vorzüge der Sonderkasse hingestellt worden sind. Dazu kommen andere Mängel, wie namentliche die Unmöglichkeit einer einwandfreien

[1212] Handlungsgehilfen Zeitung 13. Jahrgang Nr. 22 S. 169.
[1213] IBZ 1910 Nr. 4 SS. 63-65.
[1214] Gegen den Bericht des Leipziger Tagesblattes vom 2. März 1910 über die Verbindung des Bundes der technisch-industriellen Beamten und der Freien Vereinigung mit der SPD, verteidigte die Freie Vereinigung ihre Position als „sachlich“ und „national“ und schloss eine parteiliche Verbindung mit der SPD aus. IBZ 6. Jahrgang 1910, Nr. 6.
[1215] Handelswacht 17. Jahrgang V. S. 88.
[1216] IBZ 6. Jahrgang 1910, Nr. 6.
[1217] Handlungsgehilfen Zeitung 14. Jahrgang Nr. 26 (28. Dezember 1910) S. 205.

Abgrenzung des Personenkreises.
Das beweist, dass eine den Erwartungen der Angestellten entsprechende Lösung der Pensionsversicherungsfrage durch eine Sonderkasse nicht möglich ist. Demgegenüber zeigt die staatliche Invalidenversicherung, dass im Rahmen der allgemeinen Versicherung bei niedrigeren Beiträgen und andern Berechnungsgrundsätze die gleichen oder noch höhere Leistungen zu erzielen sind. Da somit die Grundlagen des Gesamtentwurfs verfehlt sind, fordert die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten erneut die Erfüllung der Wünsche der Angestellten durch den Ausbau der Invalidenversicherung bei Gelegenheit der Reichsversicherungsordnung.“[1218]

Die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten sorgte für eine rechtzeitige „Demaskierung der Hauptausschüssler“. Sie hielt eine öffentliche Versammlung in Happoldts Brauerei am 19. Februar 1911 in Berlin ab, am gleichen Tag wie Privatangestelltentag, der vom Hauptausschusses veranstaltet wurde. „Die mehrtausendköpfige Menge von Angestellten“ verabschiedete eine Entschließung mit dem folgenden einleitenden Satz und mit den oben geschilderten kritischen Bemerkungen gegenüber dem Regierungsentwurf der Angestelltenversicherung:

„Die auf Veranlassung der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten“ am 19. Februar 1911 in Berlin in „Happoldts Brauerei“ versammelten Privatangestellten Groß-Berlins protestieren dagegen, dass der sogenannte Hauptausschuss die von ihm am gleichen Tage staatfindende Versammlung mit der irreführenden Bezeichnung „Privatangestelltentag“ belegt. Hat man doch die große Mehrheit der Berliner Privatangestellten von der Teilnahme an der Tagung des Hauptausschusses ausgeschlossen.“[1219]

Die Freie Vereinigung hielt ihre Versammlung in Königsberg am 10. März 1911 ab und nahm eine ähnliche Resolution einstimmig an.[1220] Am 16. Mai 1911 hielt sie in Berlin eine öffentliche Delegiertensitzung als Demonstration für den Ausbau der Reichsversicherungsordnung (RVO) ab und stellte mit Bedauern fest, dass keine Berücksichtigung der Versicherungsbedürfnisse der Angestellten in den Beratungen der RVO stattgefunden hätte.[1221] Sie verlangte u. a., dass alle Privatangestellten ohne Rücksicht auf ihr Gehalt, zum mindesten aber bis zu einem Gehalt von 5.000 Mark, in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einbezogen würden. Die bereits bestehenden Lohnklassen sollten nach den Vorschlägen der Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten durch fünf neue Lohnklassen ergänzt werden. „Falls der Reichstag es

[1218] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang (1911) Nr. 4 (22. Februar) S. 25.
[1219] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang Nr. 5 (8. März) S. 36.
[1220] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang Nr. 6 (22. März) S. 44-45.
[1221] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang Nr. 11 (31. Mai) S. 83. „Als besonders unrecht empfinden die Privatangestellten den Zustand, dass heute noch die beim Erlass der Versicherungsgesetze festgelegte Gehaltsgrenze von M 2000 in der Kranken- und Invalidenversicherung aufrecht erhalten wird, und damit Tausenden von Privatangestellten die Wohltat der staatlichen Versicherung versagt bleibt.“

ablehnt, […], können die Versammelten die RVO nicht als einen beachtenswerten sozialpolitischen Fortschritt betrachten.“, so lautete die einstimmig angenommene Entschließung der Berliner Delegiertensitzung. Am Abend fand in den Germania-Prachtsälen eine sehr stark besuchte öffentliche Privatangestelltenversammlung statt und wurde eine Entschließung einstimmig gefasst, in welcher sie „eine Heraufsetzung der Gehaltsgrenze in allen drei Versicherungszweigen“ verlangte. Ähnliche öffentliche Versammlungen waren von der „Freien Vereinigung“ auch in andern Großstädten, in Düsseldorf, Hannover, Hamburg, Leipzig, Mannheim, München usw. veranstaltet worden.[1222]

Die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten hielt erneut in der Berliner Vertretersammlung am 7. Oktober 1911 an ihrer Position für eine organisatorische Verbindung der Verwaltung der Angestelltenversicherung mit derjenigen der allgemeinen Invalidenversicherung fest, um Verwaltungskosten zu sparen und einer späteren Vereinheitlichung der gesamten sozialen Versicherung die Wege zu ebnen.[1223] In der beschlossenen Eingabe forderte die Freie Vereinigung weiters: „An Stelle einer neuen Reichsversicherungsanstalt sollen die bereits vorhandenen Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung treten. Statt des Verwaltungsrates mit dem Verwaltungsausschusse, der nach dem Entwurf fast nur rein formelle Befugnis hat, wird ein Ausschuss für Angestelltenversicherung beim Reichsversicherungsamte vorgeschlagen.[1224]

Zu Beginn der Kommissionsberatungen des deutschen Reichtages wurde noch eine Kundgebung von der Seite der Freien Vereinigung in Berlin veranstaltet. In einer im Keller der Neuen Philharmonie abgehaltenen Versammlung vom 25. Oktober 1911, forderten die Privatangestellten Groß-Berlins den Reichstag auf, für eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der sozialen Versicherung Sorge zu tragen. Die Vorschläge der Freien Vereinigung für die Umgestaltung des Entwurfes der Angestelltenversicherung lauteten:

1. Genauere Umschreibung des Kreises der Versicherungspflichtigen.
2. Verbesserung der Bestimmungen über die Weiterversicherung.
3. Einwandfreie Formulierung des Begriffes der Berufsunfähigkeit.
4. Abstufung der Witwenrente nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit.

[1222] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang (1911) Nr. 11 (31. Mai) S. 83.
[1223] Werkmeister-Zeitung 28. Jahrgang (1911) Nr. 42 (20. Oktober) S. 1249.
[1224] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang Nr. 22 (1. November) S. 173.

5. Verbesserung der Bestimmung über Wartezeit und Anwartschaft.
6. Berechnung des Ruhegeldes nach den Grundsätzen der Invalidenversicherung.
7. Andere Abmessung der Sonderleistungen an weibliche Versicherte und Verfall von Beitragserstattungen.
8. Organisatorische Verbindung der Verwaltung mit der der Reichsversicherungsordnung.
9. Ausgestaltung der Selbstverwaltungsrechte.
10. Organisatorische Verbindung der Spruchinstanzen mit denen der Reichsversicherungsordnung.
11. Beseitigung der Ersatzkassen.[1225]

Dies waren in Deutschland die unterschiedlichen Standpunkte - jener des Hauptausschusses für die Sonderversicherung und jener der Freien Vereinigung für den Ausbau der Invalidenversicherung. Nach Dr. Potthoff, dem Abgeordneten und Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes, hätte die Streitfrage, die sich zu den Schlagworten „Sonderkasse oder Ausbau des allgemeinen Invalidenversicherungsgesetzes“ verdichtet hat, nicht eine so große Rolle spielen können, wenn nicht tatsächlich Meinungsverschiedenheiten von hoher Bedeutung dahinter steckten. Es handelte sich um „die Grundauffassung, wie weit wir in unseren Wünschen gehen und in welcher Form wir sie vor die gesetzgebenden Köperschaften bringen sollen. Ich [=Potthoff] vertrete den Standpunkt, dass die allgemeine Sympathie, die uns von Regierung, Reichstag und öffentlicher Meinung entgegengebracht wird, uns zwei Pflichten dringend empfiehlt, nämlich:

1. bei der Vertretung unserer Standesinteressen nicht die Rücksicht auf das allgemeine Wohl zu vergessen,
2. unsere Forderungen von vornherein nicht höher zu stellen, als wir selbst glauben, dass sie durchgeführt werden könne.[1226]

Deutschland sonderte die Angestellten mit einer Sonderversicherung von der Arbeiterschaft ab. Dahinter stand Absicht der Politiker, den Angestellten als Mittelstand die Rolle eines Bollwerkes gegen die immer stärkere Arbeiterbewegung zuzuweisen. Hingegen ist in Österreich auffallend, dass die übergreifende Wirkung der Beamtenschaft innerhalb der Gesellschaft besonders stark auf die Privatbeamten einwirkte. Innerhalb einer sich relativ spät von der agrarischen zur industriellen Form wandelnden Gesellschaft Österreichs, im Vergleich mit der deutschen, führte die starke konservative christlich-katholische Tradition

[1225] Handlungsgehilfen Zeitung 15. Jahrgang (1911) Nr. 23 (15. November) S. 182.
[1226] Industriebeatmen-Zeitung 1907 Nr. 23. Bericht des Herrn Dr. Potthoffs.

gegenüber dem sozialistischen Aufschwung in der Donaumonarchie nicht zur Konfrontation, sondern einigermaßen zur Harmonie und zur Sozialpartnerschaft.[1227]

<Tabelle 13> Aufteilung der Angestelltenverbänden Deutschlands, die sich für Angestelltenversicherung engagierten

Legende: HA bedeutet den Hauptausschuss – für die Sonderversicherung der Angestellten;
FV bedeutet die Freie Vereinigung – für den Ausbau der Invalidenversicherung.

			Mitgliederstand am Jahresende			
Angestelltenorganisation, Sitzort	**Gründungs-jahr**	**Zugehörig zu**	**1910**	**1909**	**1908**	**1907**
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Hamburg (DHV)	1895	HA	120289	108745	111235	107668
Verein für Handlungscommis von 1858, Hamburg (58er Verein)	1858	HA	102633	95615	86642	79278
Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig (Leipziger Verband)	1880	HA	92301	89158	86417	80134
Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt a.M.	1890	HA	68966	65959	76161	76161
Deutscher Werkmeisterverband, Düsseldorf (DWV)	1884	HA	51749	50577	49195	47330
Der deutsche Privatbeamtenverein, Magdeburg	1881	HA	28558	27051	25164	23152
Deutscher Technikerverband, Berlin (DTV)	1884	HA	29499	27359	25040	25052
Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, Berlin	1889	HA	29188	25238	23983	23068
Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschland, Essen	1877	HA	27494	25385	23907	21000
Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte, Frankfurt	1901	HA	17020	15834	15260	
Verband der Güterbeamten-Verein(igung) Deutschlands, Breslau		HA	16940	15800	14210	8000
Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband, Bochum	1890	HA	14290	13987	13613	13476
Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig	1884	HA	13692	12930	12381	11773
Verband Deutscher Privateisenbahnbeamter, Berlin	1899	HA		10700	9150	7083
Reichsverband der Fleischbeschauer- und Trichinenschauer-Verbände, Düsseldorf	1903	HA	9156	6115	6128	7083
Allgemeine deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband, Leipzig	1872	HA	2083	1986	1993	2028
Verband der Deutschen Versicherungsbeamten, München		HA		5294	1900	
Deutscher Faktorenbund (e.V.) Charlottenburg	1896	HA	1949	1869	1752	1618

[1227] Österreichische Geschichte. Ökonomie und Politik Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Roman Sandgruber, Wien 2005 S. 303: „In Österreich, wo die ständischen Ideen der christlichen Sozialreformer auf viel fruchtbareren Boden fielen als im protestantisch dominierten Deutschland, war zwar das deutsche Vorbild der Bismarckschen Sozialgesetzgebung handlungsleitend, doch trat zum Gedanken der Staatshilfe durch Unterstützung ökonomisch bedrängter, sozial schwacher Bevölkerungsschichten ein ständischer und antikapitalistischer Akzent. Das taktische Spiel, mit einer Doppelstrategie aus sozialen Reformen und politischer Unterdrückung der Arbeiterbewegung die Substanz zu nehmen, war hingegen in Österreich viel weniger ausgeprägt, weil die Sozialisten im Reichsrat ohnehin nicht vertreten waren und sich manche christlich-konservative Politiker durchaus mit Teilen des antikapitalistisch-sozialistischen Ideengutes identifizieren konnten. Die Sozialreformen, die von der Regierung Taaffe durchgesetzt werden, waren in dem Sinne zweifellos antikapitalistisch.“ Vgl. auch Margarete Grandner, Staatliche Sozialpolitik in Cisleithanien 1876-1918 in: Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71-1914 (hrsg. von Helmut Rumpler, Wien 1991) 150ff.

Verband deutscher Musterzeichner, Großenhain i. Sa	1892	HA	280	283	248	
Kaufmännischer Hilfsverein, Berlin	1880	HA				11463
Verein deutscher Kapitäne u. Offiziere d. Handelsmarine Hamburg	1892	HA				1147
Breslauer kaufmännischer Verein von 1834, Breslau		HA				
Allgemeiner Organistenverein, Köln	1893	HA				
Summe der Mitglieder dem Hauptausschuss (HA) angehörigen Organisationen			*626078*	*599885*	*584379*	*546514*
Verein der deutschen Kaufleute, Berlin	1884	FV	18585	18300	18173	19933
Bund der technisch-industriellen Beamten, Berlin (ButiB)	1904	FV	17738	15034	13002	12500
Zentralverband der Handlungsgehilfen u. -gehilfinnen Deutschlands, Hamburg (ZdHg)	1897	FV	12380	9870	8804	8194
Verband der Büreauangestellten (& d. Verw.-Beamten d. Krankenkassen und Berufsgen. Deutschland, Berlin)		FV	5783	5109	4782	
Verband technischer Schiffsoffiziere, Hamburg	1893	FV	2931	3223	3441	3200
Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, Berlin	1895	FV	2813	2652	2481	2438
Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands		FV		2314	2140	
Verband deutscher Kunstgewebezeichner, Berlin	1908	FV	2014			
Deutscher Zuschneider-Verband		FV				
Summe der Mitglieder der der Freie Vereinigung (FV) angehörenden Organisationen			*62244*	*56502*	*52823*	*46265*
Deutscher Bankenbeamtenverein	1894		24216	20448	16404	13936
Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, Berlin	1871		13317	11112	7929	7500
Verband der Vereine technischer Grubenbeamtenvereine im Oberbergbezirk Dortmund	1885		5322	5027	4984	3878
Verband konditionierender Apotheker f. d. deutsche Reich, Nürnberg	1904		4150	4130	4041	4007
Verein der Bankenbeamten in Berlin	1890		4954	4954	3903	3724
Verband deutscher Büreaubeamten, Leipzig	1887		3706	3755	3740	3801
Verband dt. Rechtsanwalts- und Notariats-Büreaubeamten in Wiesbaden	1902		3735	3755	3308	2855
Allgemein. Deutscher Chorsängerverband, Mannheim	1884		2800	3200	3000	2400
Deutscher Zuschneiderverband	1891		2706	2819	2998	3000
Deutscher Polier-Bund	1902		5275	3096	2400	2000
Deutscher Braumeister- und Malzmeister-Bund, Leipzig	1893		1724	1726	1687	1915
Deutscher Steigerverband in Essen	1907		978	1067	1330	750
Verband der Eisenbahn-Techniker d. preußisch-hessischer Staatsbahn in Köln	1905			1240	1207	1132
Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine Hamburg	1892			928	928	1147
Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband, Berlin	1901		1084	950	850	750
Verband deutscher Gewerbegehilfinnen, Berlin	1908			974	840	1000
Bund deutscher Redakteure, Berlin	1902			1200	800	250
Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfen-Verband, Augsburg	1904		504	687	629	486
Musikpädagogischer Verband, E. V., Berlin	1903			636	606	606
Verband d. landwirtschaftlichen Büreaubeamten Deutschlands, Berlin	1903			630	527	513
Technischer Hilfsverein	1904		486	530	521	500
Seemaschinistenklub	1873		200	216	218	213

Maschinenbau-Werkmeisterverein, Berlin	1876	200	200	208	204
Allgemeiner deutscher Privatschulverein, Leipzig	1882			206	254
Zentralverband deutscher Ziegelmeister Lage I. L.	1904	507			
Summe der Mitglieder der nicht dem HA/der FA angehörenden Organisationen		*75864*	*73280*	*63264*	*56821*
Summe der Mitglieder		**764195**	**729667**	**700466**	**649600**

Der dritte Unterschied ist darin zu sehen, dass neben den Privatangestellten auch einige in öffentlichen Diensten Angestellten im österreichischen Gesetz als versicherungspflichtig bestimmt wurden. Als die Erhebungen von 1896 über die Standesverhältnisse der Privatangestellten durchgeführt wurden, sah sich die österreichische Regierung veranlasst, eine analoge, jedoch getrennte Erhebung der in öffentlichen Diensten (der Länder, Gemeinden, öffentlichen Fonds) mit Ausnahme der in Diensten des Staates ohne Pensionsberechtigung Angestellten zu ergänzen[1228].

Vom Anfang an fasste die k. k. Regierung die zwei Kategorien – die Privatangestellten und die öffentlichen Diensttätigen – der Versicherungspflichtigen ins Auge. Schon im Jahr 1896 in der Phase der Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten, die im November 1888 und im Juli 1892 die Petitionen an die k. k. Regierung und an den Reichsrat für ihre zukünftige Rentenversicherung einreichten, fasste die österreichische Regierung auch die in öffentlichen Diensten angestellten Personen ohne Pensionsberechtigung ins Visier. Die k. k. Regierung benötigte die Daten über die bei Privat-Eisenbahnen sowie bei Seeschifffahrtsunternehmungen Angestellten neben den Daten über die in privaten Unternehmungen der verschiedensten Art, bei Advokaten und Notaren, in industriellen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Unternehmungen angestellten Beamten. Die Einleitung der Ergebnisse der Erhebungen von 1896 verdeutlicht, dass die Erhebungen über die Privatangestellten wurde mit dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896 (Z. 23390) angeordnet wurden. Aber mit dem Erlass vom 25. Juli 1896 (Z. 25361) wurde eine „analoge Erhebung“ wie über die Privatangestellten auch über in öffentlichen Diensten (der Länder, Gemeinden, öffentliche Fonds) mit Ausnahme der in Diensten des Staates ohne Pensionsberechtigung Angestellte zusätzlich eingeleitet.[1229] Die in öffentlichen Diensten ohne Pensionsberechtigung Angestellten bei den Erhebungen von 1896 bezifferten sich auf

[1228] Die Ergebnisse über die Standesverhältnisse der Privatangestellten der im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen (unten Die Ergebnisse der Erhebungen vom 1896), II. Teil, Wien 1898, S. 7.
[1229] Die Ergebnisse der Erhebungen von 1896, I. Teil, Wien 1898, S.4.

10.493 Personen. Davon waren 5.215 in den Dienstzweigen „Administration im Allgemeinen“, 2.833 in „Kultusdienst und Lehranstalten“, 589 in Baudienst einschließlich der Feuerwehr, 243 in Sparkassen, 186 in Land- und Forstwirtschaft und 1.371 in einem sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt.[1230] Der Zahl der bei den Privateisenbahnen Angestellten[1231] betrug 8.095 mit einem durchschnittlichen Jahresbezug von 1.546 Gulden. Der Zahl der bei den Seeschifffahrtsunternehmungen Angestellten betrug 1.147 mit einem durchschnittlichen Jahresbezug von 1.361 Gulden. Die beiden Kategorien des Transports genossen einen viel höheren Durchschnittsbezug als die 99.537 Privatangestellten mit einem durchschnittlichen Jahresbezug von 891 Gulden.

Der erste Gesetzentwurf der Pensionsversicherung Österreichs für die „vertraulichen Besprechungen“ vom 16./19. Januar 1899[1232] als das Resultat der Erhebungen von 1896 begrenzte die Versicherungspflichtigen in Paragraph eins (§ 1) auf „alle in Privatdiensten oder in öffentlichen Diensten für höhere Dienstleistungen mit festem Gehalte angestellten, […], sofern ihre Jahresbezüge 1200 Kronen [=600 Gulden] erreichen oder übersteigen“[1233] und bestimmte in Paragraph zwei (§ 2) keine Anwendung auf „die im Dienste des Staates der Länder, Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Fonds angestellten Personen, denen normalmäßige Anwartschaften auf Invaliden- und Alterspensionen, sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen an den Dienstgeber zustehen, und auf vollberechtige Mitglieder von Bergwerkbruderladen.“ In den „vertraulichen Besprechungen“ Anfang 1899 wurde durch den Kaiserlichen Rat Maresch vorgeschlagen die Bestimmungen „mit festem Gehalt“ (§ 1 und § 2), durch die Formulierung „mit Monats- oder Jahresgehalte“ genau festzulegen. Mit der Kommissionellen Beratung im Mai 1900 wurden diese Formulierungen geändert. In dem Entwurf von Ostern 1900 hieß es nun in Paragraph eins (§ 1.

[1230] Die Ergebnisse der Erhebungen von 1896, II. Teil, Wien 1898, S.11.

[1231] Diese analogen Erhebungen betrafen auch die in der Administration (5.215 Angestellte), Kultusdienst und Lehranstalten (2.833), Baudienst einschließlich Feuerwehr (589), bei den Privateisenbahnen und den Seeschifffahrtsunternehmungen Angestellten, und auch die bei Sparkassen (243) und Banken und sonstigen Finanzinstitute Angestellten, die insgesamt 10.493 Personen betrugen. 8.095 Zählkarten entfallen auf (1) Hauptbahnen 7.670 (2) Localbahnen 190 (3) Tramways (Kleinbahnen) 215 4) sonstige, zu diesen Betrieben gehörende Unternehmungen 20. Die Ergebnisse der Erhebungen von 1896, II. Teil, Wien 1898, S.2.

[1232] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-1900) Prot. Nr. 1340 mit Datum 15. Februar 1899/präs. 20. Februar 1899.

[1233] Paragraph eins (§ 1) führte die Personen an: 1. Werkführer und Werkmeister, sowie Vorarbeiter mit technischer Vorbildung, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung einzelner Betriebsabtheilungen bestellt sind, Bauzeichner und Baupoliere. 2. Die für niedere land- und forstwirtschaftliche Dienstverrichtungen mit festem Gehalte angestellten Personen. 3. Die Handelsangestellten, sowie sonstige für niedere administrative oder commerzielle Dienstleistungen angestellte Personen.

Versicherungspflicht im allgemeinen mit Ausnahmen) „alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellte“. Der Entwurf von Ostern 1900 enthielt auch „solche in öffentlichen (Staats-, Landes, Bezirks-, Gemeinde- und Fonds) Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben“ als Versicherungspflichitge. Nach dem Entwurf von Ostern 1900[1234], Paragraph zwei (§ 2. Nichtanwendbarkeit), Absatz vier, sollten „[d]ie Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen“ der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Die Regierungsvorlage vom Mai 1901 wurde umformuliert und lautete schließlich: „dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluss der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten“. Dieser Teil des Paragraphen eins (§ 1) war mit der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1906 identisch. Nach dem Beschluss des Herrenhauses vom 8. Juni 1906 galt die gleiche Fassung.

Also sollten auch die „einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“, die „keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben“ (§ 1), unter das Gesetz der Pensionsversicherung vom 16. Dezember 1906 fallen. Das heißt nach einer Aussage des Mitglieds der Spezialkommission des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates Hofrat Albin Bráf:_„die Bediensteten von öffentlich rechtlichen Korporation und öffentlichen Fonds sollten unter das Gesetz fallen. Die das öffentliche Recht tangierenden Streitfragen über die Stellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten stehen hier ganz aus dem Spiel.“ Für die amtlichen Erhebungen des Jahres 1896 (insbesondere II. Teil S. 8 ff.) kamen hier als Dienstgeber in Betracht: „die autonomen Landesverwaltungen, die Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüsse, Gemeinde, Kultus-Vorstehungen und ‚sonstige‘ öffentliche Fonds (Religionsfonds, Wiener Stadterweiterungsfonds etc.) als Bedienstete nicht lediglich die Angestellten bei der Administration und dem Baudienste dieser Korporationen und Fonds, sondern auch alle

[1234] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-1900) Prot. Nr. 1340 mit Datum 15. Februar 1899/präs. 20. Februar 1899. Als Manuscript gedruckt, Entwurf Ostern 1900. Es gibt einen 1. Correctur-Abzug vom 7. April 1900, einen 2/3. Correctur-Abzug vom 13. April 1900 und einen 4. Correctur-Abzug vom 17. April 1900. Alle Abzüge wurden handschriftlich von der Redaktion korrigiert.

Beamten von Industrieunternehmungen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Banken, Sparkassen und Lehranstalten solcher Korporationen und Fonds“.[1235]

Nach dem „Gesetzentwurf, betreffend die neue Bestimmung über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen“ vom 20. Februar 1896 bemühte sich die k. k. Regierung, für die Pension und Witwen-Pension für „die in eine bestimmte Rangklasse eingereichter Civilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen“ zu sorgen. Die Staatsbeamten und Diener im Staatsdienste genossen schon die Rente nach den alten Pensionsnormalien: den Pensionsnormalien vom 30. November 1771, und März 1781[1236], dem Hofdekret vom 31. März 1781, und der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Dezember 1866 (RGBl. 157)[1237]. Nur der Beamte im engeren Sinn erlangte einen Rechtsanspruch auf Alterspension. Auch die Versorgung der Witwen wurde auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Die bei den Behörden und in staatlichen Wirtschaftsbetrieben tätige Arbeiter und Tagelöhner wurde ausgeschlossen. Im Unterschied zu den Beamten stand bei ihnen aber nicht das Prinzip einer lebenslänglichen Alimentation im Vordergrund, sondern das Prinzip der befristeten Hilfe in akuten Notfällen.[1238]

Die österreichischen Pensionsnormalien können als Vorläufer für eine Versorgung von nichtbeamteten Erwerbstätigen angesehen werden. Im Jahre 1751 entzog der Salzamtmann in oberösterreichischen Salzkammergut einem alten Salinenarbeiter seine „Provision“ wegen „des den Beamten mit der unterlassen Abziehung des Hutes erwiesenen Respektes“. Schon seit 1784 gab es im österreichischen Salinenwesen eine Reihe von Provisions-Statuten analog dem „Pensions-Normale“ für Beamte für Arbeiter im Salzbergbau.[1239] Das österreichische Berggesetz von 1854 machte Bruderladen zu Trägern einer öffentlich-rechtlichen Fürsorge bei Unfall, Invalidität und Alter, damit ein staatlicher Eingriff in private

[1235] Albin Bráf, Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten in: Zeitschrift für die Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 16. Band (1907) S. 463.
[1236] Aus dem Kontext der Verwaltungsreformen Maria Theresias. Es legte klare und einheitliche Grenzen für Anspruchsberechtigung und Leistungshöhe fest: Ein rechtlicher Anspruch auf eine lebenslängliche Pension wurde allen Beamten nach der Vollendung von zehn Dienstjahren zuerkannt. Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters. Neue Historische Bibliothek, Frankfurt am Main 1990. S. 41.
[1237] Das Josephinische Pensionsgesetz wurde in Richtung auf eine Vermehrung und Verkleinerung der Vorrückungs-stufen korrigiert. Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. S. 43.
[1238] Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. S. 45.
[1239] Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. S. 45.

Wirtschaftsaktivitäten eintreten könnte.[1240] Im späten 18. Jahrhundert wurden die österreichischen Lehrer der Universitäten, Gymnasien sowie der staatlichen Haupt- und Normalschulen pensionsberechtigt, mit dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 sämtliche Lehrer auch der nichtstaatlichen Anstalten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangten weitere große Gruppen öffentlicher Bediensteter die Pensionsfähigkeit wie z. B. Straßenmeister, Postkondukteure und Briefträger, Gendarmerie- und Sicherheits-Wachmannschaften u. a. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden spezielle Pensions-Institute für die Arbeiter der Staatsbahnen und der Post- und Telegraphendienste errichtet.[1241]

Wie Prof. Josef Ehmer anmerkt, war das Ziel der Altersversorgung nicht mehr die Sicherung des materiellen Existenzminimums, sondern des erworbenen sozialen Status. Die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Dienst- bzw. Lebensjahren zur Erlangung einer minimalen wie einer maximalen Pension und die Bindung ihrer konkreten Höhe an Berufslaufbahn und Dienstdauer bildeten einen wesentlichen Mechanismus der „Institutionalisierung des Lebenslaufs“. Die Verrechtlichung des Pensionssystems und die Garantie ihrer Leistungen durch den Staat machten ganz allgemein die materiellen Rahmenbedingungen der Altersphase zu einer kalkulierbaren Größe.[1242] Der Prozess der „Verrechtlichung“ und „Systematisierung“ der Beamtenpension förderte die Entwicklung ähnlicher Regelungen bei staatlichen Dienern und Arbeitern, meint Prof. Ehmer.

Die österreichischen Privatbeamten forderten den Beamten- oder den beamtenähnliche Status in Bezug auf die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Sie forderten zuerst die „Errichtung unter Staatsaufsicht zu stellender Versicherungskassen“ mit Anspruch auf Wartegeld und Ruhegeld“[1243] und dann die „gesetzliche Regelung“ der Beitragsbezahlung der „Dienstgeber“ und der „Bediensteten“ eines „gewissen Prozentsatzes des Jahresbezuges an Gehalt“ an eine „unter Staatsaufsicht zu stellende Versicherungskasse“ [1244] . Die österreichischen Privatbeamten als Dienstnehmer und Chefs als Dienstgeber gemeinsam forderten den „Schutz im Falle des Siechtums und des Alters durch eine Pension“ für „eine

[1240] Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. S. 46.
[1241] Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. S. 46-47.
[1242] Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. S. 42.
[1243] Plenarsitzung des Verwaltungsrates der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 27. November 1888.
[1244] Petition der Privatbeamten-Gruppe vom 27. November 1888.

außerordentlich zahlreiche Klasse von Beamten, welche, in Privatdiensten stehend, in derselben Weise wie die Staatsbeamten“.[1245]

In der Erwägung der Forderungen der Privatbeamten, stellte die k. k. Regierung im Jahre 1896 die Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten an, um die „Klarheit zu gewinnen über den Kreis der Personen, welche bei der Regelung der Pensionsversicherung in Frage kommen, über Berufs- und soziale Stellung der Privatangestellten und über die Abgrenzung dieses Standes von anderen Ständen“. Aber die Personen, welche tatsächlich unter der Erhebungen fielen, beschränkten sich nicht auf die Privatangestellten, die „in Privatdiensten stehen“, sondern dehnten sich aus auf „die in öffentlichen Diensten Angestellten“.

Der Bericht der Ergebnisse der Erhebungen von 1896 nennt keine plausiblen Gründe, sondern nur den Erlass des Innenministeriums für diese Ausdehnung auf „die in öffentlichen Diensten Angestellten“. Der Titel des österreichischen „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ selbst macht die Absicht der k. k. Regierung von Anfang an deutlich. Es ist nicht klar, ob die österreichische Regierung die beiden ungleichen Dienstgruppen der Angestellten – die eine war privat und die andere öffentlich – zu einem gemeinsamen bürokratischen Dienstverhältnis in Bezug auf Loyalitäts- und Fürsorgeerwartungen vereinigen wollte. Nur die Ausdehnung der Erhebungen und der Titel des Gesetzes weisen darauf hin. Vermutlich wollte die k. k. Regierung anlässlich der Forderung der Privatangestellten nach einer Pension auch die schon lange überfällige Lösung der Rentenfrage für die in öffentlichen Diensten Angestellten in Angriff nehmen.

In Österreich gibt es eine Tradition des gemeinsamen Vorgehens von Beamten und Privatbeamten. Der erste Beamtentag, der am 7. Februar 1872 in Wien im Saal der Gesellschaft der Musikfreude abgehalten wurde und 3.000 Teilnehmer zählte, war eine gemeinsame Kundgebung von Beamten im öffentlichen Dienst und von Privatangestellten. Der Beamtentag forderte in einer Resolution die sofortige Erhöhung der Gehälter und die Beschränkung der Pfändung der Bezüge von verschuldeten Angestellten und Beamten.[1246]

[1245] Petition von Privatbeamten und Chef vom 5. Juli 1892.
[1246] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Geschichte und Gegenwart, Wien

Solche gemeinsamen „Beamtentage“ fanden mehrmals statt, der letzte unter der Bezeichnung „Erster allgemeine österreichischer Hilfs- und Privatbeamten-Congress“ am 15. und 16. August 1898 in Wien. Auf ihm versammelten sich 92 Delegierte von 25 Vereinen der Privat- und öffentlich Angestellten aus Wien, Graz, Brünn, Czernowitz, Troppau und anderen Städten des Altösterreichs, um über ihre Lage zu beraten. Der Bezug der Hilfsbeamten betrug durchschnittlich 33 Gulden, d. h. 396 Gulden jährlich, der Bezug der Advokaturbeamten betrug durchschnittlich 35 bis 37 Gulden monatlich, d. h. 420 bis 445 Gulden jährlich. Diese Bezüge waren viel niedriger als die Durchschnittsbezüge der Privatangestellten nach den Erhebungen von 1896, welche 891 Gulden (fl.) betrugen. „Der Congress bezeichnet einen Minimallohn von 800 Gulden jährlich als unumgänglich notwendig zur Ermöglichung einer sehr bescheidenen Existenz.“[1247] Die Erhebungen von 1896 mit Ausdehnung auf die „in öffentlichen Diensten Angestellten“ spiegeln das damalige gemeinsame Vorgehen der Beamten und Privatangestellten wider. Reste dieser Tradition setzten sich in die Erhebungen von 1896 als Basis der Überlegung der Gesetzgebung der Pensionsversicherung fort und fanden auch weiter in die Gesetzgebung Eingang, zum Beispiel mit einer Formulierung wie: „in privaten Diensten und in einiger öffentlichen Diensten Angestellten“.

Der Titel des österreichischen Gesetzes (RGBl. Nr. 1 ex 1907) mit dem Begriff „Angestellte“ in einer Adjektivform fasste die zwei heterogenen Gruppen der Dienstnehmer – die eine war in privaten und andere in öffentliche Diensten beschäftigt – zusammen. Das deutsche „Versicherungsgesetz für Angestellte“ vom 20. Dezember 1911 adaptierte den Titel „Angestellte“ nicht in einem Adjektivum sondern in einem angenommenen Abstraktum „Angestellte“. Ohne mühsame Überlegungen über eine Definition des Begriffes „Angestellte“ anzustellen, bestimmte das deutsche Gesetz folgende Arbeitnehmerkategorien als versicherungspflichtig: „Angestellte in leitende Stellung“, „Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung“, „Bureauangestellte“, „Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken“, „Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen“, „Lehrer und Erzieher“ „Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten“, die alle sich „in

1967, S. 26. Lakenbacher zitiert Viktor Schidl, Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Beamtenbewegung, in: Tätigkeitsberichte der Bundesleitung an die dritte ordentliche Hauptversammlung, Verlag des Bundes der öffentlich Angestellten Österreichs, Wien 1926, S. 7.

[1247] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. ebenda, S. 27.

einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung“ befinden. Das deutsche Gesetz nahm die in den Privatgewerben angestellten Dienstnehmer als „Angestellten“ für gegeben („*fait accompli*“) ohne Angabe des konkretes definierten Begriffes an. Das Abstraktum „Angestellte“ wurde von Österreich zu Deutschland in den Gesetzgebungsbemühungen der Angestelltenrentenversicherung so einfach übertragen.

Der vierte Unterschied liegt, wie oben geläutert, im Begriff der Privatbeamten und den Kategorien von in Privatdiensten Angestellten. Im österreichischen Fall begrenzte man die Versicherungspflicht auf die Angestellten „mit festem Gehalt“ und weiters auf Angestellte „mit Monats- oder Jahresgehalt“. Außer dieser Kategorie der zeitlichen Auszahlung des Gehaltes als Kennzeichen der Angestellten, versuchte man sie in Österreich auch durch die Begriffe „mit Beamtencharakter“ und „geistige Dienstleistungen“ zu definieren; während man in Deutschland eher mit Prädikaten wie „gehobener“, „höhere“, „in leitender Stelle“ zufrieden gestellt war.

Neben der zeitlichen Auszahlung des Gehaltes als Kriterium erwähnte der von dem zuständigen Sektionschef Dr. Wolf abgefasste Entwurf der Erläuterungen zur österreichischen Regierungsvorlage, dass „die Ergebnisse der Erhebungen schon die Schwierigkeit der Abgrenzung des Kreises der Privatbeamten nur deutlich erkennen“ ließen. Besonders „bei der Kategorie der technischen Privatbeamten [sei] die Grenze gegenüber dem Arbeiterstande in engerem Sinne vielfach zweifelhaft, nach persönlichen Momenten, wie etwa der Vorbildung des einzelnen Angestellten, [die] zu einer sozial gerechten oder vom ökonomischen Standpunkte billigen Abgrenzung nicht führen konnten“. Er erläuterte weiters in dem Entwurf, dass: „Gehaltszahlungsperiode zum Symptom für eine gewisse Stabilität des Dienstverhältnisses die Notwendigkeit einer bestimmten Durchzeitfrist erblickt werden darf; ~~zum entscheidenden Kriterium für die Abgrenzung des Kreises der im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes Versicherungspflichtigen zu machen.~~ Gewiss kann diesem Einteilungs[grund] eine völlig einwandfreie Begrenzung nicht zugesprochen werden, gewiss ist es aber, dieser derselbe als der nur weiteste um meisten verdiente Berücksichtigung zu erhalten.“[1248]

[1248] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-1900) 1340 mit Datum 15. Februar 1899/präs. 20. Februar 1899. Durchgestrichen im Original.

Der Sektionschef des Innenministeriums, Dr. Wolf, wies im österreichischen Abgeordnetenhaus am 6. Februar 1906 auf die Schwierigkeit der Definition des Begriffes „Privatbeamten“ hin. Weder der Regierung noch dem Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses sei es gelungen, eine befriedigende Definition erarbeiten. Deswegen hatte die k. k. Regierung versucht, „diese ersichtlichen Mängel dadurch aus dem Wege zu räumen, dass sie eine taxative Aufzählung der Versicherungspflichtigen ins Auge fasste. Der Versuch musste aufgegeben werden.“

> „Am meisten umstritten scheint mir, wie es ja begreiflich ist, da er ja die Grundlage des Gesetzes beinhaltet, der § 1. […]
> Ich würde also bitten, von einer Änderung der Vorlage in dieser Richtung gütigst [sic] Umgang nehmen zu wollen.
> Es wurde hinsichtlich der Definition des Begriffes „Privatbeamten“ ein sehr begründeter Vorbehalt von Seite einiger der Herren Abgeordneten gemacht.
> Ich leugne keinen Augenblick, dass es den Regierungsorganen nicht gelungen ist, eine befriedigende Definition zu geben, ich will aber auch konstatieren, dass dies dem geehrten Ausschusse [=dem sozialpolitischen Ausschuss] ebenfalls nicht gelungen ist und ich bin der Ansicht, dass es überhaupt nicht gelingen wird, eine solche Definition herzustellen, weil die These außer Zweifel steht, dass man wohl Gedanken, nicht aber tatsächliche Verhältnisse zu definieren in der Lage ist.
> Die Regierung hat auch versucht, diese ersichtlichen Mängel dadurch aus dem Wege zu räumen, dass sie eine taxative Aufzählung der Versicherungspflichtigen ins Auge fasst.
> Der Versuch musste aufgegeben werden; denn diese Zusammenfassung wäre zu einem Buche angeschwollen und hätte noch immer nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Dabei wäre sie gesetzlich festgelegt, also jede Änderung ausgeschlossen gewesen. Die Regierung hat aber die Absicht, wenn die Beschlussfassung über dieses Gesetz in positivem Sinne erfolgt ist, alle Vorkehrungen zu treffen, dass von Seite der Berufskorporationen und Vereinigungen – also sowohl von Seite der Beamtenvereinigungen als auch von Seite der Handelskammern, landwirtschaftlichen Vereinigungen und sonstigen Korporationen – ausreichende Auskünfte über die verschiedenen Kategorien von Beamten eingebracht werden, damit die Regierung in der Lage ist, gewissermaßen ein Verzeichnis an die unteren Organe hinauszugeben, welche in erster Reihe die Klassifikation der Versicherungspflichtigen vornehmen sollen.“ [1249]

Eine solche taxative Aufzählung wurde erst nach der Enquête von 1907 von insgesamt 23.592 Dienstleistungen in vier Kategorien (Verzeichnis I, II, III, IV) erstellt. Sie ergab tatsächlich ein Buch, wie Dr. Wolf angedeutet hatte.

Im Bezug auf die Kategorien der Angestellten legte die k. k. Regierung in Österreich bezüglich der Definition ein Buch mit vier Verzeichnissen über die Versicherungspflicht oder -befreiung auf Basis der schriftlichen Umfrage bei den betroffenen Dienststellungen vor. Es scheint, dass der deutsche Fall den österreichischen Fehler zu vermeiden versuchte.

[1249] Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XVII. Session 347. Sitzung SS. 33188-9.

Die k. k. Regierungsvorlage vom Mai 1901 gibt uns keine Definition der Angestellten neben diesem Kennzeichen der Formulierung „Dienste gegen Monats- oder Jahresgehalt“. Es gab eine Beratung im Abgeordnetenhaus, das über den am 21. Mai 1901 an den Reichsrat eingereichten Regierungsentwurf durch den Sozialpolitischen Ausschuss nach langen, mühevollen Beratungen und einer dreimaligen Umarbeitung einen Bericht erstattete. Auf dieser Grundlage der letzten Version der Umarbeitung wurde die Debatte darüber vom 31. Januar bis 8. Februar 1906 abgehalten.

Der Beschluss des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1906 formulierte in Paragraph eins (§ 1), Absatz zwei: „Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatz [= § 1 Absatz 1] gelten alle in Gehalt (§ 3) stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner – ohne Rücksicht auf einen solchen – all jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen und des kaufmännischen Hilfspersonals.“ Aber die beiden Berufsgruppen ausschließende Fassung wurde vom Herrenahus endgültig im Oktber 1906 angenommen.

Die Einbeziehung der Handlungsgehilfen und Werkmeister in die Erhebungen von 1896 war ein Gegenstand der gemeinsamen Demarché der österreichischen Privatbeamtengruppen.[1250]

Nach der Vorlage des Regierungsentwurfes erhob eine lebhafte Agitation die Forderung, die Werkmeister und Handelsangestellten in das Gesetz einzubeziehen, wie Leo Verkauf in seinem Buch von 1901 „Die Alters-, Invaliditäts- und Stellungslosigkeitsversicherung der

[1250] Beamten-Zeitung XXXVII. Jahrgang (1906) Nr. 5 (20. Februar) S. 7f. Am 12. und 13. Juni 1896 fanden im Sitzungssaale des Ministeriums des Innern eingehende Beratungen statt, welche die Einleitung der statistischen Erhebungen zum Gegenstande hatten. Da in den Konferenzen vom 12. und 13. Juni 1896 beschlossen worden war, die Handlungsgehilfen (im engeren Sinne des Wortes) derzeit von den Erhebungen und damit vorläufig auch vom Pensionsrecht auszuschließen, richtete die Privatbeamtengruppe sofort, nachdem sie von diesem Beschlusse Kenntnis erhalten hatte, eine Immediateingabe an den Ministerpräsidenten, in welcher unter entsprechender Begründung die nachträgliche Anordnung der Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die Erhebung erbeten wurde. Am 5. Juli 1896 wurde in Prag eine Besprechung abgehalten, bei welcher die Privatbeamtengruppe, der galizische Verein und der Ausschuss der „Zemska jednota“ beschlossen, in einer gemeinsamen Eingabe der Regierung um die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in das Pensionsrecht zu bitten. Anton Blechschmidt wurde beauftragt, die bezügliche Petition zu verfassen. Diese Petition wurde am 5. August 1896 dem Ministerpräsidenten überreicht. Eine weitere Eingabe, in welcher der Beweis erbracht wurde, dass der Wunsch nach Einbeziehung der Handlungsgehilfen tatsächlich ein allgemeiner sei, und in welcher auch die Einbeziehung der Werkmeister und der Gemeindebeamten erbeten wurde, wurde am 12. August 1896 an die Regierung eingereicht und dieser übergeben.

Privatbeamten und Handelsangestellten“ schrieb. Aber wie wir im Protokoll der Zentralvorstandssitzung des Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes vom 14. Januar 1906 unter dem sechsten Punkt der Tagesordnung „Privatbeamtenpensionsgesetz“ nachlesen können, wurde betont, dass die Regierungsvorlage des Gesetzesentwurfes einer „Änderung bedarf, wenn derselbe der Allgemeinheit entsprechen soll.“ Die Sitzung erachtete es als dringend geboten, sobald wie möglich eine große Versammlung, zu welcher sämtliche Herrn Abgeordneten einzuladen sind, einzuberufen.[1251] Darauf fand am 11. Februar 1906 eine außerordentliche Zentralvorstandssitzung statt, mit Anwesenheit von Reichsratsabgeordneten Julius Prochaska und Heinrich Hueter. Die Abgeordneten L. Steiner, Dr. Albert Geßmann, Sylvester, Berger, E. Schneider und L. Erb entschuldigten sich. Das Protokoll der Versammlung für Sonntag, den 11. Februar 1906, 10 Uhr vormittags in Drehers Saallokalitäten lautet:

> Vorsitzender Karl Hagenbüchli: [… Ich] habe von Graz aus an den Minister des Innern, Exzellenz Grafen Bylandt-Rheidt, ein Telegramm abgesandt, in welchem ich im Namen der österreichischen Werkmeisterorganisation bat, dass Seine Exzellenz die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Fünfundfünfzigjährigen zulasse. Auch sandte ich Telegramme ab an die Abgeordneten Wastian und Professor Kienmann und an Herrn Hofrat Marchet mit der Bitte um „Durchdrückung“ der Fünfundfünfzigjährigen. Meine Herren! Am nächsten Tage war die Lösung gefallen und Sie können sich nicht denken, mit welcher Freude gerade die Akteure, die an der ganzen Sache erkannten, dass alle unsere Wünsche durchgedrungen sind, [reagierten].
> [Petition an das Abgeordnetenhaus …] Unsere 6000 Mitglieder umfassende Organisation ist in 120 Bezirksvereine gegliedert, welche sich über ganz Österreich erstrecken; für die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung haben wir ein Kapital von über eine Million Kronen gesammelt. Wir beabsichtigen daher nach § 67 des Gesetzes für unseren Verband die Anerkennung als Ersatzinstitut zu erwirken.
> […] Wir ersuchten die Regierung, dass der Charakter und Titel „Werkmeister“ eine möglichst umschriebene Definition erhalte. Auf Antrag des Abgeordneten Hoffmann v. Wellenhof wurde eine Resolution gefasst, in welcher um die Bestimmung des Begriffes „Werkmeister“ im Verordnungswege ersucht wird.
> Zweitens soll durch die Regierung festgesetzt werden, wer versicherungsfähiger Werkmeister ist.
> […] Das Versicherungsgesetz bietet außerordentliche Vorteile.
> […] Nur eines möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass durch § 65 dieses Gesetzes vorgesehen ist, dass die Versicherung nicht nur bei den von der Regierung errichteten staatlichen Anstalten durchzuführen möglich ist, sondern, dass es auch gestattet ist, gewisse Ersatzinstitute zu schaffen und das ist für uns gerade von außerordentlicher Wichtigkeit.[1252]

Der Werkmeisterverband, der 6000 Mitglieder umfasste, in 120 Bezirksvereine gegliedert war und sich über ganz Österreich erstreckte, wollte für seine Invaliden-, Witwen- und

[1251] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 3, S. 63. Das Organ des allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes hieß ab Jahr 1908 „Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung“.
[1252] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung,, XI. Jahrgang (1906), Nr. 6, SS. 131-133.

Waisenversorgung mit einem Kapital von Million Kronen die Anerkennung als Ersatzinstitut erhalten. Der Werkmeisterverband wollte weiters, dass seine Mitglieder in seiner Versorgung blieben, und nicht unter den Staatszwang der Pensionsversicherung gestellt würden.

Wenn diese Gruppen die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllen könnten, würden sie als versicherungspflichtig betrachtet werden. Der Sozialpolitische Ausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses, dem Druck der Agitation nachgebend, wagte es, diese Kategorien von Angestellten ausdrücklich in dem Gesetztext als versicherungspflichtig anzuführen. In der k. k. Doppelmonarchie handelte es sich um einen Schönheitsfehler des Ausschusses[1253] und des Abgeordnetenhauses. Eine solche explizite und besondere Hervorhebung der Werkmeister und des kaufmännischen Hilfspersonals warzu auffallend. ungewöhnlich.

Der Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses zur Sitzung des Plenums des österreichischen Abgeordnetenhauses im Dezember 1905 erläuterte den Begriff „Angestellte“ und die explizite Erweiterung auf die Handlungsgehilfen und die Werkmeister in fabrikmäßigen Unternehmungen. Nach langer Analyse des Werdeganges des sozialpolitischen Gedankens und einem Exkurs über die Pflicht des Staates, etwas gegen die „Gefahr des Pauperismus“ zu unternehmen, und die Nützlichkeit der Angestelltenpensionsversicherung, erläuterte der Bericht die Definition der Angestellten und die Erweiterung der Versicherungspflicht auf die beiden Berufsgruppen wie folgt:

> [D]er Ausschuss glaubte den Begriff „Angestellter“ durch eine legale Interpretation in dem Sinne festlegen zu sollen, dass als Angestellte alle in Gehalt stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner, ohne Rücksicht auf einen solchen, alle jene Bediensteten Personen auszusehen sind, welche ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben. Durch diese Definition dürfte der Kreis der Versicherungspflichtigen ziemlich deutlich umschreiben, mindestens aber für den Bestand der Versicherungspflicht im einzelnen Falle eine genügende Direktive gegeben sein. Der Ausschuss glaubte auch, das kaufmännische Hilfspersonal und die Werkmeister in fabrikmäßig betrieben Unternehmungen den Angestellten gleichstellen zu müssen und in die Versicherungspflicht einbeziehen zu sollen.[1254]

Der stenographische Bericht des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates gibt nur die Protokolle der Verhandlung im Plenum wieder. Aus Lektüre des stenographischen

[1253] Dr. Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915, S. 9.
[1254] 2462 der Beilagen zu den stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1905. S.7.

Berichtes können wir nicht entnehmen, wie diese Erweiterung im Sozialpolitischen Ausschuss entstand. Deswegen müssen wir im Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses nachsehen, um Hinweise darauf zu finden, wie diese Erweiterung der Versicherungspflichtigen im österreichischen Abgeordnetenhaus zustande kam.

In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 27. Februar 1902 begrüßte Dr. Wolf als Regierungsvertreter das Eingehen in die Spezialdebatte. Er hob jedoch hervor, „dass die Regierung auf zwei Prinzipien bestehen müsse: 1) Einschränkung auf eine gewisse Gruppe von Privatangestellten 2) die Nicht-Beeinziehung des Staates zur Deckung der Kosten." Er erläuterte weiteres eingehend die einzelnen Detailbestimmungen.[1255] Abgeordneter Karbus trat dafür ein, den Begriff „Privatangestellter" im liberalsten Sinne zu definieren und die Handlungsgehilfen einzubeziehen.[1256]

In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 4. März 1902 unter Obmann Gross, meldete sich der Abgeordnete Axmann zu Wort. „Derselbe ist für eine Pensionsversicherung auf die breiteste Basis". Er bezeichnete die vorliegende Gesetzesvorlage als unannehmbar. Darauf erklärte der „S[ektion] Ch[ef] v[on] Wolf, „dass die Handelsangestellten im Gesetz inbegriffen sind. § 1 [ist eine] bessere Auslegung derselben[, welcher] die Regierung gerne beipflichte[t]."[1257] Es ist nicht klar, ob Axmann, unter dessen Führung am 13. März 1892 der Verein Österreichischer Handelsangestellter, der Keimzelle des späteren Zentralverbandes der christlichen Angestellten, begründet wurde[1258], vorschlug, die Handlungsgehilfen in die Versicherungs-Pflicht einzuschließen, oder ob er für eine Sozialversicherung mit der „breitesten Basis" plädierte. Die Regierungsvertreter Dr. Wolf antowrtete darauf, dass „die Handlungsgehilfen schon inbegriffen" seien und versprach eine weitere Verbesserung des Paragraphs eins. In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 5. März wurde der Stellvertreter Fořt zum Referenten des Ausschusses mit 16 Stimmen gewählt. Auf den Abgeordneten Axmann entfielen 12 Stimmen.[1259]

[1255] Österreiches Parlamentsarchiv, Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907). Sitzung vom 27. Februar 1902.
[1256] Beamten-Zeitung XXXIII Jahrgang (1902) Nr. 7. S. 105.
[1257] Österreiches Parlamentsarchiv, Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907). Sitzung vom 4. März 1903.
[1258] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Geschichte und Gegenwart, Wien 1967, S. 31, S. 34.
[1259] Beamten-Zeitung XXXIII Jahrgang (1902) Nr. 7. S. 106.

Die Sitzung vom 13. Mai 1903 begann der Sozialpolitische Ausschuss, in die Spezialdebatte über die einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage einzutreten. In der Ausschusssitzung ergriff nach dem Referat von Abgeordneten Dr. Foŕt als Berichterstatter des Ausschusses der Abgeordnete Wilhelm von der Deutschen Volkspartei aus Steiermark das Wort und stellte einen Antrag, der forderte, die Werkmeister in Paragraph eins (§ 1) ausdrücklich aufzunehmen.

> Sodann gelangt die Gesetzvorlage betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten zu Verhandlungen. Der Prof. Abg. Dr. Foŕt erstattet das Referat.
> In der Spezialdebatte ergreift zunächst zu § 1 Abg. Wilhelm das Wort, welcher den Antrag stellt, die Werkmeister in § 1 ausdrücklich aufzunehmen. Ferner stellt [dieser] zu letzterer Alinea einen Zusatzantrag, letzteren zieht [der] Redner […jedoch wieder] zurück.[1260]

Wir finden im österreichischen Parlamentsarchiv im Protokoll des Sozialpolitischen Ausschusses vom 13. Mai 1903 beibehaltene Einzelzettel zu dem vom Abgeordneten mit Bleistift handgeschriebenen Antrag, der wie folgt lautet:

Antrag Wilhelm
Zu § 1 Absatz 2 […] zum Schluss die Worte:
„und die Werkmeister in fabrikmäßig
betriebenen Werkmeister“ anzufügen.
Wien 13. V. 190[3] (Unterschrift) Wilhelm

Neben dem Antrag von Abgeordneten Wilhelm zum Paragraph eins (mit sechs Absätzen) wurden alle anderen Änderungsanträge des Abgeordneten Eldersch, wie zum Beispiel dem Antrag für einen Wegfall des Jahresgrenze abgelehnt. Nur der obengenannte Änderungsantrag des Abgeordneten Wilhelm wurde durchgesetzt. Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses vom 13. Mai 1903 lautet weiter:

> Ferner […] Abg. Eldersch, welcher […] einige Abänderungsanträge zu § 1, welche Beilage […] ergreift Abg. Axmann das Wort, dann Dr. Lupe, Abg. Albrecht, Wilhelm Karbus. Der Regierungsvertreter Sect[ion] Chef bespricht die bisher gestellten Anträge. Nach den [Ver]sicherungen des Reg[ierungs] Ver[treter] sind die Werkmeister in § 1 eingeschlossen. Dann bespricht Abg. Axmann, ferner Eldersch, Abg. […]. Der Referent Dr. Foŕt ergreift mit das Wort. Alinea 1 wird […] mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen. Alinea 2 wird in der vorliegenden Form angenommen. Das zuletzte Wort der Abg. Wilhelm mit Einschließung der Worte „Werkmeister“ wird angenommen. Alinea 3, 4, 5 wird angenommen. Alinea 6 wird mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen.

Sodann gelangten die Paragraphen zwei (§ 2 Ausnahme), drei (§ 3 Einteilung der

[1260] Österreicher Parlamentsarchiv, Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907). Sitzung vom 13. Mai 1903.

Versicherungspflichtigen), vier und fünf (§ 4, § 5 Gegenstand der Versicherungspflicht) nach den Anträgen des Berichterstatters unverändert zur Annahme.

Der Sozialpolitische Ausschuss erweiterte so den Kreis der versicherungspflichtigen Personen und das Plenum des Abgeordnetenhauses nahm den Antrag des Ausschusses unverändert an.

Das Herrenhaus als die zweite Kammer des österreichischen Reichrates beschloss die Streichung einer solchen besonderen Hervorhebung der Handlungsgehilfen und Werkmeister als explizit Versicherungspflichtige. Der Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur Vorberatung der Gesetzesvorlage lautete:

> Die Spezialkommission des Herrenhauses hat der vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen, nominativen Hervorhebung der beiden erwähnten Bediensteten-Kategorien nicht zugestimmt und sich im Geiste der Regierungsvorlage, wenn auch mit genauerer Annährung an die im Abgeordnetenhausbeschlusse aufgestellten allgemeinen Kriterien zu der nun im § 1 vorgeschlagenen Fassung entschlossen. Als objektive Kriterien wurden hierbei angenommen und aufgestellt: 1. Der Art der Leistung (ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Verrichtungen); 2. Die Art der Entlohnung (Monats- oder Jahresgehalt); 3. Eine minimale Höhe der letzteren. [1261]
>
> Diese Restitution hat erst die Freude und könnte auch nicht den Erfolg haben, die durch die Fassung des 2. Abs. des § 1, nach den Ausschüssen des h[ohen] Herrenhauses aus diesem Absatz generisch ausgeschiedenen Kategorien der Werkmeister von fabrikmäßigen Unternehmungen, sowie des kaufmännischen Hilfspersonals unterschiedslos in der unter die Versicherungspflicht nach vorliegendem Gesetz zu bringen, aber der letzte Satz der genannten 2. Abs[atz], welche das h[ohe] Herrenhaus gestrichen hatte, bleibt auf nach eben neuen Beschlusse 5 andere Jahre Genüsse gestauten. Nun insofern wird durch die neuste Restitution eine Versicherung der nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Personen ein […? *unlesbar*…] sich aber unter der nach dem Herrenhausesefassung der beiden ersten Absätze der § 1 […] Jahresbezüge muss mehr als 900 K. jedoch wenigstens 600 K. bringen.[1262]

Mit der Streichung der speziellen Nominierung wurde die Versicherungspflicht dieser beiden Berufsgruppen, wie jene der anderen, von der Qualifikation der Dienstleistung abhängig gemacht.[1263] Die Ausschließung bedeutete nicht, dass Handlungsgehilfen und Werkmeister im Ganzen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sein sollen, wie der Kommissionsbericht des Herrenhauses uns erkennen lässt. Von diesen Kategorien sollten

---

[1261] 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XVII. Session 1906. S. 3.
[1262] Vom Original des vermutlich von Sektionschef Wolf selbst handgeschriebenen Entwurfes zu 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XVII. Session 1906 in: Österreichisches Parlamentsarchiv, Protokolle der Spezialkommission des Hauses der Herren.
[1263] Beamten-Zeitung XXXVII (1906) Nr. 20 (20. Juli) S. 370 f.

aber nur diejenigen, welche die objektiven Kriterien – vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen mit einem Monats- oder Jahresgehalt – erfüllten, versicherungspflichtig werden. In der Praxis machte die Ausschließung oder Einschließung dieser Berufsgruppen keinen großen Unterschied, aber die psychologische Wirkung auf die Angestellten oder/und auf die Dienstgeber war groß.

Es ist eine Ironie, dass die Handlungsgehilfen und Werkmeister durch das Abgeordnetenhaus ausdrücklich in die Kategorie der Angestellten einbezogen wurden, um durch das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates wieder gestrichen zu werden. Die Absicht der ausdrücklichen Einbeziehung in die Versicherungspflicht rief erst recht eine gegenteilige Reaktion hervor.

Zwischen der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause und im Herrenhause war nämlich die Stimmung bei den Handelsangestellten vollständig umgeschlagen und sie verlangten nun ebenso ungestüm den Ausschluss von der Versicherungspflicht, wie sie anfangs ihre Einbeziehung gefordert hatten. Wir können im Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Folgendes nachlesen:

> Protestsammlung des Gremiums gegen die Pensionsversicherung
> Um die Wiener Kaufmannschaft Gelegenheit zu einem energischen Widerspruche gegen den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatangestellten zu geben, der – ohne der Gehilfenschaft Vorteile zu bringen – die Kaufmannschaft neuerdings mit schweren Lasten bedrohte, beruft das Gremialpräsidium hiermit eine außerordentliche
> Gremialversammlung (Vollsammlung)
> ein, welche Dienstag, den 20. März 1906, präzise ½7 Uhr abends, in großen Saale des Hauses der Kaufmannschaft, 1. IV. Schwarzenbergerplatz 7, stattfindet.
> Tagesordnung:
> Stellungnahme gegen den von Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurf „über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“
> Das Präsidium[1264]

Die Werkmeister und Industriebeamten folgten mit ihrer eigenen Protestversammlung. Am 26. August 1906 hielten sie in der Turnhalle zu Teplitz eine Protestversammlung ab. Die Werkmeister und die Industriebeamten der Verbände Reichenberg und Wien forderten auf Grund ihrer Stellung im gesellschaftlichen und geschäftlichen Leben, dass sie in die Kategorie der Privatbeamten als vollwertig einbezogen werden sollten. Nachdem

[1264] Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft 1906 Nr. 6 (16. März) Titelartikel.

voraussichtlich § 1 des Privatbeamtenpensionsgesetztes in seiner jetzigen Fassung auch vom Herrenhaus angenommen werden dürfte, so erwarteten und verlangten dieselben, zu der diesbezüglichen, noch einzuberufenden Enquête beigezogen und betreffend den Erlass der Durchführungsvorschriften und der Kategorisierung mit unter den Versicherungszwang gestellt zu werden, weil sie nun in der Erfüllung dieser ihrer Forderungen eine Hebung ihrer sozialen Lage erblicken.[1265]

Als die Wiener Kaufmannschaft ihre Haltung gegen den durch das Abgeordnetenhaus angenommenen Entwurf klar deklarierte, reagierten die Werkmeister und Industriebeamten darauf eher positiv.

> [Wir] Werkmeister und Industriebeamten verwahrten sich entschieden dagegen, dass sie degradiert werden und auf das Niveau der Arbeiterschaft hinuntergedrück[t wird]en. Es ist sogar im Interesse der Industrie notwendig, dass wir gegenüber dem Arbeiter eine Sonderstellung einnehmen und diese Sonderstellung besteht darin, dass man uns als Angestellten für höhere Dienstleistung anerkennt.
> [Wir] Werkmeister und Industriebeamten wollen das staatliche Pensionsgesetz, wir sind im Prinzip keine Gegner, nur muss dieses Gesetz für uns und unsere Familien eine Wohltat sein, es muss uns der Wohltaten, welche es spricht, teilhaftig werden lassen und nicht bloß von der Ferne zeigen.
> Wir wollen, wenn wir einmal Mitglied sind, auch Mitglied bleiben, die Mitgliedschaft soll unabhängig sein von Stellenwechsel. [1266]

Die Werkmeister warnten vor politischen Konsequenzen, wenn man den Werkmeistern den Charakter einer höheren Dienstleistung wegnehmen würde: „So müssen wir dann auch in politischer Beziehung mit der Arbeiterschaft gehen."

Der Verwaltungsrat des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines reagierte darauf mit dem Beschluss, eine Petition an das Herrenhaus einzureichen. In der Eingabe nahm der Beamten-Verein gegen den Entwurf Stellung:

> „Erst jetzt, nachdem der im Abgeordnetenhaus angenommene Gesetzentwurf bereits an das hohe Herrenhaus gelangt ist, zeigt sich die nur traurig zu nennende Erscheinung, dass die Wiener Kaufmannschaft gegen den Entwurf Stellung nimmt, indem sie nunmehr das Begehren nach einem Staatszuschusse stellt, indem sie weiter behauptet, dass sie selbst durch Errichtung einer eigenen Pensionskasse den Privatangestellten mehr zu bieten vermöchte, als im Gesetzentwurfe vorgesehen ist, und indem sie schließlich anführt, dass auch die Angestellten selbst gegen den Entwurf opponieren.
> Demgegenüber stellen wir fest:
> 1. In keiner der dem hohen Reichsrate vorgelegten Petitionen war von einem Staatszuschusse

[1265] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 26, S. 544.
[1266] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 15, S. 310.

die Rede, der übrigens nicht zu erreichen ist.

2. Wenn die Kaufmannschaft in eigenen Pensionskassen den Angestellten mehr bieten will, als das Gesetz vorschreibt, so ist gerade im Rahmen dieses Gesetzes durch Errichtung von Ersatzinstituten hierzu die Möglichkeit gegeben.
3. Die Opposition der Angestellten beschränkt sich auf die der sozialdemokratischen Partei zugehörigen Wiener Handlungsgehilfen, welche das Gesetz aus parteipolitischen Gründen anfechten.[1267]

Die geänderte Stellungnahme der Handelangestellten wurde später bei der zweiten Verhandlung im österreichischen Abgeordnetenhaus[1268] von sozialdemokratischer Seite damit begründet, dass das Gesetz durch das Abgeordnetenhaus so verschlechtert worden sei, dass es die Handelsangestellten nicht akzeptierten könnten.[1269]

> Minister des Innern Freiherr v. Bienerth: […] eine bedeutende Erweiterung des Kreises der Versicherungspflicht durch Einbeziehung aller Werkmeister in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen und des gesamten kaufmännischen Personales […] zur Grundlage ihrer [=des Abgeordnetenhauses] Beschlussfassung zu machen, da ich, offen gestanden, daran zweifeln müsste, ob es mir gelänge, das andere Haus [=Herrenhaus] zum Beitritt zu diesem Beschlusse bewegen zu können. […]
>
> Abgeordneter Eldersch: […] Gewiss ist, dass das Herrenhaus bei der Verschlechterung des Gesetzes auf die Bedürfnisse und Wünsche der Unternehmergruppen Rücksicht genommen hat und es ist, wie ich glaube, von den Freunden des Gesetzes den sozialdemokratischen Handlungsgehilfen zu danken, dass vom Herrenhause einige Verbesserungen an dem Gesetze vorgenommen wurden […]. Was mich anbelangt, kann mir das Zeugnis nicht versagt werden, dass ich mich während der ganzen Jahre der Beratung im sozialpolitischen Ausschusse redlich bemüht habe, nicht nur das Gesetz zu verbessern, sondern auch die ausdrückliche Anführung der Handlungsgehilfen im § 1 zu erwirken. Allerdings [w]usste ich bei Beratung des § 1 nicht, dass das Gesetz in weiterer Folge so verschlechtert werden wird, dass die sozialdemokratischen Handlungsgehilfen dann erklärt haben, sie seien nicht in der Lage, das Gesetz für sich zu akzeptieren.
>
> […] Im Herrenhaus ist das Gesetz noch schlechter geworden. […]
>
> Ich beginne mit der Aufzählung der Verschlechterungen des Gesetzes durch das Herrenhaus. Vor allem andern im § 1 durch die Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 900 K. [..]
>
> Viel wichtiger sind natürlich die Änderungen im § 1, wo die ausdrückliche Anführung der Handlungsgehilfen und Werkmeister fallen gelassen wurde und durch welche ganz unmögliche verworrene Verhältnisse geschaffen wurden. […] Es hätte jedenfalls geprüft werden müssen, ob sie geistige Arbeiter sind oder nicht und außerdem ist das Kriterium der Lohn- und Gehaltsfrage aufgestellt worden, ein Kriterium, das natürlich durch das Belieben des Unternehmers in Wegfall gebracht werden kann. Es ist ja klar, dass jener Chef, welcher für den Angestellten nicht Beiträge zahlen will, dem die Versicherung eine Last ist, sagen wird, ja, von heute an zahle ich keinen Monats- oder Jahresgehalt sondern einen wöchentlichen oder vierzehntägigen Gehalt, wie das ja bei den Werkmeistern in den meisten Fällen Platz greifen wird, wenn der Industrielle die Lasten der Versicherung nicht auf sich nehmen will. […][1270]

[1267] Beamten-Zeitung XXXVII (1906) Nr. 9 (31. März) S. 156.

[1268] Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XVII. Session 431. Sitzung S. 38105.

[1269] Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915, S. 11.

[1270] Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XVII. Session 431. Sitzung SS. 38105-7.
Abgeordneter Eldersch nannte weiters die „Verschlechterungen“: den Wegfall der Versicherung für die über 55 Jahre alten Personen (S. 38107f), die freiwilligen Mitglieder (S. 38108), wieder eine Verschlechterung durch das

Es ist auch eine Ironie, dass das „sich nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstreckende“ Versorgung[1271] beziehende österreichische Gesetz die Handlungsgehilfen und Werkmeister ausgeschlossen hatte, während das deutsche Gesetz, welches eine von der Arbeiterschaft abgesonderte Fürsorge für die Angestellten bezweckte, die beiden meist schon der Alters- und Invaliditätsversicherung angehörenden Berufsgruppen verdoppelt einbezogen hatte.

Die österreichische Dienstgeber, die gegen eine Einbeziehung der Kategorie der Handelsgehilfen waren, argumentierten, „dass die Regelung des Versorgungswesen auf die Kategorien des kaufmännischen Hilfspersonals wegen des allzu häufigen Stellenwechsels und der häufigen und oft lange währenden Stellenlosigkeit, wegen der hohen Sterblichkeit, bei welcher die Tuberkulose eine große Rolle spielt, und wegen des im ganzen und nur kurzen Durchschnittsalters der Angehörigen dieses Berufszweiges nicht passe“. Ohne sehr entscheidende Änderungen – also die Bewilligung eines Staatszuschusses zu den Renten – „müsse der Nichteinbeziehung der weiten Gruppe des kaufmännischen Hilfspersonal der Vorzug gegeben und die baldigste Regelung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversorgung der Arbeiter desto dringender verlangt werden.“[1272]

Am Delegiertentag vom 10. November 1901 wurde betreffend den Paragraphen eins (§ 1) der österreichischen Regierungsvorlage den Handlungsgehilfen Folgendes vorgeschlagen:
„Den Privatbeamten betreffs der Versicherungspflicht gleichgehalten werden:

1. Die Handelsangestellten (Handlungsgehilfen) [1273] und die Reisenden mit festen

---

Herrenhaus in § 31, in § 33, in § 64 die Ersatzversicherung, die es den privaten Versicherungsgesellschaften noch mehr erleichtert hat, mit der staatlichen Pensionsanstalt in Konkurrenz zu treten, in § 94 Wirkung des Gesetzes nach zwei Jahren. Er nannte in § 33 einige Verbesserung bezüglich der Altersrenten (S. 38109) in § 16 eine Erhöhung der Erziehungsbeiträge von 25 Prozent auf ein Drittel des Grundbeitrages der Renten. Er nannte auch die Milderung der scharf kritisierten, „bekannten Raubbestimmung“ in § 27. (S. 38110).

[1271] Ausdruck vom Regierungsentwurf der Erläuternden Bemerkung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in: ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-1900) Prot. Nr. 1340 mit Datum 15. Februar 1899/präs. 20. Februar 1899.

[1272] Zitiert aus: Beamten-Zeitung XXXVII (1906) Nr. 16 S. 306.

[1273] Wenn das Kompromiss, sagt: „Das kaufmännische Hilfspersonal“, so geschah das wohl im Sinne des Handelsgesetzes, welches Handlungsgehilfen, Reisende und das gesamte Comptoirpersonal vom Prokuristen bis zum Eleven herab in diesem Begriff zusammengefasst.“ Zitiert aus dem Artikel unter dem Titel: „Das Pensionsversicherung für die Privatangestellten“ geschrieben von A.[nton] B.[lechschmidt], in: Beamten-Zeitung XXXVII (1906) Nr. 18 S. 342. Beim kaufmännischen Hilfspersonal durch Anführung der entsprechenden Dienstbenennung, wie Reisender, Kommis, Auslagenarrangeur, Manipulant, Manipulationsbeamter, Kassier, Kassierin, Verkäufer, Kolporteur; die bloße Bezeichnung

Bezügen;

2. Werkmeister und Werkführer, welche zur Leitung einzelner Betriebsabteilungen bestellt sind;
3. […]“

Nun zu den Werkmeistern[1274]. Wie reagierten sie auf ihre Ein- oder Ausschließung von ihnen in die/aus der Versicherungspflicht? Als das Abgeordnetenhaus am 31. Januar 1906 mit dem Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage im Plenum die Generaldebatte begann und am 5. Februar 1906 in die Spezialdebatte einging sowie am 8. Februar 1906 zur dritten Lesung schritt, rief der Allgemeine österreichische Werkmeister-Verband zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung auf. Der am 1. März 1896 in Wien gegründete „Allgemeine österreichische Werkmeisterverband“, der 6000 Mitglieder umfasste, in 120 Bezirksvereine gegliedert war und sich über ganz Österreich erstreckte, wollte seine Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung als einen Gegenstand eines Ersatzinstitutes anerkannt haben. Der Werkmeisterverband bat den Minister des Innern Grafen Bylandt-Rheidt, in einem Telegramm im Namen der österreichischen Werkmeisterorganisation um die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Fünfundfünfzigjährigen. Das gleiche Telegramm wurde an die Abgeordneten Wastian, Prof. Kienmann und an Herrn Hofrat Marchet, „mit der Bitte um „Durchdrückung“ der Fünfundfünfzigjährigen gesendet. Der Vorsitzende des Werkmeisterverbandes Karl Hagenbüchli besuchte die Abgeordneten Wastian, Malek, Huber, Prof. Kienmann, Hoffmann-Wellenhof und begegnete Prof. Dr. Marchet in einer Konferenz.[1275]

Der Bezirksverein Wien-8 des Allgemeinen österreichischen Werkmeisterverbandes schlug dem Werkmeister-Verband die Parole vor: volle Aufrechthaltung der heutigen Institutionen;

„Handelsangestellter“ oder „Handlungsgehilfe“ ist zu vermeiden, da sie ganz ungenau ist und Personen umfasst, die zum Teil wieder ebenso zweifellos nicht unter das Pensionsversicherungsgesetz fallen. Von der Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer vom 16. Mai 1907 Z. 20650/II, in: Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XII. Jahrgang (1907), Nr. 18, S. 370.

[1274] Bei den Werkmeistern gab es die in den einzelnen Branchen üblichen Bezeichnungen wie Filzmeister, Sortiermeister, Betriebsleiter, Färbereileiter, Färbereimeister, Kolorist, Spinnereileiter, Spinnmeister, Spinnereiobermeister, Streckmeister, Wolfmeister, Krempel- und Schroblermeister, Untermeister, Zwirnmeister, Graveur-, Schweif- und Schlichtmeister, Strickmeister, Dampfstuhlmeister, Webmeister, Webereileiter, Webereihilfsbeamter, Walkmeister, Apperturmeister, Rauhmeister, Schermeister, Druckmeister, Pressmeister, Roppmeister, Dekturmeister, Vorrichter, Maschinenmeister, Trockenmeister, Schlossereimeister, Kropinenmeister, Klöppelmeister, Aufschlag- und Packmeister, Schichtenmeister. Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XII. Jahrgang (1907), Nr. 18, S. 370.

[1275] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 6, S. 130.

Ausbau der Sterbekasse auf versicherungstechnischer Basis; Monatsbeiträge auf 5 Kronen; Beibehaltung aller bestehenden Leitungen und Vorsorgeklassen mit ihren fixen Renten.[1276]

Der Erste Allgemeine österreichische Werkmeisterverband in Wien konkurrierte mit dem allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverband in Reichenberg[1277], der einen ähnlichen Namen hatte. Die beiden Werkmeisterverbände unternahmen einen einmaligen Versuch, sich zusammenzuschließen, aber ohne konkretes Ergebnis.

Am 22. April 1906 hielt dieser Allgemeine österreichische Werkmeister-Verband seine Zentralvorstandssitzung zum fünften Punkt der Tagesordnung: „Privatbeamten-Pensionsgesetz" ab und bemerkte dass, „das ganze Gesetz in seiner jetzigen Form für die Werkmeister und Industrieangestellten keinerlei Vorteil, sondern nur Nachteile bietet, indem jetzt schon ein großer Teil der Angestellten vom Chef degradiert wurden, und dies es noch nicht sind, können es noch werden".[1278] Der Werkmeisterverband sah im Gesetzentwurf „keine Wohltat", sondern er „schädigt uns direkt". Der Werkmeisterverband bemerkte, „bei drei viertel Teilen der jetzt beitretenden Versicherungspflichtigen ist es ausgeschlossen, dass selbe 40 Jahre noch zu leben haben". Nach der 30- bis 35-jährigen Beitragsleistung mit Dienstabbruch oder Stellenlosigkeit verliert der Werkmeister „nicht nur seine Mitgliedschaft sondern eine seinen Verhältnissen entsprechende hohe Summe Geld". „Wer die Verhältnisse in der Privatindustrie kennt, wird uns recht geben, wenn wir behaupten, dass solche Fälle zu tausenden vorkommen werden."[1279] Die Zentralvorstandssitzung stellte in der folgenden Petition klar, dass die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung des Gesetzesentwurfes unannehmbar sei:

> In Vertretung von 6000 Werkmeistern und Industriebeamten gestatten sich die ergebenst Gefertigten beim hohen Herrenhause des österreichischen Reichsrates nachstehende Petition zu überreichen:
> Das bei dem hohen Herrenhaus erliegende Gesetz über die Pensionsversicherung der in privaten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten ist uns unannehmbar;

[1276] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 13, S. 271. Unter dem Titel „Gegen den Privatbeamtenversicherungsgesetzentwurf" schrieb Heinrich Hank, Bezirksverein Wien-8. Er erklärte, diese Kreise der Angestellten seien „aufgewacht und heftig wogt der Kampf der Geister gegen dieses neuste Produkt österreichischer Sozialpolitik".
[1277] Der Reichenberger allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamten-Verband hatte während einer vier-monatigen Tätigkeit (1. September-31. Dezember 1895) einen Mitgliederstande von 1.888 Mitgliedern. Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 6 (15. März), S. 42.
[1278] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 13, S. 272 f. Protokoll der Zentralvorstandssitzung vom 18. Februar 1906.
[1279] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 13, S. 273.

> […] Aus vorstehend dargelegten Gründen richten wir an das hohe Herrenhaus die Bitte, diesem Gesetze die Zustimmung zu versagen und dasselbe an das hohe Abgeordnetenhaus zurück zu verweisen.[1280]

Am 10. Juni 1906 hielt der Allgemeine österreichische Werkmeister-Verband gemeinsam mit Vertretern des Reichenberger Werkmeister-Verbandes seine Zentralvorstandssitzung ab.[1281] Zum Punkt fünf der Tagesordnung: „Wie begegnen wir den in Frage stehenden Degradierungen der Werkmeister und Industriebeamten?“, meinte der Zentralvorstand, „dass das Privatbeamtengesetz […] in den meisten Punkten dem Stande der Werkmeister und Industriebeamten entspricht“, findet es dennoch „die heutige Versammlung nochmals geboten, in einer Petition betreffs einer äußerst wichtigen Änderung an das hohe Abgeordnetenhaus heranzutreten.“ Denn nur diejenigen, denen der Chef den Titel der Werkmeister oder Industriebeamten gab, fielen in die Kategorien der Angestellten nach dem Paragraph eins des Entwurfes. Die meisten Fabrikanten charakterisieren jedoch ihre Werkmeister oder Industriebeamten als Vorarbeiter, Hilfsbeamten etc. und bezahlten ein zweiwöchiges oder ein einwöchiges Gehalt. Es gab keinen Zweifel, dass „die heutige Stellung der Werkmeister und Industriebeamten einer radikalen Degradierung unterworfen“ sei. Infolgedessen seien „die mit so großen Kosten und Mühen gleichsam erstrittenen Quartalskündigung für den Stand der wöchentlich bezahlten Angestellten „nur als Traumgebilde“ zu bezeichnen“, „was zum vollständigen Ruin der Werkmeister und Industriebeamten, […] führen müsste“.[1282] Deswegen gab es nur die beiden Alternativen 1) der Selbsthilfe oder 2) der Petition.“ Der Zentralvorstand beschloss die folgende Petition an das Abgeordnetenhaus:

> […] Das können aber die Gesetzgeber nicht beabsichtigen und darum erlauben sich auch die beiden ergebenst gefertigten Werkmeister- und Industriebeamtenverbände, welche zusammen mehr als 20.000 Mitglieder zählen, an das hohe Abgeordnetenhaus die ergebenste Bitte zu richten, den Abänderungsvorschlägen des hohen Herrenhauses hinsichtlich des § 1 des Pensionsversicherungsgesetzes die Genehmigung zu versagen und auf der Beibehaltung der früheren vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Textierung zu bestehen.
> […] Wenn nach dem zweiten Absatze des § 1 des Entwurfes ein Satz eingeschaltet werden würde, aus dem hervorgeht, dass nicht der Titel, sondern vielmehr nur die tatsächliche Stellung für die Einbeziehung in den Kreis der Versicherungspflichtigen maßgebend ist, so würde den oben charakterisierten Machinationen jede Spitze abgebrochen werden. Der einzuschiebende Satz würde ungefähr zu lauten haben:

[1280] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 13, S. 273.
[1281] Der Erste Allgemeine österreichische Werkmeisterverband in Wien und Der allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamtenverband in Reichenberg konkurrierten im Allgemeinen, aber ab und zu kooperierten sie auch. Wegen des ähnlichen Namens gab es Versuche, diese beiden Werkmeister-Verbände zusammenzuschließen, aber ohne ein endgültiges Ergebnis.
[1282] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 18, S. 374.

> „Der Titel oder die Bezeichnung des Angestellten ist gleichgütig; maßgebend für die Einbeziehung in die Pensionsversicherung ist einzig und allein die tatsächliche Stellung."
> Die ergebenst gefertigten Werkmeister- und Industriebeamtenverbände stellen sonach die ergebene Bitte: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den § 1 des Privatbeamtenpensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Herrenhauses nicht annehmen, die von dem hohen Abgeordnetenhause beschlossene Textierung vielmehr wiederherstellen und durch den Zusatz, dass nicht der Titel, sondern vielmehr nur die tatsächliche Stellung der Bediensteten für die Einreihung in den Kreis der Versicherungspflicht maßgebend sei, ergänzen.[1283]

Karl Hagenbüchli, der Präsident des Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes charakterisierte in seinem Beitrag für dessen Organ den Tag des 20. Juli 1906 als „einen denkwürdigen Tag für alle Zeiten". An diesem Tag traf das Abgeordnetenhaus die Entscheidung über das Pensionsgesetz mit großer Majorität mit allen Änderungen, die das Herrenhaus vorgeschlagen hatte. Er schrieb: „zehn Jahre lang an das Zustandekommen dieses Gesetzes hat der Werkmeisterverband mitgewirkt. Tausend wollten, dass die endlich einer gesicherten Zukunft entgegengehen, sind an diesem Tage unserem Schicksale und der Willkür anderer überlassen oder preisgegeben worden." Der Paragraph eins (§ 1) setzte nur diejenigen, die ihren Dienst gegen ein Jahres- oder Monatsgehalt leisteten, als versicherungspflichtig fest und „schließt den größten Teil unserer Standesgenossen aus". Er klagte, dass weder Intelligenz noch das gediegenes Können, sondern nur die Form der Gehaltszahlung maßgebend geworden war. Er prognostizierte, dass die Monatsgehaltsempfänger bald Wochenlohn entgegennehmen würden und dass es ihm mit seiner zwanzigjährigen Karriere ebenso ergehen würde. Er kritisierte, dass das angenommene Gesetz die Werkmeister in eine zweideutige Situation versetzte. Er sagte sogar, dass es besser wäre, wenn die Werkmeister eher von der Versicherungspflicht ausgeschlossen bleiben würden. Er stellte die drei Hauptfragen, auf welche die Werkmeister antworten sollten:

1. Wollen wir erst abwarten, ob die Herren Chefs die Werkmeister in die Pensionskasse einreihen lassen oder nicht?
2. Wollen wir uns sofort lossagen von der staatlichen Kasse und die Herren Chefs um die Bezahlung der Beiträge ersuchen?
3. Wollen wir nochmals an das Herrenhaus und die Regierung herantreten, dass die Werkmeister einbezogen werden, also dass § 1 geändert wird?[1284]

[1283] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 18, S. 370.
[1284] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XI. Jahrgang (1906), Nr. 22, S. 450. Hagenbüchlis Beitrag findet sich unter dem Titel: Das Privatbeamtenpensionsgesetz und die Werkmeister und Industriebeamten.

Im Oktober 1906 entsendete die Zentrale des Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes an die Vereine Fragebogen zum Zwecke der Information über Alter, Stellung und Gehaltszahlung. In den österreichischen Vereinen gab es 2.164 Mitglieder mit monatlicher Zahlung, die also nach der Bestimmung des Pensionsversicherungsgesetzes versicherungspflichtig waren.[1285]

Zum Zeitpunkt der Anfrage für die Vollstreckungsvorschrift des Gesetzes reagierte der allgemeine österreichische Werkmeister-Verband auf die Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer vom 16. Mai 1907 mit folgender Antwort:

> In Erledigung der werten Zuschrift Z. 20.650/II betreffend die Einreihung einzelner Kategorien von Werkmeistern zum Privatbeamtenpensionsgesetzes erlauben wir [=Allgemeiner österreichischer Werkmeister-Verband] uns zu erwidern, dass jeder Werkmeister, Werkführer, Meister oder sonst einen Namen tragender Angestellter des Gewerbes und der Industrie, welchem eine Anzahl Arbeiter unterstellt sind, für deren Arbeiten er verantwortlich ist, gleichgültig, ob er in Monat- oder Wochenlohn steht, auch versicherungspflichtig sein soll.
> […]
> Einzelne Branchen anzuführen, welche unzweifelhaft in den Genuss der Pensionsversicherung fallen, sind […] wohl hinfällig, um so mehr, als heute kein Zweig menschlichen Schaffens ohne Maschinenbetrieb fabrikmäßig ausgebeutet werden kann, dem eine Kategorie Angestellter (Werkmeister) vorstehen, welche sowohl theoretsich als praktisch gebildet sind und denen sonach auch die in der Gesetzesvorlage vorgeschriebene geistige Dienstleistung nicht abgesprochen werden kann. [1286]

Der fünfte Unterschied besteht im unterschiedlichen Invaliditätskonzept[1287].

Die Begründung zur Vorlage des Gesetzentwurfes der deutschen Regierung im Jahre 1911 hinsichtlich der Bestimmung des Paragraphen acht (§ 8) über die Invalidenrente des österreichischen Gesetzes merkte an:

> „Hiernach soll die Invalidenpension dann nicht gewährt werden, wenn der Privatangestellte [einen] die Invalidenrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kr. verdient. Die Gewährung der Invalidenpension ist also von einer sehr wesentlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit abhängig gemacht. … die Pension stets zu versagen sein, wenn der Versicherte durch die ihm verbliebene Arbeitskraft noch mehr als 30% seines bisherigen Einkommens erwerben würde, während umgekehrt

[1285] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XII. Jahrgang (1907), Nr. 10, S. 207.
[1286] Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung, XII. Jahrgang (1907), Nr. 18, S. 371.
[1287] Die österreichische Bestimmung lautet: §8 „Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Auf die Invalidenrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch, a) welcher durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kr. verdient “, während das Deutsche Konzept besagt: Invalidität: „Berufsunfähigkeit“, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen des körperlich und geistig gesunden Angestellten herabgesunken ist.

> die Versicherten der I. Gehaltsklasse mit einem [Gehalt von] 600 bis 900 Kronen noch 600 Kr. oder zwischen 100 bis 66⅔%, die der II. Gehaltsklasse mit einem Einkommen von 900 bis 1200 Kr. noch zwischen 66⅔ bis 50% usw. ihres bisherigen Einkommens erwerben dürften.“ [1288]

In der fünften (V.) Gehaltsklasse würden die Versicherten durch die ihnen verbliebene Arbeitskraft nicht mehr als 20% bzw. 25% ihres bisherigen Einkommens (2.400-3.000 Kronen) erwerben, während sie in der ersten (I.) Gehaltsklasse mehr als zwei Drittel bis 100 Prozent ihres bisherigen Einkommens (600-900 Kronen) erwerben dürften.

Zur Bestimmung des Paragraphen acht (§ 8) des österreichischen Gesetzes wurde unter den deutschen Abgeordneten eine sehr lebhafte Diskussion geführt., an der sich besonders Heinz Potthoff, der Sozialpolitiker und Syndikus des Düsseldorfer Werkmeister-Verbandes beteiligte. In folgendem Brief setzte er sich mit dem österreichischem Fall auseinander:

> Es ist naturgemäß, dass Sie [=A. Blechschmidt] diese Frage anders beurteilen, als ein Reichsdeutscher, weil in Österreich eine allgemeine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung noch nicht besteht und weil die Verquickung der Privatbeamten-Versicherung mit einer solchen allgemeinen Versicherung in Österreich von den Gegnern des Pensionsgedankens ausgenutzt worden ist. In Deutschland ist ja umgekehrt eine allgemeine Versicherung vorhanden, der etwa 80% der Angestellten unterliegen. Es ist eine ziemlich weitgehende Verbesserung dieses Gesetzes vor der Tür und es ist zweifellos, dass aufrichtige Freunde und Förderer des Pensionsgedankens dafür eintreten, dass die Privatbeamten an dem bestehenden segensreichen Gesetz und seinen Verbesserungen beteiligt bleiben. In dem Meinungsstreit in Deutschland spielt der Begriff Berufsinvalidität eine erhebliche und zwar eine nicht gerade segensreiche Rolle. Die Ansichten, was Berufsinvalidität sei, gehen weit auseinander. Insbesondere ist man auch sehr verschiedener Meinung darüber, was der Invaliditätsbegriff im österreichischen Gesetze bedeutet. Unser Verbands-Syndikus hat in der beifolgenden Nr. 34 der Werkmeister-Zeitung eine Klarstellung de Begriffe versucht und zugleich nachgewiesen, dass nach der Entstehung des österreichischen Gesetzes der § 8 grundsätzlich die Berufsinvalidität nur in demselben Sinne fasst, wie § 5 des deutschen Gesetzes, nämlich als die Unfähigkeit zu einem angemessenen, standesgemäßigen [sic] Erwerbe. Man könnte diese Invalidität als „Standesinvalidität“ bezeichnen. Dagegen behaupten Anhänger der uns gegnerischen Richtung, dass in Österreich ein viel engerer Invaliditätsbegriff ausgesprochen sei, den unser Syndikus[=Heinz Potthoff] in dem einliegenden Aufsatz als „Stellungsinvalidität“ bezeichnet und der unseres Erachtens in einem allgemeinen staatlichen Zwangsversicherungsgesetze nicht erreicht werden kann.
>
> Da in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Begriff überhaupt nicht gesprochen worden ist und da unseres Wissens auch nirgends eine gesetzliche Definition des Wortes „Berufspflicht“ besteht, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie uns mitteilen wollten, wie in den Kreisen der österreichischen Angestellten der § 8 ausgelegt wird, ob wirklich als eine Stellungsinvalidität oder als Standesinvalidität.[1289]

Der Invaliditätsbegriff war sehr wichtig für den deutschen Fall, denn die besondere

[1288] Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. 1909/11 Band 281. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Aktenstück Nr. 1035 Begründung S. 104.
[1289] Brief vom 21. August 1907 vom Deutschen Werkmeister-Verband (Heinz Potthoff) an A. Blechschmidt in: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 892 (Verkehr mit Deutschland).

Versicherung neben der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung hängt davon ab, ob eine besondere Berufsinvalidität für die Angestellten – unterschiedlich von der Stellungsinvalidität der Arbeiter – an sich bestehen kann oder nicht. Wenn eine solche besondere Invalidität nicht akzeptiert wird, dann entbehrt die besondere Versicherung überhaupt jeder „*raison d'être*".

Hingegen wollten die österreichischen Angestellten als eine Pionierleistung zuerst ihre Versicherung gegen Alter und Invalidität neben jener der Beamten einführen. Sie sollte zur Verhütung der Invalidität beitragen und keine übermäßigen Erwartungen bei den Arbeitern erwecken. Wir können aus dem Auszug für den Vortrag in Ministerrat im Jahr 1901 Folgendes ablesen:

> [Es i]st zu hoffen, das durch dieses System die Invaliditätsversicherung auch zur Invaliditätsverhütung sei es durch geeignete Maßnahmen des Dienstgebers, sei es durch die äußerste Anstrengung des Bediensteten auch beim Nachlassen der körperlichen und geisteigen Kräfte werde. (Unterstreichung im Original)
> Es ist keine Frage, dass durch diese Einrichtung einem lauten Bedürfnis abgeholfen werden wird. Höhere Ansprüche zugestehen erschien unmöglich, da einerseits die Zahlungsfähigkeit der Bediensteten andererseits die Leistungskraft der Dienstgeber im Auge behalten werden mussten. Insbesondere aber musste hintangehalten werden, dass bei den Arbeitern, deren Versorgung nicht lange mehr hinausgeschoben werden kann, nicht übermäßige Erwartungen erregt werden.[1290]

Weiter können wir aus dem Entwurf der Erläuterungen zur Regierungsvorlage von 1901 ablesen, dass die Pensionsversicherung der österreichischen Angestelltenversicherung nur der Sicherung eines Existenzminimums dienen sollte:

> Aber auch nur so weit! Das heißt aber nichts anderes, als dass der Versorgungszwang sich nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstrecken soll.
> Dieser erste Grundsatz war für die Bestimmung der Höhe und der Form der Versicherungsleistungen maßgebend. […]
> Die Versorgung hat demnach, wie schon berührt wurde, schon für die Invaliditätsfälle ein Existenzminimum zu gewährleisten.
> Die Form, in welcher dieses Existenzminimum zu leisten ist, eine Rente. Nur eine solche bietet die Gewähr, dass den Versorgungsberechtigten dauernd die Existenz sicherenden Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen.
> Für die Bemessung der Rentenhöhe wurde das System der Gehaltsklassen gewählt. Durch das im Gesetzentwurfe durchgeführte Prinzip, die Sicherung eines Existenzminimums obligatorisch zu machen, ist der Gedanke der Anpassung des Existenzminimums beziehungsweise der Versicherungen an den durch die gewohnte Lebensführung geschaffenen Kreis von Lebensbedürfnissen keineswegs ausgeschlossen, ja man wird, von der Bedürfnisfrage ausgehend, notwendig zu einer Unterscheidung von Klassen der zu Versorgenden gelangen, die nach den Aktivitätsgehalten sich bilden.
> Die Höhe derselben [=Renten] ist nach den in den einzelnen Altern tatsächlich geleisteten

[1290] ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 524 Karton 1901 (1-4000= Akten Nr. 3277 (28. April 1901) Auszug für den Vortrag im Ministerrat.

> Einzahlungen zu berechnen, doch muss dieselbe mindestens die Höhe der Invaliditätsrente erreichen, auf welche der Versicherte Anspruch haben würde, wenn er [zu] diesem Zeitpunkte invalide geworden wäre.
> Durch die gesetzliche Vorsorge, Angestellten, welche ohne ihr Verschulden ihren Dienstposten verlieren, bis zur Wiedererlangung einer Stelle Unterstützungen in der Höhe der Invaliditätsrente, jedoch auf die Dauer von längstens einem Jahre zu gewähren, dürfte einem tiefempfundenen Bedürfnisse abgeholfen und solche Personen gerade vor jener größten Gefahr bewahrt werden, von ihrer Berufsstufe [all]mählich herabzusinken und schließlich vielfach zu verkommen.
> Eine solche müsste aber besorgt werden, wenn bei der Wahrnehmung der Interessen dieses Kreises der Privatangestellten, also nur eines Bruchteiles der großen Menge der Berufsarbeiter, die Leistungsfähigkeit der Dienstgeber und vor allem der geschäftlichen, sei es industriellen, sei es agrarischen Dienstgeber außeracht gelassen würde und ihnen durch die Versorgung der Privatangestellten eine Last aufgebürdet würde, die mit ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, an die noch die Anforderungen der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung herantreten werden, außer Harmonie steht.[1291]

Die österreichischen Angestellten mussten die Regierung und den Reichsrat überreden, dass bei den Angestellten der Invaliditätsfall nicht so häufig wie bei den Arbeiter eintrat, wegen der „geistigen Dienstleistung“ anstatt der physischen Arbeit. Die Ergebnisse der Erhebungen von 1896 bestätigten auch das stabile Dienstverhältnis der Privatangestellten. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzung und ein wesentliches Moment für eine gesetzliche Regulierung der Pensionsfrage der Angestellten in hohem Grade zutrifft, indem mehr als zwei Drittel derjenigen Angestellten, welche bereits mehr als fünf Jahre dienten, ihren Dienstposten innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gewechselt hatten.

Angesichts dieser Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem deutschen Fall, ist darauf zu antworten, warum diesmal der österr.-ungarischen Doppel-Monarchie, die sonst immer den Bismarckschen sozialen Versicherungsgesetzgebungen folgte, die leitende Rolle zukam.[1292] Der Grund mag darin liegen, dass die k. k. Regierung den leichten Weg – nur das Existenzminimum zu sichern – wählte[1293] und den praktischen Weg – Anerkennung der

[1291] Regierungsentwurf der Erläuternden Bemerkung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in: ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-1900) Prot. Nr. 1340 mit Datum 15. Februar 1899/präs. 20. Februar 1899.
[1292] Im Deutschen Reich wurde das Krankenversicherungsgesetz (KVG) 1883, das Unfallversicherungsgesetz (UVG) 1884, das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz (AIVG) 1889 verabschiedet, während in Österreich 1887 das UVG und 1888 das KVG verabschiedet wurden.
[1293] Erläuternde Bemerkung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, 874 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses – XVII. Session 1901. SS. 874-5. „Denn ein Zwang zur Versorgung soll sich nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstrecken. Dieser Grundsatz war für die Bestimmung der Höhe und der Form der Versicherungsleistungen maßgebend. […] Durch das im Gesetzentwurfe durchgeführte Prinzip, die Sicherung eines Existenzminimums obligatorisch zu machen, ist der Gedanke der Anpassung des Existenzminimums beziehungsweise der Versicherungsleistungen an den durch die gewohnten Lebensführung geschaffenen Kreis von Lebensbedürfnissen keineswegs ausgeschlossen, ja man musste, von der Bedürfnisfrage

bestehenden Einrichtungen unter Staatsaufsicht – hinnahm.

> „Wie früher erwähnt und auch durch die Ergebnisse der statistischen Erhebungen dargetan wurde, ist derzeit schon für einen nicht unbedeutenden Bruchteil von Angestellten in einem mehr oder minder entsprechenden Umfange durch private Pensionsinstitute gesorgt. Die Staatsverwaltung erachtete es daher nicht bloß als opportun, sondern geradezu als notwendig, diese privaten Einrichtungen, welche oft mit vielen Opfern gegründet und groß gezogen wurden, sorgsam zu behüten und auch die Möglichkeit offen zu lassen, dass solche Institute fürderhin auch nach Maßgabe des Bedürfnisses entstehen können.
> Diesen Erwägungen entsprechen die Bestimmungen der §§ 64 bis 68 über die sogenannten Ersatzinstitute, denen das Rechte eingeräumt werden soll und muss, dass bei ihnen unter bestimmten Voraussetzungen der gesetzlichen Versicherungspflicht Genüge geleistet werden könne.
> Sowohl die Pensionsanstalt als die Ersatzinstitute sollen unter Staatsaufsicht gestellt werden. Die Ermöglichung einer einheitlichen Handhabung dieser Aufsichten erfordert deren Zentralisierung bei dem schon nach den bestehenden Ressortkompetenzen hierzu berufenen Ministerium des Innern. Die Vermögensanlage des Institutes ist in dem § 88 in genauer Weise geregelt.
> Es ist keine Frage, dass durch diese Einrichtung einem lauten Bedürfnis abgeholfen werden wird. Höhere Ansprüche zuzugestehen erschien unmöglich, da einerseits die Zahlungsfähigkeit der Bediensteten andererseits die Leistungskraft der Dienstgeber im Auge behalten werden mussten. Insbesondere aber musste hintangehalten werden, dass bei den Arbeitern, deren Versorgung nicht lange mehr hinausgeschoben werden kann, nicht übermäßige Erwartungen erregt werden.“ [1294]

Angeregt durch die Regierungsvorlage des österreichischen Gesetzes vom Mai 1901, trat am 1. Dezember 1901 in Hannover ein Ausschuss zusammen.[1295] Der Ausschuss bestand aus den Vertretern von neun Verbänden in Deutschland[1296], um der Versorgung der Privatbeamten die nötigen Grundlagen zu schaffen. Es ist zu bemerken, dass der „Verein für Handlungscommis von 1858“ in Hamburg, der mit der Stellenvermittlung gut versehen war und eigentlich die Selbsthilfe betonte, jetzt für die Staatshilfe eintrag. Die Hannoverische Tagung beschlossr die Richtung der staatlichen Regelung[1297] einzuschlagen, und für deren Diskussion wurde ein „Ausschuss für die Reglung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatangestellten“ errichtet. Der Hannoverische Ausschuss entwickelte sich später zum

---

ausgehend, notwendig zu einer Unterscheidung von Classen der zu Versorgenden gelangen, die nach den Aktivitätsgehalten sich bilden.“

[1294] Auszug für den Vortrag im Ministerrat. Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen öffentlichen Diensten Angestellten. ÖStA, AVA, Ministerium des Innern 15/12 3277 (28. April 1901).

[1295] Allgemeine österreichische Privatbeamten-Zeitung IV(III) Jahrgang Nr. 8 (1. August 1903) S. 2f. Zur obligaten Pensionsfrage der Pensionsbeamten in Deutschland.

[1296] Auf der Einladung vom Deutschen Gruben- und Fabrikbeamten-Verband kamen 8 Verbände zusammen: der Verein für Handlungscommis von 1858, der Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (Hamburg), der Deutsche Techniker Verband (Berlin), der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen, der Verband technischer Grubenbeamtenvereine (Dortmund), der Deutsche Privatbeamten-Verein und der Bankbeamten-Verein. Kulemann, Berufsvereine, Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Erster Band Deutschland, Jena 1908 SS. 291-292.

[1297] Der Deutscher Privatbeamten-Verein und der Bankbeamten-Verein waren für die Selbsthilfe, während der Verein für Handlungscommis von 1858, der Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (Hamburg), der Deutscher Techniker Verband (Berlin), der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen und der Verband technischer Grubenbeamtenvereine (Dortmund) für die Staatshilfe waren. Kulemann, Berufsvereine, ebenda SS. 291-292.

„Hauptausschuss für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“, der in der Folge eine entscheidende Rolle für die Durchsetzung einer eigenen Angestelltenversicherung in Deutschland spielte.

Wir können die damaligen Positionen der einzelnen Angestelltenverbände zum Establishment des Hauptausschusses und die Entwicklung der Einstellung zur Angestelltenversicherung aus einem Bericht des internen Kreises in Deutschland ablesen:

> „Die Bewegung für [die] Schaffung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten ist noch jungen Datums. Vor noch nicht zu langer Zeit herrschte sogar in weiten Kreisen der Privatangestellten eine Abneigung gegen die Einbeziehung in die staatliche Versicherungsgesetzgebung. Bekanntlich ist ein Teil der Privatangestellten dem im Reichstag am 24. Mai 1889 angenommenen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz unterstellt worden. 1887 und 1889 protestierte nun der Hamburger Verein der Handlungscommis von 1858 gegen die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in die staatliche Zwangsversicherung. 1897 erklärte sich der deutsche Verband kaufmännischer Vereine für die Befreiung der kaufmännischen Angestellten vom Versicherungszwang bei der Invaliditäts- und Altersversicherung und im gleichen Jahre sprach sich der deutsche Technikerverband gegen die Einbeziehung der Techniker in die staatliche Versicherung aus. Erst seit etwa einem Jahrzehnt trat auf diesem Gebiete eine Änderung der Auffassung ein. Nachdem sich im Jahre 1898 der vom deutschnationalen Handlungsgehilfenverband einberufene 3. Handlungsgehilfentag für den Ausbau der bestehenden gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung erklärt hatte, trat 1899 der Verband reisender Kaufleute Deutschlands in einem Rundschreiben an die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen für eine staatliche Invaliditäts- und Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten ein, und im September 1901 sprach sich der deutsche Werkmeisterverband in einer Petition an den Bundesrat für ähnliche Bestrebungen aus. Das Jahr 1901 bedeutet überhaupt den eigentlichen Anfang der Bewegung. Damals trat (und zwar am ~~7~~. 1. Dezember 1901 in Hannover) erstmals eine Reihe von Vertretern größerer Interessenvertretungen zu einer Aussprache über die Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten zusammen, die jedoch noch keine Einmütigkeit in den Ansichten zutage förderte, sondern nur mit Annahme einer äußerst dehnbaren noch nicht einmal von allen Anwesenden akzeptierten Resolution endete.“[1298]

Zur Vorgeschichte der Gründung des Hauptausschusses und einer Verbindung mit Herrn Blechschmidt berichtete Karl Groeningen[1299] aus Aachen: Am Abend des 18. Dezember 1902 fand eine Konferenz mit der Anwesenheit des Abgeordneten Sittart und von Regierungsgeheimräten aus dem Ministerium des Innern statt. Abgeordneter Sittart empfahl in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1902, dem Beispiel Österreichs zu folgen, sich ernstlich mit der Fürsorge für die Privatbeamten zu beschäftigen und in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch die Erstellung einer Statistik der Weg zu einer gesetzlichen Regelung geebnet werden könne.[1300] Eine Aachener Versammlung fand am 28. Dezember 1902 statt und daran

[1298] Die Pensionsversicherung der Privatbeamten Referent Dr. E. Cahn, Frankfurt a. M. SS. 192ff. Hier wurde zitiert von den Seiten SS. 198-199, 204. Die Datenangabe wurde durch Anton Blechschmidt korrigiert.
[1299] Direktor Groeningen, der Vertreter des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen.
[1300] Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode. II. Session Band 281. Anlagen zu den Stenographischen Berichten Aktenstück Nr. 1035, Berlin 1911. Begründung (zum Entwurf eines

nahm der Abgeordnete teil. Herr Groeningen von der Kommission für Pensions-Versicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage stellte ein Gruß-Telegramm von Herrn Blechschmidt vor.[1301]

Die Entwicklung der Einstellung zur Angestelltenversicherung innerhalb der Angestelltenverbände Deutschlands und die Vereinbarung einer Erhebung über die sozialen Verhältnisse der Angestellten brachte die Behandlung der Frage der deutschen Angestelltenversicherung voran, wie wir aus einem Bericht des internen Kreises ablesen können:

> „Eine größere Einmütigkeit wurde erst bei einer 2. Aussprache der Vertreter von 18 beteiligten Verbänden, die rund 300.000 Interessenten vertraten, erzielt, die am 1. März 1903 in Berlin statthatte und zur Gründung des „Hauptausschusses für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“ führte. Die damals angenommenen Leitsätze enthielten nur einige allgemeine Richtlinien: die Forderung nach einer besonderen Kasseneinrichtung für die Privatangestellten, Gewährung von Renten für den Fall des Alters, der Invalidität, der Witwen und Waisenschaft, Verteilung der Prämien auf Arbeitgeber und Angestellte zu gleichen Teilen u.a. mehr. Das wichtigste unmittelbare Ergebnis jener Tagung war die Vornahme einer Erhebung über die sozialen Verhältnisse der Privatbeamten, die später vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet wurde und deren Ergebnisse in der ganzen Bewegung noch eine große Rolle spielen sollten. […]
> Es wäre begreiflich, wenn die Privatangestelltenorganisationen, die derartige freiwillige Pensionseinrichtungen geschaffen haben, sich gegen das staatliche Eingreifen gewehrt hätten. Es ist das aber erfreulicherweise nicht geschehen mit der begreiflichen Ausnahme des Privatbeamtenvereines, für den allerdings die Einführung einer ausreichenden staatlichen Pensionsversicherung eine Existenzfrage bedeutet und dessen Generaldirektor Fritz Schmelzer in einem Büchlein: „Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe“ sich auch aus allen möglichen allgemeinen Erwägungen gegen jede weitergehende staatliche Fürsorge wendet.“[1302]

Die Erhebung durch das deutsche Kaiserreich ähnelte in der Fragestellung jener der k. k. Regierung: Die Erhebung war von Seiten der Angestelltenverbänden gefordert worden, und der Inhalt der Fragebogen war auch von den Angestelltenverbänden ausgearbeitet worden, und sogar die Fragebogen waren durch die Angestelltenverbänden ausgeteilt und nach dem Ausfüllen wieder eingesammelt worden. Die Ergebnisse sollten den beiden kaiserlichen Regierungen in ihrer Erwägungen über die Sonderversicherung für die Angestellten, Informationen über die wichtigsten Eckdaten der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Angestellten liefern. Blechschmidt war der Meinung, dass „Deutschland bereits dem österreichischen Beispiel“ folgte.

Versicherungsgesetzes für Angestellte) S. 81.

[1301] Brief vom 19. Dezember 1902 von Groeningen an Blechschmidt. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892 (Verkehr mit Deutschland).

[1302] Die Pensionsversicherung der Privatbeamten Referent Dr. E. Cahn, Frankfurt a. M. SS. 192ff. Hier wurde zitiert von den Seiten SS. 198-204.

„Unwahr ist weiters, dass die deutsche Regierung im Jahr 1903 Erhebungen über die Privatangestellten veranlasst hat. Die Privatangestellten im deutschen Reiche selbst haben, angeregt durch die österreichischen Vorgänge, „auf ihre Kosten private Erhebungen gepflogen [...], mit welchen sie an 160.000 Zählkarten aufbrachten, welche dann die Regierung über Aufforderung des Reichstages zur Bearbeitung übernahm. - Die Zählkarten entsprachen im Großen und Ganzen den von uns beigestellten hiesigen amtlichen Mustern. - Die Ergebnisse dieser privaten Erhebungen hat die deutsche Reichsregierung im Frühjahr 1907 in einer Denkschrift dem Reichstage überreicht." In dieser Denkschrift verlangte man eine Pension in gleicher Höhe wie für die Staatsbeamten, das bedeutet aber auch eine 20%ige Prämie. Deshalb fanden neue Unterhandlungen unter den Angestellten statt, deren Ergebnis am 16. November 1907 in Frankfurt am Main am Privatbeamtentag, der von 750.000 Angestellten beschickt wurde, zum Beschluss erhoben wurde. Man einigte sich auf eine 10%ige Prämie vom Gehalt der jeweiligen Person. Die deutsche Reichsregierung übernahm die Umarbeitung der Denkschrift. Das Erscheinen dieser zweiten Denkschrift wird täglich erwartet."

Nun sei in einem Nachbarland, in „Österreich, wo doch die Industrie nicht in dem Maße entwickelt ist wie in Deutschland"[1303], eine Sonderversicherung für die Privatbeamten realisiert worden. Dadurch wurden die Angestellten in Deutschland herausgefordert, wie Karl Groeningen in seinem Schreiben vom 31. Dezember 1906 an Anton Blechschmidt bemerkte: Österreich sei „ein glänzendes Vorbild", das [uns] „stärken und [unsre] Tätigkeit wappnen helfen" würde;[1304] und die Deutschen hofften, das österreichische Projekt „erbringt durch die Bezugnahme auf das österreichische Vorbild unseren Vaterlande [=Deutschland] die vorhergesagte Elan[1305]".

Auch die New-Yorker Staats-Zeitung berichtete in deutscher Sprache am 26. Mai 1907, dass Deutschlands „Nachbarstaat Österreich mit gutem Beispiele vorangegangen ist. Dem einmütigen Vorgehen aller Parteien im deutschen Reichstag wird es deshalb gelingen, die finanziellen Zweifel zu zerstreuen und den etwaigen Widerstand des Reichstages zu brechen."[1306]

[1303] Zitat aus der Bemerkung des nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode. I. Session Band 227. 18. Sitzung vom 14. März 1907 Berlin 1907 S. 467f.

[1304] Zitat aus dem Brief vom 31. Dezember 1906 von K. Groeningen an Anton Blechschmidt. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 891 (Österreichs Priorität).

[1305] Sonntagsblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 26. Mai 1907. Unter dem Titel: Die Krönung des Sozialen Versicherungswerkes Wirtschaftlicher Brief aus Deutschland April 1907. Mil Richter schrieb: „Einen mächtigen Anstoß hat die Bewegung der Privatbeamtenversicherung durch das erfolgreiche Vorgehen der Privatbeamten in Österreich auf gleichem Gebiete erhalten. [...] Einführung der staatlichen Pension- und Hinterbliebenen-Versicherung [...] durch rasches Handeln [...] Das Werk, das hierdurch entstanden ist, bietet ein interessantes Bild staatlicher Fürsorge [...] Man kann deshalb wohl eine Förderung des Patriotismus in dieser staatlichen Pensionsversicherung erblicken [...], um so weniger, als der Nachbarstaat [...]" Zitiert aus dem Zeitungsabschnitt im Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

[1306] Zitiert nach dem Zeitungsabschnitt im Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 892.

5.2. Bemühungen um das einheitliche Recht und die Zersplitterung der Angestellten in der Frage der Sozialversicherung in Österreich und Deutschland

Die Bemühungen um ein einheitliches Angestelltenrecht von Seiten der Privatbeamten und die Zersplitterung bei der Realisierung der Sozialversicherung waren auffallend in Österreich und Deutschland und bildeten die Charakteristika der Angestelltenschaft heraus.

Wie das Gesetz der Pensionsversicherung der Angestellten das Resultat der Anstrengungen von mehr als zwanzig Jahren darstellt, war das „Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz)“ vom 16. Januar 1910 (RGBl. Nr. 20 ex 1910) das Ergebnis einer zehn Jahre langdauernden Bemühung.

Bei einer Deputation an den Premierminister unter der Führung von Anton Blechschmidt mit 17 Delegierten von Privatbeamtenverbänden am 11. Februar 1900 überreichte Blechschmidt die Stellungnahme der Privatbeamten zur Sonntagsruhe.[1307]

In der Resolution einer Versammlung des böhmischen Landesverbandes der Privatbeamten in Prag vom 28. Juli 1900 erhoben die böhmischen Privatbeamten den Vorwurf, dass die für manuelle Arbeiter eingeführten Bestimmungen für die Verhältnisse der Privatbeamten nicht passten und kritisierten, dass „die Privatbeamtenschaft (Ingenieure und Techniker, Buchhalter, Korrespondenten, Kassiere, Comptoiristen, Expeditoren, Zeichner, Werkführer, etc.) und ihre Dienststellung organisch gar der niedrigsten manuellen Arbeit angegliedert“ wären. „Die Privatbeamtenschaft beharrt auf ihrer Forderung, dass zum Schutz ihrer Arbeit ein besonderes einheitliches Gesetz erlassen werde. Dieser Forderung entsprechen weder die angeregten Gesetzentwürfe in allgemeinen noch die beantragte Änderung der Gewerbeordnung im Besonderen.“[1308]

Die Beamten-Zeitung, die „Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen“ berichtete über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Privatbeamtenschaft in

[1307] Beamten-Zeitung XXXI. Jahrgang (1900) Nr. 5 (20. Februar) S. 101.
[1308] Beamten-Zeitung XXXI. Jahrgang (1900) Nr. 24 (31. August) S. 490.

Österreich, dass sich im Juni 1900 das Handelsministerium in der Koordinierung mit dem Innen- und Justizministerium bezüglich der Begutachtung der Handels- und Gewerbekammer betreffend die drei Gesetzentwürfe erkundigte.[1309] Die waren der Dienstvertrag der Handlungsgehilfen, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (GO) und die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 16. Januar 1895 (RGBl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb.

Die Privatbeamten-Localgruppe des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie stellte zum Schluss ihrer fünfzehnten Vollsammlung vom 27. März 1901 „die Bitte, die Handels- und Gewerbekammer möge der k. k. Regierung die Einrichtung einer Institution nahelegen, in welcher den Privatbeamten aller Berufszweige Gelegenheit gegeben wird, ihre Standesinteressen selbständig zu beraten und so die Schaffung einer den gegenwärtigen Verhältnissen angepassten, Unternehmer und Angestellten befriedigenden Dienstordnung anzubahnen. Aufgabe der Privatbeamtenschaft, welcher mit diesen Eingaben ein Programm für die weitere Hebung und Sicherung des Standes gegeben wurde, wird es sein, beharrlich in der damit ausgesteckten Richtung fortzuarbeiten“.[1310]

Natürlich lag das Hauptinteresse der Privatbeamten gegenüber der Handels- und Gewerbekammer zuerst bei der Pensionsversicherung der Angestellten, wie wir aus einer Eingabe der Privatbeamten-Gruppe des Ersten Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, vermutlich aus dem Jahr 1901, in einer gedruckten Form auf vier Seiten, an die „Hochgeehrte Handels- und Gewerbekammer“ entnehmen können. Die Privatbeamten-Gruppe hatten „im besonderen das allgemeine, obligate Pensionsrecht für unseren Stand anzustreben. In Erfüllung dieser unserer Aufgabe erlauben wir uns an eine hochgeehrte Handels- und Gewerbekammer mit folgenden Anliegen heranzutreten.“ Die Privatbeamten-Gruppe betonte:

> „Durch dieses Gesetz [für das obligate Pensionsrecht] wird die Interessengemeinschaft zwischen Unternehmern und Beamten fester geknüpft, die bestehende Gesellschaftsordnung gefestigt.
> Die „allgemeine Versicherung“, mit welcher die von den verschiedensten Beweggründen geleiteten. Gegner das Pensionsgesetz der Privatbeamten erwürgen wollen, drängt diese wider ihren Willen in die Bahnen der sehnlichst auf die wartenden Socialdemokratie.“ (Abbildung unten S. 3)

In der Eingabe begründete die Privatbeamten-Gruppe den absichtlichen Verzicht auf den Staatszuschusses von Seiten der:

[1309] Beamten-Zeitung XXXI. Jahrgang (1900) Nr. 26 (20. September) S. 520.
[1310] Beamten-Zeitung XXXII. Jahrgang (1901) Nr. 12 (30. April) S. 213.

> Auch die Forderung nach einem Staatszuschuss ist nichts anderes als ein Versuch, das Gesetz zu beseitigen. In reiflicher Erwägung aller Umstände und [...] über die Möglichkeit die Kosten der Pension unter beiden Teilen aufzubringen, mit sich völlig im „Neinen", haben die Privatbeamten von vornerein auf eine staatliche Unterstützung, die Steuer- und Stempelfreiheit, sowie die kostenlose Aufsicht ausgenommen, verzichtet. (Abbildung unten SS. 3-4.)

Am 10. November 1901 wurde im Sitzungssaal des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der von der Privatbeamten-Gruppe dieses Vereines einberufene Delegiertentag von Verbänden und Vereinen von Privatbeamten und Handelsangestellten abgehalten. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung „Standesfrage" wurde die folgende Resolution beschlossen:

> Nachdem die Gutachten, welche die überwiegende Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern über die ihnen im Juni des Vorjahres [=1900] seitens der hohen k. k. Regierung überwiesenen drei Gesetzentwürfe [1311] abgaben, sowie die Beschlüsse, welche von denselben Handels- und Gewerbekammern in Angelegenheit des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Privatbeamten gefasst wurden, deutlich erweisen, dass diese Institutionen, entgegen ihrer Bestimmung, in gerechter Weise die Interessen der Dienstgeber, und der Dienstnehmer zu wahren, höchst einseitig die oft auch nur vermeintlichen Interessen der ersteren in Schutz nehmen, während sie die Interessen der letzteren völlig außeracht lassen – um nicht zu sagen, schwerwiegend verletzen – bitten die […] Delegierten von Privatbeamten-Verbänden aus allen Ländern des Staates: Die hohe k. k. Regierung wolle dem hohen Abgeordnetenhaus je eher ein Gesetz vorlegen, mit dem eine Einrichtung geschaffen wird, in welcher die Privatbeamten selbständig über ihre Standesinteressen zu beraten und Beschlusse zu fassen in der Lage sind."[1312]

[1311] Dienstvertrag der Handlungsgehilfen, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (GO) und die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 16. Januar 1895 (RGBl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.
[1312] Beamten-Zeitung XXXII. Jahrgang (1901) Nr. 32 (20. November) S.588.

1901

Datum?

Hochgeehrte

Handels- und Gewerbekammer

für

Nach unseren Satzungen obliegt es uns die Interessen unseres Standes im allgemeinen wahrzunehmen, und haben wir im besonderen das **allgemeine, obligate Pensionsrecht** für unseren Stand anzustreben. In Erfüllung dieser unserer Aufgabe erlauben wir uns an **eine hochgeehrte Handels- und Gewerbekammer** mit folgenden Anliegen heranzutreten.

Am 21. Mai l. J. hat die **hohe k. k. Regierung,** nachdem sie schon am 3. Juni 1896 im **Abgeordnetenhause** die Bestrebungen der Privatbeamten nach **Erlangung des obligaten Pensionsrechtes** für alle Kategorien ihres Standes im Wege der Gesetzgebung als **berechtigt** anerkannt, die Erfüllung dieses Wunsches als eine **dringende Nothwendigkeit** und als einen Act von **hoher socialpolitischer Bedeutung** bezeichnet und im Laufe der folgenden Jahre wiederholt die baldige Vorlage des von **allen** Parteien des **Abgeordnetenhauses** immer wieder urgierten Gesetzes zugesagt, endlich auch noch diese Vorlage in der letzten **Allerhöchsten Thronrede** feierlich angekündigt hatte, dieses Gesetz thatsächlich im **Abgeordnetenhause** eingebracht.

Wie vorausgesehen werden konnte, anerkannten **alle** Organe der Öffentlichkeit die socialpolitische Wichtigkeit der **seit Jahren erwarteten** Vorlage und die Nothwendigkeit die Pensionsfrage der Privatbeamten zu lösen, viele dankten der Regierung mit Wärme für diese ihre Initiative auf socialreformatorischem Gebiete, wenn sie sich auch nicht alle schon von vornherein mit allen Einzelnheiten des Gesetzes einverstanden erklärten.

Abbildung Nr. 47.
Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 890

Nachdem dieſes Geſetz aber auch Anſprüche auf die **Opferwilligkeit** beider daran betheiligten Parteien erhebt, wurde ſeine Vorlage von einigen Zeitungen, welche bei allem zunächſt ihren Vortheil im Auge haben, oder aber über Betreiben gewiſſer, natürlicher Gegner eines ſolchen Geſetzes, dazu benützt, den einen oder den anderen Theil gegen das Geſetz aufzuhetzen.

Dieſe ſofort nach dem Einbringen des Geſetzes und ſeither weiter geübten Verhetzungen, dieſe Aufreizungen des im menſchlichen Weſen nun einmal mehr-weniger entwickelten Eigennutzes konnten nicht ohne Folgen bleiben.

So hat ſich auch auf der einen Seite eine bedrohliche Gegnerſchaft gegen das Geſetz herausgebildet, welche in ihrem nur einſeitigen Denken und Erwägen darauf rechnet, in den **Handels-** und **Gewerbekammern** ihre Vorkämpfer zu finden.

In dieſer Bedrängnis wenden wir uns in Vertretung des anderen Theiles, der ja auch dem **Schutze** der **Handels-** und **Gewerbekammern anempfohlen** iſt, und als der an Mitteln ſo vielmal ſchwächere Theil gewiſs umſo hilfebedürftiger iſt, an die **hochgeehrte Kammer** mit der Bitte, um gütige Inſchutznahme der Vorlage, welche unſeren Stand geſellſchaftlich hebt, und ihm die lang erſehnte Sicherſtellung für Invalidität und Alter, insbeſondere auch die Sicherſtellung der Familie bringt, in vieler Hinſicht aber auch die Intereſſen der Dienſtgeber zu fördern geeignet iſt.

Längſt ſchon gilt es allgemein — auch in Unternehmerkreiſen — als ſelbſtverſtändlich, daſs der Beamte des Staates, der Länder, der Gemeinden, Eiſenbahnen, Banken u. ſ. f. penſionsberechtigt iſt, daſs **jene** Stelle, **welcher er dient,** für die Koſten ſeiner Penſion aufkommt. Sollte dann der in privaten Dienſten ſtehende geiſtige Arbeiter, deſſen Arbeitskraft von ſeinem Dienſtgeber zumeiſt in weit höherem Ausmaße in Anſpruch genommen wird, als die des geiſtigen Arbeiters im öffentlichen Dienſte, ſich nicht eines wenigſtens ähnlichen Rechtes erfreuen dürfen, und ſoll nicht auch **gerade der,** dem er dient, **für den er arbeitet,** ſeinen Theil der Penſionskoſten und das umſomehr auf ſich nehmen, als der Beamte trotz ſeiner **durchſchnittlichen** Armut auch ſeinen Theil dazu beitragen will?

Wir glauben, daſs dieſe Frage ſo klar liegt, daſs ſie von allen Seiten **nur** mit einem entſchiedenen **„ja“** beantwortet werden kann. Sie liegt umſo klarer vor, als ja ſehr viele Unternehmer eine ſolche Verpflichtung ſchon längſt aus eigenem Antriebe anerkannt haben und freiwillig für die Penſions-

versicherung ihrer Beamten sorgen, nicht selten — was dankbarst anerkannt wird — weitaus mehr für sie thun, als das neue Gesetz von der Gesammtheit der Unternehmer verlangt. Es liegt auch auf der Hand, dass jener Unternehmer, der so human ist, freiwillig für die Pensionsfähigkeit seiner Beamten vorzusorgen, betreffs seiner Regiekosten, bezüglich seines Reinerträgnisses gegenüber jenem seiner Concurrenten, der für seine Beamten nichts thut, wesentlich im Nachtheile ist, dass daher — nachdem voraussichtlich doch niemand in seinem Egoismus so weit gehen wird, zu verlangen, der humane Chef müsse seine humanen Anschauungen unterdrücken und seinen Beamten die schon zugesicherte Pension wieder entziehen — ein gerechter Ausgleich nur so herbeigeführt werden kann, dass alle Unternehmer in durchaus gleicher Weise zur Sicherstellung ihrer Beamten herangezogen werden. Erst wenn das geschehen sein wird, sind auf dem Gebiete der Concurrrenz Licht und Schatten zwischen den Unternehmern wieder gleich vertheilt.

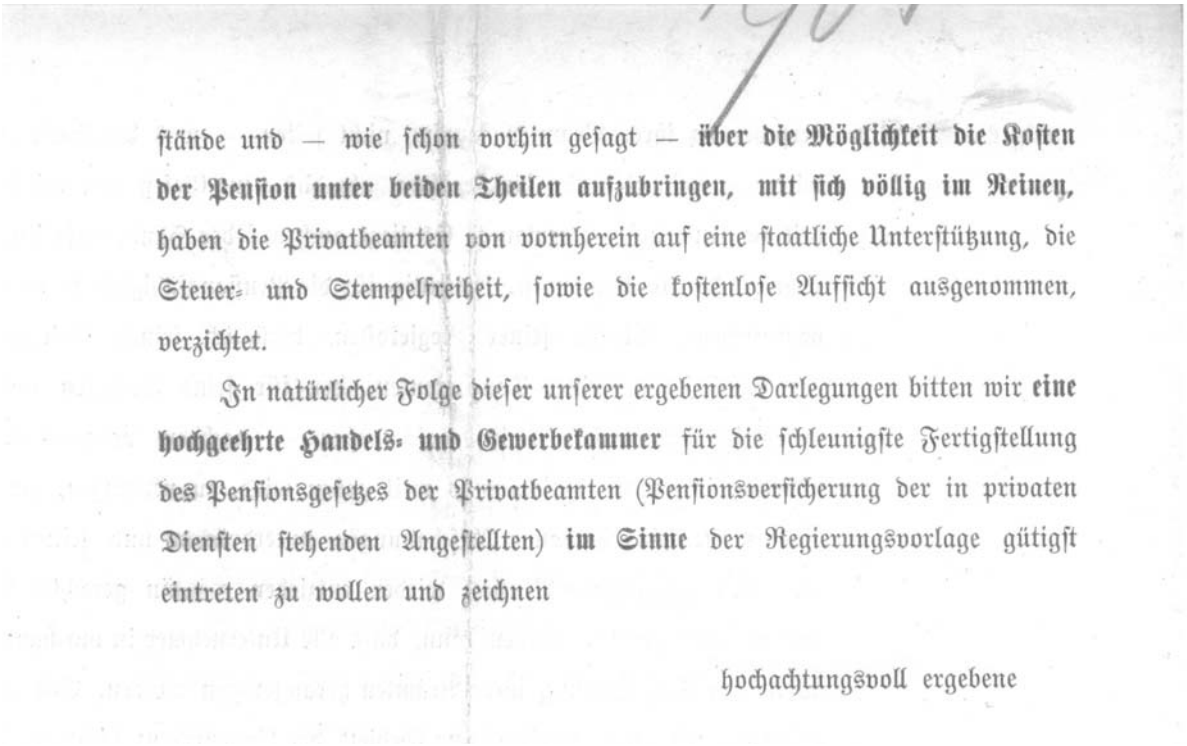
Die überwiegende Mehrheit der Privatbeamten ist infolge ihrer Stellung in der Lage sich über die Erfüllbarkeit der Anforderungen des Gesetzes ein **selbständiges** Urtheil bilden, die Consequenzen des Gesetzes nach jeder Richtung hin ermessen zu können.

Aber nicht nur die schon vorstehend entwickelten Gründe sprechen **für** das **Pensionsrecht der Privatbeamten,** für dasselbe sprechen, wie schon die **erste Regierungskundgebung** besagt, auch **hochwichtige socialpolitische** Gründe.

Es mag der Eine über die weitere sociale Entwickelung der Menschheit so, der Andere anders denken, gewiss nicht fehl geht man, wenn man annimmt, dass die gegenwärtigen **Handels- und Gewerbekammern** keine Anstalten zur Förderung der Socialdemokratie sind. — Deshalb können sie im wohlverstandenen Interesse ihrer Mandatare auch nur für die Gesetzeswerdung der Vorlage eintreten. — Durch dieses Gesetz wird die **Interessengemeinschaft zwischen Unternehmern und Beamten fester geknüpft, die bestehende Gesellschaftsordnung gefestigt.**

Die **„allgemeine Versicherung"**, mit welcher die von den verschiedensten Beweggründen geleiteten Gegner das **Pensionsgesetz der Privatbeamten** erwürgen wollen, drängt diese **wider ihren Willen in die Bahnen der sehnlichst auf sie wartenden Socialdemokratie.**

Auch die Forderung nach einem **Staatszuschuss** ist nichts anderes als ein Versuch, das Gesetz zu beseitigen. In reiflicher Erwägung aller Um-



stände und — wie schon vorhin gesagt — **über die Möglichkeit die Kosten der Pension unter beiden Theilen aufzubringen, mit sich völlig im Reinen,** haben die Privatbeamten von vornherein auf eine staatliche Unterstützung, die Steuer- und Stempelfreiheit, sowie die kostenlose Aufsicht ausgenommen, verzichtet.

In natürlicher Folge dieser unserer ergebenen Darlegungen bitten wir **eine hochgeehrte Handels- und Gewerbekammer** für die schleunigste Fertigstellung des Pensionsgesetzes der Privatbeamten (Pensionsversicherung der in privaten Diensten stehenden Angestellten) **im Sinne** der Regierungsvorlage gütigst eintreten zu wollen und zeichnen

hochachtungsvoll ergebene

Die Privatbeamten-Gruppe des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines überreichte am 22. November 1901 im eigenen Auftrage sowie in schriftlichem Auftrag von 39 deutschen und italienischensprachigen Vereinen der k. k. Regierung die veröffentlichte Petition. Eine Eingabe im gleichen Sinne richtete gleichzeitig auch der Landesverband der Privatbeamten in Böhmen (Zemská jednota) mit seinem 42 Gruppen an die k. k. Regierung, welche bereits im Jahre 1900 in derselben Angelegenheit an die k. k. Regierung herangetreten war. Das Original der Petition befindet sich im Nachlass von Anton Blechschmidt (siehe Abbildung Nr. 48):

Hohe k. k. Regierung!

Im Juni des vergangenen Jahres veröffentlichte die „Wiener Zeitung" drei Gesetzentwürfe, und zwar:

a) über die Regelung der Dienstesverhältnisse der Handelsangestellten,
b) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung,
c) betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895,

welche den **Handels-** und **Gewerbekammern** mit der Verfügung, die betheiligten Kreise zu befragen, zur Begutachtung überwiesen worden waren.

Diese Entwürfe enthalten neben wünschenswerten Verbesserungen in den Dienstesverhältnissen der **Handelsangestellten** auch Anordnungen, welche — einmal Gesetz geworden — die **Privatbeamten** in **Handel** und **Gewerbe** in ihrem Fortkommen ernstlich gefährden und ihre gesellschaftliche Stellung untergraben würden.

Der drohenden Gefahr zu begegnen, überreichten die im letzten Decennium nach dem Beispiele anderer, in ihrer Existenz weitaus gesicherterer Stände, im ganzen Staate zur Wahrung der Standesinteressen ins Leben gerufenen **Privatbeamten-Vereine** ihren zuständigen **Handels-** und **Gewerbekammern** — auch unaufgefordert — Denkschriften mit der Bitte, bei Ausarbeitung ihrer Gutachten auf die in diesen Denkschriften ausgesprochenen und wohl begründeten Wünsche geneigte Rücksicht nehmen zu wollen.

Nachdem aber in den uns bekannt gewordenen Gutachten der **Handels-** und **Gewerbekammern** dieser Bitte mit wenigen — die Privatbeamtenschaft zu großem Danke verpflichtenden — Ausnahmen gar nicht oder doch nur in unzureichendem Ausmaße entsprochen wurde, in ihnen vielmehr — uneingedenk der den Kammern zukommenden schönen Aufgabe: **„Nicht nur die Interessen der Unternehmer, sondern auch die der Angestellten wahrzunehmen"** — überwiegend der einseitige Stand-

Abbildung Nr. 48. Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

punkt der ersteren zur Geltung kommt, sehen sich die in aller Ergebenheit gefertigten Privatbeamten-Vereine genöthigt, ihre, diese Entwürfe betreffenden Bedenken und Wünsche auch **einer hohen k. k. Regierung** mit der Bitte um gütige Berücksichtigung zu unterbreiten.

Principiell stehen wir auf dem Standpunkte, dass die vor einem halben Jahrhundert noch von niemand vorausgesehene riesige Entwickelung des Privatbeamtenstandes mit seinen so verschieden gearteten, über Handel und Industrie weit hinausgreifenden Berufszweigen **dringend die Schaffung einer gesetzlichen Dienstesordnung erheischt**, welche die **allen** geistigen Arbeitern in privaten Diensten ohne Unterschied des Berufes aus dem Dienstesverhältnisse **im allgemeinen** erwachsenden Pflichten und Rechte bündig und klar zusammenzufassen hätte, während sich die vorliegenden drei Entwürfe nur mit dem einen Theile des Standes, vielleicht der Hälfte, befassen und selbst dann, wenn die vorgeschlagenen Abänderungen für diesen einen Theil durchaus wünschenswert wären, nur **Einzelnes** aus dem Ganzen herausheben, wodurch — wie das bei wiederholten Abänderungen von Gesetzen, welche überdies unter anderen Verhältnissen gegeben wurden, und bei dem Hinübergreifen des einen in das andere nicht anders sein kann — die Übersichtlichkeit und das Zurechtfinden dem Laien wesentlich erschwert wird.

Nachdem aber die Schaffung einer, **alle Kategorien der Privatbeamtenschaft umfassenden Dienstespragmatik** wegen der nothwendigen Vorberathungen doch nicht so bald, als dies für Dienstgeber und Dienstnehmer wünschenswert ist, durchgeführt sein kann, erlauben wir uns, im Sinne unserer vorgethanen Bitte **einer hohen k. k. Regierung** unsere Stellungnahme zu den besagten drei Gesetzentwürfen im Nachstehenden ergebenst darzulegen.

a) **Gesetz über die Regelung der Dienstesverhältnisse der Handelsangestellten.**

So bereitwillig wir die in Artikel 57 bis 65 einschließlich enthaltenen Vorschläge befürworten, ebenso dringend bitten wir, im Interesse der durch die Artikel 65 a bis 65 d in ihrer Existenz auf das schwerste Bedrohten von der Gesetzwerdung der in diesen Paragraphen unter dem Begriffe „Concurrenzclausel" zusammengefassten Bestimmungen absehen zu wollen. — Es würde damit eine Einrichtung aus dem Auslande zu uns herüber geholt, für welche bisher kein Bedürfnis vorhanden war, **wornach bislang auch kein Verlangen hierzulande laut geworden ist.** — Einmal — und noch dazu — durch ein Gesetz ins Leben gerufen, werden dagegen gewisse Unternehmer, die sich dann hiezu direct aufgefordert sehen würden, davon den ausgiebigsten Gebrauch machen, in erster Linie gewiss solche, welche eben auf dem dann verpönten Wege ihre Selbständigkeit erlangt haben.

Aus den Gutachten einzelner **Handels-** und **Gewerbekammern**, welche den von **einer hohen k. k. Regierung** gemachten Vorschlag nicht

sich nicht minder die wohlbegründeten Eingaben der **Privatbeamten-Vereine an alle Handels- und Gewerbekammern.**

Die Privatbeamtenschaft sieht in der vorgeschlagenen Einreihung eine gesellschaftliche Declassierung, zu welcher auch nicht die geringste, begründete Veranlassung vorliegt **und die mit der aus dem Wesen und der Art ihrer Arbeit als logische Folge hervorgegangenen Entwickelung ihres Standes und ihrer Stellung im Staate und in der Gesellschaft im grellsten Widerspruche steht.**

Ihr Wunsch und ihre Bitte gehen daher dahin, es wolle die bisherige Ordnung bis zur Schaffung der **Dienstespragmatik** aufrecht erhalten bleiben. Der ihr mit der beantragten Abänderung zugedachte gewerbliche Schutz kann ihr in **weitaus wirksamerer und zweckentsprechender Weise durch Errichtung eines besonderen Inspectorates zutheil werden.**

c) **Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895.**

Der Wunsch der Privatbeamtenschaft ist nach wie vor auf die Einführung der **vollständigen Sonntagsruhe** gerichtet. — Wir erlauben uns, diesbezüglich auf unsere, **Hr. Excellenz dem Herrn Handelsminister** in einer den Vertretern unserer Vereine am 11. Februar 1900 gütigst gewährten Audienz überreichte Denkschrift uns zu berufen.

Als ein weiteres Gebot der fortschreitenden socialen Gesetzgebung erachten wir eine gesetzliche Bestimmung, wornach die Arbeitsdauer in Schreibstuben **jeder Art auf höchstens acht Stunden beschränkt wird.**

Um gütige Berücksichtigung vorstehender Darlegungen nochmals ergebenst bittend, zeichnen wir

Wien am 22. November 1901

hochachtungsvollst und ergebenst

Anton Blechschmidt

m. p. Obmann und die Schriftführer

sämmtlicher vereinigten Vereine

Selbstverlag der Privatbeamtengruppe des Ersten allgem. Beamten-Vereines. Druck von M. Salzer in Wien.

Bild Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 890.

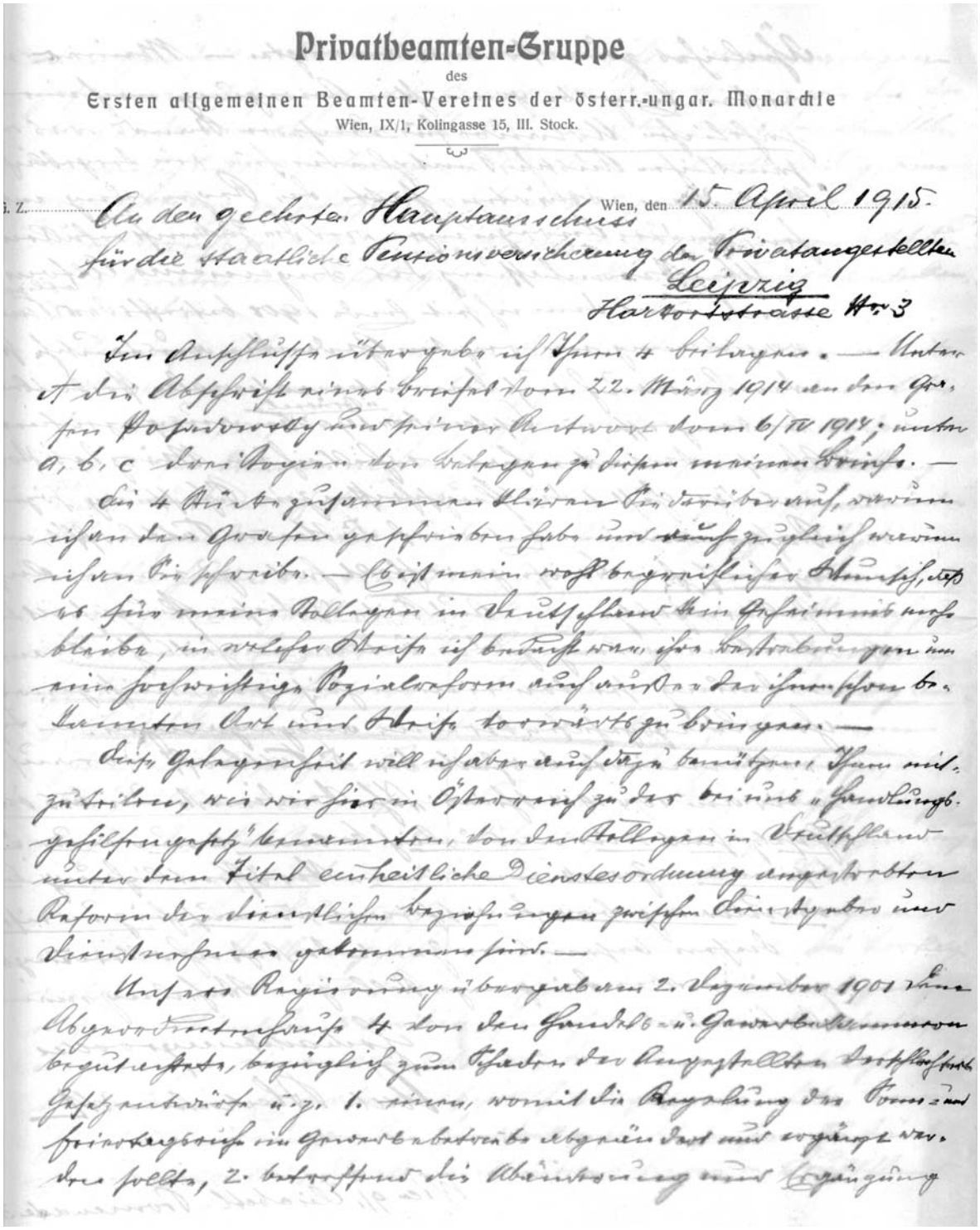
Der Brief vom 15. April 1915 an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten in Deutschland gibt uns Stoff zum Nachdenken („*food for thought*“) in diesem Sinne. In dem ungefähr ein Jahr vor seinem Tod geschriebenen Brief übersendet Anton Blechschmidt die folgenden vier Beilagen: Die Abschrift eines Briefes vom 22. März 1914 an den Grafen Posadowsky und dessen Antwort vom 6. April 1914, und weiters drei Bogen Beilagen zu diesem Brief an Posadowsky. Diese vier Stücke sollen Aufschluss geben, warum Blechschmidt an Posadowsky geschrieben hatte. Blechschmidt will seinen deutschen Kollegen vom Hauptausschuss aber auch den Grund mitteilen, warum er die deutsche Bewegung in ihren Bemühungen um eine Sozialreform unterstützt hatte. Blechschmidt will in diesem Brief zugleich mitteilen, wie es in Deutschland zum so genannten „Handlungsgehilfen-Gesetz“ gekommen ist. Das Pendant dazu in Deutschland nennt sich „einheitliche Dienstverordnung“. Es handelt sich um eine Reform der dienstlichen Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Der Inhalt des Briefes lautet:

> Die österreichische Regierung übergab am 2. Dezember 1901 dem Abgeordnetenhaus vier von den Handels- und Gewerbekammern begutachtete Gesetzesentwürfe, die zum Schaden der Angestellten formuliert waren: 1) einen Gesetzesentwurf, in welchem die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb abgeändert und ergänzt werden sollte, 2) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, 3) betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen etc., 4) betreffend die Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpfleger, Unterricht, Erziehung und andere häusliche oder persönliche Dienstleistungen.
>
> Zu diesen vier Gesetzentwürfen verfasste Blechschmidt damals eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus. Diese Eingabe war zuvor von dem von Blechschmidt ins Leben gerufenen, von 1892 bis 1907 geleiteten Privatangestellten-Verband ohne Debatte beschlossen worden und wurde im Abgeordnetenhaus eingebracht. In der Eingabe schrieb Blechschmidt, dass es misslich sei, veraltete Gesetze in der vorgeschlagenen Weise abändern zu wollen. Man müsse den sozialen Fortschritt in Betracht ziehen, und deshalb sei es nötig, eine gesetzliche Dienstverordnung für die geistigen Arbeiter aller Berufszweige in Angriff zu nehmen (worauf Blechschmidt schon in einer am 2. November 1901 an die Regierung übergebenen Denkschrift hingewiesen hat). Man müsse bei der Schaffung eines Werkes von solcher sozialen Bedeutung aber auch die Dienstnehmer als gleichwertige Partner heranziehen. Da aber derzeit in den Gewerbekammern nur die Dienstgeber organisiert seien, sei es notwendig, auch eine Privatbeamtenkammer zu schaffen!

In diesem Brief ist von einigen Eingaben von Seiten der Privatbeamten-Gruppe die Rede:

1) zu den vier Gesetzentwürfen[1313] vom 2. Dezember 1901 verfasste Blechschmidt damals

[1313] Sie waren 1. Eine Regierungsvorlage, mit der das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (RGBl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetreibe teilweise abgeändert und ergänzt wird (1101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901); 2. Eine Regierungsvorlage betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1901); 3. Eine Regierungsvorlage betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen (1103 der Beilagen zu den



Privatbeamten-Gruppe
des
Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie
Wien, IX/1, Kolingasse 15, III. Stock.

Wien, den 15. April 1915.

An den geehrten Hauptausschuss
für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten
Leipzig
Hartortstrasse Nr. 3

Abbildung Nr. 48. [Brief vom 15. April 1915 von A. Blechschmidt an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, Leipzig.]
Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890

---

stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1901); endlich 4. Eine Vorlage betreffend ergänzende Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönliche Dienstleistungen (1104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901). Von diesen vier Vorlagen gelangte bis dann nur die erste zur Erledigung, die anderen drei werden aller Voraussicht nach während der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Reichsrates nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, sie werden danach gegenstandslos.

Abschluss zu bringen. — Meine in der letzten Eingabe gemachten Anregungen meine persönlichen Verhältnisse für längere Zeit, wie meine pünktliche Beitragsleistung für die vorgeschriebenen Verlängerungen rechtfertigten, hatte die Regierung entsprechen, andere Anregungen wird die Zukunft rechtfertigen. —

Über Vermittlung des Ingenieurs Alfons Ca. resch, mit dem ich seit Juni 1908 betreffs der Pensionsversicherung ein reges Gedankenaustausch pflege, das sich auch auf den internationalen Feuerwehrkongress in Brüssel 1907 bezog, erhielt ich im März des Vorjahres das Heft 1 der Kongressberichte zur Einsichtnahme gegen Rückstellung, mit dem ich vor Jahren bereits gewechselt hatte, zu einem Vorschlag, Stellung genommen. — Auf Seite 7 dieser Kongressschrift las ich die Anregung zu der österr. reichsrätlichen Eingabe, verordnung für den einen sichtigen, nicht genannten Gewährungsgesetzes darin aufgegriffen. — Ich reklamierte deshalb bei Dr Tattenhoff worauf er mir am 10/4 1914 schrieb: „Ihr Vorschlag um das österr. Gesetz für mir natürlich bekannt nur war der besondere Zweck meiner Veröffentlichung sind so Zwangsbeiträge vorzusehen, worauf sie hinzuweisen."

diesen besonderen Zweck betreffs ich allerdings nicht gutheiße aber die gesetz. Basis für Erhebung meines Rentenanspruches. —

Hochachtungsvollst

Aug. Aleksandrowicz

Wien 9/1, Elisabeth-Promenade 35a

eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus. Diese Eingabe der Privatbeamten-Gruppe wurde schon im Jahr 1901 in Zusammenhang mit der Bekanntmachung der drei Gesetzentwürfe in der Wiener Zeitung gemacht. Diese Eingabe der Privatbeamten-Gruppe an die k. k. Regierung wurde dadurch veranlasst, dass die drei Gesetzentwürfe, und zwar (1) über die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsangestellten, (2) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, (3) betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 den Handels- und Gewerbekammern mit der Verfügung, die beteiligten Kreise zu befragen, zur Begutachtung überwiesen worden waren. Die Privatbeamten warfen der Kammer vor, dass sie ihre Aufgabe vergessen habe, „nicht nur die Interessen der Unternehmer, sondern auch die der Angestellten wahrzunehmen".

> Uneingedenk der den Kammern zukommenden schönen Aufgabe: „Nicht nur die Interessen der Unternehmer, sondern auch die der Angestellten wahrzunehmen" Prinzipiell streben wir auf dem Standpunkte, dass die vor einem halben Jahrhundert noch von niemand vorausgesehene riesige Entwicklung des Privatbeamtenstandes mit seinem so verschieden gearteten, über Handel und Industrie weit hinausgreifenden Berufszweigen dringend die Schaffung einer gesetzlichen Dienstordnung erheischt, welche die allen geistigen Arbeitern in privaten Diensten ohne Unterschied des Berufes aus dem Dienstverhältnisse im allgemeinen erwachsenden Pflichten und Rechte bündig und klar zusammenzufassen hätte, während sich die vorliegenden drei Entwürfe nur mit dem einen Theile des Standes, vielleicht der Hälfte, befassen und selbst dann, wenn die vorgeschlagenen Abänderungen für diesen einen Teil durchaus wünschenswert wären, nur Einzelnes aus dem Ganzen herausheben, wodurch [...] die Übersichtlichkeit und das Zurechtfinden dem Laien wesentlich erschwert wird.[1314]

2) Besonders interessant für uns ist die Eingabe der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie an Abgeordnetenhaus vom 31. Mai 1902, in einer auf 15 Seiten gedruckten Form mit einer Randbemerkung von Anton Blechschmidt: „31/5 1902 durch den Abgeordneten Otto Wilhelm überreicht. Dem Protokoll einverleibt und in demselben veröffentlicht". Diese Eingabe der Privatbeamten-Gruppe betonte die dringende Notwendigkeit, je ehe die Schaffung einer gesetzlichen Dienstordnung für die geistigen Arbeiter der verschiedenen Berufszweige in Angriff zu nehmen. Die Bestimmungen für den Schutz der Angestellten seien „die besten Wegweiser zur Socialdemokratie!", erklärte die Privatbeamten-Gruppe dem Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates.

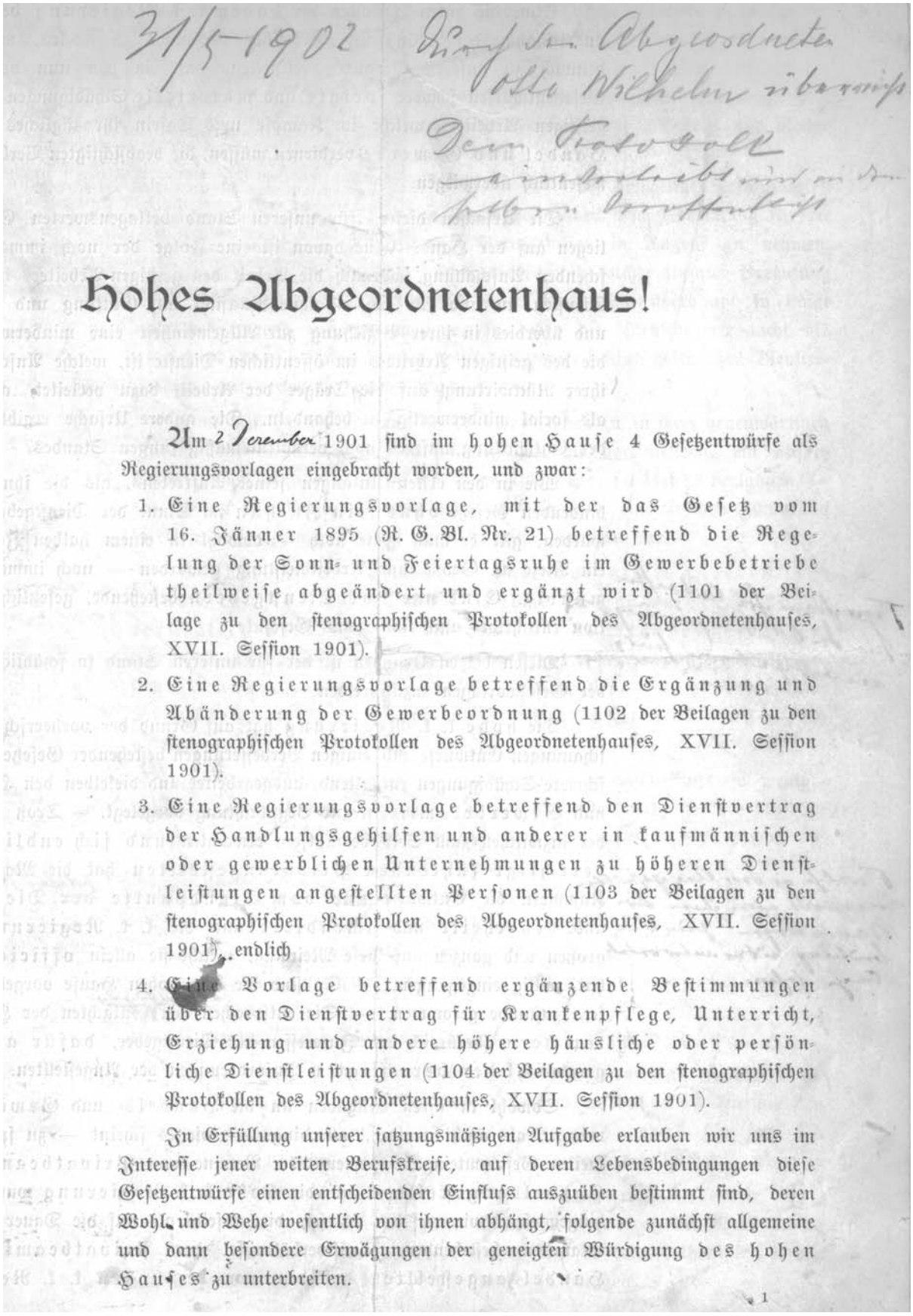
> Hohes Abgeordnetenhaus
> Am 2. Dezember 1901 sind im hohen Hause 4 Gesetzentwürfe als Regierungsvorlagen eingebracht worden, und zwar:
> 1.Eine Regierungsvorlage, mit der das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (RGBl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe teilweise abgeändert und ergänzt wird.

[1314] Eingabe vom 22. November 1901 seitens der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie an die k. k. Regierung, gedruckt, 4 Seiten. In: Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

2. Eine Regierungsvorlage betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung.
3. Eine Regierungsvorlage betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen.
4. Eine Vorlage betreffend ergänzende Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönliche Dienstleistungen.
S. 2 [...] müssen wir dennoch zu unserem Bedauern feststellen, dass in den nun vorliegenden Gesetzentwürfen schwere soziale und materielle Schädigung aller jener geistigen Arbeiter, welche im Kampfe ums Dasein ihr tägliches Brot im Handel und Gewerbe verdienen müssen, die beabsichtigten Verbesserungen wesentlich überwiegen.
Die Ursachen dieser, für unseren Stand beklagenswerten Erscheinung liegen auf der Hand. Eine davon ist eine Folge der noch immer vorherrschenden Anschauung, wonach die Arbeit des geistigen Arbeiters in privaten Diensten an und für sich [...] und überdies in ihrer Beziehung zur Allgemeinheit eine minderwertigere als die des geistigen Arbeiters im öffentlichen Dienste ist,[...]
S. 3 [...] die dringende Notwendigkeit, je eher die Schaffung einer gesetzlichen Dienstordnung für die geistigen Arbeiter der verschiedenen Berufszweige in Angriff zu nehmen.
S. 7 Nach unserer unmaßgeblichen Meinung unterscheiden sich die Arbeiten der kommerziellen Beamten in Handel und Industrie – der Buchhalter und Kassiere, der Speditionsbeamten u. – nicht wesentlich von den Arbeiten der Beamten großer Gruppen des öffentlichen Dienstes.
S. 8 [...] und berufen uns auf den hochgeschätzten Nationalökonomen und Sozialpolitiker Dr. Gustav Schmoller, der in dem Privatbeamtenstande einen wichtigen Teil des zukünftigen Mittelstandes erkennt, einen Stand, der nicht nur riesig zunimmt, sondern infolge seiner Arbeitsleistung sich in seinem Wesen dem öffentlichen Beamtenstande nähert.
Dahin geht auch unser Streben! Wir kennen den Wert unserer Arbeit für den National-Wohlstand, wir verstehen es, die Qualität unserer Arbeit zu beurteilen, wissen daher, dass sie anderer ähnlicher Arbeit nicht nachsteht und wissen, in welchen intimen Wechselbeziehungen unser Stand zu fast allen anderen Ständen im Staate steht. – Darauf fußend, müssen wir uns gegen jeden Versuch, uns niederzudrücken [...], wehren.
S. 9 Die Privatangestellten verlangen seit Jahren die Feststellung einer Maximal-Arbeitszeit, nicht aber einer Minimal-Ruhezeit. Wir müssen auch hier wieder auf den einseitigen, für die Angestellten so schädlichen Einfluss der die hohe k. k. Regierung beratenden Handels- und Gewerbekammern hinweisen.
S. 10 Die Arbeitszeit in den Kanzleien wird auf höchstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt. Die Arbeitszeit in den Verkaufsläden und Magazinen darf vorerst nicht länger als 11 Stunden pro Tag.
S. 11 immer bitten wir statt des Wortes „Handlungsgehilfe“, den Sammelbegriff „Handelsangestellter“, statt „Principal“ „Unternehmer“ oder „Dienstgeber“ zu gebrauchen.

Während sich Beamte und Diener des öffentlichen Dienstes auch im selbst verschuldeten Fall der Arbeitsunfähigkeit ein Jahr lang (und auch darüber hinaus finden sich Mittel und Wege dazu) ihrer vollen Bezüge erfreuen, kann der arme Handlungsgehilfe, oder der, der zwar auch mit Gehirn und Feder, aber leider Gottes nur im privaten Dienste sein tägliches Brot verdient, wenn er im Dienste verunglückt, über Regierungsvorschlag sofort brotlos werden! Welch drastisches Beispiel der Minderbewertung! Solche Bestimmungen sind die besten Wegweiser zur Socialdemokratie![1315]

[1315] Eingabe vom 31. Mai 1902 seitens der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie an das Abgeordnetenhaus, gedruckt, 15 Seiten, in Anton Blechschmidts Nachlass Mappe 890.



31/5-1902 Brief an Abgeordneten Otto Wilhelm übermittelt Dem Protokoll einverleibt mit an den Herrn Unterstaatssekretär

Hohes Abgeordnetenhaus!

Am 2 December 1901 sind im hohen Hause 4 Gesetzentwürfe als Regierungsvorlagen eingebracht worden, und zwar:

1. Eine Regierungsvorlage, mit der das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (R. G. Bl. Nr. 21) betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe theilweise abgeändert und ergänzt wird (1101 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901).
2. Eine Regierungsvorlage betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung (1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901).
3. Eine Regierungsvorlage betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen (1103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901), endlich
4. Eine Vorlage betreffend ergänzende Bestimmungen über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönliche Dienstleistungen (1104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901).

In Erfüllung unserer satzungsmäßigen Aufgabe erlauben wir uns im Interesse jener weiten Berufskreise, auf deren Lebensbedingungen diese Gesetzentwürfe einen entscheidenden Einfluss auszuüben bestimmt sind, deren Wohl und Wehe wesentlich von ihnen abhängt, folgende zunächst allgemeine und dann besondere Erwägungen der geneigten Würdigung des hohen Hauses zu unterbreiten.

1

Abbildung Nr. 50.

Bild Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 890

Ohne die guten Absichten der hohen k. k. Regierung bei der Inangriffnahme der Abänderungsvorschläge verkennen zu wollen, müssen wir dennoch zu unserem Bedauern feststellen, dass in den nun vorliegenden Gesetzentwürfen schwere sociale und materielle Schädigungen aller jener geistigen Arbeiter, welche im Kampfe ums Dasein ihr tägliches Brot im Handel und Gewerbe verdienen müssen, die beabsichtigten Verbesserungen wesentlich überwiegen.

Die Ursachen dieser, für unseren Stand beklagenswerten Erscheinung liegen auf der Hand. Eine davon ist eine Folge der noch immer vorherrschenden Anschauung, wornach die Arbeit des geistigen Arbeiters in privaten Diensten an und für sich — ohne Rücksicht auf Gattung und Menge — und überdies in ihrer Beziehung zur Allgemeinheit eine minderwertige als die des geistigen Arbeiters im öffentlichen Dienste ist, welche Anschauung in ihrer Rückwirkung auf die Träger der Arbeit, dazu verleitet, auch diesen als social minderwertig zu behandeln. Die andere Ursache ergibt sich aus der Entwicklung unseres noch verhältnismäßig jungen Standes.

Wie in den ersten Anfängen seines Auftretens, als die ihn dienstlich bindenden Gesetze ohne sein Zuthun im Sinne der Dienstgeber gemacht wurden, gilt er auch heute noch — obwohl in einem halben Jahrhundert ein Riese an Größe und Arbeitsleistung geworden — noch immer als unmündig. Eine **nur** aus Dienstgebern bestehende, gesetzliche Institution entscheidet auch über seine Geschicke!

Diesen beiden Ursachen ist der für unseren Stand so schädliche Ausfall der Gesetzvorlagen zuzuschreiben.

Die hohe k. k. Regierung hat auf Grund der vorherrschenden Anschauungen Entwürfe mit einigen Verbesserungen bestehender Gesetze aber auch schwere Schädigungen enthaltend, ausgearbeitet und dieselben den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung vorgelegt. — Trotz Einsprache der inzwischen zum Selbstbewußtsein erwachten und sich endlich eigenberechtigt fühlenden Privatangestellten hat die Majorität der Kammern die Entwürfe **nur** vom Standpunkte der Dienstgeber aus beurtheilt und amendiert und die k. k. Regierung ist im großen und ganzen auf diese Meinung, welche sie allein officiell gehört hat, willig eingegangen. — So sind die dem hohen Hause vorgelegten Gesetze zustande gekommen. — Sie entsprechen den Gutachten der Handelskammern, ~~bezüglich den Interessen der Dienstgeber~~, dafür aber auch gar nicht den berechtigten Anforderungen der Angestellten.

Sowohl in ihren Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern, als auch in einer, allerdings — wie es scheint — zu spät gekommenen Gesammteingabe befreundeter Vereine von Privatbeamten und Handelsangestellten an die hohe k. k. Regierung wurde darauf hingewiesen, wie misslich es sei, die allseits als auf die Dauer unhaltbar erkannten bestehenden Dienstverhältnisse der Privatbeamten und Handelsangestellten auf dem von der hohen k. k. Regierung

eingeschlagenen Wege der Abänderung veralteter Gesetze abändern zu wollen. — Alle Versuche dieser Art müssen an dem socialen Fortschritt scheitern und mit dem Sichbeziehen von einem Gesetze auf das andere entsteht ein Durcheinander, welches für den Rechtsbeflissenen anregend sein mag, dem Laien jedoch, der sich mit ihrer Hilfe betreffs seiner Pflichten und Rechte orientieren will, zur Qual gereichen muß.

Wir können daher auch hier wieder nur die dringende Notwendigkeit hervorheben, je eher die Schaffung einer gesetzlichen Dienstesordnung für die geistigen Arbeiter der verschiedenen Berufszweige in Angriff zu nehmen. Allerdings kann ein Werk von solcher Größe und solcher socialer Bedeutung nicht — wie man drastisch sagt — über Nacht und überhaupt so lange nicht befriedigend zustande kommen, so lange die Dienstnehmer nicht als gleichwertiger Factor an der Aufstellung einer solchen gesetzlichen Dienstesordnung mitzuarbeiten berufen werden.

Von den Handels- und Gewerbekammern in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung verlangen, in Fragen, wie die vorliegenden, ein **objectives** Urtheil abzugeben, heißt von ihnen Übermenschliches verlangen. — Es ist das so naheliegend, dass man sich über ihre, einer solchen Zumutung direct widersprechenden Voten eigentlich nicht wundern darf.

Deshalb ist es notwendig, dass vor allem anderen eine Einrichtung geschaffen wird, welche es den geistigen Arbeitern aller Berufszweige ermöglicht, in Standesangelegenheiten selbständig beraten und Beschlüsse fassen zu können, um so ausgestattet, an die gesetzliche Regelung einer, für Dienstnehmer und Dienstgeber annehmbaren Dienstesordnung herantreten zu können.

Je weniger Paragraphe eine solche Dienstesordnung und je weniger Worte jeder derselben enthalten wird, desto besser wird sie ihre Aufgabe erfüllen. — An gewissen Hauptbestimmungen, wie z. B.

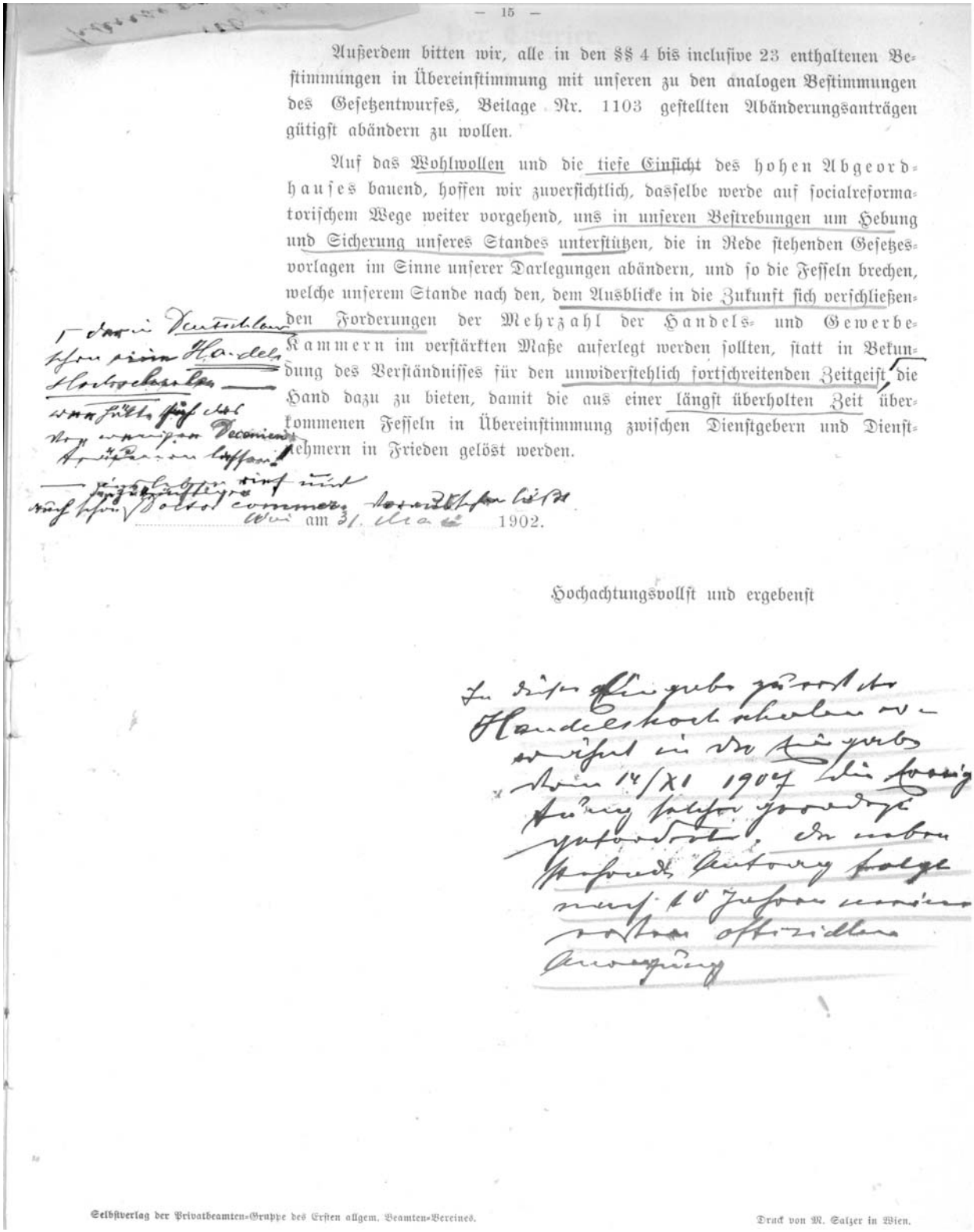
an der Regelung der Aufnahme,
an der Schaffung eines Definitivums,
an der Art und Weise der Kündigung,
an der Art und Weise der Entlohnung,
an der Abfertigung für den Fall einer unverschuldeten Entlassung

hat die Privatbeamtenschaft aller Berufszweige das gleiche Interesse.

Anders geartet werden die Bestimmungen betreffs der täglichen Arbeitsdauer, der Sonntagsruhe, des jährlichen Urlaubs für die Angestellten in Handel und Industrie (Gewerbe), anders für jene der Land- und Forstwirtschaft, und wieder anders bei solchen anderer Berufe lauten.

Bei allseitig vorhandenem guten Willen wird es trotz der Neuheit und der Größe der Aufgabe nicht schwer halten, ein für beide betheiligten Kreise von Staatsbürgern nützliches Werk zustande zu bringen.

2



— 15 —

Außerdem bitten wir, alle in den §§ 4 bis inclusive 23 enthaltenen Bestimmungen in Übereinstimmung mit unseren zu den analogen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 1103 gestellten Abänderungsanträgen gütigst abändern zu wollen.

Auf das Wohlwollen und die tiefe Einsicht des hohen Abgeordhauses bauend, hoffen wir zuversichtlich, dasselbe werde auf socialreformatorischem Wege weiter vorgehend, uns in unseren Bestrebungen um Hebung und Sicherung unseres Standes unterstützen, die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen im Sinne unserer Darlegungen abändern, und so die Fesseln brechen, welche unserem Stande nach den, dem Ausblicke in die Zukunft sich verschließenden Forderungen der Mehrzahl der Handels- und Gewerbe-Kammern im verstärkten Maße auferlegt werden sollten, statt in Bekundung des Verständnisses für den unwiderstehlich fortschreitenden Zeitgeist die Hand dazu zu bieten, damit die aus einer längst überholten Zeit überkommenen Fesseln in Übereinstimmung zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Frieden gelöst werden.

Wien am 31. Mai 1902.

Hochachtungsvollst und ergebenst

In dieser Eingabe gebe gänzlich der Handelskammerbeschluss vom 14/XI 1901 die sonstige Äußerung selbst gänzlich entbehrlich, da unsere Absicht, Antrag folgt nur 10 Jahre unseres ostmärkischen offiziellen Anregung

Selbstverlag der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgem. Beamten-Vereines.

Druck von M. Salzer in Wien.

Wie wir aus der Randbemerkung von Anton Blechschmidt ablesen können, wurde diese Eingabe am „31/5 1902 durch den Abgeordneten Otto Wilhelm überreicht. Dem Protokoll einverleibt und in demselben veröffentlicht.“ Er bemerkte auch im Rand „In dieser Eingabe

zuerst die Handelshochschulen erwähnt in der Eingabe vom 14/XI 1907 die Errichtung solcher gefordert, die neben stehendes Antrag folge nach 10 Jahren meiner ersten offizielle Anregung.“ Es ist auch interessant zu lesen, dass in dieser Eingabe, der Satz betreffend das „Verständnis[ses] für den unwiderstehlich fortschreitenden Zeitgeist, der in Deutschland schon eine Handels-Hochschulen“ handschriftlich ergänzt und betont wurde.

Die Eingabe an die Regierung, in welcher Blechschmidt die Forderungen nach einer einheitlichen Dienstverordnung ausführlich begründete, ließ Blechschmidt am 6. Januar 1907 von einem stark besuchten Privatbeamten-Delegiertentag anlässlich der Publikation des Pensionsgesetzes beschließen.

Die Eingabe wurde vermutlich im Jahre 1906[1316] von Anton Blechschmidt abgefasst und an die k. k. Regierung eingereicht. Sie handelte von den am 2. Dezember 1901 im Abgeordnetenhause eingebrachten vier Regierungsvorlagen. Blechschmidt formulierte darin Bedenken gegen eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass jene Vorlagen in der bisherigen Form und in dem bisherigen Wortlaut dem kommenden, auf neuer Grundlage gewählten Abgeordnetenhause nicht mehr vorgelegt werden würden.

Diese Eingabe wies darauf hin, dass die Vereinigungen von Privatbeamten und Handelsangestellten aller Nationen Österreichs in ihren Eingaben an die k. k. Regierung und an das Abgeordnetenhaus schwere und wohl begründete Bedenken gegen die Bestimmungen der Vorlage erhoben hatten. Die Interessenvertretungen der Dienstgeber nahmen nicht die Interessen der Dienstnehmer wahr. Die Erläuterung bezüglich der Hinfälligkeit von Einwänden gegen das Begehren wurde bekräftigt durch die beigeschlossenen Beschwerde eines Mitglieds des deutschen Reichstages, des Abgeordneten Dr. Heinz Potthoff und die Feststellung Dr. Gustav Schmollers über die nicht nur quantitative, sondern nicht minder auch die qualitative Entwicklung des Handels, dem jetzt Absolventen mittlerer, höherer und höchster Unterrichtsanstalten in großer Menge angehörten, und die es im Allgemeinen wegen der so völlig veränderten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen nicht schafften, selbständig zu werden.

[1316] Eingabe 1906? Eingabe an die k. k. Regierung Abschrift von Anton Blechschmidt, 4 Seiten, in: Anton Blechschmidts Nachlass Mappe 890.

Unter solchen Umständen hatte die Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines und die gemeinsam mit ihr die Standesinteressen wahrnehmenden Vereinigungen in allen Ländern der Doppelmonarchie am 22. November 1901 an die Regierung und am 30. beziehungsweise 31. Mai 1902 an das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichrates Eingaben gerichtet. In den Eingaben wurde die Bitte um Schaffung einer „einheitlichen Dienstordnung" für den ganzen Stand, um die Abschaffung der überholten Gesetze und jener verjährten Privilegien, welche den Handels- und Gewerbekammern die Bevormundung der Angestellten in Dienstangelegenheiten einräumten, ausgesprochen.

> „Als unerlässliche Vorbedingung für eine befriedigende Durchführung eines solchen epochalen Reformwerkes bedarf es einer gesetzlichen Einrichtung, in welcher die geistigen Arbeiter aller Kategorien des Privatdienstes in Standesangelegenheiten selbständig beraten und Beschlüsse fassen können. Es wurde auf eine derartige Einrichtung in den vorerwähnten Eingaben bereits hingewiesen und der Reichrats-Abgeordnete Rudolph Berger hat am 11. April einen bestimmten Antrag auf Einrichtung der „Privatbeamtenkammern" im Abgeordnetenhause eingebracht. (Hervorhebung im Original)
> Fern von jeder Sorge darf der Staat diesem in einem halber Jahrhundert zum Riesen emporgewachsenen und überwiegend produktive Riesenarbeit leistender Stand, den er durch die obligate Pensionsversicherung soeben einer gewaltigen Pflicht nach der in der von Sr. ie Exzellenz dem Minister des Inneren Grafen Byland-Rheidt zu der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar l. J. [= letzten Jahres, d.h. 1905] angedeuteten Richtung hat machen lassen, nunmehr auch die selbständige Wahrnehmung seiner Standesinteressen anvertrauen." (Hervorhebung im Original)

Von den vier Gesetzesentwürfen wurde nur das über die Sonntagsruhe[1317], das überdies von einem Freund Blechschmidts, dem Abgeordneten Otto Wilhelm reformiert wurde, Gesetz.[1318] Die drei anderen Entwürfe kam nicht einmal in den Ausschüssen zur Behandlung und wurden im Jahr 1906 gegenstandslos, als das Parlament aufgelöst wurde, das aber zuvor noch das Pensionsgesetz erledigt hatte – da hatte Blechschmidt großes Glück gehabt, denn nachher hätten sie es nicht mehr geschafft.

Danach stellte Blechschmidt eine erneute Eingabe an die Regierung, in welcher er die Forderungen nach einer einheitlichen Dienstverordnung ausführlich begründete, und die Blechschmidt am 6. Jänner 1907 von einem stark besuchten Privatbeamten-Delegiertentag, der die Publikation des Pensionsgesetzes feierte, beschließen ließ. Am 12. Juni 1907

[1317] Für Stadtteil Wien wurde die vom 12. Juli 1903 datierte Statthaltereiverordnung am 17. Juli 1903 offiziell verlautbar. Julius Bermann, Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich. Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs. Wien, ohne Jahresangabe S. 102.
[1318] Gesetz vom 18. Juli 1905 (RGBl. Nr. 125), womit das Gesetz vom 16. Januar 1895 (RGBl. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

entsprach die Regierung diesem Ansuchen mit dem „leider unpassenden Titel“ „Dienstvertrag der Handlungsgehilfen [...] (Handlungsgehilfengesetz)“. Die Vorlage entsprach auch nicht ganz den Wünschen der Pensionsbewegung. Deswegen setzte Blechschmidt sich damit in einer am 14. September 1907 an das Abgeordnetenhaus übergebenen Eingabe auseinander. Immerhin wurde damit ein großer Fortschritt gegenüber früheren Zuständen erreicht. Die in der ersten Eingabe gemachte Anregung bezüglich eines jährlichen Urlaubes wurde aber von der Regierung angenommen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss des Abgeordnetenhauses hielt am 22. Januar 1908 unter dem Vorsitz des Obmannes Dr. Ellenbogen eine Sitzung ab. Betreffend den Tagesordnungspunkt zum Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) bezeichnete es der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ritter von Duleba in seinem Referat als dringende Aufgabe des Hauses, die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen an der wesentlich geänderten Lage der Handelsangestellten durch den mächtigen Aufschwung der Industrie und des Handels neu zu regeln. Die Regierungsvorlage des Gesetzesentwurfes hatte ein ungewöhnliches Interesse in den beteiligten Berufskreisen und eine Fülle von Wünschen und Anträgen hervorgerufen. Obwohl die Regierungsvorlage im Allgemeinen von den interessierten Kreisen freudig begrüßt worden war, so wurden doch von dieser Seite her auch wichtige Fragen prinzipieller Natur gestellt. Dazu gehörten die Frage der Sonntagsruhe, die Regelung der Arbeitszeit und der Anspruch auf eine angemessene Entlohnung der Überstunden.[1319]

Das mit der Beratung des Handlungsgehilfengesetzes betraute Subkomitee des Volkswirtschaftlichen Ausschusses führte am 1. Juli 1908 unter dem Vorsitz seines Obmannes Dr. Licht die endgültige Redigierung des Textes der Gesetzvorlage durch und nahm einige Änderungen formeller Natur gemäß den Vorschlägen des Regierungsvertreters Ministerialrates Dr. Schauer an. Der Titel des Gesetzes lautete nun: „Gesetz betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und Angestellten für höhere Dienste (Handlungsgehilfengesetz)“. In der am 2. Juli 1908 unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Ellenbogen abgehaltenen Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde zur Beratung der vom Unterausschusse fertiggestellten Vorlage über das Handlungsgehilfengesetz geschritten. Der Ausschuss beschloss, sofort in die Spezialdebatte einzutreten, und zwar

[1319] Beamten-Zeitung XXXIX. Jahrgang (1908) Nr. 3 (31. Januar) S. 37.

wurden zunächst die Paragraphen eins (§ 1) bis drei (§ 3) zur Verhandlung gebracht. Der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ritter v. Dulba verwies darauf, dass die Arbeiten des Unterausschusses im Hinblick auf die ihm vorliegenden zahlreichen Wünsche, Anträge und Gutachten verschiedener Interessentengruppen, die auf eine weitgehende Ausgestaltung des Gesetzentwurfes abzielten, sich außerordentlich kompliziert gestalteten, weil einerseits das Interesse der schutzbedürftigen Angestellten, andererseits das der Dienstgeber im Auge zu behalten wäre.[1320]

Über die Veranlassung von Ingenieur Alfons Ennesch, mit dem Blechschmidt seit 1901 in Gedankenaustausch stand, der aber die Pensionsbewegung aber auch auf dem internationalen Privatbeamten-Kongress in Brüssel ausgezeichnet vertreten hatte, erhielt Blechschmidt im März 1914 ein Heft der Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechtes mit dem Entwurf zu einem Angestelltengesetz von Dr. Heinz Potthoff. Auf Seite 7 dieser Flugschrift las Blechschmidt, die Anregung zu einer österreichischen einheitlichen Dienstverordnung „sei von einem hiesigen, nicht genannten Handlungsgehilfenverein ausgegangen“. Deshalb reklamierte Blechschmidt bei Dr. Potthoff, worauf dieser Blechschmidt am 10. April 1914 schrieb: „Ihre Verdienste um das österreichische Gesetz sind mir natürlich bekannt und nur der besondere Zweck meiner Veröffentlichung ließ es unangebracht erscheinen, darauf hinzuweisen.“ Blechschmidt meint im Anschluss an seinen Briefes dazu: „Diesen besonderen Zweck verstehe ich allerdings nicht, zitiere aber die ganze Stelle zur Wahrung meines Verdienstes.“[1321]

Wie in dem Brief von Anton Blechschmidt vom 15. April 1915 an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten Deutschlands geschrieben stand, erhielt Blechschmidt im März 1914 ein Heft der Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechtes mit dem Entwurf des Dr. Heinz Potthoff zu einem Angestelltengesetz. In dieser Flugschrift (auf Seite 7) las Blechschmidt, die Anregung zu einer österreichischen einheitlichen Dienstverordnung „sei von einem hiesigen[=österreichischen], nicht genannten Handlungsgehilfenverein ausgegangen“. Aber die sozialistisch orientierte Seite behauptete,

[1320] Beamten-Zeitung XXXIX. Jahrgang (1908) Nr. 19 (10. Juli) S. 382.
[1321] Brief vom 15. April 1915 von A. Blechschmidt an den Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, Leipzig in: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 892.

dass damit der Kampf des Zentralvereines der kaufmännischen Angestellten gemeint war, weil der Verein unmittelbar nach seiner Gründung mit großem Elan die Bemühungen darum aufnahm. „Schon darin, dass das Gesetz die kürzere Bezeichnung ‚Handlungsgehilfengesetz' erhielt, ist zum Ausdruck gekommen, wem es verdanken war. Es war vor allem Karl Pick[1322], der sich die Durchsetzung eines Schutzgesetzes für die Angestellten zum Lebensinhalt gemacht hatte und mit dem Einsatz seiner agitatorischen Begabung dem Handlungsgehilfengesetz den Weg zur Verwirklichung bahnte."[1323] Um die Gesetzgebung im Sinne einer Forderung nach der gesetzlichen Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten und nach einer gesetzlichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu beeinflussen, „reichte der Einfluss einer einzelnen Angestelltengewerkschaft nicht aus; sie schlossen sich daher im Jahre 1907 zu einem losen Zweckverband, zu der Koalition der Angestelltengewerkschaften, zusammen."[1324]

Einer von diesen acht Verbänden war der „Zentralverein der kaufmännischen Angestellten". Nach der Festschrift, herausgegeben aus Anlass des vierzigjährigen Bestandes der ersten Freien Angestellten-Gewerkschaft, des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, wurde am 14. August 1891 die Gründung der ersten Freien Angestelltengewerkschaft beschlossen: Eine Versammlung von Vertrauensmännern beschloss die Gründung einer freien Handlungsgehilfen-Gewerkschaft und darauf folgte im Jahre 1892 die Konstituierung des „Vereines Kaufmännischer Angestellter", des Vorläufers des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs.[1325] Die „Wiener kaufmännischen Gremien" erlaubten den „Handlungsgehilfen-Ausschuss" mit Karl Pick als ihrem Vertreter, und so kam dieser Verein Kaufmännischer Angestellte zustande. Das von

[1322] Karl Pick als ein Buchhalter schloss sich den Sozialdemokraten. Im Jahr von 1892 nahm er an der Gründungsversammlung des *Vereins kaufmännischer Angestellter* teil, eines ersten gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Handelsangestellten in Wien. In 1895 wurde Pick der Obmann dieses Vereines, der seit 1893 der sozialdemokratischen Gewerkschaftskommission angehörte. Von 1919 bis 1934 war er der Abgeordnete des Österreichischen Nationalrats.

[1323] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. SS. 85-86.

[1324] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Wien 1967. SS. 81-83. Ihr waren 1) der Zentralverein der kaufmännischen Angestellten, 2) der Verein der Versicherungsangestellten, 3) der Reichsverein der Bank und Sparkassenbeamten, 4) der Bund der technischen Beamten, 5) der Verein der Advokaturs- und Notariatsbeamten, 6) der Verein der Angestellten der sozialen Versicherungsinstitute, 7) der Verein der Buchhandlungsgehilfen, 8) der Verein der Zeitungsangestellten und der Verein der Handelsagenten angeschlossen.

[1325] Julius Bermann, Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich. Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs. Wien, ohne Jahresangabe S. 47.

Julius Bermann historisch gestaltete Festschrift-Büchlein:[1326] „Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich. Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs“ schilderte den Siegeszug des neugegründeten Vereins Kaufmännischer Angestellten und der Handlungsgehilfen-Gewerkschaft wie folgt:

> 1892: Die neugegründete Gewerkschaft beteiligt sich erstmalig an den Wahlen in den Gehilfenausschuss und in die Krankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft.
> 1895: Bei den Gehilfenwahlen in Wien steigt die Zahl der für die Wahlwerber unserer [=der sozialistischen] Gewerkschaft abgegebenen Stimmen von 729 sofort auf 2667.
> 1897: In Einvernehmen mit unserer [=der sozialistischen] Gewerkschaft bringen die Sozialdemokraten im Parlament den ersten Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten, ein.
> 1897: Erster Teilerfolg im Kampf um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Sonntagsarbeit wird im Allgemeinen ab 11 Uhr vormittags verboten.
> 1902: Übernahme der Verwaltung der Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft durch die Vertrauensmänner unserer [=der sozialistischen] Gewerkschaft.
> 1903: Die vollständige Sonntagsruhe erobert.
> 1904: Der Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten wird zur einheitlichen Reichsorganisation umgestaltet.
> 1910: Das erste Angestelltenschutzgesetz tritt in Kraft. Es entstand auf Grund eines im Einvernehmen mit unserer [=der sozialistischen] Gewerkschaft von den Sozialdemokraten ausgearbeiteten Gesetzentwurfes. Mit Rücksicht auf diesen seinen Ursprung wird es im Titel kurz „Handlungsgehilfengesetz“ benannt. Längere Kündigungsfrist, das Recht auf Urlaub und auf Gehaltszahlung während der ersten Wochen der Krankheit und andere Schutzbestimmungen werden erstmalig gesetzlich festgelegt.
> 1922: Auf Grund des sozialdemokratischen Antrages der Abgeordneten Karl Pick, Heinrich Allina und Genossen wird das neue Angestelltengesetz im Nationalrat fertiggestellt. Damit wurden Kündigungsfristen verlängert, die Abfertigungen für die entlassenen Angestellten, ebenso die Abfertigungen an die Witwen nach verstorbenen Angestellten gesetzlich gesichert, andere wichtige Rechte der Angestellten neu geschaffen oder weiter ausgebaut.
> 1926: Nach einer beinahe drei volle Jahre währenden Beratung gelang es, das von der Regierung im Einvernehmen mit den Unternehmern im Nationalrat eingebrachte Angestelltenversicherungsgesetz so zu verbessern, dass es für die Angestellten brauchbar wurde. (Insbesondere die Alters- und Invalidenversicherung wurde wesentlich ausgebaut.)[1327]

Der Angestelltencharakter der Handlungsgehilfen, die wegen des häufigen Wechsels der Arbeitsstelle und des misslichen Gesundheitszustandes sich aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen der Pensionsversicherung der Angestellten ausgeschlossen waren, wurde im Gesetz vom 16. Januar 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und der anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (RGBl. Nr. 20 ex 1910,

[1326] Ohne Jahresangabe, vermutlich im Jahr 1931, weil das Buch aus Anlass des vierzigjährigen Bestandes der ersten Freien Angestellten-Gewerkschaft, des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreich veröffentlicht wurde. 1891 war das Gründungsjahr der ersten Freien Angestellten-Gewerkschaft.
[1327] Julius Bermann, Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich. Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs. Wien, ohne Jahresangabe SS.8-10.

Handlungsgehilfengesetz) klargestellt. Die Handlungsgehilfen hatten einen eindeutigen Angestelltenstatus gewonnen. Das Gesetz stellte klar, dass „[f]ür das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen[1328] [...] diese Bestimmungen an die Stelle des sechsten Titel des ersten Buches des Handelsgesetzbuches [treten]. Artikel 56 des Handelsgesetzbuches wird aufgehoben."

> Die Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind. (Artikel I. § 1 des Handlungsgehilfengesetzes).
> Ferner die Personen – wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet; in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschusskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkasse, registrierten Hilfskasse, Versicherungsanstalten jeder Art […]; in der Schriftleitung, Verwaltung oder beim Verschleiß einer periodischen Druckschrift; in Kanzleien der Advokaten und Notare; bei Handelsmaklern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus; in k. k. Tabaktrafiken und Lottokollekturen (§ 2); bei Hofe, einen öffentlichen Fonds, von einem Lande, Bezirk oder von einer Gemeinde betreiben. (§ 3).

Der Angestelltencharakter der Werkmeister, die sich aus der Arbeiterschaft rekrutierten, sich als Vorarbeiter bewährten und in Werkmeisterschulen oder als Autodidakten die notwendigen theoretischen Kenntnisse erwarben, wurde lange Zeit von der Unternehmern negiert und setzte sich allmählich durch, als nach 1910 das Gesetz über den Dienstvertrag der Angestellten ihre Angestellteneigenschaft klarstellte.[1329]

Abgeordneter Schmied hielt einen Vortrag über den Entwurf des Handlungsgehilfengesetzes im Bezirksverein Amstetten am 8. Dezember 1907. In Paragraph eins (§ 1) wäre der Werkmeister – die Packer, Geschäftsdiener, die Fuhrleute mit inbegriffen – speziell anzuführen:

> Bei einem Kaufmanne angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die bei dem Betriebe des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste, insbesondere untergeordnete Verrichtungen leisten, wie Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute und dergleichen, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.[1330]

[1328] Gesetz vom 16. Januar 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) §1, § 2.
[1329] Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestelltengewerkschaften. Geschichte und Gegenwart, Wien 1967. S.74.
[1330] Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung, XIII. Jahrgang (1908), Nr. 1, S. 3. Das Organ des allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes heißt seit dem Jahr 1908 „Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung"; früher unter dem Titel: „Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung".

Um sicherzustellen, dass der Werkmeister im Handlungsgehilfengesetz eindeutig inbegriffen sei, wollte er zum Paragraphen zwei (§ 2) eine Änderung beantragen, die wie folgt lautete:

> Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis aller Angestellten, ob das Unternehmen der Gewerbeordnung untersteht oder nicht. Die Beamten von Kreditanstalten, Spar- und Vorschusskassen, Versatz, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten jeder Art, die Beamten von Advokaten, Notaren, der Handlungsmakler, die Werkmeister, die Beamten in der Verwaltung oder beim Verschleiße einer periodischen Druckschrift.[1331]

Obwohl diese Änderung nicht realisiert wurde, lauteten die Erläuterungen des Werkmeisterverbandes,

> Zu § 1.
>
> Es sind somit dem Gesetze nach auch alle anderen höheren Angestellten eines Kaufmannes oder Unternehmens unterworfen, insbesondere solche, die technische Verrichtungen besorgen und mit kaufmännischen Diensten nicht vertraut sind.
>
> Bei der Beurteilung der Frage, ob ein bei einer der im Gesetze bezeichneten Unternehmung Angestellter dem Gesetze unterliegt, kommt es nicht auf den Titel der betreffenden Person, sondern lediglich darauf an, ob sie kaufmännische Dienste oder höhere, nicht kaufmännische Dienste leistet.[1332]

Die als Verkäufer, Manipulanten, Reisende und dergleichen in einer fixen Stellung ihre Dienstleistungen verrichtenden Privatangestellten lebten wohl unter den verschiedensten Bedingungen und Verhältnissen. Eine der ungünstigen und traurigsten Kategorien war jene der Privatangestellten der Banken, Bahnen und anderer sogenannten "Institutsbeamten". Die zweite war jene der in privater Firmen und von Privatpersonen Angestellten, der „Privatangestellten" in engeren Sinne. Die Stellung der ersten Kategorie war im Allgemeinen günstiger als jene der anderen, aber die Stellung der beiden beruhte nicht auf dem Gesetz, sondern vielmehr auf Gewohnheit. Die Lage der Privatangestellten im engeren Sinne des Wortes, der persönlichen Bediensteten der Person des Chefs – Kaufleute, Besitzer der Geschäftsladen oder bis dahin Aktiengesellschaften – war schlechter als jene der anderen. Für ihr Dienstverhältnis bestanden außer den dürftigen Bestimmungen des Handelsgesetzes und der Gewerbegesetzgebung keine Normen. Sie waren der Willkür des Chefs ausgesetzt, so dass sie die gesetzlosen, ungeschützten Verhältnisse in ihrer Existenz, etwa die Arbeitszeit, ihre persönliche Beziehung zum Chef und ihre

[1331] Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung, XIII. Jahrgang (1908), Nr. 1, S. 4.
[1332] Allgemeine österreichische Werkmeister-und Industriebeamten-Zeitung, XIII. Jahrgang (1910), Nr. 9 (20. März), S. 198.

Einkommensverhältnisse[1333]durch das Gesetz regeln und absichern lassen wollten. Das Gesetz, betreffend den „Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) und das Gesetz über die Sonntagsruhe vom 18. Juli 1905 (RGBl. Nr. 125), das das Gesetz vom 16. Januar 1895 (RGBl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbetriebe teilweise abänderte und ergänzte, waren Beispiele solcher Bemühungen.

Der unsicheren Existenz der Privatangestellten – etwa im Fall der unsicheren Übergangszeit von der Stellen- und Verdienstlosigkeit bis zum Antritt einer neuen Stelle mit längerem Zeitraum zum Stellensuchen und der unsicheren Lebensbedingung im Fall von Alter oder Invalidität musste mit der Pensionsversicherung und den Arbeitslosengeldern gegengesteuert werden. Die letztere wurden nur im ersten Regierungsentwurf des k. k. Innenministeriums im Jahr 1899-1900 erwähnt und in späteren Fassungen weggelassen wurde. Die Existenz der Privatangestellten war zudem wegen einer immer möglichen Liquidation, Fusion, Konkurs und dergleichen der Privatbetriebe bedroht. Die gesicherte Stellung der Staatsbeamten einerseits, die unsichere Existenz der Privatbeamten verbunden mit der Gefahr Stellenlosigkeit und ihren wirtschaftlichen Folgen andererseits standen einander diametral gegenüber.

Der übermäßigen Inanspruchnahme und Ausnutzung der Arbeitskraft musste durch eine Verkürzung der Arbeitszeit begegnet werden: durch den obligatorischen Geschäftsschluss um 6 Uhr abends für Bureaus und Großbetriebe und um 7 Uhr für Detailgeschäfte sowie die Einführung eines Normalarbeitstages – und zwar auf gesetzlichem Wege, solange nicht die zu schaffenden Privatbeamtenkammern oder die Organisationen der Privatangestellten mächtig genug waren, um entsprechende Arbeitsordnungen oder wenigstens entsprechende, allgemeine Dienstverträge durchzusetzen.[1334]

[1333] Unter dem Titel „Die Lage der Privatangestellten“, befindet sich eine Serie der von einem Privatbeamten geschriebenen Beiträge in: Beamten-Zeitung XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 9 (31. März) SS. 155f., Nr. 11 (20. April) SS. 204f., Nr. 16 (10. Juni) SS. 313f., Nr. 26 (20. September) SS. 501f., Nr. 30 (31. Oktober) SS. 567f. Zwischen dieser Serien erschienen die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten im Deutschen Reiche (Denkschrift über die im Oktober 1903 angestellten Erhebungen) in: Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Klassen, XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 17 (20. Juni) SS. 337f., Nr. 18 (30. Juni) SS. 356f., Nr. 22 (10. August) SS. 428f.

[1334] „Die Lage der Privatangestellten“ lautete der Titel einer Serie der von einem Privatbeamten verfassten Beiträge in: Beamten-Zeitung XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 9 (31. März) SS. 155f., Nr. 11 (20. April) SS. 204f., Nr. 16 (10. Juni) SS. 313f., Nr. 26 (20. September) SS. 501f., Nr. 30 (31. Oktober) SS. 567f.

Am 11. September 1907 schrieb der Abgeordnete Dr. Otto Wilhelm an Anton Blechschmidt über die Eingabe vom 14. November 1907[1335] an das Abgeordnetenhaus. Am 12. Juli 1907 hatte die Regierung dem Abgeordnetenhaus eine Regierungsvorlage über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) überreicht. Über diese Angelegenheit der vier Regierungsvorlagen vom 1. Dezember 1901 über die Dienstverhältnisse der Privatbediensteten war eine von A. Blechschmidt federführend abgefasste Eingabe vom 31. Mai 1902 [1336] durch den Abgeordneten Otto Wilhelm im Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Es handelte sich um eine Koordinierung mit den Abgeordneten bezüglich der Eingabe für die Einreichung und die Veröffentlichung in den stenographischen Protokollen.

Am 14. Dezember 1907 schrieb Abgeordneter Otto Günther nochmals an Anton Blechschmidt[1337]. Blechschmidt übersandte Abgeordneter Günther am 29. November 1907 die Eingabe des Privatbeamten-Vereines an das Abgeordnetenhaus, welche bezweckte, den Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Privatbeamten in gerechter Weise abzuändern. Otto Günther sicherte Blechschmidt seine Unterstützung zu und teilte diesem seine Beobachtung mit, dass die Industriellen, mit welchen er verkehrte, ebenfalls so dachten.

> „[Otto Günther an Blechschmidt,] Wien, 14. Dezember 1907
> Sehr geehrter Blechschmidt,
> Mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 29. v.[ergangenen Monats] haben Sie mir die Eingabe des Privatbeamten-Vereines an das Abgeordnetenhaus übersendet, welche bezweckt, den Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Privatbeamten in gerechter und humaner Weise abzuändern. Sie finden mich in dieser Beziehung an Ihrer Seite, und ich glaube auch, dass diejenigen Industriellen, mit welchen ich verkehre, von denselben humanen Gefühlen beseelt sind. Ich kenne das Elend der so häufig missbrauchten und barbarisch behandelten Privatbeamten zur Genüge aus eigener Erfahrung, und ich werde das meinen Wählern dieser Berufsklasse gegebene Versprechen, stets für die Hebung ihrer sozialen und materiellen Interessen einzutreten, nach meinem besten Können halten.
> Empfangen Sie den Ausdruck vollster Hochachtung, womit ich zeichne
> Ergebenst Günther R[eichsrats] Abg.“

[1335] Nachlass von Anton Blechschmidt Band 890. Eingabe vom 14. November 1907 an das Abgeordnetenhaus, gedruckte Fassung, 9 Seiten. Am Rand der Eingabe findet sich eine handschriftliche Bemerkung von Anton Blechschmidt: „Im Abgeordnetenhaus eingebracht am 14/XI 1907 durch den Abgeordneten Professor Dr. Hofmann von Wellenhof und im Protokoll wörtlich veröffentlicht ist. Anton Blechschmidt.“

[1336] Nachlass von Anton Blechschmidt Band 890. Eingabe vom 31. Mai 1902 an das Abgeordnetenhaus, gedruckte Fassung mit handschriftlicher Korrektur von A. Blechschmidt, 15 Seiten. Am Rand der Eingabe findet sich eine handschriftliche Bemerkung von Anton Blechschmidt: „durch den Abgeordneten Otto Wilhelm überreicht. Dem Protokoll einverleibt wird im demselben veröffentlicht“.

[1337] Nachlass von Anton Blechschmidt. Brief vom 14. Dezember 1907 von Otto Günther an Blechschmidt.

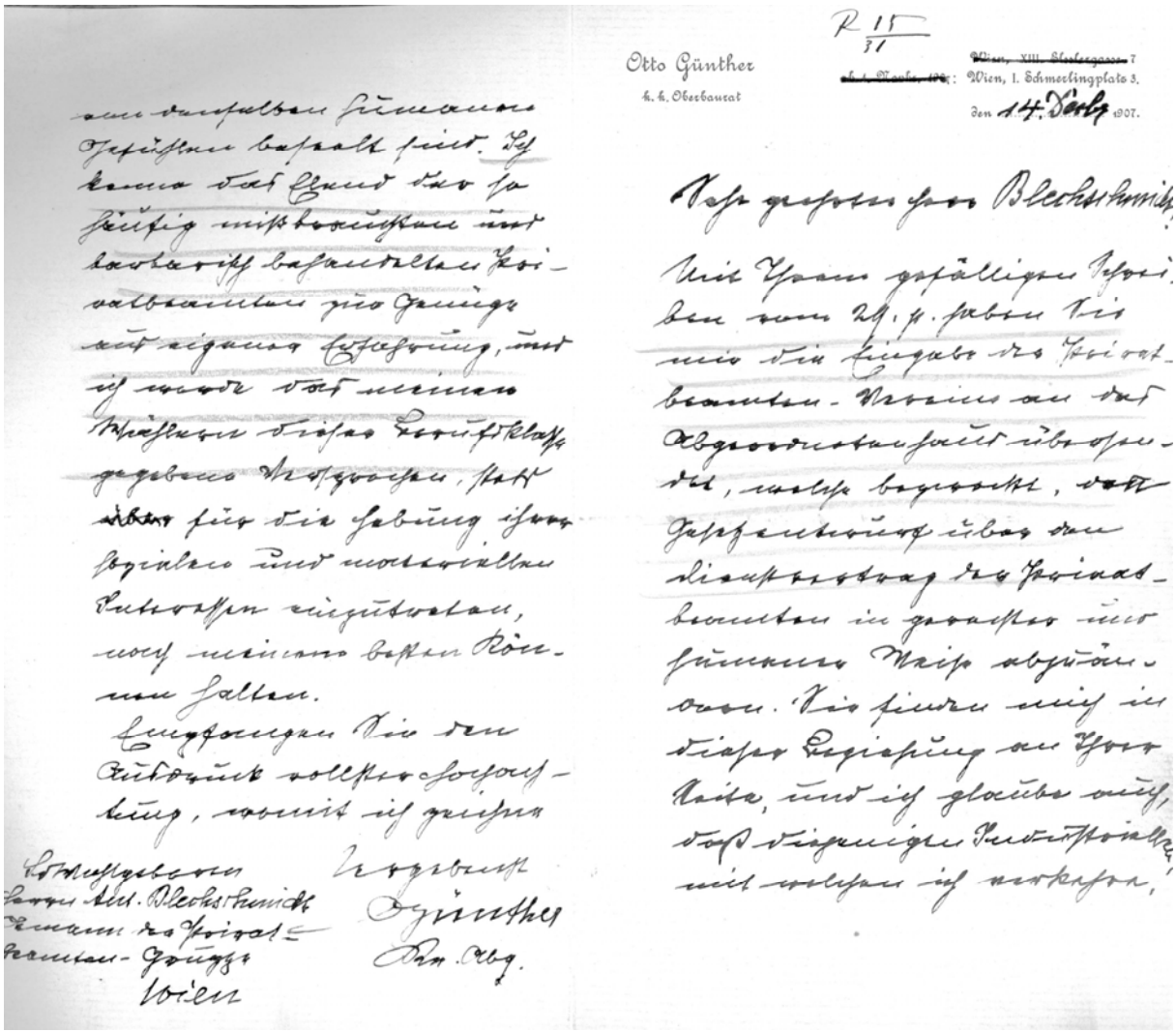


Abbildung Nr. 51. Bild Quelle: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 895

Eine weitere Démarche der Privatbeamten gegenüber der Industrie befand sich in den folgenden Briefen und einer Eingabe der Privatbeamtengruppe, unter der Leitung Blechschmidts:

21. April 1908 Antwortbrief an der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines vom niederösterreichischen Gewerbeverein Wien, Abschrift, 4 Seiten. * auf vorstehenden Brief erhielt die Privtbeamten-Gruppe nachstehende Antwort (A. Blechschmidts Randbemerkung);

8. Juli 1908 Eingabe der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines an den niederösterreichischen Gewerbeverein Wien, Abschrift, 4 Seiten; auch längere Fassung vom 8. Juli 1908 Eingabe der Privatbeamten-

Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines an den niederösterrichischen Gewerbe-Verein, Abschrift, 10 Seiten;

12. Juli 1908 Eingabe von der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines an den niederösterreichischen Gewerbeverein Wien, gedruckt, 4 Seiten;

(Die Bemühungen um die Sozialversicherung in Österreich)

Die österreichische Angestelltenpensionsversicherung (APV) sollte als Überleitung zur allgemeinen Alters- Invalidenversicherung dienen, wie der Entwurf der Erläuternden Bemerkungen zur APV vom Jahre 1900-1901 lautete.

> „Die Frage der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung ist eines jener großen Probleme der Neuzeit, deren Lösung wohl als *certa an*, wenn auch *incerta quando* bezeichnet werden kann. In anderen Staaten, so insbesondere in Deutschland, ist diese Frage schon gelöst, und sie wird wohl in einer keineswegs allzu fernen Zeit auch in Österreich eine Lösung finden müssen. Schon dieser Blick in die Zukunft müsste der Staatsverwaltung die äußerste Behutsamkeit bei der Behandlung des vorliegenden Projects zur strengste [sic!] Pflicht machen, einerseits um nicht den Vorwurf einer parteiischen Stellungnahme für doch im allgemeinen in günstigeren Lebensverhältnissen stehende Kreise und Bevölkerungsschichten auf sich zu laden, anderseits die Aspirationen von vorneherein auf ein in der Zukunft erreichbares Maß zu beschränken, endlich um doch wieder ein Vorbild zu schaffen, nach welchem ein späterer Ausbau dieses Problems denkbar und durchführbar erschien.“ [1338]

In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 4. März 1902 unter Obmann Gross, erwähnte der Abgeordnete Axmann[1339] seine Stellungnahme für „eine Pensionsversicherung auf die breiteste Basis“ und bezeichnete die Regierungsvorlage zur APV als unannehmbar. Darauf betonte der Sektions-Chef von Wolf, „dass die Handelsangestellten im Gesetz inbegriffen sind“. [1340]

Erst am 28. Oktober 1908[1341] gab es eine Ermächtigung des Kaisers, einen „Gesetzentwurf, betreffend die Sozial-Versicherung als k. k. Regierungsvorlage zur Behandlung im Reichsrate einzubringen“ und am 3. November 1908 wurde der Regierungsentwurf zu einem Ausschuss

[1338] ÖStA, AVA, MdI, ein handgeschriebener Entwurf und „Als Manuskript gedruckter Entwurf April 1900“. Der „1. Korrektur-Abzug“ vom 7. April 1900 und der „1.und 2. Korrektur-Abzug“ und Entwurf der Erläuternden Bemerkungen als Beilage der Nr. 1521 1900 (1-2800) Nr. 2449 (24 April 1900).
[1339] Julius Axmann, Gehilfen-Obmann, Wohnsitz in Wien, Wahlbezirk in NÖ (Allgemeine Wählerklasse, 4. Wahlkreis, Wien VII. VIII. IX. XIV. und XV, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Rudolfsheim, Fünfhaus). Von Beruf Handelsangestellter, im März 1897 kam er mit Prochaska und Bielohlawek als Abgeordneter in den Reichsrat. Er war der Obmann des Zentralverbandes der Christlichen Handels-Angestellten Österreichs.
[1340] Österreiches Parlamentsarchiv, Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907). Sitzung vom 4. März 1903.
[1341] Österreichisches Staatsarchiv (=ÖStA), Ministerium des Innern (=MdI), 15/12 Präsidiale 1900-1910, 1659 10509 (28. Oktober 1908).

zugewiesen. Nach der Legislaturperiode der 18. Session (1907-1909) und der 19. Session (1909) brachte die k. k. Regierung am 3. Oktober 1911 erneut die Regierungsvorlage zur Behandlung im Reichsrat ein mit folgenden Bemerkungen:

> „Überwiegende Mehrheit des Ausschusses stimmten den Hauptzielen: Ausbau der bestehenden Arbeiterversicherung einerseits durch Ausdehnung der Krankenversicherung land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, andererseits durch Einführung einer aus öffentlichen Mitteln subventionierten Invaliden- und Altersversicherung, Einbeziehung der selbständig erwerbstätigen Bevölkerung mit geringem Einkommen in die Altersfürsorge, administrative Vereinheitlichung der ganzen Versicherung, die nicht nur in der Schaffung eines einheitlichen Unterbaues sondern auch in einer planmäßigen Gliederung der Versicherungsträger und in einer entsprechenden Ausgestaltung der Staatsaufsicht und Judikatur zum Ausdrucke kommt.“[1342]

Im Österreichischen Staatsarchiv finden wir den vom Jahr 1908 datierenden Vortragsentwurf[1343], den das Ministerium des Innern für Ermächtigung zur Einbringung einer Regierungsvorlage, betreffend die Sozialversicherung vorbereitete. Der Vortragsentwurf für Sozialversicherung sah einen jährlichen Staatszuschuss von 90 Kronen vor. Betreffend die Invaliden- und Altersversicherung lautet der Entwurf folgendermaßen:

> „Das III. Hauptstück (§§ 103-171) regelt die Einrichtung der neueinzuführenden Invaliden- und Altersversicherung. […]
>
> Die Invalidenrenten sollen sich aus einem nach den 6 Lohnklassen in Beträgen von K ~~90~~ 120 bis K ~~240~~ 270 abgestuften Grundbetrage und aus den nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge eintretenden Steigerungen zusammensetzen und können bei längerer Beitragsleistung einen Jahresbetrag von über 150 K in der ersten Lohnklasse und von mehr als 500 K in der höchsten (: VI) Lohnklassen verhältnismäßig weit hinter dem wirklichen Arbeitsverdienste zurück, stehen aber gerade in dem die niedrigst [sic!] entlohnten Arbeiter umfassenden unteren Lohnklassen in wesentlich günstigerem Verhältnisse zu dem tatsächlich günstigerem Verhältnisse zu dem tatsächlichen Lohneinkommen, das beispielsweise in der ersten Lohnklasse nicht mehr als 240 K beträgt.
>
> Die Altersrente soll im Ausmaße der Invalidenrente beim vollendeten 65. Lebensjahre gewährt werden, während das deutsche Invalidenversicherungsgesetz als Termin für den Anfall der Altersrente das vollendete 70. Lebensjahr festsetzt. (Hervorhebung im Original)

Wir haben schon oben gesehen, dass das Ministerium des Innern einen Staatszuschuss von 90 Kronen jährlich vorgeschlagen hatte.[1344]

Aber die Lösung der Frage verzögerte sich. Der Wunsch nach der allgemeinen Versicherung blieb vor dem Ersten Weltkrieg unerfüllt.

[1342] ÖStA. MdI. 15/12 Präsidiale 1911 9889 (1. Oktober 1911) 9990 (4. Oktober 1911).
[1343] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 1659 (1900-1910) 9698 ex 1908 (Präs. 9. Oktober 1908).
[1344] ÖStA, AVA, MdI, 15/12 1659 (1900-1910) 9698 ex 1908 (Präs. 9. Oktober 1908) 4. Bogen. Der Staat soll zunächst von jeder flüssigen Invaliden- und Altersrente den Betrag von *90** K jährlich zu eigenen Lasten übernehmen, wogegen der nach dem deutschen Invalidenversicherungsgesetzes aus Reichsmitteln zu leistende Rentenzuschuss nur 50 Mark = 60 K beträgt.“ (*in die leere Stelle handschriftlich eingetragener Betrag)

Vierter Teil: Theoretische Bemerkung

6. Theorie und Begriff der Angestellten mit einer kritischen Betrachtung

6.1. Die Marxsche These der Zweiteilung der Klassen

Die Marxistischen Sozialwissenschaftler bleiben bei der Marxsche These von der tendenziellen Zweiteilung der Gesellschaft in eine Kapitalisten- und eine Lohnarbeiterklasse stehen, die Karl Marx in seinem berühmten, klassischen kommunistischen „Manifest“ von 1848 festgestellt hatte. Diese These impliziert aber, dass der „Mittelstand[1345]“ dieser Zweiteilung notwendig zum Opfer fällt. In seinem „Manifest der Kommunistischen Partei“, veröffentlicht in London im Februar im Jahr der europäischen Revolution von 1848, bezeichneten Friedrich Engels und Karl Marx die bisherige Gesellschaftsentwicklung als eine Geschichte von teils verborgenen, teils offenen Klassenkämpfen, die hauptsächlich von zwei gegensätzlicher Klassen geführt worden seien: „Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigener …“ Hinzu treten noch weitere Zwischenklassen. Sie schrieben weiter, dass auch der Mittelstand, wie „Ärzte, Juristen, Pfaffen, Poeten und Wissenschaftler“ zu bezahlten Lohnarbeitern geworden sei. Karl Marx erkannte das Aufkommen des neuen Berufstypus der Angestellten erst relativ spät.[1346] Im Kommunistischen Manifest ist von diesem noch keine Rede. Für die „bisherigen kleinen Mittelstände, die kleinen Industriellen, Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern“ lässt die für kapitalistische Gesellschaft konstitutive Klassenbildung keinen Platz.[1347]

Das erwartete Verschwinden der zwischen Kapital und Proletariat sich zersplitternden

---

[1345] Friedrich Engels bezeichnete in seinem englischen Vorwort des Buches „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ am 15. März 1845 die Mittelklasse als Feinde der arbeitenden Leute: “*I forsook the company and the dinner-parties, the port-wine and champaign of the **middle classes**, and devoted my leisure-hours almost exclusively to the intercourse with plain Working Men. […] Proud, too, because thus I was placed in a position to save the English people from the growing contempt which on the Continent has been the necessary consequence of the brutally selfish policy and general behavior of your ruling **middle-class**. Having, at the same time, ample opportunity to watch the **middle-classes**, your opponents, I soon came to the conclusion that you are right.*” In seinem deutschen Vorwort schrieb Engels: Ich [habe] das Wort Mittelklasse fortwährend im Sinne des englischen *middle-class* (oder wie fast immer gesagt wird: *middle-classes*) gebraucht, speziell die von der sogenannten Aristokratie unterschiedene besitzende Klasse bedeutet – die Klasse, welche in Frankreich und England direkt und in Deutschland als „öffentliche Meinung“ indirekt im Besitze der Staatsmacht ist.

[1346] Marx sah im Angestellten fast ausschließlich eine Bürokratie, deren Aufgabe es ist, „die zu zerbrechende Staatsmaschinerie“ – wie er in einem Brief an Kugelmann am 12. April 1871 schrieb – zu unterstützen. Der Angestellte war für ihn deshalb ausschließlich Befehlsvollstrecker des Unternehmers.

[1347] Karl Marx und Friedrich Engels, Manifest der kommunistischen Partei, gedruckt vom „Office der Bildungs-Gesellschaft“, London, 1848.

kleinbürgerlichen Mittelschichten fand auch in der parteipolitischen Formulierung des Untergangs dieser Mittelstände seinen Ausdruck. [1348]

Als einer der wenigen marxistischen Theoretiker, welche die Rolle des Mittelstands im Faschismus überhaupt wahrnahmen, griff Trotzki aber auf den von Marx geprägten (und von Lenin tradierten) Begriff einer „zwischen den beiden Hauptlagern schwankenden Kleinbourgeoisie“ zurück: „Ist das Kleinbürgertum unfähig zu selbständiger Politik […], so bleibt ihm nur die Wahl zwischen Bourgeoisie und Proletariat“ [1349]. Allein aus dieser Annahme ließ sich deduzieren, dass jene Kleinbourgeoisie „durchaus unfähig“ sein, „ihr Schicksal mit dem des Proletariats zu verknüpfen“, dann nämlich, wenn die proletarische Partei sich ihrerseits auf ein strikt revolutionäres Programm verpflichtete.[1350]

Die Polarisierungsprognose, die im Kommunistischen Manifest erstmals klar formuliert war und später im sozialistischen parteiprogrammischen Programm vertreten war, entbehre der quantifizierenden Exaktheit, argumentierte Schmoller. Sie enthält eine Aussage über die Richtung der zu erwartenden Entwicklung, die anhand der empirischen Forschung überprüfen werden soll.

6.2. Gustav Schmollers Plädoyer für den neuen Mittelstand

Gustav Schmoller sah sich in seinem Referat [1351] „Was verstehen wir unter dem Mittelstande [1352]? Hat er 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?“ am Ende des 19.

[1348] Zum Beispiel hieß es im Erfurter Programm von 1891: „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden. Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe.“

[1349] Leo Trotzki, Schriften über Deutschland (in zwei Bänden), Gesammelte Werke I, Frankfurt 1971, Band I, S. 360.

[1350] Leo Trotzki, ebenda.

[1351] Die Verhandlungen des Achten Evangelisch-Sozialen Kongresses abgehalten in Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Nach den stenographischen Protokollen, Göttingen, SS. 132-161.

[1352] Schmoller hielt acht Leitsätze fest: Sein IV. Leitsatz heißt: „Die Völker älterer Kultur, welche seit langer Zeit die große Dreigliederung von Aristokratie, Mittelstand und unteren Klassen besitzen und dementsprechend ihre politischen und wirtschaftlichen Verfassungs- und Betriebsformen eingerichtet haben, können nun bei den späteren großen Änderungen des geistigen und technisch-wirtschaftlichen Lebens, bei den hierdurch eintretenden Verschiebungen und sozialen Neugestaltungen wohl ihren älteren Mittelstand teilweise oder ganz verlieren, aber es ist das keine notwendige Folge der höheren technischen und wirtschaftlichen Kultur an sich.

Jahrhunderts gezwungen, mit der deutlichen Zunahme[1353] des „neuen Mittelstandes“[1354], deren gesellschaftliche Stellung und zukünftigen sozialen Interessen näher zu bestimmen. Diese Erwerbstätigen heben sich einerseits durch ihre Stellung ab, sie unterscheiden sie sich doch andererseits sichtbar von den gewöhnlichen Arbeitern.

> „Von den in Staats-, Gemeinde-, Aktiendiensten Angestellten, auch von allen bessern Arbeitern haben die meisten eine gesicherteres Einkommen, als viele Unternehmer, Bauern und Handwerker, sehr viele der Angestellten haben an einem kleinen Vermögen so gut einen Rückhalt wie die Geschäftsleute. Und in dem Maße, als die großen Organisationen aller Art zunehmen, ha[ben] zugleich die Sitte und der Grundsatz gesiegt, dass geschäftlicher Gehorsam und pflichttreuer Dienst in den Geschäftsstunden mit sonstiger Unabhängigkeit der Gesinnung, des Charakters, der Lebensführung vereinbar sei. So haben wir gerade hier breite Schichten eines Mittelstandes vor uns, die schwer ins Gewicht fallen.“[1355]

Der sozialpolitisch engagierte Vertreter des Kathedersozialismus hoffte, dass dieser „neue“ Mittelstand den Kern des neu sich bildenden Mittelstandes darstellen könnte und den quantitativen Rückgang des „alten“ Mittelstandes der Handwerker und der Gewerbetreibenden in der Kleinindustrie und im Handel ausgleichen könnte. Nach Schmollers Schätzung auf Basis seiner Bearbeitung der Statistiken von 1895 überschritt die Nummer des neuen Mittelstandes „bald eine Million“, „was gegen 1,3 Millionen Handwerksmeister doch schon sehr ins Gewicht fällt.“

> „In diese Gruppe[1356] der Gesellschaft haben wir eines der tüchtigsten, energischsten, zukunftsreichsten Elemente vor uns. In ihr liegt neben dem höheren Verwaltungspersonal der Kern des neu sich bildenden Mittelstandes. Je mehr der Lohn steigt, die Arbeitsbedingungen sich verbessern, das technische Können und das moralisch-geistige Niveau der bessern Arbeiter sich hebt, je größer die Zahl der Arbeiter ist, welche ein Sparkassenbuch, einen Staatsschuldschein, ein Stückchen Ackerland besitzen, desto getroster können wir in die Zukunft blicken.“[1357]

Für den deutschen Sozialwissenschaftler und das Mitglied im Verein für Sozialpolitik ging

---

Und der V. Satz heißt: Je gesunder die Volksmasse, je tüchtiger der bisherige Mittelstand, je zweckmäßiger die Wirtschafts- und Sozialpolitik ist, desto wahrscheinlicher wird die Bedrohung des Mittelstandes nur eine vorübergehende Gefahr sein; gewisse Teile desselben werden verschwinden, andere sich erhalten, neue Gruppen des Mittelstandes werden sich bilden und die alten zu Grunde gehenden ersetzen.“ Ebenda S. 133.

[1353] G. Schmoller hat die Berufsstatistik der Jahre 1882 und 1895 in Vergleich gesetzt und auf eine deutliche Zunahme hingewiesen. Ebenda S. 153.

[1354] Schmoller meinte, dass „der kleine Handwerksbetrieb in vielen Gewerbszweigen zu Grunde geht. […] Die Handelsbetriebe haben sich in ihrer sozialen Struktur nicht sehr geändert. Daneben haben andere Gruppen des Mittelstandes sehr zugenommen. Das höhere Verwaltungspersonal der Unternehmungen und die liberalen Berufe; ein Teil der besser bezahlten Arbeiter (Werkmeister etc.) bilden einen neuen Mittelstand.“ S. 133.

[1355] G. Schmoller, ebenda S. 153.

[1356] Schmoller meinte alle höheren besser bezahlten Arbeiter, die Werkmeister, Steiger, Monteure, Vorarbeiter, auch nicht die besser bezahlten gelernten Arbeiter, deren Einkommen, Sicherheit und Unabhängigkeit heute vielfach die der kleinsten Handwerker und Bauern übertrifft. Neben ihnen fällt allerdings noch eine bedeutsame Gruppe der liberalen Berufe, des Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schuldienstes ins Gewicht. Ebenda S. 154.

[1357] Ebenda S. 154.

aus der historischen Analyse der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung des ausgehenden 19. Jahrhunderts eine soziale Reform im Rahmen bürgerlichen Fortschrittsdenkens hervor.

> In den Dienst dieser Kräfte wollen wir uns stellen. In den Dienst dieser Kräfte, in den Dienst der sozialen Reform, der Versittlichung der Volkswirtschaft hat sich der Evangelisch-soziale Kongress gestellt.

Im Anschluss an Schmollers Referat verabschiedete der evangelisch-soziale Kongress eine Resolution:

> Der evangelisch-soziale Kongress nimmt mit Genugtuung von der beruhigenden, auf wissenschaftliche Beobachtung gestürzten Überzeugung des Referenten Kenntnis, dass die volkswirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit nicht mit innerer Notwendigkeit zur Auflösung eines für die Vermittlung sozialer Gegensätze wichtigen und für das sittlich-religiöse Volksleben erfahrungsgemäß hochbedeutsamen Mittelstandes führen müsse, dass vielmehr zwar gewisse Teile des bisherigen Mittelstandes voraussichtlich verschwinden, dagegen andere sich erhalten und neu sich bildende die alten niedergehenden ersetzten werden. Der Kongress hält es daher für nötig, die vom Referenten empfohlene Tendenz innezuhalten, welche durch Hebung der Schul- und technischen Bildung und durch Stärkung der moralischen Kräfte des ganzen Volkes diesen heilsamen Prozess der Bevölkerung wirtschaftlich und sozial nützen will.“[1358]

Trotz der Veränderung der Mittelklassen in ihrer inneren Struktur wegen der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des ausgehenden 19. Jahrhunderts hoffte der deutsche Sozialwissenschaftler und Kathedersozialist, dass die Einstellung „neu sich bildender“ Teile in den „Mittelstand“ „die alten niedergehenden ersetzen“ werden könnte. Er nahm eine harmonisch gedachte Gesellschaftsstruktur an, in der die gesellschaftliche Stellung der überkommenen mittelständischen und der hinzutretenden unselbständigen Schichten gesichert würde, mit der Möglichkeit, den sozialen Standort der Privatangestellten im “neuen Mittelstand“ sozialpolitisch zu fixieren. Eine solche “mittelstandsbezogene Kategorienbildung“ und deren Erhaltung mit einer sozialen Reform für einen „besser bezahlten“ Teil der Arbeiter standen in scharfer Opposition zur marxistischen Klassenbestimmung.[1359]

Die These, „dass die Mittelklassen durch die weitere Entwicklung des Kapitalismus

[1358] Die Verhandlungen des Achten Evangelisch-Sozialen Kongresses abgehalten in Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Nach den stenographischen Protokollen, Göttingen, SS. 161-162.
[1359] Ulf Kadritzke, Angestellte – Die geduldigen Arbeiter. Zur Soziologie und sozialen Bewegung der Angestellten. 1975 Frankfurt am Main/Köln S. 17. Kadritzke meinte, Schmollers Verständnis der gesellschaftlichen Entwicklung bezeichnete eine Ausgangspunkt für die weiteren Formen des Nachdenkens über die gesellschaftliche Stellung der angestellten Gehaltsarbeitergruppen, deren besondere Merkmale das sozialwissenschaftliche Interesse zunehmend beanspruchten.

keineswegs zerrieben und proletarisiert worden sind, wie Marx es erwartete“[1360], wird üblicherweise noch auf andere Weise gestützt. Es betrifft die Soziologen: Je eindeutiger selbst die untersten Angestellten sich mit “bürgerlichen“ Normen identifizierten, je schärfer sie danach strebten, sich aus der Masse der Arbeiter herauszuheben, desto berechtigter schien es, mit einem “neuen Mittelstand“ aufzuwarten, um mit dieser neuen Kraft im Rücken die Marxsche Polarisierungsprognose endgültig ins 19. Jahrhundert zurückzuweisen.[1361]

6.3. Max Webers These

Die gesellschaftliche Stellung der Angestellten mit deren besonderem Bewusstsein zog die Aufmerksamkeit der Soziologen auf sich. Die sozialpolitische Fixierung der angestellten Arbeitsnehmer in eine Sondergruppierung mit einer gesetzlichen Kennzeichnung innerhalb der österreichischen und deutschen Gesellschaft besonders wegen der gesetzlichen Regelung der Angestelltenversicherung neben der allgemeinen Sozialversicherung gab einen wichtigen Anlass zu einer von der jungen Soziologie gepflegten Kritik an der Marxschen Theorie. Das sozialwissenschaftliche Interesse, eine sich politisch radikalisierende Angestelltenschaft mit der bisher vorherrschenden Annahme einer mittelständisch handelnden Interessenschicht in einen plausiblen Zusammenhang zu bringen, fand in der Analyse Max Webers von 1918[1362] über den Stand und die möglichen Entwicklungsformen der Klassenauseinandersetzungen einen konkreten Ausdruck.

In Max Webers Forschungen sind nicht zufällig die Angestellten als eine für den gesamten Entwicklungsgang der Gesellschaft bedeutsame Schicht hervorgehoben. Weber hatte von der Klassensituation der Angestelltenschaft ein ähnliches Bild wie Gustav Schmoller: „[…] sie nimmt statistisch vielfach schneller zu als die Arbeiter“.[1363] Weber thematisierte die Trennung von „Erwerbsklasse“ und „sozialer Klasse“ und fand in diesem Zusammenhang die über den als „Lohnsklaven“ zum Sozialismus tendierende Arbeiterschicht stehenden Schichten. Webers Beobachtungen über das alltägliche Bewusstsein der Angestellten und ihren Wunsch,

[1360] René König, Soziologie heute, Zürich 1949, S. 53.
[1361] Annette Leppert-Fögen, Die deklassierte Klasse. Studien zur Geschichte und Ideologien des Kleinbürgertums. Original Ausgabe Fischer Taschenbuch Verlag Frankfurt am Mein 1974 S. 19.
[1362] Max Weber hielt seinen Vortrag vom 13. Juni 1918 vor k. k. Offizieren in Wien, zwischen dem schon erfolgten deutsch-sowjetischen Friedensschluss und der in Versailles endgültig besiegelten deutschen Niederlage. In: E. Baumgarten (Hrsg.) Max Weber, Werk und Person, Dokumente, Tübingen 1964, S. 243-270.
[1363] Max Weber in: Baumgarten, Ebenda S. 257.

„sich zu assimilieren mit der Schichten der sogenannten ‚Gesellschaft'", führte ihn zu dem Schluss: „Alle streben nach mindestens ähnlich ständischen Qualitäten, sei es für sich selbst oder für ihre Kinder. Eine eindeutige Tendenz zur Proletarisierung ist heute nicht festzustellen".[1364]

Der positivistische Soziologe handelte in seinem wissenschaftlichen Werk öffentliche und „Privatbeamte" unter einer Bezeichnung ab. Max Weber hat unter den Sozialen Klassen α. die Arbeiterschaft, β. das Kleinbürgertum γ. die besitzlose Intelligenz und Fachgeschultheit (Techniker, kommerzielle und andere „Angestellte", das Beamtentum) δ. die Klasse der Besitzenden und durch Bildung Privilegierten genannt.[1365] Er meinte, dass der Übergang zum „selbständigen" Kleinbürger früher von jedem Arbeiter als Ziel erstrebt wurde, aber die Möglichkeit der Realisierung immer geringer wäre. Er war auch der Meinung, dass in der Generationenfolge sowohl für die Klasse α als auch für die Klasse β der „Aufstieg" zur sozialen Klasse γ (Techniker, Kommis) relativ am leichtesten sei. Innerhalb der Klasse δ kauft Geld zunehmend – zumindesten in der Generationenfolge – alles. Klasse γ hat [insbes.] in den Banken und Aktienunternehmungen, die Beamten [haben in den höheren Stufen] die Chancen des Aufstiegs zu δ.[1366]

Nach Max Weber sollte die „ständische Lage eine typisch wirksam in Anspruch genommene positive oder negative Privilegierung in der sozialen Schätzung, begründet auf a) Lebensführungsart, b) formale Erziehungsweise, c) Abstammungsprestige oder Berufsprestige" bedeuten.[1367] Weber behauptete, dass die ständische Lage auf einer Klassenlage bestimmter oder mehrdeutiger Art beruhen könnte. Aber die ständische Lage sei nicht durch sie allein bestimmt und Geldbesitz und Unternehmerposition seien nicht schon an sich ständische Qualifikationen, – obwohl sie dazu führen könnten –, Vermögenslosigkeit nicht schon an sich ständische Disqualifikation, obwohl sie dazu führen könnte.[1368] „Stand" sollte eine Vielheit von Menschen heißen, die innerhalb eines Verbandes wirksam a) eine ständische Sonderschätzung, b) ständische Sondermonopole in Anspruch nehmen. Stände können entstehen: a) primär, durch eigene ständische Lebensführung, darunter

[1364] Max Weber ebenda S. 261.
[1365] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, fünfte, revidierte Auflage, Studienausgabe, Tübingen 1972 S. 179.
[1366] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ebenda S. 179.
[1367] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ebenda SS. 179-180.
[1368] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ebenda S. 180.

insbesondere durch die Art des Berufs (Lebensführungs- bzw. Berufsstände), b) sekundär, erbcharismatisch, durch erfolgreiche Prestigeansprüche kraft ständischer Abstammung (Geburtsstände), c) durch ständische Appropriation von politischen oder hierokratischen Herrengewalten als Monopole (politische bzw. hierokratische Stände).[1369] „Ständisch" solle eine Gesellschaft heißen, wenn die soziale Gliederung vorzugswese nach Ständen, „klassenmäßig", wenn sie vorzugsweise nach Klassen geschieht. Dem „Stand" steht von den „Klassen" die „soziale" Klasse am nächsten, die „Erwerbsklasse" am fernsten. Stände werden oft ihrem Schwerpunkt nach durch Besitzklassen gebildet.[1370] Jede ständische Gesellschaft ist konventionell, durch Regeln der Lebensführung geordnet, schafft daher ökonomisch irrationale Konsumbedingungen und behindert auf diese Art durch monopolistische Appropriationen und durch Ausschaltung der freien Verfügung über die eigene Erwerbsfähigkeit die freie Marktbildung. [1371]

Neben der Klasse – einer wirtschaftlichen Kategorie – gibt es einen durch „Prestige" und Ehre bestimmten Stand.[1372]

Zweifellos bemerkte Weber das gesellschaftliche Identitätsproblem des "neuen Mittelstandes". Der Widerspruch zwischen dem „ständischen" Streben der Angestellten und dem noch ökonomisch bestimmten Standesbegriff[1373] führte Weber zu seinem Versuch einer Erklärung der „Angestelltenmentalität". Eine eindeutige Zuordnung des Bewusstseins zur ökonomisch bestimmten Stellung schien ihm der allgemeinen Tendenz nach nicht mehr möglich.[1374] Die scheinbare Konsistenz des Verhaltens der betreffenden Angestellten selbst war für Weber eine höchst plausibel. Das noch in der Krise der bürgerlichen Gesellschaft auf das ständisch bestimmte Interesse geleitete Handeln der Angestellten, zumal deren

[1369] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ebenda S. 180.
[1370] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ebenda S. 180.
[1371] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ebenda S. 180.
[1372] H. Stuart Hughes, Consciousness and Society, New York 1958. S. 318. A class, Max Weber asserted, was an economic category of people united by material interest; a status group (Stand) cound be defined as one in which considerations of prestige and honour were paramount.
[1373] Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, fünfte, revidierte Auflage, Studienausgabe, Tübingen 1972 S. 180: „Stände werden oft ihrem Schwerpunkt nach durch Besitzklassen gebildet." Max Weber hat in seiner Erläuterung zu den Erwerbsklassen zwischen den Unternehmern als privilegierten Erwerbsklassen und den Arbeitern als negativ privilegierten Erwerbsklassen eine „Mittelklasse" (die selbständigen Bauern und Handwerker, ferner öffentliche und private Beamte) stehen gelassen. Ebenda S. 179.
[1374] Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 3. Auflage, Tübingen 1968, SS. 1-145, SS.167ff. und Max Weber (1969) SS. 39ff., SS. 165ff.

Alltagsurteil über ihre gesellschaftliche Stellung mit der reziproken Abneigung der Arbeiter gegenüber den Werkmeister veranlasste Weber, hierin ein Vorbild für die an dieses Handel und Alltagsurteil methodisch anschließende Angestelltensoziologie zu finden. Max Weber teilte die scharfe Trennung des materiell-ökonomischen Interesses des Angestellten von seinen ‚ständischen' Geltungsbedürfnissen.

Max Weber zählte zu jener großen Gruppe liberaler Intellektueller im Wilhelminischen Deutschland, die eifrig für soziale Reformen eintrat, der aber eine demokratische Theorie fehlte. Demokratie und Reform galten diesen Liberalen dasselbe wie einer früheren Generation der Konstitutionalismus: als ein Mittel zur Realisierung des höchsten politischen Wertes, der nationalen Einheit und Macht. Max Weber sah die stetig zunehmende Bürokratisierung aller Sektoren der Gesellschaft voraus – eine bedrohliche Vorstellung, die an Orwells 1984 gemahnt. Ein System bürokratischer Herrschaft war unausweichlich.[1375]

Das Bewusstsein der Angestellten erscheint damit in letzter Instanz von den innerbetrieblichen Momenten des Gegensatzes gegenüber den gewöhnlichen Arbeiter geprägt, und nicht vom ökonomisch determinierten Lohnarbeitsverhältnis zum Kapital.[1376]

Die Selbsteinschätzung und das ""Bewusstsein" eines Individuums kann ein ausreichender Hinweis auf seine tatsächliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht sein. Doch können falsche sozialen Selbstzuordnungen, die ihrerseits zum Gegenstand einer soziologischen Analyse auf der Basis einer objektiven Theorie der sozialen Beziehungen zu machen wären, hier in letzter Instanz nur auf der Grundlage ebenfalls "subjektiver" Daten als Fehleinschätzungen ausgemacht werden: durch die Diskrepanz, in der jene Selbstzuordnung entweder zur durchschnittlichen Fremdzuordnung oder zu der des Soziologen sich befindet, der seinerseits das Schema sozialer Schichtung primär aus jenen gesellschaftlich durchschnittlichen Einschätzungen gewinnt. Auch können aufgrund eines solchen Verfahrens, das die Differenz zwischen "objektiver und subjektiver Soziallage" einführt, rund ein Drittel jener fünfzig Prozent der Befragten, die ihre Existenz für eine mittelständische halten, von der soziologisch definierten Rechnung, dass die „objektive Soziallage" sich wiederum nur

[1375] Georg G. Iggers, Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart. dtv 2. Auflage, München 1972. S. 219, S. 224.
[1376] Ulf Kadritzke, Angestellte – Die geduldigen Arbeiter. Zur Soziologie und sozialen Bewegung der Angestellten, Frankfurt am Main 1975, SS. 23-24.

„mit Hilfe der Begriffe des sozialen Status und des Sozialprestiges beschreiben“ lässt[1377], so wird deutlich, dass jenes Instrument lediglich „als eine Art Wiederholung des […] Identifizierungsprozesses der Akteure“ konstruiert ist. Die Kriterien, die diese implizit bei der Statuszumessung verwenden, werden zu den expliziten der Soziologe. „Zunächst werden also wichtige Merkmale identifiziert und dann der Prozess der Synthese zu einem Gesamtwert, einem Gesamturteil, nachvollzogen“[1378], wobei das Problem nur noch darin gesehen wird, dass die Kriterien der Statuszumessung selbst wiederum mit der Schichtzugehörigkeit variieren.

Geiger bestand in seinem Werk über die “soziale Schichtung“[1379]auf einer Stratifizierung nach Bewusstseinslagen. “Schichten“ sind geradezu als “psychische Typen“ beschrieben, die erst ex post zu bestimmen, zu nach “objektiv fassbaren Merkmalen“ zu klassifizierenden “Bevölkerungsteilen“ in Beziehung zu setzen sind, die dann ihrerseits als „typische Rekrutierungsfelder“ einer nach Bewusstseinsmerkmalen konstruierten “Schicht“ gelten können. Er setzte die Problematik des Mittelstandes als einer Schicht fest, die durch die Mentalität “proletaroider“ Randexistenzen einerseits, “neuproletarisierter“ Angestellter andererseits angeschwollen, ihr Reservoir in etwa der Hälfte der Gesamtbevölkerung fand und jene an den Besitz oder Nichtbesitz von Produktionsmitteln geknüpfte “Entscheidung“ historisch zu verhindern wusste; deren Kern seine gesellschaftliche Bedeutung gerade aus dem ihm bevorstehenden Untergang und den daraus sich ergebenden, politisch nutzbaren Diskrepanzen zwischen objektiver Lage und Bewusstsein erhielt .[1380]

6.4. Barylis Übersicht

Andreas Baryli fasst in seiner Dissertation „Die Sonder-Sozialversicherung der Angestellten in Österreich bis 1938“ in seinen Überlegungen zum Begriff und zur Entwicklung der Angestellten in Österreich die Theorien der Angestelltensoziologie umfangreich zusammen. Seine Reflexion der Theorien und seine Analyse der Angestelltenversicherung mit

[1377] Friedrich Fürstenberg, Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Ein soziologischer Überblick, Köln/Opladen 1967, S. 122.
[1378] Friedrich Fürstenberg, Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Ein soziologischer Überblick, Köln/Opladen 1967, S. 73.
[1379] Theodor Geiger, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziologischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart 1932.
[1380] Annette Leppert-Fögen, Die deklassierte Klasse. Studien zur Geschichte und Idelogie des Kleinbürgertums, Frankfurt am Main 1974 S. 34.

historischen Daten unter drei Aspekten, d. h. Kreis der Versicherungspflichtigen, Mittel und Leistungen, sowie Organisationen, führte ihn zum Schluss, dass die Sonderstellung der Angestellten im Arbeits- und Sozialrecht funktional nicht begründet und nur durch politisch-ideologische Absichten der Gesellschaftspolitik verursacht worden sei, dass die sozioökonomische Angestelltenposition ihre arbeits- und sozial-rechtlichen Vorrechte gegenüber den Arbeitern nicht legitimiert habe, dass die Sozialversicherung nicht getrennt für die Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden müsste, um „gehobenere Ansprüche" der Angestellten erfüllen zu können, und dass die Sonderversicherung im Wesentlichen eine gemeinsame Angelegenheit aller Arbeitnehmer sei, beziehungsweise sein sollte.

Barylis analysierte die unterschiedlichen Typen des Angestellten, der sich wie ein Chamäleon seiner Berufssituation anpasste: 1) der Angestellte als Lohnarbeiter, 2) der Angestellte als Beamter, 3) der Angestellte als „Privatbeamter". Und dann er argumentierte gegen 4) die Angestelltenschaft als „Mittelstand", 5) den Angestellten als Bürokratie, und 6) den Angestellten als „geistiger Arbeiter". Baryli setzt sich dann mit der Theorie der „neuen Mittelschichte" und der Theorie der „Übergangsklasse" sowie der „Überbauretardation", der funktionalen Delegationstheorie der Angestelltenschaft auseinander.

Seine Analyse könnte wie in den folgenden Abschnitten mit einigen besonderen Betrachtungen zusammengefasst werden:

6.4.1. Der Angestellte als Lohnarbeiter

Der erste Typus, der Angestellte als „Lohnarbeiter", wurde besonders hinsichtlich der Charakterisierung der Gehilfen als Lohnarbeiter erfasst. Die folgende Detailgruppierung der Gehilfentypen mit Barylis Betrachtung der österreichischen Gewerbeordnungen zieht unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich, weil diese Gruppierung als eines der heißen Eisen in der Auseinandersetzung im österreichischen Gesetzgebungsprozess galt und eine eventuell als nicht unter die Versicherungspflicht fallende entscheidende Angestelltenkategorie darstellte:

> „Allgemeines österreichisches Berggesetz (Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146) und Gewerbeordnung (Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, unten GO) verallgemeinerten zwar die bestehenden Berg-, Gewerbe- und Fabriksordnungen nur und statuierten gesetzlich die generelle Gewerbefreiheit (§ 115 GO: „Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist"), aber insofern in vielen

Berg-, Zunft- und Fabriksordnungen nach Art der alten Dienstboten- und Gesindeordnungen (verstärkt wieder nach dem Hofkanzleidekret von 1837) Fürsorgeverpflichtungen des Unternehmers gegenüber seinen Lohnarbeitern (insbesondere im Falle ihrer Erkrankung) enthalten waren, statuierten auch das Berggesetz und die Gewerbeordnung – allerding sehr weite – Rahmennormierungen bezüglich einer Fürsorge oder eines Schutzes der Lohnarbeiter gegenüber dem kapitalistischen Unternehmer. Das Bergesetz nennt die industriell-kommerziellen Lohnarbeiter „Arbeitspersonal“ bzw. „Arbeiter“ (GO §§ 200-209), die Gewerbeordnung „gewerbliches Hilfspersonal“ bzw. „Gehilfen und Lehrlinge“ (GO §§ 72-105), wobei sie unter „Gehilfen“ Handlungsdiener, Gesellen und Fabrikarbeiter, „dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfspersonale“ bzw. “Hilfsarbeiter, wobei sie unter „Hilfsarbeiter“ „alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes“, versteht, d. h. Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher, bei Fuhrgewerben u. dgl.), Fabrikarbeiter, Lehrlinge, sowie „jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden“. Die GO von 1859 hatte „die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner“, sowie „die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte etc.“ unter den „Gehilfen“ nicht begriffen (§73). War die liberale GO von 1859 also noch unsicher in der Abgrenzung der gewerblichen Arbeiterschaft, bezog sie einerseits den gesindeartigen Gesellen, Handlungsdiener und Lehrling (ehemals hausrechtlich gebundene Knechte des Handwerksmeisters oder Kaufmanns) mit ein, so schloss sie andererseits die gesindeartigen Kellner, Fuhrknechte etc. und den mehr dem Dienstleistungsvertrag nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) entsprechenden Taglöhner aus. Die konservative Novelle 1885 war hierin schon viel sicherer und zugleich Ausdruck der Tatsache, dass der kapitalistische Nivellierungsprozess der Lohnarbeiterschaft nicht nur im Betrieb, sondern auf gesamtgesellschaftlicher Ebene in den 80er Jahren bereits einen ersten Höhepunkt erreicht hatte: nicht nur der Fabrikarbeiter im industriellen Großbetrieb, sondern auch der Handlungsgehilfe, der Geselle, der Kellner, Kutscher etc. der Lehrling, der Hilfsdiener und Taglöhner waren in den großen unterschiedenen Topf der industriell-kommerziellen Lohnarbeiterschaft eingeschmolzen; denn die Sprengung der alten Zunftschranken durch den liberalen Konkurrenzkapitalismus hatte auch Auswirkungen auf das Kleingewerbe und den Klein- und Detailhandel gehabt, die faktische Auflösung ihrer noch bestehenden Zünfte und Gilden bewirkt und den gesindeähnlichen Gesellenvertrag oder Gesindevertrag, der durch Emanzipation zur Selbständigkeit führen konnte, in denen Lohndienstvertrag zwischen einem Besitzer der Produktionsmittel und Betriebsstätte (von Kapital) und einem Besitzer von bloßer Arbeitskraft verwandelt, der den Gesellen, Handlungsgehilfen, Kellner, Kutscher etc. immer mehr die Hoffnung auf eigene Selbständigkeit zunichte machte; der Taglöhner wiederum, der „Hilfsarbeiter“ im heutigen Verständnis, verlor als Besitzer bloßer Arbeitskraft im Zusammentreffen mit dem Kapital am Markt sehr rasch seine Selbständigkeit und reihte sich der übrigen Lohnarbeiterschaft unbedingt ein. Im Artikel V des Einführungsgesetzes zur GO von 1859 wird zwar neben den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, den dem Berggesetz unterliegenden Bergbauunternehmungen, der Literatur und schönen Künsten, dem Hausgewerbe (Verlagsarbeit also), dem Hausierhandel, den Advokaten, Notaren und Handelsschülern, Ausübenden der Heilkunde und von Privatunterricht, den Kreditanstalten, Banken, Versicherungsanstalten und Sparkassen, den Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, den dem Seegesetz unterliegenden Seeschifffahrts- und Seefischereiunternehmungen, den öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen und den periodischen Druckschriften und Verschleiß derselben auch die „Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit etc.)“ von der GO ausgeschlossen. (und dies bleibt auch 1885 so), aber dabei handelt es sich nur noch um Taglöhner im Selbständigenstatus mit wechselndem Kundenkreis (Aufräumfrau, Wäscherin, Näherin etc.), die ebenso wie die von der GO ausgenommenen Freiberufler zweifellos dem Dienstleistungsvertrag nach dem ABGB entsprechen. Jedenfalls lässt

> sich feststellen, dass um 1885 nur noch (außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Bereichs, wo Knecht und Magd noch länger Gesinde und Taglöhner noch länger faktisch selbständig blieben) die Taglöhner mit wechselndem Kundenkreis für rein persönliche Dienstleistungen (die also nicht dem Kapital, sondern einem Privathaushalt Dienst leisteten), die Freiberufler (Notare, Ärzte, Advokaten, Journalisten, Künstler etc.) und anderen Dienstleistungsgewerbe (Kredit- und Versicherungsgewerbe, öffentlicher Verkehr) – sowie Hausgewerbler im Verlag – außerhalb der GO, des Berg- und Seegesetzes dem ABGB-Dienstleistungsvertrag nach Art des Kaufvertrags, und nur noch die „Hausgehilfen" für rein persönliche Dienstleistungen (die also nicht dem Kapital, sondern einem Privathaushalt dienten) außerhalb der GO, des Berg- und Seegesetzes dem Dienstboten- und Gesindeordnungen unterstanden; alle übrigen früher dem Dienstleistungsvertrag oder dem Gesinde- oder Gesellenvertrag Unterstehenden waren zur modern industriell-kommerziellen Lohnarbeiterschaft verschmolzen und unterstanden der GO, dem Berg- und Seegesetz (soweit sie einem der GO, dem Berg- und Seegesetz unterstehenden Kapital dienten, was meist der Fall war, da damals die Lohnarbeiter bei Freiberuflern, sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe noch nicht allzu häufig, der öffentliche Verkehr noch nicht allzu ausgebaut war), und zwar völlig egal, ob sie nun als Geselle, Handlungsgehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter etc. in einem industriellen Großbetrieb oder im Kleinhandel bzw. Kleingewerbe ihre bloße Arbeitskraft dem Kapital vermieteten: sie waren Glieder der im Betrieb wie in der Gesellschaft nivellierten modernen Lohnarbeiterschaft."[1381]

Für Baryli war es völlig egal, ob sie als Geselle, Handlungsgehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter etc. in einem industriellen Großbetrieb oder im Kleinhandel beziehungsweise Kleingewerbe ihre bloße Arbeitskraft dem Kapital vermieteten: sie seien Glieder der im Betrieb wie in der Gesellschaft nivellierten modernen Lohnarbeiterschaft. Unter dem kapitalistischen Nivellierungsprozess der Lohnarbeiterschaft nicht nur im Betrieb, sondern auf gesamtgesellschaftlicher Ebene seien sie unter dem Lohndienstvertrag gestanden, einem Lohndienstvertrag zwischen einem Besitzer der Produktionsmittel und Betriebsstätte (Kapital) und einem Besitzer von bloßer Arbeitskraft, der immer mehr die Hoffnung auf eigene Selbständigkeit zunichte machte.

6.4.2. Der Angestellte als Beamte

Der zweite Typus, der Angestellte als „Beamter", gab Baryli einen Anlass, über die historischen Entwicklung der Pension als typisches Merkmal der öffentlichen Beamten in Österreich zu reflektieren. Die Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Beamten und Diener des Hofes, des Staates, der Länder, der Gemeinden und der Kirchen wurden also im Laufe des 19. Jahrhunderts, mit Ausbildung des der kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung entsprechenden parlamentarischen Konstitutionalismus im öffentlichen Bereich, durch Staats-, Landes-, und Gemeindegesetze geregelt; aber auch die von Staats

[1381] Baryli ebenda SS. 38-40.

wegen eingerichteten politischen Interessensvertretungen (Kammern), die nach dem Vereinsgesetz von 1867 und der Koalitionsfreiheit von 1870 entstehenden Vereine, Gewerkschaften, Verbände und schließlich die sozialpolitischen Einrichtungen, insbesondere die Sozialversicherungsinstitute, die allesamt keine erwerbsmäßigen, sondern öffentliche Zwecke verfolgen und meist die Wirkung hätten, dass die Lohnarbeiterschaft mehr und mehr an der öffentlichen Verwaltung partizipieren könnte, erließen eigene, den staatlichen nachgebildete und vom Staat genehmigte Dienst-, Gehalts- und Pensionsordnungen für ihre (öffentlichen) Beamten und Diener.[1382] Baryli nimmt an, dass die übergreifenden Einflüsse der staatlichen Bemühungen in den anderen Bereichen nachgeahmt wurden.

Barylis Analyse gemäß seien die öffentlichen Bediensteten (Beamten und Diener) im Gegensatz zu den Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst keine Lohnarbeiter (keine unselbständig bediensteten Erwerbstätige), sondern eine ganz neuartige Spezies, die sich aus der (persönlichen) Hausdienerschaft (Hausgesinde) den „öffentlich"-monopolen Fürsten Ende des 18. Jahrhunderts zu einer völlig selbständigen und zunächst schlecht einzuordnenden Sozialschicht entwickelt hätte: Die Bediensteten des konstitutionellen Staates mit ihren gesetzlich geregelten Dienst-, Gehalts- und Pensionsansprüchen seien kein feudales Hausgesinde, keine feudale Hausgefolgeschaft des Fürsten mehr, sind nicht mehr von seinen willkürlich-persönlichen Gnadenakten und Schutzversorgungen (per Salär und Pension in Geld) abhängig; es bestehe ein objektives, gesetzlich festgelegtes Anspruchsrecht auf eine unkündbare (definitive, pragmatisierte) Dienststellung, auf Gehaltsfortzahlung im krankheitsfall bei extrem langer Dauer und auf Pensionen für sich im Fall der Dienstunfähigkeit bzw. für die Witwe und Waisen im Todesfall.[1383]

Baryli hat sich mit der Entwicklung der Dienstpragmatik und des Pensionssystems von einer Gnade zu einem rechtlichen Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, erworben durch treue Pflichterfüllung auf dem Prinzip der Beitragsleistung der Pensionsversorgten nach Gehaltsklassen mit bemessenen Abstufungen und ausgedehnt von den Staatsbediensteten auf die städtischen und ständischen Bediensteten einschließlich der katholischen Geistlichkeit, Zivil-Staatsbeamten wie des Lehrpersonals der vom Staat erhaltenen Lehranstalten und militärischen Offizieren, Militärbeamten und

[1382] Baryli, Dissertation SS. 85-86.
[1383] Baryli, Dissertation SS. 89-90.

Unteroffizieren, besonders lang befasst, wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht:

> „Das Circular[1384] Josepfs II. war ein Ansatz zu einer einheitlichen Dienstpragmatik der staatlichen Beamten- und Dienerschaft, im 19. Jahrhundert erließen die Länder, Gemeinden und Kirchen eigene Dienstpragmatiken für ihre Beamten und Diener (Gemeinde Wien 1869), aber erst mit dem Gesetz vom 29. Jänner 1914 (RGBl. Nr. 15 und 16) erhielten auch die Bediensteten (Beamten und Diener) des Staates und des Hofes ihre eigene einheitliche Dienstpragmatik. Joseph II. hatte 1780 alle (willkürlich gewährten) Gnadenpensionen an den adeligen und groß-bürgerlichen Hofstaat aufgehoben, dafür aber mit Hofdekret vom 24. März 1781 (Pensions- und Jubilationsnormale) allgemeine Pensionsregeln für die Beamten und Diener sowie ihre Hinterbliebenen aufgestellt; nicht mehr die willkürliche Hand und Gnade des Fürsten, sondern der gesetzliche (normalmäßige), durch treue Pflichterfüllung erworbene Anspruch sollte ohne Ansehen des Ranges und der Person für die Pensionsgewährung ausschlaggebend sein: Pensionsberechtigt waren Beamte und Diener mit festem Gehalt und mindestens 10 Dienstjahren, sie erhielten bei Arbeitsunfähigkeit als Pension ⅓, nach 25 Dienstjahren ½, nach 40 Dienstjahren ⅔, darüber volles Gehalt, die Witwen- und Waisenversorgung war nach Geldstufen gestaffelt. Mit Hofdekret vom 25. Mai 1786 und 10. März 1789 wurde dieses Pensionsnormale auf die städtischen und ständischen Bediensteten ausgedehnt; 1784 erging eine Anordnung für die Versorgung der altersschwachen katholischen Geistlichkeit. Wiewohl damit das gesetzliche Recht der öffentlichen Bediensteten (Beamten und Diener) auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Pension) statuiert war, es sich nicht mehr um willkürliche Gnadengaben, sondern um rechtlichen Anspruch handelte, blieb dieses Recht doch zunächst noch nur an sich und prinzipiell, denn der Pensionsanspruch war an einen gewissen Grad an Bedürftigkeit geknüpft, und dieses Fürsorgeelement, welches das Pensionsrecht der öffentlichen Beamten bedenklich in die Nähe der staatlichen Armenfürsorge rückte, öffnete sehr unterschiedlichen und dehnbaren Interpretationen des rechtlichen Anspruchs Tür und Tor. Dem half die Allerhöchste Entschließung vom 4. September 1850 ab, die befahl, bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse von etwaigem Privatvermögen abzusehen; damit war die Fürsorge zur Versorgung und der objektive Rechtsanspruch auf Pension wirklich geworden. Die Kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1866 (RGBl. Nr. 157) führt acht, nach der Zahl der Dienstjahre des Staatsbediensteten bemessene Abstufungen in der Pensionshöhe ein. Mit Gesetz vom 15. April 1873 (RGBl. Nr. 47) werden die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener geregelt. Im Lauf des 19. Jahrhunderts beschlossen jedoch die Länder, Gemeinden und Kirchen ihre eigenen Gehalts- und Pensionsnormalien (Pensionsnormale für Beamte und Diener der Gemeinde Wien 1872); mit dem Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 (RGBl. Nr. 62) wurden alle definitiv angestellte Lehrer bzw. ihre Witwen und Waisen pensionsberechtigt, Pensionsfonds sind von den Lehrern selbst, den Gemeinden, Ländern und dem Staat durch Beiträge zu errichten, die katholische Geistlichkeit erhielt mit Gesetz vom 19. April 1885 (RGBl. Nr. 47) eine stark verbesserte Pensionsversorgung. Als eine Vereinigung von Staatsbeamten-Pensionsnormale (1866) und dem seit dem Patent von 1750 bestehenden „Invalidensystem“ zur Versorgung invalider Krieger regelt das Gesetz vom 27. Dezember 1875 (RGBl. Nr. 158) die „Militärversorgung“ der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr; nach Art des Pensionssystems erhalten Offiziere, Seekadetten, Militär- und Marine-Geistliche, Militär- und Marine-Beamte und sonst in Gagenbezuge stehende Personen bei Dienstuntauglichkeit nach vollstrecktem 10. Dienstjahr ⅓, nach dem 15. Dienstjahr ⅜ der zuletzt bezogenen Aktivitätsgage, danach für jedes weiter Dienstjahr +2½% derselben, nach vollendetem 40. Dienstjahr also die volle Aktivitätsgage, mindestens aber 300 Gulden (fl.) jährlich (Dienstuntauglichkeit bei 60. Lebens- bzw. 40. Dienstjahr jedenfalls angenommen); Witwen und Waisen erhielten allerdings lediglich eine Abfertigung im Betrage der drei-

[1384] „Das Circular über die Grundsätze und Benennung eines Staatsbeamten“ von 1781, einer Art Dienstpragmatik für die landesfürstlichen Beamten und Diener. Beamten-Zeitung VII. Jahrgang Nr. 45 und Nr. 46, sowie XIX. Jahrgang Nr. 27, SS. 557f. zitiert nach Baryli, Dissertation S. 80.

monatlichen Pension; dem Invalidensystem entspricht die Bestimmung, dass bei Dienstuntauglichkeit vor vollendetem 10. Dienstjahr nur eine Pension auf 1 bis 5 Jahre, bei solcher infolge Kriegseinwirkung jedoch die Grundpension von ⅓ des Gehaltes gebührt, sowie die Bestimmungen für Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen, die nur Invalidenpensionen bei im Dienst entstandenen Gebrechen vorsehen (für Witwen und Waisen nicht einmal eine Abfertigung), und zwar in der Höhe abgestuft nach Dienstjahren (Die Invalidenpensionen stiegen zwischen dem 10. und 30. Dienstjahr, bei einem Offiziersstellvertreter von 108 auf 234, bei einem Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker von 84 auf 182, bei einem Zugsfahrer von 72 auf 156, bei einem Korporal von 56 auf 156, bei einem Gefreiten von 48 auf 104 und bei einem Soldat von 36 auf 76 fl. jährlich; bis zum 10. und ab dem 30. Dienstjahr blieb die Pension gleich). Lediglich Unteroffiziere, die 18 Jahre und mehr ununterbrochen aktiv gedient haben, erhalten eine Pension auch bei durch andere Unfälle, Krankheiten etc. entstandene Dienstunfähigkeit. Die Gesetze vom 27. April 1887 (RGBl. Nr. 41) über Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärgagisten ohne Rangklasse und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturms bauen die Provisions- zur Pensionsversorgung für Offiziere etc. (Witwen- und Waisenrenten) und die Invaliden- zur Provisionsversorgung für Mannschaften (Witwen- und Waisenabfertigungen) aus. Nachdem schon mit Gesetz vom 9. April 1870 die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staat erhaltenen Lehranstalten geregelt worden war, wurde mit Gesetz vom 14. Mai 1898 (RGBl. Nr. 74) eine einheitliches Pensionsgesetz der Zivil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen beschlossen: die in eine bestimmte Rangklasse eingereihten Zivil-Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten 10 Dienstjahren 40%, und für jedes weitere Dienstjahre +2% des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes betragen; nach einer Dienstzeit von 40 Jahre gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss; der normalmäßige Ruhegenuss eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer werden; bei Dienstunfall werden schon 5 Dienstjahre als 10 behandelt. Witwen der Beamten und Lehrpersonen erhalten (je nach erster bis elfter Rangklasse) 3.000 fl. bis 4.000 fl. pro Jahr, der Diener ⅓ des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes, mindestens jedoch 200 fl. pro Jahr; Halbwaisen erhalten 1/5, Vollwaisen ½ der Witwenpension (bis zum 24. Lebensjahr maximal). Aktive Staatsbeamte und Staatslehrpersonen haben für den Pensionszweck an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher 3% des für die Bemessung des in Ruhegenüssen anrechenbaren Aktivitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird. Hier hält also das in der "Arbeiterversicherung" (obligatorische Krankenversicherung, Kranken-, Provisions- und Pensionskassen von privaten Großbetrieben) und auch in den Kranken-, Provisions- und Pensionskassen der staatlichen Anstalten und Betriebe, sowie teilweise auch schon in den Pensionsfonds verschiedener Länder, Gemeinden und Kirchen bestehende Prinzip der Beitragsleistung der Pensionsversorgten selbst in den staatlichen Pensionsfonds Einzug. Die zumindest in der „Arbeiterversicherung" dazu korrelierende Beteiligung der Pensionsversorgten an der Verwaltung des Pensionsfonds war freilich im Pensionsgesetz 1896 nicht vorgesehen und ist bis heute, da das Pensionssystem von 1896 in seinen Grundzügen noch immer besteht, nicht statuiert. [1385]

Der übergreifende Einfluss der öffentlichen Bereiche auf die privaten Bereiche fand auch umgekehrt statt. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts stellte man durch die Kriege doch eine zweifellos immer deutlicher werdende Konvergenz von Beamten- und Lohnarbeiterschaft fest. Zu dieser umgekehrten Entwicklung in die Richtung einer Angleichung des Beamten an den

[1385] Barylis Dissertation SS. 83-85.

Angestellten – zur gegenseitigen Annährung der beiden Betätigungsfelder des „neuen Mittelstandes“ – stellten Lederer und Marschak[1386], die den neuen Mittelstand in a) Privatangestellte und b) öffentliche Beamte gliederten, Folgendes fest:[1387]

> „Die durch die Kriegswirtschaft beschleunigte Hineinziehung der früheren Selbständigen in den Dienst der großen wirtschaftlichen Organisationskomplexe kann nicht rückgängig gemacht werden. Dabei ist zu bemerken, dass die Grenze zwischen dem „Beamten“ und den „Privatangestellten“ vom soziologischen, nicht juristischen Standpunkte aus immer schwerer festzulegen sein wird. Denn einerseits nähert sich das Verhältnis zwischen den Angestellten und der unpersönlichen, komplexen, grundsätzlich über die Lebensdauer von Generationen hinausreichenden, an Macht wie an Zwecksetzung immer mehr die Positionen der öffentlichen Körperschaften für sich in Anspruch nehmenden „Wirtschaftsorganisationen“ dem „Beamtenverhältnis“ an, andererseits entwickelt sich das eigentliche Beamtenverhältnis selbst in der Richtung einer gewissen Lockerung des früheren Treue- und Gewaltverhältnis und seiner Ersetzung durch ein Vertragsverhältnis. Diese gegenseitige Annährung der beiden Betätigungsfelder des „neuen Mittelstandes“ (wie sie schon vor dem Krieg durch das rasche Wachstum der Beamten der staatlichen Betriebe im Verhältnis zu den eigentlichen „Hoheitsbeamten“ gegeben war) bewirkt aber, dass eine Privatisierung, eine Verengung der staatlichen Eingriffssphäre die im und nach dem Kriege zugunsten des „neuen Mittelstandes“ eingetretene Gesellschaftsumschichtung nicht wesentlich beeinflussen kann.“

6.4.3. Der Angestellte als Privatbeamter

Der dritte Typus, der Angestellte als „Privatbeamter“ war das Thema, bei welchem sich Baryli vehement kritisch engagierte, besonders wegen dessen Terminologie. Baryli bemerke, dass es vor 1848 in Österreich noch kaum „Privatbeamte“ gab. Ohne ein öffentliches „Amt“ (eine öffentliche Funktion), beharrte die beamtliche Tradition, um den leer gewordenen Titel „Beamter“ weiter zu benutzen. Wie die Gutsbeamten wurden auch die leitenden Bediensteten (Faktoren, Buchhalter, Werkmeister, Sortiermeister, Kassiere, Inkassanten, Verkäufer) der vom Fürsten beziehungsweise vom Staat durch exklusive Privilegien aus der übrigen Zunftwirtschaft herausgenommenen Großhandelsgesellschaften, Bankgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, Postunternehmungen sowie Fabrikunternehmungen und Bergwerksunternehmungen als

---

[1386] Emil Lederer und Jakob Marschak, Der neue Mittelstand in: Grundriss der Sozialökonomik. IX. Abteilung. Das soziale System des Kapitalismus 1. Teil. Die gesellschaftlichen Schichtungen im Kapitalismus. Tübingen 1926 SS. 121-141. Sie kamen zum Schluss, dass die Position „zwischen den Klassen“ unmöglich geworden sei. „Das Moment der unselbständigen Berufstätigkeit siegt über die ständisch-traditionellen Hemmungen. Die Annahme der gewerkschaftlichen Ziele und Methoden (Tarifvertrag) durch die Privatangestellten und öffentlichen Beamten, bei den letzteren überdies die Tendenz zur Verwandlung des früheren „Gewaltverhältnisses“ in ein „Vertragsverhältnis“ gegenüber dem Staate, bringen die Tatsache zum Ausdruck, dass eine einheitliche Arbeitnehmerschicht – wenn auch nicht eine einheitliche Organisation – in Bildung begriffen ist. Ebenda S. 141.

[1387] Lederer-Marschak, neuer Mittelstand, S. 126.

„Beamte“ bezeichnet, da sie sozusagen an der Verwaltung eines öffentlichen Privilegs mitarbeiteten. Diese Wirtschaftsbeamten, Gutsbeamten, Betriebsbeamten gab es bereits vor 1848. Die leitenden Bediensteten der neugründeten Industriebetriebe bezeichneten sich nach wie vor als „Betriebsbeamte“, obgleich sie Bedienstete von Privatleuten, nicht von öffentlichen Ämtern, auch nicht einmal von öffentlich Privilegierten waren. [1388]

Mit dieser Anekdote zu Entstehung des Titels der „Privatbeamten“ und mit einem weiteren Beispiel des Hausangestellten oder der Hausgehilfen als Extremfall der „Privatbeamten“, argumentierte Baryli, dass die Bezeichnung nur als leerer Titel im Prozess der Nivellierung zum Lohnarbeiter bestehen blieb.[1389]

Zur damaligen überwältigend häufigen Selbst-Bezeichnung der Angestellten als „(Privat-)Beamte“ führen wir die Artikelserie mit den Aufsätzen „von einem Privatbeamten“ unter dem Titel: „Die Lage der Privatangestellten“ in der „Beamten-Zeitung (BZ), Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen“ an. Sie geben uns einen Einblick in die damalige Praktik des Sprachgebrauchs der Bezeichnung „Privatbeamter“, oder „Privatangestellter“ in Österreich. Zitiert wird wie folgt:

> Die Privatangestellten, zu denen nicht nur die eigentlichen Privatbeamten, sondern auch die große Gruppe derer zu zählen ist, welche als Verkäufer, Manipulanten, Reisende und dergleichen in einer fixen Stellung ihre Arbeitskraft verwerten, leben wohl unter den verschiedensten Bedingungen und Verhältnissen. Nicht nur ihre Vorbildung und ihr Wirkungskreis weisen sehr große Unterschiede auf, sondern auch ihre Lebensbedingungen werden gar sehr davon beeinflusst, in welchen Unternehmungen oder Geschäften sie der Zufall eine Stelle finden lässt. Die Zahl der Privatangestellten, beziehungsweise die Zahl derer, welche eine ‚Privatangestellung‘ anstreben, wird von Jahr zu Jahr größer, während die Zahl der Privatstellungen eher die Tendenz hat abzunehmen, so dass das Missverhältnis zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage immer größer wird. Eine der ungünstigen und traurigsten Kategorien ist die der sogenannten ‚Institutsbeamten‘, das sind die Beamten der Banken, Bahnen und anderer Institute. Die zweite ist die der Angestellten privater Firmen und von Privatpersonen überhaupt, die ‚Privatangestellten‘ in engeren Sinne des Wortes. Hier gehört die große Zahl der Verkäufer, Reisenden, Manipulanten, Comptoristen etc. Die Angestellten der Aktiengesellschaften sind der ersten oder zweiten Kategorien zuzählen. Die Stellung der ‚Institutsbeamten‘ ist im Allgemeinen weitaus günstiger als die der übrigen Privatbeamten. Denn ihre Stellung ist im Großen und Ganzen der der öffentlichen Beamten analog, wenn auch ihre Stellung nicht so sehr auf Gesetz als auf Gewohnheit beruht. Die Lage der Privatangestellten im engeren Sinne des Wortes, der persönlichen Bediensteten der Person des Chefs ist schlechter. Für ihr Dienstverhältnis bestehen außer den dürftigen Bestimmungen des Handelsgesetzes und der Gewerbegesetzgebung keine Normen, so dass sie vollständig der Willkür des Chefs ausgeliefert sind. Die allgemeine Lage der Privatbeamten lässt

[1388] Barylis Dissertation S. 99.
[1389] Barylis Dissertation S. 102.

> sich somit in der Weise charakterisieren, dass sie in allen Beziehungen rechtlos sind; ungeschützt in ihrer Existenz, ohne Recht auf bestimmte Arbeitszeit, rechtlos in ihren persönlichen Beziehungen zum Chef und in ihren Einkommensverhältnissen.[1390]

In einem Brief von Stanisław Bal vom Privatbeamten-Versicherungsverband kann man mit Interesse lesen, dass am Begriff des „Beamten“ auch noch im Jahr 1907 festgehalten wurde, im gleichen Jahr wie die oben zitierten Aufsätze. Am 5. November 1907 schrieb Stanisław Bal, Direktor des Privatbeamten-Versicherungsverbandes (Wydział Centralny Towarzstwa Wzajemnych ubezieczeń urzędnoków prywatnych=Wechselseitige Versicherung der Privatbeamten) in Lemberg an Blechschmidt und schlug die Umbenennung des Begriffs „Bedienstete“ zur Bezeichnung „Beamte“ in Zusammenhang mit der Dienstordnung vor:

> Die Regierung brachte weiteres eine analoge Vorlage über die Dienstordnung der in Land u. Forstwirtschaftliche Betrieben Bediensteten ein. Stanisław Bal schlägt Abänderungen vor („Beamte“ statt „Bedienstete“). [1391]

6.4.4. Die Angestelltenschaft als Mittelstand

Die vierte Kategorie, die Angestelltenschaft als „Mittelstand“, führt Baryli zunächst zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Unterschied zwischen Schmollers These[1392] und der damaligen Wirklichkeit.

Baryli bemerkte, dass im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Österreichs von 1811 die Freiberufler zusammen mit den Privatbeamten wie die „Gehilfen“ im Sinne der späteren Gewerbeordnung, Selbständige Taglöhner, „Arbeiter-Eigner“ im Auftrag als

---

[1390] Unter dem Titel „Die Lage der Privatangestellten“ findet sich eine Serie der von einem Privatbeamten geschriebenen Beiträge in: Beamten-Zeitung XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 9 (31. März) SS. 155f., Nr. 11 (20. April) SS. 204f., Nr. 16 (10. Juni) SS. 313f., Nr. 26 (20. September) SS. 501f., Nr. 30 (31. Oktober) SS. 567f. Zwischen dieser Serien erschienen die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten im Deutschen Reiche (Denkschrift über die im Oktober 1903 angestellten Erhebungen) in: Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Klassen. Hier zitiert von XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 17 (20. Juni) SS. 337f., Nr. 18 (30. Juni) SS. 356f., Nr. 22 (10. August) SS. 428f.

[1391] Brief vom 5. November 1907 von Stanisław Bal an A. Blechschmidt in Anton Blechschmidts Nachlass Mappe 895.

[1392] Baryli resümierte die konservative Theorie des Mittelstandes als eine Argumentation, der „Mittelstand“ umfasse gleichermaßen „Arbeiter-Eigner“ (Handwerker, Bauern, Detailhändler), Kleinkapitalisten (mittlere und kleine Unternehmer), Freiberufler (selbständige Advokaten, Notare, Ärzte, Künstler), Beamte, Hausangestellte und „Privatbeamte“, da alle diese Sozialgruppen gleichermaßen ökonomisch „unselbständig“ wie die Unterschicht (Lohnarbeiter, Hausgehilfen, Diener, selbständige Taglöhner), sozial jedoch „selbständig“ wie die Oberschicht (Großgrundbesitzer, Großkapitalisten) seien.

selbständig Erwerbstätige behandelt werden[1393], während die Gewerbeordnung (GO) in Österreich von 1859 „die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Zeichner, Chemiker“ als eine eigene Kategorie begreift, diese also nicht unter den „Gehilfen“ eingeschlossen waren und sie somit aus dem Schutz der GO ausgeschlossen waren. Eine ähnliche Festsetzung findet sich in der GO von 1885.[1394] Baryli erfasste, dass dies genau dem „mittelständischen“ Bild entsprach, das sich die Konservativen von den „Privatbeamten“ machten. Ganz genauso wäre der spätere „Angestellte“ ursprünglich „Beamter“ des Unternehmers[1395] gewesen und zwar „Beamter“ des Gehaltempfanges.[1396] Die Bezeichnung „Privatbeamter“ könnte man als historisch gewachsenen *terminus technicus* für die aus der GO ausgeschlossenen „für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen“ beibehalten. Er stimmt den Beobachtungen zu, dass sie „Unternehmergehilfen“ sind.[1397] Es gebe nur eine Differenzierung zwischen genuin selbständigen und genuin unselbständigen „Privatbeamten“: die ersteren seien die „Privatbeamten“ im engeren Sinn (im Sinn der „höheren Dienstleistungen“ in der Gewerbeordnung, letztere die „kaufmännischen Gehilfen“ (Handlungs-, Bank-, Versicherungsgehilfen bzw. -diener).[1398] Die Privilegierung der „Privatbeamten“ gegenüber

[1393] § 1163 erstreckt die Vorschriften über den “entgeltlichen Dienstleistungsvertrag” auf alle “Rechtsfreunde, Ärzte und Wundärzte, Faktoren, Provisoren, Künstler, Lieferanten und andere Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben“, also auf alle Freiberufler (Advokaten, Notare, Ärzte, Künstler etc.) und Privatbeamte (Faktoren, Provisoren, Lieferanten etc.). Dass beide hier ausdrücklich einbezogen werden, zeigt ihre Sonderstellung gegenüber den sonstigen vom ABGB 1811 erfassten „Arbeitern“ und wird uns später interessieren. Hier ist zunächst wichtig, dass ein halbes Jahrhundert später das ABGB 1811 dysfunktional geworden war, da selbständige Unternehmer, selbständige „Arbeiter-Eigner“ – sofern diese Auftragsarbeit leisteten-, selbständige Taglöhner und unselbständige Lohnarbeiter gleichermaßen von ihm erfasst waren, der tatsächliche Gegensatz zwischen selbständigem Kapitalist und unselbständigem Lohnarbeiter davon unberührt blieb. Barylis Dissertation SS. 107-108.

[1394] Barylis Dissertation S. 108. Und auch die GO 1885 erklärte: „Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Techniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und dgl. werden unter Hilfsarbeiter nicht begriffen“ und somit aus dem Schutz der GO ausgeschlossen.

[1395] Beamter des kapitalistischen Unternehmers, des Großhändlers, Bodenverpächters, Kreditgebers, Industrieunternehmers, Freiberuflers etc. Barylis Dissertation S. 108.

[1396] Beamter in dem Sinn, dass dieser nicht (wie der Gehilfe) einem „Arbeiter-Eigner“ bei der Arbeit, sondern (wie eben der öffentliche Beamte und Diener) einem („nichtarbeitenden“) Tributeintreiber (Pachtrente, Kapitalzins, Handels- und Industrieprofit, Honorar wie öffentliche Steuern) bei dessen Tätigkeit hilft. Barylis Dissertation S. 108-109.

[1397] ”Angestellte sind Arbeitnehmer, die auf Grund ihrer Tätigkeit als Unternehmer, die auf Grund ihrer Tätigkeit als Unternehmungsgehilfen eine höhere soziale Wertung genießen als die Betriebsgehilfen (Arbeiter)“ in: Ludwig Henze, Die Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten. Opladen 1961 S. 29ff. Die Angestelltentätigkeit als „Unternehmer-Hilfstätigkeit bei Georg Jahn, Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, in: Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge 3 (Leipzig 1912) S. 829.

[1398] In der Gewerbeordnung (GO) sind die “Handlungsdiener” (“Handlungsgehilfen”) prinzipiell unter die

den „Arbeitern“ wurde nicht nur im Handel durch das Allgemeine Handelsgesetzbuch (AHGB), sondern auch im Bergbau durch Allgemeinen Berggesetz 1854[1399] bestätigt. Allgemeines Berggesetz und AHGB waren keine sozialpolitischen Zwangsgesetze, sondern lediglich Kodifizierung bestehender Usancen und sie sind der gesetzliche Ausdruck der Distanz zur Arbeiterschaft, so bemerkt Baryli.[1400] Die Privilegierung deckt die Rekrutierung, die Gehaltzahlung bei Dienstverhinderung, Pension bei Arbeitsunfähigkeit, die aus der historischen Genesis und Funktion sehr eng mit dem Monats- oder Jahres Gehalt[1401] verknüpft sei, die längere Kündigungsfrist, die aus der ursprünglichen „Unentbehrlichkeit“ und „Vertrauensstellung“ des Privatbeamten zum Unternehmer entspränge.[1402]

Baryli zitierte Kockas Bemerkung, dass der konstitutionelle Staat des 19. Jahrhunderts, der die allgemeinen Voraussetzungen der Privatwirtschaft zu sichern hatte, eine Emanzipation und Verselbständigung des öffentlichen Beamtenapparates aus dem Fürstenhaushalt bedingte, während der am Markt konkurrierende Privatmann seine privaten Erwerbsziele verfolgte und zur Erreichung dieser von ihm abhängige Gehilfen, aber zunächst keinen selbständigen Beamtenapparat benötigte.

“Gehilfen” eingereiht: Die GO 1859 stellt noch die “Handlungsdiener, Gesellen und Fabrikarbeiter “unter” die Gehilfen, die GO 1885 unterscheidet die unter “Gehilfen” angeführten Handlungsgehilfen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben und dgl., sowie Gesellen von den Fabriksarbeitern auch formal, obwohl schon 1859 für Fabrikarbeiter inhaltlich Sonderbestimmungen galten. Aber in der GO 1859 §105 (GO 1885 § 92) wird das kaufmännische Hilfspersonal (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener) zu kaufmännischen Vorschriften verwiesen: im Allgemeinen Handelsgesetzbuch (AHGB) vom 17. Dezember 1852 (RGBl. Nr. 1 ex 1863), 6. Titel, Art. 60 und 61 wird für den Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrling) eine wöchentliche Gehaltsfortzahlung bei unverschuldeter Dienstverhinderung festgesetzt, sowie eine wöchentliche Kündigungsfrist mit Ablauf eines Kalendervierteljahres empfohlen, die vertragsmäßigen Abmachungen hierüber werden aber unberührt belassen. Der Kaufmännisch Gehilfe (Diener) ist also zwar nicht aus dem arbeitsrechtlichen Schutz ausgenommen, aber doch durch das AHGB gegenüber dem übrigen „Gehilfen“ und „Arbeitern“ (in der GO) privilegiert. Der Begriff des „Handlungsgehilfen“ im AHGB umfasst nicht nur die „Handlungsgehilfen“, die in die GO einbezogen erscheinen, sondern auch jene von der GO ausgeschlossenen „Privatbeamte“ im engeren Sinn, die in einem kaufmännischen Betrieb bedienstet sind: also alle „Privatbeamte“ im weitern Sinn in Handelsbetrieben unterlagen der Privilegierung des AHGB. Barylis Dissertation S. 109-110.

[1399] Zum Beispiel konnten Beamte und Aufseher nur nach einer 3-monatigen, Arbeiter nach einer 14-tägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienst austreten oder entlassen werden (§201).

[1400] Barylis Dissertation S. 110.

[1401] Baryli ist der Meinung: „Die Usance des Monats- oder Jahresgehalts für Privatbeamte und kaufmännische Gehilfen, die als Kriterium für sie bereits in die österreichische Gewerbeordnung aufgenommen worden war, entspringt auch der Nahestellung der Privatbeamten im weiteren Sinn zum Unternehmer und dem Bestreben, keine Arbeitsleistung, sondern Lebensunterhalt („Gehalt“, nicht „Lohn“) und manchmal auch Pension bei Arbeitsunfähigkeit) den Privatbeamten zu entgelten.“ Barylis Dissertation S. 113.

[1402] Baryli führte das deutsche Beispiel von Siemens aus Jürgen Kockas Fallstudie über die Telegraphenbauanstalt Siemens & Halske in seiner Dissertation auf SS. 111-115 an. Aber er bringt keine österreichischen Beispiele.

Nach 1890 pervertierte der etatistische Konservativismus und betrieb eine radikale „antiliberalistische“ Mittelstandspolitik „insofern, als unter dem gefeierten und angestrebten „Mittelstand“ nun nicht mehr in erster Linie (wie bei Schmoller) der sich entfaltende „neue (unselbständige) Mittelstand“, sondern der „alte (selbständige) Mittelstand“ verstanden wird: Renitent traten gegen die Großindustrie die Christlichsozialen auf, welche die Entfaltung des „neuen Mittelstandes“ (Privatbeamte und auch öffentliche Beamte) förderten, und wollten die Gesellschaft in einen Verein von Bauern, Handwerkern und Freiberuflern umwandeln. Die nebulos und kategorisch unklare Zusammenfassung von Unselbständigen und Selbständigen in einem „Mittelstand“ bei Gustav Schmoller erwies sich nun, da der „alte Mittelstand“ zur verzweifelt-renitenten Reaktion gegen die Entwicklung des kapitalistischen Gesellschaftssystems antrat, als unhaltbar und unzulässig. [1403] Die wirtschaftlichen Umwälzungen des Zeitraums von 1890 bis 1910 brachten eine steigende Ausdehnung des Großbetriebes in Produktion und Handel. Der „angestellte Mittelstand“ wurde ein nummerisch zahlreiches und wichtiges Element der Gesellschaft. Die gesellschaftlichen Verhältnisse und das Verhalten der unselbständigen (der Beamten und Privatbeamten) gegenüber den selbständigen sähen aber anders aus [1404] , meinte Baryli. Die Mittelstandsparteien [1405] mit dem allgemeinen Wahlrecht propagierten, dass der

[1403] Barylis Dissertation S. 117.

[1404] Die Beamten und Privatbeamten waren für die Ausschaltung des Zwischenhandels durch Gründung von Konsumvereinen und Einkaufsgenossenschaften der Arbeiterschaft oder auch durch die große Industrie; die Beamten und Privatbeamten waren für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Festsetzung einer Normalarbeitszeit etc.; die Beamten und Privatbeamten waren als Konsumenten gegen die Hinaufschraubung der Lebensmittelpreise; die Beamten und Privatbeamten mussten, je dezidiert „mittelständischer“ und reaktionärer die Politik der konservativen Parteien wurde, je mehr aber auch die Entwicklung zur Großindustrie die Angestelltenschaft numerisch vermehrte, ihre Gehälter aber zugleich drückte, erkennen, dass ihre eigenen Interessen als Lohnarbeiter, Konsumenten und Mieter bei jeder Kollision „mit einer anderen Mittelstandgruppe“ in den konservativen Mittelstandsparteien notorisch den kürzen zogen. Die Selbständigen seien gegen die obengenannten Verhältnisse der Unselbständigen. Barylis Dissertation SS. 118-119.

[1405] Die neue Mittelstandsbewegung, die schon in den 1880er und 1890er Jahren in Form des Jungliberalismus bestand (in Deutschland Freisinnige, in Österreich Deutschfortschrittliche und Deutschnationale) bewahrte das ursprüngliche Sozialprogramm der etatistischen Konservativen und der „Kathedersozialisten“ um Schmoller und Wagner, indem sie die Großindustrie, aber auch die Lohnarbeiterschaft und schließlich den „unselbständigen Mittelstand“ gegen die Reaktion des „alten selbständigen Mittelstands“ verteidigte. Im Sinne des Jungliberalismus entstanden Arbeitsgewerkschaften (etwa der „freiheitlich-nationale“ Hisch-Duncker-Gewerkverein) und Beamten- und Angestelltenvereinigungen genauso wie Industriellenverbände und Kartelle. Ganz in diesem Sinne präsentiert übrigens auch Schmoller selbst seinen „mittelständischen“ Standpunkt - je später, desto deutlicher im Hinblick auf den großindustriellen „unselbständigen Mittelstand“. Und umgekehrt hatte ja Schmoller schon von Anfang an eine Ablöse des „alten Mittelstands“ durch einen „neuen“ konstatiert, und dieses Denken erfüllt sich nun, als der Konservativismus immer religiöser und reaktionärer wird, im politischen Jungliberalismus. Obwohl sich Schmollers „neuer Mittelstand“ logisch nicht ganz mit dem jungliberalen „unselbständigen (angestellten) Mittelstand“ deckt, wie Marbach beobachtete (in seiner „Theorie des Mittelstandes“ Bern 1949 S. 193ff.), so ist letztere ideologisch und inhaltlich doch legitimer Nachkomme

„unselbständige Mittelstand“ der „Mittelstand der Zukunft“ sei[1406] und dass die Beamten und Privatbeamten die Kristallisationskerne für eine neue Mittelstandspartei abgeben würden.

Baryli lehnte den nebulosen und parteipolitisch motivierten „Mittelstandsbegriff“[1407] ab.

6.4.5. Die Angestelltenschaft als Bürokratie

Die fünfte Kategorie, die Angestelltenschaft als „Bürokratie“, führt Baryli zur kritischen Auseinandersetzung mit dem in der österreichischen Gesetzgebung gegebenen Begriff der Angestellten als Dienstnehmer mit „Beamtencharakter“.

Schon 1896 war das statistisch festgestellte jährliche Durchschnittsgehalt der Angestellten in Österreich mit 891 Gulden (fl.) = 1.782 Kronen (K) geringer als die durchschnittlichen Jahresbezüge von Beamten der elften (11. = allerletzten) Rangklasse 938 fl. (=1.876 K).[1408] Im österreichischen Angestelltenversicherungsgesetz von 1906 war zwischen 10 und 12 % des Gehalts als Versicherungsbeitrag festgelegt und die Leistungen der Angestelltenversicherung reichten nicht an die Beamtenpension heran.[1409]

Baryli stellte fest, dass eine Einheitlichkeit von Beamten (einschließlich Dienern) und Angestellten (einschließlich kaufmännischen Gehilfen) nicht gegeben war.

6.4.6. Der Angestellte als geistiger Arbeiter

---

des ersteren Begriffes. Barylis Dissertation S. 119.

[1406] Ebenso im Pressorgan der Privatbeamtenvereinigung „Der Privatbeamte“, Organ des Reichsvereiens der Privatbeamten Österreichs. III. Jahrgang Nr. 12, S. 3f. „Heute hat das Angestelltenheer im Mittelstand die Mehrheit. […] Durch das allgemeine Wahlrecht erstärkte das politische Gewicht der Privatangestellten und der Arbeiter. Heute liegt die Situation so, dass die bürgerlichen Mittelstandsparteien sich nur beahupteten können, wenn die Privatangestellten ihnen ihre Unterstützung leihen.“ Zitiert aus S. 4.

[1407] Damit meint Baryli den nebulosen Mittelstandsbegriff des Konservatismus, der an den tatsächlichen politischen und soziologischen Entwicklungen um 1900 gescheitert ist: Der Jungliberalismus grenzt nun endlich den „unselbständigen Mittelstand“ säuberlich vom „selbständigen Mittelstand“ ebenso ab, wie von der selbständigen Oberschicht (Großkapitalisten, Großgrundbesitzer) und von der unselbständigen Unterschicht (Hausgehilfen, Diener, kaufmännische Gehilfen, Lohnarbeiter; selbständige Taglöhner als Ausnahmefall in dieser Kategorie). Der Jungliberalismus ist also ebenso wie der etatistische Konservativismus um Schmoller und Wagner völlig davon überzeugt, dass „private“ und öffentliche Beamte sowie Hausangestellte ein und dieselbe Funktion ausüben, ein und derselben sozialen Gruppe angehören. Barylis Dissertation S. 120.

[1408] Barylis Dissertation S. 133. Nach Beamten-Zeitung XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 26 S. 501 wäre ein Privatbeamter erst im Alter von 35 bis 36 Jahre in die XI. Rangklasse gekommen.

[1409] Barylis Disseration S. 139.

Der sechste Typus, die Angestellte als „geistiger Arbeiter“, führt Baryli nach seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem Beamtencharakter der Angestellten zu einer noch kritischeren Diskussion. Er meint, dass das Kriterium „Dienstleistung höherer Art“ tatsächlich außerordentlich unbestimmt und nebulos sei, ähnlich nebulos wie überhaupt der konservative Mittelstandsbegriff, der auch tatsächlich der Wirklichkeit nicht lange standhalten konnte. Der Begriff der „höheren Dienste“ musste in der österreichischen Judikatur jedoch definiert werden, hat daher insbesondere später in das Handlungsgehilfengesetz und Angestelltengesetz Eingang gefunden: nach der österreichischen Rechtssprechung „kommt als höhere Dienstleistung jede Arbeit in Betracht, die – ohne dass ein bestimmter Studiengang vorausgesetzt wird – doch in der Richtung der Betätigung entsprechende Vorkenntnisse und Schulung, das Vertrautsein mit den Arbeitsaufgaben, Intelligenz, Anordnungsbefugnis, und eine gewisse fachliche Durchdringung der Aufgaben verlangt, also nicht rein mechanisch ausgeübt wird und nicht von einer zufälligen Ersatzkraft geleistet werden kann.“[1410]

Auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof teilte in seiner Auslegung[1411] des Begriffs der „geistigen Dienstleistung“ im Angestelltenpensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906 mit, dass der manuelle Arbeiter ohne „eine gewisse Betätigung des Geistes“ seine Arbeit nicht verrichten kann und dass „auch die geistige Arbeit ohne eine körperliche Betätigung“ kaum in Erscheinung tritt.

Ein Festhalten an der alten Unterscheidung von „Privatbeamten“ (die höhere, d. h. leitende oder aber jedenfalls überwiegend geistige Arbeit verrichten) und „kaufmännischen Gehilfen“ (die ebenso mechanische oder noch mechanischere Arbeit verrichten als Arbeiter) war eine österreichische Verlegenheitslösung. Die Formulierung „doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen“ in der österreichischen Pensionsversicherungs-Gesetzgebung schlug vor, auf das „Überwiegen von geistiger Anstrengung“ gegenüber der physischen (körperlich-manuellen) Tätigkeit zu achten.[1412] Doch das objektive Kriterium der „höheren bzw. geistigen“ Tätigkeit implizierte die subjektive „höhere soziale Bewertung“ dieser Tätigkeit. Die soziale „Mittelstandslage“ im „subjektiven“ Sinn gibt den Ausschlag, ohne dass gefragt wird, ob dieser „subjektiven“ Mittelstandslage der Angestellten überhaupt noch eine „objektive“ im Sinn der Schmollerschen Einkommens- und Vermögensverhältnisse

[1410] Mayer-Maly, Arbeiter und Angestellte, S. 27 Zitiert von Barylis Dissertation S. 141.
[1411] Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1910, S. 4160.
[1412] Barylis Dissertation S. 144.

entspricht. Bewusstseinmäßig in seiner eigenen und in fremder sozialen Wertung bleibt der ökonomische – einkommensstatistische – Arbeiter doch ein mittelständischer Angestellter.

6.4.7. Theorie der neuen Mittelschichte

Nach einer solchen Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Typen der Angestellten, griff Baryli die Theorie der „neuen Mittelschichte“ und die Theorie der „Übergangsklasse“ und der „Überbauretardation“ an.

Die Behauptung, dass die Angestelltenschaft nun die „neue Mittelschichte“ darstellte, führt Baryli zu kritischen Bemerkungen über die Klassen- beziehungsweise Schichtungstheorie von Gustav Schmoller, Max Weber und Emil Lederer, weil sie die tatsächliche sozioökonomische Wirklichkeit nicht in den Griff bekommen könnten. Die Theorie der „neuen Mittelschichte (Mittelklasse)“ ist eine Fortsetzung der „mittelständischen Illusion“, eine Fortsetzung der Theorie vom „neuen (unselbständigen, angestellten) Mittelstand“, nachdem die „mittelständische“ Position der Angestellten weder funktional, noch einkommenmäßig festzustellen war. Tatsächlich ist der Schmollersche Begriff des „Mittelstandes“ mit der späteren Bezeichnung „Mittelschichte (Mittelklasse)“ identisch.[1413] Einkommenmäßig stand die große Masse der Angestellten längst auf dem Niveau der besseren Arbeiter, und die funktionalen Definitionsversuche der Jungliberalen waren gescheitert: Das funktionale Kriterium der bürokratischen Tätigkeit (delegierte Herrschaftsausübung) ließ den Unterschied zwischen Beamten und Angestellten unberücksichtigt, das funktionale Kriterium der „höheren (geistigen) Dienstleistung“ war überhaupt unbrauchbar (beide Kriterien lebten allerdings in der Angestelltenbewegung, etwa bei Georg Jahn, einem hervorragenden Vertreter der syndikalistisch-solidaristischen Angestelltenbewegung, fort). Die Sozialklasse der „neuen Mittelschicht“ (Angestelltenschaft, „Beamtenstand“, Hausangestelltenschaft) hingegen war nur durch die höhere soziale Wertschätzung, das höhere Prestige definiert, das die Angestellten gegenüber den übrigen Lohnarbeitern, denen sie funktional angehörten (unselbständig Erwerbstätige), genossen.[1414]

Baryli nahm hin, dass „[die Angestelltenschaft] trotzdem nicht völlig dem

[1413] Baryli, Dissertation S. 166.
[1414] Baryli, Dissertation S. 168.

Nivellierungsprozess unter dem Kapital unterworfen war, blieb der konservativen Mittelstandstheorie letzten Endes ein ungelöstes, aber willkommenes Rätzel. Die Schmollersche Prognose, die Gesellschaft zerfalle nicht in zwei feindliche Teile (Unternehmer-Arbeiter), sondern der „Mittelstand“ werde durch Beamte und Angestellte wieder aufgefüllt, nachdem die „kleinen“ Selbständigen in der Markkonkurrenz zerrieben wurden, schein sich trotz allem zu bewahrheiten.“[1415]

Baryli zitiert Emil Lederers auf Grund umfangreichen statistischen Materials über die „Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien“ in Deutschland herausgearbeitetes Spannungsverhältnis zwischen deren „unter-schichtigen“ Einkommens- und Vermögensverhältnissen und „mittel-schichtigen“ Sozialprestigebedürfnissen und Werthaltungen, ihrer „mittel-ständischen“ Lebensweise.[1416] Emil Lederer stellte als wichtige Konsequenzen davon fest, dass der Konsum der öffentlichen und privaten Angestellten an der Industrieproduktion mehr als ⅔ vielleicht sogar ¾ des Konsums der Arbeiterschaft an Industrieprodukten beträgt, [1417] dass dies den Anstieg der Quote für die Gehälter der Angestellten zur Folge hatte.[1418] Das war 1912. Baryli behauptet, dass es nach dem Ersten und besonders nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem unübersehbaren Phänomen der Nivellierung nicht nur der ökonomisch-materiellen sondern auch der sozialen Verhaltensweisen und Werthaltungen auf das Niveau der Arbeiterschaft kam, und dass dies der konservativen „mittelständischen“ Angestelltentheorie endgültig die prospektive Spitze abbrach.[1419]

Baryli resümiert: Der Versuch, eine „mittelständischen“ Privilegierung der Angestellten gegenüber den Arbeitern in Arbeitsrecht, Sozialpolitik etc. festzustellen, erscheint obsolet. Die neokonservative Theorie besagt, dass eine soziale Differenz zwischen Arbeitern und Angestellten nach wie vor festzustellen ist, dass in der Gesellschaft nach wie vor die Angestellten (obwohl einkommens-, herkunfts- und sozialprestigemäßig in den unteren Rängen an die Arbeiterschaft weitgehend angeglichen) von den Arbeitern deutlich

[1415] Barylis Dissertation S. 178.
[1416] Baryli, Dissertation S. 179. Emil Lederer, Die Privatangestellten in der Modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912, S. 102.
[1417] Emil Lederer, Die Privatangestellten in der Modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912, S. 135.
[1418] Emil Lederer, Die Privatangestellten in der Modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912, S. 137.
[1419] Baryli, Dissertation S. 186. Er nannte als Beispiel für ein Plädoyer für eine Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten Theo Mayer-Maly, Arbeiter und Angestellte, Wien/New York 1969. S. 38ff.

unterscheidbar sind, zwar nicht im Sinn von Ober-, Mittel- und Unterschicht nach Einkommen, sozialer Herkunft, sozialer Lebensführung oder sozialem Prestige, sondern nach ihren Funktionen im Betrieb, d. h. letztlich in der Volkswirtschaft.[1420]

Baryli vermutete; Dass „[die Angestelltenschaft] trotzdem nicht völlig dem Nivellierungsprozess unter dem Kapital unterworfen war, blieb der konservativen Mittelstandstheorie letzten Endes ein ungelöstes, aber willkommenes Rätsel. Die Schmollersche Prognose, die Gesellschaft zerfalle nicht in zwei feindliche Teile (Unternehmer-Arbeiter), sondern der „Mittelstand“ werde durch Beamte und Angestellte wieder aufgefüllt, nachdem die „kleinen“ Selbständigen in der Markkonkurrenz zerrieben wurden, scheint sich trotz allem zu bewahrheiten.“[1421]

Die Schichtungstheorie bezeichnet die Angestellten auch als Kleinbürger, Petitbourgeoisie, „*middle classes*“. Die Rede vom “neuen Mittelstand“ unter Inanspruchnahme bestimmter Bewusstseinsinhalte kennzeichnet jedoch nur den Beginn einer wissenschaftlichen Schichtungstheorie. Es gibt Versuche, jene Kriterien, welche die Masse der Angestellten dem “Mittelstand“ zuordnen, herauszuarbeiten. Der Begriff des “Kleinbürgertums“ oder Petitbourgeoisie bei der Kennzeichnung dieser Schicht wird detailliert erörtert.

Zwar blieb auch er vor einer Anwendung auf den “neuen Mittelstand“ nicht verschont – wie sich exemplarisch an Koflers Arbeit zeigt, die sogar Auskunft über das „Wesen des Kleinbürgertums“ geben möchte, die „markanteste Verkörperung des Kleinbürgers“ dann aber im „Angestellten“ erblickt.[1422] Doch stoßen die subjektivistischen und ideologischen Implikationen, die im Begriff des ‚Mittelstands‘ allemal tradiert werden, bei der Kategorie des “Kleinbürgertums“ zumindest an eine Grenze: “Kleinbürgerlich“ ist man gelegentlich in der Fremdeinschätzung, äußerst selten hingegen in der Selbstzuordnung.[1423]

Die Übereinstimmungen im Bewusstsein von “altem“ und “neuem“ Mittelstand lassen sich

[1420] Barylis Dissertation S. 187.
[1421] Baryli, Dissertation S. 178.
[1422] Leo Kofler, Das Wesen des Kleinbürgertums in: ders., Marxistische Staatstheorie, Frankfurt 1970. S. 256.
[1423] Annette Leppert-Fögen, Die deklassierte Klasse S. 21. Es ist anzunehmen, dass der Begriff des »petit bourgeois« zuerst in Frankreich eine festumrissene Bedeutung besaß. Seine polemischen Konnotationen gingen jedoch ebenso in den englischen Begriff des “petty bourgeois“ wie in die deutsche Kategorie des “Kleinbürgers“ ein.

nicht von vornherein als gegeben unterstellen, sondern wären in ihrer Reichweite durch empirische Untersuchungen erst genauer zu bestimmen – zumal sie in den sozial unmittelbar relevanten Bereichen keineswegs evident sind.[1424]

6.5. Jürgen Kockas These „Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer“ (1981)

In jüngster Zeit entsinnt sich die sozialgeschichtliche Forschung der Angestelltenproblematik wie Jürgen Kockas Werk von 1969 „Unternehmensverwaltung und Angestelltenschaft am Beispiel Siemens 1847-1914“. Der von ihm herausgegebene Sammelband der Konferenz[1425] von Juni 1980 als Sonderheft 7 der Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“ mit dem Titel: „Angestellte im europäischen Vergleich“ leistet einen wichtigen Beitrag zum internationalen Vergleich der Herausbildung „angestellter Mittelschichten“. Kockas Werk: „Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980“ mit dem Untertitel: „Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer“ zeigt, dass er aus deutscher Perspektive über den Begriff der Angestellten nachdenkt. Kocka bemerkte, dass „die Angestelltensoziologie keine systematische Antwort finden kann, sondern nur eine historische“. Deswegen sollte seine Arbeit der historischen Analyse gewidmet werden, „wie ökonomische, soziale, kulturelle und politische Prozesse zusammenspielten, um so etwas wie eine berufs- und branchenübergreifende, von der Lohnarbeiterschaft abgesetzte Angestelltenschaft zu konstituieren“.[1426]

Kocka benannte auf Basis seiner Recherche in den Siemens Archiven die „Beamten“ der Telegraphenbauanstalt Siemens & Halske: „Prokurist, Buchhalter, Werkstattvorsteher, Kassierer, Registrator, Werkführer (=Werkmeister), Werkstattschreiber, Materialverwalter,

[1424] Annette Leppert-Fögen, Die deklassierte Klasse. S. 20. Der alte Mittelstand ist immer gewerkschaftsfeindlicher geworden, während sich bei Angestellten offenbar der umgekehrte Prozess – die zunehmende Festlegung auf dem Arbeitnehmerstandpunkt – vollzieht, so dass bereits heute „die große Mehrheit […] den Gewerkschaften eine notwendige und positive Funktion zuspricht“ (Siegfried Braun und Jochen Fuhrmann, Angestelltenmentalität. Berufliche Position und gesellschaftliches Denken der Industrieangestellten, Neuwied/Berlin 1970, S. 433).

[1425] Die Arbeitsgemeinschaft „Angestellte Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert im europäischen Vergleich“, die im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld von 13. bis 15. Juni 1980 stattgefunden hat. Jürgen Kockas „Einleitende Bemerkung“ in dem von ihm herausgegebenen Buch „Angestellte im europäischen Vergleich. Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert“ S. 7.

[1426] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980. Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer. Göttingen 1981. S. 9.

Zeichner und Komptoirdiener beziehungsweise Bote.“[1427] Er meint, dass die Stellung der Privatbeamten infolge der Privilegien und des Sonderstatus – der geringeren Arbeitszeit, Gehalts- und Anciennitätbezahlung, Fürsorge, Arbeitsplatzsicherheit mit längerer Kündigungsfrist, Urlaubsberechtigung, etc. mit einer Funktion der Kontrolle, Verwaltung oder Leitung[1428] – staatsbeamtenähnliche Züge aufwies, die sich noch verstärkten, als ab 1872 eine firmeneigene Pensionskasse den aus Altersgründen Ausscheidenden eine feste Versorgung zusicherte.[1429] Nach dieser unternehmensinternen Analyse führt er weiters eine überbetriebliche, also gesamtgesellschaftliche Untersuchung durch, „ob die Angestellten auch außerhalb der Unternehmen als Gruppe mit spezifischmn Selbstverständnis und Fremdverständnis fassbar werden“.[1430]

Kocka beobachtete eine bürokratische Einfärbung der deutschen Gesellschaft, beispielsweise in Form der Beamtenideologie des „Deutschen Privat-Beamten Vereines“. Zum ersten Mal auf überbetrieblicher Ebene wurde dies an dem am Beamtenmodell orientierten Selbstverständnis greifbar, sich als Vermittler zwischen dem Arbeitgeber und den murrenden Arbeitermassen, als Teil des „Mittelstandes“ zu verstehen und zu organisieren.[1431] In dem beamtenhaften Firmenbewusstsein der Privatbeamten sah Kocka die Einfärbung der vorindustriellen bürokratischen Tradition der Angestellten durch bürokratische Organisations- und Verhaltensmuster.[1432] Die ökonomische Differenzierung innerhalb der Angestellten in Form der einzelnen Angestelltenkategorien in den Unternehmen und in der Gesellschaft spiegelt den von der Gesetzgebung des Angestelltenversicherungsgesetzes mächtigen Wirkungsfaktor wider, der das Gemeinsame aller Angestellten und damit ihre Abgrenzung von der Lohnarbeiterschaft entscheidend verstärkte.[1433] Kocka meinte, bürokratische Traditionen der deutschen Industrialisierung trugen zu einem Überschuss an hierarchischer Differenzierung und sozialer Ungleichheit bei, die den Status quo mit Hilfe eines Minimums

[1427] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, Göttingen 1981 S. 25. Bei Siemens & Halske, Berlin waren im Jahr 1866 13 von insgesamt 165 und im Jahr 1873 knapp 50 von ca. 580 Beschäftigten Privatbeamte. S. 75.
[1428] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, Göttingen 1981 S. 23-41, S. 75.
[1429] Jürgen Kocka, Ebenda, S. 41.
[1430] Jürgen Kocka, Ebenda, S. 63.
[1431] Jürgen Kocka, Ebenda, S. 76.
[1432] Jürgen Kocka, Ebenda, S. 70ff. Die zunehmend und explizit militärischen Organisationsprinzipien seien vorbildhaft für die Entstehung riesiger, bürokratisch geordneter Angestelltenabteilungen gewesen. SS.78-79.
[1433] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, Göttingen 1981 S. 86. Das auf ihrem Berufs- und Beamtenbewusstsein fußende Absetzungsstreben der Angestellten konnte sich gesamtgesellschaftlich durchsetzen, weil ihm die Unterstützung einflussreicher Gruppen, die die drohende Einheitsfront aller Arbeitnehmer zu erschweren versuchten, zuteil wurde. S. 87

an Zugeständnissen erhalten und auf tiefgreifenden Reformen verzichten wollte.[1434] Bei der sozialen Hierarchisierung, Ungleichheit und Differenzierung angestellter Mittelschichten im 19. und im frühen 20. Jahrhundert spielte die Bildung – vor allem das gewerblich-technische Ausbildungssystem und die Entstehung des Ingenieurberufs – eine wichtige Rolle.[1435]

Jürgen Kocka richtete in seinem Buch „Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980" seine Aufmerksamkeit selbstverständlich auf Deutschland, wie der Titel impliziert. Aber sein Beitrag zum Sammelband „Geschichtliche Grundbegriffe"[1436] behandelt auch nur die deutschen Aspekte des Angestelltenbegriffes. Dieses merkwürdige Defizit – keine Erwähnung des Nachbarstaates Österreich – widerlegt aber nicht die Tatsache, dass die österreichische Angestelltenpensionsversicherungs-Gesetzgebung fünf Jahre vor dem deutschen Gesetz entstand und einigen Einfluss auf die deutsche Pensionsversicherung für die Angestellten ausüben sollte.

Man sollte den übergreifenden Einfluss („*spill-over effect*") des österreichischen Angestelltenbegriffes auf die deutsche Gesetzgebung nicht übertreiben. Die deutschen Gesetzgeber übernahmen nicht die österreichische Definitionen und Charakteristika wie die Gehaltsauszahlungsperiode, den Beamtencharakter, oder die geistige („ausschließlich oder überwiegend geistige") Dienstleistung. In Österreich trug man der Entwicklung bereits in dem „Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten" Rechnung, wie schon aus dessen Namen hervorgeht. Es ist vom deutschen Fall, der nur die Angestellten umfasste, zu unterscheiden.

Der „Privatbeamte" und „kaufmännische Gehilfe" (der „Fabriks-, Industrie-, Betriebs-, Wirtschaftsbeamte" etc.) ist mit dem Angestelltenversicherungsgesetz offiziell und gesetzlich zum „Angestellten" geworden. Die Bezeichnung „Beamte" wird etwa in den Berufsstatistiken der Volkszählungsergebnisse von 1890 in Österreich und Deutschland durch

[1434] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, Göttingen 1981 S. 88.
[1435] Jürgen Kocka, Ebenda, SS. 94ff. Das deutsche Bildungssystem trug zur Herausbildung sozialer Verfestigungen und Abschottungen bei, die in anderen Ländern mit einer vergleichbaren Industrialisierungsstufe nicht existieren. Es förderte die frühe und scharfe Durchzeichnung des Arbeiter-Angestellten-Unterschieds. Es trieb über den Unterschied zwischen Technikern/Ingenieuren und Facharbeitern die hierarchische Binnendifferenzierung der (technischen) Angestellten voran. S. 115.
[1436] Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1972.

die Bezeichnung „Angestellte“ abgelöst,[1437] allerdings zunächst als Oberbegriff für öffentliche Beamte und Diener sowie Privatbeamte und kaufmännische Gehilfen; um 1900 bürgert sich allmählich die Bezeichnung „Privatangestellter“ (ehemals Privatbeamte und kaufmännische Gehilfen) ein zum Unterschied zum „öffentlichen Angestellten“ (ehemals Beamter und Diener), erst nach 1910 wird das Wort „Angestellter“ im gegenwärtig gebrauchten Sinne verwendet.[1438]

Es gibt Hinweise, dass das 5 Jahre früher verabschiedete österreichische Gesetz für Deutschland sicher ein gutes Lehrstück sein sollte. In einem positiven Sinn und auch in einem negativen Sinn, denn man sah nicht nur schöne Beispiele, sondern auch den Fall des „Teufels im Detail“ seitens der österreichischen Gesetzgebung: die Verwirrung betreffend die Definition der Angestellten (wie aus dem oben erwähnten VGH-Erkenntnis hervorgeht) und die Übertreibung in der gesetzlichen Detailbestimmung der Versicherungspflichtigen. Nach der Sanktionierung des Gesetzes am Ende des Jahres 1906, stellte die k. k. Regierung noch die Erhebungen im Jahr 1907 für dessen Ausführungsverordnung an, um den genauen Kreis der Versicherungspflichtigen zu bestimmen. Die Erhebungen ergingen an 1.005 begutachtende Stellen[1439]. Diese 1.005 Stellen umfassten insgesamt 23.592 Dienststellen[1440]. Die Ergebnisse der Erhebungen[1441] wurden in vier Verzeichnissen zusammengefasst, auf mehr als zweihundert Seiten mit Tabellen[1442], sodass sie ein Buch ergaben. Es war sehr schwierig für die Dienstgeber oder Dienstnehmer, ohne ein entscheidendes Urteil der zuständigen Autorität eine bestimmte Dienststellung als eine versicherungspflichtige oder nicht-versicherungspflichtige zu bezeichnen.

[1437] Österreichische Statistik 33/1 (Wien 1894) SS. 44ff.; Berufszählung des Deutschen Reiches 111 (Berlin 1895) S. 58. Zitiert von Barylis Dissertation S. 128.

[1438] Dittrich, Angestelltenschaft, S. 18; vgl. Bahardt, Industriebürokratie, S. 43: „In dem Zeitraum zwischen 1890 und 1910 geschieht der große Wandel im Bürosektor der Industrie. Eine ähnliche Entwicklung findet gleichzeitig in weiten Bereichen des Handels statt. Erst jetzt gibt es Bürokratie auch in der Wirtschaft, nicht nur im Staat. Erst in dieser Zeit gibt es eine soziologisch fassbare Gruppe, die man als Angestelltenschaft bezeichnen kann.“ Zitiert von Barylis Dissertation S. 128.

[1439] 302 Korporationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter (Handels- und Gewerbekammer, Ärzte-, Advokaturs- und Notariatskammer, Landeskulturrate der verschiedenen Länder), 299 Verbände der Dienstgeber und 404 Verbände der Dienstnehmer.

[1440] Die 3.575 öffentlichen Dienststellen, die 4.490 Dienststellen der Dienstgeber und die 15.527 Dienststellen der Dienstnehmer.

[1441] Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Angestellten, bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908 (= Die Ergebnisse der 1907er Erhebungen).

[1442] Die Ergebnisse der 1907er Erhebungen.

Als in der k. k. Doppelmonarchie mit der Gesetzgebung der Pensionsversicherung für die Angestellten der Begriff „Angestellte“ ein historisches „*fait accompli*“ geworden war, wurden in Österreich noch verschiedenen Benennungen der Angestellten benutzt: Privatbeamte, Privatangestellte und Angestellte. Nicht nur von den Namen der an verschiedene Berufsbranchen gebundenen Angestelltenverbände sondern auch in umgänglichen Bezeichnungen der Angestellten können wir die unterschiedlichen Benennungen und Kennzeichen der Angestellten besonders in den folgenden Beispielen – damals auf Gefühl oder Bewusstsein basierende Tatsachen aber jetzt schon hundert Jahre lang aktuelle Teile der modernen Geschichte – ablesen.

Als die Wandlungen, welche mit dem Gesetz über die neuerliche Regelung der Gehalte und Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (Gesetz der Beamtengehaltsregulierung) vom 1. April 1907 in den Verhältnissen der k. k. Zivilstaatsbediensteten und der Bediensteten bei den verschiedenen Staats- und unter Staatsaufsicht stehenden Privatbetrieben eingetreten waren, wurde dem deutschen Reichstag eine „Denkschrift über die von den Organisation der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die Lage der Privatangestellten“ vorlegt, welche bekanntlich als eine Vorstudie für die Pensionsversicherung der Privatbeamten und Privatangestellten im Deutschen Reich aufzufassen ist.

Die Lage der öffentlichen Beamten und der in öffentlicher Diensten Angestellten würde auf die Lage und das Bewusstsein der in privaten Diensten Angestellten sicherlich ihre Wirkung üben. Erstrebt wurde in erster Linie eine eigene Pensionsversicherung für die Angestellten nach dem Muster der Staatsbeamten mit Invalidenpension, Altersrenten und Hinterbliebenenversorgung. Doch die wesentlichen Unterschiede zwischen Staatsbeamten und Privatbeamten und zwischen Staats- und Privatunternehmen sowie Privatunternehmungen waren vorhanden.

Die Artikelserie mit den Aufsätzen „von einem Privatbeamten“ unter dem Titel: „Die Lage der Privatangestellten“ in der „Beamten-Zeitung(BZ), Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen“ geben uns einen Einblick in die wirtschaftliche Situation der Angestellten in Österreich:

Der Durchschnittsgehalt aller Lebensalter der Privatangestellten beträgt fl. 891. Wären die Privatangestellten gleich den Staatsbeamten in Rangklassen eingereiht, das heißt, dass der Durchschnittsgehalt geringer ist als die Bezüge der XI. (letzten) Rangklasse, welche im Jahre 1896 (fl. 600-900 Gehalt, Aktivitätszulage fl. 120 bis 300) durchschnittlich fl. 938 betrugen. Oder, vom Durchschnitte abgesehen, würde ein Privatbeamter erst im Alter von 35 bis 36 Jahren in die XI. Rangklasse der Beamten gekommen sein; die Bezüge der X. Rangklasse (durchschnittlich fl. 950 zuzüglich der durchschnittlichen Aktivitätszulage von fl. 250, somit zusammen fl. 1200, alles nach den Staatsbeamtengehalten gerechnet, wie sie im Jahre 1896 in Geltung waren) erhielt ein Privatbeamter im Durchschnitte überhaupt nicht.[1443]

Der durchschnittliche Jahresbezug ist am höchsten bei den höheren administrativen und kommerziellen Beamten, davon dann folgen die höheren technischen Beamten. Am niedrigsten ist er bei den niederen land- und forstwirtschaftlichen Beamten. Auffallend niedrig ist auch der Durchschnittsgehalt der Konzipienten und der Ärzte und Apotheker. Die Erwerbsverhältnisse der Privatangestellten sind durchschnittlich geradezu kümmerlich zu nennen. Um dies völlig klar zu machen, ist es wohl am besten, wieder die Gehalte der Staatsbeamten als Maßstab heranzuziehen. Bei einem Vergleiche zwischen Staatsbeamten- und Privatbeamtengehalten am besten auf die gleiche Vorbildung Rücksicht nimmt, die höheren technischen Beamten[1444] dem Konzeptstatus, die Buchhalter und Kassiere[1445] etwa dem Status der Mittelschüler mit Matura und die niederen land- und forstwirtschaftlichen, dann die niederen kommerziellen Beamten[1446] dem Status der Staatsbeamten ohne vollständige Mittelschule entsprechen. Was die Vorbildung anbelangt, enthalten nämlich die höheren technischen Beamten 53,6% absolvierte Hochschüler und 35,8% Fachschüler. Unter den Buchhaltern und Kassieren haben 57,9% Fachschulen, 22% Mittelschulen und zirka 3% Hochschulen absolviert. Von den niederen land- und forstwirtschaftlichen Beamten entfällt die Mehrzahl (72,5, beziehungsweise 68,8%) auf solche, welche keine Mittelschulbildung haben, während 21,8 beziehungsweise 30,3% von ihnen sich mit Matura oder Fachschulbildung und 0,1% sogar mit Hochschulbildung ausweisen konnten. Von den niederen kommerziellen Beamten haben zirka 2% Hochschulbildung und 44,8% Fachschulbildung genossen, 21,2% haben matuiert und nur der Rest von etwa ⅓ hat bloß niedere Schulen zurückgelegt.[1447] Der

---

[1443] Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Klassen, XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 26 (20. September) SS. 501f.

[1444] Zu den höheren technischen Beamten, welcher Ausdruck nach der Privatbeamtenstatistik richtigerweise „Beamte für den höheren technischen Dienst“ lauten sollte, gehören denn auch beispielsweise: technische Direktoren, technische Betriebsleiter und Adjunkten, Ingenieure, Chemiker, Bautechniker usw., kurz Beamten, welche trotz ihrer verschiedenartigen Titulaturen in öffentlichen Diensten vermöge ihrer Vorbildung oder ihres Wirkungskreises in den Status der Beamten mit Hochschulbildung aufgenommen werden würden. Der höhere technische Privatbeamte erreichte in der Altersstufe von 26. bis 30. Lebensjahr die Bezüge der XI. Rangklasse und ein Maximum von fl. 2.465, welcher Betrag die Bezüge der VIII. Rangklasse übersteigt, ohne die durchschnittlichen Bezüge der VII. zu erreichen. Der Durchschnittsgehalt der höheren technischen Privatbeamten beträgt fl. 1.685, das sind die Bezüge der X. Rangklasse der Staatsbeamten.

[1445] Ein Buchhalter oder Kassier würde erst mit seinem 30. Lebensjahre die Bezüge der XI. Rangklasse erhalten haben. In die Bezüge der X. Rangklasse würde er mit seinem 36. bis 40. Lebensjahre gekommen sein, während er die niedrigsten Bezüge der IX. Rangklasse (damals fl. 1100 und fl. 200-500 Aktivitätszulage) überhaupt nicht mehr erreicht hätte.

[1446] Ein niederer kommerzieller Beamter z.B. würde gleichfalls unter Berücksichtigung der im Jahre 1896 in Geltung gestandenen Staatsbeamtengehalte die Bezüge der XI. (letzten) Rangklasse gar nicht erreicht haben. Der mittlere Durchschnittsgehalt eines niederen kommerziellen Beamten beträgt jedoch fl. 676, der höchste Durchschnittsgehalt im Alter von 46 bis 50 Lebensjahren fl. 834, also um zirka 9% weniger als der niedrigste Gehalt eines Staatsbeamten, wenn man die Aktivitätszulage der Orte außer Wien im Durchschnitte nimmt.

[1447] Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Klassen, XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 26 (20. September) SS. 501f.

> Privatbeamte leistet mehr, weil er länger arbeitet, keine Sonntagsruhe und gar oft keinen Urlaub hat, er bezieht weniger Gehalt, weil er keine Pensionsansprüche hat und sich in einer unsicheren Existenz befindet, dass endlich die ganze Stellung des Privatbeamten in materieller, sozialer und ethischer Beziehung weitaus ungünstig ist. Rechnerisch wurde dieser Unterschied minimal mit 25-30% des Gehaltes bewertet.[1448]

Aus allen oben geschilderten Ausführungen geht eindeutig hervor, dass die Einkommensverhältnisse der Privatbeamten weit hinter denen der Staatsbeamten zurückblieben. Auffallend sind die Mehrleistung der Privatbeamten infolge der längeren Arbeitszeit, der mangelhaften Sonntagsruhe und Urlaube, die geringere Entlohnung infolge des Mangels an Alters-, Witwen- und Waisenversorgung, die unsichere Existenz. Die soziale, ethisch und materiell ungünstigere Stellung der Privatbeamten wurde rechnerisch mit 25 bis 30 Prozent des Gehaltes veranschlagt.[1449] Zwischen den Stellungen der Staats- und der Privatbeamten bestanden wesentliche Unterschiede. Wenn nun aber die Verschuldungsverhältnisse der Staatsbeamten und die Debatten anlässlich der letzten Staatsbeamtengehaltsgesetze die traurige wirtschaftliche Lage der Staatsbeamten klargestellt haben, so kann man auf Grund vorstehender Ausführungen eine Vorstellung bekommen, welches Elend erst unter den Privatbeamten herrscht. Und wenn nun aber erst das Einkommen der ausnahmsweise günstig besoldeten, hochqualifizierten Privatbeamten mit Karrieremöglichkeiten durch ein Avancement mit dem Einkommen der geringer qualifizierten Privatbeamten ohne Avancement verglichen würden, so kann man eine Vorstellung bekommen, welche großen Unterschiede bezüglich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse unter den Privatbeamten herrschte.

Die Praktik der Sprache über die Angestellten und die wirtschaftliche Verhältnisse der Angestellten waren so unterschiedlich, dass wir nicht einfach die damalige österreichische Angestelltenschaft mit einem Wort „Angestellter“ zusammenfassen können. Trotzdem setzte sich das gesetzliche Wort allmählich und deutlich durch. Die Abstraktion des Angestelltenbegriffes mit seiner „Farblosigkeit“, seiner „Flexibilität“ entsprach der Heterogenität derer, die er zusammenfasste[1450] und der verwickelten Beziehung zwischen den Interessen der Angestellten. Die verwickelte Beziehung zwischen den Interessen und Begriff

[1448] Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Klassen, XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 26 (20. September) SS. 501f.
[1449] Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten Allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Klassen, XXXVIII. Jahrgang (1907) Nr. 30 (31. Oktober) S. 570.
[1450] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, Göttingen 1981, S. 134.

machte eine systematische Analyse des Angestelltenbegriffs unmöglich und verurteilte spätere juristische und sozialwissenschaftliche Definitionsversuche zum Scheitern.[1451]

7. Ein Schlusswort

Die Angestellten, obwohl abhängige Arbeitnehmer, wurden zu den Gruppen neben den Beamten oder sonstigen Nicht-Arbeiter-Gruppen gerechnet.[1452] Noch bis in die zwei letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts wurden die Angestellten als Arbeiter gerechnet, wie dies die Alters- und Invaliditätsversicherung (AIV) von 1889 und ihre Novelle von 1899 mit der Phrase „sonstige Angestellte“[1453] als Versicherungspflichtige der AIV formulierten. Noch am Anfang des 20. Jahrhunderts herrschte eben noch die Vorstellung, dass die traditionelle Sozialpolitik nur mit den Arbeitern zu tun habe. Die österreichische Arbeiterschutzmaßnahme [1454] betraf nicht die Handlungsgehilfen, die teils als Privatangestellte, trotz deren miserablen wirtschaftlichen Zustandes sowie Wohn- und Gesundheitssituation betrachtet wurden. Die Sonntagsruhe für die Handlungsgehilfen[1455]

[1451] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, Göttingen 1981, S. 135.

[1452] Erst in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg wurde bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung (RVO) von der Sozialdemokratie die Erweiterung der Sozialversicherung von einer „Arbeiterversicherung“ zu einer allgemeinen „Arbeitnehmerversicherung“ gefordert. Diese Forderung scheiterte am Widerstand der bürgerlichen Parteien und der Mehrheit der Angestelltenverbände. Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, Einführungsband bearbeitet von Karl Erich Born, Hans Joachim Menning und Manfred Schick, Wiesbaden 1966, S. 12.

[1453] Das AIV-Gesetz von 1889 führt im § 1 (Kreise der Versicherungspflichtigen) „Arbeiter, Gehilfen und Gesellen“ und „Betriebsbeamte sowie Handlungsgehiflen und -Lehrlinge“ getrennt auf. In der Novelle, dem „Invalidenverischerungsgesetz“ vom 13. Juli 1899 (RGBl. 1899, S. 463) wurden im § 1, Punkt 2 der Aufzählung „Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und –Lerhrlinge“ schon der Sammelbegriff „und sonstige Angestellte“ hinzugefügt.

[1454] Die vor allem in den Gewerbenovellen von 1883 und 1885 ihren Ausdruck findende österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung verbot die Sonntags- und Feiertagsarbeit und das Trucksystem der Lohnzahlung nur in „fabrikmäßigen“ d.h. mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigenden Gewebeunternehmen. (Hans Rosenberg, Die große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa, Berlin 1967. S. 238). Die Gremial-(Voll)-Versammlung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft vom 28. April 1893 behandelte die Zuschrift der Handelkammer (November 1892, Z. 6064/92) über die Gewerbeordnung und kritisierte harsch die „Mängel und Lücke“ der Gewerbeornung von 1883 und 1895, die „allerwenigsten“ den „Handelsstand“ berücksichtigt hatten. Der Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Wien Jahrgang 1893 Nr. 9 (3. Mai) S. 60. Die der Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetzgebung des „Eisernen Ringes“ zugrunde liegende Konzeption sozialkonservativer Stabilisierung in der depressiven Spätphase der österreichischen Frühindustrialisierung fasste Liechtenstein im Jahr 1884 pointiert dahin zusammen. (Hans Rosenberg, ebd. S. 249).

[1455] 1897: Erster Teilerfolg im Kampf um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Sonntagsarbeit wird im Allgemeinen ab 11 Uhr vormittags verboten. Die „Wiener kaufmännischen Gremien“ erlaubten den „Handlungsgehilfen-Ausschuss“ mit Karl Pick als ihrem Vertreter, und so kam dieser Verein Kaufmännischer Angestellter zustande. Neben diesem sozialdemokratisch orientierten Verein bemühten

wurde mit den gesonderten Bemühungen der Handlungsgehilfen erst verspätet [1456] durchgesetzt.

Von dem oben geschilderten Hintergrund erhielt die Angestelltenpensionsversicherung in einer anderen Form ihre gesetzliche Gestaltung mit einem Staatseingriff für eine Zwangsversicherung ohne einen Staatszuschuss in starkem Unterschied zu der bestehenden Arbeiterversicherung. Das Beitrags-Versicherungsleistungs-Verhältnis war erwartungsmäßig nicht so günstig wie erwartet: Die bestehende Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschland erlaubte eine ähnliche Leistung gegen einen viel niedrigeren Beitrag und die zukünftige allgemeine Versicherung in Österreich könnte eine Existenzminimum-ähnliche Leistung erwarten lassen. Ein Unterschied zur Arbeiterversicherung bestand in den Versicherungsleistungen für ihre Hinterbliebenen einschließlich etwaiger Kinder. Mit diesem Unterschied könnte man die Bemerkung Max Webers rechtfertigen: „Alle streben nach mindestens ähnlich ständischen Qualitäten, sei es für sich selbst oder für ihre Kinder. Eine eindeutige Tendenz zur Proletarisierung ist heute nicht festzustellen“.[1457]

Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der sozialen Sicherung führte in den 1950er Jahren in Deutschland zu einer weitgehenden Angleichung der sozialrechtlichen Vorschriften für Angestellte und Arbeiter.[1458] So kam der ursprüngliche Zustand des gesetzlichen Angestellter-Arbeiter-Unterschiedes zu einem Ende. Aber im Kopf lebt er weiter.

---

auch die Privatbeamtenverbände Pick: Bei einer Deputation an den Premierminister unter der Führung von Anton Blechschmidt mit 17 Delegierten von Privatbeamtenverbänden am 11. Februar 1900 überreichte Blechschmidt die Stellungnahme der Privatbeamten zur Sonntagsruhe.

[1456] Im Jahr 1903 gab es eine vollständige Sonntagsruhe. Karl Pick, der Gehilfeobmann des Handlungsgehilfen-Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft (GWK), kritisierte in der GWK-Gremialversammlung vom 22. Juli 1904: „Wie Sie wissen, wurde vor nicht langer Zeit im Gremium eine Resolution beschlossen und an den Magistrat geleitet,er möge bei den Lebensmittelhändlern, welche die Sonntagsruhe ihrer Angestellten nicht respektieren und sie hinter verschlossenen Türen über 10 Uhr arbeiten lassen, nicht sofort und nicht mit so großen Strafen vorgehen. […] Hoffentlich dauert es nicht lang und auch die kleinen Geschäfte werden Sonntags gesperrt sein; dann werden diese [= die Angestellten bei kleinen Spezereigeschäften] ebenso aufatmen, als die Inhaber der sonstigen Handelsgewerbe aufgeatmet haben, als mit der Sonntagsruhe aufgetreten wurde.“ Der Bericht des Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Jahrgang 1904 Nr. 14 (22. Juli). S. 181.

[1457] Max Weber hielt seinen Vortrag vom 13. Juni 1918 vor k. k. Offizieren in Wien, zwischen dem schon erfolgten deutsch-sowjetischen Friedensschluss und der in Versailles endgültig besiegelten deutschen Niederlage. In: E. Baumgarten (Hrsg.), Max Weber, Werk und Person, Dokumente, Tübingen 1964, S. 243-270. Hier zitiert von S. 261.

[1458] Die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung sind durch das Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I) im wesentlichen übereinstimmend und weitgehend mit gleichem Wortlaut neu geordnet worden. G. Hartfiel, Angestellte und Angestelltengewerkschaften in Deutschland: Entwicklung und gegenwärtige Situation von beruflicher Tätigkeit, sozialer Stellung und Verbandswesen der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft (=soziologische Abhandlungen Heft 1), Berlin 1961, S. 11.

Das durch das Selbstverständnis als Privatbeamte stark motivierte österreichische Angestelltenpensionsversicherungsgesetz (APV-Gesetz) definierte die Angestellten als diejenigen, die mit „Beamtencharakter“ oder ausschließlich/vorwiegend geistige Dienstleistungen gegen Monats- oder Jahresgehalt verrichten. Nach den langen Überlegungen im Spezialausschuss zur Beratung über den Gesetzentwurf der k. k. Regierung und nach der Spaltung der Stellungnahme zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus des österreichischen Parlaments wurden die Handlungsgehilfen und Werkmeister aus den expliziten versicherungspflichtigen Berufskategorien des APV-Gesetzes ausgeschlossen. Nur die Minimumgehaltsgrenze der 600 Kronen sollte entscheiden. Es ist auch eine Ironie, dass das „sich nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstreckende“ Versorgung[1459] beziehende österreichische APV-Gesetz die Handlungsgehilfen und Werkmeister aus dem Kreis der explizit Versicherungspflichtigen ausgeschlossen hatte, während das eine von der Arbeiterschaft abgesonderte Fürsorge für die Angestellten bezweckende deutsche Gesetz der Angestelltenversicherung (AV) die beiden meist schon der Alters- und Invaliditätsversicherung (AIV) angehörenden Berufsgruppen verdoppelt – in die AIV und AV – einbezogen hatte. Mit der Frage der Abgrenzung der sozialen Gruppe der Angestellten setzen sich die beiden größten deutschsprachigen Kaiserreiche eingehend auseinander, um binnen fünf Jahren in die beiden Angestelltenversicherungsgesetze die zahlreichen und wichtigen Berufsgruppen zuerst aus- und dann einzuschließen. Der im Jahr 1891 gegründete sozialistische Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs forderte, dass alle kaufmännischen Angestellten (nicht nur die kaufmännischen Gehilfen) aus dem Pensionsversicherungsgesetz herauszunehmen seien, wenn die „Handlungsgehilfen“ nicht darunter fielen. Mit der gleichen Argumentation traten allerdings der Deutschnationale Handlungsgehilfen Verband, der christliche Zentralverband, Anker und der Reichenberger Verband, sowie der Österreichische Handelsangestelltenverein für die unterschiedslose Einbeziehung aller kaufmännischen Angestellten in das Pensionsversicherungsgesetz ein, da eine Unterscheidung zwischen höheren (geistigen) und sonstigen kaufmännischen Tätigkeiten hier untunlich sei.[1460] Im Jahr 1908 forderten die Abgeordneten die Einbeziehung der Aufseher („montanistischen Aufsichtsorgane“) und die Einbeziehung der Bergwerksaufseher

[1459] Ausdruck vom Regierungsentwurf der Erläuternden Bemerkung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in: ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 15/12 (1895-1900) Prot. Nr. 1340 mit Datum 15. Februar 1899/präs. 20. Februar 1899.
[1460] Barylis Dissertation S. 402.

in das Privatbeamtenversicherungs- und Handlungsgehilfengesetz.

Das Erkenntnis vom 20. Mai 1910[1461] des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH), der sich auf das zweite Merkmale der Angestellten, also auf die „geistige“ Dienstleistung, stützte, gab für die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen, den Ausschlag. Die Verwirrungen [1462] in den gesetzgeberischen, gesetzdurchführenden und gesetzinterpretierenden Handlungen des Nachbarstaates sollte eine gute Ausgangslage für Deutschland, das bald mit der Regierungsvorlage vom 19. Oktober 1911 in die Verhandlungen im Reichstag eintreten würde.

Die Verwirrung im Werdegang des österreichischen APV-Gesetzes und die Konfrontation der zwei Lager der deutschen Angestelltenverbände entweder für die Sonderversicherung oder für den Ausbau der bestehenden AIV spalteten die Angestelltenschaft in den beiden deutschsprachigen Kaiserreichen und zerstörten das eigene Image der Angestellten, die den Kern des „neuen Mittelstandes“ bilden wollten. Jürgen Kocka meint, dass die zehnjährige Agitation für das Angestelltenversicherungsgesetz von 1911 als „Kristallisationskern“ diente, um welchen sich die bisher nur latenten, gemeinsamen Angestellteninteressen formierten. Es ist nicht zu leugnen, dass im Kampf um das APVG in Österreich und das AVG in Deutschland sich die österreichischen und deutschen Angestellten erstmals und ernsthaft einer breiten Öffentlichkeit als soziale Gruppe darstellten.[1463]

Im Werdegang der beiden Gesetze war das Selbstverständnis als Privatbeamte in Österreich und die Absonderung vom Arbeiter in Deutschland auffällig. Es ist merkwürdig, dass die beiden Fälle der Gesetzgebung mit starken Initiativen und mit einem engem Netzwerk von Privatbeamten/Angestellten gestaltet wurden. Die mitwirkende Rolle der Gesellschaft „von unten“, das heißt der direkt vom Gesetz Betroffenen steht in starkem Unterschied zu den

[1461] Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 20. Mai 1910, Zahl 4160, zitiert nach Dr. Heinrich Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahmen der Mittelstandspolitik, Wien 1910. SS. 25-26; der Text befindet sich auch in Dr. Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915, SS. 130-131.

[1462] Zum Beispiel neben dem verwirrenden Erkenntnis des VGHs hat die österreichische Regierung mit den Erhebungen von 1907 die 23.592 Dienststellungen in den vier Verzeichnissen zusammengefasst: Verzeichnis I mit 5.686 versicherungspflichtigen Dienststellungen; Verzeichnis II mit 17.413 nicht-versicherungspflichtigen Dienststellungen; Verzeichnis III der gesetzlich befreiten aber versicherungspflichtigen 260 Dienststellungen; und Verzeichnis IV mit widersprüchlich beantworteten 233 Dienststellungen. Diese Verzeichnisse betrugen mehr als zweihundert Seiten mit Tabellen, und ergaben ein Buch.

[1463] Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980, S. 134.

früher „von oben“ dem Arbeiter gegebenen Versicherungsgesetzen. Die beide Gesetze der Kaiserreiche Mitteleuropas für die Angestellten, die eine vom Arbeiter abgesonderte Fürsorge forderten, markierten einen neuen Meilenstein in der Bemühung um eine Sozialversicherung im Rahmen der Sozialpolitik für die Lösung des Problems der Arbeiter. Die Angestelltenversicherung sollte keine Arbeiterversicherung sein. Trotz der nur die das Existenzminimum gering übertreffende Leistung, bedeutet die Angestelltenversicherung etwas Wichtiges, weil sie das Sozialprestige der von der Großen Depression betroffenen und wirtschaftlich mit der Arbeiterschaft allmählich nivellierten Privatbeamten/Angestellten nicht nur in ihrem Kopf sondern auch im Gesetz beibehalten würde. Sie sollte der Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit der Angestellten zu einer von den Arbeitern getrennten sozialen Gruppe weiterhin dienen.

Wie der österreichische Regierungsvertreter, Sektionschef Ritter von Wolf vom österreichischen Innenministerium, in der Spezialdebatte des sozialpolitischen Ausschusses vom 6. Februar 1906 auf die Schwierigkeit der Definition des Begriffes „Privatbeamten“ hinwies, gelang es weder der Regierung noch dem Sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses, eine befriedigende Definition zu erarbeiten.[1464] Der Reichstagsabgeordnete Heinz Potthoff, einer der Sachkenner des Problems, bezeichnete die Definition und Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen im österreichischen Gesetz und dessen Vollzugsvorschriften als „nicht klar“ und „ganz falsch“. Er rechnete mit großen Schwierigkeiten in der Praxis und der Willkür der Unternehmer.[1465] Die Schwierigkeit des Angestelltenbegriffs [1466] ist selbstverständlich, wenn man die oben geschilderte

[1464] Sten. Prot. AbgH. XVII. Session S. 33819.

[1465] Heinz Potthoffs Aufsatz für das Zentralblatt für Sozialpolitik.

[1466] Heinz Potthoffs Artikel: „Der Begriff des Angestellten“, in: Arbeitsrecht: Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten in Vierteljahrschrift, Jahrgang I, 2. Heft (April 1914), Stuttgart. SS. 97-107. H. Potthoffs Artiekl: „Privatangestellte“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl., Jena 1925. Band 6, SS. 1090ff. Potthoff unterschied ausdrücklich die „Privatbeamten“ als eine Sondergruppe der „Privatangestellten“. Alexander Elsters Artikel: „Privatangestellte“, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Jena 1911, II. Band. SS. 593ff. Elster machte keinen Unterschied zwischen „Privatbeamten“, „Privatangestellten“. M. Dietze, Der Angestelltenbegriff nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, Dissertation, Leipzig 1930. Ludwig Heydes Artikel: „Angestellter“, in: Handworterbuch der Sozialwissenschaften, 7. Band Göttingen 1961, SS. 198ff. G. Hartfiel, Angestellte und Angestelltengewerkschaften in Deutschland: Entwicklung und gegenwärtige Situation von beruflicher Tätigkeit, sozialer Stellung und Verbandswesen der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft (=soziologische Abhandlungen Heft 1), Berlin 1961. Besonders Kapitel B. Der Begriff „Angestellter“, SS. 52ff. J. Kockas Artikel: „Angestellter“, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.) Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1. Stuttgart 1971. J. Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980: Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer Göttingen 1981, besonders 4. Kapitel: Die Entstehung des Angestelltenbegriffs bis 1914: Begriffsgeschichte als Sozialgeschichte. SS. 116-141.

Vorgeschichte der gesetzlichen Regelung der Angestelltenversicherung kennt. Jede geschichtliche Betrachtung des Angestelltenbegriffes sollte die österreichische Entwicklung näher miteinbeziehen, weil es die erste und ernsthafte Bemühung für eine gesetzliche Definierung des Angestelltenbegriffes mit einigen Charakteristiken ist, die damals wichtig schienen. Darüber hinaus bringt jeder Versuch, die Angestellten als neuen Mittelstand zu begreifen, viel schwierigere Probleme mit sich.

Wir müssen die Frage bejahen, ob die österreichische Angestelltenpensionsversicherung ein Gegenstand der Mittelstandspolitik der Regierung oder Parteien war. Die am 31. Mai 1902 von der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie an das Abgeordnetenhaus gerichtete Eingabe verdeutlicht das Verständnis der Privatbeamten und deren Standesbewusstsein als Beamten-naher Stand nach der Vorstellung von Gustav Schmoller, „der in den Privatbeamtenstande einen wichtigen Teil des zukünftigen Mittelstandes erkennt, einen Stand, der nicht nur riesig zunimmt, sondern infolge seiner Arbeitsleistung sich in seinem Wesen dem öffentlichen Beamtenstande nähert.“. Die mit einer Randbemerkung von Anton Blechschmidt versehene Eingabe der Privatbeamten-Gruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines vom 31. Mai 1902, die durch den Abgeordneten Otto Wilhelm überreicht worden war, betonte die dringende Notwendigkeit, je ehe die Schaffung einer gesetzlichen Dienstordnung für die geistigen Arbeiter der verschiedenen Berufszweige in Angriff zu nehmen. Die Bestimmungen für den Schutz der Angestellten seien „die besten Wegweiser zur Socialdemokratie!“.

Anton Blechschmidt richtete die Aufmerksamkeit des Ministerpräsidenten Koerber auf eine Zeitungsnotiz:[1467]„die Versorgung der Privatbeamtenschaft ist eine völlig andere als die der Arbeiterbevölkerung. Der Privatbeamte sei von Haus aus durch und durch Bourgeois. Es müsste ‚Ungeheuerliches‘ geschehen“, wenn „ihn in die Arme der Sozialdemokratie zu treiben.“[1468] Blechschmidt schrieb dem Reichskanzler Grafen Bülow „seine Auffassung über einen Grund des starken Anwachsens der Sozialdemokraten in Deutschland“ in seinem mit dem Christtag von 1903 datierten Brief. Er fügte diesem Brief den Zeitungsabschnitt seines

[1467] Am 21. Dezember 1903 schrieb die „Arbeit“, das Organ des Bundes des Industriellen, in einem längeren gegen die „Arbeiter-Zeitung“ polemisierenden Aufsatze, unter anderem: „Das Privatbeamten-Pensionsgesetz wird durchgeführt werden mit oder ohne Parlament.“

[1468] Ebenda. S. 3. Dieses Zitat wiederholte sich in der Eingabe vom 21. April 1908 an den niederösterreichischen Gewerbeverein. Nachlass von Anton Blechschmidt Mappe 890.

Artikels in der österreichischen „Deutsche Zeitung“[1469] bei. Er betonte die Bedeutung des Standes der Privatangestellten (Privatbeamte und Handelsangestellten) für die Erhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Die ihren Verhältnissen angemessene Pensionsversicherung für den Bestand des neuen Standes wäre eine geeignete Maßnahme gegen die Einbeziehung der niedrig entlohnten Menge in die Sozialdemokratie.

Angesichts der sozialistischen Bedrohungen, die sich bei der Pariser Kommune gezeigt hatten, sprachen die k. k. und die reichsdeutsche Regierungen miteinander, um gemeinsam über Strafrechtsänderungen zu beraten. Schon im Jahr 1871 war die Österreich-ungarische Regierung auf den Vorschlag Deutschlands mit einer Besprechung betreffend die Abwehr „staatsfeindlicher Bestrebungen“ einverstanden, darüber zu beraten, was zum Schutz der sozialen Ordnung und zur Abwehr der von der sozialistischen Bewegung drohenden Gefahren gesetzlich getan werden könnte.“[1470]

Wie in Deutschland die freien Hilfskassen legale Agitations- und Organisationschancen für die Sozialdemokraten eröffneten, beteiligte sich auch in Österreich der vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft herausgebildete Gehilfenausschuss zuerst an der Wahl in die Krankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft im Jahr 1892 und im Jahr 1902, also zehn Jahre danach, wurde die Verwaltung der Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft durch die Vertrauensmänner sozialistischer Gewerkschaften erfolgreich betrieben. Die Sozialdemokraten, im Einvernehmen mit der im Jahr 1891 gegründeten ersten

[1469] In dem vor zwei Wochen von ihm geschriebenen Leitaufsatz der „Deutschen Zeitung“ mit dem Titel „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten“:

> „Man hat dort [in Deutschland] die großartigste Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiter, die es gibt, und dabei die ausgedehnteste Sozialdemokratie, d. h. gegenüber der monarchischen Fürsorge die ausgeprägten antimonarchischen Tendenzen“ – Richtig. – Und die Ursache dieser Erscheinung? – Man hat in Deutschland die Wichtigkeit des, infolge vollständiger Umwälzung auf dem wirtschaftlichen Gebiete und der ungeahnten Ausdehnung der Arbeit auf allen Gebieten geistigen Schaffens riesig anwachsenden Standes der Privatangestellten (Privatbeamte und Handelsangestellte) für die Erhaltung der Gesellschaftsordnung verkannt und nicht nur – was sozialreformatorisch allein richtig gewesen wäre – nicht vorerst durch eine, seine Verhältnissen angemessene Pensionsversicherung den Bestand des neuen Standes gesichert, sondern durch die Einbeziehung seiner nieder entlohnten Menge in die Sozialdemokratie hineingepresst. – Ohne diese verkehrte Maßregel wäre die Sozialdemokratie im Reiche nie so angewachsen. .

[1470] Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914 I. Abteilung 1. Mappe Nr. 69 S. 205 „Obwohl in Österreich-Ungarn weniger als in anderen Staaten von der Verbreitung und augenblicklichen politischen Tendenzen der Internationale berührt, hat sich die k. k. Regierung den universalen, die konservativen Ideen aller Staaten bedrohenden Charakter dieser Tendenzen nicht verhehlt, und beide Regierungen wurden bereitwilligst ihre Hand bieten, der gemeinsamen Gefahr nicht nur mit gemeinsamen Widerstand, sondern auch mit tiefer greifenden und erfolgreicheren Mitteln begegnen, [...] , und der Revolution der Ideen ihre freiheitliche Evolution auf staatlichem, wie auf wirtschaftlichem Gebiete entgegenzusetzen.“

freien Angestellten-Gewerkschaft, Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreich, brachten den ersten Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten, ein und erwarben einen „erster Teilerfolg im Kampf um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Sonntagsarbeit wurde im Allgemeinen ab 11 Uhr vormittags verboten. Im Jahr 1903 gab es eine vollständige Sonntagsruhe. [1471]

In der Sitzung vom 8. Juni 1906 im österreichischen Herrenhaus bezeichnete der Berichterstatter Dr. Bráf bei der zweiten Lesung des APV-Gesetzes die Pensionsversicherung als eine „wahre Mittelstandspolitik“.[1472]

> „Wenn man ein Gesetz für die Gruppe der Privatbediensteten innerhalb dieser eigentümlichen Schichte wenigstens in den Schranken relativer Existenzminimen eine Vorsorge schafft, die sich der allerdings viel weiter gehenden Vorsorge für die öffentlichen Beamten nähert, so muss man ein solches Gesetz als eine wahre und echte Maßregel der Mittelstandspolitik ansehen.“

Am 17. April 1907 schrieb[1473] Anton Blechschmidt, dass der „Stand der Privatbeamten“ nicht vernachlässigt werden dürfe. Er betonte, dass es sich um einen noch in Entwicklung begriffenen Stand handle, der laut dem bekannten Nationalökonomen Gustav Schmoller zum künftigen Mittelstand gehöre und einen großen Beitrag zum nationalen Wohlstand leiste. Blechschmidt betont das Faktum, dass der Privatbeamte im Vergleich zum öffentlichen Beamten oder Staatsbeamten unterbezahlt sei, auf Basis der Berichte der Ergebnisse der Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatangestellten vom Jahr 1896.

Deutschland sonderte die Angestellten von der Arbeiterschaft mit einer Sonderversicherung ab. Dahinter stand Absicht der Politiker, den Angestellten als Mittelstand die Rolle eines „Bollwerkes“ gegen die immer stärkere Arbeiterbewegung zuzuweisen. Hingegen ist in Österreich auffallend, dass die übergreifende Wirkung der Beamtenschaft innerhalb der Gesellschaft besonders stark auf die Privatbeamten einwirkte. Innerhalb einer sich relativ spät von der agrarischen zur industriellen Form wandelnden Gesellschaft Österreichs, im Vergleich mit der deutschen, führte die starke konservative christlich-katholische Tradition

---

[1471] Das von Julius Bermann historisch gestaltete Festschrift-Büchlein: „Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich. Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs“, ohne Jahresangabe, vermutlich im Jahr 1931, weil das Büchlein aus Anlass des vierzigjährigen Bestandes des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreich veröffentlicht wurde. 1891 war das Gründungsjahr der ersten Freien Angestellten-Gewerkschaft. Im Jahr 1904 wurde der Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten zur einheitlichen Reichsorganisation umgestaltet.

[1472] Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates XVII. Session S. 1278.

[1473] Blechschmidt schrieb einen langen Brief an Dr. Richard Weiskirchner, der auf einer allgemeinen Beamten-Wählerversammlung im Franz-Josefs-Hotel ein Referat für die Versammlung öffentlicher Beamter hielt.

gegenüber dem sozialistischen Aufschwung in der Donaumonarchie nicht zur Konfrontation, sondern einigermaßen zur Harmonie und zur Sozialpartnerschaft.[1474]

Kein Zweifel besteht daran, dass das Wählerreservoir der Nationalsozialisten zum überwiegenden Teil aus Bauern, selbständigem Mittelstand sowie Angestellten und Beamten bestand.[1475] Auch ein Zusammenhang zwischen der Machtergreifung der NSDAP und der Unterstützung der Angestellten wird durch die Korrelation zwischen dem Anteil der in der angestelltenintensiven Wirtschaftsabteilung „Handel und Verkehr" beschäftigten Erwerbspersonen und dem NSDAP-Stimmenanteil, der in allen drei Stadtgrößtenkategorien signifikant positive Koeffizienten[1476] ergibt, vermutet. In neueren Untersuchungen wurde dieses Ergebnis bestätigt, aber auch differenziert nach Alter, Konfession und Geschlecht; sowie auch mit dem Hinweis auf regionale und lokale Unterschiede vervollständigt.[1477] Die in der Tat noch nicht klar beantwortbare Frage nach dem genauen Ausmaß der Angestellten-

[1474] Österreichische Geschichte. Ökonomie und Politik Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Roman Sandgruber, Wien 2005 S. 303: „In Österreich, wo die ständischen Ideen der christlichen Sozialreformer auf viel fruchtbareren Boden fielen als im protestantisch dominierten Deutschland, war zwar das deutsche Vorbild der Bismarckschen Sozialgesetzgebung handlungsleitend, doch trat zum Gedanken der Staatshilfe durch Unterstützung ökonomisch bedrängter, sozial schwacher Bevölkerungsschichten ein ständischer und antikapitalistischer Akzent. Das taktische Spiel, mit einer Doppelstrategie aus sozialen Reformen und politischer Unterdrückung der Arbeiterbewegung die Substanz zu nehmen, war hingegen in Österreich viel weniger ausgeprägt, weil die Sozialisten im Reichsrat ohnehin nicht vertreten waren und sich manche christlich-konservative Politiker durchaus mit Teilen des antikapitalistisch-sozialistischen Ideengutes identifizieren konnten. Die Sozialreformen, die von der Regierung Taaffe durchgesetzt werden, waren in dem Sinne zweifellos antikapitalistisch." Vgl. auch Margarete Grandner, Staatliche Sozialpolitik in Cisleithanien 1876-1918 in: Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71-1914 (hrsg. von Helmut Rumpler, Wien 1991) 150ff.

[1475] Eine Aufschlüsselung der Berufszugehörigkeit der NSDAP-Mitglieder im Jahr 1930 zeigt, dass die Arbeiter in dieser Partei unterrepräsentiert waren, während Angestellte, Beamte, Bauern und Selbständige im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überproportional vertreten waren. Die prozentualen Anteile der Berufsgruppen und der Mitgliederschaft der NSDAP betrugen (in Klammern jeweils die Anteile an der Gesamtbevölkerung): Arbeiter 28,1 (45,9), Angestellte 25,6 (12,0), Selbständige 20,7 (9,0), Beamte 8,5 (5,1), Bauern 14,0 (10,6), Sonstige 5,5 (17,4). Theodor Geiger, Panik im Mittelstand, Die Arbeit 7 (1930), SS. 637-654; H. A. Winker, Extremismus der Mitte? Sozialgeschichtliche Aspekte der nationalsozialistischen Machtergreifung, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 20. Jahrgang1972, SS. 175-191, besonders S. 181. Jürgen Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980: Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer Göttingen 1981, SS. 149f.

[1476] (0,21, 0,44 und 0,30), während die Korrelation zwischen den Anteilen der in „Industrie und Handwerk" Beschäftigten und den NSDAP-Stimmanteilen dagegen signifikant negative Koeffizienten (-0,23, -0,47 und -0,27) ergibt. J. Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980: Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer Göttingen 1981, S. 151.

[1477] J. W. Falter, Wer verhalf der NSDAP zum Sieg? Neuere Forschungsergebnisse zum parteipolitischen und sozialen Hintergrund der NSDAP-Wähler 1924-1933, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament" B. 28-29/79, 14 July 1979, S. 3-21, besonders 13-19. T. Childers, The Social Bases of the National Socialist Vote, in: Journal of Contemporary History, Band 11, 1976, Nr. 4, SS. 17-42. Childers zeigt, dass die NSDAP besonders ab 1930 den "neuen Mittelstand" erreichte, während sie vorher bereits stärker vom "alten Mittelstand" gewählt worden war.

Unterstützung für die NSDAP verdient weitere Forschung und Diskussion.[1478]

Hans-Ulrich Wehler, Heinrich August Winkler und Robert Gellately in ihrer Forschungsarbeit [1479] erwähnten ein Zusammenhang zwischen den deutschen Mittelstandsverbänden und dem Antisemitismus. Es ist auch bekannt, dass der Mitglieder-stärkste (im Jahr 1908: 120.133 Mitglieder) aber paritätische Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (DHV), der die ökonomischen und sozialpolitischen Interessen der Handlungsgehilfen zu vertreten hatte, mit der Förderung ständischer Ressentiments und antisemitischer, deutschvölkischer Aktivitäten verknüpft war.[1480] Der Paragraph sieben (§ 7) in der ersten Satzung des im Jahr 1893 gegründeten DHV besagte, dass Juden nicht die Mitgliedschaft im DHV erwerben konnten.[1481]

In Österreich war eine antisemitsche Stimmung im Bereich des Handels vermutlich allgemein, wie der Abgeordnete Otto Wilhelm behauptete.

> Wir haben in Böhmen, wir haben in [sic!] Alpenländern genug nationale Vereinigungen von Handelsangestellten und Privatbeamtenvereinen, die gewiss judenfeindlich oder antisemitisch sind […].“[1482]

Er erwähnte dies in seiner Rede, um die Sozialdemokraten vor und Pick, den Obmann der Wiener Handelsangestellten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, vorzuwerfen. In der

---

[1478] J. Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980: Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer Göttingen 1981, S. 153. Für Österreich bestätigt Gerhard Botz eine klare Überrepäsentation der Angestellten in der Migliederstruktur der NSDAP. Gerhard Botz, Angestellte zwischen Ständegesellschaft, Revolution und Faschismus: Zur Entwicklung des Begriffes und des Organisationsverhaltens von angestellten Mittelschichten in Österreich (1890 bis 1933), in: Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich, Göttingen 1981, SS. 196-239. Besonders SS. 236f. Botz meinte, dass die Privatangestellten und öffentlichen Bediensteten bis 1931 etwa 22% (Überrepresäntationsrate beträgt 158%) bzw. 26% (Überrepräsentation beträgt 206%) aller NSDAP-Mitglieder, zusammen also fast die Hälfte aller Parteigenossen stellten. Botz behauptet, dass der Hitlersche Nationalsozialismus in Österreich bis 1932 überwiegend als „neu-mittelständische“ Bewegung sei.

[1479] Hans-Ulrich Wehler, Bismarck und der Imperialismus, Köln/Berlin 1969, S. 473. Heinrich August Winkler, Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus: Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, Köln 1972, S. 54. Robert Gellately, The Politics of Economic Despair: Shopkeepers and German Politics 1890-1914, SAGE Studies in 20th Century History Volume I, London. Beverly Hills 1974. Besonders SS. 7f.

[1480] Dieter Fricke/Werner Fritsch, DHV, in: Dieter Fricke (Hrsg.), Lexikon zur Parteigeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland 1789-1945 in vier Bänden, Köln 1984. Band 2. SS.457-475. Hier besonders S. 457. Auch 60 Jahre **DHV** 1893 bis 1953, Ein historischer Auftrag, Bearbeitet: Frizt Irwahn, Hamburg 1953.

[1481] 60 Jahre **DHV** 1893 bis 1953, Ein historischer Auftrag, Bearbeitet: Frizt Irwahn, Hamburg 1953. S. 11. Aber in allen Entschließungen, die auf den Verbandstagen seit 1919 bis zur Auflösung des DHV gefasst worden seien, sei die „Judenfrage“ in keinem einzigen Satz erwähnt oder gar zum Anlass irgendwelcher Forderung gemacht worden. Ebenda. S. 13.

[1482] Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XVII. Session. 431. Sitzung am 20 Juli 1906,Hier wird zitiert aus S. 38099.

Reichsratsdebatte wurde der Antisemitismus nicht selten erwähnt. Zu genauen Aussagen über den Antisemitismus der österreichischen Angestellten, besonders der Handelsangestellten gegen die Juden in der drittweltgrößten Judenbevölkerung bewohnten Wien[1483] mit dem Bürgermeister Karl Lueger[1484], wären weitere Untersuchungen nötig.

[1483] Masha L. Rosenblit, The Jew of Vienna 1869-1914, Assimilation and Identity, State University of New York Press, 1983, bezifferte die Judische Bewölkerung in Wien wie folgt: Im Jahre von 1900 146.926 (8,8%) von 1.674.957 und im Jahre von 1910 175.318 (8,6%) von 2.031.498, S.14.

[1484] Dr. Karl Lueger, Abgeordneter des Reichstats 1895-1910, stellte eine Anfrage und zwei Anträgen wegen der Pensionsversicherung der Angestellten, besonders im Jahr 1898 und 1899. Vgl. <Tabelle 7> Die List der Abgeordneten mit mehr als dreimaligen Antragen/Interpellation S. 81.

Anhang 1.1. Die Petition vom 27. November 1888 der Local-Gruppe des „Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie“
aus: Nachlass von Anton Blechschmidt Band 890.

Hohes | k.k. Gesamtministerium!
| Haus der Abgeordneten des österr. Reichsrathes!
| Herrenhaus des österr. Reichsrates!

Der ergebenst gefertigte Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie erlaubt sich in fortgesetzter Ausübung seiner statuarischen Berechtigung und Verpflichtung in der vorliegenden Petition der Privatbeamten zu gedenken.

Vom Glücke begünstiget sind die Beamten von Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen und andern größeren Anstalten, welche durch Pensionsnormen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ihrer Angestellten vorgesorgt haben.

So gross aber die Zahl dieser Glücklichen ist, noch weit größer ist das Heer der Privatangestellten, welche bemüssigt sind – falls ihr Einkommen, eventuell mit Auferlegung von Entbehrungen, dazu ausrecht – selbst für ihre Altersversorgung vorzusorgen.

Viele aber bringe es nie zu diesem Einkommen.

Nur zu häufig aber treten Fälle ein, dass es durch vorzeitige Erwerbsunfähigkeit oder plötzlich eintretende ganz unverschuldete Dienstlosigkeit selbst dem vorsichtigsten Privatbeamten unmöglich wird, seine Versorge für das Alter fortzusetzen.

Der humane Zug der Gesetzgebung unserer Zeit, getragen zugleich von der Erkenntnis, dass nur derjenige Arbeiter den Muth und die Kraft hat, sein Bestes einzusetzen für die Erfüllung seiner Pflichten, der auch sein Alter gesichert weiß, geht daran, so wie bereits die Unfalls- und Kranken-Versicherung der Arbeiter geregelt ist, auch deren Altersversorgung zu sichern.

Es liegt gewiss der Wunsch nahe, dass die geistigen Arbeiter, die Privatbeamten, zu denen auch die nicht definitiv angestellten Beamten der Verkehrsanstalten und die Diurnisten zu zählen sind, nicht unberücksichtigt bleiben.

Wenn es uns erlaubt ist, eine Andeutung zu geben, wie wir uns die gesetzliche Reglung dieser Frage denken, so ginge selbe dahin: sowohl der Dienstgeber als auch der Bedienstete wird verpflichtet, einen gewissen Procentsatz des Jahresbezuges an Gehalt, Tantièmen und Naturalien – etwa mit Festsetzung einer gewissen Maximalgrenze derselben – an diesbezüglich zu errichtende, unter Staatsaufsicht zu stellende Versicherungscassen zu bezahlen; dagegen erhält der Beamte während seiner etwaigen vorübergehenden Dienstlosigkeit – jedoch nur während einer bestimmten Maximalzeit, vielleicht ein Drittel seiner letzten Bezüge als Wartegeld, im Falle seiner gänzlichen Berufsunfähigkeit oder der Erreichung eines nicht zu hoch gegriffenen Maximalalters aber einen Ruhegehalt bis zu Grunde zu legenden Maximums.

Auch mit Pensionsstatuten versehene Anstalten hätten sich bezüglich derjenigen Bediensteten zu betheiligen, auf welche die Pensionsstatuten keine Anwendung finden, ebenso der Staat bezüglich der Diurnisten.

Wir stellen sonach die Bitte:

Die hohen gesetzgebenden Factoren wollen dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die Altersversorgung der Privatbeamten gesetzlich regeln.

Wien, am 27. November 1888.

Erster allgemeiner Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie:

Der Präsident	Der Verwaltungs-Miniglied	Der General-Sekretär
Falke v. Lilienstein m.p.	**v. Possanner** m.p.	**Mazal** m.p.

Anhang 1.2. Die Petition vom 31. Mai 1892 der Privatbeamtenschaft in Wien um Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung
aus: Stenog. Protokoll des Abgeordnetenhauses 148. Sitzung der XI. Session am 5. Juli 1892, SS. 6823f.

Anhang I.

Petition der Privatbeamtenschaft in Wien um Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien und mit ihr die Privatbeamten aller Berufsclassen erlauben sich, sich in ihrer Bedrängnis und in ihrer Noth an das hohe Abgeordnetenhaus zu wenden und um Hilfe zu bitten.

Unsere Zeit drängt zur gesetzlichen Regelung der Verhältnisse aller durch Dienst oder Arbeit in ihren Existenzbedingungen von dem Willen Einzelner abhängigen Classen. Auch ist thatsächlich der Staat in dieser Frage mit Erfolg thätig, wie dies die Arbeiterschutzgesetze beweisen.

Das Los der Privatbeamten ist, mit geringen Ausnahmen, ein außerordentlich trauriges. Die bezüglich des privatdienstlichen Verhältnisses bestehenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Berggesetzes entsprechen, abgesehen davon, dass sie unvollkommen sind, keineswegs dem heutigen Zeitgeiste und so besteht in der That eine außerordentlich zahlreiche Classe von Beamten, welche, in Privatdiensten stehend, in derselben Weise wie die Staatsbeamten zu den Staatszwecken mitarbeiten, aber an dem Schutze des Staates in gleicher Weise keinen Antheil haben.

In den erwähnten Gesetzen ist nirgends davon die Rede, dass die Privatbeamten eines Pensionsrechtes theilhaftig sein sollen, wenngleich der Staat es für nothwendig hält, dass ein solches bezüglich seiner eigenen Beamten bestehe, gewiss aus dem vornehmsten Grunde, weil die Beamten, welche die Geschäfte des Staates zu besorgen haben, bezüglich ihrer Zukunft beruhigt sein müssen und sie diese Beruhigung nur in dem Pensionsrechte finden, welches ihnen der Staat gewährt.

Es würde zu weit führen, alle Gründe für die Nothwendigkeit des Pensionsrechtes der Staatsbeamten darzulegen; diese Nothwendigkeit bedarf indessen gar keines Beweises.

Manche Privatgesellschaften und Privatunternehmungen halten dafür, dass auch für ihre Beamten das Pensionsbezugsrecht eine Nothwendigkeit bilde, und gewähren ihren Beamten in bestimmten Fällen eine Pension. Nur die zahlreiche Classe der bei Privaten, Industriellen und Kaufleuten weithin verstreut bediensteten Beamten entbehrt jeden Pensionsanspruches und ist dem Zufall anheimgegeben.

Der Privatbeamte nimmt als Staatsbürger an den Lasten des Staates gleichen Antheil, er arbeitet in gleicher Weise zum Wohle des Staates mit, er ist Steuerträger, Soldat, Wähler und Geschworner, und wenn ein gütiges Geschick ihm nicht gestattet, für die Tage der Noth oder für das Alter einen Zehrpfennig zurückzulegen, was so selten der Fall, so ist er sammt seiner Familie ein Spielball des Zufalls und des Elends.

Aus dieser Rücksicht und aus dem Grunde der freudigeren Diensterfüllung hat ein Theil der größeren Gesellschaften und Unternehmungen eigene Bestimmungen über das Pensionsbezugsrecht ihrer Beamten erlassen und hält daran fest. All diese Unternehmungen erkennen die Nothwendigkeit des Bestehens einer Pensionskassa für ihre Beamten an.

Und wir? Die ungeheuer große Anzahl der Privatbeamten, welche bei Privaten, Industriellen und Kaufleuten bedienstet ist, wozu auch die nicht definitiv angestellten Beamten der Verkehrsanstalten und die Diurnisten zu zählen sind, soll von der Nothwendigkeit eines Pensionsrechtes ausgeschlossen sein? Für sie sollen nicht jene Gründe Geltung haben, welche das Pensionsbezugsrecht der Staatsbeamten und der begünstigten Privatbeamten ins Leben gerufen haben?

Es gelten ganz dieselben Gründe!

Der Privatbeamte bedarf des Schutzes im Falle des Siechthums und des Alters durch eine Pension, und um diesen Schutz zu sichern, ist die Errichtung eines Pensionsinstitutes eine Nothwendigkeit.

Die Errichtung dieses Pensionsinstitutes kann jedoch nur unter Einflussnahme des Staates erfolgen, und nur ein solches Pensionsinstitut der Privatbeamten würde einzig und allein seinem Zwecke entsprechen, nachdem ein so großes, im allgemeinen Interesse zu errichtendes, humanitäres Institut den verschiedenen Anschauungen und Bestrebungen Einzelner nicht unterworfen werden darf.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien erlaubt sich daher zu bitten, dass im Wege der Gesetzgebung ein allgemeines Pensionsinstitut für die Privatbeamten errichtet werden solle, dessen Theilnehmer die sämmtlichen Privatbeamten sind, welche an die Pensionskassa einen gewissen Procentsatz ihres Gehaltes in monatlichen Raten einzuzahlen haben.

Bei Durchführung des angestrebten Pensionsinstitutes wären zunächst die nachstehenden Gesichtspunkte insbesondere ins Auge zu fassen:

a) Die Feststellung des höchsten Ausmaßes der Beiträge zur Pensionskassa.
b) Die Einhebung rückständiger Versicherungsbeiträge im Verwaltungswege.
c) An dem Pensionsrechte hätte der Privatbeamte und dessen Familie theilzunehmen.
d) Das Pensionsbezugsrecht hätte im Falle des Siechthums oder beim Eintritt eines gewissen Alters zur Geltung zu gelangen, für die Familie aber im Todesfalle des Mitgliedes.
e) Das Pensionsausmaß soll — unter Festsetzung eines Maximums — 80 Procent des Gehaltes für das Mitglied und in dessen Todesfall 60 Procent des Gehaltes für die Familie betragen.

Im übrigen beziehen wir uns auf die vom Verwaltungsrathe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie eingebrachte Petition vom 27. November 1888.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Privatbeamten-Localgruppe des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien und die mitgefertigte Privatbeamtenschaft stellt sonach unter gleichzeitiger Vorlage der Petition der Chefs, Industriellen und Kaufleute die ergebenste und dringende Bitte:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem Vorstehenden seine Aufmerksamkeit zuwenden und geruhen, dafür zu halten, dass die Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes für Privatbeamte im Wege der Gesetzgebung eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, sowie dass die gesetzliche Behandlung und Regelung dieses Gegenstandes im Interesse der Allgemeinheit nicht weiterhin aufgeschoben werden dürfe."

Wien, am 31. Mai 1892.

Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang 1.3. Die Petition vom 31. Mai 1892 der Chefs der Industriellen und Kaufleute in Wien um Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung

aus: Stenog. Protokoll des Abgeordnetenhauses 148. Sitzung der XI. Session am 5. Juli 1892, S. 6825.

Anhang II.

Petition der Chefs der Industriellen und Kaufleute in Wien um Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Die ergebenst gefertigten Chefs, Industriellen und Kaufleute, von der Überzeugung durchdrungen, dass es im Interesse der Allgemeinheit liege, für sämmtliche Privatbeamten aus Gründen des Dienstes, der Gerechtigkeit und Menschlichkeit ein allgemeines Pensionsinstitut der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung zu errichten, schließen sich der Petition der Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie um Errichtung eines solchen allgemeinen Pensionsinstitutes an, und stellen mit der Privatbeamtenschaft die gleiche ergebene und dringende Bitte:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit widmen und geruhen, dafür zu halten, dass die Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes für Privatbeamte im Wege der Gesetzgebung eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, sowie dass die gesetzliche Behandlung und Regelung dieses Gegenstandes im Interesse der Allgemeinheit nicht weiterhin aufgeschoben werden dürfe."

Wien, am 31. Mai 1892.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang 2. Promemoria vom 10. November 1892; Erinnerungsschrift vom Mai 1984; Promemoria vom 24. November 1895

2.1. Promemoria von 10. November 1892

aus: Beamten-Zeitung XXIII. Jahrgang 1892 Nr. 34 S. 549ff.

Der Zweck der im hohen Abgeordnetenhause überreichten Petition gipfelt darin, dass das Pensionsrecht infolge gesetzlicher Anordnung den sämmtlichen Privatbeamten zuerkannt, und hiernach ein allgemeines Pensionsinstitut der Privatbeamten errichtet werde, welches den Privatbeamten die statutenmäßig festgesetzte Pension in den Fällen des Siechthums und des Alters, sowie im Todesfalle den Familien derselben gewähren würde.

Der Wirkungskreis des Pensionsinstitutes der Privatbeamten würde alle im Reichsrathe vertretenden Länder umfassen, doch würde die Hauptanstalt in Wien in der Regel für jedes Land, im Falle der Nothwendigkeit aber auch in einem und demselben Lande mehrere Zweig-Pensionsantstalten, oder eine Zweig-Pensionsanstalt für mehrere benachbarte Länder auf Grund des zu erlassenden Pensionsnormals zu errichten habe.

Das Verlangen der Privatbeamten nach dem Pensionsrecht ist durch das unabweisbare Bedürfniss begründet, und soll das allgemeine Pensionsinstitut der Privatbeamten auf nachstehenden Grundsätzen beruhen:

1. Als Mitglieder wären die Privatbeamten aller Berufsclassen berufen, somit sämmtliche Privatbeamten, auch die Wirthschaftsbeamten, sogenannten herrschaftlichen Beamten, die Beamten der Kaufleute und Industriellen, der Privaten, Banken und Unternehmungen, endlich die Hilfsbeamten und Diurnisten der Verkehrsanstalten und des Staates. Dem auf Grund eines speciellen Gesetzes activirten Pensionsinstitut hätten demanch sämmtliche Privatbeamten anzugehören, auch die Wirthschaftsbeamten, sowie die Beamten jener Institute, Gesellschaften, Banken, Unternehmungen und Privaten, welche für ihre Beamtenschaft durch einen Pensionsfond bereits Vorsorge getroffen haben, da in den meisten Fällen die Höhe der bestehenden Fonds derselben nicht ausreichen, den sie treffenden Verpflichtungen vollends zu entsprechen. Derartige Fonds wären also unbedingt dem auf Grund des zu erlassenden Gesetzes activirten Pensionsinstitut der Privatbeamten einzuverleiben, während gegen den Bestand jener privaten Pensionsinstitut, welche dem Pensionsnormal der vom Staate activirten Anstalt in ihren Leistungen nachweisbar entsprechen, keine Einwendungen zu machen wäre. Dieser Vorgang findet in Präcedenzfällen seine vollständige Rechtfertigung, sowohl in privaten als staatlichen Actionen.

Der Beitritt zu dem Pensionsinstitute der Privatbeamten soll für die Betreffenden *obligatorisch* sein.

Als Privatbeamter soll Jeder angesehen werde, welcher in Privatdiensten steht, ohne Diener oder Arbeiter zu sein; im Zweifel, ob eine oder die andere Berufsclasse der Staatsbürger der Beamtenschaft angehört, hätte das hohe k. k. Ministerium des Innern die Entscheidung zu treffen.

2. Die Aufnahme würde auf Grund der von jedem Chef an das Pensionsinstitut zu überreichenden Consignation, welche die Namen, Alter, Charakter, den Stand und den Gehaltsbezug der Beamten zu enthalten hat, erfolgen, und wäre diese Consignation von den Beamten mitzufertigen.

Jeder Dienstgeber wäre zu dieser Anzeige verpflichtet, welche sofort bei dem Dienstesantritte zu erstatten wäre.

Beamte, welche das 65. Lebensjahr bereits erreicht hätten, würden zur Aufnahme nicht zugelassen.

Jedem Beamten wäre von dem Pensionsinstitute eine Urkunden auszustellen, welche die vorgeschriebenen Daten enthält und ihn als Mitglied des Pensionsinstitutes legitimirt.

Die gesetzliche Bestimmung, dass Beamte, welche das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bei Inslebentreten des Pensionsinstitutes der Privatbeamten zur Aufnahme zugelassen werden, involvirt gegenüber der jüngeren Beamtenschaft keineswegs eine Unbilligkeit; es würde hier der gleiche Grundsatz, wie bei den Krankencassen gelten: „Einige zahlen mehr ein, die anderen weniger, einige erhalten von diesen Cassen höhere Beträge als die anderen, und viele beziehen von denselben gar keinen Krankenunterstützungsbetrag.“

3. Wenn durch unrichtige Angaben in der Consignation die Pension oder die Höhe derselben irgendwie beeinflusst werden sollte, so hätte die Verantwortung hierfür, sowie allfällige Ersätze der Chef allein zu tragen.

4. Die Gebahrung des Pensionsinstitutes hätte nach versicherungstechnischen Grundsätzen stattzufinden; zu diesem Ziele hätte jedes Mitglied an das Pensionsinstitut der Privatbeamten *etwa 5% seines Gehaltes* in monatlichen, vierteljährigen oder halbjährigen, im vorhinein zu entrichtenden Raten einzuzahlen. Die gleiche Einzahlung an das Pensionsinstitut wäre für jeden Privatbeamten von den Dienstgebern zu leisten und würde demnach die an das Pensionsinstitut zu entrichtende Gesammtleistung 10, d. i. zehn Procent des Gehaltes des Privatbeamten betragen.

Selbstverständlich bliebe es der Staatsverwaltung vorbehalten, die Einzahlungsquoten den versicherungstechnischen Anforderungen entsprechend zu erhöhen oder auch zu ermäßigen.

Hierbei entsteht die Frage, ob die Heranziehung der Dienstgeber zur Theilzahlung und das Pensionsinstitut zulässig ist; diese Frage muss wohl bejaht werden, wenn berücksichtigt wird, dass der Vortheil des Pensionsrechtes nicht nur den Privatbeamten, sondern auch den Dienstgebern mit Rücksicht auf die geordnete materielle Lage und die dadurch bedingte erhöhte Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit ihrer Beamten zugute kommen würde, und dass zweifellos eine gewisse moralische Verpflichtung der Dienstgeber besteht, die materielle Lage ihrer Mitarbeiter zu sichern. Beweis hierfür sind die verschiedenen Pensionsfonds der Banken, Gesellschaften, der Herrschaftsbesitzer und vieler Privaten.

Die Zahlungsrückstände an das Pensionsinstitut wäre im Verwaltungswege einzuheben.

Im Falle eines eintretenden höheren Gehaltsbezuges, worüber die Anzeige zu erfolgen hätte, wurde das Mitglied erst nach Jahresfrist den Anspruch auf die festgesetzte höhere Pension erlangen; im Falle einer Gehaltsverminderung würde es von dem Mitgliede abhängen, die Einzahlung nach dem minderen oder dem früher einbekannten höheren Gehalt zu leisten [...].

Im Falle der Dienstlosigkeit wäre dem Mitgliede ein Moratorium bis zu 6 Monaten, welches bis auf 1 Jahr ausgedehnt werden könnte, zu gewähren; [...] Der Wiederbeitritt des ausgeschlossenen Mitglieder, wenn dasselbe wider in Privatdienste eintritt [...].

5. Für den Fall des Austrittes aus dem Pensionsinstitute wären besondere Bestimmungen zu erlassen und auf versicherungstechnisch zu ermittelnde Rückvergütungen Rücksicht zu nehmen.

6. Die Pension hätte für das pensionsberechtigte Mitglied 80% und in dessen Todesfalle für die hinterlassene Witwe 60% des Jahresgehaltes des Mitgliedes zu betrage. Im Todesfalle beider Elterntheile würde den hinterlassenen ehelichen Kindern gleichfalls der Pensionsbezug von 60% des Jahresgehaltes des Mitgliedes gebühren.

Das Maximum des Pensionsausmaßes wäre für das berechtigte Mitglied mit dem Betrage von fl. 2400, das Minimum des Pensionsausmaßes mit fl. 600 pro Jahr festzusetzen; hiernach würde das Maximum der Pension für die Familie des pensionsberechtigten Mitgliedes fl. 1800 und das Minimum fl. 450 betragen.

Bezüglich des festzusetzenden Maximums der Pension per fl. 2400, wäre zu berücksichtigen, dass zahlreiche Privatbeamte mehr als fl. 3000 Gehalt beziehen, dass jedoch die größere Zahl derselben das Gehalts-Existenzminimum per fl. 600 bezieht; die ersteren zahlen also mehr zum Pensionsinstitute ein, die letzteren weniger, und hier wieder die humane Rücksicht das ausgleichende Moment.

Das Pensionsausmaß der Hilfsbeamten und Diurnisten, sowohl der Privaten als des Staates, wäre mit dem Jahresgehalte des betroffenen Mitgliedes, welche jedoch in keinen Fall fl. 600 übersteigen darf...

7. Im Falle des Siechthums, d. i. der Erwerbsunfähigkeit, hätte die Anweisung der Pension nach Constatirung der Invalidität des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen und wäre diese Constatirung unter den üblichen Vorsichten vorzunehmen. Gegen den Ausspruch des Pensionsinstitutes stünde dem Betreffenden die allfällige Berufung an ein Schiedsgericht offen.

Wenn die Erwerbsunfähigkeit des Mitgliedes aus eigenem muthwilligen Verschulden eintreten würde, so würde es der Verwaltung des Pensionsinstitutes freistehen, dem betreffenden Mitgliede eine Abfertigung zuzuerkennen und nach eigenem Ermessen die Höhe derselben festzusetzen, gegen welche Entscheidung keine Berufung zulässig wäre.

Die Anweisung der Pension infolge des Alters hätte ohne weiters zu erfolgen, wenn das pensionsberechtigte Mitglied das 65. Lebensjahr erreicht hat. Die erforderliche Beibringung der Beilagen im Invaliditäts- oder Altersfalle wäre im Pensionsnormale anzuordnen.

8. Die Anweisung der Witwenpension hätte vom Tage des Ablebens des pensionsberechtigten Mitgliedes zu erfolgen, ebenso das Ansuchen herum unter Vorlage der im Pensionsnormal vorgeschriebenen Beilagen.

Im Falle die pensionsberechtigte Witwe sich wieder verehelichen sollte, so wäre derselben eine 3 jährige Pensionsbeitragssumme gegen das zu gewähren, dass deren Rechte an die Pensionsanstalt vollständig erlöschen.

Der vom Mann schuldlos geschiedenen Gattin würde die in Pensionsnormal festgesetzte Pension gebühren.

Der aus Verschulden geschiedenen Gattin würde jedoch kein Pensionsanspruch gebühren und dieser daher auf die ehelichen Kinder des Erblassers übergehen.

9. Die Anweisung der Waisenpension hätte nach dem Ableben beider Elterntheile zu erfolgen und würde der Bezug bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauern. Dem Ansuchen hierum wären die vom Pensionsnormal angeordneten Beilagen beizuschließen.

10. Die Zahlung der angewiesenen Pensionen hätte monatlich nachhinein unter Beibringung der üblichen Atteste zu erfolgen.

11. Die Einzahlung der Beträge zum Pensionsinstitute hätte mit dem Beginn des Bezuges einer Pension aufzuhören, doch wären etwaige Rückstände von den ersten Pensionsraten in Abzug zu bringen.

12. Wenn der Tod eines Mitgliedes durch Selbstmord oder infolge eines Duells erfolgen sollte, so wäre an die Witwe oder Kinder eine Pension nur dann zu gewähren, wenn [...]

13. Der Bezug einer Pension soll verloren gehen:

a) wenn der Pensionist, dessen Witwe oder Waisen sterben; [...]

b) wenn die pensionirte Witwe oder Waise sich verehelicht;

c) wenn die, eine Pension beziehenden Söhne oder Töchter das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;

d) wenn die Pensionsberechtigten mittelst einer Erklärung an die Verwaltung der Pensionsanstalt auf die Pension Verzicht leisten;

e) wenn durch 2 Jahre nach dem Tode des Mitgliedes die Pension nicht angesprochen wurde;

f) wenn eine angewiesene Pension während dreier Jahre nicht behoben wurde, und

g) wenn die Ursachen der Invalidität hinweggefallen sind.

14. Mitglieder, welche in den Militärverband treten, sollen während dieser Zeit von der Einzahlung befreit sein; nach deren Austritt würden dieselben wieder den Bestimmungen des Pensionsnormals unterliegen.

Im Falle das Mitglied während der Militärdienstzeit invalid werden oder sterben sollte, wären die geleisteten Einzahlungen ohne Zinsen an die Bezugsberechtigten rückzuvergüten.

15. Die oberste Leitung und Überwachung des Pensionsinstitutes würde einem hierzu von dem hohen k. k. Ministerium des Innern bestimmten Institute zustehen; in den Verwaltungsrath desselben wären 2 Mitglieder aus dem Stande der Dienstgeber und 2 Mitglieder aus dem Stande der Privatbeamten zu entsenden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern würde in gleicher Weise einen Delegierten in den Verwaltungsrath entsenden.

Eine besondere, von dem hohen k. k. Ministerium des Innern genehmigte Geschäftsordnung hätte den Dienst der Verwaltung zu regeln.

Die gleiche Einrichtung würde jene Pensionsanstalten der Privatbeamten in den Ländern der Monarchie zu erhalten haben, welche auf Grund des genehmigten Pensionsnormals von der Hauptanstalt in Wien activiert würden.

Hier liegt der Gedanke zu Grunde, dass zwar die Pensionsanstalt der Privatbeamten vom Staate activiert werden solle, dass dies jedoch nicht auf Kosten des Staates zu geschehen habe, sondern dass mit der Übernahme und Leitung der Pensionsanstalt vielleicht ein bereits bestehendes, vollkommen vertrauenswürdiges Institut vom Staate betraut werde. Dieses Institut hätte die Pensionsanstalt in Wien, ... Durch die Entstehung eines Delegierten von Seite des hohen k. k. Ministeriums des Innern in den Verwaltungsrath der Pensionsanstalt erscheint der staatliche Standpunkt vollständig gewahrt.

16. Der Reservefond einer jeden Pensionsanstalt, rücksichtlich die Hohe des demselben jährlich zufließenden Beitrages, wäre in entsprechender Weise im Pensions[..].

17. Die streitigen Fragen zwischen den Pensionsanstalten und deren Mitglieder hätte ein ständiges Schiedsgericht zu entschieden; das Schiedsgericht einer jeden Pensionsanstalt hätte aus 3 Mitgliedern, von denen 1 Mitglied dem Verwaltungsrathe, 1 Mitglied den Dienstgebern und 1 Mitglied den Privatbeamten angehörte, zu bestehen, und würde dasselbe mit absoluter Stimmenmehrheit entscheiden;...

18. Die Ausweise einer jeden Pensionsanstalt über den Vermögensstand, den Reservefond, die Mitgliederzahl und den Pensionsstand, kurz über die gesammte Gebahrung, wären in entsprechender Weise jährlich zu verlautbaren.

19. Das Pensionsinstitut der Privatbeamten hätte binnen Jahresfrist in Wirksamkeit zu treten.

Vorstehendes wären im Großen und Ganzen die Grundsätze, unter welchen das Pensionsinstitut der Privatbeamten ins Leben zu rufen wäre, und sie noch erlaubt des Nutzens zu gedenken, welchen ein solches Institut gewähren würde. Eine zahlreiche Körperschaft, die Privatbeamten aller Berufsclassen würden derselben angehören, eine Summe von Elend würde hierdurch aus der Welt geschafft werth befunden werden dürfte, der sociale Zweifel einer so großen Menge von Staatsbürgern, wie selbe die Privatbeamtenschaft darstellt, würde seine Lösung gefunden haben.

Wien, den 10. November 1892

Die Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie.

2.2. Erinnerungsschrift vom Mai 1984

aus: Beamten-Zeitung XXV. Jahrgang 1894 Nr. 14 S. 236 ff.

„Hohe k. k. Regierung!

Am ***5. Juli 1892*** überreichte die Privatbeamten-Localgruppe des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie in hohen Reichsrathe durch den Abgeordneten Herrn Dr. Guido Freiherrn von Sommaruga eine Petition um Errichtung eines Allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten. Diese Petition wurde von hohem Abgeordnetenhause in der 231. Sitzung der XI. Session ddo. ***24. März 1893*** über Antrag des

Petitionsausschusse der hohen k. k. Regierung „zur eingehendsten Würdigung und baldmöglichsten Einbringung einer Gesetzesvorlage„ abgetreten.

Der Petitionsausschuss hat zufolge der in der erwähnten Sitzung abgegebenen Erklärung des Herrn Referenten die Petition für „vollkommen berücksichtigungswerth und den socialen und politischen humanitären Bestrebungen der Jetztzeit vollkommen entsprechend, die sofortige Lösung der Frage im Gesetzgebungswege für möglich„ ertrachtet; es handelt sich hier um den ersten Schritt auf der Bahn der Invaliden- und Altersversicherung im Oesterreich überhaupt und, wie von einem der Herrn Abgeordneten aus dem Plenum des Hauses hervorgehoben wurde, „sei dieser Schritt wahr leicht und mit geringen Kosten zu machen und der Erfolg doch ein bedeutender und wünschenswerth.„

Sicher ist eine geraume Zeit verstrichen und die Privatbeamtenschaft harrt noch immer sehnlichst de Einbringung der erwähnten Gesetzesvorlage.

In dieser Zeit hat die hohe k. k. Regierung mehreren Deputationen gegenüber, welche die Wünsche der Privatbeamtenschaft auch mündlich zum Ausdrucke brachten und welchen die denkbar gütigste Aufnahme seitens der k. k. Regierung zu Theil wurde, ihr warmes Interesse für das Wohl der Privatbeamtenschaft und für das Zustandekommen der Gesetzesvorlage bekundet. Für diese Kundgebungen, aus welchen die Privatbeamtenschaft volle Hoffnung schöpft, wird hiermit der ergebenste, tiefgefühlteste Dank abgestattet.

Das allgemeine Bedürfniss der Privatbeamtenschaft nach Creierung eines Pensionsinstitutes von Gesetzeswegen ist seither wiederholt zum Ausdrucke gelangt. In 2 Privatbeamten-Versammlungen, am **4. Juni 1983** im Sofiensaale in Wien, wurden diesbezügliche Resolutionen einhellig angenommen und zur Kenntniss einer hohen k.k. Regierung gebracht. Hervorragende Reichsrathsabgeordnete haben sich in diesen Versammlung und bei widerholten anderen Anlässen in der entschiedensten Weise für die gesetzliche Regelung des Pensionsrechtes der Privatbeamten ausgesprochen.

Ferner haben Vereinigungen, welche Theilgruppen der Privatbeamtenschaft umfassen, namentlich aus den *Berufskreisen des Handels und der Landwirthschaft* die Unterstützung der Gesetzgebung für ihre Pensionsversichrung angerufen. Endlich hat die Presse aller Parteien die Angelegenheit zum Gegenstande eingehender und zustimmender Erklärungen gemacht.

Es muss besonders hervorgehoben werden, dass auch aus dem *Kreise der Chefs* Zustimmung zu der Creierung des allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten und Bereitwilligkeit, an den Lasten desselben theilzunehmen, ausgesprochen wurde. Humane Chefs werden jene Lasten, die ihnen durch das *obligatorische Pensionsinstitut* zufallen werden, gerne tragen und es lässt sich nicht verkennen, dass dir Privatbeamten, welcher nach Erlangung des Pensionsrechtes ohne sorge in die Zukunft blicken kann, ein besserer Arbeiter sein, zufriedener leben und *weniger bereit sein wird, seine Stellung zum Zwecke eines oft ungesunden Concurrenzkampfes aufzugeben (originale Betonung)*.

Über den Umfang des Pensionsinstitutes der Privatbeamten, über Charakter und Zahl der in dasselbe Aufzunehmenden haben anfangs Zweifel geherrscht. Von solchen Zweifeln kann nicht mehr die Rede sein nach der hochbedeutsamen Publication der k. k. statistischen Centralcommission über die Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1890. In dieser Publication ist die sociale Gliederung der Gesellschaft nach selbständigen Berufsleuten, Angestellten, Arbeitern und Taglöhnern, für jeden Berufszweig bis in das kleinste Detail dargestellt. Zu den „Angestellten„ gehört hiernach „das gesammmte Verwaltungs-, Bureau-, Aufsichts-, das kaufmännische und höhere technische Personale„„ kurz jene Personen, welche der Sprachgebrauch längst als „Beamte„ bezeichnet hat. Die in privaten Diensten Angestellten sind die „Privatbeamten„ und es lässt sich die Anzahl derselben, die Anzahl ihrer Angehörigen sogar aus der Berufsstatistik auf des Genaueste feststellen und dieser grossen Anzahl von Staatsbürgern und deren Angehörigen würde die Wohltath des Pensionsinstitutes zu Theil werden. Mit Feststellung der *Zahl der Versicherungsberechtigten* ist auch bereits die versicherungstechnische Grundlage der Pensionsversicherung gegeben.

Nach der dem socialen Leben vollkommen entsprechenden Gliederung der Berufsstatistik steht der „Angestellte„„ der Beamte in der Mitte zwischen den selbständigen Berufsleuten einerseits und den Arbeitern und Taglöhner andererseits. von den Letzteren unterscheidet ihn die Beschaffenheit seiner Arbeit, die

Vorbildung und die Art der Lebensführung. In diesen Punkten werden an den Beamten die höchsten Anforderungen gestellt.

Der Staatsbeamten vermag eine Recompens hierfür in seiner angesehenen und sicheren Existenz, in seinem Pensionsrechte zu erblicken. Der Privatbeamte jedoch, welcher meist in weit höherem Masse zur Arbeitsleistung im Dienste herangezogen wird, entbehrt jeglicher Sicherheit der Stellung und kann nur *mit höchster Besorgnis an den Fall der Invalidität, den Eintritt des Alters, das Schicksal seiner Familie nach seinem Ableben denken*.(originale Betonung)

Es ist daher ein berechtigtes Verlangen der Privatbeamtenschaft, das Pensionsrecht im Wege der Gesetzgebung zu erlangen und sie erbietet sich, die Kosten der Versicherung selbst, mit Hilfe der Chefs, zu tragen.

Die private, freiwillige Pensionsversicherung der Privatbeamten hat allenthalben zu ungenügenden Resultaten geführt und entspricht den Standesanforderungen nicht. Lediglich der gesetzliche Zwang, die Heranziehung der Allgemeinheit der Privatbeamtenschaft zur Pensionsversicherung, kann eine entsprechende Lösung der Frage herbeiführen und liegt allein im Interesse des *Staates*. (Vorherhebung im Original)

Und so wird es eine der schönsten Aufgabe des Staates sein, einer grossen und wichtigen Gesellschaftsclasse Stabilität und Zufriedenheit zu verleihen, der Noth und Verarmung einer grossen Zahl von Personen endlich einen Damm zu setzen.

Die baldmöglichste Lösung dieser Aufgabe erhoffen wir von dem Wohlwollen der hohen k.k. Regierung und stellten daher das ergebene Ersuchen:

Die hohe k. k. Regierung geruhe für den Fall, als die *Anhörung von Experten* auch als erforderlich herausstellen sollte, die Einberufung dieser Experten mit möglichster Beschleunigung anzuordnen und weiterhin *die Einbringung der Gesetzesvorlage, betreffend das Allgemeine Pensionsinstitut der Privatbeamten baldgeneigtest zu verfügen. (originale Betonung)*

Wien, im Mai 1894

2.3. Promemoria vom 24. November 1895[1485]

aus: Beamten-Zeitung XXVI. Jahrgang 1895 Nr. 33 S. 473ff.

„Die Einführung des allgemeinen obligatorischen Pensionsrechtes für die Privatbeamten aller Kategorien ist ein socialpolitisches Erforderniss ersten Ranges. Die freiwillige Versicherung, von welcher einerseits wegen ihrer Kostspieligkeit, anderseits infolge der leider zu allgemeinen Sorglosigkeit, endlich infolge der allzu geringen Bereitwilligkeit der Unternehmer gar kein oder doch nicht ausreichender Gebrauch gemacht wird, hat sich als völlig unzulänglich erwiesen. Die grosse Menge der Privatbeamten entbehrt der Versorgung ihres Alters und ihrer Familien. Die zwangsweise Heranziehung der Massen, die Verwaltung ohne Gewinn, auf gesetzlicher Grundlage und unter Staatscontrole soll die Garantien der Billigkeit, der Stabilität und der Sicherheit bieten, die Privatbeamten erwarten hiervon eine durchgreifende Besserung ihrer Nothlage und zugleich eine Hebung ihrer gesellschaftlichen Stellung, wie andererseits der Staat sich hierdurch ein grosses Crops ständiger Steuerträger sichert und dem Proletariate vorbeugt.

Als Privatbeamte sind jene im dauernden Dienstverhältnisse zu einer privaten Unternehmung Stehenden zu betrachten, welche nach dem Sprachgebrauche, wie er sich im Dienste des Staates, der öffentlichen Corporationen und der grossen Privatunternehmungen herausgebildet hat, vermöge ihrer Bildung und Beschäftigung die *Qualification von Beamten* besitzen. Die einzelnen Kategorien der Beschäftigung, welche die

[1485] Das Promemoria wurde an der Konferenz der großen cisleithanischen Beamtenvereinigung Beratung/Versammlung (24. November 1895, Wien) angenommen und am 25. November 1895 von einer Abordnung der Vereinen unter Führung des Herrenhausmitgliedes *Grafen Zamoyski* dem Herrn *Ministerpräsidenten Grafen Badeni* überreicht.

Beamtenqualification mit sich bringen, wären im Verordnungswege festzustellen; die fallweise Entscheidung obliegt der Verwaltung des obligatorischen Pensionsinstitutes, im Recurswege dem k. k. Ministerium des Innern.

Es sollen Pensionseinrichtungen für die Privatbeamten geschaffen werden, durch welche unter thunlichster Berücksichtigung der in den einzelnen Kronländern obwaltenden Verhältnisse die Einheitlichkeit, die durch die Theilnahme der sämmtlichen Privatbeamten bedingte Leistungsfähigkeit, Billigkeit der Verwaltung, sowie die volle ungeschmälerte Freizügigkeit der Privatbeamten gewährleistet erscheinen. Hierbei mag in Erwägung gezogen werden, ob sich die Organisation auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage in der Weise durchführen liesse, dass die grösseren Berufskategorien (von kleineren Berufskategorien mehrere zusammengefasst) je eine abgesonderte Gruppe bilden, welche sich auch den für das Ganze gültigen Grundsätzen und mit Unterordnung unter dasselbe selbst zu verwalten hätten -- eine Art der Organisation, durch welche (abgesehen von deren systematischer Bedeutung und Ausbildungsmöglichkeit in anderer Richtung) die von mancher Seite besonders befürwortete Abgrenzung der Berufskategorien ohne Schaden für das Ganze gewahrt werden könnte, und bei welcher die Prüfung aller in Frage kommenden einschlägigen Verhältnisse, so auch des zur Theilnahme verpflichtenden Beamtencharakters direct den berufenen Factoren überwiesen wäre. Dem Uebertritte von einer Gruppe zu anderen soll jedoch gar kein Hemmniss bereitet werden.

Das Pensionsrecht muss eine Versorgung für das Alter des Privatbeamten, für den Fall vorzeitiger, unverschuldeter, völliger oder theilweiser Invalidität und im Ablebensfalle für die Witwen und Waisen umfassen. Die Einrichtung dürfte am zweckmässigsten nach Analogie der für die Landes-, Eisenbahnbeamten etc. bestehenden Pensionsfonde in der Weise zu treffen sein, das der Privatbeamte, wenn er nach einer nicht allzuhoch zu bemessenden Reihe von Einzahlungsjahren aus dem activen Dienste ausscheidet, in den vollen Bezug des Pensionsbetrages tritt, dagegen bei früher eintretender Invalidität nach Ablauf einer geringen Carenzzeit eine bestimmte, von Jahr zu Jahr steigende Quote des versicherten Betrages erhält. Wenn während der Carenzzeit die Invalidität durch einen Unfall eintritt, so ist dem Versicherten die ihm nach Ablauf der Carenzzeit gebührende Invaliditätsrente zu zahlen, jedoch abzüglich der von den Unfallversicherungen gezahlten Beträge. Die Witwen hätten einen angemessenen Bruchtheil der Pension des Mannes, die Waisen Erziehungsbeiträge bis zu einem bestimmten Lebensalter, eventuell bis zur Verehelichung zu erhalten.

Die Pensionsbeträge der Privatbeamten sollen innerhalb eines Minimums und Maximums nach abgestuften Classen fixirt werden. Sollte der Versicherte in verschiedenen Jahren verschiedenen Pensionsclassen angehört haben, so ist die versicherungstechnisch äquivalente Durchschnittsrente zu berechnen.

Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Eintritt und die Bezüge jedes ihrer Beamten getreu anzumelden und haften allein für jeden aus etwaigen unrichtigen Angaben den Pensionsberechtigten erwachsenden Nachtheil.

Die Einzahlungen sollen in procentischem Verhältnisse zu den Dienstesbezügen stehen. Der Dienstgeber soll die gesetzliche Verpflichtung zur Einzahlung der ganzen Prämie tragen, jedoch mit der Berechtigung, eine gesetzlich zu bestimmende Quote von den Bezügen der Privatbeamten in Abzug zu bringen.

Bei eintretender Dienstlosigkeit (auch während der Militärdienstzeit) und in gleicher Weise in dem Falle, wenn ein Mitglied des Pensionsinstitutes aufhört, Privatbeamter zu sein, so kann dasselbe die Prämien aus Eigenem weiter zahlen oder aber werden seine in dem betreffenden Zeitpunkte erworbenen Anspruchsberechtigungen fixirt und für den Fall der Invalidität oder des Ablebens angelegt (nach Art der „aufgeschobenen Leibrenten„). Bei Aufhören der Dienstlosigkeit und Wideraufnahme der Prämieneinzahlung werden die erworbenen Rechte gewahrt, wobei jedoch die Zwischenzeit nur dann angerechnet werden kann, wenn die Prämien für dieselbe sammt Zinsen nachgetragen werden.

Ausserordentlich wünschenswerth ist die Schaffung eines Specialfondes, aus welchem einerseits die Prämien zum Pensionsinstitute nicht statuiert werden. Jeder, welcher, wenn auch noch so jung, die Privatbeamten-Laufbahn betritt, soll theilzunehmen verpflichtet sein und es steht auch der Aufnahme älterer Personen Nichts im Wege, da dieselben eben nur die ihren Einzahlungsjahren entsprechenden Rechte gegenüber dem Pensionsinstitute erwerben.

Beamte, welche bereits bestehenden Pensionsfonden angehören, sind nicht beitrittspflichtig, wenn diese Fonde ebenso günstige und ebenso sichergestellte Leistungen wie das allgemeine Pensionsinstitut gewähren. Bei späterem Entstehen neuer Pensionsfonde soll der Uebertritt aus dem allgemeinen Pensionsinstitute nur dann

gestattet sein, wenn diese neu hinzukommenden Fodne bei der gleichen Sicherheit günstigere Leistungen als das allgemeine Pensionsinstitut beiten sollten. Im Ueberigen sollten dem Uebertritte aus dem allgemeinen Pensionsinstitute in die bestehenden oder erst zu creirenden, selbstverständlich entsprechend qualificirten Privatfonde und umgekehrt im Interesse der Freizügigkeit möglichst wenig Hindernisse in den Weg gelegt und hierbei die erworbenen Rechte gewährleistet werden.

Diesen Pensionseinrichtungen sind dieselben Begünstigungen einzuräumen, wie sie in den §§. 42 und 43 des Hilfscassengesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 292 gewährleistet werden.

Die freiwillige Versicherung neben und zur Ergänzung der obligatorischen wird in keiner Weise gehemmt.

Anhang 3. Das Protokoll der Besprechung über den Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten vom 16. bis 19. Januar 1899

Faksimile aus: Österreichisches Staatsarchiv, Ministerium des Innern 15/12 1340 (20. Februar 1899)

Bei der Besprechungen über den Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung der Privatbeamten wurden nachfolgende Wünsche geäussert:

In der Sitzung vom 16. Jänner 1899.

1381

Absatz 1. Der schwankende Begriff „mit festem Gehalte" wäre zu ersetzen durch „mit monatlich bedungenen Bezügen (Hais. Ruth Mareseh).

~~Die obere Altersgrenze von 60 Jahren wäre zu erhöhen oder wenn möglich die Festsetzung einer solchen überhaupt~~ überhaupt zu nehmen (Dr. Hüffel)

*) Drei Wünsche wurden in der Sitzung vom 17. Jänner eingebracht.

cf. Hais. Ruth Mareseh wünscht ~~auch die Nominirung der unter Beitrittsberechtigten über 60 Jahre~~ und die Einbeziehung der Volontäre und Practicanten in die Versicherungspflicht, um die Militärdienstpflicht zu paralysiren. Auch wäre der Ausschuss ein festzusetzendes Gehaltsminimum zu Grunde zu legen.

Absatz 2. Es wäre ausdrücklich hervorzuheben, dass für die in diesem Absatze aufgeführte Kategorien des Kriterium „der monatlich bedungenen Bezüge" zu entfallen habe (Hais. R. v. Ruth Mareseh)

1340

Absatz 2, Punkt 1. Die Worte „sowie Taglöhner" wären zu eliminieren, für die übrigen in diesem Punkte angeführten Kategorien ein Jahresbezug von mindestens 1200 Kronen als Voraussetzung für die Versicherungspflicht festzusetzen.

Punkt 2. Das die Versicherungspflicht der für niedere land- und forstwirtschaftliche Dienstesverrichtungen angestellten Personen begründende Gehaltsminimum wäre vom Minister des Innern im Verordnungswege unter Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse festzusetzen.

Punkt 3. In die Versicherungspflicht wären ohne Rücksicht auf die Jahresbezüge die in Punkt 3 bereits angeführten Kategorien, ferner die in industriellen und gewerblichen Betrieben angestellten Personen, welche nicht ohnehin unter Absatz 1 fallen, dann einzubeziehen, wenn dieselben nach der Gewerbeordnung nicht als Gehilfen anzusehen sind bezw. wenn dieselben nicht ein Arbeitsbuch haben müssen.

Zu § 2

Die bei Bruderladen versicherten Beamten wären aus den Bruderladen auszuscheiden und unter diesen Recht zu subsumieren.

Zu § 3

Die beiden ersten Absätze wären zu eliminieren und wäre im 3. Absatze das Wort Bedienstet" durch „privat Angestellte" zu setzen.

In der (2.) Sitzung vom 17. Jänner 1899.

ad § 2. H. kais. Rath Maresch wünscht, dass Personen, welche von irgend einem Unfallschaden eine Rente beziehen, dann als nicht versicherte, ungezwungen anzusehen sind, wenn diese Rente einen festzusetzenden Prozentsatz des Schadens erreicht.

ad § 7. H. Makarewicz wünscht, dass im 3. Absatze ausdrücklich bemerkt werde, dass bei der Ermittlung der Schadensbeträge sämmtliche Naturalbezüge einzurechnen sind. Ferners sollte bei der Bewertung des Naturalbezuges (4. Absatz) nicht die Durchschnittspreise des Ortes, sondern einer weiteren Umgebung, etwa die bezirksüblichen Durchschnittspreise zugrunde gelegt werden.

ad § 8. Auf Alterszeit soll ohne Rücksicht auf die Theilnahmszeit Derjenige Anspruch haben, der das 65. Lebensjahr überschritten hat und ohne sein Verschulden des Dienstes entlassen wird.

ad § 12. Es wäre die prinzipielle Frage zu erwägen, ob die unter diese Gesetz fallenden Personen aus der Unfallversicherung nicht auszuscheiden sind.

zu 1340

zu § 16. Im zweiten Absatz soll zum Ausdruck gebracht werden, dass unter den Satz angeführte, den „mutterlosen Waisen" Waisen nach Begutachtung zu verstehen sind.

zu § 17. Herr Oberbaurat wünscht, dass das Normalalter für Knaben mit 24 Jahren festgesetzt wird.

zu § 22. Den in § 22 bezeichneten Personen wäre der nach § 23, 2. Absatz zu stützende Betrag, derzeit so lange vorzuenthalten, bis die beim neuen Dienstgeber zurückzulegende Karenz zeit verstrichen ist.

zu § 26. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung müsste für jene Zeitperioden, in denen der Angestellte keinen Gehalt bezieht.

zu der (3.) Sitzung vom 11. Jänner 1929.

zum VI. Abschnitt. Es wäre schon im Texte zum Ausdruck zu bringen, dass in der Delegiertenversammlung alle Berufskategorien vertreten sein sollen. Das Gesetz sollte auch Bestimmungen enthalten, (§ 38 2. Absatz, Punkt 3) nach welchen Grundsätzen die Verteilungsschlüssel dem Statute zu entnehmen sind.

Zum VII. Abschnitt des Allgemeinen. Das Vermögen privater Pensions-
fonde hat im Falle des Concurses des
Unternehmers, bei welchem das Pensionsfond
steht bestellt, eine Vorzugsgrant zu bilden.

ist getrennt vom Vermögen des Dienstg,
es an rückständ- Forderungen des
wie sonstiges an den Dienstgeber haben

zu § 39 Punkt 1. Die Pensionsinhaberinnen, welche sich auf Grundlage
dieses Gesetzes anmelden, braucht die bisher
beim Pensionsinstitute zurückgelegte Zeit,
gleichzeit nicht angerechnet zu werden.

zu § 43. Wird ein privates Pensionsinstitut liquidirt,
so ist das Vermögen dieses Institutes an die
allgemeine Pensionsanstalt abzuführen. Eine
Ergänzung dieses Fondes seitens des Dienstgebers
durch eine einmalige Einzahlung oder durch
Leistung von Annuitäten hat nicht zu
erfolgen, hat jedoch der Dienstgeber weiter-
gehende Ansprüche garantirt, als sie durch
das vorhandene Fondsvermögen bei der
allgemeinen Anstalt (Pensions-) eingetauft
werden können, so soll diese Mehrver-
pflichtung durch dieses Gesetz nicht tan-
girt werden.

zu § 46. Der 5% Beitrag von Dienstgebern, welche für
eine der in § 46, 1. Absatz genannten Per-
sonen, einen über Angestellten bisher
nichts beigetragen hat, soll nur [illegible]

ad 1340

der allgemeinen ~~Hof~~ Pensionsanstalt
zu verwenden; somit ist die Differenz
zwischen dem 5% und dem bisherigen
Beitrag zur Versicherung bei der allgemeinen
Pensionsanstalt zu verwenden.
(Als Consequenz des 10% Beitrages wäre in
2te Absatz des § 46 des Wort „Achtheilstheil"
durch „Zehnfache" zu ersetzen).

ad § 46 6. Absatz und § 48.

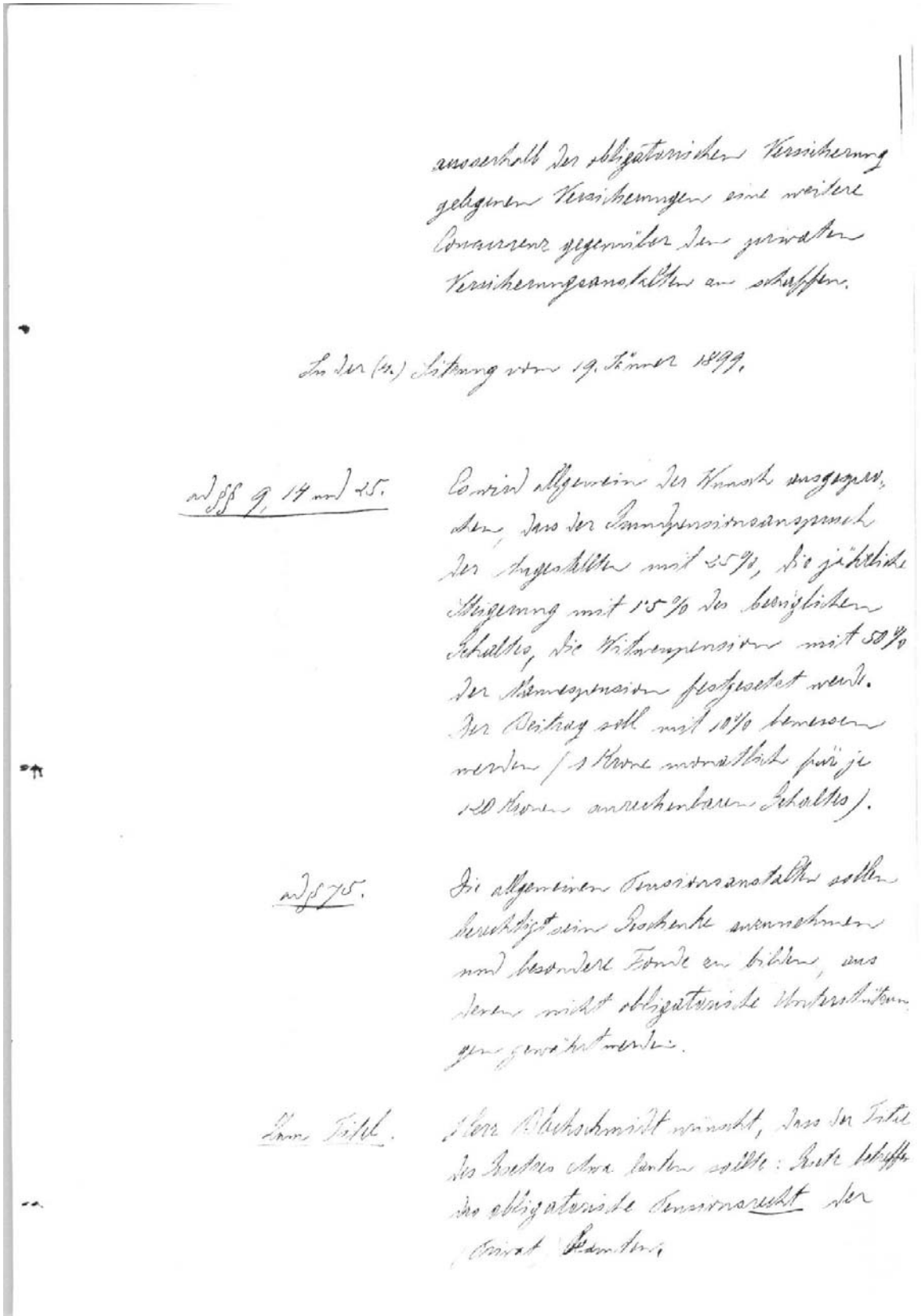
Die Bestimmung des § 46, Absatz 6 soll
auch auf Vereine, welche beim Austritt
aus einem der in § 48 genannten Vereine
einen Reservantheil erhalten, Anwendung
finden; weiters soll diese Bestimmung
nicht nur auf einzelne Vereine, sondern
im Falle der Auflösung eines der in § 3
Absatz 1 und in § 48 genannten Vereine auf
alle Mitglieder des aufgelösten Vereines An-
wendung zu finden.

ad § 59

Eine Abfindung der Gemeindeangehörige soll
nicht anlässig sein (H. Kniffel).

ad pto (oder an sonst passender Stelle): Jedermann soll be-
rechtigt sein, namentlich in der Über-
gangszeit, sich eine bestimmte Za-
hl von Verbrauchsgegenständen einkaufen
zu dürfen (H. H. Berard).

[illegible] ad Bauch will zu ändern ist es



außerhalb der obligatorischen Versicherung gelegenen Versicherungen eine weitere Konkurrenz gegenüber den privaten Versicherungsanstalten zu schaffen.

In der (4.) Sitzung vom 19. Jänner 1899.

§§ 9, 14 und 15. Es wird allgemein der Wunsch ausgegeben, dass das der Sanierungsmaßnahme der Angestellten mit 5%, die jährliche Steigerung mit 1·5% des bezüglichen Gehaltes, die Witwenpension mit 50% der Ruhegenussen festgesetzt werde. Der Beitrag soll mit 10% bemessen werden (5 Krone monatlich für je 50 Krone anrechenbaren Gehaltes).

§ 75. Die allgemeinen Pensionsanstalten sollen berechtigt sein Geschenke anzunehmen und besondere Fonde zu bilden, aus denen nicht obligatorische Pensionen gewährt werden.

Neue Fassung. Herr Ministerialrath wünscht, dass der Titel des Gesetzes eine andere Fassung erhalte: Gesetz betreffend die obligatorische Pensionsversicherung der Privat Beamten.

Anhang 4. „Auszug für den Vortrag in Ministerrate“, Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen öffentlichen Diensten Angestellten.
Aus: Österreichisches Staatsarchiv, Ministerium des Innern 15/12 3277 (28. April 1901)
(Der gestrichene Textteil bedeutet handschriftlich vermerkte Änderungen, die im Schatten markierte Textteile bedeutend, dass der Text on gleicher Form in den Erläuternden Erklärungen vom 20. Mai 1901 mit

unbedeutenden wörtlichen Unterschieden auftaucht.)

„Im § 1 wird eine Versicherungspflicht statuirt ~~und derselben/sind vom vollendeten 18. Lebensjahren~~ welcher alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt K 600.- jährlich übersteigen, ~~unteresohin, dann~~ ferner/dann auch solche im öffentlichen Diensten Angestellten, sofern sie/die keine Ansprüche auf eine Alters- und Invaliditätspension, sowie auf Pension zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen unterworfen werden. Ausgenommen von dieser Versicherungspflicht sind jedoch/Ausgenommen blieben alle im Hofdiensten, im Diensten des Staates, oder einer staatlichen Anstalt Angestellte.

Die amtliche Statistik hatte gezeigt, dass die Gehalte der Privatbeamten im allgemeinen niedrig sind, und innerhalb der Dienstescategorien, Berufe und Länder eine gewissen Stabilität aufweisen. Diese Wahrnehmung in Ferne mit den Bestrebungen nach einem möglichst einfachen Aufbau des Gesetzes dazu, als Grundlage für die Pensionsansprüche Gehaltsclassen zu fixieren, innerhalb deren die Pensionsansprüche gleich sein sollen. Es zeigt sich, dass man mit drei Gehaltsclassen das Auskommen finde und zwar mit:

〚 Als ausschlagebendes Kriterium für den Bestand der Versicherungspflicht ist hinauf der Bezug eines ~~Monats- oder~~ Jahresgehaltes von K 600.- in monatlichen oder längeren Raten anzusehen. Es schien dies einerseits wegen der Vielgestaltigkeit des des Werberslebens, welche eine Festlegung von Kriterien nach der Natur der Beschäftigung oder nach persönlicher Momenten nur schierer ermöglicht, an dererseits deshalb am zweckentsprechsten, weil wol in dem Momente der Zahlung eines Gehalts ⎪im der Länge der Zahlungsperiode⎪ das sicherste System für eine gewisse Stabilität des Dienstverhältnisses werden darf ... des Entwurfes die Versicherungspflichtigen in drei nach der Activitätsbezügen abgestufte Classen und zwar in die: 〛

I. Gehaltsclasse mit Jahresbezügen bis zu K 1200.-/der (ersten) Gehaltsclasse mit einem Jahreseinkommen von 600 -1200 Kronen,

II. Gehaltsclasse mit Jahresbezügen vom mehr als K 1200.- bis zu K 2400, /der (zweiten) Classe mit einem solchem zwischen 1200 und 2400 Kronen,

III. Gehaltsclasse mit Jahresbezügen von mehr als K 2400 /der (dritten) mit einem diesen Betrag übersteigenden Einkommen.

〚 Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft für den Versicherten auf eine Rente im Fallen der Erwerbsunfähigkeit/Invaliditätsrente, im falle der höheren Alters(Altersrente), auf eine Unterstützung in Falle der Stellenlosigkeit, ~~für die Hinterbliebenen~~ auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente), auf Erziehungsbeiträge für die Renten, auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwen, bezw. die hinterbliebenen Kinder. 〛

Die im Entwrufe vorgesehenen Renten sind, entsprechend der Entwicklung der Versicherungspflichtigen im drei Gehaltsclassen, durchweg in drei Stufen bemessen./Die Invalidenrente steigt entsprechend diesem Systeme der Gehaltsclassen in drei Stufen an; die Altersrente beträgt das ~~einundeinhalbfach doppelteAusmass~~, die Witwenpension die Hälfte, endlich der Erziehungsbeitrag pro Kopf der Waisen im allgemeinen 10% der Invalidenrente.

Hierdurch gelangte der Entwurf in völlig logischer Entwicklung zu folgendem Schema:

	Gehalt,	Invaliditätsrente	Altersrente	Witwenrente
In der I. Classe	600-1200K,	600.-	900.-	300.-
In der II. Classe	1200-2400	900.-	l350.-	450.-
In der III. Classe	2400& mehr	1200.-	1800.-	600 .

〚 Die Altersrente erreicht demnach 150 Procent der ~~Invaliditätsrente~~, die Witwenrente beträgt 50 Procent der Invaliditätsrente. 〛

Durch die in Aussicht genommene Gewährung von Unterstützungen/Gewährleistung in Falle der Stellenlosigkeit soll das schwierige Problem der Arbeitslosenversicherung, ~~dessen praktische Lösung bisher ohne Erfolg versucht wurde,~~ in den Rahmen dieses Gesetzentwurfes einbezogen werden. ~~Dies~~ Diese Einbeziehung entsprang zunächst dem Gedanken, die Fürsorge für den Kreis der Privatantestellten in der Weise auszudehnen, daß dieselben nicht nur gegen die Nachteile des Schwindens und des Verlustes ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert, sondern auf davon geschützt sein sollen, in Fällen mangelnder Erwerbsgelegenheit auf eine tiefere Stufe des Berufslebens und damit ihrer Lebensführung herabzusinken.

Als ein Hauptgrundsatz des ganzen Systems ist die Bemessung der Pensionen in fixen Beträgen innerhalb einer Gehaltsclasse und unabhängig von der Dienstdauer anzusehen. In dieser Beziehung weicht das gewählte System von jenen Pensionssystem ab, bei welchen die Pensionsansprüche mit der Dienstzeit wachsen. Für eine solche Wahl war die Ueberlegung massgebend, dass bei scalamässigem Aufbaue der Pension, soferne man zu erschwinglichen Beiträgen kommen wollte, die Einrichtung für zahlreiche Fälle hätte mangelhaft werden müssen, da die scalamässigen Pensionssysteme bei der geringeren Zahl von Dienstjahren völlig unzureichende Ansprüche gewähren. Insoferne aber durch die vorliegende Scala bei längerer Zeit der Dienstleistung ein das hier vorgesehene Ausmass übersteigender Betrag zur Auszahlung gelangt, musste

erwogen werden, dass höhere Pensionen den Charakter der Belohnung für treue Dienstleistung haben, ein Moment, welchem im Zwangsgesetze allerdings keine Rechnung getragen werden konnte.

In Rücksicht des versicherungstechnischen Aufbaues strebte der Entwurf 1. ⎪ nach verlässlicher finanzieller Fundierung des zu gründenden Pensionsinstitutes und 2. ⎪ nach tunlichster Einfachheit.

Darnach sollen die Beiträge für alle jene Versicherungsleistungen, in welchen der Versicherungsfall leicht und verlässlich zu constatieren ist, durch fixe monatliche Prämien für alle übrigen Versicherungsfälle im Umlageverfahren durch Nachschusszahlungen nach Massgabe des Erfordernisses aufgebracht werden. Nach dem Prämiensysteme sind daher versichert die Alters- und Witwenpensionen; durch Umlage werden alle übrigen Leistungen des Pensionsinstitutes, also die Invaliditätsversicherung, die Versicherung auf Stellenlosigkeit und endlich die Erziehungsbeiträge gedeckt. Angesichts der Anwendung des Umlageverfahrens insbesondere für die Invaliditätsversicherung musste das Augenmerk darauf gelenkt werden, dass die anfänglich zweifellos geringe Belastung nicht unerschwinglich ansteige. Dies glaubt der Entwurf durch zweierlei Massnamhen erreicht zu haben; durch den ganzen technischen Aufbau des Gesetzes, wornach der Bedienstete kaum einen Anreiz vorzeitigen Erlangung der Invalidenpension empfinden wird und der Übernehmer für die durch die vorzeitige Invalidität bedingte Mehrbelastung des Pensionsinstitutes aufzukommen hat; zweitens durch eine Zuschlag, welcher der rechnungsmässigen Prämie, ganz abgesehen vom Regiebeitrage, zugeführt wurde, um daraus wenigstens zum Teile für die Invalidenpension vorzusorgen.
Ist zu hoffen, dass durch dieses System die Invaliditäts<u>versicherung</u> auch zur Invaliditäts<u>verhütung</u>, sei es durch geeignete Massnahmen des Dienstgebers, sei es durch die äusserste Anstrengung des Bediensteten auch beim Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte werde. In Rücksicht der Zuschläge zu den Nettoprämienzusätzen käme noch hervorzusetzen, dass sie nur der 2. und 3. Gehaltsclasse aufgelastet sind nach dem Grundsatze, dass die Leistungsfähigkeit mit dem Gehalte in einer die Proportionalität übersteigenden Progression wächst.

⎡ Die hohe der monatlichen Stellen... Invaliditätsrente gleichkommen ~~... die Bestimmung dieser Höhe der Erwägung entscheidend, daß der Zweck derselben zunächst darin besteht, den Stellosen eine soliden Rückhalt zu bieten, welcher ihn in Stand setzt, Stellungsangebote auszuschlagen, durch welche er auf ein niedrigeres Maß der Lebensführung herabgerückt wurde, die er aber, dem Zwange der Notfolgend, annehmen müßte, wenn er der vollständigungen Mittelosigkeit gegenüber stünde~~.
Für die Festsetzung der Maximaldauer der Unterstützungen mit 12 Monaten bildeten die Ergebnisse der mehrerwähnten amtlichen Erhebungen wie die Standesverhältnisse der Privatangestellten die Grundlage.
Die Höhe der im Entwurfe vorgehenen Erziehungsbeiträge ~~entspricht~~ folgt den usuellen Ausmaßen. Die Festsetzung der Dauer bis zum 14. Lebensjahre (§ 22) entspricht dem Gedenken, daß durch den Zwang tatsachlich nur das unbedingt notwendige Maß von Fürsorge gesichert werden soll. Mit Zurücklegung der Altersgrenze, ~~und welcher~~ mit welcher ... Möglichkeit der Unterbringung eines Kindes in einem Erwerbswege vorhanden, daher auch die Notwendigkeit eines Erziehungsbeitrages keine unbedingte mehr.

Die einmalige Abfertigung beträgt 50 Procent der Invaliditätsrente, welche dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte. Anspruch auf dieselbe haben die Witwe, beziehungsweise die hinterlassenen Kinder eines Versicherten, wenn derselbe vor Ablauf der Wartezeit stirbt.
Die Sicherstellung der Alters- und Witwerente erfolgt durch feste Prämien der Angestellten (Versicherten) und ihrer Dienstgeber. Bei Eintritt eines Invaliditätsfalles ist jedoch die in diesem Falle für die Altersrente angesammelte Prämienreserve zur Bildung einer Leibrente für den Betroffenen auf Rechnung der ihm gebührenden Invaliditätsrente verwenden.
Das auf die Bezahlung der Invaliditätsrenten ~~eventuell~~ erforderlich jährlich Rentenfordernis, ferner das jährliche Erfordernis für die Stelllosigkeitsunterstützung, Erziehungsbeitrage und Abfertigungen, endlich allfällige Betriebsabgänge sind ⎪insoweit dieselben nicht aus den verfügbaren Gebührungsüberschriften der Pensionsanstalt be...then werden können ⎪ durch Ergänzungsbeitrage der Dienstgeber zu decken.

~~Gemäß d~~D~~iesem~~ Versicherungsplane gemäß werden alle jene Leistungen nach dem Prämiensystem gedeckt, zu deren Berechnung die Mortalitäts- und Familienstandstabellen ausreichen. Der rücksichtlich des finanziellen Bedarfes für die Versicherung auf Stellenlosigkeit jede Erfahrung, also auf jede Rechnungsgrundlage ~~der Prämie~~ fehlt, aber auch für die Bestimmung einer festen Prämie die Bestimmung gegen den Invaliditätsfall das bisher beobachtete und bei der Rechnung allenfalls benützbare Material nicht zuverlässig genug erschien, glaubte der Entwurf für diese Leistungen zweckmäßig auf das Umlagesystem greifen zu sollen.⎦

An festen Prämien haben für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entruhten.
In der I. Gehaltsclasse der Dienstgeber ~~5~~ 4.5 K, der Versicherte ~~4~~ 3 K. zusammen ~~9~~ 7.5 K;
In der II. Gehaltsclasse der Dienstgeber ~~7.5~~ 6.5 K, der Versicherte 6 K. zusammen ~~13.5~~ 12.5 K;
In III. Gehaltsclasse der Dienstgeber ~~10~~ 9 K, der Versicherte ~~8~~ 9 K. zusammen 18 K.

Im Einzelnen wird also der Beitrag bei einem Angestellten der I. und II. Classe | Gehlat 600-1200 K bezw. 1200-2400 K. Beitrag 36 bezw. 72 K | mindestens 3% und höchstens 6%, bei einem Angestellten der III. classe höchstens 4,5% betragen.

Der ganze Betrag wird sich für die Bedeckung der Pension im Durchschnitte auf circa 13,5% vom Gehalte belaufen, von welchem 8,75% durch die regelmässigen Beiträge der Rest von 4,75% durch Umlage eingehoben werden soll.

[Diese Leistungen bewegen sich -- vorangenommen wird – innerhalb jener Grenzen, welche einerseits den Interessenten in noch erträglicher Weise belasten und andererseits notwendig sind um eben die Bezahlung der im Entwurfe vorgesehenen Mindestleistungen sicherzustellen und zu ermöglichen.

Die durch den Entwurf vorgesehene Versicherung soll im Allgemeinen durch eine zu diesem Zwecke zu nichtende Pensionsanstalt erfolgen, derer Tätigkeit sich auf das gesabbte Gebiet der |/im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länden/ | Monarchie zu erstrecken hat.]

Die Eigenart des durch diesen Gesetzentwurf ins Leben zu rufenden Versicherungsbetriebes und die technische Durchführbarkeit des Projectes, endlich das Bestreben nach tunlichsten Verbilligung des Betriebes, erfordert gebieterisch die Zusammenfassung des eigentlich technischen Dienstes.

War hiernach einerseits die Schaffung nur einer Pensionsanstalt allein zweckmäßig und nothwendig, so konnte/drängt sich doch andererseits der/die Erwägung nicht verschlossen werden/auf, dass diese allein ohne entsprechende Arbeitsteilung /ein viel zu großes Personal beschäftigen musste, um allen/in administrativen und sprachlicher Richtung nur schwer allen Aufgaben gerecht zu werden würden.

Diese~~n~~ Rücksichten [entsprang der Gedanke nach Schaffung ~~/kleiner Kreise im großen Kreise, deren Interesse an der Sache lebhaft berührt wird und denen daher mit Berichtigung eine Zahl von Geschäften übertragen werden konnte. Dies] führten zu der Schaffung~~/ der Localverbände der Mitglieder als [Control-] Organ der Pensionsanstalt und gleichzeitig als wichtige Geschäftsführer derselben.

[Die Rücksicht auf eine möglichste Billigkeit ließ es wünschenswert erscheinen, die Verwaltungsorgane der Pensionsanstalt und der Localverbände den intressirten Kreisen zu entnehmen und als Ehrenamten zu constituiren.]

Wie [~~schon oben~~ früher erwähnt und auch] durch die Ergebnisse der statistischen Erhebungen dargetan wurde, ist derzeit schon für einen nicht unbedeutenden Bruchteil von Angestellter in einem mehr oder minder entsprechenden Umfange durch private Pensionsinstitute gesorgt. Die Staatsverwaltung erachtete es daher nicht blos als opportun, sondern geradezu als notwendig, diese privaten Einrichtungen, welche oft mit vieler ~~Mühe~~ Opfern gegründet und groß gezogen wurden, sorgsam zu behüten und auch die Möglichkeit offen zu lassen, dass solche Institute fürderhin auch Maßgabe des Bedürfnisses entstehen können.

Diesen Erwägungen entsp~~rangen~~rechen die Bestimmungen der §§ 64 bis 68 über die sogenannten Ersatzinstitute, denen das Rechte eingeräumt werden soll und muss, dass bei ihnen unter bestimmten Voraussetzungen der gesetzlichen Versicherungspflicht Genüge geleistet werden könne.
Sowol die Pensionsanstalt als die Ersatzinstitute sollen unter Staatsaufsicht gestellt werden. Die Ermöglichung einer einheitlichen Handhabung [~~derselben~~ dieser Aufsichten] erfordert deren Centralisirung bei dem schon nach den bestehenden Ressortcompetenzen hiezu berufenen Ministerium des Innern. Die Vermögensanlage des Institutes ist in dem §88 in genauer Weise geregelt.

Eis ist keine Frage, dass durch diese Einrichtung einem lauten Bedürfnisse abgeholfen werden wird. Höhere Ansprüche zuzugestehen erschien unmöglich, da einerseits die Zahlungsfähigkeit der Bediensteten andererseits die Leistungskraft der Dienstgeber im Auge behalten werden mussten. Insbesondere aber musste hintangehalten werden, dass bei den Arbeitern, deren Versorgung nicht lange mehr hinausgeschoben werden kann, nicht übermäßige Erwartungen erregt werden.“

Anhang 5. Zusammenstellung der dem Vorreferenten der Spezialkommission für das Gesetz, betreffend die Privatbeamtenversicherung, zugekommenen Abänderungsanträge.

Faksimile aus: Österreichisches Parlamentsarchiv, Präsidium des Herrenhauses No. 200. 2. Korrektur Fassung vom Jahre 1906.

Zusammenstellung

der dem Vorreferenten der Spezialkommission für das Gesetz, betreffend die Privatbeamtenversicherung, zugekommenen

Abänderungsanträge

(mit Ausschluß der den Mitgliedern der Kommission gedruckt übergebenen Petition des „Zentralvereins der kaufmännischen Angestellten Österreichs")

nebst Anhang (Varianten A und B) aus Bankkreisen.

Erklärung der Kürzungen:

B. I.	— Bund österr. Industrieller in Wien.
Cz.	— Herrenhausmitglied Graf Rudolf Czernin p. t.
D.	— Herrenhausmitglied Anton Dreher p. t.
E. B.	— aus Eisenbahnkreisen.
Hg.	— Handelsgremium.
Hk.	— Handelskammer.
Kr.	— Herrenhausmitglied Artur Krupp p. t.
K. s. o.	— Klub samostatných obchodníků Prag.
K. k. Landw. G.	— K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.
L. M.	— Landesverein der Maschinenfabriken in Prag.
Sch.	— Herrenhausmitglied Fürst Karl Schwarzenberg p. t.
V. K. I.	— Verein für kaufmännische Interessen in Wien.
Th. T. Dom. Kamm.	— Fürstlich Thurn-Taxissche Domänenkammer.
Zuck. Ass.	— Beamtenpensionsinstitut der Mitglieder des Assekuranzvereines der Zuckerfabriken der österreichisch-ungarischen Monarchie.

---

§ 1.

Versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind vom vollendeten 20. Lebensjahre angefangen:

a) alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt mit Beamtencharakter Angestellten, sofern deren Gehalt (ohne Einrechnung des Wohnungswertes und sonstiger Naturalbezüge oder Emolumente) bei einem und demselben Dienstgeber 600 K jährlich erreicht;

b) dann auch solche, in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche

L. Kanzlei
Registratur

2

auf Invaliden- und Altersversorgung sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben;

c) ferner die Werkmeister in fabriksmäßigen Unternehmungen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, einzelne Gruppen versicherungspflichtiger Angestellten von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze zu befreien.

(Sch.)

[Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist zu weit gezogen, die unterste Grenze der Gehaltsstufen ist mit 600 K zu niedrig angenommen und wäre mit 1200 K zu bemessen.]

(Cz.)

Zu Absatz 1 als weiterer Satz hinter die Worte „bei einer staatlichen Anstalt Angestellten":

sowie jener Angestellten, welche einer dem staatlichen Heimfallsrechte unterliegenden Unternehmung angehören und bereits Antwartschaft auf eine Altersversorgung besitzen.

Eventuell (wenn vorstehende Änderung nicht angenommen wird):

Vorletzter Absatz des § 1 in der Fassung des Abgeordnetenhauses zu streichen;

im letzten Absatz hinter den Worten „beteiligten Ministern" einzuschalten:

einzelnen Unternehmungen, bei welchen für ihre Angestellten durch Invaliden- und Altenspensionen sowie durch Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen in einer nach dem Ermessen des Ministers ausreichenden Weise Vorsorge getroffen ist, sowie auch ...

(E. B.)

[Die Versicherung sollte mit 20 Jahren beginnen; der Minimalbezug mit 1200 K festgesetzt werden. Entsprechende Änderung von §§ 3 und 6.]

(D.)

[Handlungsgehilfen mit Bezügen bis 2400 K auszuschalten.]

(V. K. I.)

[Versicherungspflicht soll mit dem 24. Lebensjahre in den Bezügen von 1200 K beginnen (wenn nicht vollkommener Ausschluß der Handlungsgehilfen möglich).]

(K. s. o. — Hg. Tetschen Jednota obchodních gremií v král. Českém u. v. a.)

[Unterſte Gehaltgrenze auf 800 K erhöhen.]

(K. k. Landw. G. Wien.)

[Vor der Entſcheidung über die Verſicherungspflicht hat die politiſche Behörde jeweils die zuſtändige Handels- und Gewerbekammer zu vernehmen.]

(Hk. Brünn.)

§ 2.

Das Geſetz findet keine Anwendung auf Perſonen, welche

1. auf Grund der beſonderen Vorſchriften über die Bergwerksbruderladen (Geſetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) verſicherungspflichtig ſind;

2. vorwiegend Geſindedienſte leiſten und der Geſindeordnung unterliegen;

3. ſich zur Zeit des Inslebentretens dieſes Geſetzes auf Grund einer früheren Dienſtleiſtung bereits im Genuſſe einer Invaliditäts- oder Altersrente (Penſion, Proviſion) oder einer vertragsmäßigen, beziehungsweiſe ſtatutariſchen Anwartſchaft auf eine ſolche befinden, ſofern dieſe Bezüge die in dieſem Geſetze feſtgeſetzten niedrigſten Anwartſchaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder überſteigen;

4. zu Beginn der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes oder bei Erhalt. einer nach dieſem Geſetze die Verſicherungspflicht begründenden Anſtellung bei männlichem Geſchlechte das 55., bei weiblichem das 45. Lebensjahr vollendet haben;

5. dauernd bei einem außerhalb des Geltungsgebietes dieſes Geſetzes befindlichen, mit einem hierländiſchen nicht in Verbindung ſtehenden Unternehmen oder Betriebe angeſtellt und der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft nicht teilhaftig ſind.

(Sch.)

Als neue Gruppe unter 1. einzuſchalten:

1. Die Angeſtellten jener Bergwerksunternehmungen, auf welche das Geſetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, Anwendung findet (die folgenden Poſitionen erhalten Z. 2, 3, 4).

(E. B.)

Punkt 3 zu eliminieren.

(D.)

[Punkt 3 erfordert wegen des Hinübergreifens des niederöſterreichiſchen Grundbeſitzes über die ungariſche Grenze eine Abänderung für die Grenzgebiete mit Ungarn.]

(K. k. Landw. G. Wien.)

1*

4

§ 3.

[In Erwägung zu ziehen ist die Hinweglassung der Gehaltsklasse I und eventuell II.

Die Naturalwohnung ohne Kost ist — falls es bei der Fassung des § 1 nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses verbleiben würde — mit zehn Prozent zu bewerten.]

(Sch.)

Die Gehaltsklassen wären zu bemessen:

I. mit	1.200	bis	1.800	K	im Jahre.
II. „	1.800	„	2.400	„	„ „
III. „	2.400	„	3.000	„	„ „
IV. „	3.000	„	3.800	„	„ „
V. „	3.800	„	5.000	„	„ „
VI. über	5.000	K			

Ad Alinea 6. Bei verschiedenen Dienstgebern wäre die Versicherungspflicht bei allen zu statuieren.

(Cz.)

Es sollte eine Gehaltsgrenze, etwa 7200 K oder 10.000 K festgestellt werden, bei welcher die Pensionsversicherungspflicht aufhört.

(Kr.)

Nach der Gehaltsklasse von mehr als 3000 K wäre beizufügen:

bis 10.000 K Jahresbezüge von über 10.000 K sind nicht mehr versicherungspflichtig.

[Für Brennmaterial und Licht im dritten Absatz wäre die Pauschalziffer zu trennen.]

(D.)

[Aufhebung der Gehaltsstufen und Einzahlung sowie Erwerbung aller Ansprüche nach Prozenten des jeweiligen Gehaltes.]

(K. k. Landw. G. Wien.)

§ 4.

Anzufügen:

Bei der Bemessung aller Renten, als Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten, sowie auch der Erziehungsbeiträge werden jene Gehaltssteigerungen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Bezugsberechtigung stattgefunden, nicht gerechnet.

(D.)

§ 5.

[Die Wartezeit der Invaliditätsrente wäre allenfalls auf 60 Beitragsmonate herabzusetzen.]

(Sch.)

[Statt 120 zu setzen 60 Beitragsmonate.]

(D.)

§ 6.

[Zur Klarstellung des Rentenanspruches vide § 10, Absatz 2 der Regierungsvorlage.]

(Sch.)

Die Grundrente der Invaliditätsversicherung wäre infolge der Veränderung der Gehaltsklassen festzusetzen, wie folgt:

I.	360	K	im Jahre
II.	540	„	„ „
III.	720	„	„ „
IV.	960	„	„ „
V.	1.200	„	„ „
VI.	1.500	„	„ „

und die Steigerungsrenten:

I.	18	K	im Jahre
II.	27	„	„ „
III.	36	„	„ „
IV.	48	„	„ „
V.	60	„	„ „
VI.	75	„	„ „

(Cz.)

[Es sollte wenigstens für die drei unteren Klassen (des Abgeordnetenhausbeschlusses) ein staatlicher Zuschuß von je 90 K gegeben werden in ähnlicher Weise, wie dies im Programme für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter in Aussicht genommen ist.]

(Kr.)

In den einleitenden Worten wäre zwischen „Invaliditätsrente" und „beträgt" einzuschalten:

Hängt einerseits von der Gehaltsklasse, in welcher der Angestellte nach einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten gestanden ist, andrerseits von der Zahl der Beitragsmonate ab, welche er sodann in jeder Gehaltsklasse zugebracht hat, sie . . . .

Im zweiten Absatze wäre statt des zu streichenden Anfangswortes „dieselbe" einzuschalten:

Die von dem einzelnen Angestellten unmittelbar mit dem Ablaufe des 120. Beitragsmonats erreichte Höhe der Invaliditätsrente bleibt bezüglich desselben Angestellten unverändert der Ausgangspunkt seines künftigen Rentenanspruches; letzterer . . . .

(E. B.)

6

[Eine Änderung des Gesetzes nach dem Grundsatze, daß auch die Invaliditätsrente sowie die Renten der Witwen und Waisen in ein gewisses Verhältnis zu den Einzahlungen gebracht werden, wäre dringend zu empfehlen.]

(Hk. Brünn.)

§ 8.

Absatz a).

[Wenn die I. und II. Klasse des § 3 des Abgeordnetenhausbeschlusses wegfiele, müßte der Betrag auf 800 K erhöht werden.]

(D.)

§ 10.

[Punkt 2: Genau präzisieren, was man unter Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit verstehe.]

(D.)

§ 11.

[Den Anspruch auf die Altersrente hätten im allgemeinen die Versicherten männlichen Geschlechtes mit der Vollendung des 65., die des weiblichen Geschlechtes mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern sie nicht weiterhin in Anstellung bleiben (analog der Regierungsvorlage). Für die zu Geltungsbeginn dieses Gesetzes bereits 20 Jahre im Dienste befindlichen Versicherungspflichtigen wäre die Wartezeit auf 360 Beitragsmonate zu kürzen und die Altersgrenze um 5 Jahre hinauszuschieben.]

(Sch.)

[Die Bestimmung des § 8, Alinea 2 a), sollte auch für den Bezug der Altersrente Geltung erhalten: „Wer . . . einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K verdient." . . .

Ferner wäre neben der Bedingung von 480 Beitragsmonaten noch die Erreichung des 65. Lebensjahres für den Bezug der Altersrente als Bedingung zu setzen.

Für die Übergangszeit wäre die Voraussetzung von 480 Beitragsmonaten fallen zu lassen, so daß Beamte, welche erst in älteren Jahren in die Versicherungspflicht eintreten, nach Erreichung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente hätten.

Die Invaliditäts- wie die Altersrenten sollten nicht nach dem Durchschnitte der zurückgelegten Gehaltsstufen, sondern nach der niedrigsten Gehaltsklasse bemessen werden, in welcher sich der Versicherte 5 Jahre vor Geltendmachung seines Anspruchs befunden hat.]

(Cz.)

[Wartezeit für die Altersrente ist auf 120 Beitragsmonate zu kürzen, wenn Altersrente mit vollendetem 65. Jahre fällig wird.].

(K. k. Landw. G. Wien.)

§ 13.

[Statt der Worte „ein Jahr verflossen ist" wäre zu setzen „drei Jahre verflossen sind".]

(E. B.)

§ 15.

[Die Erziehungsbeiträge sollten wie die Witwenrente nach der vom verstorbenen Elternteile faktisch bezogenen Rente, beziehungsweise nach der von ihm im Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft bemessen werden.]

(Cz.)

[Statt 120 zu setzen 60] ebenso im § 18.

(D.)

§ 16.

Die Schlußworte „sowie alle Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechtes" wären zu streichen.

(E. B.)

§ 17.

An Stelle des 18. Lebensjahres zu setzen: „des 14. Lebensjahres".

(E. B.)

§ 21.

Bei Absatz b) anzufügen: „und nicht der österreichischen Staatsbürgerschaft teilhaftig sind".

(Sch.)

Ad c) Restituierung des Antrages des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

(E. B.)

Punkt b) zu streichen. Wenn dies nicht akzeptiert wird, müßten §§ 28 bis 30 dahin geändert werden, daß wenigstens die freiwillige Versicherung der im § 21 b) angeführten Personen zulässig ist.

(D.)

8

§ 24.

[Absatz 2 anzupassen der beantragten Bestimmung des § 2, Absatz 5.]

(Sch.)

§ 25.

Absatz 2 des § 25 sollte folgendermaßen umgestaltet werden:

„. . . diese Ansprüche können im Falle des Austrittes aus einem der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienste erst nach vier Monaten nach dem Austritt, in den übrigen Fällen sofort, sie müssen bei sonstigem Verluste innerhalb 18 Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht ab gerechnet, geltend gemacht werden."

(B. — Kr.)

Absatz 1. Der Schlußsatz, beginnend mit den Worten „weibliche Mitglieder . . ." ist zu streichen, demzufolge im § 25, Absatz 3, dann §§ 27 und 28 die Worte „beziehungsweise Auszahlung der Prämienreserve" ebenfalls auszulassen.

(E. B.)

§ 30.

Statt „einjährige" Freiheitsstrafe zu setzen: „sechsmonatliche".

(D.)

§ 31.

Im Absatz 2 die zwei letzten Zeilen (von „und" bis „zulässig") zu streichen.

(Sch.)

§ 33.

Die Prämienzahlung der Gehaltsklassen I, II und III ist mit zwei Drittel vom Dienstgeber und mit einem Drittel vom Angestellten, in der IV., V. und VI. Gehaltsklasse je zur Hälfte vom Dienstgeber und Angestellten zu leisten (analog § 34 der Regierungsvorlage).

Übersteigt das Jahreseinkommen des Versicherten 7200 K, so hat er die Prämien zur Gänze zu tragen (analog dem Beschlusse des Ausschusses des Abgeordnetenhauses).

(Sch.)

[Den geänderten Gehaltsklassen entsprechend wären als Prämien für jeden Gehaltsmonat zu bemessen:

I. 12 K, II. 18 K, III. 24 K, IV. 32 K, V. 40 K, VI. 50 K.

Von diesen Prämien sollten in den Klassen I bis IV dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den Klassen V und VI jedem die Hälfte zur Last fallen.]

(Cz.)

[Eine Änderung der Prämiensätze sollte nicht erst nach 20, sondern nach 15 Jahren vorgesehen werden.]

(Kr.)

Zu Absatz 2. Restituierung des Ausschußantrages: Übersteigt das Jahreseinkommen des Versicherten 7200 K, so hat er die Prämien zur Gänze aus eigenem zu bezahlen.

(E. B. — V. K. I.)

§ 37.

[Für die Übergangszeit wäre ein Zuschuß des Staates zu den Prämien als notwendig hinzustellen, wenn nicht zu verlangen.]

(Sch.)

[Der Staatsbeitrag wäre wesentlich zu erhöhen und es wäre auch die Garantie des Staates für die Erfüllung der Leistungen und die eventuell nötig werdende Sanierung der Pensionsanstalt festzusetzen.]

(Cz.)

[Dieser Paragraph sollte eine Fassung erhalten, welche den prinzipiellen Charakter der staatlichen Beitragsleistung hervorhebt. Statt 100.000 K sollten wenigstens 200.000 K eingesetzt werden.]

(Kr.)

Der Staat hat zu jeder fällig gewordenen Invaliditäts- und Altersrente einen Beitrag von 90 K jährlich zu leisten. Außerdem leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 100.000 K zu den Verwaltungskosten der Pensionsanstalt.

(D.)

§§ 39 bis 64.

[Die Organisation ist viel zu umständlich und kostspielig.]

(Cz.)

10

[In industriellen Kreisen würde eine zentralisierte Verwaltung im Sinne der Regierungsvorlage vorgezogen werden.]

(Kr.)

§ 45.

[Die Ernennung des Präsidenten hat auf bestimmte Zeit zu erfolgen.]

(Sch.)

[Wäre vom Minister des Innern auf fünf Jahre zu ernennen.]

(Cz.)

§ 46.

[Der letzte Absatz, betreffend die Widerruflichkeit der Wahlen, zu streichen.]

(Sch.)

§ 51.

Alinea 3 sollte heißen: „müssen zwei Drittel der Gruppe der Dienstgeber und ein Drittel derjenigen der Versicherten angehören".

(D.)

§ 59.

[Statt des Einvernehmens des Landesausschusses wäre für die Ernennung des Obmannes der Landesstelle — falls eine solche wirklich ins Leben zu rufen wäre — das Gutachten der Landesregierung einzuholen.]

(Cz.)

§ 64.

Der Schlußabsatz hätte zu entfallen, weil er durch die vom Abgeordnetenhause eingeschalteten Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gegenstandslos geworden.

(E. B.)

§ 63.

[Die Bildung von Wahlkörpern der Mitglieder nach Berufen wäre für obligat zu erklären.]

(Sch.)

[Hier hätte im dritten Absatze eine Einschaltung in dem Sinne zu erfolgen, daß jeder Dienstgeber bei der Wahl mit ebensoviel Stimmen zu wählen habe, als er versicherte Dienstnehmer in seinen Diensten angestellt hat.]

(E. B.)

§ 65.

„Der Versicherungspflicht wird auch durch Versicherung bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einem privaten Ersatzinstitute Genüge geleistet."

[Zweiter Absatz zu streichen.]

(Sch.)

[Alinea 2 wäre wegzulassen.]

(Cz.—E. B.—V. K. I.)

Absatz 3 hätte folgendermaßen zu lauten:

Nur insofern versicherungspflichtige Bedienstete aus einem früheren Dienstverhältnisse bei einem Ersatzinstitut versichert sind, welches im Durchschnitte mehr leistet als die Pensionsanstalt, können sie bei diesem Ersatzinstitute verbleiben, auch wenn andere versicherungspflichtige Bedienstete des neuen Dienstgebers bei einem anderen Ersatzinstitute versichert sind.

(B. I.—Kr.)

Jene Privatbeamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bei anerkannten Ersatzinstituten versichert waren, können dauernd bei diesen Instituten versichert bleiben. Den Ersatzinstituten ist die Möglichkeit zu bieten, sich Abteilungen anzugliedern, welche in jeder Hinsicht der staatlichen Pensionsanstalt gleichstehen. Die Vorschrift, daß alle versicherungspflichtigen Bediensteten eines Dienstgebers, wenn sie nicht bei der staatlichen Anstalt versichert sind, nur bei einem und demselben Ersatzinstitute versichert werden können, gilt lediglich für neu in die Versicherungspflicht eintretende Angestellte.

(Hk. Brünn.)

§ 66.

Erster Absatz, ferner Punkt 1 bis 4 nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses zu belassen.

Punkt 5 hätte zu entfallen, weil kein Grund vorliegt, das Schiedsgericht dieses Pensionsinstitutes der ordentlichen Gerichtsinstanz vorzuziehen.

Punkt 6 und 7 nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses.

Punkt 8 in nachstehender Fassung:

Den Versicherungen bei einem Ersatzinstitute sind gleichzuhalten Dienstverträge, welche den gesetzlichen Anforderungen mindestens gleichkommen und die Haftung des Dienstgebers für die rechtsverbindlichen Zusicherungen enthalten oder den versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die Dienstgeber unmittelbar oder mittelbar im Wege eines vom Dienstgeber ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständig bestehenden Fonds Ansprüche sichern und den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen entsprechen.

Letzter Absatz, nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses.

(Sch.)

[Es wäre der Begriff des „Durchschnittes der gesetzlichen Leistungen" näher zu präzisieren.

Um die Bildung von vollwertigen Ersatzinstituten zu erleichtern, wäre der Hinweis des § 66, Alinea 8, auf „ausreichende Sicherheitsreserven" auch auf bestehende, nicht auf versicherungstechnischer Basis stehende private Pensionsfonds ohne Rücksicht auf deren Mitgliederzahl in dem Sinne auszudehnen, daß solche Fonds, deren Kapitalsbestand eine hinreichende Gewähr für die Erfüllung der gesetzmäßigen Versicherungsansprüche der Teilnehmer bieten, unter gewissen Kautelen, wie Vinkulierung der vorhandenen Effekten, der Anerkennung als Ersatzinstitut teilhaftig werden müssen.]

(Cz.)

Punkt 1 und 2 sollte folgende Fassung erhalten:

1. Die der Gesamtheit der versicherungspflichtigen Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen zugesicherten Leistungen sollen nach dem Ermessen des Ministers des Innern im allgemeinen den gesetzlichen Leistungen (§§ 6 bis 19 und 25 bis 27) im Durchschnitte gleichkommen.

2. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder sollen — nach dem Ermessen des Ministers des Innern — im allgemeinen einerseits . . . . .

Zu Punkt 4 ist am Schlusse anzufügen:

Falls nicht anderweitige Garantien (Haftung des Unternehmers) geboten sind.

Nach dem vorletzten Absatze wäre einzuschalten:

Der Versicherung bei einem Ersatzinstitute sind ebenfalls gleichzuhalten Verträge oder statutenmäßige Ansprüche, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen vom Dienstgeber oder im Wege eines vom Dienstgeber ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständig bestehenden,

das ist nicht allgemein zugänglichen Fonds Ansprüche gesichert sind, woferne für diese Fonds staatlich genehmigte Statuten bestehen und hiebei die unter 1, 2, 5, 7 und 8 enthaltenen Voraussetzungen analog zur Anwendung kommen.

(E. B.)

Punkt 5 streichen.

Punkt 8 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Zu diesen Garantien gehören unter andern auch Dienstverträge, in welchen die rechtsverbindliche Haftung der Dienstgeber für die Zusicherung der Anwartschaften enthalten ist.

Ferner:

Es ist nicht nötig, daß alle Mitglieder eines Ersatzinstitutes bei ein und demselben Dienstgeber bedienstet sind; so können auch die Beamten mehrerer Dienstgeber zusammengenommen ein Ersatzinstitut bilden.

(D.)

Den im Entwurfe vorgesehenen Ersatzinstituten sollten solche Dienstgeber gleichgestellt werden, welche ihren Angestellten vertragsmäßig mindestens die gesetzlichen Pensionsrechte einräumen und für die dauernde Erfüllung ihrer Vertragspflichten durch die Art ihres Besitzes (zum Beispiel fideikommissarisch gebundener Grundbesitz) Gewähr leisten.

(Th. T. Dom. Kamm.)

§ 67.

Erster Absatz nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses.

Die Anerkennung eines Ersatzinstitutes oder eines ihm gleichzuhaltenden Dienstvertrages kann, falls die wirtschaftliche Lage des Unternehmers dies für die Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen auch entbehrlich erscheinen läßt, von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig gemacht werden, in welchem Falle Zweck und Umfang derselben, die Art ihrer Leistung und die Bedingungen ihrer Erhöhung oder Rückgabe festzustellen ist.

Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.

[Absatz 3 hätte zu entfallen.]

[Die Entscheidung, betreffend den Inhalt der voranstehenden zwei Paragraphen, sollte nicht allein der diskretionären Gewalt des Ministers, sondern in letzter Instanz der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten bleiben.]

(Sch.)

14

[Der möglichen Willkür bei der Anerkennung von Ersatzinstituten, bei der Forderung einer Kaution oder Erhöhung derselben und bei der Widerrufung der Anerkennung müßte durch präzise Bestimmungen ein Riegel vorgeschoben werden.]

(Cz.)

[Schlußabsatz „Der Minister des Innern ꝛc. . .“ zu streichen.]

(E. B.)

[Nähere Bestimmungen über Kaution nötig.]

(D.)

§ 69.

Hätte unter neuem Rubrum
„XII. Anderweitige, nicht als gesetzliche Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versicherungen“
folgendermaßen zu lauten:

Durch dieses Gesetz bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und privaten Versicherungsinstituten, Pensionsinstituten, Pensions- und Provisionskassen, bereits bestehenden registrierten Hilfskassen u. dgl. oder einem Dienstgeber hinsichtlich eines von demselben ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständigen Fonds bestehen, sofern diese Versicherer um die Anerkennung als Ersatzinstitut nicht ansuchen oder ihnen eine solche nicht zu teil wird, beziehungsweise sofern nicht Dienstverträge vorliegen, welche gemäß § 66, dritter und zweitletzter Absatz, der Versicherung bei einem Ersatzinstitute gleichzuhalten sind.

In demselben Verhältnisse jedoch, in welchem die Dienstgeber solcher versicherungspflichtiger Personen die im § 33 normierten, von ihnen an die Pensionsanstalt abzuführenden Beiträge ganz oder teilweise aus eigenem bestreiten, in eben diesem Verhältnisse sollen auch

1. diejenigen der oben bezeichneten selbständigen Institute oder Kassen, bei welchen solche Angestellte unter Beitragsleistung ihrer Dienstgeber versichert sind, über ausdrückliches Verlangen derselben Dienstgeber berechtigt sein, die Renten und einmaligen Zahlungen, welche sie vertragsmäßig an die versicherungspflichtige Person sowie an deren Witwe, beziehungsweise Kinder zu leisten haben, um den Betrag jener Renten und einmaligen Zahlungen zu kürzen, welche die betreffenden Personen von der Pensionsanstalt anzusprechen haben;

2. jene Dienstgeber, welche selbst aus einem von ihnen ganz oder teilweise erhaltenen, nicht selbständigen Fonds, Renten und einmalige Zahlungen vertragsmäßig an die versicherungspflichtige Person sowie an deren Witwe, beziehungsweise Kinder zu leisten haben,

berechtigt sein, diese ihre eigenen Zahlungspflichten um den Betrag jener Renten und einmaligen Zahlungen zu kürzen, welche die betreffenden Personen von der Pensionsanstalt anzusprechen haben.

Tritt aber der Versicherungsfall vertragsmäßig ein, bevor ein Rentenanspruch bei der Pensionsanstalt fällig wird, dann ist in allen Fällen der an die Pensionsanstalt gezahlte Prämienbetrag von derselben an die Prämienzahler wieder zurückzuerstatten.

(E. B.)

§ 73.

Alinea 1. Statt „acht Tagen" sollte es heißen: „vier Wochen".

Alinea 3. Die Legitimierung des eine Auskunft einholenden politischen Beamten wäre zu fordern, sofern er dem Dienstgeber oder Angestellten nicht ohnehin bekannt ist.

(Cz.)

Im Absatz 1 nach den Anfangsworten „Den Dienstgeber" einschalten:

Deren Bedienstete bei der Pensionsanstalt zu versichern sind.

(E. B.)

Absatz 1. Anstatt acht Tage besser ein Monat.

Absatz 2. Falls hierunter eigene Register verstanden sind, ist dies zulässig, sonst nicht.

Absatz 4. Wie bei Absatz 1, besser ein Monat.

(D.)

§ 76.

[Hier wäre durch entsprechende Einschaltung die Frage zu entscheiden, welches Landesschiedsgericht zuständig ist für Klagen gegen ein Ersatzinstitut, respektive gegen einen Dienstgeber, dessen Dienstverträge der Versicherung bei einem Ersatzinstitut gleichzuhalten sind, wenn dessen versicherte Bedienstete in mehreren Kronländern domizilieren. Eventuell konkrete Entscheidungen dem Verordnungswege überlassen.]

(E. B.)

§ 87.

[Die Steuer- und Gebührenfreiheit wäre auch für die Ersatzinstitute zuzugestehen.]

(Cz.)

[Die gleichen Begünstigungen, welche der Pensionsanstalt zugedacht sind, sollten auch auf alle jene Ersatzinstitute angewendet werden, die nicht auf

16

Gewinn berechnet sind und deren Aufgabe ausschließlich in der Invaliditäts- und Altersversicherung von Privatangestellten besteht und welche den Versicherten durchschnittlich bessere Leistungen bieten als die Pensionsanstalt.]

(B. I.)

Gebührenfreiheit sollte sich auch auf das Gebührenäquivalent erstrecken, eventuell auch auf die Personaleinkommensteuer. Geltung der Befreiung auch für die Ersatzinstitute.

(D.)

Ausdehnung der Gebührenbefreiung auf solche auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhende selbständige Vereine, welche ausschließlich die Gewährung von Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen zum Zwecke haben und denen gemäß § 65 der Charakter von Ersatzinstituten zuerkannt wurde.

(Zuck. Ass.)

Sinngemäße Ausdehnung auf Ersatzinstitute.

(L. M.)

§. 88.

Zweiter Absatz.

Nach den Anfangsworten „Der Minister des Innern kann jedoch der Pensionsanstalt" wäre einzuschalten:

beziehungsweise den Ersatzinstituten oder jenen nicht selbständigen Fonds, deren Anspruchszusicherungen im Sinne des § 66, vorletzter Absatz, der Versicherung bei einem Ersatzinstitute gleichzuhalten sind,

Dritter Absatz.

Hinter dem Worte „Kapitalien" einzuschalten: der Pensionsanstalt.

(E. B.)

Sollten die Landesversicherungsanstalten nicht akzeptiert, trotzdem aber eine länderweise Verwaltung beibehalten werden, so würde sich empfehlen, daß die Veranlagung der Vermögensbestände zur Gänze durch die Zentralverwaltung geschieht.

(D.)

§ 89.

Wäre nach „Bericht zu erstatten" einzuschalten „Jedes 5. Jahr."

§§ 91 und 92.

[Ganz zu streichen in Zusammenhang mit den ad §§ 1 und 3 gestellten Anträgen.]

(E. B.)

§ 93.

Wäre zu eliminieren, konform letzter Absatz, § 2, zu streichen.

(Cz. — E. B. — D.)

§ 94.

Die Worte in Absatz 2: „auf Grund der von den betreffenden Landesausschüssen einzuholenden Gutachten" wären wegzulassen.

(D.)

Bibliographie

1. Für Österreich

1.1. Ungedruckte Quelle

1.1.1. Staatsarchiv k.k. Ministerium des Innern, I/6 Inventar Ministerium des Innern Präsidiale 1848-1918

1900-1918 Inventar des Ministerium des Innern Präsidial-Registratur Jahr 1900-1918

5. Pensionen, Provisionen, Dienstzeiteinrechnung

Faszikel Nr.	Sign.	Zahl	Betreff.	Jahr
1521	5	2154, 2449,		1900
1522		2801-4700		1900
1523		4701-		1900
1524		450, 3294, 3277, 4745,		1901
1525		4169, 4505, 4745, 5202, 6280, 7032, 8231, …		1901
1526		557, 795, 990, 2457, 2912		1902
1527		4544,		1902
1528		103, 665, 2706, 2809, 4235, 4530		1903
1529		7980, 8209,		1903
1530		1694, 1725, 3190		1904
1531		5506, 6687, 7207, 7299		1904
1532				1905
1533		5080, 5782, 5842, 6940, 7039		1906
1534		7906, 9977, 10751		1906
1535		3308		1907
1536				
1537		109, 385, 1022, 2983, 3608, 4664, 10322		1908
1538				1909
1539				1910
1540				1911

5/1 Witwen- und Waisenpension

1547	5/1	1900-1918

Fasz Nr.

1659 15/12 Renten-Versicherungs-Gesellschaften 1900-1910

Fasz. Nr.	Sign.	Zahl	Betreff.	Jahr
1659	15/12	593	2010-92 registrierte Hilfskasse	1892-1894
			2592-92 registrierte Hilfskasse	1892-1894
		594	11894-97Berufsgenossenschaften	1895-1899
		595	9693	1884-1899
				1901
				1902
				1903
				1904
				1905
				1906

1659 15/12 Sozialversicherung 1900-1912

4544-01, 2136-02, 416-03, 744-04, 2672-05, 3212-05, 4871-06, 1659-07, 10732-07, 12201-07, 558-08, 961-08, 9698-08,10509-08, 9889-11, 9990-11 Sozialversicherung

15/12 12201 Eingabe des Vorstandes der Pensionsversicherungs-Anstalt der Privatangestellten 11162 Ernennung des Präsidenten 1907

7072-08 Communiqué über „Erhebungen über die wirtschaftliche Angestellte 1907“ 1908

		10509	1908
		3538	1908
		961	1908
		558	1908
1660		618, 9899, 9990	1900-1911
	15/13 Erwerb-Wirtschafts-Genossenschaften		
1796	19/2-19/3		1900-1906
1797	19/2-19/3		1907-1908
1798			1909
1799			1910
1800	19/3		1911

Inventar des Ministeriums des Innern
Präsidialregistratur
Varia-Bestände

Gesetzgebung

Kart Nr.		
15	Original Gesetz	1901-1904
16	798-07	1905-1907
23b	Normal-Erlasse	1861-1890
24		1891-1917
25		1908-1918
38	Resolutionsbuch	1865-1909

I/191/20 Gesamt-Inventar
I/211/22 Ministerrats-Präsidiums

Ministerrats-Präsidium

Karton Nr.	Entstehungs-Zeitraum	Geschäftszahl Pr. Nr.
38	1900	1-300
39	1900	301-1000
40	1900	1001-
41	1901	1-260
42	1901	261-1000
43	1901	1010-Ende
44	1902	1-700
66	1906	160
67	1906	357
68	1906	
69	1906	1222, 1290, 1308, 1335, 1355,
70	1906	2847, 2365, 2424, 2598
71	1906	3452, 345,

Österreich. Ministerratsprotokolle		Protokoll Nr.
25	1907	29

I/7A Inventar-Variabestände
Allgemeine Reihe 1848 bis 1918
I. Teil Ministerium des Innern ALTE VARIA 1848 bis 1899

0/2 Pensionen			
	in genere	1870-1899	18
	A-B	1870-1899	
	C-F	1876-1902	19
	G-M	1870-1900	20
	N-Z	1870-1900	21
	R	1870-1900	22

II. Teil Neue Varia
1900 bis 1919

III. Teil Inventar Ministerium des Innern Allgemeine Reihe 1900 bis 1918

13/6 Arbeiter, Sonntagsruhe, Arbeitszeit, Handelsgehilfengesetz

15/6 Pensionsanstalten für Privatangestellte, Pensionsversicherung, Pensionsverein, Pensionsfonds und Ersatzverträge

15/6 Pensionsversicherung - Anhang der Grundzahlen

Sign.	Betreff	Jahr	Zahl	Kt. Nr.
15/6	in generis	1906-07		935
Faszikel Nr. 116		1907		746, 2398, 5765, 9717, 9728, 10057, 10626, 10627, 11716, 12179, 12347, 12420, 12697, 12754, 12757, 12893, 12901, 13119, 13325, 13532, 13707, 14032, 14073, 14095, 14682, 14883, 15506, 15680, 15940, 16311, 17220, 17369, 17382, 17483, 17586, 17649, 17720, 18023, 18035, 18090, 18430, 18617, 19100, 19563, 19564, 20580, 20589, 21099, 21413, 21659, 21805, 22181, 22192, 22210, 23010, 23835, 23932, 24173, 24200, 24272, 24277, 24350, 24411, 24583, 24628, 24870, 24874, 25064, 25278, 26045, 26447, 26646, 26795, 27450, 29326, 29941, 30145, 30655, 31834, 31913, 34190, 34191, 35604, 36589, 38950, 37360, 38950, 39127, 39505, 39312, 39773, 43287, 42734, 43101
Faszikel Nr. 126		1907		
		1908	1-15000	936
			15001-20000	937
			20001-	938
		1909		939
		1910		940
		1911		941
		1912		942

15/6a Pensionsversicherung der Privatangestellten

Sign.	Betreff	Jahr	Zahl	Kt. Nr.
15/6a	in generis		1907-08	1082
Faszikel Nr. 125		1907		
				6740, 8527, 9841, 9967, 9968, 10524, 10740, 11278, 11347, 11400, 11430, 11560, 11820, 11524, 12254, 13191, 13234, 13346, 13531, 13647, 15360, 15528, 16496, 16626, 16627, 16819, 16973, 170107, 17351, 17817, 18036, 18037, 18527, 19406, 19565, 19585, 20243, 20277, 21897, 23311, 22680, 23081, 23311, 24097, 27711, 28047, 28920, 29332, 30899, 30998, 30999, 31000, 31041, 31439, 31440, 31688, 32775, 32887, 32888, 32925, 33877, 34292, 34774, 34775, 35335, 36958, 38186, 39081, 39457, 39746, 39912, 40007, 40143, 41637, 42417, 42579, 43056, 44844, 45361, 45611
15/6a Pens. Vers. Privat. 1907-1908, Genere				1083
				392, 1998, 1999, 4055, 5141, 6455, 10321, 12153, 12881, 14298, 15046, 16317, 17063, 17980, 18217, 18218, 18829, 18981, 20076, 20309, 20486, 20820, 21295, 22095, 22421, 22708, 22708, 22836, 23408, 24052, 24727, 24730, 26469, 27818, 27819, 28161, 28439, 28501, 28617, 28747, 28748, 28749, 30712, 30953, 31174, 31780, 33316, 33392, 33473, 33474, 33477, 34867, 35079, 35759, 36655, 36660, 37497, 37561, 37564, 37577, 37678, 37992, 37997, 30693, 40304, 41155, 41284, 41415, 41416, 42163, 42166, 42334, 36367, 45611, 46030
		1909	45611, 46030	1083
		1910		1085
		1911		1086
		1912-1917		1087

15/6b Pensionsversicherungen

15/6b	in Genere	1907-1908

Justizministerium

IAI 2/b	1897-1907	22573-97, 7249-98, 7259-98, 23758-98, 23584-99, 24246-99, 24386-99, 27451-99, 2609-00, 5668-00, 7663-00, 8276-00, 8451-00, 8797-00, 9090-00, 10140-00, 10823-00,

16531-00, 16191-00, 21185-00, 22999-00, 25858-00, 2660-01, 4198-01, 4199-01, 7793-01, 10650-01, 12611-01, 14246-01, 14349-01, 14947-01, 12781-01, 12908-01, 14627-01, 18317-01, 21612-01, 24105-01, 18658-02, 17283-04, 4761-05, 5711-05, 12488-05, 17117-04, 12488-05, 3903-07, 3905-07, 5156-07, 6468-07, 11133-07, 13303-07, 14189-07, 14786-07, 14868-07, 17392-07, 18314-07, 19680-07, 25104-07, 26547-07, 31181-07, 31406-07, 31837-07, 32132-07, 33983-07

1.1.2. Parlaments Archiv
Protokolle des Sozialpolitischen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (1901-1907)
Protokolle der Spezialkommission des Hauses des Herren (1906)

1.1.3. Nachlass Anton Blechschmidts im Archiv der Pensionsanstalt, Wien
Mappe 890 Eingabe
Mappe 891Österreichs Priorität
Mappe 892 Verkehr mit Deutschland
Mappe 893 Anerkennung Ehrungen
Mappe 894 (fehlt)
Mappe 895 Arbeit und Kampf II
Mappe 896 Arbeit und Kampf III
Mappe 897 Dank Anerkennung (Album)

1.2. Gedruckte Quelle

1.2.1. Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates, Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei 1861-1918
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten- Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei 1861-1918 besonders für die
11. Session 1891-1897
12. Session 1897
13. Session 1897
14. Session 1898
15. Session 1898-1899
16. Session 1899-1900
17. Session 1901-1907
18. Session 1907-1909

1.2.2. Stenographische Protokolle des Hauses der Herren des Reichsrates, Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei 1861-1918
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Herren- Wien: k.k. Hof- und Staatsdruckerei 1861-1918 besonders für die 17. Session 1901-1907

1.2.3. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich
Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königsreiche und Länder

1.2.4. Die Ergebnisse über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen, vom k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, Wien 1898
I. Theil
II. Theil

1.2.5. Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betreffend die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 RGBl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Angestellten, bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1908

1.2.6. Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung von 31. Dezember 1890, dargestellt von Dr. Heinrich Rauchberg, Wien 1895

1.2.7. Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, bearbeitet und herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Kommission, Wien 1901

(Organen der Österreichischen Angestelltenverbänden und -Vereinen)

1.2.8. Allgemeine österreichische Werkmeister-Zeitung. Organ des allgemeine österreichische Werkmeister Verbandes

Jg. I (1896)
Jg. II (1897)
Jg. III (1898)
Jg. IV (1899)
Jg. 6 (1901)
Jg. 11 (1906)
Jg. 12 (1907)
Jg. 13 (1908)
Jg. 14 (1909)
Jg. 15(1910)

1.2.9. Beamten-Zeitung, Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie, Organ für die Gesamt-Interessen der Beamten aller Classen

XIX. Jahrgang (1888)
XX. Jahrgang (1889)
XXIV. Jahrgang (1893)
XXV. Jahrgang (1894)
XXVI. Jahrgang (1895)
XXVII. Jahrgang (1896)
XXVIII. Jahrgang (1897)
XXIX. Jahrgang (1898)
XXX. Jahrgang (1899)
XXXI. Jahrgang (1900)
XXXII. Jahrgang (1901)
XXXIII. Jahrgang (1902)
XXXIV. Jahrgang (1903)
XXXV. Jahrgang (1904)
XXXVI. Jahrgang (1905)
XXXVII. Jahrgang (1906)
XXXVIII. Jahrgang (1907)
XXXIX. Jahrgang (1908)
XL. Jahrgang (1909)

1.2.10. Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft

Jahrgang 1879
Jahrgang 1882
Jahrgang 1883
Jahrgang 1884
Jahrgang 1885
Jahrgang 1886
Jahrgang 1887
Jahrgang 1888
Jahrgang 1889
Jahrgang 1890
Jahrgang 1891
Jahrgang 1892
Jahrgang 1893
Jahrgang 1894
Jahrgang 1895
Jahrgang 1896
Jahrgang 1897
Jahrgang 1898
Jahrgang 1899
Jahrgang 1900

Jahrgang 1901
Jahrgang 1902
Jahrgang 1903
Jahrgang 1904
Jahrgang 1905
Jahrgang 1906
Jahrgang 1907

1.2.11. Gremium der Wiener Kaufmannschaft. Bericht über die vom k. k. Handelsministerium zur Diskussion gestellten Gesetzentwürfe: a) betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen b) betreffend eine Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung c) betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl Nr. 21 (über die Sonntag- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe) und Referat über die Anträge des zur Begutachtung dieser Gesetzentwürfe bestellten Comités und die Sektion für allgemeine Standesinteressen

1.2.12. Gremium der Wiener Kaufmannschaft
Jahres-Bericht erstattet vom dem Vice-Präsidenten Leopold Pollack in der Gremial-Versammlung vom 7. Mai 1894
Jahres-Bericht erstattet vom dem Präsidenten Leopold Pollack in der Gremial-Versammlung vom 15. Mai 1900
Jahres-Bericht erstattet vom dem Präsidenten Leopold Pollack in der Gremial-Versammlung vom 17. April 1901

1.2.12. Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Wien 1881

1.2.13. Statuten der Hilfsarbeiter-Versammlung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Wien 1903

1.2.14. Der Bund. Offizielles Organ des Bundes der Skontisten und Angestellten der Bank-, Kredit-, und Versicherungsinstitute Österreichs
I. Jahrgang (1907)
II. Jahrgang (1908)
III. Jahrgang (1909)

1.2.15. Der Handelsangestellte: Organ für die Interessen der gesamten kaufmännischen Gehilfenschaft, Offizielles Organ des Gehilfenausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft
I. Jg (1902)
II. Jg (1903)

1.2.16. Der Handlungsgehilfe. Organ für die Interessen aller im Handelsbewerbe Beschäftigten
I. Jahrgang (1896)
2. Jahrgang (1897)
3. Jahrgang (1898)
4. Jahrgang (1899)
5. Jahrgang (1900)
6. Jahrgang (1901)

1.2.17. Der Österreichische Werkmeister. Organ für die öffentliche Werkmeisterschaft aller Industrie herausgegeben und verantwortlicher Schriftleiter Wenzel Kahr, Reichenberg
I. Jg. (1894),
2. Jg. (1895)

1.2.18. Tätigkeit-Bericht des Vereines für Werkmeister, Betriebsbeamte und Angestellte der Industrie in Trautenau und Umgebung
III. Vereinsjahr 1899
IV. Vereinsjahr 1900
V. Vereinsjahr 1901
VI. Vereinsjahr 1902

1.2.19. Statuten des Vereines der Werkmeister und Fabrikbeamten für Schwechat und Umgebung, 1899

1.2.20. Statuten des allgemeinen Werkmeister-Vereines für Böhm. Kamnitz und Umgebung, 1899

1.2.21. Verband-Statut Bezirksvereins-Statut und Geschäfts-Ordnung des 1. Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes Wien

1.2.22.Statut des „Ersten Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes in Wien„

1.2.23. Geschäfts-Ordnung des „1. Allgemeinen österreichischen Werkmeister-Verbandes„ in Wien (beschlossen in Delegierten-Versammlung am 30. März 1902)
Statuten des Vereines des Werkmeister und Fabrikbeamten für Schwechat und Umgebung 1899

1.2.24. Der Privat-Beamte. Organ des Reichsvereines der Privatbeamten Österreichs
I. Jahrgang 1907
II. Jahrgang 1908
III. Jahrgang 1909
IV. Jahrgang 1910

1.2.25. Satzungen des Vereines der Privatbeamten Österreichs in Wien

1.2.26. Schriften des Vereins für Socialpolitik
LXXI. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, Leipzig 1896

1.3. Literatur

1.3.1. Literatur der spezifischen Organisationen

25 Jahre Bund der Industrieangestellten Österreichs, Festgabe zur 16. Hauptversammlung des Bundes, November 1931

Allgemeines Pensions-Institut für Privatbeamte, Industrie- und Handels-Angestellte der österreichischen Monarchie, Graz 1894

Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Festschrift zur Feier der Eröffnung des Hauses der Kaufmannschaft Wien 1903

Deutscher Privatbeamten Jahrbuch 1914

Der Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs in den Jahren 1907 bis 1927, Anlässlich der 20. Wiederkehr des Gründungstages im Auftrage des Zentralvorstandes dargestellt von Dr. Franz Landertshammer, Vizepräsident des Reichsvereines, Wien 1927

Die rechtliche Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten in Österreich, Wien 1884

Stenographisches Protokoll der am Freitag den 8. und Samstag den 9. Mai 1903 in Wien abgehaltenen Beratungen des I. Kongresses der deutschen Gewerbevereine Österreichs, Wien 1903

Die Sozialversicherung. Zeitschrift für die Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung
1. Jahrgang 1911/1912
2. Jahrgang 1912/1913
3. Jahrgang 1913/1914

Verzeichnis der freien Interessen-Vertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Österreich, zusammengestellt vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium, Wien 1913. Aus der k.k. Hof- und Staatsdruckerei

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte
10. Band 1901

11. Band 1902
12. Band 1903
13. Band 1904
14. Band 1905
15. Band 1906
16. Band 1907
17. Band 1908
18. Band 1909
19. Band 1910

Zur Geschichte der gesetzlichen Altersversorgung in Österreich 1906-2006, Hrsg. Pensionsvericherungsanstalt(PA), Wien 2006

1.3.2. Einzelarbeit

Andreas Baryli, Die Sonder-Sozialversicherung der Angestellten in Österreich bis 1938, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades und der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Wien 1977

Joseph Maria Baernreither, Socialreform in Österreich
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkwirte, Erster Band, Prag/Wien/Leipzig 1892 SS. 11-42

Peter Baldwin, The Politics of Social Solidarity: Class Bases of the European Welfare State 1875-1975, Cambridge 2003

Heinrich Benedikt, Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit, Wiener Historische Studien Band IV, Wien/München 1958

Wilhelm Berliner, Gesetzgebung. Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten
in: Österreichisches Verwaltungsarchiv. V. Jahrgang 1907 SS. 430-485

Julius Bermann, Die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung in Österreich, Gründung, Entwicklung und Erfolge des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, herausgegeben aus Anlass des vierzigjährigen Bestandes der ersten Angestellten-Gewerkschaft, des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, ohne Orts-, Jahrangabe (vermutlich vermutlich im Jahr 1931)

Josef Blauhorn, Der Schutz der jugendlichen Arbeiter und Kinder im österreichischen Bergrechte (Zur Ackerbauministerialverordnung vom 8. Juni 1907, Nr. 146 RGBl)
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Siebzehnter Band . 1908, Wien/Leipzig S. 101-111

Marc Blochs Aufsatz „Für eine vergleichende Geschichte der europäischen Gesellschaften“ formulierte In: Aus der Werkstatt des Historikers, Frankfurt 2000

Marc Bloch, Pour une histoire comparée des sociétés Européenes, Revue de Synthèse Historique 46 (1928), SS. 17-19.

Gerhard Botz, Angestellte zwischen Ständegesellschaft, Revolution und Faschismus: Zur Entwicklung des Begriffes und des Organisationsverhaltens von angestellten Mittelschichten in Österreich (1890 bis 1933)
in: Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich, Göttingen 1981. SS. 196-239

Gerhard Botz, Faschismus und Lohnabhängige in der Ersten Republik, Zur „sozialen Basis„ und Propagandistischen Orientierung von Heimwehr und Nationalsozialismus
in: Sozialgeschichte Österreich 21 Jahrgang (März/April 1977) Heft 2. SS. 102-128

John W. Boyer, Political Radicalism in late imperial Vienna, Origins of the Christian Social Movement 1848-1897, The University of Chicago Press, 1981

Albin Bráf, Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Sechzehnter Band . 1907, Wien/Leipzig, S. 458-485

Ernst Brückmüller, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 2001

Ludwig Brügel, Soziale Gesetzgebung in Österreich von 1848 bis 1918, Eine geschichtliche Darstellung, Wien und Leipzig 1919

Alois Ciller, Vorläufer des Nationalsozialismus. Geschichte und Entwicklung der nationalen Arbeiterbewegung im deutschen Grenzland, Wien 1932

Gustav Cohn, Arbeit und Armut
in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 5. Jg (Leipzig 1881) SS. 993-1042

Christoph Conrad, Wohlfahrtsstaaten im Vergleich In: Geschichte und Vergleich, Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, herausgegeben Heinz-Gerhard Haupt, Jürgen Kocka Frankfurt 1996.

Geoffrey Crossick/Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.), The Petite bourgeoisie in Europe 1780-1914: Enterprise, Family and Independence, London/New York 1995

Julius Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Die sozialistischen Gewerkschaften von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1908

Julius Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien 1929

Julius Deutsch, Sozialpolitik, Wien 1914

Julius Deutsch, Der Faschismus in Europa im Auftrag der internationalen Kommission zur Abwehr des Faschismus, Wien 1929

Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters. Neue Historische Bibliothek, Frankfurt am Main 1990.

J. Ehmer, Ökonomischer und sozialer Strukturwandel im Wiener Handwerk - von der industriellen Revolution zur Hochindustrialisierung
in: Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik von späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Herausgegeben von Ulrich Engelhardt, SS. 78-104

Josef Ehmer/Albert Müller, Sozialgeschichte in Österreich
In: Jürgen Kocka (Hrsg.), Sozialgeschichte im internationalen Überblick: Ergebnisse und Tendenzen der Forschung, Darmstadt, SS. 109-140

Josef Fraenkel (Hrsg.), The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Distruction, London 1967.

Georg Franz, Liberalismus, die Deutschliberale Bewegung in der Habsburgischen Monarchie, München, 1955

Fritz Freund, Das österreichische Abgeordnetenhaus. Ein biographisch-statistische Handbuch 1907-1913, Wien 1907

Margatte Grandner, Staatliche Sozialpolitik in Cisleithanien 1876-1918
in: Helmut Rumpler (Hrsg.), Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71-1914, Wien 1991

Edmund Hahn, Populäre Darstellung der Pensionsversicherung der privaten Angestellten. Zum praktischen Gebrauch für Dienstgeber und Versicherungspflichtige, sowie mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden, Wien 1908

Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates: Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien 2005
In: Herwig Wolfram (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1890-1990

Ernst Hainsch, Das Konzept des „Organisierten Kapitalismus„
in: Helmut Konrad (Hrsg.) Imperialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich. Protokoll des 4. bilateralen Symposiums DDR-Österreich von 3. bis 7. Juni 1985 in Graz SS. 27-42

Peter Hennocks Aufsatz „Die Anfänge von staatlicher Alters- und Invaliditätsversicherung. Ein deutsch-englischer Vergleich“ und Karl Christian Führers Aufsatz „Untergang und Neuanfang. Die Rentenversicherungen für Arbeiter und für Angestellte im Jahrzehnt der ‚großen Inflation’ 1914-1924. Ein Vergleich“
in: Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat, herausgegeben von Stefen Fisch und Ulrike Haerendel, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Band 1941, Berlin 2000.

Peter Hennock, Public Provisions for Old Ages. Britain and Germany 1880-1914
in: Archiv für Sozialgeschichte Band 30 (1990) S. 81-103

Freidrich Hertz, Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Österreich
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Neunzehnter Band . 1910, Wien/Leipzig S. 691-788

Herbert Hofmeister, Ein Hundert Sozialversicherung in Österreich, Berlin 1981

William M. Johnston, The Austrian Mind: An Intellectual and Social History 1848-1938, Berkeley, Los Angeles, London 1983

Oswald Knauer, Das österreichische Parlament von 1848-1966, Wien 1969

Herbert Knittler, Handwerk und Gewerbe in Österreich (bis ins 19. Jahrhundert)
in: Österreichs Sozialstruktur in historischer Sicht herausgegeben von Erich Zöllner, Wien 1890

Rud. Kobatsch, Die Gewebegesetznovelle vom 5. Februar 1907
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Siebzehnter Band . 1908, Wien/Leipzig S. 276-315

Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (Hrsg.) The Evolution of Social Insurance 1881-1981, Studies of Germany. France, Great Britain, Austria, and Switzerland, London, New York 1982

Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (Hrsg.) Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1982

Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich
2. Band 1869-1879, Wien/Leipzig 1903
3. Band 1879-1885, Wien/Leipzig 1905
4. Band 1885-1891, Wien/Leipzig 1907
5. Band 1891-1895, Wien/Leipzig 1909
6. Band 1895-1898, Wien/Leipzig 1910
7. Band 1898-1900, Wien/Leipzig 1911
8. Band 1900-1904, Wien/Leipzig 1914

Gustav Kolmer, Das Herrenhaus des österreichischen Reichsrats, nach dem Bestande Ende des Jahres, Wien/Leipzig 1907

Hubert Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz, Verlag Manz, Wien, 1915

W. Kulemann, Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Fünfter Band. Berlin 1913 Davon über Österreich SS. 1-140

Ernst Lakenbacher, Die österreichischen Angestellten-Gewerkschaften. Geschichte und Gegenwart, Wien 1967

Max Layer, Reform und Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung
in: Österreichisches Verwaltungsarchiv. V. Jahrgang 1907 SS. 123-186

Fritz Marbach, Theorie des Mittelstandes. Bern 1949

Theo Mayer-Maly, Arbeiter und Angestellte, Wien/New York 1969

Gustav Marchet, Privatbeamte, Gesinde und Winzer
in: Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben Dr. Ernest Michler und Dr. Josef Ulbrich, Wien 1896/97 SS. 1720-1727

Gustav Marchet, Der Land- und Forstwirtschaftlichen Privatbeamten in Österreich, Wien 1884.

Theo Mayer-Maly, Arbeiter und Gengestellte, Wien/New York 1969

Karl Morawitz, Die Industrie in Österreich
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Siebzehnter Band. 1908, Wien/Leipzig S. 179-200

Franz Müller (Ministerialsekretär im k. k. Handelsministerium in Wien), Der gewerbliche Arbeiterschutz und Arbeitsvertrag in Österreich
in: Sociale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhundert II. Band SS. 1-86

Gustav Otruba, Entstehung und soziale Entwicklung der Arbeiterschaft und der Angestellten bis zum ersten Weltkrieg
in: Erich Zöllner (Hrsg.) Österreichische Sozialstrukturen im historischer Sicht, Schriften des Institutes für Österreichkunde 36, Wien 1980

Gustav Otruba, Privatbeamten- , Handlungsgehilfen- und Angestelltenorganisationen: Ihr Beitrag zur Entstehung des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes 1906 (unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über den Angestelltenbegriff)
in: Jürgen Kocka, Angestellte im europäischen Vergleich, Göttingen 1981.

Gustav Otruba, Zur Geschichte der „Angestellten„ und ihrer wachsenden Bedeutung in Österreich bis 1918 (im Vergleich zu Deutschland)
in: Sozialgeschichte Österreich 21 Jahrgang (März/April 1977) Heft 2. SS. 74-102

Pensionsversicherungsanstalt(PVA) (Hrsg.), Zur Geschichte der gesetzlichen Altersversorgung in Österreich 1906-2006 Festschrift, Wien 2006

Emil Perels, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Siebzehnter Band . 1908, Wien/Leipzig S. 74-100

Eugen von Philippovich, Das Einkommen nach dem Beruf und nach der Stellung im Berufe in Österreich
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Fünfzehnter Band . 1906, Wien/Leipzig S. 476-500

Heinrich Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik, Wien 1910

Josef Resch, Einführung in die Sozialversicherung, Wien 1934,

Masha L. Rosenblit, The Jew of Vienna 1869-1914, Assimilation and Identity, State University of New York Press, 1983

Roman Sandgruber, Österreichische Geschichte, Ökonomie und Politik: Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 2005
In: Herwig Wolfram (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1890-1990

Hubert Schanbeck (Hrsg.), Österreichs Parlamentarismus: Werden und System, Berlin 1986

Schmidt-Zabiérow, Der Allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge, Wien 1872

Sabine Stadler, Karl S. Althaler, Risse im Netz. Verwaltete Armut im Österreich

Rolf Steiniger/Michael Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien/Köln/Weimar 1997

Emmerlich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981

Emmerich Tálos/W. Neugebauer(Hrsg.), Austrofaschismus, Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938, Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Band 18, 1984

Emmerich Tálos, Tradition und Veränderung der „Sozialen Netze„ in Österreich
in: Karl S. Althaler/Sabine Stadler (Hrsg.) Risse im Netz, Verwaltete Armut in Österreich S. 5-31

Ferdinand Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1969

Leo Verkauf, Die Alters- Invaliditäts- und Stellenlosigkeits-Versicherung der Privatbeamten und Handelangestellten „kritische Darstellung“ der Bestimmungen des in der XVII. Session des österreichischen Reichsrathes eingebrachten Gesetzentwurfes, Wien 1901

Leo Verkauf, Reform und Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung. Kritische Studie zum Regierungsprogramm, Wien, „Vorwärts„ 1905

Verkauf Leo, Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Österreich. Erweiterter Abdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuche, Wien 1905

Leo Verkauf, Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Österreich, Wien 1905

Emanuel Hugo Vogel, Die gemeinnützige Kapitalanlage in der Sozialversicherung
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Achtzehnter Band . 1909, Wien/Leipzig S. 415-448

Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Eine rechtshistorisch- wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898

Wilhelm Winker, Gewerbe und Landwirtschaft in der Invaliden- und Altersversicherung der österreichischen Sozialversicherungsvorlage
in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Neunzehnter Band . 1910, Wien/Leipzig S. 602-619

Herwig Wolfram (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1890-1990

Carl Wrabetz, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich
in: Sociale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts. S. 15-73

Hans Friedrich Zacher/Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (Hrsg.) Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1982

2. Für Deutschland

2.1. Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914
Einführungsband bearbeitet von Karl Erich Born, Hans Joachim Menning und Marfred Schick, Wiesbaden 1966
I. Abteilung
Von der Reichsgründungszeit zur Kaiserlichen Sozialbotschaft(1867-1881)
1. Band. Grundfragen staatlicher Sozialpolitik , Die Diskussion der Arbeiterfrage auf Regierungsseite vom preußischen Verfassungskonflikt bis zur Reichstagswahl von 1881
bearbeitet von Florian Tennstedt, Stuttgart/Jena/New York 1994
5. Band Gewerbliche Unterstützungskassen. Die Krankenversicherung für gewerbliche Arbeiternehmerzwischen Selbsthilfe und Staatshilfe, bearbeitet von Florian Tennstedt und Heidi Winter, 1999

II. Abteilung
Von der Kaiserlichen Sozialbotschaft bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. (1881-1890)
6. Band Die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung und die Alternativen auf Gewerkschaftlicher und Betrieblicher Grundlage
bearbeitet v. Ulike Haerendel, Stuttgart/Jena/New York 2004

IV. Abteilung
Die Sozialpolitik in den letzten Friedensjahren des Kaiserreiches (1905-1914)
3. Band, 1. Teil Das Jahr 1907, bearbeitet von Hansjoachim Henning und Uwe Sieg Stuttgart/Jena/New York 1994
3. Band, 2. Teil Das Jahr 1908, bearbeitet von Hansjoachim Henning und Uwe Sieg, Stuttgart/Jena/New York 1995
3. Band, 3. Teil Das Jahr 1909, bearbeitet von Hansjoachim Henning und Uwe Sieg, Darmstadt 1995?
3. Band, 4. Teil Das Jahr 1910, bearbeitet von Irene Feldmann, Hansjoachim Henning und Uwe Sieg, 1995?
4. Band Die Jahre 1911 bis 1914 bearbeitet von Karl Erich Born, Reiner Flik, Klaus Hess, Gabriele Ilg, Ulrich Kreutle, Dieter Lindenlaub
1. Teil Stuttgart/Jena/New York 1993

2.2 Verhandlungen des Reichstags

XII. Legislaturperiode.
I. Session
Band 227. Stenographische Berichte Berlin 1907 18. Sitzung (14. März 1907) SS. 466-495
Band 240 Anlagen zu den Stenographischen Berichten
- Aktenstück 226: Denkschrift betreffend die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise SS. 1114ff

Band 248 Anlagen zu den Stenographischen Berichten
- Aktenstück 986: Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (11. Juli 1908) SS. 5497ff

II. Session
Band 281. Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Anlage Nr. 1035 Begründung SS. 63-183
Band 282 Anlage Nr. 282 Aktenstück Nr. 1198 Berichte der 16. Kommission über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 6130ff
Band 268
192. Sitzung (19. Oktober 1911) Erste Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS 7432ff
193. Sitzung (20. Oktober 1911) Fortsetzung der ersten Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 7439ff
213. Sitzung (30. November 1911) Zweite Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8180ff
214. Sitzung (1. Dezember 1911) Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8211ff
215. Sitzung (2. Dezember 1911) Fortsetzung und Schluss der zweiten Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8249ff
217. Sitzung (25. Dezember 1911) Dritte Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte SS. 8332ff

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung vom 22. November 1888

in: Stenographische Berichte Bd. 108 Aktenstück Nr. 10 SS. 31ff, Begründung S. 49ff
Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Januar 1899
in: Stenographische Berichte Bd. 172. Aktenstück Nr. 93 SS. 589ff, Begründung S. 657ff
Reichs**gesetz**blatt Nr. 393 Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899
Reichsgesetzblatt Nr. 2607 Invalidenversicherungsgesetz von 13. Juli 1899
Reichstag Aktenstück Nr. 93 Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes
Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellten vom 20 Mai 1911
in: Stenographische Berichte. Bd. 281 Aktenstück 1035 SS. 5367ff

Bericht der Siebener-Kommission an den Haupt-Ausschuss, Hamburg 1907, Verlag: Hauptausschuss für die Pensions-Versicherung der Privatangestellten

Drei Reden für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privat-Angestellten, gehalten auf dem Deutschen Privatbeamtentag zu Leipzig am 13. Mai 1906

2.3. Organen und Schriften der deutschen Angestelltenverbänden und -Vereinen)

Deutscher Werkmeister-Verband 1884-1909, Festschrift zur 25-jährigen Jubelfeier, Ostern 1909, Im Auftrage der Verwaltungsbehörden herausgegeben von der Geschäftsstelle. Zweite unveränderte Auflage, Düsseldorf 1910, Verlag der Werkmeister-Buchhandlung

Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes
Heft 1: Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten, Verlage des Deutschen Werkmeister-Verbandes Düsseldorf 1906
Heft 3: Amtliche Denkschrift über die wirtschaftliche Lage und die Pensions-Versicherung der Privatangestellten
Heft 5: Vor der Entscheidung! 16 Gutachten zur Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten

Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig
Dritte Flugschrift: Die Lage der Handlungsgehülfen vom Georg Hiller. Leipzig 1890
Fünfte Denkschrift: Die sozialpolitische Thätigkeit des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig im Form eines A B C, Verlag des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, Leipzig 1901
Neunzehnte Schrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig: Verbandtag 1907: Reden, Verhandlungen, Entschließungen, Leipzig 1907, Verlag des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen
25. Schrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig: Verbandstag abgehalten am 4. und 5. September zu München: Reden, Verhandlungen, Entschließung, 1909
Siebenundzwanzigste Schrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig: Verbandstag abgehalten am 5. und 6. August zu Cöln a. Rh. Leipzig 1911

Der Handelsstand, Halbmonatsschrift für den deutschen Kaufmann im In- und Auslande, Zeitschrift für **Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein)** in Hamburg

Bericht über den ersten außerordentlichen Verbandtag am 1. Dezember 1895 im Hamburg: Verhandlungsschriften über die beiden ersten **deutschen Handlungsgehilfentag**e im Hamburg 1896 und Berlin 1897 und den damit verbundenen Verbandstagen. Geschäftsbericht und Abrechnungen des Verbandes für 1895 und 1896, 1902 Verlag der Berufsgenossenschaft **Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband,** Hamburg (Band 1 der Schriften DHV)

Schriften DHV
Band 1 (1902): Bericht über den ersten außerordentlichen Verbandtag am 1. Dezember 1895 im Hamburg
Band 3 (1903): Was wir wollen! Ziele und Aufgaben der deutschnationalen Handlungsgehilfen- Bewegung, Hamburg 1903,
Band 12 (1902) Verhandlungsschrift und Zeitungsstimmen über den siebenten deutschen Handlungsgehilfentag am 30. März 1902 in Magdeburg mit einem Bericht über die Verhandlungen des Verbandstages am 31. März 1902 und dem dort genehmigten Geschäftsbericht und der Abrechnung des Verbandes für 1901, Hamburg 1902
Band 16 (1903) Wilhelm Schack, Wie und was wir geworden sind 1893-1903 Festschrift zum 2. September 1903, Hamburg 1903

Band 35 (1907) Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907, Zweiter Teil: Verhandlungsschrift über die Vollverhandlungen am 8, 9 und 10. Juni 1907 in Dresden
Band 45 (1909), Elfter Deutscher Handlungsgehilfentag 1909: Verhandlungsschrift über die Vollverhandlungen am 12, 13. und 14. Juni 1909 in Stuttgart 5. Teil Hamburg 1909
Band 46 (1909) Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1907/08
Band 47 (1909) Verhandlungsschrift nebst Rednerliste über den elften Verbandstag am 14. Juni 1909 in Stuttgart, Hamburg 1909
Band 51 (1911) Sozialpolitische Standesschau über die Jahre 1909 und 1910 verhandelt im Ausschuss des Deutschen Handlungsgehilfentages am 19., 20., 21. und 22. April 1911 und vorgelegt dem Zwölften Deutschen Handlungsgehilfentag am 17. und 18. Juni 1911 in Breslau. 2. Teil, Hamburg 1911

60 Jahre **DHV** 1893 bis 1953
Ein historischer Auftrag
Bearbeitet: Frizt Irwahn, Hamburg 1953

Deutsche Handels-Wacht: Zeitschrift des **Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband**es (**DHV**)

25 Jahre Technikergewerkschaft, 10 Jahre BUTAB Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des **Bundes der technisch-industriellen Beamten (Butib)** und zum 10jährigen Jubiläum des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (Butab) im Mai 1929

Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten Herausgegeben vom Vorstandes des **Bundes der technisch-industriellen Beamten (Butib)**
- Jahrbuch 1907
- Jahrbuch 1908
- Jahrbuch 1909
- Jahrbuch 1910
- Jahrbuch 1911

Schriften des **Bundes der technisch-industriellen Beamten (Butib)**
Nr. 8 (1905) Karl Sohlich, Warum und wie müssen sich die technischen Privatbeamten organisieren? Neue Antworten auf alle Frage S. 16ff
Nr. 9 (1906) Alfons Ennesch, Zur Frage der Reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten S. 64ff
Nr. 11 (1907) Bericht und Abrechnung des Butib für die Jahre 1905-1906: Protokoll des zweiten ordentlichen Bundestags der technisch-industriellen Beamten, Pfingsten 1907 in Berlin SS. 3-7, 14-21. 53-61, 70-73, 78-83, 124-5
Nr. 14 Bericht und Abrechnung des Butib für die Jahre 1907-1908: Protokoll des dritten ordentlichen Bundestags der technisch-industriellen Beamten, Pfingsten 1909 in Berlin SS. 3-7, 14-15, 141-7, 170-3, 181-5, 190-1, 208-213
Nr. 15 Bericht und Abrechnung des Butib für die Jahre 1909 SS. 1-5, 10-11
Nr. 17 Bericht über den 4. Ordentlichen Bundestag der technisch-industriellen Beamten 12. und 13. März 1910, Berlin SS. 7-11, 16-19, 24-25, 56-61
Nr. 18 Bericht über den 5. Ordentlichen Bundestag der technisch-industriellen Beamten 23. Oktober 1910, Berlin SS. 82-5
Nr. 20 Bericht über den 6. Ordentlichen Bundestag der technisch-industriellen Beamten 16. und 17. April 1911, Berlin SS. 9-15, 36-63
Nr. 21 Bericht über den 7. Ordentlichen Bundestag der technisch-industriellen Beamten 3. September 1911, Berlin SS. 5-17

Die staatliche Pensionsversicherung
in: Fünfundzwanzig Jahre Berufs-Organisation Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des **Vereins der Deutschen Kaufleute** (Unabhängige Organisation für Handlungs-Gehilfen und -Gehilfinnen) 6. Oktober 1884-6. Oktober 1909, zusammengestellt im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses von Georg Borchardt, Berlin 1909, SS 66-67

Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands
Handlungs-Gehilfen Zeitung (H-G Zeitung)

Hansa-Bund: Offizielles Organ des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie
Jg. 1. Nr. 10 (11. März 1911) S.77ff: Detaillisten und Privatbeamtenversicherung
Jg. 1. Nr. 16 (22. April 1911) S. 135-137: Arbeitgeber, Angestellte und Privatbeamten
Jg. 1. Nr. 18 (6. Mai 1911) SS. 151-1522: Hansa-Bund und Privatbeamtenversicherung
Jg. 2. Nr. 19 (8. April 1912) SS. 476-481: Versicherung der Angestellten und der deutsche Gewerbestand

Eingabe zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellten an dem Hohen Bundesrat
in: Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Zentralverband Deutscher Industrieller (CDI)**
H. 121 (1911) SS. 136-154, Berlin

Schriften der **Gesellschaft für Soziale Reform,**
III. Band Heft 1, Heft 25 der ganzen Reihe: Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung Jena 1908
- Dr. Silbermann, Generalsekretär, Krankenversicherung SS. 8-36
- Alfons Ennesch, Ingenieur, Invalidenversicherung SS. 37-77
- E. Eichler, Unfallversicherung der Privatangestellten SS 78-117
III. Band Heft 3, Heft 27 der ganzen Reihe: Die Dienstvertrag der Privatangestellten II Jena 1908 SS. 91-142
- Dr. Heinz Potthoff, MdR, Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes, Düsseldorf, Einheitliches Privatbeamtenrecht
III. Band Heft 4 und 5, Heft 28 und 29 der ganzen Reihe: Das Recht der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Verhandlungen der 4. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform Nach stenographischer Aufnahme, mit dem Tätigkeitsbericht für 1907/8, den Satzungen und dem Verzeichnis der Vorstands und Ausschussmitglieder, Jena 1909, SS 192-235
- Dr. E. Cahn, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten
III. Band Heft 6 und 7, Heft 30 und 31 der ganzen Reihe: Die Wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten Jena 1910
- Dr. Hermann Edwin Krüger, Generalsekretär des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten

Soziale Praxis: Zentralblatt für Sozialpolitik
Neue Folge der Blätter für Praxis und des Sozialpolitischen Centralblattes
Herausgegeben Prof. Dr. G. Francke, Leipzig
XII Jg. (Oktober 1902 bis September 1903)
XIII Jg. (Oktober 1903 bis September 1904)
XIV Jg. (Oktober 1904 bis September 1905)
XV Jg. (Oktober 1905 bis September 1906)
XVI Jg. (Oktober 1906 bis September 1907)
XVII Jg. (Oktober 1907 bis September 1908)
XVIII Jg. (Oktober 1908 bis September 1909)

Neue Zeit: Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie
Revue des geistigen und öffentlichen Lebens; Unser ständiger Mitarbeiterschaft Aug Bebel, De. Bernstein, Paul Lafargue, Wilhelm Liebknecht, Fr. Mehrung, F.,A, Sorge u. A.
13 Jg. 2. Band (1895) SS, 10-16, 43-49, 74-80
- Karl Kautsky, Die Intelligenz und die Sozialdemokratie
24 Jg. 1. Band (1906) SS, 10-18, 44-52
- F van der Goes, Die Legende vom neuen Mittelstand
25 Jg. 2. Band (1907) SS, 314-328, 359-367
- Paul Lange, Der neue Mittelstand
26 Jg. 1. Band (1908) SS, 480-486
- Paul Lange, Die Privatangestellten und die staatliche Versicherung
26 Jg. 2. Band (1908) SS, 17-25
- Paul Lange, Die staatliche Versicherung und die Rettung des "neuen Mittelstandes"
29 Jg. 2. Band (1911) SS, 816-823
- Paul Lange, Die Privatangestellten und die politischen Parteien
30 Jg. 2. Band (1912) SS, 933-937
- R. Boldt, Zur Angestelltenfrage
30 Jg. 1. Band (1912) SS, 822-6
- Paul Lange, Die Privatangestellten und die Sozialdemokratie
30 Jg. 2. Band (1912) SS, 826-9

- Paul Lange, Die Privatangestellten in der neueren Literatur

2.4. Zeitgenössische Betrachtungen

Kritik des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, Stenographische Aufnahme Verhandlungen des Vereins im Deutschen Reichstagsgebäude am 15. Februar 1911, Veröffentlichungen des **Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft** Heft XXIII, Berlin 1911

Die Verhandlungen des Achten Evangelisch-Sozialen Kongresses abgehalten am Leipzig am 10. und 11. Juni 1897 Nach den stenographischen Protokollen, Göttingen 1897

Epochen der Angestellten-Bewegung 1774-1930 Bearbeitet vom **GDA**-Archiv, Berlin 1930

Protokolle der Verhandlungen des sechsten Kongresses der **Gewerkschaften Deutschland**s
abgehalten zu Hamburg von 22. bis 27 Juni. 1908
in: Protokolle der Verhandlungen der Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands Band 3

Protokolle der Verhandlungen des achten Kongresses der **Gewerkschaften Deutschland**s
abgehalten zu Dresden von 26. Juni bis 1. Juli 1911
Protokolle der Verhandlungen der dritten Konferenz der Arbeitersekretäre abgehalten zu Dresden am 3. und 4 Juli 1911
in: Protokolle der Verhandlungen der Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands Band 4

Heinz Potthoff, Die Organisation des Privatbeamtenstandes, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Die Statistik der Privatangestellten, herausgegeben vom Deutschen Brennmeister-Bunde, Berlin 1904

H. Potthoffs Artikel: „Privatangestellte“,
in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl., Jena 1925. Band 6, SS. 1090ff.

Gustav Stresemann, Die Stellung der Industrie zur Frage der Pensions-Versicherung der Privatangestellten, Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Bundes der Industriellen am 15. Oktober 1906
in: Dr. Gustav Stresemann, Mitglied des Reichstages, Wirtschaftspolitische Zeitfragen, Zweite, vermehrte Aufgabe, Dresden 1911, SS. 47-60

Gustav Stresemann, Die Pensions-Versicherung der Privatbeamten: Rede gehalten auf dem Allgemeinen Vertretertag der nationalliberalen Partei zu Wiesbaden am 6. Oktober 1907
in: Nationalliberale Blätter 19. Jahrgang SS. 102-103, 23. Jahrgang (1911) Nr. 6 SS. 61-63, SS 277-278
auch in: Dr. Gustav Stresemann, Mitglied des Reichstages, Wirtschaftspolitische Zeitfragen, Zweite, vermehrte Aufgabe, Dresden 1911, SS. 71-101

Gustav Stresemann, Staatliche Pensions-Versicherung der Privatbeamten
in: Nationalliberale Blätter 19. Jahrgang (1907) Nr. ? SS. 102-3

Gustav Stresemann, Zur Pensions-Versicherung der Privatbeamten
in: Nationalliberale Blätter 24. Jahrgang (1911) Nr. 24 SS. 277-278

Gustav Stresemann, Privatangestelltenversicherung und Selbstverwaltung
in: Deutsche Industrie, Organ des Bundes der Industriellen Nr. 22 (November 1911) SS. 286-289

2.5. Literatur

E. Baumgarten (Hrsg.) Max Weber, Werk und Person, Dokumente, Tübingen 1964

Magnus Biermers Artikel „Mittelstandsbewegung“
In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl., Jena 1925. Band 6, SS. 732-762

David Blackbourn/Geoff Eley, Mythen deutscher Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1980

David Blackbourn, The Mittelstand in German Society and Politics, 1871-1914
In: Social History II. 4 (1977), SS. 409-433

David Blackborn, La petite bourgeoisie et l'Etat dans l'Allemagne imperial, 1871-1914
In: le movement social, avril-juin 1984 numéro 127, SS. 3-28

Lujo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen socialen Noth, Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirthschaft, Vortrag gehalten beim Antritt des Lehramts an der Universität Leipzig am 27. April 1889, Leipzig 1889.

Otto Bode, Die Invaliden- und Angestelltenversicherung in vergleichender Darstellung, Berlin 1913

Helmut Böhme, Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Deutschland im 19. Und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1968

Hugo Böttger, Vom alten und neuen Mittelstand, 1905

Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz: Ein Beitrag zur Geschichte der innenpolitischen Entwicklung des Deutschen Reiches 1890-1914, 1957 Wiesbaden

Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik im Deutschen Kaiserreich
in: Festschrift für Kurt Kluxen Paderborn 1972 SS, 179-197

Karl Erich Born, Otto Brunner, Wolfgang Köllmann, Theodor Schieder, Joseph Vogt (Hrsg.), Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, Einführungsband, Wiesbaden 1966

John Breuilly, Liberalism or Social Democracy: A Comparison of British and German Labour Politics, c. 1850-75
In: European History Quarterly, Volume 15 Number 1 January 1985, SS. 3-42

Gunilla Budde/Sebstian Conrad/Oliver Janz (Hrsg.), Transnationale Geschichte: Themen, Tendenzen und Theorien, Göttingen 2006

Thomas Childers, The Social Bases of the National Socialist Vote
In: Journal of Contemporary History, 11 (1976), SS. 17-42

Werner Conze, Vom „Pöbel" zum „Proletariat": Sozialgeschichtliche Voraussetzung für den Sozialismus in Deutschland
In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 41, Wiesbaden 1954, SS. 333-264

Werner Conzes Artikel: „Arbeiter"
in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.) Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1. Stuttgart 1972.

Werner Conzes Artiekl: „Mittelstand"
in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.) Geschichtliche Grundbegriffe, Band 4. Stuttgart 1978.

Werner Conze, Sozialgeschichte 1850-1918 Arbeits- und Berufssystem
in : Handbuch der deutschen Wirtschaft- und Sozialgeschichte 2. Bd. Stuttgart 1976 SS. 626-630

Sandra J. Coyner, Class Consciousness and Consumption: The New Middle Class during the Weimar Republic
In: Journal of Social History, Vol 19, no.3 (March 1977) SS. 310-331

Gordon A. Craig, The Germans, New York 1991

Ralf Dahrendorf, Sozialen Klassen und Klassenkonflikt in der industriellen Gesellschaft, Stuttgart 1957

Rolf Engelsing, Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten, Göttingen 1973

Ernest M. Doblin/Claire Pohly, The Social Composition of the Nazi Leadership
In: American Journal of Sociology, 51 (1945/46) SS. 42-49

Eberhard Fehrmann/Ulrike Metzner, Angestellte in der sozialwissenschaftliche Diskussion: Ein Literaturbericht, Köln/Frankfurt a. M. 1977

Eberhard Fehrmann/Ulrike Metzner, Angestellte und Gewerkschaften: Ein historischer Abriss, Köln 1981

Fritz Fischer, Die Angestellten, Ihre Bewegung und Ihre Ideologien, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Staatswissenschaften an der Hohen Philosophischen Fakultät der Ruprecht Karl-Universität zu Heidelberg, 1931.

Dieter Fricke (Hrsg.), Lexikon zur Parteigeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland 1789-1945 in vier Bänden, Köln 1984.

Friedrich Fürstenberg, Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Ein soziologischer Überblick, Köln/Opladen 1967

Lothar Gall (Hrsg.), Liberalismus, Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte 85, Köln 1980

L. Gall (Hrsg.), Das Bismarck-Problem in der Geschichtsschreibung, Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte 425, Köln/Berlin 1971

L. Gall, Zu Ausbildung und Charakter des Interventionsstaats
In: Historische Zeitschrift Band 227 (1978) SS. 552-570

Robert Gellately, The Politics of Economic Despair: Shopkeepers and German Politics 1890-1914, SAGE Studies in 20th Century History Volume I, London. Beverly Hills 1974

Theodor Geiger, Die Soziale Schichtung des Deutschen Volkes: soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart 1932

Theodor Geiger, Panik im Mittelstand
in: Die Arbeit: Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde 1930 Heft 10. SS. 637-654

H. H. Gerth/C. Wright Mills, From Max Weber: Essays in Sociology, London 1952

Ulike Haerendel, die Anfänge der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, die Invalidität- und Altersversicherung von 1889 im Spannungsfeld von Reichsverwaltung, Bundesrat und Parlament, Speyer Forschungsberichte 217, 2001

Stefan Fisch und Ulike Haerendel (herausgegeben) Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland, Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Band 141, Berlin 2000

Iris Hamel, Völkischer Verband und Nationale Gewerkschaft: Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband 1893-1933 (= Veröffentlichung der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg Band VI) Frankfurt a. M 1967

Richard F. Hamilton, Die soziale Basis des Nationalsozialismus. Eine kritische Betrachtung
In: Jürgen Kocka (Hrsg.) Angestellte um europäischen Vergleich: Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert, Göttingen 1981, SS. 354-375.

Richard F. Hamilton, Who voted for Hitler? Princeton 1982

Richard F. Hamilton, Braunschweig 1932: Further Evidence on the Support for National Socialism
In: Central European History XVII. No. 1 (March 1984) SS. 3-36

Gerd Hardach, Optionen der Altersversorge im 19. und 20. Jahrhundert in Deutschland
In: Zeitschrift für Unternehmengeschichte 48. Jahrgang Heft 1/2003, SS. 5-28

G. Hartfiel, Angestellte und Angestelltengewerkschaften in Deutschland: Entwicklung und gegenwärtige Situation von beruflicher Tätigkeit, sozialer Stellung und Verbandswesen der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft (=soziologische Abhandlungen Heft 1), Berlin 1961

Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka (Hrsg.), Geschichte und Vergleich, Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1996

W. O. Henderson, The Rise of German Industrial Power 1834-1914. Berkeley/Los Angeles 1975

Volker Hentschel, Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im wilhelminischen Deutschland: Organisierter Kapitalismus und Interventionsstaat, Stuttgart 1978

Volker Hentschel, Das System der sozialen Sicherung in historischer Sicht 1880-1975
In: Archiv für Sozialgeschichte XVII Band 1978 SS. 307-352

Ludwig Heydes Artikel“Angestellter“
In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl., Jena 1925. Band 1, SS. 198-202

Hans Günter Hockerts, Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland: Ein Bericht über die neuere Forschung
In: Historische Zeitschrift 237 (1983) SS. 361-384

Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Stuttgart 1969
Kapitel XVI. Soziale Frage, Arbeiterbewegung und Sozialverfassung SS. 1124-1252

H. Stuart Hughes, Consciousness and Society, New York 1958.

James Hunt, The Bourgeois Middle in German Politics 1871-1933: Recent Literature
In: Central European History XI, 1 (1978) SS. 83-106

Georg G. Iggers, Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart. dtv 2. Auflage, München 1972

Ulf Kadritzke, Angestellte -- Die geduldigen Arbeiter: Zur Soziologie und sozialen Bewegung der Angestellten, Frankfurt am Main/Köln 1975

Harmut Kaelble, Industrielle Interessenpolitik in der wilhelminischen Gesellschaft Centralverband Deutscher Industrieller 1895-1914, Berlin 1967

Harmut Kaelble, Industrielle Interessenverbände vor 1914
in: Walter Rüegg/Otto Neuloh (Hrsg.) Zur soziologischen Theorie und Analyse des 19. Jahrhunderts Göttingen 1971 SS. 180-192

Harmut Kaelble, Soziale Mobilität und Chancengleichheit im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 1983

Harmut Kaelble/Jürgen Schriewer (Hrsg.), Vergleich und Transfer: Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2003

W. Kaskel, Gründe und Gegengründe einer Sonderversicherung der Angestellten
in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Hrsg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft in Berlin 17. Band, Berlin 1917 SS. 538-546

Karl Heinrich Kaufhold, Das Handwerk zwischen Anpassung und Verdrängung

In: Hans Pohl (Hrsg.), Sozialgeschichtliche Probleme in der Zeit der Hochindustrialisierung 1870-1914, Paderborn 1979. SS. 103-141

Friedrich Kleeis, Die Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland
Nachdruck Hrsg. v. Dieter Dowe mit Einleitung von Florian Tennstedt Berlin/Bonn 1981

Jürgen Kocka, Unternehmensverwaltung und Angestelltenschaft am Beispiel Siemens 1847-1914: Zum Verhältnis von Kapitalismus und Bürokratie in der deutschen Industrialisierung, Stuttgart 1969

J. Kockas Artikel: „Angestellter",
in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.) Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1. Stuttgart 1971.

J. Kockas Artikel „The First World War and the 'Mittelstand': German Artisans and White-Collar Workers
In: Journal of Contemporary History, Vol. 8 No. 1 (January 1973), SS. 101-125

J. Kocka (Hrsg.) Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion. Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 3, Göttingen 1977

J. Kocka, White Collar Workers in America 1890-1940: A Social-Political History in International Perspective London/Beverly Hills 1980

J. Kocka, Ursachen des Nationalsozialismus
In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament B. 25/80, 21. Juni 1980 SS. 3-23

J. Kocka (Hrsg.) Angestellte um europäischen Vergleich: Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert, Göttingen 1981

J. Kocka, Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850-1980: Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer Göttingen 1981

J. Kocka, Organisierter Kapitalismus im Kaiserreich?
in: Historische Zeitschrift 230 (1980) SS. 613-631

J. Kocka, Lohnarbeit und Klassenbildung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland 1800-1875, Berlin/Bonn 1983

J. Kocka (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert Deutschland im europäischen Vergleich, München 1988

Mario König, Angestellte am Rande des Bürgertums. Kaufleute und Techniker in Deutschland und in der Schweiz 1860-1930
In: J. Kocka (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert Deutschland im europäischen Vergleich, München 1988, SS. 220-251.

Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität? München/Wien 1982

W. Kulemann, Die Berufsvereine, Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Erster Band Deutschland I, Einleitung - Organisation der Arbeitnehmer I (Öffentliche Beamte - Freie Berufe - Privatangestellte), Jena, 1908

Dr. Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912

Emil Lederer, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten
in : Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 33 (1911) SS. 780-841

Emil Lederer, Privatbeamtenbewegung (Sozialpolitische Chronik)
in : Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 31 (1911) SS. 215-254

Emil Lederer, Angestellten- und Beamtensozialpolitik (Sozialpolitische Chronik)

in : Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 33 (1911) SS. 940-984, Bd. (1912) S 263ff, Bd. 37 (1913) S. 316ff

Emil Lederer und Jakob Marschak, Der neue Mittelstand
in: Grundriss der Sozialökonomie IX: Abteilung: Das soziale System des Kapitalismus
Tübingen 1926

Emil Lederer, Kapitalismus, Klassenstruktur und Probleme der Demokratie in Deutschland 1910-1940, Göttingen 1979

Annette Leppert-Fögen, Die deklassierte Klasse: Studie zur Geschichte und Ideologie des Kleinbürgertums, Frankfurt am Main 1974

Seymour Lipsets Artikel „Social Class"
In: Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 15 (1968), SS. 296-316

Lothar Machtan, Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte sozialstaatlicher Intervention (im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert) Einige Neuerscheinungen auf dem Gebiet der historischen Sozialpolitikforschung
In: Archiv für Sozialgeschichte XXIV. Band 1984, SS. 612-630

Roy Lewis/Angus Maude, The Problem of the Middle Classes
In: National Provincial Bank Review No. 8 Nov 1949, SS. 1-10

Wilhelm Mertens, Zur Bewegung der technischen Privatbeamten
In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 25. Band (1907) SS. 649-713

Karl Marx und Friedrich Engels, Manifest der kommunistischen Partei, gedruckt vom „Office der Bildungs-Gesellschaft", London, 1848.

Karl Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857-1858, Berlin 1953

Arno J. Mayer, The Lower Middle Class as a Historical Problem
In: Journal of Modern History 47 (September 1975) SS. 409-436

Siegfried Mielke, Der Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie 1909-1914 Göttingen 1976

C. Wright Mills, White Collar: The American Middle Classes, New York/Oxford 1956

Wolfgang J. Mommsen, The Emergence of the Welfare State in Britain and Germany 1850-1950, London 1981

Robert G. Moeller, Die Such nach der Kontinuität in der modernen deutschen Geschichte
In: Neue Politische Literatur Jahrgang XXVII/4 (1982), SS. 430-437

Léo Moulin/Luc Aerts, Les Classes Moyennes: Essai de bibliotraphie critique d'une definition
In: Revue d'histoire économique et sociale 32 (1954) SS. 168-186, 293-309eee

Peter Nettl, The German Social Democratic Party 1890-1914 as a Political Model
In: Past and Present Number 30 SS. 65-95

Ernst Nolte (Hrsg.), Theorien über den Faschismus, Königstein/Ts. 1984

Karl O'Lessker, Who Voted for Hitler? A New Look at the Class Basis of Nazism
In: American Journal of Sociology, 74 (1968/69) SS. 63-69

L. D. Pesl, Mittelstandsfragen (Der gewerbliche und kaufmännische Mittelstand)
In: Grundriss der Sozialökonomik, IX Abteilung. Das Soziale System des Kapitalismus. Die gesellschaftliche Schichtungen im Kapitalismus, SS. 70-119

Host Peters, Die Geschichte der sozialen Versicherung

Toni Pierenkemper, Pre-1900 Industrial White Collar Employees at the Krupp Steel Casting Works: A New Occupational Category in Germany
In: Business History Review 58 (autumn 1984), SS. 384-407

Heinz-Jürgen Priamus, Angestellte und Demokratie: Die Nationalliberale Angestelltenbewegung in der Weimarer Republik, Stuttgart 1979

Michael Prinz, Das Ende der Standespolitik. Voraussetzungen, Formen und Konsequenzen mittelständischer Interessenpolitik in der Weimarer Republik am Beispiel des Deutschnational Handlungsgehilfenverbandes
In: Jürgen Kocka (Hrsg.) Angestellte um europäischen Vergleich: Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert, Göttingen 1981, SS. 331-353.

H.-J. Puhle, Politische Agrarbewegungen in kapitalistischen Industriegesellschaften, Deutschland, USA und Frankreich im 20. Jahrhundert,
in: N. Horn und J. Kocka (Hrsg.), Recht und Entwicklung der Großunternehmen im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 1979, SS. 55-122

Manfred Riedels Artikel: „Bürger, Staatsbürger, Bürgertum“
in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.) Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1. Stuttgart 1972.

Gerhard A. Ritter, Staat, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung im Deutschland: Vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik
In: Historische Zeitschrift Band 231 (1980) SS. 325-368

G. A. Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England: Entstehung und Grundzüge im Vergleich, München 1983

G. A. Ritter, Der Sozialstaat, Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, Historische Zeitschrift Beihefte (Neue Folge) Hrsg. Lothar Gall Band 11, München 1989

Hans Rosenberg, Die große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa, Berlin 1967

Diedrich Saalfeld, Lebensverhältnisse der Unterschichten Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert
In: international review of social history vol. XXIX 1984 PART 2 SS. 215-253

David J. Saposs, The Rôle of the Middle Class in Social Development: Fascism, Populism, Communism, Socialism
In: Economic Essays in honour of Wesley Clair Mitchel, New York 1932 (1968 reprint) SS. 395-424

Wolfgang Sauer, National Socialism: Totalitarianism or Fascism?
In: American Historical Review, 37.I (1967/68), SS. 404-424

G. de Bertie de Sauvigny, Liberalism, Nationalism and Socialism: The Birth of Three Words
In: Review of Politics (1970) Nr. 4. SS. 147-166

Günther Schulze, Die industriellen Angestellten: Zum Wandel einer sozialen Gruppe im Industrialisierungsprozess
In: In: Hans Pohl (Hrsg.), Sozialgeschichtliche Probleme in der Zeit der Hochindustrialisierung 1870-1914, Paderborn 1979. SS. 217-266

James Sheehan, National Socialism and German Society: Reflection on Recent Research
In: Theory and Society, Vol. 13, No. 6 November 1984 (completing Vol. 13) SS. 851-867

Hans Speier, Die Angestellten vor dem Nationalsozialismus, Göttingen 1977

Dirk Stegmann, Die Erben Bismarcks. Parteien und Verbände in der Spätphase des Wilhelminischen Deutschlands. Sammlungspolitik 1897-1918, Köln/Berlin 1970

Dirk Stegmann, Zwischen Repression und Manipulation: Konservative Machteliten und Arbeiter- und Angestelltenbewegung 1910-1918. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der DAP/NSDAP
In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Archiv für Sozialgeschichte XII. Band (1972) SS. 351-432

Helmut Steiner, Soziale Strukturveränderungen im modernen Kapitalismus: Zur Klassenanalyse der Angestellten in Westdeutschland, Berlin 1967

Peter N. Stearns, The Middle Class: Toward a Precise Definition
In: Comparative Study of Society and History 21 (1979) SS. 377-396, Leonore O'Boyle's Comment: SS. 397-413 and Stearn's reply: SS.414-415.

Gustav Stolper, Deutsche Wirtschaft seit 1879, Tübingen 1966
II. Teil Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Weltmacht

Michael Stürmer, Das ruhelose Reich Deutschland 1866-1918, ?

Johannes Süßmanns Artikel: Die Wurzel des Wohlfahrtsstaats – Souveränität oder Gute Policy?
In: Historische Zeitschrift Band 285 (2007) SS. 19-47

Friedrich Syrup, Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839-1939, aus dem Nachlass von Friedrich Syrup / Hrsg. von Julius Scheuble, bearbeitet von Otto Neuloh. Stuttgart, 1957.

Florian Tennstedt, Vom Proleten zum Industriearbeiter: Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800 bis 1914, Köln 1983

Florian Tennstedt, Quellen zur Geschichte der Sozialversicherung
In: Zeitschrift für Sozialreform . H/75 (1975), SS. 225-233, 258-365, 422-427

Florian Tennstedt, Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland. Jubiläumsaktivitäten und Forschungsergebnisse
In: Archiv für Sozialgeschichte XXI. Band 1981, SS. 554-564

Hans-Peter Ullmann, Der Bund der Industriellen: Organisation, Einfluss und Politik kleiner- und mittelbetrieblicher Industrieller im Deutschen Kaiserreich 1895-1914, Göttingen 1976

Hans-Peter Ullmann, Industrielle Interessen und die Entstehung der deutschen Sozialversicherung 1880-1889
In: Historische Zeitschrift Band 229 (1979) SS. 574-610

Shulamit Volkov, The Rise of Popular Anti-modernism in Germany: The Urban Master Artisans 1873-1896, Princeton 1978

Heinz Vollkoff, Die Organisation des Privatbeamtenstandes: Die Staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Die Statistik der Privatangestellten, Berlin 1904

Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 3. Auflage, Tübingen 1968

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, fünfte, revidierte Auflage, Studienausgabe, Tübingen 1972

Hans-Ulrich Wehler, Bismarck und der Imperialismus, Köln/Berlin 1969

H.-U. Wehler, Das deutsche Kaiserreich 1871-1918, Göttingen 1973

H.-U. Wehlers Artikel: Der Aufstieg des Organisierten Kapitalismus und Interventionsstaates in Deutschland
In H.-U. Wehler (Hrsg.), Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln 1976, SS. 36-57

H.-U. Wehler (Hrsg.), Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln 1976

H.-U. Wehler (Hrsg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen 1979

H.-U. Wehler, „Deutscher Sonderweg“ oder allgemeine Probleme des westlichen Kapitalismus?,
In: Merkur 1981, Heft 5, SS. 478-487.

J. Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907

J. Wernickes Artikel: „Mittelstandsbewegung“
In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl., Jena 1925. Band 5, SS. 594-602.

Heinrich August Winkler, Bürgertum
In: Sowjetsystem und Demokratische Gesellschaft, Band 1, Freiburg (1966) SS. 934-953

Heinrich August Winkler, Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus: Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, Köln 1972

H. A. Winkler, Extremismus der Mitte?
In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 20. Jahrgang 1972, SS. 175-191

H. A. Winkler, From Social Protectionism to National Socialism: The German Small-Business Movement in Comparative Perspective
In: Journal of Modern History 48 (March 1976) SS. 1-18

Pension Insurance for the Salaried Employees of Austria: its influence on Germany with its historical meaning

- Self-consciousness and networking of the Salaried Employees (“Angestellter”) from the perspective of private archive of Anton Blechschmidt in the legislation process of the Austrian “Law on Pension Insurance for the Salaried Employees (“Angestellter”)” of December 16, 1906 with its influence on the German “Law on Pension Insurance for Salaried Employees“ (“Versicherungsgesetz für Angestellte“) of December 20, 1911.

The Austrian “Law on Pension Insurance for the Salaried Employees (“Angestellter”) in Private Services and in Some Public Services” of December 16, 1906 (“Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger öffentlichen Angestellten”, RGBl. Nr. 1 ex 1907) is the first and sincere effort for defining the Salaried Employees (“Angestellter”) in legal terms and for delineating the categories of jobs of Salaried Employees fit for the above-mentioned law. The term „Angestellter“ has been widely used in German language since long, however, it became a legal term with the law.
The Austrian Law found a vivid resonance in Germany, exerting an direct and indirect influence on forging the German “Law on Pension Insurance for Salaried Employees“ (“Versicherungsgesetz für Angestellte“) of December 20, 1911, which came five years later than the Austrian one.
During the whole process with strenuous efforts from Austrian salaried employees for 18 years long behind the legislation of the said-law – from the first Petition of November 27, 1888 to the final sanction of the draft law by the Austrian Emperor on December 16, 1906 – the self-consciousness of them as Semi-Official in private sectors (“Privatbeamte”) was conspicuous.
Austrian Salaried Employees were connected through networking each other and exerted their influence on decision maker for realizing the law through PR, lobbying and joint *Démarche.* An excellent example of this networking is found in private correspondence of Mr. Anton Blechschmidt, the Head of the Semi-Official Local Group of Vienna of the First General Officials’ Association of Austro-Hungarian Monarchy (Obmann der ”Privatbeamten-Localgruppe des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie“). His correspondence is kept well in the Pension Insurance Office (Pensionsversicherungsanstalt) in Vienna. The networking around him and the Semi-Official Local Group of Vienna allows us to look into concrete examples of the self-consciousness of them as Semi-Official in private sectors (“Privatbeamte”) working in the form of PR, lobbying and joint *Démarche* during the whole legislation process.
Besides his wide reach within the Austrian Dual Monarchy, Mr. Blechschmidt’s correspondence reached out beyond that to Germany. We have some clue for understanding how the German legislation was done under the influence of the Austrian legislation for the Salaried Employees’ pension as precedents, reading his correspondence with German colleagues and some German politicians including the interior minister, who were involved in the legislation process in Germany. It was a sort of transnational networking already existed at the end of 19th and beginning of 20th century.
The archive working on Blechschmidt’s correspondence and archive research in the Austrian State Archive along with the Austrian Parliament Archive, one can say the Austrian legislation on Pension Insurance for the Salaried Employees (“Angestellter”) was not given from above as usual at that time but it was done from under with a substantial contribution of Salaried Employees (“Angestellter”).
A comparative method suggested by Marc Bloch for “a parallel research on the neighboring societies at the same era, which are under constant influence each other“ was applied in this case and expose not only similarities but also differences between the Austrian and German legislation. It became evident that the Austrian legislation as the first and strenuous case should no more neglected in future academic efforts for defining the Salaried Employees, characterizing them and for delineating the categories of them. This study is intended to be a address such a deficit in the academic discussion in this sense. The sociological controversy on the identity of the Salaried Employees (“Angestellter”) between the position to see them as a new one of middle classes and the position of a declassed worker should have look a new and indispensible perspective from historical research on the origin of Austrian example in this matter.

Das österreichische Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger

öffentlichen Angestellten (RGBl. 1907 ex 1) ist der erste und ernsthafte Versuch die bereits damals umgangssprachlich so bezeichneten „Angestellten“ gesetzlich zu definieren und die Berufsgruppe der versicherungspflichtigen Angestellten in einigen Verzeichnissen zu kategorisieren. Diese österreichische Gesetzgebung fand eine Resonanz in Deutschland. Mit fünfjährigem Abstand folgte Deutschland mit dem „Versicherungsgesetz für Angestellte“ vom 20. Dezember 1911.
In den 18 Jahre lang dauernden Bemühungen – von der ersten Petition vom 27. November 1888 bis zur Sanktionierung des Gesetzes am 16. Dezember 1906 – war das Selbstverständnis der Angestellten als Privatbeamte auffallend. Die österreichischen Angestellten vernetzten sich miteinander und machten ihren Einfluss auf Entscheidungsträger geltend, durch *PR, Lobbying* und gegeben falls durch gemeinsame *Démarchen*. Eines dieser Netzwerke ist durch die Korrespondenz im Nachlass von Anton Blechschmidt, Obmann der „Privatbeamten-Localgruppe des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie“, der in Wiener Pensionsversicherungsanstalt aufbewahrt ist, bestätigt. Das Netzwerk um die Wiener Privatbeamten-Lokalgruppe belegt uns mit konkreten Beispielen diese vom Selbstverständnis als Privatbeamte geleiteten Aktivitäten in Form von *PR, Lobbying* und gemeinsamen *Démarchen* der österreichischen Angestellten während dieser Zeitspanne. Darüber hinaus erstreckte sich Blechschmidts umfangreicher Briefwechsel nach Deutschland. Es gibt Beispiele für die Einflussnahme der österreichischen Präzedenz auf deutsche Angestellte und deutsche Politiker, die sich auch stark für die Angestelltenversicherung engagierten. Es handelt sich um ein ‚transnationales‘ Netzwerk am Ende des 19 und Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Angestelltenpensionsversicherung wurde nicht „von oben“ aufoktroyiert, sondern „von unten“, mit Initiativen der Angestellten mitbestimmend gestaltet. Ein Vergleich nach Marc Blochs Vergleichsverfahren der „parallelen Untersuchung von Nachbargesellschaften in derselben historischen Epoche, die sich ununterbrochen gegenseitig beeinflussen“ verdeutlicht die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den österreichischen und den deutschen Gesetzgebungen. Die österreichische Gesetzgebung als erster und ernsthafter Versuch, einen Angestelltenbegriff mit einigen Charakteristiken und für sehr detaillierte Verzeichnisse der Versicherungspflichtigen zu definieren, sollte in Zukunft nicht mehr vernachlässigt werden. Diese Forschungslücke soll mit dieser Studie geschlossen werden. Die soziologische Kontroverse über die Identität der Angestellten als „neuer Mittelstand“ oder als „deklassierte“ Arbeitnehmer könnte in einer solchen geschichtlichen Studie am österreichischen Beispiel eine neue und unentbehrliche Perspektive finden.

Lebenslauf

KIM Byung Ho wurde am 24. Juni 1954 zwischen dem Vater KIM Hyun, selbständigem Geschäftsmann und der Mutter CHUNG Bu Rae am MOKPO, Republik Korea (Südkorea) geboren. KIM Byung Ho studierte die Geschichte an der Seoul National University (Seoul Nationaluniversität), Georg-August-Universität Göttingen und erwarb den Magister der Philosophie an der Seoul National University mit dem Thema „Die Entstehung des Angestelltenversicherungsgesetzes Deutschlands“.

Im Jahre 1979 tritt KIM Byung Ho in das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Korea ein und dient als Diplomat: zweiter Sekretär in Bern, Schweiz; erster Sekretär in Bonn, Bundesrepublik Deutschland; Konsul in Frankfurt am Main, BRD; Botschaftsrat in Moskau, Russland; Stellvertretender Generalkonsul in Los Angeles, USA; Gesandter in Wien, Österreich und Botschafter in Bischkek, Republik Kyrgyz.